

Kilchling
Opferinteressen und Strafverfolgung

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 58

Herausgegeben von
Prof. Dr. Günther Kaiser

Opferinteressen und Strafverfolgung

Michael Kilchling



Freiburg i. Br. 1995

Michael Kilchling, Jahrgang 1958, Dr. jur., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kilchling, Michael:

Opferinteressen und Strafverfolgung / Michael Kilchling. Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. – Freiburg i. Br.: Ed. iuscrim, 1995

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 58)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss. 1995

ISBN 3-86113-001-7

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus...

© 1995 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · computersatz & druckservice
77966 Kappel-Grafenhausen
Telefax 078 22/6 11 58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 1995 als Dissertation angenommen. Damit fand ein fast fünfjähriges Forschungsprojekt sein Ende, das ohne die Mithilfe vieler in dem vorliegenden Umfang nicht möglich gewesen wäre.

An erster Stelle möchte ich Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Günther Kaiser danken, der das Forschungsvorhaben in jedem Stadium großzügig und geduldig unterstützt hat. Ohne die finanzielle Förderung durch die Max-Planck-Gesellschaft und die vielfältige personelle und logistische Hilfe, die mir in dem hiesigen Institut zuteil wurden, hätte ein so umfangreiches Projekt nicht verwirklicht werden können. Daß ich einige ausgesuchte Ergebnisse auf dem 8. Internationalen Symposium für Viktimologie 1994 in Adelaide/Australien präsentieren konnte, wäre ohne die Unterstützung von Herrn Prof. Kaiser ebenfalls nicht vorstellbar gewesen. Auch Herr Prof. Dr. Helmut Kury war immer mit Rat zur Stelle, besonders während der Vorbereitungsphase.

Zu Dank verpflichtet bin ich aber auch den vielen, namentlich leider unbekannt gebliebenen Personen, die durch das bereitwillige Ausfüllen des Fragebogens die hier präsentierten Analysen erst ermöglicht haben. Der unerwartet hohe Rücklauf von Antworten hat gezeigt, daß das Bedürfnis von Verbrechenopfern, mit ihren Erfahrungen und Einstellungen ernst genommen zu werden, sehr hoch ist. Viele Betroffene haben uns dies im Anmerkungsteil des Fragebogens auch ganz ausdrücklich mitgeteilt. Besonderer Dank gilt an dieser Stelle auch jener älteren Teilnehmerin aus Mannheim, die sich beim Ausfüllen unbeschreibliche Mühe gegeben und zu zahlreichen Fragen oft eine oder mehrere Seiten maschinengetippter Anmerkungen beigefügt hat. Leider haben wir uns wegen der anonymen Auswertung nie persönlich bei ihr bedanken können.

Unverzichtbar und wertvoll war auch die Unterstützung durch Herrn Michael Würger, der maßgeblich an den statistischen Arbeiten und bei der Erstellung der Schaubilder beteiligt war. Ebenso wichtig war auch die ständige kritische Be-

gleitung durch die Kolleginnen und Kollegen der morgendlichen kriminologischen Kaffeerunde. In diesem Rahmen habe ich auch durch die Diskussion mit den zahlreichen ausländischen Gästen viele Anregungen erhalten. Dank gebührt schließlich Herrn Michael Knecht, der die Drucklegung vorbereitet und manchen bis zuvor unentdeckt gebliebenen grammatikalischen bzw. orthographischen Fehler verhindern geholfen hat. Und natürlich einen lieben Gruß nach Graz.

Freiburg, im Juli 1995

Michael Kilchling

Inhaltsübersicht:

A. Theoretischer Teil

1. Kapitel: Einführung	1
1.1. Rechtspolitische Ausgangslage	1
1.2. Rechtsstellung des Opfers im aktuellen Straf- und Strafprozeßrecht	3
1.3. Opferperspektive in der empirischen Forschung	8
1.4. Untersuchungsbeschreibung	11
1.4.1. Untersuchungsgegenstand	11
1.4.2. Exkurs: Täter-Opfer-Ausgleich und/oder Wiedergutmachung - eine notwendige Begriffsklärung	12
1.4.3. Gang der Untersuchung	17
 2. Kapitel: Forschungsleitende Untersuchungshypothesen	 19
2.1. Erforderlichkeit hypothesengeleiteter Forschung	19
2.2. Opfer und Nichtopfer	21
2.3. Strafjustiz als Dienstleistung	23
2.4. Bedeutung der Strafanzeige	25
2.5. Strafverfahren und Opferstellung	30
2.6. Sanktionseinstellung	33
2.7. Bedeutung der strafrechtsförmigen Wiedergutmachung in ihren verschiedenen Einsatzmöglichkeiten	39
2.8. Relevanz außergerichtlicher Konfliktregelungsalternativen	46

B. Empirischer Teil

I. Teil: Methodik

3. Kapitel: Untersuchungsdesign	53
3.1. Methodische Einordnung	53
3.1.1. Opferbefragungen als viktimologische Forschungsmethode	53

3.1.2. Zwei Grundtypen von Opferbefragungen	55
3.1.3. Einordnung der vorliegenden Untersuchung	56
3.2. Stichprobe	58
3.2.1. Vorauswahl	58
3.2.2. Verschiebungen in der Stichprobe	60
3.3. Befragungskonzeption	62
3.3.1. Wahl der Befragungsmethode	62
3.3.2. Allgemeine formale Überlegungen	64
3.3.3. Inhaltliches Befragungskonzept	66
3.3.3.1. Opfer und Nichtopfer	66
3.3.3.2. Opferbegriff	67
3.3.3.2.1. Exkurs: Opferbegriff in der Viktimologie	67
3.3.3.2.2. Methodologische Bedenken	69
3.3.3.3. Viktimisierung	71
3.3.3.3.1. Referenzperiode	71
3.3.3.3.2. Deliktskategorien	72
3.3.3.3.3. Aufbau des Fragebogens	74
3.3.3.4. Opfer-Fragebogen	76
3.3.3.4.1. Bezugsdelikt	76
3.3.3.4.2. Fragenkomplexe	78
3.3.3.5. Nichtopfer-Bogen	80
3.3.3.5.1. Spezifische Nichtopfer-Definition	80
3.3.3.5.2. Fallvorgaben	84
4. Kapitel: Durchführung der Befragung	86
4.1. Pretest und Haupttest	86
4.2. Anonymität	87
4.3. Erhebungsphase	87
4.4. Rücklauf	90

II. Teil:

Systematische Darstellung der einzelnen Untersuchungsergebnisse

5. Kapitel: Opferstatus der Probanden	92
5.1. Soziodemographische Probandenverteilung	92
5.2. Viktimisierungsverteilung	95
5.2.1. Viktimisierungsrate	96
5.2.1.1. Exkurs: Aussagekraft der Viktimisierungsrate	96
5.2.1.2. Vergleich mit den Ergebnissen anderer Befragungen	97
5.2.1.3. Exkurs: Inzidenz- und Prävalenzraten	99
5.2.1.4. Einzelheiten zur Viktimisierungsbelastung	100

5.2.1.4.1. Soziodemographische Viktimisierungs- verteilung	100
5.2.1.4.2. Deliktsverteilung	101
5.2.1.4.3. Bildung von Deliktsgruppen	105
5.2.2. Frühere Viktimisierungen	106
5.3. Viktimisierungserfahrungen der Nichtopfer	107
5.3.1. Altopfer	107
5.3.2. Indirekte Opfer	109
5.3.2.1. Indirekte Opfererfahrungen durch Fremdviktimisierung im sozialen Nahraum	110
5.3.2.2. Indirekte Opfererfahrungen durch eigene Zeugenerlebnisse	118
5.4. Zusammenfassender Überblick: Verteilung aller Viktimisierungserlebnisse auf das Gesamtsample	121
5.5. Deskription des reduzierten Arbeitsdatensatzes	123
5.5.1. Reduktion	123
5.5.2. Zusammensetzung des reduzierten Samples	125
6. Kapitel: Viktimisierungsart, -umstände und -folgen	129
6.1. Individuelle Relevanz der erlittenen Viktimisierung	129
6.1.1. Objektive Kriterien	131
6.1.1.1. Exkurs: Begrenzte Aussagekraft der Schadenshöhe als isoliertes Viktimisierungsmerkmal	131
6.1.1.2. Schadensart	133
6.1.1.3. Erlanger Schadensersatz	136
6.1.1.4. Täterkenntnis	139
6.1.1.5. Zusammenfassung	142
6.1.2. Subjektive Kriterien	142
6.1.2.1. Indirekte Kriterien subjektiver Art	144
6.1.2.1.1. Selektives Erinnern als Indikator	144
6.1.2.1.2. Individuelle Wahl des Bezugsdelikts	148
6.1.2.2. Subjektive Schwereinschätzung	155
6.1.2.3. Empfindungen gegenüber dem Täter	165
6.1.2.4. Entschädigungsgefühl	174
6.1.2.5. Zusammenfassung	178
6.2. Unmittelbare postdeliktische Opferbedürfnisse	180
6.3. Variablenübergreifende Viktimisierungsschwere: <i>subjektive Tatschwerecluster</i>	187
6.3.1. Clusteranalyse	187
6.3.2. Tatfolgenbezogene Schwerecluster	188
6.3.2.1. Bildung der Clustergruppen	188
6.3.2.2. Deskription der Clustergruppen	189
6.3.2.2.1. Inhaltliche Beschreibung	189

6.3.2.2.2. Statistische Beschreibung	191
6.3.3. Folgenbewältigungsbezogene Schwerecluster	193
6.3.3.1. Bildung der Clustergruppen	194
6.3.3.2. Deskription der Clustergruppen	194
6.3.3.2.1. Inhaltliche Beschreibung	194
6.3.3.2.2. Statistische Beschreibung	196
6.3.4. Weitere Erlebnisbefunde im Clustervergleich	197
6.3.5. Kombination der Clustergruppen	202
7. Kapitel: Opferreaktionen	211
7.1. Anzeigeverhalten	211
7.2. Anzeigemotive	220
7.2.1. Anzeigegründe	220
7.2.2. Anzeigerwartungen	231
7.2.3. Zusammenhänge zwischen Anzeigegründen und Anzeigerwartungen	244
7.3. Prozeßerwartung	248
7.4. Nichtanzeigegründe	252
8. Kapitel: Grundsätzliche Einstellungen zur Strafverfolgung	260
8.1. Enteignung versus Dienstleistung	260
8.2. Prozeßvorstellung	269
8.2.1. Prozeßvorstellung im Kontext der Erlebniseinflüsse	270
8.2.2. Situative Gründe für ein negatives Vorstellungsbild	276
8.3. Opferrolle im Rahmen der Strafverfolgung	285
8.3.1. Beurteilung des gegenwärtigen Opfereinflusses	285
8.3.2. Wunsch nach Einflußnahme	289
8.3.3. Formelle Rechtsstellung des Opfers	294
8.3.4. Funktionszuschreibung für Polizei und Staatsanwaltschaft	299
8.3.5. Weitere Grundsatzvorstellungen zur Opferrolle	303
8.3.5.1. Verfahrensherrschaft des Opfers	305
8.3.5.2. Finanzielle Risikobereitschaft der Opfer	306
8.4. Zusammenfassung	311
9. Kapitel: Einstellungen zur Verfahrenserledigung: <i>Saktionseinstellung im weiteren Sinne</i>	315
9.1. Beurteilung des aktuellen Bestrafungsniveaus	319
9.2. Bestrafungsinteresse	331
9.2.1. Grundsätzlicher Bestrafungswunsch	331
9.2.2. Unterschiedliche Relevanz des Bestrafungswunsches	345
9.3. Bevorzugte allgemeine Reaktion	349

9.4. Bevorzugte Art des Verfahrensabschlusses: <i>formelle Sanktionseinstellung</i>	360
9.5. Informelle Erledigung	373
9.5.1. Grundsätzliche Beurteilung der Opportunitätseinstellung als Erledigungsform	374
9.5.2. Opfereinfluß auf die Einstellung	377
9.5.3. Bevorzugte Art der Einstellungsaufgabe	384
9.5.4. Wiedergutmachung im Opportunitätsbereich	387
9.5.4.1. Grundsätzliches Einverständnis	387
9.5.4.2. Sanktionscharakter der Wiedergutmachungsaufgabe	395
9.5.4.3. Bevorzugte Art der Wiedergutmachung	401
9.5.4.4. Bevorzugter Umfang der Wiedergutmachung	404
9.5.4.5. Konkrete Akzeptanz	410
9.6. Urteilsförmige Erledigung	426
9.6.1. Bevorzugte formelle Strafe: <i>materielle Sanktionseinstellung</i>	427
9.6.1.1. Einzeleinflüsse auf die Sanktionseinstellung	434
9.6.1.2. Exkurs: Zeiteinfluß auf die Sanktionseinstellung	449
9.6.1.3. Zusammenhänge zwischen formeller und materieller Sanktionseinstellung	453
9.6.1.4. Multivariate Betrachtung der einzelnen Einflüsse auf die Sanktionseinstellung	457
9.6.1.5. Bedeutung der materiellen Sanktionseinstellung im Kontext des generellen Bestrafungswunsches	460
9.6.2. Einstellungen zur Wiedergutmachung als formeller Strafe	462
9.6.2.1. Grundsätzl. Akzeptanz einer solchen Sanktionsform	463
9.6.2.1.1. Einzelne Zustimmungsründe	473
9.6.2.1.2. Ablehnungsründe	476
9.6.2.2. Verhältnis zwischen Wiedergutmachung und Geldstrafe	478
9.6.2.2.1. Grundsätzliche Entschädigungs- verantwortlichkeit	479
9.6.2.2.2. Geldstrafenzuordnung	480
9.6.2.2.3. Anspruchsvorrang	482
9.6.2.2.4. Anrechnungsmöglichkeit	485
9.6.2.2.5. Adhäsionspräferenz	491
9.6.3. Einstellungen zur Freiheitsstrafe	494
9.6.3.1. Sinn der Freiheitsstrafe	495
9.6.3.2. Freiheitstrafe und Opferinteressen	509
9.6.3.3. Freiheitsstrafe und Opferempfindungen	516
9.6.4. Opferbezogene Vollzugsgestaltung	530
9.6.4.1. Wiedergutmachung im Vollzugsstadium	530
9.6.4.2. Freiwilligkeitserwartungen	536
9.6.4.3. Belohnung von Wiedergutmachungsbemühungen	537

9.6.4.3.1. Art möglicher Belohnung	540
9.6.4.3.2. Ablehnungsgründe	542
9.6.4.4. Zusammenfassung	544
10. Kapitel: Bedeutung außergerichtlicher Konfliktregelungsalternativen	549
10.1. Formlose Erledigung	549
10.2. Täter-Opfer-Ausgleich	557
10.2.1. Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich	558
10.2.1.1. Erfahrungsbedingte Einflüsse auf die Ausgleichsbereitschaft	561
10.2.1.2. Motive für mangelnde Ausgleichsbereitschaft	577
10.2.1.2.1. Erlebnisabhängigkeit der Motivwahl	579
10.2.1.2.2. Zusammenhänge zwischen Ablehnungs- motiv und grundsätzl. Einstellung	584
10.2.1.2.3. Zusammenhänge zwischen der Ausgleichsbereitschaft und der Haltung zur formlosen Erledigung im eigenen Fall	586
10.2.2. Ausgleichsbereitschaft im Kontext der übrigen Sanktionseinstellung	588
10.2.3. Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich in multivariater Perspektive	607
10.2.3.1. Gewicht der einzelnen Einstellungskomponenten	608
10.2.3.2. Internes Verhältnis zwischen Erfahrungs- und Einstellungseinflüssen	613
10.2.4. Exkurs: Ausgleichsbereitschaft im Kontext des Zeitablaufs	616
 III. Teil:	
<i>Zusammenfassende Würdigung der Untersuchungsergebnisse</i>	
11. Kapitel: Zusammenfassung und Ausblick	621
11.1. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu Art und Relevanz der persönlichen Viktimisierungserfahrungen	622
11.2. Bewertung der Ergebnisse zum Interessensbereich im Kontext der Untersuchungshypothesen	635
11.3. Bewertung der Ergebnisse zum Einstellungsbereich im Kontext der Untersuchungshypothesen	653
11.4. Rechtspolitischer Ausblick	692
 Literaturverzeichnis	 705

Tabellenverzeichnis	737
Schaubildverzeichnis	744
Anhang A: Ergänzendes Zahlenmaterial	750
Anhang B: Erhebungsinstrument	773

A. Theoretischer Teil

1. Kapitel: Einführung

1.1. Rechtspolitische Ausgangslage

Gut zwanzig Jahre sind vergangen, seit das Verbrechenopfer in den siebziger Jahren auch hierzulande endlich¹ wiederentdeckt wurde. Von dem heutigen Kenntnisstand aus mag es fast verwundern, daß das Opfer so lange eine weitgehend "vergessene Figur"² geblieben war. Als Rechts*subjekt*³ bzw. - programmatisch noch deutlicher formuliert - *als Rechtsgutsträger* wurde es bis dahin weder von der Wissenschaft noch von der Praxis sonderlich beachtet und war damit faktisch zum "rechtlichen Nichts"⁴ oder allenfalls zu einer prozessualen Restgröße degradiert. Unter rechtshistorischem Blickwinkel stellt sich sogar die Frage, ob die Wiederentdeckung des Opfers nicht vielleicht einen entscheidenden Moment zu spät stattgefunden hat. Denn möglicherweise hätte eine etwas zügigere Rezeption der internationalen Opferdiskussion, die in den angloamerikanischen Ländern bereits etwas früher eingesetzt hatte, der in der Bundesrepublik seinerzeit gerade vollendeten großen Strafrechtsreform noch opferbezogene Impulse geben können⁵. Doch ganz unabhängig von solchen eher spekulativen

¹ Vgl. LÖSCHNIG-GSPANDL 1995.

² WEIGEND 1984, 761 (m.w.N.).

³ SCHÖCH 1984, 385 (m.w.N.). Nach der traditionellen strafrechtlichen Sichtweise trat die konkrete Opferverletzung nach und nach hinter der Rechtsverletzung zurück (in diesem Sinne BAUMANN 1993, 45), so daß sich das Opfer *als personale Kategorie* schließlich völlig in dem Abstraktum der Rechtsgutverletzung auflöste (SCHÜNEMANN 1986, 193f.). Das materielle Strafrecht nahm das Opfer quasi nur noch *mediatisiert* über die Kategorie des Rechtsgutes wahr (so sehr anschaulich STEININGER 1990, 139); es erschien so nicht (mehr) als Individuum, sondern lediglich als ersetzbarer Rechtsgutsträger (vgl. dazu aber auch unten Fn. 104).

⁴ Im Original: "legal nonentity"; FATTAH 1991b, 45.

⁵ Angesichts von Reformwillen und -fähigkeit, die den Gesetzgeber zu Ende der sechziger und Beginn der siebziger Jahre auszeichneten, erscheint eine solche Vermutung nicht ganz

rechtsgeschichtlichen Gedanken steht das Opfer seither im Rampenlicht des Interesses. Das läßt sich nicht zuletzt an der mittlerweile unüberschaubar gewordenen Flut von einschlägigen Veröffentlichungen ablesen⁶.

Vor allem zwei Begriffe⁷ sind dabei zu Hauptstichworten der Diskussion geworden: Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung⁸. Diese haben sich mittlerweile zu "Schlüsselbegriffen opferbezogenen Strafrechtsverständnisses"⁹ entwickelt. Das Phänomen, daß sich ausgerechnet in der Opferdiskussion Beiträge aus ganz unterschiedlichen kriminalpolitischen Strömungen überschneiden, wurde schon vielfach beschrieben¹⁰. Dabei lassen sich grob drei kriminalpolitische Strömungen unterscheiden: systemimmanente¹¹, systemübergreifende¹² und systemsprengende Ansätze^{13/14}; jede dieser Strömungen findet in den genannten Stichworten Ansatzpunkte für ihr jeweiliges rechtspolitisches Anliegen¹⁵. Aber auch an dezidiert Kritik an der "Ausgleichseuphorie"¹⁶ der letzten

aus der Luft gegriffen (vgl. zu der damaligen grundlegenden Umgestaltung des Sanktionensystems ausf. KAISER 1987b). Vor allem in zwei Bereichen hätte die Reform unter Umständen eine etwas andere Gestalt annehmen können. Dies betrifft zum einen den *Sanktionsbereich*, wo die seinerzeitige Grundentscheidung gegen eine Aussetzbarkeit der Geldstrafe zur Bewährung bis heute nachwirkt und als ein entscheidendes Hemmnis auf dem Weg zu einer spürbaren Erhöhung der Zahl der Wiedergutmachungsaufgaben im formellen Sanktionsbereich erscheint (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 11.4.2.). Das betrifft zum anderen aber auch die heutige *Strafprozeßstruktur*. Denn möglicherweise hätten die damaligen Bestrebungen um die Einführung der zweigeteilten Hauptverhandlung (Schuldinterlokut) unter Einbeziehung der Rechtsstellung des Opfers mehr Aussicht auf Verwirklichung gehabt (vgl. auch dazu Pkt. 11.4.3.). Doch leider haben opferbezogene Überlegungen in der damaligen Forschung noch keine Rolle gespielt (vgl. etwa DÖLLING 1978; SCHUNCK 1982).

6 So zählte etwa BÖTTCHER 1994, 45 (mit Stand 1993) allein zum Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs etwa 400 einschlägige Literaturstellen. Vgl. die ausf. Schrifttumsnachweise bei WEIGEND 1989a; SCHNEIDER 1991; BMJ 1991; BANNENBERG 1993.

7 Vgl. zu den terminologischen Überschneidungen und der genauen Abgrenzung zwischen beiden Begriffen die näheren Ausführungen unter Pkt. 1.4.2.

8 Die Idee der Wiedergutmachung im weiteren Sinn kann auf weit zurückreichende historische Vorbilder zurückgeführt werden; vgl. etwa FREHSEE 1991, 391ff.; MÜLLER-DIETZ 1993, 10f. sowie ausführl. BLASIUS 1994.

9 MÜLLER-DIETZ 1988, 965.

10 So zuletzt etwa KAISER 1994; WEIGEND 1994.

11 Vgl. z.B. alle SCHÖCH 1984; 1988; 1989; ROXIN 1987a/b; 1991; BAUMANN ET AL. 1992.

12 Insbes. FREHSEE 1986; 1987 (für eine Systemverlagerung vom Straf- zum Zivilrecht).

13 Vgl. etwa CHRISTIE 1977; 1981; 1986; SCHEERER 1984; SCHUMANN 1985; 1986; PILGRAM 1986; 1991; STEINERT 1984; 1993; zu den abolitionistischen Strömungen weitergehend auch KAISER 1987a.

14 Vgl. zum Ganzen ausf. KAISER 1988², 990-1001; zusammenfassend WEIGEND 1994, 55ff.

15 JUNG 1987a, 497 spricht denn auch von einer "kriminalpolitischen Zauberformel"; vgl. auch JUNG 1992, 147: "Omnibus-Konzept der Wiedergutmachung"; BESTE 1987a, 339: "Alleskleber"; vgl. auch Pkt. 1.3. (Fn. 62).

16 JANSSEN 1989, 351. Weigend spricht ähnlich prägnant vom "ausgleichsfreundlichen Zeitgeist" (WEIGEND 1992a, 108) bzw. vom "Restitutionsboom" (DERS. 1994, 54) der letzten Jahre. Siehe zu den wichtigsten Kritikpunkten ausf. Pkt. 11.4.1.

Jahre mangelt es mittlerweile nicht mehr, wobei auch insoweit eher systemkonservative¹⁷ bzw. strafrechtskritische Positionen¹⁸ unterschieden werden können.

Es soll und kann nicht das Anliegen der vorliegenden Arbeit sein, diese Diskussion theoretisch aufzuarbeiten oder auch nur ansatzweise nachzuzeichnen. Vielmehr ist es nach der mittlerweile erheblichen Zeitspanne an der Zeit zu fragen, was die überaus rege Fachdiskussion dem einzelnen Opfer, in dessen Namen und Interessen viele Beteiligte zu sprechen und zu handeln meinen, in der Bundesrepublik tatsächlich an *konkreten Verbesserungen* eingebracht hat, und danach den weiteren Forschungsbedarf zu begründen. Denn aus der Wiederentdeckung des Opfers als solcher ergibt sich ebensowenig ein Fortschrittsautomatismus wie aus der substantiellen und sehr weit gediehenen Problembeschreibung - soweit diese akademisch bleiben. Obwohl die Bedeutung der Thematik auch auf Standes-¹⁹ wie auf politischer Ebene durchweg anerkannt wird²⁰, ist die praktische Umsetzung opferbezogener Reformideen jedoch bis heute recht zurückhaltend geblieben²¹.

1.2. Rechtsstellung des Opfers im aktuellen Straf- und Strafprozeßrecht

Einen ersten Ansatz zur Verbesserung der **materiellen Situation von Verbrechensopfern** bildete das Opferentschädigungsgesetz aus dem Jahr 1976²². Es

-
- ¹⁷ Zu den grundsätzlichen Kritikern jeglicher außerstrafrechtlicher Konfliktregelungsalternativen zählt insbes. Hirsch, der selbst der Wiedergutmachung einen möglichen Strafcharakter abspricht (z.B. HIRSCH 1990a/b/c); vgl. außerdem KUBE 1986; LOOS 1993; mit ähnlicher Grundintention auch SCHMIDT-HIEBER 1992.
- ¹⁸ Hauptkritikpunkte aus dieser Richtung sind zum einen die systemstabilisierende Funktion opferbezogener Alternativen, zum anderen eine mögliche Kontrollausweitung; vgl. z.B. BESTE 1986; PILGRAM 1991; PILGRAM/STEINERT 1991; BUSSMANN 1991. JANSSEN 1989, 351ff. kritisiert, daß sich im strafjustiziellen Sozialarbeitsbereich eine regelrechte Dienstleistungsideologie Platz geschaffen habe, so daß nunmehr der Täter vor dem Opfer geschützt werden müsse; ähnlich BESTE 1990, 515, der von der Gefahr eines bloßen Etikettenwechsels gesellschaftlicher Konfliktenteignung spricht.
- ¹⁹ Bereits zweimal beschäftigte sich die strafrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentages mit der Opferproblematik, und zwar 1984 zunächst unter verfahrensrechtlichen (vgl. ausführl. RIESS 1984), 1992 dann auch unter sanktions-, also materiellrechtlichen Vorzeichen (vgl. ausführl. SCHÖCH 1992).
- ²⁰ Vgl. z.B. BMJ 1991; DÄUBLER-GMELIN 1994.
- ²¹ Damit soll keineswegs einer politisch einseitigen Überbetonung der Opferthematik das Wort geredet werden. In gewisser Weise kann es auch ein Vorteil sein, daß das Opfer hierzulande nicht zu einem politischen Rollback mißbraucht wird, wie dies hauptsächlich in den USA zu beobachten war; vgl. dazu etwa FATTAH 1986; 1991b; 1992; ELIAS 1990; 1993. Allerdings scheint das Problem der einseitigen Politisierung der Viktimologie ein inneramerikanisches Sonderphänomen zu sein (so jedenfalls v. DIJK in einem mündl. Statement während des 8. Viktimologischen Weltkongresses 1994 in Adelaide/Australien).
- ²² OEG v. 16. 5. 1976 (BGBl. I S. 1181) i.d.F. der Neubekanntmachung v. 7. 1. 1985 (BGBl. I S. 1723). Wesentliche Änderungen hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des OEG v. 21. 7. 1993 (BGBl. I S. 1262) eingeführt. Dadurch hat sich insbesondere die Anspruchssituation von Ausländern, die zuvor nur bei Gegenseitigkeit Entschädigungsleistungen erhalten konnten, verbessert. Vgl.

räumt den Betroffenen bestimmter Straftaten einen originären sozialrechtlichen Entschädigungsanspruch gegen den Staat ein. Damit wurde sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Opfer ihre direkten Ansprüche gegen den Täter in der Praxis oftmals nicht durchsetzen konnten und damit im Ergebnis entschädigungslos blieben. Allerdings sollte mit diesem Anspruch nicht der volle Schadensersatz abgedeckt werden. Absicht des Gesetzgebers war es vielmehr, daß die Geschädigten (immerhin) in einem solchen Umfange schadlos gehalten werden, daß ein soziales Absinken der Betroffenen, ihrer Familien oder Hinterbliebenen vermieden wird²³. Damit wird also lediglich eine Art Mindestversorgung, keinesfalls aber *Opferentschädigung* im eigentlichen Wortsinne gewährleistet²⁴. Kritisiert wird darüber hinaus auch die gesetzliche Beschränkung der staatlichen Leistungspflicht auf die Folgen vorsätzlicher Gewaltkriminalität²⁵. Viele Opfer gehen also weiterhin leer aus.

Eine Stärkung der eigentlichen **Rechtsstellung des Opfers** im Strafverfahren wurde erst geraume Zeit später, nämlich durch das sog. Opferschutzgesetz aus dem Jahr 1986 unternommen. Die darin enthaltenen Rechtsänderungen - es handelt sich um ein typisches Artikelgesetz ohne eigenen materiellen Inhalt - haben jedoch allenfalls punktuellen Charakter, so daß es von vornherein an Kritik nicht mangelte²⁶. Unter anderem wurde dem Gesetzgeber vorgeworfen, daß es dem Gesetz an jeglicher viktimologischen Konzeption fehle²⁷. Geradezu symbolisch für die letztlich halbherzige Umsetzung der Opferinteressen erscheint da auch die Diskrepanz zwischen dem Anspruch, den der Gesetzesstiel verspricht, und dem Inhalt des Gesetzes: dort ist zwar ausdrücklich vom "Opfer" die Rede; der Begriff wurde allerdings erst auf Initiative des Bundestages in den Gesetzesstiel aufgenommen, und zwar lediglich als ergänzende Kurzbezeichnung²⁸; das Gesetz selbst spricht dagegen - ganz in der bisherigen strafprozessualen Tradition - ausschließlich vom Verletzten und beläßt es im übrigen bei einigen punktuellen Änderungen *bisher schon existenter* Verletzenschutzvorschriften²⁹. Ein konsi-

zur Problematik und der Entschädigungspraxis u.a. VILLMOW/PLEMPER 1989; RITTMELSTER 1993 sowie den OEG-Kommentar von KUNZ 1989.

²³ Vgl. BT-Drucks. 7/2506, 7.

²⁴ VILLMOW/PLEMPER 1989, 49 m.w.N.

²⁵ § 1 I OEG verlangt einen vorsätzlichen und rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen das Opfer. Das hat u.a. zur Folge, daß Ansprüche nicht durchsetzbar sind, wenn der Täter unbekannt geblieben ist oder dieser - etwa infolge der im Strafrecht gültigen "in dubio pro reo"-Regel - nur wegen Fahrlässigkeit verurteilt werden konnte. Obwohl das - ausdrücklich im Sozialrecht verankerte und nicht strafrechtsakzessorisch konstruierte (!) - OEG dem Sinn nach eigentlich exakt derartige Fälle erfassen sollte, lehnt das zuständige Bundessozialgericht insoweit jegliche Beweiserleichterung zugunsten des Opfers in st. Rspr. ab. Deziert kritisch hierzu etwa BURDENSKI 1990; RITTMELSTER 1993 (jew. m.w.N. aus Rspr. u. Lit.).

²⁶ Vgl. etwa SCHÜNEMANN 1986; JUNG 1987b, WEIGEND 1987.

²⁷ SCHNEIDER 1991, 416.

²⁸ Vgl. dazu RIESS 1987, 281, Fn.8 (m.w.N.).

²⁹ Siehe zu Entstehungsgeschichte, Inhalt und Evaluation des Opferschutzgesetzes ausführlich M. KAISER 1992.

stentes, prinzipiell begründetes Konzept der Opferrolle im Strafverfahren läßt sich nicht ausmachen³⁰. Wirklich substantielle Fragen wie etwa die Wiedergutmachung blieben sogar völlig ausgeklammert; lediglich als Gesichtspunkt für die Strafzumessung fand das Bemühen um einen Ausgleich mit dem Täter bzw. die Wiedergutmachung der Tatfolgen gesonderte Berücksichtigung³¹. Die Bundesrepublik hinkte der internationalen Entwicklung insoweit also weiter hinterher³².

Ein erster Schritt zur **opferbezogenen Reformierung des Sanktionsrechts** war dann die Festschreibung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Novelle zum Jugendgerichtsgesetz von 1990. Neu eingeführt wurde insbesondere eine entsprechende richterliche Weisung³³; außerdem wurde der Täter-Opfer-Ausgleich als mögliche Auflage im Rahmen der Opportunitätseinstellungen ausdrücklich festgeschrieben³⁴. Zusammen mit den bereits zuvor möglichen Wiedergutmachungs- bzw. Entschuldigungsauflagen³⁵ steht damit im Bereich des Jugendstrafrechts ein beträchtliches Instrumentarium mit Opferbezug zur Verfügung. Allerdings erscheint der Opferbezug von der inhaltlichen Ausrichtung her eher indirekt, ist doch das Jugendstrafrecht noch wesentlich konsequenter täterzentriert als das allgemeine Strafrecht, so daß die Gefahr einer Instrumentalisierung des Opfers zu Erziehungszwecken der jugendlichen bzw. heranwachsenden Delinquenten hier möglicherweise besonders groß sein kann. Obwohl die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Diversionsbereich zusätzlich durch den flankierenden Erlaß von entsprechenden Richtlinien gefördert werden sollte³⁶, ist eine nennenswerte Zunahme solcher Maßnahmen bislang nicht zu verzeichnen gewesen³⁷.

³⁰ WEIGEND 1987, 1170.

³¹ § 46 II 2 StGB. Über positive Auswirkungen dieser Vorschrift in der Praxis ist wenig bekannt. Wahrscheinlich hat sich TRÖNDLES während der seinerzeitigen Anhörung im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Kritik, es handele sich hier um eine "Schaufenstervorschrift", die Waren anpreise, die es im Laden dann nicht gebe (zit. nach SCHÖCH 1992, C 58, Fn. 30), als zutreffend erwiesen. Statt dessen waren bereits negative Auswirkungen bzw. Gefahren dieser Norm zu erkennen, bedurfte es doch erst eines obergerichtlichen Urteils, um der Tendenz in der untergerichtl. Rspr. entgegenzuwirken, unterbliebene Wiedergutmachungsbemühungen seitens des Täters als *negativen Strafzumessungsgesichtspunkt* (also faktisch strafscharfend) zu werten; vgl. OLG Hamburg, JR 1990, 28ff. m. Anm. v. WEIGEND, der ebenfalls die Strafzumessungsneutralität unterlassener Wiedergutmachung hervorhebt, gleichzeitig jedoch kritisiert, daß sich der BGH diesbezüglich nicht so eindeutig äußert wie das Hanseatische OLG.

³² So die Einschätzung von ROXIN 1990a, 368.

³³ § 10 I 3 Nr. 7 JGG. Wegen ihres Anordnungscharakters ist diese Form des TOA allerdings umstritten; vgl. etwa KERNER ET AL. 1990, 170; TRENCZEK 1992, 131; WEIGEND 1992b, 226f.; PFEIFFER 1992, 344 sowie unten Pkt. 1.4.2.

³⁴ §§ 45 II 2, 47 JGG.

³⁵ § 15 I 1 Nr. 1, 2 JGG.

³⁶ Vgl. zu den Richtlinien der einzelnen Länder zur Diversion nach §§ 45/47 JGG die Quellenangaben bei DIEMER ET AL. 1992, § 45 RNR. 4ff.

³⁷ Der Anteil der *Wiedergutmachungsauflagen* (§ 15 I Nr. 1 JGG) an allen Auflagen betrug zuletzt lediglich 4,4 %, derjenige der Entschuldigung (Nr. 2) 0,4 %; das sind gerade 2,2 % bzw. 0,2 % aller Verurteilungen nach Jugendrecht; vgl. StVStA(A) 1992, 228f. Die Zahl der *TOA-Weisungen* (§ 10 I 3 Nr. 7 JGG) bzw. *-Auflagen* (§§ 45/47 JGG) ist statistisch nicht

Ende 1994 wurden dann im Rahmen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes³⁸ restitutive Sanktionselemente auch ins materielle Strafrecht übernommen. Danach können Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Wiedergutmachung fakultativ zur Strafmilderung bzw. zum Absehen von Strafe führen³⁹. Obwohl diese Regelung sowohl hinter der österreichischen Vorreiterregelung⁴⁰ als auch hinter den Vorschlägen des Alternativentwurfs zur Wiedergutmachung⁴¹ zurückbleibt, ja die Rechtsfolgenrelevanz von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung gegenüber dem Alternativentwurf sogar umgekehrt wurde⁴², erscheint sie in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Zum einen wurde die Anwendbarkeitsgrenze vom Alternativentwurf übernommen⁴³. Danach ist ein Strafverzicht bei allen Taten möglich, durch die eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verwirkt ist; dadurch werden mehr als 95 % aller abgeurteilten Taten per Gesetz dem Grundsatz nach wiedergutmachungsfähig⁴⁴. Positiv hervorzuheben ist zum anderen, daß das Gesetz deutlich zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und bloßer Wiedergutmachung trennt⁴⁵ und beiden Instituten grundsätzlich die gleiche Rechtswirkung einräumt. Das praktische Innovationspotential der neuen Regelung erscheint gleichwohl eher gering⁴⁶; denn es fehlt an einer begleitenden gesetzlichen Regelung zu Organisation und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs⁴⁷ und der Wiedergutmachung. Eine Norm, die ausschließlich fakultative Rechtsfolgen regelt, auf eine Kodifizierung der Durchführungsseite aber verzichtet⁴⁸, läuft Gefahr, totes Recht zu bleiben. Das Bestreben, der Praxis größt-

ausgewiesen; sie läßt sich lediglich aus der Erledigungszahl der TOA-Projekte schließen; diese wird auf max. etwa 2.000 pro Jahr geschätzt (vgl. für Detailwerte Pkt. 11.4.1.).

- 38 BGBl. 1994, Teil I, 3186ff. Vgl. zur Begründung des zugrundeliegenden Koalitionsentwurfes auch BT-Drucks. 12/6853.
- 39 Vgl. § 46a StGB; über § 153b StPO wird § 46a StGB nun i.Ü. auch im Diversionkontext anwendungsrelevant.
- 40 Vgl. § 42 öStGB; danach läßt ein gelungener Ausgleich sogar die Strafbarkeit entfallen (vgl. zum rechtlichen Charakter dieser Vorschrift LÖSCHNIG-GSPANDL 1995). Ähnlich weit geht der Entwurf der Expertenkommission zur Reform des Allgemeinen Teils des Schweizer StGB (Art. 55); vgl. BUNDESAMT FÜR JUSTIZ 1993, 19, 76f.
- 41 AE-WGM; vgl. dazu z.B. BAUMANN ET AL. 1992; RÖSSNER 1992a; 1994; SCHÖCH 1992, C 63ff.; kurz und prägnant zusammengefaßt bei WEIGEND 1992, Abschnitt IV.
- 42 Vgl. §§ 4, 5 AE-WGM; danach sollte das Absehen von Strafe die Regel, die Bestrafung der Ausnahmefall sein.
- 43 Vgl. § 4 II AE-WGM.
- 44 Vgl. zu dieser Größenordnung BAUMANN ET AL. 1992, 52 (m.w.N.).
- 45 Siehe zur nötigen Abgrenzung beider Instrumente auch gleich unten Pkt. 1.4.2.
- 46 KAISER 1994, 319.
- 47 Die entsprechenden Feststellungen von KAISER 1994, 316, 318 zum SPD-Entwurf (vgl. unten Fn. 83) lassen sich auf das Verbrechensbekämpfungsgesetz übertragen.
- 48 Wie und unter welchen Rahmenbedingungen soll ein Ausgleich zustandekommen? Von wem soll er ausgehen? Wann muß das Bemühen einsetzen bzw. abgeschlossen sein? Sind ausgleichsgerichtete Initiativen auch erst im Verfahrensstadium möglich? Kann das Verfahren zwischenzeitlich ausgesetzt werden? Müssen andere Verfahrensbeteiligte (insbesondere die StA) dann zustimmen? Diese und ähnliche Fragen, die im bislang ausschließlich verfügbaren prozessualen Opportunitätsrahmen keiner ausdrücklichen Regelung bedürften, sondern der informellen Verfahrenspraxis vor allem der Staatsanwaltschaften anheimge-

mögliche Flexibilität zu erhalten⁴⁹, ist bezogen auf den Rechtsfolgenbereich durchaus begrüßenswert, kann im Anwendungsbereich aber weitgehende Nichtanwendung zur Folge haben⁵⁰. Diese Gefahr erscheint um so größer, als auch das Ressourcenproblem bezüglich der ausgleichsvermittelnden Stellen im Erwachsenenbereich besonders evident ist⁵¹.

Größere praktische Bedeutung dürfte daher den Rechtsänderungen im Bereich der Wiedergutmachung zukommen. So wurde das Bemühen des Täters um Schadenswiedergutmachung - parallel zu der durch das Opferschutzgesetz eingeführten generellen Strafzumessungsbestimmung⁵² - zum ausdrücklichen Bewährungsgesichtspunkt erklärt⁵³. Darüber hinaus wurde die Priorität der Wiedergutmachungsaufgabe bei der Straf-(rest-) Aussetzung zur Bewährung⁵⁴ ausdrücklich festgeschrieben⁵⁵; das war zuvor schon für die Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe im Opportunitätsbereich⁵⁶ versucht worden⁵⁷. Über mögliche Erfolgsaussichten dieser Neuregelungen läßt sich gegenwärtig nur spekulieren. Eine Erhöhung der verschiedenen Wiedergutmachungsaufgaben wäre dringend angezeigt. Eine positive Prognose für diese gesetzlichen Neuregelungen könnte aus der Tatsache erwachsen, daß die Gerichte sich in den letzten Jahren bereits als deutlich wiedergutmachungsfreundlicher erwiesen haben als die Staatsanwaltschaften⁵⁸. Schließlich wurde für Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Schadens-

stellt waren, müssen bei einer Verankerung im materiellen Recht nicht nur aus Praktikabilitäts-, sondern auch aus Rechtsstaatlichkeitsgründen geklärt werden. Vgl. dazu auch Pkt. 11.4.1.

⁴⁹ Vgl. die Begründung zum Koalitionsentwurf, aaO. (Fn. 38), 22.

⁵⁰ Der in anderem Zusammenhang von TRÖNDLE gebrauchte Vergleich mit der "Schaufenstervorschrift", die Waren anpreise, die es im Laden dann nicht gebe (vgl. oben Fn. 31), drängt sich auch hier auf.

⁵¹ Die Evaluation von BANNENBERG 1993 weist für die Erwachsenenprojekte für den Zeitraum von 1984 bis 1990 etwas mehr als 300 erledigte Fälle aus (vgl. Tab. 36 bzw. 39); siehe auch KAISER 1994, 318 (m.w.N.); weitere Vergleichswerte zum Jugendbereich finden sich unter Pkt. 11.4.1.

⁵² § 46 II 2 StGB.

⁵³ § 56 II StGB (a.E.).

⁵⁴ §§ 56 bzw. 57, jew. in Verb. mit § 56b Abs. II Nr. 1 StGB.

⁵⁵ § 56b II StGB (a.E.).

⁵⁶ §§ 153/153a StPO.

⁵⁷ Siehe die Änderung der länderübergreifenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren aus dem Jahr 1988, wonach bei Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO der Wiedergutmachungsaufgabe grundsätzlicher Vorrang vor reinen Geldauflagen eingeräumt wird (Nr. 93 III RiStBV, in Kraft getreten durch Bekanntm. v. 8. 9. 1988, BAZ 183/88, 4341). Noch weitergehend ist der Runderlaß des schleswig-holsteinischen Generalstaatsanwalts aus dem Jahr 1991, der den Täter-Opfer-Ausgleich bei staatsanwaltlichen Diversionsentscheidungen auch im Erwachsenenstrafrecht fördern möchte (SchlHA 1991, 153 = StVert 1992, 42). Über nennenswerte Erfolge dieser Maßnahmen ist bislang nichts bekannt geworden.

⁵⁸ Im Bereich der *staatsanwaltlichen Erledigungen* ging der Anteil der Wiedergutmachung (§ 153 I Nr. 1 StPO) an allen Auflagen im Opportunitätsbereich ungeachtet der Wiedergutmachungsdiskussion (RIESS hat diese Einstellungspraxis bereits 1983 und 1985 kritisiert) von 1,5 % im Jahr 1977 auf nur noch 0,7 % im Jahr 1991 zurück (1.297 von 174.634 Einstellungen; vgl. StaBA-StA 1991, Tab. 2.2.1., für die früheren Zahlen KAISER 1988², 915 m.w.N. sowie SCHÖCH 1992, C 57, Fn. 26 m.w.N.). Dies dürfte nicht zuletzt auf das

wiedergutmachung im Rahmen der - praktisch nahezu bedeutungslosen - Verwarnung mit Strafvorbehalt das neue Institut einer richterlichen Weisung geschaffen^{59/60}.

Insgesamt ist festzuhalten, daß bis heute weder die durch das Opferchutzgesetz eingeführten Neuregelungen noch die im deutschen Straf- u. Strafprozeßrecht bisher schon vorhandenen Ansätze zur Wiedergutmachung von der Praxis in nennenswertem Umfang zur Kenntnis genommen werden. Bezogen auf die angestrebte Subjektstellung des Opfers hat sich weder in prozessualer Hinsicht noch im Bereich des Sanktionsrechts eine nennenswerte Verbesserung ergeben. Es steht zu vermuten, daß es in diesem Bereich keine grundsätzlichen Änderungen geben wird, solange die Person des Opfers nicht in dogmatisch einigermäßen befriedigender Weise in das materielle Strafrecht und das Prozeßrecht integriert sein wird⁶¹.

1.3. Opferperspektive in der empirischen Forschung

Unverzichtbare Grundlage für die Erarbeitung einer adäquaten Opferposition ist die gründliche empirische Erforschung der Opferperspektive. Denn die eigentlichen Opferinteressen drohen mitunter aus dem Auge zu geraten und unter dem Literaturberg der letzten Jahre verschüttet zu werden. Vor allem besteht die Gefahr, daß das Opfer (erneut) instrumentalisiert wird⁶², ihm in der einen oder

Fehlen eines Rechtsbehelfs und damit faktisch jeglichen Einflusses der betroffenen Opfer im Opportunitätsbereich zurückzuführen sein (vgl. dazu auch WERNER 1984; HERTWIG 1982, 233ff. sowie die Ausführungen unter Pkt. 11.4.3.). Bei den *gerichtlichen Entscheidungen* beträgt der Anteil der Wiedergutmachungsaufgabe (§ 56 II Nr. 1 StGB) an allen Bewährungsaufgaben nach Schätzungen dagegen immerhin etwa 10 % (vgl. SCHÖCH 1992, aaO.); ähnlich hoch ist der Wiedergutmachungsanteil mit 8,5 % bei den gerichtlichen Verfahrenseinstellungen (§ 153a II, I Nr. 1 StPO); vgl. StaBA-Strafgerichte 1989, Tab. 2.3., 4.3., 5.3., 7.3. (6.360 von 74.274 Einstellungen).

⁵⁹ §§ 59, 59a II Nr.1 StGB. Diese Figur der Weisung war im materiellen Erwachsenstrafrecht bislang unbekannt; sie erinnert an das österreichische Strafrecht (vgl. §§ 50, 51 öStGB) bzw. an die TOA-Weisung im Jugendstrafrecht (vgl. § 10 I 3 Nr. 7 JGG). Die Nähe zu der letztgenannten jugendstrafrechtlichen Weisung wird auch in der Begründung zum Koalitionsentwurf deutlich: sie soll eine "eigene spezialpräventive Zielsetzung" zum Ausdruck bringen; vgl. aaO. (Fn. 38), 22. Diese Anlehnung an den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts wirkt im Erwachsenenbereich allerdings etwas deplaziert. Hinzu kommt, daß der Sinn eines gerichtlich verordneten *Täter-Opfer-Ausgleichs* schon bei der Reform des JGG umstritten war (vgl. Fn. 33). Für die *Wiedergutmachung* schien die bisherige Form der Auflage (§ 59a II a.F. in Verb. mit § 56b Abs. II Nr. 1 StGB) i.ü. nicht nur ausreichend, sondern fügte sich auch konsistent in die Regelungssystematik bei den anderen Formen der Wiedergutmachungsaufgabe ein.

⁶⁰ Der Schweizer Revisionsentwurf schlägt ebenfalls eine neuartige Strafbefreiungsregelung mit Wiedergutmachungsanordnung bei gleichzeitiger Festsetzung einer herkömmlichen Strafe vor (Art. 56); vgl. BUNDESAMT FÜR JUSTIZ 1993, 29, 77.

⁶¹ Siehe hierzu auch die abschließenden Ausführungen unter Pkt. 11.4.3.

⁶² So kritisiert etwa JANSSEN 1989, 342 dezidiert, daß das Opfer eines der zentralen *Interessenobjekte* vom linken bis zum rechten politischen Lager geworden sei. Deutlich auch SCHÖCH 1988, 465: "zu unterschiedlich sind die Richtungen, die *mit Hilfe des Verletzten* eine neue Kriminalpolitik machen wollen" (nachträgl. Hervorhebungen v. Verf.). Vgl. i.ü. auch SEELMANN 1989, 670; KILLIAS 1990c, 264; JUNG 1992, 61.

anderen Hinsicht Interessen unterstellt werden, die es so gar nicht hat⁶³. Denn der Forschungsstand ist diesbezüglich immer noch sehr lückenhaft, insbesondere was die konkreten Interessen der Opfer *im Gesamtkontext staatlicher Strafverfolgung und ihrer möglichen Alternativen* anbetrifft. Selbst gut gemeinte Opferhilfeprojekte arbeiten nach Beobachtung von Baumann⁶⁴ häufig auf der Grundlage lediglich *vermuteter Opferbedürfnisse*. Hirsch hat diese Situation zugespitzt dahingehend kommentiert, daß die gegenwärtigen Bemühungen um das Opfer mitunter auf das Gegenteil von Opferschutz hinauslaufen drohen⁶⁵. Zwar ist mittlerweile auch in Deutschland eine Fülle von Forschungen zur Opferthematik verfügbar, darunter Begleituntersuchungen zu den meisten Täter-Opfer-Projekten⁶⁶, allgemeine, häufig primär unter statistischen Interessen durchgeführte Crime Surveys, Arbeiten über das Anzeigeverhalten und das Dunkelfeld sowie zur Verbrechensfurcht⁶⁷. Selten sind aber nach wie vor Projekte geblieben, die den methodologischen Sprung, der die Viktimologie in den letzten zehn Jahren von der früher rein quantitativ orientierten Crime Survey weg- und zur qualitativen Opferbefragung hingeführt hat⁶⁸, inhaltlich auch konsequent umsetzen.

Neben den Schweizer Arbeiten von Killias⁶⁹ und Schwarzenegger⁷⁰ sowie einer österreichischen Untersuchung von Hanak⁷¹ gibt es im deutschsprachigen Raum lediglich vier größere Arbeiten, die sich der Opferperspektive unter inhaltlichen Gesichtspunkten widmen:

- International bislang meistrezipierte Untersuchung ist die **Hamburger Opferbefragung**⁷², in der von einer breiten Akzeptanz restitutiver Konzepte in der Bevölkerung berichtet wird. Weitergehend wird dort allerdings auch behauptet, Wiedergutmachung sei primär *statt Strafe*, nicht jedoch *als Strafe* erwünscht. Insoweit begegnet die Untersuchung allerdings gewissen methodischen und inhaltlichen Einwänden⁷³.

63 So etwa HIRSCH in einem mündlichen Diskussionsbeitrag, zit. nach ESER ET AL. 1990, 249f.; ähnlich sieht auch KUBE 1986, 127 die Gefahr einer faktischen Bevormundung.

64 BAUMANN 1991, 19; vgl. auch BAUMANN/SCHÄDLER 1991a, 25.

65 HIRSCH 1990a, 535.

66 Vgl. zusammenfassend BANNENBERG 1993; DÖLLING 1993 (jew. m.w.N.). Siehe für weitere Details auch Pkt. 2.8.

67 Siehe zum internationalen Forschungsstand zusammenfassend BAUMANN/SCHÄDLER 1991a, 209ff. (mit Schwerpunkt Deutschland und europäisches Ausland) sowie WEITEKAMP 1991 (mit Schwerpunkt USA und Kanada).

68 Vgl. dazu ausführlicher Pkt. 3.1.

69 Z.B. KILLIAS 1989; ergänzend KUHN 1993a.

70 SCHWARZENEGGER 1989, 1991, 1992.

71 HANAK 1982.

72 SESSAR 1986; SESSAR ET AL. 1986; SESSAR 1990a/b; BOERS/SESSAR 1991; SESSAR 1992.

73 Vgl. sogleich Fn. 80.

- Einen inhaltlich weniger weitreichenden Ansatz verfolgte die **Bielefelder Untersuchung**⁷⁴, die sich vor allem mit der Akzeptanz informeller Erledigungsformen befaßt. Allerdings ist die Analyse auf Opfer beschränkt, die in ihrem Fall Anzeige erstattet hatten. Die Grundaussage der Arbeit läßt sich dahingehend zusammenfassen, daß die Reaktionserwartungen von etwa drei Vierteln der befragten Opfer mit *strafrechtlichen Diversionsmaßnahmen kompatibel* seien.
- Ebenfalls auf anzeigende Opfer bezieht sich die **Hanauer Befragung**⁷⁵. Dort werden die Wünsche und Erwartungen von Opfern thematisch sehr viel breiter erforscht als bei den beiden vorgenannten Projekten. Erst nach deren grundsätzlicher Evaluierung werden sie in den Kontext justizieller und außerjustizieller Bewältigung gestellt. Die dabei gewonnenen Daten veranschaulichen sehr gut die *Vielschichtigkeit* nicht nur der möglichen Opferbedürfnisse allgemein, sondern auch der Reaktionserwartungen der Betroffenen.
- Speziell mit der Sanktionseinstellung der deutschen Bevölkerung beschäftigt sich schließlich ein noch nicht abgeschlossenes Projekt des **Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN)**⁷⁶. Dabei wird - im Gegensatz zur Hamburger Untersuchung auf der Grundlage eines strafrechtskonformen Ansatzes - vor allem die Einstellung sowohl von Opfern wie von Nicht- bzw. potentiellen Opfern zu Wiedergutmachung und Strafe analysiert. Obwohl die Arbeit zu einem großen Teil auf abstrakten Fallvorgaben beruht, wird hier ebenfalls die *Differenziertheit in den Straferwartungen* von Opfern deutlich, die teilweise sogar weniger punitiv ausfällt als diejenige der Gesamtbevölkerung. Insgesamt haben nach den dortigen Befunden sowohl die Wiedergutmachung als auch der Täter-Opfer-Ausgleich einen hohen Stellenwert.

Gerade angesichts der Vielschichtigkeit von Wünschen und Bedürfnissen, ja der Interessenlage der Opfer insgesamt, ergibt sich weiterhin großer Forschungsbedarf. Was bislang fehlt, ist eine *zusammenhängende* Untersuchung, die den Untersuchungsgegenstand noch umfassender definiert, als dies bisher geschehen ist. So besagt etwa die isolierte Feststellung einer allgemeinen Akzeptanz des Wiedergutmachungsgedankens in der Bevölkerung⁷⁷ wenig über dessen internen Stellenwert gegenüber den übrigen Reaktionserwartungen. Darüber hinaus hat der Zusammenhangsaspekt auch unter dem Gesichtspunkt der Personenidentität

⁷⁴ VOSS 1989a, 1991.

⁷⁵ BAURMANN 1991; BAURMANN/SCHÄDLER 1991a/b.

⁷⁶ PFEIFFER 1993.

⁷⁷ ALBRECHT 1990, 67f. weist i.ü. darauf hin, daß die wissenschaftliche Relevanz solch allgemeiner Akzeptanz noch weitgehend ungeklärt ist. Kritisch ggü. der kriminologischen Akzeptanzforschung auch SACK 1994, 150ff. Vgl. aber auch Pkt. 3.1.3. (Fn. 41).

Bedeutung. So deckt die Vielzahl der bereits existierenden Projekte die relevanten Themenbereiche zu einem nicht unerheblichen Teil bereits ab. Themenübergreifende Analysen auf *identischer Probandenbasis* waren bislang jedoch weitgehend unmöglich.

Überhaupt erscheinen die Reaktionserwartungen Betroffener nach allen bisherigen Erkenntnissen viel zu komplex, um sie schematisch nach dichotomischen Kategorien wie etwa *punitiv/nonpunitiv* oder *Strafe/keine Strafe* einordnen zu können. Opferinteressen lassen sich wirklichkeitsbezogen nur mittels einer umfassenden Fragestellung feststellen, die den gesamten Prozeß möglicher Strafverfolgung berücksichtigt und nicht einzelne Aspekte aus dem Zusammenhang reißt. Nur in einem umfassenden Kontext kann auch der tatsächliche Stellenwert und die mögliche Reichweite alternativer Konfliktregelungsformen erfaßt werden.

1.4. Untersuchungsbeschreibung

1.4.1. Untersuchungsgegenstand

Diesem Erkenntnisgewinn soll das vorliegende Projekt "Opferinteressen und Strafverfolgung" dienen - sozusagen als ein Stück *Grundlagenforschung*. Hierfür wurde ein *juristisch-opferbezogener Forschungsansatz* entwickelt. Untersuchungsgegenstand im eigentlichen Sinne sind dabei die Interessen, Bedürfnisse und Erwartungen des einzelnen Opfers vor dem Hintergrund seiner persönlichen Viktimisierungserfahrungen⁷⁸. Bei vielen bisherigen Untersuchungen beziehen sich die Fragestellungen nämlich - insbesondere was die Sanktionseinstellung betrifft - zu einem großen Teil auf fiktive Fallvorgaben⁷⁹. Um den dafür notwendigen Erlebnisbezug aller Antwortdaten sicherstellen zu können, steht die möglichst umfassende Aufklärung der individuellen Viktimisierungserfahrungen an erster Stelle des Forschungsplanes. Das zweite wesentliche Element unseres Forschungsansatzes ist sodann der juristische Bezugsrahmen⁸⁰. Durch diesen inhalt-

⁷⁸ Der Untersuchungsgegenstand wird sozusagen durch die *Opferinteressens*-Komponente des Arbeitstitels repräsentiert.

⁷⁹ Siehe dazu Pkt. 3.1.3. (S. 57f. m.w.N.).

⁸⁰ Grundsätzlich anders der Forschungsansatz der Hamburger Untersuchung, der systemextern angelegt war. Ausgangspunkt dort war die Wiedergutmachung, von welcher aus dann die Strafe als aliud betrachtet wurde (vgl. z.B. SESSAR 1992, 237; 1995, 99). Ein solcher Forschungsansatz ist grundsätzlich legitim, seine Brauchbarkeit erscheint jedoch in dem sensiblen Bereich der Opferbefragung (vgl. dazu Pkt. 2.1.) eher problematisch. Denn eine wirklich valide Antwortqualität würde eine weitgehende gedankliche Ausblendung des Strafrechts durch die Probanden voraussetzen. Das ist allerdings ein Erfordernis, dessen Erreichbarkeit schon vom Grundsatz her fraglich erscheint - handelt es sich bei Strafrecht und Justiz doch um existente Teilbereiche der gesellschaftlichen Realität, die tief in der Vorstellungswelt weiter Bevölkerungskreise verwurzelt sein dürften (SESSAR 1994, 253 spricht selbst von der Justiz als einem Funktionssystem der Gesellschaft). Darüber hinaus nähert auch die Konzeption und Formulierung der einzelnen Fragen Zweifel sowohl an der Nachvollziehbarkeit des zugrundeliegenden strafrechtsexternen Wiedergutmachungsverständnisses der Autoren für die Teilnehmer als auch an einer entsprechenden Interpretier-

lichen Bezug auf die Strafverfolgung wird die Untersuchungsebene definiert⁸¹. Erst durch die Verknüpfung von Untersuchungsgegenstand und -ebene erhalten die ermittelten Resultate ihre eigentliche praktische Relevanz.

Dabei ist die Fragestellung keinesfalls auf strafrechtsförmige Erledigungsstrategien beschränkt, sondern geht weit über die sonst als Sanktionseinstellung bezeichnete Thematik hinaus. So soll beispielsweise erkundet werden, welche Interessen das Opfer jenseits der eigentlichen Bestrafungsfrage innerhalb des Strafverfolgungsprozesses hinsichtlich seiner eigenen Beteiligung am - wie auch immer gearteten - Verfahren selbst hat. Theoretischer Bezugsrahmen ist also sowohl die *materielle* als auch die *prozessuale Ebene*. Beide Aspekte müssen in opferorientierte Überlegungen einbezogen werden, bilden letztlich eine thematische Einheit⁸². Denn nur dort, wo überhaupt Sanktionierungswünsche des Opfers bestehen, stellt sich auch die Frage nach einer angemessenen Beteiligung am Verfahren. In diesen Fällen ist dann auch zu fragen, welche Art von Verfahren Opfer überhaupt bevorzugen würden, wie sie sich dessen Ausgestaltung vorstellen und ob sie stets eine Sanktion als Verfahrensabschluß ausgesprochen sehen möchten - und welche. Oder noch grundsätzlicher formuliert: sind die Betroffenen überhaupt an der Strafverfolgung interessiert? Und wenn ja, wie soll eine solche strafrechtliche Aufarbeitung der eigenen Viktimisierung unter verfahrens- wie ergebnisbezogenem Blickwinkel ausgestaltet sein?

1.4.2. Exkurs: Täter-Opfer-Ausgleich und/oder Wiedergutmachung - eine notwendige Begriffsklärung

In ihrem jeweiligen theoretischen Kontext sind dabei auch Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung zu berücksichtigen. Gerade im Bereich alternativer Reaktionsformen erscheint es besonders wichtig, die inhaltliche Substanz beider Begriffe zu klären und während der Untersuchungsphase strikt auseinanderzuhalten. Das wird - jedenfalls in der deutschen Rezeption - nicht immer hinreichend beachtet. Vielmehr werden beide Begriffe, die auf unterschiedlichen theoretischen und rechtlichen Ebenen angesiedelt sind, bei der Diskussion alternativer Sanktionen nicht selten ineinander vermengt, kumulativ oder gar synonym verwendet, wodurch ihre **theoretischen** und **rechtlichen Konturen** verschwimmen⁸³.

barkeit der auf dieser Grundlage gewonnenen Antworten (vgl. dazu die Detailkritik unter Pkt. 2.6. u. 2.7.).

Im Gegensatz zu diesem strafrechtsexternen Forschungsansatz geht das vorliegende Befragungskonzept vom bestehenden Strafrechtssystem aus, um möglichst systematisch sowohl nach möglichen systeminternen Defiziten als auch nach externen, nämlich durch die Opferinteressen vorgegebenen Systemgrenzen zu suchen.

⁸¹ Vgl. die *Strafverfolgung* als zweite, programmatisch gleichgewichtige Komponente im Titel.

⁸² Vgl. auch die einleitenden Ausführungen unter Pkt. 11.4.

⁸³ Kritisch bzgl. der begrifflichen Unschärfen insbes. JUNG 1987, 497; TRENCZEK 1989, 467ff.; DÜNKEL 1989, 398; KONDZIOLA 1991, 171; MÜLLER-DIETZ 1993; BIERI/FEREL 1994, 22. Eines der jüngeren Beispiele unpräzisen Begriffseinsatzes stellt der Gesetzent-

Das erscheint zum einen als Symptom für das Zusammenspiel von Konzepten mit sehr unterschiedlichem ideologischen und konzeptionellen Hintergrund in der Diskussion um Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung⁸⁴: man bedient sich aus ein- und demselben terminologischen Reservoir, meint aber ganz unterschiedliche Inhalte. Der undifferenzierte Gebrauch von Begriffen wie Täter-Opfer-Ausgleich, Konfliktregelung oder Schadenswiedergutmachung erschwert aber nicht nur die präzise Erfassung der theoretischen Unterschiede in Inhalt und Ausgestaltung dieser Reaktionsformen⁸⁵, sondern gefährdet im empirischen Bereich auch die Gewinnung valider Forschungsergebnisse. Die begrifflichen Unschärfen in der deutschen Diskussion scheinen zum anderen auch noch durch eine unpräzise Rezeption der anglo-amerikanischen Begrifflichkeiten verstärkt zu werden⁸⁶. So stehen sich in den USA die Institute "*Restitution*" und "*Mediation*" gegenüber⁸⁷, wobei Restitution schwerpunktmäßig *materiellen Schadensausgleich* meint, während Mediation recht neutral auf *Vermittlung* zielt⁸⁸. Eigentlicher Ansatzpunkt zur Erklärung der bundesdeutschen Begriffsbildung dürften die - mitunter religiös motivierten - Victim-Offender-Reconciliation-Programme (VORP)⁸⁹ sein, die häufig inhaltlich weitergehende Befriedigungs- und Versöhnungsziele verfolgen⁹⁰. Hierin dürfte die Popularität gerade des *Wiedergutma-*

wurf der SPD-Fraktion zur Reform des Sanktionensystems aus dem Jahr 1993 (BT-Drucks. 12/6141 v. 11. 11. 93) dar, welcher u.a. eine Regelung zur strafbefreienden Wirkung von *Schadenswiedergutmachung* (vgl. die Überschrift zu § 24a SPD-Entw.) vorgeschlagen, die Voraussetzungsseite jedoch gleichzeitig und zusätzlich mit Aussöhnungs- und Ausgleichselementen überfrachtet hat (vgl. zu weiteren Einzelheiten und Kritik des Entwurfs ausf. KAISER 1994, zu positiven Aspekten ergänzend auch Pkt. 11.4.2.). Aber auch im wissenschaftlichen Schrifttum herrscht kein einheitlicher Sprachgebrauch vor: so versteht etwa BUSSMANN 1986a, 391 *Wiedergutmachung* ganz offensichtlich im ideellen Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs; DÜNKEL 1985 gebraucht beide Begriffe häufig wechselnd synonym; BANNENBERG 1993, 5 meint, beide Begriffe würden sich in weiten Teilen decken; bei BAURMANN 1991, 25 (Tab. 3) bzw. BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 175f. ist von der "Bereitschaft des Opfers zu *Wiedergutmachung*" die Rede, dem Fragekontext nach ist aber ersichtlich die Ausgleichsbereitschaft, also der TOA-Kontext, gemeint; bei BIERI/FEREL 1994, 95 ist schließlich zu lesen: "Täter-Opfer-Ausgleich ist die Wiedergutmachung der Tatfolgen durch eine freiwillige Leistung des Täters. Insbesondere soll *der Täter-Opfer-Ausgleich* zugunsten des Opfers erfolgen." (alle Hervorhebungen vom Verf.).

⁸⁴ Vgl. nochmals die einleitenden Ausführungen unter Pkt. 1.1. (Fn. 15).

⁸⁵ So zu Recht kritisch MÜLLER-DIETZ 1993, 9.

⁸⁶ JANSSEN 1989, 351 spricht prägnant von einem der "üblichen transatlantischen Mißverständnisse".

⁸⁷ Vgl. JANSSEN, aaO; KUHN ET AL. 1989, 64 (m.w.N.); KONDZIELA 1991, 253.

⁸⁸ Vgl. JANSSEN, aaO. sowie ausf. WEIGEND 1990; 1992a; weitere Einzelheiten unter Pkt. 2.7. (insbesondere S. 41f.).

⁸⁹ FAGAN/GEHM 1993 zählten in den USA insgesamt 122 Einrichtungen, wovon die Mehrzahl nach eigenem Selbstverständnis unter die Kategorie der VORP-Programme fällt.

⁹⁰ Vgl. dazu insbesondere BUSSMANN 1986a, 162; COATES 1990, 127; WEIGEND 1990, 122ff.; 1992a, 107ff.; TRENCZEK 1989, 467f, 473ff.; 1990, 424ff. Wichtig erscheint auch der Hinweis von JUNG 1992, 64 auf die Verbindungslinien zu der hierzulande noch wenig beachteten Communitarian-Bewegung in den USA.

chungs-Begriffes hiezulande⁹¹ ihren ideengeschichtlichen Ursprung haben - einer Terminologie, die ebenso wie der Topos vom Täter-Opfer-Ausgleich^{92/93} eben kein entsprechendes Pendant im Englischen bzw. Amerikanischen hat.

Die Unterschiede beider Begriffe sind zunächst **theoretischer Natur**. *Täter-Opfer-Ausgleich* läßt sich definieren als "Angebot an Täter und Geschädigte, mit Hilfe eines Vermittlers eine von allen Beteiligten akzeptierte und mitgetragene Regelung zu finden, die geeignet ist, Konflikte, die zwischen ihnen bestehen, zu der Straftat geführt haben oder durch sie verursacht wurden, beizulegen oder zumindest zu entschärfen"⁹⁴. Verkürzt gesprochen steht Täter-Opfer-Ausgleich also für eine Bewältigungsstrategie von Straftaten durch Konfliktregulierung zwischen Täter und Opfer⁹⁵, die sich durch eine ganzheitliche, informelle und (ergebnis-) offene Vorgehensweise auszeichnet⁹⁶. Prägend für den Täter-Opfer-Ausgleich ist aber vor allem dessen interpersoneller Interaktionszusammenhang, der auf das strafatbezogene Konfliktverständnis⁹⁷ zurückgeht. Konfliktregelung⁹⁸ erscheint so als kommunikativ ausgehandelter Lösungsprozeß⁹⁹, bei dem Täter und Opfer in ihren ursprünglichen Konfliktrollen belassen werden¹⁰⁰. Dabei kommt der zugrundeliegenden Straftat ein anderer Stellenwert zu als im regulären Strafverfahren: diese wird als Ausdruck oder Auslöser eines Konflikts betrachtet^{101/102} und bildet so zwar den Anlaß, aber nicht unbedingt den Mittel-

91 Gerade die "Reconciliation"-Komponente hat - obwohl sie nur *eine* mögliche Mediationsvariante darstellt - vermutlich bewirkt, daß der Begriff im sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Sprachgebrauch so "positiv besetzt" (MÜLLER-DIETZ 1993, 17) erscheint. Ihr semantischer Gehalt, insbesondere derjenige der Vorsilbe "Re-", scheint bei der deutschen Begriffsbildung in den Restitutionsbegriff transportiert worden zu sein und schwingt nun gedanklich häufig mit, wenn von Wiedergutmachung die Rede ist.

92 Zu Recht weist i.Ü. JANSSEN 1989, 352 auf die unterschiedliche Stellung von Täter und Opfer in der amerikanischen bzw. deutschen Terminologie hin: während dort das Opfer an erster Stelle steht, ist es hier der Täter - und das erscheint keineswegs zufällig, sondern bringt auch Unterschiede im inhaltlichen Verständnis zum Ausdruck.

93 Neben der inhaltlich recht weitgehenden "Reconciliation" ist i.Ü. auch die neutralere "Conciliation" gebräuchlich (vgl. FATTAH 1991b, 43). Parallelen hierzu werden etwa in der weniger inhaltsbeladen wirkenden österreichischen Terminologie ("Schadensgutmachung" bzw. "Tat-" oder "Tatfolgenausgleich") erkennbar (vgl. zu Terminologie und Rechtslage in Österreich ausführl. ZIPF 1988; ZWINGER 1993; LÖSCHNIG-GSPANDL 1995).

94 TRENCEK 1992, 130f.

95 DÖLLING 1992, 494; 1993, 64f.

96 Vgl. etwa VOSS 1989a, 50; FREHSEE 1991, 391.

97 Vgl. zum interpersonellen Konfliktansatz beim TOA stellvertretend für viele z.B. KUHN ET AL. 1989, 39ff., 45ff.; KUHN 1990; SCHÜLER-SPRINGORUM 1991, 229f. sowie weiterführend zu den kriminalsoziologischen Konflikttheorien SCHNEIDER 1987, 441ff. (m.w.N.).

98 Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung erscheinen inhaltlich weitgehend deckungsgleich, wengleich der Terminus TOA mehr die personenbezogene und damit dynamisch-prozeßhafte, Konfliktregelung mehr die situationsbezogene Komponente der Mediation betont; in diesem Sinne MÜLLER-DIETZ 1993, 23.

99 BUSSMANN 1986a, 162; FREHSEE 1990, 403; 1991, 391; TRENCEK 1992, 131; MÜLLER-DIETZ 1993, 9 spricht von einem "dialogischen Prozeß".

100 SESSAR ET AL. 1986, 87.

101 DÖLLING 1992, 493.

punkt einer Konfliktregelung¹⁰³. Der soziale Konflikt soll in seinen sozialen Dimensionen belassen werden, damit das einzelne Opfer nicht hinter dem Abstraktum der Rechtsgutsverletzung verloren geht¹⁰⁴. Im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren gehe es deshalb auch nicht darum, was wirklich geschehen ist, sondern darum, was tatsächlich erlebt wurde¹⁰⁵.

Wiedergutmachung spielt in diesem Schlichtungskontext dann erst auf der Ergebnisseite eine Rolle, und zwar zum einen als ideales Ziel, zum anderen als adäquater Inhalt des Ausgleichs¹⁰⁶. Während die Zieldimension vor allem auf den Befriedigungseffekt abzielt, bezieht sich die Inhaltsbeschreibung mehr auf das konkrete Resultat, wie es in der Ausgleichsvereinbarung seinen jeweiligen Niederschlag gefunden hat. Dabei stehen konkretisierbare materielle Wiedergutmachungsleistungen des Täters im Vordergrund¹⁰⁷. Schadenswiedergutmachung im engeren Sinne ist allerdings nur eine der möglichen Abschlußformen¹⁰⁸. Darüber hinaus sind Wiedergutmachungsleistungen auch in vielfältigen anderen Formen denkbar, die das gesamte Kontinuum vom materiellen Schadensausgleich bis hin zur symbolischen Genugtuung abdecken¹⁰⁹. Der eigentliche theoretische Gehalt des Wiedergutmachungsbegriffs wird aber erst bei einer Loslösung von dem mediativen Regelungskontext deutlich. Wiedergutmachung existiert nämlich auch als *selbständige Begriffskategorie*¹¹⁰. Diese bezieht sich in ihrer reinen Form ausschließlich auf die Ergebnisdimension und erscheint dann lediglich als - im Grundsatz apersonaler¹¹¹ - Ausgleich der (materiellen) Tatfolgen¹¹². Erst der personale Interaktionszusammenhang des Täter-Opfer-Ausgleichs läßt die Wie-

¹⁰² Je nach dem erscheint sie dann als Primär- oder Sekundärkonflikt; vgl. zu diesen Konfliktkategorien VOSS 1989a, 48; BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 270.

¹⁰³ WANDREY 1989, 83.

¹⁰⁴ In diesem Sinne etwa KUHN ET AL. 1989, 46. Mißverständlich erscheint allerdings die weitergehende Feststellung der Autorin, diese Reduktion der komplexen Konfliktsituation ("institutionelle Konfliktverschiebung") sei erforderlich, um rechtsförmige Reaktionen erst zu ermöglichen (soll heißen: um strafen zu können). Dabei wird ausgeblendet, daß diese Reduktion aus Täterschutzgründen den notwendigen Verfahrensrahmen zum Beweis oder Nichtbeweis der Rechtsverletzung unter rechtsstaatlichen Bedingungen bildet. Daß die individuellen Opfer dabei nach und nach aus dem Blickfeld geraten sind und nur noch als ersetzbarer Rechtsgutsträger erscheinen, ist lediglich eine unbeabsichtigte Nebenfolge (so zu Recht NEUMANN 1987, 235), die es (wieder) auszugleichen gilt.

¹⁰⁵ WATZKE 1993, 45.

¹⁰⁶ Vgl. MÜLLER-DIETZ 1993, 23; ähnlich auch PFEIFFER 1992, 338.

¹⁰⁷ Für alle: FREHSEE 1991, 391.

¹⁰⁸ Für alle: KONDZIELA 1991, 253.

¹⁰⁹ MÜLLER-DIETZ 1993, 22; vgl. etwa auch die Aufzählung in § 2 AE-WGM, dazu BAUMANN ET AL. 1992, 43ff.

¹¹⁰ Sie findet u.a. im englischen Terminus der "just compensation" Niederschlag.

¹¹¹ Ihm fehlt gerade das personale Element des Täter-Opfer-Ausgleichs; MÜLLER-DIETZ 1993, 23.

¹¹² An dieser Stelle hat dann auch die *gemeinnützige Arbeit* als symbolische Wiedergutmachung gegenüber der Allgemeinheit, insbes. bei opferlosen Delikten, ihren Anknüpfungspunkt; vgl. dazu etwa §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 5 AE-WGM; BAUMANN ET AL. 1992, 41f., 43f.; DÖLLING 1992, 499.

dergutmachung im engeren Sinne zur Wiedergutmachung im umfassenden Sinne¹¹³ werden¹¹⁴.

Diese theoretischen Unterschiede setzen sich auf der **juristischen Ebene** fort. Übertragen in rechtliche Kategorien erscheint der *Täter-Opfer-Ausgleich* als *Verfahrensdimension*, während die *Wiedergutmachung* auf der *Rechtsfolgenebene* anzusiedeln ist¹¹⁵. Wiedergutmachung ist aber nicht nur als Rechtsfolge der alternativen Verfahrensform Täter-Opfer-Ausgleich denkbar, sondern erscheint darüber hinaus als materielles strafrechtliches Prinzip¹¹⁶. Wiedergutmachung hat also nicht zwingend strafersetzende Funktion, wie gelegentlich unterstellt wird, sondern kann im Gegenteil sehr wohl materielle Sanktionsfunktion haben - sei es nun als eigenständige Strafe¹¹⁷, sanktionsbegleitende Zusatzreaktion¹¹⁸, dritte Spur¹¹⁹, eigener Strafzweck¹²⁰ oder sogar als übergeordnetes strafrechtliches Prinzip^{121/122}. Auch im deutschen Recht existieren mit der Wiedergutmachung als Einstellungs- bzw. Bewährungsaufgabe¹²³ bereits seit langem verschiedene sanktionsfunktionelle Anwendungsvarianten. Weigend trifft den Unterschied beider Einsatzbereiche im Kern, wenn er der Wiedergutmachung aus dem strafrechtlichen Reaktionsbereich - "verordnete Wiedergutmachung"¹²⁴ - für den Schlichtungskontext den Begriff der "*vereinbarten Wiedergutmachung*" gegenüberstellt¹²⁵.

Aus dieser juristischen Systematik ergeben sich auch Konsequenzen für den **rechtlichen Charakter** der Wiedergutmachung in ihren beiden Haupteinsatzbe-

¹¹³ LÖSCHNIG-GSPANDL 1995.

¹¹⁴ ALBRECHT 1990, 59 spricht diesbezüglich von "mediativer Wiedergutmachung".

¹¹⁵ In diesem Sinne auch BAUMANN 1993, 41.

¹¹⁶ KERNER ET AL. 1990, 169f.

¹¹⁷ In diesem Sinne etwa FREHSEE 1987; 1991 (jew. m.w.N.). Auch die "*penal restitution*" aus dem anglo-amerikanischen bzw. die "*compensation order*" aus dem britischen Rechtskreis gehören in diesen Kontext (vgl. TRENCZEK 1989, 469 m.w.N.). Insgesamt existieren in den USA weit mehr als 400 "formal restitution programs", die solche Restitutionsstrafen im Jugendgerichtsereich vollstrecken (vgl. dazu SCHNEIDER 1986, 533; SCHNEIDER 1989; LAWRENCE 1990, 27).

¹¹⁸ Dazu insbes. HIRSCH 1990a; 1990b.

¹¹⁹ Dazu etwa ROXIN 1987a/b; ausf. 1988. Das Konzept der dritten Spur liegt namentlich auch dem AE-WGM zugrunde; vgl. BAUMANN ET AL. 1992; SCHÖCH 1992, C 54ff.; WEIGEND 1992b, Abschn. IV (jew. m.w.N.). Bemerkenswert SCHÖCH 1988, 467f., der als weiteren Vorteil der Dritte-Spur-Konzeption hervorhebt, daß diese nicht nur die gewachsenen Unterschiede zwischen Zivil- u. Strafrecht unberührt lasse, sondern das Zivilrecht zudem von problematischen pönalen Elementen beim immateriellen Schadensersatz entlasten könnte; vgl. zu diesem Aspekt auch SCHÖCH 1992, C 72f. (m. ausführl. Hinw. auf die zivilrechtl. Lit. u. Rspr.).

¹²⁰ Vgl. RÖSSNER/WULF 1984, 82f.; RÖSSNER 1989, 35f.; ENDRES 1992a, 30ff. (m.w.N.).

¹²¹ "Strafrechtsprinzip"; vgl. LÖSCHNIG-GSPANDL 1995; BAUMANN ET AL. 1992, 32 (jew. m.w.N.).

¹²² Vgl. zu den unterschiedl. Einsatzmöglichkeiten auch ausf. MÜLLER-DIETZ 1988; 1990.

¹²³ Vgl. vorne Pkt. 1.2.

¹²⁴ RÖSSNER 1992a, 411; 1994, 204; ähnlich WEIGEND 1992a, 107.

¹²⁵ WEIGEND 1990, 122; so später dann auch BAUMANN ET AL. 1992, 131; vgl. i.ü. Fn. 114.

reichen. Dabei erscheint die *Wiedergutmachung* im gesamten sanktionsfunktionalen Einsatzbereich immer als *intervenierende Reaktion*¹²⁶, während der *Täter-Opfer-Ausgleich* im Regelfall zur *Nonintervention* führt¹²⁷. Dies erscheint aus juristischer Sicht als der wesentlichste Unterschied zwischen den beiden Instrumenten. Strafrechtliche Wiedergutmachung läßt sich denn auch als Reaktionsmittel einsetzen, ohne daß die Versöhnung zwischen den Konfliktbeteiligten im übrigen gezielt gefördert würde¹²⁸. Ein Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere die in diesem Rahmen angestrebte Versöhnung, kann dagegen schwerlich auf der Grundlage einer strafrechtlichen Anordnung oder gar einer Verurteilung erzwungen werden^{129/130}. Der unterschiedliche rechtliche Charakter von Täter-Opfer-Ausgleich auf der einen bzw. Wiedergutmachung auf der anderen Seite manifestiert sich demgemäß auch in ihrer unterschiedlichen Justiznähe¹³¹. In diesem Sinne weist der Täter-Opfer-Ausgleich als "Idealmodell" zwischenmenschlicher Konfliktbeilegung¹³² zwar über das Strafrecht hinaus, wird es aber niemals ganz verlassen können¹³³.

Nur eine strikte sachliche und terminologische Trennung von Wiedergutmachung als materiellrechtlicher Sanktionskategorie einerseits sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs als alternativer Verfahrensform andererseits kann sicherstellen, daß mögliche Unterschiede in ihrer jeweiligen Relevanz **aus Opfersicht** erfaßt und auf dieser Grundlage dann auch sichtbar werden können.

1.4.3. Gang der Untersuchung

In der folgenden Darstellung werden zunächst die für dieses Projekt entwickelten forschungsleitenden Untersuchungshypothesen näher beschrieben (Kapitel 2)¹³⁴. Nach dieser Absteckung des thematischen Rahmens der Arbeit folgt der *empirische Hauptteil*. In dessen *erstem Abschnitt* wird zunächst ein Überblick über die

¹²⁶ Bezogen auf den Opportunitätsbereich stellt sie sich folglich als intervenierende Diversion dar (vgl. dazu auch BLAU 1987, 25).

¹²⁷ Dies gilt jedenfalls für die Abwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs über die prozessuale Schiene der Opportunitätseinstellung (§§ 153b StPO i.V.m. 46a StGB). TOA-Aktivitäten, die auf der neu eingeführten materiellrechtlichen Basis des § 46a StGB (vgl. dazu vorne unter Pkt. 1.2.) durchgeführt werden, führen dagegen nicht unbedingt zur Nonintervention.

¹²⁸ Vgl. FREHSEE 1991, 391; BANNENBERG 1993, 6.

¹²⁹ In diesem Sinne zutreffend JUNG 1992, 63; DÖLLING 1992, 498; ähnlich TRENCEK 1990, 439f.; 1992, 131f.; KAWAMURA/SCHRECKLING 1990. Dies meint im Kern wohl auch LÜDERSEN 1993, 490 mit der Feststellung, Wiedergutmachung könne keine Strafe sein.

¹³⁰ Auf Kritik ist daher die Einführung des TOA als jugendrichterliche Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG gestoßen; vgl. vorne Pkt. 1.2. (Fn. 33).

¹³¹ Deshalb geht auch die Kritik von WALTER/SCHULDZINSKI 1992, 570 fehl, sanktionsfunktionelle Wiedergutmachungsformen bedeuteten eine "Verstrafrechtlichung des Täter-Opfer-Ausgleichs".

¹³² FREHSEE 1991, 400.

¹³³ Wie VOSS 1989a, 50 bedauert. Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 11.4.1.

¹³⁴ Die Erarbeitung des inhaltlichen Befragungskonzeptes beruht auf dem Forschungsstand des Jahres 1990. Wichtige Arbeiten neueren Datums wurden nachträglich eingearbeitet; grundlegende Akzentverschiebungen haben sich dadurch nicht ergeben.

Entwicklung der Opferbefragung als viktimologische Forschungsmethode und ihrer methodologischen Standards gegeben; vor diesem Hintergrund werden das Untersuchungsdesign vorgestellt sowie der technische Ablauf der Befragung beschrieben (Kapitel 3 u. 4). Im *zweiten Abschnitt* werden dann die Ergebnisse ausführlich präsentiert. Diese Darstellung erfolgt systematisch und inhaltsneutral, also zunächst auch meist ohne wertenden Rückgriff auf die Arbeitshypothesen. In Kapitel 5 werden dabei sämtliche berichteten Viktimisierungserlebnisse und deren personenbezogene Verteilung dargestellt. Im 6. Kapitel werden diese Erlebnisse dann näher analysiert und nach Schwerestufen eingeordnet. Kapitel 7 befaßt sich mit den Opferreaktionen, und zwar hauptsächlich mit dem Anzeigeverhalten und den begleitenden Motiven. Im 8. Kapitel werden die grundsätzlichen Einstellungen der Probanden zur Strafverfolgung, insbesondere zur Stellung des Opfers im Strafverfahren, ermittelt. In Kapitel 9 folgt sodann die ausführliche Darstellung der Sanktionseinstellung; sie umfaßt alle strafrechtsförmigen Reaktionsformen einschließlich der verschiedenen sanktionsfunktionellen Wiedergutmachungsalternativen. Daran anschließend befaßt sich Kapitel 10 gesondert mit der außergerichtlichen Konfliktregelung, vor allem dem Täter-Opfer-Ausgleich. Im *dritten und letzten Abschnitt* werden die wichtigsten Ergebnisse dann unter Rückbezug auf die eingangs formulierten Arbeitshypothesen noch einmal ausführlich zusammengefaßt und abschließend im größeren rechtspolitischen Rahmen gewürdigt (Kapitel 11).

2. Kapitel:

Forschungsleitende Untersuchungshypothesen

2.1. Erforderlichkeit hypothesengeleiteter Forschung

Nicht selten werden der viktimologischen Forschung Defizite in der theoretischen Orientierung nachgesagt¹. Dieser Einwand erscheint auf den ersten Blick nur allzu gerechtfertigt, gilt doch die theorielose Beschreibung und Sammlung von Daten wissenschaftlich als unergiebig², da ein solches Vorgehen vertiefende wissenschaftliche Analysen, die mehr als rein deskriptive Auswertung sein könnten, weithin unmöglich macht³. Allerdings stellt sich die Frage, ob der Vorwurf der Theorielosigkeit tatsächlich berechtigt ist. Sicherlich stehen die praktisch-kriminalpolitischen Aspekte mitunter derart im Vordergrund, daß die opferbezogene Grundlagenforschung dagegen verblaßt⁴; das gilt auch für die Begleitforschung zu verschiedenen Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten⁵, die zudem der Gefahr mangelnder Distanz zu ihrem Forschungsgegenstand ausgesetzt ist⁶. Mitunter hat es allerdings den Anschein, als entspringe die Klage über den Theoriemangel⁷ (unausgesprochen) vor allem einem eher prinzipiellen Unbehagen darüber, daß viktimologische Fragestellungen häufig in einem besonderen Schnittbereich von Strafrecht und Kriminologie angesiedelt sind, wo nicht so sehr klassische kriminologische Theorien, sondern vor allem strafrechtliche Leitlinien den notwendigen Arbeitsrahmen bilden. Damit findet dann zugleich die immerwährende Kontroverse um den theoretischen Standort der Kriminologie⁸ in

1 Vgl. etwa ALBRECHT 1990, 48ff., 59ff.; ALBRECHT/ARNOLD 1991, 32; KAISER 1988², 472f.; 1991, 4f.; WEIGEND 1994, 44f.; SACK 1994, 154ff. (jew. m.w.N.).

2 Vgl. z.B. KAISER 1988², 18.

3 In diesem Sinne FATTAH 1993, 46f. mit Blick auf die gängige Verbrechensfurchtforschung.

4 KAISER 1993a, 4.

5 Vgl. dazu ausführlich BANNENBERG 1993; DÖLLING 1993.

6 Kritisch zur Nähe zwischen Projektbetreibern und Begleitforschung insbesondere PFEIFFER 1992, 341; SACK 1994, 146. HOMMERS/SCHÜSSLER 1991, 261 weisen darauf hin, daß eindrucksvolle Einzelfälle "von begeisterten Projektmitarbeitern" mitunter vorschnell als typische Erfahrungen ausgegeben würden.

7 Vgl. als Beispiel die kritischen Bemerkungen von QUENSEL 1994.

8 Vgl. zum Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht KAISER 1988², 3ff.; HASSEMER 1993 (jew. m.w.N.); zu anderen Bezugswissenschaften HERREN 1982, 11ff.

der Viktimologie seine - fast schon natürliche - Fortsetzung⁹. Tatsächlich hat die Viktimologie ihre theoretischen Bezüge aber nicht nur im strafrechtlichen Kontext¹⁰. Vielmehr existieren auch genuin viktimologische Ansatzpunkte¹¹; am weitesten gediehen erscheint hier die Arbeit von Fattah¹², obwohl dieser selbst gewisse Zweifel äußert, ob es vor dem Hintergrund des nach wie vor recht lückenhaften Wissens gerechtfertigt sei, bereits von einer viktimologischen Theorie zu sprechen¹³.

Praktische Relevanz erhält die Frage nach dem Theoriebezug notwendigerweise bei der Konzeptualisierung empirischer Projekte. Dabei bedarf es angesichts des besonderen Untersuchungsgegenstandes gerade im viktimologischen Forschungsbereich kritischer Überlegungen über den Inhalt und den Umfang der zugrunde zu legenden Arbeitshypothesen. Bei Opferbefragungen ist nämlich zu beachten, daß Viktimisierung und anschließender Verarbeitungsprozeß so komplexe Vorgänge sind, daß deren Erforschung mit rein quantitativen Auswertungsmethoden nicht immer angemessen erscheint. Insbesondere die ausschließlich hypothesengeleitete Arbeitsweise der quantitativen Forschung greift dafür wohl zu kurz¹⁴. Im Gegensatz zu rein quantitativen Methoden¹⁵ kann mit Hilfe qualitativer Ansätze^{16/17} der konkrete Erfahrungshintergrund der betroffenen Menschen flexibler - und damit besser - erfaßt werden. Es kann bei einem solchen Ansatz also nicht in erster Linie darum gehen, im herkömmlichen empirischen Sinne vorgefertigte Hypothesen rein quantitativ zu überprüfen¹⁸.

Das bedeutet allerdings nicht, daß Opferforschung - auch die qualitativ orientierte - ohne inhaltliche Vorgaben, einen thematischen Rahmen auskommen könnte. Unverzichtbare Grundlage empirischer Forschung ist immer eine planmäßige und systematische Datengewinnung¹⁹. Andernfalls würde sich eine Erhe

⁹ Vgl. etwa KIEFL/LAMNEK 1986, 13ff.; JUNG 1993, 582f., KAISER 1993a, 5.

¹⁰ Siehe zu den theoretischen Bezügen der Viktimologie z.B. WOLFGANG 1982; SCHNEIDER 1982, 11ff.; 1991, 407f, 411ff.; unter speziellem Bezug auf die Wiedergutmachung MÜLLER-DIETZ 1988; ALBRECHT 1990, 48ff., 59ff. (m.w.N.).

¹¹ Vgl. etwa WEIGEND 1994, 50ff.

¹² FATTAH 1991a; vgl. den programmatischen Untertitel "An Introduction to Theoretical Victimology".

¹³ FATTAH 1991a, 21.

¹⁴ In diesem Sinne etwa HAGEMANN 1993, 14ff. (m.w.N.).

¹⁵ Diese finden ihr idealtypisches Arbeitsfeld bei Experimenten unter möglichst künstlichen Laborbedingungen; vgl. HAGEMANN 1993, 18; dezidiert kritisch insoweit auch BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 49ff.

¹⁶ Vgl. HAGEMANN 1993, 19 zur qualitativen Opferforschung: "Aufgrund der besonderen Erfahrungen mit Viktimisierungen, über die die Befragten aus erster Hand berichten können, ist der Wissenschaftler (...) nicht der Experte, der vorgefaßte Hypothesen formuliert, sondern begegnet seinem Gegenüber mit Lernbereitschaft und Achtung." Diese Ausführungen machen deutlich, daß es sich hierbei im Grunde nicht nur um ein methodisches, sondern auch um ein *forschungsethisches* Problem handelt.

¹⁷ Vgl. zu den methodologischen Konsequenzen gleich unten bei Pkt. 3.1.

¹⁸ So ausdrücklich auch BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 62ff.

¹⁹ LAATZ 1993, 9; KAISER 1988², 5.

bung in der Ansammlung zufälliger Daten - die sich im übrigen sehr schnell als "Datenfriedhöfe" entpuppen können²⁰ - erschöpfen; oder man begäbe sich auf das Terrain bloßer Meinungsbefragungen von zweifelhaftem wissenschaftlichen Wert²¹. Untersuchungshypothesen brauchen dabei aber nicht unbedingt auf einzelne Fragen zugeschnitten zu sein, sondern können auf ganze Fragenkomplexe bezogen werden²². Der Hypothesenbezug hat dann im eigentlichen Wortsinne vor allem *forschungsleitende Funktion*. Die Hypothesen selbst dienen dann nicht nur bzw. nicht so sehr der inhaltlichen Falsifizierung, sondern sind eher als unzusammenhängende, vorläufige Steuerungsmarkierungen zu verstehen²³. In dieser Funktion sind sie notwendige Strukturelemente, ja *Essentials* des inhaltlichen Befragungskonzeptes²⁴.

Zurückhaltung in diesem Sinne wird dabei vor allem im Erlebnisbereich zu üben sein, insbesondere soweit es darum geht, die (opfersubjektive) Bedeutung und Schwere der einzelnen Vorfälle zu bewerten. Dieser Teil der vorliegenden Arbeit wurde deshalb ohne inhaltlichen Thesenbezug konzipiert. Vielmehr bilden die ausführlich erhobenen Viktimisierungsdaten ihrerseits die Eckpunkte für die weitere Analyse des Interessen- wie auch des Einstellungsbereiches. Das sind diejenigen Bereiche, deren sinnvolle Aufarbeitung der hypothesengeleiteten Analyse bedarf. Dabei kann durch Klassifikationen und Typologisierungen verhindert werden, daß sich Forschung zu sehr im Gedankenkorsett einer Theorie verfängt und die soziale Wirklichkeit nur ausschnittsweise wahrgenommen wird, soweit sie der eigenen Theorie entspricht²⁵. Dieser Gefahr ist auch und gerade im Bereich der Opferforschung zu begegnen²⁶. Einer derartigen Theorielastigkeit soll in der vorliegenden Untersuchung durch einen weitgehenden Rückbezug der Interessens- und Einstellungsevaluation auf die zuvor ermittelte Erlebnisbasis begegnet werden.

2.2. Opfer und Nichtopfer

Inhaltlicher Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist die Opferperspektive. Das indiziert zunächst jedoch nicht zwangsläufig, daß bereits aus dem Opferkriterium als isolierter Variablen entscheidende Einflüsse auf das Antwortverhalten der Befragten zu erwarten wären. Auf der Grundlage des bisherigen Forschungsstandes ist im Gegenteil eher eine untergeordnete Bedeutung des Viktimisie-

²⁰ KAISER 1988², 18.

²¹ Kritisch zur wissenschaftlichen Aussagekraft solcher opinion polls z.B. UMBREIT 1989, 21; RUGGIERO 1991.

²² ATTESLANDER 1993, 64.

²³ HAGEMANN 1993, 20f.; ebenso BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 62.

²⁴ Die forschungsleitenden Hypothesen der vorliegenden Arbeit sind dementsprechend als vorläufige Annahmen zu verstehen.

²⁵ In diesem Sinne ATTESLANDER 1993, 61.

²⁶ Diese Gefahr besteht insbesondere bei Forschungen mit reformerischen Zielsetzungen; vgl. dazu etwa RUGGIERO 1991, 42f., 46f.; WEIGEND 1994, 58; zu einzelnen Kritikpunkten die weiteren Ausführungen, insbesondere unter Pkt. 2.6. bis 2.8.

rungsmerkmals anzunehmen. Damit soll allerdings nicht behauptet werden, daß sich die Interessenlage von Opfern und Nichtopfern decken würde. Zweifel bestehen jedoch im Hinblick darauf, ob die Viktimisierungserfahrung als solche bereits ein hinreichendes Unterscheidungskriterium für Individuen darstellen kann.

Diese Zweifel folgen aus zwei Überlegungen. Zum einen erscheinen Annahmen über die Existenz einer generellen Opferperspektive bereits a priori zu verkürzt. Denn "*das Opfer*" scheint es nach allen bisherigen Forschungen nicht zu geben²⁷. Entscheidend für das Einstellungsbild von Opfern dürften vielmehr zu einem erheblichen Teil sowohl individuelle Erlebnisumstände (Viktimisierungscharakteristika) als auch Unterschiede in der persönlichen Erlebniswahrnehmung und -verarbeitung²⁸ sein. So kann es nicht überraschen, daß wirklich signifikante Unterschiede²⁹ etwa in der Sanktionseinstellung von Opfern, indirekten Opfern und Nichtopfern bislang nicht nachgewiesen werden konnten³⁰; ähnliches gilt für die möglichen Zusammenhänge zwischen Verbrechensfurcht und Sanktionseinstellung³¹. Zum anderen stellen persönliche Opfererfahrungen nur einen Teilbereich im Gesamtkomplex von Kriminalitätswahrnehmung und daraus folgenden Einstellungen dar - und zwar unter rein quantitativen Gesichtspunkten den geringeren³². Daneben treten als Hauptfaktoren der Komplex der indirekten

²⁷ So etwa auch die Konkluse von BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 284; DESSECKER 1994, 16.

²⁸ Siehe zur Viktimisierungsverarbeitung jüngst z.B. RICHTER 1993, 292ff. (m.w.N.), TOV 1993.

²⁹ Siehe zu möglichen methodologischen Ursachen und den daraus folgenden Konsequenzen die Ausführungen unter Pkt. 3.3.3.5.1.

³⁰ In diesem Sinne etwa SESSAR ET AL. 1986, 97 (m.w.N.); ausführlichere Nachw. unter Pkt. 2.6. (zu Hypothese 25); ähnlich KUHN 1993a, 60f. (für die Schweiz).

³¹ Vgl. hierzu etwa ARNOLD 1991, 118f.; BOERS/SESSAR 1991, 138f.; Kuhn 1993b, 278f., 288 (im Bezug auf die Resultate der ersten internationalen Telefonbefragung). Siehe zur Bedeutung der Verbrechensfurcht und zum Forschungsstand etwa SCHNEIDER 1987, 767ff.; SCHWARZENEGGER 1992, 57ff.; KURY 1992, 183ff.; KURY ET AL. 1992, 223ff. (mit vergleichenden Ergebnissen aus der ersten deutsch-deutschen Opferbefragung); BOERS 1991; 1994 sowie SKOGAN 1993 (alle zitierten Fundstellen jew. m.w.N.). Neuere Befunde zum positiven Einfluß der Verbrechensfurcht auf die *allgemeine* Einstellung der Bevölkerung zur Sanktionierung auch bei ENDRES 1992a, 76ff.; nur schwach erscheinen dagegen die Zusammenhänge zwischen Verbrechensfurcht und *konkreter* Sanktionseinstellung nach BOERS 1991, 316ff., 344.

Vor dem Hintergrund seiner Befunde, daß unterschiedliche Verteilungen in der Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung nicht mit Unterschieden in den Viktimisierungserfahrungen erklärbar seien, bezweifelt Boers i.ü. die Brauchbarkeit des Viktimisierungsmerkmals in diesem Bereich insgesamt (BOERS 1991, 45ff., 176). Gegen diese generelle Infragestellung der Viktimisierungsperspektive wenden sich dezidiert etwa Kury et al., die insoweit auf die *Schwere* der Viktimisierung abstellen (KURY ET AL. 1992, aaO., KURY/WÜRGER 1993), also letztlich auf die Bedeutung des *individuellen Einzelfalls* im hier dargestellten Sinne. Grundsätzlich kritisch ggü. dem potentiellen Nutzen weiterer Forschungen zur Verbrechensfurcht-Thematik zuletzt FATTAH 1993, 60ff. sowie WEIGEND 1994, 50. Letztendlich ist Verbrechensfurcht ein Konstrukt (SKOGAN 1993, 139).

³² Dies gilt jedenfalls für das durchschnittliche "Normalopfer". Eine Ausnahme bilden insoweit allenfalls die zahlenmäßig wenigen chronischen Opfer; vgl. zur Problematik der "multiple", "series" bzw. "multi-victims" unten allgemein Pkt. 3.3.3.4.1. (m.w.N.) sowie

Opfererfahrungen durch die Wahrnehmung von Viktimisierungsereignissen im sozialen Nahraum³³ sowie die Rezeption³⁴ der kriminalitätsbezogenen Medienberichterstattung³⁵. Insgesamt ergibt sich so das Bild einer **weitverbreiteten Kriminalitätsrezeption**, wobei sich Opfer und Nichtopfer nur hinsichtlich eines von drei³⁶ theoretisch entscheidenden Einflußfaktoren voneinander unterscheiden: bezüglich der persönlichen Viktimisierungserfahrung. Vor diesem Hintergrund ergibt sich vorliegend als

- **Hypothese 1:**

Grundlegende Einstellungsunterschiede zwischen Opfern und Nichtopfern sind nicht zu erwarten. Die eigentlich entscheidenden Befunde werden - auf der Grundlage einzelner persönlicher Merkmale - hauptsächlich innerhalb des Opfersamples zu finden sein.

2.3. Strafjustiz als Dienstleitung

Ausgehend von der Interpretation von Kriminalität als interpersonellen Konflikten hat das Schlagwort von der "Enteignung der Konflikte"³⁷ von sich reden gemacht. Vor diesem Hintergrund wird - unter abolitionistischen Vorzeichen³⁸ - mitunter die Reprivatisierung dieser Konflikte durch neue Formen der Konfliktregelung, die dann konsequenterweise außerhalb des Strafrechtssystems anzusie-

mit Blick auf die zahlenmäßige Bedeutung der Mehrfachviktimsierungen innerhalb des hier untersuchten Samples Pkt. 5.2.1.4.2. (insbes. Tabelle 7).

³³ Siehe zur Bedeutung und Häufigkeit indirekter Opfererfahrungen ausf. unter Pkt. 5.3.2.

³⁴ Dieser Aspekt muß in der vorliegenden Untersuchung allerdings ausgeklammert bleiben. GORDON/HEATH 1981 fanden insoweit deutliche Zusammenhänge zwischen der Art der gelesenen Zeitungen und der Verbrechensfurcht. Siehe zum derzeitigen Forschungsstand über den Einfluß der Medienberichterstattung auf die Verbrechensfurcht zusammenfassend auch BOERS 1991, 149ff. (m.w.N.); KURY/WÜRGER 1993, 414f. (m.w.N.). Keine statistisch relevanten Korrelationen konnte BOERS hingegen zwischen Medienkonsum und konkreter Sanktionseinstellung der Bevölkerung feststellen (BOERS 1991, 332f.); partiell anders VOSS 1989a, 44.

³⁵ Einen illustrativen Einblick in die Art und Weise kriminalitätsbezogener Medienberichterstattung selbst in seriösen Tageszeitungen gibt am Beispiel der Stadt Zürich SCHWARZENEGGER 1992, 4f.; ein aufschlußreicher Überblick über quantitative und inhaltliche Veränderungen in den Headlines der drei führenden Nachrichtenmagazine der USA zur Kriminalitätsthematik von 1956 bis 1991 findet sich bei ELIAS 1993, 139ff.; speziell zum Bild des Verbrechensopfers in den Massenmedien KAISER 1992, VIANO 1992 sowie BAUMANN 1994.

³⁶ Siehe zum Zusammenwirken dieser drei Hauptkomplexe bei der Bildung der persönlichen Einstellung zu Kriminalität und Verbrechenskontrolle auch instruktiv SCHWARZENEGGER 1992, 25 (Grafik 1-2).

³⁷ SCHUMANN 1986, 372; der Ausdruck selbst geht auf CHRISTIE 1977 ("*conflicts as property*") zurück, wobei als Ursprungsquelle gelegentlich fälschlicherweise CHRISTIE 1981 bzw. - in der deutschsprachigen Übersetzung - CHRISTIE 1986 zitiert werden.

³⁸ Zu den theoretischen Grundlagen und Formen des Abolitionismus ausf. KAISER 1987a (m.w.N.).

deln seien, gefordert³⁹. Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken, ob derartige Lösungsmuster tatsächlich den Opferinteressen entsprechen würden. Eine der Hauptthesen der vorliegenden Arbeit geht vielmehr von der Annahme aus, daß die justizielle Strafverfolgung in einem ganz weiten Sinne Dienstleistungscharakter für das Opfer hat oder doch zumindest (wieder-) erlangen kann. Man kann insoweit der Enteignungshypothese die These der **Entlastungsfunktion** der Strafjustiz gegenüberstellen⁴⁰.

Diese Annahme folgt im übrigen auch aus der Konfliktdefinition selbst. So hat etwa Voß herausgefunden, daß Geschädigte in Fällen, denen interpersonelle Primärkonflikte zugrunde liegen, möglichen Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen mehrheitlich ablehnend gegenüberstehen⁴¹. Gerade in diesen Fällen besteht also auf der Opferseite die Nachfrage nach (persönlicher) Entlastung. Für die verbleibenden Fälle, folgert Voß, sei die propagierte "Konfliktrückverlagerung" dann aber doch eine recht artifizielle Angelegenheit, so daß der Konfliktbegriff eigentlich keinen rechten Sinn mehr mache⁴². Der zugrunde liegende Konfliktansatz taugt also offensichtlich gerade nicht zum Beleg der behaupteten Enteignung. Eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen denkbaren Konfliktdimensionen zeigt nämlich, daß nicht die der Straftat vorausgehenden oder zugrunde liegenden Primärkonflikte, sondern allenfalls das Verfahren der Konflikterledigung im Sekundärbereich "weggenommen" wurden. Das Strafrecht hat aber die Lösung der tiefer liegenden Konflikte im Beziehungsgefüge zwischen Täter und Opfer nie verfolgt und sollte sie auch nicht verfolgen⁴³. Die Versöhnung zwischen den Konfliktbeteiligten ist im übrigen weder die Aufgabe des Strafrechts, noch kann sie in einem auf rechtlich geregelten Strukturen basierenden Verfahren überhaupt erreicht werden^{44/45}. Es kann immer nur um die Lösung *strafrechtlich relevanter* Konflikte gehen⁴⁶.

³⁹ Vgl. z.B. SESSAR 1985, 154; vgl. i.ü. die theoretischen Ausführungen unter Pkt. 1.4.2.

⁴⁰ So auch VOSS 1989a, 37, 48; 1991, 70f.; im Sinne von Entlastung eindeutig auch KILLIAS 1990a, MÜLLER-DIETZ 1988, ALBRECHT 1990, 53.

⁴¹ Siehe zum Täter-Opfer-Ausgleich auch sogleich unten den eigenen Thesenkomplex unter Pkt. 2.8.

⁴² VOSS 1989a, 48.

⁴³ So ausdrücklich ALBRECHT 1990, 53f; vgl. auch die anschließenden Ausführungen gleich unter Pkt. 2.4.

⁴⁴ Vgl. JUNG 1992, 150f., der i.ü. zu Recht darauf verweist, daß Verfahrensstrukturen nicht etwa als lästige Verfremdung betrachtet werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist auch ausdrücklich auf die (grund-) rechtssichernde Funktion von Verfahrensregeln hinzuweisen. Deshalb kommt nach der Rspr. des BVerfG zum Grundsatz des fair trial der Justizförmigkeit des Verfahrens in Zweifelsfällen sogar größere Bedeutung zu als der materiellen Richtigkeit (vgl. dazu etwa ROXIN 1993, 3f. m.w.N.). Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Formalisierungsaspekts betont auch ALBRECHT 1993, 83.

⁴⁵ Im übrigen erscheint die Lösbarkeit solcher Konflikte im Rahmen außergerichtlicher Ausgleichsprojekte ebenso fraglich; vgl. dazu insbesondere WEIGEND 1984, 774 (m.w.N.). In der Regel können den Beteiligten dort bestenfalls Impulse für eine weitergehende Konfliktbearbeitung mit auf den Weg gegeben werden (in diesem Sinne WATZKE 1993, 45f).

⁴⁶ So zu Recht LÖSCHNIG-GSPANDL 1995.

Die grundsätzliche Annahme einer möglichen Dienstleistungsfunktion der Strafverfolgung zugunsten des Opfers ist allerdings weitgehend theoretischer Natur. Sie verkennt keinesfalls die erheblichen Defizite in der gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Stellung des Opfers⁴⁷. Einschränkend ist deshalb die weitere Erwartung zu formulieren, daß es eine erhebliche Diskrepanz zwischen der generellen Einstellung gegenüber dem Enteignungs- bzw. dem Dienstleistungsansatz auf der einen sowie der konkreten Beurteilung auf der anderen Seite geben dürfte⁴⁸. Insoweit werden viele Befragte das Opfer auf der tatsächlichen Ebene durchaus enteignet oder doch zumindest beiseite geschoben wähen⁴⁹.

- **Hypothese 2:**
Die These von der Enteignung der Konflikte wird sich auf theoretischer Ebene nicht bestätigen.
- **Hypothese 3:**
Die staatliche Strafverfolgung wird - jedenfalls im Grundsatz - von der Mehrheit der Opfer im Gegenteil auch als Dienstleistung empfunden.
- **Hypothese 4:**
Allerdings wird die gegenwärtige Rechtsstellung des Opfers in der Rechtswirklichkeit eher skeptisch beurteilt werden.

2.4. Bedeutung der Strafanzeige

Der Enteignungsansatz läßt darüber hinaus auch die tatsächliche Bedeutung - und damit einen der zentralen Aspekte bei der Inangangsetzung der Strafverfolgung - außer Betracht. Die vorhandenen Rechtsinstitutionen schließen ja eine Regulierung des Konflikts auf privatautonomem Weg keineswegs aus⁵⁰. Kommt es aber erst einmal zur Strafanzeige, so steht diese am Ende eines oft bewußten Entscheidungsprozesses⁵¹. Sie wird vom Opfer instrumentell eingesetzt⁵² und beschließt nicht selten gescheiterte Regelungsversuche im Vorfeld⁵³, gerade auch im interpersonellen Bereich. Es ist also das Opfer selbst, das in nahezu allen Fällen den Prozeß der Strafverfolgung und damit (zumindest die Vor-) Selektion

⁴⁷ Siehe dazu vorne Pkt. 1.1. u. 1.2.

⁴⁸ So stellt etwa MILLAR 1988, 189f. (m.w.N.) fest, daß nach Befragungsergebnissen in Großbritannien viele Opfer zwar eine justizförmige Reaktion wünschen, mit der Art und Weise ihrer konkreten Behandlung aber alles andere als zufrieden sind.

⁴⁹ Vgl. zu Detailpunkten gleich unten Pkt. 2.5.

⁵⁰ MÜLLER-DIETZ 1989, 14.

⁵¹ KILLIAS 1993, 31 spricht prägnant von der rational-selektiven Anzeigepraxis der Opfer.

⁵² SHAPLAND 1989; 117: "victims make active choices".

⁵³ Vgl. SCHÖCH 1989, 130.

der zu verfolgenden Taten festlegt⁵⁴. Es übt faktisch die Rolle des Initiators der Verbrechenskontrolle aus und hat damit - als "Torhüter" des Justizsystems⁵⁵ - die eigentliche Schlüsselposition⁵⁶ inne. Es ist - wiederum im Sinne des Dienstleistungsansatzes gesprochen - deren Nachfrager⁵⁷.

• **Hypothese 5:**

Das Anzeigeverhalten stellt meist das Resultat einer bewußten Entscheidung dar.

Das Anzeigeverhalten erscheint so als entscheidende Interessenskategorie im Vorfeld strafrechtlicher Intervention. Der Anzeigebereich erlangt damit inhaltliche Bedeutung⁵⁸ - und ist in dieser Deutung weit mehr als ein statistischer Hell-/Dunkelfeldaspekt. Allerdings erlaubt die Anzeigerstattung als solche keine näheren Rückschlüsse auf die weiteren Reaktionserwartungen der Opfer. Denn nach dem bisherigen Forschungsstand unterscheiden sich die der Anzeigeentscheidung zugrundeliegenden **Motive** ganz erheblich. Insbesondere die Art der Viktimisierung spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle⁵⁹. So differieren bereits die Anzeigequoten bei Opfern unterschiedlicher Deliktskategorien zum Teil ganz erheblich⁶⁰. Noch größer erscheint mitunter die Diskrepanz der Gründe, die von Betroffenen als ausschlaggebend für eine Anzeigerstattung genannt werden. Dabei wurden als Hauptmotive einerseits Ersatzbegehren verschiedener Art, andererseits Bestrafungserwartungen unterschiedlicher Ausprägung ermittelt⁶¹. So benannten in drei unabhängig voneinander durchgeführten

⁵⁴ So schon KÜRZINGER 1978 sowie 1982, 117ff., 121. Da die Aufdeckung der Kriminalität damit vor allem vom Willen des Opfers abhängt (so auch STEINIGER 1990, 138), die Strafverfolgungsbehörden also in aller Regel gar nicht von sich aus tätig werden, wird dem Opfer zunächst auch nichts weggenommen. Vor diesem tatsächlichen Hintergrund erscheint das Schlagwort von der "Vertreibung" des Verletzten (STANGL 1987) doch recht überpointiert.

⁵⁵ Dazu ausf. KAISER 1985 sowie 1988², 479ff.

⁵⁶ PETERS 1990, 274.

⁵⁷ Diese "Kunden- bzw. Klientenstellung" bringt in der weiteren Konsequenz auch qualifizierte Anforderungen an dessen Rechtsstellung mit sich (vgl. dazu gleich unten bei Pkt. 2.5.).

⁵⁸ KAISER 1988², 483 spricht sogar von der strategischen Bedeutung der Strafanzeige.

⁵⁹ Zum Forschungsstand und der Bedeutung des Anzeigeverhaltens zusammenfassend KAISER 1988², 484ff.; HEINZ 1993 (jew. m.w.N.).

⁶⁰ So haben z.B. nach den Resultaten der Hamburger Befragung nur 29,2 % der Gewaltopfer Anzeige erstattet, aber 56,7 % der Opfer von Eigentumsdelikten und sogar 73,9 % der Einbruchsoffer (vgl. hierzu etwa SESSAR 1986, 384).

⁶¹ Die Operationalisierungen differieren insoweit zum Teil nicht unerheblich, was eine direkte Vergleichbarkeit erschwert. So stellt das Hamburger Konzept den getrennten Kategorien "Versicherung" und "Schadensersatz" die "Bestrafung" gegenüber (SESSAR 1986, 385), die Bielefelder Befragung unterscheidet insoweit - neben anderen Kategorien - zwischen "zivilrechtlichen Regelungsinteressen" und "Täterbestrafung" (VOSS 1989a, 39f.); die vielseitigste Kategorienliste findet sich bei der Hanauer Opferbefragung, wo u.a. "Wiedergutmachung" und "(auch vage) Strafbedürfnisse" ermittelt wurden (BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 94ff.).

Untersuchungen jeweils etwa 45 Prozent aller Opfer die Anzeigerstattung als Voraussetzung zum Erhalt von Versicherungsleistungen⁶², wobei dieser Anteil bei den Opfern von Eigentumsdelikten erwartungsgemäß erheblich höher liegt⁶³. Deutliche Unterschiede sind aber auch in der Relevanz des Bestrafungsmotives festzustellen. Während bei einer Betrachtung der Gesamtheit aller anzeigenden Opfer zumeist nur für eine recht kleine Minderheit von 15 bis 25 Prozent Bestrafungswünsche unter den Anzeigemotiven im Vordergrund stehen⁶⁴, ist dies bei den Opfern von Gewaltdelikten immerhin für etwa ein Drittel der wichtigste Anzeigegrund⁶⁵. Eine Kongruenz der Opferinteressen existiert im Anzeigebereich also mitnichten.

• **Hypothese 6:**

Die Strafanzeige als solche bildet kein hinreichendes Indiz, um punitive Sanktionsbedürfnisse unterstellen zu können.

Insgesamt gibt ein beträchtlicher Anteil von Opfern das Restitutionsinteresse als ausschlaggebendes Anzeigemotiv⁶⁶ an. Nicht wenigen dieser Opfer erscheint dabei der Gang zur Polizei vor allem als lästiger und zeitraubender Behörden-gang⁶⁷. Gleichwohl können neben dieser rationalen, zunächst nur auf finanziellen Ersatz gerichteten Erwägung durchaus auch andere Motive⁶⁸ eine Rolle spielen. Dies ist dann allenfalls auf den ersten Blick widersprüchlich⁶⁹; bei genauerer Betrachtung ist es ein deutlicher Hinweis auf die Vielschichtigkeit⁷⁰ der persönlichen Anzeigemotive. In diesem Zusammenhang berichten etwa Baumann/Schädler, daß nach ihren Ergebnissen bei mehr als drei Vierteln aller Opfer Bestrafungswünsche irgendwelcher Art die Entscheidung zur Anzeigerstattung

⁶² Hamburg: 43,7 % (siehe SESSAR 1986, 385); Bielefeld: 42 % (VOSS 1989a, 39); Hanau: 46,8 % (BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 94, 170).

⁶³ Hamburg: (nur) 49,9 %; Hanau: 76,6 % (Nachw. wie Fn. 62). Bei einer Schweizer Opferbefragung liegt der entsprechende Anteil bei 64 % (KILLIAS 1990a, 238).

⁶⁴ Alle Hamburger Opfer: 20,4 % (SESSAR 1986, aaO.); alle Bielefelder Opfer: bei geschlossener Fragestellung 16,6 %, bei offener dagegen 24 % (VOSS 1989a, aaO.); alle Hanauer Opfer: 15,8 % (BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 94).

⁶⁵ Hamburger Gewaltopfer: 33,3 % (die Vergleichswerte der Opfer von Eigentumsdelikten bzw. der Einbruchopfer betragen dort 16,9 %; bzw. 27,8 %; Nachw. wie Fn. 64); Bielefelder Gewaltopfer: 35,9 % (Nachw. wie Fn. 64). Bei der Schweizer Opferbefragung haben 31 % der Gewalt-, aber nur 8 % der Eigentumsopfer das Bestrafungsmotiv als Anzeigegrund benannt (KILLIAS 1990a, aaO.).

⁶⁶ Das Versicherungsmotiv erscheint im übrigen mit Blick auf die Opferinteressen durchaus legitim und nicht etwa "sachfremd"; so jedoch SESSAR 1986, 385. Bedenkenswert erscheint allerdings die grundsätzliche Frage, ob die Justiz von *seiten der Versicherungsträger* möglicherweise zu deren eigenen Entlastungszwecken mißbraucht wird (in diese Richtung argumentieren z.B. PILGRAM/STEINERT 1991, 32).

⁶⁷ So BAURMANN 1991, 21; BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 94.

⁶⁸ Diese können mitunter sogar unbewußt sein; vgl. HEINZ 1993, 31.

⁶⁹ So ausdrücklich auch BAURMANN 1991, 22.

⁷⁰ Gegen die monokausale Betrachtungsweise wendet sich bereits HEINZ 1972, 137; vgl. dazu auch KAISER 1988², 484f. (m.w.N.).

(mit-) getragen haben, wobei diese häufig lediglich untergeordnet oder in recht diffuser Form auftreten^{71/72}. Nicht selten mögen solche zunächst nur untergeordneten Bedürfnisse und Erwartungen auch dann erst in den Vordergrund treten, nachdem die ersten polizeilichen Dienstleistungen erledigt worden sind⁷³. Die ausschließliche Betrachtung der die Anzeigentscheidung primär tragenden Gründe erscheint deshalb zu eindimensional⁷⁴.

Um eine exaktere inhaltliche Bestimmung der Anzeigemotive vornehmen zu können, sollten die Anzeigemotive in zweifacher Weise untersucht werden. Zu diesem Zweck wurden - als zweite Komponente neben den rein sachbezogenen **Anzeigegründen** - die auf den weiteren Verfahrensgang bezogenen **Anzeigerwartungen** erfragt⁷⁵. Auf diese Weise kann die Relevanz und Intensität möglicher Straferwartungen im Anzeigestadium besser erfaßt werden. Zwar ist insoweit bei der Mehrheit der Anzeigenden eine Motivkonsistenz zu erwarten. Beide Komponenten können aber auch auseinanderfallen⁷⁶. So kann sich beispielsweise das Bestrafungsmotiv als so untergeordnet erweisen, daß es zwar bei den Anzeigegründen benannt wird, bei den verfahrensbezogenen Anzeigerwartungen aber nicht mehr erscheint. Umgekehrt sind auch Fälle denkbar, in denen die Täterbestrafung zwar nicht ausdrücklich als Anzeigegrund genannt wird, aber dennoch in diese Richtung gehende Erwartungen an das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden existieren.

• **Hypothese 7:**

Innerhalb der Anzeigemotive werden sachbezogene Anzeigegründe einerseits sowie verfahrensbezogene Anzeigerwartungen andererseits häufig übereinstimmen; im Einzelfall können beide aber auch auseinanderfallen.

Vor dem Hintergrund der Vielschichtigkeit aller anzeigebegleitenden Motive erscheint es denn aber ganz prinzipiell fraglich, ob im Anzeigekontext überhaupt abschließende Feststellungen über die tatsächliche Relevanz des Bestrafungs-

⁷¹ 77,3 %; vgl. BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 94ff., 175; interessant erscheint in diesem Zusammenhang, daß der Bestrafungswunsch bei der Bielefelder Befragung bei offener, allgemeiner Fragestellung ebenfalls erheblich häufiger benannt wurde denn als explizit vorgegebene Antwortkategorie (vgl. oben Fn. 64).

⁷² STRENG 1994, 152 weist i.ü. darauf hin, daß auch solche Strafwünsche keineswegs irrational oder gar unvernünftig sind.

⁷³ So KONDZIELA 1991, 191f.

⁷⁴ Differenzierter, aber insgesamt unbefriedigend erscheint auch die Erfassung der Anzeigegründe nach Rangstufen (so VOSS 1989a, 39f.).

⁷⁵ Eine ähnliche Unterscheidung findet sich zwischenzeitlich auch bei BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 94ff.; dort sind die Lösungsvorschläge, wie "es nach der Anzeige weitergehen sollte", allerdings nicht konsequent auf das formelle Verfahren bezogen, sondern beinhalten auch mit der Anzeigerstattung selbst nicht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehende außerrechtliche Kategorien. VOSS 1989a, 39 unterscheidet (primäre) Anzeigegründe und (sekundäre) Anzeiger Interessen.

⁷⁶ Ähnlich auch KONDZIELA 1991, 191.

wunsches getroffen werden können⁷⁷. Denn letztlich bildet der Anzeigebereich einen konkreten, begrenzten und *in sich geschlossenen Interessenkontext*. Die Anzeigemotive der Opfer werden im Ergebnis zwar eine wichtige, insgesamt aber nur eine unter mehreren Einflußgrößen bei der separat erforschten Sanktionseinstellung sein⁷⁸.

- **Hypothese 8:**

Aus dem Anzeigekontext heraus läßt sich die tatsächliche Relevanz etwaiger Bestrafungsinteressen nicht endgültig bestimmen.

Nicht minder bedeutsam als die Anzeigegründe erscheinen die Gründe, derentwegen eine Anzeige unterbleibt⁷⁹. Dies wird tendenziell eher bei minderschweren Viktimisierungen der Fall sein⁸⁰. Doch ebensowenig wie die Anzeigeerstattung ein Strafbedürfnis indiziert, läßt deren Unterbleiben per se auf die Nichtexistenz von Bestrafungswünschen schließen. Auch wenn das Anzeigeverhalten als solches in der Mehrzahl der Fälle auf einer bewußten Entscheidung beruht⁸¹, impliziert dies weder, daß die Anzeigeerstattung immer aus rein rationalen Erwägungen heraus unterbleibt - vielleicht hat das Opfer auch einfach keine Lust zum aktiven Tätigwerden -, noch kann unterstellt werden, daß das Absehen von einer Anzeige innerlich immer völlig "freiwillig" geschehen würde. Gerade Opfer, die Angst vor dem Täter haben, aber auch Personen, die Berührungängste gegenüber Polizei oder Justizbehörden empfinden, können in diese Kategorie fallen. Und es ist zu erwarten, daß diese Opfergruppe⁸² zum Teil Sanktionierungswünsche hat, die denen anzeigender Opfer nahe kommen können.

- **Hypothese 9:**

Das Unterbleiben einer Strafanzeige indiziert nicht zwangsläufig die Nichtexistenz von Bestrafungswünschen. Je nach Ausprägung der individuellen Nichtanzeige Gründe werden erhebliche Unterschiede in der Sanktionseinstellung festzustellen sein.

⁷⁷ Siehe hierzu ergänzend die in Hypothese 20 formulierte Annahme einer *Kontextabhängigkeit des Bestrafungswunsches*.

⁷⁸ Nur so sind letztlich auch die teilweise erheblichen Unterschiede in der Bedeutung punitiv geprägter Items nach den hier beschriebenen Befunden aus der Anzeigemotivforschung einerseits sowie aus dem Bereich der eigentlichen Sanktionseinstellung andererseits (vgl. dazu i.e. unter Pkt. 2.6.) plausibel zu erklären.

⁷⁹ Siehe zu den Nichtanzeige Gründen etwa SESSAR 1986, 385f. sowie KAISER 1988², 485f. (m.w.N.).

⁸⁰ Nach MAYHEW 1993, 146 nimmt die Nichtanzeigequote mit abnehmender Tatschwere ganz deutlich zu.

⁸¹ Vgl. gleich oben Hypothese 5.

⁸² Siehe zu dieser Gruppe von Nichtanzeigern auch BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 171f.

2.5. Strafverfahren und Opferstellung

Besondere Relevanz erhält die These vom Dienstleistungscharakter der Justiz auf der Ebene des Strafverfahrens und dessen Ausgestaltung. Trotz mancher Reformschritte im Detail⁸³ hat sich in der täglichen Praxis an der "prozeßrechtlich nahezu unzumutbaren Stellung des Verletzten"⁸⁴ - Weigend spricht prägnant vom Aschenputteldasein des Opfers⁸⁵ - substantiell nichts verändert⁸⁶. Zwar hat das Opfer zu Beginn der Strafverfolgung durch die schon beschriebene Anzeigmacht eine starke Stellung. Anschließend wird es aber zum Störfaktor⁸⁷. Obwohl es das Opfer war, das die Strafverfolgungsbehörden um Intervention gebeten hat, wird der Antragsteller, der eigentliche "**Klient**", nicht oder nur unzureichend "bedient". Statt dessen wenden Polizei und Justiz die Aufmerksamkeit dem eigentlichen "Antragsgegner" zu⁸⁸. Denn noch immer ist das Strafverfahrensrecht bipolar ausgerichtet⁸⁹, wird der Verletzte in die zweite Reihe der Verfahrensbeteiligten abgedrängt⁹⁰. Er hat dann - als Zeuge⁹¹ - den Interessen des Strafverfahrens zu dienen, nicht aber das Strafverfahren den Interessen des Verletzten⁹². Dies wird aber der hier vermuteten Dienstleistungserwartung der Opfer in keiner Weise gerecht.

Grundsätzliche prozessuale Strukturermägungen bedürfen allerdings der Orientierung an der tatsächlichen Interessenlage der Opfer. Diese läßt sich wiederum nicht generalisieren, sondern wird auch hier nach verschiedenen, durch ihre jeweilige Betroffenheit definierten Opfertypen zu differenzieren sein. Dabei wird es zunächst einen nicht geringen Anteil von Opfern geben, denen es mangels eines eigenen Sanktionsinteresses **völlig gleichgültig** sein dürfte, ob es überhaupt zu einem Strafverfahren gegen ihren Täter kommt. Beispiele hierfür werden u.a. Opfer sein, die tatsächlich aus rein finanziellen Ersatzerwägungen heraus Anzeige erstattet haben, insbesondere in den typischen "Versicherungs-Fällen".

Neben der gleichgültigen Gruppe wird es eine andere Opfergruppe geben, der die Vorstellung an einen Strafprozeß **unangenehm** ist. Allerdings kann diese negative Vorstellung ihrerseits auf ganz unterschiedliche Erlebnis- bzw. Erwar-

⁸³ Siehe dazu oben Pkt. 1.2.

⁸⁴ KUBE 1986, 122.

⁸⁵ WEIGEND 1994, 45.

⁸⁶ Nach HIRSCH 1990a, 535 laufen die gegenwärtigen Bemühungen um eine stärkere Opferberücksichtigung tendenziell sogar auf das "Gegenteil von Opferschutz" hinaus.

⁸⁷ JUNG 1981, 1156f.

⁸⁸ So prägnant SCHÄDLER 1990, 152.

⁸⁹ Kritisch JUNG 1992, 153, der ein tripolares Modell fordert; vgl. hierzu auch die abschließenden Ausführungen unter Pkt. 11.4.3.

⁹⁰ JUNG 1981, 1152.

⁹¹ Das Opfer ist so zum reinen Beweismittel degradiert; in diesem Sinne etwa KUBE 1986, 123; KUHN ET AL. 1989, 86. FATTAH in einem mündlichen Diskussionsbeitrag auf dem 8. Viktimologischen Weltkongreß in Adelaide/Australien: "human exhibit".

⁹² NEUMANN 1987, 244. WANDREY 1989, 76 spricht polemisch zugespitzt von einer "Verzweckung des Opfers".

tungshintergründe zurückzuführen sein: auf der einen Seite mögen insoweit Personen stehen, denen das Gerichtsverfahren als solches bzw. das mit einer möglichen eigenen Auftrittspflicht verbundene öffentliche Aufsehen unangenehm sein kann. Auf der anderen Seite werden aber vor allem auch solche Opfer die Vorstellung an ein Strafverfahren mit negativen Assoziationen verbinden, die von eher schweren Viktimisierungen betroffen waren und deshalb nur ungern erneut an das Tatgeschehen erinnert werden oder die - vor allem in Fällen mit persönlichem Bezug - auf keinen Fall mehr ihrem Täter begegnen möchten. Im übrigen ist bei diesen Opfern anders als bei der prozeßgleichgültigen Gruppe ein recht ausgeprägtes Strafbedürfnis zu erwarten.

- **Hypothese 10:**

Viele Opfer stehen einem möglichen Strafverfahren gegen den Täter gleichgültig gegenüber. Dies ist insbesondere bei Opfern ohne Sanktionsinteressen zu erwarten.

- **Hypothese 11:**

Bestimmten Opfern ist die Vorstellung an einen möglichen Prozeß dagegen unangenehm. Dies ist besonders bei schwereren Viktimisierungen sowie in Fällen mit persönlichem Bezug zu erwarten.

Im Gegensatz zur gegenwärtigen Situation ist allerdings davon auszugehen, daß Opfer in jedem Verfahrensstadium mindestens konsultiert werden möchten⁹³. Dies entspräche recht eindeutig der bereits angesprochenen Klientenperspektive. Vor allem wäre das Opfer bei einer solchen Praxis nicht nur formell, sondern vor allem auch **emotional beteiligt**⁹⁴. Dies erscheint auch deshalb als entscheidender Aspekt, als Opfer nach dem bisherigen Erkenntnisstand in der Mehrzahl der Fälle nicht daran interessiert zu sein scheinen, Entscheidungen im Verfahrensablauf selbst verbindlich treffen zu müssen⁹⁵. Vielmehr ist zu erwarten, daß sich die Betroffenen im allgemeinen eher eine prozessuale Option wünschen, die es ihnen ermöglicht, im Einzelfall sowohl ein Strafverfahren, das sie nicht durchgeführt sehen möchten, blockieren als auch eine in ihren Augen möglicherweise nicht gerechtfertigte Einstellung verhindern zu können. Auch diese Einstellung läßt sich als typisch dienstleistungsorientiert charakterisieren.

- **Hypothese 12:**

Die Mehrheit der Opfer möchte als "Kunde" bzw. "Klient" behandelt und entsprechend ernstgenommen werden.

⁹³ Vgl. SHAPLAND ET AL. 1985, 180f.: "...victims did wish for active consultation before decisions were taken". In diesem Sinne auch WEIGEND 1989a, 406.

⁹⁴ Vgl. zu diesem Aspekt RUGGIERO 1991, 45; ähnlich auch WEIGEND 1989a, 411.

⁹⁵ SHAPLAND 1984, 136: "victims ... did not want decision-making power"; siehe auch SHAPLAND ET AL. 1985; WEIGEND 1989a, 406; UMBREIT 1990, 50f.

- **Hypothese 13:**
Ebenso möchte die Mehrheit vor wichtigen Entscheidungen konsultiert werden, aber - wiederum in Sinne des Dienstleistungsansatzes - keine verbindlichen Entscheidungen selbst treffen müssen.
- **Hypothese 14:**
Dieses Interesse kann im Einzelfall sowohl auf die Verhinderung eines Strafverfahrens gerichtet sein, als auch - mit entgegengesetzter Zielrichtung - auf eine einstellungsverhindernde Funktion abzielen.

Der Wunsch nach **aktiven Beteiligungspositionen** am Prozeßgeschehen, insbesondere einer formellen Parteirolle, dürfte dagegen eher gering ausgeprägt sein. Insofern unterscheidet sich das Serviceverständnis der Justiz auch von rein formalen "procedural rights"-Modellen⁹⁶. Nur bei vergleichsweise schwerer Viktimisierungsbetroffenheit dürfte das emotionale Genußtuungsbedürfnis so groß sein, daß das Opfer aktiv an der Prozeßsituation selbst sowie der möglichen Verurteilung des Täters teilhaben möchte. Besonders häufig dürften dagegen solche Opfer aktive Beteiligungswünsche verneinen, die finanziell entschädigt wurden oder die Tat auch sonst gut bewältigt haben.

- **Hypothese 15:**
Das Interesse an aktiver Verfahrensbeteiligung wird grundsätzlich eher gering ausgeprägt sein.
- **Hypothese 16:**
Allerdings dürfte der Wunsch nach Einflußnahme einerseits mit der Schwere der Deliktsbetroffenheit zunehmen, andererseits bei guter Folgebewältigung, insbesondere bei materiellem Schadensersatz, abnehmen.

Als weitere Folgefrage einer verbesserten Opferposition stellt sich die **Prozeßkostenfrage**. Es ist nicht zu erwarten, daß ein nennenswerter Anteil von Opfern bereit sein könnte, ein durch eigene Beteiligung - gleich welcher Art und Intensität - entstehendes Kostenrisiko zu tragen. Die meisten Befragten werden statt dessen eine Übernahme durch den Staat erwarten. Auch insoweit sind also - wiederum im Sinne der hier vertretenen Dienstleistungsthese - ganz ausgeprägte Serviceerwartungen gegenüber der Justiz zu vermuten. Eine solche Einstellung könnte im übrigen auch als Indiz für den strafrechtlichen Charakter der entsprechenden Prozeßvorstellungen interpretiert werden, steht eine solche prozessuale Kosten- bzw. Risikoverteilung doch in klarem Gegensatz zur Situation im Zivil-

⁹⁶ Vgl. dazu ausf. v. DIJK 1986. SCHNEIDER 1991, 417 gibt i.ü. zu bedenken, daß eine Konzentration auf formelle Opferpositionen im streitigen Strafverfahren viktimologischen Konzeptionen zuwiderlaufen könne, da so der Täter-Opfer-Konflikt unter Umständen sogar verschlimmert werden könne. Auch BESTE 1987a, 343f. macht auf die mögliche Gefahr einer Polarisierung der Konfliktparteien aufmerksam.

prozeß. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung wird im übrigen eine hohe **Adhäsionspräferenz** der Opfer vermutet. Sind schon grundsätzliche Zweifel angebracht, ob die für Juristen selbstverständliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes in zivil- und strafrechtliche Aspekte dem Empfinden der Bevölkerung entspricht, so ist besonders aus der Perspektive der konkret betroffenen Opfer und ihrer Interessenlage nicht zu erwarten, daß sehr viele von ihnen die derzeitig praktizierte Trennung des Falles in einen straf- und einen zivilprozessualen Regelungskontext nachvollziehen werden⁹⁷. Diese Trennung stellt sich aus Opfersicht dann als "doppelte Prozeßhürde" dar⁹⁸.

- **Hypothese 17:**

Die große Mehrheit der Opfer wird die Übernahme eigener Prozeßkostenpflichten - selbst für den Fall einer verbesserten Rechtsstellung des Opfers - ablehnen und statt dessen für eine Kostendeckung durch den Staat plädieren. Allenfalls bei besonders schwer Betroffenen bzw. überdurchschnittlich Bestrafungsinteressierten wird das Prozeßinteresse so groß sein, daß sie eventuell zur Übernahme finanzieller Prozeßrisiken bereit sein könnten.

- **Hypothese 18:**

Insgesamt wird auch eine hohe Präferenz für die einheitliche Erledigung von Straf- und Ersatzaspekten (Adhäsionspräferenz) erwartet.

2.6. Sanktionseinstellung

Was die eigentliche Sanktionseinstellung betrifft, so wird vorliegend die pauschale Annahme eines weitreichenden "Nichtbedarfs an Strafe"⁹⁹ ausdrücklich in Frage gestellt. Im Gegenteil besteht aufgrund der bisherigen Forschungslage die begründete Vermutung, daß bei der überwiegenden Mehrheit sehr wohl ein Strafbedürfnis existiert. Dieses kann allerdings in seiner konkreten Ausprägung recht moderat ausfallen, so daß in etwas allgemeinerer Form von einem sanktionsorientierten **Reaktionsbedürfnis** gesprochen werden kann.

Gegen diese Annahme scheinen auf den ersten Blick allerdings namentlich die Befunde der Hamburger Untersuchung zu sprechen. Gegen die dort präsentierten Befunde sind jedoch methodische Bedenken zu erheben und bereits erhoben worden¹⁰⁰. Der erste Einwand bezieht sich dabei zunächst grundsätzlich auf den fiktiven Charakter der dort auf der Grundlage von theoretischen Fallbeispielen

⁹⁷ WALTER/SCHULDZINSKI 1992, 566 nennen die Aufteilung in Zivil- und Strafverfahren denn auch "wenig verbraucherfreundlich".

⁹⁸ SCHWARZENEGGER 1991, 66.

⁹⁹ In diesem Sinne namentlich SESSAR ET AL. 1986, 88; BOERS/SESSAR 1991, 139.

¹⁰⁰ Siehe z.B. KAISER 1988², 291, 994f.; LOOS 1993, 53; STRENG 1994, 147f., WEIGEND 1994, 58; KURY 1995.

erfragten Sanktionseinstellung¹⁰¹. Noch gewichtiger erscheinen daneben auch weitere Kritikpunkte. So wurde bei einer allgemeinen Frage nach den Opferbedürfnissen - worauf nur 12,4 % aller Befragten einen Bestrafungswunsch benannten - eine Kategorienliste¹⁰² vorgegeben, in welcher die Wiedergutmachung zum einen gegenüber traditionellen Sanktionsformen erheblich überrepräsentiert¹⁰³ und zum anderen gleichzeitig auch nicht eindeutig in Beziehung dazu gesetzt ist¹⁰⁴: der *abstrakten* Bestrafungskategorie wurden vier *konkrete* Wiedergutmachungsalternativen gegenübergestellt¹⁰⁵, wobei drei¹⁰⁶ von ihnen (bereits) nach der gegenwärtigen Rechtslage auch der Bestrafungskategorie zuordenbar wären. Der Wert solcher auf unausgewogener Operationalisierung¹⁰⁷ basierender Befunde ist folglich sehr eingeschränkt¹⁰⁸. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, daß eine neuere Replikationsstudie mittels einer bloßen Umkehrung der Hamburger Antwortvorgaben ein deutlich abweichendes Antwortverhalten erbracht hat¹⁰⁹. Auch die weiteren Frageschemata zur Wiedergutmachung erscheinen recht unglücklich gewählt¹¹⁰.

¹⁰¹ Siehe zu dieser in der bisherigen Opferforschung verbreiteten Problematik die Ausführungen in Pkt. 3.1.3. (m.w.N.) sowie Pkt. 6.1. (m.w.N.).

¹⁰² Zur Auswahl standen (a) Entschädigung, (b) gemeinnützige Arbeit, (c) Entschuldigung, (d) Bestrafung, (e) staatliche Hilfen und (f) persönliche Arbeitsleistungen (vgl. SESSAR ET AL. 1986, 93 - Tabelle 1).

¹⁰³ Siehe zu den möglichen Effekten ungleichgewichtiger Vorgaben Listen z.B. LAATZ 1993, 135ff.

¹⁰⁴ So prägnant auch KONDZIELA 1991, 203.

¹⁰⁵ Mit den hier vorgebrachten methodologischen Bedenken soll i.ü. keinesfalls der theoretische Ansatz einer gedanklichen Trennung von Strafe und Wiedergutmachung von vornherein in Frage gestellt werden, wie SESSAR 1992, 256 unterstellt. Gerade Befragungsdaten zu alternativen Reaktionsstrategien wie der Wiedergutmachung sind wissenschaftlich aber nur dann aussagekräftig, wenn die entsprechenden Vorgaben der jeweils korrekten Reaktionsebene zugeordnet wurden (siehe hierzu unten die einleitenden Ausführungen zu Kapitel 9). Bei der Hamburger Befragung wurden aber mitunter nicht nur verschiedene Abstraktionsdimensionen, sondern auch unterschiedliche *Reaktionsdimensionen* vermischt. Dies gilt i.ü. auch für die Freiburger Replikationsstudie (vgl. KURY 1995, 90 sowie Tab. 2), wie SESSAR 1995, 104 zutreffend bemerkt.

¹⁰⁶ Dies gilt für die dortigen Optionen (b), (c) und (f).

¹⁰⁷ Zudem dominierten die vier Wiedergutmachungsmöglichkeiten auch in der optischen Gestaltung des Fragebogens, da diese der herkömmlichen Bestrafungs-kategorie durchweg vorangestellt worden waren; so kritisch PFEIFFER 1993, 54; DÖLLING 1993, 93f.; einen Überblick zu weiteren Methodenproblemen, insbesondere Reihenfolgeeffekten und Kontexteinflüssen gibt auch KURY 1995, 85, 86f. (m.w.N.).

¹⁰⁸ RUGGIERO 1991, 42f., 46f. macht darauf aufmerksam, daß derartige Ungleichgewichte nicht selten in Befragungen von strafrechtskritischer Seite zu finden seien und ihre Ursache in dem Bestreben hätten, Zustimmung zu (eigenen) reformerischen Zielen zu erreichen. Vgl. zu den möglichen Gefahren einer übergroßen Theorielastigkeit in der Opferforschung auch die Ausführungen unter Pkt. 2.1.

¹⁰⁹ Vgl. KURY 1995. Bei dieser Untersuchung wurden die bei der Hamburger Befragung verwendeten Antwortvorgaben unverändert übernommen, den Probanden aber in umgekehrter Reihenfolge vorgelegt. Zutreffend ist allerdings der Einwand von Sessar, daß damit letztlich keine der beiden Studien per se richtige oder falsche Resultate erbracht habe (SESSAR 1995, 102).

¹¹⁰ Siehe dazu sogleich unten bei Pkt. 2.7.

Darüber hinaus beziehen sich die Hamburger Werte inhaltlich auf die Bedürfnislage der Opfer nach der Tat. Selbst wenn in diesem **konkreten Kontext** Bestrafungswünsche meist nur nachrangig genannt werden¹¹¹, sind diese eben doch präsent¹¹². Überhaupt dürfen solche allgemeinen Opferbedürfnisse¹¹³ nicht vorschnell mit der konkreten Sanktionseinstellung gleichgesetzt werden. Vielmehr besteht die begründete Vermutung, daß das jeweils ermittelte Ausmaß der Strafbedürfnisse grundsätzlich von dem Kontext abhängt, in dem sie erhoben werden. So können zwar im Interessenbereich der Anzeigesituation Straferwartungen (vorübergehend) in den Hintergrund treten, in anderem Zusammenhang aber erheblich höhere Relevanz erlangen¹¹⁴. So ergab sich etwa bei der Hanauer Untersuchung bei Ermittlung der konkreten Sanktionseinstellung, daß insgesamt nur 12,4 % aller Opfer *keine* Strafe für ihren Täter forderten¹¹⁵; das ist ein deutlich anderes Einstellungsbild, als sich bei den Anzeigemotiven derselben Personen ergeben hatte¹¹⁶. Bei der Wiener Untersuchung haben ebenfalls nur 15 Prozent jegliches Sanktionierungsbedürfnis explizit verneint¹¹⁷. Selbst unter Opfern, die an einem Täter-Opfer-Ausgleich beim Kölner Projekt Waage teilgenommen hatten¹¹⁸, war im nachhinein die (ergänzende) Bestrafung des Täters für zwei Drittel ziemlich oder sehr wichtig, aber nur 15 Prozent von ihnen war sie nicht wichtig¹¹⁹. Die jeweiligen Größenordnungen decken sich in den genannten Fällen also in auffallender Weise. Auch Sessar selbst stuft bei einer zusammenfassenden Bewertung der sanktionellen *Grundeinstellung* nur ein Viertel der Bevölkerung als sehr restitutiv oder restitutiv ein, drei Viertel dagegen als mäßig punitiv, punitiv oder sehr punitiv¹²⁰. Sobald der Bestrafungswunsch isoliert erhoben wird, scheint er also häufiger genannt zu werden als bei der Frage nach den Bedürfnissen der Opfer direkt nach der Tat¹²¹ bzw. bei der Anzeigerstattung. Er dürfte

¹¹¹ So ausdrücklich SESSAR 1992, 241f.

¹¹² In diesem Sinne auch WEIGEND 1994, 58 (Fn. 67).

¹¹³ In der vorliegenden Arbeit werden die entsprechenden Wünsche durch die Variable «postdeliktische Opferbedürfnisse» operationalisiert und noch dem unmittelbaren Erlebnisbereich, *nicht* den Einstellungsfragen zugeordnet; siehe dazu ausführlich Kapitel 6.2.

¹¹⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 2.4. zu Hypothese 8.

¹¹⁵ BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 119 (Abbildung 6); zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß sich die gesamte Untersuchung ausschließlich auf anzeigende Opfer bezieht.

¹¹⁶ Siehe oben bei Pkt. 2.4.

¹¹⁷ HANAK 1982, 36 (Tabelle 1).

¹¹⁸ Siehe zum Täter-Opfer-Ausgleich die gesonderten Hypothesen unter Pkt. 2.8.

¹¹⁹ Vgl. KONDZIELA 1991, 222f.

¹²⁰ Siehe SESSAR 1992, 138 (Tabelle 7-4); danach sind 25,2 % der Probanden als (sehr) restitutiv einzustufen; die restlichen 74,8 Prozent verteilen sich relativ gleichmäßig auf die mehr oder minder punitiven Ausprägungen; i.e. fallen 21,6 % unter die mäßig punitive, 28,4 % die punitive sowie 24,8 % die sehr punitive Gruppe (Gesamtprozentuierungen nach eigener Berechnung d. Verf.). Auch Hanak stuft - allerdings mit anderer Kategorisierung - auf der Grundlage der Wiener Prozeßbeobachtung das Sanktionierungsbedürfnis interessanterweise ebenfalls bei etwa einem Viertel der dortigen Opfer als restitutiv ein (26 %; vgl. HANAK 1982, 36; Tabelle 1 u. 2).

¹²¹ Ähnlich MILLAR 1988, 189.

also - jeweils situationsabhängig - unterschiedliche und vor allem wechselnde Relevanz haben, aber meist in irgendeiner Form präsent zu sein - sei es phasenweise auch an nachrangiger Stelle.

- **Hypothese 19:**

Bei der überwiegenden Mehrheit aller Opfer dürfte sehr wohl ein Straf- im Sinne eines Reaktionsbedürfnisses existieren.

- **Hypothese 20:**

Ein solcher (grundsätzlicher) Bestrafungswunsch wird bei isolierter Betrachtung erheblich häufiger festzustellen sein, als bei einer Evaluierung in anderen, situations- bzw. interessenbezogenen Kontextbereichen erkennbar wird.

Was den eigentlichen **Inhalt der** von den Opfern geäußerten **Straferwartungen** anbetrifft, so ist zu erwarten, daß diese nicht nur moderat ausfallen, sondern häufig sogar unterhalb der formellen Bestrafungsebene liegen werden. So ergibt sich bereits aus der bisherigen empirischen Befundlage, daß die Sanktionseinstellung in Europa insgesamt "bemerkenswert gelassen und maßvoll"¹²² ausfällt und sich damit grundlegend von der Situation in den USA¹²³ oder auch Kanada unterscheidet, wo Opfer häufig dezidiert repressive Einstellungen äußern¹²⁴. Ähnlich maßvolle Strafbedürfnisse wurden auch bei der Hanauer Befragung ermittelt, wo sich - bezogen auf den eigenen Fall - nur etwa 17 % aller sowie 21 % der Gewaltopfer für eine härtere Strafe ausgesprochen haben¹²⁵. Auch bei der Hamburger Untersuchung trat nur etwas weniger als ein Viertel des Gesamtsamples für eine "Bestrafung ohne Wenn und Aber" ein¹²⁶, eine Größenordnung, die

¹²² Dieses Resümee zieht WEIGEND 1989a, 409 (m.w.N.).

¹²³ Nach WEIGEND 1990, 112 zeigt sich die amerikanische Bevölkerung traditionell punitiven Einstellungsmustern verhaftet.

¹²⁴ Siehe etwa die Vergleichswerte der internationalen Telefonbefragung: dort plädierten die deutschen Probanden bei der Frage nach der angemessenen Strafe für einen vorbestraften Einbrecher (Standardvorgabe) zu 87,6 % für eine ambulante Sanktion, 7,5 für eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten, die restlichen 4,9 % für eine solche von 6 Monaten oder mehr. In den USA votierten dagegen im direkten Vergleich gerade halb so viele Befragte für eine ambulante Sanktion (44,7 %), aber fast zehnmal so viele für eine sechsmonatige oder sogar längere Gefängnisstrafe (42,5 %); vgl. dazu KUHN 1993, 272 (Tab. 1) sowie im Vergleich Geldstrafe/Freiheitsstrafe/Community Service auch v. DIJK ET AL. 1990, 82 (Tab. 9); weitere Nachw. bei WEIGEND, aaO. (Fn. 122).

¹²⁵ BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 119 (Abb. 6), 285.

¹²⁶ Nach SESSAR ET AL. 1986, 94: 24,8 %; in späteren Veröffentlichungen erscheinen insoweit leicht korrigierte Werte von 21,4 % (BOERS/SESSAR 1991, 130), 21 % (SESSAR 1992, 243) bzw. 20,8 % (BOERS 1991, 321). Mißverständlich erscheint allerdings der von Sessar et al. gezogene Umkehrschluß, daß drei Viertel der dort Befragten Lösungen vorgeschlagen hätten, die von der derzeitigen Rechtslage abweichen würden. Das trifft zwar auf den ersten Blick zu; allerdings ist dabei zu beachten, daß sich nach den dort präsentierten Ergebnissen etwa 60 Prozent für eine *Reaktionsform im strafjustiziellen Rahmen* ausgesprochen haben.

auch in Österreich ermittelt wurde¹²⁷. Für die Mehrzahl der Betroffenen hat die von ihnen als angemessen betrachtete Sanktion also nicht so sehr repressiven Strafcharakter, sondern stellt eine Reaktion im Sinne eines "Denkzettels", also einer milden Strafe dar, die neben der Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens zur Einwirkung auf den Täter nötig sei¹²⁸. In dieses Bild fügen sich auch die Befunde der Bielefelder Untersuchung, wonach etwa drei Viertel aller Opfer Straferwartungen äußerten, die mit einer diversiven Verfahrenserledigung kompatibel seien¹²⁹. Diese Opfer scheinen also häufig lediglich das Bedürfnis zu haben, daß etwas mit dem Täter geschieht¹³⁰.

- **Hypothese 21:**

Dabei erfüllt bereits die diversive Reaktionsweise die Sanktionserwartungen der Mehrheit aller Opfer.

Allerdings stellt die informelle Verfahrenserledigung gerade mit Blick auf die Opferperspektive einen besonders problematischen Verfahrenstypus dar. Denn ausgerechnet in den Fällen der Verfahrenseinstellung nach §§ 153 bzw. 153a StPO wird das Opfer - anders als bei der Einstellung der Ermittlungen nach § 170 Abs. 2 - zumeist vor vollendete Tatsachen gestellt¹³¹. Es ist deshalb zu erwarten, daß - ungeachtet des ansonsten eher geringen Interesses an formellen Beteiligungspositionen im Verfahren¹³² - viele Opfer in diesem speziellen Bereich sehr wohl größeren Einfluß wünschen, sei es im Sinne eines allgemeinen Zustimmungserfordernisses für das Opfer, sei es im Sinne einer Beteiligung an der Auflagenfestsetzung.

- **Hypothese 22:**

Gleichzeitig wünscht die Mehrheit der Opfer jedoch einen größeren Einfluß auf die Diversionsentscheidung.

Doch selbst solche Opfer, die die Verhängung einer förmlichen Strafe gegen ihren Täter fordern, werden dabei nur selten an eine Freiheitsstrafe denken. Sowohl was die allgemeine Einstellung über den Sinn der Freiheitsstrafe betrifft

¹²⁷ Bei der Wiener Untersuchung werden 23 Prozent der Opfer explizit repressive Sanktionierungswünschen zugeschrieben; vgl. HANAK 1982, 36.

¹²⁸ BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 285.

¹²⁹ VOSS 1989a, 43; 1991, 76.

¹³⁰ So ausdrücklich BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 288.

¹³¹ Dies sind aber gerade diejenigen Fälle, in denen - anders als bei der Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO, die für das Opfer grundsätzlich rechtsbehelfsfähig ist (Klageerzwingungsverfahren) - nicht nur aus Opfersicht, sondern auch nach dem offiziellen Ermittlungsergebnis *tatsächlich* etwas, und zwar etwas strafrechtlich Relevantes, vorgefallen ist; vgl. hierzu die obigen Ausführungen unter Pkt. 11.4.3.

¹³² Vgl. dazu i.e. die auf die Verfahrensgestaltung bezogenen Hypothesen unter Pkt. 2.5.

als auch in Bezug auf konkrete Genugtuungsbedürfnisse wird es nur ganz bestimmte, durch besonders schwere Viktimisierungsmerkmale definierte Opfergruppen geben, die überdurchschnittlich häufig eine punitive oder sogar repräsentative Einstellung äußern. Die deutliche Mehrheit dürfte dagegen grundsätzlich die resozialisierende Funktion der Freiheitsstrafe favorisieren¹³³, gleichzeitig eine solche Strafe für den eigenen Täter aber ablehnen, wenn nicht sogar als kontraproduktiv für die Interessen- und Bedürfnislage der Opfer einschätzen.

- **Hypothese 23:**

Der Freiheitsstrafe kommt in den Straferwartungen der Opfer insgesamt nur geringe Bedeutung zu.

- **Hypothese 24:**

Es werden sich jedoch bestimmte Opfergruppen identifizieren lassen, für welche die Freiheitsstrafe subjektive Genugtuungsfunktion erfüllen kann.

Unabhängig von der jeweiligen Ausprägung der Straferwartungen ist aufgrund des bisherigen Forschungsstandes aber auf keinen Fall damit zu rechnen, daß die Sanktionseinstellung der befragten Opfer insgesamt¹³⁴ punitiver ausfallen könnte als diejenige der Nichtopfer¹³⁵. Opfer scheinen im Gegenteil sogar etwas weniger punitive Strafvorstellungen zu haben als Nichtopfer¹³⁶. Allerdings beruhen die wissenschaftlichen Erkenntnisse bislang fast ausschließlich auf hypothetischen Fallvorgaben, so daß das Fehlen signifikanter Unterschiede zwischen Opfern und Nichtopfern nicht überraschen kann¹³⁷. Dieser Trend wäre unter der Perspektive der eigenen Viktimisierungsbetroffenheit weiter zu verifizieren. Dabei deuten

¹³³ Vgl. zum Stand der Vollzugszweckforschung i.e. KAISER 1993⁹, 173f. (m.w.N.); SCHWARZENEGGER 1992, 272 (m.w.N.); weitere Nachw. unter Pkt. 9.6.3.1.

¹³⁴ In Bezug auf bestimmte Opfergruppen kann sich allerdings ein anderes Bild ergeben. So überrascht nicht, daß sich bei der ersten internationalen Telefonbefragung im Durchschnitt nur 27 % der Nichtopfer, aber 36 % der *Einbruchsoffer* auf die Standardvorgabe hin (vgl. oben Fn. 124) für eine Freiheitsstrafe ausgesprochen haben; vgl. v. DIJK ET AL. 1990, 82. Diese besondere Einstellung der Einbruchsoffer hat sich i.ü. auch bei der ersten deutsch-deutschen Opferbefragung bestätigt: dort votierten im Westen auf die identische Standardvorgabe hin 33,5 % der Nichtopfer, aber 41,8 % der Einbruchsoffer für eine Freiheitsstrafe; die Vergleichswerte für Ostdeutschland betragen 26,2 % bzw. 31,8 % (KURY ET AL. 1992, 311).

¹³⁵ Siehe für die Bundesrepublik (in Bezug auf die Hamburger Untersuchung) SESSAR ET AL. 1986, 98f., BOERS 1991, 324ff. (die Hanauer und Bielefelder Befragungen beziehen sich dagegen ausschließlich auf Opferprobanden, so daß Vergleichswerte insoweit nicht vorliegen; das gilt entsprechend für die Wiener Untersuchung); für die Schweiz KILLIAS 1989, 180ff.; für Großbritannien HOUGH/MOXON 1985, 172ff., MILLAR 1988, 197; RUGGIERO 1991, 43f. (m.w.N.); für Australien WALKER ET AL. 1988, 156ff.; für die erste internationale Telefonbefragung im vergleichenden Überblick KUHN 1993b, 276f.

¹³⁶ Siehe dazu insbes. KUHN 1993b, 276, wonach mit Ausnahme von Nordirland, Spanien, den USA und Kanada in allen anderen Teilnahmeländern der ersten internationalen Telefonbefragung - also insbesondere auch in der Bundesrepublik - die Nichtopferprobanden eine leicht punitivere Einstellung an den Tag legten als die Opfer.

¹³⁷ Siehe dazu die generellen Ausführungen unter Pkt. 2.2. (zu Hypothese 1).

jüngere Ergebnisse auch insoweit auf eine Bestätigung der bisherigen Befunde hin¹³⁸.

• **Hypothese 25:**

Insgesamt wird die Sanktionseinstellung von Opfern (zumindest) nicht punitiver ausfallen als diejenige der Nichtopfer. Tendenziell ist eher das Gegenteil zu erwarten.

2.7. Bedeutung der strafrechtsförmigen Wiedergutmachung in ihren verschiedenen Einsatzmöglichkeiten

Zu einer wissenschaftlich exakten Evaluation der potentiellen Bedeutung von Wiedergutmachung ist zunächst strikt zwischen der Wiedergutmachung als Ergebnis eines außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs in der Funktion als strafrechtsvermeidende Reaktionsstrategie einerseits sowie den strafrechtsförmigen Wiedergutmachungsalternativen andererseits zu unterscheiden¹³⁹. Nur wenn sich das Befragungsdesign an den Unterschieden in der juristischen Bedeutung dieser beiden Einsatzfelder orientiert und diese deutlich auseinanderhält, können wissenschaftlich aussagefähige Ergebnisse gewonnen werden.

Was dabei zunächst den strafrechtsförmigen Einsatzbereich betrifft, geht eine weitere Hauptthese dieser Arbeit davon aus, daß Wiedergutmachung, die nach allen bisherigen Untersuchungsbefunden in der Tat große Popularität genießt, von der Mehrzahl ihrer Befürworter *als Strafe*, und zwar im Sinne einer moderaten strafrechtlichen Reaktion im oben erörterten Sinne¹⁴⁰, nicht aber anstelle einer solchen befürwortet wird. Man kann diesbezüglich auch von **sanktionsfunktioneller Wiedergutmachung** sprechen. Diese Annahme widerspricht insbesondere der Interpretation von Sessar und Mitarbeiter, die aus ihren in Hamburg ermittelten Resultaten den Schluß ziehen, Wiedergutmachung werde *statt Strafe* favorisiert¹⁴¹.

Allerdings wird die Aussagekraft der dort gefundenen Ergebnisse nicht nur aufgrund des zugrundeliegenden Forschungsdesigns¹⁴², sondern auch durch weitere konkrete Operationalisierungsschwächen im Detail deutlich gemindert. Dies betrifft vor allem die Auswahl und Formulierung der bei verschiedenen Fall-szenarien verwendeten Vorgaben. So wurde den Befragten bei der ersten Fallvorgabe, in welcher ausschließlich zwischen einer Geldstrafe, Wiedergutmachung bzw. einer Mischlösung zu wählen war, suggeriert, daß das Opfer im Falle

¹³⁸ Vgl. PFEIFFER 1993, 74f., 79.

¹³⁹ Vgl. zu den häufig zu beobachtenden Begriffsunklarheiten und -überschneidungen die obigen Ausführungen bei Pkt. 1.4.2.

¹⁴⁰ S.o. unter Pkt. 2.6.

¹⁴¹ Vgl. SESSAR ET AL. 1986, 88; BOERS/SESSAR 1991, 130. Vor allem die Befunde zur Wiedergutmachung sollen dort die noch weitergehende These des "Nichtbedarfs an Strafe" wesentlich untermauern; vgl. dazu oben unter Pkt. 2.6.

¹⁴² Vgl. dazu Pkt. 1.4.1., insbes. Fn. 80.

einer gegen den Täter verhängten Geldstrafe leer ausgehen würde¹⁴³. Diese Gefahr mag in der Tat realistisch sein; bei der Interpretation des sehr hohen Zustimmungswertes von etwa 75 Prozent zugunsten der Wiedergutmachung statt einer Geldstrafe müßte diese besondere Vorgabenkonstellation dann aber relativierend berücksichtigt werden, zumal die außerstrafrechtliche Erreichbarkeit der Wiedergutmachung als völlig unproblematisch hingestellt wird¹⁴⁴. Darüber hinaus kann die Formulierung dieser Antwortkategorie, wonach der Richter anstelle einer Geldstrafe *zu Ersatz verurteilen* solle, von den Befragten durchaus in sanktionsfunktioneller Weise verstanden worden sein¹⁴⁵. Einschränkend muß schließlich auch bedacht werden, daß gerade die gegensätzliche¹⁴⁶ Kombination von Geldstrafe und Entschädigung¹⁴⁷ in der vorgegebenen Konstellation das Ergebnis zugunsten der Entschädigung des Opfers vorbestimmt haben könnte, nicht zuletzt auch angesichts der geringen Popularität der Geldstrafe in der Bevölkerung¹⁴⁸. In einem zweiten Szenario, in dem die Diebstahlsvorgabe durch einen Einbruchdiebstahl sowie die Geld- durch eine potentielle Freiheitsstrafe ersetzt wurde, ergab sich denn auch ein völlig anderes Einstellungsbild: mehr als 87 % aller Befragten entschieden sich hier für eine Kombination aus bedingter Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer Wiedergutmachungsaufgabe¹⁴⁹. Am punitiven Charakter dieses Votums kann eigentlich kein vernünftiger Zweifel bestehen, und zwar nicht nur wegen der gravierenderen Deliktvorgabe. Im übrigen waren die Probanden für den Fall einer unbedingten Gefängnisstrafe wiederum explizit auf die damit verbundene Aussichtslosigkeit möglicher Ersatzforderungen der Opfer hingewiesen worden.

In einer dritten Fallsituation wurden die Hamburger Probanden sodann gefragt, ob sich ein Bekannter, der bestohlen worden war, aber bereits einen gerichtlichen Titel auf Schadensersatz in voller Höhe erwirken konnte, weiterhin um eine Anklage gegen den Täter bemühen solle¹⁵⁰. In diesem Fall erscheint

¹⁴³ Siehe SESSAR 1986, 388 (Tabelle 3a).

¹⁴⁴ So auch KAISER 1995, 41.

¹⁴⁵ Denn nach den Befunden von SHAPLAND ET AL. 1985, 177, 180ff. (u.a.) betrachten Opfer die Behandlung von Schadensersatzansprüchen als *Bestandteil des Strafverfahrens*, nicht als zivilprozessuale Angelegenheit. Dieses mögliche Vorverständnis muß in die Interpretation des Antwortverhaltens einfließen. Vgl. i.ü. auch die Ausführungen zu Hypothese 18.

¹⁴⁶ Anders wäre die Antwortverteilung möglicherweise bei einer kombinierten Geldstrafen-/ Restitutionslösung ausgefallen, etwa im Sinne einer bedingten Geldstrafe mit Wiedergutmachungsaufgabe.

¹⁴⁷ Kein nennenswerter Unterschied ist zudem *aus der Opferperspektive* zwischen den beiden anderen Antwortmöglichkeiten ersichtlich, nämlich (a) einer Geldstrafe in Höhe des Schadens (DM 1.000,-) für den Täter bei gesonderter, im Zivilprozeß durchzusetzender Ersatzpflicht bzw. (b) einer Kombination aus Geldstrafe und Wiedergutmachung in Höhe von jew. DM 500,- sowie zivilprozessualer Klärung des Restschadens. Es verwundert nicht, daß auch diese "Mittelkategorie" (b) bei allen Befragten keine nennenswerte Befürwortung fand (16,1 %).

¹⁴⁸ Vgl. hierzu - neben den Resultaten der vorliegenden Studie (s.u. Tabelle 99) - im internationalen Vergleich v. DIJK ET AL. 1990, 82 (Tabelle 9) sowie PFEIFFER 1993.

¹⁴⁹ Siehe SESSAR 1986, 389 (Tabelle 3b).

¹⁵⁰ Siehe SESSAR 1986, 390 (Tabelle 3c).

schon die Annahme eines dem Strafverfahren vorausgehenden Zivilprozesses äußerst unrealistisch, bildet doch das Strafurteil aus Beweisgründen faktisch immer die Voraussetzung für ein Zivilurteil¹⁵¹. Zu berücksichtigen ist weiterhin, daß der Vorgabentext lediglich erwähnt, daß der Täter bereits *gerichtlich* verurteilt wurde; daß es sich dabei um ein Zivilverfahren gehandelt haben mag, wird dagegen nicht ausgeführt. Schließlich beinhaltet diese Konstellation eine personelle Distanz zwischen Beantworter und fiktiv Betroffenen ("Bekannter"), die das Antwortverhalten ebenfalls beeinflussen haben kann. So kann das Resultat, daß insgesamt 80 Prozent meinen, es genüge, daß der Täter den Schaden bezahlt hat, nicht sonderlich überraschen. Differenzierter fällt dagegen das Resultat bei dem vierten Frageschema aus, in welchem der jeweils eigene Fall der Probanden die Antwortgrundlage bildet¹⁵². Dort wenden sich 15,5 % aller Opfer bzw. 22,1 % der Einbruchsoffer selbst für den Fall einer strafrichterlich angeordneten Wiedergutmachung gegen jegliche Strafmilderung; 35,4 bzw. 48,5 Prozent wären mit einem teilweisen Straferlaß einverstanden; einen Erlaß der gesamten Strafe kann sich schließlich im Durchschnitt jede zweite, von den Einbruchsoffern dagegen nur jede vierte Person vorstellen. Auch insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Schadenswiedergutmachung wiederum im strafjustiziellen Kontext erscheint; zudem impliziert der Vorschlag eines teilweisen oder ganzen Straferlasses die Verbindung mit einer weiteren Strafe, die nur für den Fall der Erfüllung der gleichzeitig angeordneten Wiedergutmachung reduziert würde.

Aus keiner der hier erörterten Antwortkonstellationen der Hamburger Untersuchung ergibt sich somit zweifelsfrei ein strafersetzendes Wiedergutmachungsverständnis¹⁵³. Eine solche Annahme würde auch von dem Bild abweichen, das sich aufgrund zahlreicher anderer Forschungsbefunde abzeichnet. So sprach sich in der Untersuchung von Maguire/Corbett die Mehrheit derjenigen Opfer, die überhaupt zu einer Wiedergutmachungsvereinbarung mit dem Täter bereit waren, für dessen ergänzende Bestrafung aus¹⁵⁴. Auch aus der Untersuchung von Shapland et al. geht eindeutig hervor, daß die Opfer Wiedergutmachung als integralen Bestandteil des Strafverfahrens ansehen¹⁵⁵. Ebenso ermittelten Hough/Moxon ein eindeutiges Bedürfnis nach Wiedergutmachung mit Strafcharakter¹⁵⁶, Gandy/Galaway kamen zu ähnlichen Ergebnissen für die USA¹⁵⁷. Letztlich steht

¹⁵¹ Anders wäre die Vorgabe zu beurteilen, wenn sie in den Zusammenhang eines Adhäsionsverfahrens gestellt worden wäre.

¹⁵² Siehe SESSAR 1986, 390 (Tabelle 3d).

¹⁵³ Auch WEIGEND 1994, 58 weist darauf hin, daß nicht nur das Forschungsdesign selbst, sondern auch die Interpretation der Hamburger Untersuchungsergebnisse eine gewisse Voreingenommenheit vermuten läßt.

¹⁵⁴ Uneingeschränkt ausgleichsbereit war dabei nur etwa die Hälfte der Probanden; von diesen sprachen sich 58 Prozent für die ergänzende Bestrafung aus; vgl. MAGUIRE/CORBETT 1987, 227ff.; siehe zur außergerichtlichen Ausgleichsbereitschaft auch gleich unten Pkt. 2.8.

¹⁵⁵ Vgl. SHAPLAND ET AL. 1985, 177; MILLAR 1988, 189ff. (m.w.N.).

¹⁵⁶ HOUGH/MOXON 1988, 144.

¹⁵⁷ GANDY/GALAWAY 1980, 89, 93ff.; vgl. auch UMBREIT 1990, 52f. (in Bezug auf Einbruchsoffer).

zu vermuten, daß das gelegentlich anzutreffende Verständnis vom nonpöalen Charakter der Wiedergutmachung von der Rezeption der amerikanischen Restitutionsliteratur herrühren könnte. Denn in der dortigen Situation, die noch immer von der Dominanz der Freiheitsstrafe geprägt ist¹⁵⁸, sollen Restitutionsprogramme in erster Linie zur Zurückdrängung des Gefängnisses dienen, stellen also eine mögliche Alternative zur *Freiheitsstrafe*¹⁵⁹ dar¹⁶⁰. In dieser Funktion tritt sie häufig sogar als *zusätzliche* Komponente - etwa in Form der Bewährungsaufgabe - neben die Strafe¹⁶¹. Unabhängig von dieser sanktionsbegleitenden Lösung ist Schadenswiedergutmachung auch als alleinige Strafe denkbar. Das Vorbild hierfür bildet die "*compensation order*" nach britischem Vorbild¹⁶². Wiedergutmachung stellt in diesem Einsatzbereich also einen eigenständigen, zum Teil neuen **Sanktionstyp** dar¹⁶³. Als Strafe in diesem Sinne wird sie - so unsere Hypothese - bei den Opfern breite Akzeptanz finden.

Allerdings ist innerhalb des sanktionellen Einsatzbereiches weiter zwischen der Wiedergutmachung als förmlicher Strafe auf der **materiellen Sanktionsebene** sowie der diversiven Wiedergutmachungsalternative im Sinne von *informal justice*, also auf der **informellen Reaktionsebene**, zu unterscheiden. Denn beide Einsatzmöglichkeiten haben eine unterschiedliche Eingriffsintensität. Auch informelle Erledigungsformen, wie sie etwa in der Bielefelder Untersuchung

¹⁵⁸ So im Grundsatz jetzt übrigens auch SESSAR 1992, 238. Bei einem synonymen Verständnis der *Freiheitsstrafe als Regelstrafe* (und damit: Strafe = Freiheitsstrafe) hat die Forderung nach Wiedergutmachung statt Strafe in den USA dann aber eine *fundamental andere Bedeutung* als in der Bundesrepublik und dem europäischen Umfeld, wo die Geldstrafe die eigentliche Regelsanktion darstellt (vgl. zur Bedeutung der Geldstrafe auch die näheren Ausführungen unter Pkt. 9.6.1.).

¹⁵⁹ In diesem Sinne etwa WEIGEND 1992a, insbesondere S. 108 (Hervorhebung nicht im Original); WEITEKAMP 1991, 429 ("... restitution ... as an alternative to incarceration"); fast wortgleich FATTAH 1991b, 48; BAE 1992; ähnlich eindeutig auch WRIGHT 1989 (m.w.N., hauptsächlich bezogen auf Befragungen aus dem anglo-amerikanischen Raum) sowie SHAPLAND ET AL. 1985, 135; WILLIAMS 1991, 76ff. (jewe. bezogen auf das öffentliche Meinungsbild in Großbritannien).

¹⁶⁰ Mitunter wird Wiedergutmachung dort weniger inhaltlich-theoretisch begründet, sondern - als Ausdruck des häufig zu beobachtenden amerikanischen Pragmatismus - unter dem speziellen Aspekt der Kostenersparnis als Alternative zur Freiheitsstrafe diskutiert (vgl. etwa LAWRENCE 1990). Siehe zu den rechtlichen Grundlagen der "penal restitution" in den USA i.ü. BAUMANN ET AL. 1992, 128ff.

¹⁶¹ Bei der Bevölkerung in den USA wird Wiedergutmachung i.ü. selbst bei relativ harmlosen Delikten Jugendlicher als Zusatzreaktion favorisiert; so ausdrückl. WEIGEND 1990, 112 (m.w.N.). Auch nach den Befunden der britischen BCS plädieren mehr Opfer für die Wiedergutmachung *neben* einer anderen Strafe denn für reine Wiedergutmachung ("just compensation"); vgl. HOUGH/MOXON 1985, 168f.; MILLAR 1988, 191 (m.w.N.).

¹⁶² Dazu ausf. etwa JUNG 1987 u. 1990 sowie zusammenfassend BAUMANN ET AL. 1992, 122f.

¹⁶³ Insoweit zutreffend auch BOERS/SESSAR 1991, 143; siehe auch WEITEKAMP 1991, 426 ("restitution as a penal sanction"); ASHWORTH 1986, 86 ("compensation order as a sentence in its own right") sowie 94ff.; LAWRENCE 1990, 27; SHAPLAND 1990, 289f. macht i.ü. deutlich, daß *compensation* in Großbritannien auch vor Einführung der *compensation order* als eigenständige Straftat niemals einem rein zivilistischen Konzept folgte. Ähnlich WILLIAMS 1991, 78 mit der Feststellung, daß *compensation* in Großbritannien nie als "substitute for punishment" verstanden wurde.

vorgegeben wurden¹⁶⁴, haben grundsätzlich strafrechtlichen Reaktionscharakter; das gilt in gleicher Weise für die Wiedergutmachung in Form der Einstellungsaufgabe¹⁶⁵. Ergänzend zu der Hypothese, daß die Mehrheit der Opfer eine informelle Verfahrenserledigung in ihrem Fall als ausreichende Sanktion empfunden¹⁶⁶, ist deshalb zu vermuten, daß eine vermehrte Nutzung der Auflage zur Wiedergutmachung des Schadens die Akzeptanz informeller Verfahrenserledigungen wesentlich erhöhen könnte. Gerade im Bagatellbereich könnten unter dieser Prämisse nicht nur Gesichtspunkte der Justizentlastung, sondern auch Opferinteressen für eine verstärkte Anwendung informeller Sanktionierung sprechen. Allerdings sind es vermutlich nicht nur opferbezogene Entschädigungsgesichtspunkte, die zu diesem positiven Votum führen; vielmehr ist zu erwarten, daß die Betroffenen selbst der einstellungsbegleitenden Wiedergutmachung pönalen Charakter¹⁶⁷ zusprechen. Dabei dürfte die generelle Akzeptanz der informellen Verfahrenserledigung bei Opfern, die die Wiedergutmachungsaufgabe als Strafe für den Täter betrachten, höher ausfallen als bei Betroffenen, die ihr die sanktionelle Wirkung absprechen.

- **Hypothese 26:**
Wiedergutmachung findet mehrheitlich als Sanktion im weiteren Sinne, nicht aber als Strafersatz Zustimmung.
- **Hypothese 27:**
Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe dürfte die Akzeptanz informeller Erledigung insgesamt erhöhen.
- **Hypothese 28:**
Die Mehrheit der Opfer mißt der Wiedergutmachung auch im diversiven Reaktionsbereich pönalen Charakter für den Täter bei. Bei Opfern, die diese Zuschreibung vornehmen, ist auch die generelle Akzeptanz der informellen Verfahrenserledigung überdurchschnittlich hoch.

Doch ist es vermutlich weder die finanzielle Ersatzfunktion noch der Strafcharakter, die allein die hohe Popularität der Wiedergutmachung erklären können. Hinzu kommt als weiterer Faktor die **symbolische Bedeutung**, die Wiedergutmachung als konstruktive Leistung des Täters darstellen kann¹⁶⁸. Man hat in diesem Zusammenhang auch vom "sozialkonstruktiven Mehrwert"¹⁶⁹ der Wie-

¹⁶⁴ Vgl. VOSS 1989a, 39f.; 1991, 75.

¹⁶⁵ §§ 153, 153a StPO, 45, 47 JGG.

¹⁶⁶ S.o. unter Pkt. 2.6. (Hypothese 21).

¹⁶⁷ Auf den pönalen Charakter der Wiedergutmachungsaufgabe verweist etwa auch MÜLLER-DIETZ 1988, 975 (m.w.N.).

¹⁶⁸ Vgl. dazu etwa MÜLLER-DIETZ 1988, 973f. (m.w.N.).

¹⁶⁹ So ZWINGER in einem mündlichen Diskussionsbeitrag auf der öffentl. Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (8. bis 10. 10. 1993) in Freiburg i.Br.; mit ähnlicher Intention spricht RÖSSNER 1994 sogar von "sozialkonstruktivem Strafrecht".

dergutmachung gesprochen. Es ist deshalb anzunehmen, daß die meisten Befragten mehr an Wiedergutmachungsleistungen des Täters interessiert sind als an staatlicher Opferentschädigung; letzterer wird daneben eher eine Reserverolle zugeordnet¹⁷⁰. Ergänzend könnte zudem vermutet werden, daß vielen Opfern der persönliche Einstand des Täters für den Schadensausgleich wichtiger sein kann als die Höhe der Leistungen¹⁷¹. Auf der anderen Seite dürfte der Mehrheit nicht einleuchten, mit welcher Berechtigung der Staat in allen Fällen, in denen eine pekuniäre Sanktion gegen den Täter ausgesprochen wurde, als faktisch vorrangiger "Gläubiger" Zugriff auf die oft begrenzten finanziellen Ressourcen des Täters nehmen kann, das Opfer dann aber leer auszugehen droht. Jenseits prozessualer Detailspekte zur Adhäsionsproblematik¹⁷² ist deshalb zu vermuten, daß sanktionelle Geldmittel des Täters vorrangig dem Opfer, nicht aber der Staatskasse zugute kommen sollen.

- **Hypothese 29:**
Opfer geben der Wiedergutmachung durch den Täter den Vorrang vor staatlicher Opferentschädigung. Letztere nimmt allenfalls eine Reservecfunktion ein.
- **Hypothese 30:**
Die persönliche Wiedergutmachungsbemühung des Täters ist vielen Opfern wichtiger als Entschädigung in voller Höhe.
- **Hypothese 31:**
Darüber hinaus sollen sanktionelle Geldmittel aus Opfersicht auch vorrangig dem Opfer zugute kommen; daß der Staat von Geldstrafen des Täters profitiert, wird dagegen meist nicht gutgeheißen.

Eine weitere Einsatzmöglichkeit der Wiedergutmachung im strafjustiziellen Kontext stellt schließlich die **vollzugsbegleitende Wiedergutmachung** dar. Dabei kann die Haltung der befragten Opfer zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung¹⁷³ zusätzlichen Aufschluß über die mögliche Bedeutung der erwähnten symbolischen Komponente der Wiedergutmachung erbringen. Soweit ersichtlich

¹⁷⁰ Vgl. dazu SHAPLAND ET AL. 1985, 168f.; auf die unterschiedlichen Funktionen von sanktioneller Wiedergutmachung einerseits und staatlicher Opferentschädigung andererseits weist unter Genugtuungsgesichtspunkten jüngst auch STRENG 1994, 152 hin.

¹⁷¹ Von solchen Tendenzen berichten ebenfalls SHAPLAND ET AL. 1985, 177, 182. Anders, nämlich vorwiegend unzufrieden, scheinen Opfer dagegen zu reagieren, wenn Wiedergutmachungsleistungen entgegen der Absprache bzw. Anordnung nicht, nur zu geringen Teilen oder verzögert erbracht werden; aaO., 146f. (m.w.N.).

¹⁷² Siehe speziell zu diesem Punkt aus prozessualer Perspektive oben Hypothese 18.

¹⁷³ Die opferbezogene Vollzugsgestaltung stellt in der Wiedergutmachungsdiskussion einen eher selten thematisierten Randbereich dar; siehe dazu näher WULF 1985; BRENZIKOFER 1989; MÜLLER-DIETZ 1985a, 169ff.; 1985b; 1992; SCHNEIDER 1991, 420f.; KAWAMURA 1994. Vgl. i.ü. auch §§ 23ff. AE-WGM; kritisch dazu RIXEN 1994.

sind opferorientierte Einstellungsdaten zu diesem Bereich bislang noch nie erhoben worden. Das mag zum einen dadurch zu erklären sein, daß Wiedergutmachungsbemühungen des Täters aus dem Strafvollzug heraus zwar im Gesetz ausdrücklich vorgesehen¹⁷⁴, in der Praxis aber nicht sehr relevant sind¹⁷⁵. Zum anderen dürfte die Kombination von Strafvollzug und Wiedergutmachung gerade für Autoren aus dem kritisch-abolitionistischen Spektrum nicht sonderlich attraktiv, wenn nicht sogar ein Widerspruch in sich sein. Dabei würde sich ein verstärkter Opferbezug im Vollzug gerade wegen der mangelhaften finanziellen Möglichkeiten der Inhaftierten wohl stärker als sonst im strafrechtlichen Einsatzbereich auf symbolisch-ideelle Ausgleichsformen unter Einschluß möglicher Begegnungen zwischen Täter und Opfer konzentrieren müssen und erst sekundär unter finanziellen Aspekten geführt werden können. Gerade hierin wird auch die vermutete resozialisierende Wirkung opferbezogener Vollzugsmaßnahmen gesehen¹⁷⁶. Allerdings ist der Strafvollzug noch weitaus einseitiger auf die Resozialisierung des Täters orientiert als das formelle und materielle Strafrecht¹⁷⁷, so daß die Gefahr der Instrumentalisierung des Opfers insoweit besonders groß erscheint¹⁷⁸.

Über die Gewinnung direkter Erkenntnisse zur generellen Haltung der Befragten gegenüber einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung hinaus können in diesem Zusammenhang auch zusätzliche Hinweise auf **inhaltliche** Erwartungen an die Wiedergutmachung erhofft werden. So kann zum einen die Befürwortung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung ein Indikator für eine (persönliche) Aussöhnungsbereitschaft, Ablehnung dagegen für punitive Bedürfnisse auf seiten der Opfer sein. Zum anderen kann im Falle überwiegender Ablehnung - und das wird vorliegend erwartet - vermutet werden, daß es den betreffenden Opfern eben nicht nur auf die materielle Restitution als solche - gleich unter welchen Bedingungen und Umständen und zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt - ankommen könnte, sondern daß auch weitergehende Gesichtspunkte eine Rolle spielen

¹⁷⁴ Vgl. § 73 StVollzG. Nicht direkt in den Kontext opferbezogener Vollzugsmaßnahmen fällt dagegen die Strafrestauesetzung gegen Wiedergutmachung gem. §§ 57 Abs. 1, 3 i.V.m. 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB, da die Auflage in diesen Fällen erst im Anschluß zu erbringen sein wird - und dabei mit der Gesamtentschuldung des Täters in Einklang gebracht werden muß (vgl. etwa WULF 1985, 74). Indirekten Einfluß auf eine mögliche Strafrestauesetzung kann das Verhalten im Vollzug in negativer Hinsicht erlangen; denn die Erschwerung oder Vereitelung der Schadenswiedergutmachung - etwa durch Verheimlichen von Beute - kann eine negative Prognose i.S.v. § 57 Abs. 1 S. 2 StGB begründen (vgl. OLG Hamburg, NStZ 1988, 274 m. ablehnender Anm. v. GEITER/WALTER, StVert 1989, 212, 213).

¹⁷⁵ Materieller Schadensausgleich gegenüber dem Opfer ist zwar theoretisch denkbar, wird aber auf abschbare Zeit wegen der geringen Entlohnung der Strafgefangenen nicht umzusetzen sein (KAWAMURA 1994, 5).

¹⁷⁶ Vgl. dazu näher MÜLLER-DIETZ 1985a/b.

¹⁷⁷ Auch MÜLLER-DIETZ 1992, 73 bemängelt, daß neben dem Strafverfahren eben auch der Strafvollzug am Opfer vorbeigeht.

¹⁷⁸ KAWAMURA 1994, 5 spricht dezidiert von der Gefahr der Instrumentalisierung von Opfern zu Erziehungs- oder Behandlungszwecken des Täters.

könnten. Zu denken wäre dabei etwa an eine freiwillige¹⁷⁹, das heißt "rechtzeitig" (vor der Verurteilung bzw. dem Antritt Strafhaft) angebotene Wiedergutmachungsbereitschaft des Täters.

• **Hypothese 32:**

Im Vollzugsstadium stoßen Wiedergutmachungsbemühungen des Täters dagegen auf geringere Resonanz als im übrigen sanktionsfunktionellen Einsatzspektrum. Dies kann darauf hindeuten, daß Wiedergutmachung aus der Sicht vieler Opfer mehr bedeutet als reine Restitution.

2.8. Relevanz außergerichtlicher Konfliktregelungsalternativen

Auf einer anderen rechtlichen Ebene als die sanktionsfunktionelle Wiedergutmachung ist der **Täter-Opfer-Ausgleich** angesiedelt¹⁸⁰. Nur dieser kann, sofern er erfolgreich abgeschlossen werden kann, *strafrechtsetzende* Funktion haben¹⁸¹. Nach den meisten bisherigen Forschungsergebnissen¹⁸² stößt diese Form der Konfliktregelung bei vielen Betroffenen auf positive Resonanz. Insbesondere Opfer, die an Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen teilgenommen haben, zeigen sich mehrheitlich zufrieden¹⁸³. So äußern nur 14 Prozent der Opfer, die an einem Ausgleichstreffen beim Kölner Modellprojekt "Waage" teilgenommen hatten, daß sie hierzu wahrscheinlich nicht oder keinesfalls mehr bereit wären¹⁸⁴. Aus amerikanischen Studien ergeben sich sogar Anteile von weit mehr als 90 Prozent

¹⁷⁹ So hat etwa MARSHALL 1990, 99 für Großbritannien herausgefunden, daß Opfer zufriedener waren, wenn sie entschädigt wurden, *bevor es überhaupt* zu offiziellen Ausgleichsgesprächen kam.

¹⁸⁰ Beispiele für den typischen Verfahrensablauf beim TOA finden sich etwa bei KAWAMURA/SCHRECKLING 1990; ZWINGER 1993; BIERI/FEREL 1994, 26ff.; kurz und auf das Wesentliche konzentriert auch bei WEIGEND 1990b, 230.

¹⁸¹ Vgl. dazu ausf. Pkt. 1.4.2.

¹⁸² Die Ausgleichsbereitschaft von Opfern betrug bei den verschiedenen deutschen Modellprojekten zwischen 80 und 90 %; vgl. im einzelnen TRENCZEK 1990b, 117 (Tabelle 1); SCHRECKLING 1991b, 40 (Tabelle 17); BANNENBERG 1993, 171 (Tabelle 30), 226 (Tabelle 55), 255 sowie DÖLLING 1993, 84 (m.w.N.).

¹⁸³ Allerdings gibt es bislang keine einheitlichen Kriterien zur Erfassung der Zufriedenheit. So äußerten sich etwa beim Kölner Modellprojekt "Waage" 5,6 % mittelmäßig, 19,4 % überwiegend und 59,7 % völlig zufrieden mit der dortigen Vermittlung. Diese Werte beziehen sich jedoch eher auf die dort erfahrene eigene Behandlung. Wählt man die Wiedergutmachungsleistung des Täters als Maßstab, so relativiert sich das Bild etwas. Denn insoweit zeigten sich nur 34,7 % völlig zufrieden; 29,8 % sind immerhin überwiegend, 12,5 % nur mäßig zufrieden (vgl. hierzu KONDZIELA 1991, 218f.). Auch KUHN 1991, 16 zählt die tatsächlich geäußerte Zufriedenheit zu den Erfolgskriterien für den Täter-Opfer-Ausgleich; konkrete Daten hierzu enthält die Studie jedoch nicht. Auch von den übrigen Projekten liegt insoweit kein Zahlenmaterial vor (insbesondere in den projektübergreifenden Bestandsaufnahmen von SCHRECKLING 1991a/b bzw. BANNENBERG 1993 fehlen entsprechende Informationen).

¹⁸⁴ Vgl. KONDZIELA 1991, 219f.; dagegen würden 23,6 % vielleicht, 22,2 % ziemlich wahrscheinlich sowie 38,9 % ganz sicher erneut mitwirken.

teilnehmender Opfer¹⁸⁵, die sich aufgrund ihrer Erfahrungen vorstellen könnten, erneut an einem Reconciliation-Programm mitzuwirken. Allerdings wäre es vorteilhaft, aus diesen teilweise sehr hohen Quoten positiver Reaktionen *teilnehmender* Opfer auf eine entsprechend hohe Akzeptanz bei Opfern generell zu schließen¹⁸⁶. Denn was die allgemeine Einstellung anbetrifft, so ergibt sich - insbesondere für die Bundesrepublik - ein eher ambivalentes Bild. Während nach den Ergebnissen der Hamburger Untersuchung im Durchschnitt etwa zwei Drittel aller Befragten außergerichtlichen Schiedsverfahren einen positiven Sinn zuschreiben¹⁸⁷, wobei sich die höchsten Zustimmungswerte für die Entschädigungs-, gleichzeitig aber weitaus niedrigere Werte für die Versöhnungsfunktion der Schlichtung ergeben¹⁸⁸. Im Gegensatz dazu wurden die Opfer bei der Bielefelder Befragung nicht nach ihrer generellen Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich, sondern nach ihrer *persönlichen* Teilnahmebereitschaft gefragt. Dabei erklärten lediglich 55 Prozent ihre grundsätzliche Bereitschaft, wobei Eigentums- bzw. Gewaltopfer ein nahezu konträres Einstellungsbild offenbarten¹⁸⁹; bei der Frage nach einem konkreten Ausgleichstreffen sank die Teilnahmebereitschaft sogar weiter auf nur 34 %¹⁹⁰. Vor dem Hintergrund dieser Befundlage ist auch für die vorliegende Untersuchung zunächst zu vermuten, daß viele Opfer grundsätzlich zu einem Ausgleichstreffen mit ihrem Täter bereit wären¹⁹¹; die erwartete Größenordnung dürfte etwa bei 50 Prozent liegen. Bei allen anderen Betroffenen ist hingegen davon auszugehen, daß sie nicht oder nicht vorbehaltlos an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilnehmen würden. Dies ist vor allem bei Opfern schwerer Straftaten zu erwarten. Dagegen dürften vermehrt solche Opfer ausgleichsbereit sein, die ihre Viktimisierung zuvor eher als Privatangelegenheit charakterisiert haben.

¹⁸⁵ Sowohl bei COATES 1990 als auch bei UMBREIT 1986 beträgt die entspr. Quote 97 %.

¹⁸⁶ Zu den Bedenken gegen die Verallgemeinerungsfähigkeit der bisherigen Befunde zusammenfassend DÖLLING 1993, insbesondere 80ff.; kritisch auch WEIGEND 1994, 57f.

¹⁸⁷ Vgl. SESSAR ET AL. 1986, 93 (Tabelle 2); etwas weitgehend erscheint in diesem Zusammenhang die Schlußfolgerung von VOSS 1989a, 43 bzw. 1991, 76f., wonach sich aus der hier zitierten Stelle bei Sessar et al. ergebe, daß 70 Prozent der Befragten Mediationsmaßnahmen *zustimmen* würden.

¹⁸⁸ Siehe SESSAR ET AL., aaO.: danach bejahen zwei Drittel aller Befragten die *Entschädigung* als Sinn des Schiedsverfahrens; diese Quote ist bei Opfern eines Eigentumsdelikts etwas höher, bei Körperverletzungsoffern dagegen deutlich niedriger (die exakten Werte betragen 67,1 / 69,4 / 58,7 %). Nur etwas mehr als die Hälfte aller sehen dagegen in der *Aussöhnung* ein sinnvolles Mediationsziel, wobei die Werte bei den Eigentumsopfern etwas höher, bei den Körperverletzungsbetroffenen aber noch erheblich niedriger ausfallen als der Durchschnittswert (54,8 / 60,5 / 41,9 %); eine etwas andere Zahlensammenstellung findet sich i.ü. bei SESSAR 1992, 81 (Tab. 5-1), wo insbesondere die Opferwerte nicht mehr gesondert aufgeführt werden.

¹⁸⁹ Während sich bei den Opfern eines Eigentumsdeliktes 62,4 Prozent grundsätzlich teilnahmebereit zeigten, äußerten sich 61,1 % der Gewaltopfer ablehnend (VOSS 1991, 82). Auch nach den Ergebnissen von MAGUIRE/CORBETT 1987 ist der Täter-Opfer-Ausgleich bei Opfern von Straftaten gegen die Person weniger populär.

¹⁹⁰ VOSS 1989a, 43; 1991, 77.

¹⁹¹ Das Sample wird vorliegend ähnlich dem Bielefelder Design über die grundsätzliche Teilnahmebereitschaft befragt werden.

Aber auch dies gilt nicht in jedem Fall. Gerade für Viktimisierungskonstellationen aus dem **persönlichen Umfeld**, die per definitionem die am besten geeigneten Konfliktregelungsfälle bilden würden, ist auf Opferseite eine erheblich verminderte Ausgleichsbereitschaft zu erwarten. Diese Annahme erscheint zunächst paradox, da die Ausgleichsidee eigentlich gerade für diese Fälle gedacht war¹⁹², ergibt sich aufgrund des bisher verfügbaren empirischen Bildes zur Bedürfnisstruktur von Opfern in den sog. Vorbeziehungsfällen aber doch recht zwangsläufig. So ist davon auszugehen, daß eine Strafanzeige gegen Bekannte häufig Schlußstrichfunktion hat, also erst dann erfolgt, wenn der Geschädigte auf die Fortsetzung jeglicher Beziehungen mit dem Täter keinen Wert mehr legt¹⁹³. Folgerichtig ist in diesen Fällen auch eine deutlich geringere Ausgleichsbereitschaft festgestellt worden; während etwa die Teilnahmebereitschaft der Bielefelder Opfer bei unbekanntem Täter eine Quote von 63,1 % erreichte, waren im Falle persönlicher Beziehungen zwischen den Viktimisierungsbeteiligten 58 Prozent nicht ausgleichswillig, bei konflikträchtiger Vorgeschichte betrug die Verweigerungsquote sogar 72,4 %, während nur noch 19 Prozent ausgleichsbereit waren¹⁹⁴. Bei der Wiener Untersuchung wurden in Fällen intensiver Vorbeziehung relativ selten restitutive Bedürfnisse beobachtet, während Repressions- bzw. Disziplinierungswünsche besonders bei belasteten Beziehungen häufig waren¹⁹⁵. Beim Münchner bzw. Landshuter Projekt "Ausgleich" wurde bei Viktimisierungsbeteiligten, die sich zuvor schon kannten, eine dreimal höhere Teilnahmeverweigerung als bei unbekanntem Gegnern festgestellt¹⁹⁶. In der täglichen Praxis der Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte hat die Bekanntschaft als solche dann aber offenbar keinen entscheidenden Einfluß auf den Ausgleichserfolg selbst^{197/198}. Allerdings scheitern die Vermittlungsbemühungen bei zugrundelie-

¹⁹² So auch KILLIAS 1993, 33. Dagegen ergibt sich als bundesweiter Trend, daß sich in der Mehrzahl der von den unterschiedlichen Ausgleichsprojekten behandelten Fälle Täter und Opfer nicht kannten; vgl. BANNENBERG 1993, 170 (bei den Jugendprojekten 69,5 % der Fälle) bzw. 224 (bei den Erwachsenenprojekten 57,1 %).

¹⁹³ Siehe etwa die Befunde VOSS 1991, 89, wonach mit der Anzeige in der Regel eine Beendigung jeglicher privaten Beziehungen zwischen den Kontrahenten einhergeht; ähnlich auch schon ROSELLEN 1983, 809; prägnant BESTE 1987a, 349 mit dem Hinweis, daß gerade die "Mobilisierung von Recht" als solche die Bereitschaft zum Abbruch der Beziehung signalisiere.

¹⁹⁴ VOSS 1989a, 46f.; 1991, 86f.; siehe dort auch S. 88 sowie ähnlich FREHSEE 1987, 172.

¹⁹⁵ Vgl. HANAK 1982, 30f. Einschränkend ist allerdings anzumerken, daß die Resultate dieser Untersuchung - was die Konfliktregelungsbereitschaft betrifft - auf einer spekulativen Basis beruhen. Denn sie wurden durch nachträgliche Interpretation des Opferverhaltens im Strafprozeß anhand aufgezeichneter Prozeßbeobachtungsprotokolle ermittelt. Es handelt sich also nicht um explizite Einstellungsdaten zum Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. zur dortigen Methode aaO., 26f. sowie ausf. HANAK 1991).

¹⁹⁶ Vgl. HARTMANN 1991, 97; diese Unterschiede sind auf Opferseite statistisch signifikant, auf Täterseite sogar sehr signifikant.

¹⁹⁷ So spielte es für den Ausgleichserfolg in den "Waage"-Fällen keine Rolle, ob sich Täter und Opfer vor der Tat überhaupt kannten; vgl. SCHRECKLING 1991a, 109. Beim österreichischen Modellversuch zum ATA-E haben Fälle aus dem privaten Lebensbereich sogar eine leicht überdurchschnittliche Regelungsaussicht; vgl. HAMMERSCHICK ET AL. 1994, 141f.

genden Vorkonflikten¹⁹⁹ mitunter erheblich häufiger als sonst²⁰⁰. Wenn sich darüber hinaus aus vielen Untersuchungen ergibt, daß Täter-Opfer-Beziehungen häufig eine entscheidende Rolle als Nichtanzeigegrund²⁰¹ spielen²⁰², so impliziert dies im Umkehrschluß die weitergehende Annahme, daß die Strafanzeige²⁰³ gerade in diesem Bereich den ausdrücklichen Wunsch nach einer Priorität justizieller vor privaten Lösungsversuchen indizieren kann. In diesen Fällen wird die Ausgleichsbereitschaft vermutlich auch hier überdurchschnittlich gering ausgeprägt sein.

- **Hypothese 33:**
Viele Opfer sind grundsätzlich zu einem Ausgleichstreffen mit dem Täter bereit.
- **Hypothese 34:**
Ausgleichsbereit sind dabei vermehrt solche Opfer, die ihre Viktimisierung eher der Privatsphäre zuordnen.
- **Hypothese 35:**
Inbesondere in Vorbeziehungsfällen, in denen es zur Anzeigeerstattung durch das Opfer kam, wird die Ausgleichsbereitschaft dagegen deutlich geringer als im Durchschnitt sein.

Viele Opfer scheinen also ganz generell mehr an Wiedergutmachung als konkretem Schlichtungsergebnis²⁰⁴ interessiert denn an "therapeutischer" Konfliktregulierung²⁰⁵ oder gar Versöhnung²⁰⁶. Es ist deshalb weiter davon auszugehen, daß die Akzeptanz außergerichtlicher Ausgleichsalternativen auf Opferseite erheblich höher ausfallen würde, wenn es zu *keiner* persönlichen Begegnung mit dem Täter käme, wie sie aus inhaltlichem Selbstverständnis bei vielen Mediationsprogram-

¹⁹⁸ Uneinheitlich ist i.ü. die Erfolgsdefinition. Während etwa manche VORP-Programme in den USA bereits die Einigung als solche als entscheidendes Erfolgskriterium betrachten (vgl. dazu BUSSMANN 1986a, 162; TRENCEK 1989, 483f.), wird beim Projekt Handschlag und anderen Einrichtungen in Deutschland neben der Einigung deren Erfüllung durch den Täter sowie die endgültige Einstellung des Strafverfahrens verlangt (vgl. KUHN ET AL. 1989, 16; DÖLLING 1993, 85 m.w.N.).

¹⁹⁹ Vgl. ergänzend auch bei Pkt. 2.3. (Fn. 45).

²⁰⁰ Während die durchschnittliche Mißerfolgsquote etwa beim Tübinger Projekt Handschlag 19,1 % betrug, lag sie in den Primärkonfliktsfällen bei 35,7 % (vgl. KUHN ET AL. 1989, 198, 218ff.). Vgl. auch DÖLLING 1992, 496; 1993, 88 (jew. m.w.N.).

²⁰¹ Siehe zur Bedeutung der Anzeigemotive auch oben unter Pkt. 2.4.

²⁰² Vgl. dazu allg. KAISER 1985; ARNOLD 1986.

²⁰³ Faktisch wird die Frage nach einer alternativen Konfliktregulierung überhaupt nur im Anzeigefall tatsächlich virulent.

²⁰⁴ WEIGEND 1990, 122 spricht diesbezüglich in Abgrenzung zur sanktionsfunktionellen prägnant von der "vereinbarten Wiedergutmachung"; vgl. auch vorne Pkt. 1.4.2.

²⁰⁵ So auch VOSS 1989a, 48; 1991, 90.

²⁰⁶ Dazu WEITEKAMP 1991, 442 (m.w.N.).

men im Vordergrund der Bemühungen steht, und zwar vor allem in den USA²⁰⁷, aber auch im deutschsprachigen Raum^{208/209}. Jedenfalls ergibt sich aus verschiedenen Untersuchungen, daß zahlreiche Opfer, die ein Treffen mit dem Täter ablehnen, einer *begegnungsfrei* vermittelten Wiedergutmachungsvereinbarung mit dem Täter durchaus zustimmen würden²¹⁰. Ergänzt werden die Zweifel an einer generellen Tauglichkeit des *klassischen* Mediationskonzeptes auch durch Befunde aus der Schweiz, wonach Rachegefühle bei Opfern gegenüber dem Täter durch ein Wiedersehen nach der Tat ganz erheblich geschürt werden können²¹¹. Für Opfer, die nicht mit ihrem Täter zusammentreffen möchten, könnte ein begegnungsfrei vermittelter Ausgleich deshalb in vielen Fällen eine willkommene Alternative darstellen. Darüber hinaus erscheint es denkbar, daß sich nicht wenige Betroffene am außergerichtlichen Charakter der Schlichtung stören. Es wird deshalb angenommen, daß das Modell eines offiziellvermittelten Ausgleichs²¹² die Akzeptanz der strafvermeidenden Wiedergutmachungsalternative weiter erhöhen könnte - auch wenn das eigentliche Mediationsideal in diesen Fällen nicht vollständig²¹³ verwirklicht wäre.

²⁰⁷ Dort hat die Arbeit vieler Reconciliation-Programme (VORP) sogar einen dezidiert religiösen Hintergrund; vgl. die Nachw. unter Pkt. 1.4.2. (Fn. 90). Die persönliche Begegnung hat in diesen Fällen also geradezu programmatische Bedeutung (TRENCEK 1989, 467f., 473ff.; 1990, 424, 426). Vor diesem Hintergrund wird verständlich, daß dort dann bereits die Einigung zwischen den Konfliktparteien als das entscheidende Kriterium für den Ausgleichserfolg betrachtet wird (vgl. gleich oben Fn. 198).

²⁰⁸ Im deutschsprachigen Raum überwiegt dagegen das sozialarbeitsbezogene Selbstverständnis; siehe für die Bundesrepublik etwa KUHN ET AL. 1989, 58ff.; BESTE 1990; KAWAMURA/SCHRECKLING 1990; BANNENBERG 1993; BÖTTCHER 1994. Für Österreich etwa PILGRAM 1986, 112; JESONEK 1989, 217 ff.; 1993, 229f., 237f.; ZWINGER 1993, 259ff.; WATZKE 1993; 1994; LÖSCHNIG-GSPANDL 1995. Für die Schweiz BIERI/FEREL 1994, 12 (Vorwort: ABERSOLD).

²⁰⁹ Speziell zur Präsenz des Opfers als Bedingung für den Täter-Opfer-Ausgleich KUHN ET AL. 1989, 62; zur grds. Bedeutung des Schlichtungsgesprächs auch SCHÜLER-SPRINGORUM 1991, 220f.

²¹⁰ Siehe z.B. MAGUIRE/CORBETT 1987, 227ff.: 40 %; REEVES 1989, 49: sogar 69 %. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt BANNENBERG 1993, 174f., 256 bei ihrer Evaluation der deutschen Ausgleichsprojekte; danach stellt die Kontaktvermeidung ein zentrales Anliegen vieler teilnahmeverweigernder Opfer dar; ähnlich auch RÖSSNER/HERING 1988, 1050; KUHN ET AL. 1989, 197.

²¹¹ Vgl. KILLIAS 1990a, 235f.

²¹² Ein Beispiel offiziellvermittelter Schlichtung ist das Verfahren bei den kommunalen Schiedsstellen, daß im Falle gewisser Privatklagedelikte einem möglichen Strafverfahren vorgeschaltet ist (§ 380 StPO). Auch die gelegentlich diskutierten Modelle eines strafrechtlichen Restitutionsverfahrens (siehe dazu SCHÖCH 1984, 390f.; 1988, 476ff.) bzw. einer gerichtlichen Wiedergutmachungsverhandlung (vgl. § 17 AE-WGM; dazu BAUMANN ET AL. 1992, 82ff.) könnten unter Umständen in diesen Kontext fallen. Vgl. ergänzend auch Pkt. 10.2.1. (Fn. 13).

²¹³ Mit der strafvermeidenden Wirkung bliebe ein wichtiges Element des Schlichtungsgedankens erhalten; die gleichzeitig angestrebte Justizfreiheit wäre dann allerdings nicht (vollständig) gewahrt.

- **Hypothese 36:**

Die Möglichkeit einer begebnungsfreien Schlichtung bzw. einer Konfliktregulierung unter staatlicher Aufsicht könnte das Zustimmungspotential deutlich erhöhen. Dies ist insbesondere bei Opfern tendenziell schwerer Straftaten, beispielsweise solcher aus dem persönlichen Bereich, zu erwarten.

Obwohl der Täter-Opfer-Ausgleich aufgrund seines inhaltlichen Bedeutungsgehaltes wie auch des eigenständigen verfahrensrechtlichen Bezugsrahmens im Erhebungsstadium zunächst streng von den strafrechtsförmigen Wiedergutmachungsalternativen zu trennen ist, steht allerdings gleichwohl nicht zu vermuten, daß das Einstellungsbild der befragten Opfer zu den beiden Regelungsbereichen inhaltlich grundlegend differieren würde. Denn es kann nicht erwartet werden, daß das Antwortverhalten insoweit ausschließlich auf den außerstrafrechtlichen Kontext der Konfliktregelung beschränkt sein wird; vielmehr dürften die Antworten häufig auch **Sanktionsbezug** haben. Diese Annahme kann sich auf bereits vorliegende Befunde stützen, wonach es einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Sanktionseinstellung einerseits sowie der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich andererseits zu geben scheint. So zeigten sich bei der Hanauer Befragung Opfer, die im Rahmen der Sanktionseinstellung keine oder lediglich eine milde Strafe für ihren Täter gefordert hatten, hochsignifikant häufiger ausgleichsbereit als Opfer, die sich für eine härtere Strafe ausgesprochen hatten²¹⁴. Auch bei der Befragung von Teilnehmern am Kölner Waage-Projekt ergab sich ein signifikanter Zusammenhang dahingehend, daß Opfer mit eher geringem Bestrafungsinteresse dem Täter-Opfer-Ausgleich eher positiv gegenüberstehen, während umgekehrt die Bestrafungsinteressierten sich deutlich reserviert zu dieser Erledigungsform äußerten und noch häufiger als die anderen neben dem Schlichtungs- ein zusätzliches Strafverfahren forderten²¹⁵. Die Einstellung zu beiden Bereichen scheint also inhaltlich miteinander verknüpft zu sein.

Wie schon im Bereich der Anzeigemotive²¹⁶, so dürfte das Forschungsbild zur Ausgleichsbereitschaft ebenfalls recht gebündelte Einstellungsmuster offenbaren, die allenfalls bei ideologischer Betrachtung widersprüchlich erscheinen mögen²¹⁷. Besondere Aussagekraft kommt dabei den Antworten der positiv-restitutiv eingestellten Opfer zu. Ihre positive Einstellung zu den unterschiedli-

²¹⁴ Vgl. BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 130 (Tabelle 15); danach würden sich 95 % der Opfer ohne explizite Strafforderung, 78 % derjenigen mit milder Straferwartung, aber lediglich 36 % mit explizit punitiver Sanktionswahl auf außergerichtliche Wiedergutmachungsbemühungen ihres Täters einlassen (Prozentuierungen nach eigener Berechnung des Verf.).

²¹⁵ Siehe i.e. KONDZIELA 1991, 227f.; danach votierten nur 18,9 % der Bestrafungsinteressierten, aber 66,7 % derjenigen, denen die Bestrafung eher unwichtig ist, für den Täter-Opfer-Ausgleich als alleinige Reaktionsform. *Insgesamt* sprachen sich bei dieser Befragung 27,8 % ausschließlich für die Konfliktregelung aus, die Mehrzahl der Probanden aber für ein Ausgleichs- neben dem Strafverfahren (aaO., 220).

²¹⁶ Siehe dazu oben bei Pkt. 2.4.

²¹⁷ In diesem Sinne auch BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 130 in Bezug auf die erhebliche Anzahl von Opfern, die sich für Täter-Opfer-Ausgleich *und* Bestrafung aussprechen.

chen Einsatzformen der Wiedergutmachung im Strafrecht und im Täter-Opfer-Ausgleich dürfte weitgehend ein und derselben restitutionsfreundlichen Grundhaltung entsprechen. Punktuelle Unterschiede in der Ablehnung einzelner Wiedergutmachungsvarianten bzw. der außergerichtlichen Konfliktregelung könnten sich - bei einem *strafrechtsintegrativen Vorverständnis* dieser Alternativen - dann als inhaltliche Ausprägungen oder auch nur Nuancen des Strafbedürfnisses im Gesamtgefüge der Sanktionseinstellung darstellen. Weitergehend kann sogar vermutet werden, daß die Sanktionseinstellung insgesamt das Meinungsbild der Opfer zum Täter-Opfer-Ausgleich stärker beeinflussen dürfte als andere Komponenten, beispielsweise einzelne Merkmale der Viktimisierung selbst.

- **Hypothese 37:**

Im allgemeinen dürfte die positive Einstellung gegenüber der Wiedergutmachung in ihren unterschiedlichen Einsatzformen als Diversionsstrategie, Strafe bzw. Vollzugsmaßnahme einerseits sowie im Kontext außergerichtlicher Konfliktregelungsalternativen andererseits bei den meisten Opfern ein und derselben restitutionsfreundlichen Grundhaltung entspringen - und umgekehrt.

- **Hypothese 38:**

Darüber hinaus wird erwartet, daß die Sanktionseinstellung die Haltung zur außergerichtlichen Konfliktregelung insgesamt stärker beeinflusst als andere Merkmale, insbesondere einzelne Erlebnisvariablen.

B. Empirischer Teil

I. Teil: Methodik

3. Kapitel:

Untersuchungsdesign

Die vorliegende Untersuchung ist thematisch also sehr umfassend angelegt. Die Untersuchungsebene umfaßt die gesamte Zeitachse strafrechtlicher Intervention vom Viktimisierungsgeschehen selbst bis hin zur Strafvollstreckung als äußerstem denkbaren Schlußpunkt strafrechtlicher Intervention. Das sprengt den Rahmen herkömmlicher Opferbefragungen, und zwar nicht nur inhaltlich, sondern auch in methodischer Hinsicht.

3.1. Methodische Einordnung

Was dabei die Fülle und den Inhalt der erhobenen Daten betrifft, so wird mit der vorliegenden Untersuchung an einigen Stellen "methodologisches Neuland" betreten. Es ist deshalb unerlässlich, die Arbeit mit Blick auf die Methodik in den Rahmen der bisherigen viktimologischen Forschung einzuordnen.

3.1.1. Opferbefragungen als viktimologische Forschungsmethode

Opferbefragungen sind vom Grundsatz her definiert als Befragung repräsentativer Bevölkerungsgruppen zum Zwecke der Feststellung der Anteile von kriminell Viktimisierten¹. In ihrer gegenwärtigen Form gibt es Opferbefragungen seit

¹ So z.B. definiert bei ARNOLD 1986, 1015.

Mitte der sechziger Jahre². Sie gehören heute zum Standardinstrumentarium viktimologischer Forschung³.

Primärer Zweck war zunächst die Messung des tatsächlichen Umfanges der Kriminalität⁴, vor allem im Zuge der Dunkelfeldforschung⁵. Opferbefragungen waren also am Anfang hauptsächlich ein - alternatives⁶ - "Meßinstrument"⁷. Dementsprechend hat man sich bei der Diskussion methodologischer Probleme zunächst fast ausschließlich technischen Problemen der Datenerhebung gewidmet, inhaltliche Probleme, zum Beispiel Einzelheiten der Fragestellung, dagegen eher vernachlässigt⁸. Das - möglichst exakte - "Zählen"⁹ von Opfern stand im Vordergrund. Opferforschung ist so zu einem Gradmesser der Kriminalitätswicklung geworden.

Mit der weiteren Entwicklung der Viktimologie, die ja nicht nur zählt, sondern auch analysiert¹⁰, hat sich dann auch die Methodologie verfeinert. Jenseits der Opferbefragungen der "ersten Generation"¹¹ haben sich heute unterschiedliche Arten von Befragungen mit entsprechend unterschiedlichen thematischen und methodischen Schwerpunkten etabliert. Die Vielzahl der inzwischen weltweit durchgeführten Surveys hat auch zu einer Differenzierung der methodischen Ansätze geführt, so daß es mittlerweile keine einheitliche wissenschaftliche Befragungsmethodik mehr gibt, ja sogar die Grundregeln zur Durchführung von Befragungen stark differieren¹². Die deutsche Sammelbezeichnung "Opferbefragung" ist deshalb heute durchaus mißverständlich¹³. Gerade dieser in der deutschen Forschung gängige Sammelbegriff ist sehr unpräzise und sorgt für

² Vgl. zur Geschichte DUSSICH 1979, 35f.; SPARKS 1981; SPARKS 1982, 19ff., 41ff.; SCHNEIDER 1982, 1991; speziell zur Geschichte in den USA und Kanada auch BRANTINGHAM/BRANTINGHAM 1984, 70ff., FATTAH 1991a, 31ff., sowie mit methodischen Schwerpunkten GAROFALO 1990; LYNCH 1990; BIDERMAN/LYNCH 1991; US DEPT. OF JUSTICE 1993.

³ FATTAH 1989, 45f. sieht im Aufkommen der Opferbefragungen zugleich einen Übergang von der "Mikro-" zur "Makro-Viktimologie".

⁴ SPARKS 1981, 7; BLOCK 1989, 3.

⁵ Siehe dazu z.B. SCHWIND 1988 sowie allg. KAISER 1988², 356ff., 465ff.

⁶ SPARKS ET AL. 1977, 142; MAYHEW 1990, 113.

⁷ SCHWARZENEGGER 1990, 6.

⁸ So WALLER 1982, 147 in Bezug auf die amerikanische NCS. Auch SESSAR 1990a, 118 mahnt an, daß inhaltlichen Forschungsfragen gegenüber statistischen Meßfragen künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

⁹ Siehe SPARKS 1981, 46f.; BLOCK 1989; FATTAH 1991a, 31.

¹⁰ SCHNEIDER 1982, 35.

¹¹ Vgl. v. DIJK/STEINMETZ 1983, 293, die mit ihrem Aufsatztitel "*beyond measuring the volume of crime*" den qualitativen Sprung in der Entwicklung schlagwortartig in prägnanter Weise zum Ausdruck gebracht haben. Ähnlich auch KILLIAS 1993, 30: "Vom Crime Survey zur Opferbefragung". JUNG 1993, 585 mißt den Opferbefragungen der "neuen Generation" sogar die Funktion eines Gradmessers für den Fortschritt der Viktimologie überhaupt zu.

¹² Vgl. GEIS 1990, 261, der diesbezüglich "absence of scientific agreement on key matters" feststellt. ALBRECHT/ARNOLD 1991, 32, weisen i.ü. darauf hin, daß die Vielzahl methodologischer Standards vor allem die Vergleichbarkeit erschwert.

¹³ In diesem Sinne auch SCHWARZENEGGER 1991, 63.

alles andere als terminologische - und damit notwendigerweise: methodische - Klarheit¹⁴. Eine verbindliche einheitliche Terminologie hat sich aber auch in der internationalen Forschung noch nicht abschließend durchgesetzt¹⁵, auch wenn sich die Forschungen mittlerweile in einige Grundtypen einteilen lassen.

3.1.2. Zwei Grundtypen von Opferbefragungen

Theoretisch lassen sich heute zwei Grundtypen von Opferbefragungen unterscheiden, nämlich Kriminalitätsmessung auf der einen sowie die Erforschung weitergehender viktimologischer Fragestellungen auf der anderen Seite¹⁶. Letztere werden in der internationalen Terminologie sprachlich erheblich exakter unter der Kategorie "**Victim Survey**" zusammengefaßt. Diese sind schon vom Ansatz her mehr als ein bloßes Meßinstrument¹⁷.

Prototypen von Befragungen, bei denen dagegen die Berechnung der Kriminalitätsbelastung im Vordergrund steht, sind etwa die National Crime Survey (NCS) der USA bzw. die British Crime Survey (BCS), die im Gegensatz zu den "Victim-" zu Recht als "**Crime Surveys**"¹⁸ bezeichnet werden¹⁹. Ihr Blickpunkt ist eher die Straftat²⁰, weniger das Opfer selbst²¹. Unter die Kategorie der primär an der Viktimisierungsmessung orientierten Untersuchungen fallen grundsätzlich auch die sog. "**Victimization Surveys**". Obwohl die so bezeichneten Befragungen^{22/23} in aller Regel auch die Gewinnung ausführlicherer opferbezogener Daten mit einschließen²⁴, stehen auch dort Fragen der möglichst exakten Messung von Viktimisierungen und deren Umständen im Vordergrund²⁵. Sie sind - verkürzt

¹⁴ So schon KIRCHHOFF/SESSAR 1979 in ihrem Vorwort, 7f.

¹⁵ DIES. aaO., 7; diese Beurteilung ist im Grundsatz bis heute aktuell.

¹⁶ Vgl. ARNOLD ET AL. 1988, 94; SCHWARZENEGGER 1991, 69f.

¹⁷ SPARKS ET AL. 1977, 5.

¹⁸ Durch die partielle Neukonzeption (Redesign) der NCS hat sich im Grundsatz nichts an deren primär tatbezogener, objektiv-statistischer Ausrichtung geändert; vgl. dazu ausführlich LYNCH 1990 sowie zusammenfassend US DEPT. OF JUSTICE 1993, 37.

¹⁹ So zu Recht ARNOLD 1986, 1016; nach heutigem Forschungsstand deshalb zumindest mißverständlich die undifferenzierte Zusammenfassung von DUSSICH 1979, 98ff. unter der Bezeichnung "Victim Surveys".

²⁰ Im Bereich der ursprünglichen Crime Surveys liegt auch die Schnittstelle zu den (früher ausschließlich) täterbezogenen *Self-Report-Studien*, die aufgrund ihrer auf Täterbefragungen basierenden Methodik das Gegenstück zu den Opferbefragungen bilden; in diesem Sinne FATTAH 1991a, 28f.

²¹ KILLIAS 1990b, 154; 1993, 27; ZAUBERMANN 1985, 26.

²² Beide Termini werden denn auch bei v. DIJK ET AL. 1990, 2 synonym verwendet; ähnlich jetzt auch FATTAH 1991a, 30ff.

²³ Mit der Neukonzeption (vgl. Fn. 18) wurde die NCS in National Crime Victimization Survey (NCVS) umbenannt; vgl. LYNCH 1993, 259.

²⁴ Vgl. als Beispiel die internationale Telefonbefragung: v. DIJK ET AL. 1990.

²⁵ Vgl. z.B. SKOGAN 1986; KILLIAS 1988, 1990b; ADLER ET AL. 1991, 33.

gesprochen - Crime Surveys aus der Opferperspektive²⁶, die auch die *Folgen*²⁷ der Viktimisierung in das Forschungsprogramm einbeziehen. Dabei bringt der Terminus "Victimization Survey" - im Gegensatz zur neutraleren, mehr kriminalstatistisch orientierten "Crime Survey" - sehr prägnant die viktimologische Ausgangsbasis der betreffenden Forschungsvorhaben zum Ausdruck; in der deutschen Definition kann man deshalb von Umfragen über das (kriminelle) Opferwerden sprechen²⁸.

Den genannten Unterschieden wird die deutsche, mehr allgemein gehaltene Sammelbezeichnung "Opferbefragung" nicht gerecht. Daß es sich bei der hier vorgenommenen terminologischen Unterscheidung um mehr als vernachlässigbare semantische Feinheiten handelt, wird deutlich, wenn man die aus der oben beschriebenen Unterscheidung folgenden methodologischen Unterschiede der beiden Befragungstypen noch grundsätzlicher zu umschreiben versucht: so läßt sich die statistische Seite als "**quantitative Opferforschung**" bezeichnen, der man dann die inhaltlich orientierte, "**qualitative Opferforschung**" gegenüberstellen kann. Auf diese Weise wird zum einen der jeweilige Forschungsinhalt deutlich, aus dem dann zum anderen auch die jeweils unterschiedlichen methodischen Vorgaben zu folgen haben²⁹. Während bei der quantitativen Forschung zwangsläufig formale Gesichtspunkte wie die möglichst exakte Datenerfassung, statistische Meßkriterien, Vergleichbarkeit u.ä. im Vordergrund stehen müssen, muß die Aufmerksamkeit bei der qualitativen Forschung verstärkt (auch) substantiellen Kriterien gelten³⁰, die zum Teil andere methodische Konsequenzen ermöglichen, zum Teil auch explizit erfordern.

In der Regel lassen sich allerdings die genannten beiden (idealtypisch zu denkenden) Befragungsformen nicht trennen. Jede Opferbefragung stellt mehr oder weniger eine Mischform aus beiden Forschungsbereichen dar. Deshalb wäre es methodisch fehlerhaft, bei der Konzeption methodologische Vorgaben anderer Untersuchungen ungeprüft zu übernehmen. Vielmehr ist für jedes einzelne Forschungsvorhaben eine eigene Methodik zu entwickeln, die sich einerseits an den gängigen wissenschaftlichen Standards orientieren, andererseits aber dem jeweiligen Forschungsschwerpunkt Rechnung tragen, also jeweils mehr formalen oder inhaltlichen Anforderungen entsprechen muß.

3.1.3. Einordnung der vorliegenden Untersuchung

Wie sich bereits aus dem vorne beschriebenen Untersuchungsgegenstand ergibt, ist die vorliegende Studie vorwiegend inhaltlich ausgerichtet. Sie unterscheidet

²⁶ KILLIAS 1990b, 154 spricht von einem "instrument for collecting information on victims from their own perspective".

²⁷ Siehe z.B. SPARKS 1981, 2.

²⁸ SCHNEIDER 1982, 18.

²⁹ Vgl. ergänzend auch Pkt. 2.1.

³⁰ Nach HAGEMANN 1993, 11 fallen Methodenfragen dort weniger ins Gewicht, wo es um die inhaltliche Erforschung der Opfersicht, insbes. der subjektiv empfundenen Folgen und Konsequenzen der Opferwerdung geht.

sich hiermit grundlegend von bislang durchgeführten Arbeiten. Obwohl heute auch in Victimization Surveys immer mehr Einstellungsfragen, auch zur Kriminaljustiz allgemein, einbezogen werden, ja oft einen eigenen Schwerpunkt bilden³¹, stehen doch zumeist die Viktimisierung selbst sowie viktimisierungsbezogene Bereiche wie z.B. die allgemeine Verbrechenswahrnehmung, insbesondere Verbrechensfurcht und darauf bezogene Reaktionen, im Mittelpunkt der meisten Befragungen³². Vorliegend sind es jedoch nicht die vorwiegend psychologisch interessierenden Aspekte der Viktimisierung und ihrer unmittelbaren Verarbeitung, die im Vordergrund des Interesses stehen, sondern die Interessen des Opfers im Kontext der späteren (juristischen) Aufarbeitung und Bewältigung der erlittenen Straftat.

Um der besonderen inhaltlichen Ausrichtung dieser - soweit ersichtlich in diesem Umfang erstmalig durchgeführten - Erhebung Rechnung zu tragen, wurden einige methodische Besonderheiten entwickelt, die in ihren Einzelheiten im weiteren an der jeweils geeigneten Stelle erörtert werden. Wenn hier etwa in Anlehnung an frühere Befragungen ebenfalls Fragen zu Viktimisierungsart und -umständen in das Befragungsdesign aufgenommen werden, so geschieht dies nicht, um zum wiederholten Mal diese Bereiche auszuleuchten. Diese Informationen sind vielmehr notwendig, um mögliche Einflüsse von Viktimisierungsart und -umständen sowie von Anzeige- bzw. Nichtanzeigegegründen auf die geäußerten weitergehenden Einstellungen der Probanden zu überprüfen, sind also lediglich Hilfsmittel für spätere Zusammenhangsanalysen. Der entsprechende Fragenteil enthält daher nur solche Fragen, die einen Einfluß auf das übrige Antwortverhalten erwarten lassen. Dabei gibt es keine methodischen Bedenken, Erlebnis- und Einstellungsfragen in demselben Fragebogen unterzubringen³³.

Was den inhaltlichen Schwerpunkt betrifft, so ist die Arbeit teilweise mit den zuvor bereits in Hamburg³⁴ und Bielefeld³⁵ durchgeführten Befragungen vergleichbar. Auch dort ging es um weitergehende Fragestellungen zur Einstellung von Opfern und der Gesamtbevölkerung zur Strafjustiz und möglichen Alternativen.

Es erscheint allerdings als Schwäche der meisten bisherigen Untersuchungen, daß sich die Fragestellungen dort überwiegend auf fiktive Fälle beziehen³⁶. So enthielt z.B. der KFN-Fragebogen für jeden Probanden 9 unterschiedliche Fallvorgaben³⁷, bei der Hamburger Befragung mußten die Teilnehmer sogar auf

³¹ DUSSICH 1979, 101.

³² Siehe beispielhaft die Untersuchungen von STEPHAN 1976; ARNOLD ET AL. 1988; BOERS 1991; SCHWARZENEGGER 1989/1991/1992. Vgl. zur Verbrechensfurcht-Thematik i.ü. auch die weiteren Hinweise unter Pkt. 2.2. (Fn. 31).

³³ Vgl. etwa BLOCK 1989, 4.

³⁴ Vgl. die ausf. Nachw. unter Pkt. 1.3. (Fn. 72).

³⁵ Vgl. ebendort (Fn. 74).

³⁶ Dies stellt international nach wie vor die gängigste Forschungsmethode dar; siehe dazu kritisch zuletzt DURHAM 1993 (m.w.N.).

³⁷ Vgl. PFEIFFER 1993, 55.

jeweils 14 verschiedene Fallkonstellationen antworten^{38/39}. Es dürfte jedoch ein erheblicher Unterschied zwischen der Einstellung zu fiktiven Fällen und derjenigen im eigenen Fall bestehen⁴⁰. Mögliche Reformüberlegungen hinsichtlich einer verbesserten Opferposition sollten sich aber weniger an der allgemeinen Einstellung zu irgendwelchen hypothetisch vorgegebenen Fallkonstellationen - die zumeist nicht auf eigenen Erfahrungen fundiert sind - orientieren⁴¹. Eine an den Opferinteressen orientierte Problemstellung sollte vielmehr in erster Linie auf Erwartungen, Wünsche und Interessen von Opfern im Falle ihres konkret erlebten Falles, der Behandlung "ihres" Täters abstellen. Auf diese Weise geht die Untersuchung dann inhaltlich auch ganz substantiell über bloße "opinion polls"⁴² hinaus, denen zumeist die spezielle viktimologische Perspektive fehlt⁴³. Inhaltlich lehnen wir uns deshalb eher an die Untersuchungen von *Shapland u.a.* an, die allerdings methodisch einem anderen Konzept folgten⁴⁴.

3.2. Stichprobe

3.2.1. Vorauswahl

Für die Befragung konnte auf einen Probandenkreis zurückgegriffen werden, dessen Adressen bereits in einem im Haus vorhandenen Datensatz enthalten waren, so daß die aufwendige Ermittlung einer eigenen, repräsentativen Bevölkerungs-Stichprobe entfallen konnte.

³⁸ Siehe SESSAR 1986, 96; BOERS/SESSAR 1991, 128f.; SESSAR 1992, 242.

³⁹ Auf ähnliche Weise arbeitete eine australische Untersuchung mit 13 Fallvarianten (vgl. WALKER ET AL. 1988). Auch bei der BCS werden den Befragten Fallbeispiele vorgegeben (vgl. z.B. HOUGH/MOXON 1988; 162, RUGGIERO 1991, 46).

⁴⁰ So explizit auch KILLIAS 1990a, 234f.; WEIGEND 1989a, 409; 1994, 59; KONDZIELA 1991, 203; vgl. auch VOSS 1989a, 43.

Empirische Untermauerung für diese Annahme bietet beispielsweise die Untersuchung von MAGUIRE 1982, wonach sich die Sanktionseinstellung gegenüber einem vorbestraften Einbrecher zwischen hypothetischer Fallvorgabe und eigener Erfahrung erheblich unterscheidet. Vgl. dazu auch HOUGH/MOXON 1988, 137; WALLER/OKIHIRO 1978, 90.

⁴¹ Insoweit ist der Hinweis von SCHNEIDER 1991, 408 auf eine begrenzte unmittelbare Umsetzbarkeit solcher bei Opferbefragungen gewonnenen Ergebnisse berechtigt. Grundsätzlich positiv zu Relevanz und Nutzen von Opferbefragungen und ihren Resultaten KAISER 1994, 9.

⁴² Vgl. zum Überblick über verschiedene, auf eher allgemeine strafrechtsbezogene Themen bezogene opinion polls in den 80er Jahren den Sammelband von WALKER/ HOUGH 1988. In diese Kategorie ist letztlich auch die 1987 in den USA durchgeführte National Punishment Survey (JACOBY 1989) einzuordnen, in welcher die Probanden die von ihnen favorisierte Strafe auf jeweils 8 fiktive Deliktvorgaben angeben sollten (kritisch dazu DURHAM 1993, 3, 5ff.).

⁴³ Kritisch zur wissenschaftlichen Aussagekraft solcher Allgemein-Befragungen UMBREIT 1989, 21; RUGGIERO 1991; vgl. ergänzend auch vorne Pkt. 2.1.

⁴⁴ Deren Resultate basieren auf einer Langzeitstudie mit mehrfacher Befragung von insgesamt 276 den Justizapparat passierenden Opfern von Gewaltdelikten; vgl. SHAPLAND ET AL. 1985, 4ff.

Im Zeitraum von Januar bis März 1989 hatte das Max-Planck-Institut an der internationalen Telefonbefragung zur kriminellen Viktimisierung⁴⁵ teilgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auf dem (auf die damaligen westlichen Bundesländer beschränkten) Gebiet der Bundesrepublik 5274 Telefoninterviews durchgeführt⁴⁶. Alle Teilnehmer der deutschen Stichprobe waren damals auch befragt worden, ob sie bereit wären, an einer späteren schriftlichen Befragung teilzunehmen. Diese Erstbefragung war als Haushaltbefragung⁴⁷ konzipiert, die alle Personen im Mindestalter von 16 Jahren erfaßte⁴⁸.

Der Rückgriff auf Probanden, die einer schriftlichen Befragung bereits zugestimmt hatten, bot den Vorteil, einen Teilnehmerkreis befragen zu können, bei dem - trotz der seit der Erklärung der grundsätzlichen Teilnahmebereitschaft verstrichenen Zeit - eine hohe Antwortbereitschaft zu erwarten war. Dies ist um so bedeutsamer, als dadurch einem der größten Schwachpunkte bei postalischen Befragungen, nämlich dem oft nur mäßigen Rücklauf⁴⁹, begegnet werden konnte.

⁴⁵ Vgl. dazu etwa MAYHEW 1990; zu den Resultaten v. DIJK ET AL. 1990.

⁴⁶ Zu näheren Einzelheiten wie Stichprobenerhebung, -zusammensetzung, Feldzugang etc. vgl. etwa MAYHEW 1990, 117ff. sowie speziell für die deutsche Teilbefragung KURY 1991, 269ff.

⁴⁷ Grundsätzlich kritisch gegenüber Haushaltsbefragungen, deren Daten zu einem großen Teil indirekt erhoben werden (sog. "proxy interviews"), was zur Folge hat, daß die Viktimisierungen der nicht direkt befragten Familienmitglieder nur unzureichend erfaßt werden, SPARKS 1981, 29; BLOCK 1993, 185.

⁴⁸ Diese Altersbegrenzung entspricht einer mittleren Linie zwischen verschiedenen praktizierten Möglichkeiten (vgl. den Überblick bei SCHNEIDER 1982, 19ff.; CLINARD ET AL. 1979, 166f.). Am konsequentesten in der Einbeziehung Jugendlicher ist die amerikanische NCS mit einem mittlerweile auf 12 Jahre herabgesetzten Mindestalter. Allerdings werden dort für 12- und 13jährige bislang stellvertretend die Eltern befragt (HINDELANG 1982, 119; HAGAN 1982, 342), was die Ergebnisse vermutlich nicht unwesentlich verzerren dürfte. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung wird man jedoch nicht umhin kommen, in künftigen Befragungen auch jüngere Opfer in der Befragungskonzeption zu berücksichtigen. Auch Jugendliche sind einem hohen Viktimisierungsrisiko ausgesetzt, wie beispielsweise die Gewaltentwicklung im Schul- und Freizeitbereich zeigt (vgl. zur Schulviktimisierung in den USA die erste nationale Erhebung von BASTIAN/TAYLOR 1991; grundlegend, bzgl. des Volumens der Gewalt aber nicht mehr aktuell GOTTFREDSON/GOTTFREDSON 1985). Solche Viktimisierungsergebnisse werden jedoch den Eltern vielfach überhaupt nicht bekannt sein - ein Problem, das bei Haushaltsvorstand-Befragungen generell besteht (DUSSICH 1979, 101) und deshalb auch bei der indirekten Befragung dieser 12- und 13jährigen Opfer auftritt. Hinzu kommt dabei als weiterer Verzerrungsfaktor die potentielle Furcht von Eltern vor eigener Entdeckung (vgl. hierzu ausf. WALKLATE 1989, 52ff.). Kinder als Opfer elterlicher Gewalt - insbesondere solche unter 12 Jahren, über die ja auch bei der indirekten Befragungsmethode keine Daten erhoben werden (diesbezüglich zurecht kritisch GAROFALO 1990, 79) - bleiben so nach allen bisherigen Erhebungsmethoden praktisch gänzlich unberücksichtigt (vgl. hierzu REISS 1986, 252; in diesem Sinne auch FATTAH 1991a, 39). Nach dem Redesign der NCS/NCVS (vgl. vorne Fn. 18 u. 23) sollen nunmehr auch die 12- und 13jährigen direkt befragt werden (vgl. LYNCH 1990, 109.).

Aus den genannten Gründen wurde im vorliegenden Befragungskonzept auf jegliche Altersbeschränkung verzichtet, was jedoch wegen der Vorauswahl der Probanden letztlich keine praktischen Konsequenzen hatte.

⁴⁹ Vgl. etwa die Rücklaufquoten bei den Untersuchungen von SCHWARZENEGGER 1989/1991/1992: 49,2 %; SESSAR ET AL. 1986 bzw. SESSAR 1992: 44,1 %; aber auch

Es konnte zudem ein gewisses Interesse für die erfragten Materien Viktimisierung und strafrechtliche Reaktionen hierauf unterstellt werden, was eine erhöhte Validität der eingehenden Daten erwarten ließ und zudem erlaubte, den zu erstellenden Fragebogen etwas ausführlicher und umfangreicher zu gestalten, als es ansonsten möglich gewesen wäre.

3.2.2. Verschiebungen in der Stichprobe

Allerdings konnten sich durch die Doppelbefragung in zweifacher Hinsicht Verschiebungen in der Zusammensetzung der Stichprobe ergeben. Ein erster Unsicherheitsfaktor konnte zunächst in der recht niedrigen Teilnahmequote bei der Telefonbefragung zu finden sein, die bei lediglich 33,7 % gelegen hatte. Trotz der hohen Verweigerungsquote ergaben sich aber in der Zusammensetzung der Erststichprobe gegenüber der tatsächlichen Bevölkerungsverteilung innerhalb des damaligen Westdeutschen Landesteils der Bundesrepublik. Lediglich bei der Altersverteilung hatten sich geringfügige Abweichungen ergeben⁵⁰.

Die zweite Quelle möglicher Verzerrungen war in dem Passieren des "Filters" der vorher erklärten Teilnahmebereitschaft an der schriftlichen Nachbefragung zu suchen. Und tatsächlich waren teilweise nicht unerhebliche Abweichungen im Zustimmungsverhalten zu beobachten. Sie ergeben sich im Überblick aus Tabelle 1. So hat sich bei der geographischen Einteilung in Regionen ein recht deutliches Nord-Süd-Gefälle in der Teilnahmebereitschaft ergeben: während von den Berliner Teilnehmern an der Telefonsurvey annähernd zwei Drittel ihre Bereitschaft erklärten, zu einem späteren Zeitpunkt einen Fragebogen ausfüllen zu wollen, waren es in den nördlichen und mittleren Bundesländern jeweils etwa 58 Prozent sowie in den beiden südlichen Flächenstaaten lediglich etwas mehr als 55 Prozent. Darüber hinaus war in den Städten gegenüber den ländlichen Räumen generell eine leicht erhöhte Zustimmungquote zu verzeichnen; der Effekt des Kriteriums der Wohnortgröße ist allerdings insgesamt geringfügig⁵¹ und statistisch nicht signifikant.

Deutlicher - und statistisch ***hochsignifikant - sind die geschlechts- und altersspezifischen Unterschiede: So war die Teilnahmebereitschaft bei den bis 39jährigen Personen mit jeweils mehr als 60 % am höchsten, während sie sodann mit zunehmendem Alter der Probanden deutlich rückläufig war und bei den über 60jährigen nur weniger als 45 Prozent erreichte. Darüber hinaus zeigten sich weibliche Probanden seltener nachbefragungsbereit als männliche.

Die dargestellten Unterschiede in der Teilnahmebereitschaft der Befragten hatten entsprechende Verschiebungen in der Zusammensetzung des Samples gegenüber der Ausgangsbefragung zur Folge. Sie ergeben sich aus dem Vergleich der Spaltenwerte in Tabelle 1. Danach sind Berliner Teilnehmer in der vor-

ARNOLD ET AL. 1988 mit Werten bis zu 75,5 %; siehe zur Rücklauf-Problematik auch unten Pkt. 3.3.1. u. 3.3.2.

⁵⁰ Vgl. KURY 1991, 289 (Tabelle 3).

⁵¹ Einzig in der deutlich erhöhten Berliner Zustimmungquote wirken die im Norden und in den städtischen Ballungsräumen festzustellende erhöhte Teilnahmebereitschaft zusammen.

Tabelle 1: Durch den Zustimmungsvorbehalt bedingte Verschiebungen in der Stichprobe

	Teilnahmebereitschaft an schriftlicher Nachbefragung:						insgesamt	
	bejaht			verneint				
	(n)	%*	%**	(n)	%*	%**	(n)	%**
<i>Geographische Verschiebungen (Nord-Süd-Gefälle)***:</i>								
1. Berlin	(111)	65,3	3,7	(59)	34,7	2,6	(170)	3,2
2. Norden	(636)	58,7	20,9	(448)	41,3	20,0	(1084)	20,6
3. Mitte	(1364)	57,9	44,9	(993)	42,1	44,4	(2357)	44,7
4. Süden	(925)	55,6	30,5	(738)	44,4	33,0	(1663)	31,5
<i>Geschlecht****:</i>								
1. weiblich	(1491)	55,1	49,1	(1216)	44,9	54,3	(2707)	51,3
2. männlich	(1545)	60,2	50,9	(1022)	39,8	45,7	(2567)	48,7
<i>Alter*****:</i>								
1. unter 21	(203)	61,9	6,7	(125)	38,1	5,7	(328)	6,3
2. 21 bis 29	(767)	63,7	25,3	(438)	36,3	19,9	(1205)	23,0
3. 30 bis 39	(719)	61,7	23,7	(446)	38,3	20,2	(1165)	22,3
4. 40 bis 49	(526)	60,5	17,3	(343)	39,5	15,6	(869)	16,6
5. 50 bis 59	(422)	55,5	13,9	(339)	44,5	15,4	(761)	14,5
6. 60 und älter	(395)	43,6	13,0	(512)	56,4	23,2	(907)	17,3
<i>Opferstatus*****:</i>								
1. Nichtopfer	(1274)	52,5	42,0	(1151)	47,5	51,4	(2425)	46,0
2. Opfer	(1762)	61,8	58,0	(1087)	38,2	48,6	(2849)	54,0

*) Angaben in Zeilen-% (= Unterschiede in der Teilnahmebereitschaft);

**) Angaben in Spalten-% (= Unterschiede in der Zusammensetzung der Stichprobe);

***) Norden = SH, HH, HB, NS; Mitte = NRW, HE, RP, SL; Süden = BW, BAY; Chi²: p = .06;

****) Chi²: *** (p < .001);

*****) Chi²: jew. *** (p = .00000).

liegenden Stichprobe gegenüber der Erststichprobe real lediglich einen halben Prozentpunkt häufiger vertreten. Probanden aus den nördlichen und den mittleren

Bundesländern sind im wesentlichen ähnlich stark vertreten. Lediglich der Süden ist einen Prozentpunkt unterrepräsentiert. Etwas deutlicher sind die Abweichungen in der geschlechtsbezogenen Zusammensetzung der neuen Stichprobe: Frauen sind real 2,2 Prozentpunkte unter-, Männer entsprechend überrepräsentiert. Auch die Verschiebungen in der Verteilung der Altersgruppen bewegen sich im allgemeinen im Bereich zwischen etwa einem halben und nur etwas mehr als zwei Prozentpunkten; lediglich die Gruppe der 60jährigen und älteren ist mit einem Anteil, der mehr als 4 Prozent unter der entsprechenden Ausgangsquote bleibt, deutlich unterrepräsentiert. Mit Ausnahme der letztgenannten Gruppe sind die Verschiebungen zwischen den beiden Stichproben insgesamt noch als geringfügig einzuordnen; sie konnten daher in Abwägung zu den genannten Vorteilen in Kauf genommen werden.

Als deutlich erhöht erweist sich zudem die Teilnahmebereitschaft der (damaligen) Opfer: während lediglich 52,5 % der Nichtopfer erklärten, einen Fragebogen ausfüllen zu wollen, ist der entsprechende Anteil bei den Opfern fast zehn Prozent höher. Dadurch sind Opfer in der Stichprobe erkennbar über-, Nichtopfer entsprechend unterrepräsentiert - eine Verschiebung, die im Rahmen des vorliegenden Forschungsdesigns durchaus positiv gewertet kann, ja im Grunde für das Forschungsvorhaben eine höhere "Qualifizierung" des Samples bedeutet⁵².

3.3. Befragungskonzeption

3.3.1. Wahl der Befragungsmethode

Als Methode wurde die schriftliche Befragung mit postalischem Fragebogenversand gewählt. Diese Wahl erschien wegen des beträchtlichen thematischen Umfangs der Fragen aus allgemeinen befragungstechnischen Erwägungen heraus vorzugswürdig.

Zwar wird bei den führenden Crime Surveys im angloamerikanischen Raum zumeist die mündliche Befragungsmethode eingesetzt. Schriftliche Befragungen sind jedoch in ihrem wissenschaftlichen Wert grundsätzlich gleichwertig; jedenfalls hat die neuere Forschung hinsichtlich Umfang und Genauigkeit der Antworten bislang keine ernsthaften Unterschiede zwischen den gängigen Befragungsmethoden (persönliches, telefonisches oder schriftliches Interview) feststellen können⁵³. Vielmehr hat jede Art bestimmte Vorzüge und Nachteile, die jeweils für das einzelne konkrete Forschungsvorhaben in Betracht zu ziehen sind. So spricht etwa für die Wahl der mündlichen Befragungsmethode vor allem die

⁵² Der Nutzen qualitativer Opferforschung liegt in erster Linie in ihrer *Opferrepräsentativität*; dagegen braucht sie im Gegensatz zu primär quantitativ-statistisch orientierten Arbeiten *nicht* zwangsläufig *bevölkerungsrepräsentativ* zu sein (vgl. dazu auch unten Pkt. 5.1.).

⁵³ ARNOLD 1991, 94f. m.w.N.; den möglichen (inhaltlichen) Einfluß der Befragungsart auf Befragungsergebnisse behandeln KURY 1993, 351ff.; LYNCH 1993 (jew. m.w.N.).

Kontrolle der Befragungssituation sowie die Möglichkeit zwischenzeitlicher Motivierung und allgemeiner, direkter Hilfestellung bei schwierigen Fragen durch den Interviewer⁵⁴. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese Vorteile nicht unerhebliche Verzerrungsgefahren in sich bergen: Gefahren durch Einflüsse Dritter, die sich bei einer Befragung mit Hilfe von Fragebögen so nicht stellen.

Die schriftliche Methode bietet darüber hinaus weitere Vorteile: sie garantiert eine größtmögliche Anonymität der Befragungssituation und läßt den Probanden mehr Zeit zum Nachdenken⁵⁵, so daß die Fragen und Antworten intensiver durchdacht werden können⁵⁶ und dadurch ein besseres Ausschöpfen der Erinnerungsfähigkeit erreicht werden kann⁵⁷. Besonders unter Berücksichtigung der hohen Vergessensquote vieler Viktimisierungserlebnisse sollte den Opfern ausreichend Zeit zur Erinnerung gegeben werden⁵⁸. Die Antworten scheinen dann insgesamt auch ehrlicher zu sein, was wiederum eine erhöhte Validität der so erhobenen Daten erwarten läßt⁵⁹. Gerade diese Vorteile sind für die vorliegende Untersuchung mit ihrer umfassenden und ausführlichen Befragung zu eigenen Erlebnissen und Einstellungen der zu befragenden Personen von besonderer Bedeutung. Dagegen ist das Problem des (vor allem in früheren Jahren) oft mäßigen Rücklaufs bei schriftlichen Befragungen⁶⁰ heute bei entsprechend sorgfältiger Planung nicht mehr ausschlaggebend⁶¹.

Aufgrund der detaillierten Befragung zu persönlichen Erlebnissen und Einstellungen der Probanden gab hier vor allem der Vorteil größtmöglicher Anonymität schriftlicher Befragungen den Ausschlag - auch gegenüber einer Nutzung der in den letzten Jahren in ihrer Bedeutung gewachsenen Telefonbefragungen⁶². Dort könnten unseres Erachtens Teilnehmer in eine Gesprächssituation gedrängt werden, der sie so möglicherweise nicht unbedingt zugestimmt hätten - und sei es nur wegen anderer zeitlicher oder situativer Dispositionen. Die Gewährleistung möglichst großer Anonymität verspricht zudem, einer der

⁵⁴ Vgl. etwa KIEFL/LAMNEK 1986, 45; FRIEDRICHS 1990, 237.

⁵⁵ KIEFL/LAMNEK 1986, aaO.; FATTAH 1991a, 36.

⁵⁶ FRIEDRICHS 1990, 237.

⁵⁷ Vgl. ARNOLD 1990, 156: "memory access is better".

⁵⁸ Vgl. SCHWIND 1991, 285. Dazu berichteten BIDERMAN ET AL. (1967, 31), daß sich Probanden teilweise (erst !) Stunden, Tage und sogar Wochen nach dem Interview plötzlich wieder an bis dahin vergessene Vorfälle erinnern konnten.

⁵⁹ ARNOLD 1986, 1022; 1991, 94; die Vorteile von Mail Surveys zusammenfassend auch ARNOLD 1990, 155ff. sowie KURY 1993, 332ff. (m.w.N.).

⁶⁰ Vgl. oben Fn. 49; ausführliche Überblicke über die Rücklaufquoten bei weiteren Untersuchungen finden sich bei KILLIAS 1990b, 160; KURY 1991, 287f. (Tab. 2); BAE 1992, 26ff. Daß sich i.ü. auch bei der mündlichen Interviewmethode die Erfolgsquoten mitunter eher im unteren Bereich bewegen können, zeigt die Opferbefragung von VOSS 1989a mit einer Quote von 40 %. Auch die Internationale Telefonbefragung v. DIJK ET AL. 1990 hat im Durchschnitt ebenfalls eine Erfolgsquote von nur 41 %, während andererseits BAURMANN ET AL. 1991 mit dieser Methode eine Teilnahmequote von ca. 71 % erreichen konnten.

⁶¹ ARNOLD 1991, 94, nennt die schriftliche Methode deshalb zu Recht "well developed".

⁶² Vgl. zu den Vor- und Nachteilen dieser sog. CATI-Technik z.B. KILLIAS 1988, 126f., sowie ausf. 1990b u. 1993.

Hauptursachen für grundlegende Ergebnisverzerrungen, nämlich das bewußte Verschweigen von Viktimisierungen - sei es aus Furcht vor einer Stigmatisierung aufgrund berichteter Viktimisierungen oder einfach nur mangelnde Bereitschaft, einem Fremden diesbezügliche Einzelheiten anzuvertrauen⁶³ -, entgegenzuwirken. Auch Telefonbefragungen bergen insoweit ein erhebliches Problempotential in sich⁶⁴. Bei Opferbefragungen sollte jedoch unbedingt auf mögliche Empfindsamkeiten der Befragten Rücksicht genommen werden, so daß sich das Instrument der Telefonbefragung nicht generell für Opferbefragungen eignet. Im übrigen waren Telefoninterviews, für welche in der Regel allenfalls ein Zeitraum von 10 bis 15 Minuten⁶⁵ pro Einzelinterview zur Verfügung stünde, auch schon wegen des Umfangs unserer Fragen ungeeignet⁶⁶. Aber auch im mündlichen Face-to-face-Interview würde dem Befrager erfahrungsgemäß nur eine bestimmte Zeitspanne eingeräumt⁶⁷. Dagegen kann bei einer schriftlichen Befragung der Fragebogen weggelegt und zu einem späteren Zeitpunkt weiter ausgefüllt werden.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß nicht nur Kostengesichtspunkte⁶⁸, sondern vor allem sachliche Gründe die Wahl der Fragebogenmethode für diese spezielle Untersuchung nahelegten.

3.3.2. Allgemeine formale Anforderungen

Um eine befriedigend hohe Erfolgsquote zu erreichen, kommt der Entwicklung des Fragebogens eine große Bedeutung zu. Dieser muß schon in der äußeren Gestaltung den Eindruck einer echten Gesprächssituation vermitteln, die den Befragten auch thematisch interessiert⁶⁹. Das Ausfüllen des Fragebogens stellt

⁶³ Vgl. etwa CONKLIN 1989, 78f.

⁶⁴ Dies zeigen etwa einige Interviewsituationen bei der Heidelberger Telefonbefragung. Die dort gewählte Methode mag für die speziell untersuchte Thematik am erfolgversprechendsten gewesen sein. Dennoch stellt sich u.E. die Frage, ob man Probanden (aber auch Interviewer) in derartig heikle Situationen bringen sollte, auch wenn es sich dabei um atypische Einzelfälle handelt. Der Hinweis auf eine Parallele zur Telefonseelsorge läßt unberücksichtigt, daß dort die Ansprechrichtung umgekehrt ist, der Betroffene sich mit seinen Problemen bewußt ans Telefon begibt, während bei der Telefonbefragung direkt in die Privatsphäre eingedrungen wird (vgl. BAURMANN ET AL. 1991, insbes. 164 u. 165).

⁶⁵ MAYHEW 1990, 119. BAURMANN ET AL. 1991, 163 berichten zwar von einigen Einzelinterviews von 40 bis 75 Minuten; doch im allgemeinen betrug die durchschnittliche *Netto*-Dauer auch bei ihnen lediglich ca. 13 Minuten.

⁶⁶ FATTAH 1991a, 38 verweist zu Recht darauf, daß ausführliche, in die Tiefe gehende Interviews mit der Telefonmethode nicht möglich sind.

⁶⁷ In diesem Sinne BLOCK/BLOCK 1984, 143, die darauf hinweisen, daß die zur Verfügung stehende Interviewzeit oftmals allein schon durch die detaillierte Befragung nach früheren Viktimisierungen ausgefüllt und deshalb eine weitergehende Befragung oftmals unmöglich werde. GAROFALO 1990, 90 weist darauf hin, daß mit zunehmender Interview-Länge die Kooperationsbereitschaft der Teilnehmer sinken kann.

⁶⁸ Vgl. den Überblick über durchschnittlich zu erwartende Kosten pro Interview für die einzelnen Befragungsmethoden KILLIAS 1990b, 158.

⁶⁹ Vgl. KIRSCHHOFER-BOZENHARDT/KAPLITZA 1991, 93f.

für den einzelnen Teilnehmer ein besonderes Ereignis⁷⁰ dar, das in seiner Kommunikationsform mit der Situation beim Briefschreiben vergleichbar ist⁷¹. Dabei dürfen die Teilnehmer aber auch nicht überfordert werden. Der Fragebogen-Text muß also leicht verständlich sein⁷². Das bedeutet zum einen, daß er in Alltagssprache verfaßt und möglichst frei von Legalterminologien sein soll⁷³. Zum anderen bezieht sich diese Anforderung aber auch auf die äußere Gestaltung. Zu vermeiden ist eine übergroße Komplexität⁷⁴ durch Verästelungen mit entsprechend vielen Verweisen, die den einzelnen Teilnehmer verwirren können, so daß er sich allein gelassen fühlt und schließlich resigniert⁷⁵. Der Fragebogen sollte thematisch gegliedert sein⁷⁶ und abwechselnd schwerere und einfachere Fragen enthalten⁷⁷, wobei viele kurze wenigen langen Fragen vorzuziehen sind⁷⁸. Schließlich sind auch die zeitlichen Grenzen in Betracht zu ziehen, die den Umfang der zu beantwortenden Fragen beschränken.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen wurde ein standardisierter Fragebogen entwickelt, der zum größten Teil geschlossene Fragen enthält. Allerdings wurde dieses Fragenkonzept aus verschiedenen Gründen nicht durchgehend angewendet.

Dagegen sprachen zum einen schon allgemeine Gesichtspunkte einer möglichst guten Fragebogen-Dramaturgie. Während offene Fragen vom Befragten sowohl eine positive Erinnerungsleistung als auch eine Umsetzung in eigene Worte verlangen, erfordert die geschlossene Formulierung lediglich ein - einfacher zu erbringendes - Wiedererkennen und ein Anschließen an vorgefertigte Antwortmöglichkeiten. Geschlossene Fragen sind aber auch wegen der Vergleichbarkeit und Eindeutigkeit bei der Auswertung sowie der Zuverlässigkeit der Interviewdaten vorzuzugwürdig⁷⁹. Dennoch empfiehlt sich für den Fragebogen-Aufbau der Wechsel zwischen (vielen) geschlossenen und (weniger) offenen Fragen, um Ermüdungserscheinungen durch sich ständig wiederholende fertige Vorgaben entgegenzuwirken, aber auch, um an bestimmten Stellen ausführlichere Antworten zu ermöglichen⁸⁰. Der Befragte soll sich ernstgenommen fühlen, aber auch nicht dazu verleitet werden, Antwortvorgaben gedankenlos einfach schematisch anzukreuzen.

70 MOSS 1979, 166 spricht von der Interviewsituation selbst als "social event"; ähnlich auch LAATZ 1993, 155ff.

71 FRIEDRICHS 1990, 242.

72 FRIEDRICHS 1990, 238.

73 DUSSICH 1979, 101.

74 BAURMANN ET AL. 1991 hatten für ihre Telefonbefragung sogar eine Fragebogensystematik mit Haupt- und (fallspezifischen) Nebenfragebogen entwickelt.

75 In diesem Sinne kritisch gegenüber der schriftlichen Befragungsmethode KILLIAS 1988, 126; 1990b, 157.

76 FRIEDRICHS 1990, 238.

77 KIRSCHHOFER-BOZENHARDT/KAPLITZA 1991, 95.

78 DUSSICH 1979, 101.

79 Dazu Näheres bei HOLM 1991, 55.

80 FRIEDRICHS 1990, 238.

Zum anderen erforderten aber vor allem auch inhaltliche Erwägungen die Verwendung offener Antwortkategorien. So erschien beispielsweise bei einigen Fragen das denkbare Antwortspektrum von vornherein so breit, daß eine vollständige Abdeckung mit fertigen Vorgaben unmöglich war. In diesen Fällen war es sinnvoll, jeweils ein zusätzliches offenes Item vorzusehen. Bei anderen Fragen schien dies aber auch aus Gründen der Ergebnisoffenheit geboten. Denn die Standardisierung birgt die Gefahr in sich, daß dem Probanden Antworten, wenn nicht aufgezwungen, so doch nahegelegt werden. Neben der Formulierung von Fragen gilt dies auch für die Auswahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten⁸¹. Insbesondere bei den rechtspolitisch brisanten Themenbereichen Sanktionseinstellung und Wiedergutmachung schien es geboten, aus Gründen der Neutralität und zur Vermeidung möglicher Suggestionen die jeweiligen Antwortvorgaben ebenfalls um zusätzliche offene Kategorien zu erweitern.

3.3.3. Inhaltliches Befragungskonzept

3.3.3.1. Opfer und Nichtopfer

Zunächst war beabsichtigt gewesen, nur die Opfer von Straftaten zu befragen. Dies lag in der oben bereits genannten Grundkonzeption der Arbeit begründet, die konkreten Opferinteressen ausschließlich vor dem Hintergrund des eigenen, selbst erlebten oder erlittenen Falles jedes einzelnen Probanden zu ermitteln. Die Befragung bekannter Opfer gilt insoweit als spezieller methodischer Ansatz zur Steigerung der Zahl von Viktimisierungen⁸², was die potentiell erreichbare viktimologisch relevante Informationsdichte erhöht. Allerdings wäre bei einer separaten Befragung nur des sich damals bei der Telefonbefragung als Opfer bezeichnenden Personenkreises der aktuelle, gerade erst kurz zurückliegende Zeitraum unberücksichtigt geblieben. Gerade dies ist aber der für eine Befragung ergiebigste Zeitraum, liegt doch die Erinnerung der Befragten an das Viktimisierungserlebnis insoweit erst kurz zurück.

Aus dieser Überlegung ergab sich die methodische Folgerung, erneut das Gesamtsample zu befragen. Denn eine unbekannte Zahl bisheriger Nichtopfer mußte bis zur neuen Erhebung zweifellos von Straftaten betroffen worden sein. Zur völligen Ausschöpfung des Antwortpotentials bot es sich daraufhin an, auch die dann noch verbleibenden Nichtopfer zu befragen. Das erlaubte inhaltlich die Erweiterung der Untersuchung um den Aspekt, wo und wie sich die Interessen der Opfer von denjenigen der Nichtopfer unterscheiden, wobei Ausgangspunkt der Überlegungen weiterhin die Opferperspektive bleiben sollte, ein Vergleich also lediglich ergänzend, sozusagen von hinten her erfolgen sollte durch einen Vergleich der primär auszuwertenden Opferantworten auf mögliche Unterschiede zu den Antworten von Nichtopfern. Darüber hinaus wurde so auch den ange-

⁸¹ KIEFL/LAMNEK 1979, 45.

⁸² WALLER 1982, 151.

schriebenen Nichtopfern ermöglicht, durch Ausfüllen eines Fragebogens ihre Meinungen kundzutun. Damit wird zugleich der bei Opferbefragungen zu beobachtenden Tendenz vorgebeugt, daß Probanden Vorfälle erfinden und - da sie ebenfalls etwas mitteilen möchten - als Viktimisierung angeben, die sie persönlich überhaupt nicht erlebt haben⁸³. Dieses auch als "fictimization"⁸⁴ bezeichnete Phänomen ist - neben "echtem" Vergessen sowie Problemen vieler Probanden in der Zeitorientierung ("telescoping") in unterschiedliche Richtungen⁸⁵ - einer der Hauptfaktoren, die die Ermittlung exakter Viktimisierungsraten mittels Opferbefragung erschweren, ja nahezu unmöglich erscheinen lassen.

Die konzeptionelle Vorgabe, den konkret erlebten Fall des einzelnen Opfers zum Hauptgegenstand der Untersuchung zu machen, hatte die Konsequenz, daß eine inhaltlich simultane Befragung von Opfern und Nichtopfern nicht möglich erschien. Nichtopfer haben keinen konkreten Fall erlebt, aufgrund dessen sie die Fragen beantworten könnten. Daraus ergab sich dann das Erfordernis zumindest partiell unterschiedlicher Fragestellungen gegenüber Opfern und Nichtopfern. Während bei Opfern neben den allgemeinen Einstellungsfragen auch Erlebnisfragen zu Themenbereichen wie eigene Viktimisierungserfahrungen, konkretes Anzeigeverhalten, Anzeige- sowie Sanktionierungserwartungen den Schwerpunkt bilden, müssen bei den Nichtopfern zwangsläufig allgemeiner gehaltene Einstellungsfragen im Vordergrund stehen. Um dabei die Übersichtlichkeit und eine wenigstens relative Beschränkung im Umfang des vom einzelnen Befragten zu bewältigenden Fragenteils erreichen zu können, wurden schließlich die Fragenteile insgesamt getrennt und zwei verschiedene Fragebögen entwickelt, jeweils separat für Opfer und Nichtopfer, die sich auch in der Farbgebung optisch unterscheiden und so die Beantwortbarkeit erleichtern sollten.

3.3.3.2. Opferbegriff

Trotz einiger Bedenken wurde im Ergebnis an dem Begriff des Opfers festgehalten.

3.3.3.2.1. Exkurs: Opferbegriff in der Viktimologie

Der viktimologische Opferbegriff ist theoretisch umstritten⁸⁶. Insbesondere hinsichtlich der Frage, ob Opfereigenschaft in viktimologischer Betrachtungsweise immer einen konkreten Personenbezug voraussetzt oder allein vom Vorliegen

⁸³ Vgl. dazu etwa BLOCK/BLOCK 1984, 144; CONKLIN 1989, 7. SPARKS 1981, 29f. bezweifelt allerdings die praktische Bedeutung dieses Problems.

⁸⁴ Der Ausdruck geht auf A. Bidermann zurück, vgl. SPARKS 1982, 77; BLOCK/BLOCK 1984, 144. ADLER ET AL. 1991, 34 sprechen in diesem Zusammenhang von "fabricating crime incidents". Beide Ausdrucksweisen erscheinen erheblich wertneutraler und der wissenschaftlichen Terminologie angemessener als die etwas drastische Bezeichnung "Lüge" (so etwa LEVINE 1976, 319f.; SKOGAN 1986, 85).

⁸⁵ Vgl. dazu auch unten Pkt. 5.2.1.1.

⁸⁶ Vgl. dazu ausf. BAURMANN 1983, 25ff.; HILLENKAMP 1987, 941; KAISER 1988², 470ff.; FATTAH 1991a, 83ff.; HAGEMANN 1993, 235ff.; JUNG 1993.

einer Rechtsverletzung her definiert werden kann, herrscht bis heute Uneinigkeit. Letzteres verlangt namentlich Schneider⁸⁷, der damit den Opferbegriff streng an strafrechtliche Kategorien koppelt⁸⁸. Es erscheint aber zweifelhaft, ob eine solche, letztlich schematische Orientierung an strafrechtlichen Kategorien dem kriminologischen Standort der Viktimologie⁸⁹ gerecht wird⁹⁰. Vielmehr wird die Viktimologie im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit ihren eigenständigen Opferbegriff⁹¹ bilden müssen⁹².

Ungeachtet der gegenwärtig noch bestehenden Unklarheiten⁹³ erscheint dabei die *konkret personalisierte Betrachtungsweise* von Kriminalität *charakteristisch* für den viktimologischen Forschungsgegenstand. Dies zeigt sich exemplarisch in der Definition der Straftat als Konflikt⁹⁴, die in der Diskussion zunehmend an Bedeutung zu gewinnen scheint und die der strafrechtlichen Sicht bewußt gegenübergestellt wurde⁹⁵. Jenseits des Streites darüber, ob es sog. opferlose Delikte geben kann⁹⁶, erscheint es in viktimologischer Perspektive zutreffend und konsequent, hinsichtlich bestimmter Kriminalitätsbereiche eine "sich verflüchtigende Opfereigenschaft" anzunehmen⁹⁷. In diesem Sinne ist der viktimologische Opferbegriff einerseits enger als der strafrechtliche, gleichzeitig aber auch weiter, indem er auch strafrechtlich nicht relevante Opfersituationen berücksichtigt. Ein Beispiel für solche aus strafrechtlicher Perspektive unbeachtlichen Situationen ist etwa der gesamte, viktimologisch sehr bedeutende Komplex indirekter Viktimisierung. Auch Kategorien wie sekundäre, tertiäre oder gar quartäre Viktimisierung⁹⁸ existieren im Strafrecht nicht⁹⁹. Entsprechend ist auch die überwiegende

⁸⁷ Siehe etwa SCHNEIDER 1987, 754ff.

⁸⁸ Kritisch dazu namentlich SESSAR 1985, 1146.

⁸⁹ Für JUNG 1993, 583 stellen die Schwierigkeiten bei der Definition des Opferbegriffes eine Konsequenz der ebenfalls noch fortbestehenden Auseinandersetzung um den grundsätzlichen Standort der Viktimologie entweder als völlig eigenständige Wissenschaft oder als Unterdisziplin der Kriminologie dar.

⁹⁰ Schon die Terminologie "Opfer" deutet auf die kriminologisch-viktimologische Perspektive hin, für die nicht so sehr der Täter oder die Tat, sondern in erster Linie der Geschädigte im Blickpunkt steht (in diesem Sinne RIESS 1987, 281f.).

⁹¹ Ein ausführlicher Überblick über die viktimologischen Opfer-Typologien ist bei FATTAH 1991a, 79ff. zu finden.

⁹² Trotz dieser begrifflichen "Doppelbesetzung" des Opfers zwischen Strafrecht einerseits und Viktimologie andererseits (JUNG 1981, 1148ff.) erscheint eine scharfe Trennung beider Begriffsfelder allerdings unmöglich (so ausdrücklich RIESS 1987, 281f.).

⁹³ Die Debatte um den Opferbegriff ist - wie die gesamte viktimologische Diskussion - zu einem großen Teil durch ein auffallendes *Theoriedefizit* gekennzeichnet; vgl. dazu auch die grundsätzlichen Ausführungen unter Pkt. 2.1. (m.w.N.).

⁹⁴ Vgl. dazu JUNG 1993, 584.

⁹⁵ Siehe z.B. KUHN ET AL. 1989, 45ff.

⁹⁶ Vgl. SCHNEIDER 1982, 12f.; 1991, 406.

⁹⁷ So ausdrücklich KAISER 1988², 471.

⁹⁸ Eine völlig einheitliche Definition dieser begrifflichen Kategorien hat sich bislang nicht herausgebildet; dabei nimmt die Unsicherheit mit dem Grad der Ausdifferenzierung zu. Weitgehende Einigkeit besteht hinsichtlich der *sekundären Viktimisierung*, welche schädigende Einwirkungen durch Reaktionen der sozialen Umwelt bzw. der Behandlung durch Behörden und juristische Instanzen im Anschluß an die primäre Viktimisierung meint (aus-

Mehrzahl aller Opferbefragungen durch einen direkten¹⁰⁰ Personenbezug gekennzeichnet und folgt so - sei es aus theoretischen oder aus jeweils befragungsspezifischen Gründen - dem hier kurz skizzierten eigenen viktimologischen Opferbegriff.

3.3.3.2.2. Methodologische Bedenken

Der Opferbegriff birgt aber nicht nur und nicht so sehr theoretisches, sondern vor allem methodologisch-terminologisches Problempotential. So stellte sich die Frage, ob die Verwendung des Begriffes "Opfer" im Rahmen einer Befragung mit Fragebogen sinnvoll sei. Denn der Opferbegriff ist nicht nur theoretisch schillernd¹⁰¹, sondern auch in der Alltagssprache emotionsbelastet¹⁰². Hinzu kommt seine oft wenig differenzierte Verwendung in Politik¹⁰³ und Medien¹⁰⁴. Auch wenn man die Ansicht, der Begriff enthalte per se schon eine "tendenziöse, extreme Stilisierung der Realität"¹⁰⁵, so generell nicht teilen sollte, ist doch zu beachten, daß es sich dabei um einen teilweise negativ besetzten Begriff¹⁰⁶ handelt, der Phantasien vielfältiger Art produzieren kann¹⁰⁷.

föhlr. VILLMOW/PLEMPER 1989, 110ff.; BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 17; jew. m.w.N.; HILLENKAMP 1987, 943 spricht auch von Re-Viktimisierung); dies kann eine "alptraumhafte Perpetuierung der Straftat" bewirken (JUNG 1981, 1149). Unter *tertiärer Viktimisierung* werden zum einen mögliche Langzeitwirkungen, die auf Erlebnis- und Etikettierungsprozesse aufgrund vorangegangener primärer bzw. sekundärer Viktimisierung zurückgehen und bei den Betroffenen zur Selbstdefinition als Opfer föhren (VILLMOW/PLEMPER 1989, 120ff.; KIEFL/LAMNEK 1986, 272ff.; BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 17f.; jew. m.w.N.), zum anderen der durch Emotionalisierung der Kriminalitätsproblematik und ihres bewußten politischen Einsatzes, etwa durch übertriebenen Opferlobbyismus, verstanden (so ausdröckl. SESSAR 1990b, 44; ähnlich BAURMANN 1983, 40; BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 18). Als *quartäre Viktimisierung* bezeichnet Baurmann schließlich Schädigungen im Sinne sekundärer oder tertiärer Viktimisierungen, die in einzelnen Bereichen durch das bewußte oder gezielte Negieren von Opfereigenschaft ausgelöst bzw. aufrechterhalten werden (vgl. dazu BAURMANN 1993, 40f., der als konkretes Beispiel die lange Zeit feststellbare Nichtwahrnehmung der Opferproblematik im Bereich der Vergewaltigung in der Ehe nennt). Gerade die letztgenannte Kategorie, deren wissenschaftlicher Nutzen eigentlich nicht recht ersichtlich wird, macht zugleich die Gefahr einer Überdehnung in der Begriffsbildung deutlich (ähnliche Skepsis äußert auch STRENG 1994, 146).

99 Der viktimologische Opferbegriff ist insgesamt also weniger präzise als der strafrechtlich-verfahrensbezogene Verletztenbegriff (so RIESS 1987, 282).

100 Bei Haushaltsbefragungen: indirekten Personenbezug.

101 JUNG 1993, 583.

102 So jetzt auch KONZIELA 1991, 110 (Fn. 504).

103 Auf die "politische Vermarktung" des Opferbegriffes macht namentlich RIESS 1987, 281 aufmerksam.

104 Vgl. zum Bild des Opfers in den Medien die Hinweise unter Pkt. 2.2. (Fn. 35).

105 So aber HANAK 1991, 240.

106 Vgl. dazu auch BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 286f., die den Begriff nach den Erfahrungen bei ihrer Befragung als wenig hilfreich einordnen.

107 In diesem Sinne STANGL 1989, 424, der von "überschießenden Phantasien" spricht.

So ist bei einer Befragung nach eventuell erlebten Viktimisierungen zu berücksichtigen, daß es sich bei Erkennen und Verarbeiten einer kriminellen Situation¹⁰⁸ um einen psychologischen Erkenntnis- und Definitionsprozeß¹⁰⁹ handelt¹¹⁰. Da Opfer aber zu einer Demythologisierung zu tendieren scheinen¹¹¹, könnte die einfache Frage: "Sind Sie Opfer geworden?" für manchen Probanden eine Bedeutungsschwere erreichen, die zu einer voreiligen (und falschen) Verneinung führen kann¹¹².

Nicht weniger problematisch erscheinen jedoch aus befragungstechnischer Sicht die möglichen Alternativbegriffe. Zu denken wäre hier etwa an die Ausdrücke "Verletzter" und "Geschädigter"¹¹³. Während der Begriff des Verletzten¹¹⁴ bei flüchtigem Lesen die Gefahr von Assoziationen in Richtung (ausschließlich) körperlicher Verletzungen beinhalten kann, erscheint das Wort "Geschädigter" zu sehr auf den Schadensersatzaspekt bezogen und damit juristisch geprägt. Der ebenfalls in Frage kommende Ausdruck "Betroffener"¹¹⁵ erschien wiederum allzu neutral. Deshalb wurde hier der eher der Alltagssprache zugehörige Begriff des Opfers denn doch übernommen, allerdings unter Verwendung des etwas neutralisierend gedachten und den Sachzusammenhang verdeutlichenden Zusatzes "Opfer einer Straftat"¹¹⁶. Er hat als nicht primär straf

¹⁰⁸ VIANO 1989, 7 spricht diesbezüglich unter Übernahme täter-psychologischer Kategorien vom Prozeß des "self-labeling".

¹⁰⁹ Dabei wird man es im Rahmen von Opferbefragungen immer mit selbst-perzipierten bzw. selbst-deklarierten Opfern zu tun haben; vgl. zu den Begriffen BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 23f. (m.w.N.).

¹¹⁰ VIANO 1989,6: "lived experience through a developmental process"; zum Ganzen ausführl. DERS., (aaO.), 5ff.

¹¹¹ So ausdrücklich RUGGIERO 1991, 43.

¹¹² Vgl. dazu etwa SHAPLAND ET AL. 1985, 176ff.

Zu weitgehend u.E. SESSAR 1990a, der die Opfereigenschaft solcher Personen grundsätzlich in Frage stellt, sie jedenfalls nicht als "true victims" akzeptiert (S. 118).

¹¹³ Beide Ausdrücke werden auch von BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 91 vorgeschlagen.

¹¹⁴ Der Begriff des "Verletzten" entspricht dem klassischen juristischen Opferbegriff. Den einzigen Ausnahmefall, in dem ausdrücklich vom "Opfer" die Rede ist, stellt das sog. Opferschutzgesetz dar; auch dort wurde der Begriff - auf Initiative des Bundestages - aber lediglich in die Kurzbezeichnung aufgenommen; das Gesetz selbst spricht ausschließlich vom Verletzten; vgl. dazu vorne Pkt. 1.2. (m.w.N.).

¹¹⁵ JUNG 1981, 1148 hält das "Betroffensein" aus viktimologischer Perspektive für das charakteristische Definitionsmerkmal. Die hier geltend gemachten Bedenken beziehen sich denn auch ausschließlich auf den befragungsdramaturgischen Aspekt. Theoretisch erscheint der Begriff des (Viktimisierungs-) Betroffenen dagegen durchaus angemessen; er wird im weiteren Verlauf der Arbeit synonym zum Opferbegriff verwendet werden.

¹¹⁶ Unbedingt vermieden werden sollte der nach Schwerestrafbarkeit klingende Begriff des "Verbrechensopfers", der wiederum strafrechtlich vorgeprägt erscheint und korrekterweise nur Opfer der Straftatenkategorie der Verbrechen beinhalten sollte, was gelegentlich nicht hinreichend beachtet wird; so auch BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 21, die neutraler vom "Kriminalitätsopfer" sprechen.

rechtlicher Ausdruck für Befragungszwecke¹¹⁷ letztlich eine gewisse Vorzugswürdigkeit¹¹⁸, auch wenn er nicht ideal erscheint.

3.3.3.3. Viktimisierung

Die Trennung der Probanden in Opfer und Nichtopfer erfolgte über einen zusätzlichen, von allen Befragten auszufüllenden allgemeinen Fragenteil, in dem nach den eigenen Viktimisierungserfahrungen seit 1985 gefragt wurde.

3.3.3.3.1. Referenzperiode

Dieser Zeitrahmen wurde gewählt, um den Referenzzeitraum der vorangegangenen Telefonbefragung erneut zu erfassen. Auf diese Weise sollten spätere Vergleiche zwischen den Daten der Telefonsurvey und der schriftlichen Befragung ermöglicht werden. Dies bot die Chance, auf einfache Weise durch Vergleich der unterschiedlichen jährlichen Viktimisierungsraten sowohl die Langzeitrelevanz verschiedenartiger Viktimisierungserlebnisse als auch allgemein methodologisch die Zuverlässigkeit der aufgrund der beiden verschiedenen Befragungsarten gewonnenen Daten näher evaluieren zu können. Derartige Gegenkontrollen sind sonst nur aufgrund eines sehr aufwendigen Abgleichs mit offiziellen Statistiken möglich¹¹⁹. Neu hinzu kamen die hinsichtlich der Detailliertheit besonders interessanten neueren Vorkommnisse aus den Jahren 1989 und 1990. Der untersuchte Zeitraum wurde also gegenüber der Telefonbefragung ausgedehnt und ist mit mehr als 5 Jahren ungewöhnlich lang.

An dieser Stelle weicht das Befragungskonzept substantiell von der bei vielen Opferbefragungen üblichen Methode ab. In der Regel wird aus der Annahme, daß kriminelle Viktimisierung oft relativ schnell vergessen wird oder zumindest zeitlich nicht mehr exakt eingeordnet werden kann¹²⁰, die Konsequenz gezogen, daß der zugrundeliegende Zeitrahmen ein Jahr oder weniger betragen soll¹²¹. Denn jede Verlängerung der Referenzperiode beeinträchtigt zwangsläufig die Erinnerungsgenauigkeit¹²². Besonders bei Referenzperioden von mehr als einem Jahr steigt die Quote der nicht oder zeitlich nicht richtig erinnerten Vorfälle¹²³.

¹¹⁷ Dies gilt jedenfalls für schriftliche Befragungen wie die vorliegende. Andere Lösungen könnten für mündliche Befragungen gelten (vgl. dazu beispielsweise BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 286f.), die den Vorteil direkter Erläuterungsmöglichkeiten durch den Interviewer haben.

¹¹⁸ Keine Probleme hinsichtlich einer Verwendung sehen auch SHAPLAND ET AL. 1985, 5.

¹¹⁹ Vgl. zur sog. "reverse record check" - Methode z.B. DUSSICH 1979, 100f.; HINDELANG 1982, 117f.; SKOGAN 1986, 107ff.; FATTAH 1991a, 41.

¹²⁰ Vgl. zu Arten, Auswirkungen und Umfang des Vergessens ausf. LEVINE 1976; SKOGAN 1986; SPARKS ET AL. 1977, 35ff.; FATTAH 1991a, 38ff.; LYNCH 1993.

¹²¹ BLOCK 1989, 5; TÖRNUDD 1982, 61 auch ARNOLD ET AL. 1988 wählten beispielsweise 1 Jahr als Referenzzeitraum.

¹²² DUSSICH 1979, 101; LYNCH 1993, 160, 179ff.

¹²³ SPARKS 1982, 70.

Für die National Crime Survey der USA¹²⁴, deren Konzeption auch für viele außeramerikanische Untersuchungen als Modell gilt, hat sich sogar eine Periode von jeweils nur 6 Monaten etabliert¹²⁵. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß es sich bei letzterer um eine Erhebung aufgrund mündlicher Interviews handelt. Bei schriftlichen Befragungen sind aber die Probleme des zeitbedingten Erinnerungsverlustes regelmäßig geringer¹²⁶, was die Festlegung auch längerer Zeiträume ermöglicht.

Außerdem ist bei der Wahl der Referenzperiode auch der Zweck der Befragung ein entscheidendes Kriterium. Da es vorliegend nicht um die (möglichst exakte) Messung der Viktimisierungsrate in einem bestimmten Referenzzeitraum geht, sondern die Viktimisierung und deren Zeitpunkt lediglich ein Hilfsmerkmal zur Einteilung der Probanden in Opfer und Nichtopfer darstellt, konnte von dem gängigen methodischen Standard einer möglichst kurzen Periode abgewichen werden. Denn dort, wo es in der Hauptache um die Gewinnung von Opferdaten geht, gibt es keine zwingenden Gründe für einen kurzen Referenzzeitraum¹²⁷. Erweitert man nämlich die Referenzperiode, erhält man mehr Opfer (mit mehr Viktimisierungen) für eine bessere *inhaltliche Analyse*, ohne das Sample in unrealistische Größen erweitern zu müssen¹²⁸. Bei Zugrundelegung einer kurzen Periode müßte man ein Sample realistischerweise auf eine Größenordnung von mindestens 5.000 Probanden kalkulieren, um eine ausreichende Anzahl von - statistisch seltenen¹²⁹ - schweren Viktimisierungen zu erhalten¹³⁰. Will man diesen Effekt auch mit einer kleineren Stichprobe erzielen, muß der Referenzzeitrahmen zwangsläufig ausgedehnt werden. Entsprechend hat man z.B. auch bei der schon erwähnten Hamburger Untersuchung mit 3 Jahren einen erheblich längeren Zeitrahmen gewählt¹³¹, bei der Internationalen Telefonbefragung wurde er auf 5 Jahre ausgedehnt¹³². Mit teilweise sogar zehn Jahren bzw. ohne jegliche Zeitbegrenzung arbeitete die Heidelberger Befragung¹³³.

3.3.3.3.2. Deliktskategorien

Ebenfalls aus Vergleichsgründen wurden im Grundsatz auch die bei der Telefonbefragung verwendeten Deliktskategorien übernommen, obwohl die dortige

¹²⁴ Vgl. zur NCS ergänzend auch SCHNEIDER 1982, 18ff., sowie ausf. HINDELANG 1982.

¹²⁵ BLOCK & BLOCK 1984, 144f., KILLIAS 1990b, 154 u. 161.

¹²⁶ ARNOLD 1990, 152f., 156; vgl. auch oben 1.3.1.

¹²⁷ In diesem Sinne KILLIAS 1988, 129 (bezogen auf 12 Monate).

¹²⁸ DUSSICH 1979, 101; KILLIAS 1988, 129; v. DIJK ET AL. 1990, 13.

¹²⁹ Vgl. HINDELANG 1982, 116.

¹³⁰ KILLIAS 1988, 125.

¹³¹ Vgl. SESSAR 1986, 384.

¹³² Vgl. v. DIJK ET AL. 1990, MAYHEW 1990.

¹³³ Vgl. BAURMANN ET AL. 1991, die - ausgehend von der These, daß unterschiedlich schwere Viktimisierungen unterschiedlich lange in Erinnerung bleiben - verschiedene Zeitperioden vorgegeben hatten. Ein solches Vorgehen wäre für eine schriftliche Befragung jedoch von vornherein nicht in Frage gekommen, da es das gesamte Fragedesign zu sehr kompliziert hätte.

Auswahl nicht voll befriedigen konnte. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Delikten, die bei der Internationalen Telefonbefragung einheitlich vorgegeben wurden¹³⁴. Damit wurden erstmals international vergleichbare Opferdaten gewonnen, während zuvor durchgeführte Opferbefragungen wegen Unterschieden in Auswahl und Definition der jeweils zugrunde gelegten Delikte nur sehr eingeschränkt vergleichbar waren¹³⁵. Diese mittlerweile mühsam erreichte, wenigstens partielle Einheitlichkeit sollte nicht ohne zwingende Gründe wieder verlassen werden. Allerdings gibt es nach wie vor viele Arbeiten, die sich beispielsweise speziellen Themen widmen und deshalb eine abweichende Deliktauswahl treffen¹³⁶ oder früher getroffen haben¹³⁷.

Für die vorliegende Untersuchung wurden Autodiebstahl, Diebstahl aus dem Auto, Vandalismus am Auto, Krafraddiebstahl, Fahrraddiebstahl, Wohnungseinbruch, versuchter Wohnungseinbruch, Diebstahl, Raub bzw. versuchter Raub, sexueller Angriff sowie tätlicher Angriff bzw. Bedrohung abgefragt. In dieser Aufzählung sind Bagatell- sowie Eigentumsdelikte durch Unterteilung in verschiedene Untergruppen zahlenmäßig und optisch überrepräsentiert, während andere Deliktformen wie beispielsweise Betrug und Unterschlagung¹³⁸ sowie normale Sachbeschädigung ohne Kfz.-Bezug¹³⁹ ganz fehlen. Im Vergleich hierzu fragt etwa die amerikanische NCS nach gravierenderen Vorfällen, nämlich Notzucht, Raub, schwere bzw. gefährliche Körperverletzung, Einbruchdiebstahl, Diebstahl sowie Kfz.-Diebstahl.¹⁴⁰ Diese Delikte entsprechen nach der Liste des Uniform Crime Report den sechs schwersten Indexstraftaten der ersten Kategorie, mit Ausnahme lediglich der Tötungsdelikte¹⁴¹, was als Gesamtlisting natürlich von vornherein einen ganz anderen Schwerpunkt und Rahmen setzt.

Allerdings ist bei der Erstellung der Deliktkategorien auch die Verbrechenswirklichkeit zu berücksichtigen, die in Europa durch ein geringeres Maß an Gewaltkriminalität mit entsprechendem Übergewicht von Eigentums- und Baga-

¹³⁴ Vgl. v. DIJK ET AL. 1990, 2, 9f.

¹³⁵ Vgl. zu den Unterschieden REISS 1986; GEIS 1990.

¹³⁶ Vgl. etwa die speziell auf Opfer von Gewaltdelikten zugeschnittene Untersuchung von BAURMANN ET AL. 1991. Auf Gewaltdelikte beschränkte Befragungen wurden 1980 und 1988 auch in Finnland durchgeführt, vgl. AROMAA/SIREN 1991.

¹³⁷ Siehe z.B. die in den Jahren 1973 bis 1976 in den USA durchgeführte, dann aber eingestellte eigene Survey über Straftaten im Geschäftsbereich; vgl. BRANTINGHAM/ BRANTINGHAM 1984, 73 m.w.N.; REISS 1986, 251. Diese werden jetzt nur noch in dem vom FBI herausgegebenen *Uniform Crime Report (UCR)* ausgewiesen, vgl. etwa CONKLIN 1989, 76. Eine ausdrückliche Erfassung von geschäftsbezogenen Delikten gibt es dagegen noch in Frankreich; vgl. ZAUBERMANN/ROBERT 1990.

¹³⁸ Beides etwa auch einbezogen bei SESSAR ET AL. 1986.

¹³⁹ Enthalten etwa in den Konzepten von SESSAR, aaO.; SCHWARZENEGGER 1989; ARNOLD ET AL. 1988.

¹⁴⁰ Vgl. REISS 1986, 247; CONKLIN 1989, 76; ADLER ET AL. 1991, 33f. Bezüglich der Schwere der Delikte recht ausgewogen erscheint die Deliktvorgabe der kanadischen National Victimization Survey aus dem Jahr 1988, die jeweils 4 Fälle von persönlicher Viktimisierung (darunter die Gewaltdelikte Notzucht, Raub, Körperverletzung) bzw. Haushaltsviktimisierung (darunter auch Vandalismus) auflistet; vgl. dazu FATTAH 1991a, 33f.

¹⁴¹ REISS 1986, 248.

telldelinquenz geprägt ist¹⁴². Hinzu kommt, daß Gewaltdelikte in ihrer Wirkung möglicherweise in der Wissenschaft bislang einseitig überbewertet wurden. Jedenfalls gibt es Anhaltspunkte für eine zumindest ähnliche Relevanz von Eigentumsdelikten¹⁴³. Schließlich kann die ausführliche Befragung nach verschiedenen Bagatelldelikten sowohl der Tendenz des selektiven Berichtens - wobei Probanden Vorfälle verschweigen, die ihnen als nicht gravierend genug und deshalb nicht berichtenswert erscheinen¹⁴⁴ - als auch des selektiven Erinnerungsverlustes - wonach tendenziell eher schwerwiegende Straftaten in Erinnerung bleiben¹⁴⁵ - entgegenwirken.

Aus den genannten Gründen erschien die Übernahme der beschriebenen Kategorienliste doch vertretbar. Um die potentiellen Viktimisierungserlebnisse der Probanden aus anderen Deliktsbereichen gleichwohl besser abzudecken, wurden die elf vorgegebenen, standardisierten Kategorien um eine zusätzliche offene Antwortkategorie ("sonstiges") erweitert. Dies hatte sich auch schon bei früheren Crime Surveys als nützlich erwiesen¹⁴⁶. Diese Auffang-Funktion erschien zudem nützlich, um Verzerrungen durch falsche Angaben (seien diese bedingt durch Erfindung¹⁴⁷ oder durch falsche Subsumption¹⁴⁸) vorzubeugen.

3.3.3.3. Aufbau des Fragebogens

Besondere Sorgfalt wurde auf die Gestaltung der für das Befragungskonzept so wichtigen Grundfrage nach eigenen Viktimisierungserlebnissen verwendet. Vorgebeugt werden sollte vor allem den möglichen Verzerrungen durch den Mangel an juristischen Kenntnissen der Probanden einerseits sowie den retrospektiven Charakter solcher Befragungen andererseits. Damit ist zunächst die juristische Subsumptionsproblematik angesprochen. Es bestehen Unterschiede zwischen der offiziellen Definition von Straftaten und derjenigen durch die Probanden¹⁴⁹. So kann etwa eine Differenzierung zwischen Ordnungswidrigkeiten, Vergehen und Verbrechen nicht erwartet werden¹⁵⁰. Manche Vorfälle werden - entgegen der tatsächlichen Rechtslage - auch überhaupt nicht als Straftat definiert¹⁵¹ bzw. umgekehrt. Dies ist eines der größten Probleme der Fragebogenmethode: Mißverständnisse bezüglich der Definition von Straftaten bleiben oft unentdeckt und fließen somit unkontrolliert in die Ergebnisse ein¹⁵². Deshalb ist

¹⁴² Vgl. dazu etwa MAYHEW 1990, 127ff. (Schaubild 4, Tabelle 2); v. DIJK ET AL. 1990, 40 (Schaubild 24).

¹⁴³ ARNOLD 1991, 97.

¹⁴⁴ Vgl. dazu etwa KIEFL/LAMNEK 1986, 42.

¹⁴⁵ Vgl. zum "selective memory loss" etwa JUNGER-TAS 1990, 187; KIEFL/LAMNEK, aaO.

¹⁴⁶ Vgl. z.B. ARNOLD ET AL. 1988; SCHWARZENEGGER 1989/1992.

¹⁴⁷ Siehe dazu oben unter Pkt. 3.3.3.1. (insbes. Fn. 83 u. 84).

¹⁴⁸ Siehe dazu unten im Folgenden.

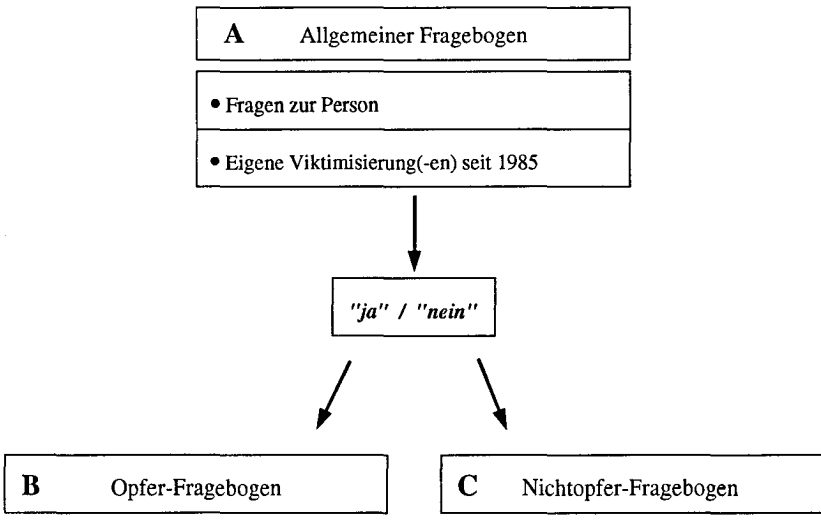
¹⁴⁹ Vgl. etwa MAYHEW 1990, 113.

¹⁵⁰ KIEFL/LAMNEK 1986, 40.

¹⁵¹ FISELIER 1979, 123.

¹⁵² In diesem Sinne kritisch KILLIAS 1990b, 158.

Schaubild 1: Fragebogen-Systematik



es hilfreich, Delikte - etwa durch Vorgabe konkreter Fallbeispiele - auf möglichst niedrigem Abstraktionsniveau zu beschreiben¹⁵³. Diese Typisierungen müssen allerdings der tatsächlichen Rechtslage entsprechen. Hierzu ist erforderlich, daß diese Beschreibungen detailliert und eindeutig genug sind, um den offiziellen Definitionen zuordenbar zu bleiben¹⁵⁴. Eine solche Orientierung am Strafgesetz ist - vor allem aus Vergleichbarkeitsgründen - zwingend erforderlich¹⁵⁵.

Diese "definitorische Gratwanderung" sollte im Rahmen der vorliegenden Befragung durch eine doppelte Beschreibung gelöst werden. Zum einen wurden im Fragebogen selbst die oben genannten Deliktsdefinitionen vorgegeben. Diese haben wir dann - jeweils unter derselben Kennziffer - auf einem zusätzlichen "Informationsblatt" alltagssprachlich zu erläutern, insbesondere die Abgrenzungen (etwa zwischen Einbruch und versuchtem Einbruch), zu verdeutlichen versucht¹⁵⁶. Obwohl im Grundsatz das Erfordernis gilt, daß ein Befragter den Fragebogen ohne zusätzliche Erläuterungen verstehen muß, kann eine solche Beifügung eines kurzen Erläuterungsbogens mit standardisierten Definitionen durchaus nützlich sein¹⁵⁷.

Zusätzlich sollte der schon erwähnten Tendenz, daß besonders länger zurückliegende Viktimisierungen häufig vergessen oder nach vorne teleskopiert werden,

¹⁵³ KIEFL/LAMNEK 1986, 40.

¹⁵⁴ In diesem Sinne BLOCK 1989, 5.

¹⁵⁵ Vgl. BAURMANN ET AL. 1991, 162.

¹⁵⁶ Vgl. Anhang B, Fragebogen-Teil D.

¹⁵⁷ FRIEDRICHS 1990, 238f.; KIEFL/LAMNEK 1986, 167.

durch die äußere Gestaltung vorgebeugt werden¹⁵⁸. Aus diesem Grunde wurde zu jeder Deliktstategorie eine waagrecht angeordnete Zeitskala - jeweils links beginnend mit dem Jahr 1985 - vorgegeben, auf der die zutreffenden Jahreszahlen angekreuzt werden konnten¹⁵⁹. Obwohl die Befragung damit *inhaltlich* natürlich weiterhin retrospektiv blieb, wurde sie grafisch historisch angeordnet, was den faktischen Bedeutungsverlust der länger zurückliegenden Jahre teilweise ausgleichen sollte.

Zusammen mit einigen wenigen persönlichen Daten bildete die Frage nach der Viktimisierung seit 1985 einen eigenen, von allen Befragten zuerst auszufüllenden Fragebogen A, der wiederum farblich abgesetzt war. Durch die Beantwortung dieses (grünen) Fragebogens entschied sich für die Beteiligten auch, welchen weiteren Fragenteil sie zu beantworten hatten. Waren sie im vorgegebenen Zeitraum seit 1985 Opfer einer oder mehrerer der genannten Straftaten geworden, wurden sie optisch um die Beantwortung des (gelben) Opfer-Fragebogens B gebeten; war dies nicht der Fall, führte die Anleitung sie zum (weißen) Nichtopfer-Fragebogen C (vgl. Schaubild 1).

Auf diese Weise wurde ein formal relativ einfaches Beantwortungssystem geschaffen, das die Probanden zu den jeweils für sie bestimmten Fragen führte, ihnen die Beschäftigung mit für sie überflüssigem Text ersparte und zudem auch den psychologischen Anreiz bot, daß der Angeschriebene ja einen ganzen Fragebogen sofort ungelesen zur Seite legen konnte.

3.3.3.4. Opfer-Fragebogen

Der Opfer-Fragebogen wurde als eigentliches Kernstück der Untersuchung konzipiert und sollte eine möglichst vollständige Erfassung von Wünschen, Bedürfnissen und Einstellungen von Opfern krimineller Viktimisierungen ermöglichen, um auf diese Weise Rückschlüsse auf die Opferinteressen ziehen zu können.

3.3.3.4.1. Bezugsdefikt

Als Konsequenz aus der langen Referenzperiode mußte auch mit einer großen Zahl von Mehrfachopfern gerechnet werden¹⁶⁰. Solche Mehrfachviktimisierungen können in zweierlei Weise auftreten: zum einen als Mehrfachopfer im eigentlichen Sinne des Wortes, das heißt als Opfer von vielerlei unterschiedlichen Delikten - sog. "multiple victims"¹⁶¹ -, zum anderen als Serienopfer von mehreren gleichartigen Straftaten - sog. "series crimes". In diesen Fällen muß für die

¹⁵⁸ Vgl. Anhang B, Frage A-4/4a.

¹⁵⁹ Auch KILLIAS 1988, 127 weist darauf hin, daß mit entsprechend umfangreichen ausgestalteten Vorgaben der Gefahr des Teleskopierens vorgebeugt werden kann.

¹⁶⁰ Kurze Referenzperioden tragen nach FARRELL 1992, 90 u.a. auch dazu bei, daß die Zahl der Mehrfachopfer aufgrund der künstlichen Zäsur ("artificial limit") auf der zeitlichen Ebene verschleiert wird.

¹⁶¹ Vgl. zur Problematik der "multiple victimization" ausf. GENN 1988, 90ff.; FATTAH 1991a, 314ff.; FARRELL 1992.

Befragung ein bestimmtes Delikt festgelegt werden, auf das sich die Antworten der Probanden beziehen sollen. Dabei stellt sich das Problem, daß die Befragten in der Retrospektive häufig ihre Erlebnisse nicht (mehr) genügend differenzieren können, so daß die Gefahr besteht, daß Mehrfachopfer einzelne Vorfälle durcheinanderbringen könnten¹⁶². Aber auch bei Serienopfern ist aufgrund der mehrfach erlebten ähnlichen Fälle einzukalkulieren, daß bestimmte, u.U. wesentliche Einzelheiten im nachhinein falsch zugeordnet werden¹⁶³. Zumeist wird angesichts dieser Schwierigkeiten die methodische Konsequenz gezogen, rein schematisch nach dem jeweils letzten Vorfall zu fragen¹⁶⁴. Dies geschieht vor allem aus Gründen der statistischen (Un-)sicherheit, hat aber im Ergebnis eine Verzerrung des so gewonnenen Bildes zur Folge, da auf diese Weise viele Vorkommnisse unberücksichtigt bleiben¹⁶⁵. Das ist um so mißlicher, als die dadurch formal nicht erfaßten (Vor-)Erlebnisse natürlich dennoch in die übrigen Antworten mit einfließen¹⁶⁶.

Im Hinblick auf die primär inhaltsbezogene Forschungskonzeption wurde auch an dieser Stelle ein anderer Weg gewählt¹⁶⁷. Die Teilnehmer konnten das Bezugsdelikt selbst auswählen, indem sie in der Einleitung zum Opferbogen gebeten wurden, dasjenige Delikt anzukreuzen, das sie zum Zeitpunkt der Beantwortung¹⁶⁸ noch am meisten beschäftigt oder belastet¹⁶⁹, und darauf *alle weiteren Antworten* zu beziehen. Von diesem methodischen Konzept, das die Auswertung allerdings komplizierte¹⁷⁰, konnten zusätzliche Erkenntnisse über die subjektive Schwereeinschätzung, das Verarbeiten von Viktimisierungen usw. erhofft werden, was sich auch in Hinblick auf die lange Referenzperiode anbot. Diese Methode stellt aber auch sicher, daß sich die Antworten einer großen Zahl von Befragten auf jeweils solche Viktimisierungen beziehen, die als (relativ)

¹⁶² BADDELEY 1979, 25.

¹⁶³ BLOCK/BLOCK 1984, 145.

¹⁶⁴ Vgl. Block 1989, 8; Baddeley 1979, 25; v. Dijk et al. 1990, 13.

¹⁶⁵ In diesem Sinne kritisch GENN 1988, 91f.

¹⁶⁶ Worauf BADDELEY 1979, 18 zu Recht hinweist.

¹⁶⁷ Die Zusammenfassung von "multiple" und "series victims" begegnet dabei keinen grundsätzlichen methodischen Bedenken, vgl. SPARKS ET AL. 1977, 292 (Anm.3).

FARRELL 1992 spricht zusammenfassend von "multi-victims", lehnt dagegen den ursprünglich aus der täterorientierten Forschung entlehnten Begriff der "recidivist victims" ausdrücklich ab (S. 88).

¹⁶⁸ ("heute"); vgl. Anhang B, Frage B-2.

¹⁶⁹ Auch SESSAR ET AL. haben in ihrer Befragung ein Item nach dem subjektiv schwersten Delikt aufgenommen; vgl. SESSAR 1990a, 120. Es bleibt aber unklar, inwieweit die entsprechenden Befunde in die bislang veröffentlichten Ergebnisse eingeflossen sind. Aufgrund des dortigen Gesamtdesigns ist allerdings eher anzunehmen, daß es sich nur um eine Art Zusatzfrage handelte.

¹⁷⁰ Dieses Design führte allerdings dazu, daß zahlreiche Probanden sich nicht auf die Angabe eines Deliktes beschränkten, was die spätere Zuordnung erheblich erschwerte. In Vorahnung dieser Schwierigkeiten hatten wir zunächst auch die herkömmlicherweise üblichen einfacheren Frage nach dem letzten Vorfall übernehmen wollen, dann aber aufgrund der Erfahrungen im Pretest die abweichende Methode gewählt; vgl. dazu unten Pkt. 4.1. (insbes. Fn. 3 u. 4).

bedeutend eingeschätzt werden, was die Relevanz der Ergebnisse angesichts der zu erwartenden Überzahl der Bagatelldelinquenz erhöht.

3.3.3.4.2. Fragenkomplexe

Die Fragen wurden in insgesamt 5 Abschnitten mit jeweils unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten zusammengefaßt. Zur Erleichterung des Verständnisses wurde versucht, die Themenbereiche möglichst im Sinne eines typischen Verfahrensablaufes chronologisch zu ordnen, was sich allerdings nicht immer durchhalten ließ. Auch einige thematische Überschneidungen waren im Interesse einer möglichst großen Nachvollziehbarkeit und zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten letztlich nicht zu verhindern. Die einzelnen Abschnitte wurden für die Probanden sichtbar gekennzeichnet und zum besseren Verständnis jeweils mit einer kurzen Erklärung über den Sinn und den Zusammenhang der jeweiligen Fragen versehen.

Im ersten Teil wurden die *Erlebnisfragen* zur Viktimisierung selbst, den anschließenden Reaktionen und Gefühlen, über die entstandenen Schäden und deren Ersatz sowie mögliche weiter zurückliegende Viktimisierungen untergebracht. Ergänzend wurde an dieser Stelle nach der Einstellung zur Arbeit der verschiedenen Strafverfolgungsorgane gefragt, und zwar getrennt nach Erfahrungen bei der aktuellen Viktimisierung und möglichen Vorerfahrungen.

Teil 2 befaßt sich mit dem Komplex Strafanzeige und deren Folgen (*Interessenbereich*). Dabei bilden Fragen zum Anzeigeverhalten und den damit verbundenen Erwartungen den Schwerpunkt. Dieser Fragenkomplex ist im vorliegenden Zusammenhang von erheblicher Bedeutung, geht es doch nicht - wie bei herkömmlichen Crime Surveys - um den schon oft untersuchten Zusammenhang zwischen Viktimisierung und Anzeigeverhalten (wie er etwa für die Dunkelfeldforschung von Bedeutung ist), sondern um die Zusammenhänge zwischen Anzeigeverhalten und Anzeigenerwartungen auf der einen sowie den weitergehenden Sanktionserwartungen bzw. Konfliktregelungsinteressen auf der anderen Seite. Insoweit war von vornherein eine erhebliche Relevanz dieser Fragen als Grundlage für geplante Zusammenhangsbefunde einkalkuliert, was dann natürlich Auswirkungen auf den Umfang dieses Fragenteils hatte. Zum Abschluß dieses Abschnittes wird nach einer möglicherweise erfolgten Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs.2 StPO und den Gründen für die praktische Bedeutungslosigkeit des Klageerzwingungsverfahrens gefragt.

Der dritte Teil enthält allgemeine Fragen zur Reaktion auf Kriminalität und zur Einbeziehung des Opfers in deren Bewältigung. Dabei geht es sowohl um grundsätzliche Einschätzungen von Sinn, Erforderlichkeit und Charakter des Strafverfahrens als auch um die tatsächliche bzw. erwünschte Rolle des Opfers in verschiedenen Verfahrensstadien im Rahmen der strafjustiziellen Reaktion. Fragen nach der Akzeptanz außergerichtlicher Konfliktschlichtung wurden ebenfalls in diesem Abschnitt untergebracht.

Schaubild 2: Befragungsschema für Opfer bzw. Nichtopfer

Opfer-Fragebogen	Nichtopfer-Fragebogen
<p><i>Wahl des Bezugsdelikts</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Viktimisierung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Reaktion, Gefühle, - Schäden, mögl. Ersatz, - Information über Täter • <u>Frühere Viktimisierungen</u> • <u>Bewertung der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden</u>, getrennt nach <ul style="list-style-type: none"> - aktuellem Fall, - früheren Erfahrungen, sowie - allg. Urteil 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Frühere Viktimisierungen</u> • <u>Indirekte Viktimisierungen</u> • <u>Bewertung der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden</u>, getrennt nach <ul style="list-style-type: none"> - evtl. früheren Erfahrungen bzw. - allg. Einstellung
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Strafanzeige</u> <ul style="list-style-type: none"> - Anzeigeverhalten, - Anzeige-/Nichtanzeige Gründe - Anzeigenerwartungen • <u>Evtl. private Regelungsversuche</u> • <u>Verfahrenseinstellung</u> (§ 170 Abs. 2 StPO) 	<p><i>Tatvorgabe</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fiktives Anzeigeverhalten</u> • <u>Allg. Fragen zur Reaktion auf Kriminalität</u> <ul style="list-style-type: none"> - Sinn und Erforderlichkeit eines Strafverfahrens - Enteignung oder Dienstleistung? • <u>Relevanz des TOA</u> <ul style="list-style-type: none"> - mit bzw. ohne persönl. Begegnung • <u>Rolle des Opfers</u> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein - konkret nach Verfahrensstadien
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Allg. Fragen zur Reaktion auf Kriminalität</u> <ul style="list-style-type: none"> - Sinn und Erforderlichkeit eines Strafverfahrens - Enteignung oder Dienstleistung? • <u>Relevanz des TOA</u> <ul style="list-style-type: none"> - mit bzw. ohne persönl. Begegnung • <u>Rolle des Opfers</u> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein - konkret nach Verfahrensstadien 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Lösung des eigenen Falles</u> • <u>Zufriedenheit</u> 	<p><i>Tätervorgabe</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Erwünschte allgemeine Reaktion</u> • <u>Informelle Erledigungsart</u> <ul style="list-style-type: none"> - einschl. WGM - Einzelheiten zur WGM als Auflage • <u>Formelle Strafe</u> <ul style="list-style-type: none"> - einschl. WGM - Ausgestaltung der WGM als Strafe • <u>Gefängnisstrafe</u> <ul style="list-style-type: none"> - allg. Einstellung - mögl. Genugtuungspotential - opferbezogene Vollzugsgestaltung
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Grundsätzlicher Bestrafungswunsch</u> • <u>Erwünschte allgemeine Reaktion</u> • <u>Informelle Erledigungsart</u> <ul style="list-style-type: none"> - einschl. WGM - Einzelheiten zur WGM als Auflage • <u>Formelle Strafe</u> <ul style="list-style-type: none"> - einschl. WGM - Ausgestaltung der WGM als Strafe • <u>Gefängnisstrafe</u> <ul style="list-style-type: none"> - allg. Einstellung - mögl. Genugtuungspotential - opferbezogene Vollzugsgestaltung 	

Im vierten Teil geht es um die Art der Behandlung und Lösung des eigenen Falles durch die Strafverfolgungsbehörden und die Zufriedenheit mit der eigenen Behandlung als Opfer sowie mit der jeweiligen konkreten Verfahrenserledigung.

Den Schwerpunkt des 5. Abschnittes bilden schließlich Fragen zur *Sanktions-einstellung im weiteren Sinn*, und zwar bezogen auf den eigenen Fall. Eingebettet in den Gesamtzusammenhang herkömmlicher strafjustizieller Reaktionsformen sollte insbesondere auch der tatsächliche Stellenwert der Schadenswiedergutmachung erforscht werden. Dazu wurde die Fragetechnik so gewählt, daß die Wiedergutmachung nicht schon durchgängig als festgelegter Ausgangspunkt vorgegeben wurde. Statt dessen wurde sie bei den wesentlichen Grundfragen jeweils als Einzel-Item eingearbeitet, so daß sie dort von den Probanden unter mehreren Möglichkeiten erst (*aktiv*) *ausgewählt* werden mußte. Die aufgrund eines solchen Fragedesigns erfolgte Wahl der Wiedergutmachung kann dann ein bedeutender Indikator für den tatsächlichen Stellenwert und den rechtlichen Charakter dieser Option sein. Um das Gesamtspektrum juristischer Reaktionsmöglichkeiten abzudecken, wurden die Fragen untergliedert: Die Probanden sollten in mehreren Schritten die nach ihrer Meinung in ihrem Fall angemessene Sanktion wählen, und zwar getrennt in die Bereiche der informellen Erledigung¹⁷¹ einerseits und der formellen Strafe¹⁷² andererseits. Darüber hinaus wurde in beiden Bereichen neben der Wiedergutmachung auch die Nonintervention berücksichtigt. Eine größere Anzahl von ergänzenden Fragen nach näheren Umständen und Ausgestaltungsformen der jeweiligen Reaktionsform schloß sich sodann an. Ergänzend wurde zudem der Bereich Freiheitsstrafe mit einbezogen, und zwar sowohl im Hinblick auf das eventuell damit verbundene Genugtuungspotential als auch zur Erforschung möglicher Wiedergutmachungsinteressen des Opfers für den Fall der Inhaftierung des Täters¹⁷³. Trotz mangelnder juristischer (Detail-) Kenntnisse der Probanden, die von vornherein einkalkuliert und bei der Fragestellung berücksichtigt wurden, erschien eine solche an der tatsächlichen Rechtslage orientierte Operationalisierung am geeignetsten, um insbesondere näheren Aufschluß über den *Charakter*, der der Wiedergutmachung tatsächlich beigemessen wird, gewinnen zu können.

3.3.3.5. Nichtopfer-Bogen

Der Fragebogen für Nichtopfer war von allen Personen auszufüllen, die seit 1985 nicht von einer Straftat betroffen waren.

3.3.3.5.1. Spezifische Nichtopfer-Definition

Diese Einteilung definiert Nichtopfer - wie bei solchen Surveys üblich - zusätzlich auch in zeitlicher Dimension und liegt ausschließlich in der ausführlichen

¹⁷¹ Stichwort: "*Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe*", d.h. als Diversionsstrategie.

¹⁷² Stichworte: "*Wiedergutmachung als besondere Sanktionsform*", "*Wiedergutmachung als Strafe*".

¹⁷³ Stichwort: "*opferbezogene Vollzugsgestaltung*".

Befragung der Opfer zu den Einzelheiten des von ihnen erlebten Falles begründet. Keinesfalls sollen damit Personen, deren Viktimisierung (zufällig) vor dem Jahr 1985 lag, einfach undifferenziert zum Nichtopfer umdefiniert werden. Sessar, der die Problematik prägnant unter dem Schlagwort vom "forgotten nonvictim" zusammengefaßt hat, kritisiert zu Recht ein bei den meisten Surveys zu findendes künstliches "Splitting" in Opfer und Nichtopfer¹⁷⁴. Dies hat die fatale Konsequenz, daß jede Viktimisierung außerhalb der Referenzperiode nicht erfaßt wird¹⁷⁵, was bedeutet, daß frühere Opfer entweder ganz unter den Tisch fallen oder einfach den Nichtopfern zugeordnet werden.

Dieser verbreiteten Konzeption wurde bewußt nicht gefolgt. Die Selektion und Definition von Opfern darf nämlich nicht nur unter dem Gesichtspunkt statistischer Probleme gesehen werden; der Vorgang hat darüber hinaus auch eine grundlegende konzeptionelle Dimension¹⁷⁶. Es erschien wichtig, alle Personen, die jemals irgendwelche Viktimisierungserfahrungen hatten, in - wenn auch verschiedene - Opfergruppen zusammenzufassen. Ziel war es also, die "reinen" Nichtopfer herauszufiltern. In diesem Zusammenhang weist etwa Killias zu Recht darauf hin, daß früheren Viktimisierungen grundsätzliche Relevanz zukommt, so daß sie in Opferbefragungen nicht völlig außer Betracht bleiben sollten¹⁷⁷. Er empfiehlt sogar, bei kleineren Samples ganz auf die Vorgabe einer Referenzperiode zu verzichten¹⁷⁸. Bei bisherigen Opferbefragungen wurden jedoch Viktimisierungen nur sehr selten¹⁷⁹ unter lebenslanger Perspektive erfragt¹⁸⁰, obwohl die mit Viktimisierungserlebnissen verbundenen Langzeiteffekte von großer Bedeutung sein können¹⁸¹. Opferstudien, die frühere Viktimisierungen nicht erfassen, müssen in letzter Konsequenz sogar als konzeptionell fehlerhaft bezeichnet werden, da die Auswirkungen solcher früherer Erlebnisse unkontrolliert in die Ergebnisse mit einfließen¹⁸². Diese Probleme stellen sich in analoger Weise auch bei den sog. indirekten Viktimisierungserfahrungen¹⁸³.

Wenn hier dennoch Opfer aus der Zeit vor 1985 der Großgruppe der Nichtopfer zugeordnet werden, so ist dies ausschließlich fragetechnisch, das heißt durch die für die Untersuchung entwickelte Fragebogen-Spezifik bedingt. Um den

¹⁷⁴ SESSAR 1990a, 117.

¹⁷⁵ KILLIAS 1990b, 161f.

¹⁷⁶ In diesem Sinne REISS 1986, 251.

¹⁷⁷ KILLIAS 1990b, 163.

¹⁷⁸ KILLIAS 1988, 128f.

¹⁷⁹ Die lebenslange Perspektive berücksichtigen etwa die Untersuchungen von ARNOLD ET AL. 1988, SCHWARZENEGGER 1992 sowie - allerdings nur als Zusatzaspekt - SPARKS ET AL. 1977.

¹⁸⁰ In diesem Sinne kritisch GEIS 1990, 261.

¹⁸¹ Vgl. dazu etwa KILLIAS 1988, 126ff.; DERS. 1990b; BOERS/SESSAR 1991, 144.

¹⁸² So ARNOLD 1986, 1035. Solche unkontrollierten Einflüsse können möglicherweise die Ursache dafür sein, daß Art und Umfang der Bedeutung länger zurückliegender Viktimisierungen nach bisherigem Forschungsstand noch nicht positiv nachgewiesen werden konnten; vgl. ARNOLD 1991, 97.

¹⁸³ Zur Bedeutung indirekter Viktimisierungserfahrungen zusammenfassend etwa RIGGS/KILPATRICK 1990; FATTAH 1991a, 17f; siehe auch unten Pkt. 5.3.2.

Erhalt möglichst valider Antwortdaten zu gewährleisten, erschien es nicht sinnvoll, die speziellere Befragung der Opfer auf die vor dem Jahr 1985 liegenden Vorfälle auszudehnen. Statt dessen sollten Personen, die im weiter zurückliegenden Zeitraum von einer Straftat betroffen waren, den weniger ausführlichen, anstelle von Erlebnisfragen schwerpunktmäßig mehr allgemeine Einstellungsfragen enthaltenden Nichtopfer-Bogen ausfüllen (vgl. zu den unterschiedlichen Fragebogen-Schemen oben Schaubild 2). Auf diese Weise sollte einer möglichen Verzerrung der Antworten durch wahrscheinlich zu erwartende zeitbedingte Erinnerungslücken vorgebeugt werden (ohne dabei jedoch die Erfahrungen hinsichtlich der gesamten Lebensspanne auszuklammern).

Tabelle 2: Konzeptionelle Einteilung der Probanden in Gruppen

Gruppe	Viktimisierungsstatus	Fragebogen
1. "Opfer"	eigene Opfererfahrungen seit 1985	Opfer
2. "Altopfer"	eigene Opfererfahrungen vor 1985	Nichtopfer
3. "indirekte Opfer"	keine eigenen Erfahrungen, aber Viktimisierung im sozialen Nahbereich	Nichtopfer
4. "indirekte Opfer"	keine eigenen Viktimisierungen, aber eigene Zeugenerfahrungen	Nichtopfer
5. "reine Nichtopfer"	keinerlei Erfahrungen	Nichtopfer

Zur genaueren Einteilung der großen Gruppe der hier zusammengefaßt als Nichtopfer definierten Probanden wurde in einem ersten Frageteil nach eigenen, vor 1985 liegenden Viktimisierungen gefragt, gefolgt von Fragen nach indirekten Viktimisierungserfahrungen, und zwar getrennt nach Erlebnissen im persönlichen Umfeld und solchen als Zeuge¹⁸⁴. So können dann alle Personen, die schon irgendwelche - direkten oder indirekten - Berührungen mit Straftaten aufweisen, und solche, bei denen noch nie etwas vorgefallen ist, getrennt ausgewiesen werden. Dadurch ist gewährleistet, daß die Antworten der "reinen" Nichtopfer gesondert zusammengefaßt werden können und so zum Vergleich mit den anderen Opfergruppen zur Verfügung stehen. Insgesamt wurden die Probanden in 5

¹⁸⁴ Technisch folgten die entsprechenden Fragen der auch im Opferteil verwendeten Einteilung in Deliktst kategorien, so daß auch innerhalb der verschiedenen Gruppen der deliktsspezifische Vergleich erfolgen kann.

verschiedene Gruppen eingeteilt, deren Unterschiede aus Tabelle 2 ersichtlich werden.

Diese Gruppeneinteilung stellt einen der wichtigsten Punkte des hier entwickelten spezifischen Befragungsdesigns dar. Sollte es wirklich statistisch relevante Einstellungsunterschiede zwischen Opfern und Nichtopfern geben, die auf der Erinnerung an oder das Fehlen von konkreten Viktimisierungserfahrungen beruhen, so müßten sie auf diese Weise eigentlich nachweisbar sein¹⁸⁵. Deshalb erfolgte die Ermittlung der reinen Nichtopfer in doppelter Weise. In einem ersten Schritt wurde - wiederum unter Rückgriff auf die durchgängig verwendeten Deliktskategorien - nach eigenen Viktimisierungen vor 1985 gefragt. In einem zweiten Schritt wurden dann die die Ausgangsfrage verneinenden Personen ergänzend gefragt, ob sie wirklich sicher seien, niemals Opfer geworden zu sein. Auf diese Weise sollte dem oft beobachteten Phänomen, daß Probanden - aus welchen Gründen auch immer - bei Fragen anhand konkreter Deliktsbeispiele tatsächlich erlebte Viktimisierungen nicht angeben, entgegengewirkt werden.

Denn für eine primär inhaltlich ausgerichtete Befragung stellt das Vergessen oder die Nichtangabe von Viktimisierungen den größten Gefahrenpunkt hinsichtlich der Datenqualität dar. Während das Teleskopieren letztlich "nur" ein Problem in der exakten Zeitorientierung darstellt¹⁸⁶, hat das Vergessen gravierendere Auswirkungen¹⁸⁷, da tatsächliche Opfer unidentifiziert bleiben und auf diese Weise - wie bereits erwähnt - unkontrolliert in die Gruppe der Nichtopfer eingeordnet werden könnten. Deshalb sollten die Teilnehmer noch einmal gesondert zum Nachdenken darüber angeregt werden, ob sie sich nicht doch an irgendwelche Vorfälle erinnern. Dies sollte aufgrund einer einfachen Frage geschehen: Ohne nochmals Einzelheiten hinsichtlich Viktimisierungsart oder -zeitpunkt abzufragen, sollte an das Gedächtnis appelliert werden, um so eventuell doch noch latent vorhandene, möglicherweise hinsichtlich genauerer Details bereits verblaßte Erinnerungen reaktivieren zu können. Auch wenn Teilnehmer lediglich angeben, nicht sicher zu sein, ob sie jemals Erfahrungen mit kriminellen Viktimisierungen hatten, stellt dies bereits eine wichtige Information dar. So können zusätzliche Erkenntnisse über die tatsächliche, die Bewußtseins ebene umfassende Relevanz von Viktimisierungserfahrungen gewonnen werden. Es stellt auch eine Möglichkeit der Messung von subjektiven Schwereinschätzungen dar¹⁸⁸. Arnold¹⁸⁹ spricht in diesem Zusammenhang pointiert von der Viktimisierungserfahrung als "life event".

¹⁸⁵ Dies ist - wie schon erwähnt - bislang nie überzeugend gelungen; nähere Hinweise etwa bei ARNOLD, aaO. (Fn. 182) sowie oben bei Pkt. 2.2.

¹⁸⁶ Damit können hauptsächlich die Viktimisierungsraten für unterschiedliche Zeitabschnitte ungleichmäßig beeinflußt werden, was jedoch primär die mehr statistisch orientierten Arbeiten betrifft. Siehe dazu auch unten Pkt. 5.2.1.1.

¹⁸⁷ In diesem Sinne auch BRANTINGHAM/BRANTINGHAM 1984, 79.

¹⁸⁸ So auch KILLIAS 1988, 128.

¹⁸⁹ ARNOLD 1986, 1035.

Ebenfalls im ersten Fragenteil wurden sodann die auch den Opfern gestellten allgemeinen Einstellungsfragen zu der Arbeit der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden untergebracht. Die Teile zwei bis vier der Nichtopfer - Fragen entsprechen inhaltlich den auch im Opferteil enthaltenen Abschnitten 3 und 5 (siehe oben), und zwar unterteilt in grundsätzliche Fragen (Teil 2), Einstellungsfragen zur informellen Erledigungsschiene (Teil 3) sowie zur formellen Erledigung einschließlich Strafvollzug (Teil 4). Hier korrespondieren sowohl die thematischen Schwerpunkte als auch die Formulierung der Fragen und der Antwortvorgaben im wesentlichen mit denjenigen im Opferbogen. Dies soll nicht nur die Vergleichbarkeit der Antworten von Opfern und Nichtopfern ermöglichen, sondern auch einen Vergleich und eine partielle Zusammenfassung der Antworten von "Altopfern" (Gruppe 2 der obigen Grafik) und "indirekten" Opfern (Gruppe 3 und 4) mit den eigentlichen Opfern im Sinne der Untersuchungskonzeption (Gruppe 1). Neben dem Verzicht auf einige zu sehr opferspezifisch ausgerichtete Fragen oder Einzel-items gibt es allerdings weitere kleinere Abweichungen, insbesondere bezüglich der Reihenfolge der Fragen, die ja auch für die Nichtopfer, für deren Befragung die Anlehnung an einen typischen chronologischen Verfahrensablauf nicht durchweg möglich war, in einem nachvollziehbaren Sinnzusammenhang stehen sollten.

Ganz verzichtet wurde dagegen auf die opferspezifischen Fragenteile zum eigenen Fall (Erlebnisbereich) und zu den Themenkomplexen Strafanzeige, Anzeigeverhalten und -erwartungen (Interessenbereich).

3.3.3.5.2. Fallvorgaben

Der Nichtopfer - Fragebogen weist gegenüber dem Opferbogen einen grundlegenden methodischen Unterschied in der Art der Fragestellung auf. Im Gegensatz zu den Opfern, welche zu ihrem eigenen Fall befragt wurden, mußte den Nichtopfern als Bezugspunkt für die Einstellungsfragen eine Straftat vorgegeben werden, die sie der Beantwortung der Fragen zugrunde legen sollten.

Um dabei die Vergleichbarkeit mit den Antworten der verschiedenen Opferkategorien zu gewährleisten, erschien die Vorgabe eines einzigen Fallszenarios zu eindimensional. Um die Probanden aber auch nicht gedanklich zu überfordern, sollte dem einzelnen nicht mehr als ein Fall vorgegeben werden. Aus diesen Gründen wurden Fragebogen mit jeweils verschiedenen Fallvariationen gedruckt. Im einzelnen wurden dazu drei verschiedene Fälle ausgewählt, und zwar ein Bagatelldelikt (leichte Beschädigung eines Autos durch Vandalismus), ein Diebstahl (Jackett mit Geldbörse, Papieren und größerem Geldbetrag in der Gastwirtschaft) und ein schwereres Delikt (tätliche Bedrohung mit räuberischer Erpressung). Jeweils (nur) einer der aufgezählten Fälle wurde den Probanden zu Beginn des zweiten, die grundsätzlichen Fragen enthaltenden Fragenteils geschildert mit der Bitte, diesen Fall der Beantwortung zugrunde zu legen. Die in den Fallvorgaben angesprochenen Delikte entsprechen jeweils den in der Telefonbefragung meistgenannten Deliktgruppen und lassen so - mindestens bezüglich einiger

Hauptgruppen von Opfern - eine größtmögliche Vergleichbarkeit mit den zu erwartenden zahlenmäßig größten Opferkategorien vermuten¹⁹⁰.

Vor Beginn des Teiles mit den Einstellungsfragen zur Sanktionierung erhielten die Probanden im Rahmen einer zweiten Vorgabe ergänzende Angaben zu "ihrem" jeweiligen Täter. Da die Frage der Sanktionierung bzw. allgemeiner der Rechtsfolgen im geltenden Strafrecht ja in beachtlichem Maße persönlichkeits-, also täterbezogen, sind, wurden auch hier drei unterschiedliche Versionen erarbeitet. Ausgewählt wurden je ein jugendlicher Täter sowie ein erwachsener Mehrfach- bzw. Ersttäter. Besonders die Frage vorhandener bzw. fehlender Vorstrafen beim Täter scheint ein entscheidendes Kriterium für die Sanktionseinstellung zu sein¹⁹¹. Dagegen wurde die ursprüngliche Absicht, auch eine weibliche Täterin mit aufzunehmen, wieder fallengelassen, da eine solche Version aus kriminalstatistischen Gründen als zu unwahrscheinlich und zu konstruiert erschien und auch keine Vergleichsfälle bei den Opfern erwarten ließ.

Die genannten drei Tat- und drei Täterversionen¹⁹² wurden schließlich jeweils untereinander vermischt, so daß insgesamt neun verschiedene Fragebogenversionen für Nichtopfer entstanden, die dann nach dem Zufallsprinzip verteilt und an die Probanden versandt wurden.

¹⁹⁰ Zu rein deskriptiven Vergleichszwecken wurde zusätzlich die Hilfskategorie der "Vergleichsopfer" gebildet, die sich aus den realen Opfern der drei den Vorgabefällen entsprechenden Deliktskategorien zusammensetzt.

¹⁹¹ Vgl. WALLER 1982, 140; HOUGH/MOXON 1988, 137 unter Verweis auf MAGUIRE 1982. Die Nichtaufnahme des Vorstrafenkriteriums in den umfangreichen Katalog der Fallvorgaben stellt deshalb u.E. ein wesentliches Versäumnis in der Konzeption der Hamburger Untersuchung dar; vgl. BOERS/SESSAR 1991, 128f. Die Bedeutung wird nunmehr auch bei SESSAR 1992, 243 angedeutet.

¹⁹² Vgl. Anhang A (a.E.).

4. Kapitel:

Durchführung der Befragung

4.1. Pretest und Haupttest

Das in der Zusammensetzung schon beschriebene Sample bestand aus insgesamt 3.411 Adreß - Sätzen und wurde in zwei Durchgängen befragt. Zunächst wurde ab April 1990 als erste Erhebungsphase der **Pretest** mit 198 gleichmäßig aus dem Datensatz ausgewählten Probanden durchgeführt. Ein solcher Pretest ist - u.a. zur Überprüfung des Erhebungsinstrumentariums - zwingend erforderlich¹. Im vorliegenden Fall hat sich der Fragebogen insgesamt als praktikabel erwiesen. Neben einigen kleineren graphischen Verbesserungen wurde als einzige substanzzielle Veränderung - wie bereits erwähnt² - die Auswahl des Bezugsdeliktes für mehrfach viktimisierte Probanden geändert³, so daß diese nun selbst den für sie gravierendsten Vorgang wählen konnten⁴. In einer zweiten Phase fand dann ab Juni 1990 der **Haupttest** mit den übrigen 3.213 Personen statt.

Zur Vorbereitung erhielten alle Befragten jeweils eine Woche vor dem eigentlichen Fragebogen ein Ankündigungsschreiben, in dem mit einigen allgemeinen Ausführungen zur Thematik der Untersuchung das Interesse der Beteiligten geweckt werden sollte und der bevorstehende Erhalt des Fragebogens mit der Bitte um Teilnahme angekündigt wurde. Die Nützlichkeit solcher separater Ankündigungsschreiben hat sich i.ü. auch schon bei anderen Untersuchungen bewährt⁵. Um den persönlichen Charakter des Anschreibens zu betonen und es

¹ Vgl. etwa FRIEDRICHS 1990, 238.

² Vgl. oben Pkt. 3.3.3.4.1.

³ Den Ausschlag für diese nachträgliche, an den oben erwähnten sachlichen Gesichtspunkten orientierte Änderung hatte gegeben, daß von den 46 Opfern des Pretests zwei ausdrücklich kritisiert hatten, daß sie sich auf das letzte (Bagatell-)Delikt beziehen sollten, während sie viel lieber über ein früheres, gravierendes Ereignis (u.a. eine Vergewaltigung) berichtet hätten. Diese Kritik entsprach genau unseren Bedenken gegen die übliche Methode, der wir uns ursprünglich - wenn auch von Anfang an unter Bedenken - hatten anschließen wollen.

⁴ Den 46 Pretest-Opfern wurde im Rahmen der Datenauswertung bei der entsprechenden Frage nachträglich die Antwortausprägung Null (für "keine Antwort") zugeordnet. Angesichts der Gesamtzahl der in der Datei enthaltenen Opfer ist die dadurch bedingte Verzerrung minimal.

⁵ Vgl. etwa ARNOLD ET AL. 1988; SCHWARZENEGGER 1989/1992; VOSS 1989a.

von anderen Massendrucksaachen (insbesondere Werbung) zu unterscheiden⁶, wurde der Brief nicht als Drucksache, sondern als Standardbrief versandt, obwohl dies einen finanziellen Mehraufwand erforderte.

4.2. Anonymität

Besonderer Wert wurde auf die größtmögliche Anonymität von Datenerhebung und Auswertung gelegt, was den Probanden auch in allen Anschreiben ausdrücklich zugesichert wurde. So wurden bereits im allgemeinen Fragenteil zur Person lediglich die zu einer vernünftigen Auswertung erforderlichen Angaben zu Alter, Geschlecht und Beruf erfragt. Rückschlüsse auf die einzelne Person sind mit diesen wenigen Daten praktisch ausgeschlossen.

Auch die Rücksendung selbst sollte völlig anonym erfolgen. Lediglich zu Zwecken der Adreßverwaltung waren die Fragebogen auf dem oberen Rand der ersten Seite mit einer laufenden Nummer markiert. Anhand dieser Nummer wurden die Eingänge registriert und sodann der entsprechende Datensatz aus der Adreßdatei gelöscht. Dies wurde den Probanden ausdrücklich erklärt und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit freigestellt, die Nummer abzuschneiden oder auf andere Weise unkenntlich zu machen. Diese Personen verblieben somit im Adressensatz, so daß sie auch die weiteren - eigentlich überflüssigen - Mahnschreiben erhielten. Diese Konsequenz, auf die jeweils besonders hingewiesen wurde, konnte - bei aller grundsätzlichen Lästigkeit dieser an sich unnötigen Schreiben - diesem eher kritischen Personenkreis⁷ dann gleichzeitig die tatsächliche Anonymität beweisen.

Nach dem Löschen der Adressen erhielten die rücklaufenden Fragebogen eine neue, laufende Eingangsnummer. Ausschließlich unter dieser neuen Nummer erfolgte sodann die Dateneingabe. Dadurch sollte sichergestellt werden, daß jeder Versuch eines späteren Datenabgleiches zwischen Adressen- und Antwortdaten von vornherein unmöglich ist.

4.3. Erhebungsphase

Sämtliche Schreiben wurden jeweils an Donnerstag Nachmittagen auf den Postweg gebracht, um den Zugang bei den Empfängern jeweils zum Wochenende zu gewährleisten. Denn erfahrungsgemäß werden die meisten Fragebogen am Wochenende ausgefüllt, so daß sie möglichst an einem Freitag beim Befragten eintreffen sollten⁸.

⁶ Die Bedeutung dieser und ähnlicher "Kleinigkeiten" betont FRIEDRICH 1990, 242; vgl. zu weiteren Einzelpunkten auch KURY 1993, 345ff. (m.w.N.).

⁷ Auf die seit der letzten Volkszählung gestärkte Sensibilität der Bevölkerung weisen etwa BOERS/SESSAR 1991, 129 sowie KURY 1993, 344f. (m.w.N.) hin.

⁸ FRIEDRICH 1990, 239; vgl. auch SCHWARZENEGGER 1989, 10 m.w.N.

Da den Probanden mit Rücksicht auf den Umfang des Fragebogens ausreichend Zeit zum Ausfüllen und Absenden eingeräumt werden sollte⁹, wurde jeweils erst zu einem Zeitpunkt, als der Rücklauf so stark zurückgegangen war, daß er gegen Null tendierte, ein erstes Erinnerungsschreiben versandt, in dem die Befragten an den Fragebogen erinnert und nochmals um Beantwortung gebeten wurden. Es folgte ein zweites Schreiben, dem erneut der gesamte Fragebogen und ein neuer Rückumschlag beigelegt wurde. Insgesamt erstreckte sich der Haupttest über einen gegenüber dem Pretest wesentlich längeren Zeitraum, was hauptsächlich durch die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ferientermine bedingt war. Die zweite Mahnung wurde deshalb erst versandt, als die Ferienzeit überall beendet war und somit eine gleichzeitige Kenntnisnahme durch alle verbliebenen Probanden gewährleistet schien.

Dennoch blieb der Rücklauf im Haupttest vermutlich urlaubs- bzw. ferienbedingt gegenüber dem Pretest zurück. Es wurde bis zum Ende dieser 3. Erhebungsphase insgesamt "nur" eine Rücklaufquote von 71,0 % (gegenüber 77,9 % im Pretest) erreicht. Deshalb wurde zusätzlich ein drittes Erinnerungsschreiben verschickt, was in der ursprünglichen Konzeption nicht vorgesehen war, da im allgemeinen bei Befragungen nur zwei¹⁰ bzw. höchstens drei Wellen¹¹ üblich sind.

Da bei den verbliebenen Probanden von einer erhöhten Antwortunwilligkeit ausgegangen werden mußte, wurde versucht, durch verschiedene äußere Besonderheiten die Bereitschaft, diesen Brief überhaupt noch zu öffnen, zu fördern. Aus diesem Grund wurden die Briefumschläge nicht mit dem sonst üblichen roten Freistempler, sondern mit auffallenden Sonderbriefmarken frankiert¹². Auf diese Weise sollte möglichst verhindert werden, daß das Schreiben der üblichen Flut von Werbedrucksachen gleichen und von den Empfängern ungeöffnet weggeworfen würde. Da in Anbetracht der Zahl vorausgegangener Anschreiben bereits ein hoher Belästigungsgrad erreicht worden sein dürfte, wurde außerdem auf jegliche Absenderangabe verzichtet. Zudem wurde beim Ausdruck der Adreß-Etiketten auch noch das Schriftbild verändert, was die Wiedererkennungs-Wahrscheinlichkeit zusätzlich senken sollte. Schließlich wurde dem Schreiben zusätzlich eine vorgedruckte, portofreie Antwortkarte beigelegt, mit welcher nochmals ein Fragebogen nachbestellt werden konnte. Denn im Gegensatz zu der ersten Mahnung¹³ war nicht mehr davon auszugehen, daß eine nennenswerte Zahl von Probanden, die die beiden zuvor erhaltenen Fragebogen nicht mehr greifbar hatten, von sich aus nachfragen würden. Insgesamt erwies sich das Ergebnis dieser letzten Kontaktaufnahme aber trotz aller Bemühungen als sehr mäßig.

⁹ So wurde auch darauf verzichtet, eine feste Frist zur Rücksendung vorzugeben.

¹⁰ TÖRNUDD 1982, 60.

¹¹ FRIEDRICHS 1990, 239.

¹² Vgl. zu diesem und ähnlichen Effekten FRIEDRICHS 1990, 241f., sowie speziell BLASS-WILHELMS 1992.

¹³ Damals hatten zahlreiche Personen schriftlich, telefonisch oder per Telefax einen neuen Fragebogen angefordert.

Tabelle 3: (Netto-) Rücklauf und Stichprobenbeschreibung

	Pretest		Haupttest		insgesamt	
	n	%	n	%	n	%
Brutto-Stichprobe	198	100	3.213	100	3.411	100
Stichprobenneutrale Ausfälle*	17	8,6	368	11,5	385	11,3
Bereinigte Stichprobe	181	100	2.845	100	3.026	100
Eingegangene Fragebogen:						
bis 1. Mahnung	85	46,7	1.403	49,3		
ab 1. Mahnung	35	20,2	383	13,5		
ab 2. Mahnung	21	11,0	233	8,2		
ab 3. Mahnung	-	-	57	2,0		
Netto-Rücklaufquote insgesamt	141	77,9	2.076	73,0	2.217	73,3
Systematische Ausfälle**	6	4,3	31	1,5	37	1,7
nicht verwertbar	-	-	-	-	-	-
ausgewertete Fragebogen	135	95,7	2.045	98,5	2.180	98,3

*) Stichprobenneutrale Ausfälle: verzogen, verstorben, unzustellbar;

**) Systematische Ausfälle: Verweigerungen durch Rücksendung von unausgefüllten Fragebogen.

Durch das hier beschriebene Vorgehen ergab sich eine ungewöhnlich lange Erhebungsphase, die sich insgesamt bis zum Jahresende 1990¹⁴ erstreckte. Dies ist jedoch methodisch ebenso unschädlich¹⁵ wie die jeweils ad hoc verlängerten Testphasen, da es bei der Untersuchung - wiederum im Unterschied zu den primär statistisch ausgerichteten Crime Surveys - nicht auf einen fest umrissenen, auch nach hinten begrenzten Zeitrahmen ankommt. Als Fixpunkt für den untersuchungstechnisch relevanten Viktimisierungszeitpunkt wurde ja lediglich der

¹⁴ 5 weitere Fragebogen gingen noch nach diesem Zeitpunkt ein; sie konnten vollständig in die Auswertung einfließen.

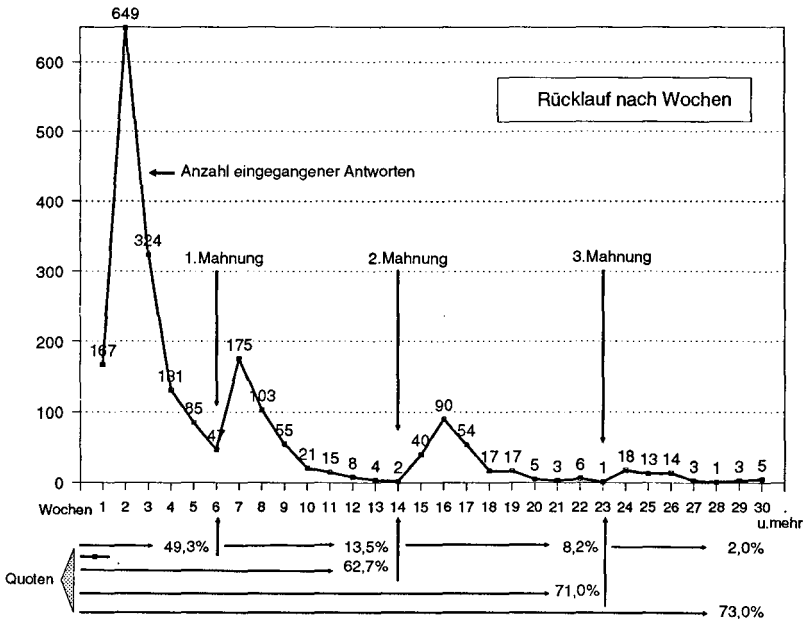
¹⁵ Es wird allerdings allgemein empfohlen, den Erhebungszeitraum zu begrenzen, um Zeiteffekte wie z.B. politische Ereignisse oder Zeitungsartikel, die die Einstellung der Befragten verändern könnten, zu vermeiden (vgl. FRIEDRICHS 1990, 239). Während des Erhebungszeitraumes dieser Untersuchung hat es - soweit ersichtlich - keine solchen Ereignisse gegeben. Insbesondere sind spektakuläre Straftaten, die die öffentliche Meinung in Aufregung versetzt hätten, ausgeblieben, so daß die Punitivität der Probanden das normale, durch temporäre Ereignisse unverzerrte Normalniveau widerspiegeln dürfte.

Beginn des Jahres 1985 definiert, so daß die Erhebung schon von der Konzeption her nach hinten offen angelegt war.

4.4. Rücklauf

Nach Abzug der sog. stichprobenneutralen Ausfälle (Empfänger unbekannt, unbekannt verzogen, verstorben) blieben insgesamt 3.026 Probanden übrig, was einer Ausfallquote von 11,3 % entspricht. Diese relativ hohe Ausfallquote überrascht nicht, wenn man berücksichtigt, daß es sich um Adreßdaten handelte, die bei Beginn der Erhebungsphase bereits älter als ein Jahr waren. Von diesen schickten insgesamt 2.217 Personen einen Fragebogen zurück. Daraus ergibt sich eine (bereinigte) Netto- Rücklaufquote von 73,3 %, die alle vorherigen Erwartungen übertraf. Darüber hinaus erwies sich die Qualität der eingegangenen Fragebogen als außerordentlich gut: lediglich 1,7 % aller Antwortschreiben enthielten einen unausgefüllten Fragebogen; von den restlichen war im übrigen kein einziger grundsätzlich unauswertbar, so daß insgesamt 98,7 % aller eingegangenen Antworten ausgewertet werden konnten (vgl. hierzu und zu weiteren Einzelheiten Tabelle 3).

Schaubild 3: Verteilung des Rücklaufs bei der Hauptbefragung



Eine genauere Übersicht über die zeitliche Verteilung der Rückläufe nach den einzelnen Testphasen ergibt sich ebenfalls aus Tabelle 3. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Quoten von Pre- und Haupttest nur bedingt vergleichbar sind¹⁶, da die einzelnen Erhebungsphasen im Haupttest verlängert wurden, um den Besonderheiten des Antwortverhaltens während der Hauptreisezeit gerecht zu werden. Eine detaillierte Übersicht über den Verlauf der Rücklaufwellen im Haupttest gibt Schaubild 3. Ersichtlich werden daraus die genauen Zahlen der eingegangenen Fragebogen pro Kalenderwoche¹⁷ sowie die jeweils erreichten Anteile pro Erhebungsphase einzeln und in Addition.

¹⁶ Aus diesem Grund entfallen in Tabelle 3 die entsprechenden Werte für die Gesamterhebung.

¹⁷ Nicht enthalten sind darin die teilweise zeitgleich eingegangenen Fragebogen aus dem Pretest, dessen Mahnperiode parallel zum beginnenden Haupttest verlief. Die zweifelsfreie Zuordnung der Eingänge war zum einen aufgrund der (im Pretest auch noch beim Versand der Mahnschreiben verwendeten unkorrigierten) Fragebogen selbst, zum anderen durch eine abweichende Gestaltung der Rückumschläge sichergestellt.

II. Teil: Systematische Darstellung der einzelnen Untersuchungsergebnisse¹

5. Kapitel:

Opferstatus der Probanden

Zunächst ist der Opferstatus aller Probanden, die einen ausgefüllten Fragebogen zurückgeschickt haben, näher zu beschreiben.

5.1. Soziodemographische Probandenverteilung

Wichtigste Merkmale zur Beschreibung der Probanden sind nach dem vorliegenden Forschungsdesign die Verteilungen nach dem Geschlecht und Alter der Teilnehmer. Auf ihrer Grundlage kann die Zusammensetzung der reduzierten Stichprobe mit derjenigen der Gesamtbevölkerung auf ihre **Repräsentativität** hin verglichen werden. Je weiter sich die proportionale Verteilung dieser Merkmale zwischen Stichprobe und Gesamtheit annähert, desto eher lassen sich die Ergebnisse der Untersuchung auf die Grundgesamtheit übertragen². Zum Vergleich wurde das Statistische Jahrbuch 1991 für das vereinte Deutschland herangezogen, das als neueste verfügbare Vergleichsdaten Zahlenmaterial vom Stichtag 31. 12. 1989 enthält. Es ist davon auszugehen, daß sich im Laufe des Erhebungsjahres 1990 insoweit keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

¹ Die Auswertung erfolgte mit Hilfe des SPSS^X-Programmpaketes. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Signifikanzprüfungen anhand des Chi²-Tests nach Pearson vorgenommen. Als Mindestmaßstab wurde der allgemein übliche Wahrscheinlichkeitsgrad von 95 % übernommen.

Als *signifikant gilt dabei ein Faktor von $p < 0.05$, als **sehr signifikant $p < 0.01$, als ***hochsignifikant $p < 0.001$. Bei allen T-Tests zur Überprüfung von Mittelwerten gilt entsprechend $p < 0.05$ als *signifikant, $p < 0.01$ als **sehr signifikant, $p \leq 0.002$ als ***hochsignifikant.

² Siehe hierzu etwa FRIEDRICHS 1990, 243.

Tabelle 4: Geschlechts- und Altersverteilung in der reduzierten Stichprobe im Vergleich zur Bevölkerung insgesamt*

	reduzierte Stichprobe insgesamt		davon:				Bevölkerungsverteilung insgesamt**	
	(n)	%	Opfer (n)	Opfer %	Nichtopfer (n)	Nichtopfer %	(in 1.000)	%
<i>Geschlecht:</i>								
1. weiblich	(998)	46,6	(315)	41,4	(683)	49,4	(25.701,4)	47,7
2. männlich	(1.145)	53,4	(446)	58,6	(699)	50,6	(28.139,5)	52,3
<i>Alter:</i>								
1. unter 21	(91)	4,3	(42)	5,5	(49)	3,6	(5.195,0)	9,6
2. 21 bis 29	(428)	20,0	(220)	28,9	(208)	15,1	(9.808,5)	18,2
3. 30 bis 39	(522)	24,4	(183)	24,1	(339)	24,6	(9.114,6)	16,9
4. 40 bis 49	(407)	19,0	(143)	18,8	(264)	19,1	(8.353,9)	15,5
5. 50 bis 59	(353)	16,5	(104)	13,7	(249)	18,1	(8.294,3)	15,4
6. 60 und älter	(338)	15,8	(68)	8,9	(270)	19,6	(13.074,7)	24,3

*) Angaben in Spalten-% bzw. (n);

**) Gesamtbevölkerung von 16 Jahren und älter in den alten Bundesländern einschl. Berlin (West); Referenzzeitpunkt ist das Jahresende 1989. Quelle: Statistisches Jahrbuch 1991, S. 66.

Wie sich aus Tabelle 4 ergibt, spiegelt sich die tatsächliche Geschlechtsverteilung der Gesamtbevölkerung annähernd exakt im Datensatz wider; real ergibt sich lediglich eine geringfügige Verschiebung zugunsten der männlichen Probanden von etwa einem Prozentpunkt. Größere Unterschiede finden sich dagegen bei der Altersverteilung. Lediglich die Zwanziger- und Fünfzigergruppen sowie mit Abstrichen die Personen im Alter zwischen 40 und 49 Jahren sind in der reduzierten Stichprobe im großen und ganzen entsprechend ihren tatsächlichen Proportionen repräsentiert. Deutlich unterrepräsentiert sind dagegen die unter Einundzwanzigjährigen sowie - vor allem - die Sechzigjährigen und älteren. Hier schlägt sich auch die von Anfang an verminderte Teilnahmebereitschaft der ältesten Probandengruppe nieder. Erheblich überrepräsentiert ist hingegen die Gruppe der 30- bis 39jährigen. Diese Ungleichverteilungen haben ihren Ursprung in der Hauptsache nicht im besonderen Stichprobenzugang dieser Befragung³,

³ Vgl. zur Repräsentativität der Gesamtstichprobe vorne Pkt. 3.2.2. (Tabelle 1); die Verteilung der Berufsgruppen ist i.ü. ergänzend in Anhang A (Tabelle 141) gesondert nachgewiesen.

sondern sind auf entsprechende Unterschiede im tatsächlichen Teilnahmeverhalten zurückzuführen.

Aufgrund dieser Ausgangslage, die nach dreimaliger Mahnung⁴ nicht weiter korrigiert werden konnte, stellte sich die Frage, ob der Datensatz zum Ausgleich punktuell gewichtet werden sollte. Ein solches Verfahren ist jedoch nicht unproblematisch. Denn durch Gewichtung läßt sich Repräsentativität im nachhinein nicht generell (wieder-)herstellen; vielmehr könnten gewisse Verzerrungen dadurch auch verstärkt werden⁵. Deshalb ist der potentielle Nutzen solcher Verfahren abzuwägen. Dabei hat bei der vorliegenden Untersuchung eine möglichst absolute Gewährleistung von Repräsentativität aufgrund des Forschungsdesigns nicht die gleiche überragende Bedeutung wie etwa bei vorwiegend kriminalstatistisch ausgerichteten Arbeiten⁶. Denn das *wichtigste Unterscheidungskriterium* bildet hier die Einteilung der Probanden in *Opfer und Nichtopfer*. Dieses Merkmal hat aber von vornherein sehr viel gravierendere Effekte sowohl auf die Geschlechts- als auch auf die Altersverteilung des später in der Hauptsache analysierten Opferdatensatzes (siehe nochmals Tabelle 4). Opferbefragungen mit inhaltlichem Schwerpunkt können mit dem gegenwärtig verfügbaren Instrumentarium auch gar nicht *bevölkerungs-repräsentativ* sein⁷.

Vor diesem Hintergrund wurde von einem gewichtenden Eingriff in das Datenmaterial abgesehen, zumal aus empirischen Untersuchungen bekannt ist, daß Verzerrungen hinsichtlich objektiver Merkmale sich zumeist nicht in gleichem Maße bei subjektiven Merkmalen niederschlagen⁸. Die Abweichungen können auch deshalb noch toleriert werden, weil sich die Bedeutung der hier am meisten unterrepräsentierten, ältesten Gruppe aufgrund ihrer weit unterdurchschnittlichen Viktimisierungsquote in der quantitativen Bedeutung von vornherein relativiert⁹. Dagegen sind die hauptsächlich viktimisierungsbelasteten 21- bis 30jährigen¹⁰ in repräsentativer Proportion vertreten. Gleichzeitig stellt die überrepräsentierte Gruppe im Alter zwischen 30 und 40 Jahren keine Gruppe dar, von der per se ein irgendwie "extremes" Antwortverhalten zu erwarten gewesen wäre, welches die Antwortdaten entscheidend und unkontrolliert hätte verzerren können. Im Ergebnis kann die Stichprobe somit mit der Einschränkung, daß die älteste Bevölkerungsgruppe deutlich unter ihrem Durchschnitt repräsentiert wird,

4 Vgl. zum Ablauf der Befragung vorne Kapitel 4.

5 Vgl. LAATZ 1993, 452ff.

6 Siehe dazu vorne Pkt. 3.1.

7 In diesem Sinne - allerdings bei methodisch anderem Stichprobenzugang - auch BAUR-MANN/SCHÄDLER 1991a, 55.

8 LAATZ 1993, 451.

9 Dies gilt nicht nur in der vorliegenden Untersuchung (vgl. Tabelle 4 und gleich unten Pkt. 5.5.2.), sondern erweist sich als internationaler Trend (vgl. etwa zur internationalen Telefonbefragung v. DIJK ET AL. 1990, 60, Tabelle 4).

10 Vgl. zur altersbezogenen Viktimisierungsbelastung bei der vorliegenden Untersuchung unten Pkt. 5.2.1.4.1. sowie ausf. Pkt. 5.5.2.; zu den Vergleichsdaten bei der 1. deutsch-deutschen Opferstudie KURY 1992, 164 bzw. KURY ET AL. 1992, 171ff., sowie im internationalen Vergleich nochmals v. DIJK ET AL. 1990, aaO. (Fn. 9).

als annähernd repräsentativ für die hauptsächlich von krimineller Opferwerdung betroffenen Altersgruppen bezeichnet werden.

5.2. Viktimisierungsverteilung

Im ganzen gingen 769 ausgefüllte Opfer-Fragebogen sowie 1.405 Nichtopfer-Bogen ein. Die so gewonnene Grobstruktur des Samples läßt sich jedoch anhand der ausdrücklichen Frage nach einer oder mehreren eigenen Viktimisierungen seit 1985¹¹ noch genauer bestimmen. Eine solche Korrektur ist erforderlich, da

Tabelle 5: Probandenstruktur nach Datensätzen

	OPFER-DATEI	NICHTOPFER-DATEI
• Primäreinteilung nach der Art des Fragebogens:		
Opfer-Fragebogen ¹ :	769	2
Nichtopfer-Fragebogen ² :	1	1.405
kein Haupt-Fragebogen ³ :	1	2
insgesamt:	771	1.409
• Überprüfung anhand der Variablen «Opfer»:⁴		
"ja":	756	*17
"nein":	**7	.1374
"k.A." ⁵ :	8	18
insgesamt:	771	1.409
<i>abzüglich:</i>	<i>**7</i>	<i>*17</i>
<i>zuzüglich:</i>	<i>*17</i>	<i>**7</i>
korrigierte Anteile:	Opfer gesamt 781	Nichtopfer gesamt . . . 1.399

1) Fragebogen A + B;
 2) Fragebogen A + C;
 3) nur Fragebogen A zurückgesandt; über die Variable «Opfer» war eine Ersatzeinordnung möglich; auch die soziodemographischen Angaben konnten in diesen Fällen verwertet werden;
 4) Fragebogen A, Frage 4 und 4a (vgl. Anhang B, Frage A-4/4a);
 5) meist unterblieb die Beantwortung der Ausgangsfrage 4 wohl versehentlich; eine nachträgliche Ersatzzuordnung war regelmäßig über die Einzelangaben im Frageschema 4a möglich.

¹¹ Frage 4 des allgemeinen Fragebogens A.
 Vgl. allgemein zu dem hier verwendeten Verweissystem auf die in Anhang B abgedruckten Fragebogen Anm. 4 zu Tabelle 5.

einige wenige Probanden den jeweils falschen Fragebogen ausgefüllt haben¹². Wie sich aus Tabelle 5 im einzelnen ergibt, sind von den 771 im Opfer-Datensatz enthaltenen Probanden 7 wegen Verneinung eigener Opfererlebnisse¹³ abzuziehen. Gleichzeitig zählen aber noch 17 Fälle aus dem Nichtopfer-Datensatz zu den Opfern, die zwar die entsprechende Viktimisierungsfrage bejaht, gleichwohl aber den (falschen) Nichtopfer-Fragebogen C ausgefüllt haben. Auf der Nichtopferseite sind dagegen die genannten 7 "falschen" Opfer bei den Nichtopfern hinzuaddieren, die genannten 17 Fälle abzuziehen.

Bei schematischer Berücksichtigung dieser Korrekturen stellt sich die Opferverteilung wie folgt dar: insgesamt gaben 781 Probanden an, seit 1985 Opfer einer oder mehrerer Straftaten geworden zu sein; 1.399 Personen sind dagegen seit 1985 nicht persönlich viktimisiert worden und fallen somit in die Gesamtkategorie der Nichtopfer.

5.2.1. Viktimisierungsrate

Für unseren insgesamt sechsjährigen Referenzzeitraum ergibt sich somit eine (korrigierte) Opferquote von 35,9 %.

5.2.1.1. Exkurs: Aussagekraft der Viktimisierungsrate

Obwohl Opferbefragungen ja in erster Linie dazu dienen soll(t)en, ein realistischeres Bild der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung darzustellen, wäre die Annahme, die so gefundene Viktimisierungsrate entspräche dem tatsächlichen Viktimisierungsniveau, falsch¹⁴. Solche Surveys ergeben vielmehr ihr ganz eigenes Abbild der Kriminalität¹⁵ und zeigen im Vergleich zu offiziellen Kriminalstatistiken einen realistischeren Annäherungswert, weil sie eine wertfreiere und ungefiltertere Zählung von eigentlich strafbarem Verhalten vornehmen¹⁶ und so wenigstens einige der Vorfälle zu erfassen vermögen, die niemals zur Anzeige gelangen¹⁷.

Neben dem Vergessen und dem Verschweigen¹⁸ gehört das Teleskopieren von Viktimisierungserlebnissen in einen falschen Zeitraum zu den wesentlichsten Faktoren, die die jeweilige Opferquote beeinflussen können. Hiervon kann

¹² Diese Probanden fallen bei der späteren Auswertung teilweise aus der Zählung, können bei der - nicht fallbezogenen - Bestimmung der Opferquote jedoch berücksichtigt werden.

¹³ In 3 Fällen handelte es sich dabei um Altopfer aus der Zeit vor dem Referenzstichjahr 1985, die entgegen der Anweisung gleichwohl den Opfer-, nicht den Nichtopfer-Fragebogen ausgefüllt haben.

¹⁴ So u.a. auch CONKLIN 1989, 78; HINDELANG 1978, 229; GAROFALO 1990, 83. SKOGAN 1986, 103 spricht sogar von partiellen "Artefakten". Grundsätzlich kritisch gegenüber der Aussagekraft solcher aus Victimization Surveys gewonnenen Zahlen auch GOVE ET AL. 1985.

¹⁵ V. DIJK ET AL. 1990, 1, sprechen diesbezüglich von "survey-measured crime".

¹⁶ SPARKS ET AL. 1977, 161; MAYHEW 1990, 113; V. DIJK ET AL. 1990, 5.

¹⁷ So auch CONKLIN 1989, 78f.; FATTAH 1991a, 30f.

¹⁸ Siehe zu den methodischen Gegensteuerungsversuchen oben Kapitel 3.

grundsätzlich auch die vorliegende Arbeit betroffen sein. Dieses Teleskopieren tritt sowohl nach vorne als auch rückwärts gerichtet auf¹⁹. Neuere amerikanische Forschungen haben ergeben, daß eine größere Anzahl von Vorfällen fälschlicherweise auf ein jüngeres Datum projiziert wird als umgekehrt. Dies ergibt netto ein Übergewicht des Vorwärts-Teleskopierens²⁰, was zu einer überhöhten Opferquote für das Referenzjahr²¹ bzw. bei längeren Perioden für das nächstliegende Intervall führt. Besonders im letzten Halbjahr vor dem Interview zeigt sich in der Regel eine deutliche Konzentration von Ereignissen²². Schätzungen gehen von einer Größenordnung zwischen 15 und 20 % aus²³.

Länger zurückliegende Vorfälle sind dagegen bei Befragungen in der Regel unterrepräsentiert²⁴. Dieses Phänomen dürfte bei Befragungen mit längerer Referenzperiode überwiegen. Hinzu kommt in solchen Fällen, daß die nach vorne teleskopierten Vorfälle rechnerisch dadurch kompensiert werden dürften, daß sie dann im tatsächlichen, länger zurückliegenden Zeitintervall fehlen. Im Gegensatz zu amerikanischen Forschungen mit ihren regelmäßig sehr kurzen Referenzzeiträumen wird man sich daher eher der Ansicht anschließen können, daß die bei Opferbefragungen mit längerer Zeitperspektive gefundenen Viktimisierungsraten tendenziell eher zu niedrig sein dürften²⁵. Allerdings scheinen nur die wenigsten Vorfälle ganz vergessen zu werden; Unsicherheit herrscht zumeist lediglich hinsichtlich des genauen Zeitpunktes²⁶. Dieser Gesichtspunkt ist aber für die vorliegende Untersuchung wesentlich: für eine möglichst exakte Einteilung der Probanden in eine der verschiedenen (Nicht-) Opfergruppen ist lediglich wichtig, daß sich der einzelne Teilnehmer *überhaupt* an Viktimisierungserlebnisse erinnert und so als Opfer identifiziert werden kann. Die genaue Datierung ist dagegen zweitrangig.

5.2.1.2. Vergleich mit den Ergebnissen anderer Befragungen

Die vorliegende Opferquote von 35,9 % erscheint im Vergleich mit den Ergebnissen anderer Befragungen sehr niedrig - zumindest auf den ersten Blick. So ergab sich beispielsweise bei der Hamburger Untersuchung für einen Zeitraum von 3 Jahren ein Opferanteil von 58,7 %²⁷. Zweijährige Referenzzeiträume

¹⁹ Vgl. zu diesem Punkt ausf. SKOGAN 1986; FATTAH 1991a, 38ff.

²⁰ MOSS 1979, 161.

²¹ SKOGAN 1976, 114.

²² So beispielsweise bei FISELIER 1979, 117.

²³ SKOGAN 1986, 92 m.w.N. berichtet von Experimenten mit 7 Monate zurückliegenden Vorfällen, die zu 15 % in die letzten 6 Monate teleskopiert würden, während der Wert für 13 Monate zurückliegende Vorfälle bei 20 % für die Jahresperiode betrage. LEVINE 1976, 318 (m.w.N.) berichtet von 17 % für 6 Monate. CONKLIN 1989, 78 sowie BRANTINGHAM/BRANTINGHAM 1984, 80 nennen den Wert von 20 %, der sich auf die amerikanische NCS und somit vermutlich ebenfalls auf den Zeitraum von 6 Monaten bezieht.

²⁴ SKOGAN 1976, 114.

²⁵ So etwa BAURMANN ET AL. 1991, 170; V. DIJK ET AL. 1990, 5.

²⁶ SKOGAN 1986, 91 m.w.N.

²⁷ SESSAR 1986, 384.

erbrachten Quoten zwischen 40,9 % für die Niederlande²⁸ und 20,5 % für Frankreich²⁹. Jahresbezogene Untersuchungen zeigen vergleichsweise hohe Belastungen mit z.B. 36,4 % für Texas/USA, 20,2 % für Baden-Württemberg, 23,1 % für Baranya/Ungarn³⁰ sowie 24,5 % in Zürich³¹.

Schon die wenigen hier zitierten unterschiedlichen Viktimisierungsquoten verdeutlichen, daß die jeweiligen Werte nur äußerst bedingt vergleichbar sind. Es ist zu berücksichtigen, daß jede Befragung ihrem eigenen spezifischen Befragungsschema folgt und sich deshalb Unterschiede nicht nur hinsichtlich des Referenzzeitraumes, sondern insbesondere auch in Bezug auf die Liste der erfragten Delikte zum Teil ganz wesentlich unterscheidet. Hinzu kommt die unterschiedliche geographische Reichweite der jeweiligen Untersuchung. Daß etwa die Hamburger Untersuchung schon aus diesem Grunde nur bedingt mit der vorliegenden bundesweiten Erhebung vergleichbar ist, braucht nicht näher ausgeführt zu werden³². Ein internationaler Vergleich wird darüber hinaus durch nationale Spezifika zusätzlich erschwert³³.

Tatsächliche Vergleichbarkeit besteht somit nur bei Projekten, die von vornherein vergleichend angelegt sind³⁴. Aus diesem Grund wurde - wie oben bereits beschrieben - das hier zum Einsatz gebrachte Befragungsdesign weitgehend an die internationale Telefonbefragung angelehnt. So können anhand der damals bei der deutschen Stichprobe gewonnenen Daten die nunmehr ermittelte Opferquote sowie die Deliktverteilung und andere Einzelheiten auf ihre Plausibilität hin überprüft werden. Diese telefonische Erstbefragung der Probanden weist für die Bundesrepublik in ihren damaligen Grenzen für das Jahr 1988 eine Opferquote von 21,9 % aus; die Rate für 5 Jahre beträgt 51,3 %³⁵. Allerdings sind auch diese Raten nicht unmittelbar mit dem vorliegenden Wert vergleichbar. Denn die Telefonbefragung enthält zum Teil Deliktskategorien mit Haushaltsbezug³⁶. Dies

²⁸ Bezogen auf den Zeitraum 1972/73; vgl. FISELIER 1979, 117.

²⁹ Wahrscheinlich bezogen auf 1984/85; vgl. ZAUBERMANN/ROBERT 1990, 137; die Jahreszahlen werden dort explizit nicht genannt, liegen aber aufgrund der Information, daß die Interviews Ende 1985 durchgeführt wurden, nahe.

³⁰ Jeweils bezogen auf 1981.

³¹ 1986; vgl. zum ganzen SCHWARZENEGGER 1989, 14 (m.w.N.).

³² Vgl. zu den lokalen und geographischen Unterschieden in der Kriminalitätsbelastung nach der telefonischen Erstbefragung z.B. KURY 1991, 291 (Tabelle 6) sowie nach der ersten deutsch-deutschen Opferbefragung KURY ET AL. 1992, 208ff. (insbes. Abb. 77).

³³ Vgl. ALBRECHT/ARNOLD 1991, 32; ARNOLD 1986, 1019 (m.w.N.).

³⁴ Beispiele sind die Arbeiten von ARNOLD ET AL. 1988 mit der - auf Zürich bezogenen - Anschlußuntersuchung von SCHWARZENEGGER 1989, die erste deutsch-deutsche Opferbefragung (KURY ET AL. 1992) sowie - bislang am breitesten angelegt - die Internationale Telefonbefragung (V. DIJK ET AL. 1990) bzw. die daran orientierte Vergleichsstudie zur kriminellen Viktimisierung in den Entwicklungsländern (ZVEKIC/ALVAZZI DEL FRATE 1995).

³⁵ V. DIJK ET AL. 1990, 98.

³⁶ Eindeutig probandenbezogen sind dort aufgrund der Fragestellung nur die Kategorien Einbruch, persönl. Diebstahl, Raub, sexueller Angriff sowie tätl. Angriff/Bedrohung. Alle anderen Delikte - insbesondere die zahlenmäßig bedeutsamen Kategorien mit Kfz.-Bezug sowie der Fahrraddiebstahl - wurden haushaltsbezogen abgefragt.

kann - vor allem vor dem Hintergrund der Mehrfachviktimisierungen³⁷ - sowohl die Relation zwischen der Ein- und der Fünfjahresquote verzerren als auch die Tauglichkeit besonders der hohen Fünfjahresrate als geeignete Vergleichsgröße in Frage stellen.

Eine wesentlich niedrigere Opferquote hat sich dagegen bei der ersten deutsch-deutschen Opferbefragung ergeben. Für die westlichen Bundesländer einschließlich West-Berlin wurde dort errechnet, daß in demselben Fünfjahreszeitraum wie bei der Telefonbefragung (1986 bis 1990) 32,6 Prozent aller Befragten mindestens einmal Opfer einer der 11 vorgegebenen Deliktskategorien wurden³⁸. Dieser Wert entspricht fast exakt der hier ermittelten persönlichen Viktimisierungsquote³⁹. Diese beiden Quoten erscheinen aber nicht nur wegen der hohen Übereinstimmung am exaktesten. Sie wirken auch insofern plausibler, als sich für die neueren Forschungen international ein Trend zu deutlich niedrigeren *Prävalenzraten* abzeichnet, als in früheren Jahren mit dem damals verfügbaren methodologischen Wissensstand errechnet worden waren⁴⁰.

5.2.1.3. Exkurs: Inzidenz- und Prävalenzraten

Von grundlegender Bedeutung ist gerade auch in der viktimologischen - wie in der kriminologischen⁴¹ bzw. sozialwissenschaftlichen Forschung allgemein - die strikte Trennung zwischen Inzidenz- und Prävalenzraten⁴². Während **Inzidenz-Werte** eine rein **quantitative Auswertung** darstellen, wird mit **Prävalenz-Werten** eine **qualitative, subjektbezogene Zuordnung** vorgenommen⁴³. Übertragen auf die viktimologische Forschung bedeutet dies, daß mittels der Inzidenz-Quote die Gesamtzahl der bei einer Opferbefragung angegebenen Viktimisierungen gezählt⁴⁴ wird, und zwar unabhängig von der Zahl der Opfer⁴⁵, während mit Hilfe der Prävalenz-Quote das Verhältnis zu der Zahl der betroffenen Personen (Opfer) hergestellt wird⁴⁶. Man kann im Bereich der Opferforschung auch von der **Fallebene** und der **Opferebene** sprechen. Erstere ist eine rein abstrakte Größe, letztere macht die Bedeutung von Opfererfahrungen für den einzelnen, insbesondere hinsichtlich Art und Anzahl von Mehrfachviktimisierungen deutlich. Beide Arten von Werten können auch als Rate ausgewiesen, das heißt in

³⁷ Siehe dazu unten Tabelle 7 und 11.

³⁸ KURY 1992, 156; KURY ET AL. 1992, 49; der Vergleichswert für Ostdeutschland beträgt dagegen lediglich 28,2 %.

³⁹ Zu berücksichtigen ist dabei, daß der Referenzzeitraum der vorliegenden Befragung nur leicht differiert; als Kompensation für das nur etwa zur Hälfte enthaltene Jahr 1990 ist das Jahr 1985 einbezogen.

⁴⁰ In diesem Sinne KILLIAS 1993, 28 (m.w.N.).

⁴¹ Hierzu für die kriminologische Forschung grundlegend TRACY 1990.

⁴² Die Unterscheidung hat ihren Ursprung in der epidemiologischen Forschung.

⁴³ Vgl. TRACY 1990, 51.

⁴⁴ WALKLATE 1989, 25.

⁴⁵ TRACY 1990, 59.

⁴⁶ SPARKS ET AL. 1977, 97; HOUGH 1986, 133; v. DIJK ET AL. 1990, 13f.; LAUB 1990, 25f.

Relation zur Gesamtpopulation, zu soziodemographisch bestimmten Untergruppen oder einer anderen speziellen Bezugsgröße gesetzt werden⁴⁷. Gerade für die inhaltsbezogene Opferforschung bietet sich hierfür die Wahl der jeweiligen Gesamtzahl der antwortenden Opfer⁴⁸ an.

Dieser grundlegende Unterschied der statistischen Auswertungsmethode wird häufig - zumindest was die Präsentation von Ergebnissen betrifft - wenig beachtet und kompliziert den Vergleich einzelner Untersuchungsergebnisse untereinander, aber auch mit offiziellen Statistiken⁴⁹. Es ist aber unerlässlich, schon bei der Auswertung von Untersuchungsergebnissen die jeweiligen Meßebenen klar zu trennen und die Wahl der entsprechenden Auswertungsmethode dem inhaltlichen Forschungskonzept anzupassen. Während eher kriminalstatistisch ausgerichtete Arbeiten, die das Ausmaß von Kriminalität messen wollen, vorrangig auf der Fallebene arbeiten werden, ist für Untersuchungen wie die vorliegende aufgrund der auf die Bedürfnislage des einzelnen Opfers abgestellten Untersuchungskonzeption nahezu ausschließlich die Opferebene von Interesse. Sämtliche Zusammenhangsbefunde sind deshalb auf diese Weise berechnet, d.h. Datensatz und Auswertungsprogramm auf die Personenebene⁵⁰ ausgerichtet worden⁵¹. Lediglich der einführende Überblick über die Zahl und Verteilung aller angegebenen Viktimisierungen erfolgt teilweise auf der Fallebene⁵².

5.2.1.4. Einzelheiten zur Viktimisierungsbelastung

5.2.1.4.1. Soziodemographische Viktimisierungsverteilung

Die hier ermittelte Opferquote von insgesamt 35,9 % stellt lediglich einen Durchschnittswert dar. Bei genauerer Auswertung differiert die Viktimisierungsbelastung je nach den soziodemographischen Eigenschaften der Probanden zum Teil erheblich. So ergibt sich für **Frauen** lediglich eine Opferquote von 31,6 %, während sich für die **Männer** eine Vergleichsquote von 39 % errechnet⁵³.

Auch die verschiedenen **Altersgruppen** sind in ganz unterschiedlichem Ausmaß von krimineller Viktimisierung betroffen. Für Jugendliche und Heranwachsende (bis zu 21 Jahren) ergibt sich in der vorliegenden Untersuchung ein Opfer-

⁴⁷ TRACY 1990, 52; LAUB 1990, 26. Unpräzise insoweit FATTAH 1991a, 49f., der absolute Zahlen generell der Inzidenz-, Raten und Quoten dagegen der Prävalenz-Ebene zuordnet.

⁴⁸ V. DIJK ET AL. 1990, 13, sprechen diesbezüglich sehr prägnant von der "personal prevalence rate".

⁴⁹ Vgl. beispielsweise zu den Schwierigkeiten durch völlig unterschiedliche Meßgrößen bei verschiedenen amerikanischen Untersuchungen und Statistiken, die durch die Unterscheidung in Straftaten gegen die Person bzw. Haushalte in UCR und NCS noch vergrößert werden, HAGAN 1982, 337f.

⁵⁰ Vgl. zu den genauen Zahlen und Einzelschritten unten Pkt. 5.4. und 5.5.

⁵¹ Dies erhöhte den Auswertungsaufwand bei Fragen, die auf der abhängigen Variablenseite Mehrfachankreuzungen zu berücksichtigen hatten, erheblich.

⁵² Die entsprechenden Tabellen und Schaubilder sind entsprechend gekennzeichnet.

⁵³ Vgl. für die nominalen Werte dieser und der folgenden Anteile vorne Tabelle 4.

anteil von 45,2 %, der dann bei der folgenden Altersgruppe bis zu 29 Jahren auf den Höchstwert von 51,4 % ansteigt. Eine durchschnittliche Belastung von jeweils 35,1 % weisen sodann die Gruppen der Dreißig- bis (unter) Fünfzigjährigen auf. Mit weiter zunehmendem Lebensalter geht die Betroffenheit dann recht deutlich unter das Durchschnittsniveau zurück, und zwar auf zunächst 29,5 % bei Personen in den Fünfzigern sowie nur noch 20,1 % bei den Sechzigjährigen und älteren. Insgesamt ist also jeder zweite Proband zwischen 21 und 29 Jahren schon mindestens einmal Opfer geworden, von der ältesten Gruppe dagegen nur jeder fünfte.

Unterschiede ergeben sich schließlich auch aus dem **beruflichen Status** der Teilnehmer⁵⁴. So ergibt sich einerseits für Hausfrauen, aber auch für die Gruppe der Rentner, Pensionäre und Versorgungsempfänger eine weit unterdurchschnittliche Viktimisierungsbelastung von jeweils nur etwa 22 Prozent. Mit Abstand am höchsten ist dagegen die Opferquote von Schülern, Studenten und Personen mit ähnlichem Status: sie beträgt 58,8 %. In allen genannten Fällen korrespondiert die (nach-) berufliche Situation also erkennbar mit der Altersverteilung. Aber auch andere Gruppen weisen erhöhte Opferanteile von jeweils mehr als 40 % aus, und zwar Arbeitslose bzw. Personen ohne Beruf mit der zweithöchsten, die Gruppe der Unternehmer bzw. Akademiker mit der dritthöchsten sowie die Selbständigen mit der vierthöchsten Belastung. Die Opferquoten aller anderen Berufsgruppen bewegen sich sodann auf etwa durchschnittlichem Niveau.

5.2.1.4.2. Deliktsverteilung

Auf der Inzidenzebene ergibt sich im einzelnen folgende Verteilung der Delikte: Insgesamt wurden 1.848 Straftaten genannt, was einer **allgemeinen Viktimisierungsbelastung** von 0,85 Vorfällen pro Proband entspricht. Von diesen Straftaten entfallen - nach der Erinnerung der Befragten - 15,2 % auf das Jahr 1985; der Anteil steigert sich sodann über 15,3 % (für 1986), 16,2 % (1987), 19,6 % (1988) auf einen Höchstanteil von 20,9 % im Jahr 1989⁵⁵. Da das Erhebungsjahr 1990 nur teilweise erfaßt werden konnte, sinkt der Anteil hier erwartungsgemäß auf 12,8 %. Diese und andere Einzelheiten zur genauen Deliktsverteilung ergeben sich aus Tabelle 6. Der größte Einzelanteil zeigt sich dabei bei den Vandalismusdelikten an PKW; mehr als ein Viertel aller angegebenen Viktimisierungen entfällt auf diese eine Deliktskategorie, wobei sich die Angaben auf die drei befragungsnächsten Jahre 1988 bis 1990 konzentrieren. Für den früher liegenden Zeitraum geht die Erinnerung dagegen ganz deutlich zurück. Insgesamt erreichen die Vorfälle mit unmittelbarem Kfz.-Bezug⁵⁶ einen Anteil von 46,8 %; zusammen

⁵⁴ Die Einzelheiten zur Berufsverteilung einschließlich der exakten Opferquoten sind in Anhang A, Tabelle 141 nachgewiesen.

⁵⁵ Die internen Größenordnungen in der zeitlichen Viktimisierungsverteilung ändern sich in der *Prävalenzperspektive* nicht grundlegend (vgl. gleich unten Fn. 61).

⁵⁶ Das sind die Delikte Nr. 1 bis 3.

mit Motorrad- und Fahrraddiebstählen deckt der gesamte Fahrzeugbereich 58,9 Prozent aller Vorfälle ab.

Tabelle 6: Viktimisierungsverteilung*

Delikt	alle Vorfälle:			davon:					
	Rang	n	Anteil	1985	1986	1987	1988	1989	1990**
1. Kfz.-Diebstahl	11	25	1,4 %	5	5	4	6	3	2
2. Diebstahl aus Kfz.	2	346	18,7 %	60	71	55	60	65	35
3. Vandalismus am Kfz.	1	493	26,7 %	57	60	79	105	114	78
4. Motorradiebstahl	12	17	0,9 %	7	3	3	3	1	-
5. Fahrraddiebstahl	4	207	11,2 %	45	22	30	41	51	18
6. Wohnungseinbruch	6	87	4,7 %	12	17	15	19	13	11
7. versuchter Einbruch	8	62	3,4 %	10	13	7	9	13	10
8. Diebstahl	3	263	14,2 %	31	43	47	52	57	33
9. Raub, Raubversuch	10	27	1,5 %	2	5	6	1	10	3
10. sexueller Angriff	7	65	3,5 %	13	11	11	14	10	6
11. tätl. Angriff, Bedrohung	5	146	7,9 %	25	14	23	29	29	26
12. sonstige		110	5,6 %	13	19	19	24	21	14
<i>davon:</i>									
- Einbruch in Nichtwohnräume	13	14	0,8 %	2	4	2	3	2	1
- Exhibitionism., sexuelle Belästigung am Telefon ²⁾	9	32	1,7 %	4	5	5	6	6	6
insgesamt		1.848	100 %	280	283	299	363	387	236
				15,2	15,3	16,2	19,6	20,9	12,8%

*) Inzidenz-Ebene: alle angegebenen Viktimisierungen;

**) Erhebungsjahr 1990 nicht vollständig repräsentiert.

Von den übrigen Einzeldelikten erreicht der Diebstahl ebenfalls erhebliche Bedeutung. Mit einem Anteil von etwa 14 Prozent aller erinnerten Vorfälle nimmt dieser Deliktstyp den dritten Häufigkeitsrang ein. Dabei zeigt sich auch hier mit zunehmender Befragungsnähe eine deutlich ansteigende Tendenz in der Häufigkeit der Nennungen. Das ist bei den drei Kategorien aus dem Kontaktdeliktsbereich⁵⁷ sowie den Fällen von Wohnungseinbruch und Einbruchversuch anders⁵⁸. Recht überraschend ist im übrigen auch die relativ häufige Nennung der

⁵⁷ Das sind die Delikte Nr. 9 bis 11.

⁵⁸ Siehe zum selektiven Erinnern als indirektem Schwereindikator ausf. Pkt. 6.1.2.1.1.

Fälle von Exhibitionismus bzw. anonymen Telefonanrufen mit sexuell belästigendem Inhalt. Diese Fälle erreichen ohne vorgabenbedingte Erinnerungshilfe⁵⁹ einen Anteil von 1,7 Prozent aller Vorfälle; das ist mit fast einem Drittel die häufigste Einzelkategorie unter allen sonstigen Viktimisierungen und bedeutet - noch vor den Fällen von Raub und Kfz.-Diebstahl - insgesamt den neunten Häufigkeitsrang⁶⁰. Bemerkenswert ist aber nicht nur die relative Häufigkeit dieser Angaben. Auch die zeitliche Verteilung dieser Vorfälle deutet auf eine recht langanhaltende Erinnerung an solche Situationen hin; denn insgesamt gehen die Nennungen für die befragungsferneren Jahre nur sehr geringfügig zurück.

Im Gegensatz zu der allgemeinen Viktimisierungsverteilung ergibt sich die **persönliche Viktimisierungsbelastung** auf der Prävalenz-Ebene. Hier errechnet sich eine mittlere Belastungsquote von 2,44 Vorfällen pro Opfer⁶¹. Die von den Betroffenen genannten Delikte verteilen sich allerdings nicht gleichmäßig auf die Opfer. In Übereinstimmung mit früheren Forschungen⁶² zeigt sich auch in der vorliegenden Untersuchung, daß sich die **Vielfachviktimsierungen** auf einen relativ kleinen Personenkreis konzentrieren. Wie sich aus Tabelle 7⁶³ ersehen läßt, ist die Zahl der chronischen Opfer, die 5 oder mehr Viktimisierungen angeben, mit einer Zahl von 80 - das entspricht einem Anteil von nur etwa 10 % aller Opfer - relativ gering; immerhin gibt es darunter auch Personen mit bis zu 13 verschiedenen Opfererfahrungen - dies bleiben aber ganz rare Einzelfälle. Dagegen hat die große Mehrzahl der Opfer in dem Zeitraum zwischen 1985 und 1990 nicht mehr als drei Vorfälle erlebt.

Interessant ist dabei, wie ungleich sich die Viktimisierungsbelastung durch das Phänomen der Mehrfachviktimsierungen insgesamt verteilt. Mehr als ein Drittel aller Opfer hat einen einzigen Viktimisierungsvorfall berichtet. Diese Einmal-Betroffenen haben zusammen aber lediglich 14,9 Prozent aller Fälle erlebt: Prävalenz- und Inzidenzrate differieren hier also um weit mehr als 100 %. Das bedeutet umgekehrt, daß die restlichen 63,7 Prozent der Opfer⁶⁴ insgesamt 85,1 %

⁵⁹ Die Fälle mußten also von den Betroffenen aktiv erinnert und handschriftlich unter der Kategorie "sonstige Delikte" aufgeführt werden.

⁶⁰ Sie bilden zugleich ein gewisses Gegengewicht zu den in der Kategorienliste vorgegebenen Bagatelldelikten, die ansonsten zumeist eine insgesamt übergewichtige Kfz.-Verbindung aufweisen. Allerdings sind die Werte nur bedingt mit denjenigen der vorgegebenen Deliktskategorien vergleichbar. Auch das im Ganzen doch geringe Gruppen-n läßt im weiteren keine Einzelauswertung zu: die Fälle wurden daher der Gruppe der *Kontaktdelikte* zugeordnet.

⁶¹ Unter Berücksichtigung aller direkt erlebten Vorfälle ergibt sich folgende *zeitliche Prävalenzbelastung*: Im ersten Referenzjahr 1985 sind 28,7 Prozent aller Opferprobanden viktimisiert worden; für die folgenden Jahre nehmen die Quoten sodann zunächst leicht auf 30,2 % (für 1986) bzw. 31,8 % (1987), danach etwas stärker auf 37,0 % (1988) sowie 39,7 % (1989) zu; der Anteil für das nicht mehr vollständig erfaßte Erhebungsjahr 1990 beträgt 25,9 %; diese persönlichen Opferquoten sind in Anhang A, Schaubild 71 im Überblick dargestellt.

⁶² Vgl. etwa GOTTFREDSON 1984, 41f.; FATAH 1991a, 313; FARRELL 1992, 92 (m.w.N.).

⁶³ Tabellendesign in Anlehnung an FARRELL 1992.

⁶⁴ Siehe Tabellenspalte 3.

aller Viktimisierungsfälle erfahren haben⁶⁵. Noch größer ist die Diskrepanz bei denjenigen Betroffenen, die drei oder mehr Opfererfahrungen angegeben haben: auf lediglich 36,4 Prozent der Opfer entfallen dann nämlich 62,7 % aller Vorfälle - womit sich im Ergebnis die Relation der Ungleichverteilung im Vergleich zu den Einfachopfern in der Größenordnung fast ins Gegenteil verkehrt darstellt. Nur etwas mehr als ein Drittel der Opfer kann sich also für den gesamten Referenzzeitraum an lediglich eine Viktimisierungserfahrung erinnern; etwas mehr als ein Viertel benennt zwei Vorfälle; die restlichen Opfer wurden dreimal oder mehr betroffen - das sind zusammen fast ebenso viele Personen wie die singulär Betroffenen. Während jedoch die letzteren nicht einmal 15 % aller Viktimisierungen erlebt haben, verteilen sich auf die dreimal und öfter Opfer gewordenen Personen annähernd zwei Drittel aller Fälle.

Tabelle 7: Mehrfachviktisierungen und deren Verteilung auf die Opfer

1. Anzahl Viktimi- sierungen pro Proband	2. (n)	3. Prävalenz pro Opfer (%)	4. Anzahl Viktimi- sierungen (n)	5. Anteil aller Viktimi- sierungen (Inzidenz - %)
1	275	36,3 %	275	14,9 %
2	207	27,3 %	414	22,4 %
3	144	19,0 %	432	23,4 %
4	51	6,7 %	204	11,0 %
5	33	4,4 %	165	8,9 %
6	18	2,4 %	108	5,8 %
7	10	1,3 %	70	3,8 %
8	7	0,9 %	56	3,0 %
9	3	0,4 %	27	1,5 %
10	5	0,7 %	50	2,7 %
11	2	0,3 %	22	1,2 %
12	1	0,1 %	12	0,6 %
13	1	0,1 %	13	0,7 %
insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %
(n)	(757)*	(757)*	(1.848)	(1.848)

*) fehlende Werte: n = 14 (Opfer ohne nähere Angaben über Deliktsart und -anzahl).

⁶⁵ Siehe Tabellenspalte 5.

5.2.1.4.3. Bildung von Deliktsgruppen

Für die weitere Analyse erschien es nützlich, die vorgegebenen Deliktskategorien in mehrere Deliktsgruppen zusammenzufassen. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Weithin üblich ist insoweit - insbesondere bei Arbeiten aus dem Bereich der Verbrechensfurcht - eine Unterscheidung in Gewalt- und sonstige Delikte, letztere häufig unter besonderer Berücksichtigung von Eigentumsdelikten⁶⁶. Eine solche Einteilung nach dem Hauptkriterium der Gewalt erschien hier jedoch problematisch. Zum einen ist grundsätzlich fraglich, ob die Konzentration der Wissenschaft auf den Bereich der klassischen Gewaltkriminalität die Bedeutung der anderen, vermeintlich nicht so schwerwiegenden Deliktsbereiche nicht unterbewertet haben könnte⁶⁷. Zum anderen sind die hier den Probanden vorgegebenen drei der Kategorie der Gewaltkriminalität zuzuordnenden Delikte im Hinblick auf das Gesamtspektrum der vorkommenden Gewaltkriminalität sehr unvollständig; gerade die schwereren und schwersten Gewaltdelikte (etwa der gesamte Bereich der Tötungsdelikte) fehlen - aus befragungsmethodischen Gründen zwangsläufig⁶⁸ - fast vollständig⁶⁹. Es wäre deshalb wissenschaftlich unpräzise, angesichts der durch die genannten Lücken bedingten Schiefelage in der Deliktsverteilung im weiteren undifferenziert von Gewaltdelinquenz zu sprechen. Gleichzeitig würde die mögliche Relevanz der anderen Deliktsarten durch die Kategorisierung als Nichtgewalttaten zu Unrecht auf pauschalisierende Weise unterbewertet.

Von entscheidender Bedeutung zur Einteilung der Delikte erscheint statt dessen ein anderes, ebenfalls die Gruppe der Gewaltdelikte charakterisierendes Kriterium: kennzeichnend für alle Viktimisierungen im Bereich der Gewaltkriminalität ist nämlich unter anderem auch die *persönliche Begegnung* bzw. *Konfrontation mit dem Täter*⁷⁰. Dieses Merkmal erscheint besonders für den vorliegenden Untersuchungszusammenhang als das aus Opfersicht wesentliche Unterscheidungskriterium⁷¹. Ihm kann darüber hinaus nicht nur bei vertiefenden Analysen zu den möglichen Bedürfnissen und Ängsten der Betroffenen im Hinblick auf einen möglichen Täter-Opfer-Ausgleich, sondern ganz allgemein im Rahmen der Sanktionseinstellung gegenüber dem individuellen Täter zentrale Bedeutung zukommen.

⁶⁶ Siehe etwa SCHWARZENEGGER 1992, 90ff.

⁶⁷ Vgl. dazu z.B. ARNOLD 1991, 97.

⁶⁸ Auf Opfer von Gewaltdelikten spezialisierte Arbeiten erfordern eine eigene Methodik; vgl. etwa BAURMANN ET AL. 1991; HOUGH 1986.

⁶⁹ Vgl. zu den Schwachpunkten der Kategorienliste oben Pkt. 3.3.3.2.2.

⁷⁰ Man spricht insoweit gelegentlich auch von "*Face-to-face-Victimization*"; vgl. z.B. BLOCK 1977, 1989; FATTAH 1991a, 192ff.

⁷¹ Die englischsprachige Bezeichnung "Straftaten gegen die Person (personal crime)", wie sie beispielsweise die BCS verwendet, kommt dieser Terminologie recht nahe.

Die Einzeldelikte wurden deshalb in die Kategorien **Kontakt**-⁷² bzw. **Nichtkontakt**delikte⁷³ eingeteilt⁷⁴. Die unter der offenen Kategorie angeführten sonstigen Delikte wurden entsprechend zugeordnet. Nicht eindeutig zuordenbar war auf diese Weise allerdings die Gruppe des (versuchten) Wohnungseinbruches. Sie wurde daher als eigene Kategorie geführt, was gleichzeitig auch der *Sonderstellung*, die dem **Wohnungseinbruch** nach allen bisherigen Forschungen zukommt⁷⁵, Rechnung trägt. Insgesamt blieb mit dieser Deliktgruppenzuordnung die durch die übliche Einteilung nach dem Gewalt-/Nichtgewalt-Schema vorgezeichnete grobe Unterscheidung weitgehend erhalten⁷⁶. Zugleich wurde damit auch ein Kategorisierungsmaßstab gefunden, welcher der Gefahr einer vorweggenommenen Schwerezuordnung zu begegnen versucht und so offen für andere erlebnisbezogene, also subjektive Schwereempfindungen bleibt. Nach diesen Zuordnungskriterien entfallen insgesamt 1.387 der angegebenen Viktimisierungen in die Kategorie der Nichtkontaktdelikte, was einem Anteil von 75 % entspricht. Auf den Bereich der Kontaktdelikte entfällt mit 312 Nennungen ein Anteil von 16,9 %; für Einbruch und Einbruchversuch ergibt sich mit nur 149 Nennungen ein Anteil von 8,1 %.

5.2.2. Frühere Viktimisierungen

Neben den unmittelbar im Referenzzeitraum erlebten Viktimisierungen wurden sämtliche Probanden auch nach vor dem Stichjahr 1985 liegenden Vorfällen befragt⁷⁷. Dies geschah für die Gruppe der Opfer aus Fragebogen-dramaturgischen Gründen⁷⁸ lediglich aufgrund einer allgemeinen Frage, ohne nochmals genauere Details zu erkunden.

⁷² Bestehend aus Raub, Raubversuch, sexuellem Angriff, tätlichem Angriff und Bedrohung.

⁷³ Bestehend aus der Gruppe der Kfz.-Delikte, Motorrad- und Fahrraddiebstahl sowie herkömmlichem Diebstahl persönlichen Eigentums.

⁷⁴ Auch v. DIJK ET AL. 1990, 39f. bildeten eine "Kontaktdelikte" genannte Gruppe, der sie dann aber Eigentumsdelikte und Einbruch gegenüberstellten. Die Kategorisierung wird dort - im Gegensatz zu der vorliegenden inhaltlich bestimmten Gruppenbildung - statistisch begründet. Ähnlich auch MAYHEW 1990, 124ff.

⁷⁵ Vgl. zur zentralen Bedeutung des Wohnungseinbruches etwa ARNOLD 1986, 1028f. m.w.N.; BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 284; GUNTERMANN/MÖBIUS 1991, 168; SESSAR 1990b, 39 weist darauf hin, daß Wohnungseinbruch aus Opfersicht kein reines Eigentumsdelikt darstellt, sondern zugleich Züge eines Gewaltdeliktes trägt; auch HAGEMANN 1993, 13 sieht den Einbruch in einer empirischen Sonderstellung.

⁷⁶ Im allgemeinen sind Kontakt- und Gewaltdelikte identisch; Überschneidungen ergaben sich lediglich bei einigen Einzelangaben unter den "sonstigen" Delikten, insbesondere bei Exhibitionismus bzw. sexueller Belästigung am Telefon (vgl. oben Tabelle 6 bzw. Fn. 60). Einen Sonderfall bilden außerdem die Sexualviktimisierungen; es erscheint aber gerade von Vorteil, diese Fälle in derselben Kategorie zusammenzufassen, da die dezidierte Gewaltkasuistik der Rspr. in diesem Deliktbereich häufig wohl nicht (völlig) deckungsgleich mit der Opferperspektive sein dürfte.

⁷⁷ Siehe Anhang B, Frage B-1 bzw. Frage C-1a bis c.

⁷⁸ Es sollte eine Vielzahl verwirrender Einzeldelikts-Aufzählungen vermieden werden, die einen klaren Bezug der übrigen Antworten auf ein bestimmtes Delikt möglicherweise nicht unwesentlich hätte erschweren können.

Tabelle 8: Erinnerung der Opfer an frühere Viktimisierungen (lebenslange Perspektive) insgesamt und nach der späteren Deliktsgruppenbetroffenheit*

Deliktsgruppe:	frühere Viktimisierungen**:			insgesamt
	ja	nein	weiß nicht	
Nichtkontakt	46,6 %	40,5 %	12,9 %	412
Einbruch	47,3 %	48,6 %	4,1 %	74
Kontakt	57,7 %	26,0 %	16,3 %	104
insgesamt	48,6 %	39,0 %	12,4 %	590

*) Angaben in Zeilenprozent bzw. n; Chi²: ** (p < .01);

**) Erinnerung an alle *eigenen* Viktimisierungen vor dem Referenzstichjahr 1985.

Die entsprechende Frage nach zusätzlichen früheren Viktimisierungen bejahten 48,6 % aller Opfer, 39 % verneinten sie, 12,4 % wußten es nicht (mehr)⁷⁹. Bei Unterscheidung der Antworten nach der Deliktsgruppenbetroffenheit fällt auf, daß Opfer von Kontaktdelikten wesentlich häufiger solche Vorerfahrungen angeben als Betroffene aus den anderen Deliktsgruppen; gleichzeitig weisen sie aber auch den höchsten Anteil an "Weiß nicht"-Antworten auf. Dagegen finden sich unter den Einbruchopfern nur sehr wenige unsichere Personen; statt dessen sind sie am häufigsten sicher, früher nicht schon einmal von einer Straftat betroffen gewesen zu sein. Diese statistisch **sehr signifikanten Unterschiede ergeben sich im einzelnen aus Tabelle 8⁸⁰.

5.3. Viktimisierungserfahrungen der Nichtopfer

Entsprechend der oben im einzelnen dargestellten Einteilung der Probanden nach dem Opferstatus⁸¹ wurden die Nichtopfer unterschieden nach eigenen direkten Viktimisierungserfahrungen vor 1985 (Altopfer) bzw. solchen indirekter Art.

5.3.1. Altopfer

Um die interne Deliktsverteilung unter den Altopfern mit derjenigen der Opfer vergleichen und so mögliche Unterschiede feststellen zu können, wurden die

⁷⁹ Vgl. zu den nominalen Häufigkeitswerten und zum Vergleich der Gruppenverteilung zwischen (Opfer-)Altopfern und (Nur-)Altopfern unten Schaubild 4.

⁸⁰ Im Vorgriff auf die *prävalenzbezogene Datensatzreduzierung* (siehe dazu unten Pkt. 5.5.) handelt es sich hierbei bereits um eine Zusammenhangsanalyse aus dem reduzierten Datensatz.

⁸¹ Siehe oben Tabelle 2.

Nichtopfer-Probanden an dieser Stelle um die Angabe des genauen Delikts gebeten⁸².

Tabelle 9: *Deliktsverteilung bei den Altopfern**

Delikt	(Vergleichs- rang Opfer)**	Rang- ziff.	n	Anteil
1. Kfz.-Diebstahl	(11)	8	24	3,2 %
2. Diebstahl aus Kfz.	(2)	4	112	17,7 %
3. Vandalismus am Kfz.	(1)	1	148	19,5 %
4. Motorradiebstahl	(12)	9	19	2,5 %
5. Fahrraddiebstahl	(4)	3	120	15,8 %
6. Wohnungseinbruch	(6)	7	43	5,7 %
7. versuchter Einbruch	(8)	10	18	2,4 %
8. Diebstahl	(3)	2	123	16,2 %
9. Raub, Raubversuch	(10)	11	9	1,2 %
10. sexueller Angriff	(7)	6	46	6,0 %
11. tätl. Angriff, Bedrohung	(5)	5	73	9,6 %
12. sonstige			26	3,4 %
davon:				
- Einbruch in Nichtwohnräume	(13)	12	7	0,9 %
- Exhib., sex. Belästigung am Telefon	(9)	13	2	0,3 %
insgesamt			761	100 %

*) Inzidenz-Ebene;

**) Vergleichsrank entspricht dem Häufigkeitsrank bei allen Opfern (vgl. oben Tabelle 6).

Insgesamt gaben 39,9 % der Probanden aus dem Nichtopfer-Sample an, vor 1985 Opfer geworden zu sein, 57,9 % verneinten die Frage und nur 2,2 % wußten es nicht (mehr)⁸³. Bei einem Vergleich fällt auf, daß der Anteil der Personen, die sich an früher liegende Viktimisierungen erinnern, bei den (späteren) Opfern real etwa zehn Prozentpunkte, d.h. wesentlich höher liegt als bei den seit 1985 nicht mehr Viktimisierten (vgl. Tabelle 8). Dies kann ein weiterer Hinweis auf

⁸² Da dieser Teil der Befragten die ausführlichen Einzeldeliktsfragen in Fragebogen A nicht zu beantworten hatten, erschien eine entsprechend ausführliche Fragengestaltung hier - im Gegensatz zum Opfer-Fragebogen - befragungstechnisch unbedenklich.

⁸³ Vgl. zu den nominalen Häufigkeitswerten und zum Vergleich der Gruppenverteilung zwischen den Altopfern und den (Opfer-)Alttopfern unten Schaubild 4.

Bedeutung und Umfang der Mehrfachviktimsierungen sein; danach wären Opfer aus dem Referenzzeitraum allein schon aufgrund dieses Phänomens⁸⁴ auch in der Zeit davor häufiger Opfer geworden. Interessant ist auch der auffallend geringe Anteil von Nichtopfer-Probanden, die nicht (mehr) wissen, ob sie früher überhaupt einmal Opfer geworden waren. Offensichtlich scheinen länger zurückliegende Ereignisse eher im Gedächtnis zu bleiben, wenn später keine weiteren Viktimisierungssituationen hinzukommen. Die Unterschiede können jedoch auch auf erinnerungsbedingten Verzerrungen beruhen. Danach könnten bei den (späteren) Opfern möglicherweise mit der Erinnerung an die erst kürzer zurückliegenden Ereignisse aus dem Referenzzeitraum die früheren Erlebnisse verblasen, was den höheren Anteil an unsicheren Personen erklären könnte. Andererseits scheint bei der Mehrheit derjenigen, die sich sehr wohl weiter zurück erinnern können, aufgrund der erneuten Viktimisierungsbetroffenheit dann die Erinnerungsfähigkeit neu geschärft worden sein, so daß sie die Frage nach Vorfällen aus den länger zurückliegenden Jahren insgesamt öfter bejahen. Dafür könnte sprechen, daß gerade Opfer der schwereren Kategorie der Kontaktdelikte häufiger auch frühere Viktimisierungserfahrungen angeben (vgl. nochmals Tabelle 8).

Die genaue Deliktsbetroffenheit bei den Altopfern ergibt sich aus Tabelle 9. Bei einem Vergleich der häufigkeitsbezogenen Rangziffern mit der Reihenfolge bei den Opfern⁸⁵ zeigt sich zwar eine im einzelnen geringfügig anders gewichtete Einzeldeliktsverteilung. So rücken Kategorie wie Kfz.- oder Motorrad Diebstahl, aber auch der vermeintlich minder belastende Fahrraddiebstahl wie auch der Diebstahl generell im Rang geringfügig nach vorne. Prozentual deutlich zugenommen hat auch das Gewicht der Vandalismusedelikte am PKW, das somit - wie bei den (späteren) Hauptopfern - den ersten Häufigkeitsrang einnimmt. Deutlich zurückgegangen sind dagegen die expliziten Nennungen von Exhibitionismus bzw. telefonischen Belästigungen mit sexuellem Inhalt, die im Gegensatz zu der Verteilung bei den Opfern nurmehr den letzten Rang belegen⁸⁶.

Insgesamt bleiben jedoch die Größenordnungen der drei Deliktgruppen erhalten. So ist die Gruppe der Nichtkontakt delikte mit einem Anteil von 74,3 % gegenüber 77,7 % bei den Opfern etwas geringer; statt dessen entfällt auf die Kontakt delikte ein Anteil von 17,4 % (gegenüber 13,7 % bei den Opfern); die Einbruch delikte sind mit 8,3 % (gegenüber 8,6 %) annähernd gleich stark vertreten.

5.3.2. Indirekte Opfer

Neben den länger zurückliegenden persönlichen Opfererlebnissen bildet die Gruppe mit indirekten Opfererfahrungen die zweite Hauptkategorie zur Einteil-

⁸⁴ Siehe zum Phänomen der Mehrfachviktimsierungen ausführlich FARRELL 1992 sowie oben S. 103f. (Tabelle 7).

⁸⁵ Siehe für die jeweiligen Rangpositionen die Vergleichswerte in Tabelle 9 bzw. für die nominale und prozentuale Verteilung oben Tabelle 6.

⁸⁶ Einen vergleichenden Überblick über die Rangunterschiede der einzelnen Deliktgruppen bei verschiedenen Opfergruppen bietet unten Tabelle 28.

lung der Probanden nach unterschiedlichen (*objektiven*) *Erlebnisarten*⁸⁷. Sie soll nach der vorliegenden Untersuchungskonzeption neben den eigenen Erfahrungen aus der Zeit vor dem Referenzstichjahr 1985 als weiteres Abgrenzungskriterium zur Bestimmung der "reinen" Nichtopfer dienen, und wurde deshalb nur bei den Nichtopfern erfragt.

Diese - auf unserer personenbezogenen Fragestellung beruhende - Beschränkung ist mit Blick auf die potentielle (*subjektive*) *Erlebnisintensität* solcher indirekter Opfererfahrungen unter inhaltlichen Gesichtspunkten nicht völlig befriedigend. Der vorliegenden Konzeption liegt aber die Annahme zugrunde, daß in der Mehrzahl der Fälle die eigenen Erfahrungen wohl dominieren dürften. Allerdings kann es durchaus auch Konstellationen geben, in denen indirekte Viktimisierungserfahrungen eigene Erlebnisse im Empfinden übertreffen können^{88/89}. Dies gilt insbesondere für solche Opfererlebnisse, die persönlich nahestehenden Personen zugestoßen sind. Schneider spricht in diesem Zusammenhang prägnant vom indirekten Opfer als "Mitopfer"⁹⁰. Die Beschränkung der näheren Ermittlung indirekter Viktimisierungen auf den Personenkreis der Nichtopfer erfolgte jedoch hauptsächlich aus methodologischen Überlegungen. Zum einen sollte - wie schon bei der Frage nach eigenen Alt-Viktimisierungen⁹¹ - für die Opfer die Bezugsklarheit von Fragen und Antworten erhalten bleiben. Deshalb erschien es mit Blick auf die Verlässlichkeit der Antworten nicht ratsam, in den sowieso schon umfangreichen Opfer-Fragebogen auch noch detaillierte Fragen zu Art und Umständen mittelbarer Opfererlebnisse aufzunehmen. Zum anderen sind die aus den nur bei den Nichtopfern erhobenen Daten gewonnenen Ergebnisse zur indirekten Viktimisierung aufgrund der Größe des Nichtopferdatensatzes⁹² ohne Bedenken verallgemeinerbar.

5.3.2.1. Indirekte Opfererfahrungen durch Fremdviktimisierung im sozialen Nahraum

Insgesamt 906 Probanden aus dem Nichtopfer-Datensatz fallen unter die Kategorie der von Fremdviktimisierungen innerhalb des sozialen Nahraumes Betroffenen. Die genaue Deliktsverteilung bezüglich aller wahrgenommenen Viktimisierungsereignisse aus dem Familien-, Freundes- bzw. Bekanntenkreis ergibt sich aus Tabelle 10. Auffallend ist hierbei zunächst, daß die Gesamtzahl der angege-

⁸⁷ Vgl. zur Bedeutung indirekter Viktimisierungen z.B. KIEFL/LAMNEK 1986, 250ff.; RIGGS/KILPATRICK 1990; FATTAH 1991a, 17f.

⁸⁸ Vgl. hierzu ARNOLD ET AL. 1988, 916.

⁸⁹ Das gilt auch für den Bereich der Verbrechensfurcht. So zeigt nach den Analysen von BOERS 1991 insbes. die (indirekte) Gewalt- bzw. Sexualviktimisierung von persönlichen Bekannten befragter Personen statistisch größeren Einfluß auf die Verbrechensfurcht als vergleichbare direkte Viktimisierungen; vgl. etwa S. 260f., 268ff. (Gewaltdelikte), 272ff. (Sexualdelikte).

⁹⁰ SCHNEIDER 1991, 406.

⁹¹ Siehe oben Pkt. 5.2.2.

⁹² Dieser umfaßt immerhin etwa zwei Drittel der Probanden.

Tabelle 10: *Deliktsverteilung bei den indirekten Viktimisierungen im sozialen Nahraum**

Delikt	(Vergleichs- rang Opfer)**	Rang- ziff.	n	Anteil
1. Kfz.-Diebstahl	(11)	7	87	5,3 %
2. Diebstahl aus Kfz.	(2)	1	307	18,9 %
3. Vandalismus am Kfz.	(1)	3	238	14,6 %
4. Motorradiebstahl	(12)	12	36	2,2 %
5. Fahrraddiebstahl	(4)	5	169	10,4 %
6. Wohnungseinbruch	(6)	2	281	17,3 %
7. versuchter Einbruch	(8)	11	47	2,9 %
8. Diebstahl	(3)	4	196	12,0 %
9. Raub, Raubversuch	(10)	10	52	3,2 %
10. sexueller Angriff	(7)	9	55	3,4 %
11. tätl. Angriff, Bedrohung	(5)	6	101	6,2 %
12. sonstige	(-)	8	58	3,6 %
insgesamt			1.627	100 %

*) Inzidenz-Ebene;

**) Vergleichsrank entspricht dem Häufigkeitsrang bei allen Opfern (vgl. oben Tabelle 6).

benen Vorfälle mit 1.627 in der Größenordnung der Zahl der Eigenviktimisierungen⁹³ recht nahe kommt. Dabei ergeben sich bezüglich der internen Deliktsverteilung im Vergleich zu den direkten Opfererfahrungen einige bemerkenswerte Unterschiede. So liegt der Anteil der "sonstigen" Delikte anteilmäßig höher und nimmt den 8. Häufigkeitsrang ein⁹⁴. Auffallend ist außerdem vor allem der ungewöhnlich hohe Anteil der rezipierten Einbruchsfälle. Diese Deliktsgruppe belegt mit 17,3 % den zweiten Rang aller Nennungen und erreicht im Vergleich zu den Eigenviktimisierungen eine nahezu vierfache Häufigkeit. Wohnungseinbruch scheint also eines derjenigen als schwerwiegend empfundenen Delikte zu sein, das selbst oder gerade auch dann besonders intensiv wahrgenommen wird, wenn es nicht selbst erlebt wird. Demgegenüber erreicht das Bagatelldelikt des PKW-Vandalismus, das bei den Opfern hinsichtlich der Häufigkeit den ersten Rang behauptet, hier mit 14,6 % einen lediglich etwa halb so

⁹³ Dies sind 1.848 Fälle; siehe oben Tabelle 6.

⁹⁴ Erwartungsgemäß finden sich hierbei auch einige schwere Delikte, die unter den befragten Opfern nicht zu finden waren. Zu nennen sind etwa Fälle von Kindesmißhandlung, Raub mit Todesfolge sowie ein Fall von Mord. Insgesamt handelt es sich aber um wenige Einzelfälle.

großen Anteil. Dabei bleibt allerdings offen, ob diese Unterrepräsentation auf einer geringeren Wahrnehmung (oder Erinnerung) der Probanden beruht oder ob solche Bagatelldelikte zwischen den Beteiligten eventuell von vornherein weniger thematisiert werden. Dies gilt auch für den Bereich der Sexualdelikte, die hier nominal zwar etwas höher vertreten sind, prozentual aber im Vergleich zu den Eigenerlebnissen lediglich einen etwa halb so großen Anteil von 3,4 % erreichen.

Die genannten Unterschiede in der Häufigkeit einzelner Deliktskategorien schlägt sich auch deutlich in einer von den bisher behandelten Opfergruppen abweichenden Deliktsgruppenverteilung nieder. So sind die Nichtkontaktdelikte mit einem Anteil von lediglich 65,8 % deutlich unterrepräsentiert. Die Einbruchdelikte erreichen dagegen einen relativen Spitzenanteil von 20,9 %. Lediglich die Kontaktdelikte bewegen sich mit 13,3 % innerhalb der auch bei anderen Opfergruppen zu findenden Größenordnung (vgl. unten Tabelle 13 Spalte 1).

*Tabelle 11: Indirekte Mehrfachviktimsierungen und deren Verteilung auf die Probanden (indirekte Opfer)**

1. Anzahl Viktimsierungen pro Proband	2. (n)	3. Prävalenz pro Proband (%)	4. Prävalenz pro indir. Opfer (%)	5. Anteil aller Viktimsierungen (Inzidenz - %)
0	513	36,4 %	-	-
1	453	32,2 %	50,6 %	27,8 %
2	271	19,2 %	30,2 %	33,3 %
3	103	7,3 %	11,5 %	19,0 %
4	40	2,8 %	4,7 %	9,8 %
5	17	1,2 %	1,9 %	5,2 %
6	8	0,6 %	0,9 %	3,0 %
7	2	0,1 %	0,2 %	0,9 %
8	2	0,1 %	0,2 %	1,0 %
insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %
(n)	(1.409)	(1.409)	(896)	(1.627)

*) nur Probanden aus dem Nichtopfer-Datensatz.

Die insgesamt 1.627 indirekten Viktimsierungen verteilen sich - wie schon die direkten Opfererlebnisse - ungleichmäßig auf die Probanden. Dies zeigt die erneute Analyse von Umfang und Verteilung aller Mehrfachviktimsierungen. Wie sich aus Tabelle 11 ergibt, sind 36,4 % aller Probanden⁹⁵ überhaupt nicht

⁹⁵ Das betrifft Probanden aus dem Nichtopfer-Datensatz.

von einem mittelbaren Ereignis betroffen. 32,2 % aller Probanden geben ein Erlebnis an, was gleichzeitig 50,6% aller indirekt Betroffenen entspricht. Hier wird also wiederum der Unterschied zwischen der Prävalenzrate pro Proband auf der einen sowie dem Bezug auf den kleineren Kreis der überhaupt von dieser Viktimisierungskategorie Betroffenen auf der anderen Seite deutlich. Die verbleibenden Fälle⁹⁶ von zwei und mehr indirekten Viktimisierungen verteilen sich auf lediglich 31,4 % der Probanden⁹⁷. Dies entspricht mit 49,4 % immerhin knapp der Hälfte aller betroffenen Personen⁹⁸. Das gesamte Ausmaß der Ungleichverteilung der Mehrfachfälle wird bei Betrachtung der Anteilsrelation aller Fälle (dies entspricht dem Inzidenz-Anteil in Tabellenspalte 5) auf die Personen deutlich. So erlebten die 50,6 % Einmal-Betroffenen lediglich 27,8 % der Fälle. Das bedeutet umgekehrt, daß sich der Rest von insgesamt 72,2 % aller indirekten Viktimisierungswahrnehmungen auf die verbleibenden 49,4 % der Betroffenen verteilen, bei steigender Anzahl von Mehrfacherlebnissen mit deutlich abnehmender Tendenz.

Im direkten Vergleich mit den persönlich erlebten Opfererfahrungen ergibt sich für die indirekten Opfer eine erheblich geringere Mehrfachbelastung. Während sich hier nur die Hälfte aller indirekten Opfer an mehr als einen Vorfall erinnern kann, beträgt der entsprechende Anteil bei den direkten Opfern fast zwei Drittel⁹⁹. Was daneben die tatsächlichen Vielfachviktimisierungen anbetrifft, bleibt die Benennung von mehr als 5 indirekten Vorfällen praktisch die Ausnahme; von mehr als 8 Fällen hat niemand berichtet. Das ist deutlich weniger als bei den direkten Opfern, bei denen in Einzelfällen bis zu 13 Mehrfachviktimisierungen gezählt werden konnten. Insgesamt erreicht der Anteil von Opfern, die drei oder mehr Viktimisierungen benannt haben, bei den persönlichen Opfern mit 36,4 % gegenüber 19,4 % bei den indirekt Betroffenen fast den doppelten Wert¹⁰⁰.

Nach der Verteilung der indirekten Viktimisierungsfälle auf die Probanden (Rezipienten) sollte in einem zweiten Auswertungsschritt die konkrete Verteilung dieser indirekten Ereignisse auf den davon **direkt betroffenen Personenkreis** analysiert werden. Tabelle 12a zeigt zunächst die Verteilung der Einfach-Nennungen. Daraus ergibt sich, daß mit weitem Abstand am häufigsten Viktimisierungserlebnisse von Familienangehörigen wahrgenommen werden. Mit zunehmender sozialer Distanz zwischen Proband und Betroffenen ist dann eine kontinuierliche Rezeptionsabnahme festzustellen. Auch nach näherer Analyse der zahlreichen Mehrfachnennungen ändert sich dieser Befund nicht wesentlich.

Um eine möglichst realistische Erfassung des genauen Personenbezuges bei den Mehrfachantworten zu erreichen, waren weitere Auswertungsschritte erfor-

⁹⁶ Das ist mit 1.174 die deutliche Mehrzahl aller Fälle (vgl. Tabellenspalte 5).

⁹⁷ Siehe Tabellenspalte 3.

⁹⁸ Siehe Tabellenspalte 4.

⁹⁹ Dabei ist das Gruppen-n bei den indirekten Opfer erheblich höher; vgl. insgesamt oben Tabelle 7.

¹⁰⁰ Vgl. Tabelle 7, Spalte 3 bzw. Tabelle 11, Spalte 4.

Tabelle 12a: Verteilung der indirekt rezipierten Viktimisierungen auf den primär betroffenen Personenkreis

	n	%
1. Familienangehörige	326	36,8 %
2. Freunde	98	11,1 %
3. Bekannte	69	7,8 %
4. Nachbarn	42	4,7 %
5. Arbeitskollegen	21	2,4 %
6. sonstige	3	0,3 %
1.-6. insgesamt	559	63,1 %
7. Kombinationen	327	36,9 %
1.-7. insgesamt	886	100 %

Tabelle 12b: Verteilung auf Gruppen

1. nur Familienmitglieder	326	36,8 %
2. Familienmitgl. + andere Personen	229	25,8 %
3. nur andere Personen	331	37,4 %
1.-3. insgesamt	886	100 %

derlich. Um die unmittelbar Betroffenen auf unabhängiger Variablen­seite einsetzen zu können, mußte die Vielzahl der angekreuzten Antwortvarianten in mehrere Gruppen zusammengefaßt werden¹⁰¹. Im Zuge dieser Voranalyse konnten sämtliche Fälle in drei etwa gleich große Gruppen eingeteilt werden. Das sind im einzelnen eine ausschließlich aus Familienangehörigen bestehende Gruppe, eine Gruppe aus familienfremden Personen (Freunde, Bekannte, Nachbarn, Arbeitskollegen) sowie eine Mischgruppe aus Familienangehörigen und anderen Personen. Die genaue zahlenmäßige Verteilung ergibt sich aus Tabelle 12b. Auch hier ist bei Addition der ersten beiden Gruppen wiederum ein deutliches Übergewicht der indirekten Viktimisierungen, die ausschließlich oder auch Familienmitglieder betreffen, von etwa 62 Prozent festzustellen.

¹⁰¹ Siehe die exakte Auflistung und den Nachweis der Kategorisierung aller 39 den betroffenen Personenkreis betreffenden Kombinationen Anhang A, Tabelle 143.

Nummehr war es möglich, die Betroffenheit der verschiedenen Personengruppen auch auf die Deliktgruppenbetroffenheit hin, also inhaltlich, zu untersuchen. Wie Tabelle 13 verdeutlicht, liegt die Rezeption von Vorfällen aus dem Bereich der Nichtkontaktdelikte bezüglich der familienferneren Gruppen deutlich niedriger als bei innerfamiliärer Betroffenheit. Das ist bei Einbruchsdelikten ganz anders: dort ist mit Blick auf die beiden familienferneren Gruppen eine nahezu doppelt so hohe Quote festzustellen wie bei der ausschließlichen Betroffenheit von Familienmitgliedern. Dies läßt vermuten, daß Einbruch zum einen von den direkt Betroffenen als so gravierend eingestuft wird, daß solche Vorfälle von ihnen besonders häufig gegenüber anderen Personen thematisiert werden und damit (auch) zur Kenntnis der Befragten gelangen können. Zum anderen dürfte damit auch eine entsprechende Schwerwahrnehmung der selbst nicht direkt betroffenen Befragten einhergehen, die ihrerseits schnelle Vergessensentwicklungen zumindest hemmen könnte. Nahezu konstant präsentieren sich schließlich die auf die Kontaktdelikte entfallenden Anteile. Bezüglich dieser schwersten Deliktgruppe scheinen also sowohl Rezeption als auch Erinnerungsentwicklung relativ gleichmäßig zu verlaufen.

Tabelle 13: *Personenbezogene Deliktgruppenverteilung**

Deliktgruppe	1. Anteil insgesamt	2. 3. 4. personenbezogene Verteilung**:			5 "nähebez. Erinnerungs- wert"****
		nur Familie	Fam. + andere	nur andere	
Nichtkontaktdelikte	65,8 %	69,3 %	52,6 %	54,3 %	3.8012
Einbruchsdelikte	20,9 %	15,0 %	32,4 %	29,1 %	4.1868
Kontaktdelikte	13,3 %	15,7 %	15,0 %	16,6 %	5.1100

*) Alle Prozentuierungen spaltenbezogen; Angaben Spalte 1 fallbezogen; Gesamt-n = 1.569; alle Angaben ohne Berücksichtigung der "sonstigen" Delikte;

**) Angaben Spalten 2 bis 4 personenbezogen; Bezugsgrößen infolge Personenbezugs wie folgt reduziert auf: Nichtkontakt n = 671, Einbruch n = 300, Kontakt n = 182;

***) Berechnung zeilenbezogen; Rating: Familienangehörige = 1, Freunde = 2, Bekannte = 3, Nachbarn = 4, Arbeitskollegen = 5, sonstige = 6.

In einem weiteren Analyseschritt sollte sodann eine möglichst exakte personelle Zuordnung erreicht werden, die *alle* in der bisherigen groben Gruppeneinteilung verborgenen¹⁰² mittelbaren Vorfälle adäquat berücksichtigt¹⁰³. Damit sollte eine die Fallebene einerseits sowie die persönliche Näheebene andererseits kombinie-

¹⁰² Das betrifft vor allem die Mehrfachangaben.

¹⁰³ Die persönliche Betroffenheit wechselt dabei also auf die abhängige Variablenseite, so daß die Mehrfachnennungen komplett berücksichtigt werden konnten.

rende Aussage dahingehend ermöglicht werden, welche innere Gesamtstruktur die berichteten indirekten Viktimisierungen aufweisen. Hierfür wurde der in der obigen Tabellenspalte 5 wiedergegebene sog. "*nähebezogene Erinnerungswert*" konstruiert.

Den Ausgangspunkt für die Bildung dieses speziellen Wertes bildete eine auf die soziale Nähe zwischen indirektem Opfer und direkt viktimisierter Person bezogene *Gewichtung* der berichteten Ereignisse: für jede Erinnerung an eine indirekte Viktimisierung wurde mit zunehmender sozialer Distanz zum unmittelbar betroffenen Personenkreis ein jeweils erhöhter Erinnerungswert vergeben. Denn die Erinnerung an ein entfernteren Personen zugestoßenes Opfererlebnis stellt in der Regel eine größere Erinnerungsleistung dar, als dies bei Vorfällen im persönlichen Umfeld unter Berücksichtigung eines auf sozialer Nähe beruhenden größeren persönlichen Betroffenheitsgefühles der Fall sein würde¹⁰⁴. Entsprechend wurde jedem erinnerten Erlebnis im direkten Angehörigenkreis lediglich der Wert 1 zugeordnet, der sodann mit zunehmender sozialer Ferne bis zum Höchstwert 6 ansteigen kann. Getrennt nach Deliktgruppen wurden dann die Mittelwerte aller Angaben errechnet¹⁰⁵; diese geben dann sowohl die Art als auch die Zahl aller berichteten Vorfälle in der größtmäßig korrekten Relation wieder (vgl. nochmals Tabelle 13).

Eine Interpretation der auf diese Weise errechneten Werte bestätigt die Tendenz, die sich bereits bei der Deliktgruppenverteilung innerhalb der drei Personengruppen angedeutet hat. So zeigt sich deutlich, daß die wahrgenommenen bzw. erinnerten indirekten Viktimisierungen bei den Nichtkontakt-Delikten einen insgesamt probandennächsten Personenkreis betrifft. Einbruchsdelikte liegen dagegen erheblich probandenferner. Die berichteten Kontaktdelikte schließlich sind dem persönlich entferntesten Personenkreis zugestoßen. Diese Unterschiede legen die Schlußfolgerung nahe, daß ein einer nahestehenden Person zugestoßenes Ereignis auch dann noch erinnert und genannt wird, wenn es nicht so schwerwiegend war, während die Erinnerung an Erlebnisse entfernterer Personen eher bei der Zugehörigkeit zu den beiden schwereren Deliktgruppen aktiv wird.

In einem dritten Auswertungsschritt wurde neben der persönlichen auch noch die **zeitliche Perspektive** in die Analyse einbezogen. Dies soll Aussagen darüber ermöglichen, ob die Erinnerung an bestimmte Viktimisierungen mit Blick auf die unterschiedlichen primärbetroffenen Personengruppen auch zeitlichen Einflüssen unterliegt. Hierfür waren - im Unterschied zu den Fragen nach direkten Viktimi-

¹⁰⁴ Obwohl die Fragen zur indirekten Viktimisierung keinen direkten *Schwerebezug* aufweisen, erscheint es plausibel, daß die Erinnerung an ein bei einer entfernteren Personengruppe eingetretenes Opfererlebnis gleichzeitig auch mit einer stärkeren Schwerewahrnehmung auf seiten des Rezipienten korrelieren kann, während umgekehrt das Vergessen (oder Nichtberichten) eines Ereignisses aus dem persönlichen Umfeld in der Regel eine geringere emotionale Schwerebewertung indizieren dürfte. Siehe zur Erinnerung als indirektem Schwerekriterium i.ü. unten ausf. Pkt. 6.1.2.2.2.

¹⁰⁵ Entsprechend der gängigen Methode zur Mittelwertsberechnung wurden alle individuellen Antwortvarianten nach ihrem jeweiligen Erinnerungsrating aufaddiert und anschließend durch die Gesamtzahl der jeweiligen Fälle dividiert.

sierungen - keine konkreten Jahreszahlen vorgegeben worden¹⁰⁶, um so alle erin-
nerten Delikte komplett erfassen zu können. Zur Auswertung wurde allerdings
wiederum die Einteilung in die Einzeljahre 1985 bis 1990 sowie alle Fälle vor
1985 gewählt. Gesondert wurden außerdem die konkreten Einzeljahren nicht
zuordenbaren Mehrfachnennungen erfaßt.

Tabelle 14: Jahresanteile nach Personengruppen*

	Gesamt- anteil**	davon***:							
		vor 85	1985	1986	1987	1988	1989	1990	mehrf.
Familienangehörige	46,2	32,6	7,7	7,0	5,8	10,9	9,6	7,7	13,4
Freunde	19,4	16,8	4,6	9,9	8,4	19,1	21,4	9,9	6,9
Bekannte	15,1	13,6	9,8	3,9	16,7	9,8	19,6	16,7	2,9
Nachbarn	9,7	13,6	3,0	4,5	15,2	15,2	21,2	15,2	9,1
Arbeitskollegen	8,6	10,3	6,9	6,9	10,3	10,3	22,4	15,5	12,1

*) Alle Angaben in Prozent; Gesamtspalte zuzüglich (n);

**) Gesamtprozentuierung spaltenbezogen; fehlender Restwert zu 100 % entfällt auf die nicht näher
zuordenbaren sonstigen Personen (n = 7); im übrigen betragen hier die exakten n-Werte für
Familienangehörige 313, Freunde 131, Bekannte 102, Nachbarn 66 sowie Arbeitskollegen 58;

***) Jahresbezogene Prozentangaben zeilenbezogen; jeweilige Gesamtwerte aus Spalte 1 = 100 %;
fehlende Restwerte zu 100 % entfallen jeweils auf Vorfälle pro Zeile ohne Jahresangabe.

Die jeweilige gruppeninterne Verteilung der Fälle auf die entsprechenden Jahre
ergibt sich aus Tabelle 14¹⁰⁷. Auffallend ist dabei zunächst der ungewöhnlich
hohe Anteil von 32,6 % vor 1985 liegenden Fällen bei den Familienangehörigen.
Die entsprechenden Anteile für so lange zurückliegende Ereignisse sinken
sodann kontinuierlich mit zunehmender sozialer Distanz der Befragten zu den
direkt Betroffenen. Umgekehrt finden sich die Höchstwerte für Vorfälle bei
familienfremden Personengruppen in den befragungsnächsten Jahren 1989 und
1990. Relativ unbedeutend erscheinen erwartungsgemäß die Jahre 1985 und
1986, und zwar gruppenunabhängig. Mit der gebotenen Vorsicht angesichts
möglicher Verzerrungen der Ergebnisse durch eine eventuell unterschiedliche
Verteilung der zeitlich nicht exakt zuordenbaren Mehrfachangaben läßt sich hier
aber doch feststellen, daß erinnerte indirekte Viktimisierungserlebnisse mitunter
eine so intensive Nachwirkung haben können, daß sie selbst bei großer zeitlicher
Distanz noch erinnert werden. Dies erscheint als Beleg für die Annahme¹⁰⁸, daß

¹⁰⁶ Siehe Anhang B, Frageschema C-2a.

¹⁰⁷ Das dort im Vergleich zu Tabelle 12a/b geringer ausfallende Gesamt-n von nur 677 ist u.a.
auf die vergleichsweise hohe Zahl fehlender Jahresangaben zurückzuführen.

¹⁰⁸ Vgl. oben Pkt. 5.3.2. (a.E.).

indirekte Viktimisierungen hinsichtlich ihres subjektiven Betroffenheits- und Schwereempfindens in der Tat eigene Opfererlebnisse übertreffen können. Das gilt insbesondere bei Vorfällen im Familienkreis.

5.3.2.2. Indirekte Opfererfahrungen durch eigene Zeugenerlebnisse

Zahlenmäßig weit geringere Bedeutung hat nach den hier ermittelten Ergebnissen die zweite wichtige Gruppe indirekter Berührung mit Kriminalität, nämlich die der eigenen Zeugenerlebnisse. Im Unterschied zu den indirekten Viktimisierungen durch die Wahrnehmung von Vorfällen im sozialen Nahraum zeichnet sich diese Kategorie mittelbarer Opfererfahrungen durch eine direktere Tatnähe einerseits, aber einen sozial entfernten, in aller Regel gänzlich fremden Kreis von direkt Betroffenen andererseits aus.

Tabelle 15: *Deliktsverteilung bei den indirekten Viktimisierungen durch eigene Zeugenerfahrungen**

Delikt	Vergleichs- rang)**	Rang- ziff.	n	Anteil
1. Kfz.-Diebstahl	(7)	8	5	4,7 %
2. Diebstahl aus Kfz.	(1)	5	7	6,6 %
3. Vandalismus am Kfz.	(3)	4	8	7,5 %
4. Motorradiebstahl	(12)	11	1	0,9 %
5. Fahrraddiebstahl	(5)	10	2	1,9 %
6. Wohnungseinbruch	(2)	5	7	6,6 %
7. versuchter Einbruch	(11)	11	1	0,9 %
8. Diebstahl	(4)	3	9	8,5 %
9. Raub, Raubversuch	(10)	7	6	5,7 %
10. sexueller Angriff	(9)	9	4	3,8 %
11. tätl. Angriff, Bedrohung	(6)	1	37	34,9 %
12. sonstige	(8)	2	19	17,9 %
insgesamt			106	100 %

*) Inzidenz-Ebene;

**) Vergleichsrank entspricht dem Häufigkeitsrang bei den indirekt wahrgenommenen Viktimisierungen im sozialen Nahraum allen Opfern (vgl. oben Tabelle 10).

Bereits die geringe Anzahl von Probanden, welche die Grundfrage nach eigenen Zeugenerfahrungen bejahen, deutet auf eine im Verhältnis zu anderen Viktimisierungsformen relativ geringe Bedeutung hin: betroffen sind mit 118 Personen lediglich 8,4 % aller Probanden aus dem Nichtopfer-Datensatz. Von diesen geben

lediglich 7 - das sind 5,9 % - zwei Erlebnisse an. Eine weitergehende Mehrfachbetroffenheit war nicht festzustellen. Dies ist ein deutliches Indiz für den insgesamt doch eher episodenhaften Charakter derartiger Erfahrungen.

Erwartungsgemäß zeigt die Deliktsverteilung eine von den anderen Viktimisierungsgruppen abweichende interne Struktur, die dem **Beobachtungscharakter der Zeugensituation** entspricht. So fällt mit 37 Nennungen von tätlichen Angriffen bzw. Bedrohungen über ein Drittel aller Fälle in diese eine - im Bereich der Eigenbetroffenheit seltenere - Deliktskategorie aus dem Bereich der Kontaktdelikte. Neben sonstigen Delikten¹⁰⁹ weisen lediglich noch die Kategorien Diebstahl, Diebstahl aus dem Auto, Kfz.-Vandalismus sowie Einbruch nennenswerte Anteile auf (vgl. für Einzelheiten Tabelle 15). Insgesamt erreichen die Vorfälle aus dem Bereich der Kontaktdelikte einen Anteil von 54 %, was in dieser Größenordnung völlig von der Deliktsgruppenverteilung bei den anderen Opfergruppen abweicht. Die Nichtkontaktdelikte erreichen dagegen lediglich 36,8 %, Einbruchsfälle sogar nur 9,2 % (siehe unten Tabelle 17). Angriffs- und Bedrohungssituationen sind also das häufigste "Zeugendelikt".

Auffallend ist auch die zeitliche Verteilung der Vorfälle. Die Ergebnisse beruhen auf einer entsprechend der Frage zu den Fällen aus dem sozialen Nahraum gestalteten und codierten¹¹⁰ offenen Frage ohne Vorgaben. Wie sich aus Tabelle 16 ergibt, liegen mit 57 Nennungen fast die Hälfte aller berichteten Zeugenerlebnisse vor dem Jahr 1985. Den zweiten Rang nehmen mit immerhin noch 16,5 % Fälle aus dem Jahr 1985 ein. Keines der restlichen, befragungsnäheren Jahre erreicht daneben noch einen nennenswerten Anteil.

Tabelle 16: Jahresverteilung der Zeugenerlebnisse*

	insgesamt	vor 85	1985	1986	1987	1988	1989	1990
n	115	57	19	5	11	6	9	4
%	100	49,6	16,5	4,3	9,6	5,2	7,8	3,5

* Fehlende Werte entfallen auf Mehrfacherfahrungen (n = 4 / 3,5 %).

Eine genauere Analyse der deliktsgruppenbezogenen Jahresverteilung kann mittels einer Bestimmung der durchschnittlichen zeitlichen Einordnung der genannten Fälle erfolgen. Hierfür wurde ein "*jahresbezogener Erinnerungswert*" gebildet, in dem jeder Nennung ein mit zunehmendem Zurückliegen des Ereignisses ansteigender Jahreswert von 1 (für Fälle aus dem Befragungsjahr 1990) bis 7 (für Vorfälle aus der Zeit vor 1985) zugeordnet wurde. Der auf dieser Grund-

¹⁰⁹ Darunter befinden sich verschiedene von der Deliktsvorgabe Nr.11 abweichende Fälle von Körperverletzung, Schlägerei, etc., welche eigentlich ebenfalls zu den Kontaktdelikten zählen, sowie andere Delikte wie Kaufhausdiebstahl oder Fälle aus dem Verkehrsbereich.

¹¹⁰ Siehe zum Vergleich Anhang B, Fragen C-2 u. 3.

lage errechnete Mittelwert zeigt für die drei Deliktgruppen eine jeweils unterschiedliche zeitliche Zuordnung an, die auch nominal annähernd korrekt die Anzahl der durchschnittlich seit dem Ereignis zurückliegenden Jahre verdeutlicht¹¹¹. Am weitesten liegen danach mit einem Wert von über 6 die berichteten Kontaktdelikte zurück. Den zweiten Rang nehmen die Nichtkontaktdelikte ein, den dritten die Einbruchsfälle (vgl. Tabelle 17). Da auch für den Zeugenbereich von einer über die Jahre verteilten grundsätzlichen Gleichverteilung der Fälle ausgegangen werden kann, so indizieren auch hier die Unterschiede im Erinnerungsverhalten indirekt eine Schwereempfindung¹¹². Deshalb verdient besondere Beachtung, daß die Einbruchsdelikte hier bei den Zeugen - in völliger Abweichung zu der sonst festzustellenden Einordnung dieser Deliktgruppe - nicht nur am seltensten beobachtet, sondern auch am kürzesten erinnert werden; dabei bleiben diese Fälle im Durchschnitt über 1 Jahr kürzer im Gedächtnis als selbst die Nichtkontaktdelikte. Dies mag u.a. mit der bereits erwähnten, für den Regelfall zu unterstellenden völligen Fremdheit des von den hier untersuchten Delikten primär betroffenen Personenkreises zu erklären sein.

*Tabelle 17: "Jahresbezogener Erinnerungswert" der eigenen Zeugenerfahrungen nach Deliktgruppen**

Deliktgruppe	Anteil	Erinnerungswert**
Einbruch	9,2 %	4.375
Nichtkontakt	36,8 %	5.452
Kontakt	54,0 %	6.178

*) Angaben ohne Mehrfacherlebnisse bzw. ohne "sonstige" Delikte;

**) Rating: 1990 = 1, ... vor 1985 = 7.

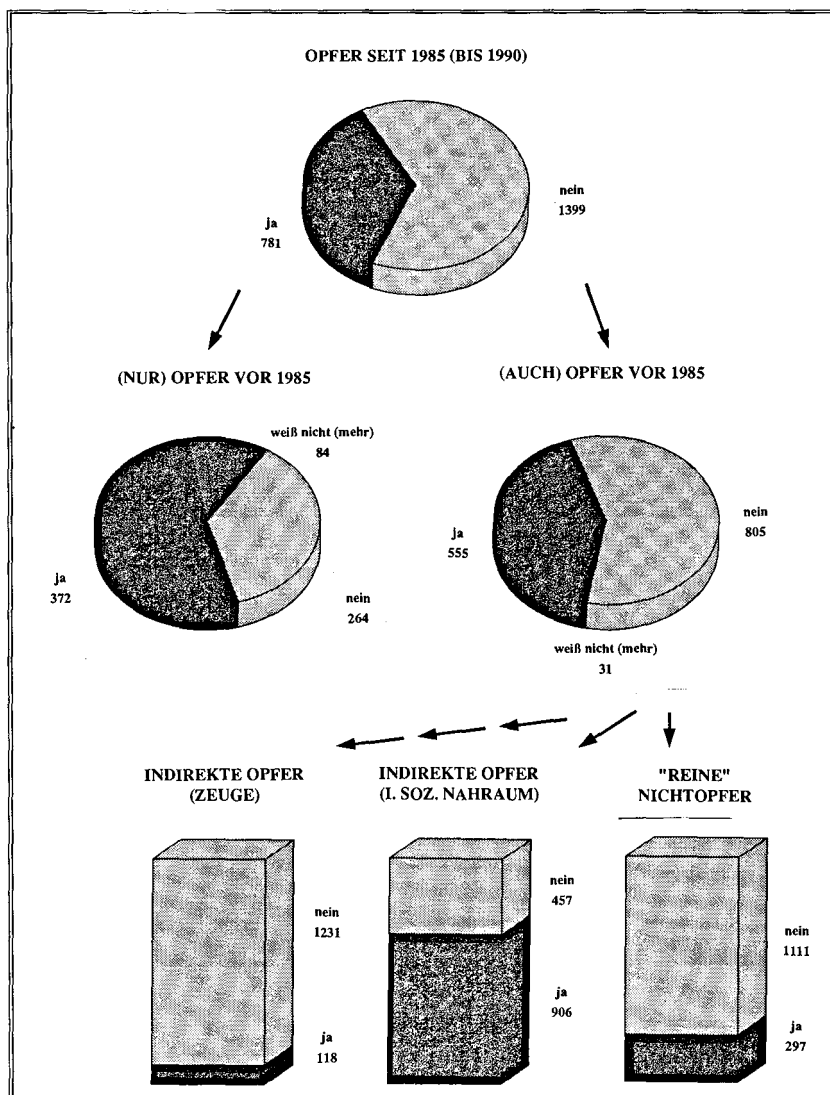
¹¹¹ Um die Zahl der zurückliegenden Jahre exakt wiederzugeben, hätte die Zuordnung mit dem Wert Null für Vorfälle aus dem Jahr 1990 beginnen müssen. Dann wären jedoch die Endwerte aufgrund der divisionsbedingten Nichtberücksichtigung dieser Fälle verzerrt worden. Die nunmehr vorliegenden Endwerte enthalten daher nominal auch das Ereignisjahr selbst.

¹¹² Siehe oben Fn. 104.

5.4. Zusammenfassender Überblick: Verteilung aller Viktimisierungserlebnisse auf das Gesamtstichprobe

Schaubild 4 gibt zunächst einen zusammenfassenden Überblick über die nominalen Größen der nach ihrem unterschiedlichen Viktimisierungsstatus definierten Probandengruppen. Anschaulich wird dabei der erheblich höhere Anteil an berichteten Altviktimisierungen aus der Zeit vor dem Referenzstichjahr 1985 bei

Schaubild 4: *Nominale Gruppengrößen**



der Hauptgruppe der Opfer. Deutlich ragen ebenfalls die zahlenmäßig erhebliche Bedeutung indirekter Viktimisierungen im sozialen Nahraum sowie die im direkten Vergleich dazu nahezu unbedeutenden persönlichen Zeugenerfahrungen heraus.

Ein primäres Ziel der ausführlichen Unterteilung der Probanden in Gruppen mit Opfererfahrungen unterschiedlicher Art (und Intensität) sollte die Identifizierung und Quantifizierung desjenigen Personenkreises sein, der ohne jegliche Viktimisierungserfahrung - gleich welcher Art - geblieben ist und deren Mitglieder damit als einzige Gruppe tatsächlich als "reine" Nichtopfer bezeichnet werden können. Lediglich 297 Probanden erfüllen diese Kriterien. Das sind 13,6 % aller Befragten. Diese bemerkenswert niedrige Quote ist in dieser Form bislang in keinem anderen Forschungsbericht ausgewiesen worden. Sie verdeutlicht das tatsächliche Ausmaß der persönlichen Kriminalitätsbetroffenheit bzw. -wahrnehmung der Bevölkerung. Noch völlig unberücksichtigt ist dabei die Rezeption von Kriminalitätsberichterstattung durch die Medien.

Bei den oben präsentierten Gruppengrößen handelt es sich allerdings um nominal ausgewiesene, zum Teil inzident-orientierte Werte. Unberücksichtigt blieben dabei (vor allem bei den im Nichtopfer-Datensatz enthaltenen Probandengruppen) mögliche personelle Überschneidungen zwischen einzelnen Personengruppen mit unterschiedlichem Opferstatus. Die jeweiligen Größenwerte geben deshalb rein abstrakte (teilweise ausschließlich datentechnisch bedingte) Einzelanteile wieder. In einem zusätzlichen Auswertungsschritt wurde deshalb der Bezug zur Personen-Ebene hergestellt. Dazu wurden alle Gruppenanteile auf das Gesamtsample bezogen, um so annäherungsweise eine Art "*hypothetische Gesamtviktimisierungsquote*" aufzeigen zu können. Beginnend bei einer rechnerischen Ausgangsquote von Null Prozent wurde der Opferanteil jeweils um die *zusätzlichen* Fälle jeder Gruppe aufaddiert¹¹³. Auf diese Weise wird die tatsächliche Bedeutung der einzelnen Viktimisierungsarten innerhalb der hypothetischen Gesamtviktimisierungsquote deutlich. Dies ist in Schaubild 5 veranschaulicht.

Auf der einen Seite zeigt sich bei dieser Gesamtbetrachtung auch optisch die tatsächliche Relation der "reinen" Nichtopfergruppe zur Opfer-Gesamtgruppe. Angesichts dieser Größenordnungen erscheint es nicht übertrieben, von einer Ubiquität von Kriminalitätsrezeption zu sprechen¹¹⁴. Deutlich wird auf diese Weise auch, daß die große Mehrzahl aller Opfererfahrungen aus *eigenen* Viktimisierungen besteht. Zwar repräsentieren die Opfererlebnisse seit 1985¹¹⁵ nur die Minderheit aller berichteten Erlebnisse. Berücksichtigt man jedoch unter dem Aspekt der *lebenslangen Perspektive* zusätzlich sämtliche Erfahrungen aus dem Zeitraum vor 1985, so beträgt der *Anteil aller persönlich Viktimisierten insgesamt 61,3 % der Befragten*. Man könnte diesbezüglich auch von "Primär"-

¹¹³ Die in zwei oder mehrere Kategorien fallenden Personen sind regelmäßig schon in der jeweils ersten Gruppe enthalten. Deshalb sind die "Opfer-Altoper" (Opfer mit zusätzlichen Erlebnissen vor dem Stichjahr 1985) ebenfalls nicht gesondert aufgeführt.

¹¹⁴ Vgl. dazu auch oben Pkt. 2.2.

¹¹⁵ Das sind vorliegend die eigentlichen "Haupt"-Opfer.

Schaubild 5: Relation der Opferanteile im Personenbezug

Opfer				
alle*	0,0			(100)
Opfer seit 1985	35,9	ja	nein	64,1
Opfer vor 1985**	61,3	ja	nein	36,9
indirekte Opfer***	83,2	ja	nein	16,8
"reine" Nichtopfer****	(86,4)	nein	ja	13,6
				Nicht-Opfer

*) Angaben in Prozent; Gesamt-n = 2.180;

**) "weiß nicht" u. fehlende Werte: 1,8 % (n = 39);

***) nur indirekte Viktimisierungen im sozialen Nahbereich;

****) "reine" Nichtopfer: Anteil enthält nur eindeutig unter keine Opferkategorie fallende Probanden.

Erfahrungen sprechen. Im Vergleich dazu relativiert sich gleichzeitig die Bedeutung der im Rahmen der isolierten Betrachtung auf der Inzidenz-Ebene zahlenmäßig so bedeutsam erschienenen indirekten Opfererfahrungen im sozialen Nahraum ganz erheblich. Denn nur eine Minderheit¹¹⁶ der indirekt Viktimisierten ist nicht auch persönlich Opfer geworden. Ohne die jeweilige Schwere bzw. subjektive Bedeutung beider Viktimisierungsarten im einzelnen vergleichend bewerten zu können¹¹⁷, beinhaltet die Kategorisierung in direkt oder indirekt Viktimisierte aber doch eine grundsätzliche, an der direkten Betroffenheit orientierte Rangfolge, auch wenn diese hier notwendigerweise abstrakt bleiben muß.

5.5. Deskription des reduzierten Datensatzes

5.5.1. Reduktion

Zur Vorbereitung aller weiteren, inhaltsbezogenen Analysen war es erforderlich, den Opferdatensatz auf diejenigen Probanden zu reduzieren, deren Antworten

¹¹⁶ Dies sind insgesamt 477 Personen, darunter 468 *nur* im sozialen Nahraum sowie lediglich 56 *nur* durch Zeugenerfahrung indirekt Viktimisierte.

¹¹⁷ Siehe zur potentiellen Bedeutung indirekter Viktimisierungen auch oben Pkt. 5.3.2.

Davon war mit 21,6 % ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Mehrfachopfer betroffen. Insgesamt ergibt sich auf diese Weise als inhaltlich komplett auswertungsfähiger Datensatz ein Pool von 631 Probanden. Das sind exakt 81,8 % aller Opfer. Die genauen Größenverhältnisse werden aus dem obigen Schaubild 6 deutlich.

5.5.2. Zusammensetzung des reduzierten Samples

Wie die obige Darstellung erkennen läßt, nimmt die Gruppe der Einfachopfer im personenreduzierten Datensatz einen etwas stärkeren Anteil ein als im Gesamt-Opfersample. Diese Abweichung in der Stärke der Subpopulationen könnte sich dann verzerrend auf die weiteren Zusammenhangsbefunde auswirken, wenn sich beide wesentlich unterscheiden würden. Eine solche Annahme liegt bei Betrachtung der unterschiedlichen Deliktsverteilung zwischen den Untergruppen, wie sie sich aus Tabelle 18¹²⁰ ergibt, zunächst nahe. Es zeigt sich, daß bei den Einfachopfern die Nichtkontaktdelikte, bei den Mehrfachopfern die Kontaktdelikte überrepräsentiert sind. Dies gilt zeilenbezogen ebenso wie spaltenbezogen. Annähernd gleich gestaltet sich die Verteilung dagegen bei den Einbruchsfällen. Insgesamt zeigt sich also tatsächlich bei Einfachopfern eine statistisch *signifikante Tendenz hin zu einer leichteren, bei Mehrfachopfern zu einer schwereren Deliktsgruppenbetroffenheit.

An dieser Stelle wirkt sich die Methodik der vorliegenden Arbeit aus. Aufgrund der Orientierung an den jeweils *selbstgewählten* Delikten der Meistbelastungsopfer ergibt sich zwangsläufig eine unterschiedliche Deliktsgruppenverteilung zwischen Einfach- und Mehrfachopfern. Diese Unterschiede in der Zusammensetzung der Subpopulationen waren also im Ergebnis durchaus beabsichtigt. Denn es sollte ja eine Analyse der jeweils am schwersten empfundenen Viktimisierungserlebnisse ermöglicht werden. Um sicherzustellen, daß etwaige prinzipielle Unterschiede im Antwortverhalten zwischen Einfach- und Mehrfachopfern nicht unentdeckt bleiben und unkontrolliert in die Ergebnisse einfließen könnten, wurden die beiden Subpopulationen bezüglich sämtlicher Variablen auf mögliche Unterschiede hin analysiert. Dabei haben sich allein aufgrund der Gruppenzugehörigkeit bezüglich aller wesentlichen Variablen keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen beiden Gruppen ergeben. Dort,

¹²⁰ Bei dieser und allen folgenden Kreuztabellen wird die spaltenbezogene Verteilung jeweils in *Kursivschrift*, die zeilenbezogene Verteilung in Normalschrift dargestellt.

Im weiteren Fortgang der Arbeit kommt den *merkmalsabhängigen Veränderungen* gegenüber der Realverteilung häufig die *größere Aussagekraft* zu: das sind bezogen auf die Spaltenwerte die zeilenbezogenen Veränderungen, für die Zeilenwerte diejenigen im Spaltenvergleich.

In Fällen besonders auffälliger Unterschiede sind solche Veränderungen auch optisch kenntlich gemacht: horizontale Pfeile beziehen sich dabei dann auf Veränderungen der Spaltenwerte, vertikale Pfeile auf solche bei den Zeilenanteilen. Darüber hinaus werden besonders auffällige, deutlich über den entspr. Durchschnittsanteilen liegende Werte durch Fettdruck gesondert hervorgehoben.

wo ausnahmsweise doch leicht signifikante Differenzen recherchiert wurden, werden diese im jeweiligen Kontext ausgewiesen werden. Grundsätzlich läßt sich jedoch feststellen, daß die Zusammenfassung beider Probandengruppen in einen Datensatz ohne bestimmenden Einfluß auf die weiteren Analysen bleibt.

Tabelle 18: Verteilung von Einfach- und Mehrfachopfern* nach Deliktsgruppen**

	Nichtkontakt	Einbruch	Kontakt	insgesamt
Einfachopfer	21,1 / 77,3 % (92)	20,0 / 13,4 % (16)	9,7 / 9,2 % (11)	18,9 / 100 % (119)
Mehrfachopfer	78,9 / 67,4 % (343)	80,0 / 12,6 % (64)	90,3 / 20,0 % (102)	81,1 / 100 % (509)
insgesamt	100 / 69,3 % (435)	100 / 12,7 % (80)	100 / 18,0 % (113)	100 / 100 % (628)***

*) Mehrfachopfer nach dem selbstgewählten Meistbelastungsdelikt;

**) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: * (p < .05);

***) die fehlenden 3 Fälle zum Gesamt-n von 631 betreffen keiner Deliktsgruppe eindeutig zuordenbare "sonstige" Fälle bei den Einfachopfern.

Wesentliche Unterschiede existieren darüber hinaus auch nicht zwischen dem Opfer-Gesamtsample und dem reduzierten Arbeitsdatensatz. Solche wären im übrigen vor dem Hintergrund der Untersuchungsanlage unschädlich, da sich die folgenden Zusammenhangsanalysen ausschließlich auf einzelne opferinterne Persönlichkeits- bzw. Erlebnisvariablen beziehen und deshalb nicht samplerepräsentativ angelegt sind.

Die Tabellen 19a und b geben einen abschließenden Überblick über die soziodemographische Zusammensetzung des Arbeitsdatensatzes. Dabei zeigt sich bei der geschlechtsspezifischen Verteilung ein deutlicher, **sehr signifikanter Unterschied zwischen den einzelnen Deliktsgruppen. Während sich bei den Nichtkontaktdelikten überdurchschnittlich häufig männliche Opfer finden, sind die weiblichen erheblich öfter von Kontaktdelikten betroffen. Ähnlich deutliche, statistisch ***hochsignifikante Unterschiede finden sich auch bei der Altersverteilung. Danach bleibt die Betroffenheit von Viktimisierungen aus dem Bereich der Nichtkontaktdelikte annähernd konstant bei Anteilen von jeweils etwas mehr als zwei Dritteln; lediglich bei der Gruppe der Dreißig- bis Neununddreißigjährigen liegt er etwas über dem Durchschnittsniveau. Die Einbruchsbetroffenheit nimmt dagegen mit zunehmendem Alter der Opfer kontinuierlich zu, während umgekehrt die Kontaktdeliktsbelastung entsprechend zurückgeht.

Tabelle 19a: *Soziodemographische Zusammensetzung des reduzierten Opferdatensatzes nach Deliktsgruppen**

Geschlecht**	Nichtkontakt	Einbruch	Kontakt	insgesamt
weiblich	39,8 / 64,0 % (171)	40,0 / 12,0 % (32)	57,1 / 24,0 % (64)	42,9 / 100 % (267)
männlich	60,2 / 73,0 % (259)	60,0 / 13,5 % (48)	42,9 / 13,5 % (48)	57,1 / 100 % (355)
insgesamt	100 / 69,1 % (430)	100 / 12,9 % (80)	100 / 18,0 % (112)	100 / 100 % (622)
Alter***				
unter 21	5,8 / 69,4 % (25)	1,3 / 2,8 % (1)	8,9 / 27,8 % (10)	5,8 / 100 % (36)
21 bis 29	31,7 / 69,0 % (136)	17,5 / 7,1 % (14)	42,0 / 23,9 % (47)	31,7 / 100 % (157)
30 bis 39	25,9 / 72,5 % (111)	22,5 / 11,8 % (18)	21,4 / 15,7 % (24)	24,6 / 100 % (153)
40 bis 49	16,8 / 66,1 % (72)	25,0 / 18,3 % (20)	15,2 / 15,6 % (17)	17,6 / 100 % (109)
50 bis 59	11,2 / 68,6 % (48)	17,5 / 20,0 % (14)	7,1 / 11,4 % (8)	11,3 / 100 % (70)
(über) 60	8,6 / 66,1 % (37)	16,2 / 23,2 % (13)	5,4 / 10,7 % (6)	9,0 / 100 % (56)
insgesamt	100 / 69,1 % (429)	100 / 12,9 % (80)	100 / 18,0 % (112)	100 / 100 % (621)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);

**) Chi²: ** (p < .01);

***) Chi²: *** (p < .001).

Dieser eindeutige Trend schlägt sich auch in einem deutlich ansteigenden Durchschnittsalter der Opfer nach den 3 Deliktsgruppen nieder. Wie sich aus den mittels T-Test auf ihre statistische Signifikanz hin überprüften Mittelwerten ergibt, sind die Opfer von Kontaktdelikten mit etwa 33 Jahren am jüngsten, Nichtkontaktopfer liegen mit etwas über 37 Jahren im mittleren Bereich, während Einbruchopfer mit einem Durchschnittsalter von exakt 44 Jahren deutlich am älte-

sten sind. Das ist insgesamt ein Altersunterschied von mehr als zehn Jahren (für die genauen Werte und Signifikanzniveaus vgl. Tabelle 19b).

Tabelle 19b: Durchschnittsalter der Opfer nach der Deliktsgruppenbetroffenheit

	Kontakt	Nichtkontakt	Einbruch
Kontakt	33.46	* (.012)	*** (.000)
Nichtkontakt		37.02	*** (.000)
Einbruch			44.00

6. Kapitel:

Viktimisierungsart, -umstände und -folgen

Nach der Beschreibung, *wer* die in der vorliegenden Untersuchung hauptsächlich betrachteten Opfer sind, wird es im Folgenden darum gehen, möglichst umfassend abzuklären, *was*¹ diese Personen im einzelnen erlebt haben.

6.1. Individuelle Relevanz der erlittenen Viktimisierung

Ein Schwerpunkt der weiteren Analyse ist die Einordnung der von den Befragten angegebenen Vorfälle nach der Deliktsschwere. Denn diese ist ein wichtiger Indikator zur Feststellung der Relevanz von Viktimisierungserlebnissen für das einzelne Opfer und somit eines der Hauptkriterien für die Einteilung der Probanden in Schweregruppen. Allerdings ist es aufgrund der Komplexität aller das (subjektive) Schwereempfinden beeinflussenden Faktoren bislang nicht gelungen, bestimmte Tatmerkmale in einen verbindlichen Schwereindex umzusetzen², obwohl es in der Vergangenheit schon zahlreiche Versuche gegeben hat, einen verallgemeinerungsfähigen Maßstab zu finden³. Eine wichtige Rolle spielt die Deliktsschwere dabei vor allem im Rahmen von täterbezogenen Forschungsvorhaben, etwa in der Karrieretäterforschung⁴. Die Methode wurde dann aber auch auf dem Gebiet der Opferforschung übernommen. Einen der ersten Versuche in diese Richtung bildete in den sechziger Jahren die sog. Sellin-Wolfgang-Skala⁵. Sie soll dazu dienen, den Schweregrad einer Straftat nach bestimmten Gesichtspunkten hinsichtlich Art und Umständen der Tat zu gewichten. Dabei ist sie schwerpunktmäßig auf körperliche Verletzungen konzentriert, berücksichtigt aber auch andere Aspekte wie etwa die Höhe finanzieller Schäden. Zahlreiche große Forschungsprojekte - zuletzt in den achtziger Jahren - haben diesen Weg weiterverfolgt⁶.

¹ Diese Erlebnisdaten bilden im weiteren Fortgang einen besonderen Schwerpunkt für die späteren Zusammenhangsanalysen zum gesamten Einstellungsbereich und werden deshalb entsprechend ausführlich dargestellt.

² Vgl. ARNOLD 1986, 1033f.

³ Einen methodischen Überblick bietet z.B. HAGAN 1992, 155ff.

⁴ Vgl. zum Ganzen z.B. VILLMOW 1977.

⁵ SELLIN/WOLFGANG 1964; zusammenfassend WOLFGANG 1982, 53f., sowie HAGAN 1982, 161.

⁶ U.a. wurde in einer Studie im US-Bundesstaat Pennsylvania ein geometrischer Schwere-Mittelwert für 204 (!) vorgegebene Straftaten ermittelt (vgl. WOLFGANG 1982, 47f.).

Allerdings wird gegen die hierbei verwendete Methode zu Recht eingewandt, daß sie auf abstrakte Wertungen von Probanden zu meist theoretischen Fallszenarien zurückgreift, also *nicht an persönlich erlebten Viktimisierungen orientiert* ist. Es erscheint aber auch ganz allgemein als Schwäche vieler bisheriger Opferuntersuchungen, daß die Fragestellungen dort überwiegend auf fiktive Fälle bezogen sind⁷. Dies gilt besonders für den Komplex der Schwerebewertung. Denn es dürfte ein erheblicher Unterschied zwischen der Bewertung fiktiver Fälle und derjenigen gegenüber eigenen Viktimisierungserlebnissen bestehen⁸, insbesondere soweit die Schwerebestimmung mit Hilfe von objektiv orientierten Instrumentarien erfolgen soll. An dieser Stelle erweist sich also exemplarisch, daß allgemein-kriminologische Methoden nicht immer ungeprüft auf Opferbefragungen übertragbar sind⁹. Denn die nach der herkömmlichen Methodik erzielten Schwerekalen beruhen in der Regel nicht auf wirklichen Gefühlen gegenüber realen Erlebnismuständen, sondern auf der Überlegung der Probanden, wie man sich wohl fühlen *würde*, wenn man Opfer der vorgegebenen Tat geworden *wäre*¹⁰. Dabei stellen sich dann auch grundlegende methodologische Probleme. So müßten zum Beispiel die vorgegebenen Fallszenarien einerseits eine Reihe von komplexen Details enthalten, deren tatsächliche Erfassung durch die Probanden aber sehr fraglich sein kann¹¹; auf der anderen Seite kann wiederum eine Reihe von Vorstellungen der Befragten unkontrolliert in solche Ergebnisse einfließen¹². Und selbst wenn Opfer in ihrer abstrakten Bewertung der Schwere verschiedener Delikte übereinstimmen, sagt das ebenfalls nichts über die Verhältnisse im jeweiligen individuellen Fall¹³.

Ein weiterer methodischer Einwand gegen die Übertragung objektivistischer Schwerekriterien auf die Opferforschung ist schließlich, daß diese in ihrer Qualität inzident-orientiert¹⁴ sind und deshalb für personenbezogene Opferanalysen eher ungeeignet sein dürften. Subjektive Komponenten fehlen dagegen meist völlig. Aus diesen Gründen erscheint eine umfassende Orientierung am konkreten Erlebnishorizont der Befragten als die vielversprechendste Methodik, um die Viktimisierungen aller Opfer nach ihrer tatsächlichen Schwere einordnen zu

Außerdem wurde in den USA sogar eine *National Survey of Crime Severity* durchgeführt, die Antwortdaten von 60.000 Befragten erbrachte (WOLFGANG ET AL. 1985).

⁷ Siehe auch die grundsätzliche Kritik von DURHAM 1993 (insbes. S. 2, 4, 6 u. 9); RUGGIERO 1991; MÜLLER 1991 sowie LYNCH/DANNER 1993.

⁸ Vgl. dazu kritisch vorne Pkt. 3.1.3. (m.w.N.).

⁹ Bezeichnend erscheint dabei auch, daß die herrschende Terminologie insoweit bis heute von *Delikts- bzw. Straftatschwere*, nicht aber von *Viktimisierungsschwere* spricht. So bereits der Titel von SELLIN/WOLFGANG 1964: "The Measurement of *Delinquency*".

¹⁰ Dementsprechend erstaunt es auch nicht, daß sich Opfer und Nichtopfer bei solchen Untersuchungen in ihrer Schwerebewertung zu abstrakten Fallvorgaben meist nicht signifikant voneinander unterscheiden; vgl. VILLMOW 1977, 66f., 133ff. m.w.N.; zu abweichenden Resultaten kommen insoweit allerdings WOLFGANG ET AL. 1985.

¹¹ In diesem Sinne DURHAM 1993, 6, 9.

¹² So etwa LYNCH/DANNER 1993, 310f.

¹³ HAGEMANN 1993, 273f.

¹⁴ HINDELANG ET AL. 1978, 9.

können¹⁵. Um dabei die individuelle Relevanz von Viktimisierungen annähernd realistisch erfassen zu können, empfiehlt sich die Einordnung anhand mehrerer, sowohl objektiver als auch subjektiver Kriterien¹⁶. Im Folgenden werden zunächst die einzelnen Variablen und ihre jeweilige Häufigkeitsverteilung beschrieben. Im Anschluß daran werden sodann auf multivariatem Analyseweg¹⁷ aus den einzelnen Merkmalen variablenübergreifende Schweregruppen gebildet werden¹⁸, welche eine umfassende Schwereeinordnung auf der Grundlage des tatsächlichen Erlebnisbildes ermöglichen.

6.1.1. Objektive Kriterien

Schwerpunkt zur Bestimmung der Viktimisierungsschwere ist im Bereich der objektiven Kriterien zumeist die Unterscheidung in Verletzungen einerseits, finanzielle Schäden andererseits¹⁹, wobei letztere dann häufig nach der Höhe des Schadens differenziert werden²⁰. Auch in dieser Befragung wurde als objektives Kriterium die Art des Schadens verwendet, und zwar als Hauptunterscheidungsmerkmal. Wenig hilfreich erschien dagegen die Aufnahme einer Frage nach der nominalen Schadenshöhe in den Katalog der Erlebnisfragen, obwohl die Verwendung eines solchen Kriteriums auf den ersten Blick nahezu liegen scheint.

6.1.1.1. Exkurs: Begrenzte Aussagekraft der Schadenshöhe als isoliertes Viktimisierungsmerkmal

Ohne Zweifel kommt dem wirtschaftlichen Schaden als Opfermerkmal grundsätzliche Bedeutung zu²¹. Allerdings erscheint Skepsis angebracht, ob das Merkmal der Schadenshöhe im Rahmen einer Opferbefragung auf methodologisch befriedigende Weise in ein tragfähiges Unterscheidungskriterium umsetzbar ist. Unbedenklich ist eine Ausweisung der Schadenshöhe in vorwiegend kriminalstatistisch orientierten Arbeiten. Sie läßt jedoch als isoliertes, letztlich in seiner Qualität "technisches" Kriterium das **individuelle Schwereempfinden** völlig außer Betracht und hat deshalb per se nur sehr eingeschränkten Aussage-

¹⁵ In diesem Sinne jetzt im Grundsatz auch LYNCH/DANNER 1993, 212f. Diese betonen die Vorteile der Opferperspektive allerdings nicht nur mit dem inhaltlichen Argument, daß erst so der konkrete Erlebnisbezug hergestellt werden kann; vielmehr bewerten sie die Fülle und die Unmittelbarkeit der auf diese Weise verfügbaren Information vor allem unter methodologischen Gesichtspunkten als vorzugswürdig - ein Informationspotential, das bislang auch nicht annähernd ausgeschöpft erscheint.

¹⁶ So etwa auch WALKLATE 1989, 42.

¹⁷ Weil die unterschiedlichen Aspekte der Viktimisierung nur schwerlich auf einer Dimension erfaßbar erscheinen (so ausdrücklich auch ARNOLD 1986, 1032f.), empfiehlt sich die multivariate Herangehensweise nahezu zwangsläufig.

¹⁸ Siehe unten Pkt. 6.3.; als ideale Methode hat sich dabei das Instrument der Clusteranalyse erwiesen, mit welcher die tatsächliche Schwereverteilung flexibel und konstruktunabhängig ermittelt werden kann (vgl. zur Methodik dort speziell Pkt. 6.3.1.).

¹⁹ Vgl. SPARKS ET AL. 1977, 19; HINDELANG ET AL. 1978, 94.

²⁰ BLOCK 1989, 15; WALKLATE 1989, 42.

²¹ Dazu grds. WOLFGANG 1982, 53f.

wert bezüglich der persönlichen Relevanz des jeweiligen konkreten Schadens und seiner Auswirkungen auf die konkreten Bedürfnisse des Opfers.

Denn es gibt keine verallgemeinerungsfähigen Maßstäbe zur Bewertung der wirklichen Bedeutung finanzieller Verluste. Vielmehr stellt sich in diesem Zusammenhang immer das Problem der finanziellen Ungleichheit. Mögen solche Schäden in absoluten Zahlen noch so unbedeutend erscheinen, so kann die relative Bedeutung erheblich größer sein, zumal viele der eher geringfügigen Schäden bei finanziell eher schlechter gestellten Personengruppen eintreten²², die wiederum finanzielle Verluste grundsätzlich als gravierender²³ einzuordnen scheinen als etwa Körperverletzungen²⁴. So kann dann beispielsweise der Diebstahl einer bestimmten Geldsumme aus den Ersparnissen eines Rentnerhepaares ungleich schwerer wiegen als der entsprechende Verlust einer hohen Summe für einen eher Reichen²⁵. Zwar versucht man, einen gewissen Ausgleich derartiger Verzerrungen dadurch zu erreichen, daß die Probanden zusätzlich nach ihrem Einkommen befragt werden²⁶. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es bei Befragungsteilnehmern im allgemeinen eine ausgeprägte Empfindsamkeit hinsichtlich konkreter Fragestellungen zum persönlichen Einkommen gibt²⁷. Angesichts des fortgeschrittenen Datenschutzbewußtseins bei der Bevölkerung sollte jedoch alles vermieden werden, was den Eindruck einer Erforschung persönlicher Daten und einer sozialen Einordnung²⁸ hätte erwecken können. Die damit zwangsläufig verbundenen negativen Auswirkungen auf den zu erwartenden Rücklauf gaben dann um so mehr den Ausschlag gegen die Aufnahme einer Variablen zur Schadenshöhe in den Fragebogen, als die Aussagekraft der so gewonnenen Daten auch in anderer Hinsicht begrenzt erscheint.

So wären mit der Frage nach der Schadenshöhe ohnehin nur die direkten Kosten erfaßbar, die sich lediglich bei Geldverlusten oder anfallenden Reparaturkosten unmittelbar beziffern lassen. Noch schwerer zu bewerten wären etwa Verluste unersetzbarer Gegenstände. Hinzu kommt, daß der tatsächliche Wert solcher Schäden zu denjenigen Details einer Viktimisierung gehören, die sehr schnell vergessen werden²⁹, was die wissenschaftliche Verwertbarkeit derartiger

²² REISS 1986, 255. In diesem Sinne auch BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 284.

²³ Für diese Gruppe ist gleichzeitig - u.a. aufgrund schlechterer Schadensabsicherung durch Versicherungen - die Chance auf Ausgleich ihrer Schäden am geringsten; vgl. JONES ET AL. 1986, 192.

²⁴ So WALLER 1982, 140 m.w.N.

²⁵ In diesem Sinne WOLFGANG 1982, 65; WALLER 1982, 140.

²⁶ Dies geschieht z.B. bei der amerikanischen NCS mittels der Vorgabe einer 14stufigen Einkommensskala; vgl. HINDELANG ET AL. 1978, 9; HINDELANG 1982, 119.

²⁷ So ausdrücklich etwa KIRSCHHOFER-BOZENHARDT/KAPLITZA 1991, 119.

²⁸ Kritisch ggü. dem potentiellen Nutzen expliziter Fragen nach den Einkommensverhältnissen und ähnlichen Merkmalen (z.B. Bildungsstand etc.) von Opfern auch HAGEMANN 1993, 22 (insbes. Fn. 14).

²⁹ Dazu SKOGAN 1986, 90.

Opferangaben zusätzlich mindert³⁰. Noch schwieriger faßbar erscheinen daneben die häufig zusätzlich anfallenden indirekten Schäden wie z.B. medizinische Kosten, Arbeitsausfall³¹, Prämieeinbußen bei Versicherungen, die nicht selten die Primärschäden³² übersteigen dürften - zumal angesichts der durchschnittlich eher geringen Schadenshöhen³³. Weitere Gewichtungprobleme würden sich schließlich bei einem Vergleich von Viktimisierungen mit finanziellen Schäden einerseits mit solchen ohne derartige Auswirkungen andererseits stellen. Dasselbe gilt für die "Verrechnung" möglicher Ersatzleistungen³⁴.

Um zu verhindern, daß aus den genannten Gründen eine Vielzahl von Schadensaspekten unentdeckt in die Ergebnisse einfließen und damit die Bildung von Schweregruppen verzerren könnte, wurde in der vorliegenden Befragungskonzeption der rein pekuniäre Aspekt der Schadenshöhe konsequent ausgespart. Statt dessen wurde die objektive Seite der Deliktsschwere mit Hilfe der Variablen³⁵ «Art des Schadens» einerseits sowie - als zweitem, vor allem mit Blick auf die langfristige Relevanz einer Viktimisierung wichtigen Schwerekriterium objektiver Art - «Ersatz des Schadens» jeglicher Art andererseits abgedeckt. Drittes objektives Kriterium bildete schließlich die Nähe des Täters zum Opfer.

6.1.1.2. Schadensart

Wie erwartet entfällt der größte Teil aller angegebenen Schäden auf den Sachschadenbereich. Über 80 % aller Befragten - das sind insgesamt 506 Nennungen - geben Schäden aus dieser Kategorie an. Körperverletzungen sind dagegen mit 41 Nennungen und einer Quote von 6,5 % am geringsten repräsentiert. Immerhin 17,2 % der Probanden (n = 108) geben psychische Schäden an; 8,9 % (n = 55) haben keinen Schaden erlitten.

Um Mehrfachnennungen bereinigt ergibt sich ein Verhältnis zwischen Sachschäden auf der einen sowie der aus körperlichen und psychischen Folgen gebildeten übergeordneten Kategorie der Nichtsachschäden auf der anderen Seite von etwa drei zu eins. Wie Tabelle 20a zudem verdeutlicht, finden sich bei den

³⁰ So konnten etwa bei der amerikanischen NCS im Jahr 1986 34 % der Opfer ihren Schaden nicht richtig beziffern; vgl. LAUB 1990, 43f. (m.w.N.).

³¹ Amerikanische Surveys erheben teilweise gesonderte Daten zum Einkommenverlust durch Arbeitsausfall; vgl. REISS 1986, 255. Allerdings dürfte der Bereich der medizinischen und arbeitsbezogenen Kosten in der Bundesrepublik aufgrund des völlig unterschiedlichen sozialrechtlichen Absicherungsniveaus nicht die gleiche Bedeutung haben.

³² Vgl. zur Unterscheidung in direkte und indirekte Kosten LAUB 1990, 43f.

³³ Vgl. dazu etwa SCHNEIDER 1982, 27; LAUB 1990, 43; nach der internationalen Telefonbefragung beträgt die durchschnittliche Schadenshöhe im Diebstahlsfall etwa 250 US- $\text{\$}$; eher am oberen Ende bewegen sich die Schäden danach in Deutschland, der Schweiz, Norwegen sowie den USA (vgl. v. DIJK ET AL. 1990, 29).

³⁴ JONES ET AL. 1986, 191f. sprechen diesbezüglich vom "Netto-Schaden".

³⁵ Aus Gründen der klaren methodologischen Einordnung werden in der gesamten weiteren Darstellung «Variablen» durch französische Guimet-Markierungen gekennzeichnet, während durch herkömmliche Anführungszeichen markierte Kategorien einzelne "Ausprägungen" darstellen sollen.

Tabelle 20a: *Geschlechtsspezifische Verteilung der Viktimisierungen nach der Art des Schadens**

	kein Schaden	Sachschaden	Nichtsachschaden	insgesamt
weiblich	45,5 / 9,6 % (25)	39,5 / 65,1 % (170)	51,2 / 25,3 % (66)	42,5 / 100 % (261)
männlich	54,5 / 8,5 % (30)	60,5 / 73,7 % (260)	48,8 / 17,8 % (63)	57,5 / 100 % (353)
insgesamt	100 / 9,0 % (55)	100 / 70,0 % (430)	100 / 21,0 % (129)	100 / 100 % (614)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); nicht signifikant (Chi²: p > .05).

beiden Hauptschadensgruppen unterschiedliche geschlechtsbezogene Schwerpunkte. Während die Mehrzahl aller Sachschäden mit einem Anteil von mehr als 60 % bei den Männern eintritt, sind bei den Opfern, die Tatfolgen aus der Kategorie der Nichtsachschäden zu beklagen hatten, Frauen deutlich überrepräsentiert, und dies wiederum mit einem Anteil von über 55 % vor allem bei den psy-

Tabelle 20b: *Differenzierung der Nichtsachschäden**

	körperliche Schäden	psychische Schäden
weiblich	37,5 / 5,6 % (15)	55,1 / 22,0 % (59)
männlich	62,5 / 7,0 % (25)	44,9 / 13,4 % (48)
insgesamt	100 / 6,4 % (40)	100 / 17,1 % (107)

*) Mehrfachnennungen enthalten; Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Zeilenanteile beziehen sich auf das Gesamt-n; Chi²: ** (p < .01).

chischen Schäden (siehe Tabelle 20b). Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich auch die geschlechtsinterne Schadensverteilung, wo der Vergleich der Zeilenanteile ergibt, daß Männer erheblich häufiger Sachschäden angeben als Frauen, die ihrerseits überdurchschnittlich oft Nichtsachschäden, insbesondere psychische Schäden, benennen.

Statistisch ***hochsignifikante Zusammenhänge zeigen sich auch bei einer Analyse der deliktsgruppenspezifischen Schadensverteilung (vgl. Tabelle 21). Während letztlich mehr als die Hälfte aller Fälle ohne konkrete Schadensfolgen auf Viktimisierungen aus dem Bereich der Kontaktdelikte entfällt, treten über 85 % der Sachschäden im Nichtkontaktbereich ein. Die Nichtsachschäden haben ihren Schwerpunkt dagegen wiederum im Bereich der Kontaktdelikte. Noch deutlicher gestaltet sich die deliktsgruppeninterne Schadensverteilung: Bei den Nichtkontakt-Opfern dominieren mit einem Anteil von sogar über 87 % fast ausnahmslos die Sachschäden. Bei den Einbruchopfern nimmt dieser Anteil bereits deutlich auf zwei Drittel ab. Daneben beklagt allerdings ein Drittel dieser Opfer Nichtsach-, vor allem psychische Schäden - eine Kategorie, die bei den Nichtkontaktopfern nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Diese Art von Schäden dominiert dann aber mit einem Anteil von fast zwei Dritteln bei den Opfern von Kontaktdelikten, bei denen wiederum fast keine Sachschäden, ja sogar in 28,8 % der Fälle überhaupt keine Schäden zu beklagen sind.

Tabelle 21: Zusammenhänge zwischen Delikts- und Schadensart*

	kein Schaden	Sachschaden	Nichtsachschaden	insgesamt
Nichtkontakt	38,2 / 4,9 % (21)	86,3 / 87,2 % (373)	26,2 / 7,9 % (34)	69,4 / 100 % (428)
Einbruch	3,6 / 2,6 % (2)	12,0 / 66,7 % (52)	18,5 / 30,8 % (24)	12,6 / 100 % (78)
Kontakt	58,2 / 28,8 % (32)	1,6 / 6,3 % (7)	55,4 / 64,9 % (72)	18,0 / 100 % (111)
insgesamt	100 / 8,9 % (55)	100 / 70,0 % (432)	100 / 21,1 % (130)	100 / 100 % (617)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

6.1.1.3. Erlangter Schadensersatz

Das zweite objektive Kriterium zur Beschreibung und späteren Einordnung (Bewertung) der Viktimisierungssituation und ihrer Folgen ist die Frage, ob die Betroffenen irgendwelchen Ersatz für die bei ihnen entstandenen Schäden erhalten haben. Dazu wurden die Probanden zum einen gefragt, ob sie überhaupt Ersatzleistungen erhalten haben, und wenn ja, von wem diese Zahlungen ausgegangen sind³⁶. Wie sich aus den entsprechenden Angaben ergibt, ist davon auszugehen, daß eine Mehrheit der Opfer keinen Ersatz für die bei ihnen eingetretenen Schäden erhält; diese ist mit einem Anteil von 60 % Nicht-Entschädigten sehr deutlich.

Tabelle 22a: *Ersatz entstandener Schäden insgesamt und nach der Art der Viktimisierung**

	kein Ersatz	Ersatz	insgesamt
Nichtkontaktdelikte	66,8 / 57,9 % (252)	72,9 / 42,1 % (183)	69,3 / 100 % (435)
Kontaktdelikte	26,3 / 87,6 % (99)	5,6 / 12,4 % (14)	18,0 / 100 % (113)
Einbruchsdelikte	6,9 / 32,5 % (26)	21,5 / 67,5 % (54)	12,7 / 100 % (80)
insgesamt	100 / 60,0 % (377)	100 / 40,0 % (251)	100 / 100 % (628)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

Dabei differiert die Schadensersatz-Verteilung statistisch ***hochsignifikant zwischen den drei Deliktgruppen; das ist nicht unerwartet. Wie sich aus Tabelle 22a im einzelnen ergibt, erhalten Einbruchsoffer zu mehr als zwei Dritteln Ersatzleistungen, womit sie eine Ausnahmestellung unter den Opfern einnehmen³⁷. Dage-

³⁶ Siehe Anhang B, Frage B-5.

³⁷ Diese Schiefelage in der Deliktgruppenverteilung machte die in der ursprünglichen Konzeption vorgesehene weitere Verwendung der «Ersatz»-Variablen als isoliertem unabhängigen Analysekriterium zur gesamten Sanktionseinstellung leider unmöglich. Denn die Einbruchsoffer bewirkten dort zum Teil erhebliche Verzerrungen. Das Ersatzkriterium findet aber über die variablenübergreifenden Schweregruppen (siehe unten Pkt. 6.3.3.) Eingang in alle weiteren Auswertungsschritte (siehe i.ü. zur ersatzbedingten Sonderstellung der Einbruchsoffer bei der Folgenbewertung Pkt. 6.3.3.2.1., insbes. Tabelle 45).

gen erhält von den Betroffenen von Nichtkontaktdelikten mit einem Anteil von 57,9 % bereits eine Mehrheit keine Ersatzleistungen, ein Anteil, der dann bei den Opfern von Kontaktdelikten auf 87,6 % zunimmt. Aufgrund der quantitativen Ungleichverteilung der Deliktgruppen ergibt sich bei der internen Verteilung aller Entschädigten allerdings ein etwas anderes Bild: danach betreffen fast drei Viertel aller Schadensersatzfälle Opfer einer Viktimisierung aus dem Nichtkontaktbereich. Obwohl Einbruchsoffer insgesamt weitaus am meisten von Ersatzleistungen profitieren, entfällt auf sie lediglich ein gutes Fünftel aller Zahlungen (vgl. die entsprechenden Spaltenanteile).

*Tabelle 22b: Zusammenhänge zwischen Geschlechtszugehörigkeit und Schadensersatz**

	kein Ersatz	Ersatz	insgesamt
weibliche Opfer	46,4 / 65,3 % (175)	37,5 / 34,7 % (93)	42,9 / 100 % (268)
männliche Opfer	53,6 / 56,6 % (202)	62,5 / 43,4 % (155)	57,1 / 100 % (357)
insgesamt	100 / 60,3 % (377)	100 / 39,7 % (248)	100 / 100 % (625)

* Angaben in *Spalten-% / Zeilen-%* bzw. (n); Chi²: * (p < .05).

Die unterschiedliche Deliktsbetroffenheit von männlichen und weiblichen Opfern³⁸ wirkt sich indessen auch in entsprechenden Unterschieden in der Ersatzsituation der Geschlechter aus. Dies wird aus Tabelle 22b ersichtlich. Sowohl aus der spalten- als auch der zeilenbezogenen Verteilung ergibt sich übereinstimmend, das männliche Opfer erheblich mehr von Ersatzleistungen profitieren. Fast zwei Drittel aller weiblichen Opfer erhalten danach keinerlei Schadensersatz - ein Anteil, der fast zehn Prozent höher liegt als bei den männlichen Betroffenen. Dementsprechend kommen mit mehr als 62 Prozent überproportional viele Leistungen den Männern zugute, während auf die Frauen nur der Restanteil von nicht viel mehr als einem Drittel entfällt. Daß diese Zusammenhänge nur *einfaches Signifikanzniveau erreichen, ist ein Hinweis darauf, daß die unterschiedliche Verteilung auch noch andere Ursachen haben muß. Als Erklärung liegt deshalb die eingangs genannte unterschiedliche Deliktgruppenbetroffenheit nahe. Denn der Schwerpunkt der von Frauen erlebten Viktimisierungsfälle liegt

³⁸ Siehe vorne Tabelle 19a.

im Bereich der Kontaktdelikte. Diese Opfer sind es aber, die nicht nur am seltensten überhaupt Ersatzleistungen erhalten³⁹; sie sind auch überdurchschnittlich häufig von körperlichen bzw. psychischen Schäden betroffen⁴⁰ - Folgen, die per se schon relativ schwer ausgleichsfähig sein dürften.

Die eben dargestellte Konzentration der Schadensersatzleistungen auf die Einbruchsfälle hängt ganz offensichtlich mit einer entsprechend hohen Absicherung des Einbruchrisikos durch Versicherungen zusammen. Dies ergibt sich aus den Angaben der entschädigten Opfer zu den unterschiedlichen Schadensersatzquellen; sie sind in Tabelle 23 wiedergegeben. Dort zeigt sich vor allem die eindeutige Konzentration der Schadensersatzzahlungen durch Versicherungen bei Einbruchopfern. Mehr als 90 % der Ersatzleistungen, die ihnen zugute kommen, bestehen aus Versicherungszahlungen. Aber auch für die Opfer der übrigen Deliktsbereiche bilden Geldzahlungen ihrer Versicherung - wenn auch auf niedrigerem Niveau - die Hauptentschädigungsquelle. Dies zeigt zugleich, daß Ersatzleistungen anderer Herkunft auf das Ganze gesehen nicht mehr als eine Randerscheinung darstellen. Dabei ragt im Kontaktbereich immerhin der Anteil von Leistungen des Täters von einem Fünftel heraus, auch wenn die tatsächliche Bedeutung insoweit durch die geringe Zahl relativiert wird. Dagegen bleibt der Beitrag von Opferhilfeorganisationen nach den vorliegenden Zahlen selbst im Kontaktbereich nahezu bedeutungslos.

*Tabelle 23: Deliktgruppeninterne Anteile der einzelnen Ersatzquellen**

Deliktgruppe	1. Versicherung	2. Täter	3. andere Pers.	4. Opferhilfe	5. (n)
Nichtkontakt	85,0 %	7,0 %	7,5 %	0,5 %	(187)
Einbruch	92,7 %	3,6 %	3,6 %	-	(55)
Kontakt	53,3 %	20,0 %	20,0 %	6,7 %	(15)
insgesamt	84,8 %	7,0 %	7,4 %	0,8 %	(257)

**) Nur Opfer, die mindestens zum Teil entschädigt wurden; Prozentuierungen sowie n-Angaben zeilenbezogen; Antwortvariante "noch nicht ersetzt" nicht berücksichtigt (n = 13).*

Im übrigen bestätigen die Daten der Untersuchung auch die praktische Bedeutung der Strafanzeige als Voraussetzung oder doch wesentliche Hilfe für den Erhalt von Ersatzleistungen. Wie aus Schaubild 7 deutlich wird, ist die Chance des Opfers, Ersatzleistungen zu erhalten, bei Erstattung einer Anzeige etwa viermal größer als in Fällen, in denen eine Strafanzeige unterbleibt. Während über 60 % der Anzeigenden Ersatz bekommen haben, sind es bei den Nichtanzeigern

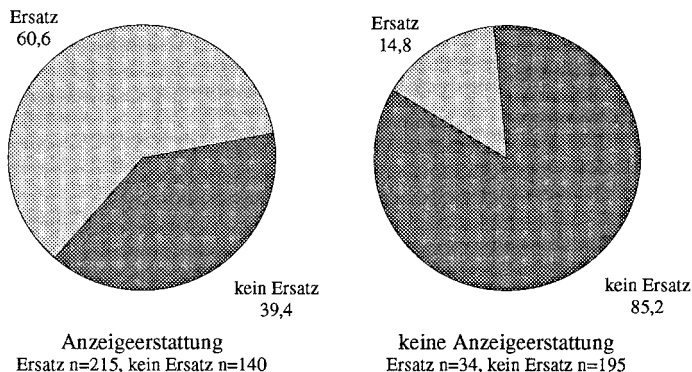
³⁹ Siehe Tabelle 22a.

⁴⁰ Siehe oben Tabelle 20a.

nicht einmal ganz 15 Prozent. Bezogen auf die nicht anzeigenden Personen errechnet sich so eine Wahrscheinlichkeit auf Schadensersatz von lediglich etwa fünf zu eins. Ähnlich deutlich gestaltet sich auch die Verteilung innerhalb der Ersatzgruppen: von den Opfern, die Ersatzleistungen bezogen haben, haben 86,3 % zuvor Anzeige erstattet, nur 13,7 % nicht; von den nicht Entschädigten haben dagegen lediglich 41,8 % den Vorfall zur Anzeige gebracht, 58,2 % nicht⁴¹.

Diese Unterschiede sind statistisch ***hochsignifikant, so daß Zufälle beim Zustandekommen nahezu ausgeschlossen werden können. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß sich anzeigende und nicht anzeigende Probanden von ihrem Erlebnishintergrund, insbesondere der Deliktsstruktur her, unterscheiden⁴². So erstatten zum einen Betroffene ohne finanziell ausgleichbare Schäden allgemein weniger häufig eine Strafanzeige. Zum anderen unterbleibt eine solche trotz Sachschadens nicht selten auch dann, wenn kein Versicherungsschutz besteht. Denn auch hier zeigt sich noch einmal die Dominanz der Versicherung als potentiell bester Ersatzquelle: von 215 Probanden, die Anzeige erstattet und daraufhin Schadensersatz bezogen haben, haben 191 diese Leistungen von ihrer Versicherung erhalten.

Schaubild 7: Schadensersatz nach anzeigenden bzw. nichtanzeigenden Opfern



6.1.1.4. Täterkenntnis

Als weiteres objektives Erlebnismerkmal wurde die mögliche persönliche Kenntnis zwischen Täter⁴³ und Opfer erfragt. Denn das Merkmal der sozialen Nähe

⁴¹ Werte nicht aus Schaubild 7 ersichtlich.

⁴² Siehe dazu ausf. unten Kapitel 7.

⁴³ Neben dem Opferbegriff erscheint - gerade aus juristischer Sicht - auch die in Opferuntersuchungen meist gängige, teilweise unkritische Zuschreibung der *Tätereigenschaft* - die aus Opfersicht sehr wohl ihre subjektive Berechtigung haben mag - nicht unproblematisch.

zwischen den Viktimisierungsbeteiligten erscheint aus viktimologischer Sicht mehrfach bedeutsam⁴⁴. Sie kann wesentlich die subjektive Schwereempfindung⁴⁵ mit beeinflussen und erhält dadurch als eigenständige Variable für vertiefende Analysen zu den konkreten Opfererwartungen und -bedürfnissen bis hin zur Sanktionseinstellung besondere Bedeutung. Dies gilt insbesondere auch für die Untersuchungen zu alternativen Erledigungs- und Sanktionsstrategien wie Täter-Opfer-Ausgleich⁴⁶ und Wiedergutmachung.

Tabelle 24: *Kenntnis des Täters insgesamt sowie im Zusammenhang mit der Deliktsbetroffenheit der Opfer**

	persönlich bekannt	flüchtig bekannt	unbekannt	insgesamt
Nichtkontakt	48,8 / 4,8 % (21)	57,1 / 4,6 % (20)	71,6 / 90,6 % (394)	69,3 / 100 % (435)
Einbruch	7,0 / 3,8 % (3)	5,7 / 2,5 % (2)	13,6 / 93,8 % (75)	12,7 / 100 / (80)
Kontakt	44,2 / 16,8 % (19)	37,1 / 11,5 % (13)	14,7 / 71,7 % (81)	18,0 / 100 % (113)
insgesamt	100 / 6,8 % (43)	100 / 5,6 % (35)	100 / 87,6 % (550)	100 / 100 % (628)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

Denn sie impliziert eine strafrechtliche Schuldfeststellung und enthält damit eine nicht überprüfbare Klassifizierung. Opfer- und Unschuldsumsetzung kollidieren insoweit grundsätzlich (in diesem Sinne etwa SCHÜNEMANN 1986, 196f.; SEELMANN 1989, 671). Wenn diese Terminologie hier dennoch zum Teil übernommen wird, so erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Einfachheit. Denn juristisch brauchbare Alternativbezeichnungen haben sich bislang nicht durchsetzen können.

Aus viktimologischer Perspektive erscheint es exakter, als definitorischen Ausgangspunkt die Viktimisierungssituation als solche sowie die dabei beteiligten Parteien zu wählen. Der Täter als Person könnte sodann *situativ beschrieben* und aus der Perspektive des Opfers sprachlich neutraler als "Viktimisierungsgegner" im Sinne der gegnerischen Partei bezeichnet werden. Im weiteren Verlauf der Ausführungen wird dieser Ausdruck mitunter synonyme Verwendung finden.

Mit ähnlicher Terminologie i.ü. auch HAMMERSCHICK ET AL. 1994, die Täter und Opfer u.a. als "Konfliktparteien" (z.B. S. 129) oder "Konfliktgegner" (aaO., 133) benennen. Noch weitergehender erscheint daneben der Begriff "Konfliktpartner" (aaO., 135), der an Schneiders Bild von den "Partnern im Verbrechen" erinnert (vgl. SCHNEIDER 1979).

⁴⁴ Siehe zur Relevanz des Nähekrriteriums u.a. WALKLATE 1989, 43; LURIGIO/RESICK 1990, 56f.; ALBRECHT/ARNOLD 1991, 26; WETZELS 1993 sowie im großen Kontext FATTAH 1991a, 157ff. (jew. m.w.N.).

⁴⁵ Nach MAWBY/GILL 1987, 24 steigt die Bedeutung einer Viktimisierung mit zunehmender Nähe zum Täter.

⁴⁶ Siehe dazu beispielsweise die Hypothesen 35 u. 36.

Sämtliche im Fragebogen vorgegebenen Möglichkeiten⁴⁷ wurden in die drei Kategorien "persönlich bekannt", "flüchtig bekannt" sowie "unbekannt" zusammengefaßt. Aufgrund dieser Kategorisierung ergibt sich, daß ein ganz überwiegender Teil von über 87 % der Opfer den eigenen Täter nicht kennt. Die restlichen Fälle verteilen sich in etwa gleicher Größenordnung auf persönliche⁴⁸ bzw. flüchtige Bekanntschaft. Deliktsgruppenspezifisch aufgeschlüsselt variiert diese Verteilung erheblich (siehe Tabelle 24). Erwartungsgemäß weisen die Einbruchsdelikte mit über 93 % den höchsten Anteil unbekannter Täter auf. Aber auch bei den Nichtkontaktdelikten waren über 90 % der Täter dem Betroffenen vorher nicht bekannt. Anders verhält es sich dagegen bei den Kontaktdelikten: in 11,5 % der entsprechenden Fälle kannte das Opfer der Täter vorher bereits, wenn auch nur flüchtig; bei 16,8 % bestand sogar eine persönliche Vorbeziehung. Entsprechend steigen auch die auf die internen Bekanntschaftskategorien bezogenen Spaltenanteile bei den Kontaktdelikten mit zunehmender Opfernähe des Täters an, während die Veränderung bei den beiden anderen Deliktsgruppen in umgekehrter Richtung verläuft.

*Tabelle 25: Zusammenhänge zwischen der Kenntnis des Täters und der Geschlechtszugehörigkeit der Opfer**

	persönlich bekannt	flüchtig bekannt	unbekannt	insgesamt
weiblich	63,6 / 10,4 % (28)	38,9 / 5,2 % (14)	41,5 / 84,3 % (226)	42,9 / 100 % (268)
männlich	36,4 / 4,5 % (16)	61,1 / 6,2 % (22)	58,5 / 89,4 % (319)	57,1 / 100 % (357)
insgesamt	100 / 7,0 % (44)	100 / 5,8 % (36)	100 / 87,2 % (545)	100 / 100 % (625)

**) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: ** (p < .01).*

Die dargestellten Unterschiede wirken sich - wiederum erklärbar mit den unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Schwerpunkten in der Deliktsgruppenverteilung - auch hier wieder deutlich auf die Geschlechtsverteilung aus (siehe Tabelle 25). Bezogen auf die Bekanntschaftskategorien ergibt sich nämlich, daß fast zwei Drittel aller Opfer, die ihren Täter schon vorher gekannt haben, weiblich sind, während sich die anderen Fälle jeweils zu etwa 60 % auf die männlichen Opfer verteilen. Auch die geschlechtsinterne Verteilung der entsprechenden

⁴⁷ Siehe Anhang B, Frage B-8d.

⁴⁸ Darunter befinden sich als opfernächste Vorbeziehungen u.a. 2 Fälle, in denen der Ehegatte als Täter genannt wird, in 3 Fällen ein Lebensgefährte, in 4 Fällen nahe Verwandte.

Zeilenanteile macht deutlich, daß die weiblichen Opfer mehr als doppelt so häufig wie die männliche Gruppe von Tätern viktimisiert werden, die sie persönlich kennen.

6.1.1.5. Zusammenfassung

Die einzelnen Ergebnisse zu den objektiven Viktimisierungsmerkmalen lassen deutlich die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Viktimisierungsbild erkennen. So hat sich gezeigt, daß das eigentliche **weibliche Opfercharakteristikum** in einer überdurchschnittlichen Betroffenheit von Viktimisierungen aus dem Bereich der Kontaktdelikte liegt. Parallel dazu ergibt sich bei ihnen dann auch eine Konzentration von Fällen, in denen persönliche Vorbeziehungen zum späteren Täter zu finden sind. Diese spezielle Deliktsgruppenbetroffenheit wirkt sich auch auf der Schadensseite aus. Frauen erleiden überproportional häufig körperliche und/oder psychische Schäden, für welche sie dann wiederum (noch) seltener als Männer Ersatzleistungen erhalten. Diese Viktimisierungsscharakteristika erscheinen von besonderer Bedeutung, weil sich unter Berücksichtigung dieser besonderen Kombination der Einzelmerkmale - man kann hier auch von einer Kumulation von negativen bzw. eher schwer einzustufenden Einzelkriterien sprechen - im Rahmen späterer Zusammenhangsanalysen eine Vielzahl von geschlechtsspezifischen Auffälligkeiten besser erklären läßt.

Als weniger bedeutsam hat sich daneben die altersorientierte Auswertung der objektiven Viktimisierungsumstände erwiesen. Außer einer vom Alter der Opfer beeinflussten Deliktsgruppenverteilung haben sich keine weiteren Zusammenhänge von statistischer Relevanz ergeben. Dagegen zeigen die Analysen zur Herkunft der benannten Schadensersatzleistungen die übergroße Bedeutung privater Versicherungen. Gegenüber der Dominanz dieser Schadensersatzquelle haben alle anderen Ersatzarten nur marginale Bedeutung. Schon an dieser Stelle läßt sich deshalb ein Defizit bezüglich der Förderung oder auch nur Ermöglichung effektiver, von privater Opfervorsorge unabhängiger Ausgleichsmodele - sei es durch institutionalisierte Entschädigungsmodelle seitens des Staates oder anderer karitativer Organisationen einerseits, sei es durch Wiedergutmachungsleistungen seitens des Täters andererseits - feststellen.

6.1.2. Subjektive Kriterien

Neben den objektiven Tatkriterien kommt der subjektiven Seite der Viktimisierungserlebnisse mindestens gleiche, wenn nicht sogar größere Bedeutung zu. Diese wurde in der Befragungskonzeption auf mehrfache Weise operationalisiert. Als subjektive Kriterien indirekter Art wurden zunächst das selektive Erinnern sowie die individuelle Wahl des jeweiligen Bezugsdeliktes vertiefend analysiert. Als direkte Kriterien dienten sodann Fragen zum persönlichen Beeinträchtigungsgefühl, zu den Empfindungen gegenüber dem Täter sowie - als korrespon-

dierende subjektive Komponente des Schadensersatz-Gesichtspunktes - zum subjektiven Entschädigungsgefühl.

Nicht in den Fragenkatalog aufgenommen wurden Items zur Verbrechensfurcht. Obwohl diese einen typischen Bestandteil vieler Opferbefragungen darstellt, ja bis heute eigentlich das einzige international erhobene Merkmal mit subjektivem Inhalt ist⁴⁹, erschien dieser Themenkomplex für die vorliegende Arbeit unter inhaltlichen Gesichtspunkten eher untauglich⁵⁰. Denn bei der Verbrechensfurcht handelt es sich im Vergleich zu anderen, das einzelne Viktimisierungsgeschehen prägenden *konkreten* Einzelelementen um ein eher abstraktes Kriterium⁵¹, dessen tatsächliche Verursachungsfaktoren in ihrer Vielschichtigkeit empirisch noch immer weitgehend ungeklärt sind. Insbesondere scheinen direkte Zusammenhänge zwischen Viktimisierung und Verbrechensfurcht nur sehr schwer nachweisbar⁵² zu sein. Etwaige Einflüsse dürften eher auf einzelne Viktimisierungsumstände zurückzuführen sein⁵³. Ungewiß bleibt dabei jedoch, ob sich ihre tatsächlichen Ursachen mit dem bislang zur Verfügung stehenden Befragungsinstrumentarium überhaupt umfassend werden klären lassen. Erfolgversprechender erscheint daher im vorliegenden Fall die Analyse potentieller Einflüsse bestimmter, konkret viktimisierungsbezogener Einzelfaktoren auf das Bedürfnis- und Einstellungsbild beim Opfer. Die Verbrechensfurcht selbst scheint daneben eher ein unabhängiges, parallel verlaufendes Phänomen zu sein⁵⁴. Letztlich stellt sie also **kein subjektives Viktimisierungsmerkmal** dar, sondern ist eher als Indikator für die persönliche Kriminalitätseinstellung⁵⁵ im allgemeinen einzuordnen.

⁴⁹ Einen ausführlichen Überblick über die internationale Forschung bietet BOERS 1991; zu Begrifflichkeit und den verschiedenen Modellen und Möglichkeiten zur Operationalisierung speziell auch SCHWARZENEGGER 1992, 59ff. Vgl. i.ü. Pkt. 2.2. (Fn. 31).

⁵⁰ Grundsätzliche Zweifel am potentiellen Nutzen weiterer Forschungen zur Verbrechensfurcht für eine anwendungsorientierte Viktimologie äußern etwa FATTAH 1993, 60ff. sowie WEIGEND 1994, 50.

⁵¹ So ausdrücklich SHAPLAND/VAGG 1988, 6.

⁵² Vgl. etwa ARNOLD 1986, 1052ff.; HOUGH 1985, 494; BOERS 1991, 334ff.; BOERS/SESSAR 1991, 135 m.w.N. Nach SCHWARZENEGGER 1992, 86ff. lassen sich Effekte allenfalls bezüglich kurz zurückliegender Viktimisierungserfahrungen nachweisen; ungeklärt bleibt aber auch dort der große Furchtanteil bei Nichtopfern (aaO., 93).

⁵³ Hierfür sprechen die Befunde von ARNOLD 1991, wonach Ursprung und Entwicklung der Verbrechensfurcht weitgehend viktimisierungsunabhängig erscheinen und nur bei konkret definierten Subpopulationen nachzuweisen sind (vgl. aaO., 119).

⁵⁴ Dabei wird auf der kognitiven Ebene ein permanenter persönlicher Bewertungsprozeß verschiedenster Einflüsse wirksam, bei dem vor allem auch antizipierten und rezipierten Erfahrungen große Bedeutung zukommt. So haben sich beispielsweise in den Untersuchungen von BOERS bei rezipierten, also indirekten Opfererfahrungen auf bivariater Auswertungsebene größere Zusammenhänge ergeben als bei direkten Opfererlebnissen; auch bei multivariaten Analysen hat sich die Rezeption indirekter Viktimisierungen als mitverursachend für die persönliche Risikoeinschätzung erwiesen (DERS. 1991, 254-277).

⁵⁵ So auch BOERS 1991, 339.

6.1.2.1. Indirekte Kriterien subjektiver Art

6.1.2.1.1. Selektives Erinnern als Indikator

Das Phänomen des selektiven Erinnerns erscheint unter methodologischen Gesichtspunkten zunächst als störender Faktor⁵⁶; insbesondere bei kriminalstatistisch orientierten Forschungen kann es zu unwägbaren Verzerrungen führen⁵⁷. Jenseits solcher rechnerischer Auswirkungen stellt es jedoch mehr als bloßes Vergessen dar. Das bestimmende Selektionsmoment kann mit Blick auf die Langzeitperspektive ein Indikator zur subjektiven Bedeutung eines Viktimisierungserlebnisses für das Opfer sein. Denn zwischen einzelnen Deliktskategorien zeigen sich regelmäßig erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Ausmaßes und der Geschwindigkeit des Vergessens; viele Ereignisse werden sogar niemals vergessen. Das Ausmaß des selektiven Erinnerns bildet also eine aussagekräftige - wenn auch indirekte - Informationsquelle über die subjektiv empfundene Schwere eines Viktimisierungserlebnisses⁵⁸. Das Erinnern wird auf diese Weise von einem eher formalen zu einem *inhaltlichen Kriterium*⁵⁹.

Um den Effekt des selektiven Erinnerns - besonders hinsichtlich der als nicht am schwersten empfundenen Erlebnisse der Mehrfachopfer - voll zu erfassen und als Vergleichgrundlage heranziehen zu können, erfolgt an dieser Stelle nochmals ein Rückgriff auf den nicht reduzierten Gesamtdatensatz. In einem ersten Schritt wurden alle (Neu-)Nennungen mit denen der telefonischen Erstbefragung verglichen. Wie die Zahlen in Tabelle 26 zeigen, gestaltet sich die interne Deliktsverteilung bei beiden Befragungen trotz des unterschiedlichen Größenniveaus annähernd gleich (vgl. Spalten 1 und 2, insbesondere die identische Rangfolge).

Wesentliche Verschiebungen treten dann aber bei einem Vergleich der unterschiedlichen Anteile erinnerter Delikte mit der jeweiligen Ausgangsgröße zutage. Diese sind - um die in der Telefonbefragung nicht enthaltenen Jahre 1989 und 1990 bereinigt - in der 3. Tabellenspalte ausgewiesen. Insgesamt wurden nur 35,4 % der bei der Erstbefragung genannten Viktimisierungen bei der zwei Jahre später durchgeführten Nachbefragung nochmals angegeben. Deliktsbezogen zeigen sich dabei erheblich differierende Erinnerungsquoten, die zu einer von der Grundverteilung abweichenden Rangfolge der Deliktskategorien führen. Diese **quantitative Erinnerungsstruktur** indiziert dann auch entsprechende Unterschiede in der subjektiven Bedeutung der einzelnen Deliktskategorien seitens der Betroffenen.

Es fällt auf, daß - neben der Kategorie des versuchten Einbruchs - sämtliche Viktimisierungen aus der Gruppe der Kontaktdelikte Erinnerungsquoten aufwei-

⁵⁶ Siehe oben Pkt. 3.3.3.3.1.

⁵⁷ Siehe zu den geschätzten Größenordnungen der vergessensbedingten Verzerrungen oben Pkt. 5.2.1.1.

⁵⁸ Vgl. KILLIAS 1988, 128f.

⁵⁹ So auch SESSAR 1992, 247.

Tabelle 26: *Insgesamt erinnerte Delikte**

Delikt	1. telefonische Erstbefr. ¹⁾		2. Neu- Nennungen		3. Erinnerte Delikte (von Spalte 1) ²⁾		
	n	% ³⁾ (Rang)	n	% ³⁾ (Rang)	n	% ³⁾ (Rang)	% ⁴⁾ (Rang)
Kfz.-Diebstahl	60	1,8 (10)	25	1,4 (10)	20	1,7 (9)	33,3 (7)
Diebstahl aus Kfz.	508	15,6 (2)	346	19,9 (2)	246	21,4 (2)	48,4 (1)
Vandalismus am Kfz.	797	24,5 (1)	493	28,4 (1)	301	26,2 (1)	37,8 (4)
Motorradiebstahl	35	1,1 (11)	17	1,0 (11)	16	1,4 (10)	45,7 (2)
Fahrradiebstahl	392	12,1 (4)	207	11,9 (4)	138	12,0 (4)	35,2 (5)
Wohnungseinbruch	160	4,9 (8)	87	5,0 (6)	63	5,5 (6)	39,4 (3)
versuchter Einbruch	178	5,5 (6)	62	3,6 (8)	38	3,3 (8)	21,3 (10)
Diebstahl	493	15,2 (3)	263	15,1 (3)	173	15,1 (3)	35,1 (6)
Raub, Raubversuch	103	3,2 (9)	27	1,6 (9)	14	1,2 (11)	13,6 (11)
sexueller Angriff	161	5,0 (7)	65	3,7 (7)	49	4,3 (7)	30,4 (8)
tätl. Angriff, Bedrohung	362	11,1 (5)	146	8,4 (5)	91	7,9 (5)	25,1 (9)
insgesamt	3.249	100 -	1.738	100 -	1.149	100 -	35,4 -

*) Telefonische Erstbefragung und Hauptbefragung im Vergleich; alle Delikte (Inzidenzebene).

¹⁾ Anteil der bei der telefonischen Erstbefragung grundsätzlich zur Teilnahme an der Nachbefragung bereiten Opfer-Probanden;

²⁾ Ohne Fälle aus 1989 und 1990;

³⁾ Prozentuierung jeweils spaltenintern;

⁴⁾ Prozentuierung gibt **erinnerten Deliktsanteil** wieder (Erinnerungsquote), bezieht sich also jeweils zeilenintern auf die entspr. Ausgangswerte in Spalte 1.

sen, die deutlich unter dem Durchschnittswert liegen. Die Fälle von Raub oder Raubversuch nehmen dabei mit nur 13,6 % erinnerten Viktimisierungen den letzten Rang ein. Aber auch die Vorfälle aus dem Sexualbereich liegen mit 30,4 % noch deutlich unter der Gesamtquote. Überdurchschnittlich hohe Anteile erreichen die Neunennungen dagegen bei den Einbruchsfällen sowie bei Kfz.-Vandalismus, Motorradiebstahl und Diebstahl aus dem Auto. Die beiden letzten Kategorien weisen dabei die höchsten Quoten auf; sie liegen jeweils recht nahe bei 50 %. Das heißt, daß fast jeder zweite dieser Vorfälle aus dem Bereich der

Nichtkontaktdelikte im Gedächtnis geblieben ist, während durchschnittlich drei von vier Ereignissen aus dem Kontaktbereich nicht mehr genannt werden.

Diese Erinnerungsquoten ergeben ein Bedeutungsbild ganz eigener Art. Die hohe Wiedernennungsquote der Nichtkontaktdelikte einerseits, verglichen mit den auffallend niedrigen Werten bei den Kontaktdelikten andererseits, führt zu der Vermutung, daß das Phänomen des selektiven Erinnerns ein subjektiver Vorgang eigener Art sein könnte, der nicht - oder nicht nur - mit der objektiven Schwere eines Viktimisierungserlebnisses, wie sie sich aus den oben dargestellten *direkten* Kriterien ergibt, in Zusammenhang steht. Sonst hätte nicht der Fahrraddiebstahl eine höhere Erinnerungsquote als beispielsweise tätliche oder sexuelle Angriffe. Die Bedingungen, die zur Langzeitwirkung eines Ereignisses beitragen, scheinen vielmehr in subjektiven, von der Einordnung der Vorfälle nach objektiven Merkmalen eher unabhängigen Bedeutungskategorien zu suchen sein.

Ergänzend zu der quantitativen Verteilung wurde auch die **zeitliche Verteilung aller Viktimisierungen** untersucht. Hierzu wurde - analog zur Methode bei den indirekten Viktimisierungen⁶⁰ - jedem der im allgemeinen Fragebogen A genannten Viktimisierungsereignisse ein Jahreswert zwischen 1 (für das Jahr 1990) und 6 (für das Jahr 1985) zugeordnet und auf dieser Grundlage wiederum für jede Deliktskategorie ein *"jahresbezogener Erinnerungswert"* gebildet. Diese Werte ergeben sich in vergleichender Perspektive aus Tabelle 30 und verdeutlichen die jeweils im Durchschnitt zwischen Befragung und Ereignis liegende Zeitspanne. Die mit Abstand größte zeitliche Distanz zeigt sich danach bei den Motorradiebstählen. Sie liegen gegenüber den anderen erinnerten Delikten insgesamt am weitesten zurück. Ein Motorradiebstahl scheint also aus der Sicht der Betroffenen ein derart singuläres Ereignis zu sein, daß die Erinnerung annähernd ein Jahr weiter zurückreicht als bei der zweitplazierten Kategorie der Autodiebstähle. Den dritten Rang nehmen die Fälle mit sexuellem Hintergrund ein, die ebenfalls noch deutlich über dem Durchschnittswert liegen. Die Erinnerungswerte der anderen Deliktskategorien finden sich dagegen mehr oder weniger nah am Durchschnittswert. Lediglich bei den Fällen mit Raubcharakter sowie beim Kfz.-Vandalismus liegt die Erinnerung deutlich unter dem Durchschnittswert. Die zeitliche Komponente in der Erinnerungsanalyse relativiert also die rein quantitative Bedeutung gerade des Bagatelldelikt des Kfz.-Vandalismus, während sie die mögliche Bedeutung der Sexualviktisierungen deutlich erhöht.

Diese durchschnittliche Verteilung der Delikte über die einzelnen Jahre wurde in einem weiteren Schritt jeweils deliktsintern auf die exakte zeitliche Verteilung hin analysiert. Tabelle 27 gibt die auf die sechs Referenzjahre entfallenden Anteile getrennt nach der Einzeldeliktsbetroffenheit bzw. nach den drei Deliktsgruppen wieder. Ein Vergleich dieser Werte zeigt, daß die meisten Nennungen bei den Nichtkontaktdelikten in den Jahren 1989 und 1988, beim Einbruch im Jahr 1986, sowie bei den Kontaktdelikten im Jahr 1985 liegen. Eine kontinuierlich oder auch nur tendenziell mit der zunehmenden zeitlichen Distanz einherge-

⁶⁰ Siehe oben Pkt. 5.3.2.2.

Tabelle 27: *Delikts- bzw. deliktsgruppeninterne Verteilung der Jahresanteile**

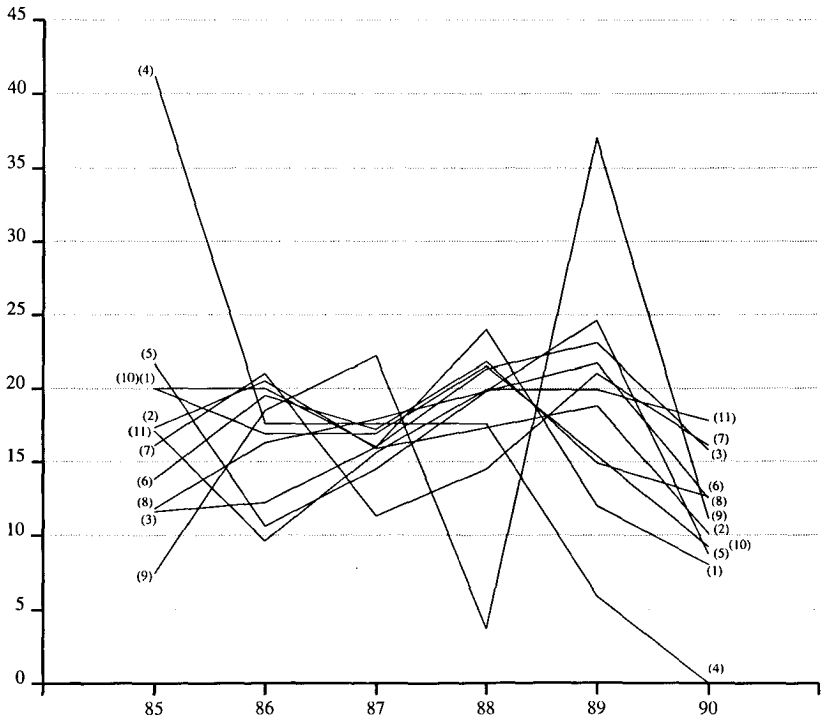
Delikt	1985	1986	1987	1988	1989	1990	insgesamt
	%	%	%	%	%	%	(n)
Kfz.-Diebstahl	20,0	20,0	16,0	24,0	12,0	8,0	(25)
Diebstahl aus Kfz.	17,3	20,5	15,9	17,3	18,8	10,1	(346)
Vandalismus am Kfz.	11,6	12,2	16,0	21,3	23,1	15,8	(493)
Motorraddiebstahl	41,2	17,6	17,6	17,6	5,9	-	(17)
Fahrraddiebstahl	21,7	10,6	14,5	19,8	24,6	8,7	(207)
Wohnungseinbruch	13,8	19,5	17,2	21,8	14,9	12,6	(87)
versuchter Einbruch	16,1	21,0	11,3	14,5	21,0	16,1	(63)
Diebstahl	11,8	16,3	17,9	19,8	21,7	12,5	(263)
Raub, Raubversuch	7,4	18,5	22,2	3,7	37,0	11,1	(27)
sexueller Angriff	20,0	16,9	16,9	21,5	15,4	9,2	(65)
tätl. Angriff, Bedrohung	17,1	9,6	15,6	19,9	19,9	17,8	(146)
alle Delikte**	15,2	15,3	16,2	19,6	20,9	12,8	(1.738)
<hr/>							
Deliktsgruppen							
Nichtkontakt	15,2	15,1	16,1	19,8	21,5	12,3	(1.351)
Einbruch	14,8	20,1	14,8	18,8	17,4	14,1	(149)
Kontakt	21,0	12,2	16,8	18,5	20,6	14,7	(247)

*) Alle persönlichen Viktimisierungen aus der Hauptbefragung (Inzidenzebene); Prozentuierungen zeilenbezogen;

**) "Sonstige Delikte" enthalten, aber nicht gesondert ausgewiesen (n = 110).

hende Abnahme findet sich also ausschließlich im Bereich der Nichtkontaktdelikte. Noch differenzierter gestaltet sich die Verteilung der Jahresanteile bei Betrachtung der Einzelkategorien. Sie ist unten in Schaubild 8a auch grafisch veranschaulicht. Die Linien verdeutlichen die prozentuale **Verteilung aller Viktimisierungen nach Delikt und Jahr** und geben optisch den mit dem vorliegenden Datenmaterial exaktest möglichen Überblick über das selektive Erinnern wieder. Damit sollen allerdings nicht etwa einzelne Entwicklungslinien nachgezeichnet - und damit möglicherweise überinterpretiert - werden. Das Abbild verdeutlicht aber recht eindrucksvoll, daß es einen rein zeitbedingten Erinnerungs-

Schaubild 8a: Einzeldeliktsbezogene Verteilung der Jahresanteile*



*) Alle Viktimisierungen (Inzidenz-Ebene); die jew. Einzelwerte ergeben sich aus Tabelle 27.

rückgang nicht zu geben scheint. Vielmehr ergibt sich für jedes einzelne Delikt eine spezifische Verteilung der Jahresanteile.

6.1.2.1.2. Individuelle Wahl des Bezugsdelikts

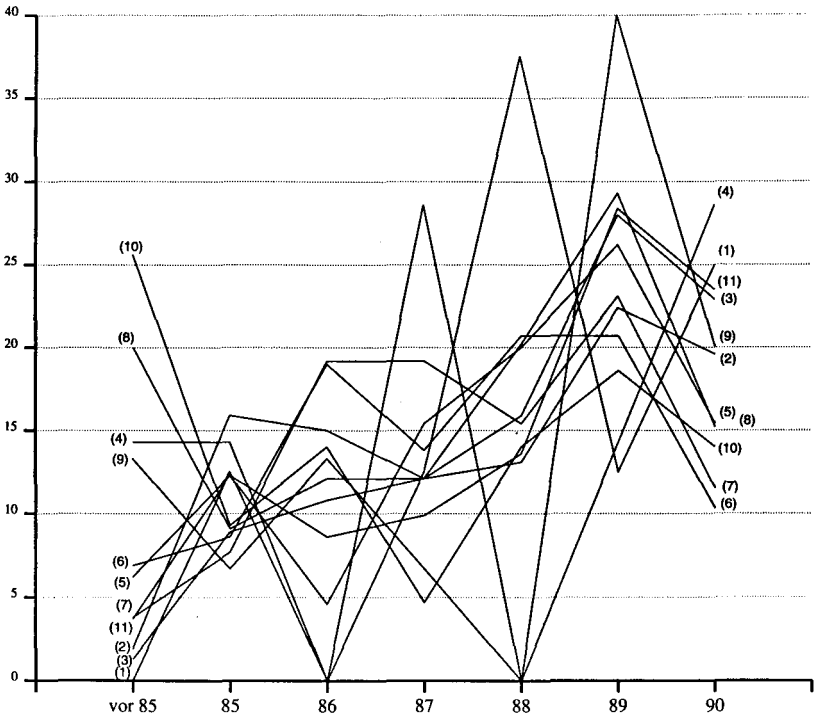
Ein weiteres Indiz mit konkretem Schwerebezug stellt die Wahl des Bezugsdelikts durch die Mehrfachopfer her. Diese sollten ja den für sie zum Zeitpunkt der Befragung noch am meisten belastenden Vorfall benennen⁶¹. Die Analyse dieser persönlichen Deliktswahl ergibt erwartungsgemäß ein Bild, das von der sonstigen Deliktsverteilung erkennbar abweicht. Von den insgesamt 729 Nennungen⁶² verteilen sich 64,6 % auf die Nichtkontaktdelikte (n = 471), 11,5 % auf die Einbruchsfälle (n = 84) sowie 19,2 % auf den Kontaktdeliktsbereich (n = 140)⁶³. Kontakt- und Einbruchsdelikte sind also unter den am belastendsten emp-

⁶¹ Siehe oben Pkt. 3.3.3.4.1.

⁶² Die exakte Verteilung ist in Anhang A, Tabelle 142 nachgewiesen.

⁶³ Die restlichen Fälle (n = 34) entfallen auf die sonstigen Delikte.

Schaubild 8b: Einzeldeliktsbezogene Verteilung der Jahresanteile*



*) Meistbelastungsfälle (Inzidenz-Ebene); die jew. Einzelwerte ergeben sich aus Tabelle 29.

fundenen Viktimisierungen mit deutlich höheren Anteilen als bei der Gesamtverteilung vertreten, Nichtkontaktdelikte dagegen entsprechend deutlich unterrepräsentiert.

Ein Vergleich der Deliktsverteilung bei allen Viktimisierungen sowie den Meistbelastungsfällen kann nunmehr weitere Hinweise auf die subjektive Deliktsrelevanz geben. Dies wird in Tabelle 28 konkretisiert⁶⁴. Die dortigen Spalten 1 und 2 enthalten die jeweiligen deliktsspezifischen Rangziffern⁶⁵ nach der absoluten Viktimisierungshäufigkeit. Dabei zeigt sich, daß sich die Meistbela-

⁶⁴ Zur besseren Vergleichbarkeit mit der Gesamtdeliktsverteilung (vgl. Tabelle 27 bzw. Schaubild 8a einerseits sowie Tabelle 29 und Schaubild 8b andererseits) ist die Verteilung hier nochmals auf *alle Nennungen* (Inzidenz-Ebene) bezogen. Innerhalb der 509 korrekt ausgefüllten Einfach-Nennungen, die im reduzierten Arbeitsdatensatz enthalten sind (vgl. dazu oben Schaubild 6), ergeben sich nur unwesentliche Veränderungen in der Deliktgruppenverteilung. Die entsprechenden Anteile betragen dann 64,2 % Nichtkontaktdelikte, 12,6 % Einbruchsfälle, 18,9 % Kontaktdelikte (sowie sonstige Delikte: n = 22).

⁶⁵ Auf die Verwendung der größenordnungsunabhängigen Rangziffern wurde zurückgegriffen, um die sich aus der Vielzahl von Nominal- oder Prozentwerten ergebende Unübersichtlichkeit zu vermeiden.

Tabelle 28: *Deliktsrelevanz im Überblick**

Delikt	1. Rangziff. aller Viktimi- sierungen (abs.)	2. Rangziff. nach persönl. Belastung (abs.)	2a. Sp. 2. ohne Fälle vor 85	3. Anteil 2. von 1. in %	3a. Sp. 3. nach Rang- ziff.	4. Rang- ziff. Altopfer vor 85 (abs.)
Kfz.-Diebstahl	11	10	10	36,0 %	8	8
Diebstahl aus Kfz.	2	2	2	33,8 %	9	4
Vandalismus am Kfz.	1	1	1	33,7 %	10	1
Motorradiebstahl	12	10	11	52,9 %	5	9
Fahrraddiebstahl	4	5	5	31,9 %	11	3
Wohnungseinbruch	6	6	6	66,7 %	2	7
versuchter Einbruch	8	8	8	41,9 %	6	10
Diebstahl	3	3	3	39,5 %	7	2
Raub, Raubversuch	10	9	9	55,6 %	3	11
sexueller Angriff	7	7	7	68,0 %	1	6
tätl. Angriff, Bedrohung	5	4	4	55,5 %	4	5
(Exhib./telefon.Belästigung)	9	12	12	15,6 %	12	13

*) Inzidenz-Ebene; vgl. zum Nachweis der absoluten Werte für Spalte 1 oben Tabelle 6, für die Spalten 2, 2a, 3 u. 3a Tabelle 29, sowie für Spalte 4 oben Tabelle 9.

stungsdelikte (Spalte 2) hinsichtlich der Deliktsrangfolge zunächst nicht grundlegend von der Verteilung aller Viktimisierungen (Spalte 1) unterscheiden. Das qualitative Moment der in dieser Deliktswahl enthaltenen Deliktsrelevanz kommt erst bei der einzeldeliktsbezogenen Ermittlung, wie groß die jeweiligen Anteile der genannten Meistbelastungsdelikte an allen Nennungen ausfallen, zur Geltung. Diese Anteile ergeben sich aus Spalte 3 der Tabelle, die entsprechende Rangfolge aus Spalte 3a. Die Reihenfolge der anteilsbezogenen Rangziffern zeigt nunmehr eine völlig andere Relevanzverteilung. An erster Stelle stehen nunmehr nämlich die sexuellen Angriffe: 68 Prozent aller überhaupt genannten Viktimisierungen dieser Kategorie werden bei der Frage nach dem (zum Zeitpunkt der Befragung noch) am meisten belastenden Delikt erneut angegeben. Auf dem zweiten Rang finden sich die Fälle des Wohnungseinbruches mit einem Anteil von 66,7 %. Die dritte und vierte Position nehmen danach mit Werten von

jeweils etwas mehr als 55 % die Fälle mit Raubcharakter sowie die tätlichen Angriffe bzw. Bedrohungen ein. Lediglich an elfter Stelle sind schließlich die Fahrraddiebstähle zu finden. Insgesamt gibt diese Rangfolge der Meistbelastungsanteile eine äußerst plausibel erscheinende subjektive Deliktsrelevanz wieder, die weitgehend der erwarteten Schwerebeurteilung entspricht.

Tabelle 29: Verteilung der Meistbelastungsdelikte nach Jahren*

Delikt	vor 85	1985	1986	1987	1988	1989	1990	insges.
	%	%	%	%	%	%	%	(n)
Kfz.-Diebstahl	-	12,5	-	12,5	37,5	12,5	25,0	(8)
Diebstahl aus Kfz.	1,9	15,9	15,0	12,1	13,1	22,4	19,6	(107)
Vandalismus am Kfz.	1,3	8,9	10,8	12,1	15,9	28,0	22,9	(160)
Motorraddiebstahl	14,3	14,3	-	28,6	-	14,3	28,6	(7)
Fahrraddiebstahl	6,2	12,3	4,6	15,4	20,0	26,2	15,4	(65)
Wohnungseinbruch	6,9	8,6	19,0	13,8	20,7	20,7	10,3	(58)
versuchter Einbruch	3,8	7,7	19,2	19,2	15,4	23,1	11,5	(26)
Diebstahl	2,0	9,1	12,1	12,1	20,2	29,3	15,2	(99)
Raub, Raubversuch	13,3	6,7	13,3	6,7	-	40,0	20,0	(15)
sexueller Angriff	25,6	9,3	14,0	4,7	14,0	18,6	14,0	(43)
tätl. Angriff, Bedrohung	3,7	12,3	8,6	9,9	13,6	28,4	23,5	(81)
insgesamt	4,8	10,8	11,9	12,2	16,2	25,7	18,5	(666)
<hr/>								
Deliktgruppen								
Nichtkontakt	2,5	11,3	10,8	12,9	16,9	26,2	19,4	(443)
Einbruch	6,0	8,3	19,0	15,5	19,0	21,4	10,7	(84)
Kontakt	11,5	10,8	10,8	7,9	12,2	26,6	20,1	(139)

*) Inzidenzebene; Prozentuierungen zeilenbezogen; Delikte ohne Jahresangabe nicht berücksichtigt (n = 63).

Die Meistbelastungsdelikte unterscheiden sich auch in Bezug auf die **zeitliche Verteilung** von der Gesamtverteilung. Diese ist in Tabelle 29 wiederum im Überblick nach Einzeldelikts- sowie Deliktgruppenbetreffenheit aufgeführt. Hier zeigt zunächst der Vergleich der Jahresverteilung bei allen drei Deliktgrup-

pen für das der Befragung vorausgegangene Jahr 1989 recht beachtliche Anteile, die durchweg (mehr oder weniger deutlich) über zwanzig Prozent liegen. Für alle vor 1989 gelegenen Jahre ergeben sich dagegen meist deutlich niedrigere Anteile. Das war bei dem Bezug auf alle Viktimisierungsfälle anders: dort war insgesamt eine - zumindest in der Größenordnung - recht gleichmäßige Verteilung der Jahresanteile zu beobachten gewesen.

Auch mit Blick auf die Einzeldelikte zeigen sich bei den Meistbelastungsfällen im Vergleich zu allen Viktimisierungen Abweichungen in der zeitlichen Verteilung. Diese ist im obigen Schaubild 8b wiederum grafisch dargestellt. Ohne daß auch hier einzelne Kurvenentwicklungen erklärt oder auch nur nachverfolgt werden könnten, werden gegenüber der Gesamtverteilung in Schaubild 8a doch vor allem drei Unterschiede augenfällig. Zum ersten zeigt sich zwischen den einzelnen Delikskategorien eine sehr viel breitere Streuung als bei allen Fällen. Zum zweiten sind bei einzelnen Deliktstypen ganz erhebliche, zum Teil extreme Ausschläge zu beobachten; beide Befunde deuten darauf hin, daß hier besonders gravierende Fälle berichtet werden, für deren Bewertung der Zeitablauf keine bestimmende Größe sein dürfte. Zum Dritten ergibt sich aber für die Mehrzahl der Delikte mit zunehmender zeitlicher Distanz eine deutlich abnehmende Bedeutung. Denn anders als bei der insgesamt recht gleichmäßigen Gesamtverteilung zeigt die Bewegung insoweit mit zunehmender Befragungsnähe einen entsprechenden Anstieg der Jahresanteile. Alle drei Auffälligkeiten lassen also für die Mehrzahl der Fälle auf eine mit dem Zeitablauf abnehmende subjektive Belastung beim Opfer schließen, die allerdings in besonderen Fällen nicht - oder nur mit entsprechend langer Verzögerung - wirksam wird.

Die Unterschiede in der zeitlichen Verteilung ergeben sich rechnerisch auch aus den nach dem o.g. Mittelwertsmodell⁶⁶ gebildeten "jahresbezogenen Erinnerungswerten". Sie sind in Tabelle 30 vergleichend wiedergegeben. Dort zeigt sich dann, daß die meisten der benannten Meistbelastungsfälle im Durchschnitt befragungsnäher liegen als alle Viktimisierungen. So liegt der Gesamt-Erinnerungswert in diesen Fällen mit etwa 3,25 Jahren (siehe Spalte 1) unter dem allgemeinen Durchschnitt (siehe Spalte 2)⁶⁷. Auch die Deliktkategorien, die abweichend hiervon erheblich weiter zurückliegen, werden deutlich. Den Spitzenrang nimmt dabei die Einzelkategorie der Sexualdelinquenz ein, die mit elf Nennungen insbesondere auch an der Spitze der angegebenen Viktimisierungen aus der Zeit vor 1985 liegt⁶⁸. Diese Erlebnisse belasten die Opfer also eindeutig am längsten. An zweiter Stelle folgen dann die Einbruchsfälle, gefolgt von Motorradiebstahl und

⁶⁶ Siehe oben S. 127f. bzw. 155f.

⁶⁷ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Meistbelastungsfälle zusätzlich die weiter als das Referenzstichjahr 1985 zurückliegenden Ereignisse enthalten, die jeweils mit dem hohen Einzelwert 7 in die Relation mit einfließen. Allerdings beträgt deren Gesamtanteil lediglich 4,8 % aller Angaben (siehe oben Tabelle 29), so daß sich ohne deren Berücksichtigung die Gesamtverteilung rangbezogen nicht wesentlich verändert (vgl. Tabelle 28, Spalte 2 bzw. 2a).

⁶⁸ Vgl. auch Tabelle 29: das sind etwa 25 % aller für die Zeit vor 1985 benannten Vorfälle.

Tabelle 30: Durchschnittliche zeitliche Verteilung aller Viktimisierungen sowie der Meistbelastungsfälle im Vergleich ("Erinnerungswerte")*

		1. Meist- belastungsfälle**	2. alle Viktimisierungen
	Delikt	"Erinnerungs- wert" (Rang- ziff.)	"Erinnerungs- wert" (Rang- ziff.)
1.	Kfz.-Diebstahl	2.8750 (12)	3.8800 (2)
2.	Diebstahl aus Kfz.	3.3551 (5)	3.6994 (4)
3.	Vandalismus am Kfz	2.9172 (11)	3.2028 (12)
4.	Motorradiebstahl	3.5714 (3)	4.7059 (1)
5.	Fahrraddiebstahl	3.2923 (6)	3.5894 (5)
6.	Wohnungseinbruch	3.6379 (2)	3.5747 (6)
7.	versuchter Einbruch	3.5000 (4)	3.4839 (7)
8.	Diebstahl	3.1212 (8)	3.3916 (8)
9.	Raub, Raubversuch	3.2667 (7)	3.2222 (11)
10.	sexueller Angriff	4.1628 (1)	3.7692 (3)
11.	tätl. Angriff, Bedrohung	3.0370 (9)	3.3082 (9)
12.	Exhib./telefon. Belästigung***	3.0000 (10)	3.2813 (10)
	insgesamt	3.2449	3.4597

*) Inzidenzebene; Mittelwerte geben die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Viktimisierung und Befragung wieder; das exakte Rating beträgt: 1990 = 1, 1985 = 6, vor 1985 = 7 (Wert 7 nur bei den Meistbelastungsfällen);

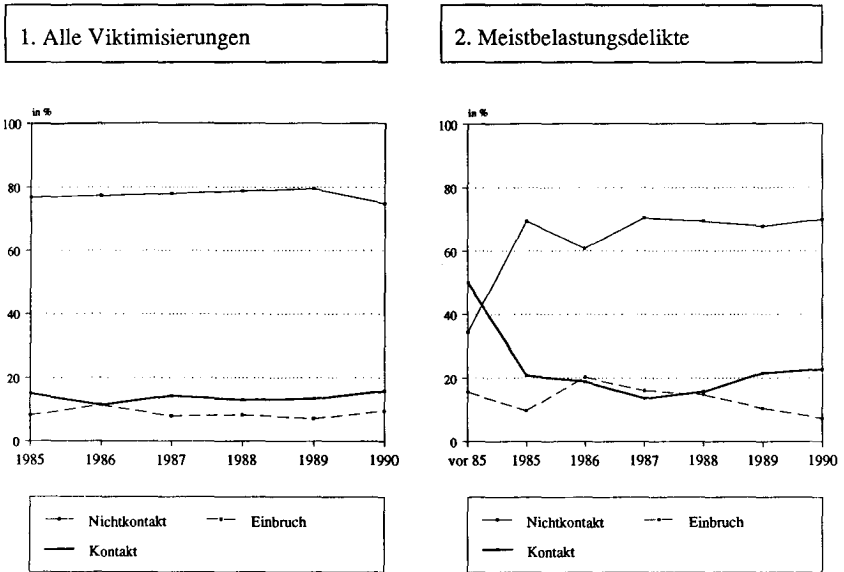
**) ohne Fälle mit fehlender Jahresangabe;

***) meistgenannte "sonstige" Fälle.

versuchtem Einbruch. Die anderen Deliktskategorien, insbesondere die übrigen Nichtkontaktdelikte⁶⁹, liegen dagegen durchweg befragungsnäher als der Durchschnitt aller Delikte. Das bedeutet, daß diese nur über eine kürzere Zeitspanne hinweg belastend empfunden werden, als sie insgesamt in Erinnerung bleiben.

⁶⁹ Das gilt namentlich für den Autodiebstahl, der hier von den ansonsten regelmäßig eingenommenen Spitzenpositionen auf den letzten Rang zurückfällt.

Schaubild 9: Jahresbezogene Deliktsgruppenverteilung im Vergleich*



*) Inzidenz-Ebene.

Die bislang dargestellten Unterschiede in der zeitlichen Verteilung zwischen den Gesamtviktimisierungen einerseits und den Meistbelastungsdelikten andererseits bestätigen sich schließlich auch bei der Analyse der jahresbezogenen Deliktsgruppenverteilung. Im Gegensatz zu der deliktsinternen Verteilung der angegebenen Vorfälle auf die entsprechenden Jahre wird dabei die jeweilige Deliktsgruppenverteilung für die einzelnen Jahre wiedergegeben. Sie ist in vergleichender Perspektive in Schaubild 9 dargestellt. Bezogen auf alle Viktimisierungen zeigt sich so eine über die Jahre hinweg proportional annähernd gleichbleibende Verteilung der Deliktsgruppen; ihre *interne Gewichtung* ändert sich also über die Jahre hinweg praktisch nicht. Demgegenüber ergibt sich innerhalb der Meistbelastungsfälle eine erhebliche Gewichtsverschiebung. So erreichen die Einbruchdelikte im mittleren Zeitraum zwischen 1986 und 1988 ihre höchsten Anteile und liegen dort sogar vor den Kontaktdelikten, während deren Gewicht in diesem Zeitabschnitt, insbesondere in den Jahren 1987 und 1988, insgesamt am geringsten ist. Davor und danach nimmt die Bedeutung der Kontaktdelikte dagegen zu, die der Einbruchsfälle ab; unter den Vorfällen vor 1985 nehmen jedoch beide zu, vor allem die Kontaktfälle, die dort sogar die Spitzenposition einnehmen. Sie liegen damit in ihrer internen Bedeutung noch vor den Nichtkontaktdelikten, die ansonsten recht gleichmäßig verteilt bleiben. Allerdings zeigt sich hier nochmals

die im Vergleich zu dem Gesamtviktimisierungsbild erheblich geringere Bedeutung dieser Kategorie.

Die zuletzt dargestellten Befunde geben einen ersten groben Überblick über die subjektive Deliktsrelevanz. Da sie auf den beschriebenen indirekten Auswertungskriterien beruhen und zudem nicht personen-, sondern fallbezogen sind, eignen sie sich im weiteren Fortgang nicht so sehr für inhaltliche Zusammenhangsanalysen. Erst aus den direkten Variablen ergeben sich die eigentlichen "harten" Daten zur subjektiven Viktimisierungsperspektive.

6.1.2.2. Subjektive Schwereinschätzung

Zunächst wurden die Probanden um Einordnung ihrer persönlichen Schwereempfindung gebeten. Als Instrument diente die Vorgabe einer vierteiligen Rating-skala über den Grad des jeweiligen Beeinträchtigungsgefühles, die auf der positiven und negativen Seite aus jeweils zwei abgestuften Ausprägungen gebildet wurde⁷⁰. Im Gegensatz zu der meist verwendeten Methode wurde bewußt kein mittlerer Neutralwert in die Skala aufgenommen. Auf diese Weise sollte der häufig zu beobachtenden, gerade an dieser Stelle zu erwartenden "Tendenz zur Mitte"⁷¹ entgegengewirkt werden. Eine dadurch möglicherweise bedingte Herausbildung eines quantitativ dominierenden, tatsächlich vorhandene Ausprägungen nivellierenden Mittelwertes hätte die Verwertbarkeit dieser Schlüsselvariablen erheblich mindern können.

Tabelle 31a zeigt zunächst die Gesamtproportionen des Beeinträchtigungsempfindens. Danach fühlten sich auf der einen Seite insgesamt 18,5 % der Opfer sehr beeinträchtigt und 39,1 % beeinträchtigt. Auf der anderen, eher leichten Seite bewerten 30,8 % die Viktimisierung als nicht so sehr, 11,6 % als überhaupt nicht beeinträchtigt⁷². Diese Ausgangswerte variieren sodann auf statistisch ***hochsignifikantem Niveau sehr stark. Dabei zeigt ein Vergleich der deliktsgruppeninternen Anteile⁷³, daß Opfer aus dem Bereich der Nichtkontaktdelikte ihre Höchstwerte bei den beiden Mittelkategorien aufweisen, Kontaktdelikts- und Einbruchopfer bei den beiden schwereren Ausprägungen. Bei Zusammenfassung der Ausprägungen jeder Skalenseite ergibt sich sodann, daß sich die Opfer der Nichtkontaktdelikte etwa zu gleichen Anteilen in mehr bzw. minder Beeinträchtigte aufteilen, während sich bei den Opfern der beiden anderen Deliktsgruppen jeweils knapp über drei Viertel beeinträchtigt fühlen (siehe Schaubild 10).

Ein Vergleich der beeinträchtigungsbezogenen Spaltenwerte zeigt bei den Nichtkontaktopfern proportional zur Abnahme des Beeinträchtigungsniveaus steigende Anteile, während die entsprechenden Werte bei den Nichtkontakt- und

⁷⁰ Siehe Anhang B, Frage B-3.

⁷¹ Vgl. zu diesem Effekt etwa LAATZ 1993, 133.

⁷² Wie bei allen Erlebnisdaten hat auch diese Bewertung durch die Probanden retrospektiven Charakter.

⁷³ Siehe die Verteilung der Zeilenanteile.

Tabelle 31a: *Persönliche Beeinträchtigung nach der Deliktsart**

Deliktgruppe	persönliche Beeinträchtigung:				insgesamt
	1. ja, sehr	2. ja	3. nicht so sehr	4. über- haupt nicht	
Nichtkontaktopfer	47,8 / 12,8 (54)	64,9 / 36,6 (155)	79,3 / 35,2 (149)	91,5 / 25,4 (65)	69,2 (423)
Einbruchsoffer	22,1 / 32,5 (25)	13,8 / 42,9 (33)	9,0 / 22,1 (17)	2,8 / 2,6 (2)	12,6 (77)
Kontaktopfer	30,1 / 30,6 (34)	21,3 / 45,9 (51)	11,7 / 19,8 (22)	5,6 / 3,6 (4)	18,2 (111)
insgesamt	100 / 18,5 (113)	100 / 39,1 (239)	100 / 30,8 (188)	100 / 11,6 (71)	100 (611)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

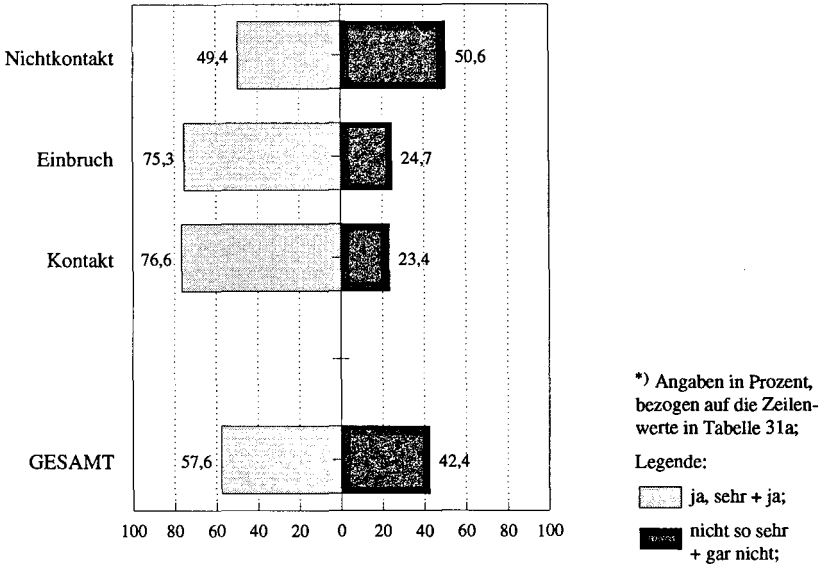
Einbruchsoffern in umgekehrter Richtung, also parallel zur zunehmenden Schwereempfindung ansteigen. So ergibt sich, daß mehr als 90 % aller Vorfälle ohne größere subjektive Beeinträchtigung auf Nichtkontaktdelikte entfallen, während auf der anderen Seite bei den als sehr belastend empfundenen Viktimisierungen solche aus dem Einbruchs- bzw. Kontaktdeliktsbereich ganz erheblich überrepräsentiert sind. Von allen minderen Beeinträchtigungen entfallen mehr als 82 % auf die Gruppe der Nichtkontaktopfer, während die anderen Deliktgruppen hier nur marginal vertreten sind⁷⁴.

Diese Zusammenhänge spiegeln sich auch in den deliktgruppenspezifischen mittleren Beeinträchtigungswerten wider. Danach erreichen Kontakt- und Einbruchsdelikte ohne signifikanten Unterschied annähernd den gleichen hohen Mittelwert, während bei Nichtkontaktdelikten - statistisch ***hochsignifikant⁷⁵ - im Durchschnitt eine wesentlich geringere Beeinträchtigung angegeben wird (vgl. zu den einzelnen Werten unten Tabelle 31h).

⁷⁴ Dies ergibt sich aus einer Addition der Spaltenwerte 3 und 4 in Tabelle 31a; diese Werte sind dort allerdings nicht gesondert ausgewiesen.

⁷⁵ T-Test: p = 0.000.

Schaubild 10: Proportionen der hohen und geringen subjektiven Beeinträchtigung nach der Deliktsart*



Ergänzend zu den deliktsgruppeninternen Zusammenhängen wurde die Schwereempfindung auch für alle Einzeldeliktskategorien getrennt untersucht. Auch insoweit ergeben sich ***hochsignifikante Unterschiede, wie aus Tabelle 31b ersichtlich wird. Bei dieser Einzelbetrachtung zeigt sich, daß nicht bei allen Vorfällen aus dem Bereich der Nichtkontaktdelikte, sondern lediglich bei Diebstahl aus dem PKW, Vandalismus am PKW und Motorradiebstahl eine Mehrheit der Opfer minderes oder gar kein Beeinträchtigungsempfinden nennt, wobei die Nichtbeeinträchtigung im Bereich der Vandalismusdelikte am PKW ihren einzig herausragenden Höchstwert hat. Die Spitzenanteile der Kategorie der Höchstbeeinträchtigung sind dagegen bei den Betroffenen von Autodiebstählen und den sonstigen Delikten zu finden. Faßt man die Anteile der beiden schwereren Beeinträchtigungsstufen zusammen, zeigen sich deren Höchstwerte bei den Kontaktdelikten und beim vollendeten Einbruch, und zwar mit Anteilen von über 75 bis zu 80 %.

Zur rechnerischen Konkretisierung der hier so deutlich gewordenen Abhängigkeit der individuellen Schwerebewertung von der Einzeldeliktsbetroffenheit der Opfer wurden auch die dazugehörigen Mittelwerte errechnet. Sie bilden gewissermaßen den **subjektiven**, auf den konkreten Viktimisierungserfahrungen der einzelnen Betroffenen beruhenden **Beeinträchtigungsindex**. Dabei ergibt

Tabelle 31b: *Persönliche Beeinträchtigung nach Einzeldelikten**

Delikt	1.	2.	3.	4.			Mittelwert**
	ja, sehr	ja	nicht so sehr	gar nicht	1+2	3+4	
Kfz.-Diebstahl	44,4 % ¹	11,1 % ⁹	44,4 % ¹	-	55,6 % ⁸	44,4 % ⁴	2.00 ⁴
Diebstahl aus Kfz.	7,7 % ¹⁰	39,6 % ⁶	40,7 % ³	12,1 % ⁴	47,3 % ⁹	52,7 % ³	2.57 ⁹
Vandalismus am Kfz.	9,7 % ⁹	29,2 % ⁷	37,5 % ⁴	23,6 % ¹	38,9 % ¹¹	61,1 % ¹	2.75 ¹⁰
Motorradiebstahl	14,3 % ⁶	28,6 % ⁸	42,9 % ²	14,3 % ²	42,9 % ¹⁰	57,1 % ²	2.57 ⁹
Fahrradiebstahl	12,5 % ⁸	46,9 % ²	28,1 % ⁷	12,5 % ³	59,4 % ⁶	40,6 % ⁶	2.41 ⁷
Wohnungseinbruch	35,7 % ³	42,9 % ⁵	19,6 % ⁹	1,8 % ⁸	78,6 % ²	21,4 % ⁹	1.88 ¹
versuchter Einbruch	23,8 % ⁵	42,9 % ⁵	28,6 % ⁶	4,8 % ⁷	66,7 % ⁵	33,3 % ⁷	2.14 ⁶
Diebstahl	13,2 % ⁷	44,0 % ³	31,9 % ⁵	11,0 % ⁵	57,1 % ⁷	42,9 % ⁵	2.41 ⁸
Raub, Raubversuch	35,7 % ³	42,9 % ⁵	7,1 % ¹¹	14,3 % ²	78,6 % ²	21,4 % ⁹	2.00 ⁴
sexueller Angriff	36,7 % ²	43,3 % ⁴	13,3 % ¹⁰	6,7 % ⁶	80,0 % ¹	20,0 % ¹¹	1.90 ²
tätl. Angriff, Bedrohung	27,4 % ⁴	48,4 % ¹	24,2 % ⁸	-	75,8 % ⁴	24,2 % ⁸	1.97 ³
sonstige	40,0 % ⁽²⁾	32,0 % ⁽⁷⁾	24,0 % ⁽⁹⁾	4,0 % ⁽⁸⁾	72,0 % ⁽⁵⁾	28,0 % ⁽⁸⁾	1.92 ⁽³⁾

*) Prozentuierungen zeilenbezogen; Rangziffern spaltenbezogen;

Chi² (bezogen auf die Gesamtverteilung der Variablen in den Spalten 1 bis 4): *** (p = .00000);

**) Mittelwerte (mean) nach eigener Berechnung (Rating entsprechend der Spaltennumerierung, d.h. 1 für höchste, 4 für geringste Beeintr.); keine T-Tests.

sich ein deutliches Gefälle, wie ebenfalls aus Tabelle 31b ersichtlich wird⁷⁶. Der höchste Beeinträchtigungswert wird danach dem vollendeten Einbruch zugeordnet. Als nur unwesentlich weniger belastend werden sodann die Fälle des sexuellen Angriffs empfunden, den dritten und vierten Rang nehmen mit den Angriffs- und Bedrohungs- sowie den Raubfällen die anderen Kontaktdelikte ein. Auf den letzten Rängen finden sich dagegen - mit Ausnahme des Autodiebstahls - alle Nichtkontaktdelikte. Insgesamt erweist sich damit die Zusammensetzung der drei Deliktgruppen im nachhinein auch unter der subjektiven Viktimisierungsperspektive als sehr sachgerecht.

Die bereits weiter oben beschriebenen geschlechtsspezifischen Besonderheiten bei der objektiven Viktimisierungsverteilung wirken sich offensichtlich auch in erkennbaren **Unterschieden im Beeinträchtigungsempfinden von Frauen und**

⁷⁶ Die entsprechenden Mittelwerte für die drei Deliktgruppen ergeben sich unten aus Tabelle 31g.

Tabelle 31c: *Persönliche Beeinträchtigung nach dem Geschlecht der Opfer**

Geschlecht:	persönliche Beeinträchtigung:				insgesamt
	1. ja, sehr	2. ja	3. nicht so sehr	4. über- haupt nicht	
weiblich	49,6 / 21,8 (56)	45,1 / 41,6 (107)	34,8 / 25,3 (65)	40,8 / 11,3 (29)	42,3 (257)
männlich	50,4 / 16,2 (57)	54,9 / 37,0 (130)	65,2 / 34,8 (122)	59,2 / 12,0 (42)	57,7 (351)
insgesamt	100 / 18,6 (113)	100 / 39,0 (237)	100 / 30,8 (187)	100 / 11,7 (71)	100 (608)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); (n.s.)

Männern aus. Wie sich aus Tabelle 31c ergibt, finden sich die jeweils höheren (Zeilen-) Anteile für die weiblichen Opfer bei den beiden schwereren Beeinträchtigungsstufen, für die Männer im leichteren Bereich. Entsprechend ungleich verteilen sich im Spaltenbezug die Beeinträchtigungsgruppen auf die Geschlechter. Der dargestellte Zusammenhang erweist sich allerdings statistisch als nicht ausreichend signifikant. Die Gründe für die unterschiedliche Verteilung der Beeinträchtigungswerte auf die Geschlechtsgruppen sind also offensichtlich nicht primär in unmittelbar geschlechtsspezifisch bedingten Unterschieden im Beeinträchtigungsempfinden zu suchen. Diese Vermutung wird durch die Prüfung der mittleren Beeinträchtigungswerte erhärtet. Wie sich unten aus Tabelle 31e ergibt, unterscheiden sich beide Gruppen insgesamt nur unwesentlich. Immerhin weist der dort durchgeführte T-Test den Unterschied als *signifikant aus. Die vorliegenden Befunde schließen also nicht aus, daß weibliche Opfer manche Formen von Viktimisierungserfahrungen doch tendenziell als schwerwiegender empfinden mögen als männliche. Es sind aber zusätzliche, direktere Einflüsse zu vermuten. Dafür liegt dann aber die oben aufgezeigte besondere Viktimisierungsstruktur zur Interpretation nahe.

Etwas größer erscheint der **Einfluß des Alters** auf das Beeinträchtigungsempfinden. Die in Tabelle 31d wiedergegebenen Befunde erweisen sich - anders als bei der Geschlechtszugehörigkeit - bivariat als *signifikant. Unabhängig von möglichen anderen Einflußfaktoren kann deshalb festgestellt werden, daß sich mit ansteigendem Alter eine zunehmende subjektive Viktimisierungsempfindlichkeit andeutet. Immerhin ordnen fast drei Viertel aller Opfer mit einem Lebensalter von 60 Jahren und mehr ihr Erlebnis als sehr beeinträchtigend oder beeinträchtigend ein; bei den Jugendlichen bleibt der entsprechende Anteil deutlich unter 50

Tabelle 31d: *Persönliche Beeinträchtigung nach dem Alter der Opfer**

Alter	1.	2.	3.	4.			insges.
	ja, sehr	ja	nicht so sehr	gar nicht	1+2	3+4	
unter 21	2,9 % ₆	42,9 % ₃	42,9 % ₁	11,4 % ₄	↓45,8 % ₆	54,2 % ₁ ↑	(35)
21-29	16,1 % ₅	42,5 % ₄	29,0 % ₃	12,4 % ₃	58,6 % ₃	41,4 % ₄	(193)
30-39	20,8 % ₃	28,2 % ₆	38,3 % ₂	12,8 % ₂	↓49,0 % ₅	51,0 % ₂ ↑	(149)
40-49	17,8 % ₄	39,3 % ₅	28,0 % ₄	15,0 % ₁	↓57,1 % ₄	42,9 % ₃ ↑	(107)
50-59	24,6 % ₂	43,5 % ₂	26,1 % ₅	5,8 % ₆	↓68,1 % ₂	31,9 % ₅ ↑	(69)
(über) 60	25,9 % ₁	48,1 % ₁	18,5 % ₆	7,4 % ₅	↓74,0 % ₁	26,0 % ₆ ↑	(54)
insgesamt	18,6 %	39,0 %	30,6 %	11,7 %	57,7 %	42,3 %	(607)

*) Angaben in (Zeilen-)Prozent bzw. (n); Rangziffern spaltenbezogen; Chi² (bezogen auf die Gesamtverteilung der Variablen in den Spalten 1 bis 4): * (p < .05).

Prozent. Das erscheint um so bemerkenswerter, als bei den jüngeren Opfern die Betroffenheit von Vorfällen aus der Kategorie der Kontaktdelikte überdurchschnittlich hoch liegt. Dagegen gibt es bei den mittleren Altersgruppen gewisse Abweichungen von dieser Tendenz.

Dies bestätigt auch die statistische Auswertung der altersspezifischen Mittelwerte (siehe Tabelle 31e). Während sich die Altersgruppen bis zu den unter Fünfzigjährigen - mit Ausnahme der sich offensichtlich am wenigsten beeinträchtigt fühlenden jüngsten Gruppe - annähernd auf ähnlichem Niveau befinden, zeigt sich der eigentlich qualitative Sprung bei den 50jährigen und älteren Opfern. Diese unterscheiden sich von den übrigen Altersgruppen durch ein deutlich ausgeprägteres Beeinträchtigungsempfinden, das bei den über Sechzigjährigen den Höchstwert erreicht. Mit zunehmendem Altersabstand zwischen den Gruppen steigt dann auch das statistische Niveau der Befunde entsprechend an; gegenüber der jüngsten, im Durchschnitt viktimsierungsunempfindlichsten Opfergruppe sind die Unterschiede annähernd ***hochsignifikant.

Statistisch ***hochsignifikanten Einfluß auf das jeweilige Beeinträchtigungsempfinden hat auch **die soziale Nähe zwischen Opfer und Täter**. Wie zunächst die spalteninterne, also nahebezogene Beeinträchtigungsverteilung in Tabelle 31f zeigt, gibt fast die Hälfte der Opfer mit persönlich bekanntem Täter ein sehr großes Beeinträchtigungsempfinden an, sogar mehr als 80 % nennen eine der beiden schweren Ausprägungen. Opfer, die ihren Täter nur flüchtig kennen, ent-

Tabelle 31e: Mittelwerte der persönlichen Beeinträchtigung nach Alter und Geschlecht der Opfer*

Geschlecht:						
	männlich	weiblich				
männlich	2.42	* (.030)				
weiblich		2.26				

Altersgruppenzugehörigkeit:						
	14-20	21-29	30-39	40-49	50-59	(über) 60
14-20	2.63	(n.s.)	(n.s.)	(n.s.)	** (.003)	** (.002)
21-29		2.38	(n.s.)	(n.s.)	* (.044)	* (.026)
30-39			2.43	(n.s.)	* (.022)	* (.014)
40-49				2.40	(n.s.)	* (.030)
50-59					2.13	(n.s.)
(über) 60						2.07

*) Mittelwerte (mean); Rating: höchste Beeintr. = 1, geringste Beeintr. = 4; Durchschnittswert für alle Opfer: 2.35.

scheiden sich in ihrer großen Mehrheit von 60 % (lediglich) für die zweitschwere Beeinträchtigungsstufe, nur zu 11,4 % für die schwere. Exakt 80 % aller Betroffenen aus dieser Gruppe belegen die beiden mittleren Ausprägungen. Mit Unbekannten konfrontierte Opfer haben schließlich ihre Höchstwerte bei den beiden am wenigsten schwerwiegenden Beeinträchtigungsstufen. Eine Zusammenfassung der schweren und leichten Ausprägungen jeder Seite zeigt dann ein sehr deutliches Beeinträchtigungsgefälle und läßt das bei allen Opfern festzustellende Übergewicht der schwereren Werte (vgl. oben Schaubild 10) bei den Opfern mit unbekanntem Täter - das ist die große Mehrzahl - auf ein Verhältnis von nur noch 54,9 zu 45,1 % schrumpfen. Bei den Opfern, die ihren Täter bereits vorher persönlich kannten, beträgt das Verhältnis dagegen 83,7 zu 16,3 %.

Diese Verteilung untermauert die Annahme einer direkten Abhängigkeit des Beeinträchtigungsempfindens vom jeweiligen Nähegrad zum Täter. Viktimisierungserlebnisse scheinen somit bei Konfrontation mit persönlich Bekannten schon *alleine deshalb* als schwerwiegender empfunden zu werden. Diese Vermutung wird auch durch die entsprechende Mittelwertanalyse unterstützt. Danach zeigt sich zwischen dem mittleren Beeinträchtigungswert der Opfer von flüchtig bekannten und demjenigen bei unbekanntem Tätern ein relativ geringer, nicht signifikanter Unterschied. Der eigentliche qualitative Sprung ist bei den persönlich bekannten Viktimisierungsbeteiligten zu bemerken. Die im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen festzustellende Erhöhung der mittleren Beein-

trächtigung um mehr als einen halben Punkt erweist sich statistisch als ***hochsignifikant (vgl. Tabelle 31g); er erreicht annähernd den Beeinträchtigungsgrad körperlicher und psychischer Tatfolgen⁷⁷ und liegt darüber hinaus deutlich höher als die Mittelwerte aller drei Deliktgruppen⁷⁸.

Tabelle 31f: *Persönliche Beeinträchtigung nach der Kenntnis zwischen Täter und Opfer**

Kenntnis des Täters	1.	2.	3.	4.			insges.
	ja, sehr	ja	nicht so sehr	gar nicht	1+2	3+4	
persönlich bekannt	46,5 ₁	37,2 ₃	14,0 ₃	2,3 ₃	83,7 ₁	16,3 ₃	(43)
flüchtig bekannt	11,4 ₃	60,0 ₁	20,0 ₂	8,6 ₂	71,4 ₂	28,6 ₂	(35)
unbekannt	16,8 ₂	38,1 ₂	32,6 ₁	12,5 ₁	54,9 ₃	45,1 ₁	(536)

*) Angaben in (Zeilen-)Prozent bzw. (n); Rangziffern spaltenbezogen; Chi² (bezogen auf die Gesamtverteilung der Variablen in den Spalten 1 bis 4): *** (p < .001).

Im Gegensatz dazu fehlt bei viktimogenen Erlebnissen mit flüchtig Bekannten oder Unbekannten zumindest ein entsprechender, das persönliche Beeinträchtigungsempfinden verstärkender Faktor. Ob Viktimisierungen zwischen nur flüchtig bekannten und unbekanntenen Personen auf Opferseite a priori auch weniger belastend wirken oder ob ihnen eher der besondere persönliche "Belastungszuschlag" fehlt, läßt sich allerdings mit dem vorliegenden Zahlenmaterial nicht fundiert belegen. Möglicherweise könnten sich beide Entwicklungen überlagern, gegenseitig verstärken und so den großen Unterschied im nahebezogenen persönlichen Beeinträchtigungsempfinden verursachen.

In einem weiteren Analyseschritt wurde schließlich der potentielle **Einfluß des Zeitablaufes auf das Beeinträchtigungsempfinden** untersucht. Damit soll die oben⁷⁹ bereits verstärkte Annahme, daß länger zurückliegende Erlebnisse, die dennoch nicht vergessen worden sind, wohl als relativ schwerwiegend empfunden

⁷⁷ Siehe dazu ebenfalls Tabelle 31g. Wie die Unterschiede bei den schadensbezogenen mittleren Beeinträchtigungswerten zeigen, liegt der ***hochsignifikante qualitative Sprung dort zwischen Opfern mit Nichtsachschäden einerseits sowie Sach- oder gar keinen Schäden auf der anderen Seite. Offensichtlich ist es für das Beeinträchtigungsgefühl des Opfers nach der Tat von eher untergeordneter Bedeutung, ob ein Sachschaden eintritt oder überhaupt keine unmittelbaren Tatfolgen zu beklagen sind. Wesentlicher Faktor ist danach vielmehr die *persönliche Unversehrtheit*, sei sie nun durch Tatfolgen körperlicher oder psychischer Natur verletzt.

⁷⁸ Siehe auch hierzu Tabelle 31g; auch hinsichtlich ihres mittleren Beeinträchtigungswertes unterscheiden sich Einbruchsoffer sowie Betroffene von Kontaktdelikten fast überhaupt nicht.

⁷⁹ Siehe oben Pkt. 6.1.2.1.1.

den worden sein dürften, auf einer konkreteren Stufe überprüft werden. Zu diesem Zweck wurden für die drei Deliktgruppen die jahresbezogenen Mittelwerte der Beeinträchtigungsvariablen ermittelt.

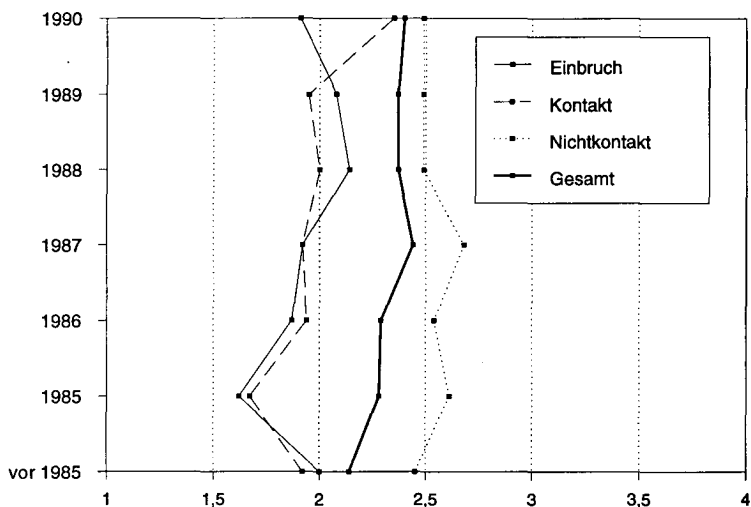
*Tabelle 31g: Weitere viktimisierungsbezogene Mittelwerte der persönlichen Beeinträchtigung**

<i>Deliktsart:</i>			
	Nichtkontakt	Kontakt	Einbruch
Nichtkontakt	2.53	*** (.000)	*** (.000)
Kontakt		1.96	(n.s.)
Einbruch			1.95
<i>Schadensart:</i>			
	kein Schaden	Sachschaden	körperl./psych. Schaden
kein Schaden	2.59	(n.s.)	*** (.000)
Sachschaden		2.25	*** (.000)
Nichtsachs.			1.69
<i>Kennntnis:</i>			
	persönlich bekannt	flüchtig bekannt	unbekannt
persönl. bekannt	1.72	** (.004)	*** (.000)
flüchtig bek.		2.26	(n.s.)
unbekannt			2.41

*) Mittelwerte (mean); Rating: höchste Beeintr. = 1, geringste Beeintr. = 4; Durchschnittswert aller Opfer: 2.35.

Wie sich aus Tabelle 31h ablesen läßt, ist für die Gesamtgruppe aller Opfer mit zunehmender zeitlicher Distanz zum berichteten Erlebnis in der Tat eine Tendenz zur Verstärkung des Beeinträchtigungsgefühles festzustellen. Während sich die Bewertungen aller Vorfälle für die zurückliegenden vier tatnächsten Jahre 1990 bis 1987 etwa auf dem gleichen - das heißt auch: auf eher leichtem - Niveau bewegen, werden Ereignisse aus den Jahren 1986 und 1985 eindeutig schwerer bewertet. Ein weiterer Sprung findet sich schließlich bei der Einordnung von Ereignissen aus der Zeit vor 1985, deren Opfer sich am schwersten beeinträchtigt fühlen. Im übrigen ist erstaunlich, daß das oben beschriebene Phänomen, wonach bei den meisten Delikten für Ereignisse aus dem Jahr 1987 übereinstimmend ein

Tabelle 31h: Mittelwerte der persönlichen Beeinträchtigung insgesamt sowie nach Deliktgruppen im Jahresbezug*



Jahr	Einbruch- opfer	Kontakt- opfer	Nichtkont- opfer	alle Opfer
1990	1.91	2.35	2.49	2.40
1989	2.08	1.95	2.49	2.37
1988	2.14	2.00	2.49	2.37
1987	1.92	1.92	2.68	2.44
1986	1.88	1.94	2.54	2.29
1985	1.63	1.67	2.61	2.28
vor 85	2.00	1.92	2.45	2.14
gesamt	1.95	1.96	2.54	2.35

*) Mittelwerte (mean); Rating: höchste Beeintr. = 1, geringste Beeintr. = 4. Diagramm nur symbolisch zur Veranschaulichung der diskreten Werte.

Erinnerungsausschlag nach unten zu beobachten war, an dieser Stelle ein Pendant dahingehend findet, daß die Viktimisierungen aus diesem Jahr bei der Gesamtgruppe sowie den Nichtkontaktopfern als am wenigsten beeinträchtigend eingestuft werden.

Abweichend von diesen Gesamtwerten ergibt sich für die drei einzelnen Deliktgruppen jeweils eine unterschiedliche Entwicklung des zeitbedingten Beeinträchtigungsempfindens. Wie die im Abbildungsteil von Tabelle 31h gra-

fisch verdeutlichten Veränderungen⁸⁰ zeigen, erreichen die Beeinträchtigungswerte ihre jeweiligen Höchstwerte übereinstimmend bei weit zurückliegenden Ereignissen. Sie unterscheiden sich lediglich darin, daß bei den Einbruch- und Kontaktdelikten die Höchstwerte im Jahr 1985 zu finden sind, bei den Nichtkontakt delikten dagegen - wie bei der Gesamtgruppe - vor 1985. Darüber hinaus lassen sich deliktgruppenspezifisch unterschiedliche Entwicklungsverläufe konstatieren.

So findet sich bei den Einbruchopfern bezüglich der Ereignisse aus dem Jahr 1990 ein auffallend hoher Beeinträchtigungswert. Es ist unter allen erst unmittelbar zurückliegenden Viktimisierungserlebnissen des Befragungsjahres 1990 der Spitzenwert. Das momentane Beeinträchtigungspotential des Einbruchs ist also sehr groß. Anschließend geht das Empfinden dann deutlich zurück und erreicht in Bezug auf Ereignisse aus dem Jahr 1988 den geringsten Grad. Bei noch weiter zurückreichenden Erinnerungen steigt der Wert dann wieder an, und zwar zunächst für das Jahr 1987 wieder annähernd auf den Ausgangswert. Für Ereignisse aus dem Jahr 1986 nimmt die Beeinträchtigung weiter leicht, 1985 sodann stark bis zu dem absoluten Höchstwert zu. Bei den Opfern von Kontakt delikten zeigen sich abwechselnd in die schwere oder leichte Richtung ausschlagende, mit Zeitablauf bis zurück zum Jahr 1985 aber tendenziell ebenfalls ansteigende Beeinträchtigungswerte. Obwohl beide Deliktgruppen einen annähernd gleichen Gesamtwert erreichen, unterscheiden sie sich hinsichtlich der zeitlichen Beeinträchtigungsentwicklung nicht unwesentlich. Im Gegensatz zu den beiden anderen Deliktgruppen bewegen sich die Werte der von Nichtkontakt delikten Betroffenen relativ gleichbleibend auf erheblich niedrigerem Niveau als die beiden anderen Gruppen.

6.1.2.3. Empfindungen gegenüber dem Täter

Ergänzend zu der eher allgemeinen, an der Viktimisierung selbst orientierten persönlichen Beeinträchtigung wurde als konkretisierendes Element der Täterbezug in die Auswertung der subjektiven Viktimisierungsseite einbezogen. Dazu wurden die Probanden nach ihrer subjektiven Empfindung gegenüber dem Täter gefragt, und zwar getrennt nach dem Primärstadium unmittelbar nach der Tat («Empfindung 1»)⁸¹, sowie zum späteren Zeitpunkt der Befragung als Sekundärstadium («Empfindung 2»). Hierfür waren zwei siebenstufige Variablen mit jeweils drei negativen und positiven Ausprägungen, sowie einer neutralen Mittelposition vorgegeben⁸².

⁸⁰ Die Abbildung hat allerdings nur symbolischen Charakter. Denn bei den einzelnen Mittelwerten handelt es sich um diskrete Werte, die stets isoliert, d.h. *diskontinuierlich* zu verstehen sind. Zwischen ihnen existieren also eigentlich Lücken, so daß die Diagramme nicht als Verbindungslinien im eigentlichen Sinne gelesen werden dürfen. Vgl. dazu etwa BENNINGHAUS 1990, 13f.

⁸¹ Auch diese Einschätzung hat i.ü. retrospektiven Charakter.

⁸² Vgl. Anhang B, Fragen B-10a und b.

Tabelle 32: *Empfindung gegenüber dem Täter unmittelbar nach der Tat und später für alle Opfer sowie nach ihrer Deliktsgruppen-betroffenheit*

	insgesamt			
	«Empfindung 1»		«Empfindung 2»	
	(n)	%	(n)	%
Rache	(49)	6,5	(28)	4,6
Wut	(373)	60,7	(138)	22,6
Enttäuschung	(171)	27,8	(179)	29,3
neutral	(45)	7,3	(233)	38,1
Verständnis	(1)	0,2	(12)	2,0
Mitleid	(8)	1,3	(29)	4,7
Zuneigung	-	-	(1)	0,2

	Nichtkontakt		Einbruch		Kontakt							
	«Empfindung 1»		«Empfindung 2»		«Empfindung 1»		«Empfindung 2»					
	(n)	%	(n)	%	(n)	%	(n)	%				
Rache	(22)	5,2	(17)	4,0	(2)	2,5	(3)	3,8	(16)	14,4	(8)	7,3
Wut	(249)	58,6	(86)	20,3	(48)	60,8	(21)	26,6	(76)	68,5	(31)	28,4
Enttäuschung	(127)	29,9	(137)	32,5	(25)	31,6	(22)	27,8	(19)	17,1	(20)	18,3
neutral	(35)	8,2	(113)	38,5	(5)	6,3	(31)	39,2	(5)	4,5	(39)	35,8
Verständnis	(1)	0,2	(6)	1,4	-	-	(2)	2,5	-	-	(4)	3,7
Mitleid	(4)	0,9	(19)	4,5	(1)	1,3	(1)	1,3	(3)	2,7	(9)	8,3
Zuneigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(1)	0,9

Tabelle 32 gibt zunächst die Häufigkeiten beider Variablen wieder. Dabei zeigen sich zunächst einige übereinstimmende Tendenzen. Bei der Verteilung des Empfindens im Primärstadium («Empfindung 1») erreicht die Wut jeweils die absoluten Höchstwerte, und zwar steigend von den Nichtkontaktdelikten (mit einem Anteil von 58,6 %) über die Einbruchsfälle (60,8 %) bis zu den Kontakt-

delikten (68,5 %). Gruppenübergreifend hat daneben nur noch die Enttäuschung nennenswerte Bedeutung. Insgesamt erreichen die negativen Werte nach der Tat durchweg Anteile von über 90 %. Herausragend ist darunter auch noch der hohe Einzelwert von 14,4 % Opfern mit Rachegefühlen im Bereich der Kontaktdelikte.

In hohem Maße verändert zeigt sich daneben die Verteilung des späteren Empfindens. Dies macht schon ein Blick auf die realen Veränderungen deutlich, die insgesamt einen hohen Rückgang der beiden negativsten Ausprägungen Rache⁸³ und Wut anzeigen. Dagegen steigen die positiven Ausprägungen um ein Vielfaches an. Durchschnittlich hat der Anteil der unmittelbar nach der Tat zunächst meistbesetzten Wut um weit mehr als die Hälfte abgenommen, während das vorher nahezu unbedeutende neutrale Gefühl mit einem Anteil von über einem Drittel jetzt durchgehend die Spitzenposition einnimmt. Dies läßt sich einerseits positiv im Sinne einer abnehmenden Emotionsentwicklung gegenüber dem Täter betrachten. Auf der anderen Seite ist aber negativ anzumerken, daß ein Anteil von durchschnittlich einem Drittel Opfer, die im Rückblick mit neutralen Gefühlen auf ihren Täter zurückblicken, auch nicht sonderlich hoch erscheint. Auffallend sind bei der Verteilung der späteren Gefühle auch die deliktgruppenspezifischen Unterschiede. So empfinden bei den Nichtkontaktopfern nur noch 20,3 Prozent Wut, bei den Einbruchopfern dagegen 26,6 %, bei den Kontaktopfern sogar 28,4 %. Dagegen verteilt sich die Enttäuschung in umgekehrter Delikt-rangfolge. Mit einem Anteil von zusammen mehr als zehn Prozent nehmen schließlich die Opfer von Kontaktdelikten eine Sonderstellung hinsichtlich des Anteils positiv ausgeprägter Endgefühle ein.

*Tabelle 33a: Interne Entwicklung der Empfindungen aller Opfer zwischen den Stadien direkt nach der Tat bzw. später**

Empfindung nach der Tat:	Empfindung später:					
	Rache	Wut	Enttäuschg.	neutral	Verständn.	Mitleid
Rache	40,0 %	14,3 %	20,0 %	17,1 %	-	8,6 %
Wut	3,1 %	34,2 %	20,8 %	37,3 %	2,0 %	2,6 %
Enttäuschung**	-	3,6 %	55,7 %	32,3 %	2,4 %	5,4 %
neutral	-	2,2 %	2,2 %	93,3 %	-	2,2 %
Verständnis	-	-	-	-	100 %	-
Mitleid	-	-	12,5 %	-	-	87,9 %
insgesamt	4,1 %	21,7 %	28,8 %	38,4 %	2,0 %	4,8 %

*) Alle Prozentuierungen zeilenbezogen; zu den n-Werten vgl. Tabelle 33b; Chi²: *** (p = .00000);

**) zuzüglich 0,6 % Enttäuschung mit späterem Zuneigungsgefühl (n = 1) ergeben sich 100 %.

⁸³ Der Anstieg bei den Einbruchopfern kann - durch die geringen n-Werte bedingt - zufällig sein. Er wird deshalb nicht gesondert analysiert.

Tabelle 33b: *Interne Empfindungen nach der Tat bzw. später für die Deliktgruppen**

Empfindung nach der Tat:	Empfindung später:			insgesamt
	negativ	neutral	positiv	
<i>Nichtkontaktopfer:</i>				
negativ	99,6 / 60,7 % (230)	79,8 / 34,3 % (130)	76,0 / 5,0 % (19)	90,5 / 100 % (379)
neutral	0,4 / 2,9 % (1)	20,2 / 94,3 % (33)	4,0 / 2,9 % (1)	8,4 / 100 % (35)
positiv	-	-	20,0 / 100 % (5)	1,2 / 100 % (5)
insgesamt	100 / 55,1 % (231)	100 / 38,9 % (163)	100 / 6,0 % (25)	100 / 100 % (419)
<i>Einbruchsofper:</i>				
negativ	97,8 / 60,3 % (44)	83,9 / 35,6 % (26)	100 / 4,1 % (3)	92,4 / 100 % (73)
neutral	-	16,1 / 100 % (5)	-	6,3 / 100 % (5)
positiv	2,2 / 100 % (1)	-	-	1,3 / 100 % (1)
insgesamt	100 / 57,0 % (45)	100 / 39,2 % (31)	100 / 3,8 % (3)	100 / 100 % (79)
<i>Kontaktopfer:</i>				
negativ	98,1 / 54,1 % (53)	89,5 / 35,6 % (34)	78,6 / 11,2 % (11)	92,5 / 100 % (98)
neutral	1,9 / 20,0 % (1)	10,5 / 80,0 % (4)	-	4,7 / 100 % (5)
positiv	-	-	21,4 / 100 % (3)	2,8 / 100 % (3)
insgesamt	100 / 50,9 % (54)	100 / 35,8 % (38)	100 / 13,2 % (14)	100 / 100 % (106)

*) Angaben in Spalten- / Zeilen-% bzw. (n).

Zur genaueren Analyse über die Bewegungen zwischen primärem und sekundärem Bezugspunkt für die Empfindung wurden beide Variablen kreuztabelliert. Tabelle 33a zeigt die ***hochsignifikante Verteilung der Primärempfindungen («Empfindung 1») auf das spätere Empfindungsbild («Empfindung 2») ausführlich für sämtliche Ausprägungen. Dabei wird deutlich, daß sich jeweils ein hoher Prozentsatz ausprägungsintern gruppiert⁸⁴. Die Gefühle dort bleiben also gleich. Mit wenigen Ausnahmen sind dies gleichzeitig die jeweiligen relativen Höchstwerte. Allerdings variieren diese in der Größenordnung erheblich. Bezogen auf die Gesamtgruppe ergibt sich so im einzelnen, daß die Wut mit 34,2 % das am wenigsten verharrende Gefühl darstellt. Dahinter folgen die anderen negativen Ausprägungen, nämlich das Rachegefühl mit 40 % sowie die Enttäuschung mit 55,7 %. Der größte Sprung zeigt sich dann bei den neutralen Empfindungen. Sie bleiben zu über 90 Prozent gleich. Ähnlich hoch sind die Anteile erwartungsgemäß im positiven Gefühlsbereich.

Tabelle 34: *Empfindungsentwicklung nach Deliktgruppen**

Entwicklung	Nichtkontakt	Kontakt	Einbruch	insgesamt
1. negativ	1,2 / 55,6 % (5)	1,9 / 22,2 % (2)	2,5 / 22,2 % (2)	1,5 % (9)
2. gleich gebt.	48,2 / 69,2 % (202)	46,2 / 16,8 % (49)	51,9 / 14,0 % (41)	48,3 % (292)
3. positiv	50,6 / 70,0 % (212)	51,9 / 18,2 % (55)	45,6 / 11,9 % (36)	50,2 % (303)
4. Mittelwert**	0.776	0.953	0.684	0.795

*) Kunstvariable «Empfindung 3»; Angaben in Zeilen-% / Spalten-% bzw. (n); n.s.;

***) durchschnittliche Empfindungsentwicklung (mean); vgl. zum Rating Fn. 86.

In der Tendenz zeigen sich auch bei den einzelnen Deliktgruppen keine grundsätzlich anderen Entwicklungen; partielle Unterschiede finden sich lediglich bei den Opfern von Kontaktdelikten. Insbesondere gibt es dort eine mit einem Anteil von nur 80 % weit unter dem Durchschnitt liegende Gruppe, deren Empfindungen neutral geblieben sind. Dies ergibt sich im einzelnen aus Tabelle 33b, in welcher die Variablen in *komprimierter Form* dargestellt sind; die Einzelausprägungen auf der positiven bzw. negativen Seite wurden für alle weiteren Zusammenhangsanalysen zusammengefaßt⁸⁵. Auf diese Weise zeigen sich die deliktgruppenabhängigen Unterschiede noch deutlicher. Die gesondert

⁸⁴ Siehe die besonders markierten Werte.

⁸⁵ Diese Zusammenfassung war notwendig, um möglichst größere Einzelgruppen zu erhalten und so spätere Signifikanzverzerrungen durch unbesetzte Einzelfelder zu vermeiden.

ausgewiesenen Spaltenanteile schlüsseln dabei ergänzend die späteren Empfindungsgruppen nach ihren jeweiligen Ursprungsgefühlen auf. Auch hierbei wird die partielle Sonderstellung der Kontaktdeliktsoffer mit ihrem geringeren Anteil neutraler Gefühlsausprägungen deutlich.

Um die Entwicklung der Empfindungen gegenüber dem Täter rechnerisch in ausprägungsübergreifender Weise erfassen zu können, wurde eine Kunstvariable über die «**Empfindungsentwicklung**» gebildet; dazu wurde der jeweilige Ausprägungswert der Ausgangsempfindung aller Opfer von demjenigen der Endempfindung subtrahiert⁸⁶; die entsprechenden Werte ergeben sich aus Tabelle 34. Danach haben sich die Gefühle lediglich bei 9 Opfern negativ entwickelt; das entspricht einem Anteil von 1,5 %. 293 Betroffene (= 48,3 %) haben eine gleichbleibende Empfindung, bei 305 - das ist etwa die Hälfte aller Opfer - entwickelt sie sich positiv. Mangels nennenswerter Fälle negativer Empfindungsentwicklung ergeben sich die eigentlich aussagekräftigen Unterschiede also in der Hauptsache zwischen den Probanden mit gleichbleibenden Gefühlen auf der einen sowie Opfern mit positiver Entwicklung auf der anderen Seite. Unter Berücksichtigung des Übergewichtes negativer Anfangsempfindungen erscheint die verharrende Gruppe ohne positive Entwicklung faktisch als die Hauptgruppe quasi-negativer Ausprägung.

Zusammenfassend läßt sich an dieser Stelle bereits festhalten, daß sich die Empfindung gegenüber dem Täter zunächst meist negativ ausgeprägt darstellt. Danach ist aber häufig eine positive Empfindungsentwicklung zu beobachten, die bei vielen Viktimisierten im neutralen Bereich endet. Eine Sonderstellung nehmen allerdings die Kontaktopfer ein. Sie zeichnen sich durch das insgesamt negativste Anfangsempfinden aus, sind hinsichtlich des neutralen Endgefühles deutlich unterrepräsentiert, weisen aber im Durchschnitt gleichwohl die positivste Gesamtentwicklung auf.

Zur genaueren Erklärung dieser Sonderstellung wurden alle drei empfindungsbezogenen Variablen mit den soziodemographischen sowie sämtlichen anderen Viktimisierungsvariablen kreuztabelliert. Als teilweise bedeutsam hat sich dabei zunächst die **Geschlechtszugehörigkeit** der Betroffenen erwiesen. Wie sich aus Tabelle 35 ergibt, sind die weiblichen Opfer direkt nach der Tat bei den Personen mit negativen Gefühlen überrepräsentiert, während Männer schon in diesem Stadium vermehrt neutral und positiv empfinden. Das relativ schwache Signifikanzniveau deutet auch hier wieder darauf hin, daß die Geschlechtszugehörigkeit als solche eine eher geringfügige Ursache setzt; ausschlaggebend für das unterschiedliche direkte Tatempfinden dürfte vielmehr die o.g. zuungunsten der Frauen verteilte negative Viktimisierungsstruktur sein. Die Plausibilität dieser Annahme wird dadurch verstärkt, daß sich bei der späteren Empfindungsstruktur keine geschlechtsspezifischen Abweichungen ergeben. Allerdings zeichnen sich die weiblichen Opfer wiederum durch eine im Ergebnis eindeutig positivere

⁸⁶ Daraus ergeben sich folgende Ausprägungen: negativer Wert = negative Entwicklung; Nullwert = keine Veränderung; positiver Wert = positive Empfindungsentwicklung.

Empfindungsentwicklung aus. Dies ist allerdings statistisch ebenfalls nicht signifikant und könnte deshalb entweder indirekte Folge des negativeren Anfangsempfindens der Frauen sein oder wiederum auf der besonderen Deliktsstruktur, insbesondere der stärkeren Betroffenheit von Kontaktdelikten beruhen.

*Tabelle 35: Empfindung nach der Tat und Empfindungsentwicklung nach dem Geschlecht der Opfer**

Empfindung nach der Tat**:	negativ	neutral	positiv	insgesamt
weiblich	44,1 / 94,9 % (244)	24,4 / 4,3 % (11)	22,2 / 0,8 % (2)	42,3 / 100 % (257)
männlich	55,9 / 88,3 % (309)	75,6 / 19,7 % (34)	77,8 / 2,0 % (7)	57,7 / 100 % (350)
insgesamt	100 / 91,1 % (553)	100 / 7,4 % (45)	100 / 1,5 % (9)	100 / 100 % (607)

Empfindungs- entwicklung***:	negativ	gleich gebl.	positiv	insgesamt
weiblich	33,3 / 0,4 % (1)	40,7 / 60,2 % (153)	45,0 / 39,4 % (100)	42,3 / 100 % (254)
männlich	66,7 / 0,6 % (2)	59,3 / 64,3 % (223)	55,0 / 35,2 % (112)	57,7 / 100 % (347)
insgesamt	100 / 0,5 % (3)	100 / 62,6 % (376)	100 / 36,9 % (222)	100 / 100 % (601)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);

**) «Empfindung 1»; Chi²: * (p < .05);

***) «Empfindung 3»; (n.s.).

Anders als die Geschlechtszugehörigkeit zeigt das **Alter** keinen signifikanten Einfluß auf das Anfangsempfinden. Dafür zeigen sich - wenn auch schwache - Zusammenhänge zwischen dem Alter der Betroffenen und der emotionalen Tatverarbeitung. Wie aus Tabelle 36 hervorgeht, nimmt die negative Endempfindung mit zunehmendem Alter nahezu kontinuierlich zu, während umgekehrt die Bedeutung der neutralen und positiven Seite jeweils entsprechend abnimmt (vgl. die Zeilenverteilung). So geben fast drei Viertel aller Opfer aus der ältesten Gruppe eine Empfindung aus dem negativen Ausprägungsbereich an; von den jüngsten Opfern dagegen gerade halb so viele. Entsprechend zeigt der (zeileninterne) Vergleich der Spaltenanteile, daß die Repräsentanz der beiden jüngeren

Tabelle 36: *Spätere Empfindung und Empfindungsentwicklung nach der Altersgruppenzugehörigkeit der Opfer**

spätere Empfindung**	negativ	neutral	positiv	insgesamt
unter 21	3,9 / 37,1 % (13)	7,4 / 48,6 % ↑ (17)	12,2 / 14,3 % ↑ (5)	5,8 / 100 % (35)
21 - 29	27,6 / 47,4 % (91)	36,4 / 43,8 % (84)	41,5 / 8,9 % (17)	31,9 / 100 % (192)
30 - 39	25,5 / 56,4 % (84)	24,7 / 38,3 % (57)	19,5 / 5,4 % (8)	24,8 / 100 % (149)
40 - 49	19,1 / 60,0 % (63)	16,0 / 35,2 % (37)	12,2 / 4,8 % (5)	17,4 / 100 % (105)
50 - 59	12,1 / 58,8 % (40)	10,4 / 35,3 % (24)	9,8 / 5,9 % (4)	11,3 / 100 % (68)
(über) 60	11,8 / 73,6 % ↓ (39)	5,2 / 22,6 % (12)	4,9 / 3,8 % (2)	8,8 / 100 % (53)
insgesamt	100 / 54,8 % (330)	100 / 38,4 % (231)	100 / 6,8 % (41)	100 / 100 % (602)

Empfindungs- entwicklung***	negativ	gleich gebl.	positiv	insgesamt
unter 21	-	4,0 / 42,9 % (15)	9,0 / 57,1 % ↑ (20)	5,8 / 100 % (35)
21 - 29	100 / 1,6 % (3)	27,7 / 54,5 % (104)	37,8 / 44,0 % (84)	31,8 / 100 % (191)
30 - 39	-	26,1 / 65,8 % (98)	23,0 / 34,2 % (51)	24,8 / 100 % (149)
40 - 49	-	18,7 / 66,7 % (70)	15,8 / 33,3 % (35)	17,5 / 100 % (105)
50 - 59	-	11,5 / 64,2 % (43)	10,8 / 35,8 % (24)	11,2 / 100 % (67)
(über) 60	-	12,0 / 84,9 % ↓ (45)	3,6 / 15,1 % (8)	8,8 / 100 % (53)
insgesamt	100 / 0,5 % (3)	100 / 62,5 % (375)	100 / 37,0 % (222)	100 / 100 % (600)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);

***) «Empfindung 2»; Chi²: * (p < .05);

****) «Empfindung 3»; Chi²: (p < .01).

Altersgruppen jeweils mit der positiven Ausprägungsänderung ansteigt, die Stärke der anderen, also älteren Opfergruppen dagegen umgekehrt in die negative Gefühlsrichtung zunimmt. Der Alterseinfluß hat also unmittelbar nach der Tat zunächst keine nennenswerten Konsequenzen, beeinflußt dann aber sehr wohl das spätere Empfinden. Das hat auch deutliche Konsequenzen bei der Empfindungsentwicklung. Je jünger das Opfer, um so positiver wirkt sich der Altersfaktor auf die Empfindungsentwicklung aus. Während sich die Empfindung der unter Einundzwanzigjährigen zu 57,1 % positiv entwickelt, erreicht der entsprechende Anteil bei den über Sechzigjährigen nur noch 15,1 %. Dagegen ist bei letzteren zu 84,9 % ein gleichbleibendes Empfindungsbild festzustellen. Diese Unterschiede fallen auch auf Mittelwertsbasis entsprechend deutlich aus⁸⁷.

***Hochsignifikanten Einfluß auf die spätere Empfindung des Opfers hat schließlich auch die **Kenntnis des Täters**. Wie sich in Tabelle 37 zeigt, nimmt der Anteil von Opfern, die am Ende neutrale Empfindungen gegenüber ihrem Täter angeben, mit zunehmender sozialer Distanz zwischen den Viktimisierungsbeteiligten jeweils deutlich zu. Demgegenüber wirkt sich zunehmende Nähe zwischen Täter und Opfer auf zweifache Weise aus. Bei jeweils etwa 60 % hat die persönliche oder flüchtige Bekanntschaft positiven Einfluß auf die endgültige Gefühlsempfindung. Bei einem kleinen Teil Betroffener überwiegt dagegen die negative Wirkung. Insgesamt zeigt sich mit zunehmender Nähe der Beteiligten jeweils eine Verdoppelung des negativen Anteils: von etwa 5 % bei Unbekannten auf den Höchstwert von über 20 % bei den persönlich Bekannten. Zunehmende soziale Nähe wirkt sich also offenbar polarisierend auf das Empfinden aus: in der Mehrzahl der Fälle positiv, bei etwa jedem fünften Fall aber negativ. Neutrale Gefühle finden sich dort dann am seltensten.

Tabelle 37: *Einfluß der Täterkenntnis auf das spätere Empfinden**

	positiv	neutral	negativ	insgesamt
persönl. bekannt	60,5 % (26)	18,6 % (8)	20,9 % (9)	7,1 % (43)
flüchtig bekannt	61,8 % (21)	26,5 % (9)	11,8 % (4)	5,6 % (34)
unbekannt	53,8 % (286)	40,8 % (217)	5,5 % (29)	87,4 % (532)
insgesamt	54,7 % (333)	38,4 % (234)	6,9 % (42)	100 % (609)

*) Angaben in Zeilen-%, Spalten-% (insgesamt-Spalte) bzw. (n); Chi²: *** (p < .001).

Schließlich haben auch die meisten anderen Viktimisierungsumstände objektiver Art Einfluß auf die Empfindungsentwicklung. Die gilt insbesondere für die Schadensart (vgl. Tabelle 38). So haben 80 Prozent aller Opfer, deren Empfindungen sich in die positive Richtung entwickelt haben, lediglich Sachschäden

⁸⁷ Siche dazu Anhang A, Tabelle 144.

erlitten. Auf der anderen Seite fallen negative Gefühlsentwicklung und psychische Tatfolgenbetroffenheit häufig zusammen, während die täterbezogenen Empfindungen bei den Opfern, die körperliche Schäden zu beklagen hatten, mehrheitlich gleich geblieben sind. Darüber hinaus zeigen sich aber auch Einflüsse von Aspekten der Folgenbewältigung, am meisten die Variablen zu Schadensersatz und Entschädigungsgefühl⁸⁸. Jeweils belastende Kriterien wirken sich dabei in erwarteter Weise hemmend auf eine mögliche positive Entwicklung der Gefühle gegenüber dem Täter aus. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich unten aus den Tabellen 40a und b.

*Tabelle 38: Einfluß der Schadensart auf die Empfindungsentwicklung**

	negativ	gleich	positiv
Sachschaden	44,4 / 0,9 % (4)	74,5 / 47,4 % (202)	80,6 / 51,6 % (220)
körperl. Schaden		4,4 / 57,1 % (12)	3,3 / 42,9 % (9)
psych. Schaden	55,6 / 4,7 % (5)	21,0 / 53,8 % (57)	16,1 / 41,5 % (44)

^{*)} Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: * (p < .05).

6.1.2.4. Entschädigungsgefühl

Zuletzt wurden die Probanden - als subjektive Seite des Ersatzgesichtspunktes - auch dazu befragt, ob sie sich tatsächlich entschädigt fühlen. Um solche Opfer, die sich möglicherweise alleine schon durch Zeitablauf oder andere vom Erhalt möglicher Schadensersatzleistungen unabhängige Umstände irgendwie kompensiert oder restituiert fühlen, nicht aus der Analyse auszuschließen, wurde auch diese Frage allen Opfern gestellt. Außerdem wurde in die ursprünglich aus nur drei Vorgaben bestehende Variable aufgrund der Erfahrungen in der Vorbereitungsphase die zusätzliche Kategorie "nicht ersetzbar" aufgenommen⁸⁹; allerdings mußte diese im nachhinein wegen des von den anderen Antwortkategorien abweichenden inhaltlichen Aussagegehaltes in eine eigene Variable umgesetzt und gesondert ausgewertet werden.

⁸⁸ Siehe dazu ausführlich sogleich unter Pkt. 6.1.2.4.

⁸⁹ Vgl. Anhang B, Frage B-6. Einen entsprechenden Textzusatz hatten zahlreiche Testprobanden handschriftlich als Ersatz für die konkrete Beantwortung der Frage eingefügt, so daß für die Hauptbefragung ein ähnliches Antwortverhalten zu erwarten war.

Tabelle 39: Zusammenhänge zwischen Ersatz und Entschädigungsgefühl*

	Entschädigungsgefühl:			insgesamt
	ja	teilweise	nein	
kein Ersatz	10,1 / 5,3 % (14)	15,1 / 5,3 % (14)	86,9 / 89,5 % (238)	52,6 / 100 % (266)
Ersatz	89,9 / 52,1 % (125)	84,9 / 32,9 % (79)	13,1 / 15,0 % (36)	47,4 / 100 % (240)
insgesamt	100 / 27,5 % (139)	100 / 18,4 % (93)	100 / 54,2 % (274)	100 / 100 % (506)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

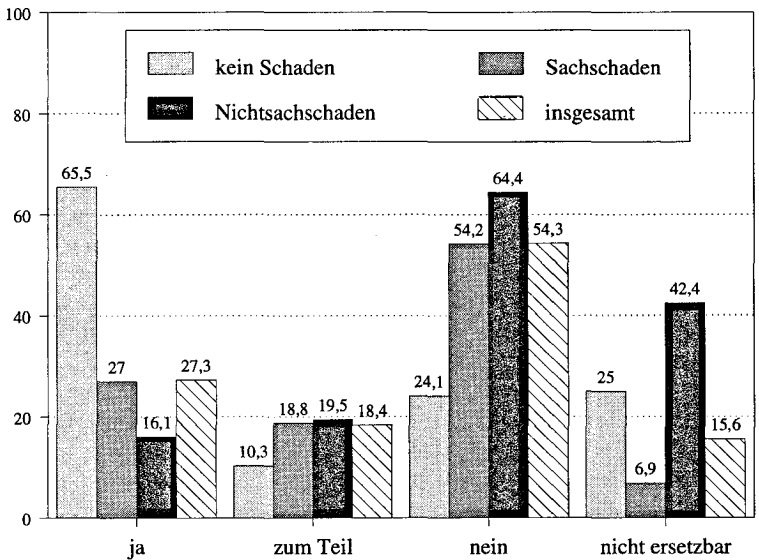
Tabelle 39 zeigt zunächst die ***hochsignifikanten Zusammenhänge zwischen (objektiver) Ersatzsituation und (subjektivem) Entschädigungsgefühl. Dabei wird deutlich, daß sich immerhin 15 % der Opfer, deren Schaden ersetzt worden ist, dennoch nicht entschädigt fühlen. Addiert man zu diesem Anteil noch diejenigen Opfer hinzu, die sich nur teilweise kompensiert fühlen, so ergibt sich ein Anteil von annähernd 48 % materiell (zumindest Teil-) Entschädigter, die sich nicht oder nicht vollwertig entschädigt fühlen. Unter allen Opfern stellt diese Gruppe sogar eine Mehrheit von deutlich über zwei Drittel⁹⁰. Aufschlußreich ist auch die Verteilung der Spaltenwerte: nahezu 85 % all derjenigen, die sich nur teilweise entschädigt fühlen, haben Schadensersatzleistungen erhalten. Es scheint also eine große Gruppe von Viktimisierten zu existieren, bei denen finanzielle Entschädigung nicht hinreicht, damit sie sich tatsächlich restituiert fühlen. Zusätzlich zu diesen Personen gibt es dann noch eine Reihe von Opfern, die den Schaden trotz finanziellen Ausgleichs als nicht ersetzbar bezeichnen⁹¹, davon immerhin ein Drittel, obwohl sie irgendwelche Ersatzleistungen bekommen haben.

Erwartungsgemäß hängt die Ausprägung des Entschädigungsgefühls auch in hohem Maße von der Art des Schadens und der Deliktsgruppenbetroffenheit ab. Wie sich aus Schaubild 11a ergibt, stellen die Probanden, bei denen kein konkreter Schaden eingetreten war, auch die größte Gruppe mit positivem Entschädigungsgefühl - und dies, obwohl in diesen Fällen kein objektiver Schaden zu ersetzen war. Demgegenüber fühlen sich annähernd zwei Drittel der Opfer mit Nichtsach-, also körperlichen oder psychischen Schäden, überhaupt nicht sowie zusätzlich nochmals annähernd zwanzig Prozent nicht vollwertig entschädigt. Zu diesen kommen dann wiederum noch diejenigen Opfer, die ihren Schaden als nicht ersetzbar ansehen. Bezogen auf die Deliktsgruppenzugehörigkeit zeigt sich,

⁹⁰ Siehe die Insgesamt-Zeile.

⁹¹ Siehe Anhang A, Tabelle 145: n = 88. Vgl. zur Bedeutung dieser Kategorie auch Schaubild 11a und b.

Schaubild 11a: Entschädigungsgefühl nach der Schadensart*



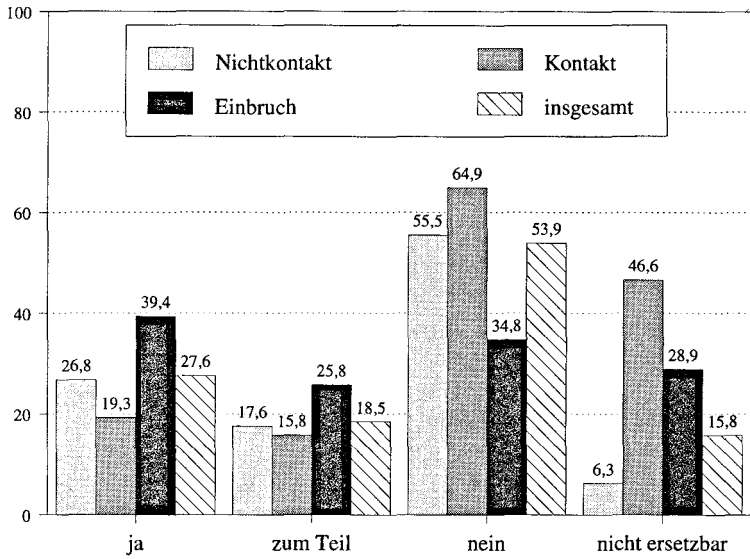
*) "ja", "zum Teil" und "nein" = 100 %; Chi²: *** (p = .00000); «nicht ersetzbar» als eigenständige Variable konstruiert; Chi²: *** (p < .001).

daß Opfer von Einbruchsdelikten weitaus am häufigsten mit der Entschädigung zufrieden zu sein scheinen. Dagegen stellen Opfer von Kontaktdelikten mit fast 65 % den höchsten Anteil der subjektiv Nichtentschädigten. Betroffene im Nichtkontaktbereich, deren Schäden ja grundsätzlich ebenfalls den theoretisch ersatzfähigen Sachbereich betreffen, fühlen sich mehrheitlich ebenfalls nicht oder nicht ausreichend kompensiert (vgl. Schaubild 11b). Soziodemographische Variablen weisen dagegen keinen signifikanten Einfluß auf das subjektive Entschädigungsempfinden aus.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß zum einen bloße Schadensersatzzahlungen als solche - die ja fast ausschließlich von Versicherungen geleistet werden, wie oben gezeigt werden konnte - in vielen Fällen nicht hinreichen, damit sich das Opfer tatsächlich ausreichend kompensiert fühlt. Um dies zu erreichen, wäre das Hinzutreten weiterer Umstände erforderlich⁹². Dies gilt in be-

⁹² Deren Art und Charakter kann mit dem vorliegenden Datenmaterial allerdings nicht geklärt werden.

Schaubild 11b: Entschädigungsgefühl nach der Deliktsgruppenbetreffenheit*



*) "ja", "zum Teil" und "nein" = 100 %; Chi²: ** (p < .01); «nicht ersetzbar» als eigenständige Variable konstruiert; Chi²: *** (p = .00000).

besonderem Maße für den Bereich der Kontaktdelikte, bei denen zum größten Teil körperliche und psychische Schäden eintreten. Unabhängig von dem konkreten Entschädigungsgefühl hat aber auch der objektive Ersatzaspekt deutlichen Einfluß auf die Empfindungsentwicklung beim Opfer. Diese statistisch **sehr signifikanten Zusammenhänge werden aus Tabelle 40a und b deutlich. Allerdings ergibt die weitere Mittelwertanalyse, daß sowohl das spätere Empfinden als auch die Empfindungsentwicklung in Abhängigkeit zum subjektiven Entschädigungsgefühl deutlich größeren Schwankungen unterliegt als bei Zugrundelegung des objektiven Ersatzmerkmals⁹³.

⁹³ Siehe Anhang A, Tabelle 146a und b.

Tabelle 40a: *Einfluß des Ersatzes auf die Empfindungsentwicklung gegenüber dem Täter**

	negativ	gleich	positiv
kein Ersatz	← 77,8 / 2,0 % (7)	64,8 / 53,1 % (190)	52,8 / 45,0 % (161)
Ersatz	22,2 / 0,8 % (2)	35,2 / 41,4 % (103)	→ 47,2 / 57,8 % (144)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: ** (p < .01).

Tabelle 40b: *Einfluß des Entschädigungsgefühls auf die Empfindungsentwicklung gegenüber dem Täter**

	negativ	gleich	positiv
ja	-	→ 22,5 / 39,7 % (54)	33,2 / 60,3 % (82) ↑
teilweise	-	→ 17,1 / 44,1 % (41)	21,1 / 55,9 % (52)
nein	← 100 / 2,3 % (6)	60,4 / 54,9 % (145) ↓	45,7 / 42,8 % (113)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: ** (p < .01).

6.1.2.5. Zusammenfassung

Die bisherigen Befunde zum subjektiven Erlebnisbereich lassen erkennen, wie unterschiedlich Viktimisierungserlebnisse, die jeweils ähnliche objektive Merkmale aufweisen, individuell erlebt werden. Dies deutet sich *indirekt* bereits bei dem selektiven Erinnerungsbild an, wo mitunter Ereignisse aus vermeintlich minderschweren Deliktskategorien auffallend lange in Erinnerung bleiben. Das Erinnern scheint demnach ein subjektiver Vorgang eigener Art zu sein, der von der sonstigen Schwereempfindung weitgehend unabhängig zu sein scheint. Dabei zeigen die *unmittelbaren* subjektiven Erlebnisvariablen ein sehr plausibles Bild über die Schwere der berichteten Viktimisierungen.

Insbesondere nach der Variablen über den Grad des persönlichen Beeinträchtigungsgefühls ergibt sich ein recht klarer subjektiver Schwereindex, wonach Einbruch den höchsten Beeinträchtigungswert erreicht, gefolgt von den drei Kontaktdeliktskategorien und dem Autodiebstahl. Die anderen Einzelkategorien aus dem Nichtkontaktbereich werden dagegen als wesentlich weniger gravierend empfunden. Darüber hinaus erweist sich das Beeinträchtigungsempfinden weiblicher Opfer gegenüber dem der Männer als wesentlich schwerwiegender; dies ist nicht zuletzt eine Folge der spezifisch weiblichen Viktimisierungsbelastung⁹⁴. Aber auch mit zunehmendem Alter der Opfer belasten Viktimisierungserlebnisse deutlich mehr. Das gilt schließlich - in noch höherem Maße - auch für Vorfälle zwischen bekannten Viktimisierungsbeteiligten. Insbesondere Opfer, die ihren Täter vor der Tat persönlich kannten, fühlen sich in hohem Maße beeinträchtigt, und zwar mit einem Wert, der demjenigen aller Opfer mit psychischen Schäden nahekommt. Auch hier wirkt sich die unterschiedliche Viktimisierungsstruktur von Männern und Frauen aus. Denn die sog. Vorbeziehungsfälle sind ja in erster Linie Kontaktdeliktsfälle mit psychischen Tatfolgen - Viktimisierungskonstellationen, von denen Frauen durchweg häufiger betroffen sind. Aber auch der Umstand der persönlichen Nähe selbst dürfte zu den besonders hohen Beeinträchtigungswerten dieser Opfer beitragen.

Auch die Ausprägung der täterbezogenen Empfindungen steht in deutlichem Zusammenhang mit einzelnen objektiven Viktimisierungsumständen. Obwohl sich als generelle Tendenz ergeben hat, daß sich die Empfindungen gegenüber dem Täter, die für den Zeitpunkt unmittelbar nach der Tat zunächst überwiegend negativ beschrieben wurden, mit der Zeit häufig in die positive Richtung verändern und bei vielen Betroffenen im neutralen Bereich enden, sind auch insoweit deliktsgruppenspezifische Veränderungen festzustellen. So zeichnen sich etwa Kontaktopfer durch das negativste Anfangsempfinden und die insgesamt positivste Empfindungsentwicklung aus. Auch insoweit sind wiederum geschlechtsspezifische Besonderheiten zu beobachten: zwar weisen weibliche Opfer gegenüber den Männern eine negativer ausgeprägte Anfangsempfindung auf; diese wird aber durch eine insgesamt positivere Veränderung ausgeglichen, so daß sich am Ende keine signifikanten Unterschiede mehr zwischen den Geschlechtern ergeben. Dies erklärt sich wiederum durch die hohe Kontaktdeliktsbetroffenheit der Frauen. Gleichzeitig hängt die endgültige Empfindung auch hochsignifikant von der sozialen Nähe zwischen den Viktimisierungsbeteiligten ab. Je besser das Opfer den Täter vor der Tat kannte, um so seltener sind neutrale Gefühle zu finden. Und Opfer mit persönlich bekanntem Täter benennen auch am Ende noch ungewöhnlich häufig negative Empfindungen. Auch das Alter spielt eine Rolle: je jünger die Opfer sind, um so häufiger läßt sich eine positive Empfindungsentwicklung feststellen, während die Gefühle mit zunehmendem Alter immer mehr verharrende Tendenz zeigen.

⁹⁴ Siehe dazu oben Pkt. 6.1.1.5.

Schließlich hat sich gezeigt, daß Einbruchsoffer - also diejenige Gruppe, die als einzige in nennenswertem Umfang überhaupt mit Ersatzleistungen rechnen kann⁹⁵ - sich auch am häufigsten subjektiv entschädigt fühlen, sei es ganz oder zum Teil. Für Opfer von Kontaktdelikten bzw. Betroffene, die körperliche oder psychische Schäden hatten, gilt dies dagegen sehr viel seltener - wobei von diesen Konstellationen wiederum öfter Frauen betroffen sind. Darüber hinaus gibt es nicht wenige Opfer, die zwar Entschädigungsleistungen erhalten haben, sich aber dennoch nicht oder nicht ausreichend kompensiert fühlen. Auch dies wirkt sich wiederum auf die Entwicklung der täterbezogenen Empfindungen aus: unter den wenigen Opfern mit negativer Empfindungsveränderung ist der Anteil der nicht Entschädigten um fast 50 Prozent höher als bei Opfern mit positiver Entwicklung. Dabei reicht häufig schon das Gefühl *teilweiser* Entschädigung aus, um diese Entwicklung der Empfindungen positiv zu beeinflussen.

6.2. Unmittelbare postdeliktische Opferbedürfnisse

An der Schnittstelle zwischen dem unmittelbaren Viktimisierungsgeschehen selbst sowie allen erst danach einsetzenden Reaktionen und Erwartungen sind die Bedürfnisse angesiedelt, die das Opfer direkt nach dem viktimisierenden Ereignis hat. Man kann deshalb von *unmittelbaren* postdeliktischen Opferbedürfnissen sprechen. Diese sind möglicherweise noch stark emotional geprägt und können sich durchaus von der Interessen- bzw. Erwartungslage in späteren nachdeliktischen Stadien unterscheiden, wo dann mehr rationale Kosten-Nutzen-Abwägungen Bedeutung gewinnen können. Deshalb wird das unmittelbare postdeliktische Stadium hier noch der primären Viktimisierungsebene zugeordnet; es bildet - sozusagen als *Momentaufnahme der emotionalen Befindlichkeit* der Betroffenen direkt nach der Tat - die letzte Erlebnisvariable mit unmittelbarem Viktimisierungsbezug und stellt zugleich einen ersten inhaltlichen Bezug zu dem weitergehenden Interessenskontext dar. Insbesondere im Rahmen der späteren, auf verschiedene Zeitpunkte bezogenen Analysen zur situations-, interessens- und zusammenhangsbezogenen Relevanz des Bestrafungsinteresses der Opfer⁹⁶ wird diese Variable eine wichtige Rolle spielen⁹⁷.

Zur Ermittlung der postdeliktischen Bedürfnislage wurden die Opfer gefragt, was ihnen nach der Tat zunächst am wichtigsten gewesen sei⁹⁸. Als einzelne Items waren das reine Ersatzinteresse, das Vergessen im Sinne von Krisenbewältigung, das Begehren von Hilfe im Sinne von Krisenintervention, der Wunsch nach Hilfe(-stellung) für die Polizei als mehr aktivem, bereits tendenziell punitiv geprägtem Reaktionswunsch mit persönlichem Mithilfe-Charakter sowie die Bestrafung des Täters als passive Reaktionserwartung mit eindeutig punitivem

⁹⁵ Siehe oben Tabelle 22a.

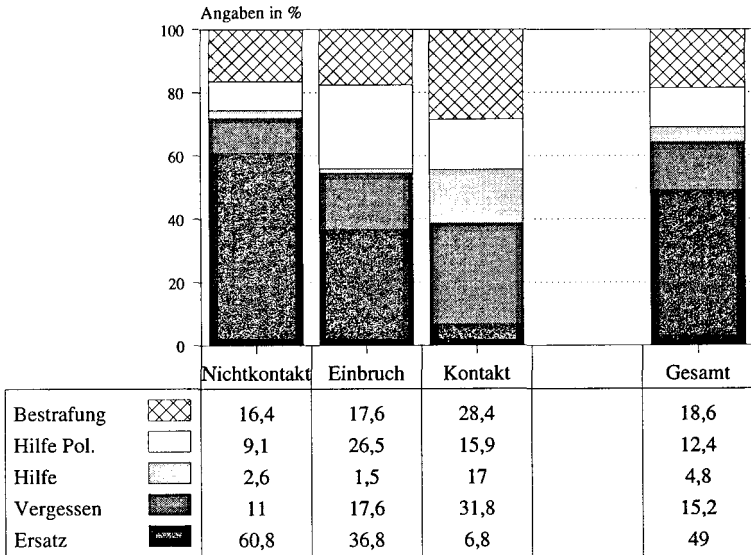
⁹⁶ Siehe dazu oben Hypothese 20.

⁹⁷ Siehe dazu ausführlich unten in Kapitel 9.

⁹⁸ Vgl. Anhang B, Frage B-9.

Charakter vorgegeben. Die offene Zusatzkategorie hatte daneben keine nennenswerte Bedeutung⁹⁹.

Schaubild 12: Opferbedürfnisse nach den Deliktgruppen*



*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Chi²: *** (p = .00000).

Schaubild 12 gibt zunächst die Häufigkeiten¹⁰⁰ insgesamt und getrennt nach den üblichen **Deliktgruppen** wieder. Mit weitem Abstand am meisten genannt wird der möglichst umfassende Ersatz des Schadens. Fast die Hälfte aller Opfer nennen dieses Bedürfnis, wobei die Einzelwerte erwartungsgemäß zwischen über 60 % bei den Opfern von Nichtkontaktdelikten und einem nahezu vernachlässigbaren Anteil von unter 7 % bei den Kontaktopfern schwanken. Insgesamt an zweiter Stelle steht zu diesem Zeitpunkt der Bestrafungswunsch; er wird von allen Betroffenen in 18,6 % der Fälle genannt und weicht bei den Opfern von Kontaktdelikten deutlich nach oben ab. Speziell bei diesem Personenkreis nimmt das Vergessen mit einem Anteil von über 30 % den Spitzenrang ein; auch das Bedürfnis nach Hilfe ist dort deutlich überrepräsentiert. Auffallend ist schließlich auch die große Häufigkeit der aktiven Reaktionskategorie (Hilfe für die Polizei)

⁹⁹ Das bedeutet auch, daß die Probanden ihre jeweiligen Bedürfnisse in den vorgegebenen Optionen ausreichend wiederfinden konnten.

¹⁰⁰ Die jeweiligen n-Werte lassen sich aus Tabelle 41 herleiten.

bei den Einbruchsoffern, wo sie sich gegenüber dem Durchschnittswert mehr als verdoppelt. Diese Zusammenhänge sind ***hochsignifikant.

Tabelle 41: Opferbedürfnisse nach den Einzeldelikten*

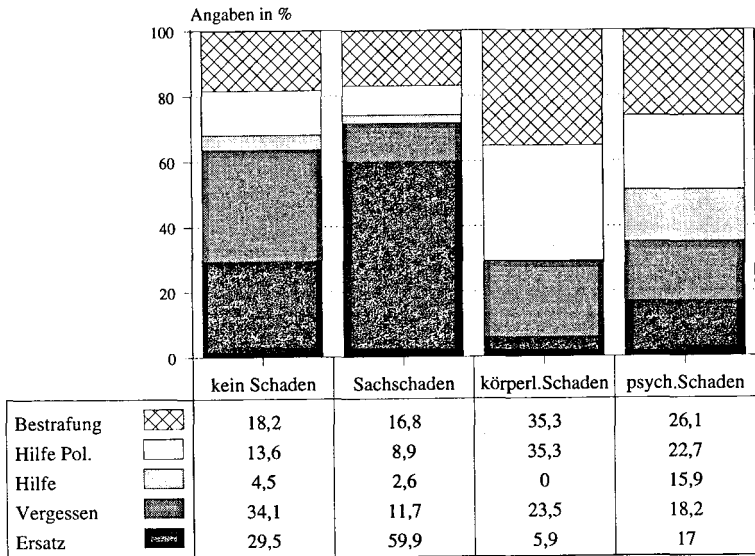
Delikt	Schadensersatz	Vergessen	Hilfe	Hilfe für Polizei	Bestrafung
Kfz.-Diebstahl	1 37,5 % (3)	-	-	2 25,0 % (2)	1 37,5 % (3)
Diebstahl aus Kfz.	1 65,2 % (58)	5 3,4 % (3)	4 4,5 % (4)	3 9,0 % (8)	2 18,0 % (16)
Vandalismus am Kfz.	1 54,0 % (67)	2 17,7 % (22)	4 1,6 % (2)	3 8,9 % (11)	2 17,7 % (22)
Motorradiebstahl	1 71,4 % (5)	2 14,3 % (1)	-	-	2 14,3 % (22)
Fahrradiebstahl	1 79,3 % (46)	3 6,9 % (4)	-	4 5,2 % (3)	2 8,6 % (5)
Wohnungseinbruch	1 41,5 % (22)	3 15,1 % (8)	-	2 30,2 % (16)	4 13,2 % (7)
versuchter Einbruch	3 20,0 % (3)	2 26,7 % (4)	5 6,7 % (1)	4 13,3 % (2)	1 33,3 % (5)
Diebstahl	1 56,8 % (46)	3 13,6 % (11)	5 4,9 % (4)	4 8,6 % (7)	2 16,0 % (13)
Raub, Raubversuch	1 30,8 % (4)	3 7,7 % (1)	1 30,8 % (4)	2 23,1 % (3)	3 7,7 % (1)
sexueller Angriff	-	1 66,7 % (16)	2 20,8 % (5)	-	3 12,5 % (3)
tätl. Angriff, Bedrohung	5 2,1 % (1)	2 22,9 % (11)	4 10,4 % (5)	3 20,8 % (10)	1 43,8 % (21)
insgesamt	1 48,7 % (264)	3 15,1 % (82)	5 4,8 % (26)	4 12,4 % (67)	2 19,0 % (103)

*) Angaben in Zeilenprozent bzw. (n); Rangziffern ebenfalls zeilenbezogen; Hervorhebungen geben die jeweiligen Höchstwerte im Spaltenvergleich wieder; Chi²: *** (p = .00000).

Ergänzend zu der deliktgruppenspezifischen Verteilung wurde die postdeliktische Bedürfnislage auch in Bezug auf die jeweiligen Einzeldelikte untersucht. Sie ist in Tabelle 41 ausführlich dargestellt und zeigt einige Besonderheiten, die bei der zusammenfassenden Auswertung nach Deliktgruppen verborgen geblieben wären. Um nur die deutlichsten Abweichungen zu nennen, sei beispielsweise auf die Opfer eines Kfz.-Diebstahls verwiesen. In Abweichung von der bei den übrigen Nichtkontaktopfern festzustellenden Bedürfnisverteilung zeigt sich bei ihnen eine auffallende Dominanz punitiver Bedürfnisse: Hilfe für die Polizei und Bestrafung summieren sich bei ihnen auf einen Anteil von zusammen 62,5 %. Lediglich Opfer tätlicher Angriffe oder Bedrohungen erreichen in der Summe einen noch geringfügig höheren Anteil; alle anderen Opfer liegen insoweit deutlich darunter. Einen Spitzenwert von exakt zwei Dritteln aller Nennungen erreicht das Bedürfnis nach Vergessen des Vorfalles bei den Sexualopfern. Das

ist mehr als das Vierfache des entsprechenden Durchschnittswertes. Auch die Hilfe-Kategorie hat bei dieser Opfergruppe einen hohen Einzelanteil; sie nimmt den zweiten Rang unter den geäußerten Bedürfnissen ein. Lediglich an dritter Stelle liegt zu diesem Zeitpunkt der Wunsch nach Bestrafung des Täters und weist diesbezüglich zugleich einen der niedrigsten Anteile unter allen Deliktskategorien auf. Nur bei Ereignissen mit Raubcharakter sowie beim Fahrraddiebstahl wird der Bestrafungswunsch noch seltener geäußert. Das bedeutet, daß Vergessen in diesem Stadium das alles überlagernde Bedürfnis der Sexualopfer darstellt. Ohne spätere Befunde vorwegzunehmen, ist aber sogleich anzumerken, daß sich die Einstellung zur Täterbestrafung in späteren Stadien gerade auch bei dieser Opfergruppe ändern wird.

Schaubild 13: Opferbedürfnisse nach der Schadensart*

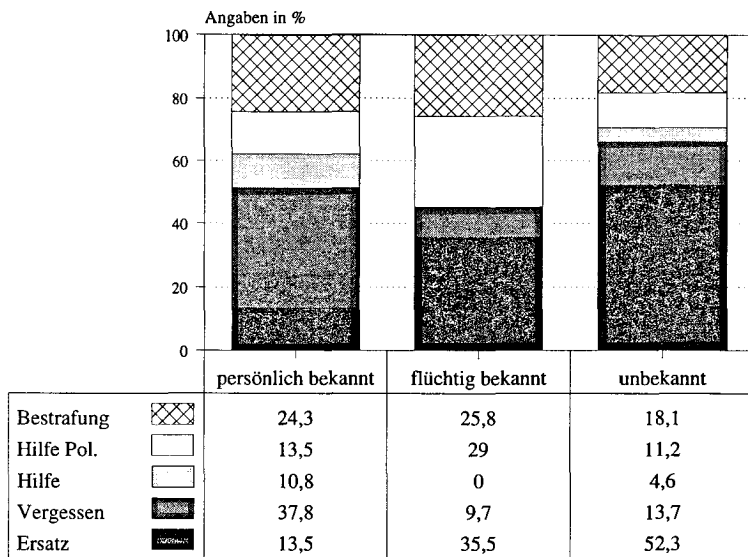


*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Chi²: *** (p = .00000).

Neben der Art der Viktimisierung haben auch die anderen objektiven Tatumstände Einfluß auf die Bedürfnislage beim Opfer. Aus Schaubild 13 sind die von der **Art des Schadens** abhängigen Einflüsse ersichtlich; sie sind statistisch ebenfalls ***hochsignifikant. Insbesondere das jeweils meistgenannte Anliegen differiert je nach der Schadensbetroffenheit. Während bei Viktimisierungen ohne direkte Schadensfolgen das Vergessen an erster Stelle steht, nimmt bei Sachschäden erwartungsgemäß der Schadensersatz diese Position ein. Bei Opfern, die

körperliche Schäden erlitten haben, spielt dagegen der Bestrafungswunsch die wichtigste Rolle. Nicht in gleichem Maße gilt dies für psychisch geschädigte Probanden, obwohl auch bei ihnen der Wunsch nach Bestrafung des Täters an erster Stelle der Bedürfnisse nach der Tat steht. Es fällt aber auf, daß bei diesen Personen die Unterschiede zwischen den einzelnen Bedürfniskategorien nicht sonderlich groß sind; mit Ausnahme des etwas überrepräsentierten Bestrafungswunsches bewegen sich die Anteile der anderen Kategorien auf ähnlichem Niveau. Spaltenintern an letzter Stelle steht bei diesen Opfern zwar das Bedürfnis nach Hilfe; kategorienintern nimmt es bei ihnen jedoch den absoluten Höchstwert ein.

Schaubild 14: Opferbedürfnisse nach der Kenntnis zwischen Täter und Opfer*

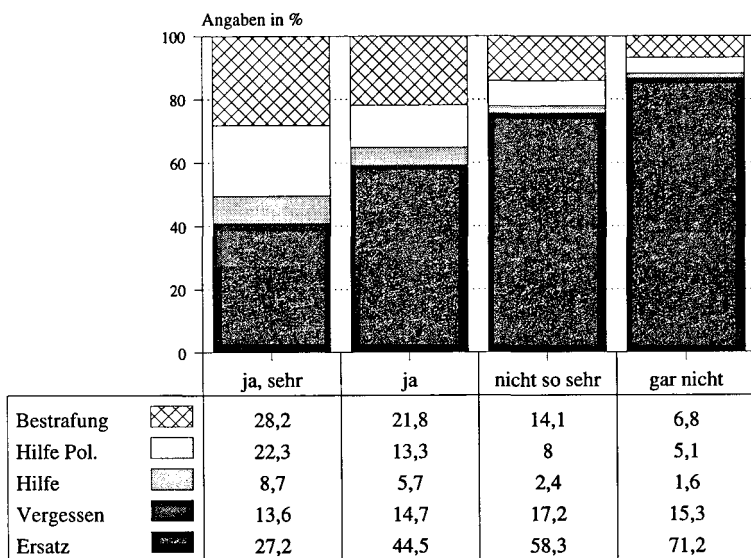


*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Chi²: *** (p = .00000).

Auch das **Näheverhältnis** zwischen Täter und Opfer hat *****hochsignifikanten** Einfluß auf die postdeliktische Bedürfnislage. Dies verdeutlicht Schaubild 14, das wiederum eine völlig unterschiedliche Rangfolge zwischen den einzelnen Bedürfniskategorien zeigt. Erwähnenswert erscheinen hierbei vor allem die hohen Anteile, die sowohl das Vergessens- als auch das Hilfsbegehren bei den Opfern mit persönlich bekannten Tätern im Vergleich zu den übrigen Betroffenen aufweisen. Auch der Bestrafungswunsch bewegt sich bei ihnen auf hohem Niveau. Bei den Opfern, die ihren Schädiger nur flüchtig kannten, dominieren

eindeutig die beiden reaktionsbezogenen Bedürfnisse, die zusammen annähernd doppelt so häufig genannt werden wie das eigentlich meistgenannte Ersatzinteresse. Letzteres nimmt im übrigen mit zunehmender sozialer Distanz zwischen den Beteiligten an Bedeutung zu und erreicht bei den Opfern mit unbekanntem Täter den internen Höchstwert.

Schaubild 15a: Opferbedürfnisse nach dem Grad der subjektiven Beeinträchtigung*

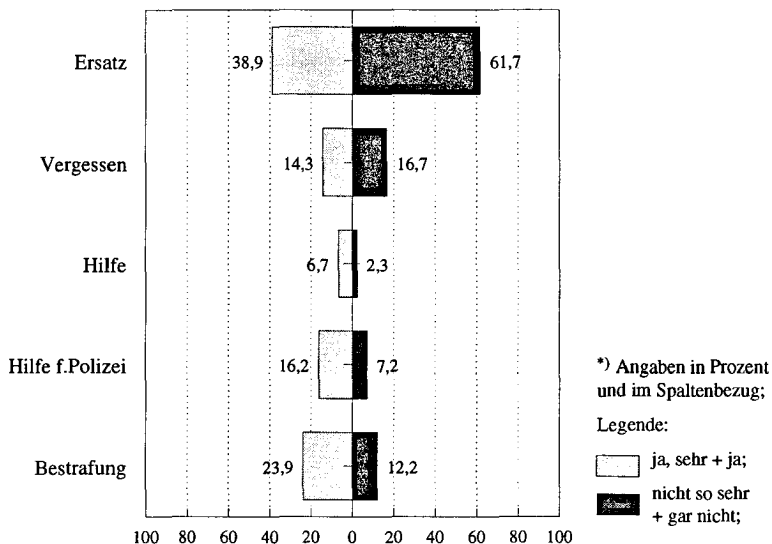


*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Chi²: *** (p = .00000).

Aber nicht nur die objektiven Begleitumstände der Viktimisierung haben Einfluß auf die nachdeliktische Erwartungssituation. Als ***hochsignifikant erweist sich auch der Zusammenhang zwischen dem **subjektiven Beeinträchtigungsgrad** und den daraus folgenden konkreten Einzelbedürfnissen. Wie in Schaubild 15a deutlich wird, steigen die Anteile der Bedürfniskategorien Hilfe, Hilfe für die Polizei und Bestrafung mit zunehmendem Beeinträchtigungsgrad kontinuierlich an und erreichen bei der Opfergruppe mit der schwersten Ausprägung kategorieninterne Spitzenanteile, die jeweils um ein Vielfaches über den Ausgangswerten derjenigen Personen liegen, die sich subjektiv am wenigsten beeinträchtigt fühlten. Entgegengesetzt verläuft die Entwicklung dagegen beim Ersatzwunsch, der umgekehrt proportional zur abnehmenden Beeinträchtigung an Bedeutung gewinnt, und bei den Opfern, die sich überhaupt nicht belastet fühlten, den

Höchstwert von über 70 % erreicht. Bei Zusammenfassung der beiden negativen und positiven Ausprägungen der Beeinträchtigung zeigt sich diese Schwerpunktverteilung noch deutlicher (vgl. Schaubild 15b). Bei dieser Betrachtungsweise bleibt die Bedeutung des Ersatzaspektes bei Opfern, die die Viktimisierung als beeinträchtigend oder sehr beeinträchtigend empfunden haben, um etwa zwei Drittel hinter diejenigen bei den subjektiv nicht oder nicht so sehr Betroffenen zurück. Statt dessen erreichen sowohl die aktive wie auch die passive Hilfe-Kategorie eine um mehr als 100 Prozent höhere Relevanz; auch die Bestrafung des Täters ist etwa doppelt so vielen subjektiv schwer (-er) getroffenen Opfern wichtig wie Personen, die sich nicht so sehr oder gar nicht beeinträchtigt gefühlt haben.

Schaubild 15b: Opferbedürfnisse nach hoher bzw. geringer subjektiver Beeinträchtigung*



Neben dem aufgezeigten großen Einfluß der direkten Tatumstände und -folgen objektiver und subjektiver Art erweisen sich die Einflüsse der soziodemographischen Variablen als weniger bedeutend. Kein direkter Zusammenhang hat sich bei der Geschlechtszugehörigkeit der Probanden gezeigt. Dagegen sind bei den **Altersgruppen** einige Trends feststellbar. So dominiert das Ersatzbegehren bei den drei jüngeren Altersgruppen, der Wunsch, der Polizei behilflich sein zu können, bzw. nach Täterbestrafung dagegen bei den älteren. Vergessen wollen das Geschehen am meisten die ganz jungen und die ganz alten Opfer. Daß sich diese Befunde im eher schwachen Signifikanzbereich bewegen, läßt allerdings vermu-

ten, daß die direkten Tatumstände den eigentlichen Haupteinfluß auf das postdeliktische Bedürfnisbild ausüben¹⁰¹.

6.3. Variablenübergreifende Viktimisierungsschwere: *subjektive Tatschwerecluster*

Für eine vertiefende Analyse des Einflusses der verschiedenen Erlebnisvariablen auf die Einstellung der Opfer sollten die Probanden in mehrere Schweregruppen mit jeweils ähnlichen Erlebniswerten zusammengefaßt werden. Hierfür bietet sich - im Gegensatz zur verbreiteteren Diskriminanzanalyse, mit deren Hilfe nach Unterschieden zwischen Personengruppen gesucht wird - das Verfahren der Clusteranalyse an.

6.3.1. Clusteranalyse

Die Clusteranalyse ist ein multivariates Auswertungsverfahren zur Gruppenbildung nach Variablen oder Probanden, das im Gesamtpool der Erlebnisdaten nach bestimmten Verdichtungen sucht. Ziel der Analyse ist es, eine heterogene Gesamtheit von Personen so zu analysieren, daß homogene Teilmengen identifiziert und zu Untergruppen zusammengefaßt werden können. Dabei sollen diese Gruppen intern möglichst ähnlich sein, während zwischen Ihnen möglichst wenig Ähnlichkeiten bestehen sollen¹⁰². Mittels der Clusterzugehörigkeit kann dann eine neue, "künstliche" Variable konstruiert werden. Vorliegend sollten auf diese Weise variablenübergreifende Schweregruppen unterschiedlicher Ausprägung gebildet werden. Die Clusteranalyse erweist sich dafür als *flexibles* Auswertungsinstrument, das die tatsächlichen Ausprägungsschwerpunkte ohne vorherige qualitative oder quantitative Vorgaben aus dem verfügbaren Datenmaterial ermitteln kann. Damit lassen sich - anders als bei einer Gruppeneinteilung nach einem abstrakt vorbestimmten Schweremaßstab¹⁰³ - aus dem individuellen Erlebniskontext des jeweils gesamten Samples die bivariat nicht erkennbaren Zusammenhänge *konstruktunabhängig*¹⁰⁴ allein aus den vorgegebenen Merkmalen feststellen. Ungeachtet der überpersonellen Zusammenführung bleibt damit der *Individualbezug* als inhaltliche Datenbasis erhalten.

Aufgrund der Vielzahl und unterschiedlichen sachlichen Ausrichtung der verwendeten Erlebnisvariablen sowie eines von uns vermuteten unterschiedlichen Einflusses einzelner Faktoren auf die Einstellung der Opfer haben wir im (schon beschriebenen) reduzierten Opferdatensatz zwei Clusteranalysen mit verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten vorgenommen. Zum einen wurden Schwere-

¹⁰¹ Siehe Anhang A, Schaubild 72.

¹⁰² Vgl. hierzu BACKHAUS ET AL. 1989, 115ff.

¹⁰³ Siehe dazu vorne Pkt. 6.1.

¹⁰⁴ Die jeweiligen Verdichtungen werden im Rahmen des Analysevorganges selbständig ermittelt, so daß tatsächlich von einer *realen Erlebnisperspektive* gesprochen werden kann, die von inhaltlichen A-priori-Definitionen völlig unabhängig ist.

gruppen allein nach den **Tatfolgen** gebildet, zum anderen nach der **Bewältigung** dieser Folgen im weitesten Sinne, also daran orientiert, was von dem Viktimisierungserlebnis beim einzelnen Opfer "geliebt" ist. In beiden Fällen ist die Bestimmung der Schwere überwiegend subjektiv orientiert.

6.3.2. Tatfolgenbezogene Schwerecluster

Zunächst wurden die auf die Tatfolgen bezogenen Schweregruppen gebildet. Dazu wurden die sich ausschließlich auf die unmittelbaren, subjektiven und objektiven Tatfolgen beziehenden Variablen «persönliche Beeinträchtigung», «Schadensart», «Empfindung 1 (direkt nach der Tat)» sowie «unmittelbare postdeliktische Opferbedürfnisse» herangezogen¹⁰⁵. Durch eine solche Kombination kann eine umfassendere, der subjektiven Relevanz der einzelnen Viktimisierung näher kommende Klassifizierung von Straftaten erreicht werden, als dies anhand vorwiegend objektiver Kriterien, insbesondere des Merkmales der Schadenshöhe¹⁰⁶, möglich wäre.

6.3.2.1. Bildung der Clustergruppen

Zur Gewinnung ausreichend großer Gruppen mußten für die Analyse einige Variablen modifiziert werden. So war es mangels einer eindeutigen schwereorientierten Skalierung der verschiedenen Schadensarten erforderlich, körperliche und psychische Schäden in einer Ausprägung zusammenzufassen und die entsprechende Variable in "keinen Schaden", "Sachschaden" und "Nichtsachschaden" einzuteilen. Bezüglich der Empfindung direkt nach der Tat und der unmittelbaren postdeliktischen Opferbedürfnisse mußte außerdem die Zahl der Ausprägungen reduziert werden, da bei Probeanalysen ohne entsprechende Änderungen sehr kleine Gruppen mit jeweils extremen Werten auf die Gruppierung durchgeschlagen hatten. Deshalb wurde statt der ursprünglich 7 auf die Empfindung direkt nach der Tat bezogenen Items die zusammengefaßte Variable «Empfindung 1» mit den Ausprägungen "negativ", "neutral" und "positiv" verwendet. Anstelle der Ursprungsvariablen «unmittelbare postdeliktische Opferbedürfnisse» wurde eine neue Arbeitsvariable gebildet, die nicht nur auf weniger Ausprägungen reduziert, sondern wegen vorhandener Mehrfachnennungen insgesamt neu gruppiert werden mußte. Die so gebildete Arbeitsvariable «Nachtat» erhielt die Ausprägungen "Schadensersatz", "persönliche Bewältigung" und "täterbezogene Reaktion bzw. Strafe"¹⁰⁷.

¹⁰⁵ Die Einbeziehung der täterbezogenen Merkmale, insbes. die Art der Vorbeziehung zum Täter, von der eigentlich ein Einfluß auf die Schwereinschätzung beim Opfer zu vermuten war, scheiterte an der geringen Anzahl einschlägiger Fälle. Vgl. zur grundsätzlichen Bedeutung dieses Merkmales z.B. WALKLATE 1989, 43f. m.w.N.; LURIGIO/RESICK 1990, 56f. (m.w.N.) sowie vorne Pkt. 6.1.1.4. Die Zusammenhänge zwischen Clusterzugehörigkeit und Kenntnis können unten aber auf bivariate Weise dargestellt werden (vgl. Schaubild 20).

¹⁰⁶ Vgl. zur Kritik an diesem Kriterium oben Pkt. 6.1.1.1.

¹⁰⁷ Vgl. zur genauen Zuordnung Anhang A, Tabelle 148.

Unter Verwendung der beschriebenen Variablen ergab die Clusteranalyse anhand des "Quick-Clusterverfahrens" eine Einteilung in vier Untergruppen, die sich mit Blick auf die Mittelwerte der eingebrachten Erlebnisvariablen auf jeweils ganz verschiedenen Positionen sehr markant voneinander unterscheiden:

Tabelle 42a: Zusammensetzung der Tatfolgen-Cluster*

Gruppe	«persönl. Beeinträchtigung»	«Schadens- art»	«Empfindung 1»	«Nachtat»	Anzahl n (%)
1	3.2121	2.0000	1.1364	2.4848	66 (12,5)
2	1.1765	2.4510	1.0784	1.0000	51 (9,6)
3	2.7376	1.9163	1.1255	1.0456	263 (49,7)
4	1.6040	2.4027	1.0336	2.5906	149 (28,2)
Ratings:	1 = größte Beeintr. 4 = geringste Beeintr.	1 = kein Schaden 2 = Sachschaden 3 = Nichtsachsch.	1 = negativ 2 = neutral 3 = positiv	1 = Ersatz 2 = Bewältigung 3 = Strafe	

*) Endcluster (Final Cluster Centers).

6.3.2.2. Deskription der Clustergruppen

6.3.2.2.1. Inhaltliche Beschreibung

Die aufgrund der Clusteranalyse gebildeten Gruppen sind nunmehr inhaltlich zu klassifizieren. Dies soll zunächst anhand der errechneten Mittelwerte geschehen, die sich aus Tabelle 42a ergeben.

Was den Grad der Beeinträchtigung betrifft, so findet sich eine breite Streuung mit Schwerpunkten im Bereich hoher Beeinträchtigung (Gruppen 2 und 4), im mittleren (Gruppe 3) sowie im Bagatellbereich (Gruppe 1). Entsprechend gestaltet sich auch die Verteilung im Bereich der Schadensart, wobei die hohen Beeinträchtigungen mit Schäden im Nichtsach-Bereich zusammenfallen, Sach- bzw. keine Schäden eher mit niedrigem Beeinträchtigungsgrad. Eine recht enge Varianz bei klarer Zweiteilung ergibt sich dagegen bei den Variablen «Empfindung 1» und «Nachtat», wobei die jeweiligen Zweiergruppen unterschiedlich verteilt sind.

Zur endgültigen Klassifizierung der Gruppen nach der Tatschwere bietet es sich an, die Gruppen variablenintern nach der schwerebezogenen Rangziffer zu positionieren und sodann eine durchschnittliche Schwereplatzierung zu bilden. Um dabei den innerhalb der einzelnen Variablen auftretenden unterschiedlichen Varianzbreiten gerecht zu werden, wurden alternativ zwei unterschiedliche

Gewichtungen vorgenommen. Zunächst haben wir die Positionen innerhalb der Variablen «*Empfindung 1*» leicht gewichtet und die fast identischen Werte der Gruppen 1 und 3 gleichrangig bewertet. Hierdurch ergeben sich für die Gruppen folgende Werte:

Tabelle 42b: *Klassifizierung der Tatfolgen-Cluster (Tatfolgen-Cluster 1)*

Gruppe	einzelne Rangziffern*	durchschnittl. Rang	Klassifizierung
1	4/3/3/2	3,0	mittel
2	1/1/2/4	2,0	mittel
3	3/4/3/3	3,25	leicht
4	2/2/1/1	1,5	schwer

* Die Reihenfolge der Rangziffern entspricht derjenigen der Variablen in Tabelle 42a.

Anhand der so bestimmten Durchschnittsschwere läßt sich Gruppe 4 eindeutig als **schwerste**, Gruppe 3 als **leichteste Gruppe** klassifizieren. Die Gruppen 1 und 2 bewegen sich dagegen im mittleren Bereich und können als **Mittelgruppe** zusammengefaßt¹⁰⁸ werden. Dies ermöglicht zugleich die Reduzierung auf drei, untereinander dann eindeutig abgrenzbare Gruppen.

Tabelle 42c: *Alternative Klassifizierung (Tatfolgen-Cluster 2)*

Gruppe	einzelne Rangziffern*	durchschnittl. Rang	Klassifizierung
1	4/3/2/1	2,5	(eher) leicht
2	1/1/1/2	1,25	schwer
3	3/4/2/2	2,75	leicht
4	2/2/1/1	1,5	(eher) schwer

* Die Reihenfolge der Rangziffern entspricht derjenigen der Variablen in Tabelle 42a.

Als Alternative hierzu wurde unter Nachvollziehung der klaren tendenziellen Zweiteilung der Mittelwerte bei den Variablen «*Empfindung 1*» und «*Nachtat*» diese *stärker gewichtet* und die Rangziffern 1 und 2 jeweils doppelt vergeben.

¹⁰⁸ Da Clustergruppen "normalen" Variablen gleichstehen, ist es statistisch unbedenklich, sie ihrerseits zur weiteren Analyse zusammenzufassen.

Dies ergibt etwas andere Durchschnittswerte, wie aus Tabelle 42c ersichtlich wird. Bei der letzteren Konstellation liegt es nahe, eine duale Einteilung vorzunehmen und die Gruppen 2 und 4 zu einer tendenziell **eher schweren**, die Gruppen 1 und 3 zu einer tendenziell **eher leichten Gruppe** zusammenzufassen.

Tabelle 43: *Deliktgruppenverteilung bei den Tatfolgen-Clustern**

Tatfolgen 1:	Nichtkontakt	Einbruch	Kontakt	insgesamt
leicht	60,9 / 86,3 % (227)	31,3 / 8,0 % (21)	17,4 / 5,7 % (15)	50,0 / 100 % (373)
mittel	22,5 / 71,8 % (84)	28,4 / 16,2 % (19)	16,3 / 12,0 % (14)	22,2 / 100 % (117)
schwer	16,6 / 42,5 % (62)	40,3 / 18,5 % (27)	66,3 / 39,0 % (57)	27,8 / 100 % (146)
insgesamt	100 / 70,9 % (373)	100 / 12,7 % (67)	100 / 16,3 % (86)	100 / 100 % (526)
Tatfolgen 2:	Nichtkontakt	Einbruch	Kontakt	insgesamt
eher leicht	74,5 / 84,5 % (278)	40,3 / 8,2 % (27)	27,9 / 7,3 % (24)	62,5 / 100 % (329)
eher schwer	25,5 / 48,2 % (95)	59,7 / 20,3 % (40)	72,1 / 31,5 % (62)	37,5 / 100 % (197)
insgesamt	100 / 70,9 % (373)	100 / 12,7 % (67)	100 / 16,3 % (86)	100 / 100 % (526)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: jew. *** (p = .00000).

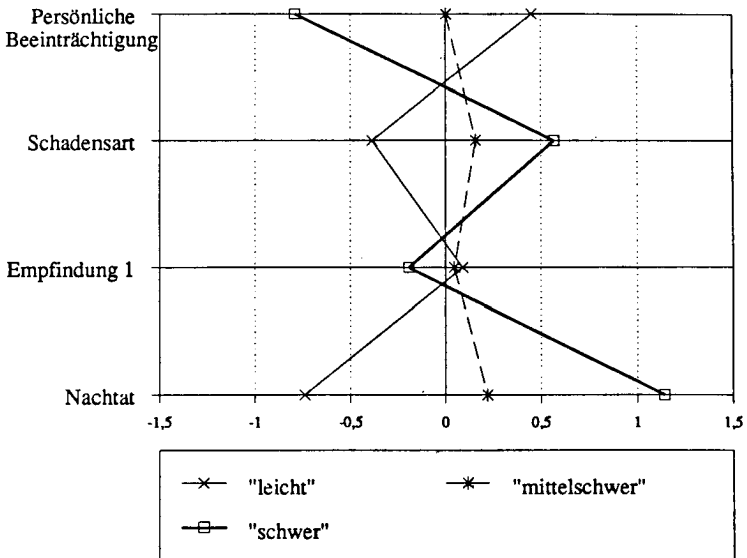
Insgesamt ergibt sich sowohl bei einer Klassifizierung in einem Dreierschema als auch bei der gewichteten Zweier-Einteilung jeweils eine sehr plausible zahlenmäßige Gruppierung der Opfer nach den gefundenen Schweregraden, die sich auch ***hochsignifikant auf die 3 Deliktgruppen verteilt; dies wird aus Tabelle 43 ersichtlich.

6.3.2.2.2. Statistische Beschreibung

Die Plausibilität der anhand der inhaltlichen Kriterien vorgenommenen Klassifizierung der Gruppen wird im Rahmen von Clusteranalysen in der Regel auf

zweifache Weise rechnerisch überprüft¹⁰⁹. Einerseits kann mit Hilfe des **F-Wertes** für jede Variable die Homogenität der gefundenen Gruppen beurteilt werden. Je kleiner der F-Wert ist, desto geringer ist die Streuung dieser Variablen innerhalb der Gruppe im Vergleich zur Erhebungsgesamtheit. Wird der Wert 1 nicht überschritten, so weist die entsprechende Variable in der Gruppe keine größere Streuung auf als im Gesamtsample. In unserem Fall können die F-Werte für die genannten Kombinationsmöglichkeiten als gut bezeichnet werden.

Schaubild 16a: Zusammensetzung von Tatfolgen-Cluster 1 nach deren t-Werten



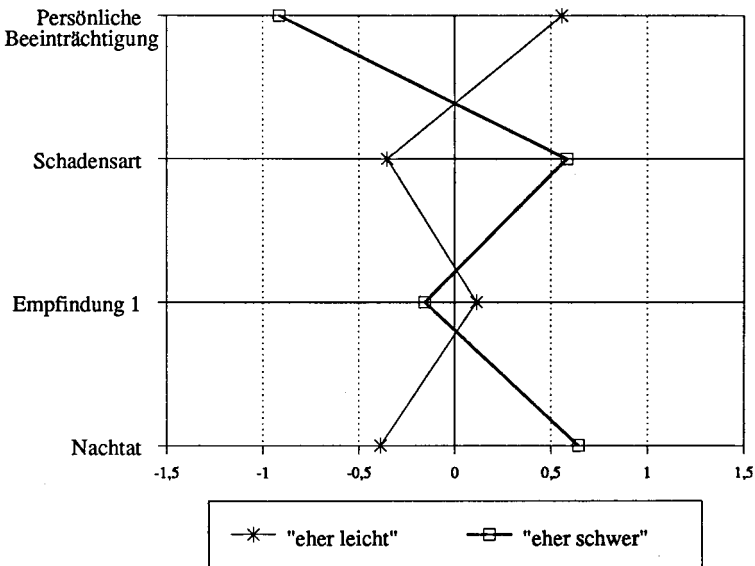
Andererseits gibt es den in seiner analytischen Zielrichtung interpretatorisch ausgerichteten **t-Wert**. Ein positiver t-Wert besagt, daß der Mittelwert einer Gruppe bei derjenigen Variablen, für die er jeweils errechnet wurde, über dem Durchschnittswert der Gesamtgruppe liegt, während ein negativer Wert eine Abweichung nach unten, also eine Unterrepräsentation anzeigt. Die einzelnen Werte ergeben sich für die Gruppierungsalternativen getrennt aus Schaubild 16a und b.

Deutlich erkennbar wird bei der Dreiergruppierung zunächst eine Mittelgruppe, die in ihrem Erlebnisbild bei keinem der einzelnen Merkmale nennenswert vom Durchschnitt aller Opfer abweicht. Das Erlebnisbild der schwer betroffenen Opfer zeichnet sich sodann durch eine erheblich über dem Durchschnitt

¹⁰⁹ Vgl. dazu BACKHAUS ET AL. 1989, 149f.

liegende persönliche Beeinträchtigung, eine häufigere Betroffenheit von körperlichen oder psychischen Schäden, eine etwas negativere Empfindung gegenüber dem Täter sowie ein sehr viel punitiver ausgeprägtes Bedürfnisbild nach der Tat als bei den anderen aus. Dagegen wird die Gruppe der insgesamt eher leicht Betroffenen durch eine geringere persönliche Beeinträchtigung, eine - wenn überhaupt - überwiegende Sachschadensbetroffenheit mit entsprechend sachorientierten Bedürfnissen nach der Tat sowie mit Blick auf den Täter durch ein völlig durchschnittliches Empfindungsbild charakterisiert. Bei der Zweiergruppierung ändert sich das objektive Erlebnisbild nur unwesentlich. In der emotionalen Erlebniskomponente gleichen sich die Gruppen allerdings deutlich an.

Schaubild 16b: Zusammensetzung von Tatfolgen-Cluster 2 nach deren *t*-Werten



6.3.3. Folgenbewältigungsbezogene Schwerecluster

In einer zweiten Clusteranalyse sollte die Schwereinteilung unter einem zweiten, die Bewältigung der Viktimisierungsfolgen einbeziehenden Blickwinkel erfolgen, um so die längerfristigen Auswirkungen getrennt von der tatumittelbaren Schwereinschätzung analysieren zu können.

6.3.3.1. Bildung der Clustergruppen

Dazu wurde eine Kombination aus strafbatabezogenen Variablen und solchen der Schadensbewältigung ausgewählt. Als Tatfolgen-Basis wurden aus der ersten Analyse die Variablen «persönliche Beeinträchtigung» und «Schadensart» unverändert übernommen. Die auf die Empfindung direkt nach der Tat bezogene Variable «Empfindung 1» wurde durch «Empfindung 2» ersetzt, in welcher die spätere Empfindung in analoger Weise in die drei Ausprägungen "negativ", "neutral" und "positiv" zusammengefaßt wurde. Um auch die vom Zeitablauf beeinflusste Empfindungsveränderung mit in die Analyse über die Folgenbewältigung einzubeziehen, wurde zusätzlich die schon beschriebene Kunstvariable «Empfindung 3», welche die Empfindungsentwicklung ausdrückt, mit den Ausprägungen "negative Entwicklung", "gleichgeblieben" und "positive Entwicklung" eingebracht. Neu in die Analyse wurden zusätzlich noch die Variablen über Schadensersatz sowie das subjektive Entschädigungsgefühl genommen. Unter Verwendung dieser 6 Variablen ergab die Clusteranalyse als optimale Lösung eine Einteilung in drei Gruppen mit folgenden Mittelwerten:

Tabelle 44a: Zusammensetzung der Folgenbewältigungs-Cluster*

Gruppe	«Persönl. Beeintr.»	«Schadensart»	«Empfindung 2»	«Empfindung 3»	«Ersatz»	«Entsch.-gefühl»	Anzahl n (%)
1	1.6139	2.3418	1.0886	2.0570	0.3418	2.7658	158 (32,4)
2	2.2955	1.8864	1.8788	2.5985	0.9167	1.1970	132 (27,1)
3	3.1015	2.0914	1.6091	2.4518	0.2893	2.5787	197 (40,5)
Ratings:	1 = größte 4 = geringste Beeintr.	1 = kein Sch. 2 = Sachsch. 3 = Nichtsachschaden	1 = neg. 2 = neutral 3 = pos.	1 = neg. Entw. 2 = gleichgebl. 3 = pos. Entw.	0 = nein 1 = ja	1 = ja 2 = teilw. 3 = nein	

*) Endcluster (Final Cluster Centers).

6.3.3.2. Deskription der Clustergruppen

6.3.3.2.1. Inhaltliche Beschreibung

Tabelle 44a zeigt bei allen Variablen eine recht große Varianz der Mittelwerte. Dabei fällt auf, daß die beiden ersten Gruppen fast durchweg die - jeweils entgegengesetzten - Höchstwerte besetzen. Lediglich bei der Variablen zur persönlichen Beeinträchtigung sowie beim Schadensersatz differiert die Rangfolge. Auch an dieser Stelle wurde die Rangvergabe insoweit leicht gewichtet, als bei den Variablen zum Ersatz sowie zum subjektiven Entschädigungsgefühl den nahezu

auf gleichem Niveau liegenden Werten der ersten und dritten Gruppe jeweils die gleiche Rangposition zugeordnet wurde (siehe Tabelle 44b). Insgesamt besetzt danach Gruppe 1 durchgängig den ersten, d.h. schwersten Rang: diese Opfer haben also nicht nur die im Vergleich schwersten Viktimisierungen erlitten; auch in Bezug auf Ersatz, Entschädigungsgefühl sowie die Empfindungsentwicklung gegenüber dem Täter zeigen sie sehr schlechte Durchschnittswerte, was auf eine schwierige Folgenbewältigung hindeutet. Ganz anders setzt sich die zweite Gruppe zusammen. Für sie ergibt sich zwar beim persönlichen Beeinträchtigungsgefühl ein mittlerer Wert, der sich noch innerhalb des Bereichs bewegt, in dem eine Beeinträchtigung ausdrücklich bejaht wird. Bei allen anderen Variablen zeigen diese Betroffenen aber jeweils die beste Rangbesetzung. So haben sie - wenn überhaupt - überwiegend Sachschäden erlitten, haben mit Abstand am häufigsten - nämlich zu über 90 % - Schadensersatzleistungen erhalten und fühlen sich im großen und ganzen auch entschädigt. Dazu paßt dann auch, daß sie insgesamt nicht nur die positivste Empfindungsentwicklung aller drei Gruppen («Empfindung 3»), sondern auch die positivsten Endgefühle gegenüber dem Täter aufweisen, die von der Qualität her deutlich zum neutralen Bereich hin tendieren («Empfindung 2»). Die dritte Gruppe zeigt schließlich im Durchschnitt die niedrigste Beeinträchtigung. Daß sie jedoch gleichzeitig am seltensten von allen drei Gruppen Ersatz erhalten hat und sich dementsprechend nur unwesentlich besser entschädigt fühlt als die schwerste Gruppe, schlägt sich deutlich in den empfindungsbezogenen Bereichen nieder, wo sie nur mittlere Ränge einnimmt.

Tabelle 44b: Klassifizierung der Folgenbewältigungs-Cluster

Gruppe	einzelne Rangziffern*	durchschnittl. Rang	Klassifizierung
1	1/1/1/1/1/1	1,0	schlecht bewältigt
2	2/3/3/3/2/2	2,5	gut bewältigt
3	3/2/2/2/1/1	1,83	nicht völlig bewältigt

* Die Reihenfolge der Rangziffern entspricht derjenigen der Variablen in Tabelle 44a.

Bezogen auf das inhaltliche Analysezziel, Schweregruppen auch anhand der Bewältigung der Tatfolgen zu bestimmen, lassen sich die Gruppen wie folgt klassifizieren: Gruppe 1 hat die Viktimisierung und deren Folgen insgesamt **schlecht bewältigt** und stellt die schwerste Gruppe dar; Gruppe 2 hat die Folgen **gut bewältigt** und bildet somit die leichteste der drei Gruppen, während Gruppe 3 sie als Mittelgruppe etwas weniger gut bzw. **nicht völlig bewältigt** hat. Bezüglich der Größenverteilung ergibt sich so, daß insgesamt nur ca. 27 % aller Viktimisierungen im Ergebnis gut bewältigt werden. Deutlich mehr Vorfälle, nämlich etwa

40 %, werden nicht zur völligen Zufriedenheit der Betroffenen verarbeitet. Etwa ein Drittel fällt unter die Kategorie der schlecht bewältigten Fälle.

*Tabelle 45: Deliktgruppenverteilung bei den Folgenbewältigungs-Clustern**

	Nichtkontakt	Einbruch	Kontakt	insgesamt
gut bewältigt	26,4 / 73,5 % (97)	39,1 / 18,9 % (25)	18,9 / 7,6 % (10)	27,3 / 100 % (132)
nicht völlig bew.	45,8 / 85,7 % (168)	18,8 / 6,1 % (12)	30,2 %/8,2 % (16)	40,5 / 100 % (196)
schlecht bew.	27,8 / 65,4 % (102)	42,2 / 17,3 % (27)	50,9 / 17,3 % (27)	32,2 / 100 % (156)
insgesamt	100 / 75,8 % (367)	100 / 13,2 % (64)	100 / 11,0 % (53)	100 / 100 % (484)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: ** (p < .001).

Auch hier zeigen sich wieder ***hochsignifikante Unterschiede in der Deliktgruppenverteilung (vgl. Tabelle 45). Dabei schlägt sich vor allem die (positive) Sonderstellung der Einbruchsoffer auf die Verteilung nieder. Denn aufgrund der am häufigsten durch Versicherungsleistungen ausgeglichenen Schäden zeigen etwa 40 % von ihnen eine gute Tatverarbeitung, so daß sich die Höchstwerte dieser Gruppe an einer Stelle zeigen, wo sie aufgrund der ansonsten von Einbruchsoffern vorgenommenen SchwereEinstufung eigentlich nicht zu erwarten wären. Dagegen haben über 45 % der Nichtkontaktopfer die Viktimisierung - nicht zuletzt mangels ausreichender Entschädigung - nicht so gut verarbeitet, so daß sich die Höchstwerte bei ihnen auch nicht - wie sonst zumeist¹¹⁰ - in der gewohnten leichten Schwereposition wiederfinden. Dagegen kreuzen sich die Höchstwerte von Kontaktopfern bzw. Personen mit schlechter Tatfolgenbewältigung in der gravierendsten Ausprägungsposition¹¹¹.

6.3.3.2.2. Statistische Beschreibung

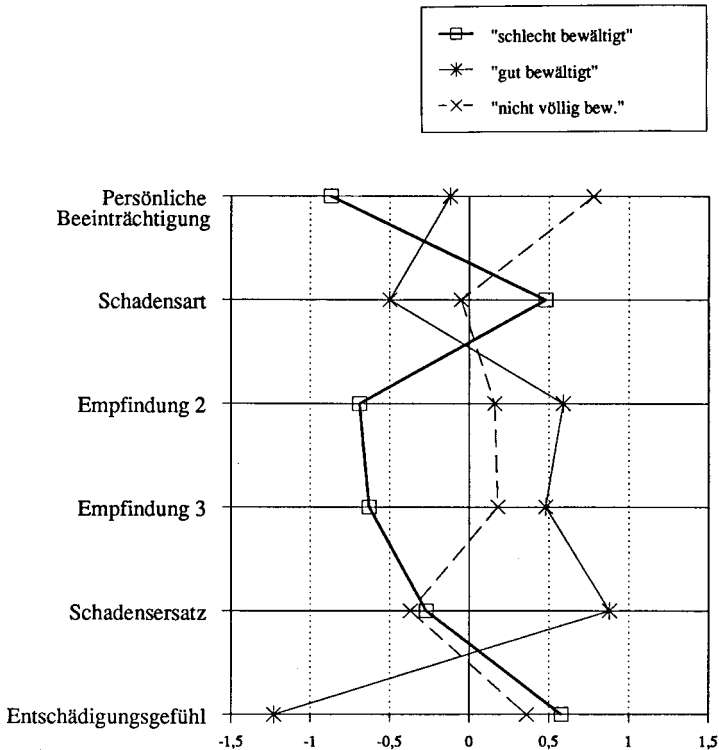
Die Klassifizierung der drei Gruppen wird auch hier durch die t-Werte bestätigt. Dies zeigt sich in Schaubild 17. Der Kurvenverlauf verdeutlicht, wie sehr sich die Gruppe mit guter Folgenbewältigung sowohl hinsichtlich des Ersatzes als auch beim Entschädigungsgefühl von diesen beiden anderen Gruppen unterscheidet. In Bezug auf die beiden schlechteren Gruppen fällt die fast identische Position bei den beiden letzten Variablen zum Schadensersatz und zum Entschädigungsgefühl

¹¹⁰ Vgl. etwa Tabelle 43a und b.

¹¹¹ Vgl. die Pfeilrichtungen sowie die jeweils markierten Höchstwerte.

besonders auf. Der Verlauf der gestrichelten Linie läßt schließlich die Klassifizierung der zugehörigen Ursprungsgruppe 3 als Mittelgruppe mit nicht vollständig geglückter Folgenbewältigung auch rechnerisch plausibel erscheinen.

Schaubild 17: Zusammensetzung der Folgenbewältigungs-Cluster nach den t -Werten



6.3.4. Weitere Erlebnisbefunde im Clustervergleich

Bei den einzelnen aus den Clusteranalysen hervorgegangenen Schweregruppen ergeben sich auch markante Zusammenhänge mit anderen Variablen aus dem Erlebnisbereich. Von den soziodemographischen Merkmalen hat dabei das **Geschlecht** - wie bei den bivariaten Einzelanalysen oben - nur geringen, statistisch meist nicht signifikanten Einfluß auf die Gruppenverteilung. Danach sind auf der Tatfolgenseite Frauen in der mittelschweren bzw. der eher schweren Gruppe überrepräsentiert, Männer in der eher leichten sowie der schweren Gruppe. Nahezu gleichgewichtig ist die Verteilung hinsichtlich der Folgenbewältigung, wo lediglich in der Gruppe mit schlechter Bewältigung ein leichtes

Übergewicht der weiblichen Opfer festzustellen ist, während in den Gruppen mit mittlerer oder guter Bewältigung die männlichen eine entsprechend geringfügige Überrepräsentation erfahren. Auf statistisch höherem Niveau bewegen sich dagegen die Zusammenhänge zwischen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Clustergruppen und dem **Alter** der Opfer.

Wie sich aus der Mittelwertanalyse (siehe Tabelle 46) im einzelnen ergibt, sind die Probanden aus den leichten Tatfolgen-Clustern im Durchschnitt um mehrere Jahre jünger als schwerer betroffene Personen. Diese Unterschiede sind zum Teil *****hochsignifikant**. Da die Schwerecluster ja zu einem großen Teil subjektiv orientiert sind, erlauben diese Unterschiede im Durchschnittsalter die Schlußfolgerung, daß Opfer die Folgen einer Viktimisierung mit zunehmendem Alter offensichtlich als schwerwiegender empfinden. Parallele Befunde zeigen sich auch bei den Clustergruppen zur Folgenbewältigung. Dort nimmt das Durchschnittsalter mit der Zugehörigkeit zum jeweils nächstschlechten Bewältigungscluster kontinuierlich zu, wobei auch das entsprechende Signifikanzniveau mit zunehmendem Altersunterschied qualitativ steigt. Mit steigendem Alter werden Tatfolgen also nicht nur als schwerer empfunden, sondern auch entsprechend schlechter bewältigt.

*Tabelle 46: Durchschnittliches Alter der Clustergruppen im Vergleich**

Tatfolgen 1:

	leicht	mittel	schwer
leicht	35.89	* (.015)	* (.038)
mittel		39.71	(n.s.)
schwer			38.80

Tatfolgen 2:

	eher leicht	eher schwer
eher leicht	36.15	** (.003)
eher schwer		39.88

Folgenbewältigung:

	gut	mittel	schlecht bew.
gut	34.61	(n.s.)	*** (.001)
mittel		35.76	* (.023)
schlecht bew.			39.59

*) Mittelwerte (mean).

Tabelle 47 verdeutlicht noch einmal die ***hochsignifikanten Zusammenhänge zwischen der Cluster-Zugehörigkeit und der **Art des Schadens**, die bereits Bestandteil der Clusteranalysen selbst ist; die konkrete Verteilung wird aber anhand der Mittelwerte nur unzureichend deutlich. Bei der Personenverteilung nach der Schadensbetroffenheit auf die einzelnen Cluster¹¹² konkretisiert sich dann die schon durch die unterschiedlichen Mittelwerte¹¹³ angedeutete Tendenz, daß sich Opfer, die keine oder allenfalls Sachschäden zu beklagen hatten, mehrheitlich auf die leichten Tatfolgen-Cluster verteilen, von Nichtsachschäden Betroffene dagegen auf die schweren. Auch bei der Folgenbewältigung gibt es entsprechend deutliche Zusammenhänge: Opfer, die keine direkten Schäden davongetragen haben, finden sich insgesamt zu über drei Vierteln in der Gruppe mit guter Folgenbewältigung, während bei fast der Hälfte der Opfer mit Sachschäden die Bewältigung nicht völlig gelungen ist; Opfer, die körperliche oder psychische Tatfolgen zu beklagen hatten, sind schließlich am meisten in der Gruppe mit schlechter Folgenbewältigung vertreten.

*Tabelle 47: Verteilung der Clustergruppen nach der Art des Schadens**

<i>Tatfolgen 1**:</i>	kein	Sachscha-	Nicht-	insgesamt
	Schaden	den	sachscha-	
leicht	62,8 % (27)	60,5 % (231)	4,8 % (5)	49,7 % (263)
mittel	18,6 % (8)	20,4 % (78)	29,8 % (31)	22,1 % (117)
schwer	18,6 % (8)	19,1 % (73)	65,4 % (68)	28,2 % (149)
<i>Tatfolgen 2**:</i>				
eher leicht	79,1 % (34)	74,1 % (283)	11,5 % (12)	62,2 % (329)
eher schwer	20,9 % (9)	25,9 % (99)	88,5 % (92)	37,8 % (200)
<i>Folgenbewältigung**:</i>				
gut bewältigt	77,8 % (21)	27,9 % (105)	7,1 % (6)	27,1 % (132)
nicht völlig bew.	7,4 % (2)	46,5 % (175)	23,8 % (20)	40,5 % (197)
schlecht bew.	14,8 % (4)	25,5 % (96)	69,0 % (58)	32,4 % (158)

* Angaben in Spaltenprozent bzw. (n); Summierung auf 100 % jeweils clusterintern;

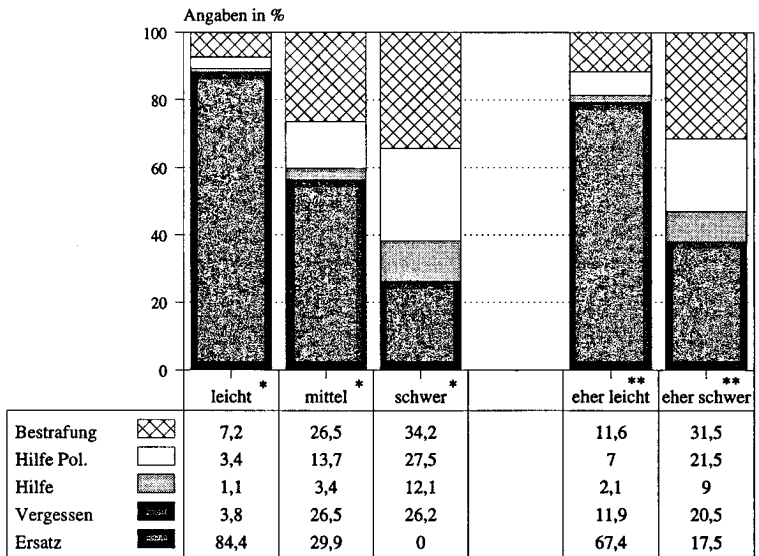
** Chi² (ebenfalls clusterintern); *** (p = jeweils .00000).

¹¹² Mit der Schadensart als unabhängiger Variablen (Spaltenbezug).

¹¹³ Dort bildete die Schadensart die abhängige Variable.

Auch die Bedeutung der postdeliktischen Opferbedürfnisse variiert stark zwischen den Tatfolgen-Clustern. Diese Zusammenhänge ergeben sich ebenfalls nur unzulänglich aus dem Cluster-Grouping selbst, wo sie ja in der Kunstvariablen «Nachtat» zusammengefaßt werden mußten. Bei der Einzelbetrachtung aller fünf Bedürfnisausprägungen¹¹⁴ zeigen sich ebenfalls ***hochsignifikante Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen Bedürfnisbildern im postdeliktischen Viktimisierungsstadium auf der einen sowie der Zugehörigkeit zu den einzelnen Tatfolgen-Clustern auf der anderen Seite. Wie sich dazu im einzelnen aus Schaubild 18 ergibt, geht mit zunehmender Schwereausprägung bei der Clusterzugehörigkeit jeweils eine stark abnehmende Relevanz des Ersatzbegehrens - im Extremfall sogar auf Null - einher, während die Anteile der anderen, nicht materiellen Bedürfnisse zumeist stark zunehmen, besonders deutlich der Bestrafungswunsch.

Schaubild 18: Postdeliktische Opferbedürfnisse nach der Tatschwere gemäß Clusterrating



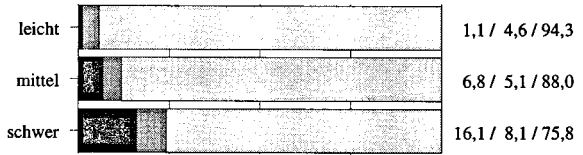
*) Tatfolgen-Cluster 1; Chi²: *** (p = .00000);

) Tatfolgen-Cluster 2; Chi²: * (p = .00000).

¹¹⁴ Vgl. zu den Unterschieden zwischen den Variablen «postdeliktische Opferbedürfnisse» und «Nachtat» vorne S. 188 bzw. Anhang A, Tabelle 147 und 148.

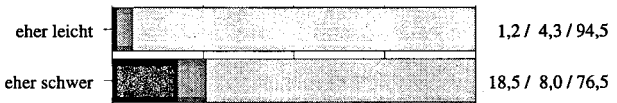
Schaubild 19: Kenntnis zwischen Täter und Opfer für alle Clustergruppen im Vergleich^{*/**}

Tatfolgen 1:



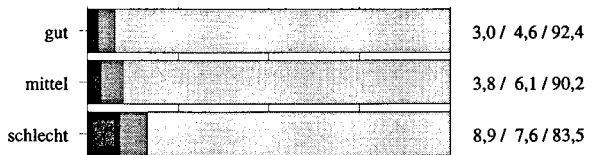
	leicht	mittel	schwer
leicht	2.93	* (.026)	*** (.000)
mittel		2.81	** (.007)
schwer			2.60

Tatfolgen 2:



	eher leicht	eher schwer
eher leicht	2.93	*** (.000)
eher schwer		2.61

Folgenbewältigung:



	gut	mittel	schlecht bew.
gut	2.89	(n.s.)	** (.009)
mittel		2.86	(n.s.)
schlecht bew.			2.75

^{*}) Abhängige Variable «Kenntnis» in der prozentualen Häufigkeit bzw. nach Mittelwerten (mean); Rating und Legende:

- persönlich bekannt = 1,
 - flüchtig bekannt = 2,
 - unbekannt = 3;
- mittlere Kenntnis unter allen Opfern: 2.80.

^{**}) Prozentangaben zeilenbezogen; Chi²: bei Tatfolgen 1 und 2 ^{***}) (p = jew. .00000), bei Folgenbewältigung n.s.

Die oben bereits im bivariaten Analysekontext verschiedentlich zutage getretenen Zusammenhänge zwischen Tatschwere und der persönlichen Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer sind auch bei den vorliegenden multivariaten Schweregruppen feststellbar. In Schaubild 19 sind die unterschiedlichen Werte im Vergleich dargestellt. Dabei wird deutlich, wie mit der Gruppenschwere jeweils auch die Anteile von Opfern mit persönlich bekanntem Täter zunehmen. Während solche Vorbeziehungsfälle in den beiden leichten Tatfolgen-Clustern praktisch nicht vorkommen, erreichen sie in den schweren Clustern Höchstanteile zwischen 16,1 und 18,5 %. Das bedeutet, daß nicht sehr viel weniger als ein Fünftel aller schwer betroffenen Opfer ihren Täter vorher kannten; im Durchschnitt aller Opfer liegt dieser Anteil dagegen lediglich bei ca. 7 %¹¹⁵. Diese Unterschiede sind auch statistisch ***hochsignifikant. Geringer, aber dennoch sichtbar fallen die entsprechenden Unterschiede sodann bei der Folgenbewältigung aus. Dort hat sich allerdings keine Signifikanz nachweisen lassen. Die Zusammenhänge beruhen folglich primär auf anderen Faktoren. *Faktisch* existiert die entsprechende Verteilung der Probanden mit (persönlich) bekannten Tätern auf der Folgenbewältigungsebene aber dennoch. Dies bestätigt die ergänzende Analyse der Mittelwerte. Auch sie ergibt für alle drei Clustergruppen jeweils mit zunehmender Schwereausprägung eine entsprechend stärkere soziale Nähe zwischen den Viktimisierungsbeteiligten; zwischen den Extremgruppen wird dabei sogar **sehr signifikantes Wahrscheinlichkeitsniveau erreicht. Flüchtige Bekanntschaftsfälle verteilen sich schließlich nahezu gleichmäßig auf die verschiedenen Schwerecluster. Offensichtlich haben diese Fälle viktimologisch keine herausragende Bedeutung.

6.3.5. Kombination der Clustergruppen

Zwischen den beiden, in ihren inhaltlichen Schwerpunkten unterschiedlich orientierten Clustern ergibt sich wiederum eine ***hochsignifikante Verteilung der Gruppen untereinander. Das bedeutet, daß es direkte Zusammenhänge zwischen Tatfolgen auf der einen und Folgenbewältigung auf der anderen Seite gibt, die sich aus der Zugehörigkeit der Opfer zu den jeweiligen Clustergruppen herleiten lassen. Wie aus Tabelle 48a zunächst unter Heranziehung des dreigeteilten Schwereratings gemäß Tatfolgen-Cluster 1 ersichtlich wird, liegen die jeweiligen Schwerpunkte bei den schweren bzw. leichten Kombinationsgruppen. So fallen 72,8 % der gut bewältigten Vorfälle in die leichte Tatfolgengruppe, während sich die übrigen Fälle etwa gleichgewichtig auf die beiden schwereren Kategorien verteilen. Der weitere Vergleich der Spaltenanteile zeigt sodann, daß die Werte innerhalb der leichten Tatfolgengruppe mit zunehmend schlechter Folgenbewältigung deutlich abnehmen (vgl. den oberen Pfeil), bei der Mittelgruppe den intern höchsten Vergleichswert im mittleren Bereich und bei den Opfern mit schweren Tatfolgen bei der schlechten Bewältigung hat: über die Hälfte aller Opfer, die die

¹¹⁵ Vgl. oben unter Pkt. 6.1.1.4.

Viktimisierung schlecht bewältigen, haben auch Vorfälle der schweren Kategorie erlebt.

Tabelle 48a: Zusammenhänge zwischen Tatfolgen und Folgenbewältigung (Tatfolgen-Cluster 1)*

Tatfolgen:	Folgenbewältigung:			insgesamt
	gut	nicht völlig	schlecht	
leicht	72,8 / 38,2 % (91)	64,1 / 45,8 % (109)	27,0 / 16,0 % (38)	54,6 / 100 % (238)
mittel	15,2 / 20,0 % (19)	27,1 / 48,4 % (46)	21,3 / 31,6 % (30)	21,8 / 100 % (95)
schwer	12,0 / 14,6 % (15)	8,8 / 14,6 % (15)	51,8 / 70,9 % (73)	23,6 / 100 % (103)
insgesamt	100 / 28,7 % (125)	100 / 39,0 % (170)	100 / 32,3 % (141)	100 / 100 % (436)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

Bei dieser Gesamtschau beider Schwereaspekte¹¹⁶ egalisiert sich zum Teil auch die überdurchschnittlich gute Folgenbewältigung der Einbruchsoffer (vgl. oben Tabelle 45); dennoch erscheint der Spaltenhöchstwert von (nur) 51,8 % schwer Betroffener unter den Opfern mit schlechter Folgenbewältigung - obwohl dieser Anteil um mehr als 100 % über dem entsprechenden Durchschnittswert liegt - vergleichsweise gering. Auch wird durch den relativ hohen Anteil von Opfern, die die Viktimisierung trotz schwerer Tatfolgen gut bewältigt haben, die Verteilung innerhalb der schweren Tatfolgenreihe nach wie vor etwas verzerrt, so daß die theoretisch "optimale" Verteilung der Spaltenwerte nicht ganz erreicht wird¹¹⁷. Ebenso deutlich verteilen sich die Tatfolgen-internen Zeilenanteile, die in der ersten Spalte, welche sich auf die Fälle mit guter Folgenbewältigung bezieht, mit abnehmender Tatschwere deutlich ansteigen. Bei den Opfern mit mittlerer Folgenbewältigung verlaufen die Veränderungen von beiden Seiten zur Mittelgruppe hin, im Bereich der schlechten Tatverarbeitung vollzieht sich die Entwicklung parallel zur zunehmenden Tatschwere: am Ende ergibt sich so, daß

¹¹⁶ Da sich beide Clusteranalysen in 2 Merkmalen überschneiden, sollten mit der Kreuztabellierung vor allem *Wanderungsbewegungen* dargestellt, jedoch keine vertiefenden statistischen Zusammenhänge ermittelt werden. Aus demselben Grund wird der abschließende Vergleich ausschließlich auf deskriptiver Ebene erfolgen (s.u. S. 205ff.).

¹¹⁷ Bildlich gesprochen "fehlt" insoweit ein *kontinuierlicher* Anstieg der Spaltenanteile analog zur zunehmend schlechten Folgenbewältigung.

über 70 % der Opfer, die schwere Tatfolgen beklagen, die Viktimisierung insgesamt auch am schlechtesten bewältigen.

Insgesamt läßt sich somit festhalten, daß leichtere Viktimisierungen tendenziell auch besser bewältigt werden als schwere. Dennoch zeigt selbst bei den beiden Opfergruppen, die nur leichte oder allenfalls mittelschwere Tatfolgen beklagen, annähernd die Hälfte nicht zuletzt mangels ausreichender Entschädigung keine völlig gelungene Folgenbewältigung. Die leichteren Vorfälle werden also im Ganzen wesentlich seltener wirklich gut verarbeitet als umgekehrt die schweren Viktimisierungen, von denen die meisten erwartungsgemäß schlecht bewältigt werden.

Tabelle 48b zeigt die entsprechenden Zusammenhänge bezüglich der folgenbezogenen Zweiergruppierung (Tatfolgen-Cluster 2). Dort findet sich bei der Gruppe mit eher schweren Tatfolgen wiederum der sehr hohe Anteil von Personen mit schlechter Folgenbewältigung (68,7 %). Auch die Verteilung der Spaltenanteile (besonders der Höchstwerte) gestaltet sich entsprechend eindeutig. Danach haben von den Probanden, die die Viktimisierung schlecht bewältigt haben, fast drei Viertel eher schwere Folgen erlitten. Die hohe Zahl nicht völlig bewältigter Vorfälle führt im übrigen auch hier zu einer "unausgewogenen" Verteilung - insbesondere bei der Opfergruppe mit eher leichten Tatfolgen. Mehr als die Hälfte dieser Fälle werden nicht völlig, nur wenig mehr als 30 % gut bewältigt. Bezogen auf die spalteninterne Verteilung bedeutet dies, daß "nur" drei Viertel der gut bewältigten Viktimisierungen eher leichte Fälle betreffen, immerhin ein Viertel eher schwere; bei den nicht völlig bewältigten Vorfällen beträgt das Verhältnis dagegen neun zu eins. Die partielle Sonderstellung der Einbruchsoffer findet also auch bei dieser Verteilung ihren Niederschlag.

*Tabelle 48b: Zusammenhänge zwischen Tatfolgen und Folgenbewältigung (Tatfolgen-Cluster 2)**

Tatfolgen:	Folgenbewältigung:			insgesamt
	gut	nicht völlig	schlecht	
eher leicht	75,2 / 32,9 % (94)	90,6 / 53,8 % (154)	27,0 / 13,3 % (38)	65,6 / 100 % (286)
eher schwer	24,8 / 20,7 % (31)	9,4 / 10,7 % (16)	73,0 / 68,7 % (103)	34,4 / 100 % (150)
insgesamt	100 / 28,7 % (125)	100 / 39,0 % (170)	100 / 32,3 % (141)	100 / 100 % (436)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

Die Zusammenhänge zwischen Tatfolgen und Folgenbewältigung lassen sich auch rechnerisch ausdrücken. Hierzu wurde für jede Tatfolgengruppe eine Art "Folgenbewältigungswert" gebildet. Dieser gibt für jede Clustergruppe die Verteilung auf die drei Folgenbewältigungsgruppen im Verhältnis zur Gruppengröße wieder¹¹⁸. Wie die Werte in Tabelle 49 zeigen, differieren die Gruppen deutlich, und zwar sowohl bei der Zweier-, als auch bei der Dreierlösung. Was die letztere betrifft, so erreicht die leichte Gruppe insgesamt den besten Folgenbewältigungswert. Die mittlere Gruppe zeigt bereits eine deutlich schlechtere Durchschnittsbewältigung. Die schwere Gruppe zeichnet sich im Vergleich aller fünf Gruppen durch die insgesamt schlechteste Folgenbewältigung aus. Bei der Gruppeneinteilung nach der Zweierlösung ist der Unterschied zwischen den beiden Tatfolgengruppen dagegen etwas geringer. So erweist sich anhand der unterschiedlichen Folgenbewältigungswerte auch, daß die Dreiergruppierung die unterschiedliche Tatfolgenrelevanz differenzierter wiedergibt, als es bei der Zweierlösung der Fall sein kann.

Tabelle 49: Durchschnittliche Folgenbewältigung bei den Tatfolgen-Clustern ("Folgenbewältigungswerte")

Tatfolgen-Cluster 1:	Folgenbewältigungswert
leicht	1.78 ↓
mittel	2.12 ↓
schwer	2.56 ↓
<hr/>	
Tatfolgen-Cluster 2:	
eher leicht	1.82 ↓
eher schwer	2.48 ↓

Abschließend sollte noch genauer ermittelt werden, wer sich hinter den Opfern mit der jeweils leichtesten bzw. schwersten Kombinationsausprägung¹¹⁹ verbirgt, um so feststellen zu können, welche einzelnen Viktimisierungseigenschaften hier

¹¹⁸ Zur Berechnung wurde in Anlehnung an das Verfahren der Mittelwertberechnung der jeweilige n-Wert der guten Bewältigungsgruppe entsprechend dem Clusterrating mit dem Wert 1, der mittleren Gruppe mit 2 und der schlechten Gruppe mit 3 multipliziert. Die jeweilige Summe wurde sodann durch den Wert des Gruppen-n der Ausgangsgruppen (Tatfolgen-Cluster) dividiert (vgl. zum Rating aller Clustergruppen auch die Übersicht in Anhang A, Tabelle 156b).

¹¹⁹ Siehe jeweils das linke obere bzw. rechte untere Feld in Tabelle 48a und b.

kumulieren. Für diesen deskriptiven¹²⁰ **Extremgruppenvergleich** wurden die Mittelwerte der wichtigsten Erlebnisvariablen errechnet. Sie sind - getrennt nach Tatfolgen-Cluster 1 und 2 - in Tabelle 50a und b aufgeführt. Dabei zeigen sich zum Teil ganz erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Kombinationsgruppen, die sich fast durchweg auch auf ***höchstem Signifikanzniveau bewegen. Mit Hilfe dieser Werte können die beiden extremen Opfergruppen zusammenfassend recht eindeutig charakterisiert werden. Insgesamt weist die *Positivgruppe* zumeist eine *noch positivere Merkmalsausprägung* auf als die entsprechenden Vergleichswerte der beiden Ausgangsgruppen bei der tatfolgen- bzw. der folgenbewältigungsbezogenen Clusteranalyse. Umgekehrt kumulieren bei der *Negativgruppe* die jeweiligen schweren Einzelmerkmale in der Weise, daß sich am Ende jeweils Mittelwerte ergeben, die die *Schwereausprägung* der beiden schweren Ausgangscluster *noch übertreffen*.

Das läßt sich - zunächst bezogen auf die Kombination aus Tatfolgen-Cluster 1 und die Folgenbewältigung - exemplarisch anhand der Variablen zur Schadensart und zum persönlichen Beeinträchtigungsgefühl erklären. So weicht der Mittelwert der **Schadensart** bei der Positivgruppe deutlich unter den Wert der Sachschadensbetroffenheit¹²¹ ab, was bedeutet, daß sich in dieser Gruppe auch zahlreiche Opfer befinden, die überhaupt keinen Schaden erlitten haben¹²²; diese sind in der Positivgruppe zudem deutlich stärker repräsentiert als in der leichten Tatfolgen-Gruppe bzw. der Gruppe mit guter Folgenbewältigung, wie der Vergleich mit den dortigen Mittelwerten zeigt. Auf eine ganz andere Zusammensetzung läßt dagegen der Wert der Negativgruppe schließen. Bei ihr hat sich der Mittelwert deutlich hin zu den Nichtsach-, also körperlichen bzw. psychischen Schäden verschoben¹²³, und zwar ebenfalls in stärkerem Maße als bei den entsprechenden Ausgangsgruppen. Insgesamt ergibt sich ein etwa gleichmäßiger Ausschlag in die positive und die negative Richtung, wie ein Vergleich mit dem Durchschnittswert aller Opfer zeigt. Ähnliche Ausprägungssteigerungen in die leichte (positive) bzw. schwere (negative) Richtung zeigen sich bei dem **persönlichen Beeinträchtigungsgefühl**. Dabei tendiert der Mittelwert bei der Positivgruppe deutlich in den minder gravierenden Bereich, während für die Negativgruppe eine starke oder sehr starke subjektive Beeinträchtigung festzustellen ist. Auffallend ist hier, daß die Negativgruppe im Vergleich zum Durchschnittswert aller Opfer einseitig zur schwereren Ausprägung hin abweicht.

¹²⁰ Um statistische Unsicherheiten zu vermeiden, war an dieser Stelle keine multivariate Abschlufanalyse möglich; s.o. Fn. 116.

¹²¹ Reine Sachschadensbetroffenheit entspräche dem Rating 2.

¹²² Bei der Interpretation des Wertes ist die sehr geringe Gruppengröße der Opfer ohne jegliche Schadensbetroffenheit von nur etwa 9 % zu berücksichtigen (vgl. dazu oben Pkt. 6.1.1.2.).

¹²³ Auch hier ist bei der Interpretation des Wertes die ebenfalls recht geringe Gruppengröße der Opfer mit Nichtsachschadensbetroffenheit von etwa 21 % zu berücksichtigen (vgl. ebenfalls Pkt. 6.1.1.2.).

Tabelle 50a: Extremgruppenvergleich Tatfolgen-Cluster 1 in Kombination mit Folgenbewältigung*

Variable	alle Opfer	Positivgruppe**	Negativgruppe***	Signif.****
«Schadensart»	2.122	1.835	2.356	*** (.000)
«Persönl. Beeinträchtigung»	2.352	2.550	1.575	*** (.000)
«Empfindung 1»	1.103	1.209	1.014	*** (.000)
«Empfindung 2»	1.522	1.846	1.082	*** (.000)
«Empfindung 3»	2.366	2.571	2.055	*** (.000)
«Ersatz»	0.399	0.945	0.274	*** (.000)
«Entschädigungsgefühl»	2.267	1.176	2.767	*** (.000)
«Nachtat»	1.640	1.022	2.671	*** (.000)
«Kenntnis»	2.803	2.934	2.698	** (.006)
«Zeitablauf»	3.415	3.703	3.699	(n.s.)

*) Mittelwerte; vgl. zur Standortbestimmung der beiden Extremgruppen Tabelle 48a; Ratings von Clusterbildung unverändert übernommen (vgl. zu Einzelheiten Tabellen 42a bzw. 44a); vgl. zum Rating «Kenntnis» Schaubild 20; die Variable «Zeitablauf» gibt den durchschnittlichen Zeitraum zwischen Viktimisierung und Befragung in Jahren wieder (vgl. auch den "Erinnerungswert" in Tabelle 30);

***) Positivgruppe: leichte Tatfolgenbetroffenheit + gute Folgenbewältigung (n = 91);

****) Negativgruppe: schwere Betroffenheit + schlechte Folgenbewältigung (n = 73);

*****) Chi² (p) ermittelt durch T-Test zwischen Positiv- und Negativgruppe.

Sehr markante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen manifestieren sich auch im täterbezogenen **Empfindungsbereich**, insbesondere mit Blick auf die (spätere) Empfindung gegenüber dem Täter¹²⁴. Während die meisten Opfer aus der Negativgruppe auch zum Befragungszeitpunkt noch negative Empfindungen gegenüber ihrem Viktimisierungsgegner angeben, setzt sich die positive Gruppe zum größten Teil aus Betroffenen zusammen, deren Empfindungen sich am Ende im neutralen Bereich eingependelt haben. Dieser Unterschied schlägt sich auch bei der Variablen zur Empfindungsentwicklung¹²⁵ nieder. So haben sich die Gefühle der positiven Gruppe ganz deutlich in die positive Richtung verändert, während sich bei den Opfern aus der Negativgruppe insoweit nur sehr geringe Bewegung zeigt. Auch hier weicht im übrigen die Negativgruppe deutlicher vom Durchschnittswert ab als die positive.

¹²⁴ «Empfindung 2».

¹²⁵ «Empfindung 3».

Noch etwas größer als zwischen den drei Clustergruppen zur Folgenbewältigung fällt hier auch der Unterschied hinsichtlich **Ersatz und Entschädigungsgefühl** aus. So zeigen zunächst die Ersatz-Mittelwerte, daß die meisten Opfer aus der Positivgruppe Schadensersatzleistungen erhalten haben, aus der Negativgruppe dagegen nur sehr wenige. Entsprechend unterschiedlich ist dann auch das subjektive Entschädigungsgefühl ausgeprägt: der Wert der Betroffenen aus der Positivgruppe liegt nahe bei dem vollen Entschädigungsempfinden, während sich der Wert der Negativgruppe deutlich dem Höchstwert der absoluten Unzufriedenheit annähert. Auch hinsichtlich der **postdeliktischen Opferbedürfnisse**, die hier aus Vergleichsgründen wiederum in der bei der Tatfolgencluster-Bildung verwendeten Arbeitsvariablen «Nachtat» zusammengefaßt sind, unterscheiden sich beide Gruppen ganz grundlegend. Opfer aus der Positivgruppe sind dabei fast ausschließlich an Schadensersatz interessiert, während die Personen aus der Negativgruppe sehr deutlich zur punitiven Bedürfnisausprägung hin tendieren.

Ergänzend wurden auch Viktimisierungsmerkmale, die nicht in die Analysen zur Clusterbildung eingesetzt worden waren, in den Vergleich einbezogen. Als - auch statistisch - wichtiges Kriterium hat sich dabei wiederum die **Kenntnis** zwischen den Viktimisierungsbeteiligten erwiesen¹²⁶. Denn die Unterschiede in der Vorbeziehung zum Täter, die sich zwischen den verschiedenen Clustergruppen ergeben haben¹²⁷, schlagen sich auch deutlich in Mittelwerten der Extremgruppen nieder. Im Ergebnis ergibt sich so, daß nur wenige Opfer aus der Positivgruppe ihren Täter persönlich oder flüchtig kennen, während sich die meisten Betroffenen mit solchen Vorbeziehungen schwerpunktmäßig auf die Negativgruppe verteilen¹²⁸. Diese Verteilung ist im übrigen bereits weitgehend in der Tatfolgen-Gruppierung angelegt¹²⁹. Auf die Art der Folgenbewältigung scheint die Kenntnis dagegen keinen bestimmenden Einfluß zu nehmen¹³⁰.

Obwohl sich nach den bisherigen Analysen faktisch nur eine geringe Wirkung des **Zeitablaufs** hat nachweisen lassen, wurde das Zeitkriterium hier nochmals mit in die Variablenauswahl übernommen. Denn es erschien immerhin denkbar, daß die seit der Viktimisierung vergangene Zeit wenn schon nicht bei den einzelnen Erlebnisvariablen, so aber zumindest beim Zusammenwirken von Tatschwere *und* Folgenbewältigung eine Rolle spielen könnte. Aber selbst zwischen den beiden untersuchten Extremgruppen zeigt sich insoweit kein Unterschied. Vielmehr ist der Mittelwert der Variablen zum Zeitablauf bei beiden Gruppen nahezu identisch. Alle Annahmen, daß mit zunehmender Zeitdauer zwischen Viktimisierung und Befragung ein abnehmendes Schwerebild sichtbar wer-

¹²⁶ Dieses Merkmal konnte ja wegen der geringen Zahl der Personen mit persönlich bekanntem Täter nicht in die Clusterbildung einbezogen werden (vgl. Fn. 105).

¹²⁷ Siehe dazu oben Schaubild 20.

¹²⁸ Auch hier ist bei der Interpretation des Wertes die sehr geringe Zahl von Vorbeziehungsfällen zu berücksichtigen (vgl. dazu oben Pkt. 6.1.1.4.).

¹²⁹ Siehe die sehr ähnlichen Vergleichswerte bei der prozentualen Verteilung für Tatfolgen-Cluster 1 in Schaubild 20.

¹³⁰ Vgl. nochmals Schaubild 20.

Tabelle 50b: Extremgruppenvergleich Tatfolgen-Cluster 2 in Kombination mit Folgenbewältigung*

Variable	alle Opfer	Positivgruppe**	Negativgruppe***	Signif.****
«Schadensart»	2.122	1.830	2.427	*** (.000)
«Persönl. Beeinträchtigung»	2.352	2.564	1.447	*** (.000)
«Empfindung 1»	1.103	1.202	1.029	*** (.001)
«Empfindung 2»	1.522	1.851	1.107	*** (.000)
«Empfindung 3»	2.366	2.585	2.078	*** (.000)
«Ersatz»	0.399	0.936	0.369	*** (.000)
«Entschädigungsgefühl»	2.267	1.170	2.738	*** (.000)
«Nachtat»	1.640	1.085	2.185	*** (.000)
«Kenntnis»	2.803	2.936	2.670	*** (.000)
«Zeitablauf»	3.415	3.713	3.699	(n.s.)

*) Mittelwerte; vgl. zur Standortbestimmung der beiden Extremgruppen Tabelle 48b; vgl. zu den einzelnen Ratings den Anmerkungssteil zu Tabelle 50a;

**) Positivgruppe: eher leichte Tatfolgenbetroffenheit + gute Folgenbewältigung (n = 94);

***) Negativgruppe: eher schwere Betroffenheit + schlechte Folgenbewältigung (n = 103);

****) χ^2 (p) ermittelt durch T-Test zwischen Positiv- und Negativgruppe.

den könnte, werden - so plausibel sie auch immer erscheinen mögen - durch die vorliegenden Befunde nicht bestätigt. Das schließt natürlich keineswegs aus, daß der Zeitaspekt an anderer Stelle, etwa im Bereich der Sanktionseinstellung, dennoch eine Rolle spielen kann¹³¹. Auch sind indirekte Einflüsse auf einzelne, insbesondere subjektive Erlebniskomponenten wie beispielsweise das Beeinträchtigungsempfinden¹³² denkbar. Ein direkter, d.h. meßbarer Zusammenhang hat sich jedoch für den Bereich der subjektiven und objektiven Schwereinstufung sowie die sichtbare Folgenbewältigung nicht nachweisen lassen. So zeigt sich exemplarisch am Beispiel der Empfindungsentwicklung¹³³, daß bei der Positivgruppe eine erhebliche Veränderung zwischen der Empfindung unmittel-

¹³¹ Allerdings hat sich auch dort keine ausschließlich auf dem zeitlichen Abstand zur Viktimisierung beruhende Milderung der Sanktionseinstellung nachweisen lassen; vgl. dazu unten ausführlich Pkt. 9.6.1.2.

¹³² So hat sich ergeben, daß länger zurückliegende Ereignisse tendenziell als schwerwiegender eingestuft werden als nach kürzerem Zeitablauf; allerdings scheint hierfür in erster Linie der Prozeß des selektiven Erinnerns verantwortlich zu sein (vgl. dazu oben Pkt. 6.1.2.2., insbesondere S. 163ff. u. Tabelle 31h).

¹³³ «Empfindung 3»; in der Anlage dieser Variablen ist der Zeitablauf i.ü. ja bereits konstruktiv integriert (vgl. oben Pkt. 6.1.2.3.).

bar nach der Tat und derjenigen zum Befragungszeitpunkt stattgefunden hat, bei der Negativgruppe dagegen fast keine. Gleichwohl liegen die Viktimisierungen beider Gruppen im Durchschnitt nahezu gleich weit zurück. Das führt zu der Schlußfolgerung, daß es sich bei der Folgenbeurteilung und -bewältigung um einen individuellen Erlebnis- und Tatverarbeitungsprozeß handelt, bei dem die Zeitkomponente zwar indirekt als notwendiger Reaktionsrahmen eine Rolle spielt. Eine eigene Wirkung als isoliert und per se im Sinne einer festen Größe wirkender, *eigenständiger Faktor* kommt dem Zeitablauf aber offensichtlich *nicht* zu.

Die hier im einzelnen beschriebene Charakterisierung der beiden Erlebnis-Extremgruppen auf der Grundlage von Tatfolgen-Cluster 1 wird auch bei Verwendung des Probandengroupings von Tatfolgen-Cluster 2, das eine gröbere Tatfolgen-Einteilung enthält und damit besonders bei der Negativgruppe zu einer erheblich größeren Probandenzahl führt, bestätigt. Der Vergleich der dabei errechneten Mittelwerte, die sich im einzelnen aus Tabelle 50b ergeben, zeigt zum Teil noch etwas größere Einzelausschläge, vor allem bei der Negativgruppe. Insbesondere die Werte für Schadensart, die persönliche Beeinträchtigung und die Kenntnis zwischen Täter und Opfer sind noch "schlechter". Dagegen wirkt sich das gröbere Tatfolgen-raster geringfügig nivellierend auf die ausschließlich folgenbewältigungsbezogenen Variablen zur Empfindungsentwicklung, Ersatz sowie das Entschädigungsgefühl aus. Insoweit sind die Unterschiede bei Zugrundelegung des differenzierteren Tatfolgen-Clusters 1 etwas deutlicher.

7. Kapitel:

Opferreaktionen

Im Gegensatz zu den vorne dargestellten unmittelbaren postdeliktischen Opferbedürfnissen, die noch einen direkten situativen und emotionalen Bezug zum Viktimisierungsgeschehen selbst aufweisen und deshalb hier noch dem direkten Tatstadium zugeordnet wurden, sind die weiteren Opferreaktion nicht mehr dem Primärstadium der Viktimisierung zuzurechnen. Sie stehen nicht mehr unter dem unmittelbaren Einfluß der Opfererfahrung, sondern setzen erst nach einer sachlichen und zeitlichen Zäsur ein. Die konkreten Reaktionen des Opfers auf die erlebten Vorfälle bilden damit einen neuen, auf den Opfererfahrungen basierenden Sach- und Entscheidungszusammenhang. Sie werden deshalb im Folgenden zur besseren Abgrenzung gegenüber dem Erlebniskontext als (persönliche) Interessensmerkmale bezeichnet. Im Mittelpunkt steht dabei u.a. das konkrete Anzeigeverhalten.

7.1. Anzeigeverhalten

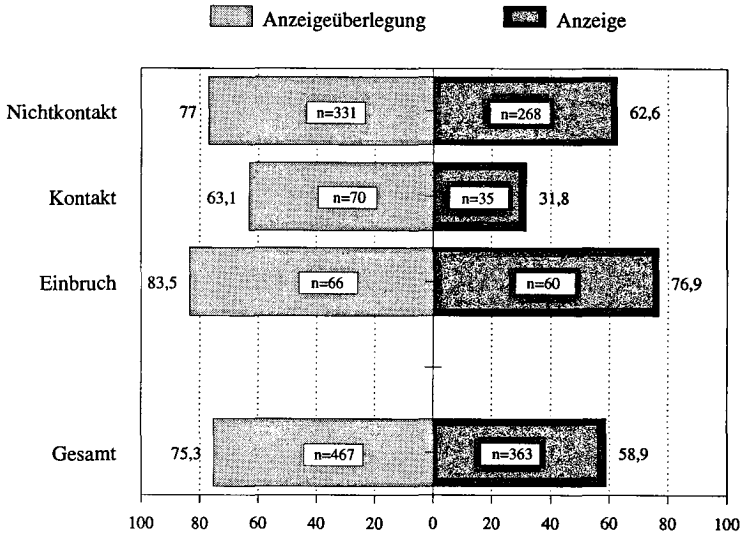
In einem eigenen Fragenkomplex wurden die Probanden gefragt, ob sie überhaupt daran gedacht haben, Anzeige zu erstatten, und ob sie dies dann tatsächlich getan haben oder nicht. Fragen nach den Motiven für die jeweilige Entscheidung ergänzen diesen Abschnitt!

Wie sich aus Schaubild 20 ergibt, denkt zunächst die große Mehrheit der Opfer daran, Anzeige zu erstatten. Knapp über drei Viertel aller Betroffenen bejahen die entsprechende Frage, darunter die Einbruchsoffer mit über 80 % deutlich am meisten, die Opfer von Kontaktdelikten mit 63,1 % am wenigsten. Diese Unterschiede sind **sehr signifikant. Deutlich geringer fällt dann aber die tatsächliche Anzeigequote aus. Lediglich 58,9 % aller Opfer haben in ihrem Fall Anzeige erstattet, 41,1 % nicht. Auch hier gibt es auffallende, statistisch ***hochsignifikante Unterschiede zwischen den Deliktgruppen. Mit einem Anzeigeanteil von über drei Viertel liegen dabei wiederum die Einbruchsoffer an der Spitze. Bei ihnen beträgt die reale Differenz zu den ursprünglich anzeigebereiten Betroffenen nur 6,6 %. Um mehr als zehn Prozent differieren Anzeigüberlegung und Anzeigerstattung dann bereits bei den Nichtkontaktopfern. Noch deutlicher sind die Unterschiede schließlich bei den Betroffenen von Kontaktdelikten: nur

¹ Siehe im einzelnen Anhang B, Fragen B-12ff.

etwa die Hälfte derjenigen, die zunächst an eine Anzeige gedacht hatten, haben diesen Schritt dann tatsächlich getan. Das sind mit 31,8 % weniger als ein Drittel aller Kontaktopfer.

Schaubild 20: *Unterschiede zwischen (theoretischer) Anzeigeüberlegung und (tatsächlichem) Anzeigeverhalten**



*) Angaben in Prozent und im Zeilenbezug; χ^2 für die deliktgruppenbezogene Gesamtverteilung bei der Anzeigeüberlegung ** ($p < .01$), bei der Anzeigeerstattung *** ($p = .00000$).

Die vorliegenden Daten zur Häufigkeit der Anzeigeerstattung decken sich überwiegend mit vergleichbaren Befunden aus anderen Erhebungen. So hat sich bei der internationalen Opferbefragung für alle Vorfälle aus dem dort zugrunde liegenden Fünfjahreszeitraum eine durchschnittliche Anzeigequote für alle beteiligten Staaten von 53,8 % ergeben; der isolierte Vergleichswert für die Bundesrepublik liegt mit 55,9 % noch etwas höher und kommt dem hier ermittelten Wert noch näher. Insgesamt bewegt sich diese Anzeigequote etwa auf dem Niveau von Kanada und den USA; in einigen anderen Ländern liegen die Werte höher².

² Die meisten Anzeigen wurden in Schottland (mit einem Anteil von 66,5 %) ermittelt, gefolgt von England und Wales (61,1 %), Frankreich (60,9 %), den Niederlanden (58,6 %) sowie der Schweiz (58,3 %); die Quoten für die USA und Kanada betragen 57,5 % bzw. 55,4 %; am unteren Ende findet sich sodann Spanien mit einem Anteil von nur 33,7 % Anzeigen; vgl. dazu insgesamt v. DIJK ET AL. 1990, 127, 177 (Tabelle E4).

Überall hängt das tatsächliche Ausmaß des Anzeigeverhaltens dann aber entscheidend von der Art der jeweiligen Deliktsbetroffenheit ab. Deshalb sind die Befunde anderer Untersuchungen auch nur sehr bedingt zum direkten Vergleich geeignet³. Ähnliche Befunde zum Anzeigeverhalten haben sich neuerdings auch bei der ersten deutsch-deutschen Opferbefragung ergeben. Dort wurde eine Anzeigequote von insgesamt 63,2 % ermittelt⁴, wobei auch die auf die einzelnen Deliktskategorien⁵ entfallenden Anteile mit den vorliegenden Befunden vergleichbar sind.

Zur genaueren Aufschlüsselung des Anzeigeverhaltens sind auch hier die Anzeigequoten nach der Einzeldeliktsbetroffenheit errechnet worden; die Ergebnisse sind in Tabelle 51 ausgewiesen. Dabei zeigen sich Einzelwerte, die teilweise ganz erheblich von den Durchschnittsquoten der dazugehörigen Deliktsgruppen abweichen. Die ersten beiden Ränge nehmen mit Anzeigequoten von jeweils über 85 % der Kfz.-Diebstahl sowie der Diebstahl persönlichen Eigentums aus dem Auto ein. Erst an dritter Stelle folgt der Einbruch, der - knapp vor dem Motorradiebstahl - ebenfalls noch einen Anteil von mehr als 85 % erreicht. Deutlich niedriger ist dann bereits die Anzeigequote beim Fahrraddiebstahl; aber auch hier zeigen immerhin noch drei Viertel der Betroffenen den Verlust an. Alle bisher genannten Deliktskategorien bilden gleichzeitig die typischen Versicherungsfälle, was die überdurchschnittlich hohe Anzeigequote bei diesen Fällen erklären kann. Am Ende der Anzeigehäufigkeit liegen dann mit den tätlichen Angriffs- und Bedrohungssituationen sowie den Fällen aus dem Sexualbereich zwei der drei Kategorien aus dem Bereich der Kontaktdelikte. Lediglich 13,3 % aller Betroffenen einer Viktimisierung mit sexuellem Charakter haben Anzeige erstattet. Das bedeutet, daß im Durchschnitt lediglich etwa jeder achte derartige Fall zur Anzeige gelangt.

Damit unterscheidet sich das tatsächliche Anzeigeverhalten grundlegend von der hypothetischen Anzeigebereitschaft nicht direkt betroffener Personen. Dies ergibt der Vergleich der vorliegenden Antwortdaten nach dem Opferstatus der Probanden. Sie sind in Tabelle 52 getrennt nach Opfern bzw. den Nichtopfergruppen ausgewiesen. Auch die Nichtopfer waren ja auf der Grundlage der jeweiligen Fallvorgabe gefragt worden, ob sie in einem solchen Fall Anzeige bei der Polizei erstatten würden⁶. Um die Vergleichbarkeit zwischen tatsächlicher

³ Dies gilt etwa für die Untersuchung von ARNOLD, welcher bei Zugrundelegung einer insgesamt schwereren Liste von Deliktskategorien etwa für Baden-Württemberg eine (allerdings nur jahresbezogene) Anzeigequote von ca. 42 % ermittelt hat, während der Vergleichswert für Texas 58,8 % betrug; vgl. dazu ARNOLD 1986, 1041, KAISER 1988², 485.

⁴ Dieser Wert ist bislang unveröffentlicht; die einzeldeliktsbezogenen Anzeigequoten sind aber bei KURY ET AL. 1992, 51ff. (Tabelle 12ff.) nachgewiesen. Die nachträglich im Haus errechnete Gesamtquote dürfte infolge des Inzidenzbezuges um etwa 5 Prozent überhöht sein, so daß sich - wie schon bei der Opferquote - eine sehr hohe Übereinstimmung in den Ergebnissen beider Befragungen ergibt.

⁵ Diese sind - wie auch diejenigen der internationalen Telefonbefragung - mit denen der vorliegenden Untersuchung identisch (vgl. dazu auch vorne bei Pkt. 5.2.1.2.).

⁶ Siehe Anhang B, Frage B-7.

Tabelle 51: Anzeigeverhalten nach der Einzeldeliktsbetroffenheit

Delikt	Fälle	Anzeige	keine Anzeige	Anzeigequote	Rang
1. Kfz.-Diebstahl	9	8	1	88,9 %	1
2. Diebstahl aus Kfz.	95	83	12	87,4 %	2
3. Vandalismus am Kfz.	143	66	77	47,2 %	10
4. Motorradiebstahl	7	6	1	85,7 %	4
5. Fahrradiebstahl	66	49	17	74,2 %	5
6. Wohnungseinbruch	57	49	8	86,0 %	3
7. versuchter Einbruch	21	11	10	52,4 %	8
8. Diebstahl	91	44	47	48,4 %	9
9. Raub, Raubversuch	14	9	5	64,3 %	6
10. sexueller Angriff	30	4	26	13,3 %	12
11. tätl. Angriff, Bedrohung	61	21	40	34,4%	11
12. Sonstige	22	13	9	59,1 %	7
insgesamt	616	363	253	58,9 %	-

und hypothetischer Anzeigequote zu gewährleisten, sind auf Opferseite alle Betroffenen der drei den Fallvorgaben entsprechenden Delikte⁷ gesondert zusammengefaßt und als Vergleichsgruppe zusätzlich ausgewiesen⁸. Entgegen der tatsächlichen Anzeigequote, die für diese drei Delikte zusammen nur 48 % beträgt und damit deutlich unter der durchschnittlichen Quote bleiben, meinen von den Nichtopfern jeweils annähernd neunzig Prozent aller Untergruppen, daß sie in einem solchen Fall Anzeige erstatten würden.

Als weiteres interessantes Detail hat sich darüber hinaus eine offensichtlich auch von den jeweiligen Vorerfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden, beeinflusste Abhängigkeit der Anzeigequote ergeben. Bei Unterteilung der Probanden nach der Art vorangegangener Erfahrungen mit Polizei oder Justiz ergibt sich, daß alle drei Opfergruppen, die schon einmal mit den Strafverfolgungsorganen zu tun hatten, eine gegenüber dem Durchschnittswert von 58,9 % deutlich höhere Anzeigequote aufweisen. Sowohl frühere Opfer oder Zeugen als auch frühere Täter haben zu über zwei Dritteln Anzeige erstattet. Im Gegensatz zu die-

⁷ Vgl. vorne Pkt. 3.3.3.5.2.

⁸ Dies gilt i.ü. für alle weiteren Vergleichstabellen nach dem Opferstatus: die entspr. Opfergruppe ist unter der Rubrik "Vergleichsopfer" besonders gekennzeichnet.

Tabelle 52: Anzeige- bzw. hypothetische Anzeigequoten von Opfern und Nichtopfern*

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. Anzeige	58,9 % (363)	48,0 % (119)	90,2 % (490)	89,3 % (424)	87,9 % (254)
2. keine Anzeige	41,1 % (253)	52,0 % (129)	9,8 % (53)	10,7 % (51)	12,1 % (35)

*) Angaben in Spaltenprozent bzw. (n);

**) Vergleichsopfer: nur Opfer der Deliktskategorien Nr. 3, 8 und 9.

sen Opfergruppen liegen diejenigen Viktimisierten, die noch nie Berührung mit Polizei oder Justiz hatten, mit einem Anteil von lediglich 50,8 % Anzeigenden erheblich unter dem Durchschnittswert (siehe Tabelle 53). Der qualitative Sprung liegt also bei der Justizerfahrung als solcher, ohne daß deren Art entscheidenden Einfluß auf die Anzeigeentscheidung zu haben scheint. Als möglicher Erklärungsansatz für diese Unterschiede bietet sich einerseits bezogen auf die Betroffenen ohne Vorerfahrungen eine gewisse "Schwellenangst" vor einer noch unbekannteren, neuen Situation an. Bezogen auf die überdurchschnittlich hohe Anzeigebereitschaft derjenigen Opfer, die schon früher Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden gemacht hatten, kann andererseits davon ausgegangen werden, daß diese früheren Erfahrungen jedenfalls in der Mehrzahl nicht derart negativ gewesen sein mögen, daß davon ein wie auch immer gearteter Abschreckungseffekt ausginge. Im Gegenteil ist eher anzunehmen, daß frühere Erfahrungen mit Polizei bzw. Justiz eher zu einer verstärkten Anzeigebereitschaft ermutigen könnten⁹.

Erwartungsgemäß hängt das Anzeigeverhalten nicht nur von der Art des Deliktes, sondern auch von anderen Viktimisierungsmerkmalen ab. Zunächst wurde der Einfluß der Gesamtschwere anhand der Clustergruppen analysiert. Dabei haben sich bei der Zweiergruppierung (Tatfolgen-Cluster 2) keine wesentlichen Unterschiede zwischen den eher leicht und eher schwer Betroffenen gezeigt; entsprechend ergab sich auch statistisch keine Signifikanz. Anders gestaltet sich das Anzeigebild bei der differenzierteren Dreiergruppierung (Tatfolgen-Cluster 1). Wie sich aus Schaubild 21 ergibt, erreichen die mittlere und die schwere Opfergruppe mit jeweils gleichen Werten annähernd die durchschnittliche Anzeigequote. Deutlich höher liegt diese dann aber mit 71 % bei der leichten Gruppe. Dieser zunächst überraschende Befund wurde anhand weiterer Einzelvariablen vertiefend analysiert. ***Hochsignifikante Zusammenhänge haben sich dabei - neben der Deliktsart - vor allem bei Zugrundelegung der Art des er-

⁹ Vgl. zur allgemeinen Bewertung der Justiz ergänzend Anhang A, Tabelle 154.

Tabelle 53: Anzeigequoten nach Art möglicher Vorerfahrungen mit Strafverfolgungsbehörden*

Art justizieller Vorerfahrung:	- Anzeigerstattung -		Signifikanz (Chi ²)
	ja	nein	
Zeuge	69,4 % (120)	30,6 % (53)	** (p < .01)
Opfer	68,3 % (82)	31,7 % (38)	* (p < .05)
Täter	66,7 % (14)	33,3 % (7)	(n.s.)
keine	50,8 % (151)	49,2 % (146)	*** (p < .001)

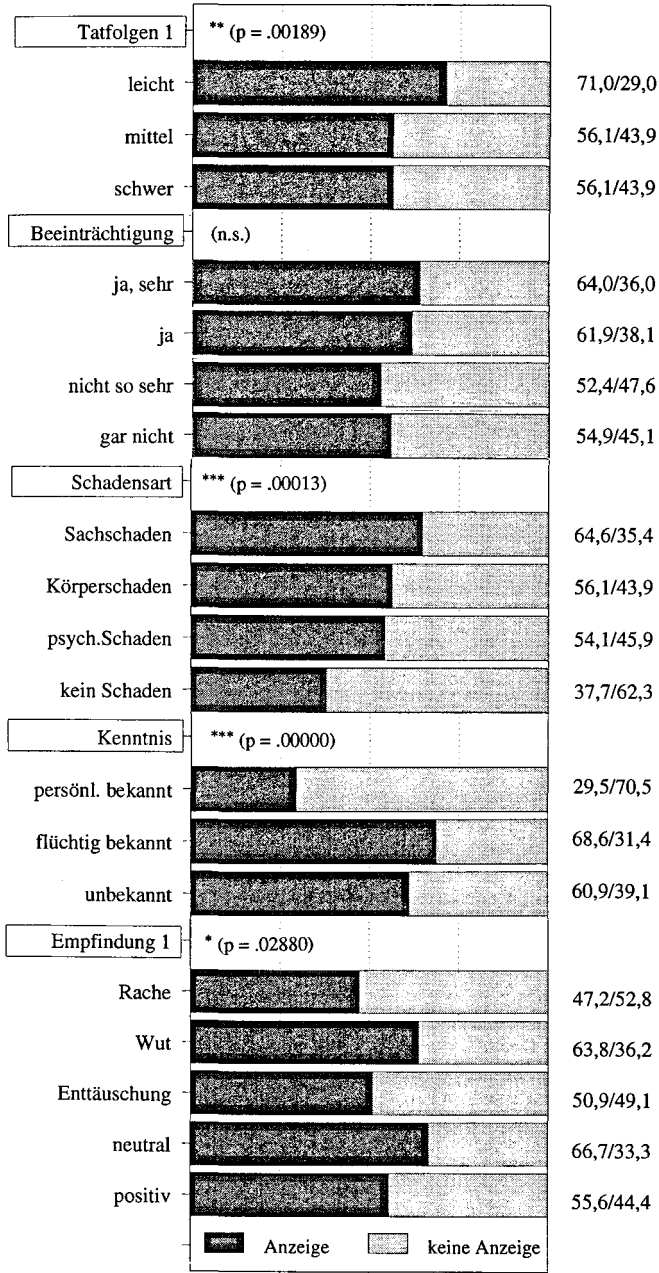
*) Angaben in Zeilen-% bzw. (n).

littenen Schadens, der sozialen Nähe zwischen Täter und Opfer sowie mit Blick auf die einzelnen postdeliktischen Opferbedürfnisse erwiesen. Eine gewisse statistische Bedeutung haben außerdem noch das Alter der Betroffenen sowie die Empfindung gegenüber dem Täter nach dem Vorfall. Bei der persönlichen Beeinträchtigung findet sich für die beiden Gruppen, die sich (sehr) beeinträchtigt fühlten, zwar eine überdurchschnittlich hohe Anzeigequote von mehr als 60 %; diese Erhöhung ist jedoch statistisch nicht signifikant.

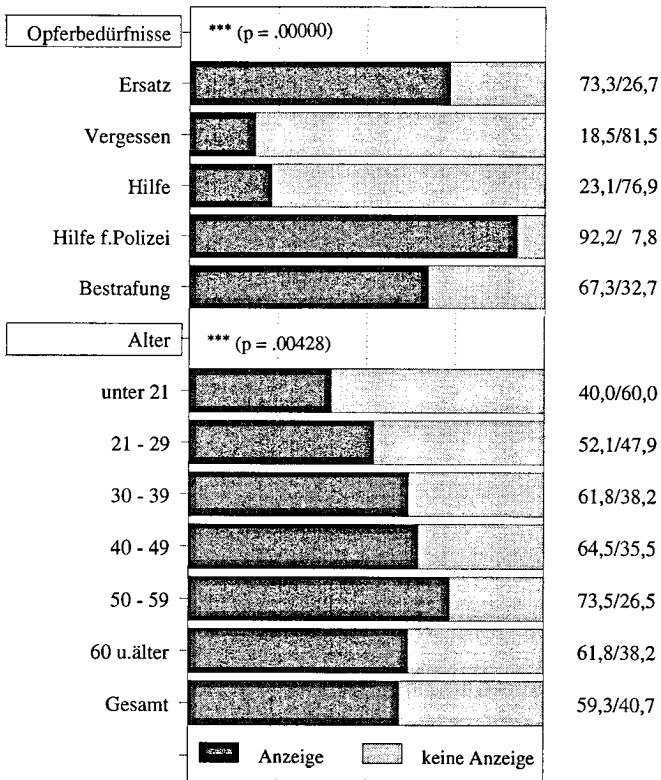
Auf der Grundlage der einzelnen variableninternen Anzeigewerte lassen sich bereits erste Aussagen zur subjektiven Anzeigemotivation treffen. Wie beispielsweise die Verteilung hinsichtlich der Empfindungen gegenüber dem Täter zeigt, liegt bei den Betroffenen mit Rachegefühlen die Anzeigequote noch unter dem Durchschnitt. Rache spielt also als Anzeigemotiv offensichtlich keine dominierende Rolle. Überdurchschnittlich hoch sind Anteile anzeigender Personen dagegen bei den Opfern mit Wut sowie mit neutralen Gefühlen. Unter dem Gefühlsaspekt scheinen also zwei unterschiedliche Opfertypen zu dominieren: zum einen solche, die aus Wut heraus Anzeige erstatten, zum anderen solche mit eigentlich neutralen Gefühlen gegenüber dem Täter, die sich aber aus anderen Motiven, etwa aus sachbezogenem Kalkül in Bezug auf Versicherungsobligationen als Voraussetzung für mögliche Schadensersatzzahlungen, zur Anzeige entschließen.

Die zahlenmäßige Dominanz der letzteren, rational schadensersatzorientierten Opfergruppe zeigt sich auch bei den Zusammenhängen zwischen Anzeigeverhalten und Schadensart. Denn unter Opfern mit Sachschäden ist die Quote der Anzeigenden deutlich überrepräsentiert, und zwar in ***hochsignifikanter Weise. Damit korrespondiert - auf statistisch gleichem Niveau - zugleich die Abhängigkeit zwischen dem Anzeigeverhalten und den postdeliktischen Opferbedürfnissen. Probanden, die bereits sofort nach der Tat vorrangig auf die Erlangung von Schadensersatz abzielen, weisen mit über 73 % eine sehr hohe Anzeigequote auf, die im übrigen sogar noch höher liegt als bei Opfern mit dominierendem Bestrafungsbedürfnis. Opfer, deren nachtatliche Bedürfnisse dagegen auf Vergessen

Schaubild 21: Anzeigeverhalten nach einzelnen Erlebnismerkmalen sowie dem Alter der Opfer



(Fortsetzung Schaubild 21)



oder Hilfe gerichtet sind, erstatten in ihrer übergroßen Mehrzahl keine Anzeige. Daraus wird - vor dem Hintergrund deren besonderer Deliktsstruktur - zugleich auch die niedrige Anzeigequote von unter 30 % bei den Opfern mit persönlich bekannten Tätern erklärbar, die auch zu unterschiedlichen Mittelwerten der Variablen «Kenntnis» bei der Anzeige- bzw. Nichtanzeige-Gruppe führt (siehe Tabelle 54). Statistisch ******recht gut abgesichert ist schließlich auch die Altersabhängigkeit der Anzeigeentscheidung. Danach zeigt die Anzeigequote mit zunehmendem Alter der Betroffenen zunächst ansteigende Tendenz und erreicht bei der Gruppe der Fünfzig- bis unter Sechzigjährigen ihren Höchstwert. Nur bei den noch Älteren nimmt sie dann wieder deutlich ab, bleibt aber dennoch über der Durchschnittsquote. Diese Verteilung wirkt sich auch beim Durchschnittsalter in deutlichen Unterschieden zwischen Anzeige- und Nichtanzeige-Gruppe aus (vgl. ebenfalls Tabelle 54).

*Tabelle 54: Durchschnittliche Altersstruktur sowie soziale Nähe bei Anzeigenden und Nichtanzeigenden**

Alter:		
	Anzeige	keine Anzeige
Anzeige	38.58	** (.004)
keine Anzeige		35.29

Kenntnis**:		
	Anzeige	keine Anzeige
Anzeige	2.86	*** (.002)
keine Anzeige		2.71

*) Mittelwerte (mean);

**) Rating: persönl. bekannt = 1, flüchtig bekannt = 2, unbekannt = 3.

In den meisten Fällen wird die Strafanzeige im übrigen sofort nach der Tat bzw. noch am Tattag erstattet. Dieses eindeutige Bild ergeben die Analysen zum **Anzeigezeitpunkt**. Wie sich aus Tabelle 55 im einzelnen ergibt, spielen alle anderen Antwortvorgaben quantitativ keine entscheidende Rolle. Lediglich zwi-

*Tabelle 55: Anzeigezeitpunkt**

	alle Opfer	(n)	Kontakt-opfer	Nicht-kontakt	Einbruch
1. sofort nach der Tat	53,1 %	(191)	51,3 %	51,4 %	61,7 %
2. noch am Tattag	35,0 %	(126)	35,5 %	20,0 %	41,7 %
3. am nächsten Tag	6,4 %	(23)	7,2 %	8,6 %	1,7 %
4. nach interner Beratung mit Familie / Freunden	2,5 %	(9)	1,9 %	5,7 %	3,3 %
5. nach fachkund. Beratung	3,6 %	(13)	3,4 %	11,4 %	-
6. nach dem Lesen der Versicherungsbedingungen	2,2 %	(8)	2,3 %	2,9 %	1,7 %
7. nach erfolglosem privatem Regelungsversuch	2,5 %	(9)	2,6 %	5,7 %	-

*) Alle Prozentuierungen spaltenbezogen; Spaltensummen aufgrund von Mehrfachnennungen jeweils über 100%.

schen den Deliktgruppen gibt es einige Unterschiede, die allerdings statistisch nicht signifikant sind. Danach werden Einbruchsfälle am häufigsten unmittelbar nach Eintritt angezeigt. Einen höheren Anteil von Sofortanzeigen weisen daneben unter den Einzeldelikten im übrigen nur die Opfer von Diebstählen aus dem Auto auf: von ihnen haben 71,4 Prozent sofort nach Entdecken der Tat die Polizei verständigt¹⁰. Die vier Antwortvorgaben mit zögerndem bzw. abwägendem Charakter haben dagegen keine nennenswerte Bedeutung. Allenfalls Opfer von Kontaktdelikten erreichen hier Anteile, die prozentual etwas über den Durchschnittswerten liegen. Nominal bleiben aber auch sie nahezu bedeutungslos.

7.2. Anzeigemotive

Unabhängig von diesen indirekten Hinweisen auf die Hintergründe der Anzeigentscheidung wurden die individuellen Motive der Betroffenen zugunsten einer Strafanzeige in ausführlicher Form analysiert. Ein wichtiger Punkt des vorliegenden Forschungsdesigns ist dabei die Unterscheidung von Anzeigegründen einerseits sowie Anzeigenerwartungen andererseits¹¹. Während die Anzeigegründe Aufschluß über die bestimmenden *Gründe* für die Entscheidung der Opfer, Anzeige zu erstatten, geben sollen, ist die Analyse der Anzeigenerwartungen mehr auf die *prozessualen Vorstellungen* ausgerichtet. Diese Erwartungen an das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden begleiten die Anzeigegründe, ohne daß sie sich inhaltlich unbedingt mit diesen decken müßten. Häufig werden die konkreten Vorstellungen der Betroffenen, wie Polizei und Justiz weiter verfahren sollen, aus den Gründen, welche die Entscheidung zugunsten der Anzeigenerstattung tragen, auch gar nicht ersichtlich sein. Sie müssen also zur exakten Klärung in getrennten Frageschemata ermittelt werden.

7.2.1. Anzeigegründe

Zunächst sollten die Anzeigegründe der Opfer untersucht werden. Dazu wurden den Probanden zehn Antwortvorgaben sowie zusätzlich eine offene sowie eine "Weiß nicht"-Kategorie präsentiert. Einen Überblick über die Verteilung der Häufigkeiten ergibt sich zunächst aus Tabelle 56. Am häufigsten findet sich insgesamt der Verweis auf die Versicherungsobliegenheit als Anzeigegrund. Diese Vorgabe weist insgesamt 215 Nennungen auf; das sind 59,4 % aller Opfer. Den zweiten und dritten Häufigkeitsrang nehmen sodann die Ermittlung des Täters sowie seine Bestrafung ein. Bereits deutlich weniger werden Aspekte der Schadenshöhe sowie Präventionsgesichtspunkte als Einzelgründe genannt. An letzter Stelle finden sich schließlich die Fälle, in denen eine Anzeigenerstattung ohne besonderen Grund oder aus der ersten Aufregung heraus erfolgt. Keine einzige Nennung weist schließlich - als einzige Variable überhaupt - die Kategorie "weiß nicht" auf. Die Hypothese, daß das Anzeigeverhalten in den allermeisten Fällen

¹⁰ Dieser Wert ist nicht aus Tabelle 55 ersichtlich.

¹¹ Siehe zur Begründung oben unter Pkt. 2.4.

das Resultat einer bewußten Entscheidung darstellt¹², hat sich damit bereits an dieser Stelle bestätigt.

Tabelle 56: Häufigkeitsverteilung der Anzeigegründe für alle Opfer sowie nach der Art des erlittenen Schadens***

	Nennungen insgesamt	alle Opfer	Rang	Nicht- sach-/	Sach- schaden
1. Hilfe	63	17,4 %	6	30,6 %	14,1 %
2. Tatschwere	36	9,9 %	8	23,6 %	6,3 %
3. Schadenshöhe	139	38,4 %	4	29,2 %	42,4 %
4. Versicherungsbedingungen	215	59,4 %	1	38,9 %	64,3 %
5. Täter-Ermittlung	193	53,3 %	2	52,8 %	54,6 %
6. Täter-Bestrafung	169	46,7 %	3	63,9 %	43,5 %
7. Prävention	114	31,5 %	5	45,8 %	29,0 %
8. Ersatzbedingung	39	10,8 %	7	15,3 %	10,4 %
9. ohne besonderen Grund	19	5,2 %	9	6,9 %	4,8 %
10. in der ersten Aufregung	5	1,4 %	10	2,8 %	1,1 %

*) Auswertung nach Nennungen pro Anzeigegrund; Prozentuierungen jeweils gruppenintern (d.h. spaltenbezogen); Spaltensummen aufgrund von Mehrfachnennungen jeweils deutlich über 100 %; Die Bezugsgröße der Gruppen (= 100 %) entspricht jeweils der Zahl der Anzeigenden;

**) Die Unterschiede zwischen den beiden Schadenskategorien sind bezüglich Zeile 3 *signifikant ($\text{Chi}^2: p < .05$), bzgl. Zeilen 1, 6 und 7 **sehr signifikant ($p < .01$), bzgl. Zeilen 2 und 4

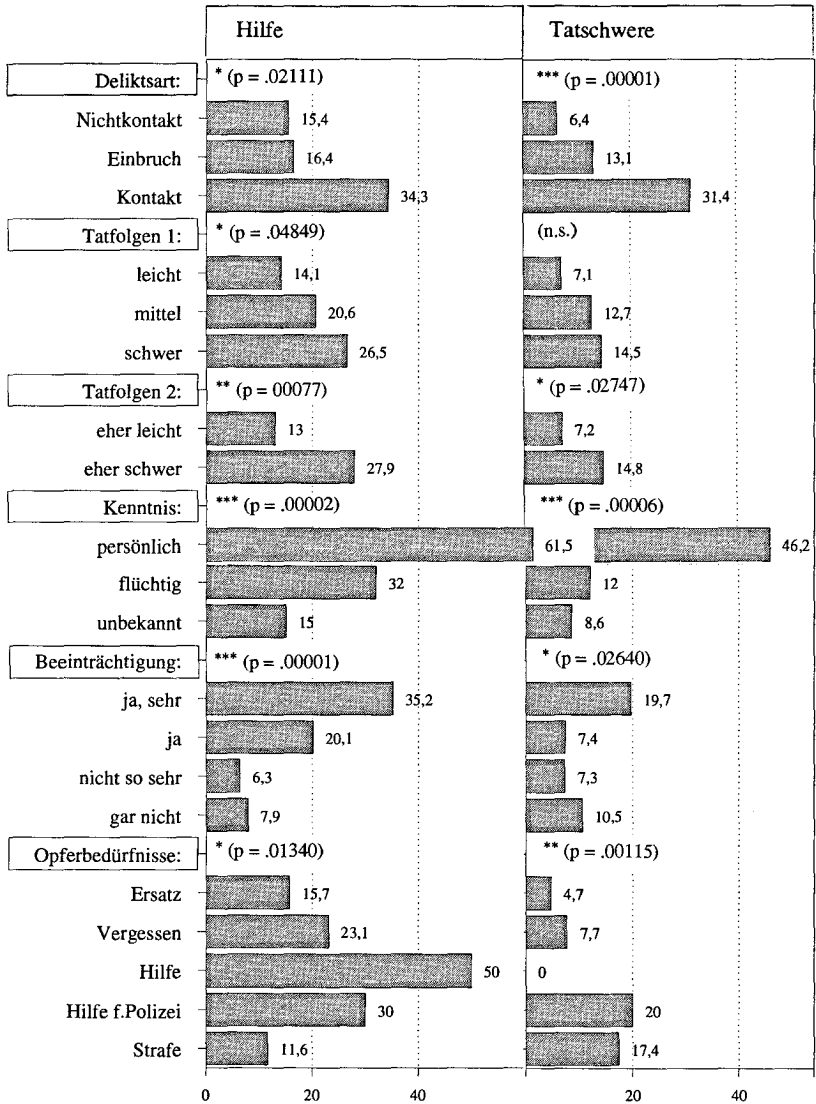
***hochsignifikant ($p < .001$), im übrigen n.s.

Erwartungsgemäß werden die jeweiligen Häufigkeiten der einzelnen Anzeigegründe sehr stark von Art und Umständen der konkreten Viktimisierung beeinflußt. Die entsprechenden Zusammenhänge wurden zunächst für jeden der 7 Hauptanzeigegründe¹³ variablenintern ausgewertet. Dabei zeigt sich beispielsweise bei dem Merkmal der Schadensbetroffenheit, daß Opfer mit Sachschäden überdurchschnittlich häufig die Höhe des Schadens sowie das Versicherungsargument als Begründung für ihre Strafanzeige nennen, während für Opfer, die körperliche oder psychische Schäden zu beklagen hatten, besonders häufig die Schwere der Tat, das Bedürfnis nach Hilfe, aber auch Aspekte der Prävention so-

¹² Siehe dazu Hypothese 5.

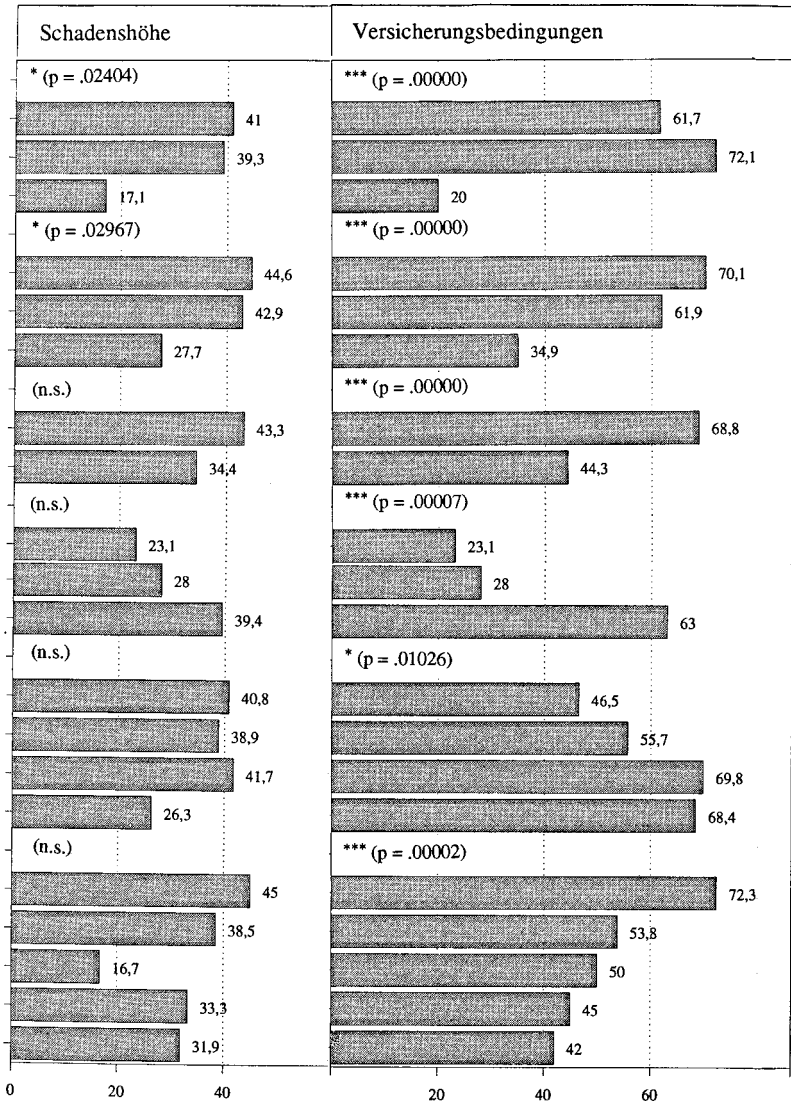
¹³ Nicht gesondert analysiert werden im folgenden die in der Häufigkeit letztplazierten Gründe "Anzeige als Ersatzbedingung", "Anzeige ohne besonderen Grund" sowie "Anzeige in erster Aufregung".

Schaubild 22a: *Bedeutung des Hilfsbegehrens sowie der Tatschwere als Anzeigegründe nach einzelnen Erlebnisvariablen**



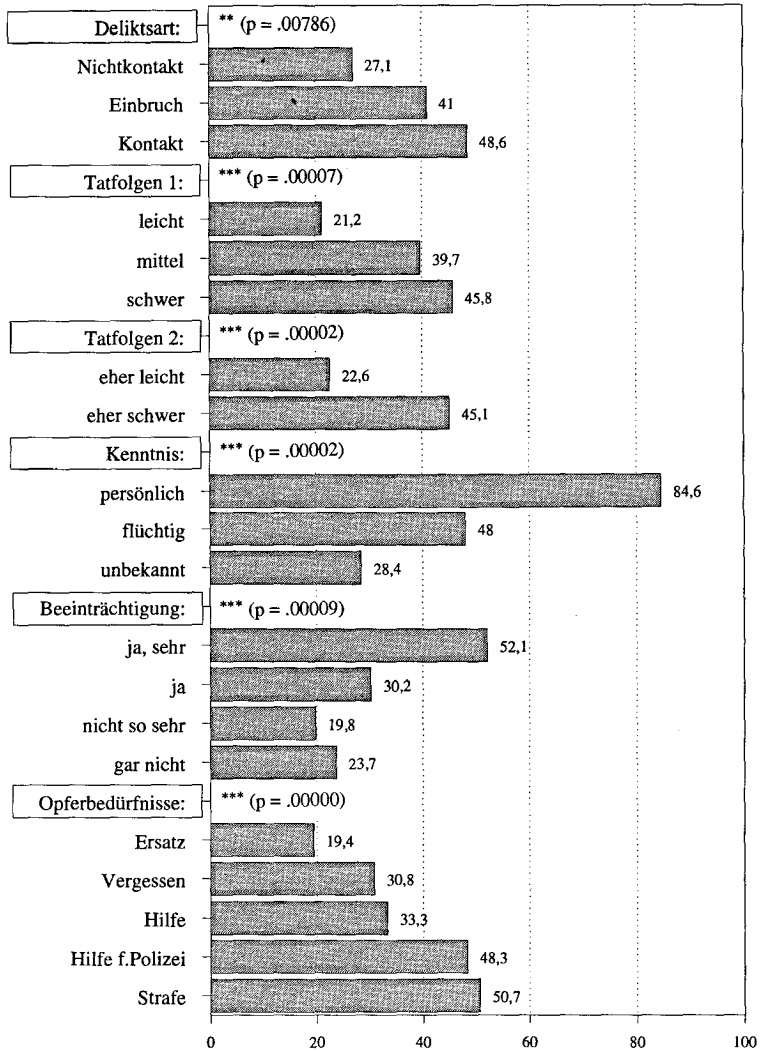
*) Prozentuierungen spaltenbezogen; iteminterne Nennungen pro Anzeigegrund, getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen.

Schaubild 22b: *Bedeutung der Schadenshöhe bzw. der Versicherungsbedingungen als Anzeigegründe nach einzelnen Erlebnisvariablen**



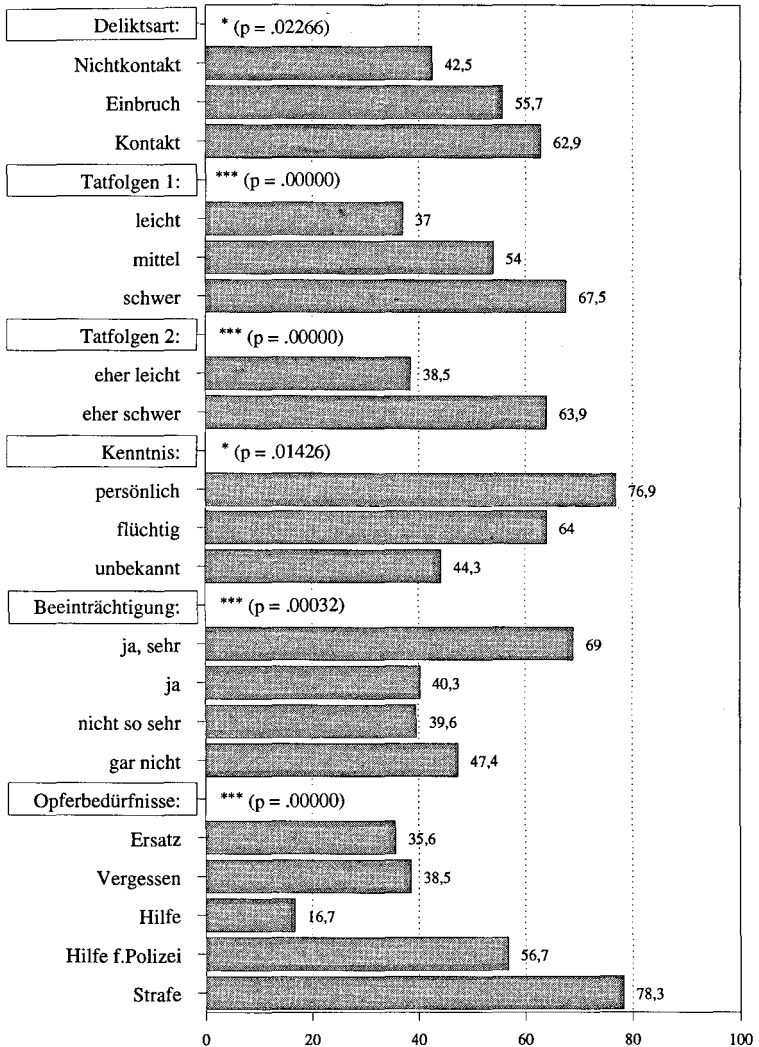
*) Prozentuierungen spaltenbezogen: iteminterne Nennungen pro Anzeigegrund, getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen; unabhängige Variablenliste identisch mit Schaubild 22a.

Schaubild 22c: *Bedeutung der Prävention als Anzeigegrund nach einzelnen Erlebnisvariablen**



*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Nennungen getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen.

Schaubild 22d: *Bedeutung der Täterbestrafung als Anzeigegrund nach einzelnen Erlebnisvariablen**



*) Prozentuierungen spaltenbezogen: Nennungen getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen.

wie der Täterbestrafung eine Rolle spielen. Diese und alle weiteren Befunde ergeben sich im einzelnen aus Tabelle 56 und den Schaubildern 22a bis d.

Von den einzelnen Antwortitems sind die insgesamt eher unterdurchschnittlich häufig genannten Anzeigegründe **Hilfe** bzw. **Deliktsschwere**, die innerhalb der delikts- und tatfolgenbezogenen Gruppen jeweils mit zunehmender Schwereausprägung einzelner Merkmale erheblich häufiger genannt werden, vor allem bei zwei Opfergruppen in besonders auffallendem Maße überrepräsentiert: bei Opfern von Kontaktdelikten und in Fällen persönlicher Vorbeziehungen zwischen Täter und Opfer. So wird das Hilfsbegehren von Opfern mit persönlich bekanntem Täter über viermal so häufig genannt als von Opfern, denen ihr Schädiger unbekannt ist. Noch deutlicher ist die Differenz bei der Tatschwere, wo die Nennungen bei den persönlich Bekannten annähernd eine sechsfache Häufigkeit erreichen. Beide Verteilungen erweisen sich auch statistisch als ***hochsignifikant. In beiden Fällen tendiert die Mittelgruppe der flüchtig Bekannten eher noch zu der unbekannteren Gruppe. ***Hochsignifikant häufiger äußern auch Opfer, die sich durch die Viktimisierung subjektiv sehr beeinträchtigt fühlten, das Hilfsbegehren. Siehe hierzu und zu weiteren Details Schaubild 22a.

Nahezu umgekehrt gestaltet sich die Verteilung bei den eher neutral schadensbezogenen Einzelitems zur **Schadenshöhe** und dem Aspekt der **Versicherungsbedingungen** als Ersatzvoraussetzung¹⁴. Hier erreichen die Nennungen bei den Opfern von Nichtkontakt- und Einbruchdelikten, bei Personen, die vorwiegend Sachschäden zu beklagen hatten, mit abnehmendem subjektivem Beeinträchtigungsgrad sowie mit abnehmender sozialer Nähe zum Täter besonders hohe Anteile. Insbesondere der Versicherungsaspekt erweist sich in diesem Bereich mit seinem konkreten Schadensbezug als bedeutsam. Er nimmt unter allen aufgeführten Anzeigegründen nicht nur die Spitzenposition hinsichtlich der generellen Häufigkeit ein; alle Zusammenhangsbefunde mit den Viktimisierungsvariablen erweisen sich darüber hinaus - mit Ausnahme des eher schwachen Zusammenhangs beim subjektiven Beeinträchtigungsgefühl - statistisch als ***hochsignifikant. Ganz allgemein nehmen die Nennungen also mit zunehmender Tatfolgenschwere¹⁵ ab, während andere Anzeigemotive in den Vordergrund treten (siehe im einzelnen Schaubild 22b).

Parallel zur zunehmenden subjektiven Bedeutung und Schwere der Viktimisierung nimmt dagegen wiederum die Bedeutung der **Täterbestrafung** bzw. der **Prävention** als Anzeigegrund zu, und zwar sowohl prozentual als auch hinsichtlich der statistischen Qualität (siehe Schaubild 22c und d)¹⁶. Auffallend erscheint auch hier wieder die Bedeutung der sozialen Nähe zwischen den Viktimisie-

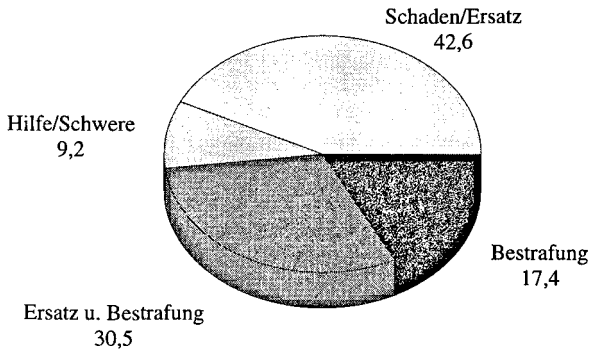
¹⁴ Siehe zur tatsächlichen Bedeutung der Strafanzeige als objektiver Ersatzvoraussetzung - gerade in den sog. Versicherungsfällen - oben Pkt. 6.1.1.3. (Schaubild 7).

¹⁵ Siehe die Clustergruppen.

¹⁶ Eher geringfügig und statistisch zumeist nicht signifikant sind dagegen die Erlebniseinflüsse innerhalb der Kategorie "Ermittlung des Täters"; sie sind ergänzend in Anhang A, Schaubild 74 nachgewiesen.

rungsbeteiligten. Bezogen auf die interne Antwortverteilung erreichen diese beiden Anzeigeaspekte bei den Opfern, die ihren Täter persönlich kennen, außergewöhnlich hohe Einzelanteile. Mehr als drei Viertel dieser Opfer nennen die Bestrafung ihres Täters als Anzeigegrund. Nur bei Betroffenen mit postdeliktischem Bestrafungsbedürfnis ist der prozentuale Anteil noch geringfügig höher. Bezüglich des Präventionsaspektes findet sich bei den mit persönlich bekannten Tätern konfrontierten Opfern sogar der prozentual absolute Spitzenanteil aller einzelnen Anzeigegründe: fast 85 Prozent von ihnen verbinden mit ihrer Anzeige (auch) Präventionserwartungen. Das sind real etwa 35 % mehr als bei allen anderen, nach den übrigen Viktimisierungsmerkmalen gruppierten Opfern. In beiden Fällen liegen die genannten Höchstwerte für die persönlichen Vorbeziehungsfälle auch eindeutig über den entsprechenden Vergleichswerten für die Opfer mit körperlichen oder psychischen Schäden (vgl. nochmals ergänzend Tabelle 56).

Schaubild 23: *Endgültige Verteilung der Opfer nach ihren jeweiligen Anzeigegründen**



*) Endvariable «Anzeigegründe»; nur anzeigende Opfer.

Als Ausgangspunkt für alle weiteren Zusammenhangsanalysen mußten die einzelnen Anzeigegründe unter Berücksichtigung der vorgefundenen Mehrfachnennungen **im Personenbezug** dargestellt werden. Dieser Auswertungsschritt wurde so konzipiert, daß alle Nennungen gleichgewichtig berücksichtigt werden konnten. So wurde ermöglicht, daß die Probanden *alle* ihre möglichen Einzelgründe angeben konnten, ohne auf eine bestimmte Höchstzahl beschränkt oder gar zu einer Gewichtungentscheidung gezwungen zu sein. Deshalb sollte auch

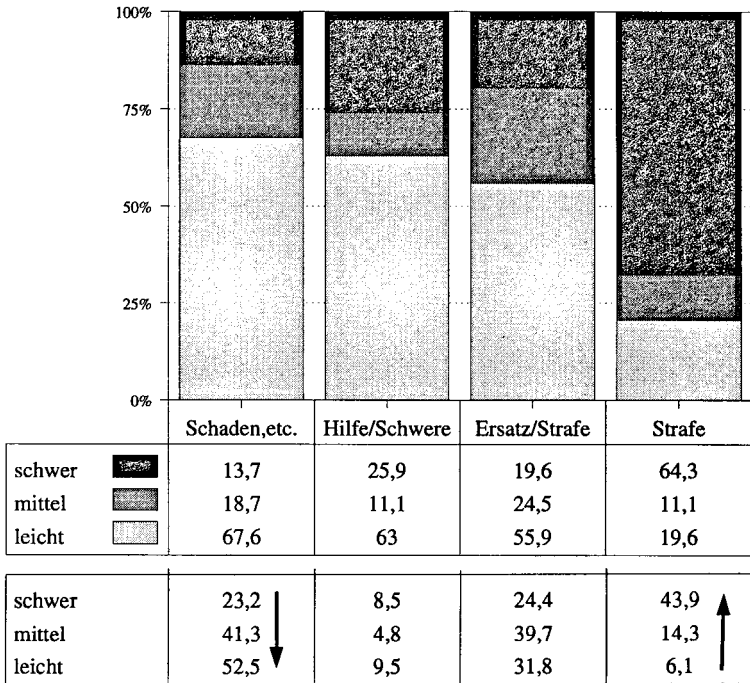
hier kein im voraus vorbereitetes Gruppierungsschema verwendet werden. Vielmehr mußten Art und Zahl der Mehrfachkombinationen im Anschluß an die Grundausswertung gesondert analysiert und auf dieser Basis dann verschiedene Gruppen gebildet und in einer Variablen zusammengefaßt werden¹⁷. Dabei haben sich vier Gruppen mit unterschiedlichen Schwerpunkten in ihren persönlichen Anzeige Gründen herausgebildet. Für die endgültige Gruppeneinteilung wurden sodann Ausprägungen gewählt, die als bestimmendes Zusammensetzungskriterium eine interne Steigerung im weitesten Sinne einer ansteigenden "Bedeutungsschwere" der Gründe, teilweise auch eine Punitivitätskomponente, beinhalten.

Aus Schaubild 23 ergibt sich die endgültige Verteilung aller anzeigenden Opfer auf die 4 Motivausprägungen. Eine erste Gruppe benannte als Anzeigegrund oder -gründe schwerpunktmäßig den erlittenen Schaden bzw. andere **schadensbezogene Motive**, zum Teil kombiniert mit "Service"-Erwartungen an die Strafvollzugsbehörden. Insgesamt 42,6 % der Opfer (n = 153) konnten dieser zahlenmäßig größten Anzeigegruppe zugeordnet werden. Opfer aus der nachfolgenden zweiten Schwerpunktgruppe nannten ausschließlich Gründe, die sich auf die **Schwere** der Viktimisierung bzw. den Wunsch nach **Hilfe** beziehen. Mit einem Anteil von lediglich 9,2 % der Opfer ist dies zugleich die kleinste Gruppe (n = 33). Als zweitstärkste Gruppe mit einem Anteil von 30,5 % kristallisierten sich 109 Betroffene heraus, die sowohl den Wunsch nach **Schadensersatz als auch die Bestrafung** des Täters als Gründe für ihre Anzeigeerstattung benannt haben. Als vierte Gruppe wurden schließlich diejenigen Personen (n = 62) zusammengefaßt, deren Anzeigemotive eindeutig vom **Bestrafungsbegehren** dominiert sind. Sie bildet mit einem Anteil von 17,4 % aller Opfer die drittstärkste Gruppe. Im Sinne der erwähnten Ausprägungsstaffelung nach den subjektiven Beweggründen des jeweiligen Anzeigemotivs oder Motivbündels wurde hier diejenige Gruppe, die Ersatz- und Strafmotive in Kombination angibt, als dritte Gruppe vor denjenigen Opfern eingeordnet, die ausschließlich Bestrafungsgründe nennen. Obwohl die ersteren zugleich zwei Hauptmotive für ihre Anzeige benennen, wiegt demgegenüber wohl die Dominanz des Bestrafungsbegehrens im Ergebnis doch schwerer. Man kann es auch so formulieren, daß bei der dritten Gruppe das Bestrafungsmotiv zu den Schadensersatzwünschen lediglich *hinzu*tritt, während bei der letzten Gruppe die Bestrafung des Täters *absoluter Hauptgrund* für die Anzeigeerstattung ist.

Die Analyse des jeweiligen Erlebnishintergrundes der so zusammengesetzten Anzeigegruppen ergibt ***hochsignifikante Zusammenhänge zwischen der Zugehörigkeit zu den tatfolgenorientierten Clustergruppen einerseits und den im obigen Sinne nach der "Bedeutungsschwere" bzw. Punitivität gestaffelten Anzeige Gründen andererseits. So zeigt der Vergleich der - auch grafisch aufbereiteten - Spaltenanteile in Schaubild 24a und b, daß der allergrößte Teil derjenigen Opfer,

¹⁷ Da an dieser Stelle infolge der inhaltlichen Vielgestaltigkeit der Einzelitems nicht auf Mittelwertsbasis gearbeitet werden konnte, war die Durchführung von Clusteranalysen nach dem Vorbild des Erlebnisteiles nicht möglich. Vgl. zum Nachweis der genauen Gruppenzuordnung aller 116 *Antwortkombinationen* Anhang A, Tabelle 149.

Schaubild 24a: Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Anzeigegründen (nach Tatfolgen-Cluster 1)*



*) Prozentuierungen im oberen Teil (einschließlich der graphischen Verteilung) spaltenbezogen; die unteren Werte geben die entsprechende Zeilenverteilung wieder; Gesamt-n = 324; Chi²: *** (p = .00000).

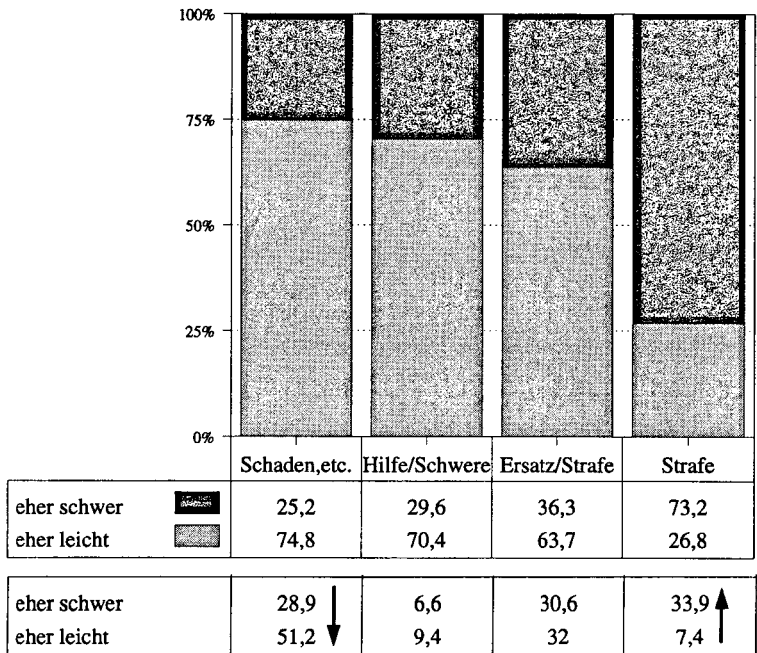
die ihrer Anzeige Ersatzmotive zugrunde legen, der leichteren¹⁸ bzw. leichtesten¹⁹ Tatfolgengruppe angehören, während auf der Gegenposition insoweit eine annähernd inverse Zusammensetzung festzustellen ist, als die Personen aus der "schwersten", am meisten punitivitätsorientierten Anzeigegruppe zu fast gleich großen Vergleichsanteilen der jeweils schwersten Tatfolgengruppe angehören²⁰. Beide *Anzeigextremgruppen* weisen also in der entsprechenden Mehrheit einen *völlig entgegengesetzten Erlebnishintergrund* auf. Zusätzlich zeigt der zeileninterne Vergleich aller Spaltenanteile jeweils zu den genannten Schwer-

¹⁸ Siehe Tatfolgen-Cluster 2: 74,8 %.

¹⁹ Siehe Tatfolgen-Cluster 1: 67,6 %.

²⁰ Tatfolgen-Cluster 2: 73,2 %; Tatfolgen-Cluster 1: 64,5 %.

Schaubild 24b: Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Anzeigegründen (nach Tatfolgen-Cluster 2)*



*) Prozentuierungen im oberen Teil (einschließlich der graphischen Verteilung) spaltenbezogen; die unteren Werte geben die entsprechende Zeilenverteilung wieder; Gesamt-n = 324; Chi²: *** (p = .00000).

punktpositionen hin ansteigende Werte²¹. Auch der spalteninterne Vergleich der Zeilenanteile²², welche die exakte Verteilung der Schweregruppen auf die vier Anzeigegruppen wiedergeben, zeigt entsprechende, an der Schwere bzw. Leichte der Tatfolgen orientierte Veränderungen.

Insgesamt deuten diese Befunde auf einen nicht nur sachlich plausiblen, sondern auch statistisch abgesicherten Zusammenhang zwischen der Tatschwere einerseits und damit korrespondierenden Unterschieden in der Anzeigemotivation von Opfern andererseits hin. Von schwereren Tatfolgen Betroffene erstatten also

²¹ Eine Ausnahme bilden die Werte der Mittelgruppe von Tatfolgen-Cluster 1. Aus der Logik der Verteilung heraus ebenfalls folgerichtig findet sich bei der dortigen Mittelgruppe (vgl. die Mittelzeile) der Spaltenhöchstwert im mittleren Bereich, und zwar exakt in der "hinteren Mitte".

²² Siehe den jeweils unteren Tabellenteil.

häufig aus ganz anderen Gründen Anzeige als Personen, deren Viktimisierung durch eher nicht so schwerwiegende Folgen gekennzeichnet ist. Darüber hinaus hat sich ein eigener, vom zeitlich vorgelagerten postdeliktischen Stadium unabhängiger Bedeutungszusammenhang des Bestrafungswunsches ergeben. Als Anzeigegrund nimmt die Bestrafung des Täters auch quantitativ eine erheblich stärkere Stellung ein, als es unmittelbar nach der Tat zunächst der Fall war. Dies kann hier bereits als Zwischenergebnis der These des unterschiedlichen, vom jeweiligen Viktimisierungsstadium abhängigen Stellenwertes des Bestrafungswunsches²³ festgehalten werden²⁴.

7.2.2. Anzeigerwartungen

Sachlich getrennt von den Anzeigegründen wurden die Probanden auch gefragt, wie sie sich zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung das auf ihre Anzeige hin folgende verfahrensmäßige Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden vorgestellt haben. Mit einer solchen gesonderten Analyse der Anzeigerwartungen können die mit den Anzeigegründen verbundenen konkreten Erwartungen näher differenziert werden. So kann vor allem auch ermittelt werden, ob die bei den Anzeigegründen geäußerten Bestrafungswünsche eher in informelle Reaktionserwartungen münden oder ob die entsprechenden Vorstellungen auf eine formelle Verurteilung des Täters gerichtet sind.

Die Häufigkeitsverteilung der einzelnen Anzeigerwartungen ergibt sich aus Tabelle 57. Es zeigt sich, daß die drei ersten Antwortvorgaben, die ausschließlich Einzelaspekte aus dem "Service"-Bereich der Strafverfolgungstätigkeit erfassen, weitaus am häufigsten genannt werden. Dabei spielt die Schadensaufnahme mit Abstand die wichtigste Rolle. Vier von fünf anzeigenden Opfern erwarten eine solche Dienstleistung mit Protokollierungsfunktion von der Polizei. Lediglich etwas mehr als die Hälfte der Betroffenen erwartet sodann sorgfältige Ermittlungen allgemein bzw. eine Ermittlung des Täters im besonderen. Erst an vierter Stelle der Erwartungen an die Arbeit der Strafverfolgungsorgane steht die (förmliche) Verurteilung des Täters. Mit einem Anteil von lediglich 29,2 % aller Opfer nennt eine erheblich geringere Zahl von Probanden diese Anzeigerwartung, nämlich 105 gegenüber 169 Personen, die eine Bestrafung des Täters als Anzeigegrund benannt haben. Dies entspricht einem Anteil von 62,1 %. Die anderen Personen erwarten dagegen trotz des Bestrafungsmotives als Anzeigegrund keine förmliche Verurteilung, sondern äußern andere Verfahrenserwartungen. Nur ganz wenige Opfer haben schließlich zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung keine konkreten Vorstellungen darüber, wie der Verfahrensablauf danach konkret aussehen soll.

Auch diese einzelnen Erwartungen sind von Art und Umständen der Viktimisierung abhängig, wenn auch in geringerem Maße als die Anzeigegründe selbst. Die entsprechenden Zusammenhänge ergeben sich aus Schaubild 25a bis g.

²³ Vgl. oben Hypothese 20.

²⁴ Siehe dazu ausführlich unten Pkt. 9.2.

Dabei zeigen sich die größten und statistisch bedeutsamsten Schwankungen bei der sachbezogenen Erwartung auf Schadensaufnahme sowie den täterbezogenen Aspekten Anklage und Verurteilung. Weniger auffällig sind die Unterschiede dagegen bei einzelnen Aspekten aus dem Service-Bereich polizeilicher Tätigkeit, seien es nun speziell die konkrete Erwartung nach der Ermittlung des Täters oder auch ganz allgemeine Vorstellungen von sorgfältiger Ermittlungsarbeit²⁵.

Tabelle 57: Häufigkeitsverteilung der Anzeigerwartungen für alle Opfer sowie nach der Art des erlittenen Schadens***

	Nennungen alle insgesamt Opfer		Rang	Nicht- sach-/	Sach- schaden
1. Schadensaufnahme	290	80,1 %	1	61,6 %	84,2 %
2. sorgfältige Ermittlung	182	50,4 %	3	56,2 %	50,6 %
3. Täter-Ermittlung	200	55,4 %	2	54,8 %	57,3 %
4. Täter- bzw. Zeugen-Vernehmung	42	11,6 %	6	26,0 %	8,6 %
5. Täter-Festnahme	27	7,5 %	7	21,9 %	4,5 %
6. Täter-Anklage	93	25,8 %	5	43,8 %	21,7 %
7. Täter-Verurteilung	105	29,2 %	4	51,4 %	25,1 %
8. keine konkrete Erwartung	18	5,1 %	8	1,4 %	4,9 %

*) Auswertung nach Nennungen pro Einzelerwartung; Prozentuierungen jeweils gruppenintern (d.h. spaltenbezogen); Spaltensummen aufgrund von Mehrfachnennungen jeweils deutlich über 100 %. Die Bezugsgröße der Gruppen (= 100 %) entspricht jeweils der Zahl der Anzeigenden.

) Die Unterschiede zwischen den Schadenskategorien sind bezüglich der Zeilen 1 sowie 4 bis 7 jeweils *hochsignifikant (χ^2 : $p < .001$), im übrigen n.s.

Erwartungsgemäß hängt die Häufigkeit, in der nach der Anzeige eine polizeiliche **Schadensaufnahme** erwartet wird, sehr stark von der Art des Schadens und den anderen auf die unmittelbaren Tatfolgen bezogenen Variablen ab. Am deutlichsten wird dies - außer bei der Unterscheidung zwischen Sach- und Nichtsachschäden (vgl. Tabelle 57) - bei den beiden Tatfolgen-Clustern. Hier liegt zwischen der leichtesten und der schwersten Tatfolgen-Gruppe eine reale Differenz von etwa dreißig Prozent. Sogar fast vierzig Prozent beträgt der Unterschied zwischen solchen Opfern, die gleich nach der Tat vordringlich um den Ersatz ihres Schadens besorgt sind, und solchen, deren postdeliktische Bedürfnisse eher auf Hilfe ausgerichtet sind. Auch die persönliche Kenntnis zwischen den Viktimisie-

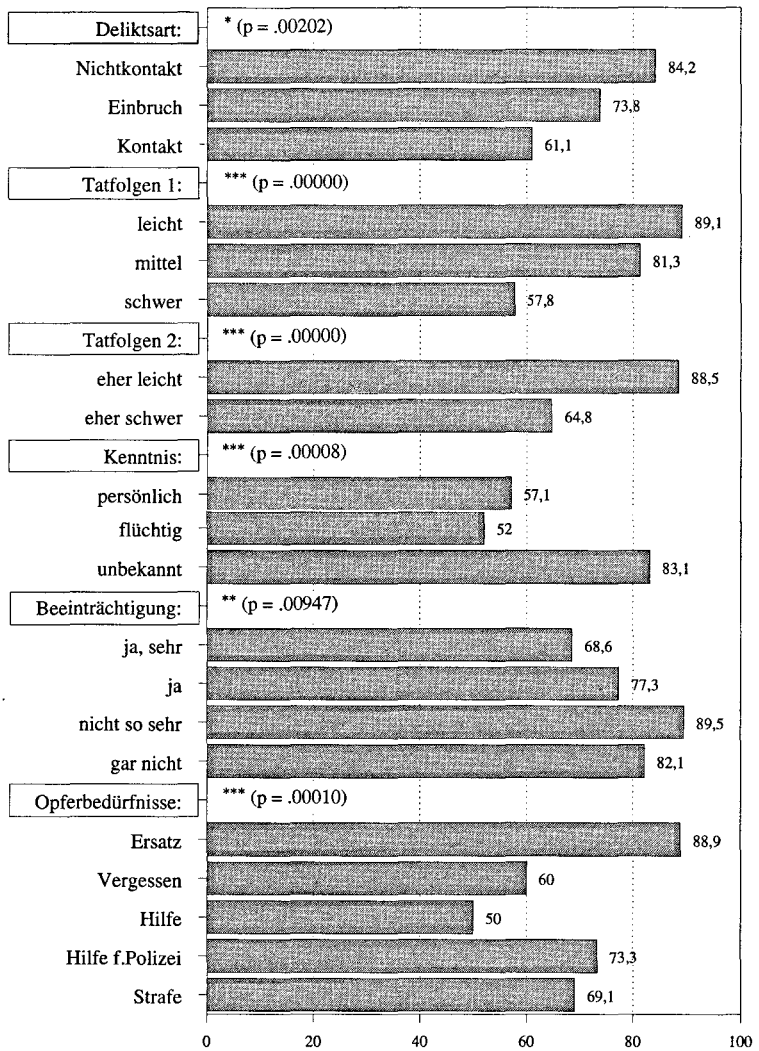
²⁵ Siehe dazu Schaubild 25b und c; dort erreichen die Befunde vielfach auch kein statistisch signifikantes Wahrscheinlichkeitsniveau.

rungsbeteiligten spielt eine erhebliche Rolle. Etwas geringer ist an dieser Stelle dagegen der Einfluß des persönlichen Beeinträchtigungsempfindens; auch hier sind die Unterschiede zwischen den Gruppen aber immerhin noch **sehr signifikant (siehe zum ganzen Schaubild 25a).

Wesentlich schwächer fallen die Einflüsse der einzelnen Erlebnisvariablen auf die anderen auf die Ermittlungstätigkeit bezogenen Einzelitems aus. Obwohl die Nennungen bei der **Festnahme des Täters** insgesamt am niedrigsten sind, zeigen sich dort noch die auffälligsten Unterschiede (vgl. Schaubild 25e). Sowohl bei den Opfern von Kontaktdelikten bzw. mit Tatfolgen aus dem Nichtsachschadensbereich als auch bei Betroffenen mit der höchsten persönlichen Beeinträchtigung sowie persönlich bekanntem Täter beträgt der Anteil der Nennungen jeweils ein Vielfaches gegenüber den anderen Untergruppen. Dabei erreicht die Festnahmeerwartung bei den letztgenannten Vorbeziehungsfällen ihren Höchstwert. Mehr als jedes vierte Opfer dieser Kategorie erstrebt mit der Strafanzeige die schnelle Festnahme ihres Täters. Eine solche Festnahme entspricht aber nicht nur opferseitigen Bestrafungsbedürfnissen. Eine schnelle oder auch nur vorübergehende Festnahme des Schädigers kann auch momentanen Hilfsbedürfnissen von Opfern im Sinne konkreter Krisenintervention gerecht werden. Dafür spricht die Verteilung der Festnahmeerwartungen bei Zugrundelegung der postdeliktischen Opferbedürfnisse, wo diese Erwartung nicht nur von Personen mit Bestrafungsbedürfnis geäußert wird. Die Festnahme wird - außer von den genannten Opfern von Kontaktdelikten und mit persönlich bekanntem Täter - überdurchschnittlich häufig auch von Betroffenen erwartet, die nach der Tat vorrangig persönliche Hilfe begehren. Darüber hinaus erreicht die Festnahmeerwartung auch bei Opfern, die sich sehr stark beeinträchtigt fühlten, einen sogar noch etwas höheren Anteil. Gerade bei den letzteren Opfern mit starken Hilfsbedürfnissen zeigt sich auch einer der Höchstanteile bei der Nennung von **Täter- und Zeugenvernehmung**, die insgesamt am meisten von Opfern von Kontaktdelikten erwartet wird (siehe Schaubild 25d). Offensichtlich bedürfen solche eher schwer betroffenen Opfer einer *aktiv eingreifenden Hilfsintervention* durch Polizei und Verfolgungsbehörden, die sich als eine Art (Beweis-) Sicherungsfunktion charakterisieren läßt.

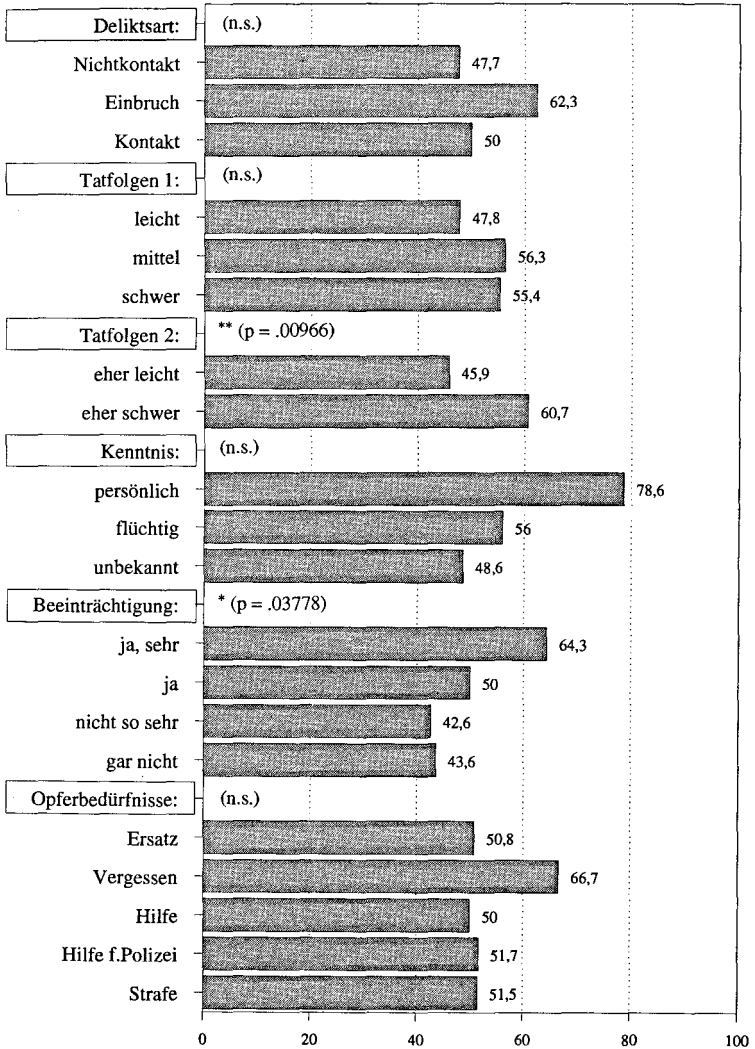
Auffällige Unterschiede zeigen sich dann aber auch bei den am punitivsten gefärbten Einzelvorgaben **Anklage** bzw. **Verurteilung** des Täters. Sie ergeben sich im einzelnen aus den Schaubildern 25f und g. Bei beiden Erwartungsitems finden sich die erwarteten Abhängigkeiten von den delikts-, schadens- und auch übergreifend schwerebezogenen Viktimisierungsvariablen. So treten bei den Opfern mit Nichtsachschäden hier jeweils doppelt so hohe Anteile wie bei Sachschadensbetroffenen auf. Besonders ragen aber die Unterschiede innerhalb der auf die persönlichen Vorbeziehungen bezogenen Kenntnis-Variablen heraus. In beiden Fällen weist die Opfergruppe mit persönlich bekanntem Täter prozentual die absoluten Höchstwerte auf. Dort erreichen die Nennungen jeweils mehr als den dreifachen Anteil gegenüber Opfern, die ihren Schädiger nicht kennen.

Schaubild 25a: *Bedeutung der Schadensaufnahme als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen**



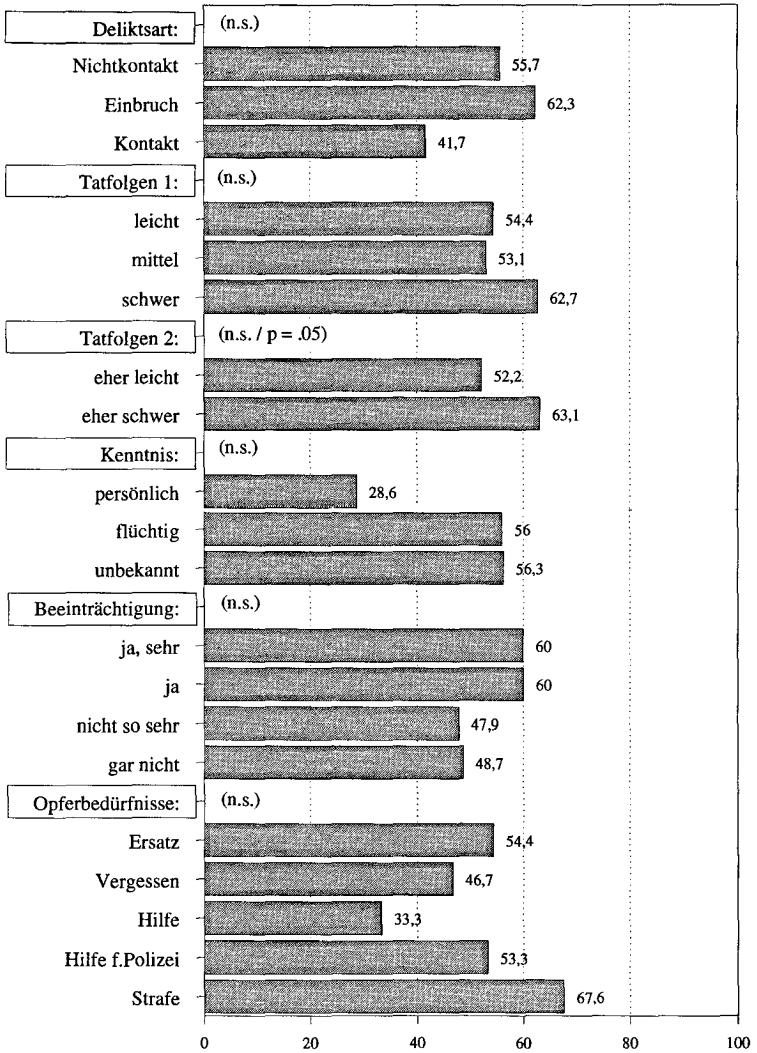
*) Prozentuierungen spaltenbezogen: Nennungen getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen.

Schaubild 25b: *Bedeutung der sorgfältigen Ermittlungsarbeit als Anzeigenerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen**



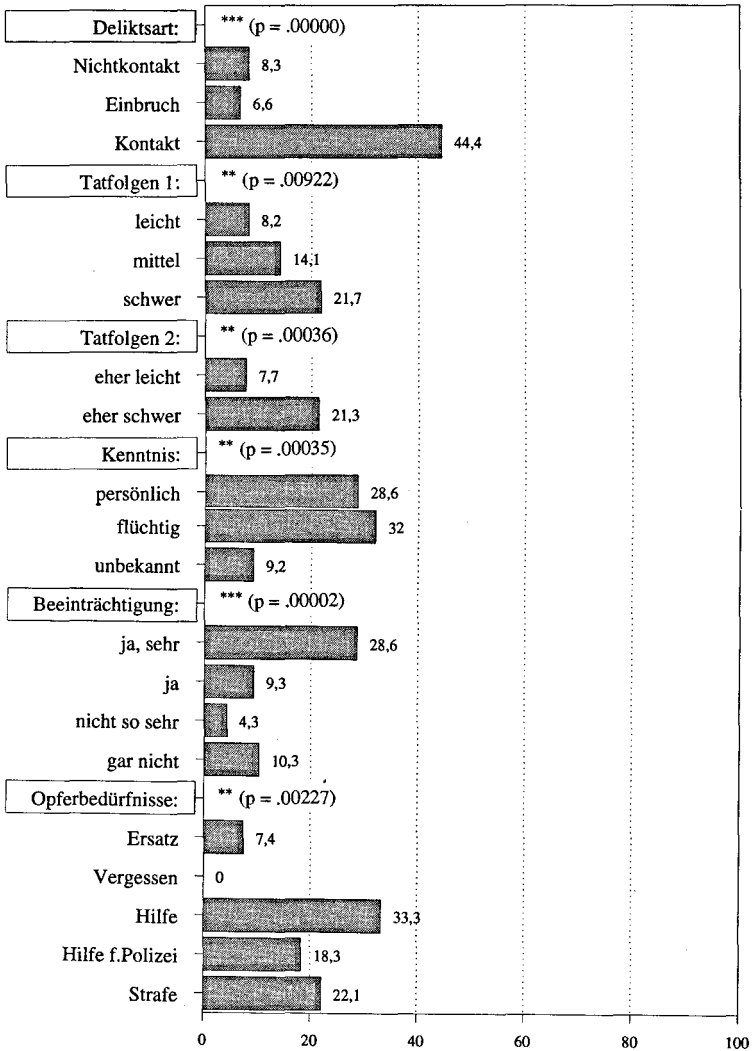
*) Prozentuierungen spaltenbezogen: Nennungen getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen.

Schaubild 25c: *Bedeutung der Täterermittlung als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen**



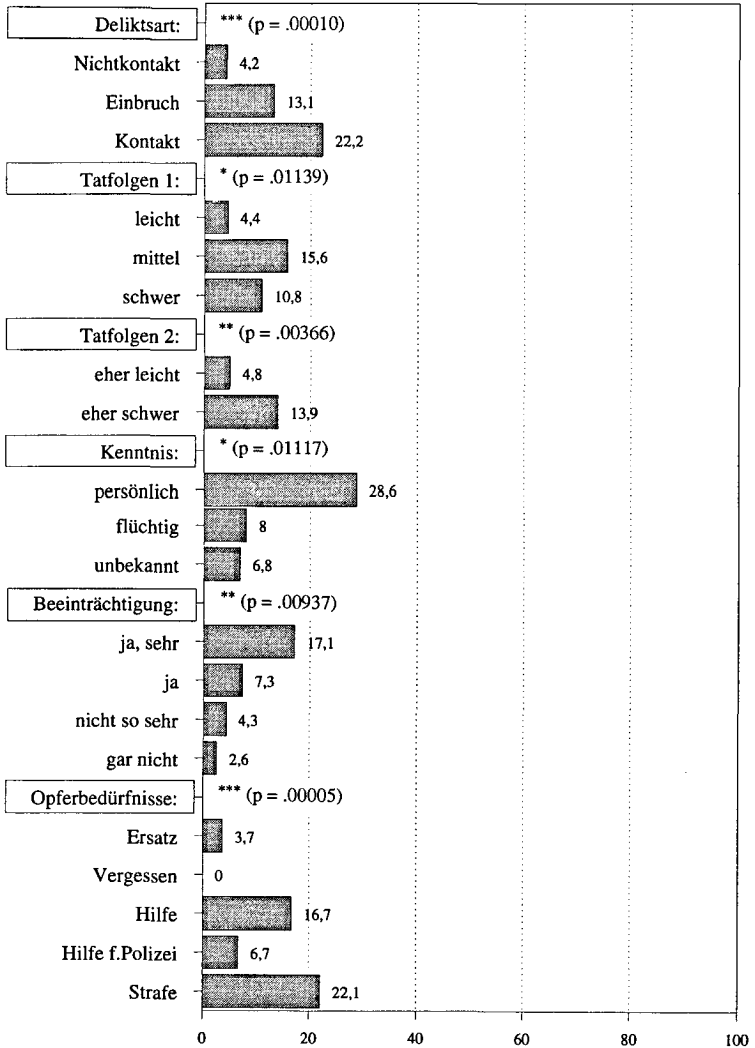
*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Nennungen getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen.

Schaubild 25d: Bedeutung von Täter- bzw. Zeugenvernehmung als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen*



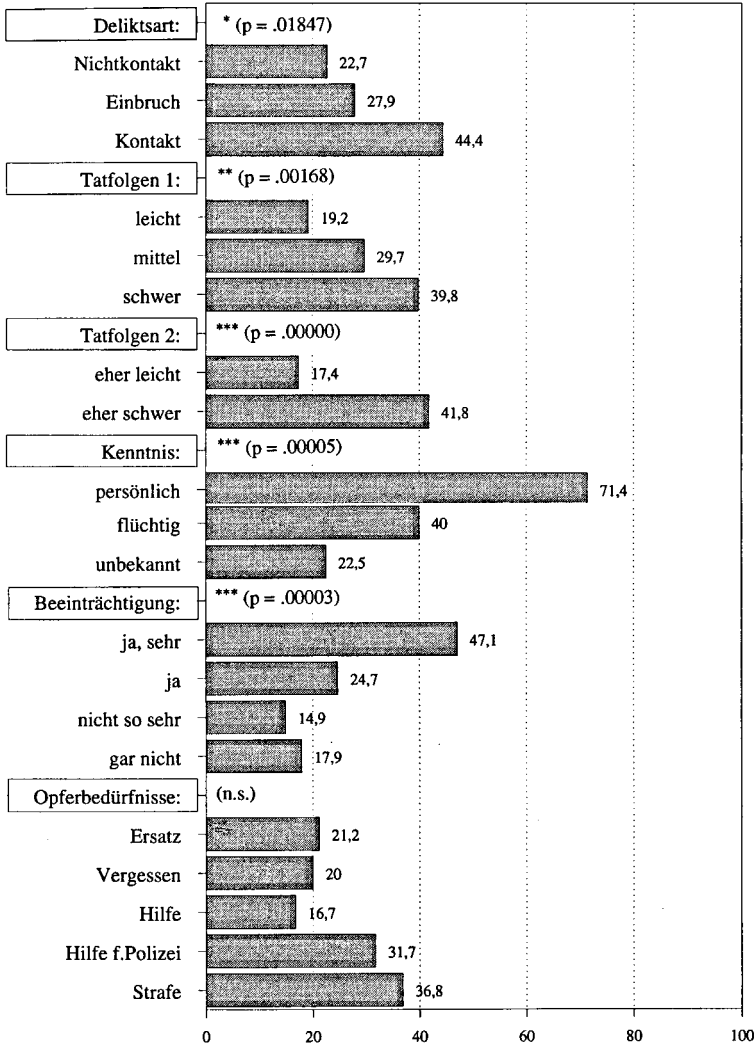
*) Prozentuierungen spaltenbezogen: Nennungen getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen.

Schaubild 25e: *Bedeutung der Festnahme des Täters als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen**



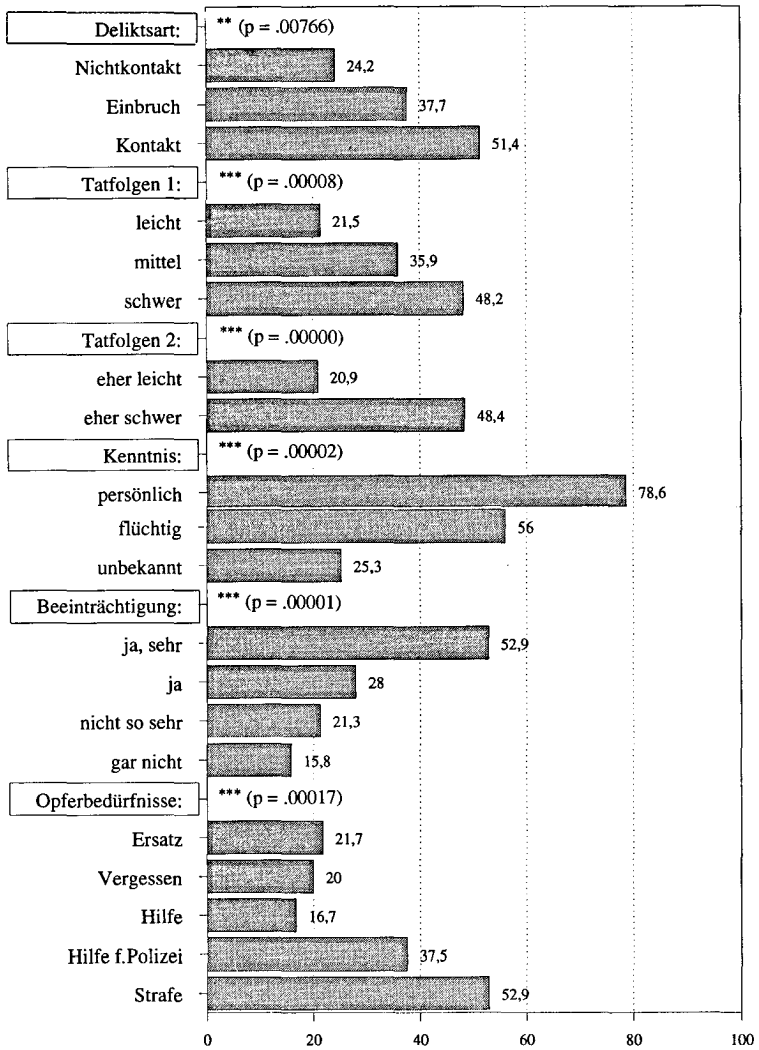
*) Prozentuierungen spaltenbezogen: Nennungen getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen.

Schaubild 25f: *Bedeutung der Anklage des Täters als Anzeigenerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen**



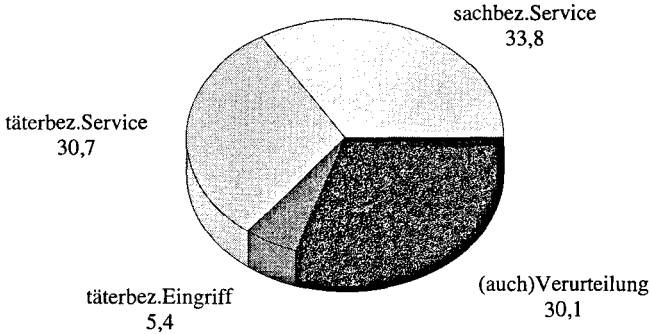
*) Prozentuierungen spaltenbezogen: Nennungen getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen.

Schaubild 25g: *Bedeutung der Verurteilung des Täters als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen**



*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Nennungen getrennt nach den unabhängigen Erlebnisvariablen.

Schaubild 26: *Endgültige Verteilung der Opfer nach ihren jeweiligen Anzeigerwartungen**



*) Endvariable «Anzeigerwartungen»; nur anzeigende Opfer.

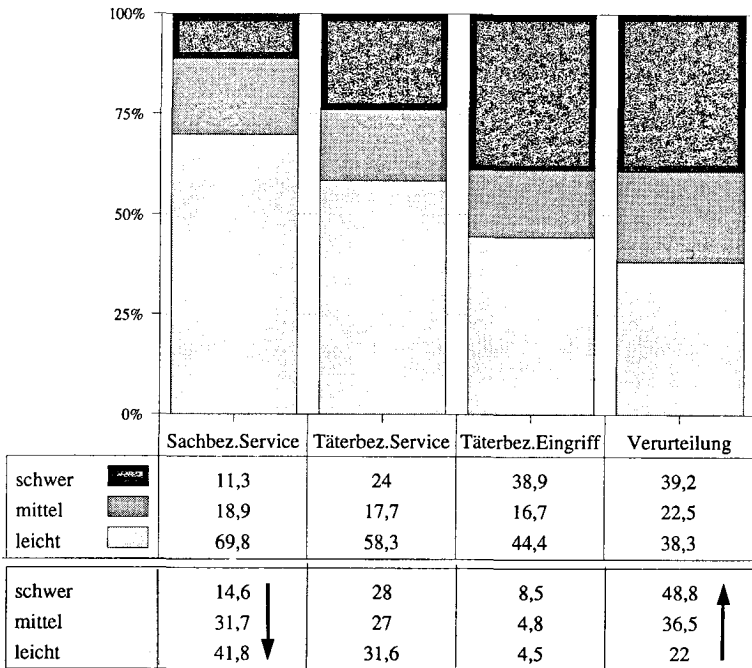
Gerade im persönlichen Bereich haben also Opfer offensichtlich Sanktionserwartungen, die die generelle Eignung gerade solcher Fälle mit Vorbeziehungs-konstellation, die ja als Klientengruppe oft favorisiert wird, für informelle Konfliktregelungsverfahren zumindest dann eher fraglich erscheinen lassen, wenn Anzeige erstattet wurde²⁶. Die Befunde zu den Anzeigerwartungen dieser Gruppe bestätigen im übrigen die schon zuvor bei den Anzeigergründen vorgefundenen Resultate, wonach bei der Vorbeziehungsgruppe Hilfs- und Präventionsgesichtspunkte einerseits sowie Bestrafungswünsche andererseits auch als Anzeigergründe in überdurchschnittlichem Umfang dominieren.

Die tatsächliche Relevanz der Anzeigerwartungen ergibt sich vor dem Hintergrund der vielen Mehrfachnennungen auch hier erst nach Herstellung des **Personenbezuges**. Entsprechend dem Vorgehen bei den Anzeigergründen mußten auch hier die mehrfachen Antwortkombinationen ausgewertet und nach den dabei ermittelten Schwerpunkten²⁷ die Zusammenfassung der Probanden in unterschiedliche Kategorien vorgenommen werden (siehe Schaubild 26). In einer ersten Gruppe wurden danach diejenigen Probanden zusammengefaßt, die eine Aufnahme des Schadens bzw. sorgfältige Ermittlungen einzeln oder in Kombination angegeben haben. Diese Gruppe, deren Erwartungen sich als "**sachbezogener Service**" bezeichnen lassen, stellt mit 120 zugeordneten Opfern - das sind

²⁶ Vgl. dazu Hypothese 35 sowie ausführlich Kapitel 10 bzw. die zusammenfassende Darstellung unter Pkt. 11.3.7. (S. 688f.).

²⁷ Vgl. zum Nachweis über die genaue Zuordnung aller 56 Antwortkombinationen Anhang A, Tabelle 150.

Schaubild 27a: Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Anzeigerwartungen (nach Tatfolgen-Cluster 1)*

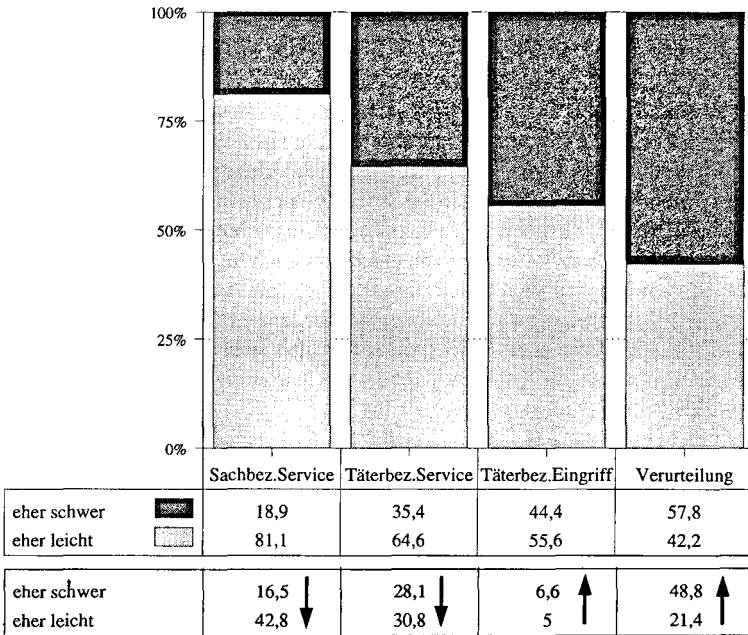


*) Prozentuierungen im oberen Teil (einschließlich der graphischen Verteilung) spaltenbezogen; die unteren Werte geben die entsprechende Zeilenverteilung wieder; Gesamt-n = 322; Chi²: *** (p = .00000).

33,8 % - die größte Einzelgruppe dar. Personen, die zusätzlich oder ausschließlich die Ermittlung des Täters bzw. die Vernehmung von ihm oder eventuellen Zeugen erwartet haben, wurden in die zweite Gruppe eingeordnet, deren Erwartungshaltung als **"täterbezogener Service"** beschrieben werden kann. Sie umfaßt 109 Personen und steht mit einem Anteil von 30,7 % auch in der Häufigkeit an zweiter Position. Opfer, deren Erwartungen wiederum zusätzlich oder ausschließlich auf eine Festnahme bzw. Anklage des Täters gerichtet waren, wurden der nächsten Gruppe zugeordnet, deren Wünsche als **"täterbezogener Eingriff"** umschrieben werden können. Man kann diese Verfahrenserwartungen auch mit dem Stichwort "Denkzettel" bezeichnen²⁸. Allerdings spielt diese Art

²⁸ So KAISER 1987, 146; vgl. auch SCHÄDLER 1990, 151.

Schaubild 27b: Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Anzeigerwartungen (nach Tatfolgen-Cluster 2)*



*) Prozentuierungen im oberen Teil (einschließlich der graphischen Verteilung) spaltenbezogen; die unteren Werte geben die entsprechende Zeilenverteilung wieder; Gesamt-n = 322; Chi²: *** (p = .00000).

von Anzeigerwartungen zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle: lediglich 19 Opfer fallen unter diese Kategorie; das sind gerade 5,4 % aller Anzeigenden. Die letzte Gruppe umfaßt schließlich solche Probanden, die ausschließlich oder auch eine **Verurteilung** ihres Täters erwarten. Diese Gruppe erreicht mit 107 Personen einen Anteil von 30,1 %.

Anders als bei den bestimmenden Gründen für die Anzeigerstattung²⁹ zeigt sich in Bezug auf die Endausprägungen der Anzeigerwartungen also keine eindeutig dominierende Einzelkategorie. Neben der zahlenmäßig recht unbedeutenden Denkkettelgruppe erreichen die drei anderen Erwartungsformen jeweils in

²⁹ Vgl. zu den recht unterschiedlichen Gruppengrößen bei den Anzeigergründen oben Schaubild 23.

etwa die gleiche Bedeutung. Dieses Bild annähernder Gleichgewichtigkeit der hauptsächlichlichen Erwartungsformen verändert sich dann aber bei einer Analyse der jeweiligen Erlebniszusammenhänge völlig. Wie schon bei den Anzeigegründen³⁰ ergeben sich auch hier ***hochsignifikante Unterschiede je nach der Schwere der erlebten Viktimisierungsfolgen. Auch hier zeigt sich mit zunehmender Eingriffsintensität der Erwartungen an das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden ein ganz deutlicher Anstieg des Anteils schwerer bzw. schwerst Betroffener (siehe Schaubilder 27a und b). Was die Erwartungshaltung der einzelnen Tatschweregruppen betrifft, so fällt auf, daß selbst von den jeweils am schwersten betroffenen Opfergruppen nur weniger als die Hälfte tatsächlich eine förmliche Verurteilung des Täters erwartet. Immerhin fallen die entsprechenden Anteile aber mehr als doppelt so hoch aus als bei den am leichtesten Viktimisierten³¹. Während von den (eher) leicht betroffenen Opfern nur jede fünfte Person eine formelle Verurteilung ihres Täters erwartet, äußert von den Opfern der schwer(st)en Viktimisierungskategorien immerhin fast jede zweite diese Erwartung an die Justiz. Insgesamt korrespondieren also neben den bestimmenden Anzeigegründen auch die konkreten Anzeigenerwartungen sehr stark mit der Schwere der viktimisierungsbedingten Tatfolgen.

7.2.3. Zusammenhänge zwischen Anzeigegründen und Anzeigenerwartungen

Nach der getrennten Auswertung von Anzeigegründen einerseits und Anzeigenerwartungen andererseits konnten nunmehr in einem eigenen Analyseschritt die Zusammenhänge zwischen den beiden Komponenten untersucht werden. Hierzu wurde im direkten Personenbezug zunächst die unterschiedliche Relevanz der verschiedenen Anzeigenerwartungen für die vier Opfergruppen mit ihren unterschiedlichen Anzeigegründen errechnet. Dabei ergaben sich fast durchweg ***hochsignifikante Unterschiede in der Bedeutung der einzelnen Erwartungsitems; sie sind aus Schaubild 27c ersichtlich. Für die beiden ersten Opfergruppen, die aus schadens- bzw. hilfeorientierten Gründen Anzeige erstattet haben, haben die Verfahrenserwartungen mit Eingriffs- oder sogar Sanktionscharakter sehr untergeordnete Bedeutung, während sie bei den beiden (auch) straforientierten Anzeigegruppen Höchstwerte erreichen. Je punitiver die einzelnen Erwartungskategorien ausgestaltet sind, desto größer wird der Abstand zwischen den Gruppen. So erreichen Täter- bzw. Zeugenvernehmung bei den Opfern mit punitiv orientierten Anzeigegründen etwa die doppelte bis dreifache Bedeutung, während die förmliche Verurteilung für sie eine bis zu acht Mal so hohe Relevanz erlangt. Dagegen haben die schadensorientierten Anzeiger ihre Spitzenwerte bei der Schadensaufnahme, bei den Erwartungen mit eher punitivem Charakter dagegen ihre geringsten Anteile. Selbst die Anteile der (wenigen) Opfer ohne konkrete

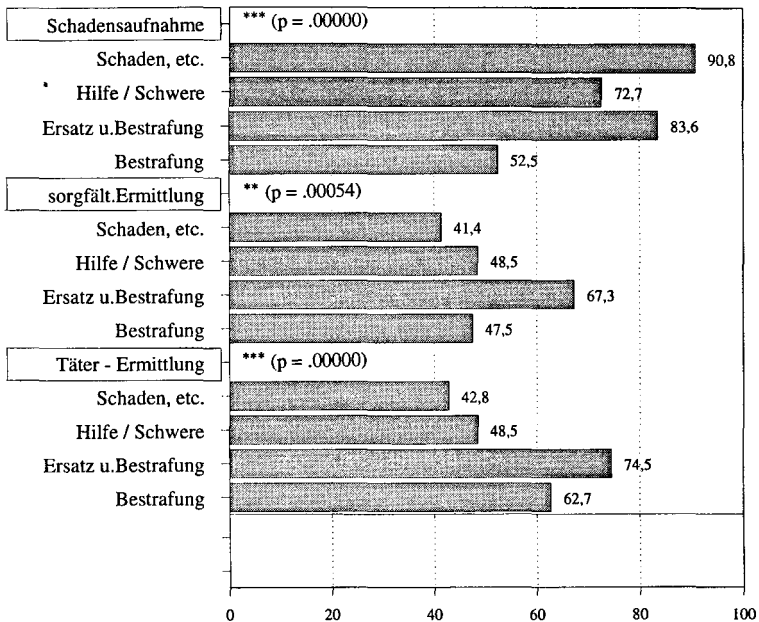
³⁰ Vgl. oben Schaubild 24a und b.

³¹ Siehe hierzu die grafisch nicht umgesetzten Zeilenwerte in den unteren Tabellenteilen von Schaubild 27a und b.

Anzeigenerwartung werden mit zunehmend punitivem Anzeigegrund immer geringer. Ausschließlich aus Gründen der Bestrafung des Täters anzeigende Opfer ohne konkrete Erwartungen an das Vorgehen der Justiz fanden sich schließlich überhaupt nicht.

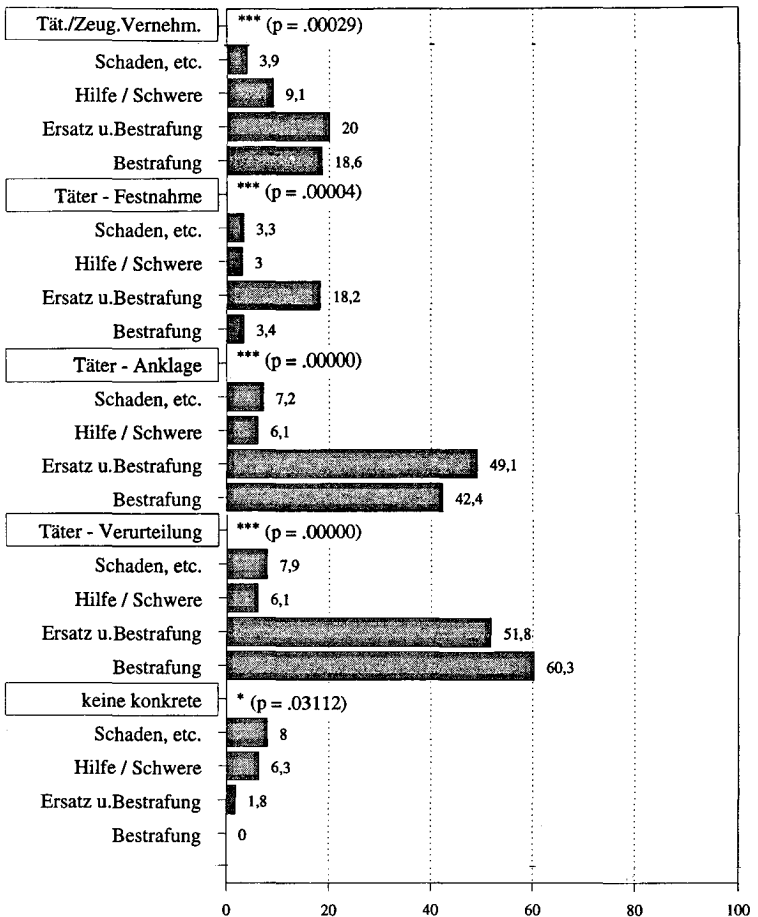
Besonders deutlich zeigt sich auch der unterschiedliche Punitivitätsgehalt der jeweiligen Erwartungshorizonte bei den beiden letzteren, (auch) bestrafungsorientierten Gruppen. Während bei den Opfern, die sowohl Schadensersatz- als auch Bestrafungsgründe für ihre Anzeige nennen, eindeutig die Erwartungsoptionen mit Schadens- und Ermittlungsbezug dominieren, findet sich bei der anderen Gruppe, für deren Anzeigenerstattung ausschließlich Bestrafungsgründe ausschlaggebend waren, der absolute Höchstwert für die förmliche Verurteilung, während für sie wiederum die Erwartungsoptionen mit Ermittlungscharakter deutlich geringere Bedeutung haben. Den absoluten Tiefstwert bei der Schadensaufnahme erreichen mit einem Anteil von nicht viel mehr als 50 Prozent ebenfalls die ausschließlich an einer Bestrafung des Täters interessierten Opfer.

Schaubild 27c: Relevanz der einzelnen Anzeigenerwartungen nach den jeweiligen Anzeigegründen der Opfer*



*) Nennungen nach der unabhängigen Variablen «Anzeigegründe»; Fortsetzung auf der folgenden Seite

(Fortsetzung Schaubild 27c)



Zur abschließenden Übersicht wurden die jeweils vier Gruppen beider Anzeigespunkte untereinander kreuztabelliert. Die ***hochsignifikanten Zusammenhänge zwischen Anzeigegründen und -erwartungen zeigen sich auf diese Weise noch klarer. Wie aus Tabelle 58 ersichtlich wird, gruppieren sich die einzelnen Schwerpunkte³² deutlich sichtbar in diagonalen Position im linken oberen bzw. rechten unteren Hauptquadrat. Die anderen Kombinationsgruppen stehen dagegen in ihrer Bedeutung weit zurück.

³² Diese ergeben sich jeweils aus den spalteninternen Höchstwerten unter den Zeilenanteilen.

Tabelle 58: *Einfluß der Anzeigegründe auf die Anzeigerwartungen**

Erwartungen: Gründe:	sachbez. Service	täterbez. Service	täterbez. Eingriff	(auch) Verurteilung	insges.
Schaden / Ersatz	52,3 % (78)	36,2 % (54)	3,4 % (5)	8,1 % (12)	42,9 % (149)
Hilfe / Schwere	41,9 % (13)	48,4 % (15)	3,2 % (1)	6,5 % (2)	8,9 % (31)
Ersatz + Bestrafung	16,4 % (18)	20,9 % (23)	10,9 % (12)	51,8 % (57)	31,5 % (110)
ausschl. Bestrafung	8,5 % (5)	28,8 % (17)	1,7 % (1)	61,0 % (36)	16,9 % (59)
insgesamt	32,7 % (114)	31,2 % (109)	5,4 % (19)	30,7 % (107)	100 % (349)

*) Angaben in Zeilen-% bzw. (n); insgesamt-Spalte in Spalten-%; Chi²: *** (p = .00000).

Das bedeutet inhaltlich, daß bei Personen, die aus schadens- bzw. tatbezogenen Gründen Anzeige erstattet haben, eindeutig serviceorientierte Verfahrenserwartungen dominieren, während Reaktionserwartungen mit Täterbezug für sie nahezu bedeutungslos bleiben. Bei den Opfern mit bestrafungsorientierten Anzeigemotiven steigt dagegen die Bedeutung der Verfahrensoptionen mit Täterbezug erheblich an, wobei jeweils die Mehrzahl von ihnen auch eine förmliche Verurteilung ihres Täters wünscht. Auch dabei wird wiederum der unterschiedliche punitive Charakter zwischen Anzeigerstattungen, die ausschließlich aus Bestrafungsgründen erfolgen, und solchen, die zusätzlich mit Schadensersatzgesichtspunkten begründet werden, deutlich. Dies manifestiert sich sowohl in dem erheblich niedrigeren Anteil, den die förmliche Verurteilung bei den Opfern erreicht, die sowohl aus Ersatz- als auch Bestrafungsgründen Anzeige erstattet haben, als auch in den entsprechend höheren Werten für die drei unterhalb dieser förmlichen Sanktionsschwelle liegenden Erwartungsoptionen, die zusammen einen Anteil von annähernd 50 Prozent erreichen, also etwa gleichgewichtig neben der Verurteilungsoption stehen.

Es besteht also nicht nur ein theoretischer Unterschied zwischen Bestrafung und förmlicher Verurteilung. Viele Betroffene differenzieren auch tatsächlich zwischen einer Bestrafung als eher grundsätzlichem Anzeigegrund auf der einen sowie einer Verurteilung als mehr konkreter Anzeigerwartung auf der anderen Seite. Dies gilt besonders für diejenigen Opfer, die nicht allein aus Bestrafungs-

wünschen heraus Anzeige erstattet haben. Insgesamt überwiegen also eindeutig die schadens- bzw. serviceorientierten gegenüber den (eher) punitiven Anzeigemotiven. So finden sich auf den vier Positionen im linken oberen Hauptquadrat zusammen 160 Opfer, im rechten unteren dagegen nur 106; das ist etwa ein Drittel weniger.

7.3. Prozeßerwartung

Ergänzend zu den Informationen über das Anzeigeverhalten selbst sowie die damit verbundenen Motive sollte weiter ermittelt werden, wieviele der Anzeigenden in ihrem Fall überhaupt damit gerechnet haben, daß es als Folge ihrer Strafanzeige zu einem Strafprozeß gegen ihren Täter kommen könnte³³. Immerhin 40,3 Prozent (n = 144) bejahen diese Frage, während 59,7 Prozent eine solche Erwartung nicht hatten (n = 213). Diese prozeßbezogene Erwartungshaltung wurde allerdings nur in etwa einem Viertel aller Fälle tatsächlich erfüllt³⁴. Allerdings schwankt das Ausmaß der Prozeßerwartung je nach dem zugrundeliegenden Erlebnishintergrund bzw. den individuellen Anzeigemotiven zum Teil ganz erheblich.

Aus den Schaubildern 28a und b ergibt sich zunächst der Einfluß einzelner Viktimisierungsmerkmale. Diese lassen sich grob dahingehend zusammenfassen, daß mit zunehmender Tatschwere auch die Prozeßerwartung zunimmt. Dies zeigt sich sowohl bei den vorwiegend objektiv geprägten Merkmalen wie der Delikts- oder Schadensart als auch bei den subjektiven Komponenten wie dem persönlichen Beeinträchtigungsgefühl und der (späteren) Empfindung gegenüber dem Täter, wobei die tatsächliche Ausprägung der Prozeßerwartung bei Zugrundelegung dieser beiden subjektiven Erlebnisvariablen jeweils um bis zu 100 Prozent differiert. Etwas geringer, aber ebenfalls recht groß ist die Schwankungsbreite auch bei den postdeliktischen Opferbedürfnissen. Diese zumeist **sehr signifikanten Einzelzusammenhänge zwischen Tatschwere und Prozeßerwartung spiegeln sich auf charakteristische Weise auch in der ***hochsignifikanten Verteilung bei den Clustergruppen wider. Der auffälligste Einzelbefund findet sich hier - und dies zum wiederholten Male - bei dem Merkmal der Vorbeziehungen zwischen Täter und Opfer. So erwarteten Opfer mit persönlich bekanntem Täter zu fast 85 Prozent, daß es zu einem Strafprozeß gegen diesen kommt. Das ist mit weitem Abstand der höchste Einzelwert überhaupt. Das ***hohe Signifikanzniveau läßt dabei darauf schließen, daß die Unterschiede hier mit größter Wahrscheinlichkeit tatsächlich (auch) auf der sozialen Nähe zwischen den Viktimisie-

³³ Vgl. Anhang B, Frage B-14p.

³⁴ Den insgesamt 144 Fällen mit entsprechender Erwartung stehen gerade 35 Fälle gegenüber, in denen sich diese Erwartung realisiert hat; das sind 24,3 % aller Prozeßerwartungsfälle bzw. 13,8 % aller angezeigten Fälle (siehe Anhang A, Tabelle 153). Allerdings schwankt diese Quote im Einzeldeliktsbezug sehr stark, was i.ü. auch für die Einstellungsquoten gilt (siehe ebendort, Tabelle 151).

rungsbeteiligten beruhen und nicht - wie bei einigen anderen Zusammenhangsbefunden zuvor - nur Reflex anderer Viktimisierungsumstände sein dürfte. Das ist auch ein weiteres Indiz für das hohe subjektive Beeinträchtigungspotential, das solchen Viktimisierungen innewohnt.

Darüber hinaus zeigen sich auch *signifikante Einflüsse der Geschlechts sowie Altersgruppenzugehörigkeit. Überraschend ist in diesem Zusammenhang die auffallend seltene Prozeßerwartung der Frauen. Während nämlich fast die Hälfte der männlichen Anzeiger diese Erwartung geäußert hat, liegt der entsprechende Anteil bei den weiblichen Opfer gerade bei einem Drittel. Dieser Wert überrascht zum einen schon vor dem Hintergrund, daß sich weder beim Anzeigeverhalten selbst noch bei den Anzeigemotiven statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den Geschlechtern erkennen ließen³⁵. Erstaunlich erscheint die niedrige Prozeßerwartungsquote der Frauen aber vor allem bei Berücksichtigung der spezifisch weiblichen Viktimisierungsstruktur³⁶, deren einzelne Merkmale hier durchweg eine gegenüber den Männern höhere Quote hätten erwarten lassen³⁷. Dies kann ein erster, indirekter Hinweis auf mögliche Unterschiede in der Sanktionseinstellung von weiblichen und männlichen Opfern sein³⁸. Möglicherweise sind Frauen aber auch von vornherein skeptischer, was die Erwartungen an die Justiz betrifft, vielleicht auch resignativer. Unabhängig von dieser geschlechtsspezifischen Besonderheit läßt sich in Zusammenschau der Einzeleinflüsse aller genannten Schwerekriterien auf indirekte Weise erneut auf die Sanktionsfunktion schließen, die viele tendenziell eher schwerer betroffene Opfer dem Strafverfahren beimessen.

Sehr aufschlußreich gestalten sich auch die Zusammenhänge zwischen den jeweiligen Anzeigemotiven und der Prozeßerwartung. Diese ergeben sich aus Schaubild 28c. So hat von den Opfern, die primär aus Kriseninterventionsgründen Anzeige erstattet haben, nicht einmal jede fünfte Person erwartet, daß es zu einem Strafprozeß hätte kommen können. Das unterstreicht den momentanen Charakter, der diesen Anzeigegrund tatsächlich zumeist auszeichnet. Auch bei Anzeigen, die ausschließlich mit Schadens- bzw. Ersatzargumenten begründet werden, liegt der entsprechende Anteil mit nur etwas mehr als einem Viertel nicht sehr viel höher. Völlig anders antworteten dagegen Opfer, deren Anzeige-gründe ausdrücklich (auch) einen konkreten Strafbezug aufweisen. So haben von den Opfern, die sowohl Ersatz- als auch Strafmotive benannt haben, mehr als 56 Prozent auch einen Prozeß erwartet; bei Betroffenen, für die die Bestrafung ganz im Vordergrund stand, liegt dieser Anteil sogar über 60 Prozent.

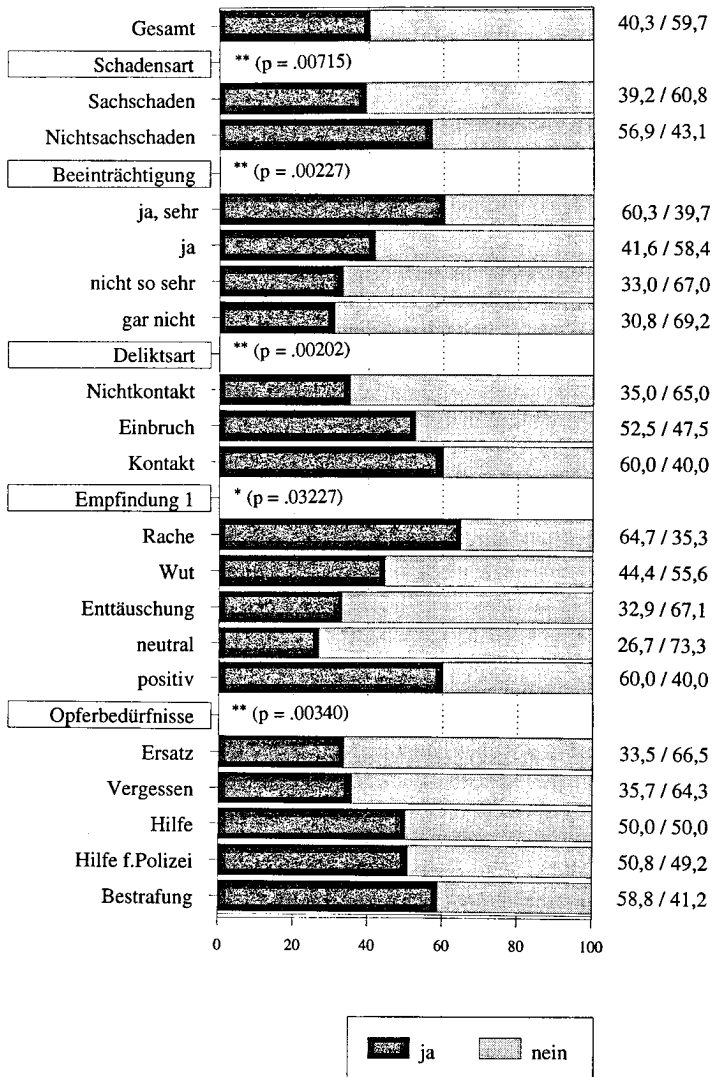
³⁵ Vgl. oben Pkt. 7.1. bzw. 7.2.

³⁶ Vgl. dazu in obj. Hinsicht oben Pkt. 6.1.1.5. bzw. im subj. Bezug Pkt. 6.1.2.5.

³⁷ Da es sich vorliegend um die Prozeßerwartung der *anzeigenden* Opfer handelt, fällt die extrem niedrige Anzeigequote bei den Sexualdelikten (s.o. Tabelle 51) als Erklärung für die niedrigere Prozeßerwartung der weiblichen Opfer aus.

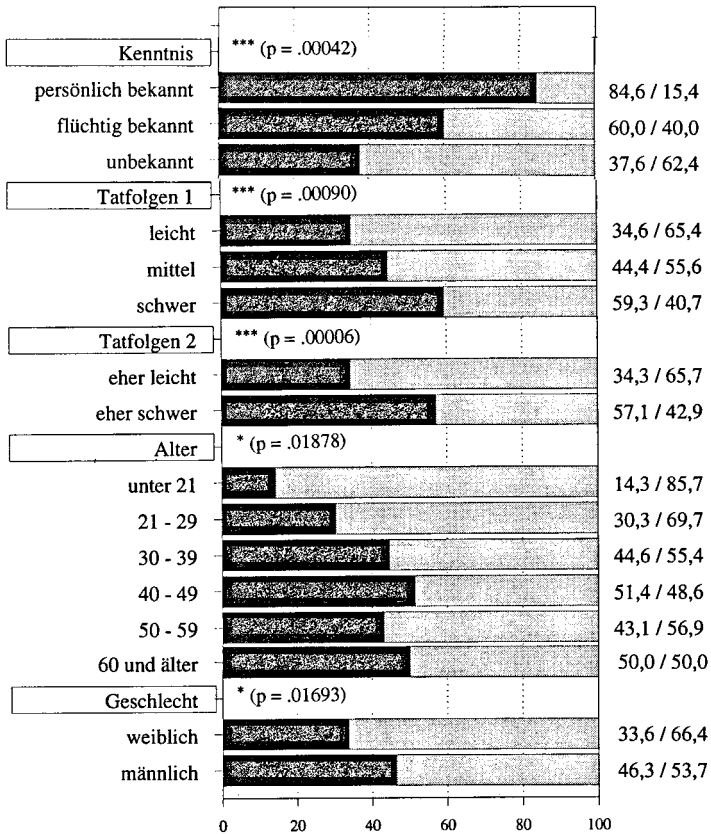
³⁸ Siehe dazu i.e. unten in den Kapiteln 9 und 10.

Schaubild 28a: *Prozeßerwartung insgesamt sowie nach einzelnen Erlebnismerkmalen**



*) Nur anzeigende Opfer.

Schaubild 28b: *Prozeßerwartung nach weiteren Erlebnismerkmalen sowie nach Alter und Geschlecht der Opfer**

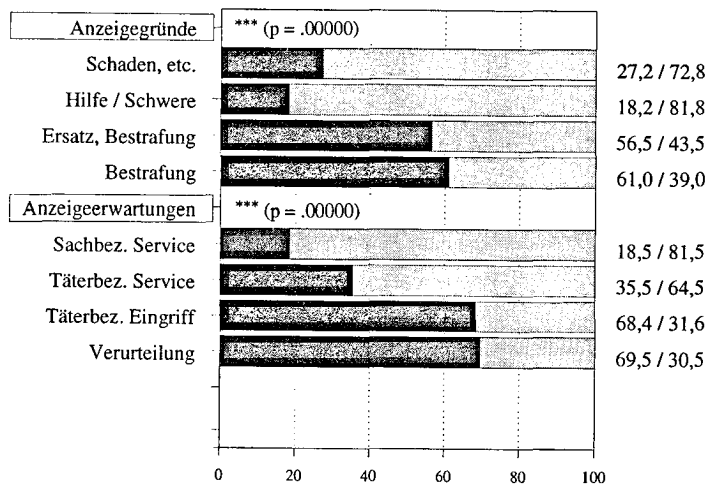


*) Nur anzeigende Opfer.

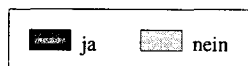
Noch eindeutiger zeigt sich der Zusammenhang zwischen den jeweiligen Anzeige- und Prozeßerwartungen. Je eingriffsintensiver sich die verfahrensbezogenen Erwartungen der Anzeigerstatter an das Vorgehen von Polizei und Justiz darstellen, desto häufiger wurde auch die ausdrückliche Prozeßerwartung bejaht. Bei Opfern, die eine förmliche Verurteilung ihres Täters wünschten, beträgt die entsprechende Quote annähernd 70 Prozent. Das ist im Vergleich zu den Personen mit ausschließlich sachbezogenen Serviceerwartungen eine Schwankungsbreite von insgesamt mehr als 350 Prozent. Diese Unterschiede sind nicht nur statistisch ***hochsignifikant, sondern auch inhaltlich sehr plausibel. Sie bestäti-

gen ein weiteres Mal, daß Opfer ohne ausdrückliche Straferwartungen einem förmlichen Strafprozeß für sich persönlich meist wenig oder keine Bedeutung beimessen.

Schaubild 28c: *Prozeßerwartung nach den zugrunde liegenden Anzeigemotiven der Opfer**



*) Nur anzeigende Opfer.



7.4. Nichtanzeige Gründe

Zur vollständigen Analyse des Anzeigeverhaltens gehört schließlich auch die Ermittlung der Gründe, weshalb eine große Zahl von Opfern keine Anzeige bei der Polizei erstattet³⁹. Auf diese Weise läßt sich die tatsächliche, konkrete Relevanz des Gesamtvorganges Anzeige einschließlich des subjektiven Motivations- und Erwartungshorizontes der Betroffenen erst umfassend beurteilen. Denn mit einem Anteil von über 40 Prozent aller Opfer bilden die nicht anzeigenden Personen eine Gruppe, die schon aufgrund ihrer Größe mehr als eine unbeachtliche Minderheit darstellt.

Anders als auf die Anzeigegründe scheinen die einzelnen Erlebnisvariablen geringeren direkten Einfluß auf die Gründe für das Unterbleiben einer Anzeigeer-

³⁹ Siehe zur Bedeutung der Nichtanzeige als eines der klassischen Zugangsfelder für die Dunkelfeldforschung etwa KAISER 1988², 356ff., SESSAR 1986, 383f. (jew. m.w.N.).

Tabelle 59: Häufigkeitsverteilung* der Nichtanzeigegegründe für alle Opfer sowie nach der Art des erlittenen Schadens**

	Gesamt- n	alle Opfer	Rang	Nicht- sach-/	Sach- schaden
1. Bagatelle	79	31,6 %	2	15,5 %	34,6 %
2. Polizei unnötig	28	11,2 %	4	12,1 %	10,3 %
3. Selbstregelung	8	3,2 %	7	8,6 %	-
4. keine Versicherung	26	10,5 %	5	3,5 %	14,8 %
5. keine Beweise	143	58,8 %	1	43,6 %	68,0 %
6. Polizei hätte nichts getan	52	21,4 %	3	23,2 %	20,9 %
7. Angst vor Polizei	6	2,5 %	8	9,3 %	0,7 %
8. Angst vor Täter	12	5,0 %	6	12,1 %	1,3 %

*) Auswertung nach Nennungen pro Einzelgrund; Prozentuierungen jeweils gruppenintern (d.h. spaltenbezogen); Spaltensummen aufgrund von Mehrfachnennungen jeweils deutlich über 100 %. Die Bezugsgröße der Gruppen (= 100 %) entspricht jeweils der Zahl der Anzeigenden.

**) Die Unterschiede zwischen den Schadenskategorien sind bezüglich der Zeilen 1, 3, 5, 7 u. 8 jeweils **sehr signifikant ($\text{Chi}^2: p < .01$), im übrigen n.s.

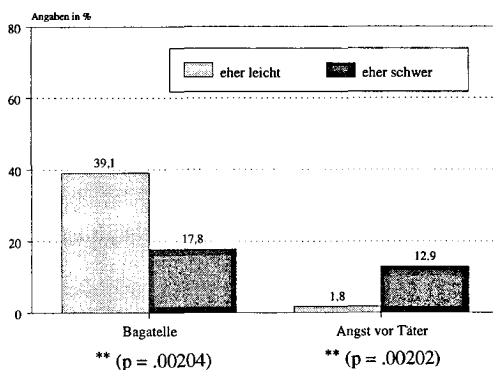
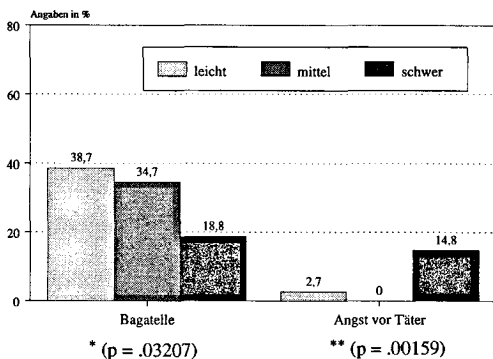
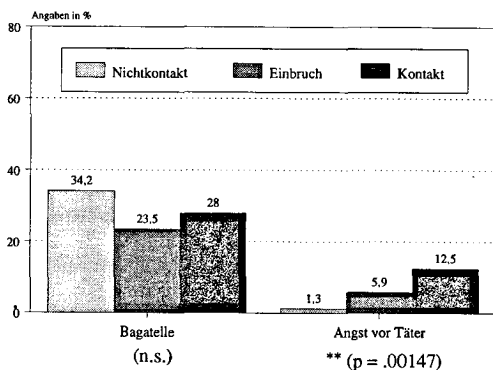
stattung zu haben. So haben sich bei zahlreichen Einzelitems keinerlei statistisch signifikante Zusammenhangsbefunde ergeben; häufig erschienen auch die prozentualen Abweichungen zwischen den Einzelwerten unbedeutend. Immerhin zeigen sich bei Zugrundelegung der Schadensbetroffenheit zum Teil **sehr signifikante Unterschiede, die auch in der Sache sehr plausibel erscheinen: während bei Betroffenen mit Sachschäden häufiger die Einordnung des Vorfalles als Bagatelle als entscheidender Grund für das Unterlassen einer Strafanzeige angegeben wird, spielen für Opfer, die körperliche oder psychische Schäden zu beklagen hatten, resignative Motive⁴⁰ oder Angst vor der Polizei, aber auch vor dem Täter, eine größere Rolle (siehe zu Einzelheiten Tabelle 59). Interessant ist auch, daß für kein einziges Opfer eines Kontaktdelikttes fehlender Versicherungsschutz - unter den meistgenannten Nichtanzeigegegründen immerhin an fünfter Stelle - eine Rolle bei der Entscheidung, von einer Strafanzeige abzusehen, gespielt hat, aber für 11,8 % der Einbruchs- und sogar 15,4 % der Nichtkontaktopfer⁴¹.

⁴⁰ "Die Polizei hätte doch nichts getan."

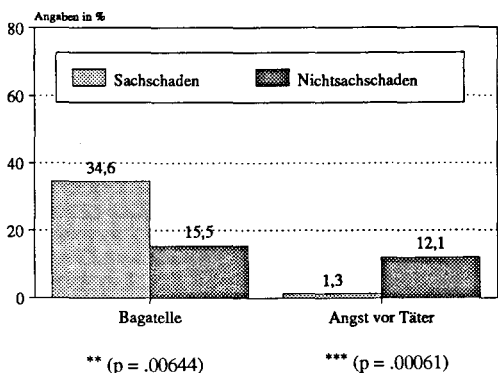
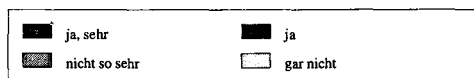
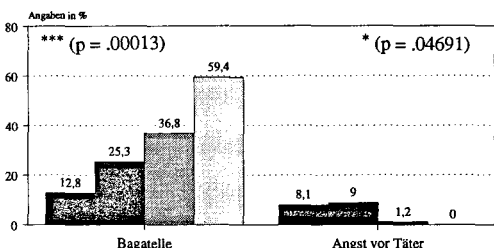
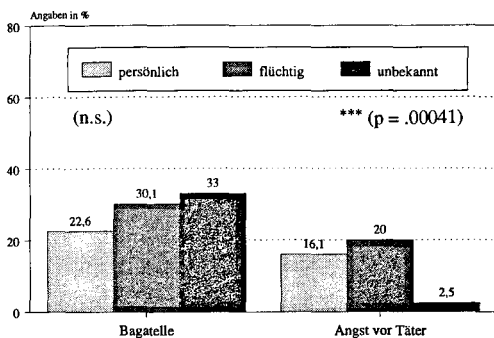
⁴¹ Das **sehr signifikante Niveau hat angesichts des Nullwertes bei den Kontaktopfern allerdings keine Aussagekraft. Selbst bei der Schadensbetroffenheit hat sich insoweit keine Signifikanz ergeben (vgl. Tabelle 59).

Als am meisten erlebnisabhängige Einzelmotive haben sich insgesamt zwei Merkmale erwiesen: auf der einen Seite die Bewertung der Viktimisierung als Bagatelle, auf der anderen Seite Angst vor dem Täter. Die entsprechenden Zusammenhänge ergeben sich im einzelnen aus den nebenstehenden Schaubildern 29a bis f, die jeweils auch die Größenrelation zwischen beiden Gründen verdeutlichen. Während die Anteile des Bagatellmotivs meist mit abnehmender Tatschwere zunehmen, steigen die Anteile der Opfer, die aus Angst vor dem Täter keine Anzeige erstattet haben, dagegen mit zunehmender Tatschwere an⁴². Besonders das letztere Motiv der Angst spielt aber die geringste Rolle aller Nichtanzeigegegründe und erreicht nicht einmal in Ansätzen die Bedeutung, die der Angst von Verbrechenopfern im Zusammenhang mit potentiellen Bedrohungen durch den Täter oder das Täterumfeld nach amerikanischen Untersuchungen dort zukommt. Insoweit hat sich die Vermutung bestätigt, daß sich das Viktimisie-

Schaubilder 29a bis f: Bedeutung des Bagatell- bzw. Angstmotivs nach einzelnen Erlebnisvariablen



42 Insbesondere die Chi²-Werte beim Angstmotiv lassen die Zusammenhänge jedoch ebenfalls relativ unsicher erscheinen.

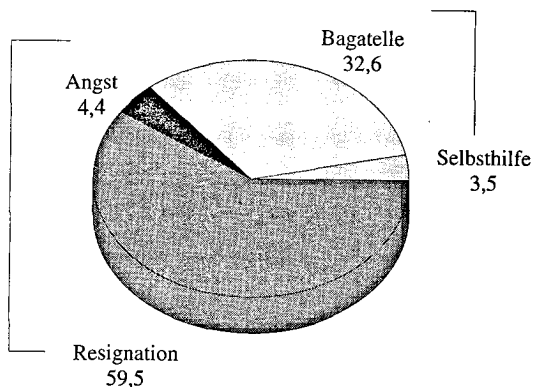


rungsbild in der Bundesrepublik (wie in Westeuropa) gegenüber den Vereinigten Staaten nicht nur in Bezug auf den Gewalteininsatz, sondern auch hinsichtlich des nachatlichen Bedrohungspotentials (noch) grundlegend unterscheidet.

Die auch hier wiederum vorgenommene Analyse der Mehrfachnennungen⁴³ ergab zunächst vier Hauptmotive für das Unterbleiben einer Strafanzeige (siehe Schaubild 30). Danach dominiert der inhaltlich am schwersten wiegende Nichtanzeigegrund der Angst lediglich bei 7 Opfern; bei drei weiteren Personen tritt er gleichgewichtig neben das Bagatellmotiv. Das entspricht einem Anteil von insgesamt nur 4,4 % aller nichtanzeigenden Personen. In den übrigen Fällen, in denen das entsprechende Item ebenfalls genannt wird, fand sich jeweils ein deutliches Übergewicht anderer Motive. Bei der zahlenmäßig größten Gruppe von 135 nichtanzeigenden Opfern waren Motive mit resignativem Inhalt vorherrschend, was einem Anteil von 59,5 % entspricht.

⁴³ Vgl. zum Nachweis der genauen Zuordnung aller 34 Antwortkombinationen Anhang A, Tabelle 152.

Schaubild 30: *Endgültige Verteilung der nichtanzeigenden Opfer nach ihren jeweiligen Motiven**



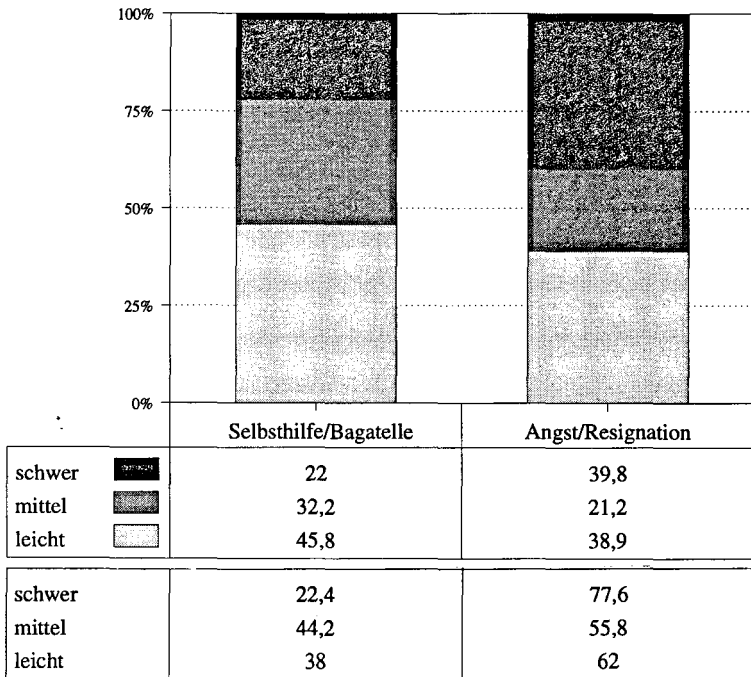
*) Endvariable «Nichtanzeige Gründe»; nur nichtanzeigende Opfer.

Quantitativ an zweiter Stelle finden sich diejenigen Betroffenen, bei denen Bagatellerwägungen eindeutig dominieren oder doch das Übergewicht haben. 31,6 % der Nichtanzeiger ($n = 72$) fallen unter diese Kategorie. Schließlich fand sich eine Restgruppe von 8 Personen, die den Fall im Wege der Selbsthilfe erledigt und deshalb auf eine Anzeige verzichtet haben; das entspricht einem Anteil von 3,5 %. Die ungleiche Verteilung der Gruppengrößen machte es erforderlich, vor der Durchführung weiterer Zusammenhangsanalysen die beiden Minimalgruppen der jeweils passenden Großgruppe zuzuordnen. Auf diese Weise blieben am Ende zwei Gruppen übrig, von denen die eine aus **Angst** oder **Resignation** auf eine Anzeigerstattung verzichtet hat, während bei der anderen Gruppe die Motive **Selbsthilfe** bzw. **Bagatelle** ausschlaggebend waren.

Auch diese konkret personenbezogenen Gruppen nichtanzeigender Opfer unterscheiden sich in Bezug auf ihren Erlebnishintergrund. Das ergibt sich aus der Verteilung der schwerebezogenen Tatfolgen-Cluster. Allerdings sind die Zusammenhänge hier - auch statistisch - nicht so stark wie bei den anzeigenden Opfern. Wie sich aus den Schaubildern 31a und b im einzelnen ergibt, finden sich unter den Opfern, die aus Selbsthilfe- oder Bagatellgründen keine Anzeige erstattet haben, schwerpunktmäßig leicht oder mittelschwer Viktimisierte, während angst- bzw. resignationsbewegte Nichtanzeiger erheblich höhere Anteile von schwer Betroffenen aufweisen. Auffallend ist auch, daß von den Opfern der schwersten Tatfolgenkategorien jeweils mehr als drei Viertel aus Angst oder Resignation keine Anzeige erstattet haben, während sich die Motive der Opfer aus den leichten oder mittelschweren Clustergruppen mehr oder weniger durch-

schnittlich auf die beiden Nichtanzeige-kategorien verteilen (vgl. jeweils die unteren Zeilenwerte). Im übrigen bestätigt die nur schwache Signifikanz, daß die Nichtanzeige in der Hauptsache wohl auf den beschriebenen nachtatlichen Umständen bzw. Überlegungen der Betroffenen beruht, der jeweilige Erlebnis-hintergrund dagegen - wenn überhaupt - nur eine untergeordnete Rolle spielt.

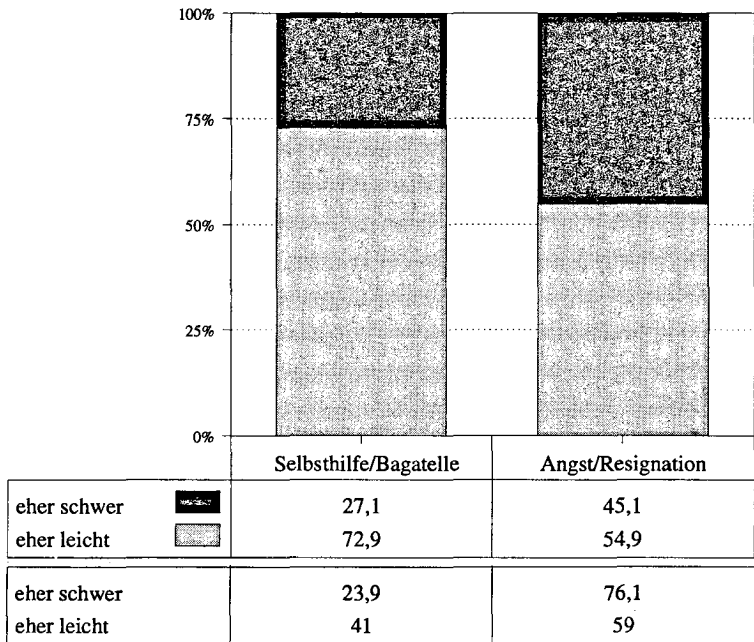
*Schaubild 31a: Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Nichtanzeige-gründen (nach Tatfolgen-Cluster 1)**



*) Prozentuierungen im oberen Teil (einschließlich der graphischen Verteilung) spaltenbezogen; die unteren Werte geben die entsprechende Zeilenverteilung wieder; Gesamt-n = 172; Chi²: * (p < .05).

Das bewußte Entscheidungsmoment, das die unterlassene Anzeigerstattung gerade auch bei den ängstlichen bzw. resignativen Betroffenen begleitet, manifestiert sich auch bei einer Analyse der vorangegangenen *Anzeigeüberlegung* für die beiden unterschiedlich motivierten Gruppen von Nichtanzeigern. Wie ein Vergleich der Zeilenanteile in Tabelle 60 ergibt, hat sich eine Mehrheit von 61,4 % derjenigen Opfer, die aus Angst oder Resignation von einer Anzeige abgesehen haben, zuvor sehr wohl überlegt, ob sie eventuell Strafanzeige erstatten soll. Dagegen hat eine nur unwesentlich kleinere Mehrheit von 57,5 % aus der

Schaubild 31b: Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Nichtanzeigegegründen (nach Tatfolgen-Cluster 2)*



*) Prozentuierungen im oberen Teil (einschließlich der graphischen Verteilung) spaltenbezogen; die unteren Werte geben die entsprechende Zeilenverteilung wieder; Gesamt-n = 172; Chi²: * (p < .05).

Selbsthilfe- bzw. Bagatellgruppe eine solche Überlegung erst gar nicht angestellt. Diese Unterschiede sind **sehr signifikant. Das jeweilige Übergewicht der beiden Mehrheitsgruppen spiegelt sich auch in einer Spaltenverteilung wider, die durch erhebliche Abweichungen gegenüber den entsprechenden Durchschnittswerten gekennzeichnet ist. So sind nahezu drei Viertel aller Nichtanzeiger, die zuvor über eine eventuelle Strafanzeige nachgedacht haben, Personen aus der Angst- bzw. Resignationsgruppe. Das ist ein Anteil, der real fast zwanzig Prozent höher liegt als bei denjenigen, die eine Anzeigerstattung von vornherein nie erwogen haben, und gegenüber dem Durchschnittswert eine Überrepräsentation um etwa 12 Prozent. Insgesamt bestätigt sich auf diese Weise die Angst- bzw. Resignationsmotivation der aus diesen Gründen nicht anzeigenden Personen: sie hätten mehrheitlich eigentlich lieber Anzeige erstattet, haben es dann aber aus den genannten Gründen doch nicht getan.

Tabelle 60: Zusammenhänge zwischen den Nichtanzeige Gründen und der vorangegangenen Anzeigeüberlegung*

	- Anzeigeüberlegung -		insgesamt
	ja	nein	
Selbsthilfe / Bagatelle	27,6 / 42,5 % (34)	45,1 / 57,5 % (46)	35,6 / 100% (80)
Angst / Resignation	72,4 / 61,4 % (89)	54,9 / 38,6 % (56)	64,4 / 100 % (145)
insgesamt	100 / 54,7 % (123)	100 / 45,3 % (102)	100 / 100 % (225)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: ** (p < .01).

8. Kapitel:

Grundsätzliche Einstellungen zur Strafverfolgung

In einem zweiten Themenschwerpunkt wurden die Interessen der Opfer im konkreten Bezug auf die Strafverfolgung untersucht. Dabei wurden die Probanden sowohl zu ihren grundsätzlichen Ansichten als auch über ihre konkreten Vorstellungen zur Rechtsstellung des Opfers in diesem Bereich befragt. Wie im gesamten Einstellungsteil erfolgte die Befragung von Opfer- und Nichtopferprobanden weitgehend parallel.

8.1. Enteignung versus Dienstleistung

Zunächst sollte - sozusagen als grundsätzliche Positionsbestimmung - das jeweilige Zustimmungspotential der These von der Enteignung der Konflikte einerseits sowie des Dienstleistungsansatzes andererseits getestet werden¹. Zu diesem Zweck wurden zwei gesonderte Fragestellungen entwickelt. In einem ersten Schritt wurden die Befragten in mehr allgemeiner Form um eine grundsätzliche Bewertung des Charakters des Viktimisierungserlebnisses als solches gebeten. Die Probanden sollten sich entscheiden, ob sie das Ereignis eher als Privatangelegenheit im Sinne eines persönlichen Vorfalles betrachteten, der allein das Opfer etwas angeht, oder eher als Angelegenheit, die auch die Öffentlichkeit betrifft². Juristischer Bezugspunkt hierfür soll das für die staatliche Strafverfolgung wesentliche öffentliche Interesse sein. Wie sich aus Tabelle 61 ergibt, geben insgesamt etwa doppelt so viele Opfer wie Nichtopfer an, die Viktimisierung ausschließlich als Privatangelegenheit zu betrachten. Dabei ist ergänzend anzumerken, daß etwa zehn Prozent der Opfer insoweit keine Angaben gemacht haben, aber nur ca. drei Prozent der Nichtopfer³. Nichtopfern fällt die Beantwortung dieser Frage also offensichtlich wesentlich leichter als konkret betroffenen Opfern. Dazu paßt, daß auch das übrige Antwortverhalten der Nichtopfer insoweit wesentlich eindeutiger ausfällt als bei den Opfern: für mehr als drei Viertel aller Nichtopfergruppen hat eine Opfersituation auch öffentliche Bedeutung. Erst mit

¹ Vgl. oben Pkt. 2.3. (Hypothesen 2 bis 4).

² Vgl. Anhang B, Frage B-18 bzw. Frage C-8.

³ Diese fehlenden Werte sind bei der weiteren Analyse unberücksichtigt geblieben.

der konkreten Opfererfahrung selbst scheint der Anteil derjenigen Betroffenen zuzunehmen, die ihren Fall dann als Privatangelegenheit ansehen.

*Tabelle 61: Beurteilung des Viktimisierungscharakters nach dem Opferstatus**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. Privatangelegenheit	43,8 % (246)	48,0 % (108)	19,2 % (103)	22,5 % (106)	24,0 % (68)
2. öffentlicher Bezug	56,2 % (316)	52,0 % (117)	80,8 % (434)	77,5 % (366)	76,0 % (215)

*) Angaben in Spaltenprozent bzw. (n);

**) nur Opfer der Vergleichsdelikte Nr. 3, 8 und 9.

In einem zweiten, nunmehr opferinternen Auswertungsschritt wurden für die Probanden des Opfersamples die möglichen Abhängigkeiten im Hinblick auf sämtliche Erlebnisvariablen analysiert. Dabei ergaben sich zahlreiche, zum Teil ***hochsignifikante Abhängigkeiten zwischen Erlebnisumständen einerseits sowie damit korrespondierender Einschätzung des Tatcharakters andererseits. Zunächst werden die Antworten getrennt nach der Einzeldeliktsbetroffenheit wiedergegeben. Die zum Teil erheblichen, statistisch **sehr signifikanten Unterschiede sind aus Tabelle 62 ersichtlich. Dabei ragen auf jeder Seite die Betroffenen von drei einzelnen Deliktskategorien heraus (vgl. jeweils die hervorgehobenen Positionen mit den Rangziffern 1 bis 3).

Bei den Opfern, die sich am häufigsten für einen eher privaten Charakter der eigenen Viktimisierung entscheiden, finden sich die Diebstahlsbetroffenen an dritter Position. Bei ihnen, wie auch den (zweitplazierten) Opfern von Fahrrad-diebstählen, mag dabei einerseits eine Rolle spielen, daß es sich bei diesen Delikten um typische Versicherungsfälle mit eher als privat empfundenem "Abrechnungscharakter" handelt. Auf der anderen Seite kann aber auch eine Bagatelleinschätzung eine wesentliche Rolle spielen. Denn andere, ebenfalls typische Fälle mit Versicherungsbezug werden nur von einer Minderheit als Privatsache angesehen. Dazu zählen sowohl die Opfer von Autodiebstahl und Diebstählen von Eigentum aus dem Auto als auch der faktisch wichtigste Fall, in dem eventuelle Schäden bei privaten Versicherungen liquidiert werden, nämlich der Wohnungseinbruch⁴. Nicht überraschend, wenn auch auf ganz anderer Motivationsgrundlage beruhend, ordnen Opfer von Sexualdelikten ihre Viktimisierung

⁴ Siehe dazu oben Pkt. 6.1.1.3.

am eindeutigsten privat ein. Hierbei dürften nicht zuletzt Schamgefühle eine wesentliche Rolle spielen.

*Tabelle 62: Beurteilung des Viktimisierungscharakters nach den Einzeldelikten**

	Privat- Angelegenheit	öffentlicher Bezug
1. Kfz.-Diebstahl	7 37,5 % (3)	6 62,5 % (5)
2. Diebstahl aus Kfz.	6 38,6 % (34)	7 61,4 % (54)
3. Vandalismus am Kfz.	4 45,7 % (59)	9 54,3 % (70)
4. Motorraddiebstahl	5 42,9 % (3)	8 57,1 % (4)
5. Fahrraddiebstahl	2 57,9 % (33)	11 42,1 % (24)
6. Wohnungseinbruch	11 26,9 % (14)	2 73,1 % (38)
7. versuchter Einbruch	8 36,8 % (7)	5 63,2 % (12)
8. Diebstahl	3 53,6 % (45)	10 46,4 % (39)
9. Raub, Raubversuch	10 33,6 % (4)	3 66,7 % (8)
10. sexueller Angriff	1 62,1 % (18)	12 37,9 % (11)
11. tätl. Angriff, Bedrohung	9 35,6 % (21)	4 64,4 % (38)
12. sonstiges	12 23,8 % (5)	1 76,2 % (16)
insgesamt	43,5 % (246)	56,5 % (319)

*) Prozentuierungen zeilenbezogen; Rangziffern spaltenbezogen;
Chi²; ** (p < .01).

Auf der anderen Seite finden sich - neben den Betroffenen von sonstigen Delikten - Opfer von Wohnungseinbrüchen in der Spitzenposition derjenigen, die ihrem Fall öffentliche Bedeutung zumessen. Fast drei Viertel von ihnen sind dieser Meinung; das ist im Rahmen der einzeldeliktsbezogenen Analyse der höchste Einzelwert überhaupt. Auch dieser Einzelbefund fügt sich in das Gesamtbild der dezidierten Ausnahmestellung des Wohnungseinbruchs, die sich aus vielen Einzelaspekten - wie etwa der offensichtlich großen emotionalen Bedeutung und der hohen Schwereinschätzung durch die entsprechenden Opfer - ergibt. Im vorliegenden Zusammenhang kann die Einordnung als Angelegenheit, die die Allgemeinheit betrifft, auch als Ausdruck eines Schutzbegehrens vor solchen Erlebnis-

sen gegenüber der und durch die Allgemeinheit interpretiert werden. Auch Raubopfer, Betroffene von Angriffs- oder Bedrohungsfällen sowie Opfer von Einbruchversuchen sind in ihrer deutlichen Mehrheit ähnlicher Ansicht.

Einer der wesentlichen Einflußfaktoren auf die Beurteilung des Viktimisierungscharakters ist die Schwere des einzelnen Falles. Dies zeigen alle weiteren Einzelbefunde, die sich im einzelnen aus den folgenden Grafiken (Schaubild 32) ergeben. So wirken sich die Unterschiede zwischen den Einzeldelikten auch auf die deliktsgruppenbezogene Verteilung aus. Während sich die Einschätzung zwischen den Opfern von Nichtkontakt- und Kontaktdelikten kaum unterscheidet, zeigt sich bei den Einbruchopfern eine dezidiert andere Verteilung. Etwas geringer, dafür auf höherem Signifikanzniveau, gestalten sich die Unterschiede zwischen den Angehörigen der tatfolgen- bzw. der folgenbewältigungsbezogenen Schwerecluster.

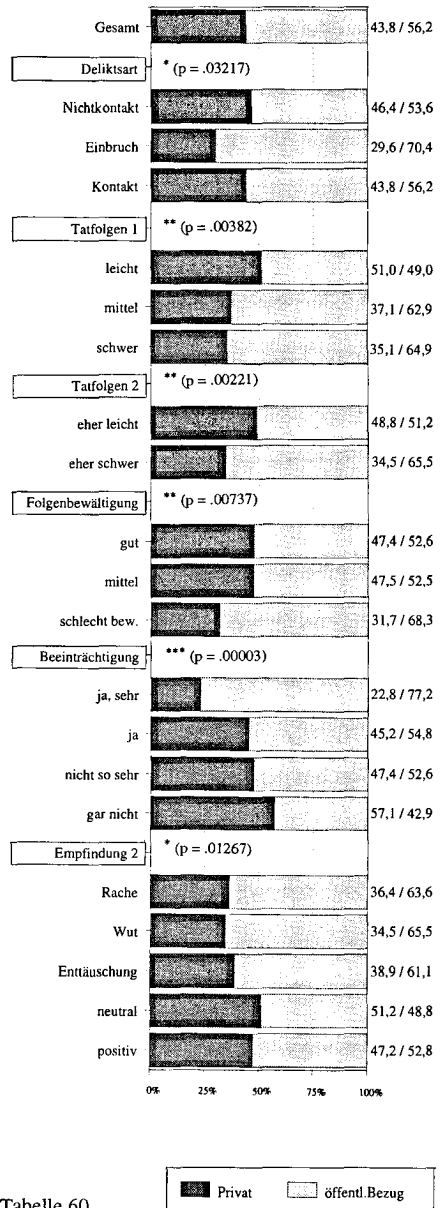
Von den subjektiv orientierten Einzelvariablen hat die Empfindung nach der Tat keinen, die spätere (und damit dauerhaftere) Empfindung gegenüber dem Täter immerhin *signifikanten Einfluß. Am deutlichsten zeigt sich der Zusammenhang zwischen subjektiver Schwereempfindung und der Beurteilung des Viktimisierungscharakters jedoch bei der Variablen zur persönlichen Beeinträchtigung: Mit zunehmend ausgeprägtem Beeinträchtigungsgefühl nehmen die Anteile derjenigen, die eine Tangierung der Allgemeinheit sehen, ***hochsignifikant zu, während umgekehrt die Zunahme für die Privatbetroffenheit von der Abnahme des subjektiven Beeinträchtigungsgrades abhängt. Die Opfer mit sehr großem Beeinträchtigungsgefühl erreichen dabei den höchsten Einzelwert der gesamten Analysereihe: 77,2 Prozent von ihnen bejahen den öffentlichen Bezug; das sind noch etwas mehr als bei den Opfern des Wohnungseinbruchs.

***Hochsignifikante Unterschiede zeigen sich auch bei dem Zusammenhang zwischen den postdeliktischen Opferbedürfnissen und der Beurteilung des Tatcharakters, wobei hier insbesondere der hohe Einzelwert der Privatoption bei denjenigen Opfern, die den Vorfall vordringlich vergessen wollen, auffällt. Hier wirkt sich möglicherweise der Einfluß der Sexualopfer aus, eine Vermutung, die durch die Verteilung der Werte bei der Kenntnis-Variablen Unterstützung findet. Sie hebt sich in auffälliger Weise von dem Einfluß ab, der diese Schlüsselvariable sonst kennzeichnet. Zunehmende Nähe zum Täter korrespondiert nämlich im allgemeinen mit einer zunehmenden Schwereempfindung des Opfers⁵, so daß eigentlich bei Kenntnis des Täters durch das Opfer erhöhte Anteile des Allgemeinbezuges zu erwarten gewesen wären, zumal sich ja auch hier ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen Tatschwere und Zuordnung des Viktimisierungserlebnisses in den öffentlichen Bezug gezeigt hat. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Wie sich aus der Grafik ergibt, korrespondiert zunehmende soziale Nähe zum Täter mit vermehrter Einschätzung der eigenen Viktimisierung als Privatangelegenheit. Aufgrund des *einfachen Signifikanzni-

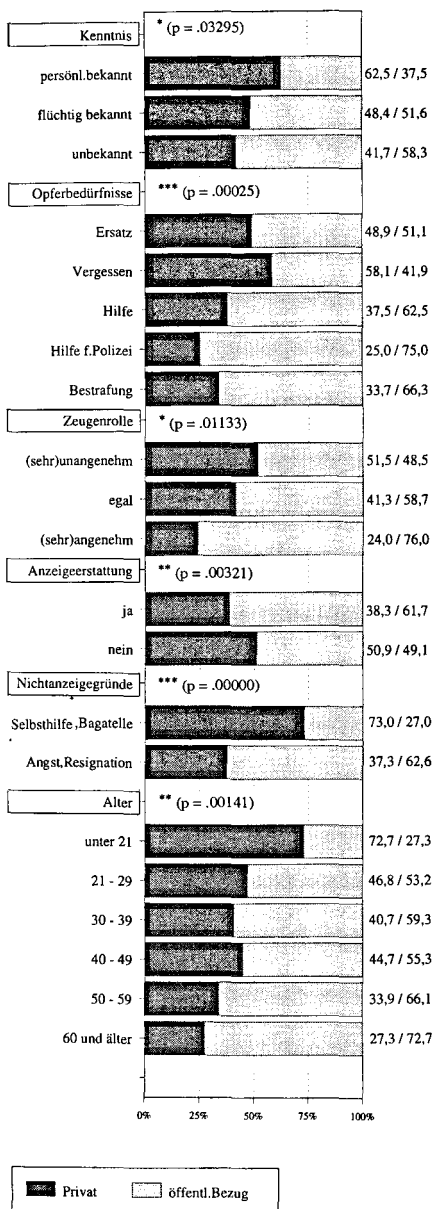
⁵ Siehe dazu i.e. oben Kapitel 6.

veaus läßt sich das Vorhandensein eines weiteren Primäreinflusses nicht ausschließen, so daß die erwähnte Annahme, daß sich hier die Ausnahmestellung der Opfer von Sexualdelikten auswirken könnte, naheliegt. Weiterhin sind auch starke Einflüsse der Variablen über die Anzeigerstattung als solche sowie die Gründe für das Unterbleiben der Anzeige festzustellen. Nichtanzeigende betrachten ihren Fall gegenüber Anzeigenden in ******sehr signifikantem Maße häufiger als Privatangelegenheit. Die beiden nach ihren jeweiligen Nichtanzeigergründen differenzierten Opfergruppen unterscheiden sich sogar noch deutlicher: Betroffene, die aus Angst oder Resignation von einer Anzeige abgesehen haben, von denen aber viele aufgrund der Schwere der Tat eine solche durchaus erwogen hatten⁶, bejahen überdurchschnittlich häufig eine Mitbetroffenheit der Allgemeinheit. Auf der anderen Seite entscheiden sich fast drei Viertel derjenigen, die aus Selbsthilfemotiven oder wegen der Einschätzung des Vorfalles als Bagatelle keine Anzeige erstattet haben, für die private Charakterisierung; gleichzeitig weist die Verteilung nach den Nichtanzeigergründen das *******höchste Signifikanzniveau aller Einzel-

Schaubild 32: Einordnung des Viktimisierungskarakters nach einzelnen Erlebniskomponenten



⁶ Siehe dazu oben Pkt. 7.4., insbesondere Tabelle 60.



analysen in dieser Auswertungsserie auf. Eine nicht unbedeutende Rolle spielt zuletzt auch das Alter der Opfer. Mit zunehmendem Alter ändert sich die eindeutige Priorität der Privatoption in jungem Alter zugunsten einer zunehmenden Wahl des öffentlichen Bezuges in späteren Jahren. Während von den unter Einundzwanzigjährigen über 72 Prozent die Viktimisierung als Privatangelegenheit betrachten, hat sich das Verhältnis bei den über Sechzigjährigen exakt umgekehrt⁷: mit etwas mehr als 27 Prozent ist im Vergleich zum Ausgangswert fast nur noch ein Drittel dieser Meinung. Jüngere und vor allem die ganz jungen Opfer sind also viel eher bereit, solche Erlebnisse als Privatangelegenheit einzustufen und unter Vermeidung von subjektiven Dramatisierungen zu bewältigen. Auch diese altersabhängige Entwicklung fügt sich zu den anderen Befunden, wonach jüngere Opfer Viktimisierungserlebnisse tendenziell als weniger schwerwiegend einstufen als ältere⁸.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß Opfer ihr Viktimisierungserlebnis generell wesentlich häufiger als die nicht direkt betroffenen Nichtopfer als Privatangelegenheit qualifizieren. Die konkrete Beurtei-

7 Vgl. die entsprechenden Werte für die unter 21jährigen (72,7 : 27,3 %) bzw. die über 60jährigen (27,3 : 27,7 %).

8 Siehe dazu u.a. oben Pkt. 6.1.2.2. und 6.1.2.3.

lung hängt dabei in hohem Maße mit den jeweils individuellen Erfahrungen ab. Fast alle untersuchten Erlebnisvariablen zeigen insoweit mehr oder weniger ausgeprägten Einfluß auf die konkrete Einstufung. Generell deuten die Einzelbefunde auf eine mit der Schwere der Viktimisierung zunehmende Ansicht, daß durch den Vorfall auch die Allgemeinheit tangiert wird. Eine Ausnahmestellung nehmen hierbei die Opfer von Sexualdelikten ein, die ihren Fall zumeist als Privatangelegenheit einstufen. Als **Zwischenergebnis** kann somit festgehalten werden, daß eine Mehrheit die Viktimisierung als Vorfall betrachtet, der auch die Öffentlichkeit betrifft. In diesen Fällen wird jedenfalls das primäre Viktimisierungsgeschehen selbst nicht nur der reinen Privatsphäre zugeordnet.

Nun betrifft die Kontroverse um den Enteignungs- bzw. den Dienstleistungsansatz in erster Linie auch weniger den primären Viktimisierungsvorgang selbst, sondern vor allem die *spätere Reaktionsweise*. Deshalb wurde neben der allgemeinen Bewertung des Viktimisierungcharakters ein eigenes Frageschema zur Bewertung der gegenwärtigen rechtlichen Ausgestaltung der Strafverfolgungssituation gefragt. Die Probanden sollten dabei persönlich Stellung dazu nehmen, ob sie hierin eher eine Verdrängung sehen, also im Grunde der Enteignungstheorie folgen, oder ob sie die Situation eher als eine Art Hilfestellung für das Opfer betrachten und damit mehr der Dienstleistungsthese zuneigen würden.

Die Umsetzung der wissenschaftlichen Diskussion des Enteignungs- bzw. Dienstleistungsansatzes in ein valides Fragedesign erforderte die Aufteilung der komplexen Materie in mehrere Einzelitems. Zunächst wurde in einem kurzen Einleitungssatz die tatsächliche Situation nach der Anzeigeerstattung dargestellt, wonach das Opfer im allgemeinen keinen bestimmenden Einfluß mehr darauf hat, wie sein eigener Fall weiter behandelt wird. Im Anschluß daran wurde um Zustimmung bzw. Ablehnung verschiedener Bewertungsvorgaben hierzu gebeten. Zur Auswahl wurden dabei je zwei der Enteignungs- bzw. der Dienstleistungsthese entsprechende Antwortvorgaben gestellt, und zwar jeweils in einer abstrakten und einer konkreten Ausprägung⁹. Diese Trennung in je eine abstrakte und eine konkrete Vorgabenversion sollte zeigen, ob die Betroffenen die praktischen Konsequenzen, die sich aus dem jeweiligen theoretischen Ansatz ergeben, auch tatsächlich nachvollziehen und - vor allem - in gleicher Weise bewerten würden. Oder umgekehrt betrachtet: würden sie die jeweilige Konsequenz in gleicher Weise unter die entsprechende Theorie subsumieren, wie es dem wissenschaftlichen Ansatz entspricht. Die vier Textvorgaben¹⁰ ergeben sich in abgekürzter Form aus Schaubild 33.

⁹ Vgl. Anhang B, Frage B-19 bzw. Frage C-9.

¹⁰ Bei der Bewertung der hierfür entworfenen Textvorgaben ist zu berücksichtigen, daß die entsprechenden Formulierungen vor allem unter Verständlichkeitsgesichtspunkten gewählt wurden. Solche Kurzformeln bleiben daher immer angreifbar. Insbesondere können sie inhaltlich nicht den gesamten wissenschaftlichen Diskussionsstand abdecken. Nach eigener Einschätzung geben sie aber Inhalt und Charakter des jeweiligen Ansatzes einigermaßen prägnant wieder.

Schaubild 33: Enteignung bzw. Dienstleistung nach dem Opferstatus*

"Im allgemeinen verliert das Opfer mit Aufnahme der Ermittlungen den wesentlichen Einfluß auf die weitere Entwicklung im Fall.

Welcher der folgenden Bewertungen dieses Sachverhaltes würden Sie zustimmen?"

	Zustimmung	Ablehnung	keine Angabe
a) Enteignung abstrakt:			
"... eine im Grunde ungerechtfertigte Verdrängung des Opfers."	43,5	Opfer 47	9,6
	34,6	Altopfer 62,6	2,8
	35,8	Nichtopfer 54,1	10,1
b) Dienstleistung abstrakt:			
"... kann auch eine Hilfe / Hilfestellung für das Opfer sein."	48,9	Opfer 38,2	12,9
	61,2	Altopfer 33,2	5,6
	56,4	Nichtopfer 30,4	13,2
c) Enteignung konkret:			
"... Ausgleichversuche sind in erster Linie Aufgabe des Opfers."	13,7	Opfer 76,5	9,7
	11,9	Altopfer 85,2	2,9
	13,5	Nichtopfer 77,7	8,8
d) Dienstleistung konkret:			
"... Opfer soll sich weder um Ausgleich noch um Bestrafung kümmern müssen."	71,3	Opfer 21	7,6
	79,9	Altopfer 17	3,1
	77,4	Nichtopfer 13,5	9,1

*) Alle Angaben in Prozent und zeilenbezogen; die jew. Bezugsgröße (= 100 %) beträgt für die Opfer n = 628, die Altopfer n = 546, sowie die reinen Nichtopfer n = 296.

Die einzelnen Resultate zeigen hier - wie auch sonst häufig - keine grundlegenden Unterschiede im Meinungsbild zwischen Opfern und Nichtopfern. Auffallend ist allerdings der ungewöhnlich hohe Anteil von Antwortverweigerern bei Opfern und (reinen) Nichtopfern. Den direkt Betroffenen scheint die eindeutige Ablehnung oder Zustimmung zu den einzelnen Vorgaben also wesentlich schwerer zu fallen als die nachträgliche Stellungnahme der Altopfer vor dem Hinter-

grund einer lange zurückliegenden¹¹ Eigenerfahrung. Dasselbe gilt offensichtlich, wenn die Betroffenen überhaupt keine entsprechenden Erfahrungen gemacht haben. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Anteile von Antwortverweigerungen nivellieren sich die jeweiligen Höchstabweichungen bei den Altopfern, so daß sich das Antwortverhalten insgesamt weiter annähert.

Was den konkreten Aussagewert der vorgefundenen Antwortverteilung betrifft, so hat die inhaltliche Trennung in je eine abstrakte bzw. konkrete Antwortvariante deutliche Unterschiede im Antwortbild der Befragten zur Folge. Während sich bei den beiden theoretischen Bewertungsansätzen jeweils eine eher relative Mehrheitsmeinung findet, erscheint das Antwortbild in Bezug auf die konkreten Vorgaben ungleich eindeutiger. Insgesamt findet die abstrakte Behauptung einer Enteignung des Opfers im Rahmen der justiziellen Bearbeitung seines eigenen Falles bei jeweils mehr als einem Drittel der einzelnen Gruppen Zustimmung; diese fällt bei den Opfern sogar noch deutlich höher aus. Dennoch lehnt jeweils eine Mehrheit die entsprechende Aussage ab. Nahezu invers verteilen sich die Antworten in Bezug auf die abstrakte Dienstleistungsaussage. Obwohl allen Gruppen die Antwort in diesem Punkt interessanterweise am schwersten fiel, bejaht doch eine Mehrheit die Hilfsfunktion der Justiz für das Opfer. Diese relativen Mehrheiten gegen die Enteignungs- bzw. für die Dienstleistungstheorie finden sodann ihre eigentliche Bestätigung bei den konkreten Bewertungsvorgaben. Jeweils über drei Viertel aller Probanden verneinen ausdrücklich, daß es Aufgabe des Opfers sei, sich um einen Ausgleich mit dem Täter bemühen zu müssen, was ja in concreto die Konsequenz des aus dem Enteignungsgedanken folgenden Reprivatisierungsansatzes darstellen würde. Fast eben so viele äußern gleichzeitig ihre Zustimmung zu einer dienstleistungsorientierten Funktion der Justiz, daß nämlich das Opfer sich weder um einen Ausgleich noch um eine eventuelle Bestrafung des Täters soll kümmern müssen.

Diese Befunde bedeuten **zusammengefaßt**, daß es zwar bei einer beträchtlichen Anzahl von Befragten durchaus ein - wohl eher diffus empfundenes - Unbehagen an der gegenwärtigen, das Opfer von der Mitwirkung ausschließenden Justizpraxis gibt. Jedenfalls findet die entsprechende Aussage *in der Theorie* nicht geringe Zustimmung. Entsprechend schwer fällt es vielen Befragten, in der derzeitigen Rechtslage eine Hilfe für die Betroffenen zu erkennen. Wie sich aber weiter zeigt, wäre es voreilig, hieraus auf eine generelle Ablehnung des Strafjustizsystems als solches zu schließen. Denn auf der Ebene der *konkreten Konsequenzen* aus den jeweiligen theoretischen Ansätzen zeigt sich deutlich, daß sich die meisten Befragten eine Hilfestellung durch die Strafverfolgungsinstanzen wünschen, während die sich aus der Enteignungstheorie ergebenden praktischen Schlußfolgerungen ganz eindeutig abgelehnt werden. Hier schließt sich auch der Kreis mit den vorigen Befunden, daß die Mehrheit die Viktimisierung grundsätzlich als Angelegenheit betrachtet, die nicht nur die jeweils Betroffenen, sondern

¹¹ Dies betrifft Vorfälle aus der Zeit vor dem ersten Referenzjahr 1985.

auch die Allgemeinheit betrifft. Diese Charakterisierung findet dann hier ihre konkrete verfahrensbezogene Umsetzung und Bestätigung.

8.2. Prozeßvorstellung

Nach den vorherigen, eher abstrakten Fragen sollte nunmehr im prozessual-verfahrensrechtlichen Bezug evaluiert werden, wo sich aus Sicht der Betroffenen konkrete Ansatzpunkte ergeben, die die Diskrepanz zwischen der zwar grundsätzlichen Zustimmung zur Hilfsfunktion der Strafjustiz für das Opfer und der doch eher unzufriedenen Grundhaltung der zahlreichen Personen, die sich durch die Rechtspraxis eigentlich doch latent enteignet oder etwas beiseite geschoben fühlen, erklären können. Ein erster Ansatzpunkt hierfür könnte die Prozeßsituation als solche sein. Deshalb wurde in konkretem Bezug zum eigenen Fall gefragt, wie die Betroffenen die Vorstellung, daß es zu einem Strafprozeß kommen könnte, in dem sie eventuell als Zeuge auftreten müssen, empfinden würden¹². Auf einer fünfteiligen Skala konnten sie zwischen "(sehr) unangenehm" auf der einen bzw. "(sehr) angenehm" auf der anderen Seite wählen. Als mittlere Neutralausprägung wurde eine gleichgültige Haltung ("egal") vorgegeben.

Tabelle 63: Prozeßvorstellung nach dem Opferstatus*

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. sehr unangenehm	4,2 % (25)	2,1 % (5)	3,0 % (16)	3,8 % (18)	4,5 % (13)
2. unangenehm	24,5 % (147)	21,1 % (51)	37,3 % (202)	40,5 % (193)	40,0 % (116)
3. egal	66,7 % (400)	72,3 % (175)	43,2 % (234)	41,4 % (197)	36,6 % (106)
4. angenehm	4,2 % (25)	4,1 % (10)	14,4 % (78)	12,6 % (60)	16,9 % (49)
5. sehr angenehm	0,5 % (3)	0,4 % (1)	2,2 % (12)	1,7 % (8)	2,1 % (6)

*) Angaben in Spaltenprozent bzw. (n);

**) nur Opfer der Vergleichsdelikte Nr. 3, 8 und 9.

¹² Vgl. Anhang B, Frage B-17 bzw. Frage C-16.

Auch an dieser Stelle zeigen sich grundlegende Unterschiede zwischen Opfern und den verschiedenen Nichtopfergruppen (vgl. Tabelle 63). So nehmen mit zunehmender Erlebnishöhe gleichgültige Gefühle zu, während unangenehme Prozeßvorstellungen bei den nicht oder nicht (mehr) unmittelbar betroffenen Gruppen erheblich häufiger sind. Auffallend gering ist bei den Opfern auch die angenehme Gefühlsausprägung. Etwa zwei Drittel der konkret betroffenen Opfer stehen einem möglichen Zeugenauftritt also relativ neutral gegenüber, während bei fast dem gesamten Restdrittel eingeschränkt unangenehme Gefühle dominieren. Faktisch bedeutungslos sind dagegen gruppenunabhängig die beiden Extremausprägungen. Sie wurden deshalb zur weiteren Analyse mit den jeweiligen Einfachausprägungen jeder Seite zusammengefaßt¹³.

8.2.1. Prozeßvorstellung im Kontext der Erlebniseinflüsse

Die Analyse der erlebnisbezogenen Hintergründe für die Prozeßvorstellungen der Opfer ergibt bei einigen Erlebnisvariablen zwar leicht erhöhte, insgesamt aber keine extrem hohen Einzelwerte für die angenehme Empfindungsvariante. Der eigentlich bedeutsame Austausch vollzieht sich jeweils zwischen der gleichgültigen und der unangenehmen Option. Insgesamt erheblichen, mit wenigen Ausnahmen ***hochsignifikanten Einfluß auf die Ausprägung der Prozeßvorstellung haben dabei sowohl die objektiven als auch die subjektiv orientierten Erlebnis-komponenten (siehe im einzelnen Schaubild 34). Dabei nehmen im allgemeinen mit zunehmender Tatschwere auch die Anteile von Betroffenen zu, denen die Vorstellung an einen Zeugenauftritt **unangenehm** ist. So erhöht sich etwa der Anteil von Probanden mit unangenehmen Gefühlen unter den Opfern mit Nichtsachschäden gegenüber denen, die lediglich Sachschäden zu beklagen haben, um fast 80 Prozent. Deliktgruppenspezifisch zeigt sich der entsprechende Anteil bei den Opfern von Kontaktdelikten sogar mehr als verdoppelt, während an dieser Stelle die Nichtkontakt- und Einbruchopfer entgegen allen sonstigen Befunden zum unterschiedlichen Schweregrad der drei Deliktgruppen (insbesondere zwischen Nichtkontakt- bzw. Einbruchbetroffenheit) annähernd gleich empfinden. Der Anteil gleichgültiger Nichtkontakt- und Einbruchopfer korrespondiert in der Größenordnung ebenfalls mit demjenigen der Sachschadensgruppe. Noch etwas höher als bei den Betroffenen von Kontaktdelikten zeigt sich der absolute Höchstanteil von Personen mit unangenehmer Prozeßvorstellung: er findet sich mit einem Anteil von 57,1 % bei den Opfern mit persönlich bekanntem Täter. Aber auch Betroffenen mit nur flüchtig bekanntem Täter ist die Vorstellung an einen Auftritt gegen diesen vor Gericht überdurchschnittlich häufig unangenehm. Dagegen ist Opfern, die den Täter überhaupt nicht kennen, der entsprechende Gedanke zumeist egal. In dieses Bild fügt sich auch der bereits vorne in Schaubild 32 dargestellte Befund, wonach das Ausmaß, in welchem die Betroffenen ihre Viktimisierung vermehrt als Privatangelegenheit oder als öffentliche Ange-

¹³ Dies gilt nur für die folgenden bivariaten Zusammenhangsanalysen; den späteren Mittelwertanalysen liegt dagegen das Originalrating zugrunde.

legenheit betrachten, in *signifikanter Weise davon abhängt, ob sie zu den Opfern mit unangenehmer, gleichgültiger oder angenehmer Prozeßvorstellung gehören¹⁴. Mit zunehmender sozialer Nähe zwischen den Viktimisierungsbeteiligten nimmt also sowohl die Zahl der Opfer, die den Vorfall ausschließlich der Privatsphäre zuordnen, als auch derjenigen, die eine eventuellen Prozeßsituation mit unangenehmen Vorstellungen verbinden, ganz erheblich zu. Das ist auch sehr plausibel.

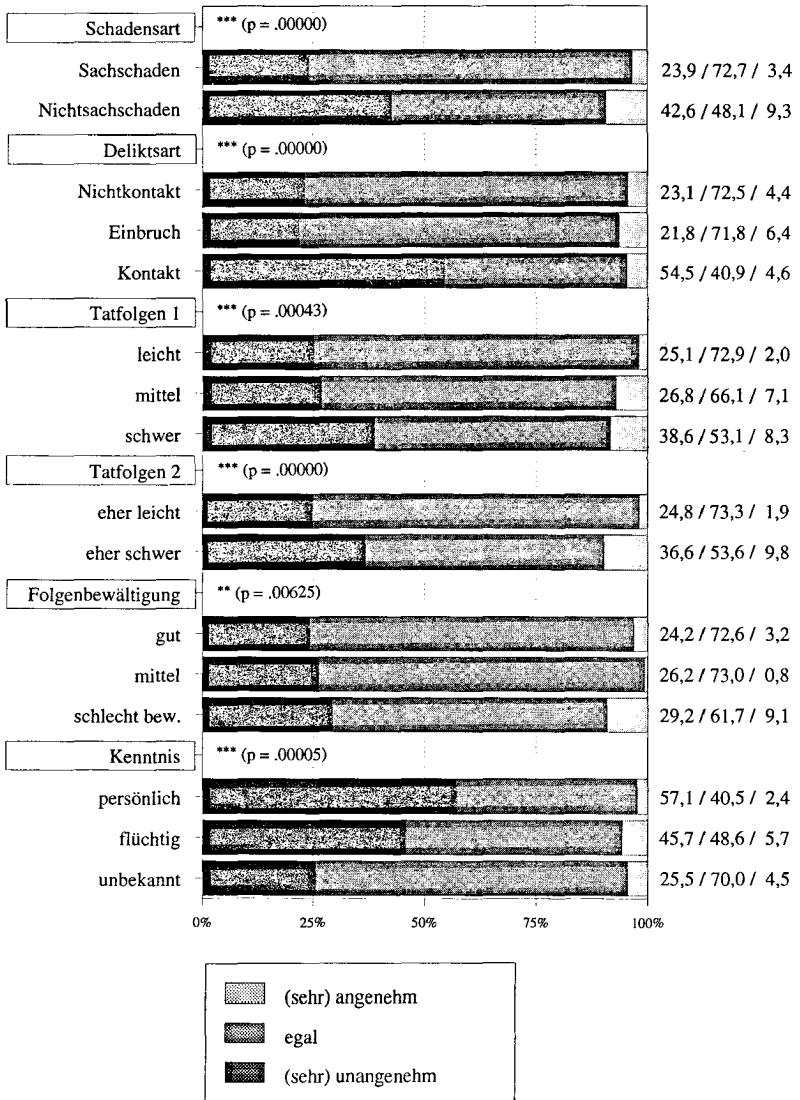
Im Ergebnis geringere Unterschiede zeigen sich auf der Seite der unangenehmen Gefühlsausprägung dagegen bei den rein subjektiv orientierten Variablen zur persönlichen Beeinträchtigung bzw. den postdeliktischen Opferbedürfnissen. Erwartungsgemäß wird ein möglicher Strafprozeß von solchen Opfern, die das Viktimisierungserlebnis vordringlich vergessen wollen oder denen es in erster Linie auf konkrete Hilfe nach der Tat ankommt, erheblich häufiger als unangenehm empfunden als von Opfern, die andere Bedürfnisse angegeben haben. Am gleichgültigsten sind dabei diejenigen, denen der Ersatz ihres Schadens von Anfang an am wichtigsten war. Dies gilt in gleichem Ausmaß auch für solche Probanden, die sich durch die Viktimisierung nicht so sehr oder gar nicht beeinträchtigt fühlten, während der Anteil unangenehmer Vorstellungen mit zunehmendem Beeinträchtigungsgrad dann kontinuierlich zunimmt. Dagegen zeigen sich bei den Variablen zur Empfindung gegenüber dem Täter in beiden Stadien keine signifikanten Einflüsse¹⁵. Gewisse Bedeutung hat darüber hinaus auch die Geschlechts- und Altersgruppenzugehörigkeit der Opfer. Der Anteil der Personen mit unangenehmen Vorstellungen ist bei den weiblichen Betroffenen erkennbar höher und nimmt im übrigen mit zunehmendem Alter tendenziell ab. Gleichgültig ist der Gedanke an einen Prozeßauftritt dagegen vermehrt männlichen Opfern. Unter altersspezifischer Betrachtung aller Viktimisierten findet sich der entsprechende Höchstanteil bei der Altersgruppe der 40- bis 49jährigen: fast drei Viertel dieser Opfer haben weder unangenehme noch angenehme Prozeßvorstellungen; das sind ebenso viele wie bei den Opfern ohne nachhaltige subjektive Beeinträchtigung.

Aus den einzelnen Ergebnissen wird auch deutlich, daß nur bei wenigen besonderen Variablenausprägungen der Anteil von Opfern, die ihre Prozeßvorstellung mit **angenehmen** Gedanken verbinden, einen überdurchschnittlich hohen Wert erreicht: er pendelt in der Regel bei etwa 5 Prozent, kann bei einzelnen Gruppen aber auch doppelt so hohe Einzelanteile von bis zu 10 Prozent erreichen. Bei den über Sechzigjährigen zeigt sich sogar ein noch etwas höherer Spitzenwert von mehr als 13 %; dabei ergibt sich insoweit mit einer einzigen Ausnahme das Bild eines fast kontinuierlichen altersbedingten Anstiegs. Die anderen erhöhten Werte finden sich dann namentlich bei den subjektiv am stärksten beeinträchtigten Opfern, bei Personen, die körperliche oder psychische

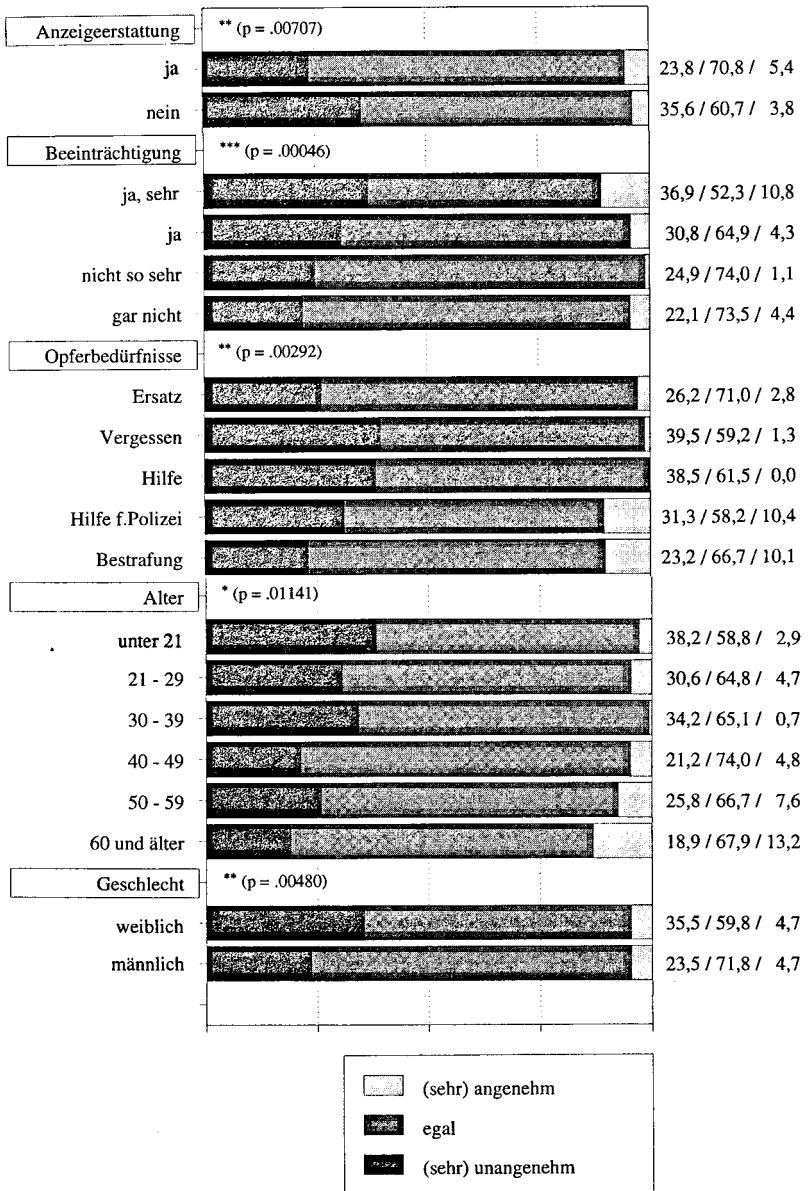
¹⁴ Vgl. oben S. 265.

¹⁵ *Signifikante Unterschiede zeigen die Probanden insoweit lediglich hinsichtlich der nach den späteren Empfindungen errechneten spezifischen Mittelwerte (vgl. gleich unten Tabelle 64a).

Schaubild 34: *Prozeßvorstellungen nach einzelnen Erlebnisvariablen sowie Alter und Geschlecht der Opfer*



(Fortsetzung Schaubild 34)



Schäden¹⁶ zu beklagen hatten, bei solchen Betroffenen, deren Bedürfnissituation unmittelbar nach der Tat durch aktive Reaktions- bzw. Bestrafungsbegehren geprägt waren, sowie ganz allgemein bei schwer Betroffenen¹⁷ bzw. Personen mit Schwierigkeiten bei der Folgenbewältigung¹⁸. Dagegen sind die entsprechenden Werte bei den Opfern von Kontaktdelikten bzw. denen, die ihren Täter persönlich (oder auch nur flüchtig) kennen, nicht wesentlich erhöht. Dies läßt den Schluß zu, daß für Opfer, bei denen die Prozeßvorstellung angenehme Empfindungen weckt, jedenfalls die *persönliche Kenntniskomponente* insoweit¹⁹ keine entscheidende Rolle zu spielen scheint. Das Gefühl, gern in einem potentiellen Strafprozeß gegen ihren Täter aufzutreten, ist statt dessen vorwiegend durch objektiv (wie z.B. die Tatfolgen) oder subjektiv *ereignisbezogene* Gründe (wie z.B. den postdeliktischen Bestrafungswunsch) bedingt. Der entsprechende Personenkreis bleibt aber immer eindeutig in der Minderheit. Bemerkenswert ist darüber hinaus, daß der Anteil der Opfer mit angenehmen Prozeßvorstellungen bei Anzeigenden und Nichtanzeigenden nur unwesentlich differiert. Betroffene erstatten somit Anzeige aus den weiter vorne im einzelnen analysierten, bewußten und zweckorientierten Motiven heraus²⁰, aber nicht etwa, weil ihnen die Vorstellung an einen möglichen Strafprozeß in nennenswerter Zahl angenehm wäre. Anzeigende zeichnen sich insoweit gegenüber Nichtanzeigenden lediglich durch vermehrte Gleichgültigkeit bzw. seltenere unangenehme Prozeßvorstellungen aus.

Bei einigen Variablen wirken sich die zuvor beschriebenen Einzeleinflüsse auf die jeweilige Prozeßvorstellung auch signifikant auf die jeweiligen Durchschnittswerte aus. Diese sind aus Tabelle 64a und b ersichtlich. Während der Mittelwert für alle Opfer nominal zwar noch im unangenehmen Bereich liegt, sich tendenziell aber deutlich dem Gleichgültigkeitsbereich nähert, weichen die durchschnittlichen Werte bei den Opfern von Kontaktdelikten sowie mit persönlich bekanntem Täter am deutlichsten in den unangenehmen Bereich ab. Bei dieser Betroffenenengruppe zeigt sich im variableninternen Vergleich zu den übrigen Probanden jeweils ein deutlicher, fast schon qualitativer Sprung. Den negativsten, für das unangenehmste Durchschnittsempfinden stehenden Wert zeigen dabei diejenigen Viktimisierten, die ihren Täter persönlich kennen. Nachweisbar, wenn auch im Vergleich zu den Einflüssen der direkt viktimisierungsbezogenen Erlebnisvariablen eher geringfügig, verändern sich die Mittelwerte auch bei den soziodemographischen Variablen der Geschlechts- und Altersgruppenzugehörigkeit. ***Hochsignifikant unangenehmer fällt daneben die Prozeßvorstellung bei

¹⁶ Diese sind auch hier in der Kategorie "Nichtsachschaden" zusammengefaßt.

¹⁷ So deutlich bei Tatfolgen-Cluster 2; nicht viel weniger deutlich, aufgrund der schwere-synchron ansteigenden Werte ebenfalls aussagekräftig bei Tatfolgen-Cluster 1.

¹⁸ Siehe die Folgenbewältigungs-Cluster.

¹⁹ Teilweise anders bei den Opfern mit *unangenehmen* Gefühlen, für die eine persönliche Begegnung häufig das Motiv für das Unbehagen darstellt; vgl. dazu oben sowie gleich unten Pkt. 8.2.2.

²⁰ Vgl. oben ausf. Pkt. 7.1.

Tabelle 64a: Einflüsse einzelner Erlebniskomponenten auf die durchschnittliche Prozeßvorstellung*

unabhängige Variable: «Deliktsart»

	Nichtkontakt	Einbruch	Kontakt
Nichtkontakt	2.80	(n.s.)	*** (.000)
Einbruch		2.85	*** (.000)
Kontakt			2.36

unabhängige Variable: «Kenntnis»

	persönlich bekannt	flüchtig bekannt	unbekannt
persönlich bekannt	2.29	(n.s.)	*** (.001)
flüchtig bekannt		2.60	(n.s.)
unbekannt			2.76

unabhängige Variable: «Empfindung 2»**

	negativ	neutral	positiv
negativ	2.76	(n.s.)	* (.046)
neutral		2.69	(n.s.)
positiv			2.55

*) Mittelwerte (mean) der Variablen «Prozeßvorstellung»; Rating: 1 = sehr unangenehm, 2 = unangenehm, 3 = egal, 4 = angenehm, 5 = sehr angenehm. Signifikanzberechnungen durch T-Test. Mittelwert für alle Opfer: 2.72.

**) (spätere) Empfindung gegenüber dem Täter.

den weiblichen Opfern aus. Dagegen erreichen bei der altersbezogenen Mittelwertsanalyse lediglich die Abweichungen bei der ältesten Opfergruppe statistisch signifikantes Niveau. Der Unterschied dort ist auch nominal sehr deutlich: die über Sechzigjährigen zeigen nämlich den höchsten (d.h. positivsten) Mittelwert überhaupt. Hier wirkt sich der sehr hohe Anteil angenehmer Vorstellungen dieser Gruppe rechnerisch also sehr deutlich aus. Insgesamt ergibt sich hier wie bei der Realverteilung in Schaubild 34 bei der altersabhängigen Gruppierung der Betroffenen eine wenn auch in den Einzelschritten zumeist nicht signifikante und auch nicht durchgängig lineare, so doch einigermaßen deutlich erkennbare Tendenz²¹ zur altersabhängigen Zunahme neutraler und eher angenehmer Prozeßvorstellungen.

²¹ Abweichungen zeigen sich bei den beiden Gruppen der 30- bis 39jährigen und der 50- bis 59jährigen Opfer.

*Tabelle 64b: Soziodemographische Einflüsse auf die durchschnittliche Prozeßvorstellung**

unabhängige Variable: «Geschlecht»

	weiblich	männlich
weiblich	2.62	*** (.001)
männlich		2.80

unabhängige Variable: «Alter»

	14-20	21-29	30-39	40-49	50-59	(über) 60
14-20	2.62	(n.s.)	(n.s.)	(n.s.)	(n.s.)	* (.014)
21-29		2.71	(n.s.)	(n.s.)	(n.s.)	* (.013)
30-39			2.61	(n.s.)	(n.s.)	*** (.001)
40-49				2.80	(n.s.)	(n.s.)
50-59					2.77	(n.s.)
(über) 60						2.94

*) Mittelwerte (mean) der Variablen «Prozeßvorstellung»; Rating: 1 = sehr unangenehm, 2 = unangenehm, 3 = egal, 4 = angenehm, 5 = sehr angenehm. Signifikanzberechnungen durch T-Test. Mittelwert für alle Opfer: 2.72.

Insgesamt zeigt die Zusammenschau der dargestellten Einzelergebnisse, daß die auch in anderem Zusammenhang relevanten Einzelcharakteristika des Viktimisierungsgeschehens die Empfindung, welche Opfer bei der Vorstellung an einen möglichen Zeugenauftritt vor Gericht haben, ebenfalls beeinflussen. Diese Vorstellungen sind Opfern schwerer Straftaten erheblich häufiger unangenehm, während Betroffene von eher leichten Vorfällen sich in ihrer großen Mehrzahl gleichgültig geben. Am ausgeprägtesten wirkt sich hier aber die Kenntnis, insbesondere die persönliche Kenntnis, zwischen Täter und Opfer aus. Letzteren ist die Prozeßvorstellung am häufigsten unangenehm. Sie erreichen auch den insgesamt niedrigsten (d.h. auch: negativsten) Mittelwert bei dieser Variablen. Dagegen gibt es nur sehr wenige Betroffene, die einen potentiellen Zeugenauftritt mit angenehmen Gefühlen verbinden. Das subjektive Genugtuungspotential eines Strafprozesses erscheint also eher beschränkt - jedenfalls was die Vorstellung an einen potentiellen eigenen Mitwirkungsbeitrag zur strafrechtlichen Belangung des Täters, den ein persönlicher Zeugenauftritt ja darstellen würde, betrifft.

8.2.2. Situative Gründe für ein negatives Vorstellungsbild

Neben diesen *viktimisierungsbeeinflussen* Faktoren sollte zusätzlich analysiert werden, welche *situativ prozeßbezogenen* bzw. aus der individuellen Vorstellung

über eine solche Situation herrührenden Motive zu unangenehmen Gefühlen führen. Hierzu wurden die entsprechenden Probanden gesondert befragt²².

Tabelle 65: Gründe für unangenehme Prozeßvorstellungen nach dem Opferstatus*

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. Gerichtsverfahren an sich	56,4 % (92)	57,1 % (32)	54,0 % (115)	43,8 % (92)	39,5 % (51)
2. öffentliches Aufsehen	32,3 % (53)	26,8 % (15)	22,3 % (48)	27,1 % (573)	19,4 % (25)
3. erneute Tatkonfrontation	23,8 % (39)	7,1 % (4)	25,4 % (54)	24,3 % (51)	24,0 % (31)
4. erneute Täterbegegnung	31,3 % (50)	21,4 % (12)	47,3 % (96)	53,5 % (106)	58,0 % (69)
5. sonstiges	10,4 % (17)	12,5 % (7)	12,3 % (25)	8,0 % (16)	3,4 % (4)

*) Nur Probanden mit (sehr) unangenehmer Ausgangsantwort; Angaben in Spaltenprozent bzw. (n); Spaltensummen aufgrund von Mehrfachnennungen jeweils über 100 %;

**) nur Opfer der Vergleichsdelikte Nr. 3, 8 und 9.

Nicht nur das Empfindungsbild selbst, auch die hierbei zugrunde liegenden individuellen Motive variieren je nach den konkreten Opfererfahrungen. Dies zeigen bereits die unterschiedlichen Präferenzen im Antwortverhalten zwischen Opfern und den einzelnen Nichtopfergruppen, die in Tabelle 65 dokumentiert sind. Auch innerhalb der Opferpopulation selbst sind zwischen allen Opfern auf der einen sowie den in der Mehrzahl vergleichsweise leicht betroffenen Vergleichsopfern auf der anderen Seite zum Teil markante Unterschiede festzustellen. Dies gilt namentlich für die Vorstellung an eine erneute Konfrontation mit dem Tatgeschehen. Während nämlich die Opfer insgesamt sowie alle Nichtopfergruppen mit Anteilen von jeweils etwa einem Viertel aller Nennungen dieses Motiv als einen Grund für ihre unangenehmen Assoziationen angeben, spielt derselbe Gesichtspunkt für die Vergleichsopfer, also die von Diebstahl, Diebstahl aus dem Auto bzw. (versuchtem) Raub Betroffenen, nur eine sehr untergeordnete Rolle; dies ist bereits ein deutliches Indiz für eine beträchtliche Einzelfall-, also Erlebnisabhängigkeit. Auf allen anderen Positionen unterscheiden sich dagegen in

²² Vgl. Anhang B, Frage B-17a bzw. Frage C-16a.

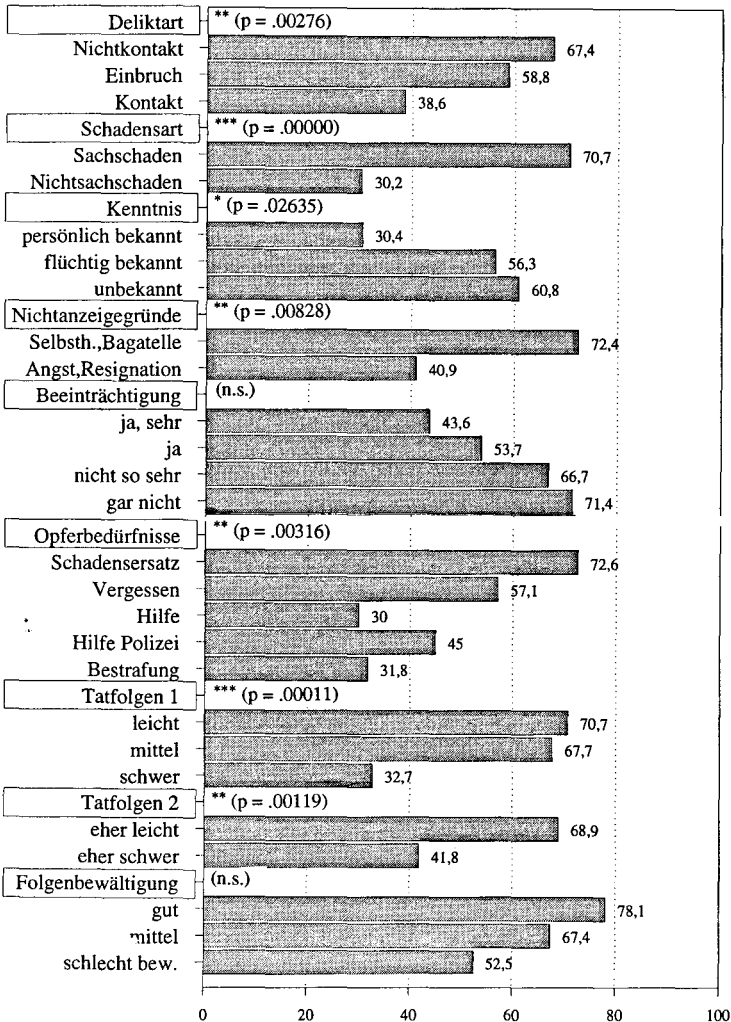
erster Linie Opfer und Nichtopfer voneinander. Häufiger als die nicht konkret betroffenen Nichtopferprobanden nennen dabei alle tatsächlich einmal persönlich Viktimisierten das Gerichtsverfahren als solches, und zwar Opfer, Vergleichs- und Altopfer in nahezu gleichem Umfang zwischen 54 und 57 Prozent. Es ist damit bei diesen Gruppen mit Abstand das meistgenannte Motiv. Auch das bei einem potentiellen eigenen Zeugenauftritt vermutete öffentliche Aufsehen wird von den Opferprobanden häufiger als Grund für ihre unangenehmen Vorstellungen angekreuzt. Eine deutlich geringere Rolle als im Vorstellungsbild der Nichtopfer spielt für die Opfer dagegen eine mögliche erneute Konfrontation mit dem Täter. Weniger als ein Drittel aller Opfer - unter den Vergleichsopfern sogar lediglich jede fünfte Person - benennt dieses Motiv; das ist nur wenig mehr die Hälfte des vergleichbaren Anteils bei den reinen Nichtopfern. Für diese Probanden, die insoweit ohne Bezug auf eine eigene Betroffenheit antworten, bildet der Gesichtspunkt der potentiellen Täterbegegnung mit Abstand die erste Antwortpräferenz.

Diese Gesamtwerte variieren bei der erlebnisbezogenen Einzelanalyse weiter erheblich. Dies gilt vor allem für die Einzelmotive zum Strafprozeß an sich, der Erinnerung an das Tatgeschehen sowie der erneuten Begegnung mit dem Täter. Hinsichtlich des Einzelitems zum befürchteten öffentlichen Aufsehen haben sich dagegen keine signifikanten Unterschiede zwischen den verschiedenen, nach den Erlebnisvariablen unterschiedenen Opfergruppen ergeben. Dieses Motiv bleibt deshalb im folgenden außer Betracht.

Von den drei relevanten Items zur unangenehmen Prozeßvorstellung zeigt der Gedanke an das **Verfahren selbst** die größten internen Unterschiede. Die Bedeutung dieses Motivs schwankt dabei variablenintern zum Teil zwischen nur etwa 30 % aller Nennungen auf der einen und einzelnen Höchstwerten von bis zu 78 % auf der anderen Seite (vgl. Schaubild 35a). Dabei spielen auch hier wieder die objektiven Kriterien zur Deliktsschwere - sei es als Einzelvariable (wie etwa die Delikts- oder Schadensart), sei es bei den variablenübergreifenden Gruppen zu Tatschwere bzw. Folgenbewältigung - eine erhebliche, statistisch teilweise ****hochsignifikante** Rolle. Nicht unerwartet nennen von den Opfern, denen die Prozeßvorstellung unangenehm ist, die eher leicht Betroffenen bzw. diejenigen mit guter Folgenbewältigung jeweils erheblich öfter dieses unter dem Gesichtspunkt von Art und Charakter der verschiedenen Negativvorstellungen neutralste, ausschließlich auf die prozessuale Situation *als solche* bezogene Motiv. Dazu paßt auch der Befund über den Einfluß der Kenntnis-Variablen: mit einem Anteil von 60,8 % nennen exakt doppelt so viele Opfer mit unbekanntem Täter das Verfahrensmotiv als Opfer, die ihren Täter persönlich kennen; flüchtige Bekanntschaften liegen dabei auch hier tendenziell in der Nähe der unbekanntten Fälle.

Mit dem Einfluß der objektiven Schwerekriterien korrespondiert die ****sehr** signifikante Verteilung bei den beiden Nichtanzeigegruppen. Betroffene, die ihre Viktimisierung als Bagatelle eingeordnet und deshalb von einer Anzeigerstattung abgesehen haben, begründen ihre negativen Erwartungen zu über 70 Prozent mit dem Gedanken an das Verfahren selbst, während die Bedeutung dieses Ge-

Schaubild 35a: Unangenehm empfundenes Gerichtsverfahren nach einzelnen Erlebnisvariablen



sichtspunktes für die ängstlichen oder resignativen Nichtanzeiger mit einem Anteil von etwa 40 % fast um die Hälfte geringer ist. Entsprechend erscheinen die Einflüsse der subjektiven Erlebnisvariablen. So nehmen die Nennungen mit abnehmendem Beeinträchtigungsgrad - wenn auch nicht signifikant, so doch deutlich sichtbar - zu. In dieses Bild fügen sich zuletzt auch die statistisch **sehr signifikanten Unterschiede bei den nach ihren jeweiligen postdeliktischen

Bedürfnissen gruppierten Opfern. Bei denjenigen Geschädigten mit negativer Vorstellung, die vor allem Ersatz begehren, ist zu fast drei Vierteln der Gedanke an den Prozeß an sich das ausschlaggebende Motiv. Etwa auf Durchschnittsniveau bewegt sich daneben der Wert bei denen, die den Vorfall vorrangig vergessen wollen. Für die drei anderen Gruppen hat der Verfahrensgesichtspunkt dagegen nur unterdurchschnittliche Bedeutung. Dies gilt für die hilfs- ebenso wie für die reaktionsorientierten Viktimisierten gleichermaßen: von allen diesen Opfern nennt jeweils nur eine Minderheit das Verfahren selbst als Grund für ihre negativen Prozeßvorstellungen, wobei diejenigen, die aktive Hilfe bei den polizeilichen Ermittlungen leisten wollen, eine partielle Ausnahmestellung einnehmen.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß vor allem die objektiv und subjektiv eher leicht betroffenen Opfer sowie diejenigen, die nach dem Viktimisierungsfall in erster Linie an Schadensersatz interessiert sind, das Gerichtsverfahren als solches als Grund für ihre unangenehmen Prozeßvorstellungen benennen. Deren negative Einstellung dürfte vor allem damit zu erklären sein, daß ihnen ein damit geforderter eigener Mitwirkungsbeitrag unangenehm oder eher lästig erscheint. Andere - "ernstere" - Motive treten bei diesen Opfern dagegen in der Bedeutung deutlich zurück.

Im Vergleich zu der eher allgemeinen, nicht unmittelbar viktimisierungsbezogenen Verfahrensvorstellung zeigen die Erlebnisvariablen bei der Wahl der erneuten **Tatkonfrontation** als Hauptgrund für unangenehme Vorstellungen eine entgegengesetzte Wirkung. Dies wird aus Schaubild 35b deutlich. So erreichen die Nennungen bei den jeweils schwersten Ausprägungen variablenintern oftmals ein Vielfaches gegenüber den leichter betroffenen Probanden. Dies gilt wiederum sowohl für die Tatfolgen- als auch für die Folgenbewältigungsseite der Viktimisierung, wie die Werte bei den verschiedenen Clustergruppen zeigen. Statistisch *******hochsignifikant weichen dabei vor allem Opfer von Kontaktdelikten bzw. solche, die andere als Sachschäden zu beklagen hatten, vom Antwortverhalten der anderen ab. Ihnen ist eine erneute Konfrontation mit dem Viktimisierungsgeschehen jeweils etwa zur Hälfte unangenehm. Ähnlich verhält es sich bei Opfern mit persönlich bekanntem Täter. Entsprechende Abhängigkeiten finden sich analog auch bei den Opfern, deren negative Meinung auf der Vorstellung an eine befürchtete **Täterbegegnung** beruht und damit im Gegensatz zu der Tatkonfrontation mit ihrer sachlich-tatbezogenen Orientierung eine subjektiv-persönliche Begegnungskomponente in Gestalt des konkreten Täterbezuges aufweist (siehe Schaubild 35c). Allerdings sind die variableninternen Unterschiede dort geringer. Die Täterbegegnung spielt dabei in den meisten Fällen auch für die variablenintern jeweils geringfügiger betroffenen Opfer eine größere Rolle als Auslöser prozeßbezogener Negativvorstellungen als die eher unpersonale Täterinnerung.

Neben den tendenziell gleichgerichteten Einflüssen der unmittelbar erlebnisbezogenen Variablen auf das tat- bzw. täterbezogene Motiv für die negative Prozeßvorstellung zeigen sich bei Zugrundelegung einiger anderer Merkmale entgegengesetzte Auswirkungen, welche die sachbezogene Orientierung der Täterinne-

nung einerseits sowie die personenbezogene Motivkomponente des Täterbegegnungsaspekts andererseits auf sehr plausible Weise illustrieren und damit auch inhaltlich bestätigen. Dies gilt beispielsweise für die **postdeliktischen Bedürfnisse** der jeweiligen Opfer. Je nach deren Ausprägung ändert sich die Bedeutung des Tat- bzw. des Tätermotivs ****sehr bzw. ***hochsignifikant**. Bei den nach der Tat vordringlich hilfeorientierten Betroffenen wird die Tatkonfrontation weit mehr als doppelt so häufig genannt wie im Durchschnitt, während die Täterbegegnung für diese Personen eine weit unterdurchschnittliche Rolle spielt. Anders reagieren die primär reaktionsinteressierten Opfer: für sie ist die Täterbegegnung der wichtigste Auslöser negativer Prozeßvorstellungen. Dies kann ein indirekter Hinweis²³ darauf sein, daß der Wunsch nach Krisenintervention im postdeliktischen Stadium eher sachorientiert auf das Viktimisierungserlebnis selbst (bzw. die unmittelbaren Tatfolgen) bezogen wird, das täterpersonale Begegnungselement daneben - wenn überhaupt - eine eher untergeordnete Rolle spielt. Im Gegensatz dazu kann die gegenüber der Täterinnerung weitaus höhere Relevanz des Täterbegegnungsaspektes bei den Opfern mit Reaktions- und Strafbedürfnissen nach der Tat in Indiz dafür sein, daß diesen Wünschen ein dezidiert personales, nämlich tätergerichtetes Element innewohnt. Gerade diesen Personen ist die potentielle Begegnung mit ihrem Täter, gegenüber dem solche Bedürfnisse bestehen, zugleich in hohem Maße unangenehm.

Gerade entgegengesetzt verläuft der Einfluß der **Anzeigegründe** auf die Bedeutung der tat- bzw. täterbezogenen Antwortalternative²⁴. Einerseits erhält die Tatkonfrontation bei denjenigen Opfern, die vorwiegend oder zumindest auch aus sachlich viktimisierungsbezogenen Motiven Anzeige erstattet haben, eine Zustimmungsquote, die weit über allen sonst erreichten Vergleichswerten liegt. So begründen über drei Viertel aller Opfer ihre unangenehme Prozeßvorstellung mit der befürchteten Erinnerung an das Tatgeschehen, sofern sie die Viktimisierung allein aus Schadensersatzmotiven zur Anzeige gebracht haben. Dagegen benennen von den primär aus Bestrafungsinteresse Anzeigenden gerade halb so viele dieses Motiv. Im Gegensatz dazu ergibt sich für das Motiv der Täterbegegnung mit zunehmender Orientierung des Anzeigegrundes weg von einem sachlichen Tatfolgen- hin zu einem Reaktions- bzw. Bestrafungsbezug ein geradezu dramatischer Bedeutungszuwachs. Über zwei Drittel derjenigen Opfer, die Anzeige erstattet haben, damit der Täter bestraft wird, begründen ihr Unbehagen an einem möglichen Prozeßauftritt - soweit ein solches denn überhaupt besteht - mit der möglichen Täterbegegnung. Im Gegensatz zu den Opfern, denen die Täterinnerung unangenehm ist, zeigen sich bei denjenigen, denen der Gedanke an eine Täterbegegnung Unbehagen bereitet, auch bei der Analyse der **Nichtanzeigegründe** ***signifikante Unterschiede**. Während von der Bagatellgruppe nur etwa

²³ Die hier angesprochenen Annahmen sind allerdings nicht in vollem Umfang verallgemeinerungsfähig, da sich die Befunde nur auf den Opferanteil mit unangenehmen Prozeßvorstellungen stützen.

²⁴ Bezüglich der Tatkonfrontation sind die Unterschiede allerdings statistisch nicht signifikant.

Schaubild 35b: Unangenehm empfundene Tatkonfrontation nach einzelnen Erlebnisvariablen

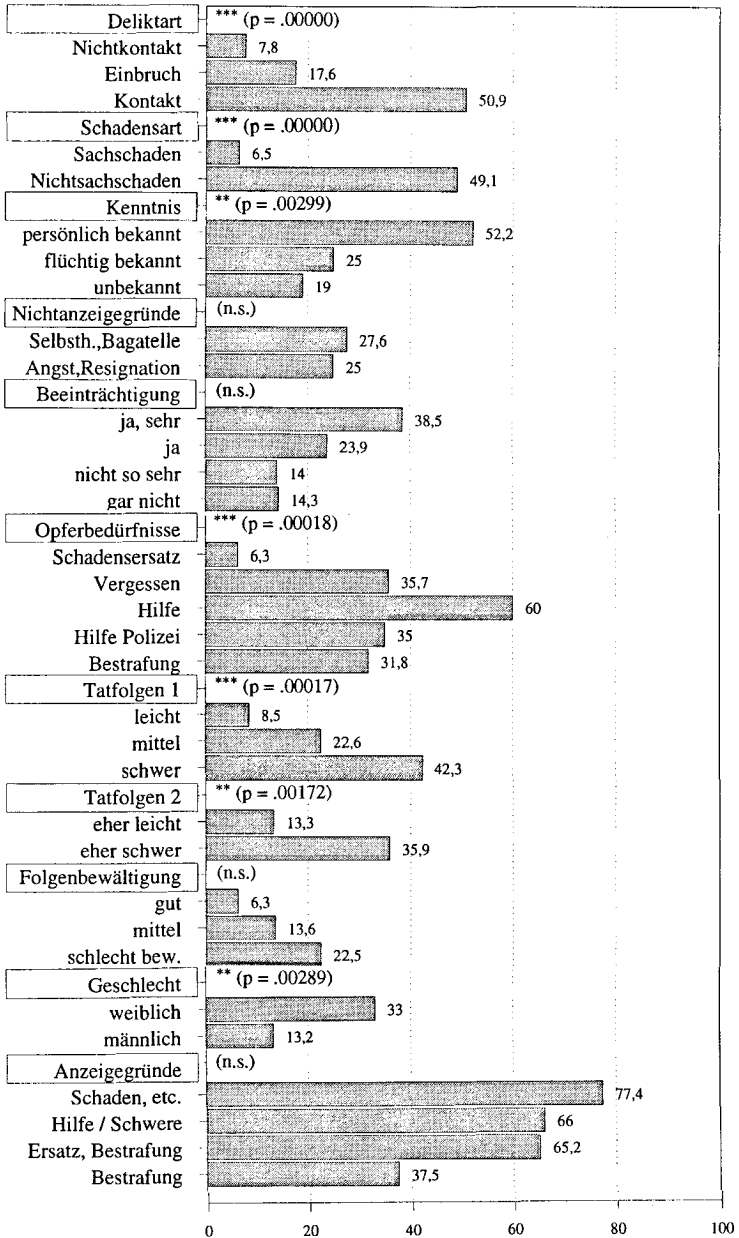
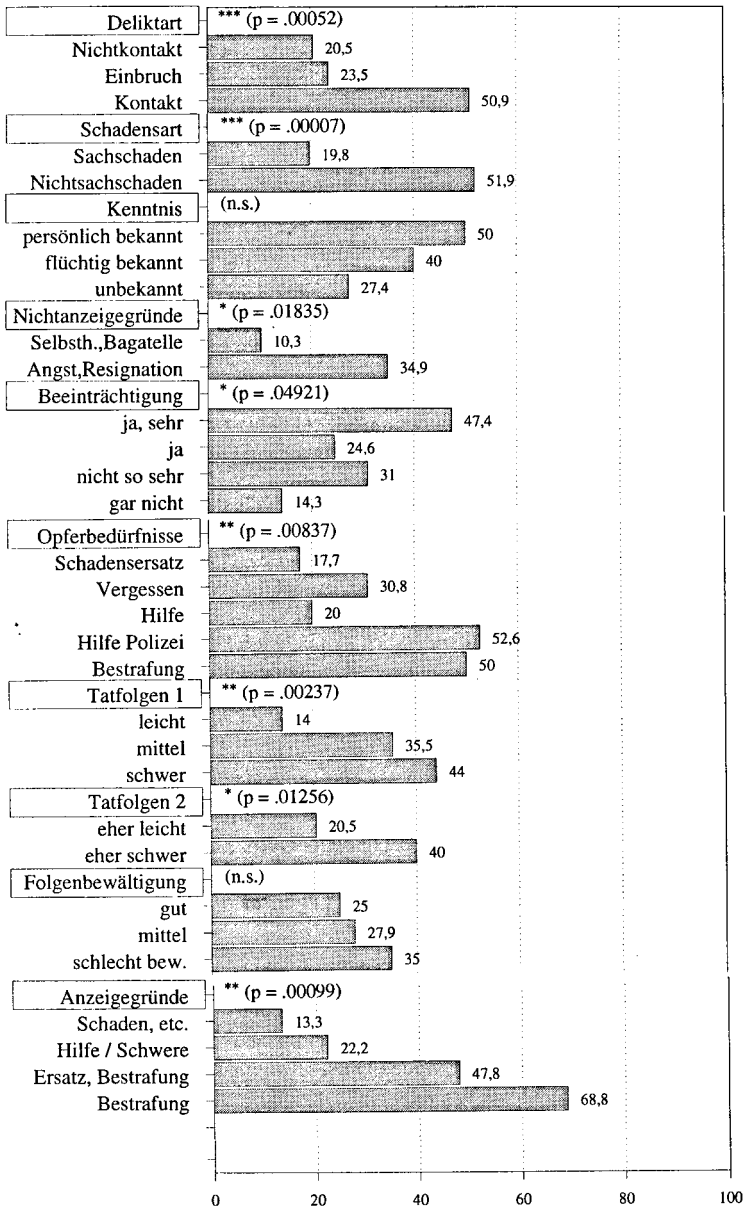


Schaubild 35c: Unangenehm empfundene Täterbegegnung nach einzelnen Erlebnisvariablen



zehn Prozent eine Begegnung fürchten, benennen von denjenigen Betroffenen, die aus Angst oder Resignation keine Anzeige erstattet haben, mehr als dreimal so viele diesen Grund. Merkmalsintern ist die Verteilung noch deutlicher: von allen Nichtanzeigenden, denen eine Täterbegegnung unangenehm wäre, gehören nur 16,7 % der Bagatellgruppe an ($n = 3$), während 83,3 % ($n = 15$) in die Angst- bzw. Resignationsgruppe fallen²⁵. Interessant ist nicht zuletzt auch, daß speziell bei dem Item der Tatkonfrontation das **Geschlecht** der Opfer "sehr signifikanten Einfluß auf die Häufigkeit der Nennungen hat: weibliche Opfer nennen dieses Motiv etwa zweieinhalbmal häufiger als männliche.

Als **Fazit** können die Einzelbefunde zur Prozeßvorstellung der Opfer so zusammengefaßt werden:

- Zwei Dritteln der Opfer ist es im Grunde gleichgültig, ob ein Strafprozeß gegen ihren Täter durchgeführt wird oder nicht. Das Strafverfahren hat in deren subjektivem Interessenshorizont also im Grunde keine Funktion.
- Wie erwartet²⁶ gibt es aber sehr wohl auch eine Gruppe von Opfern, bei denen die Durchführung eines Strafprozesses mit unangenehmen Empfindungen verbunden wird. Immerhin für fast 30 Prozent aller Opfer sind die Prozeßvorstellungen in diesem Sinne negativ besetzt.
- Zu diesem Personenkreis zählen zum einen solche primär an Ersatz interessierten Opfer, denen eine Strafverfolgung des Täters eher gleichgültig ist. Diesem Personenkreis bereitet im allgemeinen allenfalls die Vorstellung an den Prozeß als solchen unangenehme Empfindungen. Insgesamt hat dieses Motiv damit für die Opfer eine sehr viel größere Bedeutung als unter den Nichtopferprobanden.
- Zum anderen existiert eine Gruppe von subjektiv bzw. objektiv eher schwer Betroffenen, die aus konkret viktimisierungsbezogenen Motiven heraus - seien es dann im einzelnen vorrangig Aspekte der *Täterinnerung* oder eher Aspekte mit interpersonalem Bezug, also der *Täterbegegnung* - mit Unbehagen an die Möglichkeit denken, daß sie eventuell in einem Prozeß auftreten müßten. Die Viktimisierungssituation oder psychologische Folgeeffekte wirken in diesen Fällen also aus opfersubjektiver Sicht in die spätere Prozeßsituation hinein.
- Auffallend häufig ist dabei gerade solchen Opfern die Vorstellung an eine mögliche persönliche Konfrontation mit dem Täter unangenehm, die in erster Linie deshalb Anzeige erstattet haben, damit dieser bestraft wird. Aber auch unter den Opfern, die aus Angst oder Resignation von einer Anzeigeerstattung abgesehen haben, spielt die Angst vor einer Begegnung mit dem Täter eine überdurchschnittlich große Rolle. Das gilt im übrigen auch ganz allgemein für Opfer, die ihren Täter persönlich kennen.

²⁵ Ursprüngliche Spaltenwerte; diese sind nicht aus Schaubild 35c ersichtlich.

²⁶ Vgl. oben Hypothese 11.

- Insgesamt spielt der Aspekt der Täterkonfrontation bei den Opfern aber eine unerwartet geringe Rolle. An erster Stelle wird dieses Motiv ausschließlich von den Nichtopfern genannt; bei den Opfern liegt es dagegen in der Bedeutung weit abgeschlagen auf dem dritten Rang.
- Opfer, denen die Vorstellung an einen möglichen Strafprozeß angenehme Empfindungen weckt, haben sich schließlich nur sehr wenige gefunden. Das mögliche Genugtuungspotential eines Strafprozesses für das Opfer ist somit insgesamt doch sehr gering.

8.3. Opferrolle im Rahmen der Strafverfolgung

Nach der eher an den subjektiven Empfindungen der Betroffenen orientierten Frage zur Prozeßvorstellung wurden die Opfer dann etwas ausführlicher zur Opferrolle im Rahmen der Strafverfolgung befragt. In zwei Teilen ging es dabei zunächst um die Einschätzung der gegenwärtigen Opfersituation, des weiteren dann um die ganz konkreten Vorstellungen zur Rechtsstellung des Opfers, wobei die Opferrolle nicht nur isoliert betrachtet wird, sondern auch die favorisierte Rolle der Staatsanwaltschaft und damit das generelle Kräfteverhältnis zwischen den Beteiligten Berücksichtigung findet.

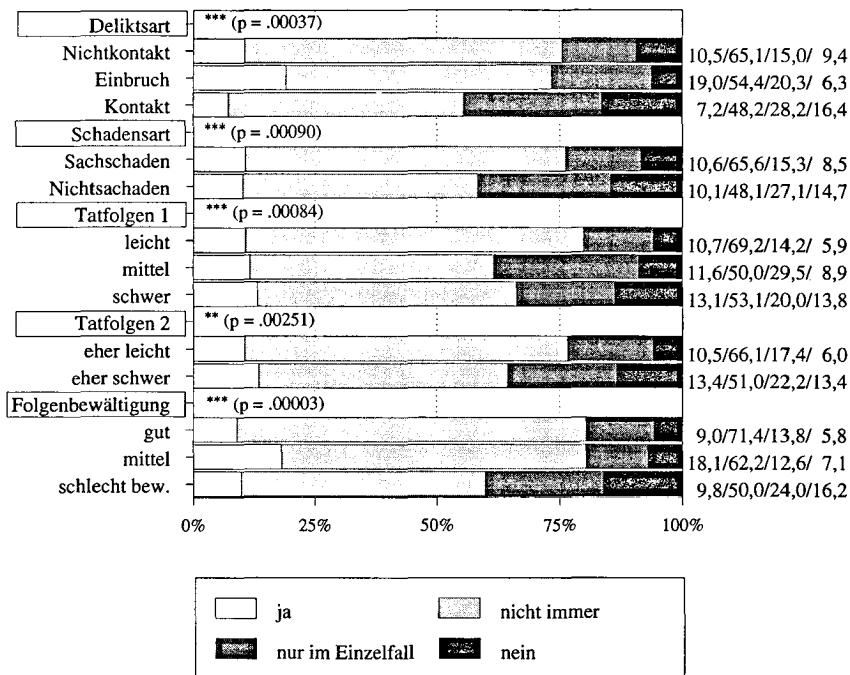
8.3.1. Beurteilung des gegenwärtigen Opfereinflusses

Zunächst wurden die Probanden um ihre Einschätzung darüber gebeten, ob das Opfer ihrer Meinung nach mit seinen Bedürfnissen, Wünschen und Gefühlen von den Strafverfolgungsbehörden im allgemeinen ausreichend ernstgenommen wird²⁷. Von allen Opfern antworteten hierbei 11 Prozent uneingeschränkt mit ja ($n = 66$), während die deutliche Mehrheit von 60,6 % ($n = 365$) einschränkend meint, daß dies nicht immer der Fall sei. Allenfalls in Einzelfällen sehen 18,1 % das Opfer ernstgenommen ($n = 109$); 10,3 % ($n = 62$) verneinen die Frage generell.

Auch hier ergeben sich aus den Einzelanalysen erlebnisbedingte Abhängigkeiten, und zwar mit drei thematischen Schwerpunkten. Zum einen hängt die Beantwortung wiederum deutlich von der Gesamtschwere des Vorfalles ab, wobei sich unter den Einzelmerkmalen vor allem die Delikts- und Schadensart auswirken (vgl. Schaubild 36). Es zeigt sich, daß Opfer von Kontaktdelikten deutlich weniger, Einbruchsoffer dagegen häufiger als der Durchschnitt die Opferinteressen uneingeschränkt berücksichtigt sehen. Bei den anderen Gruppen liegt diese Quote regelmäßig bei etwa zehn Prozent. Eingeschränkt zustimmend äußern sich leicht überdurchschnittlich jeweils nur die variablenintern am leichtesten definierten Gruppen. Das sind im einzelnen die Opfer, die Sachschäden beklagen bzw. von Nichtkontaktdelikten betroffen sind, sowie die Angehörigen des jeweils leichtesten Tatfolgen- bzw. Folgenbewältigungs-Clu-

²⁷ Vgl. Anhang B, Frage B-22 bzw. Frage C-13.

Schaubild 36: *Einschätzung der Opfersituation nach einzelnen Erlebnismerkmalen*



sters. Die Höchstwerte der eingeschränkt negativen oder völlig negativen Einschätzung finden sich dagegen in der Regel²⁸ bei den Angehörigen der jeweils am schwersten definierten Gruppe.

Im Gegensatz zu den meisten bisherigen Befundreihen hat hier auch das Entschädigungsgefühl der Betroffenen *signifikanten Einfluß auf das Antwortverhalten. Wie ein Vergleich der von der jeweiligen Ausprägung des Entschädigungsgefühls abhängigen Zeilenanteile in Tabelle 66 zeigt, erreicht die uneingeschränkt positive Beurteilung bei denjenigen Opfern, die sich ausreichend entschädigt fühlen, mit 19,4 % nicht nur den variableninternen, sondern den höchsten Anteil überhaupt. Die eingeschränkt positive Einschätzung findet bei der Mittelgruppe mit teilweisem Entschädigungsgefühl am häufigsten Zustimmung. Die internen Höchstwerte der beiden negativen Ausprägungen finden sich schließlich bei denjenigen Opfern, die sich nicht entschädigt fühlen. Die genannten Abhängigkeiten finden ihre Entsprechung in der merkmalsinternen Ver-

²⁸ Eine Ausnahme bildet Tatfolgen-Cluster 1: dort findet sich der Höchstwert der eingeschränkt negativ urteilenden Opfer bei der Mittelgruppe.

Tabelle 66: Zusammenhänge zwischen subjektivem Entschädigungsgefühl und Einschätzung der Opfersituation*

Entschädigungsgefühl:	Das Opfer wird ernstgenommen:				insgesamt
	ja	nicht immer	nur im Einzelfall	nein	
ja	45,6 / 19,4 (26)	27,2 / 61,2 (82)	20,5 / 12,7 (17)	19,1 / 6,7 (9)	27,5 (134)
teilweise	12,3 / 7,8 (7)	19,9 / 66,7 (60)	19,3 / 17,8 (16)	14,9 / 7,8 (7)	18,4 (90)
nein	42,1 / 9,1 (24)	52,8 / 60,2 (159)	60,2 / 18,9 (50)	66,0 / 11,7 (31)	54,1 (264)
insgesamt	100 / 11,7 (57)	100 / 61,7 (301)	100 / 17,0 (83)	100 / 9,6 (47)	100 (488)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: * (p < .05).

teilung der Probanden, wie ein Vergleich der dazugehörigen Spaltenanteile zeigt. So steigt der Anteil der Opfer, die sich entschädigt fühlen, um so stärker an, je positiver die Einschätzung der Opferberücksichtigung ausfällt (also von rechts nach links²⁹). Fast gleich stark sind mit jeweils ca. 19 % die Personen mit nur teilweise empfundener Entschädigung bei den beiden mittleren Antwortausprägungen vertreten. Umgekehrt als bei den ausreichend entschädigten Betroffenen nehmen schließlich die Anteile derjenigen, die sich überhaupt nicht entschädigt fühlen, dagegen von links nach rechts³⁰, also analog zur Verstärkung der negativen Einschätzung der offiziellen Opferposition zu. Das bedeutet im Ergebnis, daß es einen konkreten Zusammenhang zwischen dem subjektiven Entschädigungsgefühl der Opfer und der grundsätzlichen Einschätzung der Opfersituation gibt. Dabei wirken sich positive Erfahrungen der Opfer - sei es konkrete materielle Entschädigung oder sonstige Erfahrungen, die das Opfer subjektiv "versöhnen"³¹ - in ihrem Fall offensichtlich in einer verstärkt positiven Einschätzung der Opfersituation insgesamt aus. Umgekehrt könnten aber auch positive Verfahrenserfahrungen wie das Gefühl, als Opfer von den Strafverfolgungsbehörden ernst genommen zu werden, das subjektive Entschädigungsgefühl positiv beeinflussen.

²⁹ Siehe die obere Pfeilmarkierung.

³⁰ Siehe die untere Pfeilmarkierung.

³¹ Materieller Ersatz ist nach unseren Befunden nicht immer notwendige, teilweise aber auch nicht hinreichende Voraussetzung für opfersubjektive Entschädigungsgefühle; vgl. dazu i.e. oben Pkt. 6.1.2.4.

Tabelle 67: *Abhängigkeit der grundsätzlichen Einschätzung der Opfersituation von konkreten Vorerfahrungen mit Instanzen der Strafverfolgung**

	Das Opfer wird ernstgenommen:				insgesamt
	ja	nicht immer	nur im Einzelfall	nein	
Vorerfahrungen	47,6 / 9,9 (30)	49,2 / 57,6 (174)	52,3 / 18,9 (57)	67,2 / 13,6 (41)	51,6 (302)
keine Vorerfahrungen	52,4 / 11,6 (33)	50,8 / 63,2 (180)	47,7 / 18,2 (52)	32,8 / 7,0 (20)	48,6 (285)
insgesamt	100 / 10,7 (63)	100 / 60,3 (354)	100 / 18,6 (109)	100 / 10,4 (61)	100 (587)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); (n.s.).

Auffallend ist auch, daß Opfer mit justiziellen Vorerfahrungen³² verstärkt zu eher negativen Urteilen neigen, während Betroffene ohne frühere Erfahrung mit offiziellen Strafverfolgungsinstanzen vermehrt positivere Urteile abgeben. Diese Zusammenhänge werden aus Tabelle 67 deutlich. So ergibt die Verteilung der Spaltenwerte, daß sich die Anteile von justiz erfahrenen Opfern mit zunehmend negativem Aussagegehalt über die Opfersituation, also von links nach rechts erhöhen, während umgekehrt die Repräsentanz von Opfern ohne Vorerfahrungen in positive Richtung, d.h. nach links hin, ansteigt. Entsprechend sind beim (vorerfahrungsbezogenen) Vergleich der Zeilenanteile bei den beiden positiven Beurteilungsoptionen jeweils die Probanden ohne Erfahrungen mit strafrechtlichen Instanzen überrepräsentiert, während bei den beiden negativen Items dagegen stärker solche Opfer vertreten sind, die auch schon früher mit Organen der Strafverfolgung Kontakt hatten. Auch wenn diese Zusammenhänge statistisch nicht signifikant sind, zeigen sie doch einen Trend an, der vermuten läßt, daß Opfer, die tatsächlich schon zu einem früheren Zeitpunkt persönlichen Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden hatten, in retrospektiver Sicht eher zu einem skeptischeren Urteil über die Opfersituation in der Praxis tendieren.

Ein vergleichbarer Trend zeigt sich auch bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen der Einschätzung, in welchem Maß das Opfer ernstgenommen wird, und der Anzeigeerstattung. Auch hier wird zwar kein statistisch signifikantes Wahrscheinlichkeitsniveau erreicht, die Verteilung der Spaltenanteile in Tabelle

³² Dieses Merkmal betrifft Vorfälle, die zeitlich vor dem individuellen Bezugsdelikt einzuordnen sind; vgl. dazu oben Tabelle 53 sowie zur allgemeinen Bewertung der Justizorgane ergänzend Anhang B, Tabelle 154.

68³³ zeigt aber doch sehr deutlich, daß Probanden, die das Opfer von den Strafverfolgungsbehörden ernst genommen sehen, sehr viel häufiger zu den Anzeigerstattern zählen als Opfer, die anderer Ansicht sind: fast drei Viertel der Betroffenen mit positiver Einschätzung haben Anzeige erstattet, während Opfer mit der negativsten Beurteilung der derzeitigen Opferstellung überdurchschnittlich häufig von einer Anzeigerstattung abgesehen haben. Nur bei den beiden Opfergruppen mit mittlerer Einschätzungsausprägung liegt die Anzeigequote auf durchschnittlichem Niveau. Nicht schlüssig beantworten läßt sich auf der Basis der vorliegenden Daten allerdings, ob die Bereitschaft zur Anzeigerstattung von der Einschätzung der Opfersituation bei der Strafverfolgung abhängt oder ob umgekehrt die persönlichen Erfahrungen nach der Anzeigerstattung vermehrt zu einem positiven Urteil hierüber führen.

Tabelle 68: *Abhängigkeit des Anzeigeverhaltens von der Einschätzung der Opfersituation**

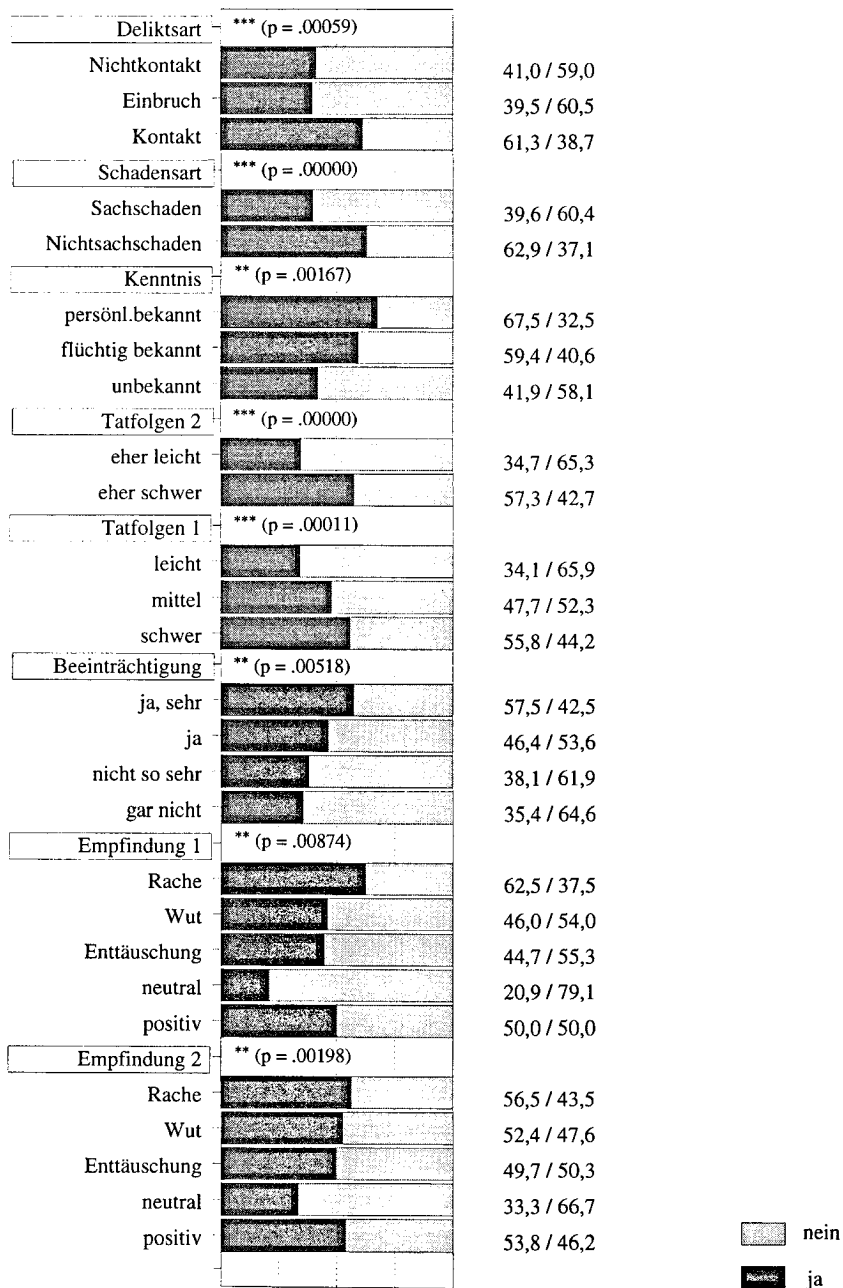
	Das Opfer wird ernstgenommen:				insgesamt
	ja	nicht immer	nur im Einzelfall	nein	
Anzeige	72,3 % (47)	58,6 % (212)	58,1 % (61)	53,2 % (33)	59,4 % (353)
keine Anzeige	27,7 % (18)	41,4 % (150)	41,9 % (44)	46,8 % (29)	40,6 % (241)
insgesamt	10,9 % (65)	60,9 % (362)	17,7 % (105)	10,4 % (62)	100 % (594)

*) Angaben in Spalten-% bzw. (n); "insgesamt"-Anteile zeilenbezogen; (n.s.).

8.3.2. Wunsch nach Einflußnahme

Ergänzend zu der eher umfassend ausgerichteten Einschätzung, ob das Opfer nach Ansicht der Probanden von den Strafverfolgungsbehörden ausreichend ernstgenommen wird, wurden speziell die Opferprobanden unter konkreter Bezugnahme auf ihren eigenen Fall gefragt, ob sie denn gerne in irgendeiner Weise Einfluß auf den möglichen Verlauf des Ermittlungs- oder sogar Strafver-

³³ Die zeilenbezogene Verteilung weicht dort nicht wesentlich von der Durchschnittsverteilung ab, so daß diese Werte aus Gründen der besseren Überschaubarkeit nicht gesondert ausgewiesen sind.

Schaubild 37a: *Einflusswunsch nach verschiedenen Erlebnismerkmalen*

fahrens genommen hätten³⁴. Von allen Opfern verneinte eine Mehrheit von 55,5 % diese Frage (n = 324); lediglich 44,5 % (n = 260) antworteten positiv. Erwartungsgemäß hängt der Wunsch nach Einflußnahme wiederum von den ganz konkreten Umständen des einzelnen Viktimisierungserlebnisses ab. Entsprechend zeigen sich bei Zugrundelegung nahezu aller objektiven und subjektiven Erlebnisvariablen zum Teil erhebliche, mehrheitlich ***hochsignifikante Antwortunterschiede (vgl. Schaubild 37a bis c).

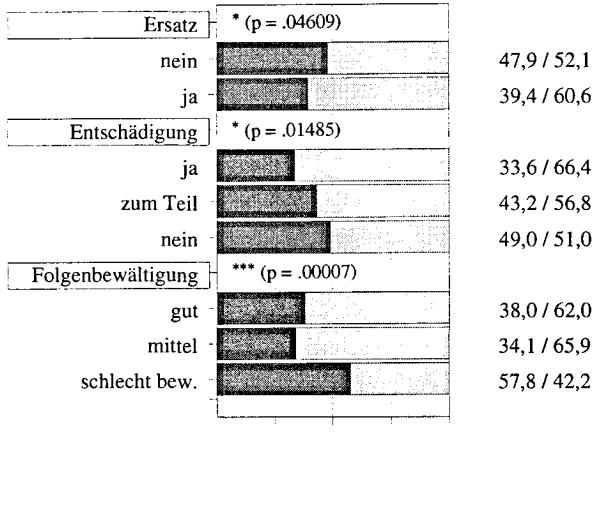
So wünscht - entgegen der durchschnittlichen Verteilung - bei den Opfern von Kontaktdelikten eine deutliche Mehrheit von über 61 Prozent die Möglichkeit einer Einflußnahme auf das behördliche Vorgehen, während Nichtkontakt- und Einbruchsopter ***hochsignifikant häufiger als der Durchschnitt kein diesbezügliches Interesse haben. In gleichem Umfang und ebenfalls ***hochsignifikant differieren die Wünsche der Opfer bei ihrer Unterscheidung nach Sach- bzw. Nichtsachschadensbetroffenheit. Noch höher ist der Anteil von Personen, die bessere Möglichkeiten zur Einflußnahme begehren, unter den Opfern mit persönlich bekanntem Täter: von ihnen geben mehr als zwei Drittel einen entsprechenden Wunsch an. Auch in Fällen nur flüchtiger Bekanntschaften äußert eine deutliche Mehrheit den Wunsch nach Einflußmöglichkeiten auf den Verfahrensgang. Auch bei den Merkmalen mit subjektivem Erlebnisbezug werden deutliche Interessensunterschiede erkennbar. Sowohl bei der Variablen zum Grad der persönlichen Beeinträchtigung als auch bei den beiden Variablen zur unmittelbaren bzw. späteren Empfindung gegenüber dem Täter zeigen sich jeweils analog der Schwereausprägung steigende Anteile von Opfern mit dem Wunsch nach Einflußnahme. Dabei nehmen Opfer, deren täterbezogene Empfindungen positiv ausfallen, eine Sonderstellung ein, die auch sehr plausibel erscheint: sie wünschen sich genau so häufig wie Opfer mit den negativsten Empfindungsausprägungen eine Einflußmöglichkeit; beide Gruppen werden damit aber wohl entgegengesetzte Zielsetzungen verfolgen. Die Einflüsse der einzelnen Erlebniskomponenten setzen sich schließlich auch ***hochsignifikant bei den variablenübergreifenden Clustergruppen um: je schwerer die Viktimisierung insgesamt erlebt wird, desto größer ist der Wunsch nach besseren Einflußmöglichkeiten auf den Verfahrensgang.

Starken Einfluß auf die Interessenlage der Opfer hat auch hier der Komplex der konkreten Folgenbewältigung. So äußern sowohl Opfer, die Ersatzleistungen erhalten haben, als auch solche, die sich gefühlsmäßig völlig oder wenigstens teilweise entschädigt fühlen, seltener den Wunsch nach Einflußnahme, als dies bei allen, vor allem aber den objektiv bzw. in ihrem subjektiven Empfinden leer ausgegangenen Opfern der Fall ist. Allerdings sind die Unterschiede insoweit nicht ganz so prägnant wie bei den Variablen mit unmittelbarem Tatfolgen-Bezug. Infolgedessen zeigen sich bei den Folgenbewältigungs-Clustern, die ja aus einer Kombination von unmittelbaren Erlebnismerkmalen sowie den

³⁴ Vgl. Anhang B, Frage B-20.

genannten Kompensationselementen entstanden sind, insgesamt deutlichere, ***hochsignifikante Abweichungen in beide Richtungen.

Schaubild 37b: *Abhängigkeit des Einflußwunsches von der Bewältigung der Viktimisierungsfolgen*



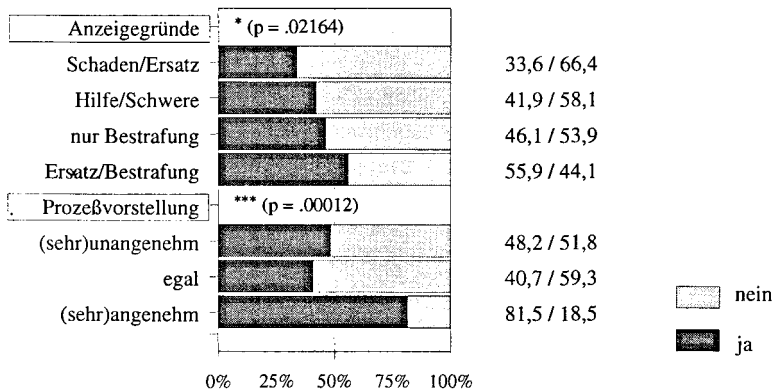
Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, daß - entsprechend unserer Annahme³⁵ - ein großer Teil der Opfer nicht unbedingt an einer aktiven Verfahrensbeteiligung interessiert ist. Nach den vorliegenden Ergebnissen ist dies insgesamt sogar die Mehrheit. Unter den eher leicht betroffenen Opfern steigt die Zahl Uninteressierter sogar weiter deutlich an und erreicht oftmals Anteile in der Größenordnung von zwei Dritteln. Dies erscheint als erste Bestätigung der Annahme, daß mangelndes Einflußinteresse letztlich auf fehlendem Sanktionsinteresse beruht. Bestätigt hat sich dabei insbesondere das Thesenelement, daß vermehrt solche Opfer nicht an einer Verfahrensbeteiligung interessiert sind, die (bereits) materiell entschädigt wurden oder sich kompensiert fühlen.

Interessant erscheint an dieser Stelle die Frage, in welche Richtung eine interessenwahrende Einflußnahme derjenigen Betroffenen, die eine solche überhaupt wünschen, tendieren könnte. Würde sich eine vermehrte Beteiligung eher reaktionsvermindernd bzw. - auf die mögliche prozessuale Situation zwischen den potentiell Beteiligten übertragen - konfliktmindernd auswirken? Oder würden Opfer bei Wahrnehmung ihrer Einflußmöglichkeiten eher reaktionsverschärfend intervenieren wollen? Direkte Aussagen hierzu läßt das vorhandene Datenmate-

³⁵ Vgl. oben Hypothese 15.

rial zwar nicht zu. Anhaltspunkte kann aber teilweise³⁶ die Analyse des Antwortverhaltens nach den unterschiedlichen Anzeigegründen der Probanden liefern. Wie sich aus Schaubild 37c ergibt, steigen die Anteile der an Einflußnahme interessierten Opfer mit zunehmend punitiv orientierter Ausprägung des jeweiligen Anzeigegrundes sehr deutlich an. Während von denen, die sich ausschließlich aus Schadensersatzmotiven heraus zur Anzeigerstattung entschlossen haben, gerade ein Drittel Einfluß nehmen möchte, sind dies bei denen, die in erster Linie Anzeige erstattet haben, damit ihr Täter bestraft wird, deutlich mehr als die Hälfte. Bezogen auf den subjektiven Motivationshorizont der überhaupt an Einflußnahme interessierten anzeigenden Opfer kann daher mehrheitlich davon ausgegangen werden, daß aktive Interessenwahrnehmung im oben ange deuteten Sinne potentiell reaktionsbeeinflussenden, wenn nicht sogar -verschärfenden Charakter haben dürfte.

Schaubild 37c: *Einflüsse von Anzeigegründen und Prozeßvorstellung der Opfer auf den Einflußwunsch*



Diese Annahme erfährt auch dadurch erhebliche Plausibilität, daß sich der Wunsch nach Einflußnahme generell als in hohem Maße schwereabhängig erwiesen hat. Als ergänzendes Detail erscheint in diesem Kontext auch der ***hochsignifikante Zusammenhang zwischen der Prozeßvorstellung im allgemeinen und dem Wunsch nach Einflußnahme auf das Verfahrensgeschehen im besonderen erwähnenswert. Den absoluten Höchstanteil an einflußinteressierten Opfern weisen nämlich gerade diejenigen Opfer auf, denen die Vorstellung an einen Auftritt in einem möglichen Prozeß angenehm ist. Allerdings ist vor dem

³⁶ Die Analyse ist insoweit auf *anzeigende Opfer* beschränkt. Bei Opfern von nicht angezeigten Viktimisierungen hätten die entsprechenden Überlegungen allerdings auch wenig praktische Relevanz.

Hintergrund der relativ kleinen Gruppengröße, die die Verteilung in gewissem Umfang verzerrt haben könnte, gewisse Vorsicht bezüglich einer Verallgemeinerung dieses Einzelbefundes geboten. Eine Zusammenschau mit anderen Ergebnissen, vor allem

- die Einzelbefunde über die Opfer mit angenehmer Prozeßvorstellung³⁷,
- insbesondere die Schwereabhängigkeit dieser angenehmen Vorstellung,
- die Schwereabhängigkeit, die auch den Wunsch nach aktiver Einflußnahme kennzeichnet, sowie
- die Häufigkeit sowohl der angenehmen Prozeßvorstellung als auch des Einflußbegehrens in Fällen mit jeweils hohem Bestrafungsinteresse

läßt aber insgesamt ein Maß an Plausibilität erkennen, das die Schlußfolgerung auf einen eher repressiv orientierten Charakter des Einflußwunsches trägt.

8.3.3. Formelle Rechtsstellung des Opfers

Ergänzend zu dem grundsätzlichen Wunsch nach Einflußnahme auf den Gang des "eigenen" Verfahrens wurden die Probanden auch gefragt, wie sie sich die ideale Rechtsstellung des Opfers konkret vorstellen. Erwartungsgemäß gestaltet sich das Antwortverhalten hier etwas weniger differenziert. Denn im Unterschied zu der sehr allgemein formulierten Frage nach dem generellen Wunsch, auf das Verfahren Einfluß nehmen zu können, erfordert die Einschätzung der erwünschten Rechtsstellung doch recht differenzierte Überlegungen, wenn nicht sogar gewisse Vorkenntnisse, so daß mögliche Zusammenhänge durch diesen unkontrollierbaren Faktor verwischt werden können. Deshalb wurde versucht, die verschiedenen Antwortvorgaben, die nicht zuletzt auch zur besseren Unterscheidbarkeit von Ermittlungs- und formellem Strafverfahren in zwei separate Fragen getrennt wurden, möglichst allgemein zu umschreiben³⁸. Auf diese Weise ergibt sich in der Gesamtbetrachtung aller Opfer doch ein recht realistisches Bild, wie sich die Betroffenen die Ausgestaltung ihrer potentiellen Rechtsstellung in etwa vorstellen. Daß die Befragten hierzu durchaus konkrete Vorstellungen haben, zeigt die außergewöhnlich niedrige Zahl von Probanden, die an dieser Stelle keine Angaben gemacht haben³⁹.

Tabelle 69 gibt einen Überblick über die Größenordnung der auf die einzelnen Antwortoptionen entfallenden Nennungen. Dabei werden zunächst deutliche Unterschiede zwischen Ermittlungs- und Prozeßstadium erkennbar. Während sich in Bezug auf die Ermittlungsphase lediglich 14 Prozent aller Opfer mit der

³⁷ Siehe gleich oben Pkt. 8.2.1.

³⁸ Vgl. Anhang B, Fragen B-25 und 26 bzw. Frage C-15 und 17. Dabei wurde die nähere Ausgestaltung der "aktiven Rolle" bewußt offengelassen, damit sich die Antworten nicht an möglicherweise unwichtigen Details orientieren.

³⁹ Vgl. zur genauen Anzahl jeweils den Anmerkungsteil in Tabelle 69 und 70.

Tabelle 69: *Bevorzugte Opferrolle**

	Anzahl (n)	Anteil (in %)	darunter im einzelnen:			Signif.** (Chi ²)
			Nicht- kontakt	Ein- bruch	Kontakt	
<i>a) Ermittlungsverfahren:</i>						
1. Zeuge	86	14,0	14,6	17,9	9,0	(n.s.)
2. Informationsrechte	241	39,3	41,6	34,6	33,3	(n.s.)
3. Akteneinsicht	114	18,6	18,4	21,8	17,1	(n.s.)
4. Anhörung	160	26,1	25,9	20,5	30,6	(n.s.)
5. aktive Rolle	94	15,3	12,2	14,1	27,9	***($p < .001$)
<i>b) Prozeßstadium:</i>						
1. Zeuge	185	30,0	30,3	38,8	22,5	(n.s.)
2. Anklagemitvertretung	209	33,9	35,9	26,3	31,5	(n.s.)
3. Frage- u. Antragsrechte	130	21,1	19,2	21,3	28,2	(n.s.)
4. formelle Parteirolle	79	12,8	12,7	6,3	18,0	(n.s.)
5. "nicht auftreten müssen"	28	4,5	3,3	10,0	5,4	*($p < .05$)

*) Alle Prozentuierungen spaltenbezogen; Spaltensummen aufgrund von Mehrfachankreuzungen jeweils über 100%; Bezugsgröße (Gesamt-n) im oberen Tabellenteil n = 614 (fehlende Werte, d.h. keine Angaben: 17), im unteren Teil n = 617 (fehlende Werte: 14); eventl. Einzelabweichungen in der Deliktgruppenverteilung bleiben im vernachlässigbaren Bereich.

**) Signifikanzprüfung jeweils bezogen auf die Deliktgruppenverteilung pro Zeile.

Zeugenrolle begnügen, halten im Schnitt etwa doppelt so viele dies in einem Strafprozeß für die angemessene Rechtsstellung. Einbruchopfer zeigen dabei jeweils mehr, Kontaktopfer merklich weniger Nennungen. ***Hochsignifikant geringer ist dort auch der Anteil weiblicher Opfer: von ihnen wählen für das Ermittlungsstadium nur 7,7 % (n = 20) die Zeugenstellung, während der entsprechende Anteil bei den Männern 18,4 % (n = 65) erreicht⁴⁰. Dafür entscheiden sich mit 43,6 % wesentlich mehr Frauen für eine Verstärkung der Informationsrechte (n = 113), gegenüber lediglich 36 % bei den Männern⁴¹. Eindeutig bevorzugt werden von den Opfern auch ganz allgemein solche Rechtspositionen, die ihnen ein Informations-, Akteneinsichts- sowie das Recht auf Anhörung durch die Strafverfolgungsbehörden einräumen. Der Anspruch auf Anhörung spielt besonders für die Betroffenen von Kontaktdelikten eine wichtige Rolle. Demge-

⁴⁰ Chi²: *** ($p < .001$).

⁴¹ nicht signifikant ($p > 0.05$).

genüber nimmt der Wunsch nach einer aktiven, mitentscheidenden Rolle bezogen auf alle Opfer eine ähnlich untergeordnete Position ein wie die Zeugenrolle. Lediglich Kontaktopfer wünschen im Vergleich zu den anderen auf ***hochsignifikantem Niveau die aktive Rolle fast doppelt so häufig. Bei einer Gruppierung der Opfer nach der Art des beklagten Schadens wählen Opfer mit Nichtsachschäden die aktive Rollenoption sogar zu 28,7 % (n = 37) gegenüber einem Anteil von nur 11,3 % (n = 48) bei den Betroffenen mit Sachschäden⁴².

Die Vermutung, daß die meisten Opfer vor wichtigen Entscheidungen konsultiert werden möchten, am Ende dann aber keine verbindlichen Entscheidungen selbst treffen oder sogar zur aktiven Teilnahme verpflichtet sein wollen⁴³, trifft also - hier zunächst in Bezug auf die Situation im Ermittlungsverfahren - für die große Mehrzahl der Opfer zu. Lediglich eine Minderheit gibt sich auf der anderen Seite aber auch mit der rein passiven, ausschließlich den Belangen der Strafverfolgung dienenden Zeugenrolle zufrieden. Die meisten Betroffenen wollen dagegen an dem Fortgang des Verfahrens in ihrem Fall beteiligt, das heißt als Rechtssubjekt in das Verfahren mit einbezogen werden, sich jederzeit über den Ermittlungsstand informieren können, gegebenenfalls auch die Möglichkeit haben, im Rahmen einer Anhörung die Betroffenensicht darlegen und so einen eigenen Mitwirkungsbeitrag leisten zu können.

Trotz eines teilweise abweichenden Antwortverhaltens finden sich hinsichtlich der bevorzugten Opferrolle im Prozeß ähnliche Prioritäten. Obwohl sich die Zahl derjenigen, die im Prozeß die Zeugenrolle akzeptieren, im Vergleich zum Ermittlungsverfahren mehr als verdoppelt, zeigt sich auch hier eine Priorität zugunsten einer Beteiligtenrolle für das Opfer auf rechtlich verbessertem Niveau, das jedoch unterhalb der Schwelle einer formalen Parteirolle angesiedelt wird. Letztere findet eher noch weniger Befürworter als die vergleichbare, aktive Rechtsstellung im Ermittlungsverfahren. Auch hier ergeben sich - ähnlich wie bei den Antworten zum Ermittlungsverfahren - für die Kontaktopfer sowohl bei dem Wunsch nach verstärkten Frage- und Antragsrechten als auch bei der formellen Parteirolle deutlich mehr Nennungen. Bei diesen Betroffenen zeigt sich also insgesamt das stärkste Mitwirkungsbegehren. Erwähnenswert erscheint von den weiteren Einzelbefunden, daß 37,7 % der männlichen (n = 133), aber nur etwa halb so viele weibliche Opfer, nämlich 19,8 % (n = 52) die Zeugenrolle wählen⁴⁴. Demgegenüber wollen nur 26,6 % der Männer (n = 94) an der Seite der Staatsanwaltschaft auftreten, während 43,1 % der weiblichen Opfer (n = 113) die Anklage auf diese (demonstrative) Weise mitvertreten möchten⁴⁵. Der höchste Einzelanteil für den Wunsch, überhaupt nicht auftreten müssen, finden sich mit 10 % bei den Einbruchsopfen (vgl. nochmals Tabelle 69). Diese 28 Probanden

42 Chi²: *** (p = .00000).

43 Vgl. oben Hypothese 13.

44 Chi²: *** (p = .00000).

45 Chi²: *** (p < .001).

haben im übrigen je zur Hälfte negative bzw. gleichgültige Prozeßvorstellungen⁴⁶; keiner von ihnen findet den Gedanken an einen Zeugenauftritt angenehm.

Insgesamt ist also auch hinsichtlich der Opferrolle im Prozeß nur eine Minderheit von durchschnittlich weniger als einem Drittel mit einer bloßen Zeugenrolle zufrieden. Mehr als die Hälfte aller Opfer möchte dagegen auf der Basis einer verstärkten Rechtsstellung am Prozeß teilhaben können, sei es in einer eher passiven Form, in dem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, auf der Seite der Staatsanwaltschaft die Anklage mitzuvertreten, sei es in mehr aktiver Weise durch die Einräumung eigener Frage- und Antragsrechte, also in einer Rechtsposition, wie sie nach gegenwärtiger Rechtslage nur dem Nebenkläger zukommt. Nur ganz wenige Betroffene möchten aber gar nicht auftreten müssen. Im Ergebnis findet somit die These, daß Opfer ihre Rechtsstellung vor allem im konsultativen Bereich gestärkt sehen möchten, also nicht nur für das Ermittlungsstadium, sondern tendenziell auch in Bezug auf das Prozeßstadium ihre Bestätigung.

Teilweise **sehr signifikante Zusammenhänge haben sich auch zwischen der allgemeinen Beurteilung der Opfersituation im Strafverfahren⁴⁷ und den konkreten Vorstellungen zur dessen Rechtsstellung ergeben. Diese können in Kürze so zusammengefaßt werden, daß auf der einen Seite diejenigen Opfer häufiger mit der reinen Zeugenposition zufrieden sind, die meinen, daß das Opfer grundsätzlich ernstgenommen wird. Auf der anderen Seite favorisieren vermehrt solche Personen eine aktivere Rolle, die das Opfer durch die Strafverfolgungsorgane überhaupt nicht ernstgenommen sehen. Dabei zeigen sich bei dem Antwortteil, der sich auf die Situation im Ermittlungsverfahren bezieht, sowohl ausgeprägtere zeileninterne Schwankungen als auch deutlich höhere Signifikanzwerte als beim Antwortverhalten zur Prozeßsituation, wo zumeist kein statistisch ausreichendes Wahrscheinlichkeitsniveau erreicht wird. Diese Unterschiede sind durchaus plausibel. Sie zeigen an, daß die Beurteilung der Opfersituation während des Ermittlungsverfahrens häufig auf tatsächlichen Erfahrungen der einzelnen Probanden beruht. Auf diesen konkreten Erfahrungen im Umgang mit den Ermittlungsbehörden basiert die Beurteilung der Opfersituation und wirkt sich so in erheblichem Umfang auf die Wünsche zur Ausgestaltung der Rechtsstellung des Opfers aus. Dagegen scheint die Wahl der Opferrolle im Prozeß sehr viel häufiger (wohl zum großen Teil) nicht auf entsprechende eigene Erfahrungen zurückzuführen sein. Vielmehr ist zu vermuten, daß die Antworten dort entweder auf Einstellungen vom Hörensagen beruhen oder daß die eigenen Erfahrungen mit Ermittlungsbehörden auf die fiktive Prozeßsituation projiziert werden könnten. Dadurch geht aber die *direkte* Abhängigkeit zwischen dem Aspekt der Beurteilung der Opfersituation und der individuell daraus abgeleiteten Rollenwahl verloren; das schlägt sich dann im Rahmen der Signifikanzprüfung entsprechend nieder. Tabelle 70 gibt die jeweiligen Abhängigkeiten der gewünschten Rechtsstel-

⁴⁶ Siehe dazu ausführlich oben Pkt. 8.2.

⁴⁷ Vgl. oben Pkt. 8.3.1.

Tabelle 70: *Abhängigkeit der individuell bevorzugten Opferrolle von der grundsätzlichen Einschätzung der Opfersituation im Strafverfahren**

a) Ermittlungsverfahren:	Gesamt- wert**	das Opfer wird ernstgenommen:				Signif.*** (Chi ²)
		ja	nicht immer	nur im- Einzel- fall	nein	
1. Zeuge	13,9	26,2	14,3	6,5	11,3	** (p < .01)
2. Informationsrechte	39,0	55,4	40,5	30,6	27,4	** (p < .01)
3. Akteneinsicht	18,9	12,3	20,1	24,1	9,7	(n.s.)
4. Anhörung	26,1	9,2	25,9	33,3	32,3	** (p < .01)
5. aktive Rolle	15,2	10,8	12,1	20,4	29,0	** (p < .01)
b) Prozeßstadium:						
1. Zeuge	29,3	41,5	29,9	24,1	22,6	(n.s.)
2. Anklagemitvertretung	34,0	32,3	35,6	31,5	30,6	(n.s.)
3. Frage- u. Antragsrechte	21,0	21,5	18,9	25,9	24,6	(n.s.)
4. formelle Partecirolle	13,0	4,6	12,3	15,7	21,0	*(p < .05)
5. "nicht auftreten müssen"	4,7	4,6	4,7	5,6	3,2	(n.s.)

*) Alle Angaben in (Spalten-) Prozent; Spaltensummen bedingt durch Mehrfachankreuzungen jeweils über 100%; Markierungen zeigen die jew. Höchstabweichungen im Zeilenvergleich an;

**) Die geringfügigen Abweichungen im Vergleich zu den Gesamtangaben beruhen auf der größeren Anzahl fehlender Werte (n = 33 bzw. 31); die tatsächlichen Gesamtwerte ergeben sich aus Tabelle 69;

***) Signifikanzprüfung jeweils zeilenbezogen.

lung von dem grundsätzlichen Urteil der Probanden über die derzeitige Opfersituation wieder.

Die Befunde zur bevorzugten Opferrolle führen zu dem Schluß, daß insgesamt nicht nur und *nicht so sehr primäre Viktimisierungserfahrungen*, d.h. persönliche Erlebnisumstände im Zuge der Viktimisierung selbst das Antwortverhalten über die erwünschte Ausgestaltung der Rechtsstellung des Opfers im Rahmen der strafrechtlichen Aufarbeitung der eigenen Viktimisierungserlebnisse beeinflussen, obwohl einzelne Gruppen wie Opfer von Kontaktdelikten oder Betroffene, die körperliche oder psychische Schäden zu beklagen hatten, teilweise andere Vorstellungen über die Rechtsstellung des Opfers haben als die anderen; auch für weibliche Opfer trifft dies mitunter zu. Faktisch und statistisch bedeutsamer sind

in diesem Zusammenhang aber eher grundsätzliche Anschauungen. Diese beruhen ihrerseits häufig auf tatsächlichen *Erfahrungen im sekundären Viktimisierungsstadium*, also späteren Erlebnissen während der Strafverfolgung. Diese haben Einfluß auf die generelle Beurteilung der Opferstellung, welche ihrerseits dann wiederum die Vorstellungen zur prozessualen Ausgestaltung der Opferrolle prägen. Dabei sind persönliche Erlebnisse allerdings zumeist auf den Umgang mit Ermittlungsbehörden beschränkt; Prozeßerfahrungen sind nach allen im Rahmen dieser Untersuchung erlangten Datenkenntnissen selten.

8.3.4. Funktionszuschreibung für Polizei und Staatsanwaltschaft

Neben der eigenen Rechtsstellung sollten die Probanden auch angeben, welche Rolle sie den offiziellen Strafverfolgungsorganen Polizei und Staatsanwaltschaft zuschreiben. Diese Frage⁴⁸ hat vor allem den konkret-prozessualen Bezug, ob die Betroffenen diese beiden in der Praxis aktiven Strafverfolger eher in einer objektiven Ermittlerrolle sehen oder ob ihnen auch eine Stellvertreterfunktion für das Opfer durch Wahrnehmung seiner Interessen zukommen soll. Daneben enthält diese Fragestellung auch einen ergänzenden theoretischen Aspekt. Durch sie wird nämlich die eher grundsätzliche Frage, ob die Betroffenen die Viktimisierung eher als private oder eher als öffentliche Angelegenheit betrachten⁴⁹, auf die formelle Strafverfolgungsebene übertragen. Denn das Antwortverhalten gibt auch weitere Hinweise darauf, welcher Stellenwert den Opferinteressen aus der Sicht der Betroffenen im Rahmen der strafverfolgenden Ermittlungstätigkeit von staatlicher Seite zukommen soll.

Parallel zu dem Befund, daß eine Mehrheit der Opfer die Viktimisierung als öffentliche Angelegenheit charakterisiert, überwiegt im ganzen auch hier die Zuschreibung einer objektiven Ermittlerrolle für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Lediglich etwas mehr als ein Drittel der Betroffenen spricht sich dafür aus, daß dabei stellvertretend auch die Interessen des Opfers wahrgenommen werden sollen. Etwa fünf Prozent kreuzten - eigentlich entgegen der Vorgabe - beide Alternativen an⁵⁰.

Diese konkrete Funktionszuschreibung zeigt sich in erheblichem Umfang von der Art des jeweils erlebten Deliktstyps abhängig. So wird aus Tabelle 71 u.a. deutlich, daß bei den Opfern von Nichtkontakt- und Einbruchsfällen überdurchschnittlich oft die objektiv ermittelnde Rolle der Strafverfolgungsbehörden genannt wird. Dagegen liegt der entsprechende Anteil bei den Kontaktopfern unter fünfzig Prozent und damit um etwa ein Fünftel niedriger als im Durch-

⁴⁸ Vgl. Anhang B, Frage B-24 bzw. Frage C-14.

⁴⁹ Siehe oben Pkt. 8.1.

⁵⁰ Dieses Phänomen war während des Pretests nicht aufgetreten und konnte deshalb weder durch Fragebogenkorrekturen wirksam verhindert noch durch ausdrückliche Vorgabe einer entsprechenden Kombinationsantwort berücksichtigt werden. Da die Kombinationsankreuzung unter sachlichen Gesichtspunkten aber durchaus einen sinnvollen Antwortgehalt aufweist, wurde die Kombinationsgruppe in Abweichung von der ursprünglichen Konzeption teilweise in die weitere Analyse einbezogen.

Tabelle 71: *Funktionzuschreibung für Polizei bzw. Staatsanwaltschaft nach der Deliktsart**

	objektive Ermittlungsinstanz	(auch) Interessenvertreter des Opfers	beide Funktionen	insgesamt
Nichtkontakt	71,4 / 60,8 % (257)	67,4 / 35,2 % (149)	53,1 / 4,0 % (17)	69,0 / 100 % (423)
Einbruch	13,6 / 62,8 % (49)	11,3 / 32,1 % (25)	12,5 / 5,1 % (4)	12,7 / 100 % (78)
Kontakt	15,0 / 48,2 % (54)	21,3 / 42,0 % (47)	34,4 / 9,8 % (11)	18,3 / 100 % (112)
insgesamt	100 / 58,7 % (360)	100 / 36,1 % (221)	100 / 5,2 % (32)	100 / 100 % (613)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: * (p < .05).

schnitt. Dabei erfährt bei diesen Opfern dann zwar vor allem die Interessenwahrnehmung zugunsten des Opfers ihren höchsten Einzelwert; die relativ größere Zunahme zeigt sich bei ihnen aber bei der Kombinationsantwort. Opfer von Kontaktdelikten meinen nahezu doppelt so häufig wie die anderen, daß Polizei und Staatsanwaltschaft sowohl objektiv ermitteln als auch die Interessen des Opfers dabei mit berücksichtigen sollten. Diese Zusammenhänge zeigen sich auch beim Vergleich der spaltenbezogenen Verteilung, wo die jeweiligen Anteile der Nichtkontaktopfer im Vergleich von links nach rechts abnehmen, während sie sich bei den Kontaktopfern in umgekehrter Richtung entwickeln, also zunehmen.

Eine ähnlich *signifikante Verteilung⁵¹ ist bei einer Einteilung der Opfer nach der Art des von ihnen beklagten Schadens erkennbar. Dort entscheiden sich bei den Opfern mit Sachschäden 61,9 % für die ausschließlich objektive Ermittlerrolle (n = 263) und 34,4 % für die zusätzliche Aufgabe der Interessenwahrnehmung zugunsten des Opfers (n = 146). Die entsprechenden Werte für diejenigen Betroffenen, die körperliche bzw. psychische Tatfolgen beklagen, betragen 50,8 % (n = 65) bzw. 41,4 % (n = 53). Bezüglich der Antwortkombination unterscheiden sich die beiden Gruppen nicht so stark wie bei ihrer Gruppierung nach der Deliktsgruppenzugehörigkeit.

Deutliche Unterschiede im Rollenverständnis über die Arbeit der offiziellen Strafverfolgungsinstanzen ergeben sich aus der Altersgruppenzugehörigkeit der Betroffenen. Insbesondere die Wahl für die interessenvertretende Ermittlungstätigkeit zugunsten der Opfer nimmt zu, je jünger die Probanden sind. Während

⁵¹ Chi²: * (p < .05).

sich nicht einmal ein Drittel der über Sechzigjährigen für diese Option entscheidet, sind es bei der jüngsten Gruppe der unter 21jährigen deutlich mehr als die Hälfte. Sie bilden damit die einzige Opfergruppe überhaupt, die sich mehrheitlich, und das recht deutlich, für diese - wo nötig auch Partei ergreifende - Rolle der Strafverfolgungsbehörden zugunsten der Opfer ausspricht. Dagegen votieren alle anderen Altersgruppen verstärkt für eine rein objektiv ausgerichtete Ermittlungstätigkeit. Mit zunehmendem Alter steigt dagegen die Zahl derjenigen, die die Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft sowohl in der objektiven Aufklärungsarbeit als auch in der Interessenwahrnehmung zugunsten des Opfers sehen, so daß bei den älteren Viktimisierungsoffern eine insgesamt abwägendere Haltung konstatiert werden kann (siehe Tabelle 72).

Tabelle 72: *Altersabhängigkeit der Rollenzuschreibung für die offizielle Strafverfolgung**

Alter	objektive Ermittlungstätigkeit	(auch) Interessenvertretung	beide Funktionen
unter 21	42,9 % (15)	↑54,3 % (19)	↓2,9 % (1)
21-29	57,4 % (112)	↑40,0 % (78)	2,6 % (5)
30-39	63,3 % (95)	33,3 % (50)	↓3,3 % (5)
40-49	58,7 % (64)	↑33,9 % (37)	↓7,3 % (8)
50-59	60,0 % (42)	30,0 % (21)	↓10,0 % (7)
(über) 60	56,0 % (23)	↑32,0 % (16)	↓12,0 % (6)

* Angaben nur in Zeilenprozent bzw. (n); Chi²: * (p < .05).

In einem zusätzlichen Analyseschritt wurden die Zusammenhänge zwischen der individuell bevorzugten Opferrolle einerseits sowie der Rollenzuschreibung für die Arbeit der offiziellen Ermittlungsbehörden andererseits evaluiert. Auf diese Weise sollte sich ein Abbild der Opfervorstellungen zur Rollenverteilung zwischen allen an der strafrechtlichen Aufarbeitung des Viktimisierungsvorfalles Beteiligten, also eine Art "*Gesamrollenverteilung*", ergeben. Dazu wurden die Probanden entsprechend ihren jeweiligen Antworten zu beiden Aspekten kreuztabelliert⁵². Dabei hat sich ein sehr aufschlußreiches Bild ergeben; die Zusammenhänge sind in Tabelle 73 dargestellt.

⁵² Diejenigen Probanden, die beide Rollenoptionen der Strafverfolgung angekreuzt hatten, mußten bei diesem Analyseschritt unberücksichtigt bleiben, da aufgrund der geringen n-Werte die Signifikanzberechnungen hätten verzerrt werden können.

Tabelle 73: Zusammenhänge zwischen der individuell bevorzugten Opferrolle und der Rollenzuschreibung für Polizei und Staatsanwaltschaft (**Gesamtrollenverteilung**)*

	(jew. Gesamt-n)	Rolle für Polizei bzw. Staatsanwaltschaft:				Signif.**** (Chi ²)
		Verteilung** nach Zeilen		Verteilung**/** nach Spalten		
		obj. Ermittlung	Interessenvertretung	obj. Ermittlung	Int.-vertretung	
a) Ermittlungsverfahren:						
1. Zeuge	(80)	↑ 78,8	21,2 ↓	17,5	7,6	*** (p < .001)
2. Informationsrechte	(220)	↑ 68,2	31,8 ↓	41,9	31,4	*(p < .05)
3. Akteneinsicht	(101)	↑ 57,4	42,6 ↓	16,2	19,3	(n.s.)
4. Anhörung	(152)	↑ 53,9	46,1 ↓	22,9	31,4	*(p < .05)
5. aktive Rolle	(85)	↑ 43,5	56,5 ↓	10,3	21,5	*** (p < .001)
b) Prozeßstadium:						
1. Zeuge	(177)	↑ 74,0	26,0 ↓	36,6	20,6	*** (p < .001)
2. Anklagemitvertretung	(189)	↑ 57,7	42,3 ↓	30,4	35,9	(n.s.)
3. Frage- u. Antragsrechte	(121)	↑ 55,4	44,6 ↓	18,7	24,2	(n.s.)
4. formelle Parteirolle	(73)	↑ 53,4	46,6 ↓	10,9	15,2	(n.s.)
5. "nicht auftreten müssen"	(29)	↑ 48,3	51,7 ↓	3,9	6,7	(n.s.)
insgesamt	(581)	61,6	38,4	(358)	(223)	-

*) Angaben in Prozent bzw. (n); Markierungen bezeichnen die jew. Höchstwerte pro Spalte bzw. pro Zeile;

) Kombinationsantworten nicht in die Analyse einbezogen (n = 32); **Verteilung nach Zeilen gibt die Rollenzuschreibung für die offiziellen Strafverfolgungsorgane in Abhängigkeit zur bevorzugten persönlichen Rolle wieder (Zeilen-%); bei der **Verteilung nach Spalten** bildet dagegen die Wahl der eigenen Rolle die abhängige Variablen Seite (Spalten-%);

****) Spaltensummen bedingt durch Mehrfachnennungen jeweils über 100%; die Verteilung der n-Werte (Gesamtspalte) zeigen im Vergleich zu den Gesamt-nennungen geringfügige Abweichungen; die entsprechenden Vergleichswerte ergeben sich aus Tabelle 69;

*****) Signifikanzprüfung jeweils bezogen auf die Gesamtverteilung pro Tabellenzeile.

Es zeigt sich, daß Opfer, die einer eher passiven, der heutigen Rechtslage entsprechenden eigenen Rolle zuneigen, Polizei und Staatsanwaltschaft vermehrt eine objektive Ermittlerrolle zuschreiben, während umgekehrt mit zunehmend einflußorientierter Opferrollenwahl auch das Verlangen nach (zumindest partiel-

ler) Interessenvertretung durch die Ermittlungsbehörden deutlich zunimmt. Dies gilt sowohl für das Stadium der Ermittlungen als auch für die Prozeßsituation, wobei die Zusammenhänge auch hier wieder bezüglich des erfahrungsnäheren Ermittlungsstadiums deutlich höhere Signifikanzwerte aufweisen. Diese Einflüsse zeigen sich sowohl bei der Analyse der vom eigenen Rollenverständnis abhängigen Sicht der Ermittlungsarbeit (vgl. die Verteilung nach Zeilen) als auch in Bezug auf die Abhängigkeit der eigenen Rollenwahl von der Beurteilung der Ermittlerrolle (vgl. die entspr. spalteninterne Verteilung). Übereinstimmend liegen die jeweiligen Höchstwerte entweder im passiv-objektiven⁵³ oder umgekehrt im aktiv-subjektiven⁵⁴ Bereich.

Diese Antwortverteilung kann im ersten Moment widersprüchlich erscheinen. Denn man hätte ebenso ein gegenläufiges Antwortverhalten dahingehend erwarten können, daß persönlich eher passiv orientierte Betroffene sich - sozusagen als Kompensation - eventuell für eine stellvertretende Mitberücksichtigung der eigenen Anliegen im Rahmen der offiziellen Ermittlungsarbeit aussprechen würden, während dann umgekehrt hätte angenommen werden können, daß solche Opfer, die für Polizei und Staatsanwaltschaft ausschließlich eine objektive Ermittlerrolle sehen, dann eher für die eigene Interessenwahrnehmung mittels einer aktiveren Rolle votieren würden. Solcherart "ausgewogen" antworten die Befragten jedoch gerade nicht. Das muß allerdings nicht bedeuten, daß die Vorstellungen der Betroffenen deshalb unrealistisch oder gar "falsch" wären. In den Antworten spiegelt sich vielmehr ein gesteigertes Bedürfnis zahlreicher Opfer nach angemessener Berücksichtigung der eigenen Belange im gesamten Stadium der Strafverfolgung wider, und zwar sowohl in Bezug auf die eigene Rechtsstellung als auch durch die offiziellen Ermittlungsorgane. Wer dagegen mit der derzeitigen Rechtsstellung des Opfers vorwiegend als Zeuge einverstanden ist, akzeptiert zumeist auch die objektive Ermittlerrolle der Strafverfolgungsbehörden.

8.3.5. Weitere Grundsatzvorstellungen zur Opferrolle

Die bislang dargestellten Vorstellungen der Befragten zur Rolle der Viktimisierungsoffer im Stadium der Strafverfolgung haben unter anderem ergeben, daß eine Mehrheit der konkret Betroffenen den gegenwärtigen Opfereinfluß eher skeptisch beurteilt. Deshalb wünschen sich viele Befragte eine Rechtsposition, die gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage eine deutliche Aufwertung der eigenen Rolle bedeuten würde. Gleichzeitig erkennt eine Mehrheit durchaus an, daß die Ermittlungstätigkeit der offiziellen Strafverfolgungsorgane primär objektiven Aufklärungskriterien folgen muß und daß es letztlich an den betroffenen Viktimisierungsoffern liegt, ihre Interessen je nach persönlichem Bedarf selbst einzubringen.

⁵³ Eigene Rolle passiv - Strafverfolgung objektiv.

⁵⁴ Eigene Rolle aktiv - Strafverfolgung stellvertretend auch die subjektiven Opferinteressen mit berücksichtigend.

Um so interessanter erscheint es deshalb, weiter zu fragen, welche konkreten Einzelvorstellungen es über die formelle Beschreibung der entsprechenden Rechtsstellung hinaus zu **Umfang und Reichweite des Opfereinflusses** gibt. Neben Einzeldetails, die den erwünschten Opfereinfluß auf Sanktionsfindung, -auswahl und -ausgestaltung für die informelle Erledigungsvariante bzw. die urteilsförmige Verfahrenserledigung im Strafprozeß behandeln⁵⁵, enthielt der Fragebogen eine Reihe ergänzender Fragestellungen mit eher theoretischem Bezug zur Opferrolle. So sollten die Probanden zum grundsätzlichen Umfang der Verfahrensherrschaft Stellung nehmen. Zum anderen sollte erforscht werden, welche Vorstellungen es zur Verteilung von Verfahrenskosten, die aufgrund aktiver Beteiligungsformen für das Opfer entstehen können, gibt. Insbesondere die eigene finanzielle Risikobereitschaft der Betroffenen sollte dabei festgestellt werden.

8.3.5.1. Verfahrensherrschaft des Opfers

Nach einer kurzen Erläuterung der derzeitigen prozessualen Rechtsstellung des Nebenklägers wurden die Probanden gefragt, ob die **Nebenklagebefugnis** nach ihrer Ansicht ausgedehnt werden oder ob diese auf schwere Fälle beschränkt bleiben sollte⁵⁶. Hierzu haben sich keine eindeutigen Präferenzen ergeben. 37,7 % der Opfer sind der Ansicht, die Möglichkeit zur Nebenklage sollte wie bisher auf bestimmte Fälle schwerer Straftaten beschränkt bleiben (n = 232), 28,9 % (n = 178) treten für eine eher moderate Ausdehnung der Anwendbarkeit auf bestimmte andere Katalogtaten ein, die übrigen Betroffenen - mit 33,3 % (n = 205) genau ein Drittel - plädieren schließlich für eine allgemeine Einführung, was praktisch einer generellen Ausgestaltung der Opferstellung nach dem Muster der Nebenklage gleichkommt. Das Antwortverhalten zeigt dabei erstaunlicherweise keinerlei signifikante Zusammenhänge mit persönlichen Erlebnisvariablen, und zwar weder aus dem primären Viktimisierungsstadium noch aus dem sekundären Interessenbereich. Es handelt sich also hier um eine Frage, deren Beantwortung hauptsächlich durch eher grundsätzliche, nicht auf konkreten Einzelerfahrungen basierende Vorstellungen beeinflusst zu sein scheint.

Dasselbe gilt für die Frage nach einer möglichen **Rechtsmittelbefugnis** für das Opfer⁵⁷. Allerdings zeigt sich dabei eine relativ eindeutige Mehrheitsmeinung. Denn mit einem Anteil von 74,8 % (n = 451) wünschen drei Viertel aller Betroffenen die Möglichkeit, eigenständig Rechtsmittel einlegen zu können, wenn sie mit einem Urteil gegen ihren Täter nicht einverstanden sind; lediglich 25,2 Prozent verneinen diese Frage (n = 152).

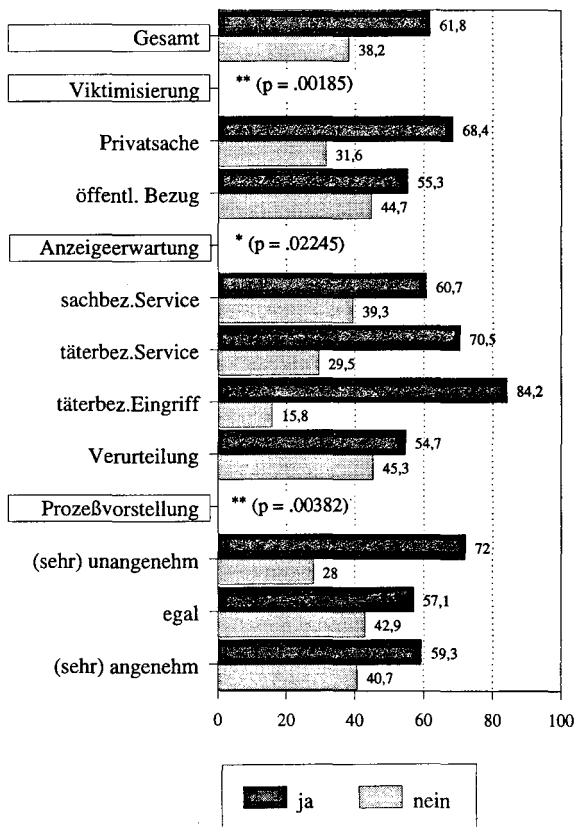
Zur vollständigen Abdeckung des potentiellen Opfereinflusses auf die Strafverfolgung wurden die Betroffenen auch gefragt, ob sie an einer negativen Ent-

⁵⁵ Diese werden unten ausführlich im jeweiligen Zusammenhang präsentiert; vgl. dazu i.e. Kapitel 9.

⁵⁶ Vgl. Anhang B, Frage B-27 bzw. Frage C-18.

⁵⁷ Vgl. Anhang B, Frage B-33 bzw. Frage C-21.

Schaubild 38: Wunsch nach einer Möglichkeit zur Prozeßverhinderung insgesamt und nach einzelnen Merkmalen*



scheidungsmacht für Viktimisierungsoffer interessiert wären⁵⁸. Als Pendant zu der Rechtsmacht, ein Strafverfahren über den Weg der Strafanzeige überhaupt erst in Gang zu setzen, seine Fortsetzung gegebenenfalls erzwingen bzw. gegen ein bestimmtes Urteil Rechtsmittel einlegen zu können, ist dabei an die Einräumung erweiterter Möglichkeiten zu denken, daß das Opfer die Durchführung eines Strafverfahrens überhaupt verhindern kann⁵⁹, wenn ihm etwa ein Prozeß unangenehm wäre oder es nicht möchte, daß gegen den jeweiligen Täter ermittelt wird. Eine solche **Prozeßverhinderungsmacht** für Betroffene würden über 60 % aller Opfer begrüßen.

⁵⁸ Vgl. Anhang B, Frage B-34 bzw. Frage C-22.

⁵⁹ Siehe zum rechtlichen Hintergrund oben Hypothese 14.

Im Gegensatz zu den positiv verfahrensbeeinflussenden Opferrechten haben sich in Bezug auf die negativ wirkende Einflußoption einzelne Zusammenhänge ergeben, die einige Hintergründe des jeweiligen Votums erhellen können (vgl. Schaubild 38). Ausschlaggebend sind dabei wiederum nicht primäre Viktimisierungsergebnisse, sondern Einzelmerkmale aus dem sekundären Viktimisierungsstadium. So sprechen sich Betroffene, die die Viktimisierung als Angelegenheit mit öffentlichem Bezug einstufen, **sehr signifikant seltener für eine Prozeßverhinderungsmacht des Opfers aus als Personen, die den Vorfall als Privatangelegenheit betrachten. Dagegen wünschen sich solche Personen, denen die Vorstellung an einen eventuell stattfindenden Strafprozeß und entsprechende eigene Mitwirkungspflichten unangenehm ist, ebenfalls **sehr signifikant häufiger eine Möglichkeit, die Durchführung verhindern zu können, als diejenigen, bei denen die Prozeßvorstellung gleichgültige oder gar angenehme Vorstellungen weckt. Dagegen spielt der Umstand, ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben oder nicht, erstaunlicherweise keine Rolle. Erhebliche Unterschiede zeigt die Analyse aber bei Gruppierung der Opfer nach ihren jeweiligen Anzeigenerwartungen. Am häufigsten stimmen dabei solche Probanden zu, die bestimmte Eingriffsmaßnahmen gegen den Täter erwarten, die sich noch im Denkkettelbereich bewegen. Auch Personen, deren Erwartungen eher im täterbezogenen Servicebereich angesiedelt sind, die also in erster Linie eine Ermittlung des Täters und seine Vernehmung erhoffen, wünschen sich überdurchschnittlich häufig die Rechtsmacht des Opfers, nach Erfüllung der von ihm erwarteten Ermittlungsarbeit dann auf die mögliche Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens Einfluß nehmen und ein solches möglicherweise verhindern zu können.

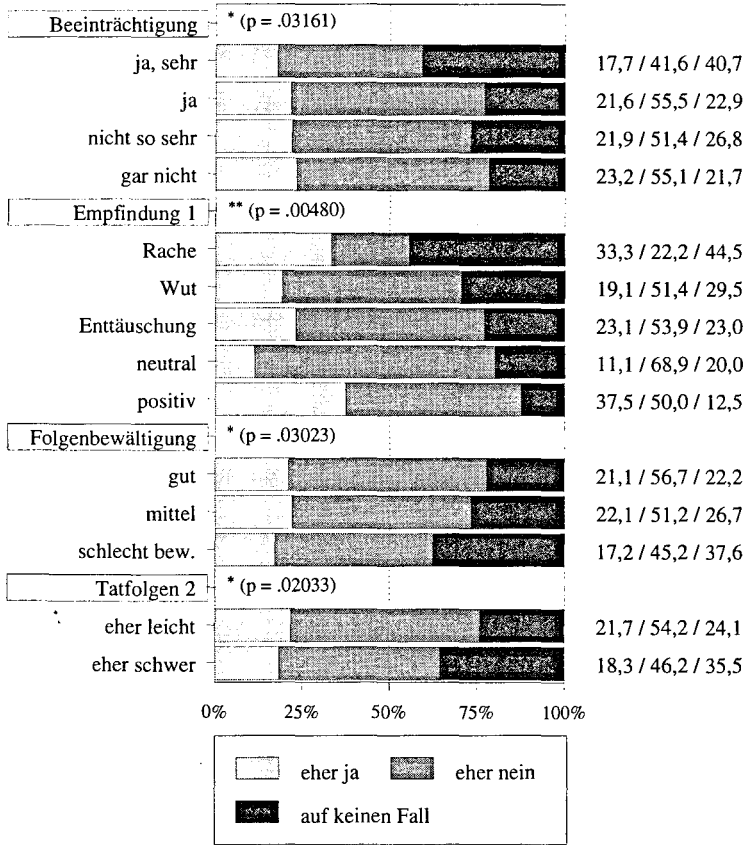
Deutlich weniger wird eine solche Einflußmöglichkeit dagegen von solchen Personen gewünscht, die mit ihrer Anzeige ausschließlich sachbezogene Serviceerwartungen verbinden. Noch geringer fällt die Zustimmungquote schließlich bei denjenigen aus, die vor allem deshalb Strafanzeige erstattet haben, damit der Täter auch verurteilt wird. Aber selbst bei ihnen überwiegen noch die Befürworter, die ihre Wahl dann möglicherweise weniger in Bezug auf den eigenen Fall getroffen haben, sondern eher eine theoretische Option zugunsten einer solch weitreichenden Rechtsmacht für das Opfer zum Ausdruck bringen.

8.3.5.2. Finanzielle Risikobereitschaft der Opfer

Zuletzt ging es darum, die Bereitschaft der Betroffenen zur Übernahme finanzieller Konsequenzen, die sich aus einer Wahrnehmung aktiverer Verfahrensrechte des Opfers am Prozeß ergeben könnten, auszuloten. Die hierzu aufgestellte These geht davon aus, daß die Mehrheit der Befragten keine große Bereitschaft würde erkennen lassen, solche Verfahrenskosten zu übernehmen⁶⁰, eine Vermutung, die sich im Ergebnis bestätigt. So beantworteten nur 20,8 % aller Opfer die

⁶⁰ Vgl. oben Hypothese 17.

Schaubild 39a: Auswirkungen einzelner Erlebnismerkmale auf die finanzielle Risikobereitschaft der Opfer



entsprechende Frage⁶¹ mit "eher ja" (n = 128), mehr als die Hälfte, nämlich 51,8 %, meinte "eher nein" (n = 318), die übrigen lehnten eine solche Bereitschaft kategorisch ab ("auf keinen Fall": n = 168 / 27,4 %). Somit kann sich nur etwa jede fünfte Person vorstellen, als Preis für eine größere Opferbeteiligung eigene finanzielle Risiken einzugehen. Dabei haben sich auch keine nennenswerten Unterschiede zwischen Opfern und Nichtopfern ergeben. Die eigene Vik-

⁶¹ Vgl. Anhang B, Frage B-28 bzw. Frage C-19. Die ungleiche Besetzung der beiden Extremausprägungen beruht auf der Erwägung, daß sich speziell bei dieser finanziellen Thematik die ablehnende Haltung im allgemeinen wohl nuancierter darstellen dürfte als die zustimmende. Die potentielle Bereitschaft zu einem eigenen finanziellen Engagement im Prozeß dürfte daher - wenn überhaupt - eher diffus vorhanden sein, so daß eine entsprechend der ausdrücklichen Ablehnung ausgeprägte positive Bereitschaft zur Kostenübernahme nicht existieren dürfte.

timisierung als solche führt also nicht zu einer erhöhten Bereitschaft zur Kostenübernahme. Allerdings zeigen sich zwischen einzelnen Opfergruppen zum Teil nicht unerhebliche Unterschiede, wenn die Betroffenen nach einzelnen Erlebnis-kategorien untersucht werden. Diese ergeben sich im einzelnen aus Schaubild 39a und b.

Eine vorrangige Rolle spielen dabei vor allem subjektive Erlebniskriterien. So nimmt der Anteil derjenigen, die eventuelle Verfahrenskosten in Kauf zu nehmen bereit sind, mit abnehmendem Beeinträchtigungsgefühl leicht zu. Dagegen erreicht die Quote derer, die eine solche Möglichkeit entschieden verneinen, bei den subjektiv am meisten Beeinträchtigten mit über 40 % einen der höchsten Anteile für die absolute Negativausprägung. Sehr polarisierend wirkt sich im Rahmen der Empfindung nach der Tat das Rachegefühl gegenüber dem Täter aus: sowohl zur Kostenübernahme bereite Opfer als auch solche, die dies vehement zurückweisen, sind bei ihnen überdurchschnittlich oft vertreten, während sich eher vorsichtig ablehnende Personen hier am seltensten überhaupt finden. Generell nimmt die ausdrückliche Ablehnung jeglichen Kostenrisikos mit Zunahme negativer Empfindungsausprägung gegenüber dem Täter kontinuierlich zu. Diesen **sehr signifikanten Einfluß hat dabei interessanterweise nur die Empfindung unmittelbar nach der Tat. Die spätere Empfindung, die nicht mehr den konkreten Bezug zum Viktimisierungserlebnis selbst aufweist, zeigt dagegen keinerlei signifikante Auswirkungen auf die finanzielle Einsatzbereitschaft.

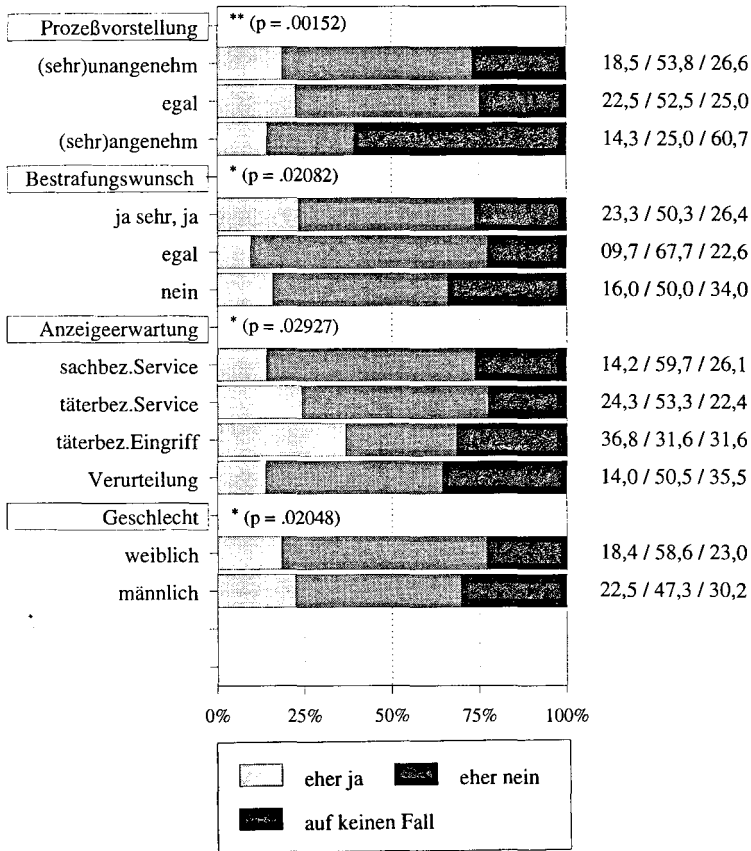
Da objektive Viktimisierungsumstände im vorliegenden Zusammenhang keine entscheidende Rolle spielen, zeigen sich auch bei den variablenübergreifenden Schweregruppen eher geringfügige Unterschiede; dies gilt sowohl für die Tatfolgen- als auch hinsichtlich der Folgenbewältigungsseite. Was sich schon bei den subjektiven Viktimisierungsmerkmalen andeutet, setzt sich in der Tendenz auch hier fort: mit zunehmender Schwere der jeweiligen Variablenausprägungen nimmt tendenziell auch der Anteil derjenigen Opfer zu, die die Übernahme finanzieller Lasten im Zuge der Strafverfolgung kategorisch ablehnen. Erstaunlicherweise zeigt sich im übrigen gerade bei den in der Regel schwer betroffenen Opfern, die die Vorstellung an einen Prozeß als angenehm empfinden⁶², die deutlichste Ablehnungsquote: über 60 % von ihnen sind unter keinen Umständen bereit, sich dabei in irgendeiner Weise finanziell zu engagieren.

Ebenso wie das Rachegefühl wirkt sich auch der grundsätzliche Wunsch nach Bestrafung⁶³ des Täters nach beiden Seiten aus. Während diejenigen, denen am Ende eine strafrechtliche Reaktion gegen den Täter gleichgültig ist, einen Höchstanteil eher vorsichtig ablehnender Probanden aufweist, der demjenigen der nach der Viktimisierung neutral empfindenden Gruppe nahe kommt, zeigen Opfer mit ausdrücklichem Bestrafungswunsch sowohl häufiger absolute Ablehnung, vor allem aber auch mehr Bereitschaft zur Kostentragung. Dagegen nehmen Betroffene mit dezidiert negativem Bestrafungsbegehren zu über einem

⁶² Siehe dazu i.e. oben Pkt. 8.2.

⁶³ Siehe zu dieser Variablen gleich unten ausführlich Pkt. 9.2.1.

Schaubild 39b: Auswirkungen anderer Merkmale auf die finanzielle Risikobereitschaft der Opfer



Drittel eine ablehnende Haltung in der Kostenfrage ein. Ähnlich wirkt sich der Wunsch nach Verurteilung des Täters auch im Rahmen der Anzeigerwartungen auf die Ablehnungsquote aus, während Opfer, die mit ihrer Anzeigerstattung servicebezogene Erwartungen verbinden, wiederum vermehrt eine finanzielle Risikobereitschaft eher zögernd verneinen. Diese moderate Ablehnungshaltung findet sich schließlich auch vermehrt bei den weiblichen Opfern, während Männer sich entschiedener sowohl eher positiv als auch absolut ablehnend äußern.

In einer ergänzenden Frage sollte schließlich geklärt werden, wie die Kostenverteilung nach Ansicht der Betroffenen denn überhaupt zwischen den verschiedenen Prozeßbeteiligten verteilt sein sollte⁶⁴. Auch hierbei zeigt sich, daß nahezu

⁶⁴ Vgl. Anhang B, Frage B-29 bzw. Frage C-20.

niemand unter den Opfern der Ansicht ist, die durch eine eventuelle eigene Beteiligung angefallenen Prozeßkosten selbst tragen zu sollen. Etwas häufiger plädieren sie für eine generelle Kostenübernahme des Staates; aber auch dieser Anteil bleibt unter zehn Prozent. Die eindeutige Mehrheit von 85 % spricht sich dagegen dafür aus, daß diese Kosten im Falle der Verurteilung vom Täter zu übernehmen sein sollen. Mehr als 60 % wünschen sich dabei für den Fall, daß der Täter vom Gericht freigesprochen wird, eine Übertragung der Kostenschuld auf die Staatskasse. Viele Befragte nennen die beiden letztgenannten Regelungsmöglichkeiten sogar ausdrücklich in Kombination (siehe Tabelle 74).

*Tabelle 74: Vorstellungen über die Verteilung der Verfahrenskosten des Opfers zwischen allen Prozeßbeteiligten**

Verfahrenskosten des Opfers	n	Anteil
1. immer beim Opfer	7	1,1 %
2. Täter bei Verurteilung	530	85,8 %
3. Staat bei Freispruch	377	61,0 %
4. immer bei der Staatskasse	51	8,3 %

**) Mehrfachnennungen; Gesamt-n (100 %) = 618;
Kombination der Optionen 2 + 3: n = 338 (53,6 %).*

Diese Ergebnisse zeigen, daß die Befragten - und zwar Opfer und Nichtopfer mit nahezu identischen Werten - ein finanzielles Engagement im Rahmen der Strafverfolgung gegen ihren Täter eindeutig ablehnen. Was allerdings die Verteilung der Kosten, die durch eine eigene Beteiligung am Verfahren eventuell anfallen können, auf die übrigen Beteiligten anbelangt, so ergeben sich im ganzen recht ausgewogene Vorstellungen, wer denn dann am Ende die Kosten des Opfers übernehmen soll: primär der schuldige Täter, hilfsweise der Staat. Die weitergehende These⁶⁵, daß von der Mehrheit der Betroffenen ein Vorgehen ausschließlich auf Kosten des Staates erwartet würde, hat sich also in dieser pauschalen Weise nicht bestätigt. Eindeutig ist aber der Befund, daß sie selbst solche Kosten im Regelfall nicht übernehmen wollen; allenfalls bestimmte Opfergruppen könnten sich im Einzelfall häufiger vorstellen, daß sie zu einer Kostenübernahme bereit sein könnten. Soweit die Befragten eine Kostentragungspflicht des verurteilten Täters bejahen, so deckt sich diese Meinung mit der schon heute im Bereich der Nebenklage geltenden gesetzlichen Regelung⁶⁶. Dagegen greift die Erwartung, daß andernfalls die Staatskasse die prozessualen Opferkosten soll

⁶⁵ Vgl. nochmals Hypothese 17.

⁶⁶ Siehe § 472 Abs.1 und 3 StPO.

übernehmen müssen, weit über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus: selbst der Nebenkläger kann - ebenso wie der Privatkläger - Kostendeckung lediglich auf Antrag und auch dann nur unter den Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe⁶⁷ erwarten. Eine solche Ausgestaltung der Kostenverteilung stellen sich die Befragten aber wohl nicht vor.

Insgesamt offenbaren die Analysen zur finanziellen Risikobereitschaft der Opfer doch einige überraschende Details:

- Entsprechend unserer Annahme hat sich zunächst ergeben, daß in der Tat die überwiegende Mehrheit der Opfer nicht zur Übernahme etwaiger Verfahrenskosten aus der Wahrnehmung verstärkter Opferrechte im Prozeß bereit wäre.
- Nicht bestätigt hat sich dagegen das Thesenelement, daß einige Opfer mit besonders schweren Erlebnismerkmalen aufgrund des bei diesen Personen vermuteten besonderen Sanktionierungsinteresses häufiger Kostenrisiken eingehen würden, wenn sie denn durch die Wahrnehmung eigener prozessualer Rechte mit zu einer Verurteilung ihres Täters beitragen könnten.
- Statt dessen zeigen nach den vorliegenden Befunden die eher nicht so schwer betroffenen Opfer eine im Vergleich etwas größere finanzielle Risikobereitschaft.
- Opfer mit besonders schwerem Viktimisierungshintergrund erwarten dagegen vermehrt eine Übernahme möglicher eigener Prozeßkosten durch andere am Verfahren beteiligte Parteien, insbesondere durch den Täter, hilfsweise auch durch den Staat. Dies gilt etwa für Opfer, die ausdrücklich eine Verurteilung ihres Täters erwarten⁶⁸, besonders aber auch für die relativ kleine Gruppe derjenigen schwer Viktimisierten, denen die Durchführung eines Strafverfahrens Möglichkeiten zur subjektiven Genugtuung bietet⁶⁹.

8.4. Zusammenfassung

Die in diesem Kapitel im einzelnen dargestellten grundsätzlichen Einstellungen zur prozessualen Stellung des Opfers im Rahmen der Strafverfolgung lassen sich in Kürze so charakterisieren, daß die Mehrzahl grundsätzlich eine Strafverfolgung gegenüber ihrem jeweiligen Täter befürwortet. Sowohl das Viktimisie-

⁶⁷ Insoweit gelten die Maßstäbe des Sozialhilferechts, vgl. im einzelnen § 115 ZPO, der über §§ 379 Abs. 3 bzw. 397a StPO entsprechend anzuwenden ist. Nach dem derzeitigen Stand darf dabei das Vermögen DM 2.500,- bzw. 4.500,-, bei Schwerbehinderten 8.000,- nicht übersteigen (vgl. BAUMBACH/LAUTERBACH 1995⁵³, 437). Erschwerend kommt hinzu, daß die gewährten Mittel in den meisten Fällen ratenweise zurückerstattet werden müssen (vgl. zu Einzelheiten u. Kritik BAUMBACH/LAUTERBACH 1995⁵³, § 115, RNr. 1ff.).

⁶⁸ Siehe bei den Anzeigenerwartungen.

⁶⁹ Siehe die Opfergruppe mit angenehmer Prozeßvorstellung.

rungsereignis selbst als auch die später einsetzende strafverfolgende Reaktion stellt nach Ansicht der Mehrheit aller Befragten eine Angelegenheit mit öffentlichem Bezug dar. Zwar ordnen deutlich mehr Opfer als Nichtopfer das viktimisierende Ereignis der Privatsphäre des Opfers zu. Dennoch empfindet die große Mehrzahl von allen die öffentliche Strafverfolgung als entlastende Hilfestellung für das Opfer. Gleichwohl herrscht in erheblichem Umfang Unbehagen über die derzeitige Rechtsstellung des Opfers. Nur so ist zu erklären, daß trotz des ganz eindeutigen Votums zum konkreten Teil der Dienstleistungsthese über 40 Prozent der Opfer zugleich der abstrakten Feststellung zustimmen, daß das Opfer im Rahmen der Strafverfolgung in ungerechtfertigter Weise an den Rand gedrängt werde.

Anknüpfungspunkt der Unzufriedenheit ist dabei zum einen die Verfahrensform als solche. Zwar ist über zwei Dritteln aller Opfer die Vorstellung, eventuell in einem Strafprozeß als Zeuge auftreten zu müssen, gleichgültig. Darunter finden sich vor allem solche Personen, die hauptsächlich an Schadensersatz interessiert sind. Fast allen übrigen Betroffenen ist aber allein schon diese Prozeßvorstellung unangenehm. Ausschlaggebend hierfür sind zum einen viktimisierungsbezogene Gründe. So nennen vor allem verschiedene Gruppen mit jeweils schweren Erlebnisausprägungen solche unangenehme Vorstellungen. Aber auch situative Vorstellungen zum Prozeß selbst bestimmen die diesbezüglichen Beurteilungen. Neben dem Gedanken an das Verfahren als solches, der bei den Opfern das wichtigste Einzelmotiv darstellt, spielen auch Aspekte der erneuten Erinnerung an die Viktimisierung sowie der persönlichen Konfrontation mit dem Täter eine Rolle, insbesondere bei Opfern, die ihren Täter kennen. Diese situativ prozeßbezogenen Vorstellungen sind dabei ihrerseits häufig von den Viktimisierungserlebnissen bzw. psychologischen Folgeeffekten beeinflusst.

Eine Mehrheit der Befragten meint auch, daß das Opfer von den Strafverfolgungsbehörden nicht immer in ausreichendem Maße ernstgenommen werde. Noch schlechter fällt dieses Urteil allerdings bei Opfern schwerer Viktimisierungen aus. Darüber hinaus existiert auch ein Zusammenhang zwischen dem subjektiven Entschädigungsgefühl und dem Eindruck, als Opfer ernstgenommen zu werden. Dennoch zeigt sich die Mehrheit nicht an einer aktiven Verfahrensbeteiligung interessiert. Dies gilt vor allem für die Mehrzahl der eher leicht betroffenen Probanden, aber auch für Personen, die tatsächlich entschädigt wurden bzw. sich (zumindest) subjektiv entschädigt fühlen. Dagegen wünschen sich schwerer Viktimisierte auch vermehrt eine Möglichkeit zu aktiver Einflußnahme. Letztlich beruht fehlendes Einflußinteresse zumindest auch auf mangelndem Sanktionsinteresse. Dementsprechend läßt sich aus einzelnen Zusammenhangsbefunden vermuten, daß sich eine potentiell stärkere Opferbeteiligung letztlich zwar nicht unbedingt *straf erhöhend* - einen solchen Schluß läßt das Datenmaterial nicht zu -, aber tendenziell doch *reaktionsverschärfend* auswirken würde, in dem Betroffene etwa zu erreichen suchen könnten, Verfahrenseinstellungen zu verhindern, die Sanktionswahl zu beeinflussen, oder ähnliches.

Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse, daß Opfer vor allem während des Ermittlungsverfahrens nicht mit einer bloßen Zeugenrolle zufrieden sind. Vielmehr möchten sie als Rechtssubjekt in den Verfahrensgang einbezogen werden, sich jederzeit über den Ermittlungsstand informieren können und darüber hinaus auch die Möglichkeit haben, ihre Sicht darzulegen, um so einen eigenen Mitwirkungsbeitrag leisten zu können. Verbindliche Entscheidungen selbst treffen oder zur aktiven Mitwirkung verpflichtet sein, möchten die meisten Betroffenen dagegen nicht. Etwas anders stellt sich das Vorstellungsbild in Bezug auf die Prozeßsituation dar. Dort zeigen sich erheblich mehr Befragte mit der Zeugenrolle einverstanden. Allerdings werden auch hier häufig weitergehende Rechte für das Opfer gewünscht, die prozeßrechtlich aber zumeist unterhalb der formellen Parteirolle anzusiedeln sind. Insgesamt werden die Vorstellungen zur Opferrolle im Rahmen der Strafverfolgung weniger von direkten Erlebnisumständen im Zusammenhang mit der Viktimisierung selbst beeinflußt, sondern vor allem von späteren Erfahrungen aus dem sekundären Viktimisierungsstadium. Insbesondere hängt die persönliche Wahl der konkreten Rechtsstellung von der grundsätzlichen Beurteilung der Opfersituation ab: so haben etwa Personen, die das Opfer von den Behörden ausreichend ernstgenommen sehen, sehr viel öfter rein passive Rollenvorstellungen. Sie sind im Vergleich zu Betroffenen, die die Opfersituation kritischer beurteilen, etwa doppelt so oft mit der Zeugenrolle zufrieden.

Das gesteigerte Bedürfnis zahlreicher Befragter nach einer stärkeren Berücksichtigung der Opferinteressen zeigt sich auch bei den Antworten zur Rolle der Staatsanwaltschaft. Zwar spricht sich die Mehrheit für eine objektive Ermittlungsfunktion aus. Allerdings gibt es auch dabei Abhängigkeiten von der Art der jeweiligen Viktimisierungsumstände. Vor allem die Analyse der Vorstellungen zur Gesamtrollenverteilung im Strafverfahren hat darüber hinaus aber ergeben, daß gerade diejenigen, die eine gestärkte Rechtsstellung für das Opfer fordern, gleichzeitig auch vermehrt die objektive Ermittlerrolle der Staatsanwaltschaft in Frage stellen und statt dessen zumindest eine partielle Interessenvertretung zugunsten der jeweils Betroffenen seitens der Ermittlungsbehörden erwarten. Wer dagegen eine reine Zeugenrolle des Opfers für ausreichend erachtet, akzeptiert meist auch die objektiv ermittelnde Rolle von Polizei und Staatsanwaltschaft.

Unabhängig vom konkreten Rollenverständnis zeigt sich ein starker Wunsch, eine Einflußmöglichkeit auf grundlegende Entscheidungen im Strafverfahren zu erhalten. Drei Viertel aller Befragten meinen, das Opfer soll eine Rechtsmittelbefugnis bekommen, um Urteile, mit denen es nicht einverstanden ist, selbständig und unabhängig anfechten zu können. Ebenso sprechen sich weit über sechzig Prozent für eine Möglichkeit des Opfers aus, die Durchführung eines Strafverfahrens verhindern zu können. Sie wünschen also nicht nur die - positive - Möglichkeit zur Einwirkung auf Gang bzw. Fortgang des Verfahrens, sondern - quasi am anderen, negativen Ende - auch die Macht, die Durchführung eines Prozesses überhaupt zu verhindern. Damit gehen die Vorstellungen der Befragten weit über die derzeitigen Möglichkeiten des Opfers hinaus, und zwar sowohl in Bezug auf

die positiven Einflußmöglichkeiten als auch in negativer Hinsicht in einer Weise, die bislang nur bei wenigen Deliktstypen auf dem Umweg über das Strafantragsrecht existiert, und auch dort nur unter der Voraussetzung, daß die Staatsanwaltschaft nicht die Weiterführung qua Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durchsetzt, ohne daß das betroffene Opfer noch etwas dagegen tun könnte. Abweichend von der gegenwärtigen Rechtslage gestalten sich schließlich auch die Vorstellungen, wer die durch ein verstärkte Opferbeteiligung möglicherweise entstehenden Prozeßkosten tragen soll. Diese sollen nach Ansicht der großen Mehrheit dem Täter auferlegt werden, sofern er verurteilt wird, im übrigen, also subsidiär, der Staatskasse. Jedenfalls - da sind sich die Befragten nahezu einig - soll das Opfer selbst im Regelfall keine Kosten übernehmen müssen. Bezogen auf den konkreten Fall könnten sich allerdings einige Opfergruppen etwas häufiger vorstellen, doch ein finanzielles Risiko einzugehen. Dies bleiben aber in der Gesamtrelation letztlich Einzelfälle.

9. Kapitel:

Einstellungen zur Verfahrenserledigung: *Sanktionseinstellung im weiteren Sinne*

Ein weiteres Hauptziel der vorliegenden Arbeit ist die möglichst umfassende Aufklärung der Sanktionseinstellung, insbesondere derjenigen der konkret betroffenen Opfer. Um zu gewährleisten, daß die diesbezüglichen Einstellungen weitgehend unabhängig von anderen, möglicherweise durch konkurrierende Interessen beeinflussten Kontextbereichen, etwa im Anzeigekontext, erfaßt werden konnten, wurde dafür ein thematisch völlig eigenständiger Frageteil entworfen¹. So müssen sich etwa Anzeigemotive einerseits und konkrete Strafvorstellungen oder gar -erwartungen andererseits nicht zwangsläufig decken². Bevor jedoch das Konzept zur Operationalisierung der diesbezüglichen Einstellungen festgelegt werden konnte, war ganz grundsätzlich zu klären, was **Sanktionseinstellung eigentlich ist**. Obwohl in empirischen Arbeiten immer wieder Daten zu dieser Frage erhoben wurden und werden, sind hierzu außer der allgemeinen Feststellung, es handele sich um ein komplexes Bedingungsgefüge³, überraschenderweise nirgendwo weiterführende Überlegungen zu finden. Auf ein plausibles, theoretisch durchdachtes Evaluationsmodell zur Sanktionseinstellung, das die *unterschiedlichen Dimensionen strafrechtlicher Reaktion*, auf die sich Sanktionseinstellung ja bezieht⁴, berücksichtigt und zueinander in Beziehung setzt - eine Grundvoraussetzung zur Gewinnung inhaltlich aussagekräftiger, vor allem auch möglichst eindeutiger Ergebnisse -, konnte denn schon gar nicht zurückgegriffen werden. Soweit sich andere Projekte ebenfalls mit der Sanktionseinstellung befaßt haben, beschränken sich diese meist auf - mitunter recht unterschiedliche, inhaltlich auf das jeweilige Forschungskonzept bezogene - Teilaspekte, lassen eine umfassende Auseinandersetzung mit *allen* Aspekten strafrechtlicher Sanktionierung aber meist vermissen.

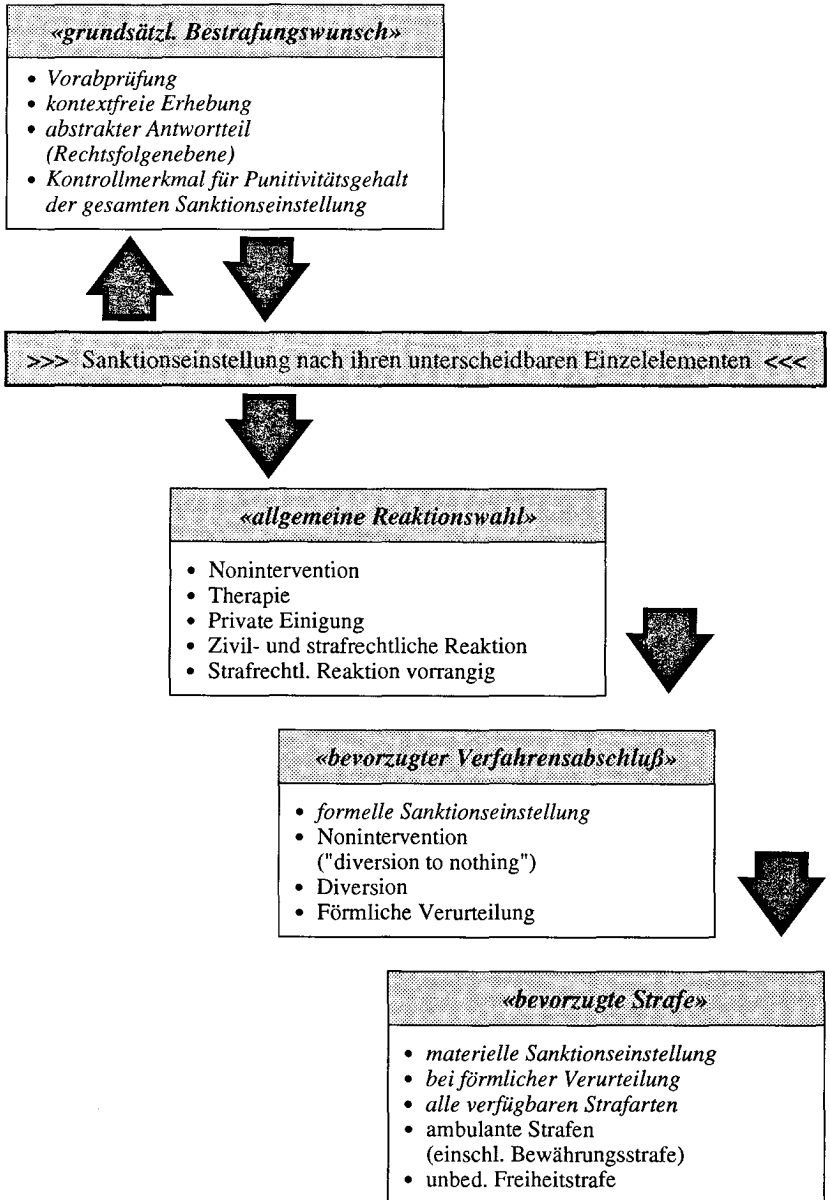
¹ Siehe in Anhang B den 5. Teil des Opferfragebogens mit dem entsprechenden Einführungstext (Fragen B-39ff.) bzw. Teil 3 u. 4 des Nichtopfer-Bogens mit zusätzlicher Tat-/ bzw. Tätervorgabe (Fragen C- 23ff.).

² Siehe zur möglichen Abhängigkeit der Sanktionseinstellung von der übrigen Interessenlage der Opfer die Ausführungen in Teil A, Pkt. 2.6. u. 2.7.

³ SESSAR ET AL. 1986, 100.

⁴ Es geht hier also nicht um die allgemeinen Probleme der Einstellungsforschung (vgl. dazu etwa KAISER 1988², 289ff., m.w.N.), sondern um die Klärung des *inhaltlichen Bezuges* der Sanktionseinstellung.

Schaubild 40: Operationalisierungsschema zur Sanktionseinstellung



So gibt es auf der einen Seite zahlreiche Erhebungen zur Punitivität⁵; dabei handelt es sich jedoch nicht selten um thematisch nicht weiter spezifizierte Einstellungsbefragungen, die - teilweise ohne besonderen Bezug auf die Opferperspektive - die allgemeine Punitivität der Bevölkerung auf makro- bzw. mikrosoziologischer Ebene⁶ messen. Abgesehen davon, daß in der Wissenschaft auch über Punitivität als Einstellungsmuster noch weitgehende Unklarheit herrscht⁷, dienen dabei häufig recht schlagwortartige Stereotype⁸ als Vorgabe, so daß daraus differenzierte Erkenntnisse gar nicht gewonnen werden können. Wissenschaftlich aussagekräftiger sind daneben Erhebungen zur SanktionszweckEinstellung⁹; inhaltlich bleiben jedoch auch sie auf abstraktem Niveau. Ohne Zweifel sind Erkenntnisse zur Punitivität nützlich und notwendig - auch die vorliegende Arbeit enthält ein gesondertes Item zu dieser Thematik (siehe unten Pkt. 9.1.). Es handelt sich dabei aber um eine sachlich völlig eigenständige Variable, die von der konkreten Sanktionseinstellung ganz grundsätzlich zu unterscheiden ist und als zusätzliches Kriterium vor allem für Vergleichsanalysen dienen soll. Denn über ihren unmittelbaren Inhalt hinaus erlauben solche Daten zur allgemeinen Punitivität keine gültigen Aussagen über die Sanktionseinstellung im konkret erlebten Fall.

Auf der anderen Seite steht sodann die Mehrzahl derjenigen Arbeiten, die die Einstellung zur angemessenen Sanktionierung von Straftätern in konkreterer Form behandeln. Dabei wird die Sanktionseinstellung dann nicht selten synonym als Strafbedürfnis bezeichnet. Allerdings bleibt zu fragen, ob Einstellungen, die auf der Basis theoretischer Fallvorgaben ermittelt werden, wie dies zumeist geschieht, tatsächlich ein konkretes Strafbedürfnis zum Ausdruck bringen. Hier im Bereich der Sanktionseinstellung erscheinen die Nachteile der fiktiven Befragungsmethodik¹⁰ fast noch problematischer¹¹ als an anderer Stelle¹². Aus dem deutschsprachigen Raum sind nur drei Arbeiten bekannt, deren Fragestellung sich auf die Sanktionierung des eigenen Täters bezieht¹³.

⁵ Ausführl. Hinweise etwa bei BOERS 1991, 316ff.

⁶ Vgl. zu beiden Begriffen KUHN 1993b, 271.

⁷ So auch SESSAR 1992; SESSAR ET AL. 1986, 103, Fn. 11 (m.w.N.).

⁸ Als ein sehr gebräuchliches Standarditem gilt dabei bis heute die Frage nach der Befürwortung der Todesstrafe; vgl. hierzu die kritischen Anmerkungen unter Pkt. 9.6.1.

⁹ Siehe aus neuerer Zeit z.B. SCHWARZENEGGER 1992, 26ff.; ENDRES 1992a (mit einem Überblick über den internationalen Forschungsstand: 36ff.) u. 1992b.

¹⁰ Die Befragten antworten in diesen Fällen eher aus einer objektiv-unbeteiligten Perspektive heraus. PFEIFFER 1993, 64 spricht diesbezüglich zutreffend von der imaginären "Schöffenrolle", im englischsprachigen Schrifttum wird diese Methodik auch als "judgement" bezeichnet (vgl. etwa HOUGH/MOXON 1985, 163).

¹¹ In diesem Sinne auch WEIGEND 1994, 59.

¹² Vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Bezug auf die Erlebnisfragen unter Pkt. 6.1.

¹³ Im einzelnen handelt es sich um die Bielefelder Befragung (VOSS 1989a, 1991), die Hanauer Befragung (BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 1991b) sowie in Teilen die bundesweite KFN-Befragung (PFEIFFER 1993); vgl. dazu i.e. Pkt. 2.6. u. 2.7.

Als entscheidende Schwäche aller bisherigen Untersuchungen erscheint jedoch die inhaltlich unvollständige Operationalisierung der Sanktionseinstellung selbst. Sie wird in vielen Fällen lediglich über die Vorstellungen zur konkreten Strafe erfaßt¹⁴, teilweise erweitert um den Aspekt der Strafhöhe¹⁵. Gegen diese Art der Erhebung wird allerdings zu Recht eingewendet, daß sie der Vielfalt möglicher Reaktionsstrategien nicht gerecht werde und somit blickverengend sei¹⁶. Und in der Tat stellt die Wahl der Strafe bzw. Strafart¹⁷ lediglich *eines* von mehreren Elementen strafrechtlicher Intervention dar. Mit den Vorstellungen über die konkret zu verhängende Strafe wird Sanktionseinstellung also lediglich in einem engeren Sinne behandelt¹⁸. Die Frage nach der angemessenen Reaktion hat jedoch unterschiedliche Facetten. Wünschen die Betroffenen überhaupt eine intervenierende Reaktion auf die Viktimisierung? Auf welchem Wege soll diese Reaktion erfolgen? Und für den Fall, daß tatsächlich eine strafrechtliche Antwort gewünscht wird: welche Intensität soll diese haben, soll dabei dann etwa eine förmliche Verurteilung erfolgen, oder wird auch eine weniger eingriffsintensive Reaktion, etwa im Wege der Diversion, den persönlichen Sanktionsbedürfnissen gerecht? Diese und andere Fragen lassen sich aus den Informationen über die reine Sanktionswahl nicht oder nicht zuverlässig beantworten. Aus diesem Grunde wird Sanktionseinstellung hier umfassender als Einstellung zur Verfahrenserledigung bzw. als *Sanktionseinstellung im weiteren Sinne* verstanden. Soweit diese verschiedenen Aspekte von Sanktionseinstellung in anderen Untersuchungen ebenfalls Berücksichtigung finden, werden allerdings die theoretischen Unterschiede¹⁹ zwischen den einzelnen Reaktionsebenen meist nicht

¹⁴ Siehe z.B. die erste u. zweite internationale Telefonbefragung (V. DIJK ET AL. 1990, 81ff. bzw. KUHN 1993b), die erste deutsch-deutsche Opferbefragung (KURY ET AL. 1992, 309ff.) sowie teilweise die bundesweite KFN-Befragung (PFEIFFER 1993).

¹⁵ Die Einbeziehung der Strafhöhe wird dabei zumeist auf den Aspekt der *Straflänge* beschränkt, erscheint also lediglich im konkreten Bezug auf die Freiheitsstrafe (vgl. V. DIJK ET AL. 1990, aaO., KUHN 1993b, aaO., KURY ET AL. 1992, aaO. sowie die National Punishment Survey in den USA, vgl. JACOBY 1989, 22). Die tatsächlich am häufigsten verhängte Geldstrafe bleibt dabei also von vornherein außer Betracht. Kritisch ggü. Fragen zur Strafhöhe etwa auch KILLIAS 1988, 128.

¹⁶ In diesem Sinne u.a. BOERS/SESSAR 1991, 143f.

¹⁷ Im angloamerikanischen Schrifttum ist insoweit der Begriff "*punishment types*" gebräuchlich; vgl. etwa DURHAM 1993, 3.

¹⁸ Sie wird vorliegend als *materielle Sanktionseinstellung* bezeichnet; siehe dazu ausführlich Pkt. 9.6.

¹⁹ Meist werden dabei Elemente der Reaktionsart einerseits sowie der Strafart andererseits kombiniert; vgl. etwa SESSAR ET AL. 1986 (siehe dazu ausf. Pkt. 2.6. u. 2.7.), VOSS 1989a, 43 bzw. 1991, 76, PFEIFFER 1993 (dort werden u.a. Strafen nach dem StGB und jugendstrafrechtliche Maßnahmen nach dem JGG gemischt sowie "eine Tracht Prügel" als zusätzliche Antwortmöglichkeit vorgegeben - eine Kategorie, die wiederum der Ebene der Reaktionsart zuzurechnen ist) sowie KURY 1995, 97 (Tab. 2); vgl. außerdem BAURMANN 1991, 24 (dort ist die Mischung aber offenbar das Ergebnis von offener Frageform und nachträglicher Zuordnung; komprimierter bei BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 119). KIEFL/LAMNEK 1986, 286ff. kombinierten allgemeine Punitivitätskriterien und Anzeigemotive.

konsequent getrennt, was aus Gründen der wissenschaftlichen Eindeutigkeit aber unabdingbar erscheint²⁰.

Die Sanktionseinstellung (im weiteren Sinne) wurde hier also mehrstufig operationalisiert und in sachlich sinnvolle Einzelelemente zerlegt (vgl. Schaubild 40). Nach einer ganz *grundsätzlichen* Abklärung des *Bestrafungsbedürfnisses* (unten Pkt. 9.2.) wurden die Vorstellungen der Befragten in drei Hauptschritten nach den **juristisch unterscheidbaren Dimensionen** eruiert. Im ersten Schritt wurde zunächst mehr allgemein nach der für angemessen erachteten *Reaktionsart* gefragt (*allgemeine Reaktionswahl*, Pkt. 9.3.). Darauf aufbauend folgten dann die Fragen zum bevorzugten Verfahrensabschluß als *formeller* sowie zur erwünschten Strafart als *materieller* Komponente der *Sanktionseinstellung* (Pkt. 9.4. bis 9.6.).

9.1. Beurteilung des aktuellen Bestrafungsniveaus

Als Vorstufe zu der konkret-erlebnisbezogenen Sanktionseinstellung wurde zudem die *allgemeine Punitivität* der Probanden getestet. Denn eine vollständige Analyse des komplexen Bedingungsgefüges der Sanktionseinstellung erfordert auch die Berücksichtigung solch grundsätzlicher Einstellungsmuster. Als geeigneter Anknüpfungspunkt wurde die Beurteilung des aktuellen Strafniveaus der Justiz²¹ gewählt. Das spezifische Erkenntnisziel sollen dann die möglichen Wechselwirkungen zwischen der erlebnisbezogenen Sanktionseinstellung einerseits und der grundsätzlichen Punitivität andererseits sein.

Auf einer fünfteiligen Ratingskala sollten die Befragten das gerichtliche Bestrafungsniveau bewerten²². Neben der unmittelbaren Ermittlung, wie die Probanden die allgemeine Strafschärfe überhaupt einschätzen, sollte diese Variable in späteren Auswertungsschritten als *Kontrollmerkmal* zur besseren inhaltlichen Einordnung der konkreten Sanktionseinstellung dienen. Von Bedeutung kann dabei insbesondere die Gruppe derjenigen Opfer sein, die das Strafniveau im allgemeinen als angemessen betrachten. Denn bei ihnen kann relativ sicher vermutet werden, daß das Antwortverhalten nicht von irgendwelchen prinzipiellen

²⁰ Die Nichtbeachtung der theoretischen Unterschiede mag unschädlich sein, soweit relativ eindeutige Items wie etwa die Gefängnisstrafe in Frage stehen. Die Unterscheidung erlangt hingegen dort große Relevanz, wo alternative Reaktions- bzw. Sanktionsstrategien wie etwa die Wiedergutmachung in Frage stehen. Daß selbst ähnliche Forschungsergebnisse hierzu mitunter völlig diametral interpretiert werden (vgl. dazu oben Pkt. 2.6. u. 2.7. m.w.N.), erscheint so nicht nur als Ausdruck unterschiedlichen Wiedergutmachungsverständnisses, sondern nicht selten auch als fast zwangsläufige Folge einer unkorrekten Zuordnung der entsprechenden Vorgaben, was die jeweils entsprechende Reaktionsebene anbetrifft.

²¹ Die Bewertung des justiziellen Bestrafungsniveaus - ob die Befragten also die von den Gerichten ausgesprochenen Strafen im allgemeinen eher für zu milde, für angemessen oder sogar für zu streng halten - erschien als der geeignete Anknüpfungspunkt, da damit - anders als bei der Frage nach der eher allgemeinen Bewertung der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden - der konkrete Bezug zur Sanktionseinstellung, also der Frage nach Art und Intensität der Täterbestrafung, erhalten bleibt. (Siehe zur allgemeinen Bewertung der verschiedenen Instanzen der Strafverfolgung Anhang A, Tabelle 154).

²² Siehe Anhang B, Frage B-11d bzw. Frage C-6.

(Vor-)Urteilen gegenüber den Strafgerichten beeinflusst sein, sondern ein Einstellungsbild widerspiegeln dürfte, das am unverfälschtesten auf den persönlichen Viktimisierungserfahrungen gründen und somit *der "reinen" Opferperspektive am nächsten* kommen dürfte. Vor allem soll die Variable aber - im Gegensatz zu den verschiedenen Merkmalen aus dem direkten Erlebniskontext bzw. dem persönlichen, unmittelbar erlebnisabhängigen Interessensbereich²³ - die Funktion eines weitgehend oder zumindest doch zum großen Teil *erlebnisunabhängigen Punitivitätsindikators* erfüllen.

Tabelle 75: *Beurteilung des Sanktionsniveaus nach dem Opferstatus**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. zu streng	0,7 % (4)	0,4 % (1)	0,4 % (2)	0,7 % (3)	2,2 % (6)
2. streng	5,5 % (33)	5,7 % (14)	1,2 % (6)	2,4 % (11)	- (0)
3. angemessen	36,3 % (219)	42,2 % (103)	39,9 % (208)	37,6 % (169)	39,0 % (106)
4. milde	41,5 % (250)	38,5 % (94)	41,5 % (216)	43,6 % (196)	40,4 % (110)
5. zu milde	16,1 % (97)	13,1 % (32)	17,1 % (89)	15,8 % (71)	15,8 % (50)
6. Mittelwert***	3.67	3.59	3.74	3.71	3.73

*) Prozentuierungen spaltenbezogen;

**) *Vergleichsopfer*: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9;

***) Mittelwerte nach eigener Berechnung; Rating: zu streng = 1, zu milde = 5.

Wie sich aus der Grundverteilung der Antworten in Tabelle 75 ergibt, hat der unterschiedliche Opferstatus der Probanden keinen nennenswerten Einfluß auf die allgemeine Beurteilung der Strafschärfe. Wenn überhaupt, so ergeben sich allenfalls marginale Unterschiede dahingehend, daß Opfer die Gerichte etwas häufiger als streng und etwas seltener als gerade angemessen beurteilen als die anderen Gruppen; das setzt sich dann auch in einen geringfügig niedrigeren Mittelwert für die Opfergruppe um.

²³ Das sind u.a. der gesamte Anzeigebereich sowie der gleich unten in Pkt. 9.2. dargestellte abstrakte Bestrafungswunsch.

Speziell mit Blick auf die Opfer war nun allerdings zu prüfen, in welchem Umfang ihr Urteil über die gerichtliche Sanktionspraxis viktimisierungsbedingten Einflüssen unterliegt. Eine solche Erlebnisabhängigkeit deutet sich bereits bei einem Vergleich der Opfergesamtwerte mit denjenigen der Vergleichsopfer an: die Opfer der drei insgesamt nicht so schwerwiegenden Vergleichsdelikte weichen in ihrem Urteil nämlich am deutlichsten von den anderen Gruppen ab, und zwar sowohl von allen Opfern, noch mehr aber von den drei Gruppen aus dem Nichtopferdatensatz, die ja identische Deliktvorgaben aufweisen. Sie halten die gerichtliche Strafpraxis häufiger als alle anderen Gruppen für angemessen, dafür aber seltener für milde oder sogar zu milde. Eine ausführliche opferinterne Testreihe hat dann auch ergeben, daß bei Zugrundelegung zahlreicher Erlebnis- und Interessensvariablen die Mittelwerte der Variablen «Bestrafungsniveau» zum Teil ***hochsignifikant differieren.

In Bezug auf die objektiven Erlebnismerkmale (siehe dazu i.e. Tabelle 76a) hat sich dabei zunächst ergeben, daß die Deliktgruppenzugehörigkeit als solche keine signifikanten Einstellungsunterschiede zur Folge hat. Das ist insofern überraschend, als sich die Betroffenheit von den drei Deliktgruppen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung als eines der grundlegenden Unterscheidungskriterien der Opfer mit nahezu kontinuierlicher Bedeutung erwiesen hat. Darüber hinaus hatte auch das abweichende Einstellungsbild der drei Vergleichsdeliktgruppen von dem aller Opfer einen erheblichen Einfluß des Deliktgruppenmerkmals erwarten lassen.

Sehr wohl von Bedeutung ist dagegen die Art des erlittenen Schadens. Während Opfer, die als unmittelbare Viktimisierungsfolge lediglich Sachschäden zu beklagen hatten, insgesamt eine Einstellung zeigen, die derjenigen aller Opfer recht nahe kommt, weicht das durchschnittliche Urteil derjenigen, die unter Nichtsach-, also körperlichen bzw. psychischen Schäden litten, erkennbar in die milde oder sogar zu milde Richtung ab, und zwar statistisch **sehr signifikant. Auch die Viktimisierungshäufigkeit spielt bei dem Urteil über das Sanktionsniveau eine Rolle. Dabei weicht dann sowohl das Urteil der Einfach- als auch der Mehrfachopfer vom mittleren Gesamtwert ab. Im Ergebnis halten dann die insgesamt nur einmal Betroffenen das Strafniveau für angemessener als der Durchschnitt aller Opfer, während sich die Waage bei den Mehrfachopfern etwas mehr zu einer milden oder zu milden Beurteilung neigt.

Deutlich größer sind im Vergleich dazu dann die Auswirkungen der sozialen Nähe zwischen Täter und Opfer. Während sich nämlich der Mittelwert der Opfer mit unbekanntem Täter nicht wesentlich von dem aller Opfer unterscheidet, weichen die Werte bei denjenigen, die ihren Täter kennen, ganz erheblich nach oben ab. Sowohl Betroffene mit flüchtig bekanntem, vor allem aber Opfer mit persönlich bekanntem Täter halten die Gerichte in ihrer Sanktionspraxis erkennbar häufiger für milde oder zu milde, als dies selbst bei Opfern, die von Nichtsachschäden betroffen waren, der Fall ist. In den Fällen mit persönlicher Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer weicht das durchschnittliche Urteil über das justizielle Strafniveau damit - bezogen auf die objektiven Erlebnisvariablen - am stärksten

Tabelle 76a: *Einstellungsunterschiede nach objektiven Erlebnismerkmalen**

unabhängige Variable: «Schadensart»

	Sachschaden	Nichtsachschaden
Sachschaden	3.60	** (.005)
Nichtsachschaden		3.87

unabhängige Variable: «Opfer»

	Einfachopfer	Mehrfachopfer
Einfachopfer	3.52	* (.031)
Mehrfachopfer		3.71

unabhängige Variable: «Kenntnis»

	persönlich bekannt	flüchtig bekannt	unbekannt
persönlich bekannt	3.98	(n.s.)	* (.012)
flüchtig bekannt		3.91	(n.s.)
unbekannt			3.63

*) Mittelwerte der Variablen «Bestrafungsniveau»; Rating: zu streng = 1, zu milde = 5; Signifikanzberechnungen durch T-Test.

von dem Einstellungsbild aller Opfer ab, das hier variablenintern von der großen Mehrheit der Opfer mit unbekanntem Täter annähernd repräsentiert wird.

Noch größer sind im Vergleich zum objektiven Erlebnisbereich die Einzeleinflüsse einiger subjektiven Erlebnis Komponenten (siehe Tabelle 76b). So beurteilen Opfer mit der stärksten Ausprägung beim persönlichen Beeinträchtigungsempfinden bzw. Betroffene, bei denen am Ende negative Empfindungen gegenüber ihrem Täter geblieben sind, die Gerichte im Durchschnitt häufiger als mild oder zu mild. Bei Opfern, deren Empfindungen sich dagegen im neutralen Bereich eingependelt haben, weicht der Mittelwert gegenüber dem Durchschnittswert aller Opfer ***hochsignifikant nach unten, also in den Bereich der angemessenen oder sogar strengen Einschätzung ab. Noch deutlicher unterscheidet sich aber das Urteil derjenigen Betroffenen, die positive Empfindungen gegenüber dem Täter benannt haben: mit einem Mittelwert von 3.2 zeigen sie den niedrigsten Wert aller Einzelgruppen. Das bedeutet, daß diese am häufigsten von allen die gerichtliche Strafpraxis für angemessen, wenn nicht für streng oder sogar zu streng halten.

Tabelle 76b: *Einstellungsunterschiede nach subjektiven Erlebnismerkmalen**

unabhängige Variable: «Persönliches Beeinträchtigungsempfinden»

	ja, sehr	ja	nicht so sehr	gar nicht
ja, sehr	3.95	* (.011)	*** (.000)	* (.022)
ja		3.69	* (.015)	(n.s.)
nicht so sehr			3.49	(n.s.)
gar nicht				3.65

unabhängige Variable: «Empfindung 2»

	negativ	neutral	positiv
negativ	3.84	*** (.000)	*** (.001)
neutral		3.53	(n.s.)
positiv			3.20

unabhängige Variable: «Postdeliktische Opferbedürfnisse»

	Ersatz	Vergessen	Hilfe	Hilfe Polizei	Bestrafung
Ersatz	3.53	(n.s.)	(n.s.)	*** (.001)	*** (.000)
Vergessen		3.68	(n.s.)	(n.s.)	** (.002)
Hilfe			3.50	(n.s.)	** (.010)
Hilfe Polizei				3.89	(n.s.)
Bestrafung					4.05

*) Mittelwerte der Variablen «Bestrafungsniveau»; Rating: zu streng = 1, zu milde = 5;
Signifikanzberechnungen durch T-Test.

Eine derartig eindeutige Abweichung in den überdurchschnittlich positiven Bereich findet sich dagegen bei Zugrundelegung der postdeliktischen Opferbedürfnisse nicht. Interessant ist beim Einfluß dieses Merkmals zunächst, daß der Wert derjenigen Betroffenen, denen nach der Tat vor allem der Ersatz des Schadens wichtig ist, nahezu exakt die Haltung der Opfer mit neutralen Empfindungen widerspiegelt. Er liegt tiefer als der Gesamtwert all derjenigen, die Sachschäden erlitten haben²⁴. Überraschenderweise kommen auch Opfer, denen es nach dem Viktimisierungserlebnis vor allem auf persönliche Hilfe ankommt, insgesamt zu einem ähnlich wohlwollenden Urteil über die Justiz. Erkennbar kritischer sind dagegen Opfer eingestellt, die das Geschehen vor allem vergessen möchten, gefolgt von Personen, die gerne bei den polizeilichen Ermittlungen

²⁴ Vgl. oben Tabelle 76a.

behilflich sein würden, deren Bedürfnisbild also bereits deutlich punitive Prägung hat²⁵. Herausragend ist dann aber vor allem der Wert derjenigen Opfer, denen (bereits)²⁶ unmittelbar nach der Tat an einer Bestrafung des Täters gelegen ist. Sie haben nicht nur im Vergleich zu den anderen Gruppen eine ****sehr bis ***hochsignifikant kritischere Einstellung gegenüber der Sanktionsstrenge der Gerichte; ihr Wert geht auch nominell über das Rating des milden Bereiches²⁷ hinaus und bildet insoweit den dritthöchsten Einzelwert überhaupt²⁸. Diese Opfer halten die Gerichte also in erheblich höherem Maße als der Durchschnitt für milde oder gar zu milde.**

*Tabelle 76c: Einstellungsunterschiede nach der Viktimisierungsschwere insgesamt**

unabhängige Variable: «Tatfolgen-Cluster 1»

	leicht	mittel	schwer
leicht	3.55	(n.s.)	*** (.000)
mittel		3.72	(n.s.)
schwer			3.90

unabhängige Variable: «Tatfolgen-Cluster 2»

	eher leicht	eher schwer
eher leicht	3.58	*** (.000)
eher schwer		3.87

unabhängige Variable: «Folgebewältigungs-Cluster»

	gut bewältigt	nicht völlig bewältigt	schlecht bewältigt
gut	3.51	(n.s.)	*** (.001)
nicht völlig		3.53	*** (.000)
schlecht			3.86

*) Mittelwerte der Variablen «Bestrafungsniveau»; Rating: zu streng = 1, zu milde = 5; Signifikanzberechnungen durch T-Test.

²⁵ Vgl. zu den postdeliktischen Opferbedürfnissen ausführlich oben Pkt. 6.2

²⁶ Die weiteren Auswertungen haben ergeben, daß der Bestrafungswunsch in späteren Stadien deutlich zunimmt; vgl. dazu unten Pkt. 9.2.2.

²⁷ Das ist der Wert 4.0.

²⁸ Noch höhere Abweichungen in diese Richtung zeigen die Opfer mit besonders punitiver Ausprägung beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch bzw. den Anzeigegründen (siehe gleich unten Tabelle 76d).

Die dargestellten Einzeleinflüsse aus dem Erlebnisbereich wirken sich auch bei Verwendung der verschiedenen Schwerecluster²⁹ in zumeist ***hochsignifikanten Abweichungen zwischen den einzelnen Clustergruppen aus. Das wird aus Tabelle 76c deutlich. Danach halten (eher) leicht Betroffene die Gerichte im Durchschnitt für etwas angemessener oder sogar strenger als alle Opfer, während (eher) schwer Viktimisierte vermehrt zu dem Urteil neigen, das gegenwärtige Strafniveau sei mild oder zu mild. Das gilt im übrigen nicht nur für den unmittelbaren Erlebnisaspekt der Viktimisierungsfolgen. Genauso groß sind die Unterschiede im Urteil der Betroffenen, wenn sie nach dem Aspekt der Folgenbewältigung unterschieden werden. Auch insoweit neigen Opfer, die die Folgen der Tat schlecht bewältigt haben, erkennbar und ***hochsignifikant häufiger zu dem Urteil, die Gerichte seinen (zu) mild. Zwar weisen die einzelnen Werte insgesamt nicht die gleiche interne Schwankungsbreite auf, die bei einigen - insbesondere subjektiv geprägten - Einzelvariablen zu beobachten war. Dennoch erscheinen die Unterschiede zwischen den jeweiligen Extremgruppen nicht nur statistisch, sondern mit einer Spanne von real ca. 0.3 bis 0.35 markant.

Zum Teil noch größere Einstellungsunterschiede als im direkten Erlebniskontext treten bei Unterscheidung der Opfer nach den persönlichen Interessensmerkmalen, insbesondere im Anzeigebereich, zutage (siehe Tabelle 76d). Auch diese Komponenten sind ja ihrerseits zu einem großen Teil erlebnisbeeinflusst. So ergibt sich bei denjenigen Opfern, die keine Anzeige erstattet haben, ein niedrigerer Mittelwert als bei den Opfern insgesamt, vor allem aber auch im direkten Vergleich zu den Anzeigerstattem, die ihrerseits eine kritischere Einstellung zur Strafpraxis offenbaren. Noch sehr viel deutlicher als bei diesem *einfach-signifikanten Unterschied fällt dann allerdings der Einfluß der unterschiedlichen Anzeigemotive auf das Antwortverhalten aus. Das zeigt sich sowohl bei den Anzeigegründen als auch bei den mehr verfahrensbezogenen Anzeigeeerwartungen. Danach legen Opfer mit vorwiegend sachbezogenen Anzeigegründen bzw. eher serviceorientierten Verfahrenserwartungen an die Strafverfolgungsbehörden insgesamt ein positiveres Urteil über die Sanktionsstrenge an den Tag als die Opfergruppen mit den punitivsten Motiven; deren Mittelwert indiziert vielmehr eine meist ***hochsignifikant und eindeutig häufigere Beurteilung des tatsächlichen Strafniveaus als mild oder zu mild. Dabei erweisen sich bei Betrachtung der einzelnen Anzeigegründe Opfer, bei denen Ersatz- und Strafgründe zusammentreffen, als überdurchschnittlich kritisch: der entsprechende Mittelwert von annähernd 4.14 ist der zweithöchste überhaupt; er liegt auch erkennbar höher als bei Opfern, die eine Bestrafung des Täters als wichtiges Bedürfnis im unmittelbar postdeliktischen Stadium benannt hatten³⁰. Ähnlich wie beim postdeliktischen Strafbegehren wirkt sich auch der Wunsch nach einer förmlichen Verurteilung als Anzeigeeerwartung aus, nämlich in einer etwas selteneren Beurteilung des Strafniveaus als (zu) mild. Sowohl bei den Anzeigegründen wie bei den Anzeige-

²⁹ Siehe zur Zusammensetzung der variablenübergreifenden Schweregruppen oben ausführlich Pkt. 6.3.

³⁰ Vgl. oben Tabelle 76b.

Tabelle 76d: *Einstellungsunterschiede nach einzelnen persönlichen Interessensmerkmalen**

unabhängige Variable: «Anzeigeerstattung»

	keine Anzeige	Anzeige
keine Anzeige	3.59	* (.049)
Anzeige		3.72

unabhängige Variable: «Anzeigegründe»

	Schaden/ Ersatz	Hilfe/ Schwere	Strafe	Ersatz + Strafe
Schaden / Ersatz	3.46	(n.s.)	*** (.001)	*** (.000)
Hilfe / Schwere		3.45	* (.023)	*** (.000)
Strafe			3.86	* (.025)
Ersatz + Strafe				4.14

unabhängige Variable: «Anzeigerwartungen»

	sachbez. Service	täterbez. Service	täterbez. Eingriff ("Denkzettel")	Verurteilung
sachbez. Service	3.49	(n.s.)	(n.s.)	*** (.000)
täterbez. Service		3.67	(n.s.)	*** (.001)
täterbez. Eingriff			3.84	(n.s.)
Verurteilung				4.05

unabhängige Variable: «grundsätzlicher Bestrafungswunsch»

	ja, sehr	ja	egal	nein
ja, sehr	4.18	*** (.000)	*** (.000)	*** (.000)
ja		3.67	*** (.000)	** (.008)
egal			3.21	(n.s.)
nein				3.38

*) Mittelwerte der Variablen «Bestrafungsniveau»; Rating: zu streng = 1, zu milde = 5; Signifikanzberechnungen durch T-Test.

erwartungen wird darüber hinaus deutlich, daß die Meinung über das justizielle Bestrafungsniveau mit zunehmend punitiver Anzeigemotivation kritischer wird. Dabei ist die Spanne zwischen Tiefst- und Höchstwerten auch erheblich größer als bei den direkten Erlebniseinflüssen.

Die größten Unterschiede überhaupt zeigen sich aber bei Zugrundelegung des grundsätzlichen Bestrafungswunsches der Betroffenen³¹. Auf der einen Seite stehen dabei solche Opfer, die den Wunsch nach einer Bestrafung des Täters ausdrücklich verneinen oder denen dies egal ist. Sie beurteilen die Strafschärfe der Gerichte insgesamt sehr viel häufiger als angemessen - wenn nicht sogar als streng oder zu streng - als alle Opfer. Das positivere Urteil haben dabei die Gleichgültigen, die annähernd den Tiefstwert der Opfer mit positiven Empfindungen gegenüber ihrem Täter erreichen³². Allerdings unterscheiden sie sich dabei von den Personen mit dezidiert negativen Strafbehagen, deren Mittelwert etwas höher ausfällt, nicht signifikant. ***Hochsignifikant ist dagegen der Unterschied zu den Opfern mit positivem Bestrafungswunsch. Insbesondere Opfer, die sehr daran interessiert sind, daß ihr Täter in irgendeiner Weise bestraft wird, ragen auf dieser anderen Seite des Einstellungsspektrums heraus: ihr Wert von über 4.17 stellt den absoluten Spitzenwert aller hier durchgeführten Einzelanalysen dar. Das bedeutet, daß diese Opfer die Gerichte am häufigsten von allen für mild oder sogar zu milde halten.

Tabelle 76e: *Einstellungsunterschiede nach dem Alter der Opfer**

	14-20	21-29	30-39	40-49	50-59	60 u. älter
14 bis 20	3.54	(n.s.)	(n.s.)	(n.s.)	(n.s.)	* (.020)
21 bis 29		3.53	(n.s.)	* (.032)	** (.002)	*** (.000)
30 bis 39			3.64	(n.s.)	* (.031)	** (.002)
40 bis 49				3.75	(n.s.)	* (.043)
50 bis 59					3.87	(n.s.)
60 und älter						4.02

*) Mittelwerte der Variablen «Bestrafungsniveau»; Rating: zu streng = 1, zu milde = 5; Signifikanzberechnungen durch T-Test.

Zuletzt wurde auch der mögliche Einfluß der soziodemographischen Merkmale der Geschlechts- und Altersgruppenzugehörigkeit überprüft. Dabei hat sich in Bezug auf das Geschlecht der Betroffenen kein signifikanter Einstellungsunterschied ergeben; bei Männern zeigt sich ein etwas niedrigerer Wert als bei Frauen³³. Erheblichen Einfluß auf die Beurteilung der justiziellen Sanktionschärfe hat dagegen das Alter der Opfer. Wie aus Tabelle 76e ersichtlich wird, entwickelt sich das Urteil mit zunehmendem Alter kritischer: insbesondere die Sechzigjährigen und älteren schätzen das Strafniveau erheblich häufiger als der Durchschnitt aller Opfer als mild oder zu mild ein. Damit unterscheiden sie sich

³¹ Siehe zu Konstruktion und Inhalt dieser Variablen ausführlich unten Pkt. 9.2.1.

³² Vgl. oben Tabelle 76b.

³³ Männer: 3.63; Frauen: 3.74.

*signifikant bis ***hochsignifikant von fast allen anderen Altersgruppen und weisen den vierthöchsten Mittelwert aller Einzelgruppen auf. Dagegen bleibt die Einschätzung bis zu der Altersgrenze von 30 Jahren relativ gleich: diese jüngeren und jüngsten Opfer sind häufiger als der Durchschnitt der Ansicht, die Gerichte würden im allgemeinen angemessen oder gar (zu) streng urteilen.

Insgesamt kann damit schon jetzt festgehalten werden, daß das **Urteil** der Opfer über das Bestrafungsniveau der Justiz **nicht frei von persönlichen Erlebnissen und der** damit verbundenen **persönlichen Interessenlage** ist. Auf multivariatem Weg sollte nunmehr vertiefend analysiert werden, wie groß das Gewicht dieser Einflüsse im Gesamturteil ist, um so feststellen zu können, inwieweit die Variable «Bestrafungsniveau» der theoretischen Vorlage als *eher erlebnisunabhängigem Punitivitätsindikator* entspricht und in späteren Untersuchungsstadien zu Vergleichszwecken eingesetzt werden kann.

Hierzu bietet sich die Durchführung einer schrittweisen Regressionsanalyse an. Diese dient der Aufklärung von Beziehungen zwischen einer abhängigen und einer oder mehreren unabhängigen Variablen; auf diese Weise kann der Einfluß der unabhängigen Variablen auf das abhängige Merkmal ermittelt werden, wobei der beta-Wert den Stellenwert der einzelnen unabhängigen Variablen sowie der R²-Wert das jeweilige Ausmaß der Varianzaufklärung bei der abhängigen Variablen angibt³⁴.

Im vorliegenden Zusammenhang wurde die Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus als abhängige Variable eingesetzt. Der Pool der unabhängigen Testvariablen wurde thematisch getrennt, so daß zwei Regressionsanalysen unabhängig voneinander durchzuführen waren. Im Rahmen der ersten Analyse³⁵ wurden sämtliche im bivariaten Kontext signifikanten Erlebnismerkmale eingebracht; das sind im einzelnen die Variablen über Delikts- bzw. Schadensart, das persönliche Beeinträchtigungsgefühl, die (spätere) Empfindung gegenüber dem Täter³⁶ sowie die Empfindungsentwicklung insgesamt³⁷, die postdeliktischen Opferbedürfnisse, die Kenntnis zwischen Täter und Opfer sowie die soziodemographischen Merkmale Alter und Geschlecht. In der zweiten Analyse³⁸ wurden zusätzlich zu den Erlebniskomponenten die persönlichen Interessensvariablen einbezogen, also das konkrete Anzeigeverhalten, die Anzeigegründe und -erwartungen sowie der grundsätzliche Bestrafungswunsch. Durch den Vergleich beider Analysen kann dann das jeweilige Gewicht beider Kontextbereiche bewertet werden.

Wie aus Tabelle 77 deutlich wird, unterscheiden sich die Ergebnisse der beiden Teilanalysen grundlegend. Dabei erreichen die Erlebniseinflüsse zusammen lediglich eine Varianzaufklärung von 11,5 % (vgl. R²). Als einflußreichste Einzelvariable hat sich in diesem Zusammenhang die postdeliktische Bedürfnissi-

³⁴ Vgl. zum Verfahren der Regressionsanalyse i.e. BACKHAUS ET AL. 1989, 1ff.

³⁵ Siehe Analyse A.

³⁶ «Empfindung 2».

³⁷ Siehe zur Konstruktion der Variablen «Empfindung 3» oben bei Pkt. 6.1.2.3.

³⁸ Siehe Analyse B.

tuation der Betroffenen erwiesen. Sie kann etwa die Hälfte der erlebnisabhängigen Varianz erklären. Sehr viel niedriger ist daneben der Einfluß der Empfindung gegenüber dem Täter sowie der sozialen Nähe zwischen den Viktimisierungsbeteiligten. Interessant sind in Bezug auf diese Variablen aber die negativen beta-Werte. Sie weisen darauf hin, daß die Einflüsse insoweit vorwiegend auf die Gruppen mit dem jeweils niedrigsten Ausprägungswert zurückzuführen sind: das sind diejenigen Opfer, die auch am Ende noch negative Empfindungen gegenüber ihrem Täter benennen, sowie solche Opfer, die ihren Täter persönlich kennen. Diese beiden Extremgruppen tragen zusammen noch etwas mehr als 4 Prozent zur Varianzaufklärung bei; das sind immerhin fast 40 Prozent des mit den Erlebnisvariablen überhaupt aufklärbaren Einflusses. Einen ganz geringen Beitrag zur Beeinflussung des Meinungsbildes über das gerichtliche Punitivitätsniveau leistet schließlich auch das Alter der Betroffenen. Bemerkenswert erscheint, daß in dem vorliegenden Kontext das ansonsten sehr bedeutsame subjektive Erlebnismerkmal über das persönliche Beeinträchtigungsgefühl keine entscheidende Bedeutung hat. Das ist etwa bei der *materiellen Sanktionseinstellung* mit den Vorstellungen zur konkreten Bestrafung des Täters ganz anders³⁹.

Tabelle 77: *Regressionsanalyse zur Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus**

Step	Variable	beta	T-Wert	Mult.R	R ²
<i>ANALYSE A: ausschließlich Erlebniseinflüsse</i>					
1	«postdeliktische Opferbedürfnisse»	.250	.0000	.250	.063
2	«Empfindung 2»	-.184	.0000	.310	.096
3	«Kenntnis»	-.109	.0109	.328	.107
4	«Alter»	.089	.0387	.339	.115
<i>ANALYSE B: Erlebnis- u. persönl. Interessensbezug</i>					
1	«Anzeige Gründe»	.373	.0000	.373	.139
2	«grundsätzlicher Bestrafungswunsch»	.192	.0007	.416	.173
3	«Empfindungsentwicklung»	-.154	.0048	.441	.195

*) abhängige Variable: «gerichtl. Bestrafungsniveau» (V221).

Ein völlig anderes Bild ergibt sich bei der Zweitanalyse, die als zusätzlichen Aspekt den persönlichen Interessenskontext mit einbezieht. Hier sind es die Interessensvariablen, welche die mögliche Varianzaufklärung in der Hauptsache

³⁹ Vgl. dazu unten Tabelle 102.

tragen. An erster Stelle stehen dabei die Anzeigegründe der Betroffenen. Dieses Merkmal hat im Vergleich zu den postdeliktischen Opferbedürfnissen⁴⁰ nicht nur einen beträchtlich höheren beta-Wert; es erreicht als Einzelvariable im Vergleich zu den Opferbedürfnissen (als wichtigstem Einzelmerkmal innerhalb der vorausgegangenen, reinen Erlebnisanalyse A) auch mehr als den doppelten Varianzaufklärungsanteil. Auch der grundsätzliche Bestrafungswunsch leistet einen statistisch nachweisbaren Erklärungsbeitrag, bleibt aber in der Bedeutung weit hinter den konkreten Anzeigegründen zurück. Eine allenfalls untergeordnete Rolle spielt daneben erst im dritten Schritt ein Merkmal aus dem Erlebnisbereich, und zwar die (eher mittelbar viktimisierungsbezogene, durch den Zeitablauf mitbestimmte) Variable über die Empfindungsentwicklung. Sie kann immerhin noch einen Erklärungszuwachs von etwa zwei Prozent liefern. Dabei sind es wiederum die Opfer mit negativer Ausprägung, die diesen Zuwachs in der Hauptsache tragen. Wegen Nichterreichens des für die Signifikanz notwendigen Wahrscheinlichkeitsniveaus von mindestens 95 % blieben in Analyse B im übrigen die Variablen über das subjektive Beeinträchtigungsgefühl⁴¹ sowie die postdeliktischen Opferbedürfnisse⁴² knapp unberücksichtigt. Insgesamt wird mit den drei erstgenannten Variablen eine Varianzaufklärung von fast 20 Prozent erreicht. Das ist ein Anteil, der um etwa 75 % höher liegt als in der ausschließlich erlebnisorientierten Erstanalyse.

Die unterschiedlichen Resultate lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß die Bewertung der Opfer über die justizielle Strafschärfe von direkten Erlebnisumständen nur relativ wenig beeinflusst wird.

- Allenfalls etwa zehn Prozent der Gesamtvarianz lassen sich mit allen auf bivariater Ebene signifikanten Erlebniseinflüssen erklären. Das ist statistisch nicht bedeutsam.
- Eine etwas größere Rolle spielen daneben im direkten Vergleich die untersuchten - ihrerseits natürlich ebenfalls erlebnisbeeinflussten - persönlichen Interessensmerkmale. An erster Stelle stehen dabei die Gründe, weshalb die Betroffenen ihre Viktimisierung zur Anzeige gebracht haben.
- Im Vergleich zu der Dominanz der Anzeigegründe spielen die Erlebnis-komponenten - jedenfalls direkt - nur eine untergeordnete Rolle. Wo sich solche Einflüsse überhaupt nachweisen lassen, handelt es sich zumeist um

⁴⁰ Diese Variable stellt für den *unmittelbaren* Erlebniskontext ebenfalls eine Art Interessensvariable dar (vgl. zu Inhalt und Charakter dieser Variablen vorne Pkt. 6.2.).

⁴¹ beta: -.102; T-Wert: .0537; das negative beta zeigt auch hier den Hauptbeitrag der Opfer mit der niedrigsten Merkmalsausprägung an: das sind diejenigen Opfer, die sich subjektiv sehr beeinträchtigt fühlten.

⁴² beta: .107; T-Wert: .0555.

subjektiv geprägte Einzelmerkmale. Rein objektive Erlebnisumstände⁴³ haben nahezu keine Bedeutung.

- Soweit subjektive Erlebnisfaktoren dennoch zur Varianzaufklärung beitragen können, sind es in erster Linie die Betroffenen mit der jeweils schwersten Merkmalsausprägung, die den jeweiligen Erklärungsbeitrag liefern können.

Somit kann im Ergebnis festgehalten werden, daß die Variable «Bestrafungsniveau» für spätere Einzelanalysen doch eine einigermaßen taugliche Funktion als (zumindest bedingt) erlebnisunabhängiger Punitivitätsindikator erfüllen kann. Daß die Variable *inhaltlich* auch tatsächlich punitivitätsanzeigend wirken kann, ergibt sich ergänzend auch aus den oben ausführlich dargestellten bivariaten Zusammenhängen. Denn die höchsten Einzelwerte finden sich durchweg bei den Opfern mit den jeweils am eindeutigsten auf Strafe orientierten Interessensausprägungen⁴⁴.

9.2. Bestrafungsinteresse

Nach der Abklärung der prinzipiellen Punitivität sollte die eigentliche Sanktionseinstellung im Erlebnisbezug evaluiert werden. Als erste Stufe wurde dabei das mögliche Bestrafungsinteresse zunächst ganz allgemein erfaßt. Eine der Hauptthesen der vorliegenden Arbeit geht diesbezüglich davon aus, daß unabhängig von den individuellen Vorstellungen zu Art und Intensität einer möglichen Sanktion bei der Mehrzahl der Opfer sehr wohl ein Bestrafungsbedürfnis im Sinne eines Reaktionsbedürfnisses besteht⁴⁵.

9.2.1. Grundsätzlicher Bestrafungswunsch

Unabhängig von einzelnen konkreten Vorstellungen bzw. bestimmten Sachzusammenhängen wurden die Opfer-Probanden also zunächst gefragt, ob sie denn überhaupt daran interessiert seien, daß ihr jeweiliger Täter bestraft wird⁴⁶. Es handelt sich hierbei um eine Variable, die das Reaktionsbedürfnis der Betroffenen *im Grundsatz* feststellen sollte. Sie wurde zum einen auf der Voraussetzungsseite *kontextfrei* operationalisiert. Das heißt methodologisch, daß der Bestrafungswunsch als selbständige Größe konstruiert ist, um so möglichen Verzerrungswirkungen durch andere Sinnzusammenhänge vorbeugen zu können⁴⁷. Es erscheint nämlich überaus wahrscheinlich, daß bei den unmittelbar Betroffen-

⁴³ Bei dem soziodemographischen Merkmal des Alters der Betroffenen handelt es sich ebenfalls nicht um eine Erlebnisvariable.

⁴⁴ Vgl. oben Tabelle 68b bzw. d.

⁴⁵ Siehe vorne Hypothese 19.

⁴⁶ Siehe Anhang B, Frage B-30.

⁴⁷ Vgl. dazu auch Hypothese 20.

nen etwa im Moment der Viktimisierung oder kurz danach (im unmittelbaren postdeliktischen Stadium) zunächst andere Bedürfnisse dominieren, so daß der Bestrafungswunsch in diesem Zusammenhang nicht in dem tatsächlich vorhandenen Maß manifest oder sogar ganz verstellt werden kann. Dasselbe gilt für den gesamten Anzeigebereich mit den dort zugrunde liegenden Motiven. Die Variable wurde aber auch auf der Antwortseite - sozusagen der Rechtsfolgen-ebene - neutral konstruiert. Die Beschreibung des grundsätzlichen Bestrafungswunsches sollte also auf der *abstrakten* Ebene gehalten werden, um so (zunächst) unabhängig von konkreten Bestrafungsoptionen bzw. -vorstellungen möglichst wertfrei und ohne weiteren Interpretationsbedarf die Relevanz des Bestrafungswunsches feststellen zu können. Um so exakter kann sodann im Rahmen der weiteren Analyse die Verknüpfung mit der Sanktionseinstellung im eigentlichen Sinne erfolgen. Diese Vorgehensweise ermöglicht dann auch wissenschaftlich exaktere Aussagen darüber, wie sich das grundsätzliche Bestrafungsbedürfnis konkret manifestiert bzw. welcher opfersubjektive Punitivitätscharakter einzelnen Bestrafungsformen tatsächlich zugemessen wird. Die Variable erfüllt auf diese Weise - über ihren unmittelbaren Aussagegehalt hinaus - eine weitergehende Analysefunktion als eine Art *Punitivitäts-Kontrollvariable*.

Im Erhebungsbogen wurde die Frage auch räumlich vom übrigen Einstellungsteil getrennt und noch im Erlebnisteil plaziert, so daß der konkrete Viktimisierungsbezug möglichst direkt auf die Beantwortung einwirken kann. Denn letztlich handelt es sich bei der Variablen zum abstrakten Bestrafungswunsch (noch) nicht so sehr um eine reine Einstellungsvariable; funktionell und konzeptionell ist sie vielmehr noch dem Interessensbereich der Betroffenen zuzuordnen. Als einzelne Ausprägungen wurden vier Antwortvorgaben gewählt, die keiner eindeutigen Skalierung entsprechen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß positive Bestrafungsbedürfnisse einerseits ausgeprägter, andererseits aber auch differenzierter ausgebildet sein dürften als auf der Gegenseite der negative Bestrafungswunsch, der in vielen Fällen wohl eher diffus vorhanden sein wird. Aus diesem Grunde wurden auf der positiven Antwortseite die Ausprägungen "ja, sehr" und "ja" gewählt. Auf der anderen Seite wurden die Optionen "egal" bzw. "nein" vorgegeben. Dabei kann die gleichgültige Variante sowohl neutralen Charakter im eigentlichen Sinne als auch leicht verneinenden Inhalt haben. Denn Opfer, die einer Bestrafung ihres Täters gleichgültig gegenüberstehen, sind eben im Grunde nicht an einer solchen Bestrafung interessiert. Die explizite Nein-Antwort wäre nach diesem Interpretationsmodell dann die ausdrücklichere Form der Verneinung und würde etwa der positiven Gegenausprägung "ja, sehr" entsprechen. Diese Festlegung bleibt im Rahmen der vorliegenden Analyse jedoch bewußt offen.

Die Gesamtzeile am unteren Ende von Tabelle 78 zeigt zunächst die Ausprägung des grundsätzlichen Bestrafungswunsches im Durchschnitt aller Opfer an. Bei Addition der Probanden, die entweder die Antwortvorgabe "ja, sehr" oder "ja" angekreuzt haben, ergibt sich ein Anteil von annähernd drei Viertel positiv Straffinteressierter (vgl. Spalte 2a). Nur zehn Prozent ist die Bestrafung gleichgül-

Tabelle 78: Grundsätzlicher Bestrafungswunsch nach Einzeldelikten*

Bestrafungswunsch:	1. ja, sehr	2. ja	2a. (1+2)	3. egal	4. nein	5. insgesamt	6. Mittelwert
Delikt	(Rz) %	(Rz) %	(Rz) %	(Rz) %	(Rz) %	(n)	**
Kfz.-Diebstahl	1 33,3	2 66,7	1 100	-	-	(9)	1 1.67
Diebstahl aus Kfz.	6 15,6	6 61,5	7 77,1	3 13,5	9 9,4	(96)	5 2.17
Vandalismus am Kfz.	7 15,0	5 62,1	6 77,2	5 10,0	8 12,9	(140)	6 2.21
Motorradiebstahl	-	7 57,1	12 57,1	2 14,3	1 28,6	(7)	11 2.71
Fahrradiebstahl	6 15,6	11 42,2	11 57,8	1 21,5	5 20,3	(64)	9 2.47
Wohnungseinbruch	3 29,3	4 63,8	2 93,1	9 3,4	11 3,4	(58)	2 1.81
versuchter Einbruch	5 18,2	1 68,2	3 86,4	-	7 13,6	(22)	3 2.09
Diebstahl	10 9,0	9 53,9	10 62,9	4 12,4	4 24,7	(89)	10 2.53
Raub, Raubversuch	9 14,3	3 64,3	4 78,6	2 14,3	10 7,1	(14)	4 2.14
sexueller Angriff	8 14,8	8 55,6	8 70,4	8 3,7	3 25,9	(27)	8 2.41
tätl. Angriff, Bedrohung	2 29,5	12 39,3	9 68,9	6 4,9	2 26,2	(61)	7 2.28
sonstiges	4 27,3	10 50,0	5 77,3	7 4,5	6 18,2	(22)	4 2.41
insgesamt	17,7	56,2	73,9	10,2	15,9	(609)	2.24

*) Angaben in Prozent bzw. (n); Prozentuierungen zeilenbezogen; Rangziffern (Rz) spaltenbezogen; Chi² (für die Grundverteilung der Spalten 1, 2, 3 u. 4): *** (p < .001);

**) Mittelwerte nach eigener Berechnung (Rating: ja, sehr = 1, ja = 2, egal = 3, nein = 4); keine T-Tests.

tig, etwa fünfzehn Prozent verneinen ein entsprechendes Interesse ausdrücklich. Bei Betrachtung der einzelnen Deliktskategorien ergeben sich sodann einige unerwartete Einzelergebnisse. So stellen sich als grundsätzlich punitivste Einzelgruppen (vgl. dazu die entsprechenden Rangziffern) die Opfer von Autodiebstahl⁴⁸ sowie von vollendetem bzw. versuchtem Wohnungseinbruch dar. Erst mit überraschend deutlichem Abstand folgen die von einzelnen Kontaktdelikten Betroffenen, und zwar zunächst die Raubopfer. Mit Ausnahme der Raubopfer verneinen die anderen Kontaktopfer⁴⁹ ihrerseits - zusammen mit Personen, deren

⁴⁸ Wie stets ist bei der von Autodiebstahl betroffenen Opfergruppe relativierend auf die geringe Fallzahl (n = 9) hinzuweisen.

⁴⁹ Das sind neben den Sexualopfern die Betroffenen von tätlichem Angriff oder Bedrohung.

Motorrad gestohlen wurde - überdurchschnittlich oft ein Bestrafungsinteresse ausdrücklich, und zwar zu jeweils etwa einem Viertel. Besonders unerwartet erscheint dies im Hinblick auf die Sexualopfer. Dagegen stellen Betroffene von Fahrraddiebstahl in völlig plausibler Weise diejenige Einzelgruppe, die diesbezüglich am häufigsten eine gleichgültige Haltung aufweist.

Für die weitere Analyse der Erlebniseinflüsse auf den abstrakten Bestrafungswunsch wurden jeweils die Probanden mit positiver Ausprägung zusammengefaßt, während die gleichgültige und die explizit verneinende Gruppe (wegen der genannten inhaltlichen Unsicherheiten) getrennt blieben. Zunächst wurden so die unmittelbar **erlebnisbedingten Einzeleinflüsse** auf das Bestrafungsbegehren untersucht.

Tabelle 79: Grundsätzlicher Bestrafungswunsch nach der Deliktgruppenzugehörigkeit*

	ja, sehr + ja	egal	nein	insgesamt
Nichtkontakt	67,3 / 71,8 % (303)	85,5 / 12,6 % (53)	68,0 / 15,6 % (66)	69,3 / 100 % (422)
Kontakt	16,4 / 69,2 % (74)	11,3 / 6,5 % (7)	26,8 / 24,3 % (26)	17,6 / 100 % (107)
Einbruch	16,2 / 91,3 % (73)	3,2 / 2,5 % (2)	5,2 / 6,3 % (5)	13,1 / 100 % (80)
insgesamt	100 / 73,9 % (450)	100 / 10,2 % (62)	100 / 15,9 % (97)	100 / 100 % (609)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p < .001).

Die schon beschriebenen einzeldeliktsspezifischen Unterschiede des Bestrafungsbegehrens⁵⁰ setzen sich auch bei der **deliktgruppenbezogenen Analyse** fort. Sie sind in Tabelle 79 nach den nominalen Größen sowie der Spalten- und Zeilenverteilung gesondert ausgewiesen. Auch hier zeigt sich bei der zeilenbezogenen Verteilung wiederum der überdurchschnittlich hohe Anteil von über 90 Prozent Bestrafungsinteressierter bei den Einbruchopfern. Die mittlere Position nehmen die Betroffenen von Nichtkontaktdelikten ein, während durch Kontakt-delikte Viktimisierte am wenigsten häufig an einer Bestrafung interessiert sind. Überdurchschnittlich viele gleichgültige Antworten finden sich dagegen bei den Nichtkontaktopfern, die meisten negativen Bestrafungsbegehren bei den Kontaktbetroffenen. Diese Grundverteilung wirkt sich auch entsprechend auf die

⁵⁰ Siehe Tabelle 78.

spaltenbezogene Verteilung aus. Während jeweils etwas mehr als zwei Drittel der positiv oder negativ bestrafungsorientierten Opfer von Nichtkontaktdelikten betroffen sind, beträgt der entsprechende Anteil bei den gleichgültigen Personen über 85 Prozent. Dagegen sind Einbruchsoffer deutlich bei den bestrafungsorientierten Personen überrepräsentiert, Kontaktopfer bei denen, die explizit keine Bestrafung wollen.

Auch die anderen Erlebnisvariablen haben zumeist ****sehr oder sogar ***hochsignifikanten** Einfluß auf das grundsätzliche Bestrafungsbegehren. Die Größenordnungen sind in Schaubild 41a und b vergleichend dargestellt. Dabei wirkt sich die **Art des beklagten Schadens** weitaus geringfügiger aus, als es bei diesem Merkmal sonst üblicherweise festzustellen ist. Bemerkenswert ist hierbei in erster Linie, daß sich bei den Opfern, die Nichtsachschäden zu beklagen hatten, nur ganz wenige Personen finden, denen es gleichgültig ist, ob ihr Täter bestraft wird oder nicht. Noch aufschlußreicher erscheinen daneben die Auswirkungen der **Kenntnis zwischen Täter und Opfer**. So nimmt der Anteil von Opfern, die ein Bestrafungsinteresse explizit verneinen, mit zunehmender sozialer Nähe zwischen den Beteiligten deutlich zu. Dementsprechend ist der Anteil positiver Bestrafungsbegehren bei denjenigen Opfern am höchsten, die ihren Täter überhaupt nicht kennen. Interessant ist darüber hinaus, daß die persönliche Nähe offensichtlich auch hier - wie schon im Bereich der Empfindungen gegenüber dem Täter⁵¹ - polarisierende Wirkung hat: zwei Drittel sind für eine Bestrafung, ein Drittel dagegen; darüber hinaus findet sich hier keine einzige gleichgültige Nennung. Alle Opfer mit persönlich bekanntem Täter haben insoweit also eine eindeutige Haltung.

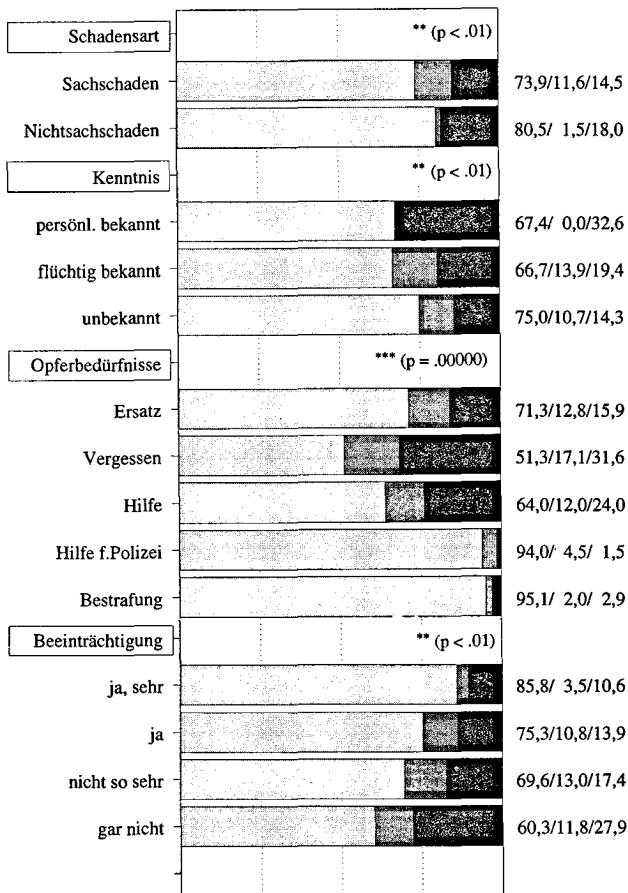
Im Ergebnis noch deutlicher sind die Unterschiede, die von den vorwiegend **subjektiv orientierten Variablen** ausgehen. So steigt der Anteil bestrafungsinteressierter Opfer jeweils mit zunehmend negativer Ausprägung der entsprechenden Variablen kontinuierlich an, während umgekehrt mit abnehmender Schwereausprägung zumeist auch die Zahlen der ausdrücklich verneinenden Probanden ansteigen. Dies gilt sowohl für das persönliche Beeinträchtigungsgefühl als auch für die Empfindungen direkt nach der Tat und später. Aufschlußreich ist dabei vor allem der Vergleich der beiden Empfindungsvariablen. Es zeigt sich nämlich, daß Opfer, die auch später noch negative Gefühle gegenüber dem Täter haben, häufiger eine Bestrafung wünschen als die - zahlenmäßig weitaus größeren - Vergleichsgruppen, die direkt nach der Viktimisierung zunächst Rache, Wut oder Enttäuschung empfunden haben. Daß die Opfer mit jeweils neutralen Empfindungen im Vergleich zu den anderen Gruppen einer potentiellen Bestrafung des Täters erheblich häufiger gleichgültig gegenüberstehen, paßt sich ebenfalls in das Gesamtbild des empfindungsbedingten Einflusses ein.

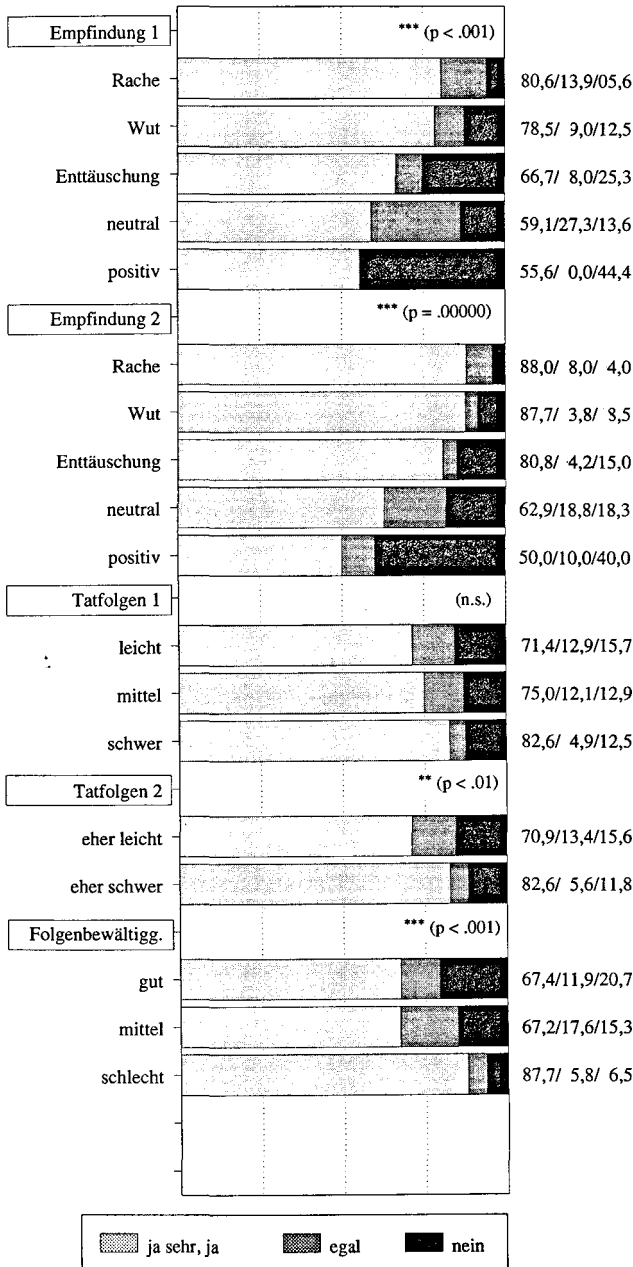
Die Analyse der Abhängigkeit von den **Opferbedürfnissen unmittelbar nach der Viktimisierung** ergibt insgesamt eine sehr plausible inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem Bedürfnisbild und der Bestrafungsorientierung. Opfer,

⁵¹ Siehe z.B. vorne Pkt. 6.1.2.3., insbes. Tabelle 37.

die schon für den Zeitpunkt unmittelbar nach der Tat Bestrafungsbedürfnisse benennen, sind dann zu fast hundert Prozent auch ganz grundsätzlich strafinteressiert. Weiterhin zeigt sich aber auch, daß das Bedürfnis nach Ersatz *nicht* unbedingt den vorwiegend neutralen, weitergehende Interessen an einer strafrechtlichen Reaktion gegenüber dem Täter ablehnenden Charakter aufweist, der dem Ersatzbegehren in der Diskussion mitunter zugeschrieben wird. Vielmehr äußern Opfer, die nach der Tat vor allem um den Ersatz ihres Schadens besorgt sind, fast ebenso häufig den abstrakten Wunsch nach Bestrafung wie der Durchschnitt aller

Schaubild 41a/b: Grundsätzliches Bestrafungsbedürfnis nach einzelnen Erlebniskomponenten





Opfer. Dies fügt sich zu den Befunden zur Anzeigemotivation, wo sich ja eine große Gruppe von Opfern herauskristallisiert hatte, die *sowohl* aus ersatz- *als auch* aus bestrafungsorientierten Motiven heraus Anzeige erstattet haben⁵². Tatsächlich weniger punitive Einstellungen finden sich dagegen bei solchen Opfern, denen es nach der Tat in erster Linie um Hilfe bei der Bewältigung der Tat oder - vor allem auch - um ein Vergessen des Vorfalles geht.

Daß es vor allem diese subjektiven Einzelumstände sind, die den größten Einfluß auf die aktuelle Relevanz des Bestrafungswunsches haben, zeigen schließlich auch die ganz unterschiedlichen Schwankungen bei den variablenübergreifenden Clustergruppen. Bei den mehr objektiv geprägten Tatfolgen-Clustern werden nämlich die im ganzen doch recht großen Bewegungen innerhalb der subjektiven Erlebnisvariablen nur unzureichend wiedergeben. Die besondere Streuung bei den objektiven Variablen, insbesondere der vom sonstigen Befundbild abweichende Einfluß der Kontaktdelikte, scheint die subjektiven Auswirkungen teilweise zu nivellieren. Auch das teilweise ganz fehlende⁵³, teilweise eher mäßige Signifikanzniveau⁵⁴ unterstützt diese Interpretation. Ein ganz anderes Bild vermittelt dagegen die ***hochsignifikante Verteilung der Bestrafungswünsche bei Zugrundelegung der jeweiligen Folgenbewältigung. Diese am stärksten subjektiv konstruierten Clustergruppen weisen die größten internen Unterschiede aller drei Cluster auf - das gilt besonders für die Unterschiede zwischen den Probanden mit guter und mit schlechter Bewältigung der Viktimisierung und ihrer Folgen. Aufschlußreich erscheint dabei auch noch, daß sich die Unterschiede zwischen guter und nicht völlig gelungener Folgenbewältigung fast überhaupt nicht auf den Anteil positiver Bestrafungswünsche, sondern in erster Linie in unterschiedlichen Anteilen neutraler und explizit kontrapunitiv eingestellter Personen auswirkt.

Es wirken aber nicht nur direkt viktimisierungsbedingte Einflußfaktoren auf den Bestrafungswunsch ein. Teilweise ***hochsignifikante Zusammenhänge ergeben sich insbesondere auch im gesamten Anzeigebereich, der seinerseits natürlich ebenfalls erlebnisbedingten Interdependenzen unterliegt. Darüber hinaus spielen aber auch gänzlich erlebnisunabhängige Faktoren wie das Alter oder grundsätzliche Anschauungen der Betroffenen eine Rolle. Diese Zusammenhänge sind in Schaubild 41c und d wiedergegeben.

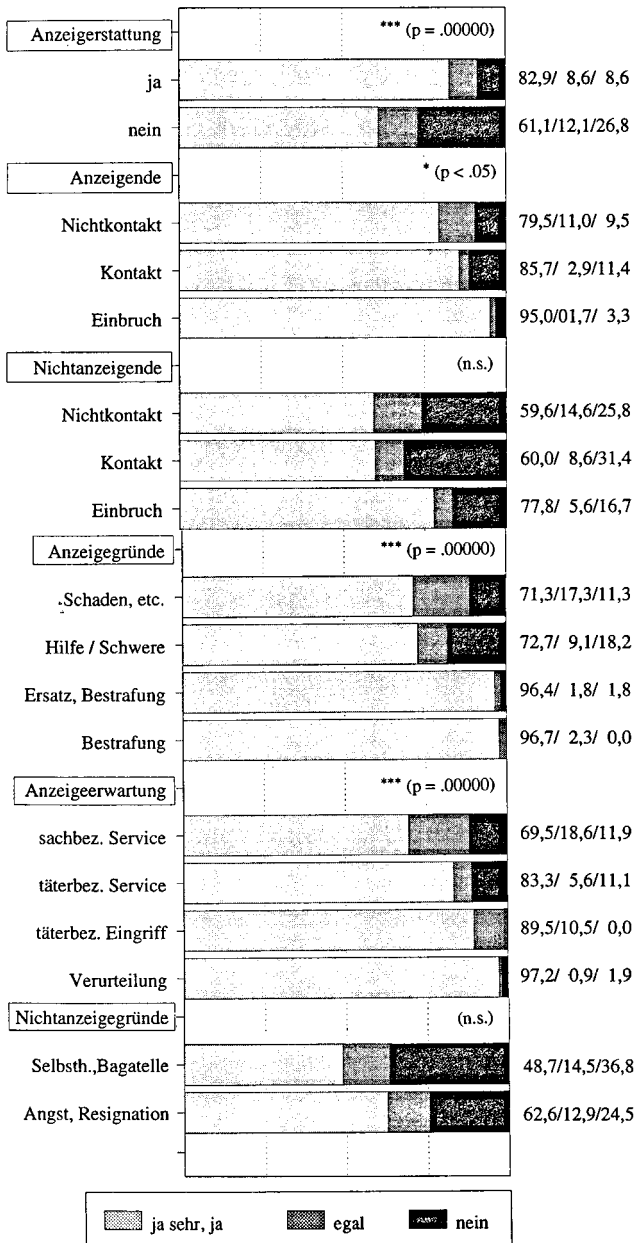
Deutliche Unterschiede in der Häufigkeit positiver bzw. negativer Bestrafungsbegehren zeigen sich zwischen **anzeigenden** und **nichtanzeigenden Opfern**. Während bei den Anzeigenden nur 8,6 % ein Bestrafungsinteresse explizit verneinen, sind es unter den Nichtanzeigenden dreimal so viele. Dennoch zeigen sich auch bei denen, die keine Anzeige erstattet haben, über 60 % zumindest abstrakt an irgendeiner Bestrafung des Täters interessiert. Dabei differieren positive bzw. negative Strafbedürfnisse zwischen den Anzeigegruppen im Aus-

⁵² Siehe dazu vorne im einzelnen Pkt. 7.2.1. und 7.2.2.

⁵³ Siehe «Tatfolgen 1».

⁵⁴ Siehe «Tatfolgen 2».

Schaubild 41c: Grundsätzliches Bestrafungsbedürfnis in Abhängigkeit von Anzeigeverhalten bzw. Anzeigemotiven



maß auch erheblich nach der Deliktsgruppenzugehörigkeit. Während der Anteil Bestrafungsinteressierter bei den Anzeigenden deliktsgruppenintern real jeweils um ca. 5 bis 10 % differiert und bei den Einbruchsopfern mit 95 % den internen Höchstanteil erreicht, zeigt sich bei den Nichtanzeigenden ein *qualitativer Sprung* zwischen den Nichtkontakt- und Kontaktopfern auf der einen sowie den Einbruchsopfern auf der anderen Seite. Auch wenn sich die Anteile positiv Straforientierter bei den Nichtanzeigern fast durchweg auf unterdurchschnittlichem Niveau bewegen, ist doch bemerkenswert, daß von den meisten Opfern, die von der Erstattung einer Strafanzeige in ihrem Fall abgesehen haben, jeweils etwa 60 % dennoch im Grundsatz eine Bestrafung ihres Täters befürworten⁵⁵. Eine Sonderstellung nehmen aber die Einbruchsoffer ein: soweit sie keine Anzeige erstattet haben - was eher selten ist - , sind dennoch über drei Viertel an einer Bestrafung interessiert. Das ist ein höherer Anteil als der entsprechende Durchschnittswert aller Opfer; er bildet einen weiteren Mosaikstein, der sich zu den übrigen Befunden fügt, die die besondere Bedeutung des Einbruchs für die Betroffenen illustrieren.

Durch die Analyse des Verhältnisses zwischen grundsätzlichem Bestrafungswunsch und den individuellen **Anzeigegründen und -erwartungen** erhält die Gruppenbesetzung nach der Eingriffs- bzw. Punitivitätsintensität der einzelnen Anzeigemotive hier eine zusätzliche sachliche Bestätigung. Wer ausschließlich aus Schadensersatzgründen oder wegen der Schwere oder dem Bestreben nach Hilfe Anzeige erstattet hat, ist deutlich seltener an einer Bestrafung interessiert als diejenigen, die ihren Anzeigegründen ausschließlich oder zumindest auch Bestrafungsmotive zugrunde legen. Dasselbe gilt für die verfahrensbezogenen Anzeigenerwartungen, wo das Strafinteresse lediglich bei denjenigen Opfern unterdurchschnittlich ausgeprägt ist, die ausschließlich sach-, also ersatzbezogene Serviceerwartungen an die Strafverfolgungsbehörden haben. Alle anderen liegen mit dem Bestrafungswunsch - zum Teil deutlich - über dem Durchschnitt, wobei die Gruppen mit der intern jeweils punitivsten Ausprägung von Anzeigegründen bzw. Anzeigenerwartungen die höchsten Anteile überhaupt aufweisen: sie bejahen zu fast hundert Prozent ihr Bestrafungsinteresse⁵⁶. Wie bereits bei den postdeliktischen Opferbedürfnissen zeigt sich im übrigen auch hier, daß selbst solche Opfer, die Schadensersatzgründe als ausschlaggebende Anzeigemotive angeben, zu über zwei Dritteln im Grundsatz dennoch an einer Bestrafung ihres Täters interessiert sind. Allerdings ist bei ihnen der Anteil gleichgültiger Antworten überdurchschnittlich hoch.

Bei der Analyse des Einflusses der **Nichtanzeigegründe** differenziert sich schließlich auch das Einstellungsbild der nichtanzeigenden Opfer weiter aus. Beide Gruppen unterscheiden sich nämlich erkennbar⁵⁷. So erweisen sich einerseits diejenigen, die aus Selbsthilfegründen oder infolge der Einordnung der

⁵⁵ Vgl. die fast identischen Anteile aller Nichtanzeiger sowie der nichtanzeigenden Kontakt- und Nichtkontaktopfer.

⁵⁶ Die exakten Werte betragen 96,4 % bzw. 97,2 %.

⁵⁷ Allerdings sind die Unterschiede insoweit statistisch nicht signifikant.

eigenen Viktimisierung in den Bagatellbereich von einer Anzeigeerstattung abgesehen haben, als eine der wenigen Opfergruppen überhaupt, bei der weniger als 50 Prozent strafinteressiert sind. Gleichzeitig weisen sie den zweithöchsten Anteil an ausdrücklichen Nein-Antworten auf. Auf der anderen Seite stehen diejenigen Betroffenen, die eine Anzeige aus Angst oder Resignation unterlassen haben. Ihr deutlich erhöhter Anteil an grundsätzlich Bestrafungsorientierten stellt ein weiteres Indiz für die Vermutung⁵⁸ dar, daß viele von ihnen zumindest unter dem Gesichtspunkt der Täterbestrafung im Grunde doch lieber Anzeige erstattet hätten, die Motivationslage für das - im übrigen bewußte⁵⁹ - Unterlassen der Anzeige also *opfersubjektiv* auch Elemente von "Unfreiwilligkeit" aufzuweisen scheint - eben aus Angst oder Resignation. Im Grunde ist es also vorwiegend die andere Gruppe, die den Vorfall aus Selbsthilfe- oder Bagatellgründen nicht zur Anzeige gebracht hat, die bei Betrachtung der Bestrafungsmotivation das eigentlich zu erwartende Bild nicht anzeigender Personen zeigt. Bemerkenswert ist aber auch hier, daß selbst von diesen Opfern annähernd die Hälfte ein grundsätzliches Bestrafungsinteresse benennt.

Von den viktimisierungsunabhängigen Einflußfaktoren ragt zunächst das soziodemographische Merkmal der **Altersgruppenzugehörigkeit** heraus. Wie sich aus Schaubild 41d auch optisch deutlich ergibt, werden die Anteile an Personen, die die Frage nach dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch bejahen, mit zunehmendem Alter der Opfer *signifikant höher. Zwischen der jüngsten, unter 21 Jahre alten Gruppe, die mit nur etwa 61 % deutlich unter dem Durchschnitt bleibt, und der ältesten Gruppe von 60 Jahren oder mehr ergibt sich ein Unterschied im Strafbegehren von real etwa 15 %. Das bedeutet aber nicht, daß der Prozentsatz von Personen, die den Bestrafungswunsch ausdrücklich verneinen, entsprechend der Alterszunahme zurückgehen würde. Zwar gibt es eine leichte Tendenz dahingehend, daß die drei jüngeren Gruppen insoweit etwas höhere Anteile aufweisen als die drei älteren. Dennoch ist diese Tendenz insgesamt uneinheitlich. Jüngere Opfer zeichnen sich dagegen durch zunehmende Gleichgültigkeit aus. Während die älteste Gruppe gerade 1,9 % gleichgültiger Antworten verzeichnet, sind es bei Opfern in den fünfziger Jahren schon über sieben, bei einem Lebensalter zwischen 30 und 50 Jahren dann über acht Prozent. Bei den über 21jährigen steigt der Anteil sodann auf fast 13 % und erreicht bei den noch jüngeren mehr als 22 %.

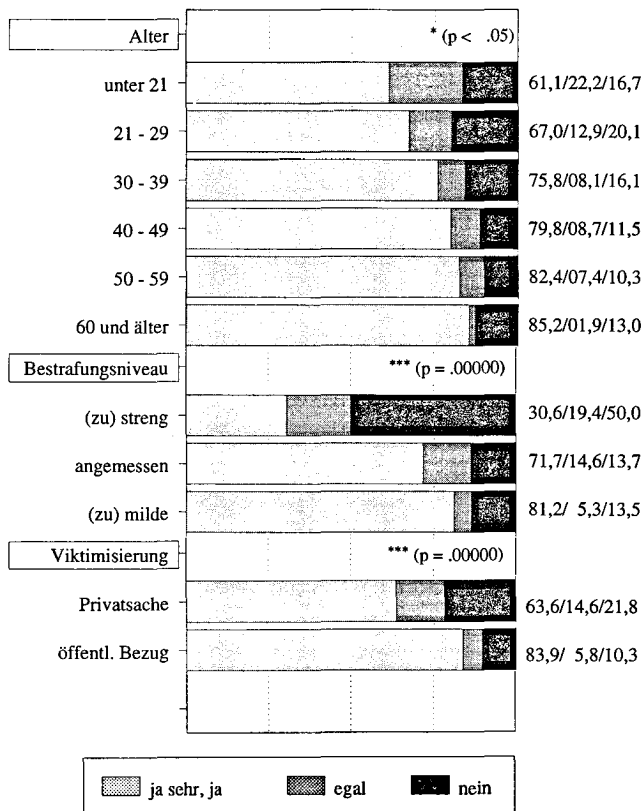
Als ***hochsignifikant - und im Ergebnis noch deutlicher - erweist sich schließlich auch der Einfluß der erlebnisunabhängigen Punitivitätsvariablen zur prinzipiellen Beurteilung des **gerichtlichen Strafniveaus** auf den eigenen Bestrafungswunsch. Auf durchschnittlichem Niveau bewegt sich das Antwortverhalten nur bei den Opfern, die das gegenwärtige Bestrafungsniveau im allgemeinen für angemessen halten. Opfer, die die Gerichte für streng oder zu streng halten, zeigen dagegen ein Einstellungsbild, das von dem aller anderen Gruppen

⁵⁸ Siehe dazu vorne Pkt. 7.4., insbes. S. 257f.

⁵⁹ Siehe ebenda.

abweicht: nur 30,6 % von ihnen wünschen sich eine Bestrafung des eigenen Täters, während die Hälfte ein solches Interesse ausdrücklich verneint. Dagegen bewegt sich die Verteilung bei denen, die das Niveau der verhängten Strafen als milde oder zu milde erachten, im Bereich anderer durch punitive Einzeleinstellungen geprägter Gruppen.

Schaubild 41d: Alters- und Punitivitätsabhängigkeit des grundsätzlichen Bestrafungsbedürfnisses



***Hochsignifikante Zusammenhänge zeigen sich auch zwischen dem grundsätzlichen Bestrafungsinteresse und der theoretischen Einordnung der Viktimisierung in die Privatsphäre bzw. den öffentlichen Bezug. So äußern Opfer, die durch ihre Viktimisierung auch die **Allgemeinheit tangiert** sehen, deutlich öfter ein Interesse an der Bestrafung ihres Täters als diejenigen, die den Fall als **Privatangelegenheit** betrachten, aber auch öfter als alle Opfer im Durchschnitt. Wer für die Privatoption plädiert, verneint dagegen mehr als doppelt so oft ein punitives Interesse oder steht dieser Frage gleichgültig gegenüber. Dennoch wünschen sich

selbst von denjenigen, die einen privaten Viktimisierungscharakter bejahen, fast zwei Drittel im Grundsatz sehr wohl eine Sanktionierung ihres Täters. Die Bejahung des Privatcharakters der Tat bedeutet also nicht unbedingt auch ein Plädoyer für eine ebenfalls im Privaten anzusiedelnde Regelungskompetenz für den Konflikt. Vielmehr kann in diesen Fällen die Zuordnung von Erlebnis- und Reaktionssphären durchaus differieren: während der Erlebnisbereich insoweit eindeutig der Privatsphäre zugeordnet wird, kann der Reaktions-, also auch der Konfliktregelungsbereich, gleichzeitig auf der nicht-privaten Ebene angesiedelt sein. Das gilt zumindest für den grundsätzlich bestrafungsinteressierten Opferkreis; dieser stellt aber auch hier die deutliche Mehrheit.

Mit Hilfe einer multivariaten Analyse sollte weiter geklärt werden, welches interne Rangverhältnis zwischen den zahlreichen, auf bivariater Ebene einschlägigen Einzelmerkmalen ermittelt werden kann. Welche Erlebnisumstände bewirken - mit anderen Worten - die größten Unterschiede beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch? Oder sind im Vergleich zu den reinen Erlebnismerkmalen möglicherweise die bivariat ebenfalls feststellbaren Einflüsse der persönlichen Interessenskomponenten oder gar die generelle, nicht so sehr viktimisierungsbeeinflusste Punitivität - wie sie in der Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus zum Ausdruck kommt⁶⁰ - von größerer Bedeutung? Zu diesem Zweck wurde eine schrittweise Regressionsanalyse⁶¹ zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch als abhängiger Variablen durchgeführt. Als unabhängige Testvariablen wurden alle auf bivariater Ebene relevanten Einzelmerkmale eingebracht, und zwar aus dem Erlebnisbereich die Delikts- bzw. Schadensart, das persönliche Beeinträchtigungsgefühl, die (direkte⁶² und spätere⁶³) Empfindung gegenüber dem Täter, die Art der Vorbeziehungen zwischen den Viktimisierungsbeteiligten⁶⁴ sowie die postdeliktischen Opferbedürfnisse; aus dem persönlichen Interessenskontext wurden das Anzeigeverhalten sowie die Anzeigegründe und -erwartungen verwendet, aus dem Bereich der Sanktionseinstellung die Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus sowie die bivariat ebenfalls von ***hochsignifikanten Unterschieden begleitete Bestimmung des Viktimisierungscharakters; mit Alter und Geschlecht der Opfer wurden auch die soziodemographischen Charakteristika mit in die Analyse einbezogen.

Wie aus Tabelle 80 ersichtlich wird, bleibt der Anteil an Varianz, der mit Hilfe der eingebrachten Einzelvariablen aufklärbar ist, mit 20 Prozent eher durchschnittlich. Etwa die Hälfte davon ist auf die individuellen Anzeigegründe der Betroffenen zurückzuführen. Sie haben von allen hier untersuchten Merkmalen den größten Einzeleinfluß auf die Ausprägung des grundsätzlichen Bestrafungsbegehrens. Allerdings bleibt die statistische Bedeutung selbst dieser Variablen - wie der relativ niedrige beta-Wert anzeigt - im unteren Bereich. Auf der zweiten

⁶⁰ Siehe dazu i.e. vorne Pkt. 9.1.

⁶¹ Siehe zum regressiven Analyseverfahren vorne S. 328ff. (m.w.N.).

⁶² «Empfindung 1».

⁶³ «Empfindung 2».

⁶⁴ «Kenntnis».

Position findet sich sodann mit den späteren Empfindungen gegenüber dem Täter eine Variable aus dem subjektiven Erlebniskontext. Die Bedeutung dieses Merkmals geht dabei - das ergibt sich aus dem negativen beta - vor allem auf den Einfluß der Personen mit negativer Gefühlsausprägung zurück. Dieses Merkmal trägt immerhin noch einen Erklärungszuwachs von etwa 4 Prozent. Nur noch marginal sind sodann die eigenständigen Erklärungsbeiträge von Alter, Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus sowie der postdeliktischen Bedürfnissituation der Opfer.

Tabelle 80: *Regressionsanalyse zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch**

Step	Variable	beta	T-Wert	Mult.R	R ²
1	«Anzeige Gründe»	.312	.0000	.312	.097
2	«Empfindung 2»	-.204	.0003	.369	.136
3	«Alter»	.166	.0023	.404	.164
4	«gerichtliches Bestrafungsniveau»	.157	.0064	.429	.184
5	«postdeliktische Opferbedürfnisse»	.133	.0180	.447	.200

*) abhängige Variable: «Grundsätzlicher Bestrafungswunsch» (V 390).

Interessant ist angesichts der insgesamt nur zu einem Fünftel aufklärbaren Varianz vor allem, welche der bivariat durchaus bedeutsamen Umstände sich auf multivariater Ebene als *nicht* so bedeutsam erwiesen haben. So sind es insbesondere die objektiven Erlebnisumstände, also die Deliktgruppenbetroffenheit bzw. die Art der erlittenen Schäden, die im Rahmen der statistischen "Gesamtbetrachtung" keinen bestimmenden Einfluß (mehr) auf die Ausprägung des Bestrafungswunsches haben. Keine eigenständige Bedeutung hat auch die vorherige Kenntnis zwischen Täter und Opfer. Größere Relevanz kommt dagegen der subjektiven Viktimisierungsseite zu: mit der späteren Empfindung gegenüber dem Täter sowie den unmittelbar postdeliktischen Opferbedürfnissen finden sich immerhin zwei Variablen aus dieser Erlebnisperspektive in der Reihe der Merkmale mit statistisch nachweisbarem Einfluß; keine Rolle spielt daneben überraschenderweise das persönliche Beeinträchtigungsgefühl, das sich sonst zumeist als Erlebnismerkmal mit hochsignifikanter Bedeutung erwiesen hat. Auch das Anzeigeverhalten als solches kann die Unterschiede beim Bestrafungsbegehren insgesamt ebensowenig (mit-)erklären wie die auf das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gerichteten Anzeigerwartungen.

Neben den konkreten Anzeigerwartungen sind es also in der Hauptsache andere, mit Hilfe der hier verwendeten Kategorien nicht zu ermittelnde Umstände, die die festgestellten Unterschiede beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch *entscheidend* erklären könnten. Da insoweit auch die eher prinzi-

piellen Einstellungen zur Strafverfolgung nur einen kleinen Erklärungsbeitrag liefern können, muß es sich dabei also um Einzelursachen handeln, die vorwiegend im individuellen Bereich zu suchen, mit generalisierenden Kriterien aber wohl nur schwer erfassbar sein dürften.

Insgesamt hat die Auswertung des grundsätzlichen Bestrafungswunsches und der ihn im einzelnen (mit-)bestimmenden Ursachen folgende Erkenntnisse erbracht:

- Es konnte nachgewiesen werden, daß die große Mehrheit der Betroffenen - unabhängig von der (späteren) Frage nach konkreten Vorstellungen zu Art und Weise einer möglichen Strafe - im Grundsatz sehr wohl an einer *Bestrafung* interessiert ist. Im Durchschnitt nennen etwa drei Viertel aller Opfer einen solchen Wunsch, je nach Viktimisierungsumständen liegt dieser Anteil teilweise sogar noch deutlich darüber.
- Dieses grundsätzliche - oder abstrakte - Bestrafungsinteresse zeigen mehrheitlich insbesondere auch die vermeintlich minder punitiv eingestellten Untergruppen aus dem Anzeige- und postdeliktischen Bedürfnisbereich.
- Lediglich Personen, die das gerichtliche Bestrafungsniveau im allgemeinen für zu streng halten, sowie solche Opfer, die ihre Viktimisierung als Bagatelle betrachten und deshalb auch keine Anzeige erstattet haben, äußern den Bestrafungswunsch zu weniger als 50 Prozent.
- Bei der multivariaten Analyse haben sich insbesondere die konkreten Gründe, die eine zuvor erfolgte Anzeigenerstattung tragen, als einflußreichstes Einzelmerkmal herauskristallisiert.
- Insgesamt sind es jedoch weniger in übergeordneten Kategorien faßbare Komponenten, sondern eher individuelle Umstände des Einzelfalles, welche die Unterschiede beim grundsätzlichen Bestrafungsbegehren erklären können.

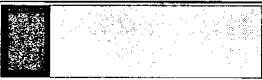
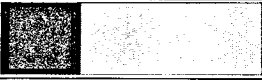

9.2.2. Unterschiedliche Relevanz des Bestrafungswunsches

Die kontextneutrale Analyse hat somit ergeben, daß das abstrakte Bestrafungsbedürfnis die Bedeutung der Bestrafungsoptionen in anderen, konkreten Kontextbereichen im Ausmaß bei weitem übertrifft. Die Unterschiede in der Relevanz des Bestrafungsmotivs sind in Schaubild 42 vergleichend dargestellt. Dabei wird deutlich, daß der Bestrafungswunsch im unmittelbar postdeliktischen Viktimisierungsstadium zunächst die geringste Bedeutung hat. Für nicht einmal 20 Prozent der Opfer spielt der Gedanke an eine mögliche Bestrafung des Täters in dieser (frühen) Phase eine Rolle⁶⁵. Im Vergleich dazu nimmt das Bestrafungsmotiv

⁶⁵ Vgl. dazu im einzelnen vorne Pkt. 6.2.

im Kontext der Anzeigegründe bzw. -erwartungen schon deutlich größeren Raum ein⁶⁶. Zwar hat sich die Zahl der Nennungen insoweit nominal nicht wesentlich erhöht; durch den Bezug auf die Untergruppe der Anzeigenden ergibt sich aber ein tatsächlicher Anteil von etwa 30 Prozent, die eine Bestrafung des Täters als Anzeigegrund nennen und auch entsprechende konkrete Erwartungen äußern. Doch insgesamt bleiben Opfer mit Bestrafungsmotiven auch im Anzeigestadium deutlich in der Minderheit. Im Vergleich zu diesen Werten erscheinen dann die Größenverhältnisse beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch nahezu invers verteilt.

Schaubild 42: Bestrafungswunsch in verschiedenen Stadien

Stadium	n	Anteil	
postdeliktische Opferbedürfnisse:	100	18,6 %	
Anzeigestadium insgesamt*:	106	30,4 %	
grundsätzlicher Bestrafungswunsch:	450	73,9 %	

*) Nur Anzeigende sowie nur Probanden, die sowohl bei den Anzeigegründen als auch bei den Anzeigerwartungen entspr. Gründe benannt haben; die jew. Einzelwerte betragen:

a) Anzeigegrund "Ersatz + Bestrafung": 31,5 % (n = 110), "hauptsächlich Bestrafung": 16,9 % (n = 59)

b) Anzeigerwartung "täterbez. Eingriff / Denkwort": 5,4 % (n = 19); "Verurteilung": 30,7 % (n = 107); vgl. hierzu auch Tabelle 58.

Zur Erklärung für die sehr unterschiedlichen Anteile der jeweiligen Bestrafungsoptionen bieten sich zwei Überlegungen an. Zum einen gibt es die rein methodologische Erklärungsmöglichkeit, daß die entsprechenden Werte in der Hauptsache von ihren spezifischen Erhebungsmodalitäten wie etwa Fragenoperationalisierung und -design abhängen könnten. Danach hätten etwa die Art der Fragestellung oder der Zahl der jeweils vorgegebenen Antwortmöglichkeiten Einfluß auf die Ergebnisse. Die festgestellten Unterschiede könnten dann möglicherweise rein methodische Artefakte sein. Dies dürfte aber im vorliegenden Zusammenhang wenig plausibel sein: denn die Fragen zum Bestrafungswunsch dürften sowohl objektiv als auch in opfersubjektiver Sicht derart grundlegende Einstellungen berühren, daß die Annahme eines zufallsbedingten Antwortverhaltens wenig wahrscheinlich erscheint.

⁶⁶ Vgl. dazu im einzelnen vorne Pkt. 7.2.1. und 7.2.2.

Zum anderen bietet sich deshalb ein inhaltlicher Erklärungsversuch an. Danach könnten die Unterschiede in der Relevanz des Bestrafungswunsches möglicherweise mit dem Zeitablauf zu tun haben. Ausschlaggebend erscheint dabei allerdings weniger die reine Zeitkomponente als solche. Vielmehr ist damit eine die gesamte postdeliktische, sekundäre Viktimisierungsphase begleitende Entwicklung des Strafbedürfnisses gemeint, dessen Stellenwert von dem *jeweils aktuellen Situationskontext* abhängt. So erscheint dann der Wunsch nach Bestrafung unmittelbar nach der Tat allenfalls als Impuls von (zunächst) untergeordneter Bedeutung, der zumindest zeitweise durch momentan wichtigere Bedürfnisse wie etwa dem Wunsch nach Vergessen, dem Ruf nach Krisenintervention oder dem Gedanken um Ersatz überlagert wird. Dies gilt entsprechend auch in Bezug auf die Anzeigemotive. Der sehr hohe Anteil des abstrakten Bestrafungswunsches erklärt sich dann aus der kontextneutralen Operationalisierung; er kann so als Annäherung an das tatsächliche Reaktionsbedürfnis verstanden werden.

Zur Überprüfung der Annahme einer zeitweisen Überlagerung des Reaktionswunsches durch andere Interessen wurden alle Variablen mit Bestrafungsbezug noch einmal gesondert kreuztabelliert⁶⁷. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich eine probandenbezogene Übersicht über die Entwicklung des Bestrafungswunsches (vgl. Tabelle 81). Dabei zeigen sich bei denjenigen Opfern, die an irgendeiner Stelle im Fragebogen eine Vorgabe mit Bestrafungscharakter ausgewählt haben, auch bei allen übrigen Variablen überdurchschnittlich hohe Anteile. Eine *Kumulierungstendenz* bei den unterschiedlichen Strafitems ist also unverkennbar. Während beispielsweise im Durchschnitt nur weniger als die Hälfte aller Anzeigenden die Bestrafung des Täters als Anzeigegrund nennt, sind es bei denen, die schon unmittelbar nach der Viktimisierung einen solchen Wunsch verspürt haben, annähernd 80 Prozent. Sogar fast 95 Prozent von ihnen bejahen dann den grundsätzlichen Bestrafungswunsch. Ähnliche Tendenzen sind auch in Bezug auf die anderen Variablen zu beobachten. Insgesamt finden sich durchgängig sowohl überdurchschnittliche Werte beim grundsätzlichen Bestrafungsbegehren (Spalte 5: «V 346») als auch deutlich erhöhte "Vor"-Werte bei den straforientierten Variablen der jeweils früher anzusiedelnden Post-Viktimisierungsphasen. Dementsprechend liegen auch die Werte im linken unteren Tabelelendreieck (siehe die kursiven Angaben) deutlich über den Durchschnittsanteilen. Während etwa der Bestrafungsgedanke bei den postdeliktischen Opferbedürfnissen (Spalte 1: «V 191») nur für 16,4 % aller Opfer eine Rolle spielt, sind es bei denjenigen, die bei einer späteren Gelegenheit eine Option mit Strafcharakter bejahen, jeweils deutlich mehr: bei denjenigen, die Bestrafung als Anzeigegrund oder Verurteilung als Anzeigeeerwartung nennen, etwa doppelt so viele (Zeile 2 bzw. 4: «V 247, 281»).

Im Ergebnis bestätigen diese Befunde die Annahme der phasen- oder besser kontextabhängigen Relevanz des Bestrafungsbegehrens. So zeigen die nahezu

⁶⁷ Um für diese Analyse alle entsprechenden Probanden mit einzubeziehen, wurden insoweit die jeweiligen Ursprungsvariablen, nicht die später gebildeten Endgruppen verwendet. Damit erklären sich mögliche geringfügige Abweichungen in den Prozent- bzw. n-Werten.

identischen Anteile beim grundsätzlichen Reaktionswunsch (vgl. die letzte Tabellenspalte), daß die jeweilige Größenordnung unabhängig davon erreicht wird, wann - das heißt: in welcher Phase des sekundären Viktimisierungsgeschehens - dieser Wunsch im einzelnen konkrete Relevanz erhält. Das aufgrund des beschriebenen Kumulierungseffektes fast durchgängige Größenniveau von annähernd 100 Prozent weist außerdem darauf hin, daß ein (irgendwann) nach der Viktimisierung entstandenes Strafbegehren fast immer beibehalten wird.

*Tabelle 81: Probandenbezogene Entwicklung des Bestrafungswunsches nach Einzelvariablen**

(unabh. Variablen:)	(abhängige Variablen:)				
	1. (V 191)	2. (V 247)	3. (V 280)	4. (V281)	5. (V 346)
1. «Bestrafung» als Bedürfnis nach der Viktimisierung (V 191)	-	78,8 % *** (p=,000)	38,5 % ** (p<,01)	52,3 % *** (p<,001)	94,9 % *** (p=,000)
2. «Bestrafung» als Anzeigegrund (V 247)	31,5 % (52)	-	47,3 % *** (p=,000)	54,2 % *** (p=,000)	96,4 % *** (p=,000)
3. «Anklage» als Anzeigerwartung (V 280)	27,5 % (25)	85,9 % (79)	-	82,8 % *** (p=,000)	95,7 % *** (p<,001)
4. «Verurteilung» als Anzeigerwartung (V 281)	33,0 % (34)	86,5 % (90)	73,3 % (77)	-	97,1 % *** (p<,001)
5. grundsätzl. Bestrafungswunsch «ja, sehr + ja» (V 346)	21,4 % (94)	55,1 % (162)	30,2 % (89)	35,0 % (102)	-
Durchschnittsanteile insgesamt**	16,4 % (102)	46,7 % (94)	25,8 % (162)	29,2 % (89)	73,9 % (450)

*) Prozentuierungen variablenintern; Angaben optisch unterschieden nach ursprüngl. Zeilen- bzw.

Spaltenbezug; Ausgangswerte (Bezugsgrößen) jew. Gesamt-n pro Bezugsvariable;

Signifikanzberechnungen jew. variablenintern und für beide Komplementärwerte gültig; n-Angaben ebenfalls im Doppelbezug;

**) Gesamtanteil gibt als Vergleichsgröße jew. die Nennungen aller Opfer nach Anzahl und entspr. Anteil wieder.

Damit kann hier bereits festgehalten werden, daß - entsprechend der eingangs genannten gleichlautenden These - von der deutlichen Mehrheit der Opfer der Wunsch nach irgendeiner Art von Bestrafung artikuliert wird. Nunmehr wird im einzelnen zu prüfen sein, wie sich das grundsätzliche, aber doch noch weitgehend

abstrakte Bestrafungsbedürfnis im Rahmen der weiteren Sanktionseinstellung konkret verwirklicht und welche Unterschiede dabei im einzelnen zu finden sind⁶⁸.

9.3. Bevorzugte allgemeine Reaktion

Nachdem die Relevanz des Bestrafungswunsches zunächst in seiner abstrakten Ausprägung festgestellt wurde, kann die Sanktionseinstellung nunmehr in konkreter Weise analysiert werden. Dazu wurde in einem ersten Schritt zunächst ein Befragungsschema entworfen, das alle denkbaren Reaktionsweisen in ganz allgemeiner Form abdecken sollte⁶⁹. Als einzelne Reaktionsmöglichkeiten standen dabei auf der einen Seite nicht-strafrechtsförmige Erledigungsalternativen zur Auswahl, und zwar im einzelnen der Verzicht auf jegliche Reaktion (Nonintervention)⁷⁰, die rein private Konfliktregelung sowie die ausschließlich zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Viktimisierungsbeteiligten. Als strafrechtsförmige Reaktionsformen wurden sowohl eine gleichgewichtige zivil- und strafprozessuale Aufarbeitung des Vorfalles, wie sie der heutigen Rechtslage entspricht, zur Auswahl gestellt als auch eine Antwortoption, die den strafrechtlichen Reaktionsaspekt bei gleichzeitiger Hintanstellung möglicher zivilrechtlicher Schadensersatzaspekte als vorrangig deklariert. Ergänzend wurde die Option Therapie statt Strafe in den Antwortkatalog aufgenommen⁷¹.

Tabelle 82 gibt zunächst die Gesamtverteilung aller Nennungen nach dem Opferstatus wieder. Bei dieser Grundverteilung fällt sogleich auf, daß die Kombination von zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen mit Abstand die meisten Nennungen aufweist, während die drei nicht-strafrechtlichen Reaktionsalternativen insgesamt eher untergeordnete Relevanz zeigen. Es erweist sich aber auch, daß die Bestrafung nur für wenige Probanden vorrangige Bedeutung hat. Lediglich die reine Nichtopfergruppe zeigt hier einen höheren Anteil. Daneben differieren Opfer und Nichtopfer bei zwei weiteren Positionen: persönlich betroffene Opfer betonen im Rahmen der strafrechtsförmigen Aufarbeitung des Falles häufiger auch den zivilrechtlichen Ersatzaspekt, während sie ihrerseits der Therapielösung nur etwa halb soviel Bedeutung zumessen als alle anderen Gruppen, insbesondere die reinen Nichtopfer. Darüber hinaus können sich lediglich die selbst betroffenen Opfer in nennenswerter Zahl - auch wenn es insgesamt nur wenige bleiben - den Verzicht auf jegliche Reaktion vorstellen; für alle Nichtopfergruppen scheidet eine solche (Nicht-) Reaktionsvorstellung im Grunde von

⁶⁸ Siehe insbesondere unten Pkt. 9.6.1.5. zur multivariaten Analyse des grundsätzlichen Bestrafungswunsches nach den anderen Hauptkomponenten der Sanktionseinstellung.

⁶⁹ Siehe Anhang B, Frage B-39 bzw. Frage C-23.

⁷⁰ Die Nonintervention wurde formuliert als "gar keine" Reaktion.

⁷¹ Diese Kategorie war in der ursprünglichen Planung an dieser Stelle nicht vorgesehen. Die Erfahrungen im Pretest machten allerdings eine Änderung erforderlich: eine Vielzahl entsprechender handschriftlicher Zusätze ließ ein ähnliches Antwortverhalten auch in der Hauptbefragung erwarten.

vornherein aus. Diese Unterschiede deuten darauf hin, daß alle nicht (mehr) direkt von einer Viktimisierung Betroffenen dem Ersatzaspekt insgesamt weniger Bedeutung zumessen, als dies die konkret mit einer Viktimisierung und deren Folgen konfrontierten Opfer tun. Im Vergleich dazu scheint die Bestrafungskomponente für die Opfer eine entsprechend geringere Rolle zu spielen als für die verschiedenen Nichtopfergruppen.

Tabelle 82: *Bevorzugte allgemeine Reaktion nach dem Opferstatus**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. gar keine (Nonintervention)	4,2 % (26)	2,8 % (7)	0,4 % (2)	0,6 % (3)	0,7 % (2)
2. private Einigung	9,1 % (56)	14,2 % (35)	8,9 % (48)	9,5 % (45)	4,8 % (14)
3. Zivilprozeß	11,7 % (72)	15,8 % (39)	16,9 % (91)	23,3 % (110)	13,8 % (40)
4. Zivil- und Strafprozeß	52,6 % (324)	49,9 % (122)	44,6 % (241)	41,1 % (194)	41,9 % (121)
5. vorrangig Bestrafung	8,8 % (54)	5,7 % (14)	5,7 % (31)	4,0 % (19)	13,5 % (39)
6. Therapie	15,4 % (95)	13,4 % (33)	26,7 % (144)	25,8 % (122)	29,4 % (85)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Summe aufgrund von Mehrfachankreuzungen jeweils über 100%;

***) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

Im Vergleich zu den Einflüssen, die vom Opferstatus der Befragten ausgehen, erscheinen auch hier die opferinternen Unterschiede wesentlich bedeutsamer. Sie ergeben sich im Überblick aus Schaubild 43a bis d⁷². Bei der Analyse der **deliktgruppenabhängigen Einflüsse** fällt zunächst auf, daß die verschiedenen Opfergruppen mit Blick auf die einzelnen Antwortoptionen deutlich unterschiedliche Präferenzen zeigen: so wählen Nichtkontaktopfer - mit einem Gesamtanteil von etwa 30 % - am meisten die nicht-strafrechtlichen Reaktionsalternativen. Einbruchopfer entscheiden sich dagegen mit einem Anteil von 60 Prozent am

⁷² Die linke Seite enthält dort jeweils die eindeutig nicht strafrechtsförmigen (Schaubild 43a und c), die rechte Seite die strafrechtskonformen Reaktionsstrategien einschließlich der Therapielösung (Schaubild 43b und d).

häufigsten für die kombinierte Zivil- und Strafrechtsoption, für welche sich fast ein Drittel weniger Kontaktopfer aussprechen. Statt dessen favorisieren diese wiederum deutlich am häufigsten die Therapielösung. In etwa gleichem Umfang ist dagegen für beide Gruppen die Strafe der vorrangige Reaktionsaspekt, und dies in ca. dreimal stärkerem Umfang als bei den Betroffenen von Nichtkontakt-delikten. Einbruchsopter schließlich können am wenigsten mit den drei nicht-strafrechtlichen Lösungswegen, insbesondere der Nonintervention, anfangen. Diese Tendenzen spiegeln sich annäherungsweise auch bei isolierter Betrachtung des **Schadensaspektes** wider, wo sich Betroffene von Nichtsachschäden vermehrt für vorrangige Bestrafung oder Therapie entscheiden, während Opfer, die lediglich Sachschäden beklagen, häufiger die private, privatrechtliche oder gleichgewichtig privat- und strafrechtliche Reaktionsalternative wählen.

Bei der **geschlechtsbezogenen Verteilung** fällt auf, daß Männer verstärkt die kombiniert zivil- und strafrechtliche Reaktion bevorzugen, während weibliche Opfer öfter die vorrangige Bestrafung und - vor allem auch - die Therapierung des Täters wünschen. Diese Unterschiede lassen sich wiederum durch die spezifische, insgesamt deutlich schwerere Viktimisierungsstruktur⁷³ der weiblichen Opfer erklären. Das läßt darüber hinaus vermuten, daß die gegenüber den männlichen Opfern ***hochsignifikant seltenere Wahl der zivil- und strafrechtlichen Reaktionsalternative nicht nur auf den dort zwangsläufig "fehlenden" Anteilen der an einer vorrangigen Bestrafung oder einer Therapie interessierten Probandinnen, sondern auch auf ein - wiederum durch die besondere Erlebnisstruktur bedingtes - geringeres Interesse an dem materiellen Schadensersatzaspekt zurückzuführen sein dürfte. Im Gegensatz zur Geschlechts- hat die **Altersgruppenzugehörigkeit** nur wenig Einfluß auf die Reaktionseinstellung. Eine Besonderheit ergibt sich insoweit allerdings bei der Wahl der vorrangigen Strafoption. Während sich die meisten, vorrangig mittleren Altersgruppen mit Werten zwischen 4 und 8 % auf Durchschnittsniveau bewegen, finden sich bei den jüngsten bzw. ältesten Opfern zum Teil erhebliche Abweichungen. So plädieren von den unter 21 Jahre alten Personen mit einem Anteil von 11 % überdurchschnittlich viele für diese punitivste Reaktionsmöglichkeit. Der *höchste Einzelwert aller Opfergruppen* wird aber bei den über Sechzigjährigen erreicht: von ihnen wählen mehr 22 % die vorrangige Strafe für ihren Täter⁷⁴.

Die ebenfalls schon beschriebenen Zusammenhänge⁷⁵ zwischen der Geschlechtszugehörigkeit der Opfer, der Schwereeinordnung und der **persönlichen Kenntnis** zwischen den Viktimisierungsbeteiligten setzen sich auch in kenntnispezifischen Unterschieden in der Reaktionswahl fort. So zeigen sich deutliche Einstellungsunterschiede besonders zwischen Opfern, die ihren Täter persönlich kennen, und Personen mit völlig unbekanntem Schädiger. Was dabei den nicht-strafrechtlichen Lösungsweg betrifft, so spielt die non-interventionisti-

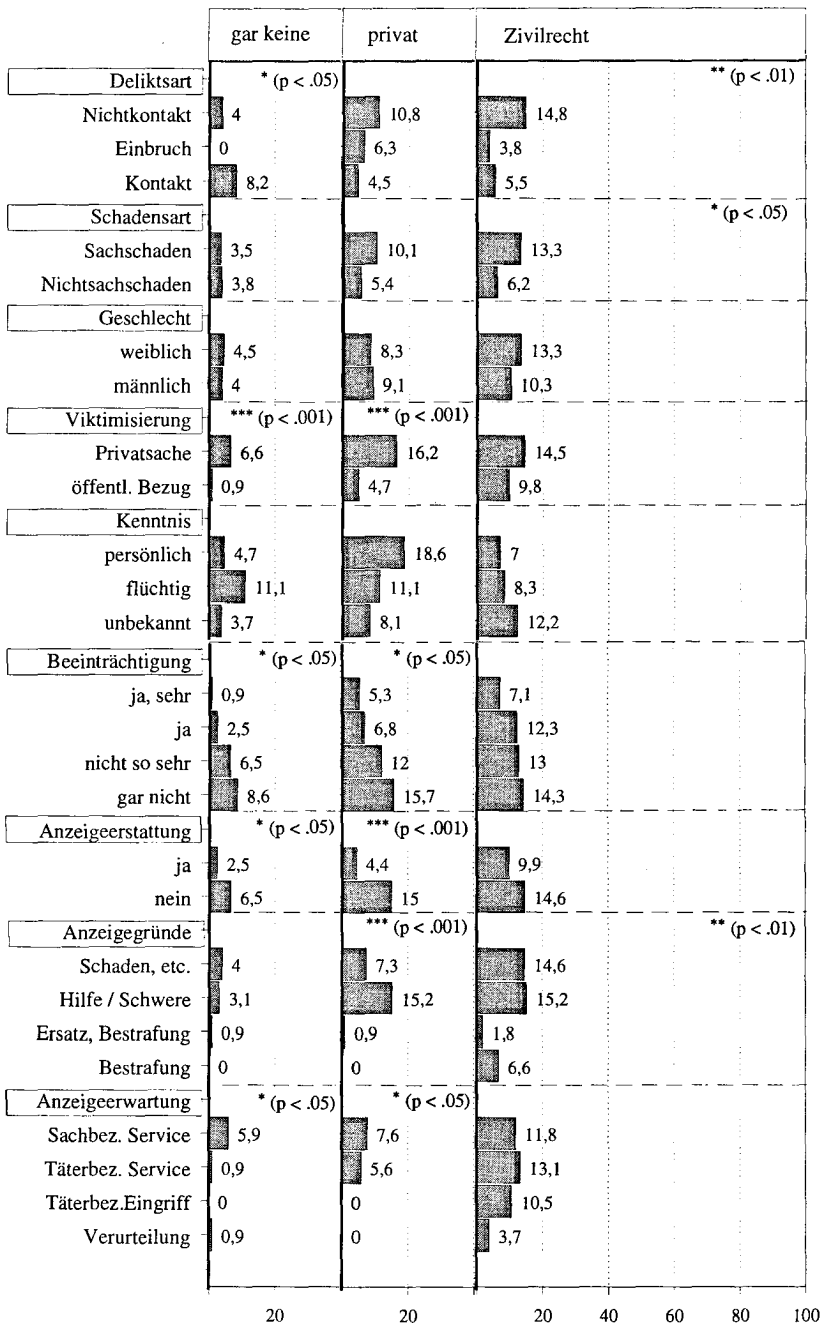
⁷³ Vgl. dazu oben Pkt. 6.1.1.5. u. 6.1.2.5.

⁷⁴ Chi²: ** (p < .01); Werte insoweit nicht aus Schaubild 43 ersichtlich.

⁷⁵ Vgl. dazu insgesamt Kapitel 6.

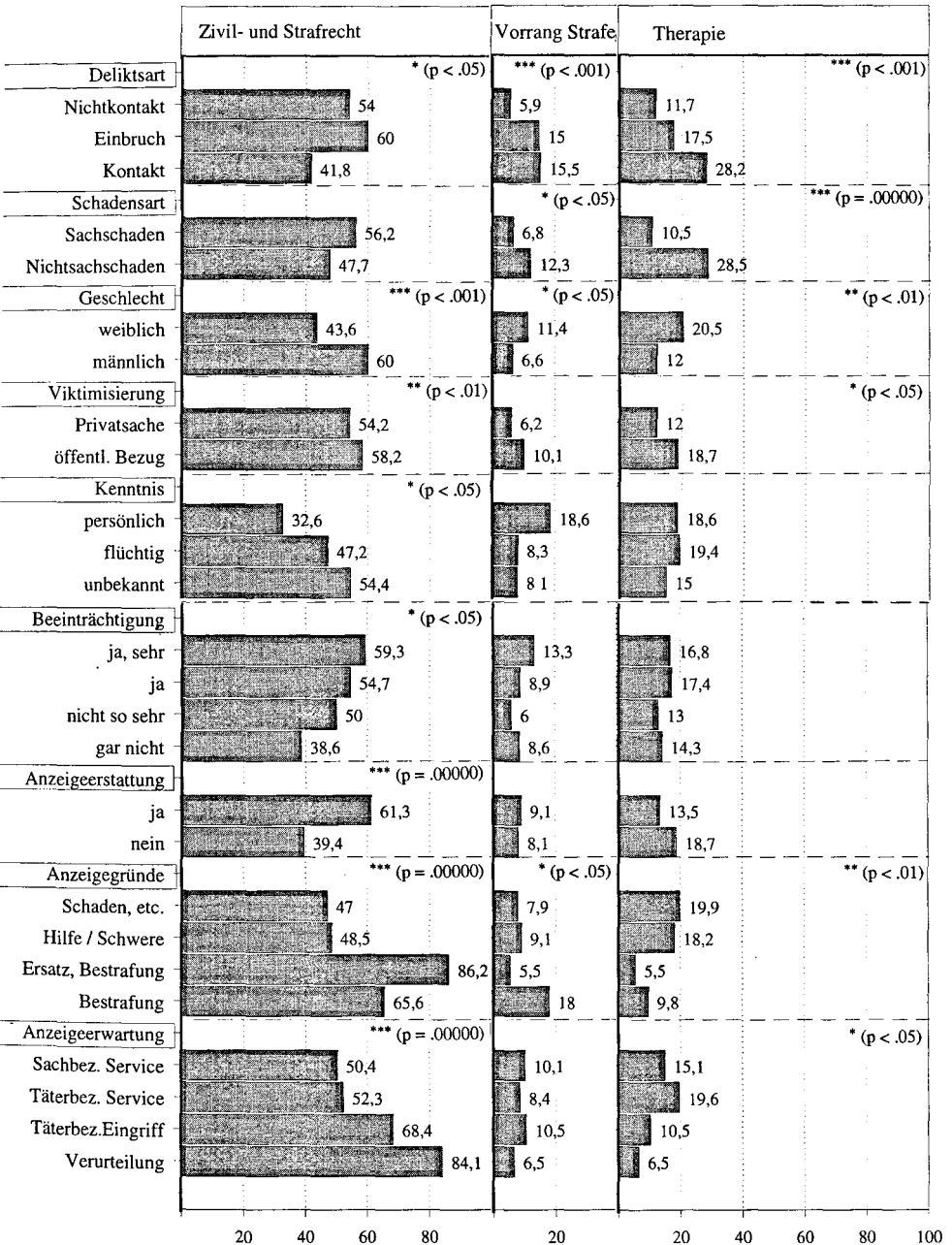
Schaubild 43a/b:

Reaktionsvorstellungen nach einzelnen Erlebnis- und



*) Angaben in Zeilenprozent; Summe aufgrund von Mehrfachnennungen mitunter über 100%.

Interessensmerkmalen*



sche Lösungsalternative lediglich für solche Opfer eine nennenswerte Rolle, die ihren Täter flüchtig kennen. Mit zunehmender sozialer Nähe zwischen den Beteiligten nimmt dagegen die Bedeutung der rein privaten Reaktion zu, während - invers dazu - mit abnehmender Bekanntheit die zivilprozessuale Auseinandersetzung an Bedeutung gewinnt. Auch bei Betrachtung der Strafrechtsseite zeigt sich das Votum für die gemischt straf- und zivilprozessuale Reaktionsalternative um so höher, je weniger sich Opfer und Täter kennen. Der höchste Anteil für vorrangige Bestrafung findet sich dagegen bei den Opfern mit persönlich bekannten Viktimisierungsgegnern: mit einem Wert von fast 19 % weisen Opfer, die ihren Täter persönlich kennen, hier *den höchsten Anteil aller Opfergruppen*⁷⁶ auf. Auch an dieser Stelle zeigt also die soziale Nähe zwischen den Viktimisierungsbeteiligten wieder eine gewisse polarisierende Wirkung: je nach Einzelfall neigen diese Opfer in jeweils weit überdurchschnittlichem Umfang entweder der privaten Lösungsalternative oder aber der vorrangigen Bestrafung zu. Indirekt finden die Einflüsse der Geschlechts-, Schwere- und Kennnismerkmale auch ihren Niederschlag bei der Einteilung der Opfer nach ihrer grundsätzlichen Bewertung des **Viktimisierungscharakters**: so wirkt sich die Einordnung als Privatangelegenheit in einer vermehrten Wahl außerstrafrechtlicher Lösungsalternativen aus, während umgekehrt die Bejahung eines öffentlichen, gesamtgesellschaftlichen Bezuges häufiger zu einer Entscheidung für strafrechtskonforme Reaktionsstrategien einschließlich der Therapielösung führt.

Von den subjektiven Erlebnismerkmalen zeigen die täterbezogenen Empfindungsvariablen⁷⁷ keine signifikanten Einflüsse auf die jeweilige Reaktionswahl. Diese scheint also nicht von tätergerichteten Emotionen abhängig zu sein. Das ist ein recht erstaunlicher Befund. Dagegen hat die unmittelbar viktimisierungsbezogene Variable zum **Beeinträchtigungsgefühl**, wenn auch nicht durchweg signifikante, so doch deutlich sichtbare Auswirkungen auf das Antwortverhalten. Dabei zeigt sich zwischen allen drei außerstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten auf der einen sowie der auch strafrechtliche Konsequenzen einschließenden Kombinationslösung auf der anderen Seite eine ganz deutlich inverse Anteilsverteilung. Während die Wahl zugunsten der nichtstrafrechtlichen Optionen jeweils mit abnehmendem Beeinträchtigungsgefühl zunimmt, erhöht sich die Präferenz zugunsten einer sowohl zivil- als auch strafrechtlichen Reaktion mit zunehmendem Beeinträchtigungsempfinden sehr deutlich: weniger als 40 % der Opfer, die sich überhaupt nicht beeinträchtigt fühlen, entscheiden sich für eine solche Strategie mit Beteiligung des Strafrechts; von den subjektiv am meisten Beeinträchtigten dagegen annähernd 60 %; das ist eine Zunahme um 50 Prozent. Dagegen erscheint der Einfluß auf die vorrangige Bestrafungsoption eher gering. Nur bei den Meistbeeinträchtigten zeigt sich insoweit ein erhöhter Anteil; aber selbst dieser erhöhte Wert erreicht nicht das Spitzenniveau anderer Gruppen. Im

⁷⁶ Der Wert repräsentiert den höchsten Anteil aller in den Schaubildern 43a-d enthaltenen Einzelgruppen; noch höher fällt nur der schon erwähnte Einzelwert bei den über 60jährigen Opfern aus.

⁷⁷ «Empfindung 1, 2 und 3».

übrigen sind die Unterschiede insoweit nicht signifikant, so daß festgehalten werden kann, daß selbst Opfer mit hoher subjektiver Beeinträchtigung dem strafrechtlichen Reaktionsaspekt nicht in übermäßiger, den durchschnittlichen schwerbedingten Anstieg übertreffender Häufigkeit vorrangige Bedeutung zumessen.

Die größten internen Schwankungen bezüglich der Reaktionsvorstellungen ergeben sich bei einer Analyse des Anzeigeekomplexes mit den dazugehörigen Variablen. So favorisieren Opfer, die ihren Vorfall zur **Anzeige** gebracht haben, weit häufiger als Nichtanzeigende sowohl zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen. Letztere plädieren dagegen häufiger für sämtliche außerstrafrechtlichen Möglichkeiten einschließlich einer Therapie für den Täter. Aus der Gesamtverteilung ergeben sich im übrigen zwei wesentliche Schlußfolgerungen: zum ersten plädiert selbst von den Opfern, die auf eine Anzeigeerstattung verzichtet haben, mit insgesamt ca. 36 % nur ein relativ geringer Anteil für die drei nicht-punitiven Reaktionsmöglichkeiten. Dagegen favorisieren auch bei ihnen fast 40 % strafrechtliche neben den zivilrechtlichen Konsequenzen. Der Anteil primär Straforientierter ist dagegen bei beiden Gruppen annähernd gleich; Therapie statt Strafe erreicht im wesentlichen ebenfalls nur geringfügig differierende Anteile. Festzuhalten ist daher zum zweiten, daß eine *Anzeigeerstattung als solche* nicht zwangsläufig ein vorrangiges Bestrafungsinteresse impliziert; vielmehr erfolgt eine Anzeige in der Mehrheit der Fälle sowohl aus Ersatz- als auch aus Bestrafungsinteresse heraus.

Allerdings gibt es durchaus nicht wenige Opfer, die aus vorwiegend punitiv einzuordnenden Gründen Anzeige erstatten; dabei handelt es sich aber um besondere Opfergruppen mit verschiedenen, ihrerseits von einzelnen Viktimisierungsmerkmalen oder -umständen beeinflussten **Anzeigegegründen bzw. -erwartungen**⁷⁸. Deren separate Analyse ergibt - insbesondere bei der Zivil- und Strafrechtsoption - Einzelschwankungen, die diejenigen anderer Merkmale weit übertreffen. So spielen die nicht-strafrechtlichen Reaktionsschemata bei den beiden Anzeigegruppen, die entweder nur aus Bestrafungsgründen oder in Verbindung mit Schadensersatzmotiven Anzeige erstattet haben, erwartungsgemäß fast keine Rolle. Vielmehr wünschen sich diese Personen zu etwa 85 bzw. 90 % eine Reaktion aus dem strafrechtlichen Kontextbereich, wobei sich die beiden Gruppen - entsprechend den zugrunde liegenden Schwerpunkten in der jeweiligen Anzeigemotivation - allerdings in der Vorrangigkeitseinstufung der reinen Strafkomponeute deutlich unterscheiden. Dagegen zeigen die beiden anderen Gruppen mit vorwiegend nicht-punitiver Anzeigemotivation annähernd die Reaktionsvorstellungen der nicht anzeigenden Opfer. Dabei ergibt sich zwischen beiden nur ein wesentlicher Unterschied: wer aus Kriseninterventionsgründen⁷⁹ Anzeige erstattet hat, wünscht sich - trotz der vorangegangenen Anzeigeerstattung - erheblich öfter als die drei anderen Gruppen eine rein private Konfliktregelung. Dagegen können sich Opfer, die vorwiegend aus Schadensersatzmotiven Anzeige erstattet

⁷⁸ Vgl. dazu oben Pkt. 7.2.1. und 7.2.2.

⁷⁹ Siehe die Kategorie "Hilfe/Schwere".

haben, nicht einmal halb so oft eine private Regulierung vorstellen. Ähnliche Zusammenhänge ergeben sich in Bezug auf die Anzeigerwartungen. Wer die Anzeigerstattung vorwiegend mit Serviceerwartungen an die Justiz verbunden hat, entscheidet sich jeweils zu etwa 60 % für eine der beiden strafrechtlichen Reaktionen. Bei denen, die darüber hinaus mindestens einen denkwortartigen Eingriff gegenüber dem Täter erwarten, steigt dieser Anteil auf fast 80 % an. Für diejenigen, die vor allem eine Verurteilung ihres Viktimisierungsgegners erhoffen, summieren sich die beiden Werte dann sogar auf über 90 %, wobei die (gemischte) Straf- und Zivilrechtslösung für die meisten dieser Opfer praktisch die *Regelreaktion* darstellt. Aber selbst für diese Gruppe mit den punitivsten Anzeigerwartungen ist die Bestrafungskomponente im Reaktionsspektrum nicht überdurchschnittlich häufig vorrangig. Es sind also in der Regel immer dieselben wenigen Opfer, für die Bestrafung den primären Gesichtspunkt darstellt.

Auch die Analyse des Einflusses der **Nichtanzeigegegründe** verdeutlicht die eher geringe Aussagekraft des Kriteriums der Anzeigerstattung als solcher. Denn die eigentliche Trennungslinie hin zu verstärkt nicht strafrechtsorientierten Reaktionserwartungen verläuft *innerhalb* der nichtanzeigenden Opfergruppe. Dort sind es vorwiegend diejenigen, die aus Selbsthilfe- oder Bagatellgründen von einer Anzeigerstattung abgesehen haben, die in einem Umfange Reaktionsvorstellungen ohne Strafrechtsbezug äußern, wie es von Nichtanzeigern eigentlich zu erwarten ist. Der Anteil beider Strafrechtsoptionen bleibt bei ihnen zusammengerechnet unterhalb von 25 %. Aber selbst hier bleibt der Anteil derer, die sich den Verzicht auf jegliche Reaktion vorstellen können, mit nur 12,8 % doch auffallend gering. Dagegen erscheint die Reaktionseinstellung derjenigen, die eine Anzeige aus Angst oder Resignation unterlassen haben, in der Tendenz zwar nicht übermäßig punitiv, aber sehr wohl reaktionsorientiert. Das bildet ein weiteres Indiz, das die Annahme, in vielen dieser Fälle werde tatsächlich eher mit einem subjektiven (Rest-) Gefühl der Unfreiwilligkeit von einer Anzeigerstattung Abstand genommen, untermauert⁸⁰.

Daß nur diejenigen Opfer, die aus Selbsthilfe- bzw. Bagatellerwägungen die Viktimisierung nicht zur Anzeige gebracht haben, die eigentlich reaktionsuninteressierte Gruppe von Nichtanzeigern darstellen, wird bei einem Vergleich der Reaktionsvorstellungen, wie sie sich in Abhängigkeit zum **grundsätzlichen Bestrafungswunsch** zeigen, weiter bestätigt. Denn diese "freiwillig" auf eine Anzeige verzichtenden Opfer offenbaren im Vergleich zur subjektiv eher "unfreiwilligen" Angst- bzw. Resignationsgruppe ein Antwortverhalten, das annähernd identisch mit dem der explizit nicht bestrafungsinteressierten Opfer ist. Darüber hinaus ermöglicht diese Analyse vor allem aber auch ergänzende Erkenntnisse über den potentiellen Punitivitätsgehalt der einzelnen Reaktionsmöglichkeiten im Meinungsbild aller Opfer. So zeigt sich, daß die drei außerstrafrechtlichen Reaktionsvorstellungen - erwartungsgemäß - für all diejenigen, die ein Bestrafungsinteresse im Grundsatz bejahen, nahezu bedeutungslos blei-

⁸⁰ Vgl. dazu vorne Pkt. 7.4.; siehe auch Pkt. 9.2.1., insbesondere S. 341.

ben. Statt dessen stellt die Kombination von zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen für etwa zwei Drittel aller Strafinteressierten die als adäquat betrachtete Reaktionsweise dar. Dabei liegt das Votum für die vorrangige Strafoption bei den Bestrafungsinteressierten als Gesamtgruppe aber nur unwesentlich über dem entsprechenden Durchschnittsanteil. Das bedeutet, daß nicht der abstrakte Bestrafungswunsch als solcher - der sich seinerseits ja unter anderem auch von grundsätzlichen, nicht viktimisierungsbedingten Erlebnismerkmalen abhängig gezeigt hat⁸¹ -, sondern konkrete, in der Regel besonders schwerwiegende Viktimisierungserfahrungen⁸² eine überdurchschnittliche Wahl eher punitiv orientierter Reaktionsalternativen zur Folge haben. Gegenüber der grundsätzlich bestrafungsinteressierten Gruppe zeigen diejenigen Opfer, denen eine Bestrafung gleichgültig ist oder die eine solche sogar explizit nicht wünschen, bei der Zivil- und Strafrechtsoption die größte, ***hochsignifikante Abweichung: von der ursprünglichen Zwei-Drittel-Mehrheit bleiben bei ihnen Anteile von lediglich 14,7 bzw. 21,3 %. Statt dessen votieren diese Probanden häufiger für die Therapiemöglichkeit sowie andere, nicht-strafrechtliche Reaktionsstrategien. Untereinander unterscheiden sie sich wiederum dadurch, daß in der Bestrafungsfrage gleichgültige Personen vermehrt die ausschließlich zivilrechtliche Reaktion präferieren, während explizit gegen jegliche Bestrafung eingestellte Opfer die private Einigung bevorzugen würden - was inhaltlich auch sehr plausibel ist.

Der Einfluß **mehr prinzipieller Einstellungen der Opfer**, die schon die Ausprägungen des grundsätzlichen Bestrafungswunsches selbst mit bestimmt haben, setzt sich auch hier entsprechend fort. So zeigen sich teilweise ***hochsignifikante Unterschiede in der Reaktionserwartung, je nach dem, ob die Betroffenen die Gerichtspraxis für zu streng, angemessen oder zu milde halten. Dabei manifestiert sich bei der Wahl der privaten Reaktionsalternative bzw. der Therapiebefürwortung einerseits sowie den beiden Reaktionsmöglichkeiten mit explizitem Strafrechtsbezug andererseits ein geradezu exemplarisch inverses Antwortverhalten. Von denjenigen, die die Strafpraxis für zu streng halten, wählen mehr als die Hälfte die drei nicht-strafrechtlichen Reaktionswege, weitere ca. 30 % halten eine Therapie für angemessen. Nicht einmal jeder vierte von ihnen spricht sich dagegen für die zivil- und strafrechtliche "Regelreaktion" aus. Keine einzige dieser Personen erachtet darüber hinaus - übrigens als einzige Opfergruppe überhaupt⁸³ - eine mögliche Bestrafung als vorrangig. Völlig entgegengesetzt antworten diejenigen, die das derzeitige gerichtliche Strafniveau für milde oder zu milde erachten - immerhin die größte dieser drei Gruppen. Etwa 73 % von ihnen sprechen sich für die beiden strafrechtskonformen Reaktionswege aus, aber nur wenige für die nicht-strafrechtlichen Möglichkeiten; selbst die Therapielösung erreicht nur weit weniger als die Hälfte der Nennungen der anderen Gruppe.

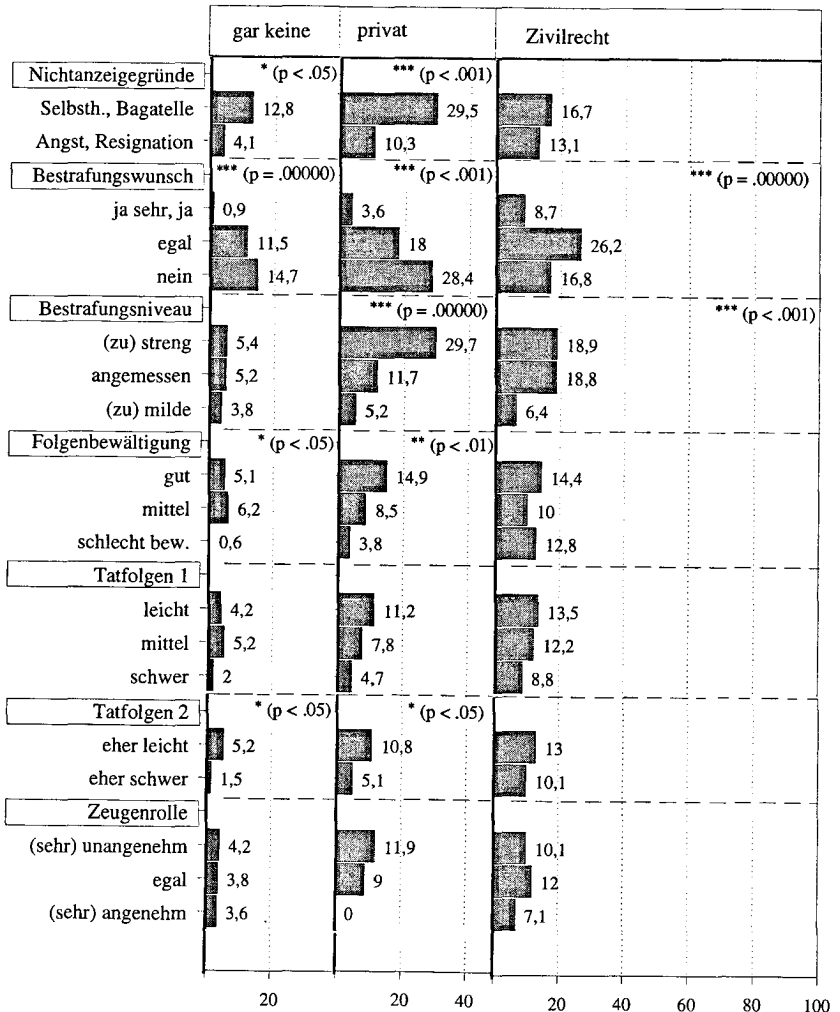
⁸¹ Siehe vorne Pkt. 9.2.1., insbesondere S. 341ff. u. Schaubild 41d.

⁸² Dies sind neben den Clustergruppen mit schweren Tatfolgen (vgl. Schaubild 43c/d) im einzelnen etwa Opfer von Einbruch oder Kontaktdelikten bzw. Opfer mit persönlich bekanntem Täter (vgl. Schaubild 43a/b).

⁸³ Einschränkung sei aber auf das relativ geringe Gesamt-n dieser Gruppe verwiesen.

Schaubild 43c/d:

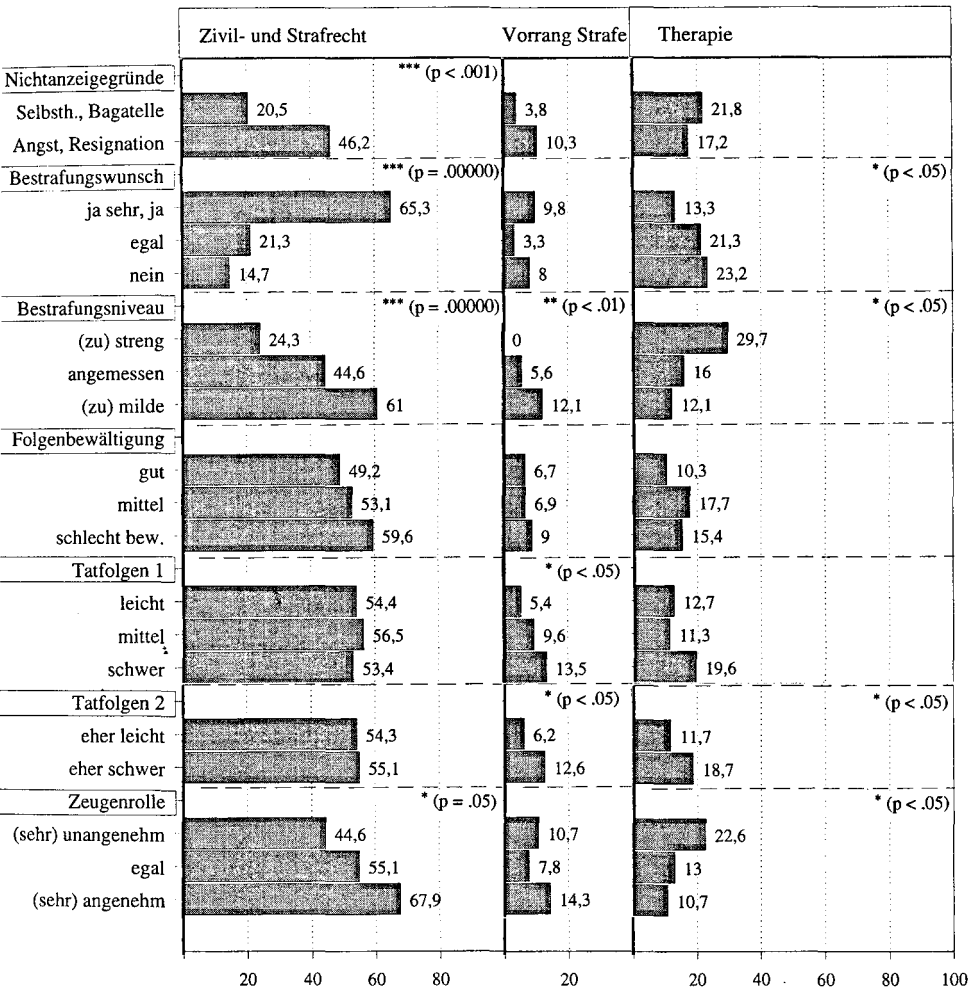
Weitere Einzelabhängigkeiten bei der allgemeinen



*) Angaben in Zeilenprozent; Summe aufgrund von Mehrfachnennungen mitunter über 100 %;

Diese Unterschiede verdeutlichen, in welchem erheblichem Umfang grundsätzliche Einstellungen wie das Urteil über die Arbeitspraxis der Justiz auch die persönlichen Reaktionspräferenzen von Opfern in ihrem konkreten Fall beeinflussen. Deshalb erscheint das Einstellungsbild der *Mittelgruppe*, die die Sanktionspraxis für angemessen hält, besonders aufschlußreich, da ihr Antwortverhalten nicht entscheidend von irgendwelchen Vorbehalten gegenüber der justiziellen Strafpraxis beeinflusst sein dürfte⁸⁴. Von diesen Betroffenen sprechen sich zusammen nur wenig mehr als die Hälfte für strafrechtsförmige Reaktionen aus,

Reaktionswahl*



Signifikanzberechnungen itemintern; nicht markierte Zusammenhänge n.s.

davon nur etwas mehr als 5 % für vorrangige Bestrafung. Insoweit bleibt diese Gruppe doch erheblich unter den Durchschnittswerten⁸⁵. Ähnlich häufig wie der Durchschnitt wählen sie dagegen den Therapieweg bzw. plädieren gegen jegliche Intervention. Überhaupt erweist sich die Nonintervention aus Opfersicht - mit Ausnahme derjenigen, die aus Bagatellerwägungen oder Selbsthilfe keine Anzeige erstattet oder die von vornherein kein Interesse an einer Bestrafung des Täters haben - durchweg als fast bedeutungslos. Zum Teil deutlich häufiger als alle Opfer sprechen sich diejenigen, die die Gerichtspraxis angemessen finden,

⁸⁵ Siehe hierzu Tabelle 11, 22

für ausschließlich private oder rein zivilrechtliche Konsequenzen aus. Ein Anteil von immerhin etwa 30 % hält so mit Blick auf die eigenen konkreten Viktimisierungserfahrungen eine Reaktion ohne jegliche Strafrechtsberührung für angemessen.

Im Unterschied zu der eben beschriebenen, von potentiellen Vorbehalten gegen die Justiz unverzerrten Antworten zeigt sich, daß die Reaktionsvorstellungen stark differieren, je nach dem, welche **Vorstellungen zur Zeugenrolle** die Befragten im einzelnen haben. Von der individuellen Beurteilung dieser prozessualen Opfersituation hängt vor allem das Ausmaß ab, in dem sich die Betroffenen für eine Reaktion unter Einschluß der strafrechtlichen Aufarbeitung entscheiden. Der entsprechende Anteil liegt nämlich ausschließlich bei denjenigen Opfern auf Normalniveau, denen die Vorstellung an einen Strafprozeß mit eventueller eigener Teilnahme- und Auftrittspflicht als Zeuge gleichgültig ist. Bei den relativ wenigen Personen, die einem solchen Auftritt positiv entgegensehen würden, zeigt er sich dagegen auffallend erhöht und übertrifft sogar das Niveau der ausdrücklich Bestrafungsinteressierten leicht. Diejenigen aber, die eher mit negativen Empfindungen an die Situation in einem Strafprozeß denken, bleiben in der Wahl der Zivil- und Strafrechtslösung deutlich unter dem Durchschnittswert. Statt dessen entscheiden sie sich öfter für die Therapielösung, aber auch häufiger für eine rein private Regelung. Diese Unterschiede sind zwar ihrerseits stark von den jeweiligen Viktimisierungserlebnissen beeinflusst⁸⁶. Dennoch indizieren die Befunde, daß das Plädoyer für eine rein private Reaktion nicht immer nur aus rein viktimisierungs-, also erlebnisbedingten Erwägungen heraus zu erfolgen scheint. Diese Wahl kann im Einzelfall auch mit den eher situativ prozeßbezogenen Vorstellungen der Betroffenen in Zusammenhang stehen.

9.4. Bevorzugte Art des Verfahrensabschlusses: *formelle Sanktionseinstellung*

Neben der Wahl einer allgemeinen Reaktion sollten sich die Befragten auch konkret für eine bestimmte Form der (justiziellen) Erledigungsstrategie entscheiden⁸⁷; diese Wahl kann als formelle Sanktionseinstellung bezeichnet werden. Dafür standen vier Antwortkategorien zur Auswahl: mit der ersten Vorgabe, wonach die bloße Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden im eigenen Fall ausreichend sei, sollte auch auf dieser Stufe die Möglichkeit der Nonintervention bzw. - hier exakter - der "*diversion to nothing*" repräsentiert werden. Als zweite Möglichkeit konnte die intervenierende Diversion in Form der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft gegen Auflage⁸⁸ gewählt werden. Zum dritten wurde die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung auf Justizebene,

⁸⁶ Vgl. dazu vorne Pkt. 8.2.; siehe auch die relativ schwachen Signifikanzwerte hier.

⁸⁷ Siehe Anhang B, Frage B-40 bzw. Frage C-24.

⁸⁸ Vgl. §§ 153 Abs.1, 153a Abs.1 StPO bzw. 45 JGG.

also nach formeller Durchführung der Hauptverhandlung⁸⁹, vorgegeben. Die förmliche Verurteilung durch das Gericht bildete die letzte Antwortoption. Schon der erste Überblick über die Gesamtproportionen der Antwortverteilung, wie sie sich aus Tabelle 83 ergibt, zeigt, daß die Vorstellungen der Opfer nicht allzu markant von denen der verschiedenen Nichtopfergruppen abweichen. Zwar können sich Opfer auch hier wieder etwas häufiger den Verzicht auf eine formelle Sanktionierung vorstellen. Daneben entscheiden sie sich deutlich seltener für eine gerichtliche Verfahrenseinstellung, aber erheblich öfter für eine gerichtliche Verurteilung. Dabei zeigen die Unterschiede zwischen der Gesamtgruppe der Opfer und der Opfer-Vergleichsgruppe einerseits sowie die Annäherung der Anteile der Vergleichsopfer an diejenigen der Nichtopfergruppen andererseits bereits an, daß auch hier die deliktsspezifische Betroffenheit eine erhebliche Bedeutung hat.

Tabelle 83: *Formelle Sanktionseinstellung nach dem Opferstatus**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. Einstellung durch Staatsanwaltschaft ("Denkzettel" / "diversion to nothing")	9,2 % (56)	12,2 % (30)	5,0 % (27)	7,6 % (36)	7,7 % (22)
2. Einstellung durch Staatsanwaltschaft gegen Auflage ("reguläre" Diversion)	43,2 % (264)	50,0 % (123)	48,8 % (264)	42,2 % (223)	44,3 % (127)
3. Einstellung durch Gericht gegen Auflage	16,9 % (103)	16,2 % (40)	23,6 % (128)	25,0 % (118)	24,4 % (70)
4. Formelle Verurteilung vor Gericht	30,8 % (188)	21,6 % (53)	22,9 % (124)	20,8 % (98)	24,7 % (71)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen; evtl. Fehlwerte zu 100 % bedingt durch Kategorie "sonstige";

***) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

In der Tat offenbart die opferinterne Analyse über den Einfluß der einzelnen Viktimisierungsvariablen dann auch, daß die formelle Sanktionseinstellung meist sehr deutlich, in der Regel ***hochsignifikant von den verschiedenen Erlebnis-komponenten abhängt (siehe Schaubild 44a und b). So manifestieren sich bei der **deliktgruppenbezogenen Auswertung** wiederum die Einbruchsoffer als diejenigen, die im Vergleich zu den von anderen Deliktsarten Betroffenen mit zusammen 70 % am häufigsten eine Verurteilung oder doch zumindest die Durchführung einer Hauptverhandlung wünschen. Je schwächer sich dagegen der förmliche Eingriffscharakter des Verfahrensabschlusses darstellt, desto mehr weichen die Anteile der Einbruchsoffer gegenüber den anderen nach unten ab.

⁸⁹ Vgl. §§ 153 Abs.2, 153a Abs.2 StPO bzw. 47 JGG.

Schaubild 44a: Formelle Sanktionseinstellung in ihren unterschiedlichen Abhängigkeiten

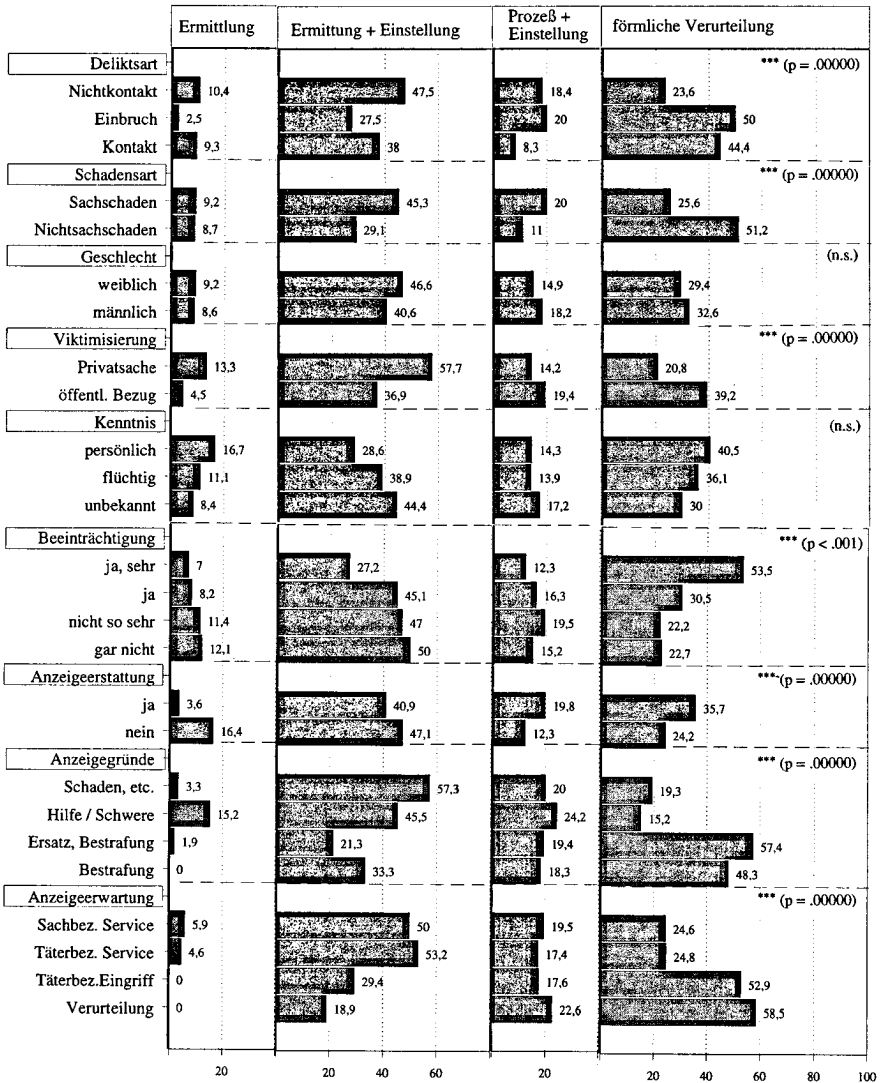
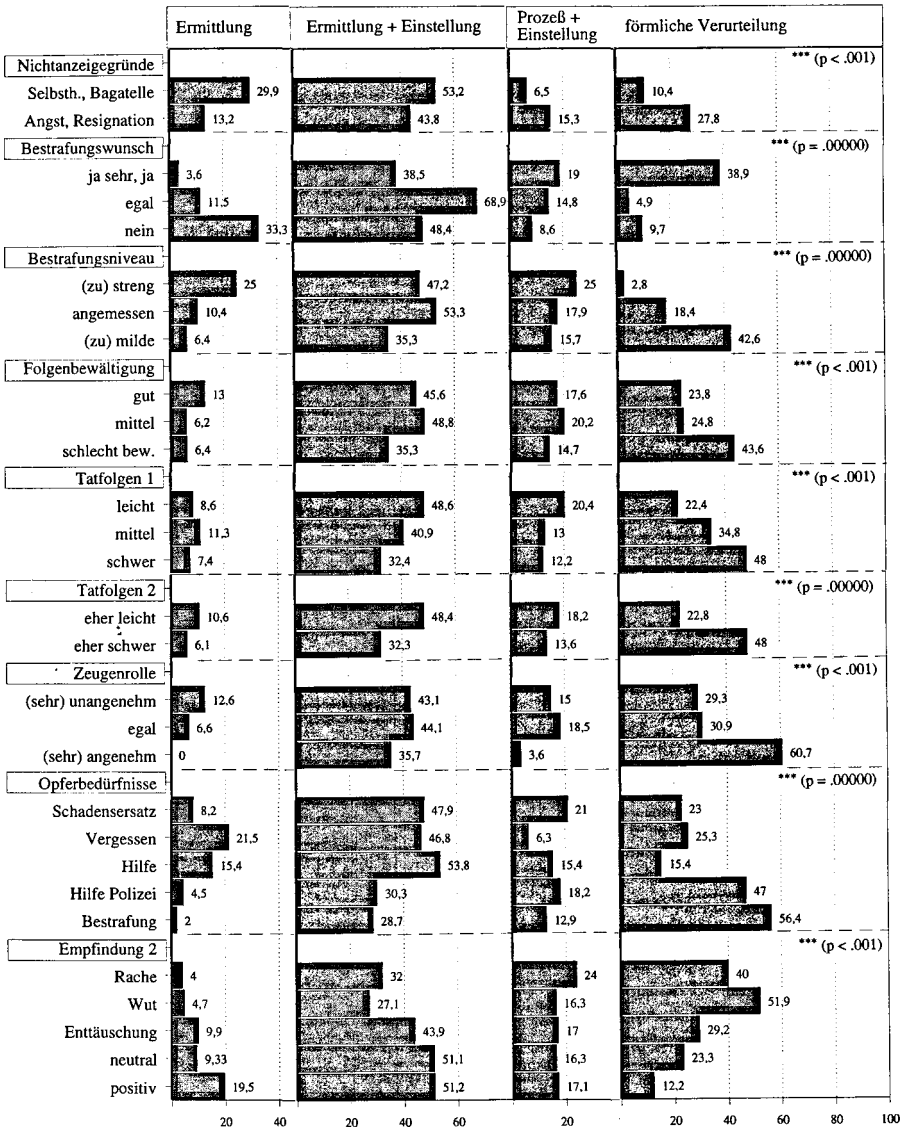


Schaubild 44b: Formelle Sanktionseinstellung in ihren unterschiedlichen Abhängigkeiten



Tendenziell gegenläufig gestaltet sich die Verteilung dagegen bei den Nichtkontaktopfern. Fast 58 % plädieren für einen Verfahrensabschluß unterhalb der Prozeßebene; nicht einmal ein Viertel von ihnen tritt für eine förmliche Verurteilung des Täters ein. Eher ambivalent gestaltet sich schließlich die Antwortverteilung bei den Kontaktopfern. Hinsichtlich der folgenlosen bzw. staatsanwaltlichen Diversionsalternativen nähern sie sich eher dem Einstellungsbild der (leichteren) Nichtkontaktgruppe an. Nur wenige plädieren allerdings für eine Einstellung im Prozeß. Statt dessen wünschen sie in ähnlichem Umfang wie die (schweren) Einbruchopfer eine Verurteilung. In vergleichbarem Maße wie bei den Deliktgruppen differieren die Antworten bei der **schadensbezogenen Analyse**. Dort korrespondiert die Betroffenheit von Sachschäden mit einer eindeutigen Präferenz zugunsten der verschiedenen Diversionsmöglichkeiten, während Betroffene, die körperliche oder psychische Schäden zu beklagen hatten, mit einem Anteil von über 51 % mehr als doppelt so häufig eine förmliche Verurteilung ihres Täters wünschen.

In vergleichbarer, ebenfalls ***hochsignifikanter Weise differieren die Antworten bei Unterscheidung der Opfer nach ihrer **Beurteilung des Viktimisierungscharakters**. Wer sein Opfererlebnis als Privatangelegenheit einordnet, tendiert eher zu Diversionsalternativen unterhalb der Prozeßebene. Im Gegensatz dazu favorisieren Opfer, die ihre Viktimisierung auch als gesamtgesellschaftliche Angelegenheit betrachten, häufiger prozeßförmige Verfahrensabschlüsse. Nicht signifikant sind dagegen die Unterschiede zwischen den **Geschlechtern** sowie in Bezug auf die **soziale Nähe** zwischen den Viktimisierungsbeteiligten. Bei letzteren zeigt sich dennoch eine sehr plausible, deutlich inverse Verteilung. Während die Befürwortung einer Verfahrenseinstellung durch den Staatsanwalt mit zunehmender sozialer Distanz zwischen den Beteiligten deutlich zunimmt, wächst die Relevanz sowohl der folgenlosen Einstellung auf der einen als auch der Verurteilung auf der anderen Seite, je besser das Opfer den Täter kennt. Auch an dieser Stelle zeigt sich also wieder die schon mehrfach festgestellte Polarisierungstendenz der sozialen Nähe⁹⁰.

Noch deutlichere, statistisch ***hochsignifikante Unterschiede zeigen sich bei den subjektiven Viktimisierungsmerkmalen. So läßt sich bei Zugrundelegung der Variablen zum **persönlichen Beeinträchtigungsgefühl** bei den subjektiv am meisten Belasteten eine um das Zweieinhalbfache häufigere Forderung nach förmlicher Verurteilung feststellen als bei Opfern, die sich überhaupt nicht beeinträchtigt fühlen. Dafür sprechen sich die letzteren ihrerseits doppelt so häufig für eine Verfahrenseinstellung schon durch die Staatsanwaltschaft aus. Das sind sehr markante Unterschiede. Die gleiche Tendenz zeigt sich bei der Variablen zur (späteren) **Empfindung gegenüber dem Täter**. Auch dort nimmt die Zustimmung zu den vorprozessualen Diversionsalternativen mit zunehmend positiver Empfindungsausprägung zu, während umgekehrt mit zunehmend negativen Ge-

⁹⁰ Siehe zuletzt bei der allgemeinen Reaktionswahl (m.w.N. im dortigen Text S. 354).

fühlen die Relevanz der Verurteilung steigt⁹¹. Anders als bei der allgemeinen Reaktionswahl spielen bei der eigentlichen Sanktionseinstellung also auch tätergerichtete Emotionen eine Rolle. Tendenziell deutlich zweigeteilt erscheinen die Resultate bei der Analyse des Einflusses der **postdeliktischen Opferbedürfnisse** auf die formelle Sanktionseinstellung. So präferieren Opfer, denen direkt nach der Tat in erster Linie nicht-punitiv Bedürfnisse wichtig waren, deutlich vorprozessuale Diversionsmodelle. Dabei sprechen sich diejenigen Opfer, die das Viktimisierungserlebnis vor allem vergessen wollten, mit Abstand am häufigsten für eine folgenlose Beendigung des Verfahrens aus; etwas mehr plädieren allerdings auch für eine Verurteilung, was wiederum ein Indiz für die relative Schwere solcher Fälle sein kann. Auf der anderen Seite sprechen sich diejenigen, denen (bereits) in der unmittelbar postdeliktischen Situation vor allem eine Bestrafung des Täters, eventuell auch die Mithilfe bei dessen Überführung, wichtig war, jeweils zu weit über 60 % für die prozessualen Alternativen, vor allem die Verurteilung aus. Einen Abschluß unterhalb dieser Ebene akzeptiert ein gewisser Teil dieser Opfer allenfalls bei Anordnung einer Auflage durch die Staatsanwaltschaft; für eine folgenlose Einstellung spricht sich praktisch niemand von ihnen aus.

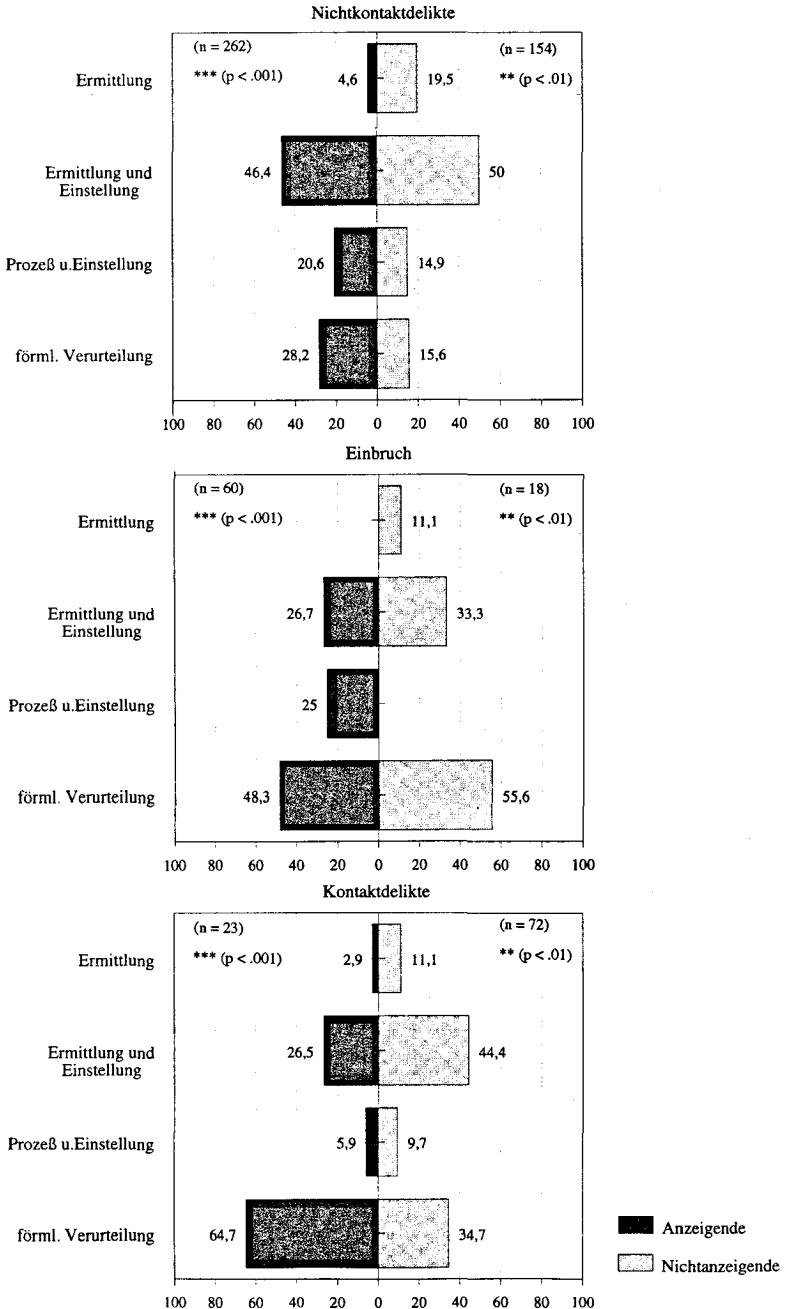
Im Gegensatz zur allgemeinen Reaktionseinstellung differieren hier bei der formellen Sanktionseinstellung auch die variablenübergreifenden **Clustergruppen** sehr deutlich. Dabei zeigen sowohl die **Tatfolgen-** als auch die **Folgenbewältigungsgruppen** jeweils ***hochsignifikante, in der Tendenz gleichgerichtete Unterschiede in ihrem Antwortverhalten. Ansteigende Schwereausprägung korrespondiert so - besonders bei den jeweils schwersten Gruppen - regelmäßig mit stark zunehmender Bejahung einer Verurteilung, während umgekehrt mit der Abnahme des Schweregrades die Befürwortung vor allem der staatsanwaltlichen Einstellungsmöglichkeit wächst. Interessant ist auch, daß die eigentliche Inversion durchgängig an der Schwelle zur förmlichen Verurteilung eintritt, sich also die Schwereabhängigkeit bei der staatsanwaltlichen und der richterlichen Einstellung gleichgerichtet darstellt. Dagegen findet die folgenlose Einstellung regelmäßig⁹² bei den Mittelgruppen die meiste Zustimmung.

Großen Einfluß auf die formelle Sanktionseinstellung haben auch die nicht unmittelbar erlebnisbedingten Variablen. An erster Stelle der weiteren Einflußfaktoren ist dabei wiederum der Komplex des **Anzeigeverhaltens** und der zugrunde liegenden Motive zu nennen. Eher geringfügig, aber dennoch ***hochsignifikant wirkt sich die Anzeigeerstattung als solche auf die Einstellungen aus, wobei erwartungsgemäß bei den Anzeigenden die Wahl der beiden Prozeßalternativen überwiegt, während die Nichtanzeiger sich vermehrt für vorprozessuale Erledigungsstrategien, insbesondere die folgenlose Einstellung, entscheiden. Allerdings zeigen sich bei einer Miteinbeziehung des Deliktgruppenkriteriums auch innerhalb der beiden Anzeigegruppen sehr deutliche Unterschie-

⁹¹ Eine gewisse Abweichung zeigt sich bei den Probanden mit Rachegefühlen; diese können aber durch das geringe Gruppen-n bedingt sein.

⁹² Bei Tatfolgen-Cluster 2 kann dieser Effekt mangels Mittelgruppe nicht eintreten.

Schaubild 44c: Deliktsgruppenabhängigkeit der Sanktionseinstellung bei anzeigenden bzw. nichtanzeigenden Opfern



de in der formellen Sanktionswahl. Sie sind in Schaubild 44c gesondert dargestellt und verdeutlichen, in welchem starkem Umfang das Antwortverhalten sowohl bei den Anzeigenden als auch bei den Nichtanzeigenden davon abhängt, von welcher Deliktgruppe sie jeweils betroffen sind. Während bei den nicht anzeigenden Opfern durchweg die Betroffenen von Nichtkontaktdelikten bzw. Einbruch am stärksten differieren, wechseln die Positionen bei den Anzeigenden häufig. Herausragend erscheint dabei vor allem, daß die Kombination von Anzeige- und Kontaktdeliktskriterium die Quote der förmlichen Verurteilung auf einen Wert von annähernd zwei Dritteln ansteigen läßt und damit eine Größenordnung erreicht, die sich so bei keiner anderen Opfergruppe findet. Auf der anderen Seite wünschen sich von den Einbruchsoffern, die keine Anzeige erstattet haben, über 55 % dennoch eine Verurteilung des Täters. Wie schon bei der allgemeinen Reaktionswahl, so ergibt sich also im Ergebnis auch hier, daß die *Anzeigerstattung als solche keine eindeutige Indizwirkung auf das zugrundeliegende Sanktionsbedürfnis der Betroffenen* hat. Weder vermag die Anzeigerstattung ein hinreichender Hinweis auf ein Strafbegehren des Opfers sein - dazu erscheinen die jeweils denkbaren Individualmotive, die der Anzeige zugrunde liegen können, zu vielgestaltig -, noch läßt das Unterbleiben einer Strafanzeige per se auf fehlendes Sanktionsinteresse schließen.

Weitaus größeren Einfluß als das isolierte Anzeigekriterium haben die einzelnen **Anzeigemotive**. So sprechen sich jeweils etwa 60 % derer, die aus schadens- oder schwerebezogenen Gründen Anzeige erstattet haben, für eine Einstellung ohne Prozeß aus, wobei bei den Opfern, die bei der Anzeigebegründung in erster Linie den Hilfs- bzw. Schwere-, nicht aber den Schadensaspekt betonen, wiederum das verstärkte Plädoyer für eine Einstellung ohne jede Sanktion für den Täter auffällt. Auf der anderen Seite wünschen sich jeweils über zwei Drittel derjenigen, die die Täterbestrafung als Anzeigegrund nennen, mindestens die Durchführung eines Strafprozesses, darunter die meisten von ihnen auch die Verurteilung des Täters. Bemerkenswert ist auch, daß diejenigen, die neben der Bestrafung auch den Ersatzaspekt als bestimmenden Grund für die Anzeigerstattung nennen, an dieser Stelle häufiger für die förmliche Verurteilung plädieren als Opfer mit ausschließlich bestrafungsorientierter Anzeigemotivation. Dieser Befund korrespondiert in erstaunlicher Weise mit der Rechtswirklichkeit. Selbst ohne genaue Rechtskenntnis scheinen zahlreiche Befragte ein Gefühl dafür zu besitzen, daß die zivilrechtliche Durchsetzung möglicher Ersatzansprüche faktisch⁹³ eine strafrechtliche Verurteilung des Täters voraussetzt. Ähnlich wie bei den Anzeigegründen verteilen sich die Antworten im übrigen auch bei Zugrundelegung der mehr auf den Verfahrensaspekt bezogenen **Anzeigerwartungen**. Während sich diejenigen Opfer, die den Anzeigevorgang vorwiegend mit Serviceerwartungen an die Justiz begleiten, mehrheitlich vorprozessuale Diversionsmaßnahmen vorstellen können, entscheiden sich die beiden Gruppen mit Reaktions- bzw. Sanktionserwartungen mit entsprechender Deutlichkeit für

⁹³ Vgl. § 823 Abs.2 BGB.

einen prozeßförmigen Verfahrensabschluß. Keine einzige dieser Personen wäre im übrigen mit einer folgenlosen Einstellung des Verfahrens einverstanden.

Wie zuvor schon bei den allgemeinen Reaktionsvorstellungen, so ergeben sich auch hier wieder aufschlußreiche Unterschiede zwischen den beiden nach ihren jeweiligen **Nichtanzeigegegründen** unterschiedenen Opfergruppen. Auch hinsichtlich ihrer formellen Sanktionseinstellung unterscheiden sie sich grundlegend. Während sich von denjenigen, die aus Bagatellerwägungen heraus auf eine Anzeigeerstattung verzichtet haben, nur deutlich weniger als 20 % für eine prozeßförmige Verfahrensalternative entscheiden, sind es bei solchen Opfern, die aus Angst oder Resignation von einer Strafanzeige Abstand genommen haben, mehr als doppelt so viele. Immerhin jedes vierte Opfer aus der letzten Gruppe plädiert für eine förmliche Verurteilung des eigenen Viktimisierungsgegners. Bezogen auf die verurteilungsinterne Probandenverteilung⁹⁴ manifestiert sich dieser Trend noch deutlicher: so gehören nur 16,7 % aller nichtanzeigenden Opfer, die sich für die förmliche Verurteilung ausgesprochen haben, der Bagatell-, jedoch 83,3 % der Angst- bzw. Resignationsgruppe an. Auch hier zeigen die Probanden dieser subjektiv eher unfreiwilligen Nichtanzeigergruppe also nicht das eigentlich erwartete "typische" Antwortverhalten von Nichtanzeigern.

Auch die grundsätzliche Beurteilung der Gerichtspraxis hat - als weitgehend erlebnisunabhängiges Punitivitätskriterium - ***hochsignifikanten Einfluß auf die formelle Sanktionseinstellung der Befragten. So spricht sich von den Opfern, die das justizielle **Bestrafungsniveau** für streng oder sogar zu streng halten, fast niemand für eine Verurteilung des eigenen Täters aus. Bei keiner anderen Gruppe ist ein derart niedriger Wert zu verzeichnen⁹⁵. Ganz anders antworten diejenigen, die die Gerichtspraxis als milde oder zu milde einschätzen: von ihnen plädieren mehr als 40 % für eine Verurteilung. Interessant ist darüber hinaus auch hier wieder die Einstellung derjenigen, die die Sanktionspraxis für angemessen erachten⁹⁶. Fast 60 % von ihnen plädieren für einen Verfahrensabschluß unterhalb der Prozeßebene, davon mehr als die Hälfte für eine Diversion durch die Staatsanwaltschaft. Nicht einmal jeder fünfte wünscht sich dagegen eine Verurteilung des Täters, obwohl diese Gruppe die Arbeit der Justiz grundsätzlich für angemessen, also eigentlich auch die gerichtliche Urteilspraxis für gerecht hält. Recht deutlich wird der Zusammenhang zwischen formeller Sanktionseinstellung und Beurteilung der Gerichtspraxis auch bei der Gegenanalyse. Sie ergibt, daß Opfer, die für eine folgenlose Einstellung plädieren, die Justiz am häufigsten für (zu) streng halten. Wer sich für die staatsanwaltliche Diversion entscheidet, schätzt die Praxis am häufigsten von allen als angemessen ein. Opfer, die sich für eine

⁹⁴ Diese Werte entsprechen den ursprünglichen Spaltenanteilen; sie sind nicht aus Schaubild 44a/b ersichtlich.

⁹⁵ Interessant ist, daß hier vor allem die prozessuale Einstellungsvariante an Bedeutung zunimmt, und zwar auf ihren höchsten Wert überhaupt. Diese Opfer halten also die Gerichtspraxis zwar für *zu streng*, plädieren mehrheitlich aber dennoch für eine (wenn auch mildere) Reaktion.

⁹⁶ Vgl. zur besonderen Aussagekraft dieser Gruppe oben Pkt. 9.1.

Erledigungsvariante auf der richterlichen Ebene aussprechen, halten sie dagegen mehrheitlich für milde oder sogar zu milde, vor allem diejenigen, die eine Verurteilung ihres Täters wünschen⁹⁷. Mit anderen Worten: je formeller und damit eingriffsintensiver die gewählte Erledigungsvariante, desto häufiger beurteilen die entsprechenden Opfer die Justizpraxis als (zu) mild.

Der höchste Einzelanteil von Befragten, die sich für eine Verurteilung aussprechen, findet sich bei denjenigen Opfern, denen die **Prozeßvorstellung** und der Gedanke an die eigene Zeugenrolle angenehm erscheint. Mehr als 60 % von ihnen sprechen sich für diese formelle Art der Sanktion aus. Dagegen wählt niemand von ihnen die folgenlose Einstellung. Auch die richterliche Diversion bleibt bei keiner anderen Gruppe so bedeutungslos. Interessant ist aber auch, daß sowohl Opfer, denen die Vorstellung an eine Hauptverhandlung gleichgültig ist, als auch solche, denen sie unangenehm ist, ein tendenziell ähnliches Antwortverhalten zeigen, das dem aller Opfer recht nahe kommt. Im Gegensatz zu der allgemeinen Reaktionswahl, wo eine negative Prozeßvorstellung zu einer geringeren Wahl der justiziellen Reaktionsformen führt⁹⁸, beeinflusst ein eher unangenehmes Vorstellungsbild zur Prozeßsituation die formelle Sanktionseinstellung nicht wesentlich; lediglich der Anteil von Personen, die sich für die folgenlose Einstellungsvariante aussprechen, erhöht sich leicht. Somit bestätigen sich hier frühere Befunde, daß diejenigen, denen die Vorstellung an einen Prozeß gegen den individuellen Viktimisierungsgegner mit eventuell eigenem Zeugenauftritt angenehm oder sogar sehr angenehm erscheint, eine besonders punitive Opfergruppe darstellen.

Mit Hilfe der erlebnisbezogenen Punitivitäts-Kontrollvariablen über den abstrakten **Bestrafungswunsch** wurden abschließend die mit den formellen Sanktionsvorstellungen einhergehenden opfersubjektiven Punitivitätsvorstellungen verglichen. Die Verknüpfung der beiden Merkmale erbrachte auch hier sehr aufschlußreiche Befunde. So korrespondiert mit jeder der drei Ausprägungen des

⁹⁷ Die *Einzelwerte** verteilen sich dabei wie folgt:

	Urteil über Justizpraxis:		
	(zu) streng	angemessen	(zu) milde
nur Ermittlung:	17,0 (9)	41,5 (22)	41,5 (22)
Einstellung (StA):	6,8 (17)	45,0 (113)	48,2 (121)
Prozeß + Einstellung:	8,9 (9)	37,6 (38)	53,5 (54)
förm. Verurteilung:	0,5 (1)	21,0 (39)	78,5 (146)
insgesamt:	6,1 (36)	35,9 (212)	58,0 (343)

*) Angaben in (Zeilen-)Prozent bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

⁹⁸ Vgl. oben S. 360 sowie Schaubild 43c und d.

Bestrafungsbegehrens ein anderer Schwerpunkt beim jeweils erwünschten Verfahrensende. Opfer, die nicht an einer Bestrafung des Täters interessiert sind, wünschen sich zu einem Drittel ein Ende ohne jede Konsequenz: das ist insoweit der *höchste Einzelwert* überhaupt. Annähernd die Hälfte von ihnen wäre mit einer Einstellung gegen Auflage einverstanden. Dieses staatsanwaltliche Sanktionsmodell wird wiederum von über zwei Dritteln derjenigen Betroffenen favorisiert, denen der Bestrafungsaspekt gleichgültig ist. Die prozeßförmigen Erledigungsalternativen finden schließlich ihre größte Zustimmung bei den ausdrücklich Bestrafungsinteressierten. Das gilt besonders für die förmliche Verurteilung: mit 38,9 % spricht sich mehr als ein Drittel der entsprechenden Opfer für diese Möglichkeit aus. Relativierend muß aber gleichzeitig angeführt werden, daß dieser Wert weit unter den Spitzenwerten bleibt, wie sie bei anderen Opfergruppen mit zumeist schwerer Merkmalsausprägung zu finden sind - seien es etwa einzelne Erlebnisvariablen oder besonders punitive Anzeigemotive. Der reine Bestrafungswunsch als solcher führt also nicht zu einer extrem häufigen Befürwortung einer Verurteilung. Selbst von den positiv an einer Bestrafung ihres Täters interessierten Opfern können sich daneben nämlich fast 40 % eine staatsanwaltliche sowie ein weiterer Anteil von fast 20 % eine richterliche Verfahrenseinstellung gegen Aufлагenerfüllung vorstellen. Damit es zur vermehrten Wahl der förmlichen Verurteilungsvariante kommt, müssen also weitere, individuell als besonders schwerwiegend empfundene Viktimisierungserlebnisse hinzutreten - oder weitere eher punitive Grundsatz Einstellungen⁹⁹.

Noch weitaus eindeutiger gestaltet sich die Verteilung im übrigen bei umgekehrter Betrachtung. Die Probandenverteilung innerhalb der einzelnen Erledigungsvarianten nach dem jeweils zugrunde liegenden Bestrafungswunsch ergibt nämlich, daß von den Opfern, die sich für eine Verurteilung des Täters aussprechen, fast 95 % ausdrücklich eine Bestrafung wünschen. Aber auch diejenigen, die sich für eine bedingte Einstellung gegen Auflage entweder auf staatsanwaltlicher oder auf richterlicher Ebene entscheiden, zählen in ihrer überwiegenden Mehrheit zu den Opfern, die eine Bestrafung ihres Täters wünschen (vgl. die Zeilenanteile in Tabelle 84). *Überdurchschnittlich* sind die Opfer mit Bestrafungswunsch allerdings nur bei den beiden prozeßförmigen Erledigungsalternativen vertreten.

Die Befunde zum opfersubjektiven Punitivitätsgehalt der formellen Sanktions-einstellung zeigen somit in ihrer Gesamtheit deutlich, daß nicht nur die förmliche Verurteilung des Täters von den Opfern als Strafe betrachtet wird. Vielmehr haben auch die beiden Diversionsmodelle mit förmlichem Charakter, also neben dem richterlichen auch das bereits auf der staatsanwaltlichen Ebene angesiedelte, jeweils für die eindeutige Mehrheit der Betroffenen sehr wohl Sanktionscharakter. *Das Plädoyer für eine Einstellung des Verfahrens ohne förmliche Verurteilung indiziert also nicht schon per se eine nonpunitive Sanktionseinstellung*; dies

⁹⁹ Siehe die Befunde zur grundsätzlichen, erlebnisunabhängigen Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus bzw. zur Prozeßvorstellung.

Tabelle 84: *Opfersubjektiver Sanktionsgehalt der formellen Sanktionseinstellung**

	grundsätzlicher Bestrafungswunsch:			insgesamt
	ja (sehr)	egal	nein	
nur Ermittlung	3,6 / 29,6 % (16)	11,5 / 13,0 % (7)	33,3 / 57,4 % (31)	9,0 / 100 % (54)
Einstellung (StA)	38,5 / 66,4 % (172)	68,9 / 16,2 % (42)	48,4 / 17,4 % (45)	43,1 / 100 % (259)
Prozeß + Einstlg.	19,0 / 83,3 % (85)	14,8 / 8,8 % (9)	8,6 / 7,8 % (8)	17,0 / 100 % (102)
Verurteilung	38,9 / 93,5 % (174)	4,9 / 1,6 % (3)	9,7 / 4,8 % (9)	30,9 / 100 % (186)
insgesamt	100 / 74,4 % (447)	100 / 10,1 % (61)	100 / 15,5 % (93)	100 / 100 % (601)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000); Spaltenwerte mit den Angaben in Schaubild 44b identisch.

gilt jedenfalls für die reaktionsbewehrten, mit der Erfüllung einer Auflage bedingten Einstellungsvarianten.

In einem vertiefenden multivariaten Analyseschritt sollte die interne Bedeutung der verschiedenen erlebnis-, interessens- und einstellungsbedingten Einflüsse ermittelt werden. So kann eine zuverlässigere Aussage darüber getroffen werden, welche der zahlreichen Einzelmerkmale die unterschiedlichen Einstellungen der Opfer zu der Art des bevorzugten Verfahrensabschlusses *entscheidend* beeinflussen und in welchem **Rangverhältnis** sie zueinander stehen. Auch hierzu wurde wiederum eine schrittweise Regressionsanalyse durchgeführt. Die mögliche Varianzaufklärung bei der formellen Sanktionseinstellung als abhängiger Variablen wurde dabei mit allen im bivariaten Bereich ****sehr bzw. ***hochsignifikanten** Einzelvariablen getestet. Den unabhängigen Variablenpool bildeten aus dem unmittelbaren Erlebniskontext die Delikts- bzw. Schadensart, das persönliche Beeinträchtigungsgefühl, die (spätere) Empfindung gegenüber dem Täter sowie die postdeliktischen Opferbedürfnisse; mit den Variablen zum Anzeigeverhalten, den persönlichen Anzeigegründen und -erwartungen, dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch, der materiellen Sanktionseinstellung¹⁰⁰ als unmittelbar erfahrungsbeeinflusster sowie der Beurteilung des justiziellen Bestrafungsniveaus als erlebnisunabhängiger Punitivitätsvariablen, der Bestimmung des Viktimisierungscharakters sowie der Prozeßvorstellung wurden der persönliche

¹⁰⁰ Siehe zu Inhalt und Aufbau der entsprechenden Variablen «Strafe 1» ausführlich unten ab Pkt. 9.6., sowie speziell zu den Zusammenhängen zwischen formeller und materieller Sanktionseinstellung Pkt. 9.6.1.3.

Interessen- sowie der weitergehende Einstellungsbereich abgedeckt; ergänzend wurden wiederum mit den bivariat nicht signifikanten Merkmalen zur Kenntnis zwischen Täter und Opfer sowie zu Alter und Geschlecht der Opfer die verfügbaren personenbezogenen Charakteristika in die Analyse einbezogen.

Wie die Resultate in Tabelle 85 zeigen, konnte bei insgesamt fünf der eingebrachten Variablen ein unmittelbarer Einfluß nachgewiesen werden. Mit diesen fünf Merkmalen können insgesamt etwa 30 Prozent der bei der formellen Sanktionseinstellung feststellbaren Gesamtvarianz erklärt werden. Das ist - im Gegensatz zu den Analysewerten beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch¹⁰¹ - für sozialwissenschaftliche Fragestellungen eine beachtliche Aufklärungsquote. Von herausragender Bedeutung sind in diesem Zusammenhang wiederum die Anzeigeegründe der Betroffenen. Dieses Merkmal erreicht mit einem beta-Wert von etwa .42 erhebliche statistische Bedeutung und trägt über 17 Prozent zur Varianzaufklärung bei - das ist mehr als die Hälfte der mit den eingebrachten Testvariablen überhaupt aufklärbaren Varianz. Weniger bedeutsam ist im Vergleich bereits die materielle Sanktionseinstellung auf dem zweiten Rang. Aber immerhin tragen unterschiedliche Vorstellungen über die jeweils favorisierte konkrete Strafe für den Täter einen eigenständigen Erklärungsbeitrag von etwa 6 Prozent.

Tabelle 85: *Regressionsanalyse zur formellen Sanktionseinstellung**

Step	Variable	beta	T-Wert	Mult.R	R ²
1	«Anzeigeegründe»	.415	.0000	.415	.172
2	«materielle Sanktionseinstellung»	.266	.0000	.486	.236
3	«Viktimisierungscharakter»	.186	.0010	.519	.269
4	«gerichtliches Bestrafungsniveau»	.146	.0126	.537	.288
5	«Prozeßvorstellung»	.116	.0334	.549	.301

**) abhängige Variable: «formelle Sanktionseinstellung» (V 375).*

Statistisch von untergeordneter Bedeutung sind daneben die Aufklärungsquoten der drei übrigen Merkmale. Die Einschätzung der Viktimisierung als reine Privatsache oder aber als Angelegenheit mit öffentlichem Bezug, die Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus sowie die Prozeßvorstellung tragen zusammen einen nachweisbaren Restbeitrag von etwa 7 Prozent. Das ist nicht sehr viel. Interessant ist aber, daß unter den fünf Variablen, welche die feststellbaren Unterschiede in der formellen Sanktionseinstellung in erster Linie bestimmen, kein einziges Merkmal aus dem unmittelbaren Erlebnisbereich zu finden ist. Le-

¹⁰¹ Vgl. oben Tabelle 80.

diglich die Kenntnis zwischen Täter und Opfer¹⁰² sowie die Empfindung gegenüber dem Täter¹⁰³ könnten bei geänderten Signifikanzanforderungen¹⁰⁴ eine ganz marginale Bedeutung erreichen¹⁰⁵.

Die Art des jeweils bevorzugten Verfahrensabschlusses ist also in erster Linie von anderen als direkten Erlebnisumständen abhängig. Das mindert nicht die Qualität der in diesem Bereich festgestellten bivariaten Einzelzusammenhänge; ihr Wert ist hauptsächlich im deskriptiven Bereich anzusiedeln. *Bestimmenden* Einfluß haben aber vor allem andere Merkmale. An vorderster Stelle der insoweit überhaupt sicher erklärbaren Primäreinflüsse finden sich dabei die unterschiedlichen Anzeigergründe der Betroffenen. Im Vergleich zu diesem konkreten Interessensmerkmal spielt die Punitivität der Opfer sowohl in Gestalt der viktimisierungsbezogenen Vorstellungen zur angemessenen Strafe für den konkreten Täter als auch bei der erlebnisunabhängigen Punitivitätsvariablen zur Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus eine gewisse, aber keine wesentliche Rolle. Keinerlei ursächliche Bedeutung hat im übrigen der grundsätzliche Bestrafungswunsch. Immerhin findet sich mit der Variablen über die jeweiligen Prozeßvorstellungen auch noch ein Merkmal mit strafprozessualen Bezug unter den Variablen mit nachweisbarem Eigengewicht. Der unterschiedliche Charakter der letztlich einschlägigen Einzelkomponenten gibt schließlich auch einen vagen Hinweis auf die *inhaltliche Komplexität*, die den Vorstellungen zum jeweils angemessenen Verfahrensende als formeller Seite der Sanktionseinstellung zugrunde liegt.

9.5. Informelle Erledigung

Nach der Abklärung der grundsätzlichen Relevanz der unterschiedlichen Erledigungsmodelle und der sie im einzelnen beeinflussenden Faktoren wurden die Probanden detailliert zu den jeweiligen inhaltlichen Vorstellungen befragt. Zunächst wurden die Auffassungen zur informellen Erledigungsvariante analysiert. Zu diesem Zweck wurde im Fragebogen der rechtliche Charakter dieser Art der Verfahrenseinstellung unter besonderer Betonung des eingeschränkten Strafgehaltes der begleitenden Auflagen ausführlich erklärt¹⁰⁶.

¹⁰² beta: -.011; T-Wert: .0536.

¹⁰³ beta: -.001; T-Wert: .0772.

¹⁰⁴ Programmgemäß bricht die Analyse bei Erreichen des 5-Prozent-Niveaus ab.

¹⁰⁵ Dabei käme - wie die negativen beta-Werte anzeigen - in erster Linie den Einstellungsunterschieden der Opfer mit persönlich bekanntem Täter bzw. mit negativen Empfindungen gegenüber dem Täter Bedeutung zu.

¹⁰⁶ Der formelle Unterschied hinsichtlich des beschränkten rechtlichen Sanktionscharakters wurde so umschrieben, daß die Einstellungsaufgabe dem Täter zwar eine Leistung abverlangt, aber dennoch "*keine richtige Strafe*" darstellt (siehe dazu im Anhang B die Einleitung zu Frage B-38 bzw. vor Frage C-25).

9.5.1. Grundsätzliche Beurteilung der Opportunitätseinstellung als Erledigungsform

Danach wurden die Befragten um eine grundsätzliche Beurteilung der Opportunitätseinstellung als Erledigungsform gebeten¹⁰⁷. Bei der Auswertung der Antworten haben sich erneut keinerlei durch den Opfer- bzw. Nichtopferstatus bedingte Unterschiede ergeben, so daß die genauere Analyse wiederum nur Opferintern erfolgte. Dabei zeigt die Antwortverteilung deutlich, daß die oben ermittelte, zumeist deutlich mehrheitliche Zustimmung zu diversen Erledigungsstrategien *keineswegs* als *generelle Präferenz* zugunsten dieser Reaktionsform verstanden werden kann. Denn nicht einmal 5 % aller Opfer entschieden sich für die am generellsten formulierte Antwortoption, welche die Opportunitätseinstellung als meist ausreichende Reaktionsform bezeichnet. Alle anderen Betroffenen entschieden sich für die übrigen Vorgaben, die Einschränkungen unterschiedlicher Art beinhalten. Überraschenderweise fanden dabei die beiden ersten Vorgaben, welche personenbezogene Vorbehalte beinhalten, relativ wenig Zustimmung. So meinen im Durchschnitt nur 8 % der Opfer, bei dieser Art der Erledigung werde das Opfer übergangen. Größer sind die Vorbehalte dagegen mit Blick auf die Person des Viktimisierungsgegners. Fast jedes fünfte der befragten Opfer meint, auf diese Weise käme der Täter zu gut weg. Am meisten Zustimmung fanden dagegen die eher sachbezogenen Einschränkungen. So beurteilt etwa ein Drittel eine Einstellung nur dann als ausreichende Reaktion, wenn das Opfer entschädigt wird. Sogar 40 % halten den diversen Reaktionsweg nur bei Bagatellfällen für angemessen.

Das Antwortverhalten wurde sodann in Abhängigkeit zur jeweils vorher geäußerten formellen Sanktionseinstellung analysiert. Dabei zeigen sich zum Teil erhebliche Auffassungsunterschiede der Opfer. Sie ergeben sich im einzelnen aus Tabelle 86. So erhalten etwa die personenbezogenen Vorbehalte bei den Opfern, die eigentlich eine förmliche Verurteilung ihres Täters wünschen, eine Bedeutung, die weit über diejenige beim gesamten Opfersample hinausgeht: fast doppelt so viele sehen im Falle der Opportunitätseinstellung das Opfer übergangen; der Anteil derer, die dabei den Täter ungerechtfertigt im Vorteil sehen, zeigt sich sogar mehr als verdoppelt. Gegenüber diesem Kritikpunkt weichen die sachlichen Bedenken auf eine eher nachrangige Position, wobei der Bagatellvorbehalt auch prozentual deutlich zurückgeht. Nicht ein einziger Proband aus diesem formell punitiven Opferkreis hält schließlich - nicht unerwartet - diese Form der Diversion für eine ausreichende Sanktion. Interessant erscheint auch eine andere Abweichung: selbst von denjenigen Opfern, die eine staatsanwaltliche Erledigung nach § 153a StPO befürworten, äußert die Hälfte den Bagatellvorbehalt und liegt mit diesem Wert deutlich über dem Durchschnitt; häufiger als alle Opfer machen sie auch die Entschädigung des Opfers zur Bedingung. Noch etwas häufiger fordern dies auch Personen, die sich eine Einstellung erst im Prozeßstadium vorstellen können. Dagegen geht der Anteil derer, die mit Blick auf den Täter

¹⁰⁷ Siehe Anhang B, Frage B-44 bzw. Frage C-28.

Vorbehalte bezüglich der Intensität dieser Reaktionsform äußern, erwartungsgemäß erheblich zurück. Als relativ konstant erweist sich schließlich die Bedeutung des Entschädigungsaspektes: trotz geringfügiger Unterschiede differieren die Gruppen insoweit nicht signifikant. Und bei denjenigen, die nach Abschluß der Ermittlungen eine folgenlose Einstellung befürworten, erreicht die generelle Zustimmung mit 12,5 % den höchsten Wert. Selbst das Plädoyer für eine folgenlose Einstellung scheint also sehr stark auf den eigenen Fall bezogen zu sein, so daß sich die generalisierende Annahme verbietet, die entsprechende Einstellung entspringe einer grundsätzlich non-interventionistischen Grundhaltung dieser Opfer.

*Tabelle 86: Beurteilung der Opportunitätseinstellung insgesamt und nach der formellen Sanktionseinstellung der Opfer**

	formelle Sanktionseinstellung:				alle Opfer	Sign.
	nur Ermittlung	Einstellung (StA)	Prozeß + Einstellung	förm. Verurteilg.		
Beurteilung:	% (n)	% (n)	% (n)	% (n)	% (n)	(Chi ²)
Opfer wird übergangen	3,6 (2)	6,1 (16)	3,9 (4)	14,2 (27)	8,0 (49)	** (p<.01)
Täter kommt zu gut weg	10,7 (6)	6,1 (16)	14,7 (15)	43,7 (83)	19,6 (120)	*** (p<.000)
meist ausreichende Reaktion	12,5 (7)	7,2 (19)	2,0 (2)	- (0)	4,6 (28)	*** (p<.001)
nur ausr. in Bagatellfällen	46,4 (66)	50,0 (132)	42,2 (43)	23,2 (44)	40,0 (245)	*** (p<.000)
nur ausr. bei Entschädigung	26,8 (15)	35,6 (94)	38,2 (39)	36,3 (50)	32,4 (198)	- (n.s.)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Spaltensummen aufgrund von Mehrfachnennungen meist über 100%; Signifikanzberechnungen zeilenbezogen; Gesamt-n = 612.

Dennoch erweist sich die Beurteilung der staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellung nicht als direkt erlebnisabhängig. Denn im Unterschied zur formellen Sanktionseinstellung selbst haben sich in Bezug auf sämtliche Viktimisierungsvariablen keinerlei statistisch nachweisbare Abhängigkeiten ergeben - sei es bei Einzelmerkmalen, sei es bei den variablenübergreifenden Schweregruppen. Eine direkte Beziehung findet sich lediglich bei einigen besonders punitiven Einzelgruppen. So meint etwa ein Viertel derjenigen, die Anzeige erstattet haben, damit der Täter bestraft wird, dieser komme dabei zu gut weg. Diejenigen, die neben Ersatz- auch Bestrafungsmotive als Anzeigegründe genannt haben, erreichen hier sogar einen Anteil von über 40 % und erweisen sich auch hier als die strengere dieser beiden Anzeigegruppen. Auf der anderen Seite meinen jeweils nur etwa 9 % der Opfer, die primär aus nicht-punitiven Motiven heraus Anzeige erstattet haben, die Einstellung sei mit Blick auf den Täter zu wenig eingriffintensiv¹⁰⁸.

¹⁰⁸ Chi² für diese Gesamtverteilung: *** (p = .00000).

Ähnliche Zusammenhänge ergeben sich auch mit Blick auf die Anzeigenerwartungen: dort schließen sich mit einem Anteil von über einem Drittel ebenfalls überdurchschnittlich viele derjenigen Opfer, die eine Verurteilung des Täters erwarten, den täterbezogenen Bedenken an¹⁰⁹; dasselbe gilt für Betroffene, denen bereits im Rahmen der postdeliktischen Opferbedürfnisse eine Bestrafung des Täters am wichtigsten ist¹¹⁰. Bemerkenswert ist schließlich auch an dieser Stelle der Unterschied zwischen den beiden Nichtanzeigegruppen: während von denen, die aus Bagatellerwägungen heraus keine Anzeige erstattet haben, nur 9 % meinen, der Täter komme zu gut weg, zeigt die andere Gruppe, deren Angehörige aus Angst oder Resignation von einer Strafanzeige abgesehen haben, hier mit einem Anteil von über 22 % einen Wert, der sich wiederum deutlich von "typischen" Nichtanzeigedaten abhebt¹¹¹.

Bezüglich der anderen Bedenken, die eher auf eine zu geringe Berücksichtigung des Opfers gerichtet sind bzw. sachliche Vorbehalte betreffen, zeigen sich nur marginale Unterschiede, die zumeist auch kein statistisch bedeutsames Signifikanzniveau erreichen. Das gilt auch hinsichtlich der generellen Akzeptanz dieser Erledigungsform. Die Beurteilung der Verfahrenseinstellung ist also hauptsächlich von der allgemeinen Sanktionseinstellung der Opfer abhängig. Viktimisierungsbezogene Erlebnissfaktoren wirken sich allenfalls indirekt auf das Meinungsbild aus. Solche Einflüsse sind dann jedoch speziell auf den täterbezogenen Einwand beschränkt, diesem gegenüber sei die Diversion zu wenig eingriffstintensiv. Diese Ansicht findet sich meist bei besonders punitiv eingestellten Einzelgruppen. Das bestätigt sich am Ende auch anhand der Punitivitäts-Kontrollvariablen zum abstrakten Bestrafungswunsch¹¹²: während unter den Opfern, die personenbezogene Einwände erheben, die positiv bestrafungsinteressierten mit Anteilen von jeweils etwa 85 % deutlich überrepräsentiert sind¹¹³, bricht der entsprechende Anteil bei denjenigen, die die staatsanwaltliche Verfahrenseinstellung generell für eine ausreichende Erledigungsstrategie halten, mit nur etwa 35 % regelrecht nach unten aus¹¹⁴. Dagegen sind die Opfer, die positiv bestrafungsinteressiert sind, dort, wo eher sachliche Einschränkungen geltend gemacht werden, mit Werten in der Größenordnung um 70 % durchschnittlich repräsentiert¹¹⁵.

¹⁰⁹ Chi²: ** (p < .01).

¹¹⁰ Diese Gruppe zeigt mit einem Anteil von 35,9 % als einzige der fünf nach ihren postdeliktischen Bedürfnissen unterschiedenen Gruppen einen überdurchschnittlich hohen Wert; Chi²: *** (p < .001).

¹¹¹ Chi²: * (p < .05).

¹¹² Untergeordnete Bedeutung kommt der Bestrafungsvariablen auf der unabhängigen Seite zu; insoweit nähern sich die jeweiligen Anteile den Durchschnittswerten aller Opfer an. *Deutliche Unterschiede* zeigen sich aber innerhalb der Gruppe mit positivem Bestrafungsinteresse, also auf der *abhängigen Variablenseite*. Auf diese beziehen sich die Ausführungen im Text.

¹¹³ Bei der Gruppe mit opferbezogenen Bedenken ist die Verteilung nicht signifikant, beim Täterbezug **sehr signifikant (p < .01).

¹¹⁴ Chi²: *** (p < .001).

¹¹⁵ Bei beiden Merkmalen finden sich insoweit auch keine signifikanten Unterschiede.

9.5.2. Opfereinfluß auf die Einstellung

Neben dem allgemeinen Urteil sollten die Befragten auch Stellung dazu nehmen, ob das Opfer ihrer Meinung nach mehr Einfluß auf die Verfahrenseinstellung haben soll. Dabei wurde zunächst gefragt, ob das Opfer einer Diversionsentscheidung grundsätzlich sollte zustimmen müssen¹¹⁶. Im Anschluß daran wurde speziell mit Blick auf Art und Umstände der jeweiligen Einstellung gefragt, ob dem Opfer eine Einflußmöglichkeit über die konkret zu verhängende Auflage eingeräumt werden solle¹¹⁷. Beide Fragen wurden in der Tendenz ähnlich beantwortet, wobei sich auch hier wiederum keine signifikanten Abweichungen im Antwortverhalten zwischen Opfern und Nichtopfern ergeben haben. So befürworten im Durchschnitt knapp 60 % aller Opfer einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Betroffenen vor der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft. Etwas weniger, nämlich ca. 54 %, wünschen sich eine mitentscheidende Einflußmöglichkeit auf die Art der Einstellungsaufgabe.

Beide Variablen erweisen sich - im Gegensatz zu der grundsätzlichen Beurteilung dieser Erledigungsart - in beträchtlichem Maße als erlebnisabhängig. Besonders die Opfergruppen mit jeweils schwerer Merkmalsausprägung zeigen in Abweichung von den Durchschnittswerten meist deutlich höhere Quoten. So sprechen sich Opfer von Kontaktdelikten sowie Angehörige der schwersten Clustergruppen jeweils zu etwa 70 % für ein generelles Zustimmungserfordernis zur Einstellungsentscheidung aus (vgl. Schaubild 45). Noch höhere Werte werden bei Opfern erreicht, deren Anzeigeentscheidung aus dem Wunsch nach Täterbestrafung resultiert. Der höchste Einzelwert findet sich bei solchen Betroffenen, die auch später noch Rachegefühle gegenüber dem Täter empfinden¹¹⁸. Der Wunsch nach Einflußnahme auf die Entscheidung, ob das Verfahren gegen den Täter auf diversivem Wege eingestellt wird, entspringt also *nicht so sehr* gefühlsneutralen Überlegungen, die quasi nur in "ideeller" Weise den formalen Gesichtspunkt der eigenen *Partizipations-* und damit *Mitentscheidungsoption* berücksichtigen. Mindestens teilweise geht der Einflußwunsch auch mit punitiven Bedürfnissen einher und wird damit konkret wohl vor allem auf die Möglichkeit abzielen, eine Einstellung gegebenenfalls *verhindern* zu können. Diese Annahme wird auch bei Berücksichtigung der Prozeßvorstellung der Betroffenen untermauert. Dort zeigen sich zum einen solche Opfer vermehrt an einer Einflußmöglichkeit interessiert, die mit unangenehmen Gefühlen an einen möglichen Strafprozeß denken. Das sind besonders häufig Opfer mit schwerem Erlebnishintergrund¹¹⁹. Noch häufiger plädiert aber die besonders punitive Gruppe derer, denen die Prozeßvorstellung angenehm oder sogar sehr angenehm ist, für das Zustimmungserfordernis zur Einstellung. Insoweit bestätigt sich hier auch der weiter oben bereits konstatierte Trend, daß der-

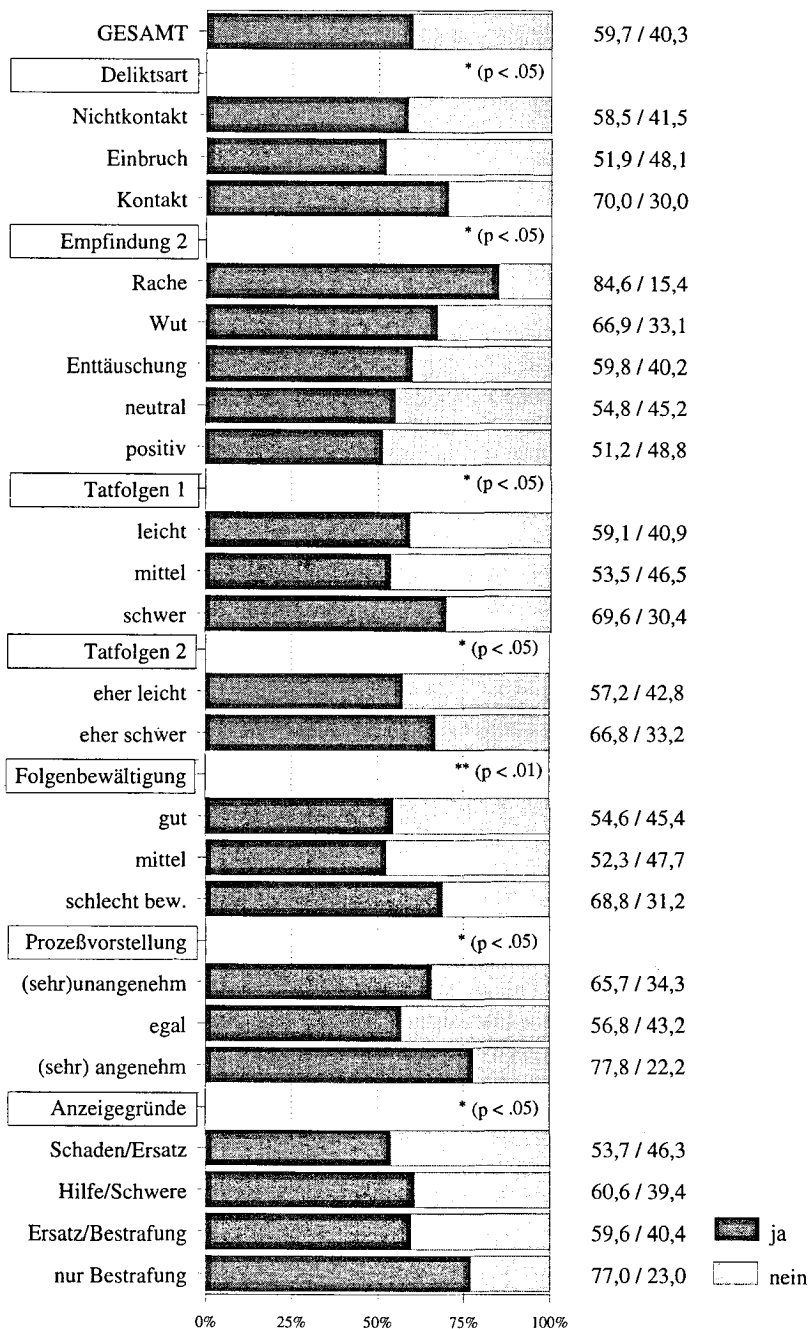
¹¹⁶ Siehe Anhang B, Frage B-42 bzw. Frage C-26.

¹¹⁷ Siehe Anhang B, Frage B-43 bzw. Frage C-27.

¹¹⁸ «Empfindung 2».

¹¹⁹ Siehe dazu i.e. oben Pkt. 8.2.

Schaubild 45: *Bedeutung des Zustimmungsvorbehaltes zur Einstellungsentscheidung in Abhängigkeit zu einzelnen Opfermerkmalen*



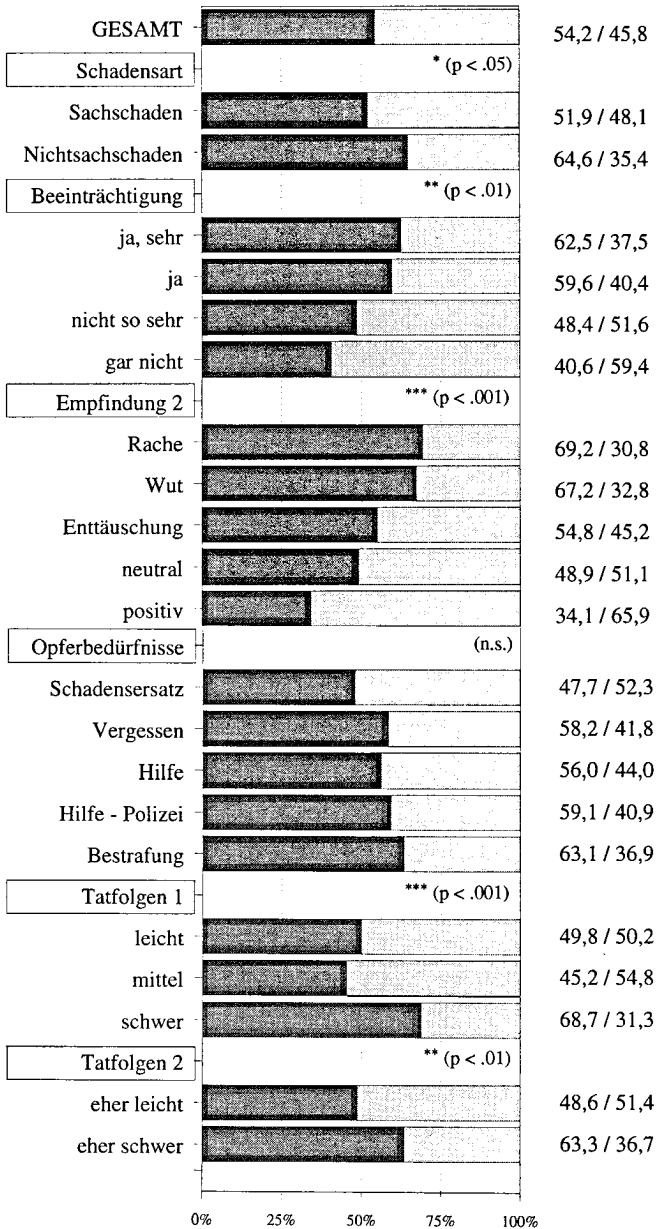
selbe Personenkreis sich auch ganz generell für eine stärkere Beteiligung des Opfers am Verfahren ausspricht¹²⁰. Besonders diese Personen werden also vor allem verhindern wollen, daß das Verfahren eingestellt wird. Dabei kommt es allen Betroffenen, die dem Opfer einen solch bestimmenden Einfluß auf den Verfahrensgang vorbehalten sehen wollen, mutmaßlich vor allem auf die *Weiterführung* des Verfahrens gegen den Täter an. Dagegen zeigt die Sanktionseinstellung als solche an dieser Stelle keinerlei signifikanten Einfluß.

Im Vergleich zu dem generellen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Opfers hat dessen mögliche Partizipation an der Entscheidung über die Festsetzung der konkreten Einstellungsauflage im Ergebnis eine etwas andere, für manche Opfergruppe auch geringere Bedeutung. Insoweit fällt zunächst der im Durchschnitt etwas kleinere Anteil an Ja-Antworten auf. Allerdings zeigen sich bei den merkmalsbezogenen Einzelanalysen nicht nur von der Zahl her mehr nachweisbare Erlebnisabhängigkeiten; neben geringeren haben sich teilweise auch größere interne Abweichungen im Antwortverhalten der jeweiligen Einzelgruppen ergeben. Interessant erscheinen dabei nicht zuletzt die unterschiedlichen Höchstwerte der entsprechenden Extremgruppen (siehe im einzelnen Schaubild 46). Während die Opfer mit den jeweils schwersten Merkmalsausprägungen bei dem Bedürfnis nach genereller Zustimmung zur Diversionsentscheidung oftmals Höchstwerte von etwa 70 % zeigen oder sogar wesentlich darüber liegen, wird bei den entsprechenden Gruppen in Bezug auf die auflagenbezogene Mitbestimmungsmöglichkeit die 70 Prozent-Marke - wenn die Werte nicht sogar deutlich darunter bleiben - zumeist nur knapp erreicht. Gleichzeitig weichen in vielen Fällen nicht so sehr die Höchstwerte, sondern vor allem die zugehörigen Tiefstwerte weiter nach unten ab.

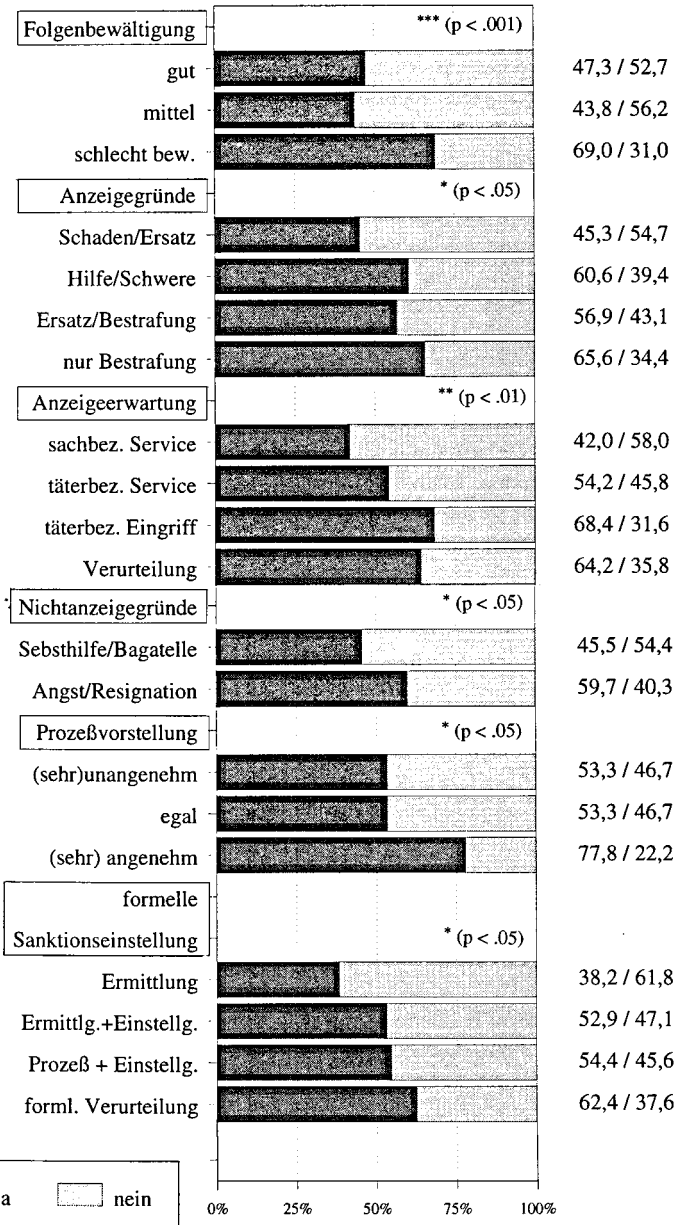
Das gilt beispielsweise für die drei verschiedenen Clustergruppen. Während sich die Höchstwerte der drei schwerstbetroffenen Gruppen hier - trotz deutlich niedrigerem Durchschnittswert - jeweils auf vergleichbarem Größenniveau wie bei der Frage nach dem generellen Zustimmungserfordernis halten, unterschreiten die Werte der lediglich mittel oder sogar nur leicht Betroffenen durchgehend - mitunter sogar recht deutlich - die Marke von 50 %; ein Trend, wie er bei der generellen Zustimmungsfraße nirgends zu beobachten war. Die variableninternen Unterschiede zwischen den Gruppen sind also insgesamt ausgeprägter. Das indiziert zweierlei: für die Clustergruppen mit schwerer Merkmalsausprägung weist die Möglichkeit, über die konkrete Auflage mitbestimmen zu können, *intern* einen im Vergleich zum Durchschnitt erheblich *höheren Relevanzanstieg* auf, als dies - ungeachtet der nominal ähnlichen Höchstwerte - in Bezug auf den mehr generellen Zustimmungsvorbehalt der Fall ist. Auf der anderen Seite geht die Bedeutung für die nicht so schwer Betroffenen gegenüber dem sowieso schon niedrigeren Durchschnittswert noch deutlicher zurück. Der Mehrheit dieser Gruppen scheint die dem Täter aufgegebene konkrete Auflage dann recht gleich-

¹²⁰ Siehe oben Pkt. 8.3.2., insbesondere S. 293f.

Schaubild 46: Abhängigkeit des Wunsches auf Einflußnahme auf die kon-



krete Einstellungsaufgabe von einzelnen Opfermerkmalen



gültig zu sein; zumindest halten sie die Beteiligung des Opfers an der entsprechenden Entscheidung nicht für erforderlich.

Interessant ist auch, daß die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Deliktgruppen hier - im Unterschied zu oben - keinen signifikanten Einfluß auf das Antwortverhalten hat. Statt dessen spielt die Art des beklagten Schadens eine erhebliche Rolle. Während Betroffene mit Sachschäden mit einem Anteil von knapp über 50 % unter dem Durchschnittswert bleiben, befürworten von denen, die körperliche oder psychische Schäden zu beklagen hatten, fast 65 % eine Mitbestimmungsbefugnis des Opfers bei der Auswahl der konkreten Einstellungsauflage. Besonders ausgeprägt erscheinen die variableninternen Abhängigkeiten aber vor allem bei den subjektiven Viktimisierungsvariablen. So sprechen sich um so mehr Opfer für eine Mitbestimmungsmöglichkeit des Opfers aus, je höher die persönliche Beeinträchtigung ausfällt. Bei den subjektiv am meisten Belasteten ist der entsprechende Anteil um mehr als die Hälfte höher als bei denen, die sich durch das Ereignis subjektiv überhaupt nicht beeinträchtigt fühlen. Ein ebenso kontinuierlicher Anstieg zeigt sich auch bei der Variablen zur (späteren) Empfindung gegenüber dem Täter. Dort wird bei den Opfern mit den negativen, also den Rachegefühlen, eine mehr als doppelt so hohe Zustimmungquote erreicht wie bei den Opfern, die positive Empfindungen gegenüber dem Viktimisierungsgegner benennen. Auch bei Betroffenen, deren Gefühle sich am Ende im neutralen Bereich eingependelt haben, liegt der Anteil mit weniger als 50 % noch deutlich unter dem Durchschnittswert.

Die punitive Komponente, die dem Wunsch nach Auflagenmitbestimmung ebenfalls innewohnen kann, zeigt sich auch hier nur indirekt. Denn die Variable zum abstrakten Bestrafungswunsch hat wiederum keinen statistisch bedeutsamen Einfluß auf das Antwortverhalten. Deutlich sind dagegen die Unterschiede im Anzeigebereich. Wer etwa lediglich aus Gründen des eingetretenen Schadens bzw. seines Ersatzes Anzeige erstattet hat, wünscht sich noch erheblich seltener als der Durchschnitt einen Einfluß auf die Auflage. Um 20 % höher ist dagegen der entsprechende Anteil bei den Opfern, die die Bestrafung des Täters als Hauptmotiv ihrer Anzeige benannt haben. Ähnliche Unterschiede zeigen sich bei den mehr auf das Verfahren bezogenen Anzeigenerwartungen. Opfer, die hauptsächlich sachbezogene Serviceerwartungen mit ihrer Anzeige verbunden haben, sprechen sich deutlich seltener für eine auflagenbezogene Einflußmöglichkeit zugunsten des Opfers aus als solche Anzeigende, die tatsächliche Eingriffsmaßnahmen gegenüber dem Täter erwarten. Darüber hinaus bewegt sich auch hier die Gruppe derer, die aus Angst oder Resignation von einer Anzeigenerstattung Abstand genommen haben, im Bereich eines eher für schwer betroffene Opfer typischen Antwortverhaltens. Die höchste Zustimmungquote überhaupt wird aber auch hier bei derjenigen - besonders punitiven - Opfergruppe erreicht, die angenehme oder sehr angenehme Prozeßvorstellungen hat: über drei Viertel¹²¹ von

¹²¹ In beiden Fällen stimmen die Werte nominal und prozentual überein, so daß es sich dabei um denselben Personenkreis handeln dürfte (vgl. Schaubild 45 bzw. 46).

ihnen plädieren für eine Mitentscheidungsbefugnis zugunsten des Opfers bei der konkreten Auflagenfestsetzung. Deutlich ansteigende Werte zeigen sich schließlich auch mit zunehmender Eingriffsintensität im Rahmen der formellen Sanktionseinstellung: während solche Personen, die sich in ihrem Fall für eine der beiden auflagenbewehrten Diversionsmöglichkeiten entscheiden, etwa in durchschnittlichem Umfang eine Mitwirkungsmöglichkeit des Opfers bei der dazugehörigen Auflagenfestsetzung befürworten, nimmt der entsprechende Anteil bei denjenigen, die eigentlich eine Verurteilung ihres Täters wünschen, deutlich zu.

Als **Fazit** kann danach zu den Vorstellungen über den möglichen Einfluß der Opfer auf die Einstellung folgendes festgehalten werden:

- Die Befragten messen einer Beteiligung des Opfers an der grundsätzlichen Diversionsentscheidung insgesamt höhere Bedeutung bei als einer Mitbestimmungsmöglichkeit bezüglich der jeweiligen Einstellungsauflage.
- Dabei differiert das Antwortverhalten in beiden Fällen entsprechend der jeweiligen persönlichen Einzelerlebnisse, wobei auch insoweit in aller Regel das grundsätzliche Bedeutungsgefälle zwischen beiden Beteiligungsoptionen bestehen bleibt.
- Insbesondere bei den Gruppen mit jeweils nicht so schwerer Merkmalsausprägung ist das Interesse an einer Einflußnahme des Opfers auf die konkrete Auflage deutlich geringer als an einem grundsätzlichen Zustimmungsvorbehalt zu der Entscheidung, ob der Fall auf diversiver Ebene erledigt werden soll oder nicht.
- Dagegen kommt eine Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Auflagenbestimmung besonders den Bedürfnissen der im subjektiven Bereich, also emotional stark betroffenen Opfer, entgegen. Auch Opfer, die die Viktimisierungsfolgen schlecht bewältigt haben, wünschen sich besonders häufig eine entsprechende Mitspracheoption; bei ihnen spielt aber nicht zuletzt der Aspekt der objektiven und subjektiven Entschädigung eine große Rolle.
- Neben dem konkreten Viktimisierungsbezug mit den zahlreichen erlebnisbezogenen Einzelkomponenten kommt dem potentiell punitiven Element in diesem Zusammenhang eher sekundäre Bedeutung zu. Bestimmend ist insoweit auch nicht der abstrakte Bestrafungswunsch als solcher, sondern eher einzelne, konkrete Bestrafungserwartungen, etwa im Bereich der Anzeigmotive oder auch in Gestalt der formellen Vorstellungen zur Sanktionierung. Da diese Variablen ihrerseits stark erlebnisbeeinflusst sind, kann im Ergebnis festgestellt werden, daß die Antworten in diesem Bereich von prinzipiell punitiven Grundeinstellungen wenig beeinflusst werden.

- Gleichwohl kann vermutet werden, daß gerade den schwer Betroffenen bei ihrem Votum für einen grundsätzlichen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Opfers nicht selten eine diversionsverhindernde Funktion vorschwebt.

9.5.3. Bevorzugte Art der Einstellungsaufgabe

Selbstverständlich wurden die Teilnehmer auch gefragt, welche konkrete Einstellungsaufgabe sie in ihrem Fall für angemessen halten würden¹²². Zur Auswahl wurden verschiedene Möglichkeiten vorgegeben, die sich nicht immer mit der derzeitigen Rechtslage decken, aber mit Blick auf die opfersubjektive Perspektive nicht nur eine klare Unterscheidbarkeit gewährleisten, sondern auch unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte erkennbar machen sollten. So wurde bei der Geldauflage unter dem Gesichtspunkt der begünstigten Instanz zwischen Geldbuße bzw. Geldauflage mit gemeinnütziger Zweckbindung unterschieden. Die Auflage zu gemeinnützigen Leistungen (Arbeit) wurde aus dem Jugendstrafrecht¹²³ übernommen und sollte unter generalisierender Perspektive aufzeigen, ob die aus anderen Untersuchungen zur materiellen Sanktionseinstellung¹²⁴ bekannte erhebliche Bedeutung der gemeinnützigen Arbeit auch im Bereich der diversiven Reaktionsalternative eine ähnliche Bedeutung erlangen würde. Gleichzeitig spielen gemeinnützige Leistungen als Wiedergutmachung an der Allgemeinheit besonders in Fällen opferloser Delikte eine nicht unbedeutende Rolle in der Wiedergutmachungsdiskussion¹²⁵. Daneben wurde auch die "normale", opferbezogene Wiedergutmachungsaufgabe vorgegeben. Nach einer Abrundung des Vorgabenkataloges mit einer Option zum Verzicht auf jede Auflage¹²⁶ sowie einer offenen Antwortkategorie stand ein insgesamt ausgewogener, alle wesentlichen Möglichkeiten abdeckender Antwortkatalog zur Verfügung.

Wie Tabelle 87 zeigt, existiert eine klare Dreiteilung in der Präferenz der Befragten. Keine Rolle spielen danach faktisch die folgenlose Einstellung sowie die Geldbuße zugunsten der Staatskasse. Als ebenso unbedeutend hat sich daneben die offene Antwortkategorie erwiesen. Klarer Favorit aller befragten Gruppen ist dagegen die Wiedergutmachung an das Opfer. Im Vergleich dazu nimmt die gemeinnützige Leistung mit deutlich weniger Zustimmung eine mittlere Position ein. Noch erheblich reduzierte Bedeutung hat daneben - auf dem dritten Rang - die gemeinnützige Geldauflage. An dieser Stelle ist im übrigen ein klarer Unterschied in Bezug auf den jeweiligen Opferstatus der Befragten erkennbar. Während sich die im Befragungszeitraum direkt betroffenen Opfer deutlich häu-

¹²² Siehe Anhang B, Frage B-41 bzw. Frage C-25.

¹²³ Siehe die Arbeitsaufgabe nach § 15 Abs.1 Nr.3 JGG. Zur terminologischen Abgrenzung gegenüber der gemeinnützigen Arbeit im materiellen Sanktionskontext wurde hier für den Diversionsbereich bewußt der Begriff der gemeinnützigen Leistungen übernommen.

¹²⁴ Siehe unten Kapitel 9.6.

¹²⁵ Vgl. dazu Pkt. 1.4.2. (insbesondere Fn. 112).

¹²⁶ Vgl. § 153 StPO; möglich ist eine solche Rechtsfolge auch im Rahmen von § 153b StPO.

figer für die Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe entscheiden, sprechen sich Altopfer aus der Zeit vor 1985 bzw. nie selbst viktimisierte Personen entsprechend öfter für die neutralere Geldbuße aus; am deutlichsten wird dieser Trend bei den reinen Nichtopfern, die hier doppelt so viele Nennungen wie die Opfer aufweisen.

*Tabelle 87: Bevorzugte Einstellungsaufgabe nach dem Opferstatus**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. ohne Auflage	1,5 % (9)	2,0 % (5)	0,4 % (2)	0,2 % (1)	2,1 % (6)
2. Geldbuße an Staat	1,6 % (10)	1,6 % (4)	2,0 % (11)	2,9 % (14)	5,9 % (17)
3. Geldbuße mit gemeinnütziger Zweckbestimmung	10,1 % (62)	11,3 % (28)	15,1 % (82)	18,9 % (90)	20,8 % (60)
4. gemeinnützige Leistung	40,0 % (245)	36,0 % (89)	46,7 % (253)	38,9 % (185)	37,8 % (109)
5. Wiedergutmachung an Opfer	54,8 % (331)	61,2 % (150)	41,9 % (227)	48,4 % (230)	44,1 % (127)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Summe aufgrund von Mehrfachnennungen jeweils über 100%;

**) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

Zur weitergehenden Analyse wurden die drei meistgenannten Auflagenarten näher auf ihre mögliche Viktimisierungsabhängigkeit hin untersucht. Dabei haben sich nennenswerte Unterschiede vor allem aus der unterschiedlichen Deliktsbetroffenheit ergeben, und dort primär im Anzeigebezug (siehe Schaubild 47). Bei isolierter Betrachtung der einzelnen Deliktgruppen fällt vor allem eine recht hohe Diskrepanz zwischen Nichtkontaktopfern auf der einen sowie Betroffenen von Kontaktdelikten auf der anderen Seite auf. Während Nichtkontaktopfer von allen drei Gruppen deutlich am meisten die Wiedergutmachung wählen, entscheiden sich Kontaktopfer fast um ein Drittel seltener für diese Auflage und wählen statt dessen öfter eine Alternative mit gemeinnützigem Bezug, sei es als Geldzahlung, sei es als Arbeitsleistung. Hieraus auf eine generell verminderte Präferenz der Wiedergutmachungsoption bei den Kontaktopfern zu schließen, wäre jedoch voreilig. Denn unter Einbeziehung des Anzeige Kriteriums als zusätzlichem Unterscheidungsmerkmal zeigt sich gerade bei den Kontaktopfern ein von den Gesamtwerten dieser Gruppe teilweise diametral abweichendes Antwortverhalten. Während Kontaktopfer dann, wenn sie keine Anzeige erstattet

Schaubild 47: Wahl der Einstellungsaufgabe nach Deliktsart und Anzeigeverhalten*

	gem. Geldbetrag	gemeinnützige Leistung	Wiedergutmachung
Deliktsart	* (p < .05)	* (p < .05)	** (p < .01)
Nichtkontakt	8,9	37	58,3
Einbruch	7,9	46,1	53,9
Kontakt	16,5	47,7	41,5
Anzeigeverhalten	*** (p < .001)	(n.s.)	* (p < .05)
Anzeige 'ja'	6,4	42,6	58,5
Anzeige 'nein'	15,4	36,8	49,6
Anzeigende	(n.s.)	* (p < .05)	(n.s.)
Nichtkontakt	5,7	41,9	59,2
Einbruch	8,9	53,6	50
Kontakt	9,1	27,3	71
Nichtanzeigende	(n.s.)	*** (p < .001)	*** (p < .001)
Nichtkontakt	14,2	29	57,5
Einbruch	5,6	22,2	66,7
Kontakt	20,3	56,8	28,8

*) Angaben in Prozent; Zeilensummen aufgrund von Mehrfachnennungen teilweise über 100 %.

haben, zu weniger als 30 % die Wiedergutmachung wählen, bricht der entsprechende Anteil bei den anzeigenden Opfern eines Kontaktdelikts geradezu nach oben aus und erreicht einen Anteil von 71 % - das ist der höchste Einzelanteil aller Opfergruppen¹²⁷. Wenig auffällige Unterschiede finden sich dagegen bei den Nichtkontaktopfern: unabhängig davon, ob sie zuvor Strafanzeige erstattet haben oder nicht, bewegen sich die Anteile zumeist im Bereich der Grundwerte dieser Gruppe. Deutliche Differenzen zeigen sich allerdings auch bei den Einbruchsoffern. Im Falle der Anzeige sprechen sie sich zu über 50 % für eine gemeinnützige Leistung aus. Haben sie dagegen auf eine Anzeige verzichtet, so geht der entsprechende Anteil auf etwas mehr als 20 % zurück, während gleichzeitig die Präferenz zugunsten der Wiedergutmachung auf einen Anteil von zwei Dritteln ansteigt. Insgesamt präferieren Anzeigende auch bei isolierter Betrachtungsweise häufiger die Wiedergutmachung.

¹²⁷ Allerdings ist die Verteilung insoweit statistisch nicht signifikant.

Allerdings ist bei diesen teilweise sehr hohen Zustimmungswerten für die Wiedergutmachung als konkrete Auflage zu berücksichtigen, daß es sich dabei nicht unbedingt um eine Idealwahl der Befragten handeln muß. Bei der späteren Frage, ob die Betroffenen für den Fall der Wiedergutmachung denn konkret mit der Rechtsfolge der Verfahrenseinstellung einverstanden wären, bleiben die entsprechenden Zustimmungswerte nämlich teilweise erheblich unter den hier zu findenden Anteilen¹²⁸. Die vorliegenden Daten geben also vermutlich eher die tendenziell bevorzugte Wahl unter den vorgegebenen Alternativen wieder. So mag sich auch der Befund erklären, daß sich weitere statistisch bedeutsame Zusammenhangsbefunde nicht feststellen ließen. Insbesondere die Variablen zur Punitivität haben danach keinen bestimmenden Einfluß auf die hier vorgenommene Wahl der jeweiligen Einstellungsauflage.

9.5.4. Wiedergutmachung im Opportunitätsbereich

Im Anschluß an die grundsätzlichen Fragen zur Opportunitätseinstellung sollten die vorhandenen Vorstellungen zur Wiedergutmachungsauflage ausführlicher ermittelt werden. Dabei wurde zunächst nach der Kenntnis dieser Auflagenart gefragt¹²⁹. Immerhin ein Viertel aller Befragten hat diese Frage bejaht¹³⁰. Um den tatsächlichen Charakter der Wiedergutmachung im Diversionskontext in opfersubjektiver Perspektive erfassen zu können, erschien es angezeigt, die Vorstellungen zum potentiellen Sanktionscharakter dieser Auflage, über die bevorzugte Art und den Umfang einer Wiedergutmachung sowie die diesbezügliche Anordnungsbefugnis näher zu erforschen. Dies soll dann auch fundiertere Vergleiche zwischen der Wiedergutmachung im diversiven Erledigungskontext einerseits sowie als materieller Strafart andererseits ermöglichen. Ergänzend sollte auch noch einmal ihr grundsätzliches Akzeptanzpotential bei allen Befragten - also unabhängig davon, ob sie zuvor diese Form der Auflage oder die Diversion überhaupt präferiert hatten - analysiert werden.

9.5.4.1. Grundsätzliches Einverständnis

Zunächst sollten die Probanden auf einer fünfteiligen Skala angeben, ob sie in ihrem Fall bei Anordnung der Wiedergutmachung des Schadens mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden wären. Durch diese *eindeutige Koppelung* der Auflagenanordnung mit der prozeßrechtlichen Einstellungskonsequenz sollte der diverse Bezug nochmals verdeutlicht werden. Erst auf diese Weise ergibt sich

¹²⁸ Siehe gleich unten Pkt. 9.5.4.1., insbesondere Schaubild 48b.

¹²⁹ Siehe Anhang B, Frage B-45 bzw. Frage C-29. In Fragebogen-dramaturgischer Hinsicht sollte diese Frage weniger der inhaltlichen Auswertung dienen. Sie wurde vor allem als thematischer Übergang von der Einstellung allgemein zur Wiedergutmachung im besonderen konzipiert und sollte so gleichzeitig als Information über die rechtliche Existenz dieser Auflage dienen.

¹³⁰ Dieser Anteil erscheint zunächst gering; bei Berücksichtigung der geringen Relevanz der Wiedergutmachungsauflage in der Rechtspraxis überrascht dieser Informationsstand dann aber doch.

Tabelle 88: Grundsätzliches Einverständnis mit Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe nach dem Opferstatus*

Ausprägung des Einverständnisses:	Opfer	Vergl.-opfer**	Alt-opfer	indir. Opfer	reine Nicht-opfer
1. ja	42,3 % (260)	50,8 % (126)	33,9 % (184)	38,9 % (183)	44,4 % (127)
2. eher ja	22,9 % (141)	24,6 % (61)	35,9 % (195)	36,3 % (171)	31,5 % (90)
3. egal	3,3 % (20)	2,4 % (6)	1,8 % (10)	1,1 % (5)	2,8 % (8)
4. eher nein	18,7 % (115)	14,1 % (35)	20,8 % (113)	18,5 % (87)	15,4 % (44)
5. nein	12,8 % (79)	8,1 % (20)	6,6 % (36)	5,2 % (25)	5,1 % (15)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen;

**) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

dann ein valides Bild über die grundsätzliche Akzeptanz der Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe bei allen Opfern. Erste Unterschiede werden hier bereits aus dem Opferstatus der Befragten deutlich: Nichtopfer wären nämlich wesentlich häufiger mit einer Wiedergutmachungsaufgabe einverstanden als Opfer. Während etwa drei Viertel aller Nichtopfer dies uneingeschränkt bejahen oder doch zumindest dazu neigen, liegt der entsprechende Anteil bei der Opfer-Gesamtgruppe in der Größenordnung von zwei Dritteln (vgl. Tabelle 88); dennoch ist auch diese Mehrheit noch eindeutig - zumal sich hier bereits mit Blick auf die Vergleichsopfer ein deutlicher Schwerebezug abzeichnet. Auffallend ist in diesem Zusammenhang weiter, daß sich Opfer und Nichtopfer bei den jeweiligen Antwortausprägungen auch in gradueller Hinsicht unterscheiden: auf der negativen Seite dadurch, daß die Opfer eindeutig häufiger die klar verneinende Antwortalternative wählen, während die Nichtopfer dies nicht etwa durch eine ebenso deutlich klare Bejahung kompensieren, sondern lediglich vermehrt zur Bejahung tendieren¹³¹. Egal ist diese Frage aber gruppendurchgängig fast niemandem.

Die opferinterne Analyse¹³² hat zunächst ***hochsignifikante, im Umfang ganz erhebliche Abhängigkeiten des Akzeptanzverhaltens von der jeweiligen formel-

¹³¹ "Eher ja".

¹³² Um durchgängig die Bildung ausreichend großer Einzelgruppen zu gewährleisten, wurden die Ausprägungen jeder Seite zusammengefaßt und so auf insgesamt drei Items reduziert.

len Sanktionseinstellung ergeben. Wie sich aus Tabelle 89 im einzelnen ergibt, akzeptieren Opfer, die zuvor für eine Erledigung unterhalb der Prozeßebene plädiert hatten, eine Einstellung zu über 80 %, wenn diese mit einer Wiedergutmachungsaufgabe verbunden ist. Bei denen, die sich lediglich für eine sanktionslose Einstellung ausgesprochen hatten, geht die Zustimmungsqute sogar über 90 % hinaus. Auf der anderen Seite wäre mit zunehmender Eingriffsintensität der formellen Erledigungsvorstellungen eine steigende Zahl von Opfern nicht einverstanden: bei denen, die für eine förmliche Verurteilung plädiert hatten, beträgt die Ablehnungsqute über 70 %. Dies führt zu einer klaren Zweiteilung in der Präferenz der Opfer: alle Gruppen, die nicht unbedingt für eine förmliche Verurteilung des Täters plädieren, ist mit jeweils klarer Mehrheit mit der Einstellung unter der Bedingung einer Wiedergutmachung einverstanden. Auf der anderen Seite stehen diejenigen, die sich zuvor für eine Verurteilung ausgesprochen haben. Sie sind zu mehr als zwei Dritteln nicht einverstanden. Fast ebenso hoch fällt der entsprechende Spaltenanteil aus: zwei Drittel aller, die den diversiven Wiedergutmachungsweg ablehnen, wünschen sich eine förmliche Verurteilung ihres Täters. Die Verteilung zeigt aber auch, daß immerhin 28 % derjenigen, die eigentlich für eine förmliche Verurteilung des Täters plädiert hatten, im Falle einer Wiedergutmachung auch mit einer diversiven Erledigung einverstanden wären. Auch wenn es sich hier letztlich um eine hypothetische Frage handelt, soll dieser Befund mit Blick auf die These, daß ein vermehrter Rückgriff auf diese Auflagen-

Tabelle 89: Grundsätzliches Einverständnis mit Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe in Abhängigkeit zur formellen Sanktionseinstellung*

formelle Sanktion:	Ausprägung des Einverständnisses:			insgesamt
	(eher) ja	egal	(eher) nein	
nur Ermittlung	13,2 / 92,9 % ↑ (52)	10,0 / 3,6 % (2)	1,0 / 3,6 % (2)	9,2 / 100 % (56)
Einstellung (StA)	56,1 / 83,7 % (221)	55,0 / 4,2 % (11)	16,3 / 12,1 % (32)	43,3 / 100 % (264)
Prozeß + Einstlg.	17,3 / 66,0 % (68)	25,0 / 4,0 % (5)	15,3 / 29,1 % (30)	16,9 / 100 % (103)
Verurteilung	13,5 / 28,3 % (53)	10,0 / 1,1 % (2)	67,3 / 70,6 % ↓ (132)	30,7 / 100 % (187)
insgesamt	100 / 64,6 % (394)	100 / 3,3 % (20)	100 / 32,1 % (196)	100 / 100 % (610)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

art die Akzeptanz der Opportunitätsentscheidungen erhöhen könnte¹³³, zumindest als Tendenz festgehalten werden¹³⁴.

Sehr große, in den meisten Fällen ***hochsignifikante Unterschiede haben sich mit Blick auf die verschiedenen **Erlebnisvariablen** ergeben. Sie sind im einzelnen aus Schaubild 48a ersichtlich. So erklären sich von den Nichtkontaktopfern über 70 % mit Wiedergutmachung und Einstellung des Verfahrens einverstanden. Bei den Opfern der anderen Deliktsgruppen ist die Akzeptanz dagegen wesentlich geringer ausgebildet und geht bei den Betroffenen von Kontaktdelikten sogar unter 50 % zurück. Analoge Unterschiede zeigen sich auch bei einer Unterscheidung der Opfer nach der Art der von ihnen beklagten Schäden. Bestimmend für eine überdurchschnittliche Akzeptanz scheint also in erster Linie das schadensbezogene Kompensationsmoment zu sein. Dagegen dürfte die dem Wiedergutmachungsgedanken ebenfalls innewohnende ideelle Versöhnungskomponente allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Das zeigt sich zum einen an den Werten bei der Kenntnisvariablen, wo die Zustimmungquote mit zunehmender sozialer Distanz zwischen den Viktimisierungsbeteiligten ansteigt. Zum anderen wird diese Annahme durch die Verteilung bei den postdeliktischen Opferbedürfnissen gestützt, wo drei Viertel derjenigen Betroffenen, denen nach der Viktimisierung der Ersatz des Schadens das wichtigste Anliegen war, zustimmen, während umgekehrt der Anteil ablehnend eingestellter Personen mit abnehmendem Tatfolgenbezug und zunehmend punitiver Orientierung des Bedürfnischarakters kontinuierlich auf einen internen Höchstanteil von über 50 % bei solchen Opfern ansteigt, denen bereits unmittelbar nach der Tat eine Bestrafung des Täters am wichtigsten erschien.

Parallele Entwicklungen zeigen sich auch bei den anderen subjektiven Viktimisierungsvariablen. Sowohl beim persönlichen Beeinträchtigungsgefühl als auch bei der (späteren) Empfindung gegenüber dem Täter geht die Akzeptanz der diversiven Wiedergutmachungslösung mit zunehmender Betroffenheit bzw. zunehmend negativer Empfindung zurück. Insgesamt läßt sich also sowohl mit Blick auf die objektiven wie die subjektiven Erlebnisvariablen eine klare Schwereabhängigkeit der Akzeptanz feststellen, die auch durchgängig eine ähnliche Größenordnung erreicht. Diese Unterschiede werden bei den variablenübergreifenden Schweregruppen allerdings insofern etwas nivelliert, als dort die Zustimmungquoten der jeweils schwersten Gruppen etwas erhöht erscheinen. Das gilt besonders für den Tatfolgenaspekt. Differenzierter ist dagegen die Verteilung bei den Folgenbewältigungsgruppen zu betrachten. Dort zeigt sich nämlich selbst bei den Opfern mit der schlechtesten Folgenbewältigung eine Zustimmungquote, die fast das Durchschnittsniveau erreicht. Diese Abweichung vom sonst zu beobachtenden schweretypischen Antwortverhalten erklärt sich mit der Konstruktion der Folgenbewältigungscluster: so zeichnen sich Opfer, die die Viktimisierung und ihre Folgen schlecht verarbeitet haben, nicht zuletzt durch

¹³³ Vgl. vorne Hypothese 27.

¹³⁴ Siehe auch sogleich unten Pkt. 9.5.4.3. u. 9.5.4.5.

eine überdurchschnittlich schlechte Schadensersatzsituation aus¹³⁵. Vor diesem Hintergrund erscheint auch der relativ hohe Anteil Zustimmender plausibel; er harmoniert zugleich mit der schon dargestellten Annahme, daß vor allem der materielle Kompensationsaspekt die hohe Akzeptanz der Wiedergutmachung begründet¹³⁶. Im Gegensatz zu den Opfern mit schlechter Folgenbewältigung zeichnet sich die gute Gruppe auch durch einen erhöhten Anteil gleichgültiger Personen aus, was sich ebenfalls auf plausible Weise in den dargestellten ersatzorientierten Begründungszusammenhang einfügt.

Große Unterschiede im Akzeptanzbild der Opfer zeigen sich auch bei Zugrundelegung der **interessensbezogenen Opfermerkmale**, insbesondere im Anzeigebereich (vgl. Schaubild 48b). Dabei führt die Anzeigeerstattung als solche nicht zu signifikanten Unterschieden¹³⁷. Allerdings zeigen sich einige auffallende Abweichungen bei der deliktsgruppenbezogenen Einzelbetrachtung der beiden Gruppen. So differieren die Nichtkontaktopfer in Abhängigkeit zum jeweiligen Anzeigestatus ganz erheblich: während die Zustimmungquote bei vorausgegangener Anzeigeerstattung mit etwa zwei Dritteln deutlich unter dem Gesamtwert der Nichtkontaktopfer bleibt, erreicht die Akzeptanz bei den Nichtanzeigern unter ihnen mit einem Wert von über 80 % überdurchschnittlich hohes Niveau. Gleichzeitig differieren die Gruppen untereinander auch hinsichtlich der jeweils deutlichsten Ablehnungsposition. Während bei den Anzeigenden die Kontaktopfer mit einem Wert von 57 % am häufigsten eine Wiedergutmachung ablehnen¹³⁸, nehmen bei den Nichtanzeigenden die Einbruchsoffer die Spitzenposition ein. Kontakt- und Einbruchsoffer, die auf eine Anzeige verzichtet haben, haben dann im übrigen den gleichen niedrigen Zustimmungswert von nur 50 %. Daraus ergeben sich weitere Aufschlüsse bezüglich der Akzeptanz von Wiedergutmachung. So bildet die Strafanzeige generell allenfalls ein schwaches Indiz für eine verminderte Akzeptanz einer Verfahrenseinstellung bei gleichzeitig verfügbarer Wiedergutmachung. Speziell bei Opfern von Kontaktdelikten ist dies jedoch anders: hat dieser Personenkreis sich erst einmal zur Anzeige entschlossen, so haben nur noch vier von zehn Betroffenen aus dieser vergleichsweise gravierenden Deliktsgruppe eine positive Einstellung zu der diversiven Wiedergutmachungsalternative.

Ähnlich deutliche Unterschiede in der Präferenz der Betroffenen ergeben sich bei der Analyse der Anzeigemotive. So zeigen diejenigen Opfer, die nicht-punitiv *Anzeigegründe* genannt haben, in ihrer überwiegenden Mehrheit eine positive Einstellung, wobei die Zustimmungquote bei denen, die vorwiegend aus dem Bedürfnis nach Krisenintervention heraus Anzeige erstattet haben, über 80 % hinausgeht. Bei diesem Personenkreis dürfte in Abweichung zu der grundsätzlich eher schadensbezogenen Tendenz der Wiedergutmachungsakzeptanz die

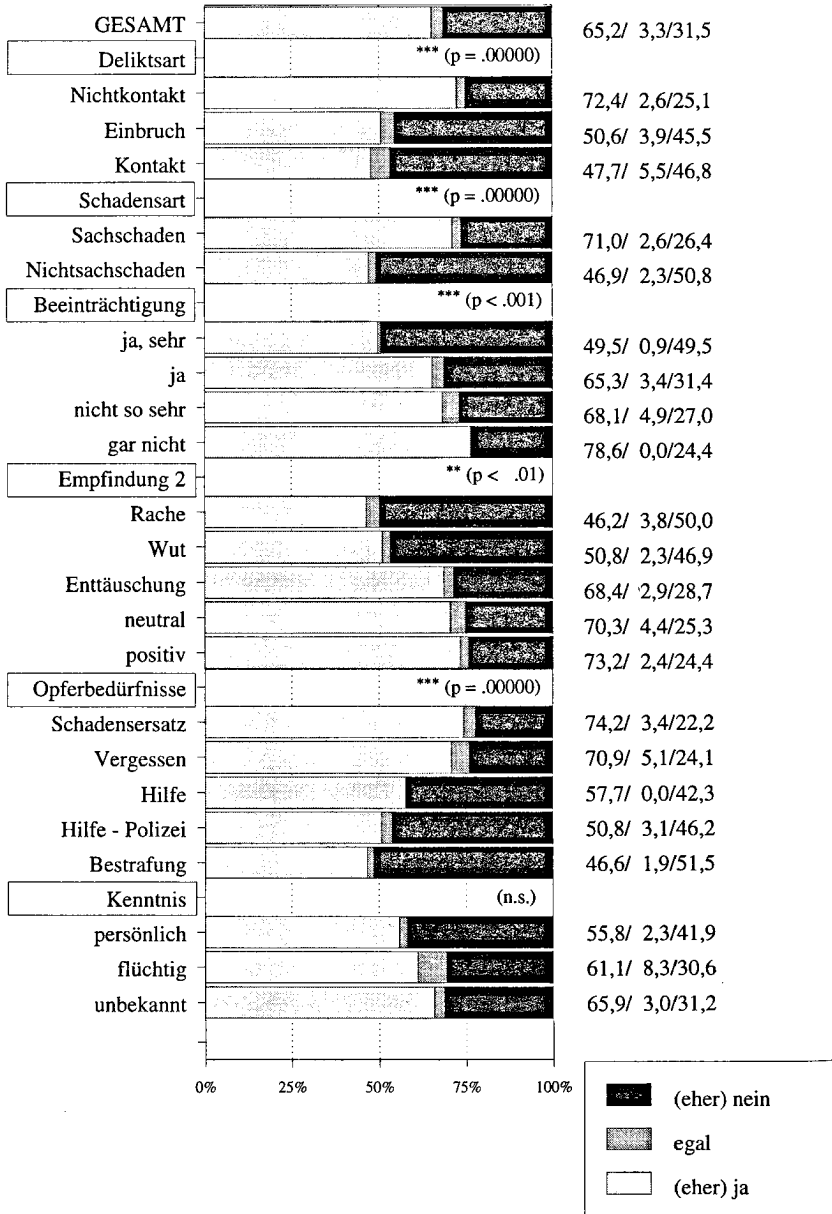
¹³⁵ Siehe vorne Pkt. 6.3.3.

¹³⁶ Siehe dazu auch gleich unten die in Schaubild 48b wiedergegebenen Befunde.

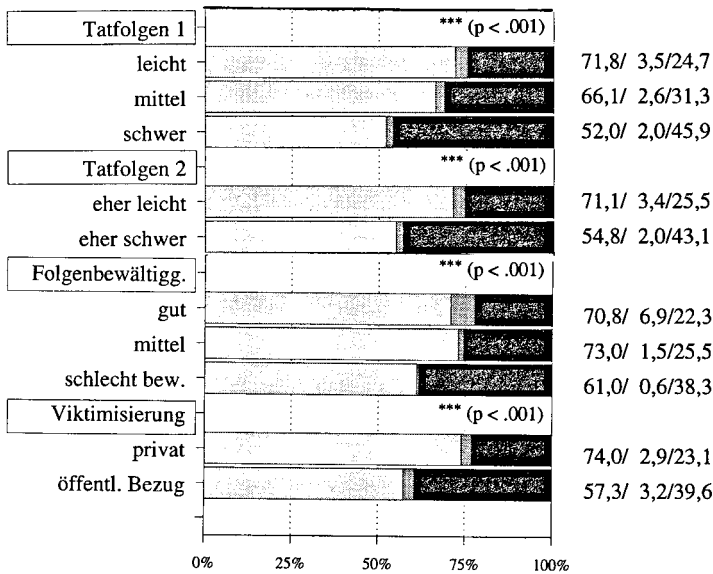
¹³⁷ Anzeigende zeigen zu ca. 61 % Zustimmung, Nichtanzeigende zu 70 %.

¹³⁸ Das ist - neben den Gegnern des Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. dazu ausf. unten Kapitel 10, insbesondere Pkt. 10.2.2.) - die zweithöchste Ablehnungsquote überhaupt.

Schaubild 48a: Einverständnis mit Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe nach einzelnen Erlebnismerkmalen

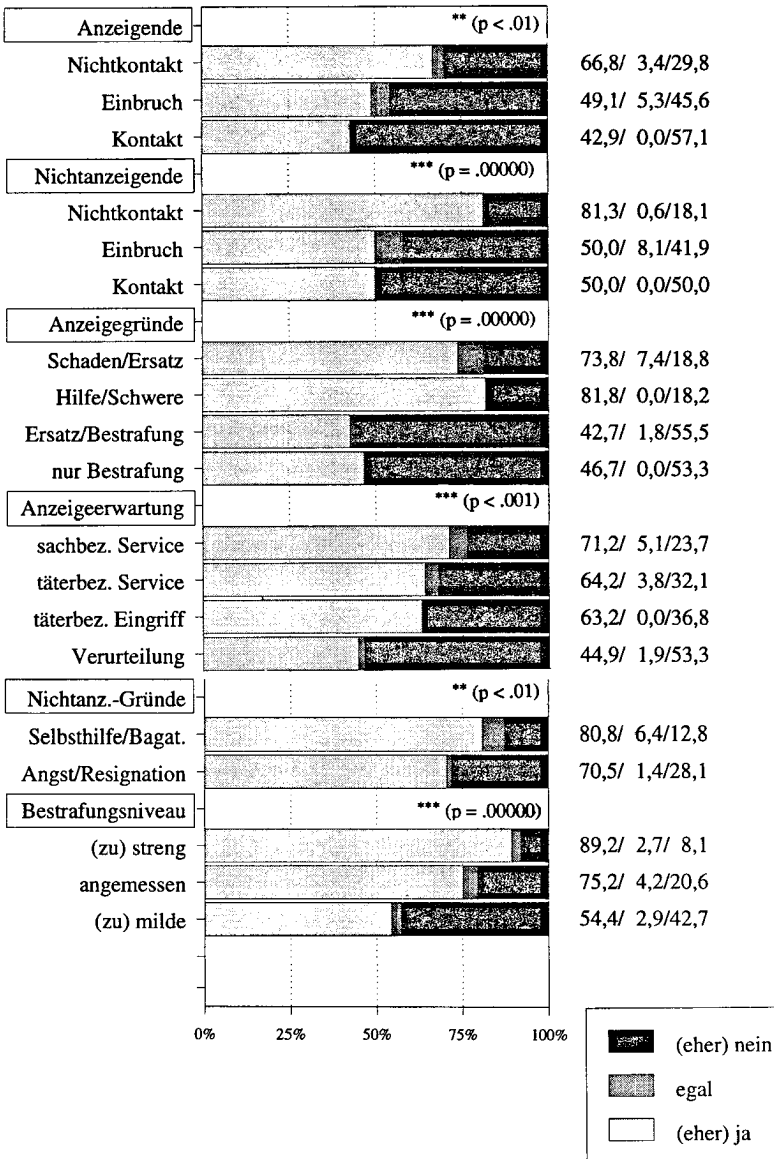


(Fortsetzung Schaubild 48a)



ideelle Komponente dieser Reaktionsstrategie eine Rolle spielen. Im Gegensatz zu der Gruppe der primär aus Schadensersatzgründen anzeigenden Opfer gibt es unter ihnen auch niemanden, dem dieser Punkt gleichgültig ist. Mehrheitlich ablehnend äußern sich dagegen die Gruppen mit Bestrafungsmotiven, seien diese nun allein vorherrschend oder mit Ersatzerwägungen kombiniert. Die Strafbefürfnisse dieser Opfer werden also mit der Wiedergutmachung zumindest auf Erledigungsebene mehrheitlich nicht befriedigt, wobei allerdings diese Mehrheit nicht allzu sehr überwiegt: deshalb kann ergänzend argumentiert werden, daß mit Zustimmungsquoten von jeweils mehr als 40 % doch ein beträchtlicher Teil selbst dieser punitiv orientierten Personen der Wiedergutmachung aufgeschlossen gegenüber steht, obwohl es sich insoweit nicht um eine formelle Strafe für den Täter handelt. Zumindest bezüglich der jeweiligen Extremwerte ähneln sich die Einstellungen auch bei Zugrundelegung der *Anzeigeerwartungen*, wobei sich hier nicht wie bei den Anzeigegründen eine grobe Zweiteilung, sondern eine jeweils kontinuierliche Zu- bzw. Abnahmetendenz ergibt. Entgegen der sonst häufig zu beobachtenden klaren Unterschiede weichen die beiden *Nichtanzeigegruppen* im übrigen hier in ihrem Einstellungsbild nicht grundlegend voneinander ab.

Schaubild 48b: Einverständnis mit Wiedergutmachung als Einstellungsauflage nach einzelnen Interessensmerkmalen



9.5.4.2. Sanktionscharakter der Wiedergutmachungsaufgabe

Die Unterschiede im Akzeptanzbild der Wiedergutmachungsaufgabe ermöglichen auch Aufschlüsse über den potentiellen Sanktionscharakter, den die betroffenen Opfer dieser Erledigungsalternative subjektiv zumessen. Dabei erweist sich vor allem das Ausmaß der Ablehnung wiederum bei den *speziellen*, auf konkrete Viktimisierungserlebnisse bzw. Interessen bezogenen *Punitivitätsmerkmalen* - etwa im Anzeigebereich - im Vergleich zu der erlebnisunabhängigen Punitivitätsvariablen als deutlich ausgeprägter. Dies zeigt der Vergleich der oben dargestellten einzelnen Negativwerte in der Akzeptanzverteilung bei Zugrundelegung der Variablen zur grundsätzlichen Einschätzung des gerichtlichen Bestrafungsneueaus (siehe dazu noch oben Schaubild 48b). Zwar erreicht die Wiedergutmachung den absolut höchsten Zustimmungswert bei den Personen, welche die Justiz im allgemeinen für streng oder zu streng halten¹³⁹. Auch von denjenigen, die die derzeitige Strafpraxis für angemessen halten, haben drei Viertel eine positive Einstellung. Dem steht aber auf der anderen Seite *kein übermäßig hoher Ablehnungsgrad* derer gegenüber, die meinen, die Justiz sei milde oder sogar zu milde. Selbst bei diesem Personenkreis mit sehr punitiver Grundeinstellung liegt die Ablehnungsquote nur leicht über 40 %; gleichzeitig akzeptieren mehr als die Hälfte die Wiedergutmachung also bereits auf der Einstellungsebene.

Tabelle 90: Akzeptanz der Wiedergutmachungsaufgabe nach dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch*

Bestrafungswunsch:	Akzeptanz der Wiedergutmachung:			insgesamt
	(eher) ja	egal	(eher) nein	
ja (sehr)	65,6 / 57,2 % (257)	55,0 / 2,4 % (11)	93,8 / 40,3 % (181)	74,2 / 100 % (449)
egal	13,5 / 85,5 % (53)	30,0 / 9,7 % (6)	1,6 / 4,8 % (3)	10,2 / 100 % (62)
nein	20,7 / 87,2 % (82)	15,0 / 3,2 % (3)	4,7 / 9,6 % (9)	15,5 / 100 % (94)
insgesamt	100 / 64,8 % (392)	100 / 3,3 % (20)	100 / 31,9 % (193)	100 / 100 % (605)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

Ein ähnlich hoher Ablehnungswert ist nach Zugrundelegung der erlebnisabhängigen Punitivitäts-Kontrollvariablen auch bei den Opfern mit grundsätzlichem

¹³⁹ Eine vergleichbare Höhe erreicht die Zustimmungsqoute i.ü. nur noch bei den grundsätzlichen TOA-Befürwortern (vgl. dazu unten Pkt. 10.2.2.).

Bestrafungswunsch zu erkennen (vgl. Tabelle 90). Gleichzeitig ergibt sich dort aus der spaltenbezogenen Verteilung, daß von den Opfern, die der diversiven Wiedergutmachungslösung ablehnend gegenüberstehen, mehr als 93 % ein solches Strafbedürfnis benannt haben. Demgegenüber sind Bestrafungsinteressierte in der Gruppe mit gleichgültiger oder sogar positiver Einstellung zur Wiedergutmachung zwar unterrepräsentiert; aber auch dort liegt ihr Anteil jeweils noch über 50 % - bei den Personen mit ausdrücklicher Akzeptanz mit einem Anteil von fast zwei Dritteln sogar ganz deutlich. Das erlaubt zwei Schlußfolgerungen: zum einen wird deutlich, daß nahezu alle Betroffenen, die die Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe ablehnen, dies nicht zuletzt aus punitiven Motiven heraus tun. Gleichzeitig bejaht der größere Teil aller Opfer aber dieselbe Erledigungsstrategie *trotz* des eigenen abstrakten Bestrafungsbedürfnisses, so daß die Vermutung nahe liegt, daß diese hohe Akzeptanz möglicherweise auf einen aus opfersubjektiver Sicht ausreichenden Sanktionscharakter der Wiedergutmachungsaufgabe zurückzuführen sein dürfte; man kann insoweit von einer gewissen *Doppelwirkung des Sanktionsbegehrens* sprechen. Dieser Zusammenhang wird im Rahmen der vorliegenden Einzelanalysen sogleich noch weiter verifiziert werden¹⁴⁰.

Das tatsächliche Ausmaß der Punitivitätsorientierung im Einstellungsbild zur diversiven Wiedergutmachungsalternative läßt sich in Ergänzung zu den bisher präsentierten Zusammenhangsbefunden noch direkter nachweisen. Die Probanden wurden nämlich gesondert gefragt, ob sie der Wiedergutmachungsaufgabe überhaupt Sanktionscharakter für den Täter beimessen¹⁴¹. Dies bejaht mit einem Anteil von ca. 56 % mehr als die Hälfte aller Opfer. Dieser Wert liegt allerdings nicht nur niedriger als die grundsätzliche Akzeptanz, die einen Anteil von über 65 % erreicht¹⁴²; Opfer verneinen den potentiellen Sanktionscharakter auch erkennbar häufiger als Nichtopfer (vgl. Tabelle 91). Deutliche Unterschiede bewirkt der unterschiedliche Opferstatus der Befragten darüber hinaus auch in Bezug auf die jeweils abgegebenen Begründungen. Während für die Nichtopfer häufiger die Tatfolgenverdeutlichung ein prägendes Sanktionselement darstellt, benennen Opfer insoweit deutlich häufiger den Aspekt der *Auseinandersetzung* mit der Tat bzw. ihren Folgen. Das sind im Vergleich zu der reinen Tatverdeutlichung, welcher eher demonstrativer Charakter zukommt, *inhaltlich* tiefergehende Erwartungen. Daß auch die persönliche Auseinandersetzung mit dem Opfer für den Täter belastenden Charakter haben kann, glauben die direkten Opfer dagegen am wenigsten von allen Gruppen (vgl. für weitere Einzelheiten ebenfalls Tabelle 91).

Als besonders aufschlußreich erweist sich nunmehr die weitere Überprüfung der soeben aufgestellten Vermutung, daß die Akzeptanz der diversiven Wiedergutmachungslösung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer subjektiven Zu-

¹⁴⁰ Siehe dazu auch gleich unten S. 427f.

¹⁴¹ Siehe Anhang B, Frage B-49 bzw. Frage C-33.

¹⁴² Vgl. oben Tabelle 88 und 89.

Tabelle 91: *Beurteilung des potentiellen Sanktionscharakters der Wiedergutmachungsaufgabe für den Täter nach dem Opferstatus der Befragten**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. Sanktionscharakter bejaht	56,4 % (345)	59,6 % (146)	60,8 % (329)	66,6 % (311)	65,4 % (187)
1a. Täter werden die Tatfolgen verdeutlicht	35,1 % (121)	38,6 % (56)	32,5 % (107)	33,1 % (103)	45,5 % (85)
1b. Täter muß sich mit der Tat auseinandersetzen	54,2 % (187)	52,7 % (77)	52,0 % (171)	48,6 % (151)	40,1 % (75)
1c. Auseinandersetzung mit den Tatfolgen für Täter unangenehm	53,6 % (185)	52,7 % (77)	51,1 % (168)	46,0 % (143)	38,5 % (72)
1d. Auseinandersetzung mit dem Opfer für Täter unangenehm	32,2 % (111)	30,8 % (45)	38,6 % (127)	37,0 % (115)	39,0 % (73)
2. Sanktionscharakter verneint	43,6 % (267)	40,4 % (99)	39,2 % (206)	33,4 % (156)	34,6 % (96)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Probanden aus Tabellenzeile 1 jeweils Bezugsgruppe (= 100 %) für Zeilen 1a - 1d; Summe Zeilen 1a - 1d aufgrund von Mehrfachnennungen jeweils über 100 % pro Spalte;

**) *Vergleichsopfer*: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

schreibung sanktionellen Charakters stehen dürfte. Zur weiteren Verifizierung dieser Annahme wurden die Variablen über die grundsätzliche Akzeptanz der Wiedergutmachung mit derjenigen über die opfersubjektive Zuschreibung eines Sanktionscharakters kreuztabelliert. Die dabei festgestellte Antwortverteilung bestätigt den vermuteten Zusammenhang zwischen der Akzeptanzausprägung bei der Wiedergutmachung und der opfersubjektiven Zuschreibung einer damit einhergehenden Strafwirkung in weitem Umfang. Wie aus Tabelle 92 auf den ersten Blick ersichtlich wird, nimmt mit zunehmender Akzeptanzbereitschaft auch die Bejahung eines bestrafenden Charakters der Wiedergutmachung zu, während umgekehrt mit abnehmender Akzeptanz bzw. zunehmender Ablehnung der Anteil verneinender Personen ansteigt¹⁴³. Interessant ist auch, daß selbst die (wenigen) Betroffenen, denen die Einstellung unter Auflage der Wiedergutmachung gleichgültig ist, mehrheitlich eine sanktionierende Wirkung für den Täter bejahen; sie sind gleichzeitig die einzige Gruppe, die insoweit auf Durchschnittsniveau antwortet. Alle anderen Gruppen weichen mehr oder weniger deutlich von

¹⁴³ Vgl. die grafisch verdeutlichte Veränderung der Zeilenanteile.

der Gesamtverteilung ab. Insgesamt ergibt sich (mit Blick auf die Zeilenverteilung) nahezu das Idealbild einer inversen Antwortverteilung. Mit Ausnahme der gleichgültigen Minimalgruppe finden alle Werte ein entsprechendes Pendant in der jeweils spiegelbildlichen Position. So steht der höchsten Sanktionsbejahung von 70 % bei den Opfern mit der positivsten Akzeptanzausprägung eine Verneinung des Strafcharakters bei denjenigen mit der eindeutigsten Ablehnung von Wiedergutmachung und Einstellung in entsprechender Höhe von ebenfalls 70 % gegenüber.

*Tabelle 92: Zusammenhänge zwischen der Beurteilung des Sanktionscharakters der Wiedergutmachungsaufgabe und ihrer grundsätzlichen Akzeptanz**

grundsätzl. Akzeptanz:	Sanktionscharakter der WGM-Aufl.:		insgesamt
	ja	nein	
ja	52,9 / 70,5 % (182)	28,3 / 29,5 % (76)	42,1 / 100 % (258)
eher ja	25,3 / 62,1 % (87)	19,7 / 37,9 % (53)	22,8 / 100 % (140)
egal	3,2 / 55,0 % (11)	3,3 / 45,0 % (9)	3,3 / 100 % (20)
eher nein	11,9 / 35,3 % (41)	27,9 / 64,7 % (75)	18,9 / 100 % (116)
nein	6,7 / 29,1 % (23)	20,8 / 70,9 % (56)	12,9 / 100 % (79)
insgesamt	100 / 56,1 % (344)	100 / 43,9 % (269)	100 / 100 % (613)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

Dieser Befund kann als eindeutige Bestätigung unserer obigen Annahme einer "Doppelwirkung" des Sanktionsbegehrens gesehen werden. Denn sowohl die Akzeptanz als auch die Ablehnung der diversiven Wiedergutmachung steht in mehr oder weniger unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wunsch nach Strafe: auf der einen Seite stehen diejenigen Opfer, die das diversive Wiedergutmachungsmodell wegen ihres Wunsches nach Bestrafung (häufiger als der Durchschnitt) ablehnen; auf der anderen Seite erklärt sich aber auch die Befürwortung

eines solchen Sanktionsweges mit dem Sanktionscharakter, den die betroffenen Opfer dieser Erledigungsvariante zuschreiben. In einem zusätzlichen Analyseschritt wurde die oben besonders erwähnte Gruppe, deren Mitglieder eine Wiedergutmachungsaufgabe akzeptieren würden und gleichzeitig eine Bestrafung wünschen¹⁴⁴, gesondert untersucht. Auch von ihnen bejahen 70 % einen Sanktionscharakter¹⁴⁵; bei isolierter Betrachtung derer, die ein *sehr großes* Bestrafungsinteresse zum Ausdruck gebracht hatten, steigt die punitive Charakterisierung der Wiedergutmachung sogar auf einen Anteil von 76 % an¹⁴⁶.

Tabelle 93: *Beurteilung des Sanktionscharakters der Wiedergutmachungsaufgabe nach der formellen Sanktionseinstellung der Opfer**

formelle Sanktionseinstellung:	Sanktionscharakter der WGM-Aufl.:		insgesamt
	ja	nein	
nur Ermittlung	10,6 / 64,3 % (36)	7,4 / 35,7 % (20)	9,2 / 100 % (56)
Einstellung (StA)	50,1 / 64,9 % (170)	34,2 / 35,1 % (92)	43,1 / 100 % (262)
Prozeß + Einstellung	18,6 / 61,2 % (63)	14,9 / 38,8 % (40)	16,9 / 100 % (103)
förmliche Verurteilung	20,6 / 37,4 % (70)	43,5 / 62,6 % (117)	30,8 / 100 % (187)
insgesamt	100 / 55,8 % (339)	100 / 44,2 % (269)	100 / 100 % (608)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

Im übrigen haben sich bei Zugrundelegung der Variablen zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch keine weiteren Unterschiede in der Einschätzung des Sanktionscharakters nachweisen lassen. Der tatsächlich bedeutsame Punitivitätsbezug findet sich vielmehr auch hier bei der formellen Sanktionseinstellung. Dabei manifestiert sich eine klare Zweiteilung im Antwortverhalten (siehe Tabelle 93). So bejahen alle Opfer, die für einen Verfahrensabschluß unterhalb der formellen

¹⁴⁴ Siehe oben in Tabelle 90 Feld 1 links oben (n = 257).

¹⁴⁵ Die exakten Werte betragen 70,1 % zu 29,9 % (n = 254; die 3 gegenüber der Ausgangsgruppe fehlenden Werte sind aufgrund der Sekundärverknüpfung mit der Variablen zum Sanktionscharakter aufgetretene Missings); Chi²: *** (p = .00000).

¹⁴⁶ 76,0 zu 24,0 % (n = 150); Chi²: *** (p = .00000).

Urteilsebene plädieren, den Sanktionscharakter der Wiedergutmachungsaufgabe mit Anteilen, die jeweils mehr oder weniger deutlich über 60 % liegen. Dagegen verneinen diejenigen Opfer, die sich für eine förmliche Verurteilung ihres Täters aussprechen, entsprechend deutlich, daß diese vom Täter als Strafe empfunden würde. Interessante Erkenntnisse vermitteln daneben auch die Spaltenanteile: so plädiert die Hälfte derer, die die Frage nach dem potentiellen Sanktionscharakter bejahen, für eine Einstellung schon auf staatsanwaltlicher Ebene, während sich von den anderen, die die Ausgangsfrage verneinen, nur etwa ein Drittel für diese Erledigungsalternative entscheidet. Statt dessen plädieren diese Opfer zu 43,5 %, also überdurchschnittlich häufig, für eine förmliche Verurteilung des Täters.

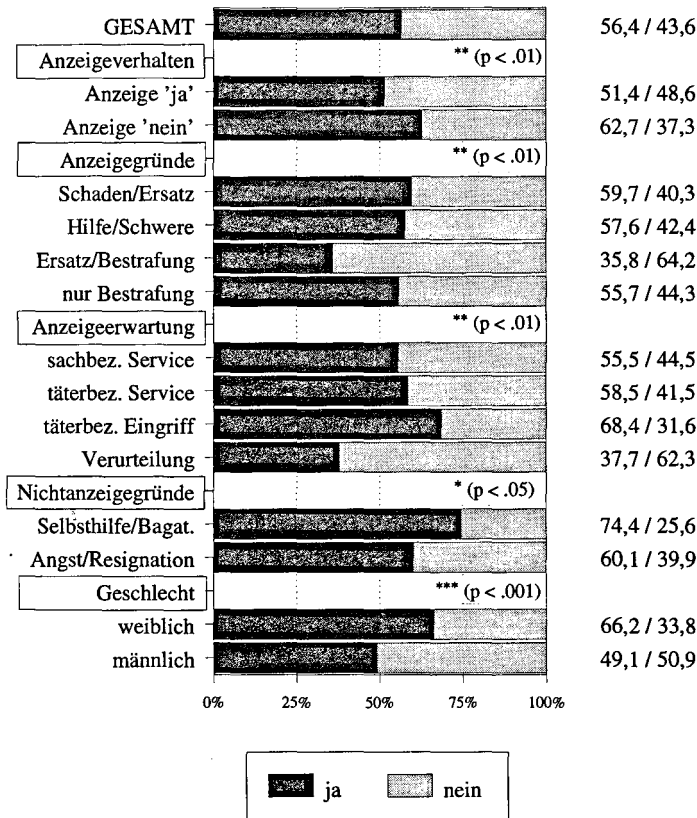
In vergleichbarem Umfang verneinen auch diejenigen Opfer eine potentielle Sanktionswirkung der diversiven Wiedergutmachungslösung, die die Verurteilung des Täters als ausdrückliche Anzeigerwartung benannt haben. Dagegen *bejahen* diejenigen, die einen Eingriff unterhalb dieser Ebene, also lediglich eine Art Denkkzettel für den Täter, wünschen, mit einem Anteil von *über zwei Dritteln* am deutlichsten von allen Anzeigergruppen den Sanktionscharakter. Ein nahezu entgegengesetzter, nicht minder aufschlußreicher Einzelwert zeigt sich daneben auch bei denjenigen Opfern, die sowohl aus Ersatz- als auch aus Bestrafungsgründen heraus Anzeige erstattet haben. Von ihnen *verneinen fast zwei Drittel*, daß die Wiedergutmachungsaufgabe vom Täter als Strafe empfunden würde. Das ist der deutlichste Anteil negativer Voten aller anzeigenden Opfergruppen (siehe dazu Schaubild 49). Bei dieser speziellen Gruppe erfährt der materielle Kompensationsaspekt, der bei vielen Opfern die mögliche ideelle Wiedergutmachungskomponente an Bedeutung deutlich überlagert¹⁴⁷, eine besondere Wendung: Opfer, bei denen Ersatz- und Strafmotive zusammentreffen, nähern sich in ihrem Urteil über den Sanktionscharakter nicht nur der Gruppe mit den punitivsten Anzeigerwartungen an. Sie urteilen darüber hinaus sogar deutlich negativer als diejenigen Opfer, die vorwiegend oder nur aus Bestrafungsgründen heraus Anzeige erstattet haben. Der Schadensausgleich wird also von der großen Mehrheit von ihnen offensichtlich als selbstverständlich zu erbringende Leistung betrachtet, welcher per se kein Sanktionscharakter für den Täter zugemessen wird. Im übrigen äußern sich alle drei Gruppen mit Bestrafungsmotiven bei der Anzeigerstattung in nahezu gleichem Umfang (eher) ablehnend gegenüber der diversiven Wiedergutmachungslösung¹⁴⁸, so daß der *Ersatzaspekt bei einem Zusammentreffen mit weiteren punitiven Anzeigemotiven* insoweit im Ergebnis *keine kompensatorische Wirkung* zeigt - jedenfalls keine so starke, daß sie das gleichzeitig vorhandene subjektive Punitivitätspotential neutralisieren könnte. Die Bestrafungskomponente ist also im Ergebnis offenbar stärker. Schließlich fällt auch eine ****hochsignifikante Geschlechtsabhängigkeit* in der Beurteilung aller Opfer auf: während zwei Drittel der weiblichen Opfer den Sanktionscha-

¹⁴⁷ Siehe dazu oben S. 390f.

¹⁴⁸ Die Ablehnungsquote liegt auch dort jeweils bei etwa 55 %; siehe oben Schaubild 48b.

rakter der Wiedergutmachungsaufgabe bejahen, liegt der entsprechende Anteil bei den männlichen Betroffenen unter 50 %.

Schaubild 49: Beurteilung des Sanktionscharakters im Anzeigebereich sowie nach dem Geschlecht der Opfer



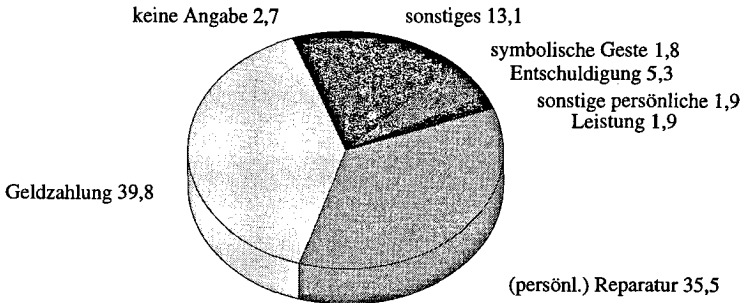
9.5.4.3. Bevorzugte Art der Wiedergutmachung

Recht genaue Vorstellungen haben die Befragten auch über die Art der jeweils individuell bevorzugten Art der Wiedergutmachung. Dies zeigt das Antwortverhalten auf die entsprechende Frage¹⁴⁹, wo sich bei den Opfern der höchste Anteil offener Antworten von allen "sonstigen" Antwortkategorien fand: 85 Opfer

¹⁴⁹ Siehe Anhang B, Frage B-47 bzw. Frage C-31.

äußerten hier eigene konkrete Vorstellungen, die von den Vorgaben abweichen; das sind 13,1 % aller Opfer¹⁵⁰.

Schaubild 50: Individuell bevorzugte Art der Wiedergutmachung*



*) Angaben in Prozent.

Wie sich aus Schaubild 50 ergibt, zeigt sich bei den Opfern eine klare Priorität zugunsten von Wiedergutmachungsleistungen in Form von materiellen Ersatzleistungen. Annähernd 40 % tendieren dabei zu einer rein finanziellen Schadensersatzlösung. Nur geringfügig weniger Betroffene würden dagegen eine persönliche Wiederherstellungsverpflichtung in Form einer Reparatur des angerichteten Schadens durch den Täter bevorzugen. Neben diesen primär auf einen materiellen Schadensausgleich gerichteten Alternativen haben die verschiedenen Wiedergutmachungsmöglichkeiten mit vorwiegend symbolischem Charakter nur wenig Bedeutung. Einzig die Entschuldigung erreicht mit einem Anteil von etwa 5 % eine erwähnenswerte Anzahl von Nennungen.

Die offenen Antworten lassen sich - soweit sie nicht den vorhandenen Kategorien zuordenbar waren¹⁵¹ - grob in drei Kategorien einteilen. Zum ersten fand sich dabei ein Schwerpunkt, der als **"Ersatz im weiteren Sinne"** umschrieben

¹⁵⁰ Gleichzeitig waren nur 17 (= 2,7 %) Antwortverweigerungen zu verzeichnen, was den hohen Vorstellungsstandard zusätzlich unterstreicht. Um die Personen ohne konkrete Vorstellungen bereinigt, errechnet sich für die "sonstigen" Antworten sogar ein Anteil von 15,3 %.

¹⁵¹ So wurden zahlreiche Antworten, die sich im Ergebnis auf die Reparatur oder finanziellen Ersatz reduzieren ließen - wie z.B. die ausdrückliche Forderung nach *Schmerzensgeld* - den entsprechenden Hauptkategorien zugeordnet. Antworten, die sich vorrangig auf das Verhalten des Täters und die Erwartung nach tätiger Reue bezogen, wurden zu den "sonstigen persönlichen Leistungen" hinzuaddiert. Beispiele für solche Nennungen waren etwa die Forderung nach einer *"Einstellungsänderung des Täters"* oder die Erwartung, dieser müsse *"sein Leben neu ordnen"*.

werden kann. Hierunter wurden Antworten wie die Forderung nach Rückgabe gestohlener Sachen, Neubeschaffung und ähnliches zusammengefaßt. Insgesamt 23 Antworten fielen unter diese Kategorie, was einem Gesamtanteil von 3,7 % entspricht. Einen zweiten Schwerpunkt bildeten **Ersatzbegehren**, die **mit einer zusätzlichen sozialen Komponente kombiniert** wurden. Als Beispiele wurden dabei etwa die Erwartung nach einem zusätzlichen Gespräch bzw. einer Aussprache zwischen den Beteiligten, einer öffentlichen Entschuldigung, aber auch nach zusätzlichen gemeinnützigen Leistungen als symbolischer Wiedergutmachung genannt. Mit einem Gesamtanteil von 4,5 % (n = 28) bildet diese Kategorie die größte Einzelgruppe unter den sonstigen Antworten. In einer dritten Kategorie wurden diejenigen Antworten eingeteilt, die **eindeutig punitiven Charakter** aufweisen. Diese wurden nicht selten in Kombination mit einer finanziellen Wiedergutmachung genannt¹⁵². Mitunter wurden hierbei auch eher diffuse Strafbegehren geäußert¹⁵³ oder die Idee einer Wiedergutmachung explizit abgelehnt¹⁵⁴. Insgesamt unterfallen die Antworten von 20 Opfern dieser Kategorie, was einem Anteil von 3,2 % entspricht.

Erwartungsgemäß zeigen sich auch bei den Vorstellungen zur jeweils angemessenen Wiedergutmachung zahlreiche Abhängigkeiten von der Art und den Umständen der Viktimisierung, die in der Regel ***hochsignifikantes Niveau erreichen¹⁵⁵. So kommt etwa die Entschuldigung bei Betroffenen von Kontakt delikten auf einen Anteil von 20,5 % (n = 23); das ist im Vergleich zu den Opfern der anderen Deliktgruppen eine Steigerung um ein Vielfaches¹⁵⁶; ein noch höherer Anteil von Betroffenen, die mit einer Entschuldigung als Wiedergutmachungsgeste zufrieden wären, findet sich bei denjenigen Opfern, deren postdeliktische Bedürfnisse vor allem von dem Wunsch nach Hilfe bestimmt sind¹⁵⁷. Dagegen wünschen sich Kontaktopfer erheblich seltener finanziellen oder sonstigen materiellen Ersatz¹⁵⁸. Entsprechende Schwerpunkte finden sich bei der Unterteilung der Opfer nach der Art des erlittenen Schadens. So erreichen die Kategorien der Geldzahlung bzw. der Reparaturleistung bei den Opfern, die

¹⁵² Zum Beispiel: *"Wiedergutmachung und kleine Strafe"* oder *"ohne Bestrafung keine Wiedergutmachung möglich"*.

¹⁵³ Ein Beispiel bildet die Bemerkung *"... der Mistkerl müßte am eigenen Leib erfahren, was Vergewaltigung bedeutet ..."*.

¹⁵⁴ In der Regel formuliert als *"keine WGM möglich"* oder auch nur *"keine"*.

¹⁵⁵ Jeweils bezogen auf die variableninterne Gesamtverteilung der Wiedergutmachungsvorstellungen; die Gesamtverteilungen selbst sind wegen zu großer Komplexität nicht übersichtlich darstellbar, so daß sich die Wiedergabe auf einige ausgesuchte Einzelwerte beschränkt. Teilweise können auch sehr geringe n-Werte die Signifikanzberechnungen verzerren, so daß sich Angaben dazu erübrigen.

¹⁵⁶ Die entsprechenden Anteile betragen für Nichtkontaktopfer 1,8 % (n = 3) sowie bei Einbruch 2,5 % (n = 2).

¹⁵⁷ 23,1 % (n = 6).

¹⁵⁸ Die Werte bei den Kontaktopfern betragen für die Geldzahlung 22,3 % (n = 25) bzw. 15,2 % bei der persönlichen Reparatur (n = 17). Dagegen erreichen die entsprechenden Anteile bei den Nichtkontaktopfern Höchstanteile von 44,9 % (n = 195) bzw. 41 % (n = 178).

Sachschäden beklagen, Werte von jeweils über 40 %¹⁵⁹, bei den Opfern mit Nichtsachschäden dagegen erheblich weniger¹⁶⁰; letztere nennen dagegen wiederum überdurchschnittlich häufig die Entschuldigung¹⁶¹. Auch die Kenntnis zwischen den Viktimisierungsbeteiligten hat interessante Einflüsse auf die Opferwünsche zur Wiedergutmachung. So nimmt die Präferenz für materiellen Schadensausgleich mit zunehmender sozialer Nähe deutlich ab¹⁶². Statt dessen meinen über 15 % der Opfer, die ihren Täter persönlich kennen, eine Wiedergutmachung sei eigentlich überhaupt nicht möglich¹⁶³! Die absolut höchsten Einzelanteile aller Gruppen finden sich erwartungsgemäß bei denjenigen Opfern, denen der Ersatz ihres Schadens besonders wichtig ist: Sowohl bei der Dominanz dieses Wunsches im Stadium der postdeliktischen Opferbedürfnisse¹⁶⁴ als auch im Zuge der Anzeigemotive¹⁶⁵ spricht sich jeweils etwa die Hälfte aller Befragten für Wiedergutmachungsleistungen in Form von Geldzahlungen aus.

Insgesamt dominieren also eindeutig die materiellen Wiedergutmachungsinteressen - sei es in Form des reinen Geldersatzes oder als Ersatzleistung mit persönlicher Leistungskomponente für den Täter in Form der Reparatur. Dabei hat sich auch ergeben, daß die "erlebnisnäheren" Opfer sehr viel deutlicher der Geldzahlung zuneigen als die Nichtopfer¹⁶⁶, die sich ihrerseits zu über 60 % für die persönliche Reparatur entschieden haben. Eine solche persönliche Involvierung des Täters in die persönliche Sphäre wünschen aber nur etwas mehr als halb so viele Opfer¹⁶⁷. Zudem zeichnen sich alle Nichtopfergruppen durch deutlich weniger abweichende Vorstellungen aus: bei ihnen erreicht der Anteil sonstiger Antworten zumeist gerade ein Drittel gegenüber dem hohen Anteil bei den direkt betroffenen Opfern¹⁶⁸.

9.5.4.4. Bevorzugter Umfang der Wiedergutmachung

Recht eindeutig sind auch die Vorstellungen der Opfer über den Umfang der vom Täter zu erbringenden Wiedergutmachungsleistungen. Zur Analyse der entsprechenden Vorstellungen wurde eine Variable mit abgestuften Ausprägungen¹⁶⁹

¹⁵⁹ Geldzahlung: 44,1 % (n = 191), Reparatur 42,7 % (n = 185).

¹⁶⁰ Geldzahlung: 33,6 % (n = 44), Reparatur: 14,5 % (n = 19).

¹⁶¹ 10,7 % (n = 14) gegenüber nur 1,8 % (n = 8) bei den Sachschadensfällen.

¹⁶² Für die Geldzahlung betragen die Anteile 41,2 % bei unbekanntem (n = 226), 36,1 % bei flüchtig bekannten (n = 13) und 25 % bei persönlich bekannten Beteiligten (n = 11); bei der Reparatur lauten die entsprechenden Werte 36,4 % (n = 200), 27,8 % (n = 18) sowie 29,5 % (n = 13).

¹⁶³ 15,9 % (n = 9); bei den flüchtig Bekannten werden 5,6 % erreicht (n = 2), bei völlig Unbekannten nur 2 % (n = 11).

¹⁶⁴ Schadensersatz als postdeliktisches Opferbedürfnis: 50,2 % (n = 132).

¹⁶⁵ Schadensersatz als Anzeigegrund: 49 % (n = 75).

¹⁶⁶ Opfer: 39,8 % (n = 249), reine Nichtopfer: 29,2 % (n = 83).

¹⁶⁷ Opfer: 35,5 % (n = 222), reine Nichtopfer: 60,9 % (n = 173).

¹⁶⁸ Opfer: 13,1 % (n = 85), reine Nichtopfer: 5,3 % (n = 15).

¹⁶⁹ Siehe Anhang B, Frage B-50 bzw. Frage C-34.

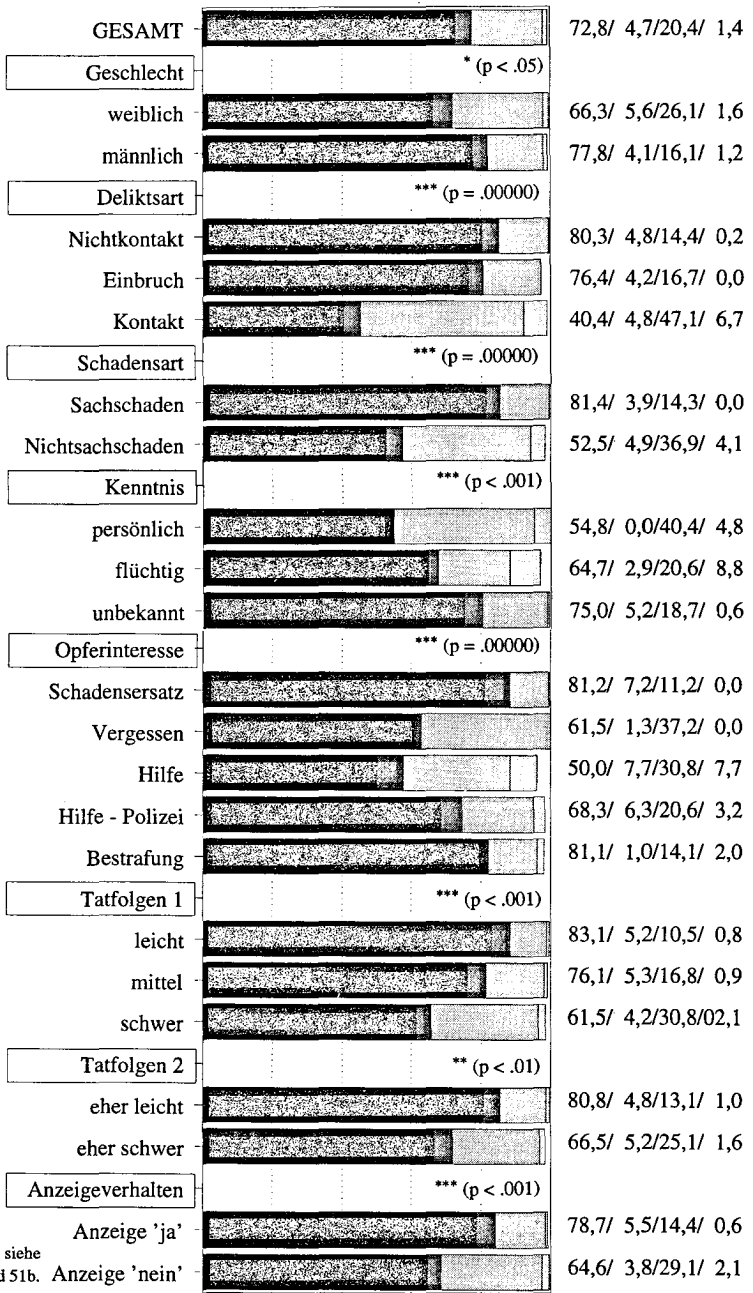
vorgegeben, die auf der einen Seite - sozusagen als Maximalposition - den Ersatz des Gesamtschadens vorsieht. Als moderatere, eher im mittleren "Kompromißbereich" angesiedelte Position wurde eine Vorgabe konstruiert, die zumindest einen Teilersatz verlangt. Auf der anderen Seite sollten diejenigen Positionen berücksichtigt werden, die eher ideellen Charakter aufweisen. Um diese nach ihrem inhaltlichen Charakter klar trennen zu können, wurde bei der dritten Vorgabe zunächst noch der finanzielle Bezug beibehalten, allerdings mit der wichtigen Einschränkung, daß vor allem das ernsthafte Bemühen des Täters um Wiedergutmachung gewürdigt wird, die tatsächliche Höhe der Ausgleichsleistungen daneben aber als sekundär betrachtet wird. Schließlich wurde eine Vorgabe aufgenommen, die jeden Bezug auf finanzielle Aspekte von Anfang an vermeidet und symbolische Gesten ausreichen läßt. Insgesamt meinen vor diesem Hintergrund fast drei Viertel der Betroffenen, der gesamte Schaden müsse vom Täter ersetzt werden. Nicht einmal 5 % wären auch mit einem teilweisen Ausgleich einverstanden. Immerhin ein Fünftel meint auf der anderen Seite, es komme bei der Wiedergutmachung nicht so sehr auf die Höhe der tatsächlich erbrachten Leistungen an, sondern vor allem auf das ernsthafte Bemühen des Täters. Auch hier sind die konkreten Vorstellungen wiederum stark von den persönlichen Erlebnisumständen abhängig, wie im einzelnen aus den Schaubildern 51a und b deutlich wird.

Wiederum zeigen sich weibliche Opfer seltener am finanziellen Aspekt der Wiedergutmachung interessiert als männliche. Zwar wünschen auch sie sich mit einem Anteil von zwei Dritteln mehrheitlich klar den Ersatz des gesamten Schadens; der entsprechende Anteil bei den Männern liegt aber sogar bei über drei Vierteln. Allerdings läßt der relativ schwache Signifikanzwert, der nur *einfaches Niveau erreicht, vermuten, daß die unterschiedliche Präferenz ihren tieferen Ursprung auch hier eher in der spezifischen Deliktsstruktur, der weibliche Opfer ausgesetzt sind¹⁷⁰, haben dürfte. Denn gerade Opfer von Kontaktdelikten bzw. solche Betroffene, die andere als Sachschäden zu beklagen haben, sind mit am wenigsten von allen an der Höhe der Wiedergutmachung interessiert. In beiden Gruppen sind weibliche Opfer aber deutlich überrepräsentiert. Fast konträr, untereinander im Ergebnis auch annähernd gleich zeigt sich im Vergleich dazu das Antwortverhalten von Nichtkontakt- und Einbruchsopfern sowie allen von Sachschäden Betroffenen: von ihnen erwarten nämlich zwischen 75 und 80 % vollen finanziellen Ersatz.

Doch nicht nur die objektiven Aspekte der Delikts- oder Schadensart beeinflussen die Vorstellungen der befragten Opfer zum angemessenen Umfang der Wiedergutmachungsaufgabe. Auch subjektive Erlebniscomponenten spielen eine Rolle. Das zeigen exemplarisch die Ergebnisse bei den variablenübergreifenden Schweregruppen, die ja gleichgewichtig aus objektiven und subjektiven Merkma-

¹⁷⁰ So sind Frauen öfter von Kontaktdelikten betroffen, beklagen vermehrt körperliche oder psychische Schäden und zeigen sich auch hinsichtlich der subjektiven Erlebnisvariablen überdurchschnittlich stark betroffen. Vgl. dazu oben ausführlich Pkt. 6.1.1.5. u. 6.1.2.5.

Schaubild 51a: *Bevorzugter Umfang der Wiedergutmachungsaufgabe nach einzelnen Erlebniskriterien**



*) Legende: siehe

Schaubild 51b. Anzeige 'nein'

len zusammengesetzt sind. Auf diese Weise läßt sich feststellen, daß mit zunehmender Tatschwere die Bedeutung einer möglichst umfassenden finanziellen Entschädigung geringer wird. Gleichzeitig erhöhen sich die Anteile von Personen, denen es in erster Linie auf das ernsthafte Bemühen des Täters ankommt. Im Vergleich zu den von nur leichten Tatfolgen Betroffenen nimmt die Bedeutung dieses Gesichtspunktes für die am schwersten Viktimisierten auf das Dreifache zu¹⁷¹. Interessant ist auch, daß im Gegensatz zu dem Aspekt der Tatschwere die spätere Folgenbewältigung keinen Einfluß auf die Erwartungen der Betroffenen zeigt; jedenfalls unterscheiden sich die entsprechenden Gruppen hier nicht¹⁷². ***Hochsignifikanten Einfluß auf die quantitativen Erwartungen an die Wiedergutmachung hat dagegen die soziale Nähe zwischen den Viktimisierungsbeteiligten. Während mit zunehmend persönlicher Kenntnis das Bedürfnis nach möglichst umfassender finanzieller Entschädigung insgesamt um fast die Hälfte abnimmt, betonen im Vergleich zu den Betroffenen mit unbekanntem Viktimisierungsgegner mehr als doppelt so viele Opfer, die ihren Täter persönlich kennen, die vorrangige Bedeutung des ernsthaften Wiedergutmachungsbemühens. Mit einem Anteil von über 40 % erreicht diese Option hier den zweithöchsten Einzelwert überhaupt.

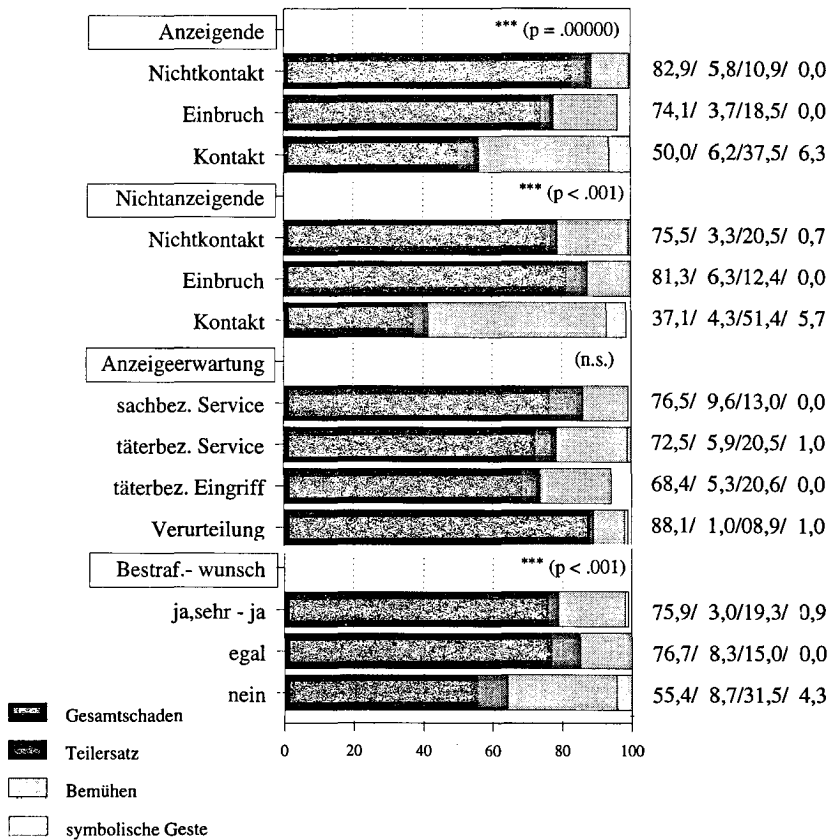
Ein noch größerer Anteil von Opfern, die in Bezug auf den Umfang der Wiedergutmachung eher eine ideelle Einstellung zeigen, die vor allem auf das ernsthafte Bemühen des Täters Wert legt, findet sich bei denjenigen Kontaktopfern, die auf die Erstattung einer Strafanzeige verzichtet haben: von ihnen haben sich etwas mehr als 50 % für diese Wertung entschieden. Nur 37 % von ihnen betonen dagegen die Bedeutung des finanziellen Ersatzaspektes. Das ist insoweit der geringste Wert überhaupt (vgl. hierzu insgesamt Schaubild 51b). Dagegen zeigt sich unter den Kontaktopfern, die zuvor Anzeige erstattet haben, eine nahezu inverse Verteilung zwischen beiden Ausprägungen. Insgesamt ergibt die zusätzlich nach der Deliktgruppenbetroffenheit differenzierende Analyse der beiden Anzeigegruppen, daß auch hier wiederum der Umstand der Anzeigerstattung als solcher eher untergeordnete Bedeutung dafür hat, welche Vorstellungen die Betroffenen konkret über den angemessenen Wiedergutmachungsumfang haben. Während es bei den Anzeigenden vor allem den Nichtkontaktopfern auf umfassenden finanziellen Ausgleich ankommt, wird diese Position bei den Nichtanzeigenden von den Einbruchsofern eingenommen; insgesamt ist zwischen beiden Gruppen ihrerseits eine durch das Anzeigekriterium bedingte, annähernd inverse Verteilung zu beobachten - wenn auch die Unterschiede insgesamt geringer sind als bei den Kontaktopfern.

Eher uneinheitliche Verläufe zeigen sich hingegen bei den Anzeigerwartungen. Dort findet sich der höchste Anteil von Opfern, die einen vollen finanziellen

¹⁷¹ Siehe Tatfolgen-Cluster 1; bei der etwas weniger differenzierten Einteilung in zwei Gruppen verringern sich die Unterschiede allerdings etwas; gleichzeitig geht das Signifikanzniveau aufgrund der größeren Probandengruppierung um eine Stufe auf das (immer noch **sehr signifikante) 1 % - Niveau zurück (Tatfolgen-Cluster 2).

¹⁷² Folgenbewältigungs-Cluster (mangels Relevanz nicht in Schaubild 51a aufgenommen).

Schaubild 51b: Bevorzugter Umfang der Wiedergutmachungsaufgabe im Interessenskontext von Anzeigeverhalten und Bestrafungswunsch



Ausgleich erwarten, bei denjenigen, die eine Verurteilung ihres Täters wünschen; ein ähnlich hoher Einzelwert in der Größenordnung von fast 90 % wird bei keiner anderen Gruppe erreicht. Da diese Opfergruppe mit ausdrücklicher Verurteilungserwartung aber der Wiedergutmachung mehrheitlich eher ablehnend gegenübersteht¹⁷³, könnte vermutet werden, daß die Forderung nach möglichst umfassender finanzieller Entschädigung, die ja primär - um aus objektiver Betrachtungsweise heraus nicht sogar zu sagen: einseitig - die Opferinteressen in den Vordergrund stellt, konkreter Ausdruck einer eher punitiven Erwartungshaltung sein könnte. Eine solche Deutung wird aber bei der Analyse des Einflusses, den der grundsätzliche Bestrafungswunsch auf die Verteilung hat, nicht unbedingt bestätigt. Zwar erreicht der Anteil derjenigen, die eine Entschädigung

¹⁷³ Vgl. oben Schaubild 48b.

in voller Höhe erwarten, bei den positiv Bestrafungsinteressierten 75 %. Doch liegt dieser Wert nur geringfügig über dem entsprechenden Durchschnittswert. Hinzu kommt außerdem, daß Betroffene, denen eine Bestrafung ihres Täters gleichgültig ist, sogar noch etwas häufiger als die positiv Bestrafungsinteressierten in diesem Sinne antworten. Lediglich Opfer, die explizit keine Bestrafung wünschen, bleiben deutlich unter diesen Werten, betonen dafür dann doppelt so oft als die Gleichgültigen die Bedeutung des ernsthaften Bemühens. Keinerlei Einfluß auf das Erwartungsbild der Betroffenen hat daneben deren formelle Sanktionseinstellung, die sich ansonsten ja als recht aussagekräftiger Punitivitätsindikator erwiesen hat. Alle vier Gruppen¹⁷⁴ weisen hier aber nahezu identische Einzelwerte auf. Auch die grundsätzliche Einschätzung des potentiellen Sanktionscharakters der Wiedergutmachung hat keinen Einfluß auf die Vorstellungen der Betroffenen über den Umfang möglicher Wiedergutmachungsleistungen. Die Verteilung bei den Anzeigerwartungen scheint also - die fehlende statistische Signifikanz deutet es ja ebenfalls an - tatsächlich zufällig zu sein. Im übrigen haben sich auch bei Zugrundelegung der verschiedenen Anzeigegründe keinerlei signifikante Befunde ergeben.

Eindeutige Rückschlüsse auf einen möglichen Zusammenhang zwischen eher straforientierten Bedürfnissen und der Haltung zum geforderten Leistungsumfang bei der Wiedergutmachung läßt schließlich auch die Verteilung bei der Variablen zu den postdeliktischen Opferbedürfnissen nicht zu (siehe dazu nochmals Schaubild 51a). Hier zeigt sich variablenintern bei denjenigen Opfern, denen nach der Viktimisierung vor allem der Hilfsaspekt wichtig war, die mit Blick auf den finanziellen Umfang am wenigsten "eigennützig" Haltung: nur die Hälfte dieser Opfer ist an einem umfassenden finanziellen Ausgleich interessiert. Zu beachten ist in Bezug auf diese Opfergruppe aber, daß sie sich überwiegend aus Betroffenen aus dem Kontaktdeliktsbereich zusammensetzt, die häufig psychische, aber nur selten Sach-, also finanziell ausgleichbare, Schäden erlitten haben¹⁷⁵. Ihnen sowie Opfern, denen vor allem das Vergessen des Vorfalls wichtig war, kommt es besonders häufig vor allem auf ernsthafte Wiedergutmachungsversuche des Täters an. Dagegen nimmt die Bedeutung des finanziellen Wiedergutmachungsaspektes - ausgehend von der hilfebedürftigen "Mittelgruppe" - sowohl mit zunehmender Ersatzorientierung als auch mit steigender Intensität der täterbezogenen Reaktionsbedürfnisse nach der Tat zu. Opfer, denen nach der Tat vor allem die Sorge um möglichen Schadensersatz wichtig war, wünschen im Ergebnis genauso oft vollständigen finanziellen Ausgleich als solche Betroffene, die in dieser unmittelbar postdeliktischen Situation vor allem an die Bestrafung des Täters dachten. Auch hier zeigt sich also wiederum der schon bei der Frage nach der grundsätzlichen Akzeptanz der Wiedergutmachung als Diversionsmaßnahme festgestellte ambivalente - oder besser noch: *universelle* - *Charakter dieser Sanktionsform* im Einstellungsbild der Betroffenen. Danach erscheint die Wie-

¹⁷⁴ Siehe zur Gruppeneinteilung oben ausführlich Pkt. 9.4.

¹⁷⁵ Siehe dazu im einzelnen oben Pkt. 6.2.

dergutmachungsaufgabe sowohl für Opfer, die in erster Linie am Ersatz ihrer Schäden interessiert sind, als auch für viele derjenigen Betroffenen, die im Grundsatz durchaus eine Sanktionierung ihres Täters wünschen, als akzeptable Erledigungsstrategie.

Resümierend kann nunmehr weiter festgehalten werden, daß die Erwartungen der Betroffenen an den Umfang einer vom Täter zu erbringenden Wiedergutmachung als Auflage für die Verfahrenseinstellung hauptsächlich von Art und Umständen der Viktimisierung abhängig ist. Ein direkter Punitivitätseinfluß scheint dagegen eher unwahrscheinlich. Jedenfalls haben sich - mit Ausnahme des grundsätzlichen Bestrafungswunsches - bei keiner der einschlägigen Variablen eindeutige Zusammenhänge in diese Richtung nachweisen lassen. Wie schon bei der Wahl der konkreten Wiedergutmachungsaufgabe eindeutig materielle Ausgleichsinteressen dominieren¹⁷⁶, sind auch die Vorstellungen der Betroffenen über den Umfang von Wiedergutmachung in der Mehrheit der Fälle in erster Linie von finanziellen Erwägungen beeinflusst. Jedenfalls läßt sich die Vermutung, daß das Bestehen auf umfassendem finanziellen Ausgleich darüber hinaus auch punitive Wurzeln haben könnte, so nicht aufrecht erhalten.

9.5.4.5. Konkrete Akzeptanz

Nachdem eingangs das grundsätzliche Einverständnis zur Wiedergutmachung im konkreten diversiven Bezugsrahmen evaluiert worden war¹⁷⁷, sollte ergänzend auch die konkrete Akzeptanz dieses Aufagentyps analysiert werden. Im Gegensatz zu der Ausgangsfrage, die ja bewußt mit der rechtlichen Konsequenz der Verfahrenseinstellung verbunden war, sollte hier nochmals in isolierter Form allein auf den Wiedergutmachungsaspekt abgestellt werden. Mit dieser Differenzierung sollte festgestellt werden, ob sich die konkrete Akzeptanz der Wiedergutmachung als solcher erhöhen würde, wenn der rechtliche Rahmen außer Betracht bliebe. Den konkreten Bezugspunkt bildete hier also nicht so sehr der verfahrensrechtliche Kontext, sondern vor allem die eher personenbezogene Täter-Opfer-Situation. Auch das Stichwort von der "aufgedrängten Wiedergutmachung"¹⁷⁸ spielt hier eine Rolle. Vor diesem Hintergrund wurden die Probanden gefragt¹⁷⁹, ob sie eine Wiedergutmachungsleistung ihres eigenen Täters denn akzeptieren würden oder nicht. Darüber hinaus waren zwei bedingte Antwortoptionen vorgegeben, von denen die eine mehr auf die *Person* des Täters bezogene Einschränkungen, die andere auf den *situativen Aspekt* einer eventuell damit verbundenen (direkten) Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer bezogene Einwände erfassen sollte.

¹⁷⁶ Siehe dazu gleich oben Pkt. 9.5.4.3.

¹⁷⁷ Siehe oben Pkt. 9.5.4.1.

¹⁷⁸ Vgl. dazu etwa JUNG 1987, 251.

¹⁷⁹ Siehe Anhang B, Frage B-48 bzw. Frage C-32; die Frage war im übrigen direkt im Anschluß an die Wahl der konkret bevorzugten Art der Wiedergutmachungsaufgabe platziert.

Tabelle 94: *Konkrete Akzeptanzbereitschaft gegenüber persönlichen Wiedergutmachungsleistungen durch den Täter nach dem Opferstatus der Befragten **

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. ja	51,3 % (314)	59,9 % (148)	30,9 % (167)	34,6 % (164)	31,5 % (90)
2. je nach Täterpersönlichkeit	22,9 % (140)	23,5 % (58)	47,8 % (258)	41,1 % (195)	34,3 % (98)
3. ja, aber nur ohne persönliche Auseinandersetzung	12,3 % (75)	10,1 % (25)	14,6 % (79)	18,4 % (87)	27,3 % (78)
4. nein	13,6 % (83)	6,5 % (16)	6,1 % (33)	5,5 % (26)	7,0 % (20)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen;

**) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

Wie aus der Grundübersicht in Tabelle 94 hervorgeht, unterscheiden sich Opfer und Nichtopfer in ihrer Akzeptanzbereitschaft recht markant. Auf der einen Seite erklären sich Opfer erheblich häufiger als alle Nichtopfergruppen ohne Einschränkungen zur Annahme von Wiedergutmachungsleistungen bereit. Dagegen neigen die letzteren in unterschiedlichem Maße eher zu den eingeschränkten Zustimmungsvarianten. Eine wichtige Rolle spielen dabei vor allem die täterbezogenen Bedenken, und zwar sowohl für die reinen Nichtopfer, noch mehr aber für die Altopfer, die aus einer erheblichen zeitlichen Distanz heraus auf eigene Viktimisierungserlebnisse zurückblicken, sowie für indirekt Betroffene, die Opfererlebnisse ausschließlich vom Hörensagen aus dem sozialen Nahraum kennen. Verglichen mit den direkten Opfern erhöht sich hier der Anteil der Nennungen bei den reinen Nichtopfern um mehr als ein Drittel und erreicht bei den Altopfern sogar mehr als den doppelten Wert. Anders gestaltet sich die Verteilung bei den situativen Bedenken. Während der Anteil derer, die nur dann zur Annahme von Wiedergutmachungsleistungen bereit wären, wenn dazu keine persönliche Auseinandersetzung mit dem Täter erforderlich wäre, bei den reinen Nichtopfern mehr als doppelt so groß als bei den Opfern ausfällt, nähert sich die Bedeutung für die früheren bzw. indirekten Opfer in der Größenordnung eher dem Opferwert an. Das Bedürfnis nach einer eher anonymen Ausgleichslösung, die eine persönliche Auseinandersetzung mit dem Täter möglichst vermeidet, scheint also zum Teil eher auf der theoretischen Vorstellungsebene der nicht persönlich Betroffenen zu existieren. Aber nicht nur die vorbehaltlose Zustimmung-, sondern auch die unbedingte Ablehnungsquote ist bei den Opfern am

höchsten; im Vergleich zu allen Nichtopfergruppen würden etwa doppelt so viele Opfer eine Wiedergutmachungsleistung ihres Täters nicht akzeptieren. Beide Quoten zeigen also, daß das *Antwortverhalten der direkt betroffenen Opfer* im Vergleich zu dem der anderen, nicht (persönlich) viktimisierten Probanden *sehr viel eindeutiger* ausfällt: bei etwa der Hälfte uneingeschränkt positiv, bei etwa jedem achten Opfer dezidiert negativ. Lediglich etwas mehr als ein Drittel äußert bedingte Akzeptanzbereitschaft.

Welche Umstände die positive bzw. negative Akzeptanzbereitschaft der Opfer im einzelnen beeinflussen, wurde wiederum für alle konkreten Erlebnis-, Interessens- und grundsätzlichen Einstellungsvariablen gesondert analysiert. Dabei fallen die Unterschiede bei der Einteilung der Opfer nach **Deliktgruppen** erwartungsgemäß eindeutig aus (vgl. hierzu und zu den folgenden Zusammenhangsbeobachtungen Schaubild 52a). So würden Opfer von Nichtkontaktdelikten mit einem Anteil von annähernd 60 % überdurchschnittlich häufig Wiedergutmachungsleistungen ihres Täters ohne Vorbehalt akzeptieren; nur jede zehnte dieser Personen zeigt sich hier eindeutig ablehnend. Weitaus zurückhaltender sind dagegen Betroffene eines Kontaktdelikts. Von ihnen äußern sich weniger als 40 % annahmefähig, während mehr als 20 % Ablehnung signalisieren. Eine noch geringere uneingeschränkte Akzeptanzbereitschaft von weniger als 30 % zeigen schließlich Einbruchsoffer. Allerdings äußern sich diese Opfer nicht noch öfter als Kontaktopfer strikt ablehnend; sie machen ihre Akzeptanz jedoch am häufigsten von der Person des Täters oder der Bedingung, daß es zu keiner persönlichen Auseinandersetzung mit dem Täter kommt, abhängig. Insgesamt zeigen die Opfer von Einbruchdelikten die gleichmäßigste Antwortverteilung: bei allen vier Antwortoptionen bewegen sich die Anteile im Bereich zwischen 20 und knapp unter 30 %. Die unterschiedliche Betroffenheit nach der **Schadensart** hat in der Tendenz ähnliche Auswirkungen. Allerdings sind dabei einige spezifische Besonderheiten zu beobachten. Zwar hängen Art und Höhe der Akzeptanzbereitschaft nicht unerheblich von der Art des erlittenen Schadens ab. Dennoch bewirkt die ausschließliche Sachschadensbetroffenheit keine nennenswert überdurchschnittliche Zustimmung. Vielmehr weicht die entsprechende Quote bei den Opfern, die körperliche oder psychische Folgen beklagen, einseitig nach unten ab. Keinerlei Einfluß hat die Art des benannten Schadens daneben auf etwaige Einwände, die sich auf die Person des Täters beziehen: beide Opfergruppen antworten insoweit gleich, und zwar fast exakt wie der Durchschnitt aller Opfer. Erwartungsgemäß höher fällt bei den Opfern mit Nichtsachschäden außerdem die situative Einschränkung sowie die generelle Ablehnung aus.

Untereinander parallel verlaufen die Veränderungen bei Zugrundelegung der **subjektiven Erlebnisvariablen**. So nimmt die Akzeptanzbereitschaft mit zunehmender Schwereausprägung der jeweiligen Merkmale ganz deutlich zu. Während von denjenigen Opfern, die sich durch die Viktimisierung persönlich nicht sonderlich beeinträchtigt fühlten, bzw. von denen, die am Ende positive Empfindungen gegenüber ihrem Täter benennen, jeweils fast zwei Drittel Wiedergutmachungsleistungen ohne Einschränkung annehmen würden, gehen diese

Werte bis hin zu den Betroffenen, die ein sehr starkes Beeinträchtigungsgefühl bzw. Rache als die negativste Empfindungsausprägung gegenüber dem Täter angegeben haben, kontinuierlich auf jeweils ca. 40 % zurück. Im Gegensatz zu dem Schadenskriterium zeigt sich hier also auch ein starker Ausschlag nach oben. Diejenigen Opfergruppen, die jeweils dem mittleren Gefühlsbereich zuzuordnen sind¹⁸⁰, machen ihre Annahmewilligkeit vermehrt von der Persönlichkeit des Täters abhängig. Die meisten situativen Vorbehalte sowie die deutlichste Ablehnung finden sich schließlich bei den subjektiv jeweils am stärksten belasteten Opfern, wobei sich auch hier spezifische Nuancen beobachten lassen. Während sich Einwände gegen eine mögliche persönliche Auseinandersetzung mit dem Täter und absolute Ablehnung bei den Betroffenen mit dem schwersten Beeinträchtigungsgefühl mit Werten jeweils um 21 % in etwa die Waage halten, führen Rachegefühle gegenüber dem Täter überdurchschnittlich häufig zu einer völlig ablehnenden Haltung; nach kontinuierlichem Anstieg erreicht die Ablehnungsquote bei diesen Opfern mit 28 % einen der höchsten Werte überhaupt.

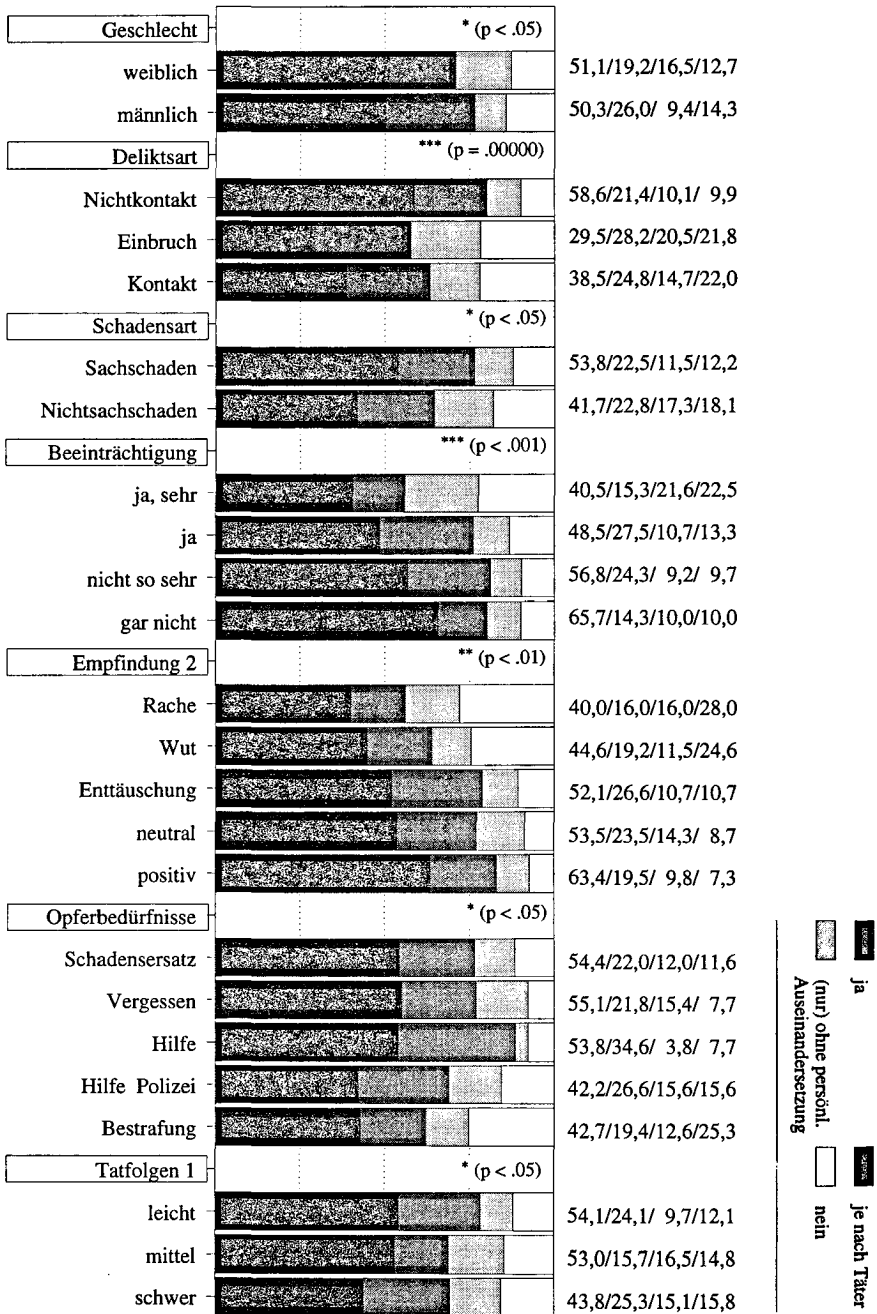
Bezüglich des Signifikanzwertes etwas schwächer, mit Blick auf die Verteilung aber nicht minder aussagekräftig erscheint auch der Einfluß der **postdeliktischen Opferbedürfnisse** auf die Wiedergutmachungsakzeptanz. So ist bei allen drei Gruppen, die unmittelbar nach dem Viktimisierungsgeschehen in erster Linie ein nicht-punitives Bedürfnisbild zeigen¹⁸¹, die Akzeptanzbereitschaft mit Quoten um 55 % annähernd gleich - und zwar auf etwas überdurchschnittlichem Niveau. Einen Spitzenanteil von ca. 35 % erreichen die auf die Persönlichkeit des Täters bezogenen Bedenken bei denjenigen Opfern, die nach der Tat vor allem an konkreter Hilfe im Sinne von Krisenintervention interessiert sind. Gleichzeitig zeigen diese Personen eine der geringsten grundsätzlichen Ablehnungsquoten. Sowohl das nachtatliche Bedürfnis nach Hilfe als auch die Annahmefähigkeit gegenüber Wiedergutmachungsleistungen erscheint bei diesen Opfern also in überdurchschnittlichem Umfang von personenbezogenen Faktoren beeinflusst. Häufiger als der Durchschnitt erklären Betroffene, die aktiv bei der polizeilichen Aufklärungsarbeit behilflich sein möchten, mit zusammen etwa 42 % ihre eingeschränkte Akzeptanzbereitschaft gegenüber Wiedergutmachungsleistungen seitens des Täters. Lediglich von den Opfern, die bereits direkt nach der Tat vor allem um die Bestrafung ihres Täters besorgt sind, würde mit jedem vierten Betroffenen ein überdurchschnittlich hoher Anteil Ausgleichsleistungen des Täters gar nicht annehmen wollen.

Auch einige **geschlechtsbezogene** Besonderheiten sind zu beobachten. Während sich weibliche und männliche Opfer hinsichtlich des vorbehaltlosen Akzeptanz- bzw. Ablehnungsverhaltens kaum unterscheiden, zeigen sie in der Wahl der möglichen Vorbehalte recht deutliche Unterschiede. So äußern weibliche Opfer

¹⁸⁰ Das sind beim «persönlichen Beeinträchtigungsgefühl» die beiden mittleren Ausprägungen sowie bei der Variablen «Empfindung 2» die Gruppen mit Enttäuschungs- bzw. neutralen Gefühlen.

¹⁸¹ Das sind Opfer, denen nach der Tat vor allem der Ersatz des Schadens, das Vergessen des Vorfalls oder konkrete Hilfe (Krisenintervention) wichtig ist.

Schaubild 52a: Akzeptanz von Wiedergutmachungsleistungen des Täters nach einzelnen Erlebniskomponenten



vermehrt Bedenken gegen eine mögliche Auseinandersetzung mit dem Täter. Männer machen ihre Akzeptanz dagegen häufiger von der Person des Täters abhängig, messen dem situativen Aspekt daneben jedoch nur noch sehr geringe Bedeutung bei. Da sich insoweit lediglich "einfaches Signifikanzniveau errechnet hat, läßt sich letztlich auch hier nicht schlüssig beantworten, ob die genannten Unterschiede bloßer Reflex anderer Erlebniseinflüsse sind oder ob sich darin tatsächlich geschlechtsspezifische Unterschiede im Einstellungsbild widerspiegeln. Einerseits lehnt sich das Antwortverhalten der weiblichen Opfer in Bezug auf die beiden bedingten Zustimmungsoptionen tendenziell meist an die - dem spezifisch weiblichen Viktimisierungsbild¹⁸² entsprechenden - Verteilungen bei anderen Erlebnisvariablen an. Andererseits entsprechen weder die etwa gleiche Quote uneingeschränkt akzeptanzbereiter noch der niedrige Anteil eindeutig ablehnend eingestellter Frauen den Größenrelationen, die bei den jeweils schweren Ausprägungen der einschlägigen Erlebnisvariablen zu finden sind - also den deutlich verminderten Werten bei der uneingeschränkten Zustimmung bzw. der vermehrten Ablehnung der vergleichbar schwer betroffenen Opfer. Das könnte ein Hinweis darauf sein, daß die unterschiedlichen Präferenzen weiblicher und männlicher Opfer eben doch nicht bloßer Reflex der jeweiligen Erlebniseinflüsse sein, sondern tatsächliche geschlechtsspezifische Einstellungsunterschiede anzeigen könnten.

Bei den **variablenübergreifenden Schweregruppen** spiegeln sich alle bislang beschriebenen Einzeleinflüsse im Grundsatz wider, obwohl einige besonders hohe Einzelabweichungen - besonders auf der Ablehnungsseite - insgesamt etwas nivelliert werden. Die Wirkung der einzelnen Erlebniseinflüsse läßt sich aber recht eindeutig so zusammenfassen, daß sich mit zunehmender Tatschwere die Ablehnung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters leicht erhöht. Gleichzeitig weicht bei den schwer Betroffenen die vorbehaltlose Akzeptanzbereitschaft deutlich unter den Durchschnittswert ab, während sie bei den nur leichter Viktimisierten über dem Durchschnittswert aller Opfer liegt. Interessant ist auch, daß der Folgenbewältigungsaspekt - wie schon bei den anderen Variablen zum Diversionbereich - auch hier wiederum keinen Einfluß auf die Haltung der Betroffenen hat¹⁸³.

Großen Einfluß auf die konkrete Akzeptanzbereitschaft haben auch die verschiedenen Merkmale aus dem **Anzeigebereich** (siehe im einzelnen Schaubild 52b). So bewirkt eine vorausgegangene Strafanzeige tendenziell eine verminderte Akzeptanz bzw. überdurchschnittliche Ablehnung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters, während sich Opfer, die keine Anzeige erstattet haben, vor allem durch eine erhöhte Annahmefähigkeit ohne Vorbehalt auszeichnen. Wirklich gravierende, vor allem auch statistisch ***hochsignifikante Unterschiede zeigen sich aber erst bei der weiteren internen Unterscheidung der Anzeige- bzw.

¹⁸² So sind Frauen öfter von Kontaktdelikten betroffen, beklagen vermehrt körperliche oder psychische Schäden und zeigen sich auch hinsichtlich der subjektiven Erlebnisvariablen überdurchschnittlich stark betroffen. Vgl. dazu oben ausführlich Pkt. 6.1.1.5.

¹⁸³ Dieses Merkmal wurde deshalb nicht in Schaubild 52a aufgenommen.

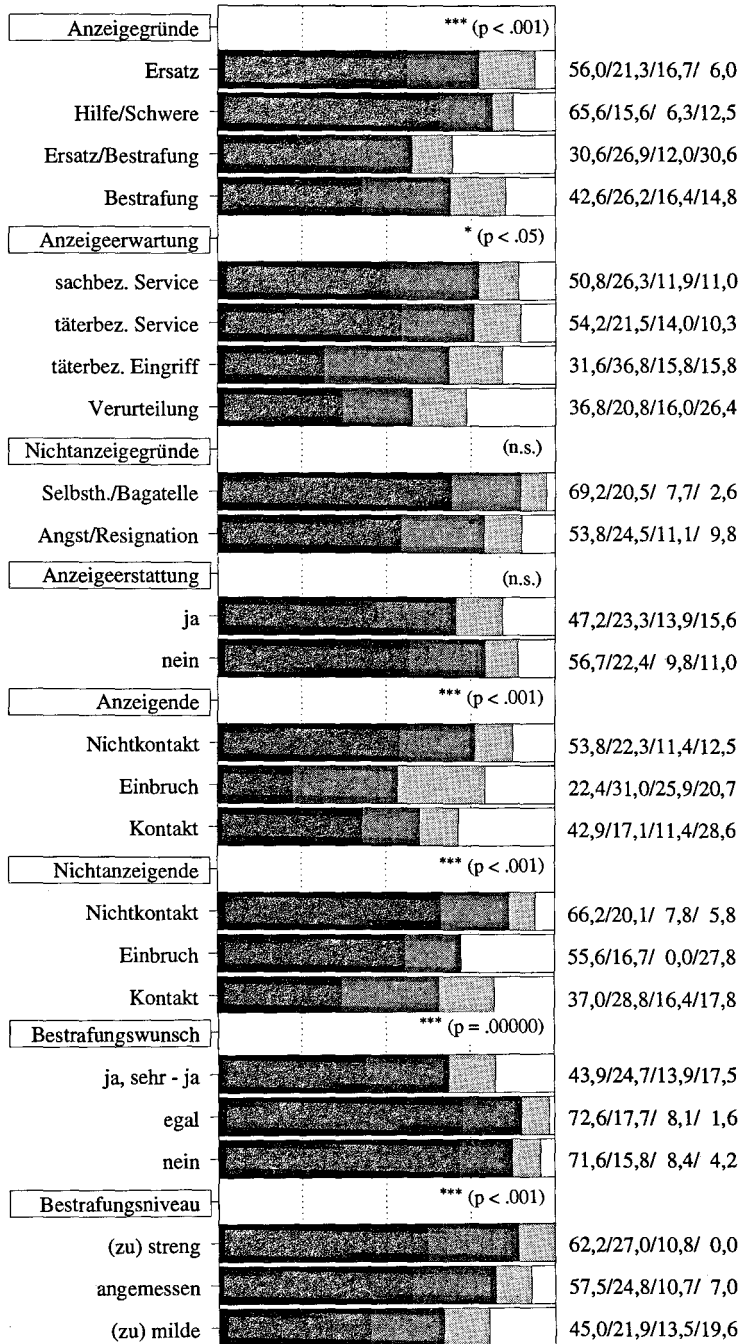
Nichtanzeigegruppe nach ihrer jeweiligen Deliktgruppenbetroffenheit. Dabei zeigt sich zunächst bei den **Anzeigenden** eine Antwortverteilung, die an diejenige der ausschließlich nach den Deliktstypen unterteilten Ausgangsgruppen¹⁸⁴ erinnert. Insbesondere das Antwortverhalten der Nichtkontaktopfer weicht auch dann, wenn Anzeige erstattet wurde, nicht grundlegend von demjenigen aller Nichtkontaktopfer ab, wenn auch die Akzeptanz insgesamt etwas geringer, die bedingte Annahmewilligkeit bzw. generelle Ablehnung dagegen leicht höher ausfallen. Eine im Vergleich zur Gesamtgruppe deutlich erhöhte Ablehnungsquote zeigen dagegen die Kontaktopfer, während sich eine Anzeigeerstattung bei den Einbruchsoffern in einer häufigeren bedingten Akzeptanz von Wiedergutmachung niederschlägt. Ganz andere Schwerpunkte finden sich bei den Opfergruppen, die **keine Anzeige** erstattet haben. Während die Nichtkontakt- und Einbruchsoffer - letztere mit Blick auf den relativen Anstieg sogar am markantesten - eine deutlich höhere, zum Teil weit überdurchschnittliche Akzeptanzbereitschaft zeigen, nimmt diese bei den Kontaktopfern - entgegen dem ansonsten mit der Nichtanzeige einhergehenden Trend - trotz unterbliebener Anzeigeerstattung nicht zu. Statt dessen machen fast 30 % dieser Personen ihre Annahmefähigkeit von der konkreten Person des Täters abhängig. Am häufigsten von den Nichtanzeigenden würden schließlich die Einbruchsoffer Wiedergutmachungsleistungen ihres Täters vorbehaltlos ablehnen.

Interessante Tendenzen zur Abhängigkeit der Akzeptanzbereitschaft ergeben sich auch innerhalb der anzeigenden Opfergruppe bei einer Analyse der zugrundeliegenden Anzeigemotive. Dabei manifestiert sich zunächst bei den **Anzeigegründen** die potentielle Annahmewilligkeit faktisch in vier unterschiedlichen Größenordnungen, die sich untereinander durch einen Abstand von zumeist mehr als 10 Prozent klar unterscheiden. Intern läßt sich des weiteren - wenn auch auf unterschiedlichem Größenniveau - eine Zweiteilung dahingehend beobachten, daß *Opfer ohne materielle Beweggründe* potentiellen Wiedergutmachungsleistungen ihres Täters gegenüber jeweils *deutlich aufgeschlossener* erscheinen. Von den beiden ersten Gruppen ohne punitive Anzeigemotive zeigen sich diejenigen, die vor allem aus Hilfs- oder Schweregründen heraus Anzeige erstattet haben, mit einem Anteil von fast zwei Dritteln deutlich am häufigsten zur vorbehaltlosen Annahme bereit. Sie machen ihre Akzeptanz auch erkennbar seltener als der Durchschnitt, vor allem auch weniger als die anderen drei Anzeigegruppen, von Bedingungen bezüglich der Person des Täters oder der situativen Auseinandersetzungsmodalitäten abhängig. Auch die Ablehnungsquote bleibt unter Durchschnittsniveau. An zweiter Stelle vorbehaltloser Akzeptanzbereitschaft stehen - mit einer noch knapp überdurchschnittlichen Quote - Opfer mit ausschließlich ersatzbezogenen Anzeigegründen. Diese Gruppe zeichnet sich daneben aber vor allem durch die seltenste Ablehnung aus. Trotz ihres bestimmenden Interesses am Erhalt von Schadensersatzzahlungen stellen aber nicht wenige dieser Opfer Bedingungen an die Annahme von Wiedergutmachungsleistungen. Noch

¹⁸⁴ Vgl. das Merkmal «Deliktsart» in Schaubild 52a.

Schaubild 52b: Akzeptanz von Wiedergutmachungsleistungen des Täters nach einzelnen Anzeige- bzw. Punitivitätsmerkmalen

ja (nur) ohne persönl. Auseinandersetzung
 je nach Täter
 nein



weiter zurück geht die Akzeptanzbereitschaft sodann bei den Opfern mit teilweise oder ausschließlich punitiver Anzeigemotivation. Während sich von den Betroffenen, die in erster Linie aus Gründen der Täterbestrafung heraus Strafanzeige gestellt haben, nur etwas mehr als 40 % vorbehaltlos positiv äußern, bleibt der entsprechende Anteil bei denjenigen, die Ersatz- und Strafmotive verbinden, sogar noch unter einem Drittel. Gegenüber der Opfergruppe mit der größten Akzeptanzbereitschaft, die sich vor allem aus situativer bzw. kriseninterventionsbedürftiger Motivationslage heraus zur Anzeige entschlossen hat - das sind die Opfer mit den objektiv uneigennützigsten Anzeigemotiven -, ist die vorbehaltlose Akzeptanz damit um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Gleichzeitig äußern sich Opfer, die Ersatz- mit Strafmotiven verbinden, überdurchschnittlich häufig dezidiert ablehnend. Im Ergebnis halten sich Zustimmung und Ablehnung bei dieser Gruppe die Waage - ein Phänomen, das sich so bei keiner anderen Opfergruppe findet¹⁸⁵. Diese besondere Verteilung läßt vermuten, daß das punitive Interesse bei dieser speziellen Anzeigegruppe die pekuniären Interessen zumindest in Bezug auf die Wiedergutmachung¹⁸⁶ in erheblichem Umfang überlagert.

Nicht so deutlich unterscheiden sich die Opfer dagegen bei Zugrundelegung ihrer jeweiligen **Anzeigerwartungen**. Dort hat sich hinsichtlich der vorbehaltlosen Akzeptanz in der Tendenz eine relativ eindeutige Zweiteilung zwischen den Opfern mit eher servicebezogenen Erwartungen auf der einen sowie mit eher reaktionsorientierten Verfahrenserwartungen auf der anderen Seite herauskristallisiert. Bei den ersteren liegt die Akzeptanzquote auf durchschnittlichem Niveau, bei letzteren bewegt sie sich lediglich in der Größenordnung von etwas mehr oder weniger als einem Drittel. Entsprechend der punitiv-inhaltlichen Abstufung im Charakter der Reaktionserwartungen der beiden letzten Gruppen machen mit einem internen Anteil von über einem Drittel diejenigen, die eher eine Reaktion aus dem Denkkettelbereich erwarten, ihre Annahmehbereitschaft überdurchschnittlich häufig von der konkreten Person des Täters abhängig. Dagegen lehnen die punitiver Eingestellten, die eine Verurteilung ihres Täters als Anzeigerwartung nennen, Wiedergutmachungsleistungen am häufigsten ganz generell ab.

Im Gegensatz zu einigen anderen Einstellungsvariablen mit direktem Sanktionsbezug¹⁸⁷ zeigt hier keine der beiden **Nichtanzeigergruppen** ein Antwortverhalten, das eher für Anzeigende typisch wäre. Dennoch unterscheiden sich beide Gruppen - wenn auch nicht signifikant. So zeichnen sich Opfer, die aus Selbsthilfe- oder Bagatellerwägungen heraus auf eine Anzeigerstattung verzichtet

¹⁸⁵ Dies gilt jedenfalls für den viktimisierungs- bzw. unmittelbar tatfolgenbezogenen Variablenbereich; einzige weitere Gruppe mit ähnlicher Extremverteilung sind daneben nur noch die absoluten TOA-Gegner (siehe dazu unten Pkt. 10.2.2.).

¹⁸⁶ Dieser Befund gilt i.ü. nicht nur hinsichtlich der diversiven Wiedergutmachungsalternative; eine ähnliche Wirkung ist auch bezüglich der Wiedergutmachung als materieller Sanktion festzustellen (vgl. dazu unten Pkt. 9.6.2.).

¹⁸⁷ Siehe als Bsp. nur die Unterschiede zwischen den beiden Nichtanzeigergruppen beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch in Pkt. 9.2.1. (Schaubild 41c), der bevorzugten allgemeinen Reaktion (Pkt. 9.3. - Schaubild 43c/d) oder der formellen Sanktionseinstellung (Pkt. 9.4. - Schaubild 44b).

haben, durch eine überdurchschnittlich hohe vorbehaltlose Annahmefähigkeit von fast 70 % aus - das ist einer der höchsten Einzelwerte überhaupt. Weitere zwanzig Prozent würden je nach konkreter Täterpersönlichkeit Wiedergutmachung ebenfalls akzeptieren; fast niemand aus dieser Gruppe würde schließlich eine solche nicht annehmen¹⁸⁸. Aber auch die Angst- bzw. Resignationsgruppe zeigt noch eine knapp über dem Durchschnitt liegende Akzeptanz von fast 54 %. Mit einem Anteil von etwa einem Viertel machen diese Opfer auch überdurchschnittlich oft Vorbehalte geltend, die sich auf die Person des Täters beziehen. Eindeutig unter dem Durchschnitt bleibt aber auch die Ablehnungsquote dieser Nichtanzeigenden von weniger als 10 %. Sehr viel deutlicher wird die Wechselwirkung zwischen beiden Merkmalen bei der umgekehrten Prozentuierung, die die personenbezogene Verteilung der beiden Nichtanzeigegruppen in Abhängigkeit von der jeweiligen Akzeptanzbereitschaft wiedergibt (siehe unten Tabelle 95). In dieser Perspektive zeigt sich, daß der Anteil von Angehörigen der Selbsthilfe- bzw. Bagatellgruppe mit Zunahme der Akzeptanzbereitschaft (also von rechts nach links) deutlich ansteigt, während umgekehrt die Angst- bzw. Resignationsopfer bei der uneingeschränkt annahmewilligen Gruppe zunächst unter-, mit zunehmender Ablehnung dann aber immer deutlicher überrepräsentiert erscheint: die Gruppe der eindeutig negativ eingestellten Opfer wird von ihnen - bei einem Anteil von 87,5 % - praktisch dominiert.

Von besonderem Interesse bleibt nunmehr die Frage, ob die konkrete Akzeptanzbereitschaft gegenüber Wiedergutmachungsleistungen des Täters - über die direkt auf persönliche Viktimisierungserfahrungen zurückgehenden Einflüsse hinaus - auch Abhängigkeiten mit **Punitivitätsbezug** aufweist. Hierfür wurden zunächst die Variablen zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch sowie zur Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus in die obige Vergleichsübersicht einbezogen (siehe noch Schaubild 52b). Bezüglich des **grundsätzlichen Bestrafungswunsches** fallen vor allem vier Schwerpunkte auf. Zunächst zeigt sich hinsichtlich der vorbehaltlosen Akzeptanz eine klar zweigeteilte Priorität: diejenigen Opfer, die sich für eine Bestrafung ihres Täters aussprechen, sind deutlich seltener ohne Einschränkungen zur Annahme bereit als der Durchschnitt aller Opfer. Die anderen, die entweder keine Bestrafung wünschen oder dieser Frage gleichgültig gegenüberstehen, erreichen dagegen fast identische Zustimmungswerte von über 70 %. Zum zweiten lehnen die grundsätzlich Bestrafungsinteressierten häufiger als der Durchschnitt Wiedergutmachungsbemühungen ohne Wenn und Aber ab; zu beachten ist dabei jedoch, daß der Anteil insoweit den Durchschnittswert nicht sonderlich übersteigt. Bei anderen Gruppen, deren Punitivitätsvorstellungen sich konkreter als bei dem grundsätzlichen Sanktionsinteresse manifestieren - etwa den eindeutig straf- bzw. verurteilungsorientierten Anzeigegruppen -, erreicht die Ablehnung insoweit weitaus höhere Werte. Der grundsätzliche Bestrafungswunsch geht also neben vermehrter Ablehnung auch mit einer überdurchschnittlichen Wahl der eingeschränkten Akzeptanzvarianten

¹⁸⁸ (n = 2!)

- insbesondere hinsichtlich der Person des Täters - einher. Bei den nicht positiv bestrafungsinteressierten Opfern zeigen zum dritten schließlich weder der situative Aspekt der unerwünschten persönlichen Auseinandersetzung noch die völlige Ablehnung ins Gewicht fallende Größenanteile. Beide Gruppen machen also - wenn überhaupt - in nennenswertem Umfang allenfalls Vorbehalte, was die Person des Täters betrifft. Viertens werden beide bedingten Akzeptanzvarianten dagegen deutlich häufiger von den Opfern mit ausdrücklichem Bestrafungswunsch gewählt.

*Tabelle 95: Opferverteilung nach den persönlichen Nichtanzeige Gründen, der Beurteilung des Bestrafungsniveaus sowie dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch in Abhängigkeit zur Akzeptanzbereitschaft gegenüber der diversiven Wiedergutmachung**

	konkrete Akzeptanzbereitschaft ggü. Wiedergutmachung:				Gesamtverteilung
	ja	je nach Täter	ohne persönl. Auseinanders.	nein	
<i>Opferverteilung nach dem persönlichen Nichtanzeige Grund**:</i>					
Selbsthilfe / Bagatelle	41,2 %	31,4 %	26,1 %	12,5 %	35,3 %
Angst / Resignation	58,8 %	68,6 %	73,9 %	87,5 %	64,7 %
<i>Opferverteilung nach der Beurteilung des gerichtl. Bestrafungsniveaus***:</i>					
(zu) streng	7,7 %	7,2 %	5,5 %	-	6,2 %
angemessen	41,0 %	38,4 %	31,5 %	18,3 %	36,0 %
(zu) milde	51,3 %	54,2 %	63,0 %	81,7 %	57,8 %
<i>Opferverteilung nach dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch****:</i>					
ja (sehr)	63,4 %	80,9 %	82,7 %	94,0 %	74,0 %
egal	14,6 %	8,1 %	6,7 %	1,2 %	10,3 %
nein	22,0 %	11,0 %	10,7 %	4,8 %	15,8 %

*) Prozentuierungen jeweils spaltenbezogen; die entspr. Zeilenverteilungen und n-Werte ergeben sich aus Schaubild 52b;

***) nur nichtanzeigende Opfer (n = 221); n.s.;

****) Chi²: *** (p < .001);

*****) Chi²: *** (p = .00000).

Etwas andere Auswirkungen hat dagegen die **Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus**. Bei Zugrundelegung dieses weitgehend viktimisierungsunabhängigen Einstellungsmerkmals läßt sich auf der einen Seite mit abnehmender Punitivität eine ganz deutliche Zunahme der uneingeschränkten bzw. täterabhängigen Annahmewilligkeit beobachten. Daneben würde kein einziges Opfer, das die Strafpraxis für streng oder zu streng hält, Wiedergutmachungsbemühungen des Täters völlig ablehnen. Diese positive Haltung ändert sich aber mit zunehmend punitiver Grundeinstellung und erreicht bei denjenigen, die die Strafpraxis für milde oder sogar zu milde halten, einen Anteil von annähernd 20 %.

Noch augenfälliger treten die Zusammenhänge zwischen punitiver Einstellung und Akzeptanzbereitschaft bei Betrachtung der akzeptanzabhängigen Personenverteilungen hervor (siehe Tabelle 95). Sowohl hinsichtlich der Personengruppierung nach ihrem Urteil über die Strafpraxis als auch nach ihrem Bestrafungswunsch ergibt sich jeweils der gleiche, eindeutige Trend: mit zunehmender Annahmewilligkeit nimmt jeweils die Gruppenstärke der nonpunitiven Opfergruppen zu, während die (Über-) Repräsentation von punitiv eingestellten Personen um so deutlicher ausfällt, je eindeutiger die Ablehnung von Wiedergutmachungsleistungen ist. Dies gilt insbesondere bei der Gruppierung der Opfer nach ihrem Bestrafungswunsch. So sind die positiv an einer Bestrafung ihres Täters Interessierten mit Anteilen von jeweils über 80 % bereits unter den eingeschränkt Annahmewilligen deutlich öfter vertreten, als es ihrer durchschnittlichen Gruppenstärke entspräche. Geradezu dominant ist diese Gruppe dann aber unter den Opfern, die Wiedergutmachungsbemühungen ihres Täters nicht annehmen würden: bei einem Anteil von 94 % besteht diese Gruppe faktisch fast ausschließlich aus Personen mit positiv ausgeprägtem Bestrafungswunsch. Dasselbe gilt in etwas abgeschwächter Form auch für die Verteilung der Opfer nach ihrem grundsätzlichen Urteil über die gerichtliche Strafpraxis. Auch hier ist die Punitivgruppe, die das Bestrafungsniveau für (zu) milde hält, innerhalb der Annahmewilligen mit einem Anteil von über 80 % um mehr als 40 Prozent überrepräsentiert. Beide Verteilungen sind im übrigen statistisch ***hochsignifikant, so daß es alles andere als zufällig ist, daß Ablehnung von Wiedergutmachung und punitive Einstellung in so hohem Maße zusammenfallen.

Sehr deutlich ist darüber hinaus auch die Abhängigkeit der konkreten Wiedergutmachungsakzeptanz von der **formellen Sanktionseinstellung** der Betroffenen. Das zeigt die treppenartig abgestufte Verteilung¹⁸⁹ der jeweils aus dem Spaltenvergleich resultierenden Schwerpunktwerte in Tabelle 96. So nimmt die uneingeschränkte Akzeptanz mit abnehmender Intensität der jeweils favorisierten Erledigungsart kontinuierlich zu und erreicht bei denjenigen Opfern, die für eine möglichst folgenlose Einstellung des Verfahrens plädieren, einen Höchstwert von über 87 %; bis hin zu dieser Gruppe hat die Annahmewilligkeit insgesamt auf mehr als das Dreifache zugenommen und liegt um mehr als die Hälfte über dem Durchschnittswert. Mit einem Anteil von 60 % würden auch die-

¹⁸⁹ Siehe die entsprechend markierten (Höchst-) Werte, die jeweils über dem vergleichbaren Durchschnittswert liegen.

*Tabelle 96: Konkrete Akzeptanzbereitschaft gegenüber Wiedergutmachungsleistungen durch den Täter in Abhängigkeit von der formellen Sanktionseinstellung der Befragten**

	formelle Sanktionseinstellung:				alle Opfer
	nur Ermittlung	Einstellung (StA)	Prozeß + Einstellung	förm. Verurteilg.	
konkrete Akzeptanzbereitschaft:	% (n)	% (n)	% (n)	% (n)	% (n)
ja	87,3 (48)	60,7 (159)	48,0 (49)	27,7 (52)	50,7 (308)
je nach Täterpersönlichkeit	7,3 (4)	25,6 (67)	30,4 (31)	20,2 (38)	23,1 (140)
nur ohne persönl. Auseinandersetzung	5,5 (3)	11,1 (29)	14,7 (15)	14,9 (28)	12,4 (75)
nein	- (0)	2,7 (7)	6,9 (7)	37,2 (79)	13,8 (84)

*) Angaben in Spaltenprozent bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000)

jenigen, die sich für eine Diversion auf staatsanwaltlicher Ebene ausgesprochen haben, Wiedergutmachungsleistungen ihres Täters überdurchschnittlich oft ohne Vorbehalt annehmen. Diese Gruppe sowie diejenigen, die sich für eine Einstellung im Prozeß aussprechen, bilden sozusagen die nächste Stufe: sie machen die Annahme häufiger als der Durchschnitt von der konkreten Person des Täters abhängig. Eine Stufe darunter finden sich sodann alle Betroffenen, die sich für eine Erledigungsvariante auf Prozeßebene - sei es durch Einstellung oder Urteil - entschieden haben: sie machen eine Annahme überdurchschnittlich häufig davon abhängig, daß sie sich nicht persönlich mit dem Täter auseinandersetzen müssen. Der unterste Spitzenwert ergibt sich schließlich bei den Opfern, die sich ausschließlich eine förmliche Verurteilung ihres Täters vorstellen können: sie würden am häufigsten von allen Wiedergutmachungsleistungen nicht akzeptieren. Das ist eindeutig die höchste Ablehnungsquote sämtlicher hier untersuchter Einzelgruppen. Das Plädoyer für eine förmliche Verurteilung wirkt sich also deutlich negativer auf die Akzeptanzbereitschaft von Wiedergutmachung aus als etwa selbst die eindeutig am meisten bestrafungsorientierten Anzeigemotive¹⁹⁰.

Wie sehr eine absolute Annahmuneuwilligkeit jeglicher Wiedergutmachungsleistungen auch damit in Zusammenhang steht, daß die entsprechende Gruppe einen Sanktionscharakter der Wiedergutmachungsaufgabe verneint, zeigt abschließend Tabelle 97. Während all diejenigen, die entweder uneingeschränkt oder doch unter bestimmten Umständen zur Annahme bereit wären, den Sanktionscharakter dieser Auflagenart mehrheitlich bejahen, verneinen neun von zehn ablehnend eingestellten Opfern einen Strafgehalt der Wiedergutmachung. Das ist

¹⁹⁰ Vgl. die entsprechenden Werte in Schaubild 52b.

mehr als doppelt so häufig wie im Durchschnitt. Mehr als das Doppelte des entsprechenden Gesamtwertes beträgt auch der spaltenbezogene Anteil dieser Gruppe: über ein Viertel aller, die den Sanktionscharakter verneinen, lehnen danach ihrerseits jede Wiedergutmachung ab. Diese Verteilung unterstreicht nicht nur die Bedeutung, die der opfersubjektiven Zuschreibung sanktionierenden Inhalts für die Beurteilung des diversiven Erledigungsbereiches allgemein und der Akzeptanzbereitschaft gegenüber Wiedergutmachungsleistungen seitens des Täters im konkreten zukommt. Sie zeigt auch, daß bei der Mehrheit der Opfer eine solche inhaltliche Einordnung in den Sanktionsbereich tatsächlich zu existieren scheint.

*Tabelle 97: Zusammenhänge zwischen der Beurteilung des Sanktionscharakters der Wiedergutmachungsaufgabe und deren konkreter Akzeptanz**

konkrete Akzeptanz:	Sanktionscharakter:		insgesamt
	ja	nein	
ja	59,6 / 65,7 % (205)	40,4 / 34,3 % (107)	51,2 / 100 % (312)
je nach Täterpersönlichkeit	24,4 / 60,4 % (84)	20,8 / 39,6 % (55)	22,8 / 100 % (139)
nur ohne persönliche Auseinandersetzung	13,7 / 61,8 % (47)	10,9 / 38,2 % (29)	12,5 / 100 % (76)
nein	2,3 / 9,8 % (8)	27,9 / 90,2 % (74)	13,5 / 100 % (82)
insgesamt	100 / 56,5 % (344)	100 / 43,5 % (265)	100 / 100 % (609)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

Abschließend sollten die auf bivariatem Weg ermittelten Zusammenhänge zwischen den einzelnen Erlebnis- und Interessensfaktoren bzw. den eher grundsätzlichen Einstellungen einerseits sowie den beiden Hauptvariablen zur diversiven Wiedergutmachung andererseits auf multivariater Analyseebene verglichen und inhaltlich bewertet werden. Zwei Fragen vermischen sich dabei: zum einen, ob sich bei den beschriebenen Abhängigkeiten in Bezug auf den verfahrensbezogenen Aspekt der Diversionsentscheidung als solcher, wie er in der Einverständnisvariablen¹⁹¹ enthalten ist, bzw. in Bezug auf die konkrete Akzeptanzbereitschaft

¹⁹¹ (V 390); siehe oben Pkt. 9.5.4.1.

gegenüber einstellungsbegleitenden Wiedergutmachungsleistungen des Täters¹⁹² von der statistischen Bedeutung her Unterschiede ergeben, zum anderen, ob sich dabei zwischen beiden Variablen inhaltlich unterschiedliche Einflußschwerpunkte ergeben.

Zu diesem Zweck wurden unter Austausch der beiden abhängigen Merkmale zwei identische Regressionsanalysen durchgeführt. Den Pool der unabhängigen Testvariablen bildeten dabei aus dem Erlebniskontext die Delikts- und Schadensart, das persönliche Beeinträchtigungsgefühl, die (spätere) Empfindung gegenüber dem Täter, die postdeliktische Bedürfnissituation der betroffenen Opfer; der Interessensbereich wird durch das jeweilige Anzeigeverhalten sowie die Anzeigegründe und -erwartungen repräsentiert; als relevante Variablen aus dem Bereich der Sanktionseinstellung wurden der grundsätzliche Bestrafungswunsch, die formelle und materielle¹⁹³ Sanktionseinstellung, die Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus als eher erlebnisunabhängiger Punitivitätskomponente sowie das speziell im Bereich der Wiedergutmachungsaufgabe wichtige Kriterium der individuellen Beurteilung ihres Sanktionscharakters eingebracht; ergänzend wurden schließlich auch die soziodemographischen Merkmale Geschlecht und Alter in die Analyse einbezogen.

Die Resultate beider Analysen zeigen, daß das potentielle Einverständnis mit der Einstellung - also der *Verfahrensaspekt* - in größerem Umfang von den vorgegebenen Einzelmerkmalen abhängig ist als die persönliche Akzeptanzbereitschaft gegenüber Wiedergutmachungsleistungen als *materiell-inhaltlichem Wiedergutmachungsaspekt* (siehe Tabelle 98). Als bestimmender Einflußfaktor hat sich dabei in beiden Fällen die formelle Sanktionseinstellung der Betroffenen erwiesen. Bezüglich des Einverständnisses mit der Anordnung einer Wiedergutmachungsaufgabe und gleichzeitiger Verfahrenseinstellung vermag die Art des jeweils bevorzugten Verfahrensabschlusses - mit dem sehr hohen beta-Wert von .54 - als Einzelvariable beachtliche 29 % der Gesamtvarianz beim Einverständnis zu erklären. Auch hinsichtlich der Annahmefähigkeit steht der Einfluß der formellen Sanktionseinstellung an erster Stelle. Allerdings zeigt der niedrigere Kontingenzkoeffizient (beta), daß die Variable hier im Vergleich zum Verfahrensaspekt etwas an Bedeutung eingebüßt hat. Entsprechend niedriger ist denn auch der entsprechende Anteil an der Varianzaufklärung, der allerdings immer noch bei fast 23 % liegt; das sind mehr als 70 Prozent des überhaupt aufklärbaren Varianzanteils. An zweiter Stelle liegt - mit jeweils ähnlichen beta-Werten - die Meinung der Befragten zum potentiellen Sanktionscharakter einer Wiedergutmachungsaufgabe. Diese Variable erreicht in beiden Analysen etwa denselben Stellenwert und trägt jeweils einen Erklärungszuwachs von 5,5 bzw. 6 %. Bereits von untergeordneter Bedeutung ist daneben dann der Einfluß der materiellen Sanktionseinstellung; sie folgt in beiden Fällen auf dem dritten Rang, kann aber jeweils nur etwa 2 Prozent zusätzlich zur Aufklärung beitragen.

¹⁹² (V 392); siehe oben Pkt. 9.5.4.5.

¹⁹³ Siehe zu Inhalt und Aufbau der entsprechenden Variablen «Strafe 1» ausführlich unten ab Pkt. 9.6.

Tabelle 98: Regressionsanalysen zum grundsätzlichen Einverständnis bzw. der konkreten Akzeptanz der Wiedergutmachungsauflage

Step	Variable	beta	T-Wert	Mult.R	R ²
<i>ABHÄNGIGE VARIABLE: «Grundsätzliches Einverständnis mit Verfahrenseinstellung unter Auflage der Wiedergutmachung» (V 390)</i>					
1	«formelle Sanktionseinstellung»	.542	.0000	.542	.293
2	«Sanktionscharakter d. Wiedergutmachung»	.242	.0000	.590	.348
3	«materielle Sanktionseinstellung»	.169	.0001	.609	.370
4	«postdeliktische Opferbedürfnisse»	.109	.0053	.617	.381
<i>ABHÄNGIGE VARIABLE: «Akzeptanzbereitschaft gegenüber Wiedergutmachungsleistungen des konkreten Täters» (V 392)</i>					
1	«formelle Sanktionseinstellung»	.479	.0000	.479	.229
2	«Sanktionscharakter d. Wiedergutmachung»	.253	.0000	.537	.289
3	«materielle Sanktionseinstellung»	.171	.0001	.558	.312
4	«Deliktsart»	.114	.0054	.569	.323

Erst im vierten Analyseschritt differieren die Resultate auch inhaltlich. Zwar findet sich an dieser Stelle in beiden Fällen eine Variable aus dem unmittelbaren Erlebniskontext. Während aber beim inhaltlichen Akzeptanzkriterium die Deliktsgruppenbetroffenheit der Opfer den statistisch noch nachweisbaren Restbeitrag leistet, können Unterschiede beim verfahrensbezogenen Einverständnis in entsprechendem Umfang mit der postdeliktischen Bedürfnissituation der Betroffenen erklärt werden. Insgesamt wird mit den vier genannten Variablen beim verfahrensbezogenen Einstellungsaspekt eine Varianzaufklärung von 38 % erreicht; das ist sehr viel. Beim inhaltlichen Kriterium der Annahmefähigkeit gegenüber einstellungsbegleitenden Wiedergutmachungsleistungen können dagegen mit den eingebrachten unabhängigen Erlebnis- und Einstellungsvariablen nur etwa 32 % der Varianz erklärt werden. Keine Rolle spielen im übrigen die unterschiedlichen Interessensmerkmale.

Bezogen auf das inhaltliche Analyseziel lassen sich aus den dargestellten Resultaten folgende Schlußfolgerungen ziehen:

- Sowohl das primär verfahrensbezogene Einverständnis mit der Einstellung des Verfahrens für den Fall gleichzeitig angeordneter Wiedergutmachung als auch die konkrete Akzeptanzbereitschaft gegenüber solchen Wiedergutmachungsleistungen des Täters hängen zum weit überwiegenden Anteil von der übrigen Sanktionseinstellung der betroffenen Opfer ab.

- Von deren unterschiedlichen Elementen kommt dabei der formellen Komponente herausragende Bedeutung zu. Im ersten Fall können mit dieser einen Variablen etwa 77 %, im zweiten Fall fast 72 % der mit Hilfe des vorgegebenen Variablenpools überhaupt aufklärbaren Varianz erklärt werden.
- Neben der Art des bevorzugten Verfahrensabschlusses hat sich in beiden Fällen als zweitwichtigstes Merkmal die Einschätzung des potentiellen Sanktionscharakters der Wiedergutmachungsaufgabe erwiesen; von untergeordneter Bedeutung sind daneben - an dritter Stelle - die individuellen Vorstellungen der Betroffenen über die für ihren Täter angemessene Strafe (materielle Sanktionseinstellung).
- Erst der an letzter Stelle gerade noch nachweisbare Resteinfluß beruht dann auf konkreten Erlebnisumständen. Dabei zeigt sich das verfahrensbezogene Einverständnis mit einer möglichen diversiven Verfahrenseinstellung von den postdeliktischen Opferbedürfnissen abhängig, die konkrete Annahmefähigkeit von der jeweiligen Deliktgruppenbetroffenheit. Die Art der persönlichen Viktimisierung ist also das wichtigste Erlebnismerkmal bei der Akzeptanz von Wiedergutmachung, während die durch das Viktimisierungserlebnis determinierte Bedürfnis- und Interessenssituation mit über die Einstellung zu den verfahrensrechtlichen Konsequenzen der diversiven Wiedergutmachungslösung entscheidet.
- Insgesamt können die unterschiedlichen Einstellungen der Opfer in Bezug auf die Verfahrensfrage auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Variablen zu einem größeren Anteil und damit besser erklärt werden als bei der konkreten Annahmefähigkeit. Die statistischen Unterschiede zwischen beiden Merkmalen sind also im Ergebnis größer als die inhaltlichen. Offensichtlich hängt die Haltung der Betroffenen zu einer möglichen Einstellung des Verfahrens unmittelbar von direkt erfaß- und nachweisbaren Erlebnis- und Einstellungsmerkmalen ab als die konkrete Bereitschaft, Wiedergutmachungsleistungen des jeweiligen Täters auch anzunehmen. Bei dieser Entscheidung scheinen dagegen sehr viel stärker auch andere, individuelle Umstände des Einzelfalles eine Rolle zu spielen.

9.6. Urteilsförmige Erledigung

Neben der diversiven Erledigung bildet die Verfahrensbeendigung durch Urteil den zweiten Schwerpunkt strafrechtsförmiger Reaktion. Sie stellt - trotz wachsender Bedeutung der verschiedenen Einstellungsalternativen - noch immer die klassische Form strafrechtlicher Intervention dar. Den Ausgangspunkt dieses Befragungsteils bildete die Analyse der Opfervorstellungen über die angemessene

sene Strafe für den jeweiligen Täter, die *materielle Sanktionseinstellung*. In diesem Kontext wurden dann zwei speziellere Themenkreise im Detail untersucht. Erster Schwerpunkt sollte dabei die Wiedergutmachung als förmliche Strafe einschließlich der Vorstellungen zu deren möglicher prozessualer Ausgestaltung sein. Als zweiter Schwerpunkt wurden die Einstellungen zur Freiheitsstrafe als derzeit schärfster verfügbarer Strafart näher erforscht; insbesondere die Vorstellungen über den Sinn dieser Strafe sowie deren mögliches Genugtuungspotential wurden erfragt.

9.6.1. Bevorzugte formelle Strafe: *materielle Sanktionseinstellung*

Zu Beginn des Fragenteils zur urteilsförmigen Verfahrenserledigung wurde nach der Sanktionseinstellung im eigentlichen Sinne gefragt¹⁹⁴. Hierfür wurde den Befragten das gesamte nach der gegenwärtigen Rechtslage verfügbare Sanktionsspektrum^{195/196} vorgegeben, und zwar in der Reihenfolge zunehmender Eingriffsintensität. Um auch hier den Non-Reaktionsbereich mit zu berücksichtigen, bildete die Freispruchvariante den Ausgangspunkt. Auf der zweiten Stufe war die Verwarnung mit Strafvorbehalt¹⁹⁷ vorgegeben, die als formelle Sanktion ohne direkte Folgen die eigentlich mildeste Strafart darstellt. Im Anschluß an die Geldstrafe wurde sodann an vierter Position die gemeinnützige Arbeit positioniert. Diese ist zwar nach dem derzeitigen Sanktionenkatalog keine eigenständige

¹⁹⁴ Siehe Anhang B, Frage B-52 bzw. Frage C-36.

¹⁹⁵ *Nicht* in die Liste der Antwortvorgaben aufgenommen wurde also u.a. auch die *Todesstrafe*. Zwar wird diese in der Forschung zur Sanktionseinstellung verbreitet als Item zur Punitivitätsmessung benutzt, und zwar nicht nur in der Meinungsforschung (vgl. etwa das bis 1983 erschienene Allensbacher Jahrbuch der öffentlichen Meinung; NOELLE-NEUMANN/PIEL 1983, 312f.), sondern auch in primär wissenschaftlich ausgerichteten Studien, insbesondere in den USA (vgl. zusammenfassend SCHWARZENEGGER 1992, 297ff.).

Gleichwohl haben wir uns bewußt gegen die Aufnahme einer entsprechenden Option in den Katalog der Antwortvorgaben entschieden, und zwar nicht nur aus dem eher formalen Grund, daß die Operationalisierung der Hauptvariablen zur Sanktionseinstellung konsequent auf die gegenwärtige Rechtslage ausgerichtet wurde. Die Todesstrafe sollte auch nicht - wie es etwa in Bezug auf die Wiedergutmachung geschah - in einem gesonderten, speziell auf die Todesstrafe ausgerichteten Frageschema aufgeführt werden. Anders als bei der vorliegenden Konzeption sollten etwa im Rahmen der Stuttgarter Opferbefragung die Probanden zu der Vorgabe Stellung nehmen, es sei "schade, daß es heute für besonders schwere Verbrechen die Todesstrafe nicht mehr gibt" (vgl. STEPHAN 1977, 1051). Auch mehrere Schweizer Opferbefragungen enthielten eine Frage über Befürwortung oder Ablehnung der Todesstrafe als mögliche Strafform (vgl. z.B. KILLIAS 1989, 179ff.; SCHWARZENEGGER 1992, 297ff.). Unseres Erachtens sollte diese Strafform jedoch in einem fortgeschrittenen, zivilisierten Rechtssystem als mögliche Reaktion prinzipiell ausgespart bleiben (so ausdrücklich auch RUGGIERO 1991, 42) - und sei es nur als hypothetische Fragestellung.

¹⁹⁶ *Nicht* einbezogen wurde auch der Aspekt der Strafhöhe. Denn es erschien zu problematisch, die individuellen Vorstellungen der Befragten zur Länge einer Freiheits- bzw. der Höhe einer Geldstrafe nachträglich adäquat in Beziehung zueinander zu setzen. Vgl. auch die einleitenden Ausführungen zur Sanktionseinstellung (S. 318 einschl. Fn. 15).

¹⁹⁷ Vgl. § 59 StGB.

Hauptstrafe¹⁹⁸. Dennoch findet sie auf Umwegen¹⁹⁹ im Rahmen einiger Modellprojekte durchaus Anwendung und bildet in der rechtspolitischen Diskussion eine stark beachtete Alternative²⁰⁰, vor allem in Fällen uneintreibbarer Geldstrafen²⁰¹. Aufgrund ihrer Zielrichtung, nämlich der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, entspricht sie also nicht dem Vorbild des englischen Community Service - dieser bildet eine eigenständige Hauptstrafe -, hat aber durchaus materiellen Strafcharakter. Anders als die Wiedergutmachung, die nach gegenwärtiger Rechtslage keine formelle Sanktion bildet, konnte die gemeinnützige Arbeit deshalb in den Vorgabenkatalog aufgenommen werden, wobei sich die Schnittstelle zwischen Geldstrafe und dem Übergang zur Freiheitsstrafe als geeignete Position ergab. Die Aufnahme schien auch aus dem weiteren Grund geboten, daß sich aus vielen Befragungen²⁰² eine beachtliche Präferenz zugunsten der gemeinnützigen Arbeit als Strafe²⁰³ ergibt. Die Freiheitsstrafe selbst wurde schließlich in drei verschiedenen Versionen vorgegeben; zunächst in bedingter²⁰⁴ Form mit Geldbuße bzw. Wiedergutmachung²⁰⁵ als Bewährungsaufgabe sowie unbedingt ohne Bewährungsauflage²⁰⁶.

- ¹⁹⁸ Die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als *Hauptstrafe* könnte evtl. mit dem Verbot der Zwangsarbeit aus Art. 12 Abs.2 u. 3 GG kollidieren (vgl. zur verfassungsrechtlichen Problematik etwa JUNG 1986, 744f.; DÜNKEL 1986, 170f.). Dagegen ist die Auferlegung einer *Arbeitsweisung* gemäß § 10 Abs.1 Nr.4 JGG (nach Beschluß des BVerfG v. 13. 1. 1987, BVerfGE 74, 102ff. = NJW 1988, 45ff.) bzw. von gemeinnützigen Leistungen als *Bewährungsaufgabe* gemäß § 56b Abs.2 Nr.3 StGB (nach Beschluß des BVerfG v. 14. 11. 1990, BVerfGE 83, 119ff.) mit dem Grundgesetz vereinbar. Daß die verfassungsrechtlichen Grenzen relativ eng gezogen sind, ergibt sich andererseits aus dem Beschluß des BVerfG vom 21. 10. 1981, wonach die Bewährungsaufgabe, eine Arbeit aufzunehmen bzw. sich beim Arbeitsamt als arbeitslos registrieren zu lassen, um dann Schadenswiedergutmachung leisten zu können, nicht von der Regelung des § 56b Abs.2 Nr.1 (Wiedergutmachungsaufgabe) gedeckt und deshalb unzulässig ist (BVerfGE 58, 358ff. = NJW 1982, 323ff.).
- ¹⁹⁹ Die Länder können gemäß Art. 293 EGStGB Rechtsverordnungen erlassen, um die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu regeln.
- ²⁰⁰ Auf die Eignung der gemeinnützigen Arbeit als symbolische Wiedergutmachung weist u.a. Dünkel hin, der Wiedergutmachung als Kriminalstrafe überhaupt nur für sinnvoll hält, wenn gemeinnützige Arbeit als Äquivalent für mittellose Täter bzw. bei opferlosen Delikten vorgesehen wird (DÜNKEL 1986, 170f.).
- ²⁰¹ Siehe dazu KAISER 1988², 971ff.; SCHÄDLER 1983; 1985.
- ²⁰² Vgl. etwa v. DIJK ET AL. 1990, 129f. (im internationalen Vergleich); PFEIFER 1993, 59.
- ²⁰³ Durch die Formulierung der Vorgabe wurde den Befragten der gemeinnützige Bezug deutlich gemacht, um populistische Assoziationen in Richtung "Arbeitsstrafe" oder gar "Arbeitslager" möglichst zu vermeiden (vgl. dazu etwa SCHÄDLER 1983, 6).
- ²⁰⁴ Die Bezeichnungen "bedingte" bzw. "unbedingte" Freiheitsstrafe sind in der Bundesrepublik keine offiziellen Legalt termini. Ihr gelegentlicher Gebrauch ist deshalb hier untechnisch zu verstehen. Der Sinngehalt als Synonym für die Strafaussetzung zur Bewährung ist für den gesamten deutschen Sprachraum eindeutig: sowohl die bedingte Freiheitsstrafe nach Schweizer als auch die bedingte Strafnachsicht nach österreichischem Vorbild sollen damit terminologisch erfaßt sein.
- ²⁰⁵ Die Wiedergutmachung wurde *an dieser Stelle* nur in der gegenwärtig möglichen Form als sanktionsbegleitende Maßnahme in Form von Bewährungsaufgaben bei bedingt ausgesetzter Freiheitsstrafe gem. §§ 56b Abs.2 Nr.1 sowie 57 Abs.1 u. 3 StGB berücksichtigt. Eine eigenständige Wiedergutmachungsoption wurde hier noch nicht in den Antwortkatalog aufgenommen, da eine - für viele Probanden dann möglicherweise nicht erkennbare -

Zunächst war festzustellen, daß sich bezüglich der materiellen Sanktionseinstellung wiederum keine grundlegenden Unterschiede im Antwortverhalten zwischen Opfern und Nichtopfern ergeben haben. Die eigentlich bedeutsamen Befunde zeigen sich auch hier hauptsächlich innerhalb der Opfergruppe. Tabelle 99 gibt einen einführenden Überblick über die Sanktionseinstellung insgesamt sowie nach der Einzeldelikt betroffenheit der Opfer. Dabei zeigt sich zunächst mit Blick auf die Gesamtverteilung, daß die Vorstellungen der Betroffenen zum Teil fundamental von der gegenwärtigen Strafpraxis der Gerichte abweichen. Während die Geldstrafe heute mit einem Anteil von etwa 85 % aller verhängten Strafen in den meisten Deliktsbereichen die Regelstrafe schlechthin darstellt²⁰⁷, hat sie nur für eine Minderheit der Opfer Bedeutung. Mit einem Anteil von 16,6 % nimmt diese Sanktionsart lediglich den dritten Rang ein. Von untergeordneter Bedeutung ist für die Betroffenen - auf dem vierten Rang - auch die unbedingte Freiheitsstrafe, für die sich nur 8,3 % aller Opfer aussprechen. Insoweit treffen sich die Vorstellungen der Befragten in der Größtentendenz allerdings recht realistisch mit der Sanktionswirklichkeit. Im Vergleich dazu spielt die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe mit einem Gesamtanteil von etwa 22 % eine größere Rolle. Auch insoweit zeigt sich wiederum eine erstaunliche Übereinstimmung mit der Realität. Denn tatsächlich werden über 65 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt, so daß man mit Kaiser darin nicht nur die Modifikation einer Strafart, sondern eine "Kriminalstrafe eigener Art" erblicken kann²⁰⁸. Allerdings stehen die Vorstellungen über die hierbei angemessene konkrete Bewährungsauflage wiederum im diametralen Gegensatz zur gegenwärtigen Spruchpraxis. Während bis heute die Geldbuße die Regelaufgabe bildet, die Wiedergutmachung daneben allenfalls ein Nischendasein führt²⁰⁹, zeigt sich bei den befragten Opfern eine entgegengesetzte Präferenz. Mit einem Anteil von 4,2 % nimmt die Geldbuße lediglich den 6. Rang ein. Dagegen entscheiden sich im Durchschnitt 18,1 % aller Opfer für die Wiedergutmachung als angemessene Bewährungsauflage; das sind mehr als 80 Prozent aller, die sich überhaupt für eine Bewährungsstrafe aussprechen. Insgesamt entscheidet sich damit fast jeder fünfte Teilnehmer für die Kombination von bedingter Freiheits-

Vermischung von realen und fiktiven Elementen in einem einzigen Antwortschema vermieden werden sollte. Derartige Mischformen erscheinen unter methodischen Gesichtspunkten zumindest bedenklich, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß dadurch Fehlvorstellungen über die gegenwärtige Rechtslage ausgelöst werden können. Diese könnten dann ihrerseits die Beantwortung nicht nur dieser einen Variablen, sondern des gesamten Fragebogens unkontrolliert beeinflussen.

²⁰⁶ Zur Verdeutlichung des Unterschieds wurde die Vorgabe der unbedingten Freiheitsstrafe mit dem erklärenden Zusatz versehen, daß diese dann tatsächlich auch verbüßt werden muß.

²⁰⁷ Vgl. ausf. KAISER 1988², 939ff.

²⁰⁸ KAISER 1988², 931ff., 932. Dieser Anteil hat sich seither nicht nennenswert verändert; vgl. zum derzeit aktuellsten verfügbaren Zahlenmaterial StVSta(A) 1992, 110.

²⁰⁹ Exaktes Zahlenmaterial für das allgemeine Strafrecht ist bis heute nicht verfügbar; Schätzungen gehen von einem Anteil der Wiedergutmachung an allen Bewährungsauflagen von unter 10 % aus; vgl. die Hinweise unter Pkt. 1.2. (Fn. 58).

strafe mit der Auflage der Schadenswiedergutmachung. Sie ist also - in der Rangfolge nach der gemeinnützigen Arbeit und knapp vor der Geldstrafe - die am zweithäufigsten gewünschte Sanktionsart.

Die unangefochtene Spitzenposition nimmt jedoch die gemeinnützige Arbeit ein. Fast die Hälfte aller Opfer entscheidet sich für diese - heute nur als experimentelle Ersatzform verfügbare - Strafe. Sie stellt im Einstellungsbild der Befragten sozusagen die als adäquat empfundene "*Mittelsanktion*" dar. Die Präferenz für diese Sanktionsform mit Gesellschaftsbezug dürfte vorliegend die eigentliche Ursache für den Bedeutungsverlust der Geldstrafe sein. Das läßt vermuten, daß die herkömmliche Geldsanktion im Urteil vieler wohl als zu wenig eingriffintensiv empfunden wird. Gleichzeitig erfährt auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt gegenüber der derzeitigen Sanktionspraxis²¹⁰ einen erheblichen Bedeutungszuwachs: sie erreicht immerhin einen Durchschnittsanteil von 7,1 %. Zumindest diesen Opfern erscheint die Geldstrafe wohl als eine zu einschneidende Sanktion.

Bei Betrachtung der jeweiligen Deliktsbetroffenheit zeigen sich dann wie erwartet erhebliche Schwankungen in der Sanktionseinstellung. Dies zeigt bereits der Vergleich der einzelnen Mittelwerte. Insgesamt erweisen sich 6 Gruppen als überdurchschnittlich punitiv. An erster Stelle stehen dabei Betroffene von Autodiebstahl²¹¹, dicht gefolgt von Opfern versuchten Wohnungseinbruchs. Sie sind die einzigen beiden Gruppen, die vom Durchschnittswert her betrachtet überhaupt die untere Schwelle der Gefängnisoptionen²¹² überschreiten. Bei isolierter Betrachtung der Nennungen für eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erweisen sich die Opfer von Einbruchversuchen sogar als die punitivste Gruppe überhaupt; von ihnen spricht sich fast ein Drittel für diese schärfste Sanktion aus. Erst mit einem Abstand folgen sodann die anderen vier Gruppen mit überdurchschnittlicher Sanktionsstrenge. An dritter Position finden sich dabei zunächst die Opfer vollendeten Einbruchs, die weniger als halb so häufig für eine unbedingte Gefängnisstrafe plädieren als Betroffene, bei denen es nur zu einem versuchten Einbruch kam. Statt dessen sprechen sie sich häufiger für gemeinnützige Arbeit oder Gefängnis mit Wiedergutmachungsaufgabe aus. Erst an vierter Stelle sind die Sexualopfer zu finden. Diese favorisieren zwar mit einem Anteil von 28 % am zweithäufigsten eine Gefängnisstrafe, die vom Täter auch tatsächlich verbüßt werden muß. Durch die für diese Opfergruppe erstaunlich häufigen Nennungen der gemeinnützigen Arbeit wird der hohe Gefängnisanteil jedoch zum Teil wieder ausgeglichen. Auf den Positionen 5 und 6 finden sich sodann die Betroffenen der beiden anderen Kontaktdeliktskategorien, und zwar zunächst die Angriffs- und Bedrohungsopfer, gefolgt von den Opfern von versuchtem bzw. vollendetem Raub. Die letzteren zeichnen sich ihrerseits durch einen im Vergleich zu den fünf

²¹⁰ Im Jahr 1992 betrug der Gesamtanteil an allen Verurteilungen lediglich 0,03 %; vgl. StVSta(A) 1992, 62.

²¹¹ Dabei ist wiederum auf den geringen n-Wert dieser Gruppe hinzuweisen.

²¹² Das ist nach dem Rating der Wert 5.00 für die bedingte Freiheitsstrafe mit Geldbuße.

anderen überdurchschnittlich punitiven Gruppen auffallend hohen Anteil zugunsten der gemeinnützigen Arbeit aus.

Tabelle 99: *Materielle Sanktionseinstellung nach der Einzeldeliktsbetroffenheit der Opfer**

Delikt	1. ges. n	2. Frei- spruch	3. Ver- war- nung	4. Geld- strafe	5. gem. Arbeit	6. Gef. + Geldb.	7. Gef. + WGM	8. unbed. Gefäng- nis	9. Mittel- wert**	10. Rang- ziff.
Kfz.-Diebstahl	9	-	-	11,1 %	11,1 %	33,3 %	22,2 %	22,2 %	5.33	1
Diebstahl aus Kfz.	89	-	6,7 %	19,1 %	49,4 %	2,2 %	15,7 %	6,7 %	4.21	7
Vandalismus am Kfz.	140	-	10,0 %	24,3 %	47,1 %	2,9 %	13,6 %	2,1 %	3.92	10
Motorraddiebstahl	6	-	-	16,7 %	66,7 %	-	16,7 %	-	4.17	8
Fahrraddiebstahl	62	4,8 %	8,1 %	21,0 %	51,6 %	1,6 %	12,9 %	-	3.76	11
Wohnungseinbruch	52	-	3,8 %	7,7 %	38,5 %	3,8 %	32,7 %	13,5 %	4.94	3
versuchter Einbruch	19	-	5,3 %	5,3 %	31,6 %	-	26,3 %	31,6 %	5.32	2
Diebstahl	92	1,1 %	8,7 %	20,7 %	43,5 %	7,6 %	17,4 %	1,1 %	4.04	9
Raub, Raubversuch	13	-	7,7 %	-	61,5 %	-	15,4 %	15,4 %	4.62	6
sexueller Angriff	25	-	4,0 %	8,0 %	48,0 %	4,0 %	8,0 %	28,0 %	4.88	4
tätl. Angriff, Bedrohung	61	-	6,6 %	8,2 %	42,6 %	6,6 %	23,0 %	13,1 %	4.70	5
insgesamt***	592	0,7 %	7,1 %	16,6 %	45,1 %	4,2 %	18,1 %	8,3 %	4.32	
(Rang)		(7)	(5)	(3)	(1)	(6)	(2)	(4)		

* «Strafe 1»; Prozentuierungen zeilenbezogen (Summe Spalten 2 bis 8 = 100 %; die jew. Bezugsgröße ergibt sich aus Spalte 1); Rangziffern und markierte Höchstanteile spaltenbezogen (ausgenommen zeilenbezogener Rangvergleich i.d. letzten Tabellenzeile); Chi² (für die Gesamtverteilung Sp. 2 bis 8): *** (p = .00000).

** (Mean); Rating: Freispruch = 1, unbedingte Freiheitsstrafe = 7.

***) Gesamtwerte enthalten auch die "sonstigen" Delikte, die ansonsten nicht als eigene Kategorie ausgewiesen sind (n = 24).

Alle anderen Opfer - das sind mit Ausnahme der sehr punitiven Kfz.-Diebstahlsopfer die Betroffenen aller übrigen Nichtkontaktdelikte - bleiben deutlich unter dem Durchschnittswert. Insgesamt am wenigsten punitiv sind auf der vorletzten Position zunächst die Opfer von Vandalismustaten am Auto. Sie betrachten mit einem Anteil von 10 % am häufigsten von allen eine Verwarnung mit Strafvorbehalt als ausreichende Sanktion. Noch etwas weniger punitiv zeigen sich

schließlich - auf dem letzten Platz - Personen, die den Diebstahl ihres Fahrrades angegeben haben. Auch sie plädieren zusammen mit den Opfern sonstigen Diebstahls häufiger als die anderen für eine lediglich verwarnende Sanktionierung; darüber hinaus sind sie - neben Opfern, denen das Motorrad gestohlen wurde - die einzige Gruppe, von der sich niemand für eine Gefängnisstrafe entschieden hat.










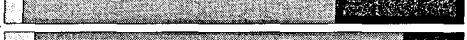


Dieser an der jeweiligen Einzeldeliktsbetroffenheit orientierte Gesamtüberblick zeigt, daß bei allen Delikten der rechnerische Schwerpunkt eindeutig im ambulanten Sanktionsbereich zu finden ist. Bei der Mehrzahl der Opfer stellen Strafen aus diesem Bereich sogar mehr oder weniger die *Regelsanktionierung* dar. Um diesem Schwerpunkt in der Sanktionseinstellung Rechnung zu tragen, wurden in einem zweiten Auswertungsschritt alle ambulanten Strafkategorien gleich gewichtet. So sollen die Bedeutungsunterschiede ambulanter Sanktionen einerseits sowie der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe als (einziger) stationärer Strafart andererseits noch deutlicher werden. Insbesondere die auf dieser Grundlage errechneten Mittelwerte machen - jenseits der umfassenden Realverteilung - die jeweilige *Relevanz der Freiheitsstrafe* auch dem nominalen Wert nach besser nachvollziehbar. Mit Hilfe dieser optimierten Darstellungsart²¹³ wird dann deutlich, inwieweit die jeweiligen Mittelwerte vom "Regelfall" ambulanter Sanktionierung²¹⁴ entweder in die punitivere oder aber in die moderatere Richtung abweichen.

Schaubild 53 gibt die Sanktionseinstellung in der beschriebenen komprimierten Form wiederum nach der Einzeldeliktsbetroffenheit wieder. Dabei zeigt der Durchschnittswert aller Opfer, in welchem Umfang der ambulante Sanktionsbereich in der Tat auch rechnerisch den Sanktionsvorstellungen der Opfergruppe insgesamt entspricht. Immerhin 84 % sprechen sich für eine der Strafen aus diesem Bereich aus. Die übrigen plädieren jeweils in etwa gleichen Teilen lediglich für eine Verwarnung oder gar Freispruch auf der einen sowie eine Gefängnisstrafe, die tatsächlich zu verbüßen ist, auf der anderen Seite. Ein Vergleich der Rangfolge ergibt allerdings nicht unerhebliche Abweichungen zur Grundverteilung in Tabelle 99. Als punitivste Gruppe erweisen sich nunmehr die Versuchsoffer beim Einbruch. Auf den zweiten Rang vorgerückt sind daneben - mit einem nur geringfügig niedrigeren Mittelwert - die Sexualopfer. Ihre Spitzenposition eingebüßt haben dagegen die Opfer von Kfz.-Diebstählen; ihr im Vergleich zu den beiden erstgenannten Opfergruppen doch erheblich geringerer Personenanteil, der für eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe eintritt, schlägt sich hier also in der rechnerischen Relation deutlich nieder. Etwas nach hinten, nämlich auf die viertpunitivste Rangposition, sind auch die vollendeten Einbruchsoffer gerückt, gefolgt von den verschiedenen Raubopfern sowie den durch tätliche Angriffe bzw. Bedrohungen Viktimisierten.

213 Variable «Strafe 2».


214 Dieser manifestiert sich nach dem angepaßten Rating im Wert 1.00.


Schaubild 53: *Materielle Sanktionseinstellung nach ambulantem bzw. stationärem Charakter der jeweils favorisierten Strafe**


Delikt		Mittelwert**	Rangziff.
Kfz.-Diebstahl		1.22	3
Diebstahl aus Kfz.		1.00	7
Vandalismus am Kfz.		0.92	8
Motorradiebstahl		1.00	7
Fahrradiebstahl		0.87	10
Wohnungseinbruch		1.10	4
versuchter Einbruch		1.26	1
Diebstahl		0.91	9
Raub, Raubversuch		1.08	5
sexueller Angriff		1.24	2
tätl. Angriff, Bedrohung		1.07	6
insgesamt***		1.01	

* «Strafe 2»; Prozentuierungen zeilenbezogen (Bezugsgrößen jew. identisch mit den n-Werten in Tabelle 99); Chi² für die prozentuale Verteilung: *** (p = .00000).

** (Mean); Rating und Legende:

 kein wesentl. Eingriff (Freispruch + Verwarnung mit Strafvorbehalt) = 0,

 ambulante Sanktionen = 1,

 stationäre Sanktion (unbedingte Freiheitsstrafe) = 2.

***) Gesamtwerte enthalten auch die "sonstigen" Delikte, die ansonsten nicht als eigene Kategorie ausgewiesen sind (n = 24).

Zwischen den Rangpositionen sechs und sieben ist sodann eine deutliche Zäsur festzustellen. Es folgen nämlich zwei Gruppen, die - gemessen an ihrem jeweiligen Mittelwert - im Durchschnitt exakt das Rating des ambulanten Sanktionsbereiches erreichen. Dennoch unterscheiden sie sich untereinander nicht unerheblich. Während Opfer, deren Motorrad abhanden gekommen ist, als einzige Gruppe tatsächlich zu hundert Prozent eine Sanktionswahl innerhalb des ambulanten Rahmens treffen, zeichnen sich Opfer von Autoaufbrüchen mit Diebstahl durch ein exakt gleich häufiges Plädoyer entweder für eine ganz geringfügige Sanktion oder aber für eine Gefängnisstrafe ohne Bewährung aus. Am unteren Ende der Punitivitätsskala rangieren schließlich die sonstigen Diebstahlsbetroffenen, insbesondere Personen, deren Fahrrad gestohlen wurde.

9.6.1.1. Einzeleinflüsse auf die Sanktionseinstellung

Neben dem Bezug auf die unterschiedlichen Deliktskategorien interessiert vor allem die Abhängigkeit der Sanktionseinstellung von den einzelnen Erlebnis-, Interessens- sowie den anderen Einstellungsfaktoren. Hier haben sich fast durchweg ***hochsignifikante Unterschiede ergeben. Sie sind - wieder in der ursprünglichen Realverteilung²¹⁵ - in den Schaubildern 54a bis d im vergleichenden Überblick zusammengestellt. Dabei zeigt sich zunächst²¹⁶ bei Betrachtung der **Deliktgruppen**, daß bei den meisten Einzelkategorien jeweils zwei Gruppen annähernd gleiche Präferenzen aufweisen, von denen sich - bei wechselnder Gruppenbesetzung - die dritte dann mehr oder weniger grundlegend unterscheidet. Während sich zum Beispiel Kontakt- und Einbruchsofper nur zu unwesentlichen Anteilen für eine Geldstrafe aussprechen, favorisiert jedes fünfte Nichtkontaktopfer diese Straftart; das ist im Vergleich zu den anderen beiden Gruppen mehr als das Dreifache. Anders verhält es sich bei der gemeinnützigen Arbeit. Sie wird gemeinsam von jeweils fast der Hälfte aller Nichtkontakt- und Kontaktopfer gewählt, aber nur von etwas mehr als einem Drittel der Einbruchsofper. Auch hinsichtlich der bedingten Freiheitsstrafe mit gleichzeitiger Wiedergutmachungsaufgabe bilden Kontakt- und Nichtkontaktbetroffene eine - im übrigen seltene²¹⁷ - Allianz, allerdings in diesem Fall mit umgekehrten Vorzeichen gegenüber der gemeinnützigen Arbeit: hier sind es die Einbruchsofper, die mit über 30 % einen erhöhten Wert aufweisen, während Nichtkontakt- bzw. Kontaktopfer sich nur etwa halb so oft für diese Form der Sanktionierung aussprechen. Gefängnis ohne Bewährung wiederum halten Kontakt- und Einbruchsofper fast zu gleichen Anteilen in immerhin etwa einem Sechstel aller Fälle für angemessen; das ist mehr als das Doppelte des entsprechenden Durchschnittswertes. Nichtkontaktbetroffene dagegen wählen diese Strafe fast nie.

Überraschend erscheint auf den ersten Blick die Verteilung nach der **Art des erlittenen Schadens**. Zwar zeigt sich bei Betroffenen mit Sachschäden eine häufigere Wahl der Geldstrafe, während Opfer, die in erster Linie körperliche oder psychische Viktimisierungsfolgen beklagen, in verstärktem Umfang für Freiheitsstrafe ohne Bewährung plädieren. Bei der bedingten Gefängnisstrafe in Verbindung mit einer Wiedergutmachungsaufgabe antworten beide Gruppen jedoch annähernd gleich. Für die Befürwortung scheinen also offensichtlich - je nach

²¹⁵ Variable «Strafe 1».

²¹⁶ Die den folgenden Erörterungen entsprechenden Verteilungen ergeben sich zunächst aus Schaubild 54a/b.

²¹⁷ Häufig liegen Nichtkontaktopfer einerseits sowie Kontakt- und Einbruchsofper andererseits in ihrem Urteil am weitesten auseinander. Dies erklärt sich nicht zuletzt aus der unterschiedlichen Schwerebewertung, wonach Einbruchsviktimisierungen meist erheblich schwerer als Nichtkontaktfälle, aber etwas weniger schlimm als Kontaktdelikte empfunden werden; vgl. etwa die Verteilungen bei der persönlichen Beeinträchtigung in Pkt. 6.1.2.2. (insbes. Tabelle 31a sowie Schaubild 10) bzw. bei den postdeliktischen Opferbedürfnissen in Pkt. 6.2. (Schaubild 12). So wie hier haben sich Einbruchsofper i.Ü. auch bei der *formellen Sanktionseinstellung* als die punitivste der drei nach ihrer Deliktgruppenbetroffenheit unterschiedenen Opfergruppen erwiesen; vgl. oben Schaubild 44a/b.

konkreter Schadensausprägung - sowohl die materiellen Ersatzaspekte, in fast gleichem Umfange aber auch die eher ideelle Wiedergutmachungskomponente ausschlaggebend zu sein. Dieser Befund gewinnt zusätzliche Bedeutung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der hohen Zustimmungquote für diese Strafkombination bei den Einbruchsoffern, die ja nach unseren Befunden²¹⁸ die einzige Opfergruppe überhaupt darstellen, die in nennenswertem Umfang Versicherungsleistungen als Schadensausgleich erhalten hat. Die Wahl der Kombination aus Freiheitsstrafe und Wiedergutmachung als Bewährungsauflage erfolgt also offenbar nicht nur aus materiellen, sondern auch aus anderen, mehr ideellen Entschädigungserwägungen heraus und kann damit wohl *auch nichtfinanzielle Genugtuungsbedürfnisse befriedigen*. Schon diese Teilbefunde lassen auch hier wieder deutlich auf den in opfersubjektiver Perspektive punitiven Charakter der Wiedergutmachungswahl schließen²¹⁹. Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch die **geschlechtsbezogene** Verteilung. Es sind nämlich vermehrt die - u.a. in ihrer formellen Sanktionseinstellung punitiveren²²⁰ - männlichen Opfer, die sich nicht nur häufiger für die unbedingte Freiheitsstrafe aussprechen, sondern die mehr als doppelt so häufig wie weibliche Opfer die Kombination von Freiheitsstrafe und Bewährungsaussetzung gegen Wiedergutmachung wählen. Diese Unterschiede sind statistisch *****hochsignifikant**, so daß sie an dieser Stelle nicht als bloßer Reflex des unterschiedlichen Viktimisierungshintergrundes der Geschlechter erscheinen. Frauen können dieser punitiven Wiedergutmachungsvariante offensichtlich recht wenig abgewinnen²²¹.

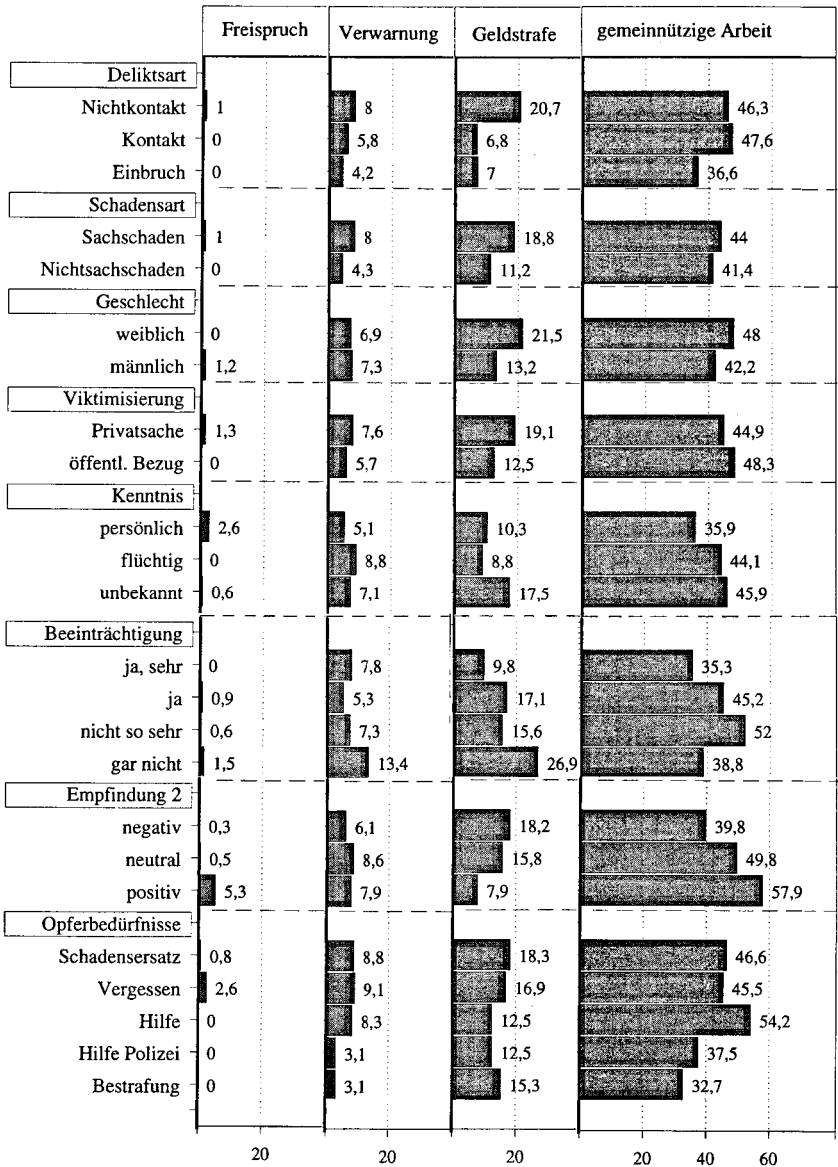
Sehr aufschlußreich gestaltet sich auch hier wieder die Abhängigkeit der konkreten Strafwahl von der **Kenntnis** zwischen Täter und Opfer. Während die Vöten für die Verwarnung sowie die beiden bedingten Gefängnisvarianten - unabhängig davon, ob die Bewährungsaussetzung gegen Geldbuße oder Wiedergutmachungsaufgabe erfolgen soll - unbeeinflusst vom Kenntniskriterium im wesentlichen gleich ausfallen, führt auf der einen Seite zunehmende soziale Ferne zwischen den Viktimisierungsbeteiligten zu steigenden Anteilen zugunsten der Geldstrafe sowie der gemeinnützigen Arbeit. Auf der anderen Seite erfolgt die Wahl der unbedingten Freiheitsstrafe um so häufiger, je besser Täter und Opfer sich kennen. Fast ein Viertel aller Opfer, die ihren Täter persönlich kennen, sprechen sich für eine Gefängnisstrafe aus, die tatsächlich auch verbüßt werden muß. Obwohl diese Werte statistisch nicht signifikant sind, erscheinen sie dennoch recht aussagekräftig. So ist zwar anzunehmen, daß es nicht in erster Linie das Kenntnis-Kriterium selbst ist, das die Sanktionseinstellung der entsprechenden Personen beeinflusst. Vielmehr werden andere, durch Viktimisierungsstruktur und -umstände geprägte Faktoren das Antwortverhalten primär bestimm-

²¹⁸ Siehe dazu ausführlich oben Pkt. 6.1.1.3., insbesondere Tabelle 22a und 23a.

²¹⁹ Siehe auch gleich unten die Befunde mit den Interessens- u. Einstellungsvariablen.

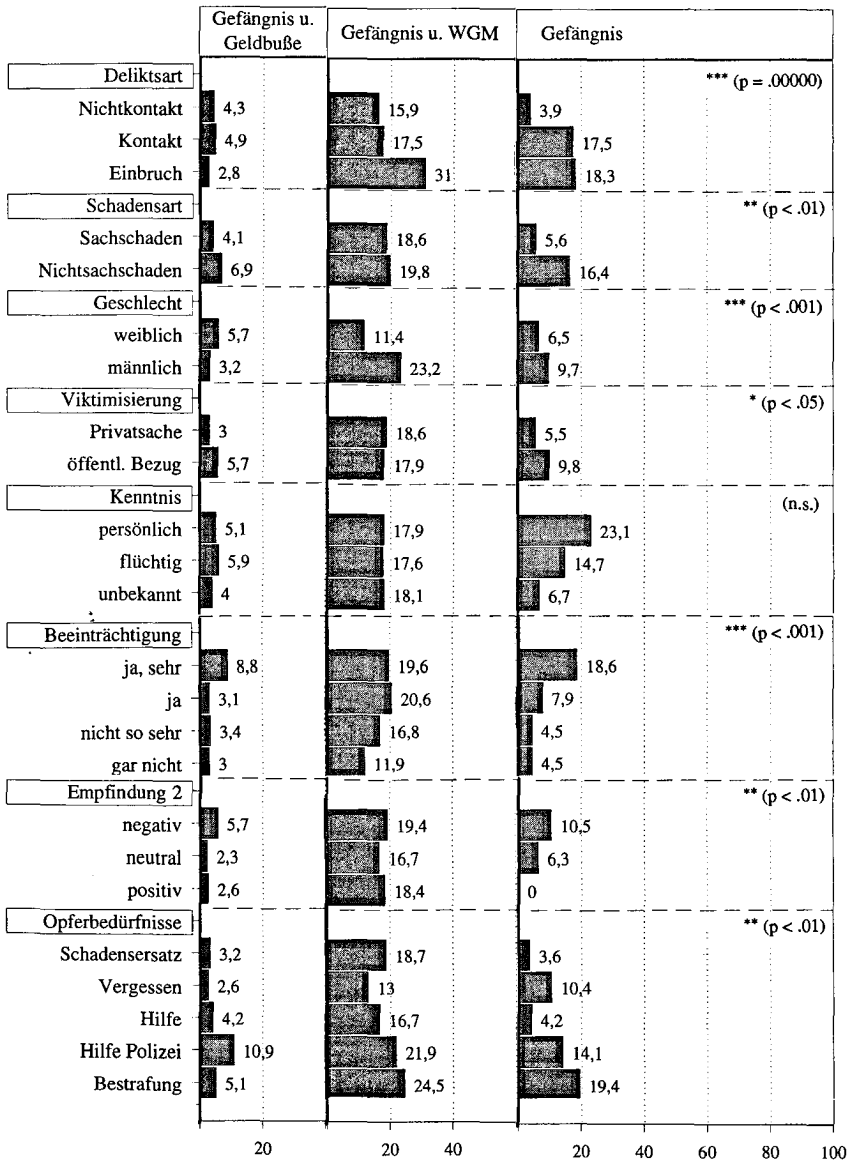
²²⁰ Vgl. oben Schaubild 44a.

²²¹ Der Anteil von nur 11,4 % stellt insoweit den viertniedrigsten Wert aller 49 Einzelgruppen dar. Noch etwas niedriger ist er vor allem bei denen, die explizit keine Bestrafung ihres Täters wollen oder denen dies gleichgültig ist.

Schaubild 54a/b: *Materielle Sanktionseinstellung nach einzelnen Erlebnis-*

*) Abhängige Variable: «Strafe 1».

merkmale*



men. Das ändert aber nichts an der Gültigkeit des Endbefundes, daß Opfer, die ihren Täter persönlich kennen, in vielen Fällen eine überdurchschnittlich punitive Sanktionseinstellung zum Ausdruck bringen. Ein übereinstimmender Befund hatte sich im übrigen auch bei der formellen Sanktionseinstellung ergeben²²².

Neben dem objektiven Viktimisierungsbild kann vor allem auch der Grad des persönlichen **Beeinträchtigungsgefühls** mit zu der vorgefundenen Sanktionsstrenge der Opfer, die in sozialer Nähe zu ihrem Täter stehen, führen²²³. Denn bei diesem subjektiven Erlebnismerkmal ergeben sich - insbesondere hinsichtlich der Bedeutung der unbedingten Freiheitsstrafe - vergleichbar große Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen wie zuvor bei der Kenntnisvariablen. So zeigt sich auf der einen Seite ein klarer Bedeutungszuwachs der einzelnen Sanktionsoptionen unterhalb der Grenze zur Freiheitsstrafe (mit und ohne Bewährung) parallel zu abnehmendem Beeinträchtigungsgefühl. Andererseits ist mit zunehmend schwerer Ausprägung der Beeinträchtigung eine Zunahme der verschiedenen Kategorien der Freiheitsstrafe verbunden. Dabei vollzieht sich der eigentliche qualitative Bedeutungssprung innerhalb der unbedingten Freiheitsstrafe zwischen den Opfern, die sich durch das Viktimisierungserlebnis beeinträchtigt, sowie denen, die sich *sehr* beeinträchtigt fühlten. Letztere spielen auch insofern eine gewisse Sonderrolle, als bei ihnen der ansonsten die zunehmende Schwereausprägung begleitende Bedeutungszuwachs der Wiedergutmachung als Bewährungsauflage abbricht und statt dessen nicht nur die unbedingte Freiheitsstrafe, sondern auch die (anonymere) Geldbußenlösung vermehrt gewählt wird.

Ein vergleichbarer Entwicklungsbruch zeigt sich auch bei der gemeinnützigen Arbeit - allerdings an inverser Position: so nehmen die Anteile mit abnehmender Beeinträchtigung bis hin zu den Opfern, die sich nicht so sehr beeinträchtigt fühlten, auf den internen Höchstwert zu: mehr als die Hälfte dieser Gruppe votiert für diese Sanktionsform. Dann bricht der Zunahmetrend aber wiederum ab und geht bei den Opfern, die sich durch die Viktimisierung überhaupt nicht belastet fühlten, fast auf den Ausgangswert zurück. Statt dessen entscheiden sich diese subjektiv völlig unbelasteten Opfer überproportional häufig für die Geldstrafe. Der entsprechende Anteil von mehr als 25 Prozent stellt den *höchsten Einzelwert* für diese Strafart *überhaupt* dar. Daneben wählen diese subjektiv unbelasteten Opfer auch fast doppelt so häufig wie die drei anderen Gruppen die Verwarnung mit Strafvorbehalt. Diese insgesamt ***hochsignifikante Verteilung belegt die große Bedeutung, die dem subjektiven Beeinträchtigungsgefühl für die konkrete Sanktionseinstellung zukommt. Denn sie zeigt, daß sich die Sanktionseinstellung im (breiten) Mittelbereich²²⁴ der Beeinträchtigung im allgemeinen auf durchschnittlichem Niveau bewegt - mit jeweils leichteren Ausschlägen in die eher punitive oder eher weniger punitive Richtung. Die eigentlich bedeutsamen

²²² Siehe oben S. 362ff., insbesondere Schaubild 44a.

²²³ Vgl. zu den Zusammenhängen zwischen persönlicher Kenntnis und subjektivem Beeinträchtigungsgefühl oben Pkt. 6.1.2.2., insbesondere Tabelle 31f und g.

²²⁴ Die beiden Gruppen aus Opfern, die sich nicht so sehr bzw. nicht qualifiziert beeinträchtigt fühlen, stellen ja einen Anteil von etwa 70 % aller Opfer (n = 407).

Einstellungsunterschiede zeigen sich dann aber bei den beiden Gruppen mit extremen Gefühlsausprägungen - und zwar in Gestalt von überdurchschnittlichen Zuwächsen entweder bei der Gefängnisstrafe ohne Bewährung als der schwersten bzw. der Verwarnung oder der Geldstrafe als den beiden am wenigsten eingriffsintensiven Optionen des vorgegebenen Strafenkataloges.

Etwas andere Präferenzen sind dagegen bei einer Verlagerung des Blickpunktes auf die (späteren) **Empfindungen gegenüber dem Täter** zu beobachten. Dort nimmt das Plädoyer für die Geldstrafe mit negativer Gefühlsausprägung zu, während mit zunehmend neutralen bzw. positiven Empfindungen sehr viel häufiger die gemeinnützige Arbeit präferiert wird. Die Bedeutung aller anderen Strafarten ändert sich dagegen im wesentlichen parallel zum entsprechenden Schwereinfluß beim persönlichen Beeinträchtigungsempfinden, insbesondere was die Wahl der unbedingten Gefängnisstrafe anbetrifft. Der dort festzustellende Relevanzzuwachs der Freiheitsstrafe mit zunehmend negativer Ausprägung²²⁵ stellt sich auch hier ein. Allerdings erreicht die unbedingte Freiheitsstrafe bei den Opfern, deren Gefühle gegenüber dem Täter am Ende im negativen Bereich geblieben sind, nur einen deutlich niedrigeren (Höchst-)anteil als bei Opfern mit der schwersten Schwereausprägung beim Beeinträchtigungsempfinden. Täterbezogene Emotionen spielen also etwa bei der Art des bevorzugten Verfahrensabschlusses, also der Frage, ob der Täter überhaupt bestraft werden soll²²⁶, eine größere Rolle als bei der Wahl der Gefängnisstrafe. Im wesentlichen gleichbleibend, also ebenfalls unabhängig von der Empfindung gegenüber dem Täter, ist schließlich die Häufigkeit, mit der die Opfer hier die Wiedergutmachung (als Bewährungsaufgabe) wählen.

Etwas größer sind die Unterschiede dagegen insbesondere bezüglich der Wahl der Wiedergutmachungsaufgabe bei einer Einteilung der betroffenen Opfer nach der Art ihrer unmittelbar **postdeliktischen Bedürfnissituation**. Dabei zeigt sich nämlich, daß dieser Sanktionstyp sowohl bei solchen Opfern, die unmittelbar nach dem Tatgeschehen vor allem um den Ersatz ihres Schadens besorgt waren, als auch bei Personen, die bereits für dieses Stadium überwiegend punitiv geprägte Bedürfnisse benannt haben, überdurchschnittliche Bedeutung erlangt. Insofern unterscheidet sich der Charakter des Ersatzbegehrens unmittelbar nach der Tat von demjenigen des entsprechend ausgeprägten Anzeigegrundes: dort wird die Bewährungsaufgabe nämlich weniger häufig ausgewählt²²⁷. Hier wählen dagegen als einzige Gruppe diejenigen Opfer, die das Viktimisierungserlebnis möglichst schnell vergessen möchten, die Wiedergutmachungsaufgabe erkennbar seltener. Das ist auch plausibel; denn eine spätere Wiedergutmachungsprozedur würde ein Vergessen natürlich wesentlich erschweren. Das bedeutet allerdings

²²⁵ Das Phänomen, daß sich die gruppeninternen Veränderungen bei Geld- und Gefängnisstrafe gleichgerichtet vollziehen, findet sich i.ü. so bei keiner anderen Variablen (vgl. insgesamt Schaubild 54a/b und c/d).

²²⁶ Siehe zum Einfluß der Variablen «Empfindung 2» auf die formelle Sanktionseinstellung oben Schaubild 44a.

²²⁷ Siehe gleich unten Schaubild 54c/d.

nicht, daß diese Opfer ansonsten eine weniger eingriffsintensive Sanktionswahl treffen würden²²⁸. Im Gegenteil wird ihre unterdurchschnittliche Wahl der Wiedergutmachungsaufgabe durch eine deutlich größere Präferenz zugunsten einer unbedingten Freiheitsstrafe ausgeglichen, ja im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen mit nonpunitivem Bedürfnisbild²²⁹ sogar überkompensiert. Ansonsten antworten die am Vergessen Interessierten fast gleich wie die primär um den Ersatz ihres Schadens Besorgten. Eine abweichende Einstellung zeigen auch die zunächst eher hilfebedürftigen Opfer. Während bei ihnen der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafe auf ein Minimum zurückgegangen ist, sprechen sie sich am meisten von allen fünf Gruppen für die gemeinnützige Arbeit aus. Insgesamt indiziert die Antwortverteilung bei dieser Gruppe zweierlei: zum einen ergibt sich, daß auch diese Opfer keineswegs ausschließlich an momentanen Kriseninterventionsmaßnahmen interessiert ist; zum anderen kann der gemeinnützigen Arbeit besonders in diesen Fällen ein beachtliches Potential als symbolische Genugtuung zukommen.

Das gilt dagegen nur überdurchschnittlich selten für Opfer mit vorwiegend punitiv geprägter Bedürfnisstruktur. Insbesondere bei Opfern, denen unmittelbar nach der Tat die ausdrückliche Bestrafung des Täters am wichtigsten war, erreicht der Anteil der gemeinnützigen Arbeit nicht einmal ein Drittel. Auch die Bedeutung der Verwarnung als Strafe minderer Eingriffsqualität hat für diese Opfer praktisch keine Bedeutung. Statt dessen entscheidet sich insgesamt fast die Hälfte dieser Betroffenen für eine der drei Freiheitsstrafenalternativen. Auch Personen, denen nicht so sehr die Bestrafung selbst, wohl aber die aktive Mithilfe bei der Ermittlung des Täters wichtig war, antworten nicht wesentlich anders. Insgesamt heben sich die beiden Opfergruppen mit (eher) punitiver Bedürfnisausprägung in ihrer Sanktionseinstellung also erkennbar von den drei anderen Gruppen, deren Bedürfnisbild sich eher sachlich-erlebnisbezogen darstellt, ab.

Die gesamten Erlebniseinflüsse wirken sich auch deutlich auf die **variablen-übergreifenden Clustergruppen** aus (siehe Schaubild 54c/d). Interessant ist dabei vor allem der Vergleich der inhaltlich unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen. So führt mangelnde Tatverarbeitung anders als bloße Tatfolgeschwere zu einer vermehrten Wahl der Wiedergutmachungsaufgabe: während bei den beiden Tatfolgen-Clustern insoweit fast keine Unterschiede zwischen den Einzelgruppen festzustellen sind, zeigt sich bei den drei nach ihrer Folgenbewältigung gestaffelten Opfergruppen mit zunehmend schlechter, d.h. schwerer Ausprägung eine deutliche Zunahme zugunsten dieser Sanktion. Neben der Wiedergutmachung stellt bei ihnen die unbedingte Freiheitstrafe - allerdings auf zahlenmäßig niedrigerem Niveau - die zweite Option dar, deren Relevanz sich mit zunehmender Schwerebetroffenheit deutlich erhöht. Im Unterschied zur Wiedergutmachungsaufgabe ist dieser Trend aber auch bei den nach der Tatfolgen-

²²⁸ Allerdings haben dieselben Opfer im Rahmen der *formellen Sanktionseinstellung* überdurchschnittlich häufig bereits dem Ermittlungsverfahren als solchem ausreichende Sanktionsfunktion zugeschrieben (vgl. i.e. oben Pkt. 9.4., insbes. Schaubild 44a).

²²⁹ Vgl. die "Schadensersatz"- bzw. "Hilfe"-Gruppe.

schwere definierten Clustergruppen zu beobachten. Das bedeutet, daß mit zunehmender Tatschwere regelmäßig der Anteil derjenigen Opfer zunimmt, die für eine Gefängnisstrafe plädieren, die tatsächlich auch verbüßt werden muß. Dabei ist der Anstieg in allen drei Varianten recht deutlich: so erhöht sich bei den Dreiergruppen²³⁰ der entsprechende Anteil von einer Schwerestufe vor nächsten größenordnungsmäßig um jeweils etwa 100 %; bei Einteilung in nur zwei Schwere-kategorien²³¹ erreichen die Nennungen der Gefängnisstrafe bei den schwer betroffenen Opfern das Dreifache gegenüber den eher leicht Viktimisierten.

Im übrigen laufen die internen Veränderungslinien bei den drei Clustergruppen im wesentlichen parallel. Mit abnehmender Schwereausprägung nehmen die Anteile für die Sanktionsalternativen ohne jeglichen Gefängnisbezug jeweils zu. Allerdings zeigt sich bei Zugrundelegung des Folgenbewältigungsaspektes auch hier eine deutliche Abweichung: Opfer, die die Viktimisierungsfolgen gut bewältigt haben, entscheiden sich - mit einem Anteil von fast einem Viertel - überdurchschnittlich häufig für die Geldstrafe, während sich bei denen, die die Folgen nicht völlig bewältigt haben, ein überproportional hoher Wert zugunsten der gemeinnützigen Arbeit zeigt. Ähnliche Unterschiede waren schon beim subjektiven Beeinträchtigungsaspekt zu beobachten: auch dort findet sich bei den psychisch am wenigsten belasteten Opfern ein ähnlich deutlicher Sprung hin zur Geldstrafe²³². Diese beiden Opfergruppen sind die einzigen, die so häufig für eine Geldstrafe plädieren. Für diese Strafart scheinen sich also offensichtlich vermehrt solche Betroffene zu entscheiden, die durch die Viktimisierung aus subjektiven Beeinträchtigungsgesichtspunkten *nicht* oder aus Folgenbewältigungsaspekten *nicht mehr* sonderlich belastet erscheinen.

Die konkrete Sanktionseinstellung zeigt sich auch in hohem Maße von den verschiedenen Interessensvariablen abhängig. Dies gilt vor allem für die fast durchweg ***hochsignifikanten Einflüsse im Anzeigebereich. Dabei zeigt sich zunächst bei der Analyse der - entsprechend der zunehmenden Eingriffsintensität der jeweiligen Motivauspägung gestaffelten - **Anzeige Gründe** eine deutlich inverse Verteilung mit kontinuierlichem Rückgang bei der gemeinnützigen Arbeit einerseits sowie einem fast ebenso deutlichen Bedeutungszuwachs der Bewährungsstrafe in Verbindung mit Wiedergutmachung andererseits. Während Opfer, die ausschließlich aus schadensbezogenen Gründen Anzeige erstattet haben, zu über 56 % für gemeinnützige Arbeit, aber nur zu 12,5 % für eine ausgesetzte Freiheitsstrafe mit Wiedergutmachung plädieren, entscheiden sich diejenigen Betroffenen, die als bestimmenden Grund für ihre Anzeigerstattung die Bestrafung des Täters angegeben haben, zu fast einem Drittel²³³ - und damit am

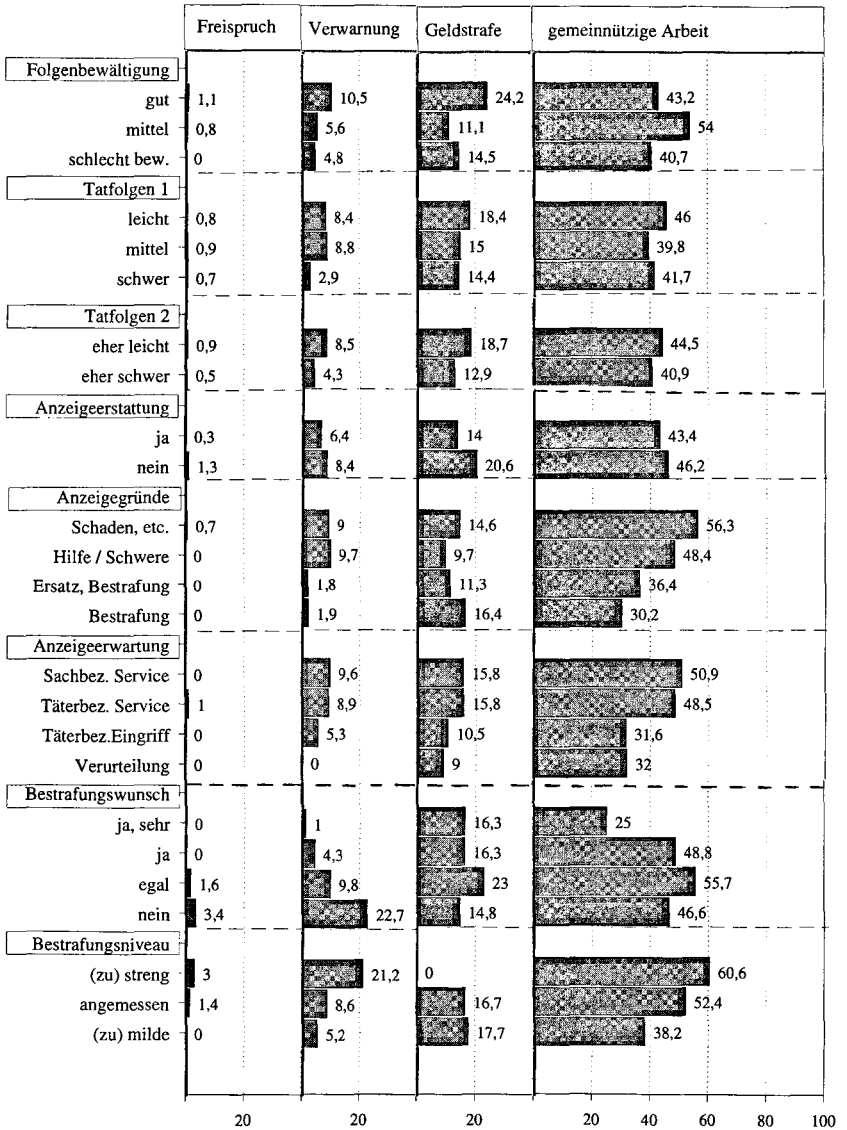
²³⁰ Siehe Tatfolgen-Cluster 1 und Folgenbewältigung.

²³¹ Siehe Tatfolgen-Cluster 2.

²³² Vgl. nochmals Schaubild 54a/b.

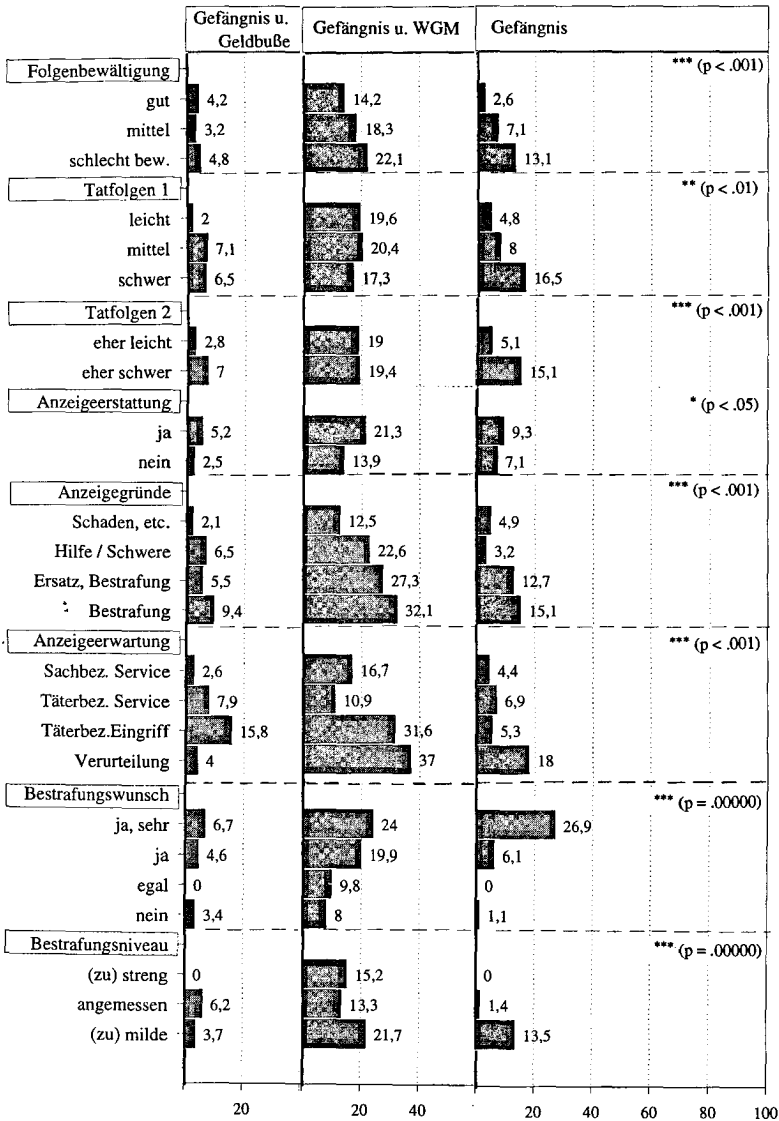
²³³ Dies ist nicht nur im Vergleich zu den drei anderen Gruppen der höchste Vergleichsanteil, sondern gleichzeitig auch intern die *höchste Einzelpräferenz* dieser Gruppe; eine vergleichbare interne Bedeutung erreicht die Wiedergutmachungsaufgabe nur noch bei den Opfern mit der Anzeigerwartung "Verurteilung" (siehe die folgende Anmerkung).

Schaubild 54c/d: Materielle Sanktionseinstellung nach variablenübergreifenden



*) Abhängige Variable: «Strafe 1».

Schwerekriterien sowie einzelnen Interessens- bzw. Einstellungsmerkmalen*



häufigsten - für die Kombination aus bedingter Gefängnisstrafe und Wiedergutmachungsaufgabe. Nur 30 % plädieren dagegen für gemeinnützige Arbeit. Weitere 15 % wünschen sich außerdem eine Freiheitsstrafe, die tatsächlich verbüßt werden muß. Das ist - wie auch bei den Opfern, die Bestrafungs- und Ersatzmotive benannt haben - im Vergleich zu einigen anderen Spitzenanteilen noch ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz. Er zeigt an, daß es nicht unbedingt einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung bedarf, um die Bestrafungswünsche der Mehrheit der Opfer zu erfüllen. Vielmehr verdeutlicht der kontinuierliche Bedeutungszuwachs der mit einer Bewährungsstrafe verbundenen Wiedergutmachungslösung den punitiven Gehalt, der auch dieser Wiedergutmachungsalternative aus opfersubjektiver Sicht zukommt.

Der primär punitive Charakter der hier behandelten Wiedergutmachungsalternative zeigt sich auch bei der Analyse der **Anzeigenerwartungen**. Hier findet die bei den Anzeigegründen zu beobachtende inverse Verteilung eine Entsprechung - allerdings in etwas abgewandelter Form: während sich oben entsprechend der gestaffelten Eingriffsintensität der jeweiligen Anzeigegründe eine kontinuierliche Zu- bzw. Abnahme zeigte, manifestiert sich hier in der Tendenz ein - wiederum gegenläufiger - Einstellungssprung in jeweils zwei Stufen. So entscheiden sich Opfer, die ihre Anzeige in erster Linie mit Serviceerwartungen an die Strafverfolgungsbehörden verbunden haben, nur recht selten für die Wiedergutmachungsaufgabe, aber jeweils etwa zur Hälfte für gemeinnützige Arbeit. Opfer, die dagegen eine Verurteilung oder zumindest einen denkwortartigen Eingriff unterhalb dieser Stufe erwartet haben, favorisieren sehr viel häufiger die Wiedergutmachung bei gleichzeitig zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe. Opfer mit Eingriffserwartungen plädieren im übrigen zu exakt gleichen Anteilen von jeweils 31,6 % entweder für Wiedergutmachung oder gemeinnützige Arbeit. Bei den Betroffenen mit Verurteilungserwartung überwiegt die Wiedergutmachungswahl sogar etwas und stellt auch hier die höchste Einzelpräferenz dieser Gruppe dar²³⁴; darüber hinaus entscheiden sie sich mit 18 % überdurchschnittlich häufig für die unbedingte Freiheitsstrafe, während sich niemand von ihnen für eine der beiden minderen Sanktionsformen ausspricht und auch die beiden pekuniären Alternativen ohne größere Bedeutung bleiben.

Gegenüber diesen stark motivbezogenen Anzeigeeinflüssen kommt dem isolierten Kriterium der **Anzeigeerstattung** als solcher auch hier eher untergeordnete Bedeutung zu. Zwar zeigt sich bei den Anzeigenden ein leichtes Übergewicht zugunsten der Sanktionsalternativen mit Gefängnisbezug²³⁵, insbesondere der Wiedergutmachung, während Nichtanzeigende etwas vermehrt die vier anderen, unterhalb dieser Schwelle liegenden Strafen wählen, was vor allem bei der Geldstrafe deutlich wird. Die eigentlichen - und zum Teil ganz erheblichen - Unterschiede finden sich aber auch hier erst bei Unterteilung der Opfer nach dem Drittkriterium der Deliktgruppenbetroffenheit. Diese Zusammenhänge sind

²³⁴ Vgl. zu dem parallelen Befund Fn. 233.

²³⁵ Siehe die rechte Seite der Abbildung.

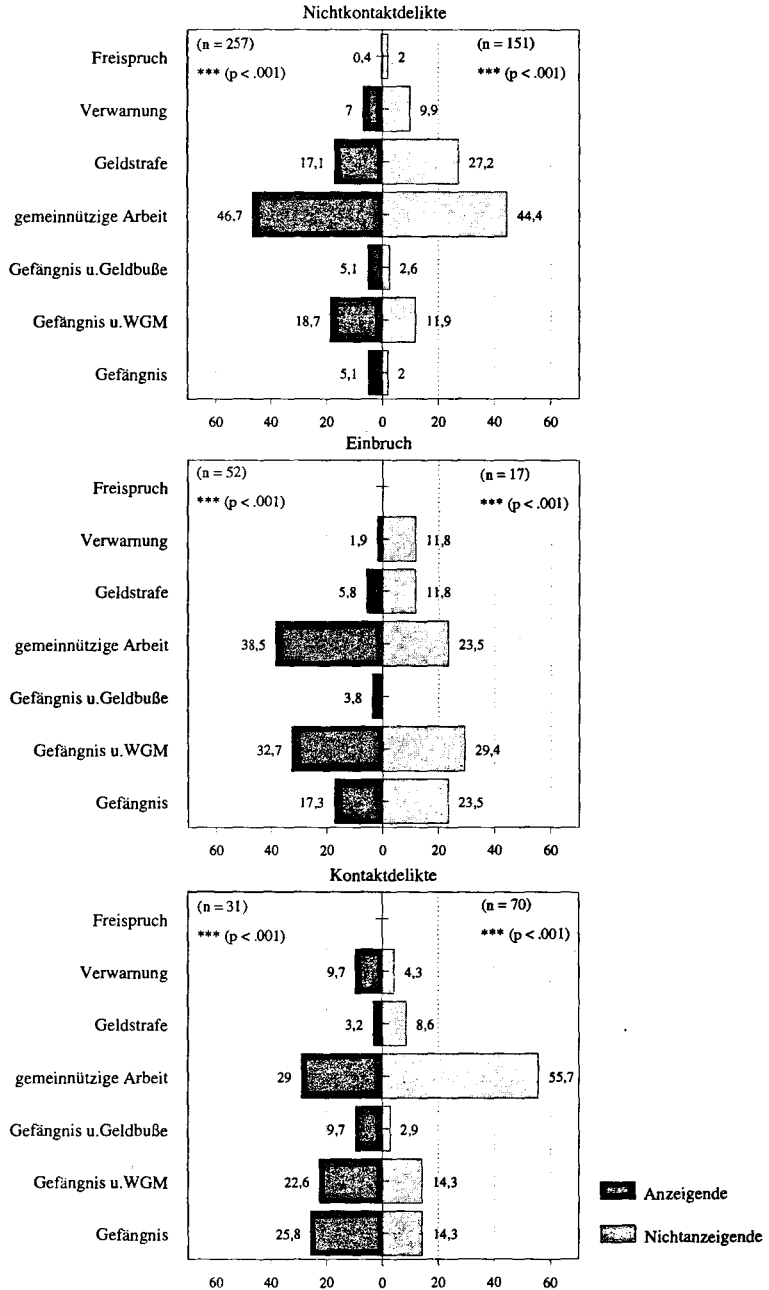
ergänzend aus Schaubild 54e ersichtlich. Dabei ist zunächst festzustellen, daß sich das leichte Übergewicht der drei Strafen mit Gefängnisbezug auf der Seite der Anzeigenden zumeist auch innerhalb der drei Deliktgruppen fortsetzt. Auf der anderen Seite konzentrieren sich die Nennungen zugunsten der Geldstrafe bei den Opfern, die keine Anzeige erstattet haben. Im übrigen zeigen die Gruppen untereinander aber ein recht unterschiedliches Einstellungsbild, wovon hier nur einige herausragende Unterschiede angesprochen werden können. So fällt etwa auf, daß die Verwarnung bei Opfern eines Kontaktdelikts überraschenderweise mehr von Anzeigenden als von Nichtanzeigenden gewählt wird. Diese Einzelabweichung sollte jedoch nicht überinterpretiert werden. Zum einen wählen ja anzeigende Kontaktopfer sehr viel häufiger als nichtanzeigende die drei Straforten mit Gefängnisberührung, so daß die nominal sehr wenigen Nennungen zugunsten der Verwarnung nicht so sehr ins Gewicht fallen. Zum anderen muß hier das sehr kleine Gruppen-n berücksichtigt werden, so daß es im Ergebnis statistisch zufallsbedingt sein kann, daß sich die insgesamt sehr wenigen Opfer, die sich für eine der leichteren Sanktionsarten, nämlich Geldstrafe oder lediglich Verwarnung, entscheiden, ausgerechnet bei der Verwarnung konzentrieren.

Sehr viel stärkeres Gewicht haben dagegen u.a. die augenfälligen Unterschiede im Stellenwert der gemeinnützigen Arbeit. Diese wird - jeweils zu etwa 45 % - bei den *Nichtkontaktopfern* von Anzeigenden und Nichtanzeigenden etwa in gleichem Umfang gewählt. Nichtkontaktopfer haben also nicht nur insgesamt ein Einstellungsbild, das den durchschnittlichen Sanktionsvorstellungen aller Opfer am nächsten kommt²³⁶. Auch die Anzeigeentscheidung hat bei ihnen keine grundlegenden Einstellungsunterschiede zur Folge. Verschiebungen zeigen sich allerdings in einer größeren Bedeutung der Geldstrafe bei Nichtanzeigenden sowie vermehrter Wahl der Wiedergutmachung als Bewährungsaufgabe zur Strafaussetzung bei denjenigen, die Anzeige erstattet haben²³⁷. Ganz anders verhält sich dies bei den Opfern aus den beiden anderen Deliktgruppen. Während die gemeinnützige Arbeit bei den Betroffenen eines Delikts aus dem *Kontaktbereich* sehr viel häufiger von den Nichtanzeigenden gewählt wird, entspricht sie bei den Einbruchsoffern sehr viel mehr der Präferenz der Anzeigenden als der Nichtanzeigenden. Das zeigt, daß Kontaktopfer auch dann, wenn sie keine Anzeige erstattet haben, häufig doch eine spürbarere Sanktion für ihren Täter wünschen, als es eine rein pekuniäre "Abwicklung" - sei es eine bloße Geldstrafe oder eine Geldbuße als Bewährungsaufgabe - sein kann. Damit ergibt sich auch ein deutlicher Unterschied zu den Nichtkontaktopfern, wenn sie ebenfalls von einer Anzeigerstattung abgesehen haben: diese halten zu über einem Viertel eine Geldstrafe für ausreichend, also mehr als dreimal so häufig als nichtanzeigende Kontaktopfer. Im übrigen entscheiden sich zusammen über 58 % der anzeigen-

²³⁶ Vgl. dazu die Werte in Schaubild 54a/b sowie Tabelle 99.

²³⁷ Auch insoweit schlägt die Verteilung bei der Gruppe der Nichtkontaktopfer schon aufgrund des dominierend großen Gruppen-n auf die Gesamtverteilung der beiden Anzeigegruppen durch (vgl. die Verteilung bei den Nichtkontaktopfern in Schaubild 54a/b mit denjenigen bei allen Anzeigenden in Schaubild 54c/d).

Schaubild 54e: Sanktionseinstellung nach anzeigenden bzw. nichtanzeigenden Opfern im Deliktsgruppenvergleich



den Kontaktopfer für die drei Alternativformen der Freiheitsstrafe, während der entsprechende Anteil bei den Nichtanzeigern dieser Deliktsguppe zusammen nicht einmal ein Drittel beträgt.

Als punitivste Nichtanzeiger erweisen sich schließlich die *Einbruchsoffer*. Das zeigt sich beispielsweise bei der gemeinnützigen Arbeit, der sie viel weniger Bedeutung zumessen als Betroffene, die ihre Einbruchs-viktimisierung zur Anzeige gebracht haben. Mit ihrem Anteil von nicht einmal einem Viertel aller gruppeninternen Nennungen entscheiden sich diese Opfer nicht nur im Vergleich aller 6 anzeigenden und nichtanzeigenden Opfergruppen, sondern von allen im Zusammenhang der materiellen Sanktionseinstellung untersuchten Einzelgruppen²³⁸ insgesamt am seltensten für die gemeinnützige Arbeit. Statt dessen plädieren zusammen 52,9 % aller Einbruchsoffer, die auf eine Anzeigerstattung verzichtet haben, für eine Freiheitsstrafe, davon ein etwas geringerer Anteil für eine solche ohne Bewährungsaussetzung, ein etwas größerer Anteil für eine Strafaussetzung mit gleichzeitiger Anordnung von Wiedergutmachung als Bewährungsaufgabe. Damit findet ein vergleichbarer Trend, wie er bei der formellen Sanktionseinstellung ebenfalls festzustellen war²³⁹, hier eine Parallele. Dies ist ein weiteres Indiz für den opfersubjektiven Schweregehalt der Einbruchsviktimisierungen. Das hohe Punitivitätsniveau der nichtanzeigenden Einbruchsoffer ergibt sich aber nicht nur aus dem Vergleich mit den Nichtanzeigern aus den beiden anderen Deliktsguppen, sondern auch durch den direkten Vergleich mit demjenigen Teil der Einbruchsoffer, der Anzeige erstattet hat. Denn von diesen entscheiden sich zusammen exakt die Hälfte für unbedingte bzw. eine unter der Bedingung der Wiedergutmachung zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe. Das ist *weniger*, als die beiden entsprechenden Optionen bei den Nichtanzeigenden erreichen. Selbst unter Einbeziehung der Geldbuße als Bewährungsaufgabe verändert sich dieser Befund nur unwesentlich. Untereinander unterscheiden sich beide Gruppen zudem dadurch, daß Anzeigende unter den Einbruchsoffern vermehrt für eine Aussetzung zur Bewährung unter der Bedingung der Wiedergutmachung plädieren, Betroffene, die keine Anzeige erstattet haben, dagegen öfter für eine unbedingte auch zu verbüßende Gefängnisstrafe. Wenn man auch hier wieder berücksichtigt, daß Betroffene von Wohnungseinbrüchen, die danach auch Anzeige erstatten, nahezu die einzige Opfergruppe darstellen, die überhaupt in nennenswertem Umfang entschädigt wird - und zwar in der Regel durch Versicherungsleistungen -, legt dies zwei Schlußfolgerungen nahe. Zum ersten spricht dies auf seiten der Nichtanzeigenden, die wohl in der Regel keine Entschädigungsleistungen erhalten, dafür, daß die hohe Punitivität bei dieser Opfergruppe Ausdruck vorenthaltener Genugtuung, wenn nicht sogar der Resignation sein dürfte. Gleichzeitig dürfte bei dem überdurchschnittlich häufigen Plädoyer für eine Wiedergutmachungsaufgabe nicht nur die punitive, sondern auch die finanzielle Entschädigungskomponente der Wiedergutmachung eine Rolle spie

²³⁸ Vgl. die entspr. Werte aller 49 Einzelgruppen in Schaubild 54a-d.

²³⁹ Siehe oben Pkt. 9.4., insbesondere Schaubild 44c.

len. Zumindest dieser aus mangelnder Entschädigung resultierende Genugtuungsaspekt dürfte - zum zweiten - bei den anzeigenden Einbruchsoffern geringere Bedeutung haben; statt dessen kommt bei *ihrer* Wahl der Wiedergutmachung wohl verstärkt die Sanktions-, also die punitive Komponente zum Zuge.

Noch direktere Aussagen über den potentiellen Punitivitätsgehalt, der den einzelnen Sanktionsalternativen aus opfersubjektiver Sicht zukommt, lassen sich anhand der Einstellungsunterschiede, die sich in Abhängigkeit zu den beiden Punitivitätsvariablen ergeben, treffen (siehe nochmals Schaubild 54c/d). So zeigt die Verteilung bei Zugrundelegung des **grundsätzlichen Bestrafungswunsches** *******hochsignifikant wechselnde Prioritäten, je nach dem, wie stark der Bestrafungswunsch der Opfer jeweils ausgeprägt ist. Auf der einen Seite finden sich bei Personen, denen eine Bestrafung gleichgültig ist oder die sich sogar ausdrücklich dagegen ausgesprochen haben, praktisch keine Nennungen für eine Gefängnisstrafe. Auf der anderen Seite plädiert erwartungsgemäß niemand, der positiv an der Bestrafung des Täters interessiert ist, für einen Freispruch. Wie punitiv diejenigen Opfer, deren Bestrafungswunsch sehr ausgeprägt ist, tatsächlich eingestellt sind, zeigt sich an deren auffallendem Einzelwert zugunsten der unbedingten Freiheitsstrafe. Mit einem Anteil von fast 27 % weisen diese Opfer nicht nur den *höchsten Vergleichswert* aller hier analysierten Einzelgruppen auf; darüber hinaus stellt das Plädoyer für die Gefängnisstrafe bei ihnen auch die *höchste Einzelpräferenz* dar²⁴⁰. Kontinuierliche Entwicklungslinien zeigen sich daneben bei der Verwarnung einerseits sowie der Wiedergutmachung in Form der Bewährungsaufgabe andererseits. Während die Zahl der Personen, die eine Verwarnung als ausreichende Sanktion betrachten, mit abnehmendem Bestrafungsinteresse deutlich zunimmt, wächst - ebenso deutlich - der Anteil derer, die sich für die Wiedergutmachungsalternative entscheiden, mit zunehmend positiver Ausprägung des Bestrafungswunsches. Auch dies ist ein deutlicher Beleg für einen vor allem doch *punitiven Gehalt der Wiedergutmachung*, jedenfalls in der Form der Bewährungsaufgabe, wie es die Verbindung mit einer - wenn auch zur Bewährung ausgesetzten - Freiheitsstrafe auch zum Ausdruck bringt. Allerdings wählen auch diejenigen, die nicht an einer Bestrafung interessiert oder diesbezüglich gleichgültig eingestellt sind, gelegentlich diese Form der Wiedergutmachung; *bei diesen Opfern erfolgt die Wahl* dann wohl eindeutig *aus nonpunitiven Erwägungen* heraus. Der schon mehrfach erwähnte Doppelcharakter der Wiedergutmachung findet also hier anhand der erlebnisbezogenen Punitivitätsvariablen eine weitere Bestätigung - auch was das zahlenmäßige Übergewicht der Opfer betrifft, für die vor allem die punitive Seite eine Rolle spielt.

Interessant sind ebenfalls die Entwicklungen bei den Sanktionsoptionen ohne Gefängnisbezug. Auch hier zeigt sich bei der gemeinnützigen Arbeit wieder eine auffallende Diskontinuität in der Relevanzentwicklung, die sich in gleicher Weise auch bei Zugrundelegung des persönlichen Beeinträchtigungsempfindens

²⁴⁰ Bei keiner anderen Opfergruppe steht die unbedingte Freiheitsstrafe an erster Stelle der Sanktionswünsche.

gezeigt hat²⁴¹. Während die Bedeutung dieser Sanktionsform mit abnehmender Ausprägung des Bestrafungswunsches zunächst deutlich zunimmt und bei den Opfern, denen es eigentlich egal ist, ob ihr Täter bestraft wird, den internen Höchstwert erreicht, geht sie bei denen, die sich ausdrücklich gegen eine Bestrafung ausgesprochen haben, wieder zurück; statt dessen präferieren diese Opfer überproportional häufig die erheblich weniger eingriffsintensive Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die Geldstrafe schließlich wird nur vor den Gleichgültigen vermehrt ausgewählt.

Ganz deutliche, ebenfalls ***hochsignifikante Unterschiede ergeben sich auch bei Anwendung der erlebnisunabhängigen Kontrollvariablen zur grundsätzlichen **Beurteilung des aktuellen Bestrafungsniveaus**. Bei einer Gruppierung der Opfer nach ihrer diesbezüglichen Grundeinstellung zeigt sich, daß Personen, die die Gerichte für zu streng halten, überdurchschnittlich häufig die Verwarnung oder die gemeinnützige Arbeit wählen - letztere erreicht hier übrigens ihren höchsten Anteil überhaupt. Die bedingte Freiheitsstrafe mit Wiedergutmachung hat bei ihnen dann auf dem dritten Rang ebenfalls einen recht hohen Anteil. Bei einer Bewertung der Justizpraxis als milde oder sogar zu milde - die ja Ausdruck einer punitiven Grundhaltung ist²⁴² - geht die Präferenz zugunsten der minder eingriffsintensiven Sanktionsarten, insbesondere der Verwarnung und der gemeinnützigen Arbeit, deutlich zurück, während diese Personen hier als einzige der drei Gruppen überhaupt in erhöhtem Umfang sowohl Gefängnisstrafen ohne Bewährung bzw. Bewährung und zusätzlicher Wiedergutmachungsaufgabe wählen. In der Mitte zwischen diesen beiden Extremen bewegt sich schließlich das Einstellungsbild derer, die das Strafniveau als angemessen betrachten. Diese im Grundsatz mit der justiziellen Sanktionspraxis zufriedenen Opfer offenbaren erkennbar weniger punitive Strafvorstellungen als der Durchschnitt aller Opfer²⁴³. Insbesondere zeichnen sie sich durch eine erheblich seltenere Wahl der unbedingten Freiheitsstrafe sowie eine häufigere Präferenz zugunsten der gemeinnützigen Arbeit aus. Daß sich mehr als die Hälfte von ihnen für eine Straftat ausspricht, die in dieser direkten Form bislang nicht verfügbar ist, zeigt auch, daß die Vorstellungen dieser Betroffenen trotz des grundsätzlichen Einvernehmens mit der gerichtlichen Sanktionspraxis im Detail sehr wohl abweichen können.

9.6.1.2. Exkurs: Einfluß des Zeitfaktors auf die Sanktionseinstellung

Ergänzendes Interesse galt der Frage nach dem möglichen Zeiteinfluß auf die Sanktionseinstellung. Es sollte nach Hinweisen gesucht werden, ob bzw. wie die Sanktionseinstellung von der zeitlichen Distanz zwischen Befragung und Viktimisierungsereignis abhängen könnte. Dabei erschien einerseits plausibel, daß die Sanktionierungsstrenge mit zunehmendem Zeitablauf und der damit wachsenden

²⁴¹ Vgl. oben Schaubild 54a/b.

²⁴² Siehe dazu oben ausführlich Pkt. 9.1.

²⁴³ Vgl. nochmals die Durchschnittswerte in Tabelle 99.

sachlichen bzw. psychologischen Distanz abnehmen und einer retrospektiv milderen Beurteilung weichen könnte²⁴⁴. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß die Erinnerung an zeitlich weiter zurückliegende Viktimisierungsereignisse mehr oder weniger durch die bereits erörterten Wahrnehmungseinflüsse verzerrt sein dürfte. So war ja bereits festzustellen, daß Ereignisse aus früheren Jahren tendenziell als beeinträchtigender empfunden werden²⁴⁵. Von daher konnte mit zunehmendem Zeitablauf seit dem Vorfall eigentlich ein gewisser Punitivitätsanstieg erwartet werden.

Zur Analyse des Zeiteinflusses wurden die Mittelwerte der Bestrafungsvariablen²⁴⁶ nach den einzelnen Viktimisierungsjahren ermittelt, und zwar für alle Opfer insgesamt sowie getrennt nach der jeweiligen Deliktgruppenbetroffenheit. Die so festgestellten Unterschiede ergeben sich aus Tabelle 100. Bei Betrachtung der Gesamtwerte wird zunächst noch einmal das unterschiedliche Niveau in der Sanktionseinstellung der drei Deliktgruppen deutlich: Einbruchsoffer erweisen sich auch auf Mittelwertbasis als punitivste der drei Gruppen; Kontaktopfer bleiben im direkten Vergleich erkennbar dahinter zurück; Betroffene von Viktimisierungen aus dem Nichtkontaktbereich weichen in ihrer durchschnittlichen Punitivität schließlich noch erheblich weiter nach unten ab. Aber nicht nur die Gesamtwerte variieren. Alle drei Gruppen weisen auch jeweils gesonderte, vom Verlauf der anderen Gruppen abweichende Zeitentwicklungen auf.

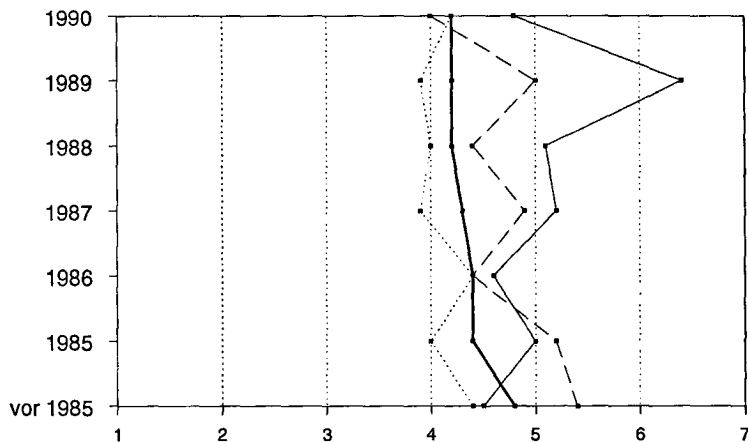
Die auffälligste Entwicklung zeigt sich dabei bei den *Einbruchsoffern*. Ihre Punitivitätskurve vollzieht zunächst einen steilen Anstieg und erreicht für Vorfälle aus dem der Befragung vorausgegangenen Jahr 1989 den höchsten Mittelwert, der mit 6.44 nur wenig unter dem höchstmöglichen Rating von 7, welches für die unbedingte Gefängnisstrafe steht, bleibt. Die meisten der Opfer, die in diesem der Befragung unmittelbar vorausgegangenen Jahr von einem Wohnungseinbruch betroffen waren, plädieren also entweder für eine Freiheitsstrafe, die tatsächlich auch verbüßt werden muß, oder für deren Aussetzung zur Bewährung gegen die Auflage der Wiedergutmachung. Danach zeigt die Kurve - bei leichter Wellenbewegung - insgesamt einen deutlichen Rückgang. Eine ähnliche Entwicklung ist - zumindest für die befragungsnäheren Jahre - auch bei den *Kontaktopfern* zu verzeichnen. Obwohl ihre Sanktionswerte zunächst deutlich unter denen der Einbruchsoffer zurückbleiben, verläuft die Jahreskurve bis zum Jahr 1988 einigermaßen parallel. Davor nähert sie sich immer weiter der Einbruchskurve an und schneidet diese schließlich vor dem Jahr 1986. Während Einbruchsoffer bezüglich der davor liegenden Ereignisse deutlich moderater urteilen, nimmt die durchschnittliche Punitivität der Kontaktbetroffenen dann weiter zu und erreicht für Viktimisierungen aus dem ersten Referenzjahr 1985 und davor den höchsten Vergleichswert aller Gruppen, wobei sich intern bezüg-

²⁴⁴ Eine solche Verflüchtigung von Strafbedürfnissen vermutet etwa HANAK 1982, 29.

²⁴⁵ Siehe dazu ausführlich oben Pkt. 6.1.2.2., insbesondere Tabelle 31h.

²⁴⁶ Um alle potentiellen Ausprägungsunterschiede erfassen zu können, wurde das Ursprungsrating («Strafe 1», vgl. Tabelle 99) zugrunde gelegt, nicht die Reduktion in ambulante bzw. stationäre Sanktionen («Strafe 2», vgl. Schaubild 53).

Tabelle 100: Mittelwerte der materiellen Sanktionseinstellung insgesamt und nach Deliktgruppen im Jahresbezug*



*) Mittelwerte (mean); vgl. zum Rating der Variablen «Strafe 1» Tabelle 99. Diagramm nur symbolisch zur Veranschaulichung der diskreten Werte.

lich der Vorfälle vor 1985 ihr höchster Punitivitätswert ergeben hat. Von allen Ereignissen aus dieser Zeit werden Kontaktviktimsierungen so erheblich strenger beurteilt, daß der Mittelwert real fast einen ganzen Punkt über dem der beiden anderen Deliktgruppen liegt. Eher unauffällig präsentiert sich daneben die Linie der *Nichtkontaktopfer*. Die Werte schwanken hier nur leicht und verbleiben insgesamt auf niedrigem Niveau. Aber auch hier liegt der Höchstwert bei Ereignissen aus der Zeit vor 1985. Für *alle Opfer* ergibt sich daraus tatsächlich mit zunehmendem Zeitablauf ein leichter Anstieg der Punitivitätslinie. Während sich für die drei befragungsnächsten Jahre nahezu identische Durchschnittswerte errechnen, ist für die drei weiter zurückliegenden Jahre sodann zunächst ein

leichter Anstieg zu verzeichnen. Der eigentliche qualitative Sprung ist aber bei den Ereignissen aus der Zeit vor 1985 zu beobachten. Sie führen insgesamt zu einer deutlich strengeren Sanktionseinstellung als die erst kürzer zurückliegenden Ereignisse.

Nicht mit letzter Sicherheit abschätzen läßt sich mit dem vorliegenden Datenmaterial allerdings, wie groß dabei der Effekt des reinen Zeitablaufes auf der einen sowie die bei Befragungen grundsätzlich einzukalkulierende erinnerungsbedingte Verzerrungswirkung andererseits ausfällt. Dazu wird wohl wieder zwischen den einzelnen Deliktgruppen zu unterscheiden sein. Auf der einen Seite stehen dann die *Einbruchsfälle*: ihre Verlaufskurve spiegelt unter Plausibilitäts Gesichtspunkten wahrscheinlich am *unverfälschtesten* den *reinen Zeiteffekt* mit der Folge einer in der Tendenz milder werdenden Sanktionseinstellung wider. Denn aufgrund der Schwereinschätzung dürfte die Erinnerung an Einbruchsviktimisierungen am weitesten zurückreichen und dabei nicht nur auf außergewöhnlich schwere Fälle beschränkt sein²⁴⁷. Zwar ist zu berücksichtigen, daß Einbruchsoffer eine im Vergleich zur Deliktsschwere überdurchschnittlich gute Folgenbewältigung aufweisen²⁴⁸, was ebenfalls punitivitätsmindernde Wirkung hat²⁴⁹. Jedoch kann dies allein die verminderte Sanktionsstrenge gerade in Bezug auf die länger zurückliegenden Zeiträume nicht ausreichend erklären. Es sprechen also gute Gründe für die Annahme, daß der deutliche Punitivitätsrückgang in der Sanktionseinstellung der Einbruchsoffer zumindest teilweise "echt" sein dürfte.

Auf der anderen Seite stehen dann die Opfer der Kontakt- bzw. Nichtkontakt delikte. Da bei ihnen der Kompensationsaspekt als potentiell punitivitätsmindernde Komponente meist ausfallen dürfte, sind es vermutlich unterschiedliche, vom jeweils konkreten Einzelfall abhängige Faktoren, die die aufgezeigten Punitivitätsentwicklungen beeinflussen können. In Bezug auf die außerordentlichen, nicht in den eigentlichen Referenzzeitraum fallenden Ereignisse aus der Zeit vor 1985 dürfte die individuelle Schwereempfindung, die bereits zu der aktiven Erinnerungsleistung als solcher führt, auch den Hintergrund für den jeweiligen Sprung hin zu den Punitivitäts-Höchstwerten für Viktimisierungen aus dieser lang zurückliegenden Zeit bilden. Das zeigt sich besonders deutlich bei den Kontakt delikten, deren Opfer Ereignisse, welche früher als in das Jahr 1986 datieren, am strengsten von allen sanktioniert sehen wollen. Dieser Befund korre-

²⁴⁷ Zum Beleg für diese Annahme kann auf die unterschiedliche Deliktgruppenverteilung verwiesen werden, die sich bei der Analyse der deliktinternen Jahresverteilung ergeben hat (vgl. dazu ausführlich vorne Pkt. 6.1.2.1.1.): in Bezug auf *alle* erinnerten Einbruchsdelikte hat sich dort im Gegensatz zu den beiden anderen Deliktgruppen nämlich keine so deutliche, allein durch Zeitablauf erklärbare kontinuierliche Anteilsveränderung ergeben (siehe dort Tabelle 27), wohl aber eine tendenzielle Abnahme des entsprechenden Anteils bei den *Meistbelastungsdelikten* (siehe zum Vergleich Tabelle 29). Darüber hinaus zeigen sich auch in Bezug auf die jahresbezogene Deliktgruppenverteilung bei den Einbruchsviktimisierungen die geringsten Schwankungen (siehe Schaubild 9).

²⁴⁸ Vgl. dazu oben Pkt. 6.3.3.2.1., insbesondere Tabelle 45.

²⁴⁹ Vgl. die Werte der Folgenbewältigungs-Cluster beim grundsätzlichen Befragungswunsch (vgl. Pkt. 9.2.1., Schaubild 44b), bei der formellen (vgl. Pkt. 9.4., Schaubild 44b) sowie der materiellen Sanktionseinstellung (gleich oben Schaubild 54c/d).

spondiert mit einer für diese Jahre deutlich zunehmenden Erinnerung²⁵⁰. Zumindest der Punitivitätssprung für die Fälle vor 1985 kann also - zumindest in dieser rechnerischen Höhe - erinnerungsselektive Ursachen haben und insoweit "unecht" sein. Im übrigen erscheint der Kurvenverlauf bei den Kontaktdelikten im direkten Vergleich mit der Einbruchslinie insbesondere unter Berücksichtigung der überdurchschnittlich schlechten Folgenbewältigung der Kontaktopfer²⁵¹ ebenfalls plausibel. So stehen auf der einen Seite dann die Einbruchopfer, die - bei vergleichsweise guter, durch hohe Ersatzwahrscheinlichkeit positiv beeinflusster Folgenbewältigung - abnehmende Punitivität zeigen; auf der anderen Seite finden sich dagegen die Kontaktopfer, die - selbst bei fiktivem Abzug eines gewissen Erinnerungszuschlages - infolge schlechter Bewältigung jedenfalls einen bewältigungsbedingten Rückgang nicht erkennen lassen. Ob auch die angedeutete Anstiegstendenz tatsächlich real oder erhebungsbedingtes Artefakt ist, kann und muß insoweit allerdings offenbleiben. Nichtkontaktopfer zeigen schließlich die geringsten Zeiteinflüsse der drei Deliktgruppen.

Alle beschriebenen Zeiteinflüsse beschränken sich im übrigen auf die materielle Sanktionseinstellung. Weder in Bezug auf den abstrakten Bestrafungswunsch noch bei der allgemeinen Reaktionswahl bzw. der formellen Sanktionseinstellung haben sich irgendwelche vergleichbaren Tendenzen ergeben. Auch dies spricht für die Plausibilität der hier ermittelten Resultate. Unabhängig von der Frage nach einzelnen Verzerrungsfaktoren und -gründen kann daher zusammenfassend festgehalten werden, daß auf der Grundlage der tatsächlich erinnerten Delikte *im ganzen keine von zunehmendem zeitlichem Abstand bedingte Milderung der Sanktionseinstellung festzustellen* ist. Eine Sonderstellung nehmen allerdings die Einbruchopfer ein. Diese zeigen für Vorfälle, die aus dem Jahr vor dem Befragungszeitpunkt datieren, zunächst den höchsten Punitivitätswert überhaupt. Mit wachsender zeitlicher Distanz wird das Urteil jedoch zunehmend milder und geht bis zu den Vorfällen aus der Zeit vor 1985 insgesamt um fast zwei Punkte zurück. Ursache hierfür dürfte nicht zuletzt die relativ gute Folgenbewältigung der Einbruchopfer sein. Demgegenüber ist bei den Opfern von Kontaktdelikten im Rückblick kein vergleichbarer Milderungseffekt festzustellen. Vielmehr erfahren besonders lange zurückliegende Ereignisse - zumindest diejenigen, die noch erinnert werden - eine deutlich punitivere Aburteilung durch die Betroffenen. Relativ konstant bleibt dagegen die Einstellung der Nichtkontaktopfer, unabhängig davon, wann das viktimisierende Ereignis im einzelnen eingetreten ist.

9.6.1.3. Zusammenhänge zwischen formeller und materieller Sanktionseinstellung

Alle bisherigen Analysen zur materiellen Sanktionseinstellung waren auf die Gesamtheit der Opfer bezogen. Das bedeutet, daß - wie es im allgemeinen bei

²⁵⁰ Vgl. die Verteilung aller Kontaktviktimisierungen und der entsprechenden Meistbelastungsfälle, deren Anteile für die Jahre 1986 und davor jeweils ansteigende Tendenz zeigen (siehe die Verweise in Fn. 247).

²⁵¹ Siehe Fn. 248.

Forschungen zur Sanktionseinstellung Standard ist - nicht danach unterschieden wurde, ob die Befragten überhaupt eine förmliche Verurteilung ihres Täters wünschen²⁵². Deshalb wurde die materielle Sanktionseinstellung in einem weiteren Analyseschritt nach der zuvor geäußerten formellen Sanktionseinstellung differenziert, also um einen potentiellen Verzerrungsfaktor bereinigt.

Wie sich aus Tabelle 101 ergibt, differiert die materielle Sanktionseinstellung der Betroffenen in Abhängigkeit zur formellen sehr deutlich²⁵³. Das zeigt bereits der Vergleich der Mittelwerte²⁵⁴. Danach lassen sich bei den vier Gruppen grob drei Einstellungsschwerpunkte unterscheiden. Auf der einen Seite stehen diejenigen Opfer, die in formeller Hinsicht eine non-interventionistische Sanktionseinstellung offenbaren. Sozusagen als Mittelgruppe zeigen alle Betroffenen, deren Reaktionsvorstellungen diversiven Erledigungsstrategien entsprechen, auch in materieller Hinsicht eine ähnliche Einstellung, die rechnerisch derjenigen aller Opfer am nächsten kommt. Deutlich abweichende Strafvorstellungen haben schließlich alle Opfer, die eine förmliche Verurteilung des Täters wünschen. Sie zeigen den deutlich punitivsten Mittelwert; zwischen beiden Extremgruppen manifestiert sich bei Anwendung des (ausführlicheren) Originalratings²⁵⁵ ein rechnerischer Abstand von mehr als 2 Punkten.

Diese Unterschiede werden bei einer detaillierten Betrachtung der Antwortverteilung noch deutlicher. Diese erscheint insgesamt so markant, daß es keine Übertreibung darstellt, von *drei völlig verschiedenen* Sanktionseinstellungen bzw. *Punitivitätsniveaus* zu sprechen. So wählen Betroffene, die eigentlich keinerlei eingreifende Sanktionierung ihres Täters erstreben, vier- bis fünfmal häufiger als der Durchschnitt die Verwarnung mit Strafvorbehalt als mildest mögliche Strafform. Einen so hohen Anteil von fast einem Drittel erreicht diese Sanktion bei keiner anderen Opfergruppe. Daneben erscheint bei den Opfern mit non-interventionistischer Reaktionshaltung auch die Freispruchsoption mit dem einzig erwähnenswerten Einzelwert; doch selbst hier bleibt diese Kategorie eine vernachlässigbare Restgröße. Die Befragten können also offensichtlich klar zwischen ihrer non-punitiven Sanktionseinstellung einerseits und der rechtlichen Bedeutung eines Freispruches andererseits unterscheiden. Aus der subjektiven Opferperspektive heraus scheint also die Viktimisierung in ihrem historischen Realitäts- und juristischen Unrechtsgehalt explizit wahrgenommen zu werden - es

²⁵² Alle Befragten sollten entsprechend der Vorgabe im Fragebogen unabhängig von ihrer formellen Sanktionseinstellung für den - unterstellten - Fall, daß es tatsächlich zu einer Verurteilung des Täters kommt, ihre favorisierte materielle Strafe wählen (vgl. zu den konkreten Anweisungen Anhang B vor Frage B-52 bzw. vor Frage C-36).

²⁵³ Das errechnete Signifikanzniveau für die prozentuale Gesamtverteilung ist zwar aufgrund der aufgetretenen Leerfelder mit einiger Unsicherheit behaftet. Hilfsweise wurde daher die Signifikanz bei den Mittelwerten durch T-Test ermittelt. Danach differieren sämtliche Gruppen ***hochsignifikant gegeneinander ($p = .000$), mit Ausnahme der beiden diversionsfavorisierenden Gruppen, deren geringe Einstellungsunterschiede gegeneinander keine Signifikanz erreichen.

²⁵⁴ Dies wird besonders deutlich bei der komprimierten Variablen «Strafe 2».

²⁵⁵ «Strafe 1».

Tabelle 101: Materielle Sanktionseinstellung der Opfer in Abhängigkeit von ihrer formellen Sanktionseinstellung*

	formelle Sanktionseinstellung:				
	nur Ermittlung	Einstellung (StA)	Prozeß + Einstellung	förmli. Verurteilg.	alle Opfer
materielle Sanktionseinstellung:	% (n)	% (n)	% (n)	% (n)	% (n)
Freispruch	5,6 (3)	0,4 (1)	- (0)	- (0)	0,7 (4)
Verwarnung	31,5 (17)	6,6 (17)	5,3 (5)	1,7 (3)	7,2 (42)
Geldstrafe	13,0 (7)	18,3 (47)	18,9 (18)	14,4 (26)	16,7 (98)
gemeinnützige Arbeit	46,3 (25)	58,4 (150)	48,4 (46)	24,4 (44)	45,2 (265)
Gefängnis mit Geldbuße	- (0)	3,1 (8)	4,2 (4)	7,2 (13)	4,3 (25)
Gefängnis mit Wiedergutmachung	3,7 (2)	12,1 (31)	22,1 (21)	27,8 (50)	17,7 (104)
Gefängnis ohne Bewährung	- (0)	1,2 (3)	1,1 (1)	24,4 (44)	8,2 (48)
Mittelwert «Strafe 1»**	3.15	3.98	4.22	5.18	4.31
Mittelwert «Strafe 2»***	0.63	0.94	0.96	1.23	1.01

*) Prozentuierungen spaltenbezogen; Chi²: *** (p = .00000);

**) Rating «Strafe 1»: Freispruch = 1, unbedingte Freiheitsstrafe = 7;

**) Rating «Strafe 2»: Freispruch + Verwarnung = 0, ambulante Sanktionen = 1, unbedingte Freiheitsstrafe = 2.

ist mithin tatsächlich "etwas vorgefallen". Der objektive Aussagegehalt eines Freispruches würde dieser eigenen Geschehenswahrnehmung und Wertung aber diametral widersprechen. Es überrascht, wie deutlich sich diese Einschätzung selbst bei der Sanktionseinstellung derjenigen Opfer, die eigentlich gar keine Sanktionierung ihres Täters wünschen, niederschlägt. Noch überraschender erscheint allerdings, daß sich der Anteil derer, die sich für gemeinnützige Arbeit als Strafe aussprechen, selbst hier auf durchschnittlich hohem Niveau befindet: fast die Hälfte entscheidet sich für diese Strafe. Das erscheint als weiteres Indiz dafür, daß die gemeinnützige Arbeit wohl nicht als so sehr eingriffsintensiv eingeschätzt wird.

Ganz anders stellt sich die Sanktionseinstellung derer dar, die eine diversive Erledigung ihres Falles als ausreichend empfinden. Für sie hat die Verwarnung keine überdurchschnittliche Bedeutung. Statt dessen entscheiden sie sich häufiger

als alle Opfer sowohl für die Geldstrafe als auch für die gemeinnützige Arbeit. Auch die beiden Gefängnisvarianten mit Bewährungsaussetzung wählen sie in durchschnittlicher Häufigkeit, allerdings mit der wesentlichen Abweichung, daß Personen, die für eine Einstellung erst auf der Prozeßebene eintreten, überdurchschnittlich häufig die mit der Bewährungsaussetzung verbundene Wiedergutmachung wählen. Demgegenüber fällt bei der anderen Gruppe, die sich für eine Einstellung bereits durch die Staatsanwaltschaft ausspricht, der weit über dem vergleichbaren Gesamtwert liegende Anteil der gemeinnützigen Arbeit auf. Keine nennenswerte Bedeutung hat wiederum für beide Gruppen die unbedingte Freiheitsstrafe.

Die letzte Gruppe bilden schließlich Opfer, die für eine förmliche Verurteilung ihres Täters plädiert haben. Fast niemand von ihnen spricht sich für eine Verwarnung des Täters aus. Unter dem Durchschnitt bleiben auch die Nennungen zugunsten einer Geldstrafe. Am deutlichsten unterschreiten sie die Gesamtquote aber hinsichtlich der gemeinnützigen Arbeit. Nicht einmal ganz ein Viertel von ihnen befürwortet diese Sanktionsform; das ist nur etwa halb so viel wie bei allen anderen - und wiederum ein Indiz für deren nach opfersubjektivem Empfinden begrenzten Sanktionsgehalt. Im Gegensatz zu dem minderen Strafbereich, der hier fast überhaupt nicht besetzt, sowie dem Mittelbereich, dessen Bedeutung ebenfalls weit unterdurchschnittlich bleibt, hat sich der Schwerpunkt eindeutig in den schwereren Strafkontext verschoben. Zusammen entscheiden sich fast 60 Prozent für eine der drei Strafvarianten mit Gefängnisbezug, darunter ein Viertel für eine Freiheitsstrafe, die tatsächlich auch verbüßt werden muß. Noch etwas höher ist daneben der Anteil derer, die sich zwar für eine Aussetzung zur Bewährung, aber in Verbindung mit der Auflage der Wiedergutmachung aussprechen. Selbst die Strafaussetzungsvariante mit Geldbuße, die insgesamt keine große Popularität hat, wird überdurchschnittlich häufig benannt.

Diese spezifische Sanktionseinstellung ausschließlich solcher Opfer, die sich auch tatsächlich eine förmliche Verurteilung ihres Täters wünschen, zeigt eine große Diskrepanz zur Gesamtheit der Opfer. Würden alle Viktimisierungen entsprechend der jeweils favorisierten Reaktionsstrategie erledigt, so verbliebe nur ein Rest von ca. 30 Prozent in der Mehrzahl schwerer Fälle für eine förmliche Verurteilung²⁵⁶. Entsprechend einschneidend würde sich dann aber in Anbetracht der verbleibenden Fälle die Urteilspraxis gegenüber der heutigen Sanktionswirklichkeit verändern.

Die verschiedenen Schwerpunkte in der Sanktionseinstellung manifestieren sich nicht nur in Gestalt der bislang beschriebenen "Realverteilung"; sie lassen sich auch bei vergleichender Betrachtung der zeileninternen Veränderungen innerhalb der einzelnen Sanktionsvarianten sehr gut wiedererkennen. Die drei unterschiedlichen Einstellungslevels finden ihr Spiegelbild in einer dreigeteilten Werteänderung. So nehmen die Anteile der beiden minderen Sanktionsvarianten mit abnehmender Eingriffsintensität der formellen Sanktionseinstellung zu (siehe

²⁵⁶ Siehe dazu oben ausf. Pkt. 9.6.1.

die oberen Pfeile). Die Höchstwerte für die Optionen aus dem mittleren Sanktionsbereich konzentrieren sich in der Tabellenmitte. Die Werte der drei Strafarten mit Gefängnisbezug steigen schließlich in entgegengesetzter Richtung, also parallel zur Zunahme der formellen Sanktionsintensität, an (siehe die unteren Pfeile).

Und noch etwas anderes fällt auf: nämlich das Antwortverhalten zur *Wiedergutmachung als Bewährungsaufgabe*. Ihre Werte "passen" im Grunde nicht zu der übrigen Verteilung. Denn sie wird nicht nur von den formell punitivsten Opfern besonders häufig gewählt, sondern auch von den Gruppen mit diversiven Verfahrensvorstellungen. Gerade diese letzteren Gruppen dürften ihre Wahl - im Unterschied zu den Opfern, die sich eine förmliche Verurteilung wünschen - hauptsächlich wegen der Wiedergutmachungskomponente und trotz des Freiheitsstrafenbezuges, der eben nicht zu den sonstigen Strafvorstellungen dieser Personen paßt, so getroffen haben. Diese deutliche "Verschiebung" in der Antwortverteilung zeigt also sehr plastisch an, daß in dem gegenwärtig verfügbaren Sanktionsspektrum eine *im sanktionellen Mittelbereich angesiedelte*, möglicherweise sogar eigenständige *Wiedergutmachungsalternative fehlt*.

9.6.1.4. Multivariate Betrachtung der einzelnen Einflüsse auf die Sanktionseinstellung

Zuletzt sollte wiederum die interne Gewichtung aller oben im einzelnen beschriebenen Einzeleinflüsse auf die materielle Sanktionseinstellung ermittelt werden. Das primäre Analyseziel war auch hierbei, in welchem Umfang die einzelnen Erlebnismerkmale das Antwortverhalten der Opfer zu der von ihnen favorisierten konkreten Strafe beeinflussen - und gegebenenfalls welche; zweitens sollte ermittelt werden, ob nicht vielleicht zum größeren Teil die spätere Interessenlage die Vorstellungen hierzu bestimmt; zum dritten interessierte, wie groß an dieser Stelle die Bedeutung der eher grundsätzlichen Einstellungsmuster ist.

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden zwei schrittweise Regressionsanalysen zur materiellen Sanktionseinstellung mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten durchgeführt. Analyse A wurde ausschließlich auf den Erlebnis- und darauf bezogenen persönlichen Interessenshintergrund beschränkt. Als unabhängige Testvariablen fanden dabei im einzelnen die Delikt- und Schadensart, die Kenntnis zwischen Täter und Opfer, das persönliche Beeinträchtigungsgedühl, die (späteren) Empfindungen gegenüber dem Täter und die postdeliktischen Opferbedürfnisse sowie aus dem Interessenskontext das Anzeigeverhalten, die Anzeigegründe und -erwartungen sowie der grundsätzliche Bestrafungswunsch Verwendung. Der Vollständigkeit wegen wurden auch wieder die soziodemographischen Merkmale über Geschlecht und Alter der Opfer berücksichtigt. In einem zweiten Auswertungsschritt (Analyse B) wurde der inhaltliche Bezug um den Gesichtspunkt der übrigen Sanktionseinstellung erweitert. Dazu wurde der zuvor ausschließlich erlebnis- bzw. interessenorientierte Variablenpool um die

erlebnisunabhängige Punitivitätsvariable über die Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus, die Vorstellungen zur Art des bevorzugten Verfahrensabschlusses (formelle Sanktionseinstellung) sowie die bivariat ebenfalls signifikante Zuordnung des Viktimisierungscharakters in die Allgemein- bzw. Privatsphäre erweitert.

Wie sich aus Tabelle 102 ergibt, unterscheiden sich die Resultate beider Analysen nicht unerheblich. Dabei kommt den reinen Ergebniseinflüssen durchweg keine dominierende Bedeutung zu. So bleibt bei der Beschränkung des Blickwinkels auf die Aspekte der Viktimisierung selbst bzw. der darauf bezogenen persönlichen Interessenlage (Analyse A) nicht nur der überhaupt aufklärbare Varianzanteil eher gering; mit der Variablen über die jeweiligen Anzeigegründe bildet zudem ein Aspekt aus dem Interessensbereich das wichtigste Unterscheidungsmerkmal. Etwas mehr als neun Prozent der bei der materiellen Sanktionseinstellung vorgefundenen Varianz erklären sich mit den unterschiedlichen Anzeigegründen der Opfer. Erst an zweiter Stelle folgt mit der Deliktgruppenbetroffenheit eine Variable aus dem unmittelbaren Erlebniskontext; dieses Merkmal trägt immerhin noch etwa 4 Prozent zusätzlich zur Varianzaufklärung bei. Im Gegensatz zu den meisten anderen Zusammenhangsbefunden, bei denen sich geschlechtsspezifische Unterschiede zumeist als bloßer Reflex des unterschiedlichen Viktimisierungshintergrundes von Männern und Frauen erwiesen haben, kommt diesem Merkmal hier also nicht nur auf bivariater Ebene ***hochsignifikante Bedeutung²⁵⁷ zu; es hat selbst im multivariaten Analysekontext eine statistisch noch eindeutig nachweisbare eigenständige Bedeutung bei der Erklärung der Unterschiede in den Vorstellungen zur angemessenen Strafe für den Täter. Das bedeutet inhaltlich, daß Frauen *tatsächlich* etwas weniger punitiv eingestellt sind als Männer. Das persönliche Beeinträchtigungsgefühl kann schließlich - als einziges Merkmal aus dem subjektiven Erlebnisbereich - nur noch einen ganz geringen eigenen Erklärungsbeitrag liefern: nur etwa zwei Prozent der Einstellungsunterschiede sind originär auf das subjektive Schwereempfinden zurückzuführen, wobei der Einfluß dieses Merkmals vor allem auf die Einstellung der subjektiv am meisten beeinträchtigten Opfer zurückgeht²⁵⁸. Daß insbesondere die Empfindung gegenüber dem Täter keinerlei eigenständigen Erklärungsbeitrag liefern kann, ist im übrigen ein deutliches Indiz dafür, daß täterbezogene Emotionen auch die Wahl der jeweiligen Strafart nicht entscheidend mitbestimmen²⁵⁹.

Bei Einbeziehung der sonstigen Einstellungen der Betroffenen (Analyse B) ergibt sich nicht nur eine höhere Aufklärungsquote, sondern auch eine andere Rangfolge der einzelnen Variablen. In diesem Fall stellt nämlich die formelle

²⁵⁷ Vgl. oben Schaubild 54a/b.

²⁵⁸ Siehe den negativen beta-Wert.

²⁵⁹ Der gleiche Befund war auch bei der allgemeinen Reaktionswahl festzustellen (siehe oben Pkt. 9.3.); bivariat bedeutsam, multivariat aber ohne eigenen nennenswerten Stellenwert blieb die Empfindungsvariable - wie hier - auch bei der formellen Sanktionseinstellung (siehe unter Pkt. 9.4.).

Tabelle 102: *Regressionsanalyse zur materiellen Sanktionseinstellung**

Step	Variable	beta	T-Wert	Mult.R	R ²
<i>ANALYSE A: ausschließlich Erlebnis- und persönl. Interessenseinflüsse</i>					
1	«Anzeige Gründe»	.304	.0000	.304	.093
2	«Deliktsart»	.193	.0012	.360	.130
3	«Geschlecht»	.137	.0196	.385	.148
4	«Persönl. Beeinträchtigungsgefühl»	-.137	.0221	.407	.166
<i>ANALYSE B: alle Einflüsse einschl. sonstiger Sanktionseinstellung</i>					
1	«formelle Sanktionseinstellung»	.362	.0000	.362	.131
2	«Deliktsart»	.169	.0045	.399	.159
3	«Anzeige Gründe»	.174	.0062	.429	.184
4	«Geschlecht»	.127	.0270	.447	.200
5	«Persönl. Beeinträchtigungsgefühl»	-.121	.0382	.462	.214

*) *abhängige Variable: «Strafe 1».*

Sanktionseinstellung das prominenteste Einflußmerkmal dar. Die Vorstellungen der Opfer über die Art der angemessenen Erledigung ihres Falles, die bereits bei der bivariaten Analyse drei völlig unterschiedliche Punitivitätsniveaus erkennen ließ²⁶⁰, hat auch in multivariater Perspektive den größten Einfluß auf die materielle Sanktionseinstellung: es kann als Einzelmerkmal mehr als 13 Prozent der gesamten Varianz innerhalb der Strafvorstellungen der Opfer erklären. Nur wenig verliert daneben die Deliktsgruppenbetroffenheit an Bedeutung. Mit einem gegenüber Analyse A nur geringfügig niedrigeren Kontingenzkoeffizienten (beta) trägt diese Variable auch hier noch einen eigenständigen Erklärungsanteil von etwas mehr als drei Prozent. Das Interessensmerkmal der Anzeige Gründe ist dagegen auf eine nachrangige Position zurückgefallen: neben der formellen Sanktionseinstellung hat sich die Bedeutung dieser erlebnisbezogenen Interessensvariablen nahezu halbiert²⁶¹, so daß der zusätzliche Beitrag zur Varianzaufklärung nur noch bei etwa 2,5 % liegt. Nahezu gleichgeblieben ist schließlich die Bedeutung des Geschlechts sowie des subjektiven Beeinträchtigungsgefühls der Opfer. Keine Rolle spielen schließlich die anderen, grundsätzlichen Einstellungsmuster der Befragten.

²⁶⁰ Siehe gleich oben Tabelle 101.

²⁶¹ Vgl. die jeweiligen beta-Werte.

Insgesamt können mit allen getesteten Erlebnis-, Interessens- und grundsätzlichen Einstellungsmerkmalen die Einstellungsunterschiede zur angemessenen Strafe für den jeweiligen Täter mit statistisch ausreichender Sicherheit nur zu etwas mehr als einem Fünftel erklärt werden. Das ist ein geringerer Anteil als bei der weniger ins Detail gehenden formellen Sanktionseinstellung²⁶². Das ist auch plausibel: die *inhaltliche Komplexität* der materiellen ist also offensichtlich noch größer als diejenige der formellen Sanktionseinstellung. Die Vorstellungen, welche konkrete Strafe als angemessen betrachtet wird, sind also im Ergebnis noch weit mehr vom individuellen Einzelfall abhängig als diejenigen zur Art des bevorzugten Verfahrensabschlusses. Dennoch - das hat die bivariate Zusammenhangsanalyse zwischen beiden Aspekten der Sanktionseinstellung ergeben²⁶³ - gibt die formelle Sanktionseinstellung in vielen Fällen - sozusagen als Rahmen - das Punitivitätsniveau vor, innerhalb dessen sich die materiellen Strafvorstellungen dann bewegen; das gilt insbesondere im Regelfall ambulanter Sanktionierung.

9.6.1.5. Bedeutung der materiellen Sanktionseinstellung im Kontext des generellen Bestrafungswunsches

Nachdem die obigen Befunde den erheblichen Einfluß der formellen auf die materiellen Sanktionseinstellung bestätigt haben, sollte in einem weiteren Schritt analysiert werden, welche Bedeutung den konkreten Strafvorstellungen *insgesamt*, d.h. im *internen Vergleich* mit allen hier unterschiedenen Teilkomponenten der Sanktionseinstellung zukommt. Hierzu wurde eine Diskriminanzanalyse durchgeführt. Mit ihrer Hilfe wird anhand einzelner Variablen die Trennschärfe zwischen Gruppen ermittelt. Darüber hinaus läßt sich auf diese Weise die relative Bedeutung der einzelnen Merkmale für die Gruppendiskriminierung analysieren. Schließlich wird die Wahrscheinlichkeit getestet, mit der neue Probanden mit entsprechender Merkmalsstruktur den vorgegebenen Gruppen zugeordnet werden können²⁶⁴.

Bei der Auswahl der *Testgruppen* wurde noch einmal die (erlebnisbezogene) Punitivitäts-Kontrollvariable zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch²⁶⁵ herangezogen. Auf der Grundlage dieses denkbar abstraktesten Kriteriums zur Unterscheidung der Opfer nach ihren Reaktionserwartungen sollte ermittelt werden, wo und in welchem Umfang sich diejenigen Opfer, die im Grundsatz sehr wohl (irgend-) eine Bestrafung ihres Täters wünschen, von denen, die insoweit gleichgültig eingestellt sind bzw. ein Sanktionsinteresse ausdrücklich verneinen²⁶⁶, in ihren gesamten Sanktionserwartungen unterscheiden. Als *Testvariablen* wurden

²⁶² Die dortige Varianzaufklärung beträgt ca. 30 Prozent (vgl. Tabelle 85).

²⁶³ Vgl. Tabelle 101.

²⁶⁴ Siehe i.e. BACKHAUS ET AL. 1989, 162ff.

²⁶⁵ Siehe dazu ausführlich oben Punkt. 9.2.1.

²⁶⁶ Beide Gruppen wurden also zusammengefaßt und den positiv Straffinteressierten gegenübergestellt.

alle Teilkomponenten der Sanktionseinstellung eingebracht; das sind im einzelnen die allgemeine Reaktionswahl²⁶⁷, die formelle und die materielle Sanktionseinstellung²⁶⁸.

Tabelle 103a: Diskriminierende Variablen nach dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch

Variable	Wilks Lambda	Sign. (p)
1. allgemeine Reaktionswahl:	0.70004	.0000
2. formelle Sanktionseinstellung:	0.67623	.0000
3. materielle Sanktionseinstellung:	0.66864	.0000

Tabelle 103b: Klassifikationsmatrix

tatsächliche Gruppe	(n)	zugeordnete Gruppe	
		1.	2.
1. kein Bestrafungsinteresse	(118)	72,0 %	28,0 %
2. Bestrafungsinteresse	(375)	14,9 %	85,1 %
nicht zugeordnete Fälle	(13)	30,8 %	69,2 %

Klassifikationskoeffizient: 81,95 %

Das Analyseergebnis ergibt eine recht eindeutige Rangfolge in der Bedeutung der einzelnen Sanktionselemente (vgl. Tabelle 103a). Am stärksten diskriminieren die Opfer mit bzw. ohne ausdrückliches Strafinteresse danach bezüglich der allgemeinen Reaktionswahl. Die formelle Sanktionseinstellung trägt daneben nur in ganz geringem Maße zur Unterscheidbarkeit der Opfer nach ihrem Bestrafungswunsch bei. Die materielle Sanktionseinstellung erhöht die Trennschärfe dagegen nicht weiter. Das bedeutet im Klartext, daß die materielle Sanktionseinstellung von allen Komponenten der Sanktionseinstellung die geringste Relevanz bei der Charakterisierung der Reaktionserwartungen der untersuchten Opfer hat. Sie

²⁶⁷ Um die «allgemeine Reaktionwahl» als abhängige Testvariable einsetzen zu können, mußten die Probanden mit Mehrfachangaben ausgesondert werden; dies betraf in der Hauptsache das Therapie-Item, das deshalb in der Analyse als separierte Variable eingesetzt wurde (n = 95); auf diese Weise blieben lediglich zwei weitere Opfer mit anderweitigen Mehrfachangaben gänzlich unberücksichtigt. Für das Analyseergebnis selbst hat das Therapievotum dann allerdings keine signifikante Bedeutung.

²⁶⁸ Ergänzend wurde auch die Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich (Variable «TOA-Bereitschaft»); siehe hierzu ausführlich unten Pkt. 10.2.) berücksichtigt; allerdings wurde insoweit kein statistisch signifikantes Niveau mehr erreicht, so daß die Variable im Verlauf der Analyse wieder ausgeschieden wurde.

taugt nur ganz marginal als generalisierendes Merkmal zur Unterscheidbarkeit der positiv von den negativ Strafinteressierten. Insgesamt kann das grundsätzliche Bestrafungsbedürfnis der Opfer anhand der hier unterschiedenen Komponenten der Sanktionseinstellung recht zuverlässig eingeordnet werden. Das zeigt der Klassifikationskoeffizient von fast 82 Prozent (siehe Tabelle 103b). Besonders gut lassen sich dabei die positiv Strafinteressierten zuordnen: bei ihnen liegt die "Trefferquote" sogar bei 85 Prozent.

Die recht zuverlässige Identifizierbarkeit der Opfer mit positivem Bestrafungsinteresse - dabei geht es ja um die große Mehrheit²⁶⁹ - wird also hauptsächlich aufgrund ihres Antwortverhaltens zu der bevorzugten allgemeinen Reaktionsweise sowie ergänzend zur favorisierten Art des Verfahrensabschlusses erreicht. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß die entsprechenden Reaktionserwartungen *charakteristisch* für das grundsätzliche Bestrafungsbedürfnis sind. Konkret gehen diese typischen Erwartungen dann - wie an anderer Stelle bereits ausführlich beschrieben - bei der allgemeinen Reaktionswahl eindeutig in die strafrechtsförmige Richtung²⁷⁰, wie auch bei der formellen Sanktionseinstellung fast niemand von diesen Opfern mit einem Verfahrensabschluß unterhalb der staatsanwaltlichen Diversion zufrieden wäre²⁷¹. Solche eindeutigen Präferenzen waren dagegen bei der materiellen Sanktionseinstellung nicht zu finden²⁷². Seien nun besonders hohe Differenzen in den konkreten Straferwartungen der Opfer, Unterschiede in den zugrunde liegenden Erwartungslevels oder eine besonders große Bedeutung des individuellen Viktimisierungserlebens²⁷³ die Ursache: jedenfalls war bei den untersuchten Opfern keine besondere Strafwahl zu identifizieren, die per se das grundsätzliche Vorhandensein oder Fehlen eines Bestrafungsinteresses indizieren würde.

9.6.2. Einstellungen zur Wiedergutmachung als formeller Strafe

Neben der materiellen Sanktionseinstellung nach der derzeitigen Rechtslage wurden die Vorstellungen der Befragten zu einer eigenständigen, von ihrer gegenwärtigen sanktionsbegleitenden Funktion losgelösten Wiedergutmachungsstrafe - etwa nach dem Vorbild der britischen "*compensation order*"²⁷⁴ - erfragt. Nach der grundsätzlichen Akzeptanz und den Gründen für Befürwortung oder

²⁶⁹ Das sind etwa drei Viertel aller Opfer; siehe Tabelle 103a sowie zum Vergleich den Gesamtanteil oben bei Pkt. 9.2.1. (Tabelle 78 u. 79).

²⁷⁰ S.o. Schaubild 43c/d, wonach zwei Drittel der positiv Bestrafungsinteressierten die Kombination aus zivil- und strafrechtlicher Reaktion befürworten sowie weitere zehn Prozent die Strafe als vorrangig betrachten.

²⁷¹ S.o. Schaubild 46b: immerhin sprechen sich fast 40 Prozent für eine förmliche Verurteilung ihres Täters aus.

²⁷² Dies läßt sich insbesondere nicht mit der Differenziertheit der vorgegebenen Einzelstrafkategorien erklären. Denn eine Kontrollanalyse, in der die zugrunde liegende Variable «Strafe 1» durch die komprimierte Variable «Strafe 2» (vgl. dazu u.a. Schaubild 53) ersetzt wurde, hat das Analyseergebnis nicht verändert.

²⁷³ Siehe dazu gleich oben am Ende von Pkt. 9.6.1.4.

²⁷⁴ Vgl. dazu grundlegend JUNG 1987a; 1990 sowie die weiteren Hinweise unter Pkt. 2.7.

Ablehnung wurden auch die - notwendigerweise groben - Vorstellungen zu deren prozessualer Einordnung sowie über das Verhältnis zwischen Geldstrafe und Wiedergutmachung ausgelotet.

9.6.2.1. Grundsätzliche Akzeptanz einer solchen Sanktionsform

Nach einer kurzen Information darüber, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage keine eigenständige Wiedergutmachungsstrafe existiert, wurden die Probanden zunächst gefragt, was sie von der Einführung einer solchen Sanktionsform halten würden²⁷⁵. Wie sich dazu aus Tabelle 104 ergibt, würde die eindeutige Mehrheit von drei Vierteln aller Opfer der Einführung einer solchen Sanktionsmöglichkeit positiv gegenüberstehen; nur ein Viertel äußert sich ablehnend. Auch insoweit erweist sich der Opferstatus der Befragten wiederum als nahezu bedeutungslos; die Unterschiede zwischen den einzelnen Probandengruppen sind allenfalls marginal. Das ist ein Indiz dafür, daß diese mehr kriminalpolitisch orientierte Frage in beträchtlichem Maße eher grundsätzliche Einstellungen der Befragten berühren dürfte.

Tabelle 104: *Meinungsbild zur Wiedergutmachungsstrafe nach dem Opferstatus**

<i>Wiedergutmachung als selbständige formelle Strafe</i>	<i>Opfer</i>	<i>Vergl.-opfer**</i>	<i>Alt-opfer</i>	<i>indir. Opfer</i>	<i>reine Nicht-opfer</i>
<i>... fänden gut</i>	75,6 % (464)	81,0 % (200)	76,0 % (412)	80,0 % (380)	77,1 % (222)
<i>... fänden nicht gut</i>	24,4 % (150)	19,0 % (47)	24,0 % (130)	20,0 % (95)	22,9 % (66)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen;

**) *Vergleichsopfer*: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

Zum Teil erhebliche Abweichungen haben sich dagegen im Rahmen der weiteren opferinternen Analyse bei zahlreichen Erlebnis- und persönlichen Interessensvariablen ergeben. Diese Zusammenhänge sind in Schaubild 55a zunächst für den Erlebniskontext dargestellt. So zeigt sich beispielsweise mit Blick auf das Kriterium der **Schadensart**, daß die Befürwortungsquote derjenigen Opfer, die lediglich Sachschäden angegeben haben, dem Durchschnittswert sehr nahe kommt. Demgegenüber geht die Zustimmung bei denen, die körperliche oder psychische Schäden erlitten haben, nicht unbedeutend zurück. Mehr als ein Drittel dieser Opfer fänden die Einführung einer solchen Strafe nicht gut; das ist ein Anteil, der real etwa zehn Prozent höher liegt als bei den Sachschadensbetroffenen. Anders

²⁷⁵ Siehe Anhang B, Frage B-53 bzw. Frage C-37.

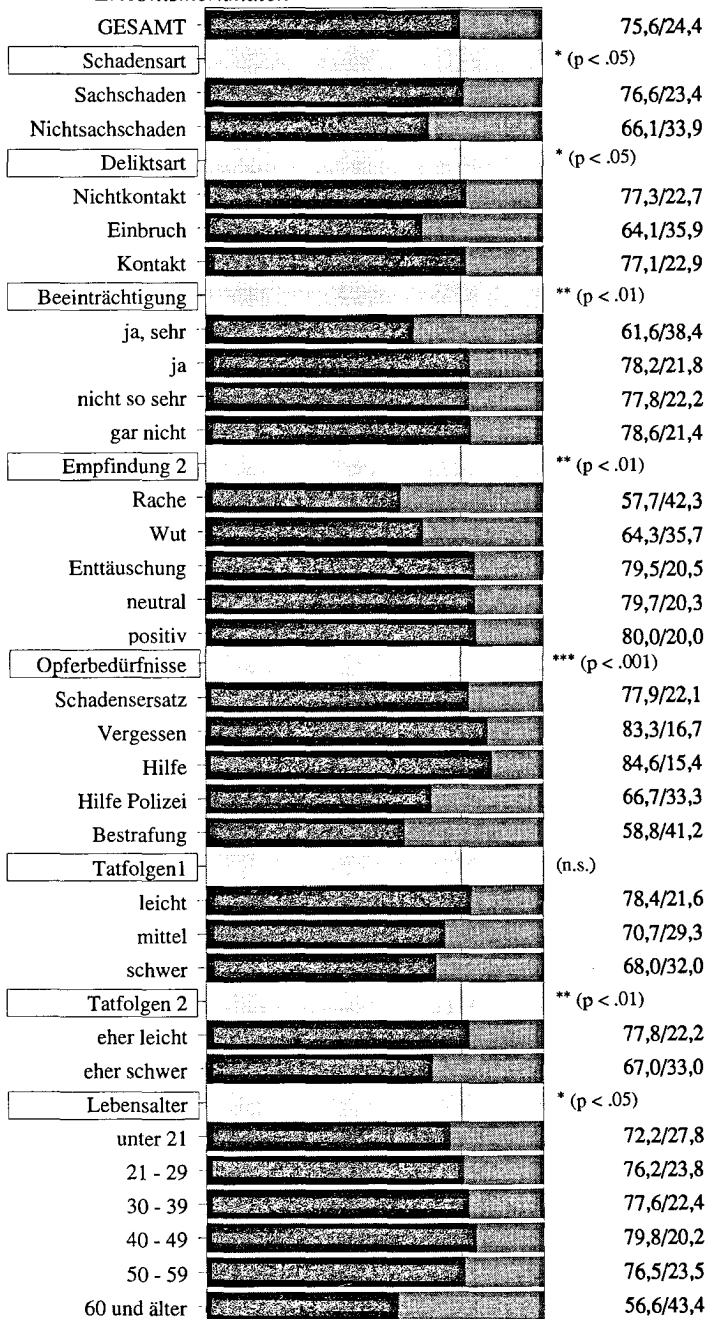
als in den meisten anderen Fällen laufen die Einflüsse von Schadensart und Deliktsart hier nicht völlig parallel. Denn bei Zugrundelegung der **Deliktgruppenbetroffenheit** zeigen die Opfer von Nichtkontakt- und Kontaktdelikten ein nahezu identisches Antwortverhalten. Es sind also vor allem die Einbruchsoffer, die einer möglichen Restitutionsstrafe deutlich reservierter gegenüberstehen als die anderen²⁷⁶. Diese unterschiedliche Bewertung zwischen den Gruppen steht auch in markantem Gegensatz zu den Befunden bei der Wiedergutmachung als Bewährungsauflage für eine Aussetzung der Freiheitsstrafe: *diese* wurde ja von den Einbruchsoffern fast doppelt so häufig präferiert als von den Betroffenen der anderen Deliktgruppen²⁷⁷. Die Verbindung von Wiedergutmachung und (bedingter) Freiheitsstrafe entspricht also offenbar eher den Strafvorstellungen dieser Opfer, während die Wiedergutmachung als alleinige Strafe von ihnen seltener als von den anderen gutgeheißen wird. Allerdings wird hier im objektiven Erlebnisbereich lediglich "einfaches Signifikanzniveau erreicht. Das läßt vermuten, daß wahrscheinlich nicht nur die genannten Erlebniskomponenten die beschriebenen Unterschiede beeinflussen, sondern auch noch andere Einflußfaktoren wirksam sind.

Größere Unterschiede als bei der objektiven Erlebnisseite haben sich in Bezug auf die subjektiven Viktimisierungsvariablen ergeben. Diese erweisen sich auch statistisch als **sehr signifikant. So heben sich - was zunächst den Grad der **persönlichen Beeinträchtigung** betrifft - vor allem Opfer, die sich durch das Viktimisierungserlebnis subjektiv sehr beeinträchtigt fühlen, durch eine auffallend niedrige Akzeptanz einer möglichen Restitutionsstrafe hervor: nur etwas mehr als 60 Prozent von ihnen zählen zu den Befürwortern, während die drei anderen Gruppen durchweg sogar leicht überdurchschnittliche Zustimmungsquoten erreichen. Noch deutlichere Auffassungsunterschiede manifestieren sich bei den **Empfindungen gegenüber dem Täter**. Je positiver sich deren Ausprägung darstellt, um so häufiger befürworten die Opfer die Einführung eines restitutiven Sanktionstyps. Während vor allem diejenigen, die auch später noch Rachegefühle gegenüber dem Täter empfinden, aber deutlich auch Opfer, bei denen Wut zurückgeblieben ist, sehr viel seltener positiv urteilen, liegen die entsprechenden Anteile bei den anderen Gruppen über dem Durchschnitt und unterscheiden sich untereinander nur marginal: sobald die Schwelle von dezidiert negativen Empfindungen hin zur schon wesentlich leichteren Enttäuschung überschritten ist, steigt also die positive Meinung gegenüber einer formellen Wiedergutmachungsstrafe mit einem deutlichen Schritt an und erhöht sich dann nur noch ganz unwesentlich. Vier von fünf Opfern mit positiven Endempfindungen befürworten schließlich einen solchen Sanktionstyp.

²⁷⁶ Im Rahmen der formellen und materiellen Sanktionseinstellung zeigen Nichtkontakt- und Kontaktopfer generell ein ähnliches, von der Einstellung der Einbruchsoffer abweichendes Antwortverhalten - eine Annäherung, die ansonsten selten zu beobachten ist (vgl. auch oben Fn. 217 m.w.N.).

²⁷⁷ Vgl. dazu oben Pkt. 9.6.1., insbesondere Schaubild 54a.

Schaubild 55a: Wiedergutmachung als Strafe in Abhängigkeit zu einzelnen Erlebnismerkmalen*



Noch markantere, statistisch sogar ***hochsignifikante Einzelunterschiede manifestieren sich bei der Unterteilung der Opfer nach ihren unterschiedlichen **postdeliktischen Bedürfnissen**. Je nachdem, wie sich die Bedürfnislage der Betroffenen unmittelbar nach dem Viktimisierungserlebnis darstellt, ergibt sich jeweils ein anderes Meinungsbild. Wie schon bei den objektiven Einzelmerkmalen, so zeigt sich auch hier wieder, daß der Bezug zum eingetretenen Schaden bzw. dessen Ersatz im wesentlichen eine ebenso hohe Zustimmungsqoute wie bei allen Opfern zur Folge hat: fast 78 % der Opfer, denen nach der Tat vor allem der Ersatz des eingetretenen Schadens wichtig ist, fänden die Einführung einer Wiedergutmachungsstrafe gut. Dagegen zeigen Opfer mit vorwiegend punitiv geprägtem Bedürfnisbild weit unterdurchschnittliche Zustimmung. Von denen, die im postdeliktischen Stadium vor allem an die Bestrafung des Täters denken, geht der Anteil positiv eingestellter Personen unter die 60 Prozent-Marke zurück. Noch auffallender ist aber an dieser Stelle die Einstellung derer, denen vor allem das Vergessen des Vorfalles bzw. das Bedürfnis nach Hilfe wichtig ist. Bei ihnen liegt die Zustimmung sogar deutlich über der 80 Prozent-Marke; das ist die höchste Befürworterquote im gesamten Erlebniskontext. Die Abhängigkeit von der jeweiligen postdeliktischen Bedürfnissituation läßt sich insgesamt am plausibelsten von den beiden am positivsten eingestellten Gruppen her interpretieren. Der Anteil von Befürwortern könnte bei den betreffenden Einzelgruppen deshalb so außerordentlich hoch sein, weil die zugehörigen Opfer weder ausgeprägt materielle noch besondere subjektiv-punitiv Interessen haben. Je nach dem Charakter der konkreten Interessenlage ändert sich das Meinungsbild dann, wobei die Zustimmung bei den Opfern, die vorwiegend materielle Belange betonen, weniger deutlich zurückgeht als bei Personen mit (eher) punitiven Bedürfnissen.

Insgesamt erweisen sich die erlebnisabhängigen Einstellungsunterschiede aber als eher geringfügig. Das zeigt sich bei den **variablenübergreifenden Schweregruppen** (siehe dazu nochmals Schaubild 55a). Vor allem die bei den subjektiven Erlebnisvariablen zutage getretenen Schwankungsbreiten erscheinen bei der zusammenfassenden Schwerebewertung nur sehr abgeschwächt. Dennoch ergibt sich ein deutliches Bild. Während die Zustimmungsquten bei den am schwersten ausgeprägten Clustergruppen jeweils nur knapp über der Zweidrittel-Marke liegen, zeigt sich bei den am leichtesten Betroffenen eine reale Erhöhung von etwa zehn Prozentpunkten, so daß dann leicht überdurchschnittliche Werte von etwas mehr als drei Vierteln erreicht werden. Interessant ist dabei, daß sich diese Unterschiede nur bei den Tatfolgen-Clustern finden. Der Folgenbewältigungsaspekt hat dagegen offensichtlich keinen Einfluß auf das Antwortverhalten. Soweit die Viktimisierung überhaupt von Bedeutung ist, scheint das Meinungsbild also durch das Viktimisierungserlebnis und seine Folgen zum großen Teil abschließend gebildet zu werden. Die spätere, konkrete Folgenbewältigung spielt dann keine bestimmende - oder auch verändernde - Rolle mehr.

Unabhängig von den Erlebnisumständen hat auch das **Alter** der Opfer gewissen Einfluß auf das Meinungsbild. Wie sich ebenfalls aus Schaubild 55a ergibt, nimmt die Befürwortung mit zunehmendem Alter zunächst zu und erreicht bei

den Vierzig- bis Fünfzigjährigen den höchsten Anteil. Fast 80 % von ihnen würden Wiedergutmachung als selbständige Strafe begrüßen. Insbesondere bei den älteren Betroffenen zeigt sich dagegen eine größere Skepsis. Während sich die Zustimmung der unter Fünfzig-, aber auch der bis Sechzigjährigen durchweg ebenfalls im 70 Prozent-Bereich bewegt, nimmt die Befürworterquote bei den über Sechzigjährigen um mehr als ein Viertel ab und erreicht nur noch einen Anteil von 56,6 %. Aber auch für diese ältesten Opfer gilt, daß die Befürworter dennoch in der Mehrheit bleiben.

Der besondere Einfluß bestimmter Interessen auf das Antwortverhalten zeigt sich sodann bei der Analyse der persönlichen Interessensvariablen aus dem Anzeige- und Bestrafungsbereich (siehe dazu Schaubild 55b). Schon die **Anzeigeerstattung** als solche führt zu einer rückläufigen Befürwortung der Wiedergutmachung; dabei haben sich zwischen den Deliktsgruppen - im Gegensatz zur Sanktionseinstellung insgesamt²⁷⁸ - keine weiteren Unterschiede von statistischer Bedeutung ergeben. Auffallend ist insoweit lediglich der Einzelbefund, daß sich die erhöhte Befürworterquote aller Nichtanzeigenden bei den Einbruchsoffern nicht einstellt: der Anteil von Personen mit ablehnender Haltung bleibt bei ihnen nahezu konstant²⁷⁹. Sehr viel markantere, statistisch durchweg ***hochsignifikante Unterschiede zeigen sich aber bei den Variablen zu den Anzeigemotiven bzw. zur Punitivität.

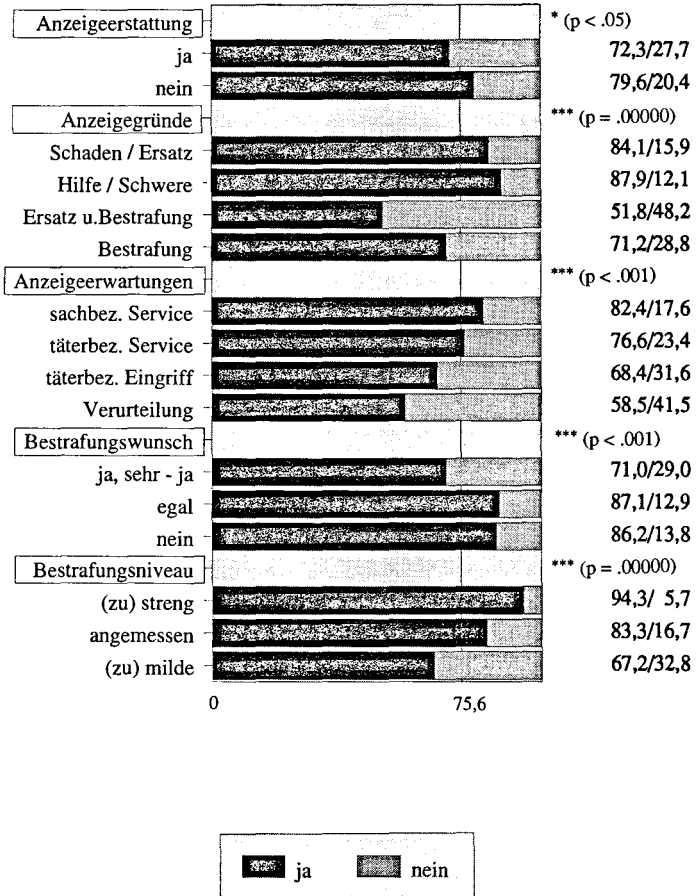
Im einzelnen ergibt sich bei Zugrundelegung des Einflusses der verschiedenen **Anzeigegegründe**, daß Betroffene, die sich aus schadensbezogenen Gründen oder wegen der Schwere der Viktimisierung für eine Anzeigeerstattung entschieden haben, jeweils zu etwa 85 % die Schaffung einer Restitutionsstrafe begrüßen würden. Deutlich reservierter antworten dagegen Opfer, die vor allem die Bestrafung des Täters als Ziel ihrer Anzeige angegeben haben. Aber selbst von ihnen äußern sich mehr als 70 Prozent zustimmend. Eine deutlich ablehnendere Haltung offenbaren dagegen Betroffene, die sowohl den Ersatz des Schadens als auch die Täterbestrafung als Anzeigegrund benannt haben. Die Befürworterquote geht bei ihnen auf weniger als 52 % zurück. Daß gerade solche Opfer, bei denen sich restitutive und punitive Interessen kumulieren, der Einführung einer Wiedergutmachungsstrafe so überdurchschnittlich häufig ablehnend gegenüberstehen, erscheint doch einigermaßen überraschend. Im Grunde käme ein solcher Sanktionstyp nämlich beiden Interessen entgegen. Offensichtlich sähen viele Personen aus dieser Gruppe bei einer solchen Sanktionsform aber vor allem ihre punitiven Bedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt. Denn auch bei der Beurteilung des potentiellen Sanktionscharakters der diversiven Wiedergutmachungslösung haben sich Opfer mit restitutiven *und* punitiven Anzeigegegründen bereits als überdurchschnittlich ablehnend erwiesen²⁸⁰. Die mehr auf den Verfahrensaspekt ausgerichteten **Anzeigeerwartungen** der Betroffenen beeinflussen

²⁷⁸ Siehe oben Schaubild 44c und 54e.

²⁷⁹ Die Ablehnungsquote liegt bei allen Einbruchsoffern durchweg etwas höher als ein Drittel (vgl. den Wert aller Einbruchsoffer in Schaubild 55a).

²⁸⁰ Siehe oben Pkt. 9.5.4.2., insbesondere Schaubild 49.

Schaubild 55b: Wiedergutmachung als Strafe in Abhängigkeit zu einzelnen Interessensmerkmalen*



das Einstellungsbild zur Wiedergutmachungstrafe in ähnlichem Umfang. Hierbei zeigen Opfer mit sachbezogenen Serviceerwartungen an die Strafverfolgungsbehörden die größte Zustimmung. Im Gegensatz zu den besonders punitiven Opfern mit Ersatz- und Bestrafungsinteressen kommt bei ihnen der Restitutionsaspekt der Wiedergutmachung offenbar voll zum Tragen. Mit zunehmender Eingriffsintensität der geäußerten Erwartungen an das Vorgehen von Polizei und Justiz geht der Anteil der Befürworter einer Wiedergutmachungsstrafe dann kontinuierlich zurück und unterschreitet bei Personen, die eine Verurteilung des Täters wünschen, erkennbar die 60 Prozent-Marke.

Ein zweigeteiltes Antwortverhalten zeigt sich bei Zugrundelegung des **grundsätzlichen Bestrafungswunsches**. Während Betroffene, die im Grundsatz an einer Bestrafung ihres Viktimisierungsgegners interessiert sind, mit einem Anteil von 71 % etwas weniger häufig als der Durchschnitt aller Opfer die Möglichkeit begrüßen würden, daß Wiedergutmachung als Strafe verhängt werden kann, betragen die entsprechenden Anteile bei Personen ohne ausdrücklichen Wunsch nach Bestrafung mehr als 85 %. Dabei unterscheiden sich Betroffene, die ein Sanktionsinteresse explizit verneinen, nicht wesentlich von Personen, denen dies egal ist. Auch diese Unterschiede belegen, daß das Fehlen gerade punitiver Interessen die insgesamt positive Durchschnittshaltung gegenüber einer Wiedergutmachungsstrafe noch weiter zu erhöhen vermag. Das zeigt sich auch bei der erlebnisunabhängigen Punitivitäts-Kontrollvariablen zur grundsätzlichen **Beurteilung des aktuellen Strafniveaus**. Nur bei den besonders streng urteilenden Personen, die die Gerichte für milde oder zu milde halten, stehen überdurchschnittlich viele einer Restitutionsstrafe ablehnend gegenüber. Von denen, die die Sanktionspraxis dagegen für angemessen erachten, zeigen sich deutlich mehr als 80 % solch einer neuen Strafform gegenüber aufgeschlossen. Opfer, welche die Justiz für streng oder zu streng halten, würden eine Wiedergutmachungsstrafe sogar fast durchweg begrüßen. Neben der unmittelbar viktimisierungsbedingten Interessenlage beeinflussen also auch grundsätzliche Einstellungen auf das Antwortverhalten der Opfer.

Deshalb wurden die Zusammenhänge zwischen dem Meinungsbild zur Wiedergutmachungsstrafe auf der einen und der allgemeinen **Sanktionseinstellung** der Betroffenen auf der anderen Seite noch weiter analysiert. Dazu wurde zunächst die Variable zur Wiedergutmachung sowohl mit der formellen also auch mit der materiellen Sanktionseinstellung kreuztabelliert. Dabei wurden Einstellungsunterschiede erkennbar, die diejenigen aus dem übrigen Erlebnis- und Interessenbereich an Deutlichkeit noch übertreffen (siehe Tabelle 105).

So zeigt sich zunächst mit Blick auf den Einfluß der formellen Sanktionseinstellung, daß mit zunehmender Eingriffsintensität der favorisierten Erledigungsart die Befürwortung ganz deutlich abnimmt. Während von den Opfern mit eher non-interventionistischer Einstellung fast alle für die Einführung einer Restitutionsstrafe plädieren, liegt die Befürworterquote bei Personen, die sich für eine diversive Erledigungsform aussprechen, mehr oder weniger deutlich über 80 Prozent. Bei Betroffenen, die eine förmliche Verurteilung ihres Täters wünschen, haben dann aber Personen mit ablehnender Haltung erstmals eine - wenn auch knappe - Mehrheit. Interessant ist auch, wie umgekehrt die Sanktionseinstellung selbst vom jeweiligen Urteil zur Wiedergutmachung abhängt (vgl. die entspr. Verteilung der Spaltenwerte). Vor allem die Personen mit ablehnender Haltung zur Wiedergutmachung weichen dabei auch in ihren Vorstellungen zur Art des bevorzugten Verfahrensabschlusses ganz deutlich von der durchschnittlichen Einstellung ab. So sprechen sie sich sehr viel seltener für eine Diversion - insbesondere die staatsanwaltliche - aus, favorisieren aber mehr als doppelt so häufig eine Verurteilung des Täters: annähernd zwei Drittel aller Ablehnenden zeigen eine derart punitive Sanktionseinstellung.

Tabelle 105: Zusammenhänge zwischen dem Meinungsbild zur Wiedergutmachungsstrafe sowie der formellen bzw. materiellen Sanktionseinstellung*

	Wiedergutmachung als Strafe:		insgesamt
	ja	nein	
formelle Sanktionseinstellung:			
nur Ermittlung	11,8 / 96,4 % (54) ↑	1,3 / 3,6 % (2)	9,2 / 100 % (56)
Einstellung (StA)	50,1 / 87,4 % (229)	21,7 / 12,6 % (33)	43,0 / 100 % (262)
Prozeß + Einstellung	17,9 / 80,4 % (82)	13,2 / 19,6 % (20)	16,7 / 100 % (102)
Verurteilung	20,1 / 48,7 % (92)	63,8 / 51,3 % ↓ (97)	31,0 / 100 % (189)
insgesamt	100 / 75,0 % (457)	100 / 25,0 % (152)	100 / 100 % (609)
materielle Sanktionseinstellung:			
Freispruch	0,9 / 100 % (4) ↑	-	0,7 / 100 % (4)
Verwarnung	9,2 / 97,6 % (41)	0,7 / 2,4 % (1)	7,1 / 100 % (42)
Geldstrafe	18,8 / 85,7 % (84)	9,9 / 14,3 % (14)	16,6 / 100 % (98)
gemeinnützige Arbeit	50,9 / 85,7 % (228)	26,8 / 14,3 % (38)	45,1 / 100 % (266)
Gefängnis mit Geldbuße	2,2 / 40,0 % (10)	10,6 / 60,0 % (15)	4,2 / 100 % (25)
Gefängnis mit WGM	14,3 / 59,8 % (64)	30,3 / 40,2 % (43)	18,1 / 100 % (107)
Gefängnis ohne Bewährung	3,8 / 35,4 % (17)	21,8 / 64,6 % ↓ (31)	8,1 / 100 % (48)
insgesamt	100 / 75,9 % (448)	100 / 24,1 % (142)	100 / 100 % (590)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi² für beide Verteilungen jeweils *** (p = .00000).

Eine entsprechende Punitivitätsabhängigkeit zeigt sich auch mit Blick auf die materielle Sanktionseinstellung der Opfer, wobei die Extremwerte auf beiden Seiten sogar noch deutlicheres Größenniveau erreichen. So würde von denjenigen, die sich für eine der beiden minderen Sanktionsformen entschieden haben, praktisch niemand die Einführung der förmlichen Restitutionssanktion nicht begrüßen. Bei den Opfern, die sich für eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit ausgesprochen haben, liegt die Zustimmungsqute gleichauf bei ca. 85 Prozent. Ganz anders erscheint dann das Meinungsbild derjenigen Opfergruppen, die eine der drei Strafkategorien mit ausdrücklichem Gefängnisbezug favorisieren. Sie äußern sich in der Regel deutlich ablehnender als die punitivste Gruppe bei der formellen Sanktionseinstellung (förmliche Verurteilung). Von den Personen, die sich für eine Bewährungsstrafe mit Geldbuße entschieden haben, sprechen sich 60 % gegen die Einführung einer Wiedergutmachungsstrafe aus. Bei Betroffenen, die eine Gefängnisstrafe ohne Bewährung wünschen, erreicht die Ablehnungsqute sogar annähernd zwei Drittel; das ist der höchste negative Einzelwert überhaupt. Eine *Sonderstellung* nehmen aber wiederum diejenigen Opfer ein, die sich für die Wiedergutmachung in der Bewährungslösung entschieden haben. Von ihnen würden fast 60 % die Einführung einer Wiedergutmachungsform ohne Gefängnisbezug begrüßen. Diese Abweichung erscheint als Beleg dafür, daß der Mehrheit von ihnen tatsächlich eine weniger eingriffsstrenge Wiedergutmachungslösung lieber wäre²⁸¹. Im übrigen zeigt die Spaltenverteilung auch hier, daß Opfer mit negativer Einstellung gegenüber der Wiedergutmachung überdurchschnittlich häufig eine der drei schärfsten Strafarten mit Gefängnisbezug gewählt haben, darunter die unbedingte Freiheitsstrafe mehr als zweieinhalb Mal so oft.

Bei dem Versuch einer übergreifenden inhaltlichen Bewertung der verschiedenen bivariaten Einzelbefunde fallen zunächst die unterschiedlichen Signifikanzwerte auf, die innerhalb der verschiedenen Merkmalsbereiche zumeist dasselbe statistische Wahrscheinlichkeitsniveau erreichen. So errechnet sich für die objektiven Erlebniskomponenten in der Regel lediglich *einfaches Niveau, während bei den verschiedenen Variablen aus dem subjektiven Erlebnisbereich zumeist **sehr signifikante Zusammenhänge festzustellen sind. Noch eindeutiger, nämlich fast durchweg ***hochsignifikant, sind die Einstellungsunterschiede der Betroffenen sodann bei Zugrundelegung der Interessens- u. Einstellungsvariablen. Schon diese Hierarchie läßt vermuten, daß die Sanktionseinstellung den entscheidenden Einfluß auf die Haltung der Opfer zur Wiedergutmachungsstrafe haben dürfte, während die direkten Auswirkungen des jeweiligen Erlebnishintergrundes mit den objektiven und subjektiven Viktimisierungsmerkmalen eher nachrangig zu sein scheint.

²⁸¹ Das hatte sich bereits bei der Gesamtbetrachtung der Sanktionseinstellung angedeutet. Der in Tabelle 101 sichtbar gewordene Bruch in der Antwortverteilung findet somit hier sein inhaltliches Pendant; viele Opfer, die sich für die Bewährungslösung der WGM ausgesprochen hatten, passen also von ihrer Einstellung her überhaupt nicht zu den übrigen Opfern mit dem Wunsch nach Freiheitsstrafe.

Zur multivariaten Absicherung dieser Vermutung wurde wiederum eine Regressionsanalyse durchgeführt. Als unabhängige Variablen wurden dabei alle auf bivariater Ebene mindestens *signifikanten Einzelmerkmale eingesetzt. Das sind im einzelnen die Delikts- und Schadensart, das persönliche Beeinträchtigungsgefühl, die (spätere) Empfindung gegenüber dem Täter, die postdeliktischen Opferbedürfnisse, aus dem persönlichen Interessensbereich Anzeigegründe und -erwartungen sowie der grundsätzliche Bestrafungswunsch, außerdem die formelle und materielle Sanktionseinstellung sowie der erlebnisunabhängige Punitivitätsindikator über die Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus.

Wie aus Tabelle 106 ersichtlich wird, bestimmen in erster Linie die formelle und materielle Variante der Sanktionseinstellung die Meinungsunterschiede zur möglichen Einführung einer Wiedergutmachungsstrafe. Dabei kommt dem materiellen Aspekt ein sehr viel größerer Einfluß zu als der formellen Seite. Diese klare Abstufung in der Bedeutung der beiden Aspekte ergibt sich aus dem ungewöhnlich hohen beta-Wert, welcher bei der materiellen Sanktionsvariablen nahezu den doppelten Wert als bei der formellen Sanktionseinstellung erreicht. Dieses Merkmal erklärt allein fast ein Fünftel der gesamten Einstellungsunterschiede zur Wiedergutmachungsstrafe. Daneben erreicht die formelle Sanktionseinstellung dann noch einen eigenen Erklärungsbeitrag von etwa 5 %. Insgesamt erweisen sich die Unterschiede im Antwortverhalten also hauptsächlich als einstellungsbedingt: gemeinsam tragen die formelle und materielle Sanktionseinstellung etwa 25 % zur Varianzaufklärung bei. Das ist im sozialwissenschaftlichen Bereich für nur zwei Variablen ein sehr hoher Anteil.

*Tabelle 106: Regressionsanalyse zur Einstellung gegenüber einer Wiedergutmachungsstrafe**

Step	Variable	beta	T-Wert	Mult.R.	R ²
1	«materielle Sanktionseinstellung»	.445	.0000	.445	.198
2	«formelle Sanktionseinstellung»	.242	.0000	.499	.249

**) abhängige Variable: «Wiedergutmachung als Strafe» (V 413).*

Erlebniseinflüssen kommt daneben allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle zu. Das wird u.a. auch durch die Position der im Signifikanzrang nachfolgenden Variablen deutlich. So blieb die Variable zu den Anzeigegründen mangels ausreichender Signifikanz²⁸² nur ganz knapp aus dem Regressionsverfahren ausgeschlossen²⁸³; auch die rangnächste Position wäre sodann mit der Variablen zur

²⁸² beta: .113; T-Wert: .0516.

²⁸³ Programmgemäß bricht der Analysevorgang bei Erreichen der Signifikanzgrenze von $p=.05$ ab.

Einsschätzung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus wiederum mit einer Einstellungsvariablen besetzt worden²⁸⁴. Entscheidend für die Haltung zu einer möglichen Wiedergutmachungsstrafe ist also zuallererst und nahezu ausschließlich die konkrete Sanktionseinstellung der Betroffenen. Diese ist natürlich ihrerseits in hohem Maße erlebnisabhängig²⁸⁵, so daß die Viktimisierungsmerkmale hier - auf indirektem Wege - gleichwohl eine gewisse Wirkung entfalten können. Keinen meßbaren Einfluß hat dagegen die erlebnisunabhängige Punitivität der Opfer.

Generell kann somit das überwiegend sehr große Zustimmungspotential zu einer materiellen Wiedergutmachungsstrafe festgehalten werden. Selbst bei Probanden mit schwerer oder strenger Einzelausprägung bleibt die Quote der Befürworter meist deutlich über 50 Prozent. Nur bei ganz besonders punitiven Einzelgruppen halten sich befürwortende und ablehnende Gruppen in etwa die Waage. Ein deutliches Übergewicht erreicht die ablehnende Haltung nur unter den in absoluten Zahlen wenigen Opfern, die explizit eine Freiheitsstrafe für ihren Täter fordern. So ist es denn auch die Art der jeweils favorisierten konkreten Strafe, die den größten *originären* Einzelbeitrag zur Haltung der Betroffenen gegenüber diesem restitutiven Straftyp leistet.

9.6.2.1.1. Einzelne Zustimmungsründe

Befürworter bzw. Gegner einer förmlichen Restitutionsstrafe wurden im Anschluß an ihr Votum nach den jeweiligen Gründen für ihre Haltung befragt²⁸⁶. Dabei wurde zunächst den zustimmenden Personen ein Katalog aus 6 unterschiedlichen Gründen vorgegeben, die auch häufig in der Wiedergutmachungsdiskussion vertreten werden, ergänzt um eine zusätzliche offene Antwortkategorie.

Tabelle 107 gibt die jeweiligen Häufigkeiten pro Item wieder. Dabei werden zwischen Opfern und den verschiedenen Nichtopfergruppen einige Auffassungsunterschiede ersichtlich. Durchweg den häufigsten Grund für die Befürwortung der Wiedergutmachung bildet ihre Beurteilung als vernünftige Strafart. Mehr als die Hälfte aller jemals direkt oder indirekt viktimisierungsbetroffenen Personen ist dieser Auffassung. Etwas weniger häufig wird diese Begründung von den reinen Nichtopfern genannt; aber auch bei ihnen nimmt sie mit Abstand den ersten Rang ein. Deutlich seltener vertreten die Befragten dann das Argument, durch diese Sanktionsform würden dem Täter die Folgen seiner Tat verdeutlicht. Am häufigsten findet diese Vorgabe mit einem Anteil von mehr als 40 Prozent bei den Opfern Zustimmung; diese geht sodann mit zunehmender zeitlicher bzw. persönlich-sozialer Distanz zur Viktimisierung selbst zurück und erreicht bei den niemals selbst betroffenen Nichtopfern nur noch einen Wert von etwas mehr als einem Drittel. Als gerechteste Sanktionsart wird die Wiedergutmachung von den

284 beta: .101; T-Wert: .0670.

285 Siehe dazu i.e. oben Pkt. 7.1.ff. sowie insgesamt Kapitel 9.

286 Siehe Anhang B, Frage B-53a/b bzw. Frage C-37a/b.

direkt betroffenen Opfern seltener benannt als von allen anderen Probanden. Während der entsprechende Anteil bei der Opfergruppe unter 30 % bleibt, liegt er bei den drei anderen Gruppen erkennbar darüber.

Tabelle 107: *Zustimmungsgründe zur Wiedergutmachungsstrafe nach dem Opferstatus**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. vernünftige Strafe	53,6 % (248)	52,5 % (105)	54,0 % (223)	56,7 % (215)	47,1 % (105)
2. Folgenverdeutlichungseffekt	41,5 % (192)	43,5 % (87)	40,9 % (169)	36,4 % (138)	35,9 % (80)
3. gerechteste Sanktion	28,9 % (134)	29,0 % (58)	36,3 % (150)	37,5 % (142)	35,9 % (80)
4. bester Abschreckungseffekt	22,9 % (106)	26,5 % (53)	25,9 % (108)	24,5 % (93)	30,0 % (67)
5. Beschleunigungseffekt für Opfer	23,1 % (107)	27,0 % (54)	15,5 % (64)	18,5 % (70)	16,1 % (36)
6. Versöhnungseffekt	10,8 % (50)	10,7 % (21)	13,3 % (55)	10,6 % (40)	7,6 % (17)
7. sonstige Gründe	2,8 % (13)	3,0 % (6)	2,7 % (11)	2,9 % (11)	1,8 % (4)

*) Mehrfachnennungen; Prozentuierungen spaltenbezogen; Bezugsgröße (= 100 %) nur Wiedergutmachungsbefürworter (zum jew. n-Wert vgl. Tabelle 104);

**) *Vergleichsopfer*: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

Auch in Bezug auf den potentiellen Abschreckungseffekt einer solchen Strafe sind Opfer etwas skeptischer als Nichtopfer. Statt dessen ist für sie der mögliche Beschleunigungseffekt wichtiger als für die nicht oder nicht mehr direkt Betroffenen. Fast ein Viertel der Opfer schließt sich nämlich der Ansicht an, daß man durch eine solche Bestrafung schneller zu seinem Geld komme. Die entsprechenden Anteile der anderen Gruppen liegen nur zwischen ca. 15 und 18 %. Keine ganz so deutlichen Unterschiede manifestieren sich schließlich bei der Beurteilung des möglichen Versöhnungseffektes, der mit dieser Sanktionsform eventuell erreicht werden kann. Bei allen Befragten rangiert dieser Grund an letzter Stelle; allerdings wird er von den irgendwann einmal direkt oder indirekt Viktimisierten

doch etwas häufiger benannt als von den niemals betroffenen, reinen Nichtopfern.

Innerhalb des Opfersamples haben sich darüber hinaus keine durchgängigen Abhängigkeiten von einzelnen Merkmalen aus dem Erlebnis- oder Interessenbereich ergeben. Die jeweils genannten Einzelbegründungen variieren in Einzelfällen zwar ebenfalls, jedoch sind diese Unterschiede im Antwortverhalten aufgrund der oft äußerst geringen n-Werte nicht unbedingt verallgemeinerungsfähig. Immerhin haben sich hinsichtlich des **Versöhnungsaspektes** Abhängigkeiten von der jeweiligen Ausprägung der postdeliktischen Opferbedürfnisse²⁸⁷ ergeben. Auch die Anzeigerstattung hat *signifikanten Einfluß auf die Bedeutung des Versöhnungsgesichtspunktes: Nichtanzeigende benennen ihn etwa doppelt so häufig wie Anzeigende²⁸⁸. Noch deutlicher wird der unterschiedliche Stellenwert des Versöhnungsgesichtspunktes bei der erlebnisabhängigen Punitivitätsvariablen zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch: nur 7,7 % der Opfer, die an einer Bestrafung ihres Täters interessiert sind, haben das Versöhnungs-Item angekreuzt, aber 13,5 % derjenigen, denen die Bestrafung egal ist, und sogar 23,8 %, also fast ein Viertel von allen, die einen Strafwunsch explizit verneinen; diese Zusammenhänge sind sogar ***hochsignifikant²⁸⁹.

Auf der anderen Seite spielt für diejenigen, die eine Bestrafung des Täters grundsätzlich wünschen, der Aspekt der **Folgenverdeutlichung** die größte Rolle: mehr als 45 Prozent von ihnen benennen diesen Grund, aber nur knapp ein Drittel der anderen Opfer, die keine Bestrafung wünschen oder denen dies egal ist²⁹⁰. Bei Zugrundelegung der Anzeigergründe ergibt sich, daß für mehr als 60 Prozent derjenigen, die vor allem aus Bestrafungsmotiven heraus Anzeige erstattet haben, die Folgenverdeutlichung ein wichtiges Argument pro Wiedergutmachungsstrafe darstellt; bei denen, die mit ihrer Anzeige in erster Linie den Ersatz des Schadens bezwecken, geht dieser Anteil bereits auf ca. 45 % zurück, erreicht sodann bei Personen, für die die Schwere der Viktimisierung oder der Wunsch nach Hilfe ausschlaggebendes Anzeigemotiv war, nur noch eine Quote von etwa einem Drittel; bei Opfern, die sich sowohl aus Gründen des Ersatzes als auch der Bestrafung zur Anzeige entschlossen haben, hat dieser Aspekt sogar noch etwas weniger Bedeutung²⁹¹. Dagegen geht mit der Anzeigerstattung keine erhöhte Nennung des Verdeutlichungs-, statt dessen aber des **Abschreckungseffektes** einher: mehr als ein Viertel aller Anzeigenden nennen diesen als Grund für ihre

²⁸⁷ Während im Durchschnitt von nur ca. 10 % aller Opfer diesen Aspekt benennen, spielt er bei über 22 % (n = 5) derjenigen, die nach der Tat vor allem an konkreter Hilfe interessiert waren, sowie 17,5 % (n = 11) derer, die die Tat vor allem vergessen möchten, eine Rolle. Wer dagegen in erster Linie an eine mögliche Bestrafung des Täters denkt, nennt die Versöhnung zwischen den Viktimisierungsbeteiligten zu nur 5 % (n = 3); Chi²: * (p < .05).

²⁸⁸ Nichtanzeigende: 15,2 % (n = 29); Anzeigende: 8,1 % (n = 21); Chi²: * (p < .05).

²⁸⁹ Die entsprechenden n-Werte betragen 24, 7 und 19; Chi²: *** (p < .001).

²⁹⁰ Die exakten Werte betragen 45,9 % (n = 146), 31,5 % (n = 17) sowie 33,8 % (n = 27); Chi²: * (p < .05).

²⁹¹ Die Werte stellen sich i.e. wie folgt dar: 60,5 % (n = 26), 44,9 % (n = 57), 34,5 % (n = 10), 30,4 % (n = 17); Chi²: * (p < .05).

Befürwortung der Wiedergutmachung. Diejenigen, die keine Anzeige erstattet haben, führen diesen Aspekt erkennbar seltener an²⁹². Eine gewisse Punitivitätsabhängigkeit des Meinungsspektrums zu dem möglichen Nutzen einer Wiedergutmachungsstrafe wird also durchaus erkennbar. Trotz dieser Einzelbefunde bleibt der äußere Einfluß auf die konkreten Begründungen insgesamt doch gering; selbst die tatsächlich nachweisbaren Einzelabhängigkeiten sollten wegen der oftmals geringen absoluten Werte²⁹³ nicht zur Überinterpretation verleiten.

9.6.2.1.2. Ablehnungsgründe

Deutlich geringere Unterschiede zwischen Opfern und Nichtopfern zeigen sich hinsichtlich der einzelnen Ablehnungsbegründungen (siehe Tabelle 108). Mit Abstand am meisten halten alle Befragte den potentiellen Abschreckungseffekt einer Wiedergutmachungsstrafe für unzureichend. Vier von fünf Opfern bzw. früheren Opfern, die dieser Straftat ablehnend gegenüberstehen, halten diesen Gesichtspunkt für wichtig. Etwas geringere Anteile werden dagegen bei den lediglich indirekt Betroffenen oder den reinen Nichtopfern erreicht. Wesentlich seltener wird danach an zweiter Stelle die ganz grundsätzliche Einstellung vertreten, Wiedergutmachung sei keine geeignete Strafe. Dieser Einwand wird von etwa der Hälfte aller jemals direkt oder indirekt betroffenen Opfergruppen genannt. Lediglich die reine Nichtopfergruppe meint deutlich seltener als die anderen, nämlich zu nur 37,5 %, Wiedergutmachung habe nichts mit Strafe zu tun.

Sehr viel seltener als dieses eher allgemeine Argument wird dann aber ganz konkret eine Gefängnisstrafe für erforderlich gehalten. Von weniger als 15 % der Opfer wie der Nichtopfer findet die Wiedergutmachung aus diesem Grund keine Befürwortung; Altopfer oder indirekte Opfer benennen ihn sogar noch seltener. Keine nennenswerte Bedeutung erreicht daneben die Erforderlichkeit einer Geldstrafe als Ablehnungsmotiv, was sich zu der auch sonst feststellbaren marginalen Bedeutung dieser Sanktion im Einstellungsbild der Befragten fügt. Zahlenmäßig gleiches Gewicht hat für die Opfer dagegen der Einwand, daß sie mit dem Täter überhaupt nichts mehr zu tun haben wollen. 13,2 % von ihnen benennen dies als Grund für ihre ablehnende Haltung. Alle anderen Gruppen weisen hier höchstens halb so viele oder sogar noch weniger Nennungen auf. Dieser mehr allgemein täterbezogene Aspekt, der die eher diffusen personenorientierten Vorbehalte erfassen sollte, erreicht somit weit größere Bedeutung als das speziell auf die Situation einer möglichen (*persönlichen*) *Auseinandersetzung* zwischen den Viktimisierungsgegnern zugeschnittene Extra-Item, welches bei keiner der Probandengruppen einen Anteil von 5 Prozent erreicht. Ähnlich unbedeutend bleibt neben dem täterbezogenen das tatbezogene Ablehnungsmotiv. Nur ganz wenige

²⁹² Anzeigende: 26,2 % (n = 68); Nichtanzeigende: 17,9 % (n = 35); Chi²: * (p < .05).

²⁹³ Die geringen n-Werte sind Folge der doppelten Aufspaltung in Befürworter und Gegner der Wiedergutmachung einerseits sowie nach den jeweiligen variableninternen Ausprägungen andererseits.

Tabelle 108: Ablehnungsgründe gegenüber einer Wiedergutmachungsstrafe nach dem Opferstatus*

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. mit der Sache nichts mehr zu tun haben wollen	2,0 % (3)	- (0)	0,8 % (1)	6,4 % (6)	4,7 % (3)
2. mit dem Täter nichts mehr zu tun haben wollen	13,2 % (20)	4,2 % (2)	3,1 % (4)	5,3 % (5)	6,3 % (4)
3. Geldstrafe für Täter erforderlich	5,3 % (8)	8,3 % (4)	5,5 % (7)	8,5 % (8)	6,3 % (4)
4. Gefängnisstrafe für Täter erforderlich	13,2 % (20)	6,3 % (3)	8,7 % (11)	6,4 % (6)	14,1 % (9)
5. Abschreckungseffekt unzureichend	78,1 % (118)	83,3 % (40)	81,1 % (103)	68,1 % (64)	73,4 % (47)
6. Auseinandersetzung mit dem Täter unerwünscht	4,6 % (7)	6,3 % (3)	3,1 % (4)	3,2 % (3)	4,7 % (3)
7. Wiedergutmachung hat nichts mit Strafe zu tun	46,4 % (70)	58,3 % (28)	51,2 % (65)	50,0 % (47)	37,5 % (24)
8. sonstige Gründe	3,3 % (5)	4,2 % (2)	0,8 % (1)	- (0)	1,6 % (1)

*) Mehrfachnennungen; Prozentuierungen spaltenbezogen; Bezugsgröße (= 100 %) nur Wiedergutmachungsgegner (zum jew. n-Wert vgl. Tabelle 104);

**) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

der Befragten lehnen eine Wiedergutmachung als Strafe ab, weil sie mit der Sache nichts mehr zu tun haben möchten. Im Gegensatz zu den selbst Betroffenen nennen indirekte Opfer und Nichtopfer diesen Grund ähnlich häufig wie den täterbezogenen. Das zeigt - bei allem Vorbehalt, der wegen der geringen tatsächlichen Zahlen zu betonen ist - offenbar, daß Opfer sich unter den beiden Einwänden mit direktem Viktimisierungsbezug klar auf den Täteraspekt konzentrieren, was nicht direkt Betroffene nicht in vergleichbarem Maße nachvollziehen.

Auch bei den Ablehnungsgründen haben sich Abhängigkeiten von Erlebnis- bzw. Interessensvariablen ergeben. Diese sind aufgrund der noch geringeren Einzelhäufigkeiten²⁹⁴ nur sehr begrenzt aussagekräftig, so daß eine ausführliche Prä-

²⁹⁴ Im Vergleich zur Gruppe der Befürworter ist das Gesamt-n der ablehnenden Opfer um das Dreifache geringer. Diese Werte verringern sich im Rahmen der Einzelanalysen weiter, so

sensation nicht sinnvoll erscheint. Als Trend läßt sich aber festhalten, daß sich hauptsächlich die Einzelitems mit Täterbezug als erlebnisabhängig erwiesen haben. So erklärt etwa von denjenigen Opfern, die ihren Täter persönlich kennen, ein Drittel, daß sie mit diesem nichts mehr zu tun haben möchten; ebenso viele halten eine Gefängnisstrafe für angemessener²⁹⁵. Die Ablehnung jedes weiteren Kontaktes zum Täter spielt dabei vor allem für Opfer, die andere als Sachschäden beklagen, eine Rolle: etwa ein Viertel²⁹⁶ von ihnen benennt diesen Grund gegenüber einem Anteil von nur 6 % bei Opfern mit Sachschäden. Bei Betroffenen von Kontaktdelikten geben sogar mehr als 50 Prozent diesen Ablehnungsgrund an²⁹⁷. Darüber hinaus sind drei Viertel aller Opfer, die diese Begründung überhaupt angeben, Frauen²⁹⁸.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß in der Hauptsache die eher grundsätzlichen Einstellungsmotive als Grund für die ablehnende Haltung gegenüber der Wiedergutmachungsstrafe angegeben werden. Besonders die Zweifel an der ausreichenden Abschreckungswirkung spielen dabei eine dominierende Rolle. Viele Befragte, speziell die irgendwann schon einmal direkt oder indirekt Viktimisierten, meinen zudem, Wiedergutmachung habe nichts mit Strafe zu tun. Alle anderen Vorgaben mit mehr oder weniger direktem Bezug zur Viktimisierung selbst haben dagegen eher untergeordnete Bedeutung. Dabei spielen auf Opferseite dann vor allem Einwände mit Täterbezug eine Rolle. So begründet etwa jede achte Person die eigene Ablehnung damit, daß man überhaupt nichts mehr mit dem Täter zu tun haben wolle; ebenso viele halten eine Gefängnisstrafe für erforderlich, haben also eindeutig punitive Ablehnungsmotive. Für einige eher schwer betroffene Einzelgruppen haben diese Gründe mit Täterbezug jedoch größere Bedeutung. Dazu zählen insbesondere auch weibliche Opfer.

9.6.2.2. Verhältnis zwischen Wiedergutmachung und Geldstrafe

Angesichts der geringen Akzeptanz der Geldstrafe einerseits sowie der großen Befürwortung einer Wiedergutmachungsstrafe andererseits ist von besonderem Interesse, welche Vorstellungen die Befragten zum Verhältnis zwischen Opferentschädigung und Geldstrafe haben. Erkenntnisziel ist dabei - vor dem Hintergrund der tatsächlichen Dominanz pekuniärer Sanktionen in der Rechtspraxis - in

daß häufig Einzelgruppen mit nicht mehr als 10 bis 15 Opfern verbleiben. Nicht selten liegen die Zahlen sogar im einstelligen Bereich.

²⁹⁵ 33,3 % (n = jew. 4); mit zunehmender sozialer Nähe zwischen den Viktimisierungsbeteiligten geht dabei ein kontinuierlicher Anstieg einher: die entsprechenden Anteile der Opfer, die den Täter nur flüchtig kennen, betragen jeweils 30 % (n = jew. 3); bei Opfern mit unbekanntem Täter sogar lediglich ca. 9,9 bzw. 10,7 % (n = 13 bzw. 14); χ^2 pro Item jew. * ($p < .05$). Da sich diese Unterschiede in das sonstige Antwortverhalten der verschiedenen Kenntnis-Gruppen einfügen, kann ihnen trotz der mangelnden Gruppengröße dennoch eine gewisse Trendfunktion beigemessen werden.

²⁹⁶ (n = 10).

²⁹⁷ (n = 13).

²⁹⁸ (n = 15); dieser Unterschied ist **sehr signifikant (χ^2 : $p < .01$).

der Hauptsache die Verteilung der häufig knappen finanziellen Täterressourcen. Es ist zu vermuten, daß Opfer in ihrer großen Mehrzahl der Opferentschädigung eindeutigen Vorrang vor einer Profitierung der Staatskasse geben²⁹⁹. Dazu wurde zunächst gefragt, wem die Verantwortlichkeit zur Entschädigung von Opferschäden grundsätzlich zugeordnet wird. Sodann sollten die Befragten angeben, wem nach ihrer Ansicht Geldmittel des Täters zustehen sollen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist auch das Problem des Zugriffs auf diese Mittel: hierzu wurde zum einen die Frage eines möglichen Anspruchsvorranges zugunsten der Geschädigten behandelt; zum anderen wurde nach einer möglichen Anrechnung von Wiedergutmachungsleistungen an das Opfer auf eine mögliche Geldstrafe gefragt. Schließlich sollte als prozessualer Aspekt die gegenwärtige Trennung in Straf- und Zivilverfahren ganz generell beurteilt werden.

9.6.2.2.1. Grundsätzliche Entschädigungsverantwortlichkeit

*Tabelle 109: Grundsätzliche Zuordnung der Entschädigungsverantwortlichkeit nach dem Opferstatus**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. ausschließlich Täteraufgabe	18,2 % (108)	16,9 % (42)	13,4 % (73)	17,7 % (84)	15,7 % (45)
2. Aufgabe des Täters, hilfsweise des Staates	76,4 % (453)	74,7 % (189)	78,5 % (426)	75,3 % (357)	73,5 % (211)
3. ausschließlich staatliche Aufgabe	1,9 % (11)	0,8 % (2)	1,7 % (9)	1,5 % (7)	2,4 % (7)
4. private Versicherungsangelegenheit	3,5 % (21)	1,6 % (4)	1,8 % (10)	2,1 % (10)	3,8 % (11)
5. Aufgabe privater Opferhilfe-Organisationen	0,3 % (2)	0,4 % (1)	0,4 % (2)	0,4 % (2)	0,7 % (2)
6. Aufgabe privater karitativer Organisationen	- (0)	- (0)	0,7 % (4)	0,2 % (1)	0,3 % (1)
7. sonstiges	3,7 % (23)	4,4 % (11)	3,5 % (19)	2,7 % (13)	3,8 % (11)

*) Mehrfachnennungen; Prozentuierungen spaltenbezogen;

**) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

²⁹⁹ Siehe dazu Hypothese 31.

Zunächst wurden die Vorstellungen zur grundsätzlichen Verantwortlichkeit für die Opferentschädigung erfragt³⁰⁰. Würden die Probanden diese Aufgabe in erster Linie dem Staat zuschreiben, so könnte diese Einschätzung aus Opfersicht (indirekt) auch eine Zustimmung zur Abschöpfung von Geldmitteln des Täters durch den Staat beinhalten, um sie auf diesem Umweg dann Opferentschädigungszwecken zuleiten zu können. Würde die finanzielle Befriedigung des Opfers dagegen primär dem Verantwortungsbereich des Täters zugeordnet, so wäre das "Umleitungsmodell" schon aus dieser Grundwertung heraus in Frage gestellt³⁰¹.

Wie sich aus Tabelle 109 ergibt, sind die Vorstellungen über die Entschädigungsverantwortlichkeit eindeutig. Nur sehr wenige der Befragten sind der Ansicht, die Kompensation von Opferschäden sei ausschließlich staatliche Aufgabe. Fast niemand sieht insoweit auch private Hilfsorganisationen in der Pflicht. Letztlich unbedeutend ist ebenfalls die Zahl derer, die für eine vorbeugende Schadensabdeckung über Versicherungen eintreten, was ja im Ergebnis auf eine Verantwortlichkeit des (potentiellen) Opfers hinausliefe. Drei Viertel aller Befragten ordnen die Verantwortlichkeit dagegen im Grundsatz dem Täter zu, sehen aber hilfsweise auch den Staat in der Pflicht. Nicht einmal zwanzig Prozent sehen in der Opferentschädigung eine ausschließliche Täteraufgabe. Bei dieser eindeutigen Grundeinstellung, die weder vom Opferstatus selbst noch operierern von irgendwelchen Erlebnis- oder Interessensfaktoren abhängig ist, erhalten die Folgefragen über den potentiellen Zugriff auf die oft knappen Tätermittel bzw. deren Verteilung noch größere Bedeutung.

9.6.2.2.2. Geldstrafenzuordnung

Theoretisch auf der entgegengesetzten Seite, nämlich in der Empfängersphäre, ist die Frage³⁰² angesiedelt, wem Geldstrafenmittel, die der Täter im Rahmen der Sanktionierung in der Regel zu bezahlen hat, zugeordnet werden. Auch hier bewirkt der Opferstatus keine grundlegenden Meinungsunterschiede, wenn auch Opfer etwas häufiger die staatliche, Nichtopfer dagegen etwas häufiger die Opferseite benennen (vgl. Tabelle 110). Insgesamt ordnen die wenigsten Befragten die Empfangsberechtigung einseitig entweder dem Staat oder dem Opfer zu. Gerade von den Opfern entscheiden sich jeweils nur wenig mehr als zehn Prozent für eine dieser beiden Möglichkeiten. Fast die Hälfte ist dagegen der Ansicht, diese Gelder sollten vorrangig dem Opfer zugute kommen; bei den Nichtopfern liegt dieser Anteil sogar etwas über 50 Prozent. Die anderen Betroffenen - knapp ein Drittel - möchten Staat und Opfer zugleich bedenken.

Auch hier haben sich innerhalb des Opfersamples im wesentlichen keine erlebnis- oder interessensbedingten Einflüsse ergeben. Ausschlaggebend für die Beantwortung sind also offenbar auch hier hauptsächlich Grundsatz Einstellungen

³⁰⁰ Siehe Anhang B, Frage B-56 bzw. Frage C-40.

³⁰¹ Vgl. zu verschiedenen Umleitungsmodellen ausführlich MEIER 1991.

³⁰² Siehe Anhang B, Frage B-55 bzw. Frage C-39.

Tabelle 110: Grundsätzliche Empfangszuordnung von Geldstrafenmitteln nach dem Opferstatus*

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. ausschließlich an Staat	11,8 % (72)	11,3 % (28)	17,2 % (93)	11,4 % (54)	7,8 % (22)
2. an Staat und Opfer	30,3 % (184)	32,0 % (79)	29,8 % (161)	28,0 % (132)	23,3 % (66)
3. vorrangig an das Opfer	46,1 % (280)	45,3 % (112)	42,5 % (230)	46,4 % (219)	51,6 % (146)
4. ausschließlich an das Opfer	11,8% (72)	11,3 % (28)	10,3 % (56)	13,1 % (62)	16,6 % (47)

*) Mehrfachnennungen; Prozentuierungen spaltenbezogen; Fehlende Restanteile zu 100 % jew. bestehend aus "sonstigen" Angaben;

**) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

der Betroffenen. Allerdings zeigen sich einige soziodemographische Besonderheiten. Dabei unterscheiden sich die verschiedenen Altersgruppen *signifikant³⁰³. Auffallend ist dabei im einzelnen, daß die älteste Opfergruppe, deren Angehörige 60 Jahre oder älter sind, verstärkt zu den beiden Extremansichten neigt. Jeweils 16 % von ihnen meinen, Geldstrafen stünden entweder ausschließlich dem Opfer oder ausschließlich der Staatskasse zu. Die letztere Möglichkeit gewinnt dabei mit zunehmendem Alter der Betroffenen kontinuierlich an Bedeutung, ausgehend von der jüngsten Gruppe der unter 21jährigen, von denen (noch) niemand der Meinung ist, daß die Gelder nur dem Staat zustünden. Eine entgegengesetzte Entwicklung zeigt sich dagegen bei der vorrangigen Opferbefriedigung. Dort sind es die ältesten Opfer, die nur einen unterdurchschnittlichen Anteil von 38 % erreichen. Auf Durchschnittsniveau liegen dann die Nennungen der Dreißig- bis Sechzigjährigen mit Anteilen von jeweils mehr als 40 %. Die 21- bis 29jährigen ordnen Geldstrafenmittel sodann zu über 50 % vorrangig dem Opfer zu, die noch jüngeren sogar zu zwei Dritteln. Lediglich die Anteile derer, die Staat und Opfer zugleich berücksichtigt sehen möchten, bleiben bei allen Altersgruppen im wesentlichen unverändert. Das gilt auch für die geschlechtsspezifischen Meinungsunterschiede, die insgesamt sogar ***hochsignifikant³⁰⁴ sind. Hier sind es vorrangig Männer, die den Staat als legitimen Empfänger sehen, aber kaum Frauen³⁰⁵. Dagegen möchte die Mehrzahl der weiblichen Opfer vorrangig das

303 Chi²: * (p < .05).

304 Chi²: *** (p < .001).

305 Die Werte betragen 4,6 % für weibliche Opfer (n = 12), 17,0 % für männliche (n = 59).

Opfer bedacht wissen³⁰⁶. Festzuhalten bleibt, daß nur wenige Betroffene der Ansicht sind, Geldstrafenmittel stünden dem Staat zu.

9.6.2.2.3. Anspruchsvorrang

Nach der eher theoretischen Festlegung der Entschädigungsverantwortlichkeit einerseits sowie der Zuordnung des Empfängerbereiches andererseits stellt sich die Frage, wie der Zugriff der Opferseite auf die strafrechtlich eingezogenen Geldmittel nach Ansicht der Betroffenen ausgestaltet werden könnte. Dazu wurde den Probanden zunächst kurz geschildert, daß in Fällen, in denen der Staat die Geldstrafe vollstreckt, das Opfer bei der Durchsetzung seiner eigenen Ersatzansprüche oft nur geringe Erfolgsaussichten hat³⁰⁷. Daraufhin wurde dann als konkreter Lösungsvorschlag der zeitweise oder absolute Verzicht des Staates auf seine Forderung zugunsten des Opfers³⁰⁸ zur Beurteilung vorgelegt³⁰⁹, was faktisch einen entsprechenden Anspruchsvorrang des Opfers bedeutet.

Erwartungsgemäß lehnen nur etwa 5 % der Befragten eine solche mögliche Problemlösung zugunsten der Opferseite ab. Aber auch die Gegenposition wird - wenn auch etwas häufiger - nur von einer Minderheit vertreten: weniger als 10 Prozent meinen nämlich, der Staat sollte endgültig auf seine Forderungen verzichten. Damit folgt die ganz überwiegende Mehrheit von 85 % einer mittleren Linie, also einem zeitweisen Verzicht auf die Vollstreckung von Geldstrafen bis zur Befriedigung des Opfers. In diesem Sinne äußern sich nicht nur die Opfer; auch alle anderen Probandengruppen zeigen ein fast identisches Antwortbild.

Anders als bei den vorangegangenen Meinungsfragen mit eher theoretischem Bezug offenbart sich an dieser Stelle aber ein ***hochsignifikanter Zusammenhang zwischen der Meinung über den Anspruchsvorrang des Opfers und der übrigen Sanktionseinstellung (siehe Tabelle 111). Das wird etwa beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch deutlich, wo Opfer, die sich für einen Totalverzicht der Staatskasse aussprechen, sehr viel weniger Interesse an einer Bestrafung des Täters zeigen als der Durchschnitt. Auf der anderen Seite sind Betroffene, die sich gegen jeglichen Vollstreckungsaufschub aussprechen, überdurchschnittlich häufig bestrafungsinteressiert. Diese Tendenz läßt sich im gesamten Verteilungsbild beobachten³¹⁰: so nimmt der Anteil von Opfern mit grundsätzlichem Bestrafungswunsch von nur 40 % bei den Befürwortern eines totalen staatlichen Anspruchsverzichts auf über 90 % bei den Gegnern einer solchen Lösung zu. Dagegen steigen die Anteile von Personen, die ausdrücklich keine Bestrafung

³⁰⁶ 53,3 % (n = 138) gegenüber 41,2 % (n = 143).

³⁰⁷ Mögliche Suggestionseffekte dieser Frageneinleitung sind sicherlich nicht auszuschließen; eine andere Möglichkeit, den Befragten die Problematik inhaltlich hinreichend deutlich machen zu können, war aber nicht ersichtlich. Die Ergebnisse sollen deshalb nur mit entsprechender Vorsicht bewertet werden.

³⁰⁸ Siehe dazu etwa FREHSEE 1991, 401f. (m. w. N.).

³⁰⁹ Siehe Anhang B, Frage B-58 bzw. Frage C-42.

³¹⁰ Siehe die durch horizontale Pfeile gekennzeichnete Veränderung der Spaltenanteile.

Tabelle 111: Zusammenhänge zwischen der Haltung zu einem Anspruchsvorrang zugunsten des Opfers und der übrigen Sanktionseinstellung*

	Anspruchsvorrang für Opfer:			insgesamt
	ja	zeitweise	nein	
grundsätzlicher Bestrafungswunsch**:				
ja (sehr)	40,4 / 5,1 % (23)	76,7 / 88,4 % (396)	90,6 / 6,5 % (29)	74,0 / 100 % (448)
egal	17,5 / 16,1 % (10)	9,9 / 82,3 % (51)	3,1 / 1,6 % (1)	10,2 / 100 % (62)
nein	42,1 / 25,3 % (24)	13,4 / 72,6 % (69)	6,3 / 2,8 % (2)	15,7 / 100 % (95)
insgesamt	100 / 9,4 % (57)	100 / 85,3 % (516)	100 / 5,3 % (32)	100 / 100 % (605)
formelle Sanktionseinstellung**:				
nur Ermittlung	29,1 / 28,6 % (16)	7,1 / 66,1 % (37)	9,1 / 5,4 % (3)	9,2 / 100 % (56)
Einstellung (StA)	45,5 / 9,5 % (25)	43,8 / 87,1 % (229)	27,3 / 3,4 % (9)	43,0 / 100 % (263)
Prozeß + Einstellung	12,7 / 6,8 % (7)	18,0 / 91,3 % (94)	6,1 / 1,9 % (2)	16,9 / 100 % (103)
Verurteilung	12,7 / 3,7 % (7)	31,2 / 86,2 % (163)	57,6 / 10,1 % (19)	30,9 / 100 % (189)
insgesamt	100 / 9,0 % (55)	100 / 85,6 % (523)	100 / 5,4 % (33)	100 / 100 % (611)
Wiedergutmachung als Strafe***:				
ja	93,1 / 11,7 % (54)	74,4 / 84,2 % (389)	57,6 / 4,1 % (19)	75,2 / 100 % (462)
nein	6,9 / 2,6 % (4)	25,6 / 88,2 % (134)	42,4 / 9,2 % (14)	24,8 / 100 % (152)
insgesamt	100 / 9,4 % (58)	100 / 85,2 % (523)	100 / 5,4 % (33)	100 / 100 % (614)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);

) Chi²: * (p = .00000);***) Chi²: *** (p < .001).

wünschen, in umgekehrter Richtung von nur 6 % auf über 42 % bei den Befürwortern des Totalverzichts; das ist das Siebenfache gegenüber dem

Ausgangswert sowie fast das Dreifache gegenüber dem Durchschnitt aller Opfer. Ähnlich - wenn auch nicht in gleicher Deutlichkeit - verteilen sich die Antworten der Opfer, denen es egal ist, ob der Täter bestraft wird.

Diese Einflüsse schlagen sich auch in einer entsprechenden Abhängigkeit des Antwortverhaltens von der jeweiligen Ausprägung des Bestrafungswunsches nieder. Das zeigt die Verteilung der Zeilenanteile, wonach sich die deutlichsten Abweichungen mit Blick auf die Befürwortung eines uneingeschränkten Opfervorranges ergeben: Opfer mit positivem Bestrafungsinteresse befürworten diese opferbevorzugende Lösung mit einem Anteil von ca. 5 % nur etwa halb so oft wie der Durchschnitt. Bei denjenigen, denen die mögliche Bestrafung des Täters egal ist, wird mit mehr als 16 % bereits eine deutlich überdurchschnittliche Befürwortung erreicht. Von Personen, die ein Strafinteresse explizit verneinen, spricht sich dann sogar ein Viertel für diesen Weg aus - das ist ein Anstieg auf das Fünffache des Ausgangswertes bzw. das Zweieinhalbfache des Durchschnittswertes. Für einen zeitweisen Verzicht auf die Durchsetzung der staatlichen Ansprüche nimmt die Zahl der Befürworter - wenn auch nicht in gleichem Umfang - dagegen in umgekehrter Richtung, also mit zunehmendem Bestrafungswunsch zu. Auch die Ablehnung jeglicher Rücksichtnahme auf die Restitutionsinteressen des Opfers bei der Geldstrafenvollstreckung wird am meisten von Opfern mit ausdrücklichem Bestrafungsbegehren vertreten.

Die Haltung zum strafjustiziellen Zugriff auf die Täterressourcen ist also in erheblichem Umfang vom jeweiligen Bestrafungsbegehren der Betroffenen abhängig. Ein deutlicher Punitivitätsbezug ergibt sich darüber hinaus auch mit Blick auf die (formelle) Sanktionseinstellung der Betroffenen. Auch insoweit nimmt die Befürwortung eines absoluten Anspruchsvorranges des Opfers mit abnehmender Eingriffsintensität des erwünschten Verfahrensabschlusses statistisch ***hochsignifikant zu (siehe ebenfalls Tabelle 111). So treten mehr als ein Viertel derjenigen, die lediglich für eine folgenlose Einstellung des Verfahrens gegen ihren Täter plädieren, für einen umfassenden Anspruchsverzicht des Staates zugunsten des Opfers ein. Von den Opfern mit der Erwartung einer förmlichen Verurteilung ist dagegen nur ein Bruchteil von weniger als 5 Prozent dieser Ansicht; gleichzeitig spricht sich diese Gruppe am meisten von allen gegen jegliche Konzessionen des Staates in diesem Punkt aus. Entsprechend deutlich nimmt auch der Anteil der Verurteilungswünsche mit zunehmender Ablehnung eines Opfervorranges ganz deutlich zu und erreicht bei den absoluten Gegnern jeglicher Berücksichtigung der Zugriffsinteressen des Opfers über 57 Prozent³¹¹. Die Mehrheit aber, die diversive Reaktionsstrategien für angemessen hält, vertritt überdurchschnittlich häufig - teilweise zu über 90 Prozent - die Meinung, der Staat solle seine Ansprüche zumindest so lange hintanstellen, bis (zunächst) das Opfer voll befriedigt ist.

³¹¹ Siehe die durch den horizontalen Pfeil angedeutete Veränderung der Spaltenanteile, wonach sich der Anteil von Opfern mit dem Wunsch nach förmlicher Verurteilung von einer Spalte zur nächsten jeweils fast verdoppelt.

Ganz offensichtlich empfinden also viele Betroffene mit eher punitiver Sanktionseinstellung eine vorrangige Zugriffsmöglichkeit des Opfers, die im Ergebnis häufig einen Verzicht des Staates auf die Durchsetzung seiner eigenen Ansprüche gegenüber dem Täter bedeuten kann, als ungerechtfertigte Konzessionen des Staates an die Täterseite. Möglicherweise sehen sie die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs als nicht gewährleistet an, möglicherweise würde eine solche Regelung auch nicht ihren Vorstellungen an die Sanktionsintensität entsprechen. Relativ sicher kann davon ausgegangen werden, daß viele, die einen aus Rücksicht auf die Befriedigungsinteressen des Opfers getroffenen Anspruchsverzicht des Staates ablehnen, nicht nur diesen Vollstreckungsaspekt verwerfen. Vielmehr wird von ihnen die Wiedergutmachung insgesamt in überdurchschnittlichem Maße als Strafe abgelehnt. Das ergibt sich aus der auffallenden, statistisch ***hochsignifikanten Konzentration von Doppel-Ja- und Doppel-Nein-Antworten zu beiden Themenkomplexen (siehe den unteren Teil von Tabelle 111). Wer für einen absoluten Anspruchsvorrang des Opfers eintritt, befürwortet auch fast ausnahmslos eine Wiedergutmachungsstrafe ganz grundsätzlich, während diejenigen, die sich gegen eine solche Rücksichtnahme auf die Ersatzinteressen des Opfers aussprechen, fast doppelt so häufig wie der Durchschnitt Wiedergutmachung als Strafform generell ablehnen.

9.6.2.2.4. Anrechnungsmöglichkeit

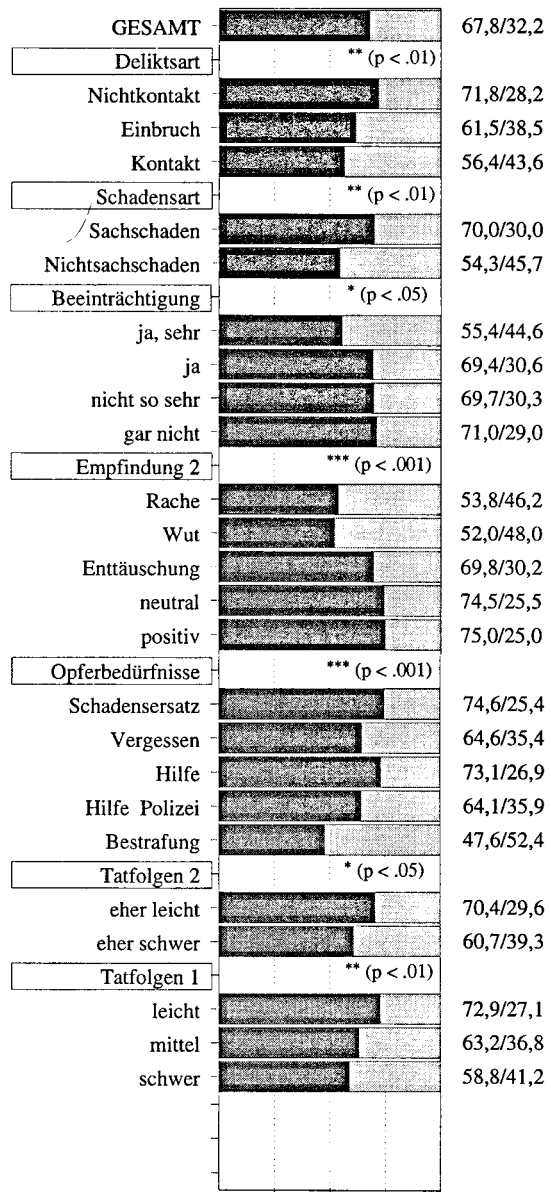
Noch einen Schritt vor dem eher vollstreckungsrechtlichen Aspekt des vorrangigen Zugriffs auf die Tätermittel setzt die Frage an, ob mögliche Wiedergutmachungsleistungen des Täters an das Opfer auf eine Geldstrafe angerechnet werden sollen³¹². Es handelt sich dabei nicht nur um eine Rangfolgefrage, sondern um eine - wenn auch nachträgliche - Berücksichtigung und Anerkennung solcher Leistungen; rechtlich liefe eine solche Lösung dann auf eine Art Straferlaß hinaus. Hierzu fällt das Antwortbild grundlegend anders aus als bei der Frage nach einem möglichen Verzicht des Staates auf die Durchsetzung seiner Forderungen. Zwei Drittel aller Befragten befürworteten nämlich eine solche Anrechenbarkeit grundsätzlich, nur ein Drittel lehnt sie ab. Auch insoweit unterscheiden sich die Opfer in ihrem Antwortverhalten nicht von den anderen Probandengruppen.

Opferintern haben sich jedoch zum Teil erhebliche Unterschiede ergeben. Insbesondere die einzelnen Erlebnis- und Interessenvariablen haben teilweise ***hochsignifikanten Einfluß auf das Meinungsbild. So liegen Betroffene von Nichtkontaktdelikten bzw. Opfer, die Sachschäden erlitten haben, der durchschnittlichen Einstellung sehr nahe (siehe für die Einzelergebnisse mit **Erlebnisbezug** zunächst Schaubild 56a). Auf deutlich verminderte Zustimmung stößt eine Anrechnung von Täterleistungen auf die von ihm eigentlich verwirkte Strafe dagegen bei Opfern, die körperliche bzw. psychische Schäden zu beklagen.

³¹² Siehe Anhang B, Frage B-54 bzw. Frage C-38.

gen hatten, ebenso wie bei Kontaktdeliktsbetroffenen. Gleichfalls auf unterdurchschnittlichem Niveau, aber in einer mittleren Position zwischen den Opfern der beiden anderen Deliktsgruppen liegt die Zustimmungquote bei den Einbruchsopfern. Von den subjektiven Viktimisierungsmerkmalen bewirkt das subjektive Beeinträchtigungsgefühl ein zweigeteiltes Antwortbild, das in etwa die Schwankungsbreite des objektiven Erlebnisbereiches abdeckt. Subjektiv sehr stark empfundene Beeinträchtigungen führen so zu einem deutlichen Rückgang der Zustimmung auf das Niveau der Kontaktopfer bzw. der Nichtsachschadensbetroffenen (ca. 55 %). Opfer, deren persönliche Beeinträchtigung im mittleren oder leichten Ausprägungsbereich liegt, stimmen einer Anrechnungsmöglichkeit in leicht überdurchschnittlicher Zahl zu. Die Höhe des Zustimmungspotentials nimmt sodann innerhalb der Variablen zur (späteren) Empfindung gegenüber dem Täter in beide Richtungen etwas zu: bei Opfern, deren Empfindungen sich am

Schaubild 56a: Anrechnung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters auf die Geldstrafe nach einzelnen Erlebniskomponenten*



Ende neutral oder sogar positiv darstellen, werden jeweils Werte von drei Vierteln erreicht. Betroffene, deren Empfindungen im negativen Bereich verharren, befürworten dagegen wiederum nur zu etwas mehr als der Hälfte eine solche Vergünstigung. Unter die 50 Prozent-Marke geht die Zustimmung sodann bei den Opfern zurück, deren postdeliktische Bedürfnislage von dem Wunsch nach Täterbestrafung dominiert ist. Drei Viertel beträgt die Zustimmungsquote dagegen wieder bei denjenigen, deren Bedürfnisse unmittelbar nach der Tat hauptsächlich durch den Wunsch nach Ersatz bzw. Vergessen geprägt sind. Insgesamt läßt sich der Erlebniseinfluß dahingehend zusammenfassen, daß die Befürwortung einer Anrechnungsmöglichkeit von Wiedergutmachungsleistungen des Täters auf die Höhe seiner Strafe mit zunehmender Viktimisierungsschwere deutlich zurückgeht. Dieser Einfluß beschränkt sich nicht nur auf die unmittelbare Tatfolgenreihe, sondern zeigt sich auch im Hinblick auf den Folgenbewältigungsaspekt³¹³.

Zum Teil noch größere Unterschiede zeigen sich bei einer Analyse der Interessensmerkmale aus dem **Anzeigebereich** (siehe dazu i.e. Schaubild 56b). Zwar bewirkt die Anzeigerstattung als solche auch hier keine grundsätzlichen Einstellungsunterschiede. Das ist aber wiederum anders bei zusätzlicher Unterscheidung von Anzeigenden und Nichtanzeigenden nach ihrer jeweiligen Deliktgruppenzugehörigkeit. Während sich das Ausmaß der Zustimmung bei Opfern von Nichtkontaktdelikten sowie Einbruchsfällen jeweils auf etwa vergleichbarem Größenniveau³¹⁴ bewegt, und zwar unabhängig davon, ob sie Anzeige erstattet haben oder nicht, unterscheiden sich Kontaktopfer erheblich. Anzeigende Kontaktbetroffene stehen einer Anrechnungsmöglichkeit nämlich mit einer deutlichen Mehrheit ablehnend gegenüber: fast 56 % von ihnen äußern sich in dieser Weise; das ist die höchste Ablehnungsquote aller Einzelgruppen aus dem Anzeigesowie dem Erlebnisvergleich und einer der höchsten negativen Werte überhaupt³¹⁵. Haben Kontaktopfer jedoch von einer Anzeigerstattung abgesehen, so fällt auch ihre Haltung zur Anrechnung von Wiedergutmachung des Täters auf seine Strafe positiver aus. Über 62 Prozent aus dieser Gruppe äußern sich zustimmend; das ist erheblich mehr als der Gesamtwert der Kontaktgruppe³¹⁶.

Die Analyse der Abhängigkeiten von den individuellen **Anzeigegründen** ergibt eine recht deutliche, statistisch ***hochsignifikante Zweiteilung im Meinungsbild. Opfer, die aus vorwiegend nicht-punitiv geprägten Gründen Anzeige erstattet haben, bejahen eine Anrechenbarkeit jeweils zu etwa drei Vierteln. Von denjenigen Betroffenen, die sich dagegen ausschließlich oder auch deshalb zur Anzeige entschlossen haben, daß der Täter bestraft wird, äußern sich dagegen nur wenig mehr als die Hälfte positiv. Dabei sind auch hier wieder dieje-

³¹³ Vgl. die Werte aller drei Cluster.

³¹⁴ Die Werte der anzeigenden Nichtkontakt- und Einbruchsoffer sind i.ü. nahezu mit denen der jeweiligen Gesamtgruppe identisch (vgl. die Deliktgruppenwerte in Schaubild 56a).

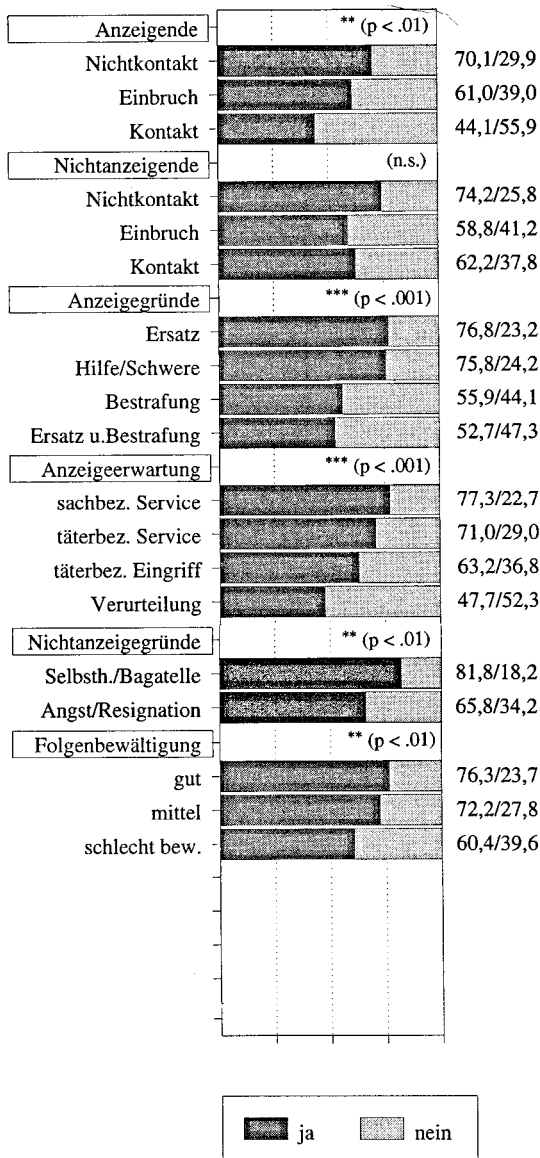
³¹⁵ In noch höherem Grad ablehnend äußern sich die punitivsten Einzelgruppen im Sanktionsbereich (vgl. gleich unten Tabelle 112).

³¹⁶ Vgl. den Gesamtwert der Kontaktopfer in Schaubild 56a.

nigen, bei denen Ersatz- und Strafinteressen zusammentreffen, die punitive Einzelgruppe. Ein noch ausdifferenzierteres Gesamtbild manifestiert sich bei der Abhängigkeit von den konkreten **Anzeigerwartungen** der Betroffenen. Danach nimmt die ablehnende Haltung gegenüber einer Anrechenbarkeit mit zunehmender Eingriffsintensität der jeweiligen Erwartungen an das Vorgehen der Justiz *****hochsignifikant** zu. Während von den Opfern, die in erster Linie schadensbezogene Serviceerwartungen äußern, mehr als 77 Prozent eine Anrechnung begrüßen, lehnen Betroffene, die eine förmliche Verurteilung erhoffen, eine solche Möglichkeit mehrheitlich ab. Schon hier zeigt sich also ein deutlicher Punitivitätsbezug bei der Haltung zur Wiedergutmachungsbelohnung.

Deutliche Unterschiede ergeben sich auch bei der Analyse der **Nichtanzeigergründe**, wobei sich beide Gruppen eher im oberen Zustimmungsbereich bewegen. So äußern sich Opfer, die aus Selbsthilfe oder Bagatell-erwägungen heraus auf Erstattung einer Anzeige

*Schaubild 56b: Anrechnung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters nach einzelnen Interessensmerkmalen**



verzichtet haben, zu über 80 % positiv. Aber auch innerhalb der Angst- bzw. Resignationsgruppe erreichte die Zustimmungsquote noch fast zwei Drittel. An dieser Stelle zeigen also die Probanden aus dieser schwereren der beiden Nicht-anzeigegruppen - die eher "unfreiwilligen" Nichtanzeiger³¹⁷ - zwar eine unterdurchschnittliche Zustimmung. Dennoch hebt sich das Antwortverhalten deutlich von demjenigen anderer Einzelgruppen mit schwerer Merkmalsausprägung ab, und zwar in positiver Richtung.

Durchweg ***hochsignifikante Abhängigkeiten ergeben sich auch bei der Suche nach den Zusammenhängen zwischen der Haltung zur Anrechenbarkeit einerseits und den verschiedenen Punitivitätsaspekten andererseits. Sie sind in Tabelle 112 in der Übersicht zusammengestellt. Deutliche Zusammenhänge zeigen sich bereits beim **grundsätzlichen Bestrafungswunsch**. Dort liegt die Zustimmungswahl bei den Opfern, die an einer Bestrafung ihres Täters im Grundsatz interessiert sind³¹⁸, erkennbar unter dem Durchschnittsanteil von etwa zwei Dritteln. Umgekehrt wünschen sich fast neun von zehn Betroffenen, die sich gegen eine Anrechenbarkeit von Wiedergutmachungsleistungen des Täters auf die Höhe seiner Strafe aussprechen, eine Bestrafung. Auf sehr viel größere Gegenliebe stieße ein solches Konzept dagegen bei Personen, die eine Bestrafung ausdrücklich nicht wünschen bzw. eine gleichgültige Haltung einnehmen. Jeweils etwa 85 % der Opfer aus diesen beiden Gruppen äußern sich zustimmend zu einer Anrechnung; gleichzeitig wünscht jede dieser beiden Gruppen eine Bestrafung nur etwa halb so oft, als es den jeweiligen Durchschnittsanteilen entspräche.

Noch größere Einstellungsunterschiede zeigen sich bei Zugrundelegung der **formellen Sanktionseinstellung**. Je eingriffsintensiver sich die Vorstellungen der betroffenen Opfer zur Erledigungsart darstellen, desto deutlicher nimmt jeweils der Anteil derer zu, die eine Anrechenbarkeit der Wiedergutmachung ablehnen. Dem Einstellungsbild aller Opfer am nächsten kommt die Gruppe derjenigen, die sich für eine Diversion auf Prozezebene ausgesprochen haben: etwas mehr als zwei Drittel äußern sich hier zustimmend, die anderen - fast ein Drittel - ablehnend. Von Opfern, die sich dagegen einen Verfahrensabschluß vorstellen können, der schon eine Stufe zuvor, also bei der Staatsanwaltschaft, angesiedelt ist, stehen bereits vier von fünf Betroffenen der Anrechnungsmöglichkeit positiv gegenüber. Personen, die sich gegen jeglichen Eingriff und damit für eine non-interventionistische Diversion als Lösung aussprechen, befürworten die mit einer Anrechnungsmöglichkeit einhergehende Erleichterung sogar zu über 90 Prozent; das ist der höchste hier erreichte Zustimmungswert überhaupt. Eine ganz andere Einstellung zeigen demgegenüber die Opfer, die für eine förmliche Verurteilung ihres Täters votiert haben. Fast 60 % von ihnen lehnen eine Anrechnungsmöglichkeit zugunsten des Täters ab. Das ist sogar noch ein deutlich höherer Wert als bei der vergleichbaren Gruppe der Anzeigenden, die eine entsprechend punitive Anzeigerwartung geäußert haben.

³¹⁷ Siehe zu den Unterschieden zwischen beiden Gruppen oben Pkt. 7.4. sowie zu den Unterschieden in ihrer Sanktionseinstellung z.B. Schaubild 41c, 43c/d u. 44b.

³¹⁸ Das sind insgesamt fast drei Viertel aller Opfer.

Tabelle 112: Zusammenhänge zwischen einzelnen Aspekten der Sanktionseinstellung und der Haltung zur WGM-Anrechnung*

	Anrechnung von Wiedergutmachung:		insgesamt
	ja	nein	
grundsätzlicher Bestrafungswunsch**:			
ja (sehr)	68,0 / 62,1 % (278)	87,6 / 37,9 % (170)	74,3 / 100 % (448)
egal	13,0 / 85,5 % (53)	4,6 / 14,5 % (90)	10,3 / 100 % (62)
nein	19,1 / 83,9 % (78)	7,7 / 16,1 % (15)	15,4 / 100 % (93)
insgesamt	100 / 67,8 % (409)	100 / 32,2 % (194)	100 / 100 % (603)

formelle Sanktionseinstellung:**

nur Ermittlung	12,4 / 91,1 % (51) ↑	2,5 / 8,9 % (5)	9,2 / 100 % (56)
Einstellung (StA)	51,6 / 80,9 % (212)	25,1 / 19,1 % (50)	43,0 / 100 % (262)
Prozeß + Einstellung	17,3 / 68,9 % (71)	16,1 / 31,1 % (32)	16,9 / 100 % (103)
Verurteilung	18,7 / 40,7 % (77) ↓	56,3 / 59,3 % (112)	31,0 / 100 % (189)
insgesamt	100 / 67,4 % (411)	100 / 32,6 % (199)	100 / 100 % (610)

Wiedergutmachung als Strafe*:**

ja	88,4 / 79,2 % (365)	48,0 / 20,8 % (96)	75,2 / 100 % (461)
nein	11,6 / 31,6 % (48)	52,0 / 68,4 % (104)	24,8 / 100 % (152)
insgesamt	100 / 67,4 % (413)	100 / 32,6 % (200)	100 / 100 % (612)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);

) Chi²: ** (p = .00000);

***) Chi²: *** (p < .001).

Die *höchste Ablehnungsquote* ergibt sich schließlich bei der Unterscheidung der Opfer nach ihrer **grundsätzlichen Einstellung zur Wiedergutmachungsstrafe**. Die Gruppe derer, die einer Wiedergutmachung ganz generell ablehnend gegenüberstehen³¹⁹, zeigt in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit auch gegenüber einer möglichen Anrechenbarkeit von Wiedergutmachungsbemühungen des Täters eine negative Haltung: 68,4 % von ihnen äußern sich ablehnend; eine so hohe Ablehnungsquote findet sich bei keiner anderen Opfergruppe sonst. Damit steht das Meinungsbild dieser Gruppe in diametralem Gegensatz zu der Einstellung aller Opfer³²⁰. Auf der anderen Seite sprechen sich wiederum fast vier von fünf derjenigen Betroffenen, die die Einführung einer Wiedergutmachungsstrafe befürworten, auch für die generelle Anrechenbarkeit von Wiedergutmachungsleistungen des Täters auch auf andere Strafen aus. Auch hier zeigt sich also wieder - wie schon im Rahmen der Analysen zu einem möglichen Anspruchsvorrang des Opfers vor dem Staat³²¹ - eine Konzentration von Doppel-Ja- und Doppel-Nein-Antworten.

9.6.2.2.5. Adhäsionspräferenz

Abschließend sollten die Probanden auch noch zu der prozessualen Einordnung der Wiedergutmachungsfrage Stellung beziehen. Damit sollte die mögliche Bedeutung des Adhäsionsmodells im Vorstellungsbild der Befragten getestet werden, die grundsätzlich als hoch eingeschätzt wird³²². Die Umsetzung in ein valides Befragungsschema erwies sich jedoch als außerordentlich schwierig, da mit Blick auf die Abstraktion und gleichzeitige Komplexität der prozessualen Einzelheiten weder der Stand der entsprechenden Vorkenntnisse noch die Verständlichkeit etwaiger Vorgaben auch nur annähernd einschätzbar waren. Anders als bei den Fragen, die auf den Erfahrungshorizont³²³ der Befragten oder die direkt oder indirekt darauf bezogenen Einstellungen³²⁴ oder auch nur Vorstellungen³²⁵ Rückgriff nehmen können, dürfte der Differenzierung in zivil- und strafrechtliche Bereiche und der daraus folgenden prozessualen Konsequenzen aus Befragtersicht der notwendige, *real* nachvollziehbare Bezug fehlen.

Um dennoch zumindest ansatzweise erfassen zu können, ob die Befragten eher zu einem Adhäsionsmodell oder zu einer - auch prozessualen - Trennung von Straf- und Ersatzaspekten neigen, wurde im Fragentext die mögliche Erforder-

³¹⁹ Die besonders hohe Punitivität dieser Gruppe ergibt sich auch schon aus den obigen Ausführungen bei Pkt. 9.6.2.1., insbesondere Tabelle 105.

³²⁰ Siehe die nahezu inverse Anteilsverteilung in den beiden untersten Tabellenzeilen im Vergleich.

³²¹ Vgl. Tabelle 111.

³²² Siehe dazu Hypothese 18.

³²³ So etwa die gesamten Erlebnisfragen.

³²⁴ So die Fragen zum Anzeige-, persönlichen Interessen- oder Sanktionsbereich.

³²⁵ Hierher gehören etwa die Vorstellungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe (siehe dazu gleich unten Pkt. 9.6.3.ff. u. 9.6.4.ff.), aber auch zu den formellen Aspekten der Sanktionseinstellung oder zu Art und Ausgestaltung möglicher Wiedergutmachungsregelungen.

lichkeit von zwei Prozessen als am ehesten erfaßbarer Ausgangspunkt gewählt. Den Befragten wurde in einfachen Worten erklärt, daß im Zuge eines Strafprozesses in der Regel Entschädigungsfragen nicht behandelt werden, sondern dafür auf Initiative des betroffenen Opfers hin ein separates Zivilverfahren erforderlich ist³²⁶. Anschließend sollte diese prozessuale Trennung als richtig oder nicht richtig beurteilt werden. Die hierauf gegebenen Antworten sind mehr als deutlich. Wie sich aus Tabelle 113 im einzelnen ergibt, finden im Durchschnitt etwa 90 Prozent aller Befragten ein Splitting des Falles in eine straf- bzw. eine zivilrechtliche Seite nicht richtig. Dabei ergeben sich zwischen Opfern und Nichtopfern auch keine nennenswerten Unterschiede.

Tabelle 113: *Meinungsbild zur Einheit von Straf- und Zivilrecht nach dem Opferstatus**

<i>Eine Trennung des Falles in eine straf- bzw. zivilrechtliche Seite ...</i>	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. ... <i>finden richtig.</i>	8,2 % (51)	6,0 % (15)	7,2 % (39)	7,8 % (37)	10,8 % (31)
2. ... <i>finden nicht richtig, weil ...</i>	91,8 % (568)	94,0 % (234)	92,8 % (504)	92,2 % (439)	89,2 % (255)
2a. ... <i>für den Täter zu hart***.</i>	1,1 % (6)	1,3 % (3)	0,2 % (1)	0,7 % (3)	1,6 % (4)
2b. ... <i>mit Blick auf die Finanzkraft des Täters unrealistisch***</i>	16,0 % (90)	18,0 % (42)	18,1 % (90)	18,2 % (79)	27,9 % (69)
2c. ... <i>aus Opfersicht unbefriedigend***.</i>	73,7 % (415)	72,5 % (169)	75,2 % (373)	76,2 % (330)	66,4 % (164)
2d. <i>sonstiges***</i>	9,2 % (52)	8,2 % (19)	7,7 % (38)	6,2 % (27)	4,9 % (12)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen;

***) *Vergleichsopfer*: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9;

****) Bezugsgröße (= 100 %) jeweils entspr. Tabellenzeile 2.

Noch schwieriger gestaltete sich die Formulierung eindeutig verständlicher und nachvollziehbarer Begründungsvorgaben. Dies gilt vor allem für die positive Beurteilung der Trennung in straf- und zivilrechtliche Verfahrenskomplexe. Es

³²⁶ Siehe Anhang B, Frage B-57 bzw. Frage C-41.

erschien äußerst unwahrscheinlich, daß bei den Befragten - über eine vage Einstellungstendenz hinausgehende - positive Vorstellungen über den Sinn einer solchen Trennung existieren könnten. Da darüber hinaus nach der zugrundeliegenden Arbeitshypothese nur von einer geringen Akzeptanz dieser Trennung auszugehen war, wurde ganz auf die Vorgabe eventueller positiver Begründungsmöglichkeiten verzichtet³²⁷. Etwas anders dürfte sich das Vorstellungsbild dagegen bei denjenigen Probanden gestalten, die eine prozessuale Trennung von Sanktions- bzw. Ersatzkomponente für falsch halten. Bei diesem Personenkreis war immerhin ein latente Existenz verschiedener Begründungsaspekte oder zumindest -tendenzen zu vermuten. Um diese einerseits unterscheidbar werden zu lassen, andererseits aber auch nicht mit - möglicherweise überinterpretierbaren - Bedeutungsinhalten zu überfrachten, wurden drei möglichst allgemein formulierte Begründungsrichtungen vorgegeben. Die erste Vorgabe bezieht sich auf eine mögliche persönliche Überbelastung für den Täter, das zweite Item hat objektiv-finanzielle Bedenken gegenüber einer potentiellen Überforderung der Leistungsfähigkeit des Täters³²⁸ zum Inhalt. Die dritte Option sollte alle auf die persönliche Situation des Opfers bezogenen Unzufriedenheitsgefühle - sei es das Erfordernis, für die Befriedigung der eigenen Ersatzbedürfnisse überhaupt aktiv werden zu müssen, sei es auch eher nur der Umstand oder die Vorstellung, eventuell zwei Prozeßsituationen absolvieren zu müssen - erfassen. Ergänzend wurde eine vierte, offene Antwortkategorie in die Vorgabenliste aufgenommen³²⁹.

Wie sich ebenfalls aus Tabelle 113 ergibt, zeigen Opfer und Nichtopfer - trotz der im Umfang nahezu übereinstimmenden Ablehnungshaltung - hinsichtlich der Begründung ihrer Auffassung einige Abweichungen. Keine Rolle spielt dabei übereinstimmend der personal-täterbezogene Aspekt. Auf die Beurteilung der Finanzkraft des Täters hat der Opferstatus dagegen erheblichen Einfluß. Nur etwa jedes sechste Opfer stellt diese Überlegung an, wobei weder die Art noch der Zeitpunkt der jeweiligen Opfererfahrung eine Rolle spielt: sowohl direkt betroffene als auch indirekte bzw. zu einem früheren Zeitpunkt viktimisierte Opfer benennen diesen Grund nahezu zu jeweils gleichen Anteilen. Reine Nichtopfer stellen diese Überlegung, die zwar inhaltlich opferbezogen ist, formal aber eher objektiven Aussagegehalt hat, dagegen fast doppelt so häufig an: mehr als ein Viertel von ihnen sehen die Befriedigungsinteressen des Opfers mit Blick auf die oft beschränkten finanziellen Ressourcen des Täters als gefährdet an. Die meisten Probanden empfinden aber die prozessuale Trennung ganz allgemein mit Blick auf die Opfersituation als unbefriedigend: zwei Drittel der Nichtopfer und sogar drei Viertel der verschiedenen Opfergruppen wählten diese Antwortvorgabe.

³²⁷ Eine dadurch eventuell bewirkte Verzerrungswirkung zuungunsten der positiven Grundantwort wurde damit in Kauf genommen. Sie könnte die gefundene Ausgangsverteilung jedoch allenfalls in der Höhe, nicht aber hinsichtlich der Grundtendenz relativieren.

³²⁸ Bezug sollte die mögliche Bezahlung von Strafe und zivilrechtlich titulierter Ersatzverpflichtung sein.

³²⁹ Siehe Anhang B, Frage B-57a bzw. Frage C-41.

Interessant ist schließlich auch, daß die Opfer zu über neun Prozent eine eigene, selbst formulierte Begründung für ihre ablehnende Haltung gegeben haben. Dabei ließen sich schwerpunktmäßig zwei Begründungslinien unterscheiden. Zum einen waren die Begründungen mehr prinzipiell-sachlicher Natur. Gerügt wurde insoweit dann zum Beispiel ein durch die Trennung bedingter zu großer bürokratischer Aufwand³³⁰, der das Opfer nicht selten von der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche abschrecke³³¹. Zahlreiche Befragte traten dabei auch ganz explizit für die Erledigung in einem Verfahren ein³³². Ein anderer Teil von Betroffenen verfolgte schwerpunktmäßig einen zweiten Argumentationsstrang, der persönlich belastende Folgen für das Opfer betont. Hierzu zählen etwa solche Antworten, die sich mit eher lästigen Auswirkungen wie Zeitaufwand o.ä. beschäftigen³³³. Einige Opfer benannten aber ausdrücklich auch durch eine zweimalige prozessuale Aufarbeitung bedingte psychische Belastungswirkungen³³⁴. Die allermeisten Einzelantworten waren den beiden genannten Begründungsrichtungen zuordenbar; addiert ergab sich eine etwa gleich starke Verteilung³³⁵. Insgesamt hinterlassen die vielen offenen Antworten den Eindruck, daß die Betroffenen die Problematik nicht nur nachvollziehen können, sondern tatsächlich auch persönliche Erfahrungen in die Beantwortung mit eingeflossen sind.

9.6.3. Einstellungen zur Freiheitsstrafe

Den zweiten thematischen Schwerpunkt im materiellen Sanktionsteil bildet die Freiheitsstrafe. Gerade vor dem Hintergrund der zahlenmäßig eher untergeordneten Bedeutung dieser Strafart innerhalb der gesamten Sanktionseinstellung der Befragten erschien es sinnvoll, die Einstellungen über den Sinn der Freiheitsstrafe, ihren Bezug zu den Opferinteressen sowie ihre möglichen Funktionen wie etwa das Genußungspotential im Zusammenhang näher zu erforschen.

³³⁰ *"Ein Verfahren ist einfacher", "zu großer Aufwand", "ein Prozeß ist genug"* waren hierbei die gängigen Formulierungen. Die eher mit verfahrensökonomischen Überlegungen begründete Kritik an der Trennung in Straf- und Zivilrecht brachte m.E. ein Proband mit der bestechenden Formulierung *"zwei Klappen für eine Fliege"* auf den Punkt.

³³¹ Dieser Aspekt fand sich etwa in Antworten wie *"wegen Bürokratie geben viele Opfer auf", "Anspruch vor Zivilgericht nicht immer erfolgreich"* oder *"das Opfer kommt so nicht zu seinem Recht"*.

³³² Dabei fand sich häufig die Formulierung wieder, die *"Entschädigung (sei) automatisch mit(zu)regeln"*.

³³³ *"Nervenaufreibend", "zweimal Ärger"* etc. waren hierbei gängige Antworten.

³³⁴ Dies spiegelt sich in Formulierungen wie *"unnötige psychische Belastung", "Opfer braucht Schutz", "Opfer schon gestraft genug"* oder *"Doppelbelastung für Opfer vermeiden"* bzw. *"(das) würde erneute Konfrontation bedeuten"* wider.

³³⁵ Innerhalb der Opfergruppe enthielten 26 der offenen Antworten objektiv-sachliche, 21 dagegen persönlich-opferbelastende Bedenken.

9.6.3.1. Sinn der Freiheitsstrafe

Zunächst sollten die Probanden über ihre Vorstellungen zum Sinn der Freiheitsstrafe Auskunft geben. Denn die Beurteilung von Sinn u. Zweck der Strafe unterlag besonders im letzten Vierteljahrhundert international einem ständigen Wandel: während die Bevölkerung in Deutschland noch in den sechziger Jahren Sühne und Vergeltung zu 42 bis 51 % als besonders wichtigen Strafgrund einschätzte, Besserung bzw. Wiedereingliederung aber nur Anteile zwischen 23 und 38 % erreichten, war die Entwicklung danach durch einen stetigen Bedeutungszuwachs des Resozialisierungsgedankens gekennzeichnet. So benannten in den siebziger Jahren bereits 55 bis 60 % die Resozialisierung als vorherrschenden Strafzweck; Mitte der achtziger Jahre erreichte sie mit Anteilen von über 80 % ihre größte Bedeutung³³⁶. Eine umgekehrte Entwicklung ließ sich dagegen in den USA beobachten. Dort wurde die Resozialisierung im Jahr 1968 landesweit von 72 % der Bevölkerung als wichtigster Strafzweck beurteilt; 1982 erreichte sie dagegen nur noch einen Anteil von 44 %³³⁷. Von ähnlich dramatischen Einbrüchen bei der Beurteilung des Resozialisierungszieles auch in Deutschland berichtet Schwind. Im Rahmen der Bochumer Replikationsstudie stellte er fest, daß die Zustimmung zu Sühne und Abschreckung gegenüber der Erstbefragung im Jahr 1975 von 26 % auf 44,9 % im Jahr 1987 angestiegen ist. Gleichzeitig sank die Befürwortung des Resozialisierungsgedankens innerhalb desselben Zeitraumes von 61,2 % auf nur noch 47,5 %. Als besonders einschneidend erweist sich dabei die veränderte Haltung der jüngsten Befragtengruppe im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Bei ihnen ging die Zustimmung zur Resozialisierungs-idee noch weiter zurück, und zwar von 68,2 % auf 45,2 %. Insgesamt 47,1 % von ihnen befürworteten 1987 dagegen Sühne oder Abschreckung; 1975 waren dies zusammen lediglich 19,6 %³³⁸.

Bei der Beurteilung der entsprechenden Forschungsergebnisse ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese zum Teil auf einer unterschiedlichen Methodik beruhen. Zumeist wird nämlich nach dem jeweils als am bedeutsamsten eingestuften Strafziel gefragt. Eine etwas andere Bewertung ergibt sich dagegen, wenn nicht nur die wichtigste Straffunktion, sondern die Bedeutungseinstufung für jedes Item gesondert erfragt wird. Bei einer solchen Operationalisierung behält die Resozialisierung auch in neueren Befragungen (weiterhin) eine wichtige Funktion. Danach geht deren Bedeutung also nicht zwangsläufig zurück; vielmehr holen die anderen Funktionen sozusagen auf³³⁹. Diese neuere Methodik hat erhebliche Erkenntnisfortschritte erbracht, die eindimensionale Erklärungsmuster

³³⁶ Vgl. im einzelnen KAISER 1988², 291ff. (m.w.N.), 1993⁹, 173f. (m.w.N.)

³³⁷ Vgl. SCHWARZENEGGER 1992, 272 (m.w.N.).

³³⁸ SCHWIND 1988, 24ff.

³³⁹ Allerdings kann der konstatierte relative Bedeutungsverlust gerade der Resozialisierung mit methodischen Erwägungen *allein* nicht vollständig entkräftet werden. Das gilt insbesondere, wenn die Ergebnisse auf gleichen Erhebungsverfahren beruhen, wie es zum Beispiel bei der Bochumer Replikationsstudie der Fall ist. Vor allem der Einstellungswandel bei der jüngsten Bochumer Befragtengruppe läßt sich nicht nur methodologisch erklären.

auch hier zunehmend als obsolet erscheinen lassen. Wie schon im Rahmen der Forschungen zur Verbrechensfurcht³⁴⁰ hat sich dabei auch hinsichtlich der Einstellungen zu den Strafzwecken die Erkenntnis verstärkt, daß jeweils vielschichtige Wirkungszusammenhänge die entsprechenden Befunde bestimmen. So konnte zuletzt etwa Endres³⁴¹ im Rahmen der Erforschung allgemeiner Strafzweckseinstellungen³⁴² nachweisen, daß bei der Beurteilung von Straftaten stets mehrere Strafziele präsent und wirksam sind (sog. "Mehrdimensionalität der Sanktionszweckseinstellungen"), welche i.ü. ihrerseits wiederum von individuellen Einstellungen³⁴³ abhängig sind. Im Ergebnis scheint also auch im Urteil der Bevölkerung kein simples Entweder-Oder, sondern eine Art "Vereinigungstheorie"³⁴⁴ im Sinne einer Gleichzeitigkeit³⁴⁵ der vorherrschenden³⁴⁶ unterschiedlichen Sanktionsziele vertreten zu werden.

Auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die Probanden nach ihrer Meinung über den Sinn der Freiheitsstrafe befragt³⁴⁷. Dabei wurde unterschieden nach der gegenwärtigen Praxis sowie dem Sinn, der dem Vollzug nach eigener Vorstellung idealerweise zukommen soll. Diese Unterscheidung in einen Ist- bzw. Sollbereich sollte erkennbar werden lassen, inwieweit das jeweils präfe-

³⁴⁰ Siehe zusammenfassend etwa ARNOLD 1991.

³⁴¹ ENDRES 1992a, zusammenfassend 1992b.

³⁴² Daß die Fragestellung dort generell angelegt, also nicht nur auf den Strafvollzug bezogen wurde, dürfte die Bedeutung des inhaltlichen Aussagegehaltes und der Schlußfolgerungen grundsätzlich nicht tangieren. Weitaus mißlicher erscheint demgegenüber, daß die verfügbaren Forschungen zum Teil nicht unerheblich hinsichtlich der *jeweiligen Vorgaben differieren*. So wurde in den vergleichend ausgerichteten Arbeiten von SCHWARZENEGGER (1992) bzw. ARNOLD ET AL. (1988) «Unschädlichmachung, Abschreckung, Bestrafung und Resozialisierung» zur Beurteilung gestellt. In der Bochumer Studie lauteten die Vorgaben dagegen «Sühne, Abschreckung und Resozialisierung» (vgl. SCHWIND 1988). ENDRES (1992a,b) wiederum verwendete die - allgemeineren - Sanktionszwecke «Wiedergutmachung, Resozialisierung, Vergeltung, Spezialprävention und Generalprävention». Zum Teil noch differenziertere Items fanden in verschiedenen amerikanischen Studien Verwendung; weitere Beispiele mit den dazugehörigen Nachweisen bei SCHWARZENEGGER 1992, 273ff.; ENDRES 1992a, 36ff.; 1992b, 311f.). Diese Unterschiede erschweren fundierte Vergleiche durch ihre mangelnde inhaltliche Deckungsgleichheit. Bei Arbeiten, in denen jeweils nur ein Item als wichtigstes bestimmt werden sollte, wirkt sich darüber hinaus die unterschiedliche Anzahl der Vorgaben hinderlich aus.

³⁴³ Die fallbezogenen Einflüsse ruhen dabei auf *fiktiven* Fallvorgaben.

³⁴⁴ SCHWARZENEGGER 1992, 274.

³⁴⁵ Vgl. den interkulturellen Vergleich zwischen der Bundesrepublik, der Schweiz, den USA und Ungarn bei KAISER 1988², 292; SCHWARZENEGGER 1992, 274; ARNOLD/KORINEK 1991, 110; TESKE/ARNOLD 1991, 30. Am deutlichsten manifestiert sich eine solche Gleichzeitigkeit in Bezug auf die USA, wobei sich dabei auch die dort festzustellende relativ geringere Bedeutung der Resozialisierung widerspiegelt: denn die Werte für Texas zeigen zwischen den einzelnen Items (vgl. Fn. 342) einen annähernden Gleichstand mit leichtem Übergewicht bei der Abschreckung einerseits sowie etwas geringerer Bedeutung der Unschädlichmachung. Bei den anderen Samples ergibt sich dagegen eine klare Abstufung mit der Resozialisierung an jeweils deutlich erster Position.

³⁴⁶ Ergänzend zu der grundsätzlichen Gleichzeitigkeit hat die amerikanische Forschung weitere, meist situationsabhängige interne Abstufungen festgestellt; vgl. dazu etwa SCHWARZENEGGER 1992, 275f. m.w.N.

³⁴⁷ Siehe Anhang B, Frage B-59 bzw. Frage C-43.

rierte Ziel überhaupt als verwirklicht betrachtet wird. Weiteres Analyseziel war sodann die Überprüfung, welche Zusammenhänge zwischen der subjektiven Zielbestimmung einerseits sowie der Sanktionseinstellung andererseits, insbesondere den Einstellungen zu Freiheitsstrafe und Vollzug, bestehen. Diese Analysen wären allerdings durch die Zulassung von Mehrfachnennungen übermäßig erschwert worden, vor allem bei dem geplanten Weiterbezug auf einzelne Erlebnisvariablen³⁴⁸. Deshalb erschien - trotz der vertieften Erkenntnisse, die die neuere Methodik zur Erforschung des Stellenwertes der einzelnen Sanktionszwecke auch untereinander ermöglichen kann - eine Antwortlimitierung auf nur 1 Item geboten³⁴⁹.

Als einzelne Vorgaben wurden nur Zwecke mit ausdrücklichem Bezug zur Freiheitsstrafe verwendet³⁵⁰. Dazu wurden unter Rückgriff auf das Bochumer Befragungskonzept die Formulierungen «Sühne für das Verbrechen», «Abschreckung» sowie «Besserung und Wiedereingliederung (Resozialisierung)» übernommen. Diese Liste erschien allerdings unvollständig. Nicht berücksichtigt ist dabei nämlich der reine Inhaftierungsaspekt als solcher. Gerade aus Opfersicht dürfte aber dem Schutz vor dem Täter³⁵¹ zumindest als Begleitfolge des Vollzuges nicht unerhebliche Bedeutung zukommen. Deshalb wurde als viertes Item «Schutz der Öffentlichkeit vor dem Täter (Verwahrung)» in die Vorgabenliste aufgenommen. Um darüber hinaus potentieller Kritik - auch fundamentalerer Art - am gegenwärtigen Zustand des Strafvollzuges gerecht werden zu können, wurde bei der Unterfrage zur gegenwärtigen Situation des Strafvollzuges eine zusätzliche Antwortoption «kein Sinn»³⁵² vorgegeben³⁵³.

³⁴⁸ Auch die Sanktionszweckforschungen beruhen - soweit sie überhaupt einen konkreten Fallbezug beinhalten (vgl. ENDRES 1992b, 311f. m.w.N.) - bislang zumeist auf fiktiven Fallvorgaben, nicht auf eigenen Erlebnissen der Befragten.

³⁴⁹ Vorgabenwidrig abgegebene Mehrfachnennungen konnten gleichwohl Berücksichtigung finden, da die einzelnen Items für Codierung und Auswertung als binäre Einzelvariablen erfaßt wurden. Das führte allerdings zu dem Nachteil, daß Auswertungen jeweils separat pro Item erfolgen mußten.

³⁵⁰ Allgemeinere Strafzwecke wie etwa «Bestrafung» wurden deshalb - unabhängig von der Frage, ob die Zusammenstellung der bei anderen Untersuchungen verwendeten Items (vgl. Fn. 342 m.w.N.) jeweils in sich schlüssig ist, woran im Einzelfall Zweifel angebracht sein könnten - nicht verwendet. Das gilt auch für die «Wiedergutmachung», die bei ENDRES (1992a,b) als eigenständiger Strafzweck eingesetzt worden ist. Dies läßt sich zwar im Rahmen genereller Strafzweckzuschreibungen mit guten Gründen vertreten. Als *eigenständiger Vollzugszweck* erscheint sie jedoch nicht tauglich. Eingesetzt wird sie hier hingegen in einem späteren Stadium als besondere *Vollzugsmaßnahme* (vgl. unten Pkt. 7.6.4.).

³⁵¹ Der vor allem in der amerikanischen Diskussion verwendete Terminus der *Unschädlichmachung* ("incapacitation") sollte allerdings vermieden werden; vgl. dazu etwa CONKLIN 1989, 449ff.

³⁵² Diese wurde allerdings nicht in den auf den Idealfall bezogenen Soll-Bereich übernommen. Um die Anzahl der Vorgaben gleich zu halten, wurde dort statt dessen eine offene Antwortkategorie "sonstiges" eingefügt. Allerdings hielten sich die meisten Probanden an die vorgegebene Antwortlimitierung. Der Anteil der Mehrfachnennungen bewegt sich sowohl im Ist- als auch im Soll-Bereich in der Größenordnung von ca. 5 %.

³⁵³ Da die einzelnen Items intern in keinem theoretisch zwingenden Rang- oder Stufenverhältnis zueinander stehen, wurde auch hinsichtlich der Positionierung der Sinnvorgaben im

Tabelle 114 gibt zunächst einen Überblick über die Gesamtverteilung der Nennungen insgesamt und nach der Einzeldelikt Betroffenheit der Opfer, und zwar vergleichend nach Ist- und Soll-Bereich. Dabei wird aus der graphischen Umsetzung der Gesamtwerte eine teilweise dramatische Diskrepanz zwischen dem Urteil zur gegenwärtigen Lage und dem Idealbild deutlich. Lediglich für die Sühne nähern sich beide Werte einander an. Bei den anderen Funktionen differieren Ist- und Soll-Einstellung, und zwar in unterschiedlicher Weise. Während bei Abschreckung und Verwahrung die Idealwerte erheblich niedriger ausfallen als diejenigen für die momentane Lage, verhält es sich bei der Resozialisierung umgekehrt: fast zwei Drittel aller Opfer betrachten diese als Idealzweck der Freiheitsstrafe, aber nur knapp 13 Prozent sehen sie auch verwirklicht; das ist nur etwa ein Fünftel all derer, die sich für die Resozialisierung als Idealziel aussprechen. Schließlich sehen immerhin zehn Prozent im Strafvollzug in seiner heutigen Form keinen Sinn. Bei Bemessung der internen Rangfolge³⁵⁴ der auf den vorgestellten Idealzustand bezogenen Soll-Werte nimmt die Resozialisierungsfunktion mit weitem Abstand die Spitzenposition ein. Alle anderen Zweckbestimmungen liegen mit Werten von jeweils etwa 15 Prozent recht nah beieinander, und zwar zunächst die Abschreckung, gefolgt von Verwahrung sowie Sühne.

Diese Rangfolge in der Bedeutung der einzelnen Vollzugszwecke fällt auch bei Befragten mit anderem Opferstatus nicht grundlegend anders aus. Insbesondere Alt- und indirekte Opfer antworten nicht wesentlich anders als die Hauptgruppe der Opfer. Lediglich die Gruppe der reinen Nichtopfer hat etwas andere Idealvorstellungen über den Sinn der Freiheitsstrafe. Während sich von den Opfern ja insgesamt 62,3 Prozent für die Resozialisierung ausgesprochen haben, erreicht diese bei Personen, die niemals irgendwelche direkten oder indirekten Viktimisierungserfahrungen gemacht haben, nur eine Zustimmungsquote von 53,5 %; das ist mit einem Minusbetrag von real etwa 9 Prozent eine recht deutliche Abweichung. Gleichzeitig sehen 21,7 % der Nichtopfer den Schutz der Öffentlichkeit vor dem Täter als idealen Vollzugszweck an, aber nur 14,8 % der Opfer. Personen mit Opfererfahrungen - seien diese nun direkter oder indirekter Art - sehen in der bloßen Verwahrung des Täters also seltener einen Sinn als Nichtopfer; statt dessen halten sie dessen Resozialisierung deutlich häufiger für den eigentlichen Sinn der Freiheitsstrafe.

Erwartungsgemäß differieren die entsprechenden Werte je nach der Delikt Betroffenheit der Opfer zum Teil erheblich. Dabei fällt zunächst auf, daß der **Reso-**

Fragebogen kein besonderer Zweck verfolgt. Allerdings wurde darauf geachtet, die Resozialisierung weder an erster noch an letzter Stelle der Vorgabenliste zu positionieren, um so den möglichen Eindruck einer besonderen Erwünschtheit dieser Antwort zu vermeiden. Zudem hätte bei einer so exponierten Position des Resozialisierungs-Items möglicherweise auch die Gefahr von Fehlvorstellungen in Richtung einer gerade nicht vorhandenen internen Rangfolge bestanden.

³⁵⁴ Diese ergibt sich aus den Rangziffern in Tabelle 114; gleichzeitig ist dort jeweils der höhere Wert aus dem internen Vergleich von Ist- und Soll-Wert pro Item durch Markierung hervorgehoben.

Tabelle 114: *Einstellungen zum Sinn der Freiheitsstrafe bei den Opfern insgesamt und nach der Einzeldeliktsbetroffenheit**

	Sühne		Ab-schreckung		Resoziali-sierung		Ver-wahrung		kein Sinn	(n)**
	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	
alle Opfer***:	16,8	14,1	26,2	15,6	12,9	62,3	40,1	14,8	10,7	(618)
nach Einzeldelikten:										
Kfz.-Diebstahl	22,2	33,3	33,3	-	11,1	33,3	22,2	22,2	11,1	(9)
Diebstahl aus Kfz.	13,7	13,7	28,4	15,8	6,3	62,1	46,3	14,7	8,4	(95)
Vandalismus am Kfz.	17,6	12,8	24,6	14,2	14,1	63,1	35,2	13,5	11,3	(142)
Motorraddiebstahl	14,3	14,3	28,6	28,6	28,6	57,1	14,3	14,3	14,3	(7)
Fahrraddiebstahl	24,2	12,1	34,8	16,7	9,1	65,2	31,8	10,6	7,6	(66)
Wohnungseinbruch	14,0	21,1	29,8	14,0	17,5	63,2	45,6	15,8	7,0	(57)
versuchter Einbruch	13,6	18,2	13,6	27,3	18,2	40,9	40,9	19,0	13,6	(22)
Diebstahl	15,2	6,5	25,0	16,3	15,2	70,7	43,5	12,0	8,7	(92)
Raub, Raubversuch	21,4	14,3	42,9	21,4	21,4	78,6	35,7	7,1	14,3	(14)
sexueller Angriff	13,8	17,9	13,8	14,3	17,2	64,3	51,7	11,1	17,2	(29)
tätl. Angriff, Bedrohung	20,6	14,3	22,2	12,7	7,9	61,9	42,9	20,6	14,3	(63)

*) Angaben in Zeilen-Pozent (ausgenommen n-Spalte); Prozentuierungen bezogen auf Nennungen pro Item, getrennt nach Ist- bzw. Soll-Bereich; Mehrfachnennungen enthalten; Rangziffern bezogen auf Soll-Werte pro Zeile; (n.s.);

**) Bezugsgröße gibt jeweils den Regelwert wieder; der tatsächliche n-Wert kann im Einzelfall geringfügig zwischen Ist- bzw. Soll-Bereich variieren;

***) einschließlich Opfer "sonstiger" Delikte (n = 22).

zialisierungszweck bei allen Betroffenen den Spitzenrang im Meinungsbild über den Idealzustand behält. Allerdings zeigen sich dabei erhebliche Ausschläge in den Prozentzahlen. Wiederum am repressivsten antworten die Opfer von Autodiebstahl und versuchtem Einbruch. Sie sind die einzigen Opfer, die sich zu weit weniger als der Hälfte für die Resozialisierung als Idealziel der Freiheitsstrafe aussprechen; bei den von einem Kfz.-Diebstahl Betroffenen³⁵⁵ sogar lediglich ein Drittel. Überdurchschnittlich häufig plädieren dagegen Diebstahls- sowie Raubopfer für dieses positive Vollzugsziel, letztere zu fast 80 %. Vergleicht man alle Ist- und Soll-Werte, so ergibt sich hinsichtlich der Meinung der befragten Opfer zum Verwirklichungsgrad der Resozialisierung im Grunde ein vernichtendes Urteil über die derzeitige Situation.

Umgekehrt verhält es sich bei der **Verwahrung**. Hier gibt es keine Opfergruppe, bei der sich mit Blick auf diesen Vollzugszweck abweichend von der Gesamtrendenz ein höherer Soll- als Ist-Wert ergeben würde. Allerdings stimmen bei den Opfern von Kfz.- bzw. Motorradiebstahl genauso viele Betroffene für diese Gefängnisfunktion als derzeitigen wie als idealen Sinn. Bei allen anderen überwiegt der Ist-Wert jedoch teilweise ganz erheblich, so etwa bei den Einbruchopfern um etwa das Dreifache, bei Sexualopfern um weit mehr als das Vierfache, bei Raubopfern sogar um das Fünffache. Diese hohen Differenzen zeigen, daß der große Bedeutungszuwachs der Resozialisierung als idealer Vollzugsfunktion vor allem zu Lasten der Verwahrung geht. Daß letztere als Idealfunktion bei vielen Opfern nur an dritter oder sogar vierter Stelle rangiert, überrascht vor allem mit Blick auf die Opfer der eher schweren Deliktskategorien doch etwas. Es zeigt, daß der Strafvollzug nach der Vorstellung der meisten Betroffenen eine *aktive*, über die bloße Verwahrungsfunktion hinausgehende Aufgabe haben soll - sei es im Sinne der Resozialisierung einerseits, sei es im Sinne von Abschreckung oder Sühne andererseits.

Bei den beiden letzteren Gefängnisfunktionen wechseln die jeweiligen Höchstwerte häufig zwischen Ist- und Soll-Bereich. So überwiegt in Bezug auf den **Sühnezweck** bei den Einbruchs- und Sexualopfern sowie den grundsätzlich sehr repressiv eingestellten Betroffenen eines Kfz.-Diebstahls der Idealwert. Das heißt, daß von diesen Opfern nicht alle, die diese Funktion als wichtig erachten, sie gegenwärtig verwirklicht sehen. Bezüglich der **Abschreckungsfunktion** sind es wiederum die Sexualopfer, vor allem aber auch Betroffene eines Einbruchversuchs, die dieses Ziel seltener verwirklicht sehen, als sie es sich wünschen. Überdurchschnittlich häufig befürworten auch Opfer eines Motorradiebstahls die Abschreckungsfunktion; Ist- und Soll-Wert stimmen bei ihnen aber überein, so daß sie im Ergebnis hier kein Defizit sehen. Insgesamt nimmt die Abschreckung bei den meisten Deliktskategorien - wie bei allen Opfern überhaupt - den zweiten Rang unter den vier Gefängnisfunktionen ein. Lediglich bei den Einbruchs- und Sexualopfern rangiert sie nach dem dort zweitplazierten Sühnezweck auf Position 3.

³⁵⁵ Wie stets muß bei dieser Gruppe einschränkend auf das geringe Gruppen-n verwiesen werden.

Interessant ist schließlich auch, daß viele Opfer der drei Kontaktdeliktskategorien im Vollzug der Freiheitsstrafe gegenwärtig **keinen Sinn** sehen, und zwar die Sexualopfer am häufigsten.

Tabelle 115: *Einstellungen zum Sinn der Freiheitsstrafe nach dem Alter der Opfer**

Alter	Sühne		Ab-schreckung		Resoziali-sierung		Ver-wahrung		kein Sinn	(n)**
	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	
unter 21	5,6	2,8 ↓	36,1	27,8 ↑	16,7	61,1 ↓	38,9	16,7 ↑	13,9	(36)
21 bis 29	12,8	11,7 ↓	28,6	15,3 ↑	10,2	65,8 ↓	41,8	13,3 ↑	12,2	(196)
30 bis 39	13,5	14,4 ↓	28,3	15,0 ↑	8,6	64,7 ↑	43,4	11,8 ↓	11,8	(153)
40 bis 49	22,0	14,8 ↓	21,1	13,9	13,8	62,0 ↑	40,4	15,1 ↓	10,1	(109)
50 bis 59	30,4	16,2 ↓	21,7	16,2 ↑	18,8	60,3 ↑	34,8	17,6 ↓	7,2	(69)
60 und älter	22,6	26,9 ↓	17,0	13,5 ↑	24,5	46,2 ↑	34,0	23,1 ↓	7,5	(53)
alle Opfer***	16,8	14,1	26,2	15,6	12,9	62,3	40,1	14,8	10,7	(618)

*) Angaben in Zeilen-Pozent (ausgenommen n-Spalte); Prozentuierungen bezogen auf Nennungen pro Item, getrennt nach Ist- bzw. Soll-Bereich; Mehrfachnennungen enthalten; spaltenbezogene Einzelsignifikanz (Chi²): *Sühne / Ist* *** (p < .001), *Sühne / Soll* * (p < .05), *Resozialisierung / Ist* * (p < .05); alle anderen Verteilungen n.s.;

**) Bezugsgröße gibt jeweils den Regelwert wieder; der tatsächliche n-Wert kann im Einzelfall geringfügig zwischen Ist- bzw. Soll-Bereich variieren;

***) Gesamtwerte zu Vergleichszwecken aus Tabelle 114 übernommen.

In Tabelle 115 wird das Antwortverhalten nach der Altersgruppenzugehörigkeit der Opfer aufgeschlüsselt³⁵⁶. Danach ergeben sich aufschlußreiche Tendenzen. Was zunächst die Sühnefunktion betrifft, so nehmen die Nennungen sowohl im Ist-, als auch im Soll-Bereich fast durchgängig mit zunehmendem Alter auf jeweils ein Vielfaches des Ausgangswertes zu. So halten nur 5 Prozent der bis zu 21 Jahre alten Opfer dies für den aktuellen Sinn der Gefängnisstrafe; exakt die Hälfte von ihnen hält dies auch für den Idealzustand. In beiden Bereichen steigen die Werte dann auf Höchstwerte von ca. 30 % als Momentanwert bei den 50- bis 59jährigen bzw. ca. 27 % als Idealwert bei den Sechzigjährigen und älteren.

³⁵⁶ Anders als in Tabelle 114 weisen die markierten Werte in Tabelle 115 die spalteninternen Höchstwerte aus.

Interessant ist dabei, daß bei der ältesten Gruppe sogar die Position des Höchstwertes gewechselt hat: bei ihnen benennen als einziger Altersgruppe mehr Personen das Sühnebedürfnis als es heute verwirklicht sehen.

Gerade umgekehrt verläuft die Entwicklung dagegen bei der Abschreckung. Sowohl die momentane als auch die ideale Beurteilung zeigt um so höhere Werte, je jünger die Befragten sind. Die Relevanz dieser Funktion hat sich bei den unter 21jährigen gegenüber der ältesten Gruppe verdoppelt. Genauso verhält es sich bei dem Sinnlosigkeitsurteil. Je jünger die Opfer sind, desto mehr von ihnen meinen, die Gefängnisstrafe habe in ihrer gegenwärtigen Form keinen Sinn: 14 % der bis zu 21 Jahre Alten denkt so, aber nur ca. 7 % der beiden ältesten Gruppen.

Noch bedeutsamer erscheint der Alterseinfluß aber bei der Resozialisierung einerseits sowie der Verwahrung andererseits. Denn auch auf der Grundlage der hier vorliegenden Daten deutet sich ein ähnlicher *Stimmungsumschwung zuungunsten der Resozialisierung bei den jüngeren Befragten* an, wie er auch bei der Bochumer Replikationsstudie konstatiert worden war. Während die diesbezügliche Ist-Bewertung bei den Opfern mittleren Alters am geringsten ausfällt und sodann sowohl zu den älteren als auch zu den jüngeren Gruppen hin ansteigt, zeigt sich bei der Idealbewertung eine andere Entwicklung. Nicht unerwartet benennen die ältesten Opfer die Resozialisierung am seltensten: weniger als 50 % von ihnen halten sie für die ideale Gefängnisfunktion; das ist nicht einmal das Doppelte des entsprechenden Ist-Wertes³⁵⁷. Statt dessen sprechen sich überdurchschnittlich viele von ihnen für Sühne und Verwahrung aus. Die Bedeutung des Resozialisierungszieles nimmt dann aber mit abnehmendem Alter der Betroffenen deutlich zu und erreicht bei den unter 30 Jahre alten Opfern den Höchstanteil von fast zwei Dritteln. Dann bricht diese Entwicklung jedoch ab, und der Anteil geht bei der jüngsten Gruppe der bis zu 21jährigen merklich zurück, und zwar unter den Durchschnittswert. Bei der Verwahrung verläuft die Entwicklung dagegen anders. Die Zäsur verläuft dort für beide Bereiche bei der Dreißiger-Gruppe: sie sehen Verwahrung heute am häufigsten als Zweck der Freiheitsstrafe an; gleichzeitig halten sie diese am seltensten von allen für den idealen Sinn. Je älter, aber vor allem auch je jünger die anderen Opfer sind, um so häufiger sehen sie die Verwahrung als vorrangige Gefängnisfunktion an.

Zusammenfassend läßt sich zum Alterseinfluß festhalten, daß die Bedeutung der Resozialisierung als idealem Gefängnisinn bei den ältesten Opfern erwartungsgemäß die wenigsten Anhänger findet. Andere Bedürfnisse wie Sühne oder Schutz vor dem Täter, also die Verwahrungsfunktion, haben bei ihnen dagegen überdurchschnittlich großes Gewicht. Mit abnehmendem Alter nimmt die Bedeutung der Resozialisierung zunächst deutlich zu. Bei den jüngsten Opfern geht sie dann aber wieder zurück, was vor dem Hintergrund bereits bekannter Befunde aus Bochum nicht mehr überrascht. Für diese jüngeren Betroffenen

³⁵⁷ Zum Vergleich sei etwa auf die Gesamtwerte verwiesen, wo der Sollwert das Fünffache des Ausgangswertes im Ist-Bereich erreicht.

gewinnt statt dessen die Abschreckung - diese findet bei ihnen sogar ihre höchste Zustimmungsquote - und die Verwahrung wieder zunehmend an Boden. Gerade der letztere Aspekt erscheint um so bedauerlicher, als der allgemeine Bedeutungszuwachs des *aktiven* Vollzugsziels der Resozialisierung vom Ist- zum Soll-Bereich ansonsten ja gerade mit einem entsprechend hohen Bedeutungsverlust der rein *passiv* ausgerichteten Verwahrfunktion im idealen Vorstellungsbild einhergeht³⁵⁸. Die jüngsten Opfer sind es im übrigen auch, die der Freiheitsstrafe gegenwärtig am häufigsten von allen Altersgruppen gar keinen Sinn zumessen. Betrachtet man das Urteil zur gegenwärtigen Situation insgesamt, so zeigen die Dreißig- bis Vierzigjährigen das negativste Gesamturteil: sie sehen am wenigsten von allen die Resozialisierung verwirklicht, beurteilen die Freiheitsstrafe dagegen am häufigsten als reine Verwahrung und meinen ebenfalls überdurchschnittlich oft, diese habe gegenwärtig überhaupt keinen Sinn.

In den weiteren Analyseschritten sollten die **erlebnis- und einstellungsbezogenen Wechselwirkungen** ermittelt werden³⁵⁹. Dazu ist zunächst festzustellen, daß sich im Verlauf der weiteren Auswertungsarbeiten - abgesehen von den oben beschriebenen, aus der Deliktsbetroffenheit herrührenden³⁶⁰ Einstellungsunterschieden - nahezu keine erlebnisbezogenen Einflüsse von statistischer Signifikanz ergeben haben³⁶¹. Die einzige (subjektive) Erlebnisvariable, bei welcher sich über das Einzel-Item der Resozialisierung hinaus Einflüsse von statistischer

³⁵⁸ Siehe zum Vergleich die entsprechenden Gesamtwerte für alle Opfer.

³⁵⁹ Alle weiteren Zusammenhangsanalysen sind auf die Vorstellungen zum *idealen* Sinn der Freiheitsstrafe beschränkt.

³⁶⁰ Siehe oben Tabelle 114.

³⁶¹ Soweit überhaupt statistisch relevante Unterschiede feststellbar sind, beschränken sie sich zumeist auf das *Resozialisierungs-Item*. So hat sich beispielsweise herausgestellt, daß deren Befürwortung um so höher ausfällt, je positiver die (spätere) Empfindung gegenüber dem Täter ausgeprägt ist. Opfer, die auch später noch Rachegefühle hegen, befürworten die Resozialisierung nur zu 48 %; Opfer, die Wut empfinden, benennen sie zu 51,9 %. Bei Enttäuschten steigt der entsprechende Anteil dann bereits auf den überdurchschnittlichen Wert von 64,3 % an und erreicht bei Betroffenen, deren Empfindungen sich im neutralen Bereich eingependelt haben, sogar 65,8 %. Eine noch höhere Zustimmung ist mit einem Wert von 75 % bei den Opfern, die positive Gefühle gegenüber ihrem Täter angegeben haben, zu verzeichnen (die einzelnen n-Werte betragen 12, 67, 110, 152, 31); χ^2 : * ($p < .05$).

Unterschiede ergeben sich auch vor dem Hintergrund des Anzeigeverhaltens: von den Opfern, die auf eine Strafanzeige verzichtet haben, betrachten 67,9 % die Resozialisierung als Idealziel einer Freiheitsstrafe, von den Anzeigenden dagegen mit nur 59,1 % deutlich weniger ($n = 167$ bzw. 214); χ^2 : * ($p < .05$). Bei Zugrundelegung der einzelnen Anzeigergründe ergibt sich mit zunehmend punitiv ausgeprägter Motivation ein ganz deutlicher Rückgang der Resozialisierungsbefürworter. Die Werte betragen für Opfer, die vor allem aus Gründen des Schadensersatzes Anzeige erstattet haben, 69,1 % ($n = 103$), Opfer, für die vor allem die Schwere der Viktimisierung oder der Wunsch nach Hilfe ausschlaggebend waren, 63,6 % ($n = 21$), Opfer mit Ersatz- und Strafmotiven 50,8 % ($n = 31$) bzw. mit überwiegenden Strafmotiven 50,0 % ($n = 55$); χ^2 : ** ($p < .01$). Hier deutet sich also - wenn auch zunächst beschränkt auf den Punkt der Resozialisierung - bereits ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Äußerung punitiver Bedürfnisse auf der einen sowie dem entsprechenden Meinungsbild zur Resozialisierungsfunktion und damit - wenn auch noch indirekt - wohl auch insgesamt zum Sinn der Freiheitsstrafe andererseits an.

Relevanz errechnet haben, ist die zeitlich erst nach der Viktimisierung selbst angesiedelte Bedürfnislage der Opfer³⁶². Auch dabei zeigt sich ein Bedeutungswand des Resozialisierungsgedankens bei Opfern mit eher punitiver Bedürfnisprägung. Die entsprechenden Werte sind im einzelnen in Tabelle 116 wiedergegeben. Was dabei zunächst die Resozialisierung anbetrifft, so finden sich die Höchstwerte³⁶³ bei den Opfern, denen nach der Tat vor allem das Vergessen oder das Bedürfnis nach Hilfe wichtig war. Auf etwa durchschnittlichem Niveau bewegt sich daneben der Anteil bei denjenigen, die vor allem um den möglichen Ersatz des eingetretenen Schadens besorgt waren. Bei Betroffenen, denen dagegen vor allem wichtig war, daß der Täter bestraft wird, gehen die Nennungen der Resozialisierung als Idealziel des Vollzugs sogar unter die 50 %-Marke zurück. Statt dessen plädieren diese Opfer vermehrt für Sühne, Abschreckung und Verwahrung.

*Tabelle 116: Meinungsbild zum Sinn der Freiheitsstrafe in Abhängigkeit zu den postdeliktischen Bedürfnissen der Opfer**

<i>postdeliktische Opferbedürfnisse:</i>	Sinn der Gefängnisstrafe "ideal":				(n)
	Sühne	Ab- schreckung	Resoziali- sierung	Ver- wahrung	
<i>Schadensersatz</i>	13,1	17,3	63,8	11,2	(260)
<i>Vergessen</i>	12,8	10,3	71,8	10,3	(78)
<i>Hilfe</i>	19,2	3,8	88,5	11,5	(26)
<i>Hilfe für Polizei</i>	13,6	10,6	60,6	16,7	(66)
<i>Bestrafung</i>	17,6	24,5	48,0	22,3	(102)
Signifikanz**	(n.s.)	* (p < .05)	*** (p < .001)	(n.s. / p = .05)	-

*) Angaben in Zeilenprozent (ausgenommen n-Spalte); Prozentuierungen bezogen auf Nennungen pro Item; Mehrfachnennungen enthalten;

**) Signifikanzberechnungen (Chi²) spaltenbezogen.

Interessant ist auch, daß sich Betroffene, die nach der Tat zuallererst an den Ersatz der erlittenen Schäden denken, überdurchschnittlich häufig für die Abschreckungsfunktion entscheiden. Derselbe Aspekt spielt dagegen für Opfer, denen es in dieser Situation vor allem auf momentane Krisenintervention

³⁶² Vgl. für Einzelheiten über Aufbau und Inhalt der Variablen «postdeliktische Opferbedürfnisse» oben Pkt. 6.2.

³⁶³ Die besonders auffallenden Höchstwerte pro Spalte sind gesondert markiert.

ankommt, fast überhaupt keine Rolle. Statt dessen zeigen diese Opfer - diese sind ja überdurchschnittlich von Delikten aus dem Kontaktbereich sowie psychischen Viktimisierungsfolgen betroffen³⁶⁴ - die höchste Zustimmungsqoute zur Sühne-funktion der Freiheitsstrafe. Schließlich halten Opfer, die nach der Tat vor allem interessiert sind, daß der Täter ermittelt wird, und dabei auch mithelfen möch-ten³⁶⁵, überdurchschnittlich häufig dessen Verwahrung für wichtig.

Alles in allem ergibt sich also, daß diejenigen Gruppen, die vorwiegend nicht-punitiv geprägte Bedürfnisse benannt haben, am meisten zur Resozialisierung als idealem Vollzugszweck tendieren. Ein dezidiert abweichendes Einstellungsbild zeigt sich dagegen bei Opfern, denen es nach der Viktimisierung vor allem auf die Bestrafung des Täters ankommt. Art und Umfang der Zusammenhänge zwischen punitiven Bedürfnissen und der Haltung zum Sinn der Freiheitsstrafe zeigen sich dann noch deutlicher bei Unterscheidung der Probanden nach ihrer jeweiligen Sanktionseinstellung. Dabei hat sich zwar bei der Variablen zum all-gemeinen Bestrafungsinteresse kein signifikanter Einfluß ergeben. Teilweise ***hochsignifikante Abhängigkeiten zeigen sich dagegen bei den sehr viel konkreteren Variablen zur formellen sowie zur materiellen Sanktionseinstellung.

Vor allem bezüglich der **materiellen Sanktionseinstellung** zeigen sich ganz deutliche Abhängigkeiten zwischen der Einstellung zur Freiheitsstrafe und der Art der jeweils im eigenen Fall bevorzugten Strafe. Sie ergeben sich aus dem Vergleich der Spaltenanteile in Tabelle 117a. Um dabei den im vorliegenden Kontext wesentlichen Gesichtspunkt, nämlich die Unterschiede in der Relevanz der Gefängnisstrafe, am besten zu erfassen, wurde auf die komprimierte Strafart-Variable³⁶⁶ zurückgegriffen, die in der Hauptsache zwischen dem nicht-kustodialen Sanktionsbereich auf der einen sowie der (unbedingten) Freiheitsstrafe auf der anderen Seite differenziert. Danach zeigt sich, daß Anhänger der Resozialisierung sich von allen Befragtem am seltensten für die Verhängung einer unbedingten Gefängnisstrafe gegen ihren Täter ausgesprochen haben. Am meisten wird diese dagegen von denjenigen Opfern favorisiert, die die Sühne für den wichtigsten Zweck des Vollzuges halten.

Um die vier Vollzugszweckitems, die intern zunächst in keinem theoretisch zwingenden Rang- oder Stufenverhältnis zueinander stehen, am Beispiel der materiellen Sanktionseinstellung in ihrer Funktion als Punitivitätsindikator dennoch in eine sachliche, an einstellungsspezifischen Gemeinsamkeiten orientierte Reihenfolge zu setzen, mußte - als einzige Änderung gegenüber der Ausgangsreihenfolge - die Verwahrung zwischen Sühne und Abschreckung plaziert werden. Nach dieser Positionskorrektur ergibt sich sodann für alle drei Sanktionsgruppen jeweils eine kontinuierliche Zu- bzw. Abnahme aller Anteile³⁶⁷. Insbesondere hinsichtlich der unbedingten Freiheitsstrafe zeigt sich eine kontinuier-

³⁶⁴ Vgl oben Pkt. 6.2. insbesondere Schaubild 12 und 13.

³⁶⁵ Vgl. die Kategorie "Hilfe für Polizei".

³⁶⁶ Variable «Strafe 2».

³⁶⁷ Einzig hinsichtlich der Wahl einer ambulanten Sanktion erreichen Verwahrungs- und Abschreckungsbefürworter nahezu identische Anteile.

Tabelle 117a: Zusammenhänge zwischen der Meinung über den Sinn der Freiheitsstrafe und der materiellen Sanktionseinstellung der Opfer*

Art der gewählten Strafe:	Sinn der Gefängnisstrafe "ideal":				insgesamt
	Sühne	Ver- wahrung	Ab- schreckung	Resoziali- sierung	
kein wesentl. Eingriff	3,5 / 6,7 (3)	4,5 / 8,9 (4)	7,6 / 15,6 (7)	9,7 / 77,8 (35)	7,7 (45)
ambulante Strafe	74,4 / 13,0 (64)	81,8 / 14,6 (72)	81,5 / 15,2 (75)	86,1 / 63,0 (311)	84,0 (494)
unbedingte Freiheitsstrafe	22,1 / 38,8 (19)	13,6 / 25,0 (12)	10,9 / 20,4 (10)	4,2 / 30,6 (15)	8,3 (49)
Signifikanz**	*** (p= .00000)	(n.s.)	(n.s.)	*** (p= .00000)	-

*) nicht im Sinne einer Kreuztabelle zu lesen; Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);
Zeilenverteilung enthält Mehrfachnennungen; Gesamt-n = 610;

Art der gewählten Strafe nach Variable «Strafe 2» (vgl. oben Schaubild 53);

** Signifikanzberechnungen (Chi²) nur spaltenbezogen.

liche Relevanzveränderung³⁶⁸. Alle Betroffenen, die sich nicht für die Resozialisierung als vorrangigem Sinn des Vollzuges ausgesprochen haben, haben überdurchschnittlich oft eine Gefängnisstrafe ohne Bewährung für ihren Täter gefordert. Mit deutlichem Abstand am häufigsten haben dabei die Anhänger des Sühnedankens zu mehr als 20 % eine unbedingte Freiheitsstrafe gewählt, gegenüber einem Anteil von weniger als 5 Prozent bei den Resozialisierungsbefürwortern. Auf der anderen Seite verändern sich sowohl die Anteile für eine Sanktion aus dem ambulanten Bereich als auch die Zahl derer, die sich überhaupt gegen eine spürbare Sanktionierung ihres Täters ausgesprochen haben³⁶⁹, in umgekehrter Richtung. Für beide Sanktionbereiche ergeben sich bei allen Befürwortern einer anderen Gefängnisfunktion als der Resozialisierung nur unterdurchschnittliche Anteile, am deutlichsten bei den Anhängern des Sühnezwecks. Häufiger als der Durchschnitt entscheiden sich dagegen Sympathisanten der Resozialisierungsidee für eine Sanktion aus dem nicht-kustodialen Bereich. Während sich von den Verfechtern des Sühnezwecks nur 3,5 % gegen eine spürbare Sanktion sowie ca. 74 % für eine ambulante Strafe ausgesprochen haben, betragen die entsprechenden Vergleichswerte für Befürworter der Resozialisierung immerhin etwa 10 % zugunsten einer minderen sowie ca. 86 % für eine ambulante Strafe.

³⁶⁸ Vgl. zunächst Veränderung die Spaltenanteile.

³⁶⁹ "Kein wesentlicher Eingriff"; diese Gruppe besteht aus Opfern, die sich gegen jegliche Strafe oder lediglich für eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen haben.

Ähnlich gravierend sind die Unterschiede bei der umgekehrten Abhängigkeitsanalyse. Auch die Meinung über den Sinn der Freiheitsstrafe hängt deutlich erkennbar von der jeweiligen Sanktionseinstellung ab. Dies ergibt sich aus dem Vergleich der Zeilenanteile in Tabelle 117a. So nimmt auf der einen Seite mit zunehmender Eingriffsintensität der im konkreten Fall bevorzugten Strafe der Anteil der Befürworter von Sühne bzw. Verwahrung deutlich, derjenige der Abschreckung leicht zu. Auf der anderen Seite ist die Zahl der Resozialisierungsanhänger um so größer, je weniger eingriffsintensiv sich die (materielle) Sanktionseinstellung darstellt. Die Wechselwirkung zwischen der Ausprägung der Punitivität, wie sie in der Wahl der bevorzugten Strafe zum Ausdruck kommt, und dem Einstellungsbild zum Sinn der Freiheitsstrafe werden also sehr deutlich.

*Tabelle 117b: Zusammenhänge zwischen der Meinung über den Sinn der Freiheitsstrafe und der formellen Sanktionseinstellung der Opfer**

Art des bevorzugten Verfahrensdes:	Sinn der Gefängnisstrafe "ideal":				insgesamt
	Sühne	Ver- wahrung	Ab- schreckung	Resoziali- sierung	
nur Ermittlung	6,9 / 10,7 (6)	8,9 / 14,3 (8)	6,3 / 10,7 (6)	10,6 / 71,4 [↑] (40)	9,2 (56)
Einstellung (StA)	36,8 / 12,2 (32)	33,3 / 11,5 (30)	31,3 / 11,4 (30)	49,2 / 70,7 (186)	43,1 (262)
Prozeß + Einstellung	9,2 / 7,8 (8)	18,9 / 16,5 (17)	11,5 / 10,7 (11)	18,3 / 67,0 (69)	16,9 (103)
Verurteilung	47,1 / 21,8 (41)	38,9 / 18,7 (35)	51,0 / 26,1 (49)	22,0 / 44,1 (83)	30,8 (187)
Signifikanz**	** (p<.01)	(n.s.)	*** (p<.001)	*** (p=.00000)	-

* nicht im Sinne einer Kreuztabelle zu lesen; Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);
Zeilenverteilung enthält Mehrfachnennungen; Gesamt-n = 610;

** Signifikanzberechnungen (χ^2) nur spaltenbezogen.

Im Vergleich deutlich geringere Zusammenhänge zeigen sich im Hinblick auf die **formelle Sanktionseinstellung** der Opfer; diese ergeben sich aus Tabelle 117b³⁷⁰. Auch hier nimmt der Anteil der Resozialisierungsbefürworter mit

³⁷⁰ Aus Vergleichsgründen wurde wiederum die aus der materiellen Sanktionseinstellung resultierende, von der ursprünglichen Reihenfolge abweichende Positionsverteilung der Gefängniszweck-Items, wie sie in Tabelle 117a Verwendung fand, beibehalten.

abnehmender Eingriffsintensität der jeweils bevorzugten Art des Verfahrensabschlusses kontinuierlich zu. Während alle Opfer, die sich für eine Erledigungsalternative unterhalb der förmlichen Verurteilungsschwelle ausgesprochen haben, die Resozialisierung zu mehr als 71 Prozent und damit überdurchschnittlich häufig für den wichtigsten Sinn der Freiheitsstrafe halten, ist dies bei denen, die eine förmliche Verurteilung ihres Täters wünschen, nur eine Minderheit von 44 Prozent. Statt dessen spricht sich diese Gruppe zumeist deutlich mehr als alle anderen für den Sühne-, Verwahrungs- und vor allem auch den Abschreckungszweck aus. Auch wenn die Unterschiede hier prozentual nicht ganz so deutlich ausfallen wie im Bereich der materiellen Sanktionserwartungen, geht die Tendenz doch deutlich in die gleiche Richtung. So massieren sich bei den Opfern mit förmlichem Verurteilungswunsch alle Spalten- und Zeilenhöchstwerte jenseits des Resozialisierungsbereichs³⁷¹, sämtliche Höchstwerte im Kontext mit den drei anderen Erledigungsvarianten finden sich dagegen ausschließlich in der Resozialisierungs-Spalte.

Aus den hier präsentierten Zusammenhangsbefunden lassen sich zusammenfassend folgende Erkenntnisse gewinnen:

- Zunächst bleibt festzuhalten, daß - außer der Einzeldelikt betroffenheit als solcher - die verschiedenen Tatfolgen-Variablen keinen Einfluß auf die Haltung zur Funktion der Freiheitsstrafe gezeigt haben;
- auch im Hinblick auf die sonstigen Erlebnisvariablen haben sich ebenfalls fast keine konsistenten Zusammenhänge von statistischer Signifikanz ergeben.
- Soweit sich ausnahmsweise doch direkte Zusammenhänge haben nachweisen lassen, so weisen die entsprechenden Bezugskriterien stets mehr oder weniger direkten Punitivitätsbezug auf. Dies gilt für die Anzeige-gründe ebenso wie für die postdeliktischen Opferbedürfnisse.
- Am deutlichsten wird die Wechselwirkung zwischen punitiven Straferwartungen und dem Meinungsbild zum Sinn der Gefängnisstrafe bei der Sanktionseinstellung der Betroffenen. Insbesondere die Haltung gegenüber der Resozialisierung hängt jeweils ***hochsignifikant von den formellen bzw. materiellen Sanktionsvorstellungen der Opfer ab. Aber auch umgekehrt zeigen sich entsprechende Abhängigkeiten. Vor allem die Befürwortung einer unbedingten Freiheitsstrafe für den eigenen Täter hängt davon ab, welche grundsätzliche Haltung die befragten Opfer jeweils zur Freiheitsstrafe haben.

³⁷¹ Siehe die entsprechend markierten Werte in den Verurteilungs-Feldern der Spalten Sühne, Verwahrung und Abschreckung.

Aus alledem läßt sich abschließend die Vermutung ableiten, daß die Beurteilung der Gefängniszwecke *nicht so sehr viktimisierungsbedingt* zu sein scheint, sondern zumindest teilweise *längerfristigen, eher weltanschaulichen Charakter* aufweist. Diese Interpretation gründet sich nicht zuletzt auf den - zunächst eher widersprüchlich erscheinenden - klaren Befund, daß ausgerechnet diejenigen Opfer, die der Freiheitsstrafe mit der Resozialisierung den positivsten Sinngehalt zumessen, diese mit Abstand am seltensten - ja eigentlich fast nie³⁷² - tatsächlich für ihren eigenen Täter auswählen. Das liegt auch nicht etwa daran, daß die große Mehrzahl mit Blick auf dieses Vollzugsziel bislang noch eine Diskrepanz zwischen Wirklichkeit und Idealzustand sieht. Denn zwischen den Befürwortern der Resozialisierung im Ist-Zustand und denen mit entsprechender Wertung für den Soll-Bereich haben sich hinsichtlich der Wahl der Gefängnisstrafe ohne Bewährung keine signifikanten Unterschiede ergeben. Erklärbar scheint die Diskrepanz daher am ehesten dadurch, daß bei den betreffenden Opfern offensichtlich *zwei weltanschaulich gleichgerichtete Grundhaltungen* zusammentreffen: nämlich die Befürwortung der Resozialisierungsidee auf der einen Seite sowie - damit einhergehend - eine eher nonpunitive Sanktionseinstellung andererseits, die Freiheitsstrafen zumeist ablehnend gegenübersteht. Oder umgekehrt gewendet: Anhänger anderer Gefängnisfunktionen als der Resozialisierung zeigen sich sehr viel entschlossener, auch in ihrem eigenen Fall die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe einzufordern.

9.6.3.2. Freiheitsstrafe und Opferinteressen

Nach der grundsätzlichen Stellungnahme zum Sinn der Freiheitsstrafe allgemein sollten die Vorstellungen der Befragten über die möglichen Konsequenzen, die der Vollzug einer Freiheitsstrafe für die Opfersituation mit sich bringen kann, eruiert werden. Konkret geht es dabei um die Frage, ob die Gefängnisstrafe bzw. ihr Vollzug den Interessen der Opfer nach ihrer Meinung eher nützt oder ihnen eher zuwiderläuft³⁷³.

Dazu hat sich insgesamt ein etwa unentschiedenes Meinungsbild ergeben. Mit 50,9 % glaubt eine ganz knappe Mehrheit der Opfer, daß die Freiheitsstrafe dem Opfer nützen kann. Nur etwas weniger vermuten dagegen eher negative Auswirkungen auf die Opferinteressen. Grundlegende Unterschiede finden sich auch bei den verschiedenen Nichtopfergruppen nicht (siehe im einzelnen Tabelle 118). Was dabei die Annahme eher negativer Konsequenzen für das Opfer anbetrifft, so zeigen frühere Opfer und solche Personen, die lediglich indirekte Opfererfahrungen gemacht haben, hier die größte Skepsis. Allerdings bleiben die Abweichungen gegenüber den Opfern sehr gering. Ein wenig deutlicher unterscheidet sich dagegen das Antwortverhalten der reinen Nichtopfer: mit einem Anteil von 55 % glaubt bei ihnen eine etwas deutlichere Mehrheit daran, daß der Vollzug einer Freiheitsstrafe dem Opfer nützen kann.

³⁷² Nämlich lediglich in 15 von 361 Fällen (vgl. oben Tabelle 117a).

³⁷³ Siehe Anhang B, Frage B-60 bzw. Frage C-44.

Tabelle 118: Nutzen der Freiheitsstrafe nach dem Opferstatus *

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe würde dem Opfer und seinen Interessen.....	Opfer	Vergl.-opfer**	Alt-opfer	indir. Opfer	reine Nicht-opfer
... eher nützen	50,9 % (301)	48,1 % (117)	46,7 % (243)	47,4 % (216)	55,1 % (145)
... eher zuwiderlaufen	49,1 % (290)	51,9 % (126)	53,6 % (277)	52,6 % (240)	44,9 % (118)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen;

**) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

Erwartungsgemäß hängt das Antwortverhalten der Opfer in erheblichem Umfang sowohl von einzelnen Erlebniskomponenten als auch - damit im Zusammenhang - von der Sanktionseinstellung ab. Dabei ist es innerhalb der einzelnen Erlebnisvariablen meist eine Gruppe, die sich besonders von den jeweils anderen unterscheidet (vgl. dazu Schaubild 57a). So zeigen in Bezug auf die **Delikt Betroffenheit**, welche sich als das einzig relevante Merkmal aus dem objektiven Erlebnisbereich herausgestellt hat³⁷⁴, vor allem die Nichtkontaktopfer intern die größte Abweichung, während Kontakt- und Einbruchsoffer in ihrer Wertung nahe beieinander liegen. Konkret ergibt sich dabei, daß Nichtkontaktopfer mehrheitlich eine eher schädliche Wirkung annehmen; allerdings bleibt ihre Einstellung - was die Größenordnung anbetrifft - von den drei Gruppen der Durchschnittsverteilung am nächsten. Eine deutliche Abweichung zeigt sich dagegen bei Kontakt- und Einbruchsoffern: von ihnen glauben rund 60 Prozent an eine nützliche Wirkung der Freiheitsstrafe. Allerdings differiert das Meinungsbild auch hier wieder in teilweise erheblichem Umfang, je nachdem, ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben oder nicht. So sind es bei den **Anzeigenden** vor allem die Einbruchsoffer, die auffallend häufiger als die anderen von einer nützlichen Wirkung der Gefängnisstrafe ausgehen. Nichtkontakt- und Kontaktopfer antworten dagegen gleich. Bei den **Nichtanzeigern** zeigt sich dagegen ein ganz anderes Bild. Dort glauben die Betroffenen eines Nichtkontakt- bzw. Einbruchsdelikts mehrheitlich an eher schädliche Konsequenzen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe für das Opfer. Dabei erweist sich vor allem der hohe Anteil eher negativer Beurteilungen bei den Nichtkontaktopfern im internen Vergleich als einer der höchsten. Dagegen meinen von den nichtanzeigenden Kontaktopfern nahezu zwei Drittel, die Freiheitsstrafe nütze dem Opfer. Mit dieser eher punitiven Beurteilung weicht diese Gruppe von ihrem sonstigen Einstellungsbild ab. Denn im allgemeinen haben sich die nichtanzeigenden Kontaktopfer als weniger punitiv erwiesen als etwa die nichtanzeigenden Einbruchsoffer. Das gilt sowohl

³⁷⁴ Keine signifikanten Unterschiede haben sich dagegen u.a. bei den Variablen «Art des Schadens» bzw. «Kenntnis» zwischen den Viktimisierungsbeteiligten ergeben.

mit Blick auf das grundsätzliche Bestrafungsbedürfnis³⁷⁵ als auch bezüglich der formellen³⁷⁶ und materiellen Sanktionseinstellung³⁷⁷. Wenn dieselben Opfer nunmehr mit einer so deutlichen Mehrheit die Verhängung und Vollstreckung einer Haftstrafe dennoch als eher nützlich für das Opfer einordnen, dann könnte dieses abweichende Antwortverhalten möglicherweise auf die Existenz eines ansonsten *unausgesprochenen*, in der übrigen Sanktionseinstellung nicht sichtbar gewordenen subjektiven *Punitivitätsbedürfnisses* hindeuten. Obwohl sie keine Anzeige erstattet haben, können viele dieser Kontaktopfer einer Freiheitsstrafe am Ende dennoch positive Seiten für das Opfer abgewinnen³⁷⁸.

Noch markanter sind die Auswirkungen der subjektiven Erlebnisumstände. So schwanken etwa bei Zugrundelegung der (späteren) **Empfindung gegenüber dem Täter**³⁷⁹ die Anteile positiver Einschätzungen zwischen ca. 42 und fast 71 %, diejenigen negativer Konsequenzen entsprechend zwischen fast 30 und nur wenig unter 60 %. Am ausgewogensten fällt die Beurteilung dabei bei solchen Opfern aus, deren Empfindungen sich im neutralen Bereich eingependelt haben. Hier entscheiden sich jeweils gleich viele Befragte entweder für eher positive oder für eher negative Auswirkungen der Freiheitsstrafe auf die Interessen des Opfers - ein Antwortverhalten, das fast mit der Gesamtverteilung identisch ist. Dagegen sind die Betroffenen, bei denen am Ende Wut oder sogar Rachegefühle geblieben sind, auffallend häufig der Ansicht, daß eine Gefängnisstrafe dem Opfer eher nützt. Nahezu zweigeteilt präsentiert sich dagegen wiederum das Einstellungsbild bei Zugrundelegung der **postdeliktischen Opferbedürfnisse**. Wem unmittelbar nach der Viktimisierung vor allem die Bestrafung des Täters am Herzen liegt, der meint zumeist auch, daß Verhängung und Vollzug einer Gefängnisstrafe auch dem Opfer zugute komme: fast 70 Prozent von ihnen sind dieser Ansicht. Alle anderen Betroffenen, deren Situation in diesem Stadium (zunächst) durch andere, weniger punitive Bedürfnisse geprägt war, glauben dagegen mehrheitlich, eine Freiheitsstrafe würde den Interessen des Opfers eher zuwiderlaufen. Vor allem Personen, denen dabei vor allem auch Hilfe wichtig war, sind besonders häufig dieser Ansicht.

Dieser Einfluß punitiver Erwartungen zeigt sich auch bei einer Analyse der **Anzeigegründe**, wo sich ebenfalls eine Zweiteilung im Meinungsbild zu den Auswirkungen der Freiheitsstrafe auf die Opfersituation andeutet. Opfer, die vor allem aus Gründen des Schadensersatzes Anzeige erstattet haben, glauben wiederum mehrheitlich, daß Verhängung bzw. Vollzug der Freiheitsstrafe den Interessen des Opfers eher schaden würde. Bei Betroffenen, die sich wegen der Viktimisierungsschwere oder aus dem Begehren nach Krisenintervention heraus zur

³⁷⁵ Vgl. dazu oben Pkt. 9.2.1., insbesondere Schaubild 41c.

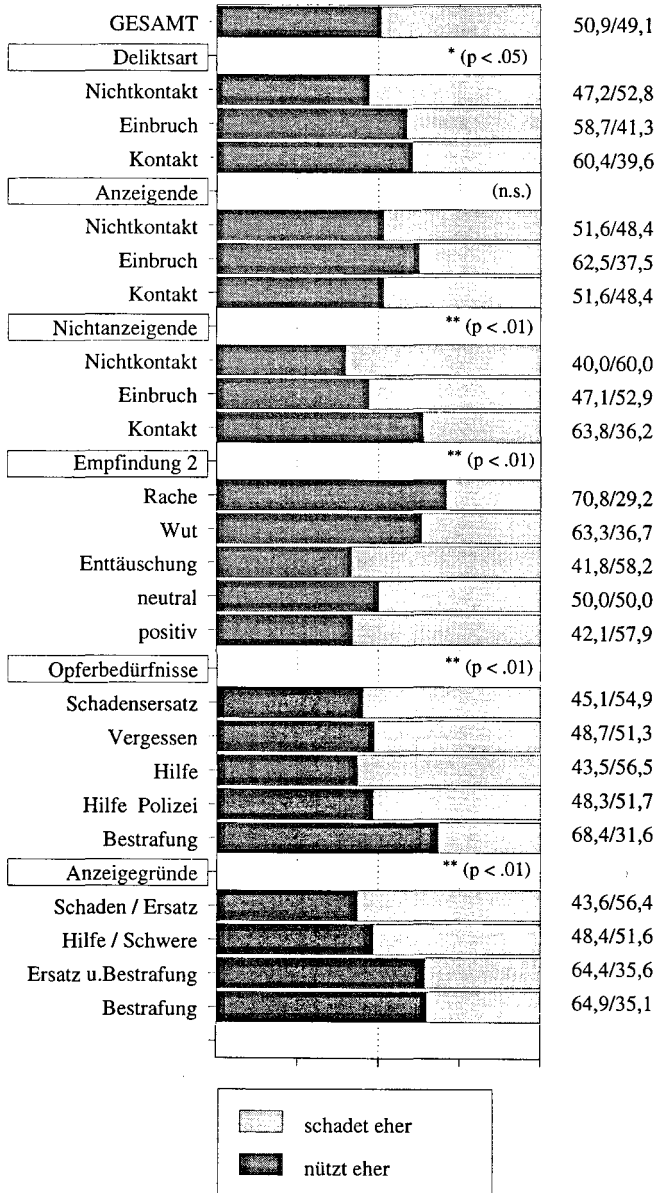
³⁷⁶ Vgl. Pkt. 9.4., insbesondere Schaubild 44c.

³⁷⁷ Vgl. Pkt. 9.6.1., insbesondere Schaubild 54e.

³⁷⁸ In Bezug auf das subjektive Genutzungspotential der Freiheitsstrafe zeigt sich i.ü. ein abweichendes Antwortverhalten, das eher in Einklang mit dem sonstigen Punitivitätsbild dieser Opfer liegt (siehe gleich unten Pkt. 9.6.3.3., insbesondere Schaubild 58b).

³⁷⁹ Vgl. «Empfindung 2».

Schaubild 57a: *Meinungsbild zum Nutzen der Freiheitsstrafe nach einzelnen Erlebnis- bzw. Interessenvariablen**



Anzeige entschlossen haben, schrumpft das Übergewicht derjenigen, die negative Konsequenzen für die Situation des Opfers befürchten, auf eine sehr knappe Mehrheit; diese Gruppe denkt fast genauso wie der Durchschnitt aller Opfer. Der eigentliche qualitative Sprung vollzieht sich dann aber bei den beiden anderen Gruppen, deren Motive für die Anzeigeerstattung auch oder ausschließlich im punitiven Bereich zu finden sind. Dabei macht es fast keinen Unterschied, ob die Bestrafung des Täters alleine vorherrschender Anzeigegrund gewesen ist oder ob daneben auch der Wunsch nach Schadensersatz mit bestimmend war. Von beiden Gruppen meinen jeweils fast zwei Drittel, eine Gefängnisstrafe nütze dem Opfer eher. Opfer, für die vorwiegend oder sogar ausschließlich das Bestrafungsmotiv eine Rolle spielte, sind lediglich um eine Nuance häufiger von dem potentiellen Nutzen einer Haftstrafe für das Opfer überzeugt.

Als durchweg ***hochsignifikant erweist sich schließlich der Einfluß der Sanktionseinstellung in ihren verschiedenen Blickwinkeln³⁸⁰ (vgl. Schaubild 57b). Das zeigt sich bereits anhand der allgemeinen Punitivitäts-Kontrollvariablen zum **grundsätzlichen Bestrafungswunsch**. Während Betroffene, die im Grundsatz sehr wohl an irgendeiner Bestrafung ihres Täters interessiert sind, mehrheitlich davon ausgehen, eine Gefängnisstrafe nütze dem Opfer eher, sind alle anderen mit jeweils ganz deutlicher Mehrheit vom Gegenteil überzeugt. Diejenigen, denen die Bestrafungsfrage gleichgültig ist, äußern sich zu über 62 % skeptisch, diejenigen, die sich explizit gegen eine Bestrafung aussprechen, sogar zu fast zwei Dritteln; das sind insoweit die zweithöchsten Negativwerte überhaupt.

Ein noch höherer Anteil von Personen, die die potentiellen Auswirkungen einer Haftstrafe auf das Opfer und seine Interessenlage negativ beurteilen, findet sich indessen bei Zugrundelegung der **formellen Sanktionseinstellung**. Hier sind es die Opfer mit non-interventionistischer Haltung³⁸¹, die zu über 71 Prozent der Ansicht sind, daß eine Freiheitsstrafe den Interessen des Opfers eher zuwiderläuft. Eine regelrecht inverse Antwortverteilung findet sich dagegen bei denjenigen, die eine förmliche Verurteilung ihres Täters fordern. Hier überwiegt für 70 Prozent die nützliche Einschätzung, während nicht einmal 30 Prozent negative Auswirkungen für das Opfer befürchten. Mehr oder weniger im Schnitt antworten die übrigen Betroffenen, die sich für eine Diversion entweder schon durch den Staatsanwalt oder später im Strafprozeß aussprechen. Insgesamt nimmt die Annahme eines Nutzens mit zunehmender Eingriffsintensität der jeweils favorisierten Erledigungsart also kontinuierlich zu.

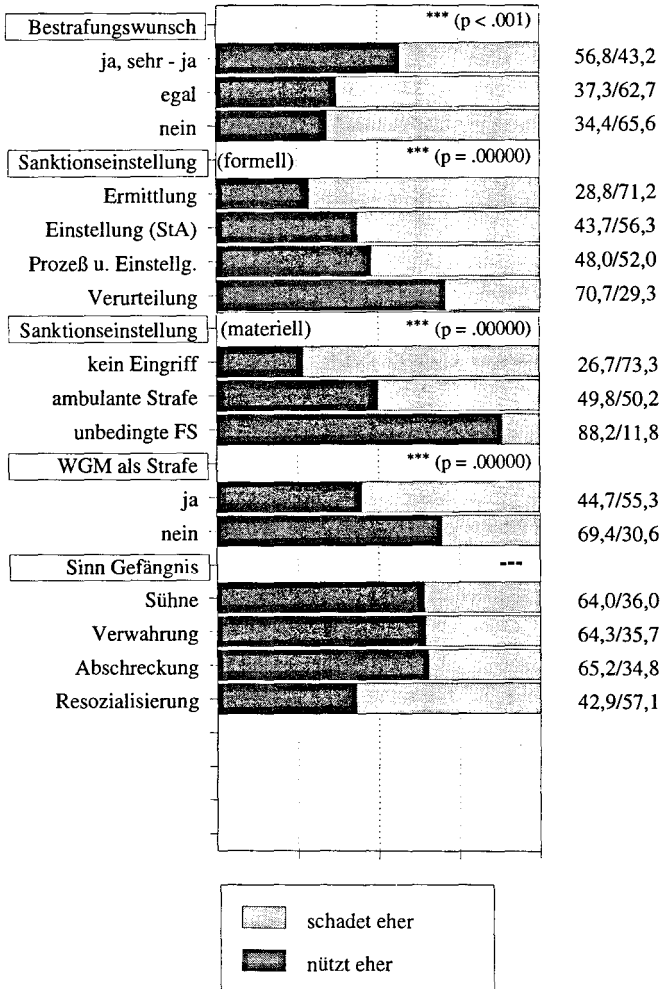
Noch größer sind die Unterschiede sodann bei Analyse der **materiellen Sanktionseinstellung**³⁸². Wer sich lediglich für eine mindere Sanktion ohne Eingriffs-

³⁸⁰ Bezüglich der Abhängigkeit von der Vollzugszweckzuordnung war allerdings infolge der dort enthaltenen Mehrfachantworten kein Chi²-Test möglich.

³⁸¹ Also Opfer, die sich für eine folgenlose Einstellung des Verfahrens ausgesprochen haben.

³⁸² Wiederum dargestellt am Beispiel der komprimierten Variablen «Strafe 2»; vgl. zu Konstruktion und Rating Schaubild 53.

Schaubild 57b: *Meinungsbild zum Nutzen der Freiheitsstrafe in Abhängigkeit zur sonstigen Sanktionseinstellung der Opfer**



charakter³⁸³ ausgesprochen hat, hält zumeist auch die Freiheitsstrafe für eher schädlich für das Opfer. Der entsprechende Anteil von fast drei Vierteln ist im Vergleich der absolute Höchstwert für diese Antwortmöglichkeit. Opfer, die in ihrem Fall eine der ambulanten Sanktionsalternativen für angemessen halten - das sind die meisten -, antworten wiederum fast wie der Durchschnitt, nämlich

³⁸³ Das betrifft vor allem die Verwarnung mit Strafvorbehalt.

insgesamt unentschieden. Der absolute Höchstanteil von Personen, die die Auswirkungen einer Haftstrafe als eher positiv für das Opfer einschätzen, findet sich sodann bei Opfern, die sich auch in ihrem konkreten Fall für eine Gefängnisstrafe ohne Bewährung ausgesprochen haben. Nahezu neun von zehn Betroffenen aus dieser Gruppe denken so; das ist mit Abstand der höchste Einzelwert aller hier präsentierten Einzelbefunde. Im Vergleich zu der formell punitivsten Opfergruppe wirkt sich die Beschränkung der Perspektive auf Personen, die in materieller Hinsicht tatsächlich auch eine unbedingte Freiheitsstrafe fordern, sehr deutlich aus. Etwas weniger gravierend, aber im gleichen Wechselwirkungstrend wie bei den anderen Punitivitätsindikatoren liegen auch die Einstellungsunterschiede bei Zugrundelegung der **Haltung zur Wiedergutmachungsstrafe**. Anhänger bzw. Gegner einer solchen Strafart urteilen mit jeweils deutlicher Mehrheit entgegengesetzt über den potentiellen Nutzen einer Freiheitsstrafe für das Opfer, wobei die Anteile real um jeweils ca. 25 % differieren.

Schließlich zeigt auch die Analyse der Grundeinstellung über den **Sinn der Freiheitsstrafe** einen recht aufschlußreichen Zusammenhang. So glauben von den Anhängern des Sühne-, Verwahrungs- bzw. Abschreckungsgedankens jeweils fast zwei Drittel, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe den subjektiven Bedürfnissen des Opfers zugute komme. Das sind beim internen Antwortvergleich durchweg Anteile im oberen Spitzenbereich. Anderer Ansicht ist dagegen die Mehrheit derjenigen, die die Resozialisierung des Täters für den idealen Sinn der Freiheitsstrafe halten. Von ihnen glauben nur 42,4 % an einen möglichen Nutzen für das Opfer. Die deutliche Mehrheit ist dagegen der Meinung, daß die Inhaftierung des Täters den Interessen des Opfers eher zuwiderlaufe.

Bei der Bewertung dieser Befunde ist festzustellen, daß nicht so sehr die Antwortverteilung als solche überrascht; Beachtung verdient vor allem das Ausmaß und die durchgängige Konsistenz der bei den einzelnen Variablen zu beobachtenden Einflüsse. Seien es dann im einzelnen bestimmte Erlebnis- oder Interessensmerkmale, seien es ganz konkrete Einzelaspekte der Sanktionseinstellung: immer halten die Gruppen mit der jeweils schwersten bzw. punitivsten Merkmalsausprägung sehr viel häufiger als die anderen Verhängung und Vollzug einer Freiheitsstrafe mit Blick auf das Opfer für eher nützlich. Das hat natürlich auch entsprechende Wechselwirkungen in umgekehrter Richtung: so erklären sich Opfer, die die Auswirkungen der Haft für das Opfer eher positiv beurteilen, bereits sehr viel häufiger als die anderen ganz grundsätzlich an einer Bestrafung ihres Viktimisierungsgegners interessiert (82,2 % gegenüber 66 %), sprechen sich dann sogar mehr als doppelt so häufig für eine förmliche Verurteilung aus (42,4 % gegenüber 18,6 %) und fordern fast als einzige der beiden Gruppen mit Blick auf ihren eigenen Fall in nennenswertem Umfang auch tatsächlich eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung (13,7 % gegenüber lediglich 1,8 %) ³⁸⁴. Sie sind also überdurchschnittlich punitiv.

³⁸⁴ Diese Werte sind nicht aus Schaubild 57b ersichtlich; sie entsprechen den dort nicht wiedergegebenen Spaltenanteilen; Signifikanz- bzw. n-Werte sind mit denjenigen der entsprechenden Schaubildpositionen identisch.

9.6.3.3. Freiheitsstrafe und Opferempfindungen

Nach der eher objektiv operationalisierten Abschätzung der Auswirkungen einer Haftstrafe auf die Interessenlage des Opfers sollte ganz konkret ausgelotet werden, wie groß das potentielle **subjektive Genugtuungspotential** dieser Strafe für die einzelnen Betroffenen wirklich sein kann. Dieser Punkt betrifft für die meisten Befragten allerdings eine hypothetische Fallkonstellation. Deshalb wurde die entsprechende Frage von vornherein auf die Opferprobanden beschränkt. Nachdem schon bei der vorangestellten Frage³⁸⁵ ganz konkret der Bezug zum Fall der unbedingten Freiheitsstrafe hergestellt worden war³⁸⁶, wurde nunmehr zunächst nach dem Gefühl gefragt, das die Befragten bei der Vorstellung haben, daß ihr persönlicher Viktimisierungsgegner zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird³⁸⁷. Zugrunde gelegt wurde dabei eine dreiteilige Ratingskala mit einer mittleren Neutralwertung ("egal") sowie den Ausprägungen "eher unangenehm" bzw. "eher angenehm". Alle Opfer, die hier eher angenehme Empfindungen benannt haben, wurden sodann näher zu Inhalt und Umfang ihres positiven Gefühles befragt³⁸⁸.

Auf die Grundfrage antworteten von allen Opfern 42,5 %, daß ihnen die entsprechende Vorstellung eher unangenehm sei; 35,6 % - das ist mehr als ein Drittel - ist dies gleichgültig, immerhin 22 % ist der Gedanke an eine mögliche Haftstrafe, die ihr Täter würde verbüßen müssen, eher angenehm. Diese Grundwerte verändern sich bei Zugrundelegung nahezu sämtlicher Erlebnis-, Interessens- und Punitivitätsvariablen teilweise erheblich, und zwar fast durchweg in ***hochsignifikanter Weise³⁸⁹.

So ergeben sich im Bereich der einzelnen Erlebnismerkmale (siehe dazu Schaubild 58a) bei der **Deliktgruppenbetroffenheit** sowie der **Art des eingetretenen Schadens** ähnliche Veränderungen. Dabei zeigt sich, daß den von einem Nichtkontaktdelikt Betroffenen die Vorstellung an eine Haftstrafe für den Täter sehr viel häufiger, nämlich zu fast der Hälfte, unangenehm ist als den Opfern eines Kontakt- oder Einbruchsfalles; die entsprechenden Nennungen erreichen bei ihnen nicht einmal Anteile von einem Drittel. Statt dessen benennt jeweils deutlich mehr als ein Drittel von ihnen eher angenehme Empfindungen. Das sind im Vergleich zu den Nichtkontaktopfern mehr als doppelt so viele. Auch die Anteile gleichgültiger Personen sind bei der Nichtkontaktgruppe höher. Ähnliche Unterschiede zeigen sich mit Blick auf die Schadensart. Während von Sachschäden Betroffene nahezu gleich antworten wie Nichtkontaktopfer, haben Opfer, die in erster Linie körperliche bzw. psychische Viktimisierungsfolgen zu beklagen hatten, noch häufiger angenehme Empfindungen, als es bei den

³⁸⁵ Vgl. soeben oben Pkt. 9.6.3.2.

³⁸⁶ Dies wurde durch eine entsprechend eindeutige Formulierung ("... daß der Täter ins Gefängnis muß") verdeutlicht (vgl. Frage B-60).

³⁸⁷ Siehe Anhang B, Frage B-61.

³⁸⁸ Siehe ebendort sodann die Fragen B-61a bis c.

³⁸⁹ Bei der Variablen zum Gefühl zur Freiheitsstrafe hat sich von allen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung durchgeführten Zusammenhangsanalysen die größte Zahl ***hochsignifikanter Einzelabhängigkeiten ergeben.

Kontaktopfern der Fall ist. Nur etwa ein Viertel von ihnen - das ist ein ungewöhnlich geringer Anteil - stehen der Haftfrage gleichgültig gegenüber, 40 % bereitet sie dagegen angenehme Vorstellungen.

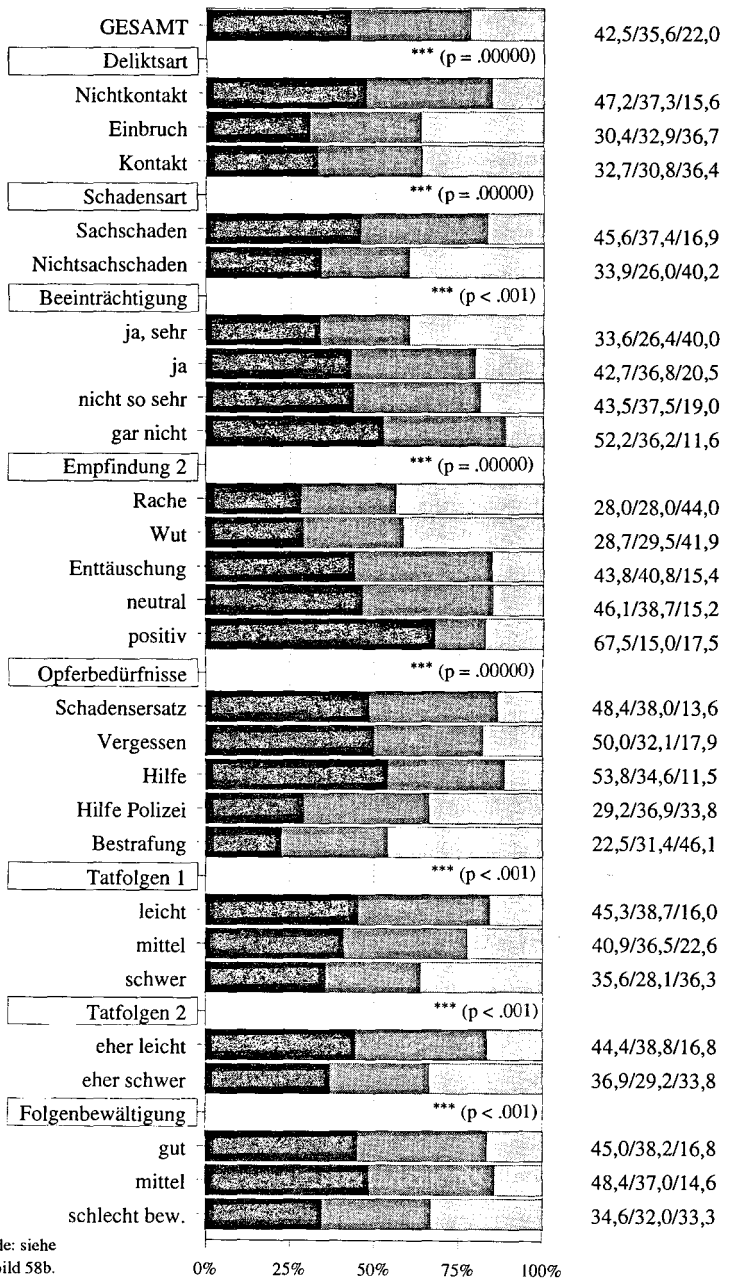
Eine nahezu identische Antwortverteilung wie bei den Betroffenen mit Nichtsachschadensbild zeigt sich im Bereich der subjektiven Viktimisierungsvariablen bei den Opfern mit der gravierendsten Ausprägung des **persönlichen Beeinträchtigungsgefühls**. Insgesamt nehmen dort auf der einen Seite die Anteile eher unangenehmer Empfindungen mit abnehmender Beeinträchtigung deutlich zu, während sich auf der anderen Seite die Entwicklung hinsichtlich der angenehmen Vorstellungen in umgekehrter Richtung vollzieht. Bei Opfern, die sich durch die Viktimisierung persönlich gar nicht beeinträchtigt fühlten, zeigt sich also ein gänzlich anderes Bild: mehr als der Hälfte von ihnen wäre die Verhängung einer Freiheitsstrafe unangenehm, mehr als einem Drittel gleichgültig und nicht einmal 12 % angenehm. Noch höhere Extremwerte finden sich sodann bei Betrachtung der **Empfindungsabhängigkeit**³⁹⁰. So überschreitet der Anteil von Personen, denen die Vorstellung, daß ihr Täter eine Haftstrafe würde verbüßen müssen, angenehm ist, bei den Opfern, die am Ende immer noch Rache oder Wut verspüren, (erstmal) erkennbar die 40 Prozent-Grenze. Auf der anderen Seite wäre den Betroffenen mit positiver Endempfindung die entsprechende Vorstellung zu mehr als zwei Dritteln unangenehm. Auch hier zeigen sich wieder die schon bei der Variablen zum Beeinträchtigungsgefühl zu beobachtenden, diametral gegenläufigen Anteilsentwicklungen bei der angenehmen bzw. unangenehmen Antwortausprägung. Die Höchstwerte gleichgültiger Antworten finden sich dagegen im Mittelbereich, wo mehr als 40 Prozent der Opfer, bei denen am Ende Enttäuschung zurückbleibt, die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen ihren Täter egal wäre; nicht viel niedriger ist dieser Anteil auch bei Betroffenen, bei denen sich die Empfindung gegenüber dem Täter schließlich im neutralen Bereich eingependelt hat.

Bei Zugrundelegung der **postdeliktischen Opferbedürfnisse** zeigen sich im wesentlichen zwei Schwerpunkte. Auf der einen Seite konzentrieren sich die höchsten Anteile von Personen, bei denen die Vorstellung an die Haftverbüßung durch ihren Täter eher unangenehme Gefühle hervorruft, bei allen Betroffenen, die für das Nachviktimisierungsstadium nicht-punitiv Einzelbedürfnisse benannt haben; jeweils etwa die Hälfte - bei Opfern, denen vor allem Hilfe wichtig war, sogar etwas mehr - benennen eher negative Gefühle. Dagegen finden sich die höchsten Anteile von Personen, denen die Haftverbüßungsvorstellung eher angenehme Gefühle bereitet, bei den Opfern mit punitiven Bedürfnissen. Bei Betroffenen, denen unmittelbar nach der Tat vor allem die Bestrafung des Täters wichtig war, sind es mehr als 46 %; das ist im Vergleich der dritthöchste Einzelwert.

Die Betrachtung der verschiedenen Clustergruppen ermöglicht eine **variablenübergreifende Analyse** des Einflusses der Viktimisierungsschwere. Auch hier sind die Unterschiede deutlich. So schwankt der Anteil unangenehmer Vor-

³⁹⁰ «Empfindung 2».

Schaubild 58a: *Empfindung bei Verhängung einer Freiheitsstrafe im eigenen Fall in Abhängigkeit von einzelnen Erlebnisvariablen**



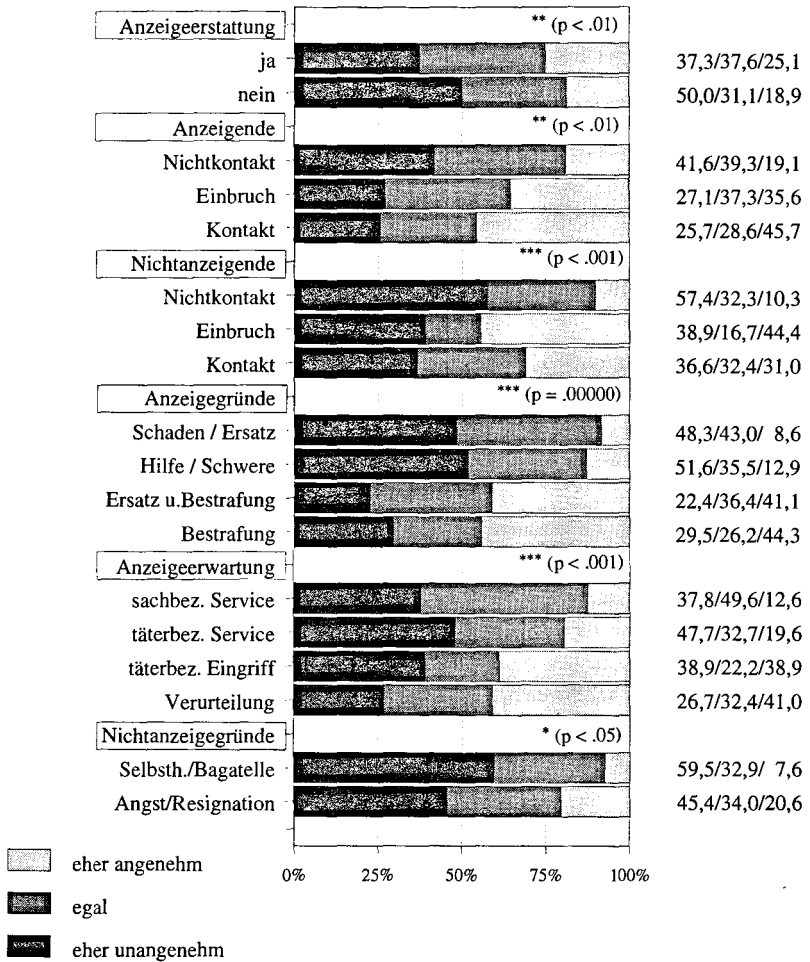
*) Legende: siehe Schaubild 58b.

stellungen zwischen Opfern mit (eher) leichter und solchen mit (eher) schwerer Tatfolgenausprägung real um durchschnittlich etwa zehn Prozent. Im gleichen Umfange ändert sich auch der Anteil gleichgültiger Antworten. Dagegen nimmt der Anteil angenehmer Vorstellungen von den leicht zu den schwer Betroffenen jeweils auf mehr als das Doppelte zu. Einen im Ergebnis vergleichbaren Einfluß hat auch der Aspekt der Folgenbewältigung, wobei sich hier Opfer mit schlechter Folgenbewältigung auf der einen sowie solche mit guter bzw. nicht völlig gelungener Bewältigung auf der anderen Seite gegenüberstehen.

Große Unterschiede zeigt das Antwortverhalten der Opfer auch bei Zugrundelegung der verschiedenen Interessensvariablen aus dem Anzeigekontext. Bereits das isolierte Merkmal der **Anzeigerstattung** als solches hat - im Gegensatz zu vielen anderen Zusammenhangsbereichen - erkennbaren Einfluß. So benennt die Hälfte aller, die auf eine Anzeige verzichtet haben, eher unangenehme Gefühle, während von den Opfern, die tatsächlich Strafanzeige erstattet haben, nur etwas mehr als ein Drittel derartige innere Bedenken hat. Statt dessen ist Anzeigenden der Gedanke, daß der Täter eine Freiheitsstrafe soll verbüßen müssen, häufiger als den anderen gleichgültig oder sogar angenehm. Noch deutlicher werden die Unterschiede dann bei der zusätzlichen Unterteilung von anzeigenden bzw. nichtanzeigenden Opfern nach ihrer **Deliktgruppenbetroffenheit**. Auch hier differieren die Gruppen untereinander nicht unerheblich. Während von den Nichtkontaktopfern, die Anzeige erstattet haben, bei der Vorstellung an eine Haftstrafe für den Täter nur etwa 42 Prozent ein unangenehmes Gefühl haben, sind es bei Nichtkontaktopfern ohne Strafanzeige sogar 57,4 %. Deutlich häufiger ist diese Vorstellung auch den Nichtanzeigern aus dem Einbruchs- oder Kontaktverbrechenbereich unangenehm: die entsprechenden Vergleichswerte liegen bei den Anzeigenden in der Größenordnung von etwas mehr als einem Viertel, bei den Nichtanzeigern dagegen jeweils ca. 11 Prozentpunkte darüber. Kontakt- und Einbruchopfer unterscheiden sich ihrerseits aber am deutlichsten auf der angenehmen Gefühlsposition voneinander. So sind es bei den Anzeigenden die Kontaktopfer, die - mit einem Anteil von ca. 45 Prozent - mit weitem Abstand am häufigsten positive Empfindungen benennen, während diese Spitzenposition bei den Nichtanzeigenden - mit einem vergleichbaren Wert - von den Einbruchopfern eingenommen wird. Dabei geht mit diesen Spitzenwerten an angenehmen jeweils der Anteil gleichgültiger Empfindungen deutlich zurück. Wie zumeist³⁹¹ erweisen sich Kontaktopfer in den Fällen, in denen sie sich erst einmal zur Anzeigerstattung entschlossen haben, als besonders punitive Einzelgruppe. Das bestätigt sich auch bei Betrachtung der verschiedenen Anzeigemotive. Selbst dort erreichen die beiden Gruppen mit dem jeweils eindeutig punitivsten Motivationsbild nur knapp den hohen Anteil von über 45 % angenehmer Empfindungen, wie er bei den anzeigenden Kontaktopfern zu finden war.

³⁹¹ Eine Ausnahme stellt insoweit lediglich die Beurteilung der potentiellen Nützlichkeit einer Haftstrafe für das Opfer dar, wo sich die nichtanzeigenden Kontaktopfer erheblich punitiver erwiesen haben als üblicherweise (vgl. oben Pkt. 9.6.3.2., insbesondere Schaubild 57a).

Schaubild 58b: *Empfindung bei Verhängung einer Freiheitsstrafe im eigenen Fall in Abhängigkeit von bestimmten Anzeigeariablen*



Auch im Bereich der Anzeigemotive sind sehr aufschlußreiche Befunde zu vermerken (vgl. im einzelnen Schaubild 58b). Bei den beiden Gruppen, deren bestimmende **Anzeigegründe** in erster Linie durch ersatz- bzw. hilfsgerechtere Sachorientierung geprägt sind, ist eine überdurchschnittlich häufige Nennung unangenehmer Gefühlsassoziationen festzustellen, die bei denen, die vorwiegend aus einem Hilfsbegehren heraus Anzeige erstattet haben, besonders hoch ausfällt. Auf der anderen Seite nimmt der Anteil an Personen, die eine mögliche Haftstrafe für den Täter persönlich mit eher angenehmen Vorstellungen verbinden, mit zunehmend punitiv geprägter Anzeigebegründung erheblich zu und erreicht

bei solchen Opfern, deren bestimmender Grund für die Anzeigerstattung die Bestrafung des Täters war, mit fast 45 % einen sehr hohen Wert. Auffallend ist auch, daß Opfer, bei denen Ersatz- und Strafmotive zusammentreffen, deutlich seltener als alle anderen unangenehme Empfindungen angeben; dies wird aber durch einen im Vergleich zu den ausschließlich Strafinteressierten sehr viel höheren Anteil Gleichgültiger ausgeglichen, so daß sich die Letzteren tatsächlich als punitivste Einzelgruppe darstellen. Interessant ist daneben auch, daß Opfern, denen es mit der Anzeigerstattung ausschließlich um den Ersatz ihres Schadens ging, eine mögliche Haftstrafe ihres Täters mit einem Anteil von 43 % überdurchschnittlich häufig gleichgültig ist. Gleichzeitig wäre eine solche Vorstellung nur weniger als zehn Prozent von ihnen angenehm. Das ist im Vergleich zu allen anderen Gruppen ein ungewöhnlich niedriger Einzelwert; er wird nur von einigen wenigen Extremgruppen noch weiter unterschritten³⁹².

In die gleiche Richtung verlaufen die einzelnen Entwicklungslinien auch bei Heranziehung der mehr auf das Verfahren bezogenen **Anzeigerwartungen**. Auch hierbei nimmt die Zahl der Opfer, denen eine Haftverbüßung ihres Täters angenehme Vorstellungen bereitet, mit zunehmender Eingriffsintensität ihrer Verfahrenserwartungen an die Justiz zu. Noch häufiger als die Opfer mit schadensbezogener Anzeige begründung zeigen sich hier Opfer mit vorwiegend schadensbezogenen Serviceerwartungen an die Strafverfolgungsbehörden gleichgültig: fast die Hälfte von ihnen gibt an, ihnen sei eine mögliche Inhaftierung des Täters egal. Das legt die Vermutung nahe, daß es vielen dieser Opfer bei der Heranziehung der Justiz tatsächlich ausschließlich um den Ersatz ihres Schadens geht. Was daneben mit dem Täter geschieht, ist ihnen dagegen anscheinend wirklich völlig gleichgültig - es würde sie weder positiv noch negativ berühren, wenn es als Folge ihrer Anzeige zu einer Freiheitsstrafe gegen den Täter käme. Etwas anders stellen sich im Vergleich dazu diejenigen Opfer dar, die mit ihrer Anzeige eher täterbezogene Serviceerwartungen verbinden. Ihnen geht es weder in erster Linie um möglichen Schadensersatz noch um strafrechtliche Eingriffsmaßnahmen, sondern vor allem um Ermittlungsarbeiten mit Bezug auf den Täter. Diesen Opfern wäre es dann auch am häufigsten unangenehm, wenn am Ende eines solchen Ermittlungsvorganges dann die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe stehen würde. Nur halb so oft wäre dies dagegen solchen Opfern nicht angenehm, die als Ende des strafrechtlichen Verfahrens dann tatsächlich auch eine Bestrafung erwarten; aber mehr als doppelt so vielen wäre es angenehm.

Sehr aufschlußreich gestaltet sich auch die Antwortverteilung der nicht anzeigenden Opfer bei Zugrundelegung ihrer jeweiligen **Nichtanzeigergründe**. Fast 60 Prozent derer, die deshalb von einer Anzeigerstattung abgesehen haben, weil sie den Vorfall als Bagatelle empfanden oder meinten, Selbsthilfemaßnahmen seien ausreichend, nennen hier unangenehme Vorstellungen. Das ist im gesamten Erlebnis- und Interessensbereich der höchste Einzelwert überhaupt; lediglich bei den Nichtkontaktopfern aus der Gruppe der Nichtanzeiger erreicht der Anteil

³⁹² Vgl. dazu gleich unten im Rahmen der Sanktionseinstellung Schaubild 58c.

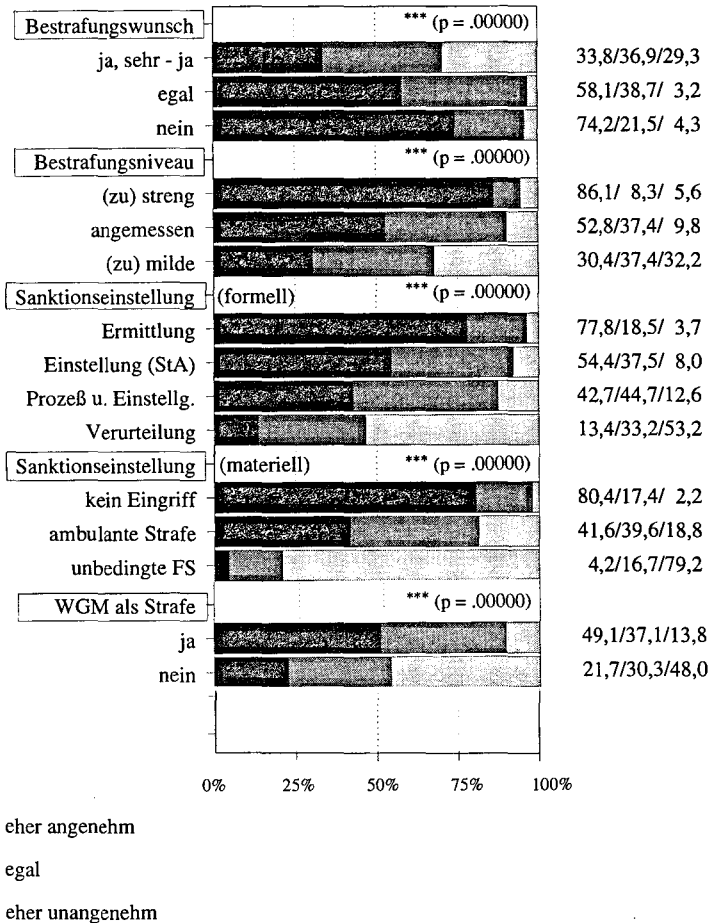
unangenehmer Gefühlsangaben ein ähnliches Größenniveau³⁹³. Für nur 7,6 % wäre die Vorstellung eher angenehm. Deutlich anders empfindet dagegen auch hier wieder die andere Gruppe, die aus eher unfreiwilligen Motiven, nämlich aus Angst oder Resignation, eine Anzeige unterlassen hat. Zwanzig Prozent von ihnen - das ist jedes fünfte dieser Opfer - wäre es angenehm, wenn ihr Täter ins Gefängnis müßte. Nur noch etwa 45 % benennen dagegen eher unangenehme Empfindungen. Auch hier manifestiert also letztlich nur die Gruppe mit Bagatellmotiven ein Antwortverhalten, wie es typischerweise von nichtanzeigenden Personen zu erwarten wäre. Dagegen wird die opfersubjektive Unfreiwilligkeitstendenz, die den Unterlassungsmotiven der Angst- bzw. Resignationsgruppe innewohnt, hier aufs neue bestätigt. Denn diese Gruppe zeigt bei einem Vergleich der verschiedenen Anzeigegruppen in Schaubild 58b insgesamt ein Antwortverhalten, das etwa dem der *anzeigenden* Nichtkontaktopfer vergleichbar erscheint; auch Opfer mit vorwiegend täterbezogenen *Anzeigeerwartungen* antworten ähnlich. Möglicherweise beinhaltet das Bekenntnis zu angenehmen Empfindungen, die viele der unfreiwilligen Nichtanzeiger in Bezug auf eine mögliche Haftstrafe gegen ihren Täter abgeben, ja auch eine Art subjektiver Kompensation für die - eben nicht aus völlig freien Stücken - unterbliebene Strafanzeige.

Besonders große Unterschiede finden sich erwartungsgemäß in Abhängigkeit von der übrigen Sanktionseinstellung der Betroffenen. Diese sind im Zusammenhang aus Schaubild 58c ersichtlich. Wie groß dabei die Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen ausfallen, zeigt sich bereits bei der Kontrollvariablen zum **grundsätzlichen Bestrafungswunsch**. Während Personen mit positivem Bestrafungsbedürfnis weniger oft unangenehme, dafür aber häufiger als der Durchschnitt angenehme Empfindungen angeben, weichen die anderen, denen eine Bestrafung des Täters gleichgültig ist oder die einen Bestrafungswunsch dezidiert verneinen, auf beiden Positionen ganz massiv ab und zeigen Einzelwerte, welche die im Erlebnis- oder Anzeigekontext gefundenen Höchst- bzw. Tiefstwerte bei weitem übertreffen. Das manifestiert sich vor allem in Bezug auf die eher unangenehme Gefühlsausprägung, die mit abnehmendem Strafinteresse stetig an Bedeutung zunimmt und von den Opfern, die nicht an einer Bestrafung interessiert sind, von nahezu drei Vierteln genannt wird. Umgekehrt wird die angenehme Gefühlsausprägung von fast niemandem aus dieser Gruppe angekreuzt. Auch der Anteil von Personen, die der Haftfrage gleichgültig gegenüberstehen, fällt bei Opfern, die keine Bestrafung wünschen, mit nur etwa einem Fünftel auffallend gering aus. Auch in umgekehrter Richtung zeigen sich entsprechende Wechselwirkungen: so äußern Opfer, denen die Vorstellung an eine Gefängnisstrafe für ihren Täter unangenehm wäre, nur zu 58,8 %, daß sie überhaupt an einer Bestrafung interessiert sind. Das ist ein Wert, der real mehr als 15 Prozentpunkte unter dem Durchschnittsanteil aller Opfer liegt³⁹⁴.

³⁹³ Zwischen beiden Gruppen war denn auch eine recht hohe Personenidentität festzustellen: 52 der 79 Nichtanzeigenden aus der Bagatellgruppe sind Nichtkontaktopfer; das ist eine Gruppenübereinstimmung von 65,8 %.

³⁹⁴ Ursprüngliche Spaltenwerte nicht aus Schaubild 58c ersichtlich.

Schaubild 58c: *Empfindung bei Verhängung einer Freiheitsstrafe im eigenen Fall in Abhängigkeit von der weiteren Sanktionseinstellung**



Auch die erlebnisunabhängige Punitivitätsvariable über die Meinung zum **gerichtlichen Sanktionsniveau** hat sehr große Auswirkungen auf das Antwortverhalten zur Haftfrage. Dort meinen sogar mehr als 86 Prozent derjenigen, die die Gerichte allgemein als zu streng einschätzen, daß ihnen die Vorstellung an die Verhängung einer Freiheitsstrafe in ihrem Fall unangenehm wäre. Das ist insoweit der höchste Einzelwert überhaupt; er übertrifft den ebenfalls außergewöhnlich hohen Vergleichswert der Opfer, die sich schon per se gegen eine Bestrafung ihres Viktimisierungsgegners ausgesprochen haben, noch einmal um

mehr als zehn Prozent. Darüber hinaus erweisen sich diese Opfer auch außergewöhnlich selten als gleichgültig: mit einem Anteil von unter zehn Prozent bildet diese Gruppe von allen hier analysierten Einzelgruppen eine markante Ausnahme. Sogar bei Opfern, die ihrem Täter gegenüber positiv empfinden, liegt der entsprechende Anteil fast doppelt so hoch³⁹⁵. Eine ganz andere Haltung in der Haftfrage zeigen auf der anderen Seite diejenigen Opfer, denen das gerichtliche Strafniveau im allgemeinen als zu milde erscheint. Nicht einmal einem Drittel von ihnen wäre eine Inhaftierung ihres Täters unangenehm; fast einem Drittel wäre sie angenehm, mehr als einem Drittel gleichgültig. Mehr als vier von fünf Opfern, die sich zu eher angenehmen Vorstellungen bekennen, halten ihrerseits die Gerichte für zu milde³⁹⁶; von allen Opfern urteilen dagegen nur 57,8 % in diesem Sinne. Lediglich Personen, die die justiziellen Reaktionen im allgemeinen für angemessen halten, nähern sich in ihrer gefühlsmäßigen Haltung zur möglichen Inhaftierung des Täters dem Durchschnitt aller Opfer an, wobei auch bei ihnen die Gewichte leicht in Richtung einer vermehrt unangenehmen Empfindungsausprägung verschoben sind. Insgesamt zeigt sich also auch hier wieder die große Bedeutung der allgemeinen Einstellung zum Bestrafungsniveau der Justiz als Indikator für die Sanktionseinstellung insgesamt.

Die größten Einzelanteile von Opfern, die die Vorstellung an eine mögliche Inhaftierung ihres Täters mit eher angenehmen Gefühlen verbinden, finden sich schließlich im Bereich der eigentlichen Sanktionseinstellung. Dabei zeigt sich bereits im Bereich der **formellen Sanktionseinstellung**, daß Opfer, die sich für eine förmliche Verurteilung ihres Täters aussprechen, zu über 50 % angenehme Gefühle benennen. Bereits dieser Einzelwert übertrifft die entsprechenden Anteile aus dem erlebnis- bzw. anzeigebezogenen Kontext deutlich. Insgesamt ergibt sich hier eine sehr deutliche Dreiteilung: während der Anteil angenehmer Nennungen mit zunehmender Eingriffsintensität des jeweils bevorzugten Verfahrensabschlusses zunimmt, konzentrieren sich die Höchstanteile gleichgültiger Einstellungen bei den beiden Gruppen, die sich für eine der beiden auflagenbewehrten Diversionalternativen aussprechen. Der interne Höchstwert zugunsten der unangenehmen Gefühlsausprägung findet sich dann schließlich bei denjenigen, die eine folgenlose Einstellung des Verfahrens bevorzugen würden: mehr als drei Vierteln von ihnen wäre eine Inhaftierung ihres jeweiligen Viktimisierungsgenegers unangenehm.

Eine ähnliche Verteilung der Schwerpunkte findet sich auch bei Auswertung der **materiellen Sanktionseinstellung**³⁹⁷. 80 Prozent von denen, die sich gegen eine spürbar eingreifende Strafe aussprechen, wäre besonders auch eine potentielle Haftstrafe unangenehm. Bei Personen, die sich für eine der Sanktionsalternativen aus dem ambulanten Spektrum entschieden haben, ist der Anteil nur noch etwa halb so groß. Von denjenigen, die eine unbedingte Freiheitsstrafe für ange-

³⁹⁵ Vgl. Schaubild 58a: «Empfindung 2».

³⁹⁶ Ursprünglicher Spaltenanteil: 82,7 %; Wert nicht aus Schaubild 58c ersichtlich.

³⁹⁷ Wiederum dargestellt am Beispiel der komprimierten Variablen «Strafe 2» (vgl. oben Fn. 382).

messen halten, wäre die entsprechende Vorstellung fast niemandem unangenehm. Vier von fünf dieser Betroffenen wäre sie dagegen angenehm; das ist der mit Abstand höchste Einzelwert zugunsten der angenehmen Gefühlsausprägung. Er bedeutet im Vergleich zur Durchschnittsverteilung *faktisch* eine *Umkehrung der Gewichte*: denn von allen Opfern findet in etwa lediglich ein Fünftel die Haftvorstellung angenehm³⁹⁸. Als gleichgültigste Einzelgruppe präsentiert sich schließlich auch hier wieder die Mittelgruppe, die eine Strafe aus dem ambulanten Sanktionsspektrum für ausreichend hält: fast vierzig Prozent von ihnen stehen der möglichen Inhaftierung ihres Täters gleichgültig gegenüber.

Nicht so extrem wie zwischen den Opfern, die entweder keine spürbare Sanktion oder aber eine unbedingte Freiheitsstrafe für ihren Täter fordern, aber gleichwohl deutlich invers verteilt sich auch das Antwortbild bei Zugrundelegung der Einstellung zur Wiedergutmachungsstrafe. So wäre eine Inhaftierung des Täters etwa der Hälfte der Wiedergutmachungsbefürworter unangenehm, nur einer Minderheit dagegen angenehm. Auf der anderen Seite wäre diese Vorstellung der Hälfte der Wiedergutmachungsgegner angenehm und ebenfalls nur einer Minderheit unangenehm. Wie auch in anderen Analysezusammenhängen erweist sich die Grundhaltung zur Wiedergutmachung als eigenständiger Strafart auch im vorliegenden Kontext wieder als deutlicher Punitivitätsindikator³⁹⁹.

Zur weiteren Ausleuchtung von Hintergrund und Ausprägung des potentiellen Genugtuungscharakters, der angenehmen Inhaftierungsassoziationen innewohnen kann, wurden diejenigen Opfer, die eine angenehme Empfindungsausprägung benannt haben, zunächst in einer weiteren Konkretisierung der zuvor eher summarisch und diffus umschriebenen angenehmen Ausprägung gefragt, ob sie **froh** darüber wären, daß der Täter eine Freiheitsstrafe soll verbüßen müssen. Fast 70 Prozent bejahen auch diese Gefühlssteigerung⁴⁰⁰, darunter mit einem Anteil von exakt 80 Prozent vor allem die Einbruchsoffer⁴⁰¹. Bei den Opfern, die körperliche oder psychische Viktimisierungsfolgen beklagen, liegt der entsprechende Anteil sogar über 80 Prozent⁴⁰². Noch etwas höher ist der Zustimmungswert schließlich bei Betroffenen mit schlechter Folgenbewältigung: 82,2 % von ihnen wären froh darüber, wenn der Täter ins Gefängnis müßte. Opfer, die die Folgen gut bewältigt haben, stimmen dagegen dieser Gefühlsbeschreibung nur zu 60 % zu. Auch bei mittlerer, nicht völlig gelungener Tatverarbeitung liegt die Zustimmung mit 65,4 % noch unter dem Durchschnittswert aller Opfer⁴⁰³.

³⁹⁸ Siehe die Gesamtwerte in Schaubild 58a.

³⁹⁹ Siehe dazu gleich oben bei Pkt. 9.6.3.2. (Schaubild 57b) sowie ausführlich Pkt. 9.6.2. (insbes. Tabelle 105 u. 106).

⁴⁰⁰ ja: 69,7 % (n = 85) / nein: 30,3 % (n = 37).

⁴⁰¹ (n = 20); Unterschied zu den anderen beiden Deliktskategorien (Nichtkontaktopfer: 68,9 %; Kontaktopfer: 63,9 %) nicht signifikant.

⁴⁰² Sachschaden: 63,6 % (n = 42); Nichtsachschaden: 81,8 % (n = 36); χ^2 : * (p < .05).

⁴⁰³ Die einzelnen n-Werte betragen (in der obigen Reihenfolge, beginnend bei der Clustergruppe mit schlechter Folgenbewältigung) 37, 17, 12; die Verteilung ist aber statistisch nicht signifikant.

Höher als im Durchschnitt fällt die Zustimmungquote erwartungsgemäß auch bei Betroffenen mit besonders punitiver Sanktionseinstellung aus. So wären von Personen, die sich im Rahmen der formellen Sanktionseinstellung für eine Verurteilung des Täters als angemessenen Verfahrensabschluß ausgesprochen haben, über drei Viertel derjenigen, die eine Gefängnisstrafe positiv empfinden würden, ausdrücklich froh darüber. Bei Opfern mit diversiven Erledigungsvorstellungen sind es dagegen weniger als die Hälfte, bei solchen mit non-interventionistischer Verfahrenshaltung niemand⁴⁰⁴. Ähnliche Unterschiede zeigen sich auch bei Zugrundelegung der materiellen Sanktionseinstellung⁴⁰⁵. So wäre unter denen, die sich allenfalls eine Strafe ohne spürbare Eingriffswirkung vorstellen können, wiederum niemand froh über eine Inhaftierung des Täters. Von den Opfern, die in ihrem Fall eine Strafe aus dem ambulanten Sanktionsspektrum für ausreichend halten, stimmen etwas mehr als 60 Prozent auch der Charakterisierung ihrer positiven Grundempfindung als Freude zu. Von denjenigen Betroffenen, die sich dagegen für eine unbedingte Freiheitsstrafe entschieden haben, sind dies annähernd neunzig Prozent⁴⁰⁶. Diese Opfer stellen eigentlich die am ehesten für die entsprechende Beurteilung relevante Gruppe dar. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sanktionseinstellung läßt sich deshalb feststellen, daß Opfer, die in ihrem Fall tatsächlich eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung für den Täter wünschen, weitaus die meisten eine Inhaftierung subjektiv nicht nur als eher angenehm empfänden, sondern wirklich auch froh darüber wären⁴⁰⁷. Das Genugtuungspotential der Freiheitsstrafe ist also für diese Opfer am größten.

Die weitere Frage, ob eine Inhaftierung des Täters aus der Sicht der betroffenen Opfer auch eine Art subjektive Entschädigung darstellen kann, beantwortet aber nur etwa ein Viertel uneingeschränkt mit "ja". Für fast die Hälfte bedeutet sie darüber hinaus immerhin eine teilweise Genugtuung. Dreißig Prozent verneinen dies ganz⁴⁰⁸. Eine insgesamt eher untergeordnete Bedeutung hat auch der mögliche Sicherheitsaspekt. Nur etwas mehr als ein Drittel der Opfer mit positiver Einstellung gegenüber einer Freiheitsstrafe meint, sich für die Dauer der Inhaftierung des Täters sicherer zu fühlen, für ein weiteres Viertel spielt dieser Gesichtspunkt zum Teil eine Rolle⁴⁰⁹. Dabei zeigen sowohl Erlebnis- wie auch weitergehende Punitivitätskriterien keine besonderen Einflüsse. Immerhin ließ sich bei Einbruchsothern eine etwas erhöhte Betonung des

⁴⁰⁴ Die exakten Werte lauten 77,7 % (n = 73), 45,5 % (n = 5), 47,1 % (n = 8) sowie 0,0 %; die errechnete Signifikanz hat infolge des Nullwertes keine Aussagekraft.

⁴⁰⁵ Dargestellt ist wiederum die komprimierte Variable «Strafe 2» (vgl. Fn. 382).

⁴⁰⁶ Die Werte betragen hier 0,0 %, 61,2 % (n = 52) und 88,9 % (n = 32); auch hier hat die Signifikanz keinen eindeutigen Aussagewert.

⁴⁰⁷ Von den ursprünglich 48 Opfern, die sich für eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen haben, war 38 Personen die Vorstellung an eine Haftverbüßung des Täters angenehm. Die nunmehr 32 Probanden mit froher Gefühlsumschreibung stellen *insgesamt* einen Anteil von *exakt zwei Dritteln* der Ausgangszahl dar.

⁴⁰⁸ Die exakten Werte lauten 23,5 % (n = 32), 46,3 % (n = 63), 30,1 % (n = 41).

⁴⁰⁹ 35,6 % (n = 48) für "ja" bzw. 27,4 % (n = 37) für "zum Teil". Weitere 25,9 % (n = 35) verneinen die Frage, die übrigen 11,1 % (n = 15) machen sich hierüber keine Gedanken.

Sicherheitsaspektes in der Größenordnung von fast 40 Prozent⁴¹⁰ feststellen; jedoch hat sich hinsichtlich dieser Abweichung gegenüber den Opfern mit anderer Deliktsbetroffenheit keine statistisch bedeutsame Signifikanz errechnen lassen.

Um abschließend beurteilen zu können, welche einzelnen Aspekte denn nun den Ausschlag dafür geben, ob die Freiheitsstrafe für die Opfer subjektive Genugtuung sein kann oder nicht, wurden wiederum zwei schrittweise Regressionsanalysen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten durchgeführt. Dazu wurden die Personen mit unangenehmer und gleichgültiger Empfindung zu einer Gruppe zusammengefaßt; ihnen wurden dann die Opfer mit angenehmen Gefühlen, auf denen der Interessenschwerpunkt liegt und die auf diese Weise besser herausgehoben werden konnten, gegenübergestellt. In Analyse A wurden die wichtigsten im bivariaten Kontext signifikanten Erlebnis- und persönlichen Interessensmerkmale eingebracht; das sind im einzelnen die Variablen über Delikts- bzw. Schadensart, das persönliche Beeinträchtigungsgefühl, die (spätere) Empfindung gegenüber dem Täter⁴¹¹, die postdeliktischen Opferbedürfnisse, die Interessensvariablen über das konkrete Anzeigeverhalten, die Anzeigegründe und -erwartungen sowie die soziodemographischen Merkmale Alter und Geschlecht. In Analyse B wurde zusätzlich die Sanktionseinstellung einbezogen, und zwar die Variablen zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch, die formellen und materiellen Strafvorstellungen⁴¹² sowie das erlebnisunabhängige Punitivitätsmerkmal über die Bewertung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus. Durch den Vergleich beider Analysen läßt sich dann auch abschätzen, ob das Genugtuungsbedürfnis eher mit den einzelnen Erlebnisumständen und den unmittelbar darauf bezogenen Interessen oder eher mit der (generellen) Sanktionseinstellung der Opfer im Zusammenhang steht.

Wie aus Tabelle 119 ersichtlich wird, unterscheiden sich die Ergebnisse der beiden Analyseteile erheblich. Allein mit den unmittelbaren Erlebnis- und Interessenseinflüssen wurde bereits eine Varianzaufklärung von etwa 20 % erreicht. Bei Einbeziehung der Sanktionseinstellung hat sich dieser Anteil nochmals um mehr als zehn Prozentpunkte erhöht, so daß insgesamt 31 % der Varianz bei der Gefängnisempfindung erklärt werden konnten. Als einflußreichstes Einzelmerkmal haben sich dabei in der erlebnisbezogenen Analyse A ein weiteres Mal die jeweiligen Anzeigegründe der Betroffenen erwiesen; mit den Interessensunterschieden im Anzeigebereich können mehr als etwa drei Viertel des auf Erlebnisbasis überhaupt aufklärbaren Varianzanteils erklärt werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt - auch das ist sehr gut nachvollziehbar - ist das persönliche Beeinträchtigungsempfinden. An dritter Position findet sich schließlich die Art des erlittenen Schadens; damit ist die subjektive Genugtuung der Frei-

⁴¹⁰ 39,3 % (n = 11).

⁴¹¹ «Empfindung 2».

⁴¹² Für die materielle Sanktionseinstellung wurde die komprimierte Variable «Strafe 2» eingebracht (vgl. oben Fn. 382).

heitsstrafe die einzige der multivariat analysierten Variablen, bei der es mitentscheidend darauf ankommt, ob die Betroffenen überhaupt einen Schaden erlitten haben und ob dieser sachlicher oder körperlich/psychischer Natur war.

*Tabelle 119: Regressionsanalyse zum subjektiven Genugtuungspotential der Freiheitsstrafe**

Step	Variable	beta	T-Wert	Mult.R	R ²
<i>ANALYSE A: ausschließlich Erlebnis- und persönl. Interessenseinflüsse</i>					
1	«Anzeigegegründe»	.394	.0000	.394	.155
2	«Persönl. Beeinträchtigungsgefühl»	.189	.0007	.433	.187
3	«Schadensart»	.133	.0176	.450	.203
<i>ANALYSE B: alle Einflüsse einschl. der gesamten Sanktionseinstellung</i>					
1	«formelle Sanktionseinstellung»	.430	.0000	.430	.185
2	«materielle Sanktionseinstellung»	.250	.0000	.491	.241
3	«Anzeigegegründe»	.232	.0001	.534	.285
4	«gerichtliches Bestrafungsniveau»	.124	.0141	.546	.298
5	«Schadensart»	.123	.0198	.558	.312

**) abhängige Variable: «Gefängnisempfindung».*

Dieses Bild ändert sich nach Einbeziehung der Sanktionseinstellung in Analyse B sehr deutlich. Neben der höheren Varianzaufklärung verschiebt sich auch die Bedeutung der Variablen grundlegend. Insbesondere die Anzeigegegründe, aber auch der gesamte Erlebnishintergrund verlieren ihren vorderen Rang. Statt dessen spielen nunmehr die formelle und materielle Sanktionseinstellung der Opfer die entscheidende Rolle. Mit der Einstellung zum bevorzugten Verfahrensabschluß als wichtigster Einzelvariablen können (bei sehr hohem beta-Wert von .43) mehr als 18 % der Gesamtvarianz beim subjektiven Genugtuungsbedürfnis erklärt werden. Damit erweist sich die formelle Komponente der Strafvorstellungen ein weiteres Mal als entscheidender Aspekt der Sanktionseinstellung. Dagegen leisten die Unterschiede in den materiellen Sanktionswünschen der Opfer lediglich einen zusätzlichen Erklärungsbeitrag von etwa 5 %. An dritter Stelle rangieren dann erst die zuvor noch bedeutsameren Anzeigegegründe. Eine gewisse Rolle spielt auch die erlebnisunabhängige Punitivität der Opfer, wie sich anhand der Variablen über die Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus ergibt. Statistisch eigenständige Bedeutung behält schließlich - als einziges reines Erlebnis-kriterium - die Schadensart. Es liegt nahe, daß dabei vor allem das Genugtuungs-

bedürfnis derjenigen Opfer, die körperliche oder psychische Schäden zu beklagen hatten, den Ausschlag geben dürfte.

Von allen hier präsentierten Einzelbefunden zum potentiellen Genugtuungspotential, das der Freiheitsstrafe aus opfersubjektiver Empfindung zukommen kann, sind zusammenfassend folgende Trends festzuhalten:

- Die jeweilige individuelle Ausprägung der opfersubjektiven Haftempfindungen ist sowohl von verschiedenen Erlebniseinflüssen als auch von der individuellen Interessenssituation im Anzeigestadium sowie der gesamten Sanktionseinstellung der Betroffenen abhängig.
- Von den direkten Erlebnisfaktoren bewirkt vor allem die jeweils schwerste Variablenausprägung vermehrt angenehme Gefühlsreaktionen in der Haftfrage. Das gilt vor allem für Kontakt- und Einbruchsoffer, Betroffene mit körperlichen oder psychischen Viktimisierungsfolgen sowie Personen, die sich durch die Opfersituation subjektiv sehr stark beeinträchtigt fühlten. Beide Erlebnisaspekte behalten auch in multivariater Perspektive Bedeutung. Daneben äußern Anzeigende ganz allgemein, insbesondere aber anzeigende Kontaktdeliktsoffer, häufig angenehme Empfindungen. Schließlich hat auch eine schlechte Folgenbewältigung eine vermehrte Nennung angenehmer Vorstellungen zur Folge.
- Die größten Ausschläge sowohl im Hinblick auf die eher unangenehmen wie auf die eher angenehmen Empfindungen zeigen sich allerdings bei Zugrundelegung der verschiedenen Punitivitätskriterien. So korrespondiert das positive Bestrafungsbedürfnis ebenso wie eine ausgeprägt punitive Sanktionseinstellung besonders häufig mit angenehmen Gefühlsäußerungen zur möglichen Inhaftierung des Täters. Umgekehrt gehen nonpunitivie Einstellungen überdurchschnittlich oft mit unangenehmen Vorstellungen einher. Auch auf multivariater Analyseebene erweisen sich die formellen und materiellen Strafvorstellungen als entscheidende Erklärungsgrößen für das subjektive Genugtuungsempfinden. Aber auch die in den Anzeigergründen enthaltenen Interessensunterschiede spielen - ebenso wie die erlebnisunabhängige Punitivität der Opfer - eine mitentscheidende Rolle.
- Bei dem Versuch einer genaueren Erfassung der emotionalen Ausprägung der angenehmen Vorstellungen hat sich sodann herausgestellt, daß einer Mehrheit die mögliche Inhaftierung ihres Täters nicht nur angenehm ist, sondern daß diese auch froh darüber sind. Vor allem für Einbruchsoffer, Personen, die körperliche bzw. psychische Schäden zu beklagen hatten, sowie Betroffene, die die Viktimisierungsfolgen nur schlecht bewältigt haben, trifft dies zu. Am meisten - nämlich in neun von zehn Fällen - bekennen sich jedoch Opfer, die in ihrem Fall tatsächlich eine unbedingte Freiheitsstrafe wünschen, zu einer solch frohen Gefühlsausprägung.

- Schließlich hat sich erwiesen, daß die angenehmen Haftvorstellungen der Betroffenen in erster Linie emotional geprägt erscheinen. Denn eher rationale Kalküle wie etwa ein aufgrund der Inhaftierung des Täters bedingtes erhöhtes Sicherheitsgefühl haben insgesamt keine sonderlich hohe Zustimmung gefunden.

9.6.4. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Am äußersten Ende strafrechtsförmiger Intervention ist das Vollzugsstadium angesiedelt. Der abschließende Teil des Fragebogens beinhaltet dementsprechend Fragen zum Strafvollzug. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen zu einer möglichen opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Insbesondere sollte ermittelt werden, ob Wiedergutmachung auch in diesem Stadium noch auf Akzeptanz bei den Opfern stoßen würde. Ergänzend wurde sodann gefragt, ob dafür eher Freiwilligkeit erwartet wird oder ob Wiedergutmachungsbemühungen als Vollzugsmaßnahme⁴¹³ im Rahmen des Vollzugsprogrammes gefördert werden sollten. Abschließend wurden die Vorstellungen über mögliche Konsequenzen positiver Wiedergutmachungsanstrengungen für den Täter selbst erfragt.

9.6.4.1. Wiedergutmachung im Vollzugsstadium

Zunächst sollten die Befragten Stellung beziehen, ob sie Wiedergutmachung auch für den Fall einer Haftverbüßung des Täters sinnvoll finden⁴¹⁴. Über den direkten Informationswert hinaus kommt dieser Frage auch weitergehende theoretische Indizwirkung für den Charakter, welcher der Wiedergutmachung opferseits beigemessen wird, zu. Inhaltlicher Bezugspunkt für diese Überprüfung bildet die Annahme, daß es Opfern, die Wiedergutmachungsbemühungen des Täter in diesem Stadium ablehnen, eben nicht nur um die rein materiellen Ersatzaspekte gehen dürfte⁴¹⁵. Um dem in hohem Maße theoretischen bzw. hypothetischen Gehalt der Fragen zum Strafvollzug - einem Bereich, der wohl für die meisten der Probanden wohl außerhalb der eigenen Erfahrungswelt liegen dürfte - gerecht zu werden, schien es jedenfalls in Bezug auf die hier behandelte Ausgangsfrage nicht sinnvoll zu sein, die Festlegung auf ein klares ja oder nein zu verlangen. Aus diesem Grunde wurde in diesem Fall eine ausdrückliche Kategorie "weiß nicht" vorgegeben⁴¹⁶. Dies hat sich dann auch als äußerst sinnvoll erwiesen. Denn über 30 % der befragten Opfer konnten sich zu keiner klaren Meinung entscheiden.

⁴¹³ Vgl. hierzu auch § 24 AE-WGM.

⁴¹⁴ Siehe Anhang B, Frage B-62.

⁴¹⁵ Siehe dazu Hypothese 32.

⁴¹⁶ Aus Testgründen wurde im Nichtopfer-Fragebogen eine solche Vorgabe für unentschiedene Antworten ausgespart; siehe Anhang B, Frage B-45. Ein direkter Vergleich des Antwortverhaltens ist daher nicht möglich. Dennoch zeigen sich keine grundlegenden Unterschiede: Ohne Berücksichtigung der unentschiedenen Opfer ergäbe sich eine Verteilung von 50,2 % positiver bzw. 49,8 % negativer Antworten. Die entsprechenden Quoten der reinen Nichtopfer betragen zum Vergleich 53,4 % zu 46,6 %.

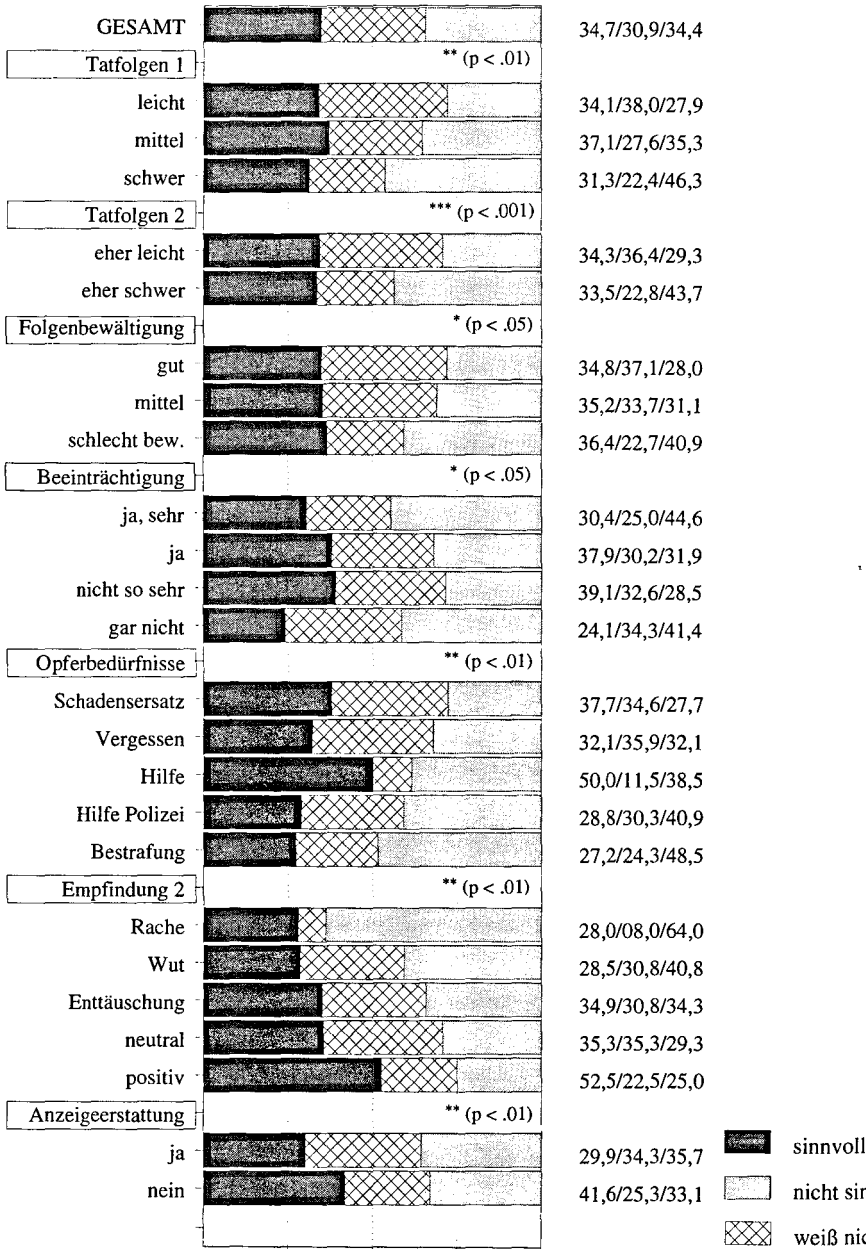
Die übrigen Personen antworten isoliert betrachtet weitgehend unentschieden: nahezu gleich viele Opfer finden Anstrengungen des Täters zur Wiedergutmachung in diesem späten Stadium noch sinnvoll bzw. nicht (mehr) sinnvoll. Dieses Meinungsbild ändert sich aber zum Teil erheblich, wenn es in Abhängigkeit von verschiedenen Erlebnis- bzw. Einstellungsvariablen analysiert wird. Von Bedeutung sind dabei die Viktimisierungsschwere und deren Bewältigung, darunter vor allem Merkmale aus dem subjektiven Bereich, sowie die formelle und materielle Sanktionseinstellung (vgl. zunächst Schaubild 59a). So hat sich etwa bei Zugrundelegung der **Schwere** nach der variablenübergreifenden Clustergruppierung ergeben, daß die positive Einstellung gegenüber der Wiedergutmachung im Vollzugsstadium anteilmäßig auf relativ gleichbleibendem Niveau verharrt, und zwar unabhängig von der Viktimisierungsschwere. Dagegen nimmt die Quote derer, die Ausgleichsbemühungen des Täters dann nicht mehr für sinnvoll halten, mit zunehmender Tatschwere ganz erheblich zu, während gleichzeitig die Anteile von Personen, die hierzu keine Meinung haben, entsprechend zurückgehen. So finden von den (eher) leicht Betroffenen jeweils nur weniger als dreißig Prozent Wiedergutmachung aus der Haft nicht sinnvoll, von den Opfern mit der schwersten Betroffenheitsausprägung dagegen etwa 45 %. Dies gilt im übrigen nicht nur für die reine Tatfolgen-Betrachtung, sondern deutet sich entsprechend auch bei Betrachtung des Folgenbewältigungsaspekts an. Dort ergibt sich allerdings die Besonderheit, daß auch die positive Beurteilung parallel zur schlechten Bewältigung - wenn auch nur ganz leicht - ansteigt. Das mag damit zu erklären sein, daß Opfer mit schlechter Folgenbewältigung durch eine besonders schlechte Schadensersatz-Situation charakterisiert sind⁴¹⁷.

Auffallenderweise zeigen bei einer Analyse der einzelnen Erlebnisvariablen die objektiven Merkmale keinerlei Einfluß, während sich bei den subjektiven Erlebnisvariablen zum Teil ganz erhebliche, statistisch ****sehr signifikante** Unterschiede ergeben haben. So zeigt sich etwa bei Zugrundelegung des **subjektiven Beeinträchtigungsgefühls**, daß die positive Einstellung gegenüber der vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung bei den Opfern der beiden mittleren Beeinträchtigungsstufen am höchsten ausfällt. Deutlich unter dem Durchschnittsniveau liegt sie dagegen bei den subjektiv am schwersten betroffenen Personen, bei denen sich zugleich auch die Unentschiedenheit am geringsten ausgeprägt darstellt. Statt dessen halten diese Opfer späte Ausgleichsbemühungen am häufigsten von allen vier Beeinträchtigungsgruppen für nicht sinnvoll. Interessanterweise zeigen auch solche Opfer, die sich subjektiv überhaupt nicht beeinträchtigt fühlten, eine überdurchschnittlich häufige Ablehnung. Die ähnlich hohen Ablehnungsquoten dieser beiden so unterschiedlich betroffenen Opfergruppen erscheinen mutmaßlich am besten durch jeweils *unterschiedliche Motivhintergründe* erklärbar. So bildet bei den meistbelasteten Opfern wohl die besonders schwere Viktimisierungswahrnehmung⁴¹⁸ und eine damit einhergehende hohe Pu-

⁴¹⁷ Siehe dazu im einzelnen vorne Pkt. 6.3.2.

⁴¹⁸ Vgl. zu der Viktimisierungsstruktur dieser Opfer oben ausführlich Pkt. 6.1.2.2.

Schaubild 59a: Einzelne Abhängigkeiten beim Einstellungsbild der Opfer gegenüber Ausgleichsbemühungen aus dem Vollzug heraus



nitivitätsausprägung⁴¹⁹ den möglichen Erklärungsansatz für die hohe Ablehnung. Dagegen ist die große Zahl von Personen, die trotz überhaupt nicht vorhandener subjektiver Beeinträchtigung die Wiedergutmachung aus der Haft heraus nicht für sinnvoll halten, vermutlich in Zusammenhang mit der ganz generell bei zurückgehender Beeinträchtigung festzustellenden Zunahme an Gleichgültigkeit zu sehen. Da Opfer aus dieser leichtesten Beeinträchtigungsgruppe zumeist auch überdurchschnittlich häufig von einem Nichtkontaktdelikt betroffen sind und zudem oft gar keine unmittelbaren Schäden davongetragen haben⁴²⁰, liegt als weiterer Erklärungsansatz die Annahme nahe, daß diese Personen Wiedergutmachungsanstrengungen a priori schon mangels eigenen Bedarfs für nicht sinnvoll halten könnten. Bei Berücksichtigung dieser Zusammenhänge erscheint die Gesamtverteilung, wie sie sich bei der beeinträchtigungsbezogenen Analyse ergeben hast, insgesamt doch sehr plausibel.

Sehr aufschlußreiche Einflüsse zeigen sich auch bei Zugrundelegung der (späteren) **Empfindung gegenüber dem Täter**. Hier zeigt sich, daß vollzugsbegleitende Ausgleichsbemühungen des Täters um so häufiger positiv beurteilt werden, je positiver sich auch die tätergerichteten Opferempfindungen darstellen. Umgekehrt nimmt mit zunehmend negativer Gefühlsausprägung auch der Anteil derer kontinuierlich zu, die Wiedergutmachungsversuchen aus der Haft heraus keinen Sinn beimessen. So äußern sich Betroffene, die auch am Ende noch Rachegefühle empfinden, nur zu 28 Prozent positiv, aber zu 64 Prozent negativ. Opfer mit positiven Endempfindungen halten Wiedergutmachung unter Vollzugsbedingungen dagegen zu mehr als 50 % für sinnvoll; nur ein Viertel findet sie dann nicht sinnvoll. Der Personenanteil ohne eindeutige Meinung nimmt ebenfalls mit abnehmender emotionaler Berührung ab und findet im neutralen Mittelbereich den Höchstwert. Besonders auffallend ist dabei, daß von den Opfern mit Rachegefühlen fast niemand der vollzugsbezogenen Wiedergutmachungsfrage unentschieden gegenübersteht. Ein derart niedriger Anteil von nur 8 % findet sich sonst - nicht einmal annäherungsweise - bei keiner anderen Opfergruppe.

Auch die jeweiligen **postdeliktischen Opferbedürfnisse** beeinflussen das Antwortverhalten der Betroffenen erkennbar. Etwa auf Durchschnittsniveau bewegt sich der Anteil positiver Stellungnahmen bei Personen, denen nach der Tat entweder der Ersatz der eingetretenen Schäden oder das Vergessen des Vorfalles am wichtigsten war. Dies sind gleichzeitig auch die Gruppen mit den meisten unentschiedenen Antworten. Die Gruppe, die Ausgleichsbemühungen auch noch im Vollzugsstadium am häufigsten sinnvoll findet, wird wiederum aus denjenigen Opfern gebildet, denen es nach dem Viktimisierungserlebnis vor allem um Hilfe ging; diese hatte sich ja auch zuvor schon in den meisten Fällen

⁴¹⁹ Vgl. zu den Zusammenhängen zwischen subjektivem Schwereempfinden und hoher Punitivität exemplarisch vorne unter Pkt. 9.2.1., 9.3., 9.4. sowie 9.6.1.

⁴²⁰ Vgl. zu den delikts- und schadensbezogenen Einflüssen auf das subjektive Schwereempfinden ebenfalls Pkt. 6.1.2.2., insbesondere Tabelle 31g.

als versöhnlichste der fünf Gruppen dargestellt⁴²¹. Gleichzeitig zeigen sich diese Betroffenen am seltensten ohne Meinung; der entsprechende Anteil erreicht nicht viel mehr als ein Drittel des entsprechenden Durchschnittswertes. Eindeutig am wenigsten positive Urteile über die vollzugsbegleitende Wiedergutmachung finden sich schließlich bei den Opfern mit vorwiegend punitiv geprägten Anliegen: nur etwas mehr als ein Viertel derer, denen nach der Tat die Bestrafung des Viktimisierungsgegners am wichtigsten war, findet Ausgleichsversuche des Täters aus der Haft heraus sinnvoll. Insgesamt nimmt die Ablehnungsquote mit zunehmender Reaktionsintensität des jeweiligen Bedürfnisbildes nach der Tat zu und erreicht bei den vorwiegend bestrafungsinteressierten Opfern fast 50 Prozent.

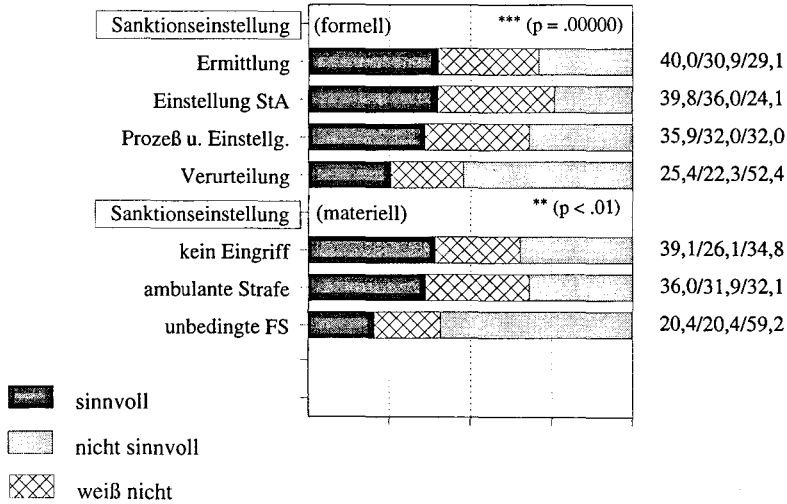
Etwas abweichende Zusammenhangstendenzen ergeben sich wiederum bei Zugrundelegung des **Anzeigeverhaltens** der Betroffenen. Dies ist zugleich die einzige einschlägige Variable mit objektivem Interessensbezug. Danach hat die Anzeigerstattung zunächst keine nennenswerten Unterschiede in der Ablehnungsquote zur Folge. Sowohl Anzeigende als auch Nichtanzeigende bewegen sich insoweit mit Werten von etwa einem Drittel etwa auf durchschnittlichem Niveau, wobei der Anteil bei den Anzeigenden unwesentlich höher ist. Markant ist dagegen der Unterschied zwischen beiden Gruppen bei den positiven Antworten: während Anzeigende Wiedergutmachung aus der Haft heraus nur zu knapp 30 Prozent für sinnvoll halten, sind dies bei denjenigen Opfern, die keine Anzeige erstattet haben, mehr als 40 %. Statt dessen zeigen diese Opfer sehr viel seltener, nämlich nur zu einem Viertel, eine unentschiedene Haltung; bei Anzeigenden liegt der entsprechende Anteil dagegen höher als ein Drittel.

Sehr markante Ausschläge in beide Richtungen ergeben sich aber auch bei Zugrundelegung der jeweiligen **Sanktionseinstellung** (vgl. Schaubild 59b). Sowohl bei den formellen als auch bei den materiellen⁴²² Strafvorstellungen geht mit zunehmender Punitivität jeweils eine Abnahme sinnvoller Beurteilungen einher, besonders stark bei den punitivsten Straferwartungen. So geben Opfer, die sich für eine förmliche Verurteilung des Täters aussprechen, nur zu einem Viertel ein positives Urteil zu Ausgleichsbemühungen aus der Haft ab; bei Opfern, die explizit eine unbedingte Freiheitsstrafe wünschen, sind es sogar lediglich ein Fünftel. Ein so geringer Anteil von Personen mit positiver Einstellung findet sich sonst nirgends. Opfer, die sich dagegen für einen non-interventionistischen Verfahrensabschluß bzw. in materieller Hinsicht gegen eine spürbare Strafe ausspre-

⁴²¹ So treten sie beispielsweise von den fünf Bedürfnisgruppen am seltensten für eine förmliche Verurteilung ihres Täters ein (vgl. oben Schaubild 44b), halten bei der Frage nach dem Umfang einer möglichen Wiedergutmachungsaufgabe am seltensten den Ersatz des gesamten Schadens für erforderlich (vgl. Schaubild 51a), plädieren auffallend selten für eine unbedingte Freiheitsstrafe (Schaubild 54a/b) und zeigen im Hinblick auf die Wiedergutmachungstrafe die höchste Befürworterquote aller Opfergruppen im gesamten Erlebnisbereich (Schaubild 55a); im übrigen ist ihnen auch die Vorstellung, daß ihr Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden könnte, von den 5 Bedürfnisgruppen am häufigsten unangenehm (siehe gleich oben in Schaubild 58a).

⁴²² Wiederum dargestellt am Beispiel der komprimierten Variablen «Strafe 2» (vgl. dazu Fn. 382).

Schaubild 59b: *Einstellung der Opfer gegenüber vollzugesbegleitenden Ausgleichsbemühungen nach ihrer formellen und materiellen Sanktionseinstellung*



chen, halten Ausgleichsversuche des Täters zu etwa 40 Prozent und damit überdurchschnittlich häufig auch noch während der Haft für sinnvoll. Auf der anderen Seite finden sich die Höchstanteile von Personen, die den Sinn vollzugsgeförderter Wiedergutmachung ausdrücklich verneinen, wiederum bei den beiden mit der punitivsten Sanktionseinstellung: bei Personen, die eine förmliche Verurteilung wünschen, sind dies über 52 %; sprechen sie sich für eine unbedingte Freiheitsstrafe aus, ergibt sich sogar ein weiterer Ablehnungszuwachs auf annähernd 60 Prozent. Die Gesamtverteilung bei beiden Sanktionsvariablen wird schließlich dadurch abgerundet, daß der Anteil eher gleichgültiger Personen ohne dezidiertes Urteil bei den Opfergruppen mit mittlerer Sanktionseinstellung, also denen, die sich weder durch eine ausdrücklich nonpunitiv noch durch eine dezidiert straforientierte Sanktionseinstellung auszeichnen, am höchsten ausfällt.

Von den einzelnen Resultaten zur Einstellung gegenüber möglichen Wiedergutmachungsbemühungen des Täters aus der Strafhaft heraus bleiben vor allem zwei Hauptergebnisse festzuhalten:

- So erweist sich das Antwortverhalten - soweit es überhaupt von konkreten Erlebnisumständen abhängig erscheint - fast ausschließlich von subjektiven Viktimisierungsumständen beeinflusst. Sowohl hinsichtlich der persönlichen Schwereempfindung als auch bei der Empfindung gegenüber dem Täter sowie der postdeliktischen Bedürfnissituation geht schwere Merkmalsausprägung regelmäßig mit einer vermehrten Ablehnung voll-

zugsbegleitender Wiedergutmachung einher, während nicht so schwer oder nahezu gar nicht Betroffene entweder solchen Ausgleichsbemühungen häufiger aufgeschlossen gegenüberstehen oder aber eine gleichgültige Haltung an den Tag legen.

- Sehr deutliche Auffassungssunterschiede zeigen sich indessen auch bei Berücksichtigung der Sanktionseinstellung der Betroffenen. Sowohl hinsichtlich der Art des bevorzugten Verfahrensabschlusses (formelle Sanktionseinstellung) als auch hinsichtlich der Art der konkret ausgewählten Strafe (materielle Sanktionseinstellung) fallen nonpunitive Einstellungen mit vermehrter Zustimmung, mittlere Positionen mit überdurchschnittlicher Unentschiedenheit sowie dezidiert bestrafungsorientierte Erwartungen mit ungewöhnlich hohen Ablehnungsquoten zusammen. Insbesondere Opfer, die eine Freiheitstrafe für ihren Täter fordern, die tatsächlich auch verbüßt werden muß, halten in ihrer deutlichen Mehrheit nichts von Ausgleichsanstrengungen aus der Haft heraus. Das bedeutet, daß die Ablehnung ausgerechnet bei der entscheidenden Gruppe, bei der diese Wiedergutmachungsform in praxi am ehesten virulent werden könnte, mit Abstand am höchsten ausfällt.

9.6.4.2. Freiwilligkeitserwartungen

Unabhängig von ihrer jeweiligen Grundeinstellung zur Wiedergutmachung im Vollzug sollten die Befragten sodann entscheiden, ob solche Ausgleichsbemühungen eher vom Täter ausgehen, also freiwillig sein sollten, oder ob Wiedergutmachung regelmäßig durch den Vollzugsplan gefördert werden sollte⁴²³. Eine deutliche Mehrheit von 56,5 % aller Opfer äußert die Erwartung, daß solche Bemühungen freiwillig erfolgen. 43,5 % meinen dagegen, Wiedergutmachung sollte regelmäßig durch die Vollzugsplanung gefördert werden. Nicht viel anders denken im übrigen die Nichtopfer sowie die anderen Opfergruppen.

Sehr deutliche Abweichungen von dieser Grundverteilung ergeben sich bei einer Differenzierung der Opfer nach ihrer zuvor geäußerten Grundeinstellung zu solchen Wiedergutmachungsbemühungen (siehe Tabelle 120). Während Personen, die solchen Ausgleichsanstrengungen grundsätzlich keinen Sinn abgewinnen können, zu fast 70 Prozent deren Freiwilligkeit voraussetzen, sind dies bei Betroffenen, die solche Leistungen im Prinzip sinnvoll finden, nur 46,2 %. Die Mehrheit von diesen spricht sich dagegen für eine systematische *Förderung* durch eine entsprechende Vollzugsgestaltung aus. Damit hat sich das auf der Gesamtheit aller Opfer beruhende Ausgangsbild entscheidend verändert. Ein der Gesamtverteilung entsprechendes Antwortbild zeigt sich lediglich bei den Opfern, die sich zuvor zu keiner klaren Meinung hatten entscheiden können.

⁴²³ Siehe Anhang B, Frage B-63 bzw. Frage C-46; da es bei der weiteren Auswertung vor allem auf die Vorstellungen derjenigen Opfer ankommt, die zuvor eine dezidierte Meinung zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung geäußert haben, wurde hier und bei den weiteren Detailfragen keine ausdrückliche "Weiß nicht"-Option vorgegeben.

Tabelle 120: *Freiwilligkeitserwartungen gegenüber vollzugsbegleitender Wiedergutmachung insgesamt und nach der entsprechenden Grundeinstellung**

	alle Opfer	nach der Grundeinstellung:		
		WGM sinnvoll	unentschieden	WGM nicht sinnvoll
freiwillig	56,5 % (323)	46,2 % (97)	55,6 % (100)	69,2 % (126)
Vollzugsprogramm	43,5 % (249)	53,8 % (113)	44,4 % (80)	30,8 % (56)

*) Angaben nur in Spaltenprozent bzw. (n); Chi²: *** (p < .001).

Weitere Einflußfaktoren auf das Meinungsbild haben sich weder mit Blick auf die verschiedenen Erlebniskomponenten noch aus anderen Variablen aus dem Anzeige- oder sonstigen Interessensbereich ergeben. Insbesondere haben sich auch in Bezug auf die Sanktionseinstellung der Betroffenen keinerlei Unterschiede gezeigt. Unabhängig davon, welche Art des Verfahrensabschlusses bzw. welche konkrete Strafe sie sich auch wünschen: die Opfer antworten insoweit immer gleich.

9.6.4.3. Belohnung von Wiedergutmachungsbemühungen

Zuletzt wurden die Probanden gefragt, ob mögliche Wiedergutmachungsbemühungen des Täters aus der Haft heraus in irgendeiner Weise belohnt werden sollten oder nicht. Hier haben sich bereits bei der Grundauszählung aller Antwort-

Tabelle 121: *Haltung zur möglichen Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung nach dem Opferstatus **

	Opfer	Vergl.-opfer**	Alt-opfer	indir. Opfer	reine Nicht-opfer
Belohnung	47,0 % (287)	46,0 % (114)	50,1 % (271)	48,9 % (231)	36,1 % (103)
keine Belohnung	53,0 % (324)	54,0 % (134)	49,9 % (270)	51,1 % (241)	63,9 % (181)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen;

***) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

ten zu dieser Frage⁴²⁴ deutliche Unterschiede aus dem Opferstatus der Befragten ergeben. Sie sind in Tabelle 121 wiedergegeben. Dort zeigt der Vergleich der beiden äußeren Spalten, daß die Ansichten von Opfern und reinen Nichtopfern am weitesten auseinander liegen. Während sich bei den Opfern fast die Hälfte für eine Belohnung ausgleichsbemühter Täter ausspricht, sind dies bei den Nichtopfern nur etwas mehr als ein Drittel. Auch die anderen, durch indirekte oder weit zurückliegende eigene Erfahrungen charakterisierten Opfergruppen zeigen in der Tendenz das gleiche Antwortverhalten wie die Hauptopfer.

*Tabelle 122: Haltung zur möglichen Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung insgesamt und nach der entsprechenden Grundeinstellung**

	alle Opfer	nach der Grundeinstellung:		
		WGM sinnvoll	unentschieden	WGM nicht sinnvoll
Belohnung	47,0 % (287)	58,4 % (125)	50,0 % (93)	32,7 % (69)
keine Belohnung	53,0 % (324)	41,6 % (89)	50,0 % (93)	67,3 % (142)

*) Angaben nur in Spaltenprozent bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

Die wesentlicheren Unterschiede zeigen sich aber auch hier wieder bei einer Unterscheidung der Opfer nach ihrer Grundeinstellung der vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung gegenüber (siehe Tabelle 122). Während Opfer, die keine eindeutige Meinung über den Sinn solcher Ausgleichsbemühungen haben, auch in der Belohnungsfrage ein insgesamt unentschiedenes Antwortverhalten zeigen und damit dem Antwortverhalten aller Opfer am nächsten kommen, ist die Präferenz der beiden anderen Gruppen jeweils sehr deutlich: so sprechen sich Betroffene, die Wiedergutmachungsbemühungen während des Vollzuges sinnvoll finden, mit einer Mehrheit von über 58 % für eine Belohnung solcher Täter aus, während von den Opfern, die nichts von derartigen Ausgleichsversuchen halten, mehr als zwei Drittel auch eine entsprechende Belohnung ablehnen.

Wie schon die Grundeinstellung selbst⁴²⁵, so hat sich auch das Meinungsbild zu der Frage einer möglichen Honorierung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung in hohem Maße als abhängig von der jeweiligen Sanktionseinstellung erwiesen, und zwar sowohl in Hinblick auf deren formelle als auch auf deren materielle Seite. Die einzelnen Befunde ergeben sich im Überblick aus Tabelle 123.

⁴²⁴ Siehe Anhang B, Frage B-64 bzw. Frage C-47.

⁴²⁵ Siehe zum Vergleich nochmals gleich oben Pkt. 9.6.4.1., Schaubild 59a/b.

Tabelle 123: Zusammenhänge zwischen formeller bzw. materieller Sanktionseinstellung und der Haltung zur möglichen Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung*

	Wiedergutmachung belohnen:		insgesamt
	ja	nein	
<i>formelle Sanktionseinstellung**:</i>			
nur Ermittlung	12,7 / 65,5 % (36) ↑	5,9 / 34,5 % (19) ↓	9,1 / 100 % (55)
Einstellung (StA)	50,9 / 55,2 % (144)	36,2 / 44,8 % (117)	43,1 / 100 % (261)
Prozeß + Einstellung	16,6 / 45,6 % (47)	17,3 / 54,4 % (56) ↓	17,0 / 100 % (103)
Verurteilung	19,8 / 29,9 % (56)	40,6 / 70,1 % (131) ↓	30,9 / 100 % (187)
insgesamt	100 / 46,7 % (283)	100 / 53,3 % (323)	100 / 100 % (606)
<i>materielle Sanktionseinstellung***:</i>			
keine wesentl. Strafe	10,9 / 66,7 % (30) ↑	4,8 / 33,3 % (15) ↓	7,7 / 100 % (45)
ambulante Strafe	87,6 / 48,9 % (241)	81,0 / 51,1 % (252)	84,1 / 100 % (493)
unbedingte Freiheitsstrafe	1,5 / 8,3 % (4)	14,1 / 91,7 % (44) ↓	8,2 / 100 % (48)
insgesamt	100 / 46,9 % (275)	100 / 53,1 % (311)	100 / 100 % (586)
<i>Wiedergutmachung als Strafe**:</i>			
befürwortet	85,9 / 53,3 % (244) ↑	65,8 / 46,7 % (214) ↓	75,2 / 100 % (458)
abgelehnt	24,1 / 26,5 % (40)	34,2 / 73,5 % (111) ↓	24,8 / 100 % (151)
insgesamt	100 / 46,6 % (284)	100 / 53,4 % (325)	100 / 100 % (609)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);

) Chi²: jeweils * (p = .00000);

***) Variable «Strafe 2».

Dabei kommen wiederum die Gruppen, die weder eine dezidiert nonpunitiv noch eine betont straforientierte Haltung zeigen, auch in der Belohnungsfrage der Durchschnittseinstellung am nächsten; das sind Opfer, die in formeller Hinsicht eine Einstellung - insbesondere auf Prozeßebene - als Verfahrensabschluß favorisieren bzw. eine Strafe aus dem ambulanten Sanktionsspektrum für ausreichend erachten. Die anderen Gruppen zeigen dann aber jeweils eine ganz eindeutige Haltung bezüglich einer möglichen Honorierung. So sprechen sich die beiden nonpunitiven Opfergruppen, die sich für eine folgenlose Einstellung des Verfahrens bzw. eine mindere Strafe entschieden haben, zu jeweils zwei Dritteln für eine Belohnung aus. Dagegen lehnen 70 % derjenigen, die eine förmliche Verurteilung ihres Täters wünschen, eine solche Belohnung ab. Opfer, die sich für eine unbedingte Freiheitsstrafe entschieden haben, sprechen sich sogar zu mehr als 90 Prozent gegen eine Honorierung vollzugsbegleitender Wiedergutmachungs-bemühungen aus.

Wie schon bei anderen Fragen - etwa dem Meinungsbild zur möglichen Ausgestaltung einer Wiedergutmachungsstrafe⁴²⁶ oder der (subjektiven) Einstellung zur Freiheitsstrafe überhaupt⁴²⁷ - zeigen sich auch hier wieder Zusammenhänge mit die Haltung der Opfer zur Wiedergutmachung als Strafe. Wer Wiedergutmachung als eigenständige Strafart befürwortet, steht auch der Belohnungsfrage in Bezug auf die vollzugsgeförderte Wiedergutmachungsalternative großzügiger gegenüber, während Opfer, die von einem solchen Straftyp grundsätzlich nichts halten, auch überdurchschnittlich häufig jegliche Belohnung des Täters, wenn er sich aus der Haft heraus um Wiedergutmachung bemüht, ablehnen. Gerade die Zusammenschau⁴²⁸ mit der übrigen Sanktionseinstellung läßt den jeweiligen Punitivitätsbezug sowohl der grundsätzlichen Haltung zur strafrechtlichen Wiedergutmachung als auch speziell in der Belohnungsfrage nochmals sehr deutlich werden.

9.6.4.3.1. Art möglicher Belohnung

Zum Abschluß wurden die Probanden getrennt nach ihrer vorherigen Antwort nach ihren entscheidenden Motiven bzw. Detailvorstellungen befragt. Zunächst sollten diejenigen Personen, die irgendeine Form der Honorierung von Wiedergutmachung während der Haft befürwortet hatten, über die ihrer Meinung nach angemessene Art einer solchen Belohnung benennen⁴²⁹. Zur Auswahl wurden dabei drei verschiedene Optionen gestellt, die - vor allem in ihren rechtlichen Wirkungen - von ganz unterschiedlicher Tragweite sind. Im einzelnen handelt es sich um eine frühere Strafrestaussetzung zur Bewährung, um einen teilweisen Straferlaß als rechtlich weitergehende Maßnahme sowie um bloße Vergünstigun-

⁴²⁶ Vgl. oben Tabelle 111 bzw. 112.

⁴²⁷ Vgl. oben Schaubild 57b bzw. 58c.

⁴²⁸ Vgl. die in allen drei Tabellenabschnitten parallel verlaufenden Veränderungen der Zeilenanteile.

⁴²⁹ Siehe Anhang B, Frage B-64a bzw. Frage C-47a.

gen innerhalb des Vollzuges. Ergänzend wurde eine offene Antwortkategorie für sonstige Vorschläge aufgenommen.

Wie sich aus Tabelle 124 ergibt, weicht das Antwortbild von Opfern und Nichtopfern an zwei Stellen deutlich voneinander ab. So präferieren Opfer erkennbar häufiger als Nichtopfer eine Lösung über den Weg der Strafrestausssetzung, während Nichtopfer vermehrt einen teilweisen Straferlaß befürworten. Opfer sind also in diesem Punkt etwas zurückhaltender, indem sie eine faktische Verkürzung der Vollzugsdauer öfters in der bedingten Form mit Bewährungsvorbehalt wählen. Bemerkenswert ist auch, daß die Altopfer und indirekten Opfer hier im Vergleich zur Ausgangsfrage nicht zur Opfer-, sondern zur Nichtopferseite tendieren. Nahezu gleiche Zustimmungswerte erreichen schließlich die vollzugsinternen Vergünstigungen: nur jeweils ein Viertel aller Befragten, die um Wiedergutmachung bemühte Strafgefängene überhaupt belohnt sehen möchten, entscheiden sich für diese Minimallösung.

*Tabelle 124: Haltung zur Art möglicher Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung nach dem Opferstatus**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. frühere Strafrestausssetzung	56,4 % (162)	54,4 % (62)	47,4 % (128)	49,4 % (114)	47,1 % (48)
2. teilweiser Straferlaß	19,9 % (57)	26,3 % (30)	26,7 % (72)	25,5 % (59)	27,5 % (28)
3. Vergünstigungen im Vollzug	24,0 % (69)	19,3 % (22)	25,6 % (69)	22,9 % (53)	26,5 % (27)
4. sonstiges	1,9 % (6)	1,8 % (2)	2,6 % (7)	2,6 % (6)	2,0 % (2)

*) Nur die Ausgangsfrage bejahende Probanden (vgl. zur jeweiligen Gruppengröße Tabelle 121); Prozentuierungen spaltenbezogen; Summe infolge Mehrfachnennungen jeweils über 100 %;

**) *Vergleichsopfer*: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

Bei der opferinternen Analyse hat sich wiederum allein die Grundeinstellung zur vollzugsbegleitenden Wiedergutmachungsalternative als einzig einschlägige Abhängigkeitsgröße erwiesen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die frühere Strafrestausssetzung überdurchschnittlich häufig von unentschiedenen Probanden gewählt wird. Die rechtlich weitergehende, endgültigere Variante des Straferlasses wird von Opfern, die Wiedergutmachung auch im Vollzugsstadium sinnvoll finden, doppelt so häufig gewählt wie von Betroffenen, die darin keinen Sinn erkennen können. Letztere entscheiden sich dagegen fast doppelt so oft für voll-

zugsinterne Vergünstigungen (vgl. auch Tabelle 125). Von allen Betroffenen, die Wiedergutmachung sinnvoll finden, halten insgesamt nur etwas mehr als 16 % diese Art der Honorierung, die an der Dauer des Vollzuges nichts ändert, für angemessen.

*Tabelle 125: Art möglicher Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung insgesamt und nach der entsprechenden Grundeinstellung**

	alle Opfer	nach der Grundeinstellung:		
		WGM sinnvoll	unentschieden	WGM nicht sinnvoll
1. frühere Strafrestaussetzung	56,4 % (162)	56,8 % (71)	60,2 % (56)	50,7 % (35)
2. teilweiser Straferlaß	19,5 % (56)	28,0 % (35)	11,8 % (11)	14,5 % (10)
3. Vergünstigg. im Vollzug	24,0 % (69)	16,8 % (21)	24,7 % (23)	36,2 % (25)

* Angaben nur in Spaltenprozent bzw. (n); Summe infolge Mehrfachnennungen jeweils über 100 %; Chi² im Zeilenbezug: 1. n.s., 2. ** (p < .01), 3. ** (p < .01).

9.6.4.3.2. Ablehnungsgründe

In einem eigenen Antwortschema sollten schließlich diejenigen, die eine mögliche Belohnung von Wiedergutmachungsbemühungen des Täters aus der Haft heraus ablehnen, die Gründe für ihre negative Haltung angeben⁴³⁰. Auch hier wurden drei Antwortmöglichkeiten sowie eine eigene Kategorie für sonstige Gründe vorgegeben. Als denkbare Hauptmotive wurden dabei zum ersten der zeitliche Aspekt, daß Ausgleichsbemühungen, wenn sie erst im Vollzugsstadium erfolgen, aus Opfersicht eigentlich zu spät kommen, zum zweiten mögliche Zweifel an der Freiwilligkeit sowie zum dritten die Betrachtung der Wiedergutmachung als Selbstverständlichkeit zur Auswahl gestellt.

Tabelle 126 gibt zunächst wieder einen Überblick über die Häufigkeitsverteilung bei allen Befragten nach ihrem jeweiligen Opferstatus. Auch hierbei werden wiederum Auffassungsunterschiede im Detail erkennbar. So unterscheiden sich

⁴³⁰ Siehe Anhang B, Frage B-64b bzw. Frage C-47b.

Opfer und reine Nichtopfer zwar nicht, was die Betonung der zeitlichen Perspektive anbetrifft. Für beide Gruppen ist dieses Kriterium nicht von sonderlich großer Bedeutung. Bedeutungsunterschiede werden jedoch hinsichtlich der Freiwilligkeitserwartungen sowie der Einstufung der Wiedergutmachung als Selbstverständlichkeit erkennbar. Dabei spielt der Aspekt der Freiwilligkeit für die Opfer eine etwas größere Rolle, während die Nichtopfer vermehrt zur Selbstverständlichkeitswertung neigen. Noch deutlicher ist der Unterschied insoweit bei den Altopfern, für welche ihrerseits sowohl der Zeit- als auch der Freiwilligkeitsgesichtspunkt insgesamt die geringste Bedeutung unter allen Probandengruppen haben.

*Tabelle 126: Gründe für die Ablehnung einer Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung nach dem Opferstatus**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. Bemühen kommt zu spät	13,7 % (44)	14,4 % (19)	8,9 % (24)	9,2 % (22)	13,3 % (24)
2. Freiwilligkeit fraglich	22,4 % (72)	21,1 % (28)	14,0 % (38)	20,0 % (48)	17,2 % (31)
3. Wiedergutmachung selbstverständlich	63,5 % (202)	65,6 % (86)	76,8 % (208)	69,2 % (166)	71,7 % (129)
4. sonstiges	2,7 % (9)	1,6 % (2)	2,6 % (7)	5,0 % (12)	1,7 % (3)

*) Nur die Ausgangsfrage verneinende Probanden (vgl. zur jeweiligen Gruppengröße Tabelle 121); Prozentuierungen spaltenbezogen; Summe infolge Mehrfachnennungen jeweils über 100 %;

**) *Vergleichsopfer*: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9.

Gewisse Abhängigkeiten von der Grundeinstellung gegenüber der vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung haben sich auch hier gezeigt. Diese sind allerdings aufgrund ihrer schwachen Signifikanzwerte von geringerer Aussagekraft als in den anderen Fällen. Dennoch zeigen auch sie einige deutliche Unterschiede (vgl. Tabelle 127). So spielt der Zeitaspekt für Opfer, die zwar eine besondere Honorierung ablehnen, aber Wiedergutmachungsbemühungen im Vollzugsstadium ansonsten sehr wohl für sinnvoll halten, nahezu keine Rolle. Statt dessen halten überdurchschnittlich viele dieser Personen diese für selbstverständlich - das ist aufgrund der Zusammensetzung dieser Gruppe trotz insoweit fehlender Signifikanz ein sehr plausibler Antwortschwerpunkt.

*Tabelle 127: Gründe für die Ablehnung einer Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung insgesamt und nach der entsprechenden Grundeinstellung**

	alle Opfer	nach der Grundeinstellung:		
		WGM sinnvoll	unentschieden	WGM nicht sinnvoll
1. Bemühungen zu spät	13,7 % (44)	4,5 % (4)	15,1 % (14)	18,6 % (26)
2. Freiwilligkeit fraglich	22,4 % (72)	23,9 % (21)	22,3 % (21)	21,4 % (30)
3. WGM selbstverständlich	63,5 % (202)	71,3 % (62)	60,9 % (56)	60,4 % (84)

*) Angaben nur in Spaltenprozent bzw. (n); Summe infolge Mehrfachnennungen jeweils über 100 %; Chi² im Zeilenbezug: 1. * (p < .05), 2./3. n.s.

9.6.4.4. Zusammenfassung

Das Gesamtbild der Vorstellungen über eine mögliche opferbezogene Vollzugsgestaltung läßt bei einer Gesamtbetrachtung der unterschiedlichen inhaltlichen Facetten einige klare Tendenzen erkennen:

- Ganz grundsätzlich hat sich ergeben, daß jeweils ein Drittel der Opfer Wiedergutmachungsversuche des Täters aus der Haft heraus sinnvoll oder nicht sinnvoll findet bzw. keine klare Meinung hat. Dabei ist die konkrete Einstellung dann hauptsächlich von subjektiven Einzelumständen, insbesondere aus dem Gefühlsbereich, vor allem aber auch der Sanktionseinstellung abhängig. Objektive Merkmale der Viktimisierung, insbesondere der Schadensbezug, spielen dagegen keine Rolle.
- Eine recht eindeutige Mehrheit aller Opfer ist zudem der Meinung, daß solche Ausgleichsbemühungen freiwilligen Charakter haben sollten. Unterscheidet man dabei die Opfer nach ihrer vorher geäußerten Grundeinstellung dieser Wiedergutmachungsvariante gegenüber, dann zeigt sich aber ein anderes Bild: auf Freiwilligkeit bestehen nämlich vor allem solche Personen, die eigentlich nichts von Wiedergutmachung im Vollzugsstadium halten. Opfer, die einem solchen Modell dagegen positiv gegenüberstehen, sprechen sich in der Mehrheit für die vollzugsgeförderte Wiedergutmachungsvariante aus.

- Auch in der Frage nach einer möglichen Honorierung vollzugsbegleitender Wiedergutmachungsbemühungen des Täters unterscheiden sich die Opfer je nach ihrer Grundeinstellung erheblich: während Betroffene, die darin eigentlich keinen Sinn erkennen können, meist auch von einer möglichen Belohnung nichts halten, befürworten diejenigen mit positiver Grundhaltung mehrheitlich, daß Täter für ihre Ausgleichsbemühungen auch in irgendeiner Weise belohnt werden. Insgesamt sind auch Personen mit direkten oder indirekten Opfererfahrungen versöhnlicher eingestellt als reine Nichtopfer, die sich erheblich öfter gegen eine Belohnung aussprechen.
- Die größten Unterschiede zeigen sich jedoch auch hier nicht unerwartet bei Zugrundelegung der entsprechenden Sanktionseinstellung. So befürworten auf der einen Seite zwei Drittel der Opfer mit dezidiert nonpunitiver Einstellung eine mögliche Belohnung der aus der Haft heraus um Wiedergutmachung bemühten Täter, während auf der anderen Seite explizit straforientierte Opfer sich noch häufiger dagegen aussprechen; bei denjenigen, die eine unbedingte Freiheitsstrafe wünschen, erreicht die Ablehnung sogar eine Quote von mehr als 90 Prozent.
- Unterschiedliche Schwerpunkte deuten sich sodann bei der internen Auswertung der Vorstellungen der Belohnungsbefürworter zur Art einer möglichen Honorierung an. Dabei favorisieren Opfer mit positiver Grundeinstellung zur vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung vermehrt einen teilweisen Straferlaß, während sich Betroffene, die im Grunde nicht so viel von derartigen Bemühungen halten, häufiger als die anderen lediglich für vollzugsinterne Vergünstigungen aussprechen, die aber an der tatsächlichen Vollzugsdauer nichts ändern würden.
- Diejenigen Opfer, die eine Belohnung ablehnen, nennen zumeist die Selbstverständlichkeit solcher Ausgleichsbemühungen als Grund. Dies gilt vor allem für die grundsätzlichen Befürworter vollzugsbegleitender Wiedergutmachung. Der späte Zeitpunkt spielt für sie daneben nahezu keine Rolle. Opfer, die der Wiedergutmachung in diesem Stadium eher unentschieden oder gar ablehnend gegenüberstehen, nennen dagegen vermehrt deren späten Zeitpunkt als Grund für die Ablehnung jeglicher Belohnung.

Alles in allem hat sich also gezeigt, daß die Einstellung zur Wiedergutmachung im Vollzugsstadium in der Hauptsache von der jeweiligen Ausprägung der Gefühlssituation sowie dem punitiven Einstellungsbild der einzelnen Opfer abhängt. Diese Befundlage spricht im Sinne der anfangs formulierten Hypothese⁴³¹ zur vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung dafür, daß es vielen Opfern eben *nicht nur* auf die *rein materielle Schadensersatzfunktion der Wiedergutma-*

⁴³¹ Siehe oben Fn. 415.

chung ankommt. Sonst hätte sich insbesondere bei Opfern von Nichtkontaktde-
 likten, Opfern, die Sachschäden davongetragen haben, sowie Probanden mit
 schlechter Folgenbewältigung eine erhöhte Akzeptanz auch der hier untersuchten
 vollzugsbegleitenden Wiedergutmachungsalternative ergeben müssen. Das ist
 aber gerade nicht der Fall. Daß statt dessen vor allem die subjektiven Merkmale
 die Einstellung prägen - wobei nur einige wenige Gruppen mit positiver Gefühls-
 ausprägung eine erhöhte Akzeptanz zeigen, Ressentiments gegenüber dem Täter
 aber genauso wie eine punitive Sanktionseinstellung ganz generell eine über-
 durchschnittlich hohe Ablehnungsquote zur Folge haben -, kann als recht deutlicher
 Indikator dafür gewertet werden, daß bei der Haltung gegenüber der Wie-
 dergutmachung andere, auch *ideell geprägte Erwartungen* eine ausschlaggebende
 Rolle spielen dürften. Die tatsächliche **inhaltliche Bedeutung** der Wiedergutmachung
 geht damit aus Opfersicht also über die reine Ersatzfunktion hinaus.

Besonders aufschlußreich ist an dieser Stelle eine Analyse der Zusammen-
 hänge in der Einstellung zu allen drei denkbaren Einsatzfeldern der Wiedergut-
 machung im strafrechtsförmigen Verfahren, nämlich der Wiedergutmachung im
 diversiven Einsatzbereich, als materieller Strafe sowie als Vollzugsmaßnahme.
 Diese sind im einzelnen aus Tabelle 128 ersichtlich. Während insgesamt etwa ein
 Drittel aller Opfer der Wiedergutmachung im Vollzugsstadium positiv gegen-
 übersteht⁴³², zeigen sich bei Opfern, die Wiedergutmachung auch als Einstel-
 lungsaufgabe bzw. als Strafe befürworten, leicht erhöhte Vergleichswerte von
 jeweils ca. 40 Prozent. Gleichzeitig halten diese Opfer vollzugsbegleitende Wie-
 dergutmachungsbemühungen deutlich seltener als die anderen für nicht sinnvoll.
 Diese Zusammenhänge wirken sich auch umgekehrt entsprechend deutlich aus:
 so befürworten Opfer, die Wiedergutmachung im Vollzug sinnvoll finden, zu
 drei Vierteln, also deutlich häufiger als der Durchschnitt, auch den Einsatz der
 Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe. Noch häufiger, nämlich zu fast
 86 %, befürworten sie Wiedergutmachung auch als eigenständige Strafart. Ent-
 sprechende Schwerpunkte zeigen sich auch auf der "Gegenseite": wer Wieder-
 gutmachung als Einstellungsaufgabe bzw. Strafe ablehnt, kann ihr auch als Voll-
 zugsmaßnahme sehr viel häufiger als die anderen keinen positiven Sinn abge-
 winnen bzw. umgekehrt.

Letztlich zeigen die Schwerpunkte an den beiden Pro-Wiedergutmachungs-
 Schnittstellen, daß die Befürwortung der Wiedergutmachung in ihren verschie-
 denen Einsatzmöglichkeiten ihren Hintergrund zumeist in *ein und derselben*,
tendenziell positiven Grundhaltung findet. Denn die weitere Analyse hat ergeben,
 daß es sich bei den Probanden mit positiver Grundhaltung fast immer um *dieselben*
Personen handelt⁴³³. Das bedeutet aber gleichzeitig, daß der entscheidende

⁴³² Vgl. die Gesamtwerte in Tabellenspalte 1 (n = 211 bzw. 213).

⁴³³ Bezüglich der beiden Gesamtgruppen, die Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe bzw.
 als Strafe befürworten (vgl. die entspr. Gruppen in der letzten Tabellenspalte), hat sich eine
Gruppenübereinstimmung von 89,7 % ergeben (n = 358). Bei Reduktion beider Gruppen
 auf die zusätzliche Befürwortung der Vollzugs-WGM (vgl. die beiden Gruppen in der
 ersten Tabellenspalte) erreicht die *Probandenidentität* sogar eine Quote von *91,8 %* (n =
 145).

Personenkreis im Ergebnis zahlenmäßig doch recht begrenzt ist: Selbst bei denjenigen Opfern, die der Wiedergutmachung auf Diversions- und Strafebene sonst aufgeschlossen gegenüberstehen, wird letztlich nur eine Höchstzustimmungsquote für die vollzugsbegleitende Wiedergutmachung von etwa 40 % erreicht.

*Tabelle 128: Zusammenhänge zwischen der Einstellung zur Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe bzw. Strafe und zur Wiedergutmachung als vollzugsbegleitende Maßnahme**

	Wiedergutmachung im Strafvollzug:			insgesamt
	sinnvoll	unentschieden	nicht sinnvoll	
<i>Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe**:</i>				
(eher) einverstanden	74,9 / 39,7 % (158)	69,5 / 33,2 % (132)	50,9 / 27,1 % (108)	64,9 / 100 % (398)
egal	1,4 / 15,0 % (3)	7,4 / 70,0 % (14)	1,4 / 15,0 % (3)	3,3 / 100 % (20)
(eher) nicht einverstanden	23,7 / 25,6 % (50)	23,2 / 22,6 % (44)	47,6 / 51,8 % (101)	31,8 / 100 % (195)
insgesamt	100 / 34,4 % (211)	100 / 31,0 % (190)	100 / 34,6 % (212)	100 / 100 % (613)
<i>Wiedergutmachung als Strafe**:</i>				
befürwortet	85,9 / 39,8 % (183)	78,0 / 31,5 % (145)	62,0 / 28,7 % (132)	75,2 / 100 % (460)
nicht befürwortet	14,1 / 19,7 % (30)	22,0 / 27,0 % (41)	38,0 / 53,3 % (81)	24,8 / 100 % (152)
insgesamt	100 / 34,8 % (213)	100 / 30,4 % (186)	100 / 34,8 % (213)	100 / 100 % (613)

*) Angaben Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);

) Chi²: jeweils * (p = .00000).

Dabei handelt es sich dann allerdings zunächst nur um die grundsätzliche Haltung zur vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung. Die meisten dieser Opfer kommen aber weder aufgrund ihrer persönlichen Opfersituation noch aufgrund ihrer Sanktionseinstellung jemals in eine Situation, in der die Frage nach der Akzeptanz von Wiedergutmachung, die aus der Haft heraus erfolgen könnte, praktische Relevanz erhielte. Gerade die Analyse der Sanktionseinstellung hat aber eindeutig ergeben, daß von Opfern, die eine förmliche Verurteilung des Täters wünschen, nur noch ein Anteil von einem Viertel solche Bemühungen im Vollzugsstadium überhaupt für sinnvoll hält, über die Hälfte dies aber ausdrücklich ablehnt. Bei Betrachtung derjenigen Opfer, die tatsächlich auch eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung gegen ihren Täter verhängt sehen möchten, geht die positive Haltung dann sogar noch weiter zurück: nur ein Fünftel findet Ausgleichsbemühungen des Täters aus dem Vollzug heraus sinnvoll; das sind in absoluten Zahlen *gerade noch zehn Personen!* Fast 60 Prozent dieser Gruppe können dagegen in solchen Bemühungen keinen Sinn erkennen. Diese Opfer sind aber die eigentlich *am ehesten relevante Opfergruppe*. Unterstellt man nämlich, daß sich die Fälle, in denen von den Betroffenen eine unbedingte Freiheitsstrafe gefordert wird, größtenteils mit entsprechenden fiktiven Verurteilungen decken würden - und der Gesamtanteil dieser Strafforderungen von 8,3 % aller Fälle kommt dem realen Anteil dieser Strafform in der Praxis recht nahe⁴³⁴, was die Plausibilität einer solchen Fiktion unterstreicht -, so bleibt als Schlußfolgerung, daß das tatsächliche, **quantitative Einsatzpotential** für einen aktiven Opferbezug in der Vollzugsgestaltung jedenfalls aus Opfersicht ziemlich beschränkt erscheint. Letztlich sind die besonders intensiven Strafbedürfnisse gerade dieser Opfer also zumeist stärker als deren mögliche Restitutionsinteressen.

⁴³⁴ Siehe oben Pkt. 9.6.1., insbesondere Schaubild 53.

10. Kapitel:

Bedeutung außergerichtlicher Konfliktregelungsalternativen

Unabhängig von der strafrechtsförmigen Erledigung wurde auch die Bedeutung außergerichtlicher Konfliktregelungsmöglichkeiten für die betroffenen Opfer erkundet. Zwei Anknüpfungspunkte schienen hierfür geeignet zu sein. Zum einen wurden speziell die anzeigenden Opfer bereits im Erlebniskontext des Erhebungsbogens gefragt, ob sie sich trotz vorangegangener Anzeigenerstattung eine mehr formlose Erledigung des Falles vorstellen könnten. Im Zuge der allgemeinen Verfahrensfragen wurden sodann bei allen Befragten speziell die Bereitschaft zur Teilnahme an einer außergerichtlichen Konfliktregelungsmaßnahme und die näheren Vorstellungen dazu erkundet.

10.1. Formlose Erledigung

Zunächst sollten also die Möglichkeiten für eine Erledigung außerhalb des förmlichen Strafverfahrens trotz vorangegangener Strafanzeige festgestellt werden¹. Dabei sollte vor allem ermittelt werden, ob bzw. inwieweit eine Anzeigenerstattung festgefügte Erwartungen auf die tatsächliche Durchführung eines förmlichen Verfahrens indiziert oder ob bzw. in welchem Umfang gleichwohl Chancen für eine nichtförmliche Erledigung bestehen². Inhaltlicher Anknüpfungspunkt sind also zunächst nur die Förmlichkeitserwartungen der anzeigenden Opfer. Diese auf den *reinen Verfahrensaspekt* bezogene Analyse bildet sozusagen die Vorstufe zu dem weitergehenden, dann auch inhaltlich konkret auf den Täter-Opfer-Ausgleich zielenden Fragenkomplex zu den Vorstellungen über die außergerichtliche Konfliktregelung.

Entgegen den Erwartungen, wie sie der o.g. Arbeitshypothese zugrunde liegen, kann sich eine - wenn auch nicht sehr große - Mehrheit von 54,3 % aller anzeigenden Opfer auch eine Erledigung ihres eigenen Falles außerhalb des förmlichen Strafverfahrens vorstellen. Allerdings hängt das Antwortverhalten sehr stark von einzelnen Erlebnisumständen ab. Dabei gibt es dann meist einzelne Untergruppen mit schwerer Merkmalsausprägung, für die eine informelle Verfahrensweise ***hochsignifikant seltener als für die anderen vorstellbar erscheint (vgl. dazu Schaubild 60a).

¹ Siehe Anhang B, Frage B-14q.

² Vgl. nochmals Pkt. 2.4., insbesondere Hypothese 7 u. 8.

Das zeigt sich exemplarisch bei Zugrundelegung der **Deliktgruppenbetroffenheit**. Während bei den Nichtkontaktopfern für über 60 Prozent auch eine formlose Bereinigung denkbar erscheint, zeigt sich bei den Betroffenen eines Einbruchs- oder Kontaktdelikts eine (mehr als) entgegengesetzte Einstellung. Für zwei Drittel von ihnen kommt eine nichtförmliche Erledigung nicht in Frage. Dieser Unterschied verstärkt sich bei Betrachtung des **Schadenseinflusses** noch weiter. Während diejenigen Opfer, die lediglich Sachschäden zu beklagen hatten, ein Antwortverhalten an den Tag legen, das dem Durchschnitt aller Opfer recht nahe kommt, ist die Ablehnungsquote bei den Betroffenen von Nichtsachschäden mit einem Wert von fast 70 Prozent noch höher als bei den Einbruchs- bzw. Kontaktdeliktsofern. Auch diese Einstellungsunterschiede sind im übrigen *****hochsignifikant**.

Nicht signifikant, aber dennoch aufschlußreich erscheinen die Antwortunterschiede mit Blick auf die Intensität der Vorbeziehungen zwischen den Viktimisierungsbeteiligten. Danach fällt die Zustimmung zur formlosen Erledigung bei Opfern, die ihren Täter nur flüchtig kennen, am höchsten innerhalb der drei **Kenntnis-Gruppen** aus: sie erreicht hier annähernd Zweidrittel-Niveau. Betroffene mit völlig unbekanntem Täter - das ist die große Mehrzahl - antworten dagegen exakt wie der Durchschnitt. Ganz anders sind dagegen diejenigen Betroffenen eingestellt, die ihren Viktimisierungsgegner bereits vorher persönlich kannten: über 70 Prozent von ihnen lehnen einen Verzicht auf die offizielle Strafverfolgung mit ihren förmlichen Verfahrenscharakteristika ab. Das ist der zweithöchste Ablehnungswert aller hier untersuchten Gruppen. Auch wenn dieser Befund unter dem Vorbehalt statistischer Unsicherheit³ steht, fügt er sich doch sehr stimmig in das Gesamtbild ein, das sich von Opfern, die ihren Täter persönlich kennen, auch in anderem Zusammenhang - sei es etwa im Erlebnisbereich, in den Anzeigemotiven oder der übrigen Sanktionseinstellung⁴ - ergeben hat. Danach erweisen sich Opfer in solchen Vorbeziehungskonstellationen meist als überdurchschnittlich punitiv. Da erscheint es nur folgerichtig, daß sich diese Opfer besonders auch dann, wenn sie sich erst einmal zur Anzeigerstattung entschlossen haben - was eher selten vorkommt - auch sehr viel häufiger als andere alternative Erledigungsansätze ablehnen.

Charakteristisch für den Einfluß der subjektiven Erlebnismerkmale ist ebenfalls, daß im internen Vergleich zumeist eine Einzelgruppe durch eine

³ Neben dem statistisch nicht ausreichenden Wahrscheinlichkeitswert muß auch auf die geringe Größe der beiden Gruppen mit persönlich bzw. zumindest flüchtig bekanntem Täter hingewiesen werden; deren schon geringes Gesamt-n hat sich durch die Reduktion auf die Gruppe der anzeigenden Opfer noch weiter verringert.

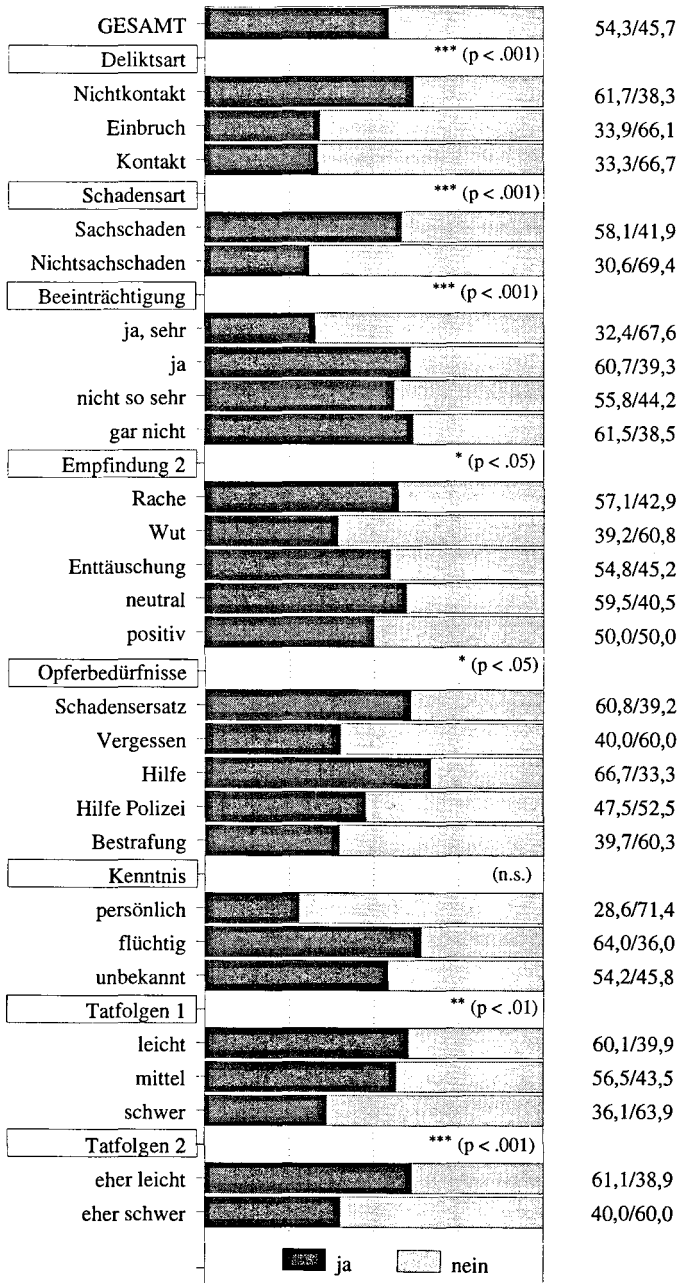
⁴ Vgl. zu den objektiven Viktimisierungscharakteristika innerhalb der «Kenntnis»-Gruppen u.a. oben Pkt. 6.1.1.4., zur subjektiven Erlebnisseite Pkt. 6.1.2.2. (insbesondere Tabelle 31f), Pkt. 6.1.2.3. (insbesondere Tab. 37) sowie im Rahmen der variablenübergreifenden Schwere-Cluster Pkt. 6.3.4. (Schaubild 19). Das spezifische Anzeigeverhalten wird unter Pkt. 7.1. näher analysiert (Schaubild 21), die zum Teil sehr punitiven Anzeigemotive werden unter Pkt. 7.2.1. bzw. 7.2.2. dargestellt (vgl. jeweils Schaubild 22a-d bzw. 25a-g). Siehe zur Sanktionseinstellung außerdem z.B. Pkt. 9.2.1. (Schaubild 41a), Pkt. 9.3. (Schaubild 43a/b), Pkt. 9.4. (Schaubild 44a) und Pkt. 9.6.1. (Schaubild 54a/b).

überdurchschnittlich hohe Ablehnungsquote auffällt. Bei Zugrundelegung des **persönlichen Beeinträchtigungsgefühls** sind das diejenigen Opfer, die sich durch die Viktimisierung subjektiv sehr beeinträchtigt fühlten. Auch bei ihnen liegt die Ablehnung bei über zwei Dritteln; die Betroffenen der drei anderen Beeinträchtigungsstufen hätten sich dagegen in mehr oder minder durchschnittlichem Umfang auch ein weniger förmliches Vorgehen vorstellen können. Bei Verwendung der Variablen zur (späteren) **Empfindung gegenüber dem Täter** zeigen die Personen, die Wut empfinden, eine in vergleichbarem Umfang nach oben abweichende Ablehnungsquote wie die am meisten Beeinträchtigten.

Sehr aufschlußreich erscheinen auch die Befunde bei den **postdeliktischen Opferbedürfnissen**, obwohl das Signifikanzniveau insoweit den Ein-Prozent-Level nicht ganz erreicht. Am häufigsten zeigen sich danach diejenigen Opfer einer formloseren Erledigung gegenüber aufgeschlossen, denen unmittelbar nach der Tat in erster Linie Hilfe wichtig war: zwei Drittel von ihnen hätten sich in ihrem Fall eine solch alternative Erledigungsform vorstellen können. Nur etwas geringer fällt die Zustimmung auch bei denen aus, denen es vor allem auf den Ersatz des Schadens ankam. Geradezu invers verteilen sich die Antworten dagegen bei solchen Betroffenen, denen entweder das Vergessen des Vorfalles am Herzen lag oder denen es vor allem um die Bestrafung des Täters ging. Beide Gruppen lehnen eine andere als die offizielle Erledigung im Rahmen des Strafverfahrens zu jeweils 60 Prozent ab. Nicht viel anders gestaltet sich das Antwortbild derer, die nach der Tat aktiv bei der Ermittlung des Täters mithelfen wollten. Diese unterschiedlichen Antwortverteilungen sind, was den Zusammenhang zwischen der Bedürfnislage und dem Wert, der der Förmlichkeit des Verfahrens opfersubjektiv zugemessen wird, sehr plausibel. Bemerkenswert ist an dieser Stelle vor allem die Einstellung derjenigen Opfer, die das Viktimisierungserlebnis vor allem vergessen möchten. Denn insgesamt hat sich diese Gruppe - vor allem was ihre Sanktionseinstellung betrifft - als ähnlich nonpunitiv erwiesen wie die primär Hilfesuchenden. Die markante Abweichung im vorliegenden Kontext kann daher zum einen mit der Selektion der Opfer durch die Beschränkung auf Anzeigende erklärt werden. Zum anderen liegt auch eine inhaltliche Interpretation nahe: informelle Verfahrensformen mit ihrer Konsequenz einer verstärkten Opferbeteiligung können nämlich per se dem vorrangigen Interesse dieser Opfer, den Vorfall möglichst schnell zu vergessen, entgegenstehen.

Die Wirkung der einzelnen Erlebnismerkmale spiegelt sich auch in der Verteilung bei den variablenübergreifenden **Schweregruppen** wider. Sowohl bei Tatfolgen-Cluster 1 als auch bei Tatfolgen-Cluster 2 ergibt sich jeweils klar, daß es hauptsächlich die schwer Betroffenen sind, die sich in ihrer eindeutigen Mehrzahl von 60 % keine formlose Erledigung vorstellen können. Alle anderen Opfer sind dagegen fast exakt konträr eingestellt: 60 Prozent von ihnen stehen der Idee eines alternativen Verfahrensganges aufgeschlossen gegenüber - und das trotz vorausgegangener Anzeigerstattung bei der Polizei.

Schaubild 60a: *Erlebnisabhängigkeit der Haltung anzeigender Opfer zur formlosen Erledigung*

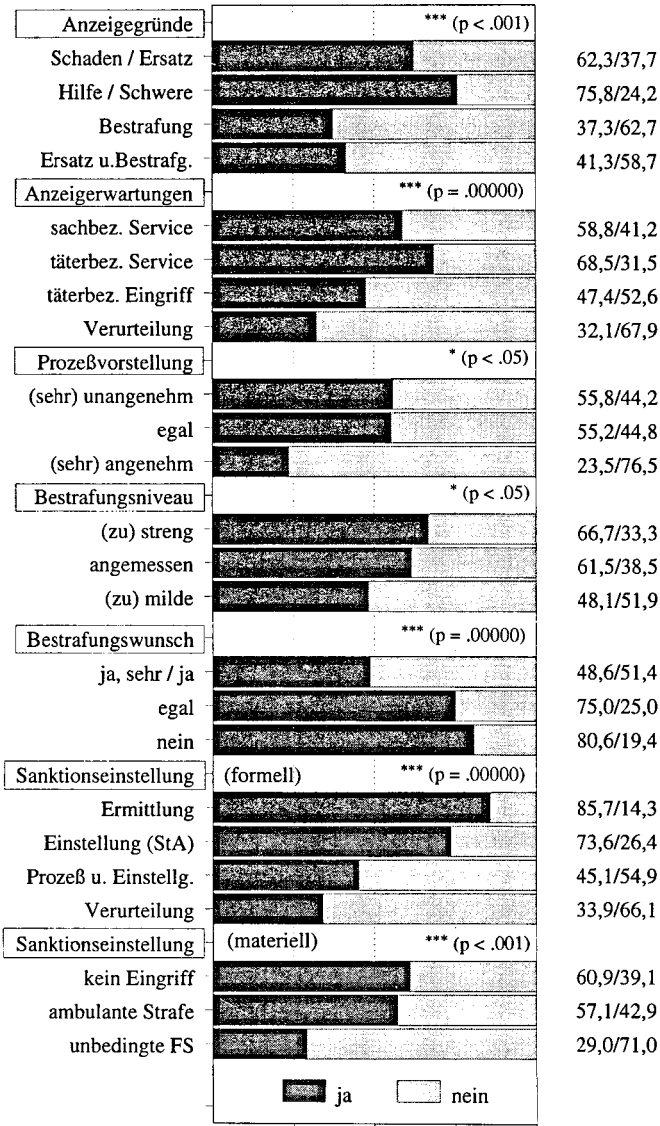


Neben den direkten Erlebnisumständen beeinflussen auch andere Merkmale die Einstellung der Betroffenen. Dies gilt vor allem für die verschiedenen Anzeigemotive, die ***hochsignifikante Einstellungsunterschiede zur Folge haben (siehe im folgenden Schaubild 60b). Dabei zeigt sich bei Betrachtung der **Anzeigegründe** zunächst eine tendenzielle Zweiteilung zwischen den Motiven mit bzw. ohne punitiven Einschlag. Wer wegen des Schadens, dessen Ersatz, der Schwere der Viktimisierung oder aus dem Begehren nach Hilfe heraus Anzeige erstattet hat, ist sehr häufig nicht so sehr am Strafverfahren als solchem interessiert und kann sich dagegen häufig auch eine alternative Erledigung vorstellen. Dies gilt vor allem für solche Betroffenen, die offensichtlich weniger von finanziellen Interessen geleitet sind, sondern für die das Hilfs- bzw. Schweremotiv bestimmend war. Diese Personen sind zu drei Vierteln einem mehr formlosen Verfahrensgang gegenüber aufgeschlossen; das ist eine der höchsten Zustimmungsqoten. Fast kein Unterschied zeigt sich sodann zwischen Opfern, die finanzielle Ersatz- zusammen mit Bestrafungsgründen angegeben haben, und Opfern, die ausschließlich deshalb Anzeige erstattet haben, damit der Täter bestraft wird. Sie lehnen Erledigungsversuche jenseits des herkömmlichen Strafverfahrens klar mehrheitlich ab, und zwar die ausschließlich Bestrafungsinteressierten mit einem Anteil von ca. 63 % knapp am häufigsten.

Vergleichbare Bedeutung haben auch die **Anzeigeerwartungen** der Betroffenen. Je nach dem, welche der vier unterschiedlichen Verfahrensschwerpunkte sie präferieren, differiert auch das Antwortbild zur formlosen Erledigung, und zwar ebenfalls ***hochsignifikant. Am häufigsten können sich dabei diejenigen Opfer ein alternatives Vorgehen vorstellen, die ihre Strafanzeige vor allen mit täterbezogenen Serviceerwartungen verbunden haben. Das ist auch plausibel: wer vor allem an Ergebnissen wie der Ermittlung des Täters, seiner Vernehmung und ähnlichem interessiert ist, für den ist die Art des weiteren Verfahrensforganges dann eher von sekundärer Bedeutung. Dies gilt auch für die Opfer mit eher sachbezogenen Serviceerwartungen an die Justiz. Auch sie zeigen sich mit - wenn auch etwas geringerer - Mehrheit außerstrafrechtlichen Erledigungsformen gegenüber aufgeschlossen. Diese Mehrheitsverhältnisse kehren sich dann aber um, sobald typisch strafrechtliche Elemente die Erwartungen an das Verfahren mitbestimmen. Dies gilt bereits für die unterhalb der förmlichen Bestrafung bleibende Eingriffsalternative, die Maßnahmen wie die vorläufige Festnahme des Täters, seine Anklage oder sogar eine eventuelle Untersuchungshaft umfaßt. Über die Hälfte der Opfer mit entsprechenden Anzeigeerwartungen lehnen alternative Lösungsmöglichkeiten ab. Erst recht gilt dies aber für Betroffene, die auch eine Verurteilung des Täters erwarten. Von ihnen äußern sich mehr als zwei Drittel ablehnend.

Nicht zuletzt hängt die Haltung zur formlosen Erledigung auch ganz wesentlich von der **Sanktionseinstellung** der Betroffenen ab. Relativ gleichmäßig ist die Bereitschaft dabei zunächst bei den Personen mit **grundsätzlichem Bestrafungswunsch** verteilt. Das reine Bestrafungsinteresse als solches führt also nur zu einem leichten Rückgang der formlosen Einigungsbereitschaft. Sehr viel grö-

Schaubild 60b: Haltung zur formlosen Erledigung in Abhängigkeit von den Anzeigemotiven, der Sanktionseinstellung sowie sonstigen Einstellungen gegenüber der Justiz



ber ist diese dann aber erwartungsgemäß bei denen, die ein solches Interesse nicht haben, wobei kein großer Unterschied zwischen Personen, die einer möglichen Bestrafung lediglich gleichgültig gegenüberstehen bzw. eine solche deziert ablehnen, festzustellen ist: von ersteren wären drei Viertel, von letzteren sogar 80 Prozent zu einer formlosen Erledigung bereit; das ist der zweithöchste Einzelwert überhaupt.

Der Höchstanteil aufgeschlossener Personen findet sich dann im Rahmen der **formellen Sanktionseinstellung** bei denjenigen Opfern, die bereits die Ermittlungen als ausreichende Reaktion betrachten und darüber hinaus keinerlei Sanktion für nötig erachten: von ihnen könnten sich sogar mehr als 85 Prozent eine formlose Erledigung vorstellen. Dann gehen die Werte mit zunehmender Eingriffsintensität des jeweils präferierten Verfahrensabschlusses immer weiter zurück. So verringert sich der positive Wert bereits bei Opfern, die sich für eine Einstellung schon auf staatsanwaltlicher Ebene ausgesprochen haben, unter eine Marke von 75 Prozent. Eine Mehrheit von 55 % der Opfer, die sich eine Einstellung erst im Rahmen der gerichtlichen Behandlung des Falles vorstellen können, lehnt bereits eine formlose Erledigung ab. Opfer, die sich für eine förmliche Verurteilung ihres Täters ausgesprochen haben, weisen formlose Lösungsalternativen sogar zu zwei Dritteln zurück. Noch etwas größer ist die Ablehnung dann bei Opfern, die im Rahmen der **materiellen Sanktionseinstellung**⁵ für die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe votiert haben: von ihnen sprechen sich über 70 Prozent gegen unbürokratische Lösungsversuche aus; das ist die zweithöchste Negativquote aller hier untersuchten Einzelgruppen⁶. Positiv gewendet läßt sich dazu natürlich auch feststellen, daß der Restanteil von fast 30 Prozent, die sich trotz ihrer eigentlich sehr punitiven Strafvorstellungen dennoch eine weniger förmliche Erledigungsweise vorstellen könnten, erstaunlich hoch erscheint. Einschränkend ist dabei aber zu bedenken, daß es hier lediglich um den rein verfahrensbezogenen Aspekt eines denkbaren *Formverzicht* geht, was *nicht* etwa weitergehend in Richtung eines möglichen *Sanktions- oder gar Strafverzichts* über-, ja uminterpretiert werden darf. Wenig Unterschiede sind daneben dann zwischen der Hauptgruppe, die sich für eine Strafe aus dem ambulanten Sanktionsbereich ausgesprochen hat, sowie der kleinen Gruppe, die eine minderschwere Sanktion für ausreichend erachtet, festzustellen: sie stehen einer formlosen Erledigung mehrheitlich aufgeschlossen gegenüber - und zwar in einer Größenordnung, die sich nur wenig von der Gesamtverteilung unterscheidet⁷.

Als erlebnisunabhängiger Punitivitätsindikator wirkt im übrigen auch hier wieder das Grundsatzurteil der Befragten über das heutige justizielle **Bestrafungsniveau**. Die einzelnen Ausschläge sind insoweit allerdings geringer als bei

⁵ Die Zusammenhänge sind wiederum am Beispiel der komprimierten Variablen «Strafe 2» dargestellt (vgl. dazu Schaubild 53).

⁶ Die höchste Ablehnungsquote ist bei den Opfern festzustellen, welche die Vorstellung an einen möglichen Strafprozeß mit angenehmen Assoziationen verbinden (vgl. dazu sogleich unten).

⁷ Vgl. zur Gesamtverteilung Schaubild 60a.

den vorherigen Analysen zur Sanktionseinstellung⁸. Aber auch hier ergibt sich eindeutig, daß die befragten Opfer eine formlose Erledigung ihres Falles um so häufiger ablehnen, je milder sie die Strafpraxis der Gerichte einschätzen. Bei Opfern, denen das derzeitige Strafniveau dagegen milde oder zu milde erscheint, liegt die Ablehnungsquote dann über 50 Prozent.

Interessant ist schließlich, daß sich auch die individuellen **Prozeßvorstellungen** der Betroffenen *signifikant auf die Haltung zur Verfahrenserledigung niederschlagen. So zeigen sich zwischen Opfern, denen die Vorstellung an einen möglichen Strafprozeß mit eventuell eigener Auftrittspflicht als Zeuge unangenehm ist, und Personen, die einer solchen Vorstellung gleichgültig gegenüberstehen, keine Einstellungsunterschiede hinsichtlich einer formlosen Fallerledigung. Ganz anders fällt dagegen das Antwortverhalten bei denjenigen aus, denen der Gedanke an einen Prozeß gegen den Täter angenehme Vorstellungen bereitet. Nicht einmal ein Viertel von ihnen steht alternativen Erledigungsformen aufgeschlossen gegenüber, mehr als drei Viertel lehnen sie ab. Das ist der *höchste Ablehnungswert* aller hier untersuchten Einzelgruppen; selbst Opfer, die eine unbedingte Freiheitsstrafe für ihren Täter fordern, erweisen sich an dieser Stelle als etwas aufgeschlossener.

Die einzelnen Befunde über die Einstellung der anzeigenden Opfer gegenüber eher formlosen Erledigungsalternativen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Insgesamt erklärt eine Mehrheit aller Opfer, daß sie sich durchaus auch eine mehr formlose Erledigung vorstellen könne.
- Diese Haltung hängt aber im Einzelfall sehr stark von Art, Umständen und Folgen des konkreten Viktimisierungserlebnisses ab. Schwer betroffene Opfer zeigen dabei eine ganz andere Haltung, wobei je nach zugrunde gelegter Erlebnisvariable zumeist eine Gruppe von den anderen abweicht. Im einzelnen sind dies Opfer der schwereren Deliktgruppen Einbruch bzw. Kontakt, Opfer, die körperliche oder psychische Schäden zu beklagen hatten bzw. die sich durch die Tat subjektiv sehr beeinträchtigt fühlten, sowie Opfer, die ihren Täter persönlich kennen. Personen mit diesen Erlebnismerkmalen lehnen eine formlose Erledigung in ihrer überwiegenden Mehrheit, die sich meist in der Größenordnung von etwa zwei Dritteln bewegt, ab.
- Daneben hängt das Antwortverhalten aber auch ganz wesentlich von den weitergehenden Interessen der Betroffenen, insbesondere ihrer Sanktionseinstellung, ab. So können sich vor allem solche Opfer überdurchschnittlich häufig eine alternative Regelung vorstellen, die wegen des Schadens, dessen möglichem Ersatz, der Schwere der Viktimisierung oder aus dem Begehren nach Hilfe heraus Anzeige erstattet haben. Dagegen nimmt die

⁸ Siehe oben Kapitel 9.

Offenheit für mehr formlose Erledigungsalternativen mit zunehmend punitiver Sanktionseinstellung kontinuierlich ab.

- Von allen untersuchten Opfergruppen stehen Opfer, die bereits das Ermittlungsverfahren als solches für eine ausreichende Reaktion erachten, sowie Personen, die - ohne weitergehende finanzielle Interessen - vor allem aus einem momentanen Hilfebedürfnis heraus Anzeige erstattet haben, alternativen Erledigungsformen am aufgeschlossensten gegenüber: bei ihnen betragen die Anteile positiver Antworten 85 bzw. 75 Prozent.
- Am anderen Ende finden sich dagegen Opfer, die eine Verurteilung ihres Täters wünschen: von ihnen können sich zwei Drittel eine formlose Erledigung nicht vorstellen. Bei Personen, die sich dabei für eine unbedingte Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion aussprechen, nimmt der Anteil ablehnender Einstellungen noch weiter auf 71 Prozent zu. Am negativsten stehen der Möglichkeit alternativer Regelungsformen schließlich mit einer Ablehnungsquote von 76,5 % diejenigen Betroffenen gegenüber, denen die Vorstellung an einen Strafprozeß gegen ihren Täter angenehm ist.

Insgesamt hat sich damit erwiesen, daß sich eine Mehrheit der Betroffenen trotz erfolgter Strafanzeige durchaus auch andere Erledigungsformen als das förmliche Ermittlungs- und Strafverfahren vorstellen kann. Dies gilt allerdings in erster Linie für Opfer, die von nicht so gravierenden Viktimisierungsfällen betroffen wurden. Für die Mehrheit der Personen mit schwerer Betroffenheit sind mehr formlose Regelungsalternativen dagegen schwer vorstellbar. Dies gilt insbesondere auch für Opfer mit persönlich bekanntem Täter: haben diese sich erst einmal zur Anzeigeerstattung entschlossen - was nur in relativ wenigen Fällen tatsächlich auch geschieht⁹ -, so zeichnen sie sich - nicht nur hier - durch besonders punitive Einstellungen aus. Insgesamt handelt es sich aber bei den ablehnend eingestellten Opfern regelmäßig um zahlenmäßig eher kleine Einzelgruppen¹⁰.

10.2. Täter-Opfer-Ausgleich

Mittels eines eigenen Frageschemas, das im Erhebungsbogen innerhalb des Abschnittes mit den allgemeinen Verfahrensfragen plazierte war, wurde die Haltung aller Probanden zum Täter-Opfer-Ausgleich ermittelt¹¹. Hierzu wurde in einer Grundfrage zunächst nach der Bereitschaft zur Mitwirkung bei einem persönlichen Treffen mit dem Täter mit dem Ziel, eventuell einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu erreichen, gefragt. Ablehnende Probanden konnten anschließend zunächst die Gründe für ihre negative Haltung benennen. Außer-

⁹ Die Anzeigequote bleibt bei dieser Gruppe unter 30 % (siehe dazu oben Pkt. 7.1., insbesondere Schaubild 21).

¹⁰ Vgl. die einzelnen n-Werte in Schaubild 60a und b.

¹¹ Siehe Anhang B, Fragen B-23, 23a-c bzw. Fragen C-10, 10a-c.

dem wurden ihnen zwei vom *klassischen* Täter-Opfer-Ausgleichsmodell¹² abweichende Alternativen vorgeschlagen, nämlich eine offiziell vermittelte Konfliktregulierung¹³, die mit Blick auf den Aspekt der Verfahrensherrschaft eine abweichende Lösung bietet, sowie ein Ausgleichsverfahren, bei dem auf eine persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer verzichtet wird. Letztere Alternative bildet nicht nur ein unter reinen Verfahrensgesichtspunkten abweichendes Modell: denn ein begegnungsfreies Ausgleichsverfahren würde auch inhaltlich ein Aliud bilden - handelt es sich bei der persönlichen Begegnung der unmittelbar Viktimisierungsbeteiligten doch um ein inhaltliches Hauptanliegen vieler TOA-Programme¹⁴.

Nach der Grundausswertung wurden die Opferprobanden je nach Antwortkombination in einer Arbeitsvariablen zur «TOA-Bereitschaft» zusammengefaßt. Anhand dieser Variablen wurde sodann ausführlich die Zusammensetzung der drei Gruppen hinsichtlich sämtlicher Erlebnisvariablen überprüft. In einem weiteren Auswertungsschritt wurde anschließend die gesamte Sanktionseinstellung dieser Gruppen analysiert. Auf diese Weise sollte nicht nur ein möglichst umfassendes Bild des denkbaren Einsatzpotentials des Täter-Opfer-Ausgleichs unter besonderer Berücksichtigung der gesamten Erlebnishintergründe gewonnen werden. Darüber hinaus sollten die positiv, bedingt positiv oder negativ eingestellten Opfer durch die Einbeziehung ihrer übrigen (Sanktions-) Einstellungen näher charakterisiert werden. So wird dann ein möglichst zusammenhängendes Urteil über die tatsächliche Relevanz der außergerichtlichen Konfliktregelung im Gesamtkontext des Erlebnis- und Einstellungsbildes der Opfer ermöglicht.

10.2.1. Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich

In Tabelle 129 sind zunächst die Grunddaten zur Bereitschaft und bedingten Bereitschaft getrennt nach dem Opferstatus der Befragten wiedergegeben. Dabei zeigt sich, daß die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Einigung mit dem Täter mit zunehmender Viktimisierungsnähe der jeweiligen Gruppe zu-, mit abnehmender Unmittelbarkeit dagegen abnimmt. Während also nicht einmal ein Drittel der reinen Nichtopfer bereit wäre, sich mit dem Täter zu treffen, sind dies bei den innerhalb des Referenzzeitraumes direkt betroffenen Opfern über 45 %. Dabei

¹² Dies sind die auf Privatinitiative beruhenden Konfliktregelungsmodelle (sei es die eigenverantwortlich versuchte Selbsthilfe, sei es durch Vermittlung gemeinnütziger Organisationen), die den Ausgangspunkt des Frageschemas bilden.

¹³ Als mögliche Vorbilder wurde dabei etwa an Einrichtungen wie die kommunalen Schiedsstellen (vgl. zur Situation der kommunalen Schiedsstellen in den neuen Bundesländern RIESS 1992), aber auch an gerichtsförmliche Alternativen wie z.B. das von Schöch vorgeschlagene strafrechtliche Restitutionsverfahren (vgl. SCHÖCH 1984, 390f.; 1988, 476ff.) oder die nunmehr in den AE-WGM aufgenommene gerichtliche Wiedergutmachungsverhandlung (vgl. zu § 17 AE-WGM BAUMANN et al. 1992, 61ff., 82ff.; diese Lösung wird mittlerweile auch von SCHÖCH 1992, C 77ff., C 79 favorisiert) gedacht. Weitere Vorschläge bei WEIGEND 1989a, 540ff.; für eine offiziell vermittelte Schlichtung bei der Gerichtshilfe SESSAR 1985, 286.; FREHSEE 1987, 224.

¹⁴ Vgl. zu diesem Aspekt auch Pkt. 2.8. (insbesondere Hypothese 36).

vollzieht sich der deutlichste Sprung zwischen den direkten Opfern einerseits sowie den irgendwann vor 1985 persönlich Betroffenen andererseits. Das zeigt sich auch bei den entsprechenden Ablehnungsquoten. Diese beträgt bei den Hauptopfern 54,5 % und nähert sich bereits bei den Altopfern recht nahe der Zweidrittel-Marke, welche dann bei den reinen Nichtopfern sogar leicht überschritten wird.

Tabelle 129: *Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich nach dem Opferstatus**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. Grundsätzliche Bereitschaft zu Ausgleichstreffen	45,5 % (280)	61,6 % (151)	38,3 % (209)	34,9 % (165)	32,3 % (93)
2. Keine Bereitschaft	54,5 % (335)	38,4 % (94)	61,7 % (336)	65,1 % (308)	67,7 % (195)
2a. Bedingte Bereitschaft bei offizieller Vermittlung***	29,6 % (99)	36,2 % (34)	37,5 % (126)	40,6 % (125)	23,1 % (45)
2b. Bedingte Bereitschaft ohne persönliche Begegnung***	37,0 % (124)	35,1 % (33)	36,9 % (124)	43,5 % (134)	33,3 % (65)
2c. Bedingte Bereitschaft insgesamt****/*****	50,4 % (169)	50,0 % (47)	51,1 % (173)	58,8 % (181)	42,6 % (83)

* Grundverteilung; Prozentuierungen spaltenbezogen;

** Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9;

*** Bezugsgröße (100 %) für Zeile 2a/b ist der jew. Ausgangswert in Zeile 2;

****) 2a und/oder 2b.

Bei einem Vergleich der reinen Nichtopfer mit der Gruppe der Vergleichsopfer - die Fallvorgaben für die Nichtopfer bzw. die Deliktsbetroffenheit der Vergleichsopfer sind dabei ja identisch¹⁵ - zeigen sich sogar noch gravierendere Unterschiede: Bereitschaft bzw. Ablehnung von Opfern und Nichtopfern differieren unter diesem Blickwinkel sogar um jeweils fast 100 Prozent. Damit haben sich die Mehrheitsverhältnisse so stark verändert, daß sich - bei einer Quote von über 60 Prozent ausgleichsbereiter (Vergleichs-) Opfer - gegenüber den Nichtopfern eine nahezu inverse Antwortverteilung ergibt. Zugleich geben die Unterschiede in der Einstellung von Opfern und Vergleichsopfern einen ersten Hinweis auf das Ausmaß der Erlebnisabhängigkeit der Teilnahmebereitschaft.

Was die bedingte Ausgleichsbereitschaft betrifft, so lassen sich zwei Schwerpunkte ausmachen. Sowohl Opfer als auch Nichtopfer messen der Gewährlei-

¹⁵ Das sind im einzelnen um Vandalismus am PKW, einfacher Diebstahl bzw. Raub.

stung, daß es nicht zu einer Begegnung mit dem Täter kommen würde, deutlich größere Bedeutung zu als der öffentlichen Verfahrenskontrolle. Dagegen haben der Officialcharakter der Vermittlung bzw. die Begegnungsfreiheit für die Gruppe der Vergleichsopfer, die Altopfer sowie mit Einschränkungen die indirekten Opfer etwa gleiche Bedeutung. Bei Gesamtbetrachtung der bedingten Bereitschaft gleicht sich die unterschiedliche Relevanz der beiden Alternativen jedoch weitgehend aus. Insgesamt ergibt sich so, daß die Hälfte aller Opfer, die einen privatförmigen Täter-Opfer-Ausgleich ablehnen, anderen Konfliktregelungsformen durchaus aufgeschlossen gegenüberstehen. Dagegen zeigen die Nichtopfer auch in Bezug auf die vorgegebenen besonderen Ausgleichsformen eine geringere Bereitschaft.

*Tabelle 130: Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich im Personenbezug**

	Anzahl	Anteil
TOA-Befürworter	280	45,4 %
bedingte TOA-Befürworter	169	27,4 %
TOA-Gegner	168	27,2 %
(fehlende Werte)	14	-
insgesamt	631	100 %

*) Variable «TOA-Bereitschaft».

Zur weiteren Analyse wurden die Opfer wie erwähnt in einer Variablen «TOA-Bereitschaft» zusammengefaßt. Hierzu war die Wiederherstellung des direkten Personenbezuges unter Berücksichtigung der vorherigen Mehrfachnennungen bezüglich der bedingten Bereitschaft erforderlich. Diejenigen Opfer, die ihre uneingeschränkte Bereitschaft erklärt hatten¹⁶, bildeten in unveränderter Zusammensetzung die Gruppe der "TOA-Befürworter". Personen, die ihre Bereitschaft zunächst verneint, dann aber mindestens einen der beiden Alternativvorschläge akzeptiert hatten¹⁷, wurden in die Kategorie "bedingte Befürworter" eingeordnet. In die als "Gegner" bezeichnete dritte Gruppe wurden schließlich nur solche Opfer eingruppiert, die alle drei Vorschläge, also sowohl die klassische Konfliktregelung als auch die von diesem Modell abweichenden Alternativvorgaben, abgelehnt hatten. Die relativ große Zahl bedingt ausgleichsbereiter Personen führt zu einer gegenüber der Ausgangsverteilung¹⁸ erheblichen Verringerung

¹⁶ Vgl. Tabelle 129, Zeile 1.

¹⁷ Vgl. ebenda, Zeile 2c.

¹⁸ Vgl. ebenda, Zeile 2.

konsequent ablehnend eingestellter Opfer. Damit ergibt sich auch eine entsprechend veränderte Endverteilung (vgl. Tabelle 130). Zwar erscheinen unverändert ca. 45 % der Opfer als grundsätzliche Befürworter außergerichtlicher Konfliktregelung. Die übrigen Betroffenen verteilen sich sodann nahezu gleich in bedingte Befürworter und Gegner. Im Ergebnis erweist sich so *nur etwas mehr als ein Viertel aller Opfer* als generell gegen jede denkbare Ausgleichsform eingestellt.

10.2.1.1. Erfahrungsbedingte Einflüsse auf die Ausgleichsbereitschaft

In dem nun folgenden Auswertungsschritt geht es um die Feststellung, ob bzw. in welchem Ausmaß Erlebniseinflüsse die Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich beeinflussen. Oder - mit Blick auf die Erlebnisperspektive - anders formuliert: wer sind die Befürworter, bedingten Befürworter und Gegner der Konfliktregelung? Zur Beantwortung dieser Frage wurden zunächst auf bivariater Ebene die Zusammenhänge zwischen der neu gebildeten Variablen «TOA-Bereitschaft» einerseits sowie sämtlichen Erlebnisvariablen andererseits analysiert. Neben den unmittelbar auf das Viktimisierungserlebnis selbst bezogenen Erlebnisvariablen wurden bereits an dieser Stelle auch die Interessensvariablen aus dem Anzeigebereich einschließlich des grundsätzlichen Bestrafungswunsches in die Analyse einbezogen. In einem späteren Arbeitsschritt wurde schließlich auf multivariatem Weg der Einflußgrad der einzelnen Erlebniskomponenten vertiefend überprüft¹⁹.

Tabelle 131: Zusammenhänge zwischen der Deliktsbetroffenheit und der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich*

	Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich:			insgesamt
	Befürworter	bedingte Befürworter	Gegner	
<i>Nichtkontakt</i>	81,8 / 54,0 % ↑ (229)	56,8 / 22,6 % (96)	60,0 / 23,3 % (99)	69,1 / 100 % (424)
<i>Kontakt</i>	11,4 / 29,1 % (32)	27,2 / 41,8 %	19,4 / 29,1 % (32)	17,9 / 100 % (110)
<i>Einbruch</i>	6,8 / 23,8 % (19)	16,0 / 33,8 % (27)	20,6 / 42,8 % ↓ (34)	13,0 / 100 % (80)
<i>insgesamt</i>	100 / 45,6 % (280)	100 / 27,5 % (169)	100 / 26,9 % (165)	100 / 100 % (614)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

¹⁹ Siehe unten Pkt. 10.2.3.2.

Auch hier ergibt sich bereits aus den bivariaten Auswertungsergebnissen, welche große Bedeutung den verschiedenen Erlebnismerkmalen für die Haltung der Opfer zum Täter-Opfer-Ausgleich zukommt. Dies zeigt sich exemplarisch bei der Kreuztabellierung mit der **Deliktgruppenbetroffenheit**, die in Tabelle 131 ausführlich dargestellt ist. Sowohl die spalten- als auch die zeilenbezogenen Prozentuierungen führen zu übereinstimmenden Schwerpunkten bei den Merkmalen Nichtkontakt delikt und TOA-Befürworter, Kontakt delikt und bedingte Befürwortung sowie Einbruch und TOA-Gegnerschaft. Nach der Gruppierung der drei Deliktgruppen nach dieser Reihenfolge²⁰ ergeben sich - was zunächst die zeilenbezogene Verteilung anbetrifft - recht markante Veränderungen²¹ innerhalb der drei Einstellungsausprägungen. So nimmt der Anteil der Befürworter von den Einbruchs- zu den Kontakt delikt opfern zunächst leicht zu, steigt dann aber bei den Nichtkontakt opfern sehr stark an und erreicht dort mit 54 % Befürwortern mehr als das Doppelte des Ausgangswertes. Dieser Anteil liegt allerdings nur weniger als 10 Prozent über dem entsprechenden Durchschnittswert; die auffälligere Abweichung manifestiert sich also bei den Kontakt- und Einbruch opfern, deren Zustimmung überproportional niedrig ausfällt. Der Höchstanteil bedingt befürwortender Opfer findet sich in der Mittelposition, also bei den Kontakt opfern. Über 40 % von ihnen zählen zu den bedingten Befürwortern, die einen Täter-Opfer-Ausgleich zwar in der klassischen Form ablehnen, unter Einschränkungen aber eher zustimmen würden; das ist ein Anteil, der um mehr als 50 Prozent über dem Durchschnittswert liegt. Für die Einbruch opfer ist die Bedeutung der bedingten Ausgleichskategorien nur wenig größer, für die Nichtkontakt opfer deutlich geringer als bei allen Opfern.

Umgekehrt wie bei den Befürwortern verläuft die Veränderungslinie schließlich bei den Gegnern jeglicher außerstrafrechtlicher Konfliktregelungsalternativen. Ihr Anteil ist mit ca. 23 % bei den Nichtkontakt opfern am niedrigsten - und bildet damit einen fast identischen Tiefstwert, wie er sich auf der gegenüberliegenden Extremposition bei den Befürwortern unter den Einbruch opfern findet²². Mehr Gegner als im Durchschnitt finden sich dann, nach einem zunächst moderaten Anstieg, bereits unter den Kontakt opfern, von denen fast 30 Prozent uneingeschränkt ablehnend eingestellt sind. Die meisten Ausgleichsgegner sind allerdings unter den Einbruch opfern zu finden. Von ihnen wären fast 43 Prozent unter keinen Umständen zu einem Ausgleich mit dem Täter bereit. Das ist fast der doppelte Anteil der Nichtkontakt opfer und liegt real mehr als 15 Prozentpunkte, prozentual um fast 60 Prozent über dem entsprechenden Durchschnittsanteil.

Diese unterschiedlichen Präferenzen der drei Opfergruppen spiegeln sich auch in der *internen Verteilung* auf die drei Deliktgruppen wider (vgl. die Spaltenan-

²⁰ Sonst nehmen die Einbruch opfer zumeist die Mittelposition zwischen Nichtkontakt- bzw. Kontakt opfern ein.

²¹ Siehe in Tabelle 131 die optisch durch Pfeile markierten Entwicklungslinien.

²² Die beiden Gegenpositionen finden sich in den Tabellenfeldern oben rechts bzw. unten links.

teile). So sind vier von fünf Befürwortern der außergerichtlichen Konfliktregelung Opfer von Nichtkontaktdelikten, nur etwa jeder zehnte von einem Kontaktdelikt betroffen und nicht einmal 7 % von einem Einbruch. Deutlich anders setzt sich dagegen die Gruppe der bedingten Befürworter zusammen: bei ihnen sind Nichtkontaktopfer deutlich unter-, Kontaktopfer erheblich überrepräsentiert. Auch Einbruchsoffer sind noch etwas häufiger vertreten, als es ihrem Durchschnittsanteil entspräche. Auch bei den Gegnern sind Nichtkontaktopfer unterdurchschnittlich repräsentiert, Einbruchsoffer dagegen deutlich über dem Schnitt. Fast ebenso groß ist schließlich der Anteil von Kontaktdeliktsbetroffenen. Insgesamt sind sechs von zehn Gegnern Nichtkontaktopfer, jeweils zwei von einem Kontakt- oder Einbruchdelikt betroffen.

Die hier im einzelnen dargestellten Zusammenhänge zwischen der Deliktsbetroffenheit und der Haltung zur außergerichtlichen Konfliktregelung indizieren - ohne die weiteren Befunde vorwegzunehmen - bereits dreierlei:

- Täter-Opfer-Ausgleich eignet sich aus Opfersicht schwerpunktmäßig für Viktimisierungsfälle aus dem Bereich der *Nichtkontaktdelikte*. Opfer mit entsprechendem Erlebnishintergrund sind - im Gegensatz zur Gesamtheit aller Opfer - nicht nur mehrheitlich positiv eingestellt; die Befürworter sind zu über 80 % Opfer aus dieser Deliktsgruppe.
- Dagegen erscheint das Potential der klassischen Konfliktregelungsmodelle, die aus programmatischen Gründen Wert auf eine Begegnung zwischen Täter und Opfer legen, nur sehr beschränkt auf Fälle anwendbar, in denen das Opfer von einem *Kontaktdelikt* betroffen ist. Bemerkenswert ist aber, daß diese Opfer nicht wesentlich häufiger als der Durchschnitt außergerichtlichen Regelungsversuchen generell ablehnend gegenüberstehen. Ein beachtlicher Anteil von ihnen wäre nämlich unter bestimmten Bedingungen durchaus mit einer alternativen Art der Erledigung einverstanden, wobei sich die Einschränkungen in den meisten Fällen auf die unerwünschte Begegnung mit dem Täter beziehen²³.
- Als häufigste Gegner des Täter-Opfer-Ausgleichs - sei es in Form der klassischen Konfliktregelung oder unter bestimmten einschränkenden Bedingungen - haben sich schließlich die *Einbruchsoffer* erwiesen. Ihre Ablehnungsquote ist mit Abstand die höchste der drei Gruppen. Nicht einmal ein Viertel von ihnen zählt dagegen zu den Befürwortern, ein Anteil, der nur etwa halb so groß ist wie im Durchschnitt. Das ist ein weiteres Indiz für die subjektive Schwere dieses Viktimisierungstyps und der daraus resultierenden besonderen Punitivität der Einbruchsoffer.

²³ Insgesamt 82,6 % der den Täter-Opfer-Ausgleich bedingt befürwortenden Kontaktopfer haben die entsprechende Grundfrage zur *begegnungsfreien* Konfliktregelung bejaht (n = 38); bei den beiden anderen Deliktsgruppen liegen die entsprechenden Anteile deutlich niedriger (Nichtkontakt: 68,8 %, Einbruch: 74,1 %).

Im Unterschied zum Deliktstyp bewirken die anderen objektiven Viktimisierungsmerkmale keine signifikanten Auffassungsunterschiede zur Konfliktregelung. Gleichwohl beschreiben die dabei feststellbaren Unterschiede Trends, die das anhand der Deliktsbetroffenheit gewonnene Bild näher illustrieren können (vgl. Schaubild 61a²⁴). Dies gilt beispielsweise für die Variable zur **Schadensart**. So erweisen sich Opfer, deren Schäden im materiellen Bereich liegen, zu 50 Prozent als Ausgleichsbefürworter. Im Gegensatz zu ihnen wäre von den Betroffenen, die körperliche bzw. psychische Schäden zu beklagen hatten, weniger als ein Drittel zu einem Ausgleichstreffen mit dem Täter bereit. Etwa ebenso viele erweisen sich daneben als konsequente Gegner alternativer Konfliktregelungsversuche. Die meisten von ihnen, nämlich fast 40 %, befürworteten allerdings die eingeschränkten Ausgleichsvorschläge, insbesondere die garantiert begegnungsfreie Alternative²⁵. Hier findet also die hohe Übereinstimmung der Merkmale Nichtsachschadens- und Kontaktdeliktsbetroffenheit deutlich erkennbar ihren Niederschlag²⁶. Opfer, die überhaupt keinen Schaden zu beklagen hatten, äußern sich schließlich ebenso häufig ablehnend wie die Betroffenen mit Nichtsachschäden. Das erscheint auch durchaus plausibel - fehlt es diesem Personenkreis mangels Schaden doch an einem konkreten Anlaß oder der Motivation, sich überhaupt mit dem Täter ausgleichen zu sollen.

Interessant ist auch, daß sich im Antwortverhalten von **Einfach- und Mehrfachopfern**²⁷ ebenfalls Unterschiede²⁸ erkennen lassen. So sind unter den Einfachopfern mit einem Anteil von ca. 55 % die Befürworter deutlich überrepräsentiert. Jeweils gleich verteilt sind bei beiden Gruppen die bedingten Befürworter und die Gegner, allerdings bei den Mehrfachopfern auf deutlich höherem Niveau, das auch über den entsprechenden Durchschnittsquoten von etwa 27 % liegt. Mit der Mehrfachbetroffenheit scheint also die vorbehaltlose Ausgleichsbereitschaft abzunehmen. Keinerlei Unterschiede bewirkt dagegen - als letzte objektive Viktimisierungsvariable - die **Kenntnis** zwischen Opfer und Täter. Unabhängig davon, ob das Opfer den Täter persönlich, flüchtig oder überhaupt nicht kennt, zeigt sich insoweit bei allen drei Gruppen ein nahezu identisches Antwortverhalten. Die anfangs aufgestellte Hypothese zur bedingten, unter dem Vorbehalt der Begegnungsfreiheit ausgesprochenen Konfliktregelungsbereitschaft in den Kontaktdeliktsfällen kann somit präzisierend dahingehend bestätigt werden, daß der persönliche Vorbehalt nach den vorliegenden Ergebnissen nicht mit der Vorbeziehung als solcher in Zusammenhang steht, sondern ganz wesent-

²⁴ In den beiden Schaubildern 61a/b sind jeweils nur die Abhängigkeiten der Einstellung von den einzelnen Erlebnisvariablen dargestellt; die Gegenprozentuierungen sind aufgrund ihrer für das eigentliche Analyseziel eher untergeordneten Bedeutung nicht aus den Schaubildern ersichtlich, werden aber in wichtigen Einzelfällen ergänzend im Text erwähnt.

²⁵ 77,6 % (n = 38).

²⁶ Fast zwei Drittel aller Opfer mit Nichtsachschäden sind Kontaktdeliktsoffer; vgl. vorne Pkt. 6.1.1.2.(Tabelle 21).

²⁷ Die Gruppenzusammensetzung ergibt sich oben bei Pkt. 5.5.2. (Tabelle 18).

²⁸ Auch diese sind allerdings statistisch nicht signifikant.

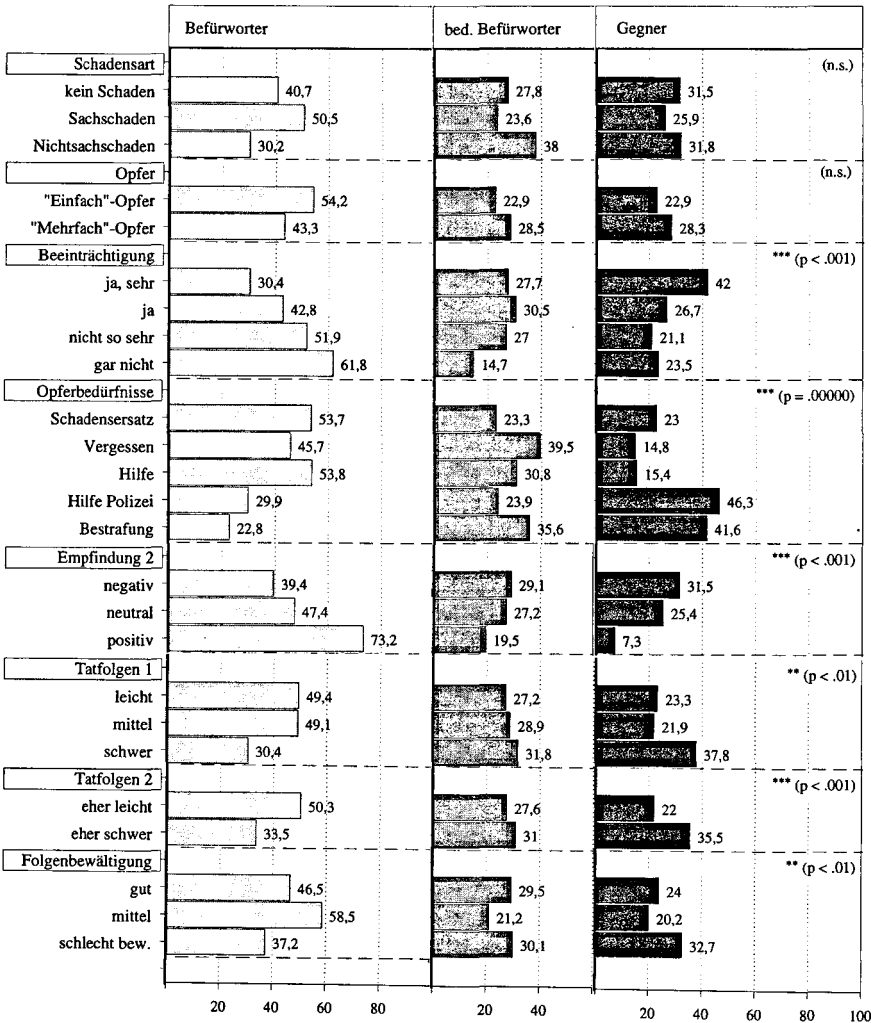
lich auf der Betroffenheit der verschiedenen Viktimisierungen aus dem Bereich der Kontaktdelikte zu beruhen scheint.

Als durchweg ***hochsignifikant haben sich die Zusammenhänge mit den subjektiven Erlebnisvariablen erwiesen. So nimmt bei Zugrundelegung der **persönlichen Beeinträchtigung** die Zahl der Befürworter eines Ausgleichstreffens mit dem Täter umgekehrt proportional zur Abnahme der subjektiven Belastung zu, und zwar fast kontinuierlich um jeweils etwa zehn Prozentpunkte pro Beeinträchtigungsstufe. So ist dann bei den am wenigsten belasteten Opfern die Befürwortung insgesamt doppelt so hoch wie bei den Meistbelasteten. Die bedingte Befürwortung erreicht sodann ihren höchsten Anteil bei den Personen mit einfach ausgeprägtem²⁹ Beeinträchtigungsempfinden; aber auch diejenigen Opfer, die sich subjektiv sehr bzw. nicht so sehr belastet fühlten, haben nur einige Prozent weniger bedingte Befürworter in ihren Reihen. Relativ wenig Bedeutung haben die bedingten Ausgleichsvarianten für Opfer, die gar keine Beeinträchtigung empfunden haben: ihr Anteil liegt unter 15 % und ist damit weniger als halb so groß wie der intern höchste Vergleichswert. Der eigentliche Anstieg des Gegneranteils vollzieht sich schließlich - im Gegensatz zur eben beschriebenen, recht gleichmäßigen Zunahme der Befürworterquote - in der Hauptsache beim Übergang von der einfachen zur qualifizierten Beeinträchtigungskategorie. Bei diesen Opfern, die sich subjektiv vom Viktimisierungserlebnis am schwersten betroffen fühlten, schnellt der Anteil derer, die eine alternative Erledigung in jeder Form ablehnen, sprunghaft in die Höhe und erreicht einen Wert von 42 Prozent. Die vergleichbaren Quoten ablehnend eingestellter Opfer unter den drei anderen Beeinträchtigungsstufen verbleiben dagegen mehr oder weniger im Durchschnittsbereich, wobei der geringste Vergleichswert mit einem Gegneranteil von ca. 21 % gerade die Hälfte des Höchstwertes ausmacht.

Die Haltung zur außergerichtlichen Konfliktregelung zeigt sich auch in erheblichem Umfang von der **Empfindung gegenüber dem Täter** abhängig. Dabei finden sich um so mehr Befürworter, je positiver die Empfindung am Ende ausgeprägt ist. Umgekehrt fallen die bedingte Befürwortung bzw. die Ablehnung um so höher aus, je negativer sich die Empfindung darstellt. Allerdings zeigen Opfer, die ihrem Täter am Ende noch negative Gefühle entgegenbringen, mit fast 40 % immer noch eine unerwartet hohe Zustimmungquote. Fast gleich groß sind ihre Anteile an bedingter Zustimmung sowie Ablehnung, wobei beide Werte von jeweils ca. 30 % leicht über den entsprechenden Durchschnittswerten liegen. Opfer, deren Empfindungen sich im neutralen Bereich eingependelt haben, antworten fast wie alle Opfer insgesamt. Ein völlig von den bisherigen Beobachtungen abweichendes Einstellungsbild zeigen schließlich Opfer mit positiven Empfindungen. Drei Viertel von ihnen befürworten ein außergerichtliches Ausgleichstreffen uneingeschränkt, weitere zwanzig Prozent bedingt und lediglich sieben Prozent ablehnend - das sind gerade 3 von 41 Personen aus dieser Opfergruppe.

²⁹ Siehe die "Ja"-Gruppe.

Schaubild 61a: *Erlebnisabhängigkeit der Konfliktregelungsbereitschaft nach Einzelmerkmalen sowie der Viktimisierungsschwere insgesamt**



Bei einem Vergleich der einzelnen Veränderungen, die intern bei der *täterbezogenen Empfindung* festzustellen sind, mit denjenigen beim *persönlichen Beeinträchtigungsgefühl der Opfer selbst* sind partiell unterschiedliche Richtungen erkennbar: so erweist sich die Variable zum persönlichen Beeinträchtigungsgefühl in ihrem Einfluß als besonders *ablehnungsrelevant*; das soll bedeuten, daß sich die markanteste Abweichung dort vor allem in einer überdurchschnittlich hohen Gegnerquote bei den schwer Belasteten manifestiert³⁰. Die täterbezogene Empfindungsvariable erweist sich dagegen eher als *zustimmungsrelevant*. Denn auf der einen Seite sind die Einstellungen der negativen sowie der neutralen Empfindungsgruppe sowohl untereinander als auch im Vergleich zu den Opfern insgesamt als recht ähnlich; insbesondere ergibt sich selbst bei den Opfern mit negativen Empfindungen keine annähernd so markante Erhöhung des Gegneranteils³¹, wie sie bei der schwersten Beeinträchtigungsgruppe festzustellen war. Statt dessen wirkt sich - auf der anderen Seite - die positive Merkmalsausprägung hier im Empfindungsbereich in einer überproportionalen Erhöhung des Befürworteranteils³² aus, so daß dort auf zehn TOA-Befürworter lediglich ein Gegner kommt.

Sowohl zustimmungs- als auch ablehnungsspezifische Wirkungen sind sodann bei der Variablen zu den **postdeliktischen Opferbedürfnissen** zu beobachten. So differieren die Befürworteranteile im internen Vergleich insgesamt um etwa das Zweieinhalb-, die Gegneranteile sogar um das Dreifache. Dabei wirkt sich auf der einen Seite eine eher sachlich ausgerichtete Bedürfnisstruktur in einer markanten Verschiebung der TOA-Einstellung zugunsten vorbehaltloser Befürwortung aus³³. Auf der anderen Seite zeigt sich bei den Opfergruppen mit primär punitiv charakterisierbarem Bedürfnisbild eine weit überdurchschnittliche Zunahme der TOA-Gegner, die im internen Vergleich fast dominierend³⁴ wirkt.

Das zeigt sich exemplarisch bei den Opfern, denen unmittelbar nach der Tat vor allem die Bestrafung des Täters wichtig war: nur etwa 23 Prozent von ihnen zählen sich zu den Befürwortern, aber mehr als 41 Prozent zu den Gegnern. Eine noch höhere Ablehnungsquote von über 46 % findet sich bei Personen, die die polizeilichen Ermittlungen gerne aktiv unterstützen würden. Dagegen sprechen sich von den beiden Gruppen, denen es auf Hilfe oder aber möglichst schnelles Vergessen ankam, jeweils nur ca. 15 % gegen jede Form der alternativen Kon-

³⁰ Die Befürwortung der schwersten Gruppe bleibt real etwa 15 % unter dem entsprechenden Durchschnittswert; gleichzeitig liegt dort der Gegneranteil 15 Prozentpunkte höher als die Durchschnittsquote.

³¹ Der Gegneranteil der Opfer mit negativer Empfindung liegt nur 4 % über dem Durchschnittswert, die Zustimmung nur 5,4 % tiefer.

³² Die Befürwortung übertrifft bei den Opfern mit positiver Empfindungsausprägung den Durchschnittswert um mehr als 28 Prozentpunkte, die Ablehnung bleibt mehr als 20 % darunter.

³³ Die Zustimmung liegt teilweise mehr als 10 % über dem Durchschnittswert, die entsprechenden Gegneranteile um bis zu 13 % darunter.

³⁴ Der Anteil der Befürworter liegt bei ihnen um bis zu 21 % unter, derjenige der Gegner um bis zu 18,5 % über den entsprechenden Gesamtquoten.

fliktregelung aus. Von den Betroffenen, die die Sache vor allem vergessen möchten, erweisen sich zudem mit einem Anteil von fast 40 % auffallend viele als lediglich bedingte Befürworter; die meisten von ihnen legen dabei vor allem Wert darauf, daß es zu keiner (erneuten) Begegnung mit dem Täter kommt³⁵. Solche Einschränkungen sind dagegen insbesondere denjenigen Opfern nicht so wichtig, die primär um den Ersatz ihres Schadens besorgt sind. Nicht einmal ein Viertel von ihnen zählt sich zu den bedingten Befürwortern; ebenso gering ist auch ihre totale Ablehnung. Statt dessen zeigen sich fast 54 % von ihnen der Idee eines Treffens mit dem Täter gegenüber aufgeschlossen, womit sie zusammen mit der hilfesuchenden Gruppe die Spitzenposition unter den fünf Bedürfnisgruppen einnehmen.

Alle beschriebenen Einzeleinflüsse wirken sich auch deutlich bei den **variablenübergreifenden Schweregruppen** aus. Dabei ergibt sich bei Betrachtung des *Tatfolgenaspektes* zunächst unter Zugrundelegung der Dreiergruppierung³⁶, daß sich leicht und mittelschwer Betroffene nur wenig voneinander unterscheiden. Sie würden einen Täter-Opfer-Ausgleich jeweils etwa zu 50 Prozent befürworten; nur etwas mehr als 20 Prozent von ihnen äußern sich dezidiert ablehnend. Opfer schwerer Viktimisierungen signalisieren dagegen markant weniger Zustimmung. Nur 30 Prozent von ihnen zählen zu den Befürwortern, während deutlich mehr von ihnen, nämlich fast 38 %, jedes außergerichtliche Arrangement mit dem Täter ablehnen. Die Anteile der bedingten Befürworter nehmen mit zunehmender Viktimisierungsschere leicht, aber kontinuierlich zu. Diese Trends zeigen sich - mit leichten Nuancen - auch bei Verwendung der Zweiergruppierung³⁷. Hier differiert die Befürwortung zwischen 50 Prozent bei den eher leicht sowie nur 33,5 % bei den eher schwer Betroffenen; die Verteilung der bedingten Befürworter entspricht mit Werten von 27,6 bzw. 31 % fast genau derjenigen bei Cluster 1; ähnliches gilt auch bezüglich der Gegneranteile, die 22 bzw. 35,5 % ausmachen. Als besonders interessant hat sich bei Cluster 2 auch die (umgekehrte) Abhängigkeit der Clusterverteilung von der «TOA-Bereitschaft» erwiesen. Die Repräsentanz der eher leicht Betroffenen erhöht sich nämlich mit zunehmender Befürwortung bzw. umgekehrt. So setzt sich die Gruppe der Befürworter zu 71 Prozent aus Opfern mit eher leichten, aber nur 29 % mit eher schweren Tatfolgen zusammen. Bei den bedingten Befürwortern hat sich das Verhältnis mit Werten von 59 bzw. 41 % schon deutlich aufeinander zu bewegt. Die Gegnergruppe setzt sich schließlich fast gleichmäßig aus eher leicht und schwer Betroffenen zusammen (50,4 zu 49,6 %) ³⁸. Bei den Befürwortern sind also die Opfer, die von eher leichten Folgen betroffen sind, deutlich überreprä-

³⁵ Für die begegnungsfreie Alternative haben sich insgesamt 84,4 % von ihnen entschieden (n = 27); der entsprechende Gesamtanteil aller fünf Bedürfnisgruppen liegt dagegen bei nur 73,7 % (n = 112).

³⁶ Siehe «Tatfolgen 1».

³⁷ Siehe «Tatfolgen 2».

³⁸ Die n-Werte für die drei Gruppen verteilen sich hier wie folgt: insgesamt 228 Befürworter, 150 bedingte Befürworter sowie 141 Gegner; der ***hochsignifikante Chi²-Wert ergibt sich unverändert aus Schaubild 61a.

sentiert, bei den Gegnern dagegen die eher schwer Betroffenen. Die bedingten Befürworter repräsentieren dagegen die beiden Schweregruppen annähernd realistisch.

Eine deutlich abweichende Verteilung ist im Vergleich zu den Tatfolgen- bei den *Folgenbewältigungsgruppen* festzustellen. Dort sind es nämlich die Opfer mit mittlerer Folgenbewältigung, die mit Abstand die höchste Zustimmungquote zu einem Ausgleichstreffen mit dem Täter aufweisen. Der entsprechende Wert von 58,5 % liegt mehr als zehn Prozentpunkte über dem Durchschnittswert. Dagegen kommen Opfer, die die Viktimisierung und ihre Folgen gut bewältigt haben, in ihrem Antwortverhalten dem der Gesamtopfer am nächsten.

Diese höhere Akzeptanzquote derjenigen, die die Folgen nicht völlig bewältigt haben, erscheint auf den ersten Blick erstaunlich, ist aber mit der Zusammensetzung beider Gruppen erklärbar: denn die Opfer mit guter Bewältigung zeichnen sich sowohl durch eine überdurchschnittlich hohe Schadensersatzquote als auch durch einen ebenfalls recht guten Wert beim subjektiven Entschädigungsgefühl aus, so daß sich bei ihnen die Frage nach einem Schadensausgleich zum Befragungszeitpunkt häufig gar nicht mehr stellen dürfte; Opfer, bei denen die Bewältigung nicht ganz so zufriedenstellend verlaufen ist, haben dagegen nur sehr selten Ersatz erhalten und fühlen sich, was das subjektive Entschädigungsgefühl anbetrifft, fast ebenso unzufrieden wie die Gruppe mit schlechter Bewältigung³⁹. Auch diese Unterschiede sind also ein weiteres Indiz dafür, daß die Bereitschaft zu einem Arrangement mit dem Täter für eine Reihe von betroffenen Opfern weniger "ideell", dafür mehr an den eigenen Interessen, nämlich der Schadensregulierung orientiert sein dürfte. Im Vergleich hierzu scheint der täterbezogene Empfindungsaspekt eine eher untergeordnete Rolle zu spielen. Denn obwohl sich eine positive Empfindung nach den obigen Befunden hauptsächlich in einer hohen Zustimmungsrelevanz auswirkt, zeigen sich solche Auswirkungen bei der guten Folgenbewältigungs-Gruppe, die ja die positivste Endempfindung gegenüber dem Täter - bei gleichzeitig am deutlichsten positiv verlaufener Empfindungsentwicklung - aufweist, überhaupt nicht: bei ihr ist weder eine erhöhte Zustimmung noch eine verminderte Ablehnung festzustellen.

Dagegen wirkt sich bei den Opfern mit schlechter Folgenbewältigung offenbar die Ablehnungsrelevanz des Beeinträchtigungskriteriums deutlich aus: mit einem Befürworteranteil von nur 37 Prozent nähern sich diese Opfer der noch niedrigeren Akzeptanzquote, wie sie sich bei den Personen mit hoher Beeinträchtigung findet, deutlich an. Dieses Kriterium sowie das ebenfalls negative Bild bei den anderen subjektiven Erlebnisvariablen scheint für diese Opfer also eine größere Rolle zu spielen als ihre ebenfalls schlechten Ersatz- und Entschädigungswerte, die bei der Mittelgruppe noch zu der überdurchschnittlich hohen Zustimmung geführt hatten. Das eigene Ersatzinteresse findet allerdings gleichwohl einen gewissen Niederschlag im Antwortbild der schlechten Bewältigungsopfer. Sie zeigen sich nämlich nicht nur häufiger völlig ablehnend; etwas über dem Durch-

³⁹ Vgl. zur Zusammensetzung der Folgenbewältigungs-Cluster oben Pkt. 6.3.3.ff., insbesondere Tabelle 44a.

schnitt liegt bei ihnen auch der Anteil der bedingt ausgleichsbereiten Personen. Opfer mit schlechter Tatverarbeitung stellen also vermehrt Bedingungen an einen Täter-Opfer-Ausgleich, wobei sich dann quasi das Ersatzinteresse einerseits und die subjektiv schlechten Erfahrungen andererseits nicht selten "in der Mitte" treffen: viele dieser Opfer sind dann zwar mit Blick auf die damit eröffnete zusätzliche Ersatzchance zwar grundsätzlich an einer Übereinkunft interessiert, aber eben nicht um jeden Preis, insbesondere nicht in der "klassischen" Form des Täter-Opfer-Ausgleichs⁴⁰.

Die Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich hängt auch ganz wesentlich vom Anzeigeverhalten und den einzelnen Anzeigemotiven der Betroffenen ab; die diesbezüglichen Unterschiede sind durchweg ***hochsignifikant (siehe i.e. Schaubild 63b). Bereits die **Anzeigeerstattung** als solche hat erhebliche Meinungsunterschiede zur Folge: so sind von den nichtanzeigenden Opfern über 55 % ohne Vorbehalt zu einem Ausgleichstreffen mit dem Täter bereit, von den anzeigenden aber nur etwas mehr als 37 %. Jeweils gleich groß sind - wie bei der Durchschnittsverteilung auch⁴¹ - innerhalb der beiden Gruppen die jeweiligen Anteile von bedingten Befürwortern bzw. Gegnern, jedoch ebenfalls auf unterschiedlichem Niveau. Während die Anzeigenden alternative Konfliktregelungsversuche jeweils zu etwa 31 Prozent ganz ablehnen oder allenfalls bedingt akzeptieren würden, sind dies bei den Nichtanzeigenden nur etwa 22 Prozent. Selbst diese Unterschiede bei der bedingten Befürwortung können die große Differenz bei der vorbehaltlosen Zustimmung also nicht völlig ausgleichen: anzeigende Opfer sprechen sich erkennbar häufiger gegen jegliche Form alternativer Einigungsversuche mit dem Täter aus.

Diese Grundeinstellung aller Anzeigenden differenziert sich dann bei der Analyse der jeweiligen Anzeigemotive weiter aus, und zwar ganz erheblich. So variieren ja nach den individuellen **Anzeige Gründen** die Anteile der Befürworter insgesamt bis zum Dreifachen, diejenigen der Gegner um das Zweieinhalbfache. Am meisten Befürworter finden sich dabei unter den Opfern, die wegen der Schwere der Viktimisierung oder aus dem Begehren nach aktiver Krisenintervention heraus Anzeige erstattet haben: mehr als zwei Drittel dieser Opfer wären ohne Vorbehalt zu einem Treffen mit ihrem Täter bereit. Sehr viel niedriger ist dieser Anteil bei der Gruppe, die sich ausschließlich aus schadens- bzw. ersatzbezogenen Gründen zur Anzeigeerstattung entschlossen haben: nur 45 % von ihnen erklären sich zu einem Ausgleichstreffen bereit; das entspricht fast exakt dem Durchschnittsanteil aller Befürworter. Erheblich niedriger, nämlich unter einem Viertel, liegt die Befürworterquote sodann bei den beiden Gruppen, bei

⁴⁰ Der Aspekt der Täterbegegnung spielt auch in diesem Zusammenhang eine dominierende Rolle: 70,2 % der bedingt ausgleichsbereiten Opfer mit schlechter Bewältigung der Folgen sind nur unter der Bedingung der Begegnungsfreiheit zu einer Übereinkunft bereit (n = 33). Gleichwohl bleibt dieser Wert hinter den besonders hohen Werten anderer Einzelgruppen zurück (vgl. dazu Fn. 35).

⁴¹ Vgl. oben Tabelle 130.

denen Bestrafungsgründe allein oder in Verbindung mit Ersatzinteressen die Anzeigeentscheidung bestimmt haben.

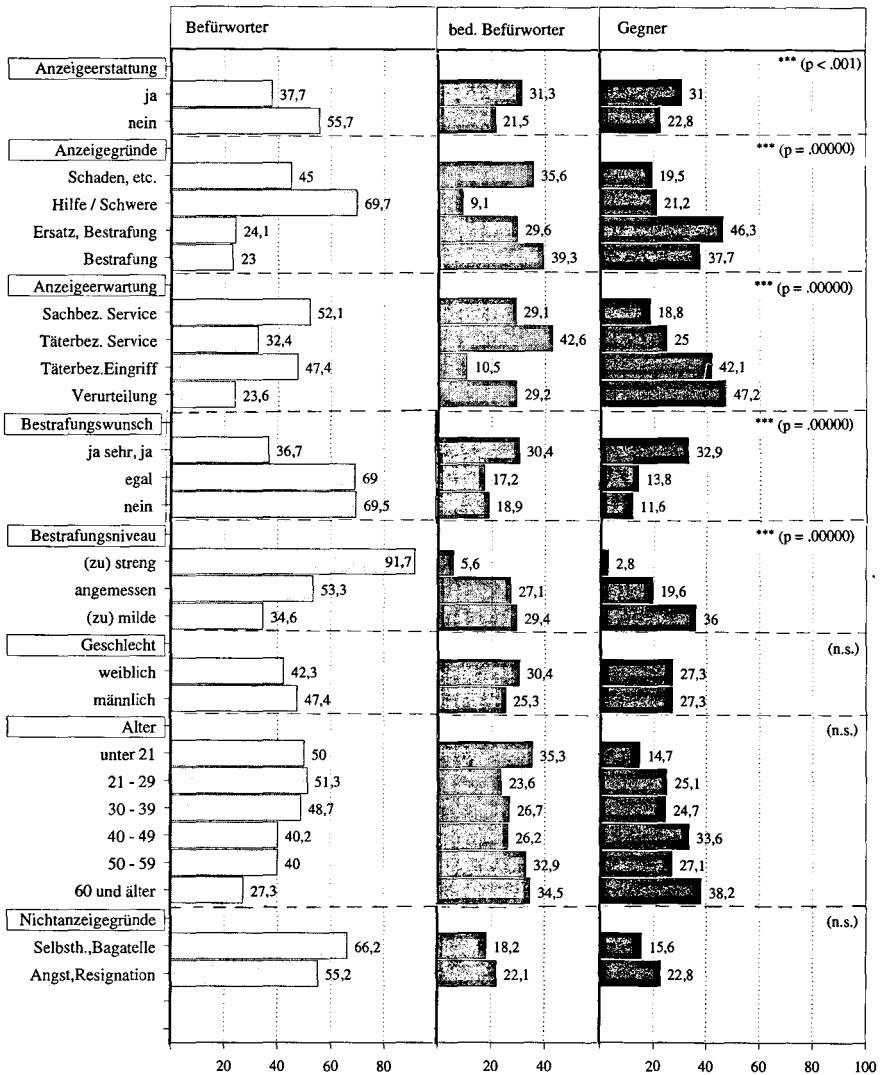
Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß sich die beiden letzteren Gruppen in Bezug auf die Ablehnungsquote recht deutlich unterscheiden. Opfer, bei denen Bestrafungs- und Ersatzinteressen zusammentreffen, erweisen sich dabei deutlich öfter als Gegner jeglicher Konfliktregelung als Opfer, die ausschließlich aus Bestrafungsgründen Anzeige erstattet haben. Wie schon in anderem Zusammenhang, insbesondere in Bezug auf die diversive und strafförmige Wiedergutmachungsalternative⁴², bewirkt das Zusammentreffen von Ersatz- und Bestrafungsmotiven auch hier besonders häufig eine ablehnende Einstellung der Betroffenen. Bei dieser Gruppe scheinen also offensichtlich zwei besonders "interessensintensive" Einzelmotive zu kumulieren, die in Bezug auf die Ausgleichsbereitschaft nicht so grundsätzlich gegenläufig zu wirken scheinen, wie es mit Blick auf die unterschiedliche Motivbeschreibung eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Dies ergibt sich bei einem Vergleich mit dem Antwortverhalten derjenigen Personen, denen es bei ihrer Anzeige ausschließlich auf Schadensersatz ankommt: das bloße Bestreben nach Schadensersatz führt nämlich keinesfalls in dem erwarteten Umfang zu einer vorbehaltlosen Akzeptanz eines Ausgleichs mit dem Täter. Vielmehr stellen diese Opfer fast ebenso häufig Bedingungen wie die von der abstrakten Motivbeschreibung her eigentlich konträre Gruppe derjenigen, die ihre Strafanzeige ausschließlich mit Bestrafungsmotiven begründen: bei beiden Gruppen liegt der entsprechende Anteil über einem Drittel. Tatsächlich unter dem Durchschnitt bleibt der Gegneranteil dann schließlich bei den beiden Gruppen, deren Anzeigegründe keine punitiven Elemente enthalten: sie lehnen ein Arrangement mit dem Täter jeweils nur zu etwa einem Fünftel in jeder Form ab. Hier - aber auch nur insoweit - entspricht das Bild der vorher erwarteten Richtung.

Festzuhalten bleibt damit in erster Linie, daß *Schadensersatzmotive* zumindest im Anzeigekontext *nicht per se* als *Indiz für eine überdurchschnittliche Bereitschaft zu einem Ausgleichstreffen mit dem Täter* gewertet werden kann. Treffen diese dann noch mit Bestrafungsinteressen zusammen, führt dies zu der restriktivsten Haltung aller vier hier nach ihren Anzeigegründen unterschiedenen Opfergruppen.

Etwas andere Schwerpunkte ergeben sich bei einer Verschiebung des Blickwinkels auf die verfahrensbezogenen **Anzeigenerwartungen**. Insbesondere der Schadensersatzaspekt hat hier eine andere Verteilung zur Folge als bei den Anzeigegründen. So erweisen sich Opfer, die in erster Linie schadensbezogene Serviceerwartungen an die Strafverfolgungsbehörden geäußert haben, die ihnen

⁴² So bezweifelt die "Ersatz und Strafe"-Gruppe u.a. als einzige der vier nach ihren Anzeigegründen unterschiedenen Opfergruppen weit über dem Durchschnitt den potentiellen Sanktionscharakter einer Wiedergutmachungsalternative (s.o. Schaubild 49); ebenfalls mit Abstand am häufigsten von den 4 Gruppen lehnt sie die Einführung einer Wiedergutmachungsstrafe ab (s.o. Schaubild 55b).

Schaubild 61b: Abhängigkeit der Konfliktregelungsbereitschaft von einzelnen Interessensmerkmalen sowie Geschlecht und Alter der Opfer*



die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erleichtern sollen⁴³, dem Vorschlag eines Ausgleichstreffens mit dem Täter gegenüber wesentlich aufgeschlossener als diejenigen Opfer, die schadensbezogene Motive als Grund für ihre Anzeige genannt haben. Das ist auch plausibel. Denn inhaltliche (Anzeige Gründe) und verfahrensbezogene (Anzeigenerwartungen) Motive können durchaus differieren⁴⁴; Opfer, die lediglich solche ausschließlich auf die Schadensbearbeitung bezogenen Serviceerwartungen benannt haben, sind aber häufiger *nur am Ersatz interessiert* und stehen deshalb auch alternativen Ausgleichsmöglichkeiten aufgeschlossener gegenüber als die (größere) Gruppe aller, die aus Gründen des Schadensersatzes Anzeige erstattet haben. Dies zeigt sich insbesondere bei einem Vergleich mit der Einstellung der zweiten Gruppe, deren Erwartungen zwar auch Servicecharakter haben, jedoch die Person des Täters in die Vorstellungen zum weiteren Verfahren mit einbeziehen. Bei diesen Opfern, die auch die Ermittlung des Täters bzw. dessen Vernehmung wünschen, bleibt der Zustimmunganteil nämlich unter einem Drittel - das sind zwanzig Prozent weniger als bei den Opfern mit ausschließlich schadensbezogener Serviceorientierung und intern der zweitniedrigste Wert aller vier Gruppen. Statt dessen zeigt sich hier der höchste Anteil bedingter Befürworter von über 42 %; ein weiteres Viertel lehnt jeglichen Ausgleich ab.

Eine ganz andere Verteilung ist bei denjenigen Gruppen zu verzeichnen, deren Erwartungen auf eingriffsintensivere Maßnahmen gegenüber dem Täter ausgerichtet sind. Beide Gruppen lehnen einen Täter-Opfer-Ausgleich sehr viel häufiger als die anderen in jeglicher Form ab, und dabei mit einem Anteil von über 47 Prozent vor allem solche Opfer, die ausdrücklich auch eine Verurteilung ihres Täters wünschen. Obwohl die Ablehnungsquote bei ihnen also auf einem ähnlichen Größenniveau liegt, unterscheiden sich beide Gruppen in ihrer Zustimmungsdichte ganz erheblich. Opfer, deren Eingriffserwartungen beispielsweise auf die Festnahme des Täters, seine spätere Anklage sowie unter Umständen auch sein Verbleiben in Untersuchungshaft gerichtet sind, aber dennoch unterhalb der Verurteilung bleiben, äußern zu über 47 Prozent, also überdurchschnittlich häufig, ihre vorbehaltlose Bereitschaft zu einem Ausgleichstreffen mit dem Täter, nur zehn Prozent machen ihre Zustimmung von Bedingungen abhängig. Dies tun dagegen dreimal so viele Opfer, deren Erwartungsbild (auch) die Verurteilung mit einbezieht; dieser Anteil ist erstaunlicherweise wiederum fast identisch mit demjenigen bei den Opfern mit sachbezogenen Serviceerwartungen. Nur halb so oft wie die "Denkzettel"-Gruppe äußern sie daneben ihre vorbehaltlose Zustimmung.

Insgesamt ergibt sich somit, daß mit zunehmender Eingriffsintensität der erwarteten Vorgehensweise der Justiz auch die Anteile der Gegner jeglicher Konfliktregelung ansteigen, wobei zwischen den beiden Gruppen mit Serviceerwartungen einerseits sowie den beiden Gruppen mit Eingriffserwartungen anderer-

⁴³ Dies betrifft unter anderem die "Versicherungsfälle", in denen sich die Aufgabe der Polizei hauptsächlich auf eine Protokollierungsfunktion beschränkt.

⁴⁴ Siehe dazu oben Pkt. 7.2.3., insbesondere Tabelle 58.

seits ein besonders markanter Anstieg zu verzeichnen ist. Insgesamt variieren die Werte hier um das Zweieinhalbfache; das ist ebenso viel wie bei den zuvor analysierten Anzeigegründen. Eine etwas geringere Schwankungsbreite ist dagegen bei den Befürwortungswerten festzustellen: sie liegt nur unwesentlich über 100 %. Ähnlich hoch wie bei den Anzeigegründen zeigt sich dagegen auch hier die Schwankungsbreite der bedingten Befürwortung, die bis zu 400 % beträgt. Wie dort sind bei der bedingten Befürwortung im übrigen auch hier (nur) drei unterschiedliche Zustimmungsniveaus erkennbar; Betroffene mit schadensorientierter bzw. punitiver Motivlage antworten insoweit jeweils gleich, obwohl sie sich ansonsten grundlegend unterscheiden.

Auch bei den nichtanzeigenden Opfern sind partiell unterschiedliche Prioritäten festzustellen, je nachdem, welche **Nichtanzeigegründe** im Einzelfall ausschlaggebend für die unterbliebene Strafanzeige waren. Noch einmal mehr als zehn Prozent über dem ebenfalls schon überdurchschnittlich hohen Wert der gesamten Nichtanzeigergruppe liegt real der Befürworteranteil bei denjenigen Opfern, die aus Bagatellerwägungen oder nach erfolgreicher Selbsthilfe von einer Anzeigeerstattung abgesehen haben: zwei Drittel von ihnen wären ohne Einschränkungen zu einem Ausgleichstreffen mit dem Täter bereit, weitere 18 % stimmen bedingt zu, und nur 15 % lehnen alternative Konfliktregelungswege generell ab. Dagegen zeigen Opfer, die aus Angst oder Resignation die Anzeige unterlassen haben, annähernd die gleiche Einstellung wie die Gesamtgruppe. Das bedeutet auch, daß in diesem Fall tatsächlich die Nichtanzeige als solche den entscheidenden Impuls für die spezifische Einstellung dieser Opfer zu geben scheint. Denn hier weicht die Angst- bzw. Resignationsgruppe eben nicht - wie sonst häufig⁴⁵ - vom Antwortverhalten der Nichtanzeiger-Gesamtgruppe ab. Trotz der fehlenden Signifikanz der vorliegenden Resultate läßt sich deshalb hier festhalten, daß das "schwerere" Nichtanzeigemotiv nicht zu einer höheren Ablehnungsquote führt, als sie bei allen Nichtanzeigern zu finden ist. Statt dessen erhöht sich die Bereitschaft bei der Bagatellgruppe einseitig weiter.

Als letzte Interessensvariable wurde schließlich auch der **abstrakte Bestrafungswunsch** in diesen Analyseabschnitt einbezogen⁴⁶. Dabei lassen sich grob zwei grundsätzlich differierende Zustimmungsniveaus unterscheiden. Opfer, die nicht an einer Bestrafung des Täters interessiert sind oder dieser Frage gleichgültig gegenüberstehen, zählen sich jeweils zu 70 Prozent zu den Befürwortern eines Ausgleichstreffens mit dem Täter. Etwa 18 Prozent von ihnen wären bedingt be-

⁴⁵ Siehe z.B. beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch in Pkt. 9.2.1. (Schaubild 41c), der allgemeinen Reaktionswahl (Pkt. 9.3. - Schaubild 43c/d) oder der formellen Sanktionseinstellung (Pkt. 9.4. - Schaubild 44b); besonders erwähnenswert sind auch die Zusammenhänge zwischen der Akzeptanzbereitschaft gegenüber diversiver Wiedergutmachung und den persönlichen Nichtanzeigegründen (Pkt. 9.5.4.5. - Tabelle 95) sowie das unterschiedliche subjektive Genugtuungspotential der Freiheitsstrafe für die beiden Nichtanzeigergruppen (Pkt. 9.6.3.3. - Schaubild 58b).

⁴⁶ Entsprechend der Funktion als Punitivitäts-Kontrollvariable wurde der abstrakte Bestrafungswunsch doppelt analysiert, also auch in die weitere Auswertung zur Sanktionseinstellung der drei TOA-Gruppen einbezogen (siehe dazu gleich unten Pkt. 10.2.2., insbesondere Schaubild 64).

reit, nur etwas mehr als 10 % gänzlich dagegen. Ganz anders antwortet dagegen die Mehrheit der Opfer, die grundsätzlich sehr wohl irgendeine Bestrafung des Täters wünscht. Sie unterteilen sich fast gleichmäßig in Befürworter (37 %), bedingte Befürworter (30 %) bzw. Gegner (33 %). Ein Vergleich mit der Gesamtverteilung⁴⁷ zeigt, daß das positive Bestrafungsbedürfnis als solches die durchschnittliche Befürworterquote nur um weniger als 10 Prozent senkt und gleichzeitig die bedingte Befürwortung wie auch die konsequente Ablehnung nur um wenige Prozentpunkte ansteigen läßt. Die eigentlich bedeutsamen Abweichungen ergeben sich also bei allen nicht positiv Straffinteressierten, wobei es keine entscheidende Rolle spielt, ob insoweit lediglich Gleichgültigkeit vorherrscht oder ob die Betroffenen ganz ausdrücklich eine Bestrafung des Täters ablehnen. Alle diese Opfer zeigen eine fast doppelt so hohe Befürworterquote wie die positiv Straffinteressierten, während sie nur etwa halb so oft eingeschränkt für und sogar noch etwas seltener gegen den Täter-Opfer-Ausgleich eingestellt sind. Daraus ergibt sich insgesamt, daß der positive Bestrafungswunsch der Opfer nur relativ schwach ablehnungsrelevant, fehlendes Strafinteresse dagegen in erheblichem Maße zustimmungsrelevant wirkt.

Die größten internen Einstellungsunterschiede dieser Analysereihe zeigen sich jedoch bei Zugrundelegung der erlebnisunabhängigen Punitivitäts-Kontrollvariablen zur Einordnung des **gerichtlichen Bestrafungsniveaus**. Mehr als 90 Prozent aller Opfer, denen die Strafpraxis der Gerichte zu streng erscheint, würden einem Täter-Opfer-Ausgleich ohne Vorbehalt zustimmen; fast niemand von ihnen äußert sich völlig ablehnend - das sind mit deutlichem Abstand die bislang extremsten Einzelwerte⁴⁸. Eher wie der Durchschnitt antworten dagegen diejenigen Opfer, die die justizielle Praxis im allgemeinen als angemessen betrachten, wenn sie auch einen etwas höheren Befürworter- bzw. geringeren Gegneranteil aufweisen. Völlig anders antworten schließlich die besonders punitiven Opfer, in deren Augen die Gerichte mild oder sogar zu mild urteilen: gerade ein gutes Drittel von ihnen wäre vorbehaltlos ausgleichsbereit - das sind real mehr als 57 Prozentpunkte weniger als die erste Gruppe; der prozentuale Unterschied beträgt sogar mehr als minus 62 %. Gleichzeitig spricht sich deutlich mehr als ein Drittel von ihnen ohne Wenn und Aber gegen alle vorgegebenen Konfliktregelungsalternativen aus. Diese ***hochsignifikanten Unterschiede sind bereits ein sehr deutlicher Hinweis auf den Einfluß erlebnisunabhängiger Einstellungsmuster auf die Haltung der befragten Opfer zum Täter-Opfer-Ausgleich⁴⁹.

Gewisse Aussagekraft kommt schließlich - trotz unbefriedigender Signifikanzwerte - auch der **geschlechts- und altersspezifischen Antwortverteilung**

⁴⁷ Vgl. nochmals Tabelle 130.

⁴⁸ Noch größer sind die internen Schwankungen teilweise im Zusammenhang mit der formellen bzw. materiellen Sanktionseinstellung; vgl. dazu unten Pkt. 10.2.2., insbesondere Tabelle 135.

⁴⁹ Dies bestätigt sich auch im multivariaten Analysekontext; siehe dazu unten bei Pkt. 10.2.3.2.

zu⁵⁰. So zeigen Frauen und Männer hinsichtlich der Ablehnungsquote keinerlei Unterschiede: beide Gruppen äußern sich genauso häufig wie die Gesamtopfer gegen jegliche Konfliktregelungsalternative⁵¹. Weibliche Opfer äußern allerdings etwas seltener als männliche vorbehaltlose Ausgleichsbereitschaft. Statt dessen legen sie häufiger auf die Erfüllung gewisser Rahmenbedingungen Wert, wobei die meisten von ihnen zur Bedingung machen, daß es zu keiner Begegnung mit dem Täter kommt⁵². Auch hier liegt wiederum die Vermutung nahe, daß die genannte Abweichung bei den weiblichen Opfern ihre eigentliche Ursache in deren spezifischer Viktimisierungsstruktur findet, die ja durch eine überproportional häufige Kontaktdeliktsbetroffenheit gekennzeichnet ist⁵³.

Was den Alterseinfluß anbetrifft, so manifestiert sich ein recht deutlicher Trend: mit zunehmendem Alter der Betroffenen geht der Anteil der Befürworter kontinuierlich⁵⁴ zurück. Mit anderen Worten: die Ausgleichsbereitschaft erscheint um so höher, je jünger die Opfer sind. Während unter den Sechzigjährigen und Älteren nur etwas mehr als ein Viertel zu einem Ausgleichstreffen mit dem Täter bereit wäre, sind dies bei den beiden jüngsten Gruppen - also bis zum Alter von 30 Jahren - fast doppelt so viele. Nicht ganz so deutlich fällt die Entwicklung auf der Gegenseite aus. Zwar deutet sich auch bei der Gegnerschaft ein altersbedingter Bedeutungszuwachs an: von den unter Einundzwanzigjährigen sind nicht einmal 15 %, von den Sechzigjährigen und Älteren mehr als doppelt so viele, nämlich fast 40 Prozent, unter keinen Umständen zu einem alternativen Konfliktarrangement bereit. Diese altersbedingte Zunahme vollzieht sich jedoch nicht so kontinuierlich wie der Gegentrend. Das liegt nicht zuletzt in der Verteilung der bedingten Befürwortung begründet, die sowohl bei der jüngsten als auch bei den beiden ältesten Opfergruppen überdurchschnittliche Bedeutung hat, sich bei den drei mittleren Altersstufen dagegen auf dem Durchschnittsniveau bewegt. Daraus ergibt sich zusammenfassend, daß die jüngsten Opfer der alternativen Konfliktregelung insgesamt am aufgeschlossenen gegenüberstehen, während die vorbehaltlose Befürwortung bei den ältesten Opfern am niedrigsten ausfällt. Bei diesen kehrt sich das Verhältnis aber nicht völlig in entsprechende Ablehnung um. Vielmehr zeigen diese Opfer parallel sowohl vermehrte Ablehnung als auch überdurchschnittlich häufig bedingte Zustimmung.

50 Bei der geschlechtsbezogenen Analyse konnte keine Signifikanz nachgewiesen werden; bei der altersbezogenen Auswertung wurde das Wahrscheinlichkeitsniveau von 95 % nur knapp verfehlt ($\text{Chi}^2 = .06$).

51 In der Gruppe der Gegner ist auch die Geschlechtsverteilung der Gesamtgruppe mit Anteilen von 42,5 % weiblichen bzw. 57,5 % männlichen Opfern exakt repräsentiert.

52 78,5 % (n = 62).

53 Vgl. im einzelnen Pkt. 5.5.2. (Tabelle 19a), 6.1.1.5. u. 6.1.2.5. sowie die zusammenfassenden Ausführungen unter Pkt. 11.1.2. (S. 631).

54 Besonders auffällige Zäsuren finden sich bei den beiden Altersgrenzen von 40 bzw. 60 Jahren.

10.2.1.2. Motive für mangelnde Ausgleichsbereitschaft

Vor den Fragen nach einer eventuell bedingten Zustimmung sollten die ablehnenden Teilnehmer die Gründe für ihre negative Haltung gegenüber einem Ausgleichstreffen mit dem Täter angeben. Hierzu wurden insgesamt 6 Antwortkategorien vorgegeben⁵⁵. Jeweils zwei dieser Vorgaben beziehen sich inhaltlich auf eher allgemein-situative Erwägungen, auf konkrete, die potentielle Ausgleichsvereinbarung selbst betreffende Bedenken, sowie auf vorwiegend prinzipielle Ablehnungsgründe. Als wichtigste allgemein-situative Erwägungen wurden dabei Angst auf der einen sowie fehlendes Interesse ("keine Lust") auf der anderen Seite unterschieden. Mit Blick auf die mögliche Vereinbarung selbst wurde zwischen Zweifeln an der *Erreichbarkeit* eines gerechten Ausgleichs bzw. an der späteren *Einhaltung* einer solchen Vereinbarung⁵⁶ durch den Täter differenziert. Als generelle Ablehnungsgründe konnte schließlich zwischen der Sinnlosigkeit eines solchen Ausgleichsversuchs im konkreten Fall sowie der prinzipiellen Ablehnung einer solchen Lösungsstrategie ausgewählt werden. Eine zusätzliche Kategorie für Unentschiedene⁵⁷ rundete das Spektrum der Vorgaben ab.

Wie aus Tabelle 132 deutlich wird, ergeben sich zahlreiche Ähnlichkeiten, aber auch erhebliche Unterschiede in der Relevanz der einzelnen Motive - je nach dem Opferstatus der Befragten. Mit deutlichem Abstand an erster Stelle findet sich bei allen Gruppen die prinzipielle Ablehnung. Ein Drittel der Opfer und sogar mehr als 40 Prozent der Nichtopfer lehnen danach solche außerstrafrechtlichen Konfliktregelungsalternativen aus generellen, nicht konkret fallbezogenen Erwägungen heraus ab. Auf dem zweiten Rang folgen bei den direkten Opfern - mit einem Anteil von einem Fünftel - sodann die Zweifel an der Einhaltung einer möglichen Vereinbarung durch den Täter. Daneben haben die Bedenken, ob überhaupt ein gerechter Ausgleich würde erreicht werden können, für die Opfer nur untergeordnete Bedeutung: lediglich 8 Prozent von ihnen geben diese Überlegung als Ablehnungsgrund an. Das ist deutlich weniger als bei den anderen Gruppen. So zweifeln von den indirekten Opfern knapp 19 %, bei den Altopfern sogar mehr als 20 % - das ist intern ihre zweithäufigste Präferenz - an der Erreichbarkeit einer aus Opfersicht angemessenen Ausgleichsvereinbarung.

⁵⁵ Siche Anhang B, Frage B-23a bzw. Frage C-10a.

⁵⁶ Diese Vorgabe fand wegen des Bezuges auf den konkreten Täter nur im Opferfragebogen Verwendung. Zweifel an der möglichen Zuverlässigkeit eines Ausgleichspartners (also des Täters) lassen sich sinnvollerweise - wenn überhaupt - nur aufgrund eines realen Erfahrungshintergrundes erfassen. Eventuellen, durch die unterschiedliche Anzahl von Antwortvorgaben bedingten Verzerrungen wurde *auswertungstechnisch* durch eine Separatauszählung in Nennungen pro Item begegnet; *inhaltliche* Unsicherheiten bezüglich der direkten Vergleichbarkeit von Opfer- bzw. Nichtopferdaten mußten an dieser Stelle mit Blick auf das Bemühen um den Erhalt validen Datenmaterials auch im Nichtopferbereich allerdings in Kauf genommen werden. Bei Summierung aller (Mehrfach-) Angaben ergibt sich bei den Opfern eine Antwortquote von ca. 111 %, bei Alt- bzw. indirekten Opfern von ca. 105 % sowie den Nichtopfern von exakt 100 %. Die *potentielle Verzerrungswirkung* dürfte also im Höchstfall etwa 6 bis 11 % betragen.

⁵⁷ "Weiß nicht".

Beide Gesichtspunkte⁵⁸ summieren sich auf ca. 28 % bei den Opfern sowie etwa 20 % bei den früheren bzw. indirekten Opfern. Im Vergleich dazu erscheint die Bedeutung dieser Bedenken für die reinen Nichtopfer nur etwa halb so groß. Etwa 15 % der Opfer halten zudem einen Konfliktregelungsversuch in ihrem Fall für sinnlos. Das ist ebenfalls etwas mehr als bei den Nichtopfern; vor allem die lediglich indirekt Viktimisierten nennen dieses Motiv merklich seltener.

*Tabelle 132: Bedeutung der einzelnen Ablehnungsgründe nach dem Opferstatus der Befragten**

	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. Angst	13,6 % (45)	8,5 % (8)	17,0 % (56)	24,0 % (73)	18,8 % (36)
2. keine Lust	17,8 % (59)	19,1 % (18)	14,9 % (49)	15,5 % (47)	14,6 % (28)
3. sinnlos	15,4 % (51)	14,9 % (14)	12,8 % (42)	9,9 % (30)	14,1 % (27)
4. Erreichbarkeit eines gerechten Ausgleichs unsicher	8,2 % (27)	7,4 % (7)	20,7 % (68)	18,8 % (57)	10,9 % (21)
5. Einhaltung der Vereinbarung durch den Täter unsicher***	20,2 % (67)	22,3 % (21)	-	-	-
6. prinzipielle Ablehnung	33,2 % (110)	37,2 % (35)	37,7 % (124)	34,5 % (105)	41,1 % (79)
7. weiß nicht	3,3 % (11)	1,1 % (1)	1,5 % (5)	2,6 % (8)	0,5 % (1)

*) Prozentuierungen spaltenbezogen in Nennungen pro Item; nur die Ausgangsfrage vermeinende Probanden; die jeweiligen Bezugsgrößen (100 %) ergeben sich aus Tabelle 129, Zeile 2;

**) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9;

***) Vorgabe 5 wegen konkreten Täterbezugs nicht in den Nichtopferbogen aufgenommen (vgl. hierzu auch Fn. 56).

Überraschend ist der Befund, daß sich alle nicht (mehr) selbst betroffenen Gruppen häufiger als die direkten Opfer für das Angstmotiv entscheiden. Während dieses Item bei den Opfern deutlich unter 15 % bleibt und damit nur den fünften Rang einnimmt, stellt die Angst bei den Nichtopfern, vor allem aber auch bei den

⁵⁸ Siche Tabellenzeilen 4 + 5.

indirekten Opfern, den zweitwichtigsten Ablehnungsgrund dar: fast jede vierte Person aus dieser Gruppe nennt diesen Ablehnungsgrund; das ist gegenüber den Opfern ein Bedeutungszuwachs um mehr als 75 Prozent. Dies mag zum einen auf die bei den indirekt wahrgenommenen Opfererlebnissen aus dem sozialen Nahraum festzustellende selektive Wahrnehmung besonders schwerer Vorfälle - das gilt insbesondere für den Wohnungseinbruch - zurückzuführen sein⁵⁹. Es könnte zum anderen aber auch ein Indiz dafür sein, daß das Angstmotiv nach tatsächlichem Eintritt der Opfersituation eine geringere Rolle spielen könnte als in der Vorstellung nicht direkt betroffener Personen. Opfer haben zudem etwas häufiger einfach keine Lust zu derartigen "Experimenten" als die anderen Gruppen; mit dem Anteil von fast 18 % nimmt dieses Motiv den dritten Häufigkeitsrang unter den 6 Antwortvorgaben ein. Auch dies paßt in das Gesamtbild der im Ganzen gesehen relativ geringen Bedeutung der Angst bei den Opfern.

10.2.1.2.1. Erlebnisabhängigkeit der Motivwahl

Allerdings gibt es bestimmte Opfergruppen, bei denen das **Angstmotiv** aufgrund konkreter Erlebnisumstände einen erheblichen Bedeutungszuwachs erlebt. Es ist die einzige Variable, die bei den weiteren offerinternen Untersuchungen zur potentiellen Erlebnisabhängigkeit der einzelnen Ablehnungsgründe fast durchgängig statistisch sehr beachtliche Ergebnisse erbracht hat.

So zeigt etwa die Überprüfung anhand der **Deliktgruppenbetroffenheit**, daß Angst für die Gruppe der Kontaktopfer eine weit überdurchschnittliche Bedeutung hat (siehe Schaubild 62a). Mehr als ein Drittel aller Betroffenen eines Kontaktdelikts benennt diesen Grund, aber nur 6 Prozent der Nichtkontaktopfer; auch Einbruchopfer bleiben hier mit ca. 10 % deutlich unter dem Durchschnittsanteil. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß sich die Relevanz des Angstmotivs für die Kontaktopfer bei der zusätzlichen Aufteilung in **Anzeigende und Nichtanzeigende** nicht wesentlich ändert; bei den Kontaktopfern, die Anzeige erstattet haben, haben 38,5 % die Angstvorgabe angekreuzt, bei denen, die auf eine Strafanzeige verzichtet haben, liegt der entsprechende Anteil mit 33,3 % nur unwesentlich darunter. Daß sich anzeigende bzw. nichtanzeigende Kontaktopfer hier so auffallend wenig unterscheiden, mag unter anderem damit zu erklären sein, daß über zwei Drittel der Viktimisierungen aus dem Kontaktdeliktsbereich gar nicht zur Anzeige gelangen⁶⁰; es ist auch Abbild der Motivlage vieler dieser Opfer, die dadurch gekennzeichnet ist, daß die Nichtanzeigeentscheidung in über zwei Dritteln der Fälle auf Angst oder Resignation gründet⁶¹ - und dies bei teilweise erheblicher Viktimisierungsschwere⁶². Insgesamt ist sogar festzustellen, daß bei Betrachtung aller Nichtanzeiger das Angstmotiv deutlich häufiger ge-

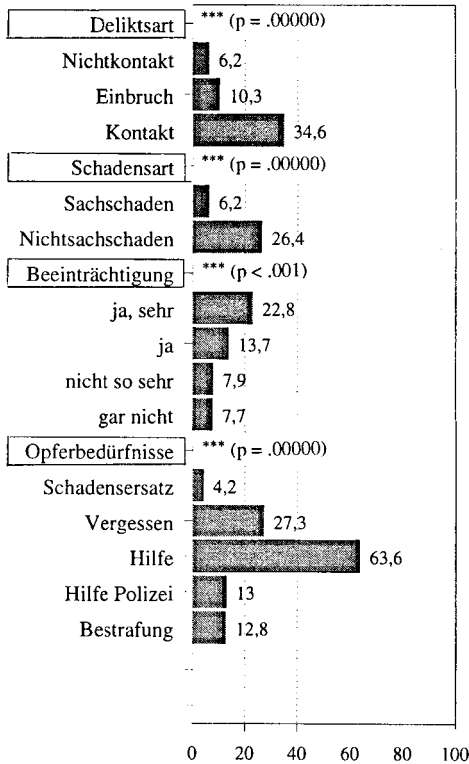
⁵⁹ Vgl. dazu oben Pkt. 5.3.2.1.

⁶⁰ Vgl. oben Pkt. 7.1., insbesondere Schaubild 20.

⁶¹ 68,7 % der Fälle fallen in die Angst- bzw. Resignationsgruppe (n = 5), nur 31,3 % in die Kategorie Selbsthilfe/Bagatelle (n = 11).

⁶² Vgl. dazu insgesamt Pkt. 7.1. (Schaubild 21) sowie Pkt. 7.4. (Schaubild 30a und b).

Schaubild 62a: *Erlebnisabhängigkeit des Angstmotivs*



nannt wird als von allen Opfern, die Anzeige erstattet haben⁶³.

Keinen entscheidenden Einfluß hat dabei im übrigen die Variable zur Art der Vorbeziehungen zwischen Täter und Opfer. Zwar zeigen Opfer, die ihren Täter persönlich kennen, einen erheblich höheren Wert als Opfer, denen der Täter vorher unbekannt war⁶⁴; diese Unterschiede sind jedoch statistisch nicht signifikant. Ähnlich deutliche Unterschiede wie bei der Deliktsbetroffenheit finden sich dagegen bei Zugrundelegung der **Schadensart**. So benennen Opfer, die körperliche bzw. psychische Schäden zu beklagen hatten, das Angstmotiv mehr als viermal so häufig wie von Sachschäden Betroffene.

Eher uneinheitliche Befunde sind bei den subjektiven Erlebnisvariablen zu beobachten, was angesichts der großen Bedeutung, die diesen Merkmalen in anderen Bereichen zukommt, etwas überrascht. So zeigt die Empfindung gegenüber dem Täter weder auf tatsächlicher noch auf statistischer Ebene

nennenswerte Zusammenhänge mit der Angstvariablen. Deutlich sind dagegen die Unterschiede beim Grad der **persönlichen Beeinträchtigung**. Je gravierender das subjektive Beeinträchtigungsgefühl ausgeprägt ist, desto häufiger nennen die Betroffenen Angst als Ablehnungsgrund gegen ein Ausgleichstreffen mit dem Täter: so bleiben die Nennungen derer, die sich nicht so sehr oder gar nicht betroffen fühlten, zunächst unter 8 %, nehmen dann bei der

⁶³ Anzeigende insgesamt: 10,8 % (n = 24); Nichtanzeigende insgesamt: 18,3 % (n = 20); allerdings wird insoweit das statistische Wahrscheinlichkeitsniveau von 5 Prozent knapp überschritten: χ^2 (p > .051).

⁶⁴ Die Anteile betragen im einzelnen 27,3 % bei persönlich bekanntem (n = 6), 13 % bei unbekanntem (n = 38), aber nur 5,3 % bei flüchtig bekanntem Täter (n = 1).

nächsten Gruppe auf 13,7 % zu und erreichen bei den sehr Beeinträchtigten fast 23 %. Allerdings erreichen diese Unterschiede nur *einfaches Signifikanzniveau. ***Hochsignifikant sind dagegen die Unterschiede bei Zugrundelegung der jeweiligen **postdeliktischen Opferbedürfnisse**⁶⁵. Opfer, die unmittelbar nach der Tat hauptsächlich um den Ersatz des Schadens besorgt sind, haben fast nie Angst vor einem Zusammentreffen mit dem Täter. Die Werte der Betroffenen mit eher punitivem geprägtem Bedürfnisbild bewegen sich dagegen auf etwa durchschnittlichem Häufigkeitsniveau. Ein erster überproportionaler Anstieg zeigt sich dann aber bei denjenigen, die das Ereignis vor allem vergessen möchten: mehr als 27 Prozent von ihnen benennen die Angst als Ablehnungsgrund. Ein weiterer markanter Bedeutungsgewinn ist sodann bei der Gruppe derjenigen festzustellen, die nach der Tat vor allem das Bedürfnis nach persönlicher Hilfe (Krisenintervention) hatten: annähernd zwei Drittel von ihnen haben (auch) Angst vor einem Ausgleichstreffen mit dem Täter und lehnen ein solches aus diesem Grund ab; das ist insoweit mit Abstand die höchste Quote.

Am Beispiel der variablenübergreifenden Clustergruppen zeigt sich nochmals deutlich, in welchem Umfang die **Schwere der erlebten Viktimisierungsfolgen** die Angst vor einem möglichen Ausgleichstreffen mit dem Täter ansteigen läßt (siehe hierzu und zum Folgenden Schaubild 62b). Bei Zugrundelegung des dreigeteilten Schwereeratings⁶⁶ ergibt sich ein gleichmäßiger Anstieg von zunächst 7 % bei den leicht auf ca. 14 % bei den mittelschwer Betroffenen; von den schwer Betroffenen haben dann sogar fast 22 % Angst vor einer persönlichen Begegnung; das ist das Dreifache des Ausgangswertes der nur leicht Viktimisierten. Gleichzeitig rühren damit mehr als 56 % aller Angstnennungen von Opfern schwerer Vorfälle her⁶⁷, womit diese Gruppe hier um 100 Prozent überrepräsentiert ist. Fast ebenso groß ist der Unterschied auch bei der zweistufigen Schwereinteilung⁶⁸: dort nennen von den eher leicht Betroffenen etwa 8 Prozent das Angstmotiv, von den eher schwer Betroffenen über 20 %, womit hier sogar zwei Drittel aller Nennungen aus der schweren Gruppe kommen⁶⁹. Etwas weniger markant, aber dennoch deutlich ist auch der Einfluß der **Folgenbewältigung**. Von den Opfern, welche die Tat und ihre Folgen gut bzw. relativ gut - wenn auch nicht vollständig - überwunden haben, lehnen jeweils nur wenige ein Ausgleichstreffen mit dem Täter aus Angst vor einer möglichen Begegnung mit ihm ab. Bei

⁶⁵ Zwar sind die n-Werte aller fünf Gruppen hier insgesamt sehr niedrig. Da jedoch weder ein Nullwert noch einzelne Extremabweichungen nach unten festzustellen sind, bildet der sehr gute Chi²-Wert ($p = .00000$) ein recht deutliches Indiz für die Zuverlässigkeit der ermittelten Zusammenhänge.

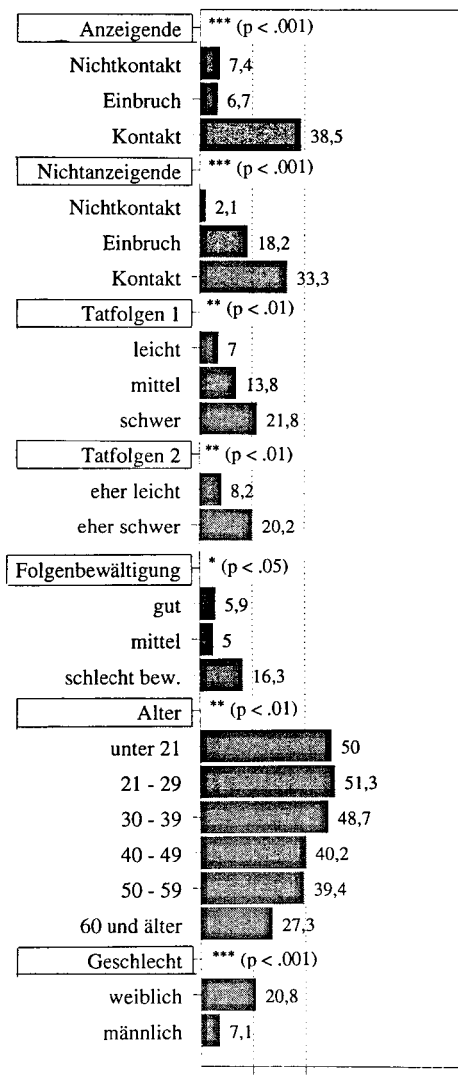
⁶⁶ Siehe Tatfolgen-Cluster 1.

⁶⁷ 56,4 % ($n = 22$; ursprünglicher Spaltenwert insoweit nicht aus Schaubild 62b ersichtlich); insgesamt fallen allerdings nur ca. 28 % aller Viktimisierungen in die schwere Kategorie (vgl. oben ausführlich Pkt. 6.3.2., insbesondere Tabelle 43a).

⁶⁸ Siehe Tatfolgen-Cluster 2.

⁶⁹ 66,7 % ($n = 26$; Wert ebenfalls nicht aus Schaubild 62b ersichtlich); der entsprechende Durchschnittsanteil beträgt hier 37,5 % (vgl. ebenfalls Pkt. 6.3.2., insbesondere Tabelle 43b).

Schaubild 62b: Abhängigkeit des Angstmotivs von der Tatschwere sowie dem Geschlecht der Betroffenen



den Opfern mit schlechter Folgenbewältigung tun dies dagegen mehr als dreimal so viele, wobei auch hier insgesamt wieder zwei Drittel aller Angstnennungen auf Opfer aus der Schwerstgruppe entfallen⁷⁰.

Die Ablehnung aus Angst vor einem möglichen Zusammentreffen mit dem Täter ist auch ganz erheblich vom **Geschlecht** der Betroffenen abhängig. Etwa 70 % aller Nennungen stammen von weiblichen Opfern, obwohl diese insgesamt nur eine Minderheit unter den Opfern darstellen⁷¹. Übertragen auf die geschlechtsabhängige Verteilung der Nennungen ergibt sich dabei, daß von den männlichen Opfern nur etwa 7 Prozent das Angstmotiv benennen, von den weiblichen dagegen fast 21 %; auch hier zeigt sich also - wie bei der Viktimisierungsschwere - eine Schwankungsbreite von nahezu 300 Prozent. Die Abweichungen sind an dieser Stelle auch ***hochsignifikant, so daß das unterschiedliche Antwortverhalten der Geschlechter hier nicht nur indirekte Folge der spezifisch weiblichen Viktimisierungsstruktur⁷² sein dürfte, sondern insoweit auch ein originär geschlechtsspezifisches Motivabbild der Ablehnung gibt.

⁷⁰ 66,7 % (n = 16; Wert ebenfalls nicht aus Schaubild 62b ersichtlich); der Durchschnittsanteil beträgt 32,4 % (vgl. oben Pkt. 6.3.3., insbesondere Tabelle 44a).

⁷¹ 70,5 % (n = 31; Wert ebenfalls nicht aus Schaubild 62b ersichtlich); der Durchschnittsanteil beträgt lediglich 42,9 % (vgl. oben Pkt. 5.5.2., insbesondere Tabelle 19a).

⁷² Vgl. die Hinweise unter Fn. 53.

Bei allen *weiteren Einzelmotiven* haben sich keine dem Befundbild bei der Angstvariablen vergleichbaren Erlebnisabhängigkeiten nachweisen lassen. Bestimmte Einzelgruppen hatten allerdings deutlich öfter als der Durchschnitt der Opfer **keine Lust** zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich. Ein Beispiel hierfür sind die Kontaktopfer, unter denen sich über ein Viertel in diesem Sinne geäußert hat⁷³ - ein Anteil, der sich bei denjenigen von ihnen, die keine Anzeige erstattet haben, noch deutlich auf über ein Drittel erhöht⁷⁴. Sogar noch etwas höher als ein Drittel ist der Anteil von Opfern, die einfach keine Lust auf ein Ausgleichstreffen mit dem Täter haben und ein solches deshalb ablehnen, unter denjenigen, die den Viktimisierungsvorfall so schnell wie möglich vergessen möchten⁷⁵.

Zahlreiche Gruppen begründen ihre Ablehnung auch in überdurchschnittlicher Häufigkeit mit **prinzipieller Ablehnung**. Bei den Deliktgruppen sind dies vor allem Nichtkontakt- und Einbruchsoffer mit Anteilen von fast 40 Prozent, während die Kontaktopfer *****hochsignifikant** seltener dieses Motiv benennen - und zwar weniger als halb so oft wie der Durchschnitt aller Opfer⁷⁶. Ähnliche Einstellungsunterschiede zeigen sich auch bei Zugrundelegung des jeweiligen Schadenstyps: von den Opfern mit Sachschäden lehnen ebenfalls fast 40 Prozent einen Ausgleichsversuch ganz prinzipiell ab, von den Betroffenen mit körperlichen bzw. psychischen Schäden dagegen weniger als ein Viertel⁷⁷. Über 40 Prozent liegt dieser Anteil dann sogar bei Opfern, deren postdeliktisches Bedürfnisbild vorwiegend punitiv geprägt ist⁷⁸. Ebenso häufig äußern schließlich auch Männer ein prinzipielles Nein, während weibliche Opfer ihre ablehnende Grundhaltung nur in einem Viertel aller Fälle auf so kategorische Art und Weise begründen⁷⁹.

⁷³ Nichtkontakt: 16,4 % (n = 32), Einbruchsoffer: 10,3 % (n = 6), Kontaktopfer: 26,9 % (n = 21); Chi²: * (p < .05).

⁷⁴ Nichtanzeigende Nichtkontaktopfer: 12,8 % (n = 6), Einbruchsoffer: 18,2 % (n = 2), Kontaktopfer: 35,3 % (n = 18); Chi²: * (p < .05).

Die nichtanzeigenden Opfer zeichnen sich darüber hinaus generell durch eine größere Lustlosigkeit aus, nämlich mit 23,9 % (n = 26) gegenüber nur 14,9 % (n = 33) bei den Anzeigerstatlern; der Chi²-Wert ist auch hier *signifikant (p < .05).

⁷⁵ Die Einzelwerte nach den «postdeliktischen Opferbedürfnissen» betragen 17,8 % bei der Schadensersatzgruppe (n = 21), 36,4 % beim Vergessen (n = 16), 18,3 % bei Krisenintervention (n = 2), 13,0 % bei Hilfe für die Polizei (n = 6) sowie 10,3 % bei Bestrafung; Chi²: ** (p < .01).

⁷⁶ Nichtkontaktgruppe: 39,5 % (n = 77), Einbruchsgruppe: 37,9 % (n = 22), Kontaktgruppe: 14,1 % (n = 11); Chi²: *** (p < .001).

⁷⁷ Sachschadensgruppe: 38,6 % (n = 81), Nichtsachschadensgruppe: 23,0 % (n = 20); Chi²: ** (p < .01). An dieser Stelle offenbaren sich im übrigen *keine* nennenswerten Unterschiede zwischen Anzeigenden und Nichtanzeigenden.

⁷⁸ Schadensersatz: 33,1 % (n = 39), Vergessen: 13,6 % (n = 6), Krisenintervention: 18,2 % (n = 2), Hilfe für die Polizei: 41,3 % (n = 6), Bestrafung: 42,3 % (n = 33); Chi²: ** (p < .01).

⁷⁹ Männliche Opfer: 41,0 % (n = 75), weibliche Opfer: 25,5 % (n = 38); Chi²: ** (p < .01).

10.2.1.2.2. Zusammenhänge zwischen Ablehnungsmotiv und grundsätzlicher Einstellung

In einem weiteren Auswertungsschritt sollte sodann analysiert werden, ob es Zusammenhänge zwischen den einzelnen Ablehnungsmotiven für ein Ausgleichstreffen mit dem Täter sowie der Grundeinstellung gegenüber alternativen Konfliktregelungsformen gibt. Zum einen sollte auf diese Weise ermittelt werden, welche Motivbilder auf der einen Seite eher zu einer bedingten Zustimmung führen bzw. welche Gründe andererseits vermehrt eine ganz generelle Ablehnung außerstrafrechtlicher Vermittlungsformen zur Folge haben. Zum anderen sollte geklärt werden, ob den benannten Ablehnungsmotiven hierbei neben den vorhandenen Erlebnis-, Interessens- und weitergehenden Punitivitätseinflüssen eigenständige Bedeutung zukommt. Hierfür mußten in einem ersten Schritt die Mehrfachnennungen⁸⁰ analysiert und zusammengefaßt werden, um eine personenbezogene Zuordnung zu ermöglichen.

Dabei haben sich **vier Motivgruppen** herauskristallisiert⁸¹ (vgl. zu den Gruppengrößen i.e. Tabelle 133). Die erste Gruppe setzt sich aus Opfern zusammen, bei denen Angst das einzige oder vorherrschende Ablehnungsmotiv darstellt; mit einem Anteil von lediglich 13,4 % ist sie die kleinste der vier Gruppen. Opfer, die einer möglichen Konfliktregelung wegen Bedenken, ob dabei ein gerechter Ausgleich würde erzielt werden können und/oder später vom Täter auch eingehalten würde, kritisch gegenüberstehen, bilden die zweite Gruppe; mit einem Anteil von etwa einem Viertel kommt dieser Motivgruppe bereits erheblich höhere Relevanz zu. Noch etwas zahlreicher ist die dritte Gruppe, die entweder keine Lust zu einem Ausgleichstreffen hat, ein solches sinnlos findet oder sogar beide Möglichkeiten angekreuzt hat: 26,5 % aller nicht vorbehaltlos ausgleichsbereiten Opfer fallen unter diese Kategorie. Als eindeutig größte Gruppe erweisen sich schließlich diejenigen Personen, die ein Ausgleichstreffen aus prinzipiellen Gründen ablehnen oder bei denen - neben anderen Erwägungen - das prinzipielle Nein überwiegt⁸².

Wie nun aus Tabelle 133 weiter ersichtlich wird, gibt es deutliche, auch statistisch ***hochsignifikante Zusammenhänge zwischen der Art des Ablehnungsmotivs und der Ausprägung, d.h. der Stärke der Ablehnungshaltung. Dabei lassen sich zwei Schwerpunkte feststellen. Auf der einen Seite fallen überdurchschnittlich häufig *konkrete Bedenken oder Befürchtungen* und bedingte Befürwortung zusammen, auf der anderen Seite eher *latente (momentane) bzw. prinzipielle Abneigung* und generelle Ablehnung jeglicher alternativen Verständigungsan-

⁸⁰ Sowohl bei den bedingten Befürwortern als auch bei den Gegnern ergaben sich jeweils 17 verschiedene Antwortkombinationen, davon 24 bzw. 18 echte Mehrfachnennungen.

⁸¹ Vgl. zum Nachweis der genauen Gruppenzuordnung Anhang A, Tabelle 155.

⁸² Als kennzeichnendes Detail für das Antwortverhalten der Opfer mit prinzipieller Ablehnung fiel im übrigen auf, daß diese in den meisten Fällen - quasi ohne Wenn und Aber - nur diese eine Kategorie angekreuzt haben, während Personen mit anderen Motiven häufig mehrere Antwortmöglichkeiten erwogen und oft zwei, drei oder noch mehr Kategorien gewählt haben (siehe dazu nochmals Anhang A, Tabelle 155).

*Tabelle 133: Zusammenhänge zwischen Ablehnungsmotiv und Ausprägung der TOA-Ablehnung nach den vier Motivgruppen**

	insgesamt	davon:	
		bedingte Befürworter	Gegner
Angst (vorherrschend)	13,4 % (43)	16,3 / 60,5 %	10,6 / 39,5 %
Bedenken bzgl. Ausgl.-vereinbarung	24,9 % (80)	35,0 / 70,0 %	14,9 / 30,0 %
keine Lust, sinnlos	26,5 % (85)	23,8 / 44,7 %	29,2 / 55,3 %
prinzipielle Ablehnung (vorherrschend)	35,2 % (113)	25,0 / 35,4 %	45,3 / 64,4 %
insgesamt	100 % (321)	100 / 49,8 %	100 / 50,2 %

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p < .001).

sätze. Dies ergibt sich sowohl aus den vertikalen als auch aus den horizontalen Prozentverteilungen.

Dabei zeigt zunächst die motivgruppenbezogene Probandenverteilung⁸³, daß Opfer aus der Angstgruppe bei den bedingten Befürwortern leicht über-, bei den Gegnern dagegen leicht unterrepräsentiert sind. Deutlich stärker fällt im Vergleich dazu die Ungleichverteilung der Betroffenen aus, die konkret ausgleichsbezogene Bedenken geltend machen: sie sind unter den bedingten Befürwortern real etwa zehn, prozentual sogar um etwa 40 Prozent häufiger, bei den Gegnern dagegen entsprechend seltener vertreten, als es ihrem Durchschnittsanteil entspräche. In vergleichbaren Größenordnungen vollzieht sich - auf der anderen Seite - auch die Ungleichverteilung der ablehnenden Probanden: Opfer mit eher latent-momentanen Ablehnungsmotiven sind bei den Gegnern leicht überrepräsentiert, Opfer mit prinzipieller Ablehnungshaltung stark. Insgesamt finden sich so unter den Gegnern fast doppelt so viele Personen, die alternative Regelungsversuche ganz generell ablehnen, als bei den bedingten Befürwortern. *Fast drei Viertel aller absoluten Ausgleichsgegner machen also keine konkreten Befürchtungen oder Einwände geltend.* Dagegen setzt sich die Gruppe der *bedingten Befürworter zu über 50 Prozent* aus Betroffenen zusammen, die *Bedenken mit konkretem Erfahrungsbezug* geltend machen - etwa weil sie Angst vor einer

⁸³ Vgl. die Verteilung der Spaltenanteile.

möglichen Begegnung mit dem Täter haben - oder die konkrete Bedenken mit Blick auf eine mögliche Ausgleichsvereinbarung bzw. dessen Einhaltung haben.

Noch deutlicher treten die Unterschiede bei der motivabhängigen Verteilung von bedingten Befürwortern bzw. Gegnern alternativer Ausgleichsstrategien zutage⁸⁴. 60 Prozent aller Betroffenen, die eine Teilnahme an einem direkten Ausgleichstreffen aus Angst vor dem Täter ablehnen, sind unter bestimmten Bedingungen dennoch zu einer außergerichtlichen Übereinkunft bereit. Bei denjenigen, die ein solches Treffen wegen konkreter Bedenken hinsichtlich der eigentlichen Ausgleichsvereinbarung ablehnen, erreicht die bedingte Bereitschaft sogar 70 Prozent. Es ist also mehrheitlich eine latente oder prinzipielle Ablehnungshaltung, die zur generellen Gegnerschaft gegenüber alternativen Regelungsalternativen führt: etwa 55 Prozent der latent Ablehnenden und sogar fast zwei Drittel der Opfer mit prinzipieller Ablehnung zeigen insoweit keinerlei Bereitschaft zu irgendeinem alternativen Ausgleichsarrangement mit dem Täter. Das bedeutet im Ergebnis aber, daß die *große Mehrzahl* all derjenigen Opfer, die aus *konkreten, nicht zuletzt auch erfahrungsbezogenen Erwägungen* heraus Bedenken gegen ein direktes Ausgleichstreffen mit dem Täter geltend machen, *keineswegs prinzipiell ablehnend eingestellt* sind, sondern unter bestimmten Umständen - die dann allerdings vom Täter-Opfer-Ausgleichsmodell klassischer Prägung abweichen würden - alternativen Regelungsversuchen durchaus aufgeschlossen gegenüberstehen.

10.2.1.2.3. Zusammenhänge zwischen der Ausgleichsbereitschaft und der Haltung zur formlosen Erledigung

Nun blieb allerdings zu testen, wie konkret die grundsätzliche Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich von den Betroffenen tatsächlich auch auf die Erledigungsvorstellungen im eigenen Fall übertragen wird und welchen Einfluß die individuellen Ablehnungsmotive dabei ausüben. Diese Analyse der praktischen Akzeptanz alternativer Erledigungsstrategien konnte mit dem vorhandenen Datenmaterial am besten unter Rückgriff auf die Variable zur Vorstellbarkeit einer formlosen Erledigung⁸⁵ durch Kreuztabellierung der beiden Variablen erfolgen. Auf diese Weise kann die mögliche Akzeptanz nichtförmlicher Erledigungsstrategien bei allen anzeigenden Opfern anhand von zwei Merkmalen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten erfaßt werden - einerseits dem eher verfahrensbezogenen Aspekt der Nichtförmlichkeit, andererseits der generellen, mehr inhaltlich fundierten Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt. Durch die Beschränkung auf den Kreis der anzeigenden Opfer erhalten die Resultate zusätzliche Aussagekraft, denn sie sind auf diejenige Opfergruppe bezogen, bei der die Frage nach *alternativen* Erledigungsformen am meisten praktische Relevanz erlangt.

⁸⁴ Vgl. die Verteilung der entsprechenden Zeilenanteile.

⁸⁵ Siehe dazu vorne ausführlich Pkt. 10.1.

Tabelle 134 gibt die Grundverteilung unter Berücksichtigung von Befürwortern, bedingten Befürwortern und Gegnern alternativer Ausgleichsformen wieder. Dabei ist zunächst auf das von der Gesamtakzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs bei allen Opfern abweichende Einstellungsbild der Anzeigerstatter hinzuweisen⁸⁶, das durch einen erheblich geringeren Befürworteranteil gekennzeichnet ist; entsprechend erhöht sind dagegen von vornherein die Gesamtanteile von bedingten Befürwortern und Gegnern jeglicher Täter-Opfer-Ausgleichsversuche. Bei der konkreten Verteilung zeigt sich sodann, daß der Anteil bedingter Befürworter unabhängig davon, ob sich die Betroffenen in ihrem Fall eine formlose Einigung vorstellen können oder ob ihnen eine solche Lösung nicht vorstellbar erscheint, fast gleich bleibt⁸⁷. Gleichzeitig repräsentieren alle bedingten Ausgleichsbefürworter fast exakt die Gesamteinstellung zur formlosen Einigung⁸⁸; sie bilden also im vorliegenden Zusammenhang die nahezu "idealtypische" Mittelgruppe.

Tabelle 134: Zusammenhänge zwischen der Haltung zur formlosen Erledigung und der generellen Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich*

formlose Einigung	generelle Haltung zum TOA:			insgesamt
	Befürworter	bedingte Befürworter	Gegner	
.... denkbar	75,6 / 53,1 % (102)	53,1 / 31,3 % (60)	27,5 / 15,6 % (39)	53,8 / 100 % (192)
.... nicht denkbar	24,4 / 20,0 % (33)	46,9 / 32,1 % (53)	72,5 / 47,9 % (79)	46,2 / 100 % (165)
insgesamt	100 / 37,8 % (135)	100 / 31,7 % (113)	100 / 30,5 % (109)	100 / 100 % (357)

*) Nur anzeigende Opfer; Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: *** (p = .00000).

Um so deutlichere Abweichungen von den Durchschnittswerten sind dann aber auf den anderen Tabellenpositionen festzustellen. Die inverse Verteilung vor allem der übrigen Spaltenanteile indiziert hier *völlig konträre Einstellungsbilder*. So erklären drei Viertel der Ausgleichsbefürworter, daß für sie auch in ihrem konkreten Fall trotz erfolgter Strafanzeige eine formlose Einigung vorstellbar wäre; fast drei Vierteln der Ausgleichsgegner erscheint eine solche Lösung da-

⁸⁶ Vgl. die "Insgesamt"-Zeile sowie zum Vergleich oben Tabelle 130 und Schaubild 61b.

⁸⁷ Vgl. die drei fast übereinstimmenden Zeilenwerte innerhalb der Spalte der bedingten Befürworter.

⁸⁸ Vgl. die mit den Vergleichswerten in der "Insgesamt"-Spalte nahezu identischen Spaltenanteile.

gegen nicht denkbar. Die Übereinstimmung zwischen der generellen Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich und ihrer praktischen Umsetzung fällt also sehr deutlich aus. Auch die entsprechenden Zeilenanteile verteilen sich annähernd invers: über die Hälfte aller Opfer, für die in ihrem persönlichen Fall eine formlose Einigung vorstellbar erscheint, befürworten die Idee eines Täter-Opfer-Ausgleichstreffens vorbehaltlos, womit die durchschnittliche Befürworterquote um mehr als 15 Prozentpunkte übertroffen wird. Dagegen lehnen nur 15 Prozent einen solchen Weg rundweg ab; das ist gerade halb so oft wie im Durchschnitt. Ganz anders verteilen sich daneben diejenigen Opfer, für die eine formlose Einigung mit dem Täter in ihrem Fall nicht denkbar erscheint: lediglich ein Fünftel von ihnen befürwortet die Idee eines alternativen Ausgleichs; das sind real fast 18 Prozent weniger als der sowieso schon niedrige Gesamtanteil. Mehr als doppelt so viele, nämlich fast die Hälfte, zählen dagegen zu den Gegnern jeglichen außergerichtlichen Ausgleichsarrangements mit dem Täter.

10.2.2. Ausgleichsbereitschaft im Kontext der übrigen Sanktionseinstellung

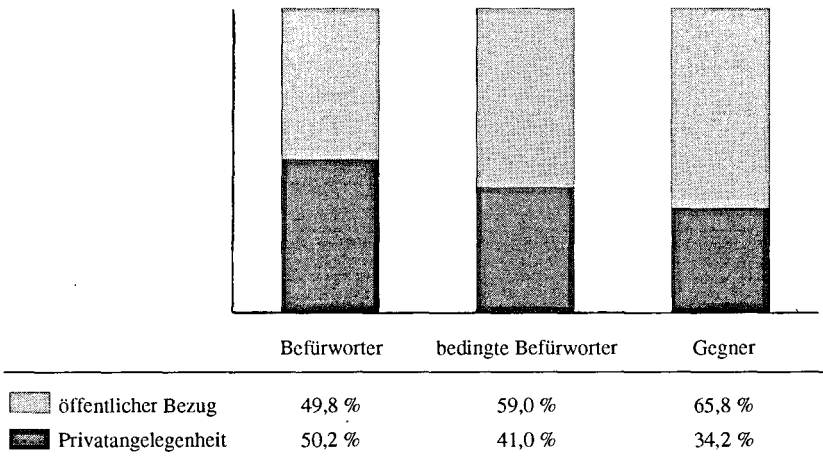
Nach der Klärung, welche Erlebnismerkmale und weitere Überlegungen die Einstellung der Betroffenen zur außergerichtlichen Konfliktregelung im einzelnen beeinflussen, sollten in einem letzten Analyseabschnitt die Zusammenhänge zwischen der Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich einerseits sowie der übrigen Sanktionseinstellung andererseits ermittelt werden. Denn vor dem Hintergrund der Einstellungsunterschiede von Befürwortern, bedingten Befürwortern und Gegnern des Täter-Opfer-Ausgleichs zu den verschiedenen Aspekten der angemessenen Sanktionierung des Täters lassen sich vertiefende Aussagen über *Funktion und Stellenwert alternativer Konfliktregelungsformen im Gesamtkontext der opfersubjektiven Sanktionsvorstellungen* - insbesondere auch im Verhältnis zu den anderen hier untersuchten Wiedergutmachungsformen - treffen. Bei dieser Darstellung wechselt also die Variable «TOA-Bereitschaft» im Regelfall von der abhängigen auf die unabhängige Position. Auf diese Weise haben sich sehr aufschlußreiche, meist ***hochsignifikante Einstellungsunterschiede ergeben.

Dabei zeigt sich vorab ein nicht unerheblicher Zusammenhang zwischen der Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich einerseits und der Beurteilung des Viktimisierungscharakters andererseits (siehe Schaubild 63). Während Ausgleichsbefürworter den Vorfall zu nahezu gleichen Teilen entweder als Angelegenheit mit öffentlichem Bezug oder aber als Privatangelegenheit der unmittelbar Betroffenen einordnen, neigt sich die Waage bei den bedingten Befürwortern bereits deutlich zugunsten der Gesellschaftsbezogenheit; 59 Prozent von ihnen nehmen diese Einordnung vor und nähern sich damit dem Antwortverhalten aller Opfer an⁸⁹. Eine weitere Einstellungsverlagerung zugunsten des öffentlichen Bezuges der Viktimisierung zeigt sich sodann bei den Ausgleichsgegnern. Von ihnen ordnet nur noch ein starkes Drittel den Vorfall als Privatangelegenheit ein; alle anderen

⁸⁹ Vgl. dazu vorne Pkt. 8.1., insbesondere Tabelle 71.

sehen zugleich auch die Allgemeinheit als mitverletzt an. Die vorne aufgestellte Annahme⁹⁰, daß Opfer, die zu einem alternativen Ausgleichsarrangement mit dem Täter bereit sind, ihre Viktimisierung gleichzeitig vermehrt der Privatsphäre zuordnen, findet sich damit bestätigt.

Schaubild 63: *Bestimmung des Viktimisierungscharakters nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich**



*) alle Angaben in Spaltenprozent; die exakten Gruppengößen betragen hier: Befürworter n = 253, Bed. Befürw. n = 156, Gegner n = 149; Chi²: ** (p < .01).

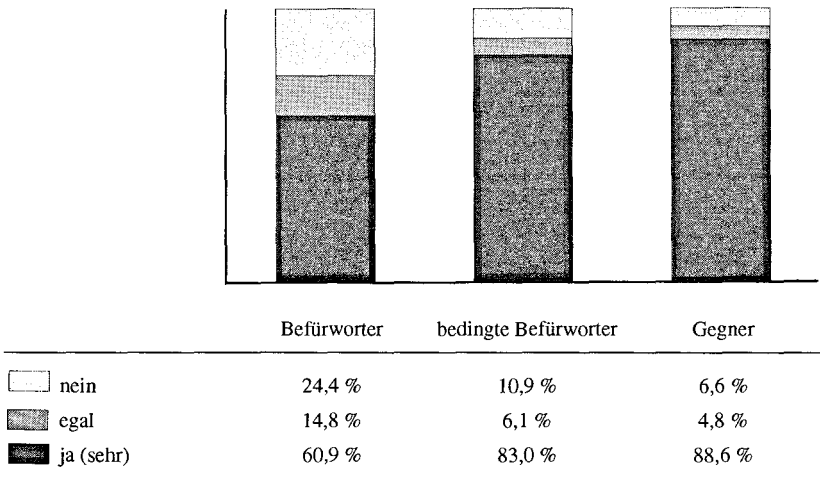
Was nunmehr die eigentliche Sanktionseinstellung anbetrifft, so zeigen sich bei (nochmaliger) Heranziehung der Punitivitätsvariablen zum **grundsätzlichen Bestrafungswunsch** aufschlußreiche Unterschiede. Befürworter auf der einen sowie bedingte Befürworter und Gegner eines alternativen Ausgleichs mit dem Täter auf der anderen Seite unterscheiden sich nämlich bereits hier deutlich (siehe Schaubild 64). So bejahen auf der einen Seite die Ausgleichsbefürworter mit einem Anteil von nur etwa 60 Prozent deutlich seltener die Frage nach dem grundsätzlichen Interesse an einer Bestrafung des Täters; von allen Opfern hatten nämlich fast drei Viertel einen entsprechenden Wunsch geäußert⁹¹. Bei den anderen, die dem Täter-Opfer-Ausgleich kritisch oder sogar ganz ablehnend gegenüberstehen, übersteigt der Anteil positiv Strafinteressierter mehr oder weniger deutlich die Marke von 80 %. Annähernd neun von zehn Ausgleichgegnern wünschen sich irgendeine Bestrafung des Täters. Im Ergebnis überschreitet der Bestrafungswunsch bei den Gegnern den Durchschnittswert in ähnlich markan-

⁹⁰ Siehe vorne Hypothese 34.

⁹¹ Vgl. vorne Pkt. 9.2.1., Tabelle 78/79.

tem Umfang nach oben, wie er bei den TOA-Befürwortern darunter bleibt⁹². Schon hier deutet sich also ein erheblicher Punitivitätsbezug an: immerhin beträgt der Unterschied im Bestrafungsbegehren real etwa 28 Prozentpunkte; das ist gegenüber dem Ausgangswert ein Anstieg um fast 50 Prozent, was angesichts der Gesamtzahl grundsätzlich Strafinteressierter eine sehr hohe Veränderung ist⁹³.

Schaubild 64: Grundsätzlicher Bestrafungswunsch nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich*



*) alle Angaben in Spaltenprozent; n-Werte der drei Gruppen sowie die entsprechende Zeilenverteilung aus Schaubild 61b ersichtlich; Chi²: *** (p = .00000).

Trotz des deutlich unterdurchschnittlich ausgeprägten Bestrafungsbegehrens der Ausgleichsbefürworter zeigt sich aber auch bei ihnen noch eine eindeutige Mehrheit im Grundsatz sehr wohl an einer Reaktion gegenüber dem Täter interessiert. Nur etwa ein Viertel verneint ein solches Interesse ausdrücklich. Das ist zwar im Vergleich zu den Gegnern der vierfache, gegenüber den bedingten Befürwortern der zweieinhalbfache Anteil. Die Zahlen machen aber deutlich, daß aus der Befürwortung eines Ausgleichstreffens mit dem Täter allein nicht auf ein Fehlen jeglicher Reaktionsbedürfnisse bei den betroffenen Opfern geschlossen werden darf. Neben dem ausdrücklich verneinten Strafinteresse nimmt mit zunehmender TOA-Befürwortung auch der Anteil gleichgültiger Personen zu. Immerhin fast 10 Prozent der Befürworter ist es egal, ob der Täter bestraft wird oder nicht. Dieser

⁹² Siehe auch oben die umgekehrte Zusammenhanganalyse zwischen grundsätzlichem Bestrafungswunsch und Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. Pkt. 10.2.1.1., insbesondere Schaubild 61b).

⁹³ Siehe zu den erlebnis- und interessenbedingten Schwankungsbreiten beim grundsätzlichen Bestrafungsbegehren oben ausführlich Pkt. 9.2.1.

Personenkreis scheint mit seiner Zustimmung zu einem Ausgleichstreffen mit dem Täter ausschließlich an einem sachlichen Arrangement mit dem Täter interessiert zu sein, wobei dabei wahrscheinlich materielle Interessen im Vordergrund stehen. An der ideellen Komponente der Wiedergutmachungs-"Leistung" - die dann eine Bestrafung ausdrücklich ersetzen könnte - dürfte ihnen daneben wohl wenig gelegen sein.

Noch sehr viel größere Unterschiede als beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch ergeben sich bei der **formellen** bzw. der **materiellen Sanktionseinstellung**. Die einzelnen Zusammenhänge sind ausführlich in Tabelle 135 wiedergegeben. Sowohl bei dem formellen Kriterium der Art des bevorzugten Verfahrensabschlusses als auch beim materiellen Aspekt der ausgewählten Strafe nimmt mit abnehmender Eingriffsintensität die Zahl der TOA-Befürworter ganz erheblich zu, während umgekehrt die Gegneranteile mit zunehmender Eingriffsschärfe fast ähnlich deutlich ansteigen; die meisten bedingten Befürworter finden sich schließlich jeweils im mittelschweren Einstellungsbereich (vgl. die entsprechenden Veränderungen der Zeilenanteile⁹⁴). So befürworten 80 Prozent aller Opfer, die schon die polizeilichen Ermittlungen als solche für eine ausreichende Reaktion halten, auch ein Ausgleichstreffen mit dem Täter; weniger als zehn Prozent von ihnen zählen zu den Gegnern. Dagegen stehen Betroffene, die eine Reaktion aus dem Diversionsbereich favorisieren, einem Ausgleich bereits erheblich seltener positiv gegenüber. Von den Opfern schließlich, die sich für eine förmliche Verurteilung ihres Täters aussprechen, sind nur noch etwa 16 % vorbehaltlos für eine außergerichtliche Konfliktregelung; mehr als die Hälfte von ihnen sind generell dagegen. Ähnliche Unterschiede zeigen sich auch beim Einfluß der materiellen Sanktionseinstellung. Vor allem Personen, die sich für eine unbedingte Freiheitsstrafe aussprechen, zählen mit einem Anteil von zwei Dritteln zu den häufigsten Gegnern jeglicher Ausgleichslösung überhaupt.

Entsprechend deutlich fällt auch die Abhängigkeit der Sanktionseinstellung vom Einstellungsstatus zum Täter-Opfer-Ausgleich aus (vgl. dazu die Veränderung der Spaltenanteile in Tabelle 135⁹⁵). Was dabei die formelle Seite betrifft, so nimmt die Bedeutung aller drei unterhalb der förmlichen Verurteilung bleibenden Reaktionsalternativen mit zunehmender Befürwortung der außergerichtlichen Konfliktregelung zu, besonders deutlich der Reaktionsverzicht sowie die staatsanwaltliche Einstellung, relativ geringfügig nur die richterliche Einstellung. Dagegen fällt die Wahl der förmlichen Verurteilung um so deutlicher aus, je stärker die betroffenen auch einen Ausgleich mit dem Täter ablehnen: nur 11 Prozent der TOA-Befürworter halten eine Verurteilung des Täters für angezeigt, etwa ein Drittel der bedingten Befürworter, aber mehr als 60 Prozent der Gegner.

Prozentual etwas weniger markant erscheinen die Unterschiede zunächst bei der materiellen Sanktionseinstellung. Das beruht jedoch auf der Gesamtvertei-

⁹⁴ Siehe dazu die vertikal verlaufenden Pfeilmarkierungen.

⁹⁵ Siehe die horizontalen Pfeilmarkierungen.

Tabelle 135: Zusammenhänge zwischen der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie der formellen und materiellen Sanktionseinstellung*

	Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich:			insgesamt
	Befürworter	bedingte Befürworter	Gegner	
<i>formelle Sanktionseinstellung**:</i>				
nur Ermittlung	16,2 / 80,0 % (44)	3,6 / 10,9 % (6)	3,1 / 9,1 % (5)	9,1 / 100 % (55)
Einstellung (StA)	53,3 / 56,0 % (145)	47,9 / 31,3 % (81)	20,2 / 12,7 % (33)	42,9 / 100 % (259)
Prozeß + Einstellung	19,1 / 51,0 % (52)	16,0 / 26,5 % (27)	14,1 / 22,5 % (23)	16,9 / 100 % (102)
Verurteilung	11,4 / 16,5 % (31)	32,5 / 29,3 % (55)	62,6 / 54,3 % (102)	31,3 / 100 % (188)
insgesamt	100 / 45,0 % (272)	100 / 28,0 % (169)	100 / 27,0 % (163)	100 / 100 % (604)

*materielle Sanktionseinstellung***:*

keine wesentl. Strafe	11,9 / 71,1 % (32)	6,3 / 22,2 % (10)	1,9 / 6,7 % (3)	7,7 / 100 % (45)
ambulante Strafe	85,5 / 47,0 % (230)	88,0 / 28,4 % (139)	77,4 / 24,5 % (120)	84,0 / 100 % (489)
unbedingte Freiheitsstrafe	2,6 / 14,6 % (7)	5,7 / 18,8 % (9)	20,6 / 66,7 % (32)	8,2 / 100 % (48)
insgesamt	100 / 46,2 % (269)	100 / 27,1 % (158)	100 / 26,6 % (155)	100 / 100 % (582)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);

) Chi²: jeweils * (p = .00000);

***) Variable «Strafe 2».

der drei Hauptsanktionsgruppen mit der Dominanz der mittleren, ambulanten Sanktionsausprägung. Ansonsten verteilen sich auch hier beim zeilenbezogenen Vergleich der Spaltenveränderungen die jeweiligen Höchstwerte stufenartig analog zu den Zeilenhöchstwerten. Im einzelnen ist dabei zu beobachten, daß die Wahl keiner oder keiner wesentlichen Strafe um so höher ausfällt, je positiver die

Betroffenen dem Täter-Opfer-Ausgleich gegenüberstehen: während von den Gegnern fast niemand eine solche Sanktion für ausreichend erachtet⁹⁶, sind es bei den Befürwortern annähernd 12 Prozent; das ist fast jede achte Person aus dieser Gruppe und einer der höchsten Anteile, den dieser Straftyp überhaupt erreicht⁹⁷. Befürworter und bedingte Befürworter sprechen sich noch häufiger für eine Strafe aus dem ambulanten Sanktionsbereich aus, als dies die Opfer im Durchschnitt ohnehin tun, und zwar die bedingten Befürworter mit 88 % noch etwas häufiger als die vorbehaltlosen Befürworter. Deutlich seltener wählen dagegen die Gegner eine Strafe aus diesem Bereich.

Die Detailanalyse, welche Bedeutung den einzelnen ambulanten Sanktionstypen zukommt, hat dabei erhebliche Unterschiede zwischen den drei Gruppen ergeben⁹⁸. So nimmt die Bedeutung der Geldstrafe mit zunehmender Befürwortung eines Ausgleichstreffens leicht⁹⁹, diejenige der gemeinnützigen Arbeit erheblich¹⁰⁰ zu. Eine Gefängnisstrafe in Verbindung mit einer Geldbuße als Bewährungsauflage präferieren dagegen am häufigsten die bedingten Befürworter¹⁰¹. Die Relevanz der bedingten Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer Wiedergutmachungsauflage ist dagegen um so größer, je ablehnender die Betroffenen dem Täter-Opfer-Ausgleich gegenüberstehen: über ein Viertel aller Gegner hat sich für diese Kombination ausgesprochen¹⁰². Das unterstreicht ein weiteres Mal, daß das Plädoyer für eine Wiedergutmachungslösung, die mit der gleichzeitigen Verhängung einer - wenn auch bedingten - Freiheitsstrafe verbunden ist, in vielen Fällen primär punitiven Charakter hat. Dagegen tritt das mögliche Ausgleichs- und Versöhnungspotential, wie es allen Wiedergutmachungsformen zukommen kann, zumindest bei den Ausgleichsgegnern eindeutig zurück¹⁰³. Alle drei Freiheitsstrafenoptionen erreichen bei den Gegnern einen Gesamtanteil von über 50 Prozent.

⁹⁶ Vgl. zu Konstruktion und Rating der komprimierten Variablen «Strafe 2» oben Schaubild 53.

⁹⁷ Mit einem Anteil von zusammen fast 13 Prozent erreicht diese Strafkategorie nur bei den Betroffenen eines Fahrraddiebstahles vergleichbare Bedeutung (vgl. oben Tabelle 99).

⁹⁸ Als abhängige Variable ist bei dieser Analyse «Strafe 1» eingesetzt; die Werte sind insoweit nicht aus Tabelle 135 ersichtlich; die Gesamtverteilung ist auch hier ***hochsignifikant: $\chi^2(p) = .00000$.

⁹⁹ Die einzelnen Anteile zugunsten der Geldstrafe betragen bei den Gegnern 14,2 % ($n = 22$), den bedingten Befürwortern 15,2 % ($n = 24$) sowie den Befürwortern 17,8 % ($n = 48$).

¹⁰⁰ Gegner: 32,3 % ($n = 50$); bedingte Befürworter: 47,5 % ($n = 75$); Befürworter: 51,7 % ($n = 139$).

¹⁰¹ Befürworter: 1,9 % ($n = 5$); bedingte Befürworter: 7,6 % ($n = 12$); Gegner: 5,2 % ($n = 8$).

¹⁰² Befürworter: 14,1 % ($n = 38$); bedingte Befürworter: 17,7 % ($n = 28$); Gegner: 25,8 % ($n = 40$) - das sind jeweils erheblich mehr Nennungen (Anteile), als sie von denselben Gruppen zugunsten der unbedingten Freiheitsstrafe abgegeben werden.

¹⁰³ Gleichzeitig zeigt diese Verteilung aufs neue, daß die Wiedergutmachung in der bei den materiellen Straftatens vorgegebenen Form als freiheitsstrafenbegleitende Maßnahme von den Befragten tatsächlich erkannt wurde und diese Option nicht etwa mangels einer eigenen Wiedergutmachungsoption - die dann ja an anderer Stelle im Fragebogen separat plaziert wurde - von eigentlich eher nicht-punitiv eingestellten Probanden ausgewählt wurde.

Neben der Bewährungsstrafe erreicht auch die unbedingte Freiheitsstrafe bei den Ausgleichsgegnern überproportional hohe Relevanz: mehr als 20 Prozent von ihnen haben sich für diese schärfste Sanktion entschieden. Das ist gegenüber dem entsprechenden Durchschnittsanteil das Zweieinhalbfache. Im Vergleich zu den bedingten Befürwortern wählen die Gegner diese Strafe viermal häufiger, im Vergleich zu den Ausgleichsbefürwortern sogar achtmal. Je kritischer die Betroffenen also dem Täter-Opfer-Ausgleich gegenüberstehen, desto häufiger wünschen sie sich eine Gefängnisstrafe, die der Täter tatsächlich auch verbüßen muß; der Schwerpunkt liegt dabei jedoch eindeutig bei den Ausgleichsgegnern, bei denen die punitivsten Ausprägungen beider Variablen besonders häufig kumulieren.

Ergänzend zu der Sanktionseinstellung insgesamt ist im vorliegenden Zusammenhang von besonderem Interesse, wie die drei Befürworter- bzw. Gegnergruppen den verschiedenen **strafrechtsförmigen**, also nicht im außerstrafrechtlichen Konfliktregelungskontext angesiedelten **Wiedergutmachungsalternativen** gegenüberstehen. Denn obwohl beide Bereiche in ihrer theoretischen Zuordnung streng zu trennen sind¹⁰⁴, ist insoweit gleichwohl ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich einerseits sowie der Akzeptanz der Wiedergutmachung als Einstellungsauflage, als förmliche Strafe sowie als Vollzugsmaßnahme andererseits zu erwarten gewesen¹⁰⁵. Und in der Tat zeigt sich bei allen drei Variablenverknüpfungen, daß Ausgleichsbefürworter regelmäßig auch allen im Kontext der offiziellen Strafverfolgung angesiedelten Wiedergutmachungsformen überdurchschnittlich häufig positiv gegenüberstehen, während Ausgleichsgegner oft eine entgegengesetzte Grundhaltung manifestieren. Diese Zusammenhänge sind im Überblick in Tabelle 136 zusammengestellt.

So ergeben sich in Bezug auf die Einstellung der vorbehaltlosen TOA-Befürworter zu den drei strafrechtsförmigen Wiedergutmachungsalternativen *zwei unterschiedliche Zustimmungsniveaus* (vgl. die spaltenbezogenen Verteilungen). Eine jeweils überwältigende Mehrheit von ihnen steht dem Einsatz der Wiedergutmachung sowohl als Auflage im diversiven Bereich als auch als materieller Strafe positiv gegenüber: 85 Prozent wären in ihrem Fall mit der Einstellung des Verfahrens mehr oder weniger einverstanden (gewesen), wenn als Einstellungsauflage die Wiedergutmachung des Schadens angeordnet worden wäre. Noch höher fällt die Befürworterquote zur förmlichen Wiedergutmachungsstrafe aus: annähernd 90 Prozent der Ausgleichsbefürworter würden die Einführung eines solchen Sanktionstyps gutheißen. Die positive Einstellung gegenüber den sanktionsförmigen Einsatzmöglichkeiten der Wiedergutmachung ist bei den Befürwortern des Täter-Opfer-Ausgleichs also - trotz deutlich unterschiedlicher Durchschnittswerte - fast gleich hoch. Obwohl die Zustimmung der Ausgleichsbefürworter zur Wiedergutmachungsstrafe prozentual noch etwas höher ausfällt als zur Einstellungsauflage, wird bei der Wiedergutmachung im Diversionkon-

¹⁰⁴ Siehe dazu vorne in Teil A Pkt. 1.4.2.

¹⁰⁵ Siehe vorne Hypothese 37.

text gegenüber den Durchschnittswerten ein höherer Relevanzanstieg erkennbar. Denn bei allen Opfern ist die Zustimmung zur Wiedergutmachung als Strafe mit einer Quote von 75 % wesentlich höher als zur Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe, mit welcher sich "nur" weniger als zwei Drittel einverstanden erklären. So ergibt sich also bei den Ausgleichsbefürwortern eine deutlich über der Zustimmungquote fast aller anderen Opfergruppen liegende Akzeptanz auch der diversiven Wiedergutmachungsalternative¹⁰⁶.

Der hohe Bedeutungszugewinn der Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe bei der Gruppe der Ausgleichsbefürworter tritt noch deutlicher hervor, wenn ihre überdurchschnittlich hohe Akzeptanzquote mit dem hohen Zustimmungsverlust verglichen wird, der bei den beiden anderen Gruppen zu verzeichnen ist. Denn bereits bei den bedingten Befürwortern des Täter-Opfer-Ausgleichs geht die Zustimmung unter den entsprechenden Durchschnittswert zurück und erreicht nur noch einen Anteil von weniger als 62 %. Von den Ausgleichsgegnern wäre sogar lediglich ein Drittel mit Wiedergutmachungsanordnung und gleichzeitiger Einstellung des Verfahrens einverstanden. Das ist gegenüber der hohen Akzeptanz bei den TOA-Befürwortern ein Rückgang um etwa 61 Prozent und insgesamt nur wenig mehr als die Hälfte der Durchschnittsquote.

Weit weniger differieren die drei Gruppen dagegen in ihrer Einstellung zur Wiedergutmachungsstrafe. Dort zeigen auch die bedingten Befürworter mit über 77 % eine leicht überdurchschnittliche Zustimmungquote. Und selbst von den absoluten Ausgleichsgegnern befürwortet noch die Hälfte die Einführung eines solchen Sanktionstyps. Die Akzeptanz erreicht damit selbst bei den Gegnern jeglicher Form eines außergerichtlichen Ausgleichsarrangements mit dem Täter immerhin noch zwei Drittel des Durchschnittswertes und verzeichnet im Vergleich zu den Ausgleichsbefürwortern ein Minus von lediglich 44 Prozent, also deutlich weniger als in Bezug auf die Wiedergutmachungsaufgabe. Entsprechend geringer fällt hier auch der Anstieg der ablehnenden Voten aus: so sprechen sich nur etwa 10 % der Ausgleichsbefürworter, 22 % der bedingten Befürworter sowie die Hälfte der Gegner gegen die Einführung einer Wiedergutmachungsstrafe aus; eine Wiedergutmachungsaufgabe lehnen etwa 14 % der TOA-Befürworter, mehr als ein Drittel der bedingten Befürworter und sogar 60 % aller Gegner ab. Die Ablehnung der Ausgleichsgegner liegt damit sowohl in Bezug auf die diversive als auch auf die sanktionierende Wiedergutmachungsform doppelt so hoch wie die durchschnittlichen Ablehnungsquoten bei allen Opfern.

Der aus Opfersicht im Vergleich zur Wiedergutmachungsaufgabe sehr viel punitivere Gesamtcharakter der Wiedergutmachungsstrafe läßt sich darüber hinaus auch aus der zeilenbezogenen Verteilung in Tabelle 136 herauslesen. Befürwor-

¹⁰⁶ Noch etwas höhere Quoten haben sich zuvor lediglich bei Opfern ergeben, die sich im Rahmen der formellen Sanktionseinstellung gegen jegliche sanktionierende Intervention gegenüber ihrem Täter ausgesprochen haben (92,9 %; vgl. oben Tabelle 89) bzw. die gerichtliche Sanktionspraxis überhaupt für zu streng halten (89,2 %; Schaubild 48b; zum Ganzen ausführlich Pkt. 9.5.4.1.).

*Tabelle 136: Zusammenhänge zwischen der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie zur Wiedergutmachung im diversiven bzw. strafrechtlichen Sanktionskontext**

	Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich:			insgesamt
	Befürworter	bedingte Befürworter	Gegner	
<i>Wiedergutmachung als Einstellungsauflage**:</i>				
(eher) einverstanden	85,3 / 60,2 % (237)	61,7 / 26,1 % (103)	33,1 / 13,7 % (54)	64,8 / 100 % (394)
egal	1,1 / 15,0 % (3)	4,2 / 35,0 % (7)	6,1 / 50,0 % (10)	3,3 / 100 % (20)
(eher) nicht einverstanden	13,7 / 19,6 % (38)	34,1 / 29,4 % (57)	60,7 / 51,0 % (99)	31,9 / 100 % (194)
insgesamt	100 / 45,7 % (278)	100 / 27,5 % (167)	100 / 26,8 % (163)	100 / 100 % (608)

*Wiedergutmachung als Strafe**:*

befürwortet	89,5 / 53,8 % (247)	77,8 / 28,3 % (130)	50,0 / 17,9 % (82)	75,6 / 100 % (459)
nicht befürwortet	10,5 / 19,6 % (29)	22,2 / 25,0 % (37)	50,0 / 55,4 % (82)	24,4 / 100 % (148)
insgesamt	100 / 45,5 % (276)	100 / 27,5 % (167)	100 / 27,0 % (164)	100 / 100 % (607)

*Wiedergutmachung im Vollzugsstadium**:*

sinnvoll	48,4 / 63,3 % (133)	26,6 / 21,4 % (45)	19,8 / 15,2 % (32)	34,7 / 100 % (210)
unentschieden	28,4 / 41,5 % (78)	35,5 / 31,9 % (60)	30,9 / 26,6 % (50)	31,0 / 100 % (188)
nicht sinnvoll	23,3 / 30,8 % (64)	37,9 / 30,8 % (64)	49,4 / 38,5 % (80)	34,3 / 100 % (208)
insgesamt	100 / 45,4 % (275)	100 / 27,9 % (169)	100 / 26,7 % (162)	100 / 100 % (606)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n);

) Chi²: jeweils * (p = .00000).

ter des Täter-Opfer-Ausgleichs sind nämlich unter denjenigen, die der diversiven Einsatzmöglichkeit der Wiedergutmachung positiv gegenüberstehen, sehr viel stärker überrepräsentiert als unter den Befürwortern der Wiedergutmachungsstrafe; während über 60 Prozent aller Einstellungsbefürworter auch den Täter-Opfer-Ausgleich vorbehaltlos gutheißen, sind dies bei den Befürwortern der Sanktionslösung nur etwa 54 Prozent. Und von diesen haben im übrigen nur insgesamt 16 % ihr Urteil mit einer möglichen Versöhnung zwischen den Viktimisierungsbeteiligten begründet¹⁰⁷. Das ist zwar mehr als im Durchschnitt¹⁰⁸; daß aber selbst die Ausgleichsbefürworter die Wiedergutmachungsstrafe nicht häufiger mit dem Versöhnungsgedanken verbinden, unterstreicht den Punitiveneindruck bei wertender Betrachtung insgesamt mehr, als es ihn relativieren könnte. Noch sehr viel ablehnender als die anderen sind schließlich solche Opfer eingestellt, die selbst den förmlichen Einsatz der Wiedergutmachung als Strafe ablehnen: bei ihnen liegt der Anteil von absoluten Ausgleichsgegnern über 55 Prozent, also um mehr als 100 Prozent über dem entsprechenden Durchschnittsanteil.

Auf weit niedrigerem Niveau bewegt sich daneben die Zustimmung zur *Wiedergutmachung als vollzugsbegleitender Maßnahme*. Nur etwas weniger als die Hälfte der Ausgleichsbefürworter halten Wiedergutmachungsbemühungen des Täters aus der Haft heraus für sinnvoll. Bei den bedingten Befürwortern beträgt der entsprechende Anteil kaum mehr als ein Viertel, bei den Gegnern jeglichen Täter-Opfer-Ausgleichs nur ein Fünftel¹⁰⁹. Das ist gegenüber den Befürwortern ein Rückgang um 59 Prozent. Im Vergleich zu der sehr niedrigen Durchschnittsakzeptanz ergibt sich somit für die Befürworter eines außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs eine prozentuale Zunahme der positiven Urteile zu vollzugsbegleitenden Ausgleichsversuchen um fast 40 Prozent; das ist eine deutlich höhere Abweichung nach oben als bei der Wiedergutmachung im Einstellungs-¹¹⁰ bzw. im förmlichen Sanktionskontext¹¹¹ und läßt den zunächst recht gering wirkenden Zustimmungswert der Befürwortergruppe in einem günstigeren Licht erscheinen. Dies gilt um so mehr, als die Ausgleichsbefürworter den vollzugsbegleitenden Einsatz der Wiedergutmachung deutlich häufiger positiv beurteilen als Befürworter der Wiedergutmachung im Einstellungs- bzw. Strafkontext; dem Wert von 48,4 % bei den Ausgleichsbefürwortern stehen entsprechende Anteile

¹⁰⁷ (n = 39); der Vergleichswert der bedingten Befürworter beträgt lediglich 7,1 % (n = 9); Ausgleichsgegner weisen hier gar keine Nennung auf.

¹⁰⁸ Der Gesamtwert für alle Opfer beträgt lediglich 10,8 % (vgl. oben Pkt. 9.6.2.1.1., insbesondere Tabelle 107).

¹⁰⁹ Selbst bei einer rechnerischen Bereinigung um die Gruppe der in der WGM-Frage Unentschiedenen bliebe der Zustimmungswert mit einer Quote von dann 67,5 % deutlich unter demjenigen der Wiedergutmachung als Auflage oder Strafe (der entsprechende Anteil bei den bedingten Befürwortern betrüge 41,3 %, bei den Gegnern 28,6 % und insgesamt 50,2 %).

¹¹⁰ Bei der Befürwortergruppe beträgt der prozentuale Anstieg gegenüber dem Durchschnittswert 31,6 %.

¹¹¹ Der entsprechende Anstieg beträgt dort nur 18,4 %.

von jeweils nur etwa 40 % gegenüber¹¹². Hinzu kommt weiterhin, daß auf der anderen Seite auch der Anteil derjenigen, die Wiedergutmachung aus der Straftat heraus nicht sinnvoll finden, selbst bei den Ausgleichsgegnern nur einen Wert von knapp 50 Prozent erreicht. Er liegt damit real nur 15, prozentual etwa 44 Prozent über der durchschnittlichen Ablehnungsquote; diese Abweichung fällt sehr viel geringer aus als die Ablehnung von Wiedergutmachungsaufgabe bzw. -strafe bei den Ausgleichsgegnern¹¹³.

Interessant ist darüber hinaus auch die zeilenbezogene Probandenverteilung. Es fällt nämlich auf, daß selbst von denjenigen Opfern, die die vollzugsbegleitenden Einsatzmöglichkeiten der Wiedergutmachung nicht sinnvoll finden, nur 38,5 % einem außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleich eindeutig ablehnend gegenüberstehen (vgl. die entspr. Verteilung der Zeilenanteile in Tabelle 136); die übrigen 60 Prozent teilen sich gleichmäßig in Befürworter oder bedingte Befürworter auf. Das ist eine vom Einstellungsbild der beiden anderen Negativgruppen¹¹⁴ deutlich abweichende Verteilung. Die Anteile der Ausgleichsbefürworter nehmen zwar mit zunehmend positiver Haltung zu Wiedergutmachungsversuchen aus der Haft heraus zu und erreichen bei den positiv Eingestellten mit etwa 63 % sogar den höchsten Befürworteranteil aller drei hier analysierten Variablen. Auch nimmt umgekehrt der Anteil der Ausgleichsgegner parallel zur Skepsis gegenüber dem vollzugsbegleitenden Einsatz der Wiedergutmachung zu. Daß der Gegneranteil jedoch nur dieses vergleichsweise niedrige Höchstniveau erreicht, läßt vermuten, daß speziell die *Skepsis* gegenüber Wiedergutmachungsversuchen des Täters während seiner Haftzeit in geringerem Umfang als bei den anderen, primär sanktionsfunktionellen Einsatzmöglichkeiten der Wiedergutmachung mit der sonst zu konstatierenden Motivkonsistenz, also der gleichgerichteten oder doch ähnlichen Grundeinstellung zu restitutiven Erledigungsformen insgesamt¹¹⁵, einhergehen und statt dessen vermehrt auch auf *andere Erwägungen* zurückzuführen sein dürfte.

Als ein möglicher Erklärungsansatz kann dabei - mit aller gebotenen Vorsicht - an den *vollzugsspezifischen Kontext* dieser Wiedergutmachungsform gedacht werden, der dazu führen könnte, daß viele Opfer, die den anderen Wiedergutmachungslösungen - einschließlich dem Täter-Opfer-Ausgleich - ansonsten durchaus positiv gegenüberstehen, speziell diese Form nicht sinnvoll finden. Eine

¹¹² Vgl. oben Tabelle 128, und zwar speziell die Vergleichswerte der Befürworter von Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe (39,7 %) bzw. als Strafe (39,8 %), jeweils in der ersten Tabellenspalte der Befürworter der Wiedergutmachung als Vollzugsmaßnahme.

¹¹³ Diese liegt jeweils um 100 % über den entsprechenden Durchschnittswerten (siehe gleich oben).

¹¹⁴ Siehe die jeweiligen Vergleichswerte in den Tabellenzeilen zu den Probanden, die sich gegen die Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe bzw. (auch) als Strafe ausgesprochen haben; gerade die Anteile unbedingter TOA-Befürworter bleiben dort erheblich unter demjenigen der Gegner des vollzugsbegleitenden WGM-Einsatzes (30,8 % ggü. jew. 19,6 %).

¹¹⁵ Vgl. zum Ausmaß der Motivkonsistenz zwischen der Einstellung zur Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe bzw. als Strafe einerseits sowie als vollzugsbegleitende Maßnahme andererseits oben unter Pkt. 9.6.4.4., insbesondere Tabelle 128.

Bestätigung für diese Annahme könnte dem deutlich höheren Anteil von Personen zu entnehmen sein, die zwar den Täter-Opfer-Ausgleich befürworten, Wiedergutmachung als Vollzugsmaßnahme aber ablehnen¹¹⁶. Als denkbare Motive für diese Haltung erscheinen mehrere Möglichkeiten plausibel. Zum einen kann die vermehrte Ablehnung auf einer - aus Sicht dieser Opfer - zu starken Eingriffsintensität dieser besonderen Form der Wiedergutmachung beruhen. Mit anderen Worten: die Kombination von Strafvollzug (unbed. Freiheitsstrafe) und Wiedergutmachung könnte diesen Opfern unangemessen erscheinen¹¹⁷. Zum anderen könnte der vorliegende Befund ein weiteres Teilindiz für die vorne aufgestellte These möglicher Freiwilligkeitserwartungen¹¹⁸ sein, wonach zahlreiche Opfer, die ansonsten der Wiedergutmachungsidee durchaus aufgeschlossen gegenüberstehen, Ausgleichsangebote des Täters in diesem Stadium nicht mehr akzeptieren - sei es aus rein zeitlichen Erwägungen, sei es wegen des vermuteten Zwangs- oder zumindest nicht völlig freiwilligen Charakters solcher Wiedergutmachungsversuche¹¹⁹.

Insgesamt können damit zum Zusammenhang zwischen der Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich auf der einen sowie der Einstellung zu den strafrechtsförmigen Wiedergutmachungsalternativen auf der anderen Seite folgende Zwischenergebnisse festgehalten werden:

- Die Zustimmung zu allen drei hier eingesetzten strafrechtlichen Wiedergutmachungsformen nimmt jeweils parallel zur Befürwortung auch des außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs zu; für deren Ablehnung gilt dasselbe in umgekehrter Richtung.
- Wiedergutmachung als Strafe weist bei Betrachtung aller drei Befürworter- bzw. Gegnergruppen die *größte Akzeptanzdichte* auf: sie wird

¹¹⁶ Immerhin 23,3 % der Ausgleichsbefürworter finden Wiedergutmachung als Vollzugsmaßnahme nicht sinnvoll; die entsprechenden Negativquoten bei der restitutiven Auflagenlösung beträgt lediglich 13,7 %, bei der restitutiven Straflösung sogar nur 10,5 % (vgl. nochmals Tabelle 136). Diese Überrepräsentation der Ausgleichsbefürworter wäre dann die (rechnerische) Ursache für die recht geringe Quote der Ausgleichsgegner unter den Gegnern der vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung.

¹¹⁷ Ergänzend hat sich ergeben, daß überhaupt nur eines dieser Opfer eine unbedingte Freiheitsstrafe für ihren Täter forderte (das ist der niedrigste Wert aller hier betrachteten 9 Gruppen überhaupt); von den Ausgleichsbefürwortern, die vollzugsbegleitende Wiedergutmachungsbemühungen sinnvoll finden, haben sich immerhin 4 Personen für diese Strafe ausgesprochen; bedingte Befürworter mit negativer Einstellung zur Vollzugsvariante der WGM wählten die Freiheitsstrafe ohne Bewährung fünfmal; den Spitzenwert weisen allerdings Opfer auf, die nicht nur Ausgleichsbemühungen während des Vollzuges, sondern den Täter-Opfer-Ausgleich ganz generell ablehnen: 23 Personen aus dieser Gruppe forderten eine unbedingte Freiheitsstrafe für ihren Täter).

¹¹⁸ Vgl. nochmals Hypothese 32 sowie Pkt. 9.6.4.4.

¹¹⁹ Immerhin sprachen sich exakt zwei Drittel der Ausgleichsbefürworter mit negativer Einstellung zur vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung ergänzend für eine Freiwilligkeit solcher Leistungen aus; dieser Anteil liegt deutlich über dem entsprechenden Durchschnittswert von 56,5 % (vgl. dazu oben Pkt. 9.6.4.2.).

nicht nur von den meisten Ausgleichsbefürwortern positiv beurteilt, sondern wird selbst von Opfern, die jeglicher außergerichtlichen Übereinkunft mit dem Täter negativ gegenüberstehen, nur zur Hälfte ablehnt.

- Der *deutlichste Relevanzgewinn* ist dagegen bei der Wiedergutmachung als Einstellungsauflage festzustellen: so häufig wie die Konfliktregelungsbefürworter wäre fast keine andere Einzelgruppe mit der Einstellung des Verfahrens bei gleichzeitig auferlegter Wiedergutmachung des Schadens beim Opfer einverstanden.
- Selbst als vollzugsbegleitende Maßnahme fände die Wiedergutmachung - die in dieser Form insgesamt nur sehr verhaltene Zustimmung findet - bei den Befürwortern eines Täter-Opfer-Ausgleichs deutlich mehr Akzeptanz als sonst.

Doch nicht nur in Bezug auf die generelle Sanktionseinstellung, wie sie in den zuvor untersuchten Hauptvariablen zur formellen und materiellen Sanktionseinstellung sowie der grundsätzlichen Haltung zu den verschiedenen Formen der Wiedergutmachung eingesetzt wurde, zeigen sich die grundsätzlich gleichgerichteten Zusammenhänge mit der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich. Auch bei vielen weiteren Einzelvariablen zu den unterschiedlichen Einsatzbereichen der Wiedergutmachung setzt sich der beobachtete Trend - sozusagen im Detail - in ähnlicher Weise fort.

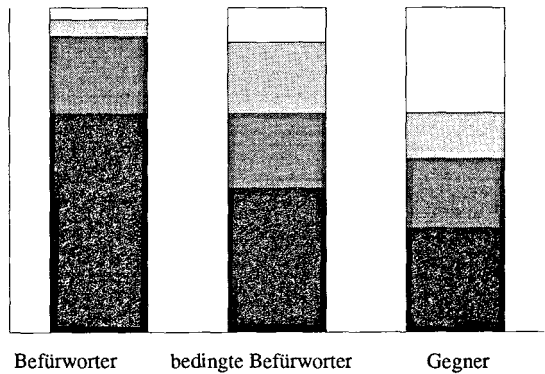
Dies zeigt sich etwa im diversiven Verfahrenskontext an der Variablen zur konkreten Akzeptanzbereitschaft gegenüber Wiedergutmachungsleistungen des Täters¹²⁰ (siehe Schaubild 65). So würde nicht einmal ein Drittel der Ausgleichsgegner Wiedergutmachungsleistungen, die der Täter als Einstellungsauflage erbringen muß, vorbehaltlos akzeptieren; von den Ausgleichsbefürwortern wären dagegen mehr als zwei Drittel dazu bereit - eine Zunahme um mehr als hundert Prozent. Auf der anderen Seite würde nahezu ein Drittel der Gegner solche Leistungen des Täters unter keinen Umständen annehmen. Von den Ausgleichsbefürwortern zeigt sich dagegen fast niemand derart ablehnend. Interessant ist darüber hinaus, daß die bedingten Befürworter von den drei Gruppen den situativen Aspekt der persönlichen Konfrontationsvermeidung am meisten betonen. Diese Haltung steht in Übereinstimmung mit der Gruppendifinition der bedingten Befürworter, die sich als eines von zwei möglichen Gruppenmerkmalen durch den Wunsch nach Begegnungsfreiheit möglicher außergerichtlicher Konfliktregelungsbemühungen auszeichnen¹²¹. Dieser hohe Anteil zeigt, daß für mehr als jeden fünften der bedingten Befürworter die Begegnungsfreiheit auch

¹²⁰ Siehe zu dieser Variablen oben ausführlich Pkt. 9.5.4.5.

¹²¹ Entsprechend hoch ist hier auch die Gruppenübereinstimmung: für 91,9 % der bedingten Ausgleichsbefürworter, die die Akzeptanz von diversiv verfügten Wiedergutmachungsleistungen von der Kontaktfreiheit abhängig machen, ist die Begegnungsfreiheit ebenfalls Bedingung für die Bereitschaft zu einem außergerichtlichen Ausgleichsarrangement mit dem Täter (n = 34).

bei der gerichtlich angeordneten und "kontrollierten" Wiedergutmachungsauflage Bedingung für die Annahmefähigkeit ist. Eine ganz andere Bedeutung haben dagegen die personenbezogenen Vorbehalte. Die Anteile der Opfer, die eine Annahme diversiv verordneter Wiedergutmachungsleistungen von der Persönlichkeit des konkreten Täters abhängig machen, behält bei allen drei Gruppen nahezu gleichbleibendes Niveau. Es handelt sich hierbei also offenbar um ein speziell auf die Akzeptanzbereitschaft bezogenes, von der sonstigen Sanktionseinstellung unabhängiges Kriterium.

Schaubild 65: *Akzeptanz von einstellungsbegleitenden Wiedergutmachungsleistungen des Täters nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich**



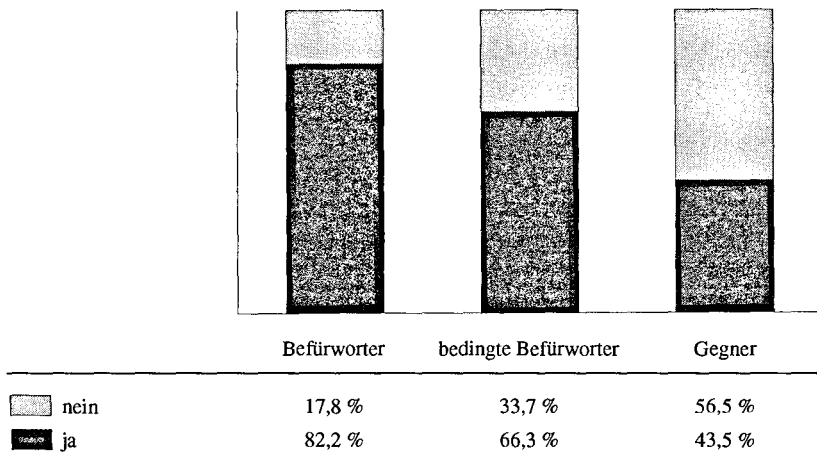
	Befürworter	bedingte Befürworter	Gegner
nein	3,7 %	10,7 %	32,5 %
nur ohne persönl. Konfront.	5,1 %	21,9 %	14,1 %
je nach Täterpersönlichkeit	23,8 %	23,1 %	21,5 %
ja	67,4 %	44,4 %	31,9 %

*) alle Angaben in Spaltenprozent; die exakten Gruppengößen betragen hier: Befürworter n = 273, Bed. Befürw. n = 169, Gegner n = 163; Chi²: *** (p = .00000).

Wie schon bei der Haltung zur Einführung einer förmlichen Wiedergutmachungsstrafe, so gibt es auch beim Einstellungsbild zu deren Ausgestaltung - insbesondere zur Regelung des Verhältnisses zur herkömmlichen Geldstrafe - entsprechende Zusammenhänge zur Ausgleichsbereitschaft mit dem Täter. So nimmt die Befürwortungsquote einer Verrechnung von Wiedergutmachungsleistungen mit einer verwirkten Geldstrafe mit zunehmender positiver Haltung auch zum Täter-Opfer-Ausgleich kontinuierlich zu: mit mehr als 82 Prozent plädieren fast doppelt so viele Ausgleichsbefürworter als Gegner für eine solche Regelung; das ist auch deutlich mehr als bei allen Opfern und einer der höchsten Werte

überhaupt¹²². Die Ausgleichsgegner zeigen sich dagegen in ihrer Mehrheit auch insoweit ablehnend - um nicht zu sagen streng (siehe i.e. Schaubild 66).

*Schaubild 66: Anrechnung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters auf eine Geldstrafe nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich**



*) alle Angaben in Spaltenprozent; die exakten Gruppengrößen betragen hier: Befürworter n = 276, Bed. Befürw. n = 169, Gegner n = 161; Chi²: *** (p = .00000).

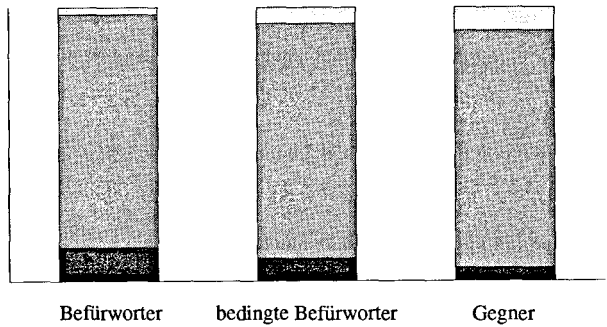
Selbst bei der noch weitergehenden Möglichkeit eines Anspruchsverzichts des Staates zugunsten des Opfers werden Unterschiede erkennbar (siehe Schaubild 67). Obwohl insgesamt nur sehr wenige Opfer für einen solchen Verzicht plädieren, zeigen sich die Ausgleichsbefürworter auch hier überdurchschnittlich opferfreundlich: immerhin mehr als 12 Prozent von ihnen sprechen sich für einen endgültigen Anspruchsverzicht des Staates auf Durchsetzung seiner Geldstrafenforderungen aus. Gleich - und damit unabhängig von der sonstigen Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich - ist dagegen die Haltung aller zum zeitweisen Verzicht: etwa 85 % von allen meinen, der Staat solle bis zur Befriedigung der Opferansprüche auf eine Vollstreckung seiner Geldstrafen verzichten.

Schließlich unterscheiden sich Ausgleichsbefürworter bzw. -gegner nicht nur in Bezug auf ihre grundsätzliche Einstellung zur Wiedergutmachung als vollzugsbegleitender Maßnahme¹²³. Zum Teil differieren ihre Auffassungen auch

¹²² Noch etwas häufiger sind lediglich Opfer, die einen Bestrafungswunsch ausdrücklich verneinen oder insoweit gleichgültig eingestellt sind, bzw. Opfer, die sich im Rahmen der formellen Sanktionswahl für eine folgenlose Einstellung des Verfahrens ausgesprochen haben, dieser Ansicht (vgl. i.e. oben Pkt. 9.6.2.2.4., insbesondere Tabelle 112).

¹²³ Vgl. oben Tabelle 136.

Schaubild 67: *Anspruchsverzicht des Staates zugunsten des Opfers nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich**



	Befürworter	bedingte Befürworter	Gegner
nein	2,5 %	5,9 %	8,5 %
zeitweise	85,1 %	85,8 %	86,6 %
ja	12,4 %	8,3 %	4,9 %

*) alle Angaben in Spaltenprozent; die exakten Gruppengrößen betragen hier: Befürworter n = 275, Bed. Befürw. n = 169, Gegner n = 164; Chi²: ** (p < .01).

bei den Detailfragen zur Freiheitsstrafe und deren Vollzug deutlich. So meinen etwa 14 Prozent der Befürworter, die Gefängnisstrafe habe - jedenfalls in ihrer gegenwärtigen Form - keinen Sinn; das ist *signifikant mehr als bei den bedingten Befürwortern bzw. Gegnern außergerichtlicher Konfliktregelungsversuche¹²⁴. Ganz unterschiedlich sind auch die Vorstellungen zum idealen Vollzugszweck: insbesondere Sühne¹²⁵ und Verwahrung¹²⁶, aber auch Abschreckung¹²⁷ werden um so häufiger genannt, je negativer sich die Haltung zu alternativen Regelungsformen darstellt. Auf der anderen Seite nimmt der Anteil derjenigen Opfer, die sich für die Resozialisierung als ideales Vollzugsziel aussprechen, mit zunehmend positiver Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich deutlich zu, und dies auch statistisch ***hochsignifikant: während nur weniger als die Hälfte der Ausgleichsgegner dieses Ziel favorisieren, sind dies bei den Befürwortern mehr als 70 Prozent¹²⁸; das sind real etwa zehn Prozent mehr als der bereits sehr hohe Durch-

¹²⁴ Siehe zur Vollzugszweckzuschreibung ausf. oben Pkt. 9.6.3.1.; die Einzelwerte für die Vorgabe "kein Sinn" betragen 14,1 % (n = 39), 7,9 % (n = 13) bzw. 5,9 % (n = 10); Chi²: * (p < .05). Der Durchschnittswert für alle Opfer liegt bei 10,7 % (siehe oben Tabelle 114).

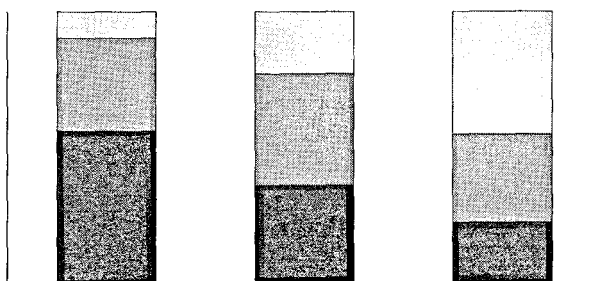
¹²⁵ Die Einzelwerte - jeweils in der Reihenfolge für Ausgleichsbefürworter, bedingte Befürworter bzw. Gegner - betragen 8,7 % (n = 24), 17,9 % (n = 30) sowie 20,1 % (n = 33); Chi²: ** (p < .01).




¹²⁶ 11,6 % (n = 32), 13,7 % (n = 23), 21,6 % (n = 35); Chi²: * (p < .05).

¹²⁷ 14,5 % (n = 40), 15,5 % (n = 26), 17,1 % (n = 28); n.s.

¹²⁸ 71,0 % (n = 196), 60,1 % (n = 101), 47,6 % (n = 78); Chi²: *** (p < .001).

Schaubild 68: *Opfergefühle bei Freiheitsstrafe für den Täter nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich**



	Befürworter	bedingte Befürworter	Gegner
 eher angenehm	9,6 %	22,5 %	44,7 %
 egal	33,8 %	40,8 %	32,3 %
 eher unangenehm	56,6 %	36,7 %	23,0 %

*) alle Angaben in Spaltenprozent; die exakten Gruppengrößen betragen hier: Befürworter n = 272, Bed. Befürw. n = 169, Gegner n = 161; Chi²: *** (p = .00000).

schnittswert aller Opfer¹²⁹. Auch hier bestätigt sich also die fast durchgängig vermindert punitive Einstellung der Ausgleichsbefürworter bzw. die besonders punitive Grundhaltung der Gegner.

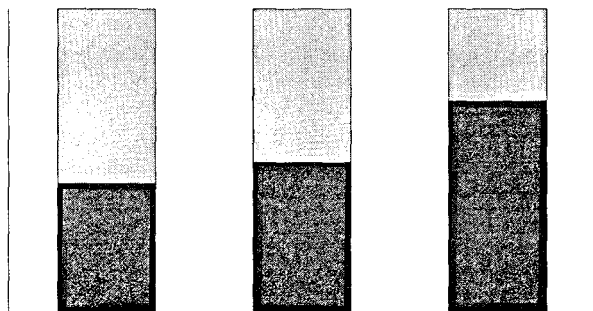
Entsprechend deutlich fallen auch die Unterschiede im subjektiven Genugtuungsbereich aus (siehe i.e. Schaubild 68). So wäre der deutlichen Mehrheit der Ausgleichsbefürworter die Vorstellung, daß ihr Täter eine Freiheitsstrafe verbüßen müßte, unangenehm. Dieser Anteil geht mit zunehmend ausgleichskritischer Haltung ganz deutlich zurück und erreicht bei den Gegnern nur weniger als ein Viertel. Statt dessen wäre es fast 45 Prozent der Ausgleichsgegner angenehm, wenn ihr Täter ins Gefängnis müßte. Bei den Befürwortern benennen dagegen nur weniger als zehn Prozent für diesen Fall solche angenehmen Empfindungen.

Doch nicht nur das subjektive Genugtuungspotential der Freiheitsstrafe gewinnt mit zunehmend ausgleichskritischer Haltung der Opfer deutlich an Bedeutung. Auch die allgemeine Einschätzung der möglichen Auswirkungen des Strafvollzuges auf die Interessenlage des Opfers schwankt sehr deutlich (siehe hierzu Schaubild 69). So glaubt eine gleich große Mehrheit der Ausgleichsbefürworter, die bereits den Vollzug als solchen eher als unangenehm empfindet, der Vollzug einer Freiheitsstrafe würde den Opferinteressen eher schaden¹³⁰.

¹²⁹ Vgl. nochmals Tabelle 114.

¹³⁰ Entsprechend hoch fällt hier mit einem Personenanteil von 70,8 Prozent (n = 109), die sich in beiden Gruppen wiederfinden, auch die Gruppenübereinstimmung aus.


Schaubild 69: *Einstellung zum Nutzen der Gefängnisstrafe für das Opfer nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich**



Befürworter

bedingte Befürworter


Gegner

 eher schädlich

57,5 %

50,6 %

30,5 %

 eher nützlich

42,5 %

49,4 %

69,5 %

*) alle Angaben in Spaltenprozent; die exakten Gruppengrößen betragen hier: Befürworter n = 268, Bed. Befürw. n = 162, Gegner n = 154; Chi²: *** (p = .00000).

Weitgehend ausgeglichen präsentiert sich dagegen das Einstellungsbild bei den bedingten Befürwortern: jeweils etwa die Hälfte von ihnen tendieren zu einer eher positiven bzw. eher negativen Einschätzung; das entspricht fast exakt der Antwortverteilung für alle Opfer¹³¹. Ein ganz anderes Bild zeigt sich dagegen bei den Gegnern jeglicher Ausgleichsversuche mit dem Täter. Mehr als zwei Drittel von ihnen meinen, eine Gefängnisstrafe würde den Interessen des Opfers eher nützen, während nurmehr etwa 30 Prozent eher schädliche Auswirkungen vermuten.

Interessant ist auch die weitere Einstellung der beiden Extremgruppen zum Sinn vollzugsbegleitender Wiedergutmachung¹³². Sowohl die Mehrheit der vorbehaltlosen Ausgleichsbefürworter, die den Strafvollzug als eher schädlich für die Opferinteressen betrachten¹³³, als auch der Hauptanteil der absoluten Gegner, die den Vollzug eher nützlich finden¹³⁴, weichen in ihrem Urteil deutlich von der Durchschnittseinstellung zum Sinn solcher Wiedergutmachungsbemühungen ab¹³⁵ - und zwar in diametral entgegengesetzter Weise. Auf der einen Seite hält jeder zweite Befürworter des Täter-Opfer-Ausgleichs, der die Auswirkungen der

¹³¹ Siehe dazu i.e. oben Pkt. 9.6.3.2.

¹³² Die Ergebnisse dieser Zusatzanalyse sind nicht aus Schaubild 69 ersichtlich.

¹³³ Vgl. Schaubild 69: 57,5 % (n = 154);

¹³⁴ Ebenda: 69,5 % (n = 107).

¹³⁵ Im Durchschnitt finden jeweils etwa 34 % aller Opfer vollzugsbegleitende Wiedergutmachungsbemühungen sinnvoll bzw. nicht sinnvoll; vgl. oben Pkt. 9.6.4.1. (insbesondere Schaubild 59a).

Strafhaft als eher schädlich für das Opfer einstuft, Wiedergutmachung aus der Haft heraus für sinnvoll, nur etwa jedes fünfte Opfer aus dieser Gruppe ist der gegenteiligen Meinung und hält Wiedergutmachung in dieser Form für nicht sinnvoll¹³⁶. Auf der anderen Seite beurteilt von den Ausgleichsgegnern, die den Vollzug für nützlich halten, die Hälfte vollzugsbegleitende Wiedergutmachung negativ, nur ein Fünftel positiv¹³⁷. Diese unterschiedlichen Einstellungswerte decken sich fast exakt mit der Grundeinstellung von Ausgleichsbefürwortern bzw. -gegnern zum Sinn der Wiedergutmachung im Vollzugsstadium¹³⁸. Damit bestätigt sich die bereits früher geäußerte Vermutung, daß Ausgleichsbefürworter und Befürworter der vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung dem Strafvollzug an sich eher skeptisch gegenüberstehen¹³⁹. Daraus läßt sich zum anderen aber aufs neue auch auf eine *generell anti-restitutive* - um nicht zu sagen: *punitive - Einstellung der großen Mehrheit der Ausgleichsgegner*¹⁴⁰ schließen. Denn diese finden die Vollstreckung der Freiheitsstrafe als solche nützlich für den Täter und halten nicht nur von außergerichtlichen Ausgleichsversuchen nichts, sondern stehen mehrheitlich selbst Wiedergutmachungsbemühungen des Täters aus der Haft heraus ablehnend gegenüber.

Erkennbare Unterschiede gibt es schließlich auch bei der Vorstellung darüber, wie seitens der Vollzugsbehörden auf konkrete Wiedergutmachungsbemühungen, die der Täter aus der Haft heraus vornimmt, reagiert werden sollte¹⁴¹. Auch hier sind die Ausgleichsgegner wiederum deutlich öfter punitiv - oder hier besser: restriktiv eingestellt (siehe Schaubild 70). Fast 70 Prozent von ihnen lehnen nämlich jegliche Belohnung solcher Bemühungen des Täters ab. Deutlich anerkennender stehen im Vergleich dazu bereits die bedingten Befürworter solchen vollzugsbegleitenden Wiedergutmachungsbeiträgen gegenüber: nur eine knappe Mehrheit von weniger als 53 Prozent spricht sich bei ihnen gegen eine Honorierung aus; auch hier repräsentieren die bedingten Befürworter also wiederum nahezu exakt die Gesamteinstellung aller Opfer¹⁴². Noch positiver reagieren die Befürworter des Täter-Opfer-Ausgleichs: mehr als 55 Prozent, also eine recht deutliche Mehrheit von ihnen ist der Ansicht, daß Wiedergutmachungsbemühungen des Täters aus der Haft heraus in irgendeiner Weise belohnt werden sollten.

Auch wenn sich hinsichtlich der Art einer möglichen Belohnung keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen ergeben haben, so unterstreichen die Differenzen in der Grundeinstellung ein weiteres Mal die Unterschiede im Punitiv-

¹³⁶ Die exakten Werte lauten 50 % (n = 77) bzw. 21,4 % (n = 33); 28,6 % sind unentschieden (n = 44);

¹³⁷ 49,5 % (n = 53) bzw. 19,6 % (n = 21); unentschieden sind 30,8 % (n = 33); die Unterschiede zwischen beiden Extremgruppen sind auch statistisch ***hochsignifikant: $\chi^2(p) = .00000$.

¹³⁸ Vgl. oben Tabelle 136 (Spaltenwerte im unteren Tabellenteil).

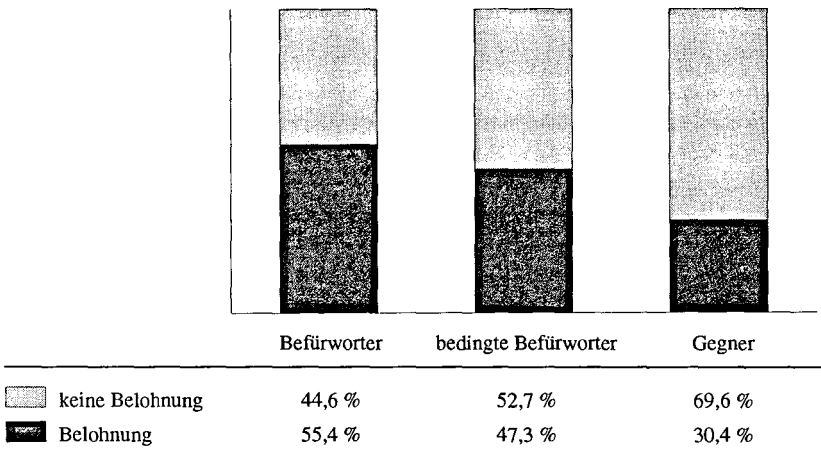
¹³⁹ S.o. S. 597f.

¹⁴⁰ Immerhin geht es dabei um einen Anteil von ca. 70 Prozent aller Ausgleichsgegner (vgl. nochmals Schaubild 69).

¹⁴¹ Siehe dazu ausführlich oben Pkt. 9.6.4.3.

¹⁴² Siehe zum Vergleich oben Tabelle 121.

Schaubild 70: *Belohnung von vollzugsbegleitenden Wiedergutmachungs-
bemühungen des Täters nach der Einstellung zum Täter-
Opfer-Ausgleich**



*) alle Angaben in Spaltenprozent; die exakten Gruppengrößen betragen hier: Befürworter n = 276, Bed. Befürw. n = 167, Gegner n = 161; Chi²: *** (p = .00000).

vitätshintergrund, der die jeweilige Einstellung zum außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleich begleitet. Denn die Höhe, in der Ausgleichsgegner jegliche Honorierung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters im Vollzugsstadium ablehnen, ist vom Größenniveau her mit den entsprechenden Ablehnungsquoten der überdurchschnittlich punitiv eingestellten Einzelgruppen, beispielsweise derjenigen, die eine förmliche Verurteilung ihres Täters fordern¹⁴³ bzw. die Wiedergutmachung im Vollzugsstadium überhaupt für wenig sinnvoll halten¹⁴⁴, vergleichbar. Eindeutig höher fällt die Ablehnung lediglich unter den relativ wenigen Opfern aus, die nicht nur eine förmliche Verurteilung, sondern explizit eine unbedingte Freiheitsstrafe für ihren Täter wünschen¹⁴⁵.

10.2.3. Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich in multivariater Perspektive

Die zahlreichen bivariat ermittelten Einzelrends sollten abschließend wiederum auf multivariater Auswertungsebene in ihrer tatsächlichen Bedeutung untereinander "gewichtet" werden. Anknüpfungspunkte sind dabei zunächst noch einmal die teilweise erheblichen Unterschiede in der Sanktionseinstellung von Aus-

¹⁴³ Der Vergleichswert beträgt 70,1 %.

¹⁴⁴ Der Vergleichswert beträgt 67,3 %.

¹⁴⁵ Dort beträgt die Ablehnungsquote fast 92 Prozent; alle genannten Werte ergeben sich oben aus Tabelle 123.

gleichsbefürwortern bzw. -gegnern. In einem weiteren Analyseschritt wird sodann der Stellenwert der verschiedenen Erlebnismerkmale für die jeweilige Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich untersucht werden.

10.2.3.1. Gewicht der einzelnen Einstellungskomponenten

Erstes Analyseziel ist also zunächst die Frage, wo und in welcher Weise sich die Sanktionseinstellung der drei Gruppen am meisten unterscheidet. Zur Anwendung kam dafür wiederum die Diskriminanzanalyse, mit deren Hilfe die Trennschärfe der einzelnen Kontrollvariablen am besten ermittelt werden kann¹⁴⁶. In jeweils zwei Auswertungsschritten wurden dabei als *Testgruppen* zum einen Befürworter und absolute Gegner des Täter-Opfer-Ausgleichs verglichen (Analyseteil A), zum anderen die Gruppe der vorbehaltlosen um die bedingten Befürworter erweitert und als ganzes den Ausgleichsgegnern gegenübergestellt (Analyseteil B). Der Pool der *Testvariablen* wurde ebenfalls variiert: in einer ersten Analyse wurden die reinen Einstellungsvariablen¹⁴⁷ - ergänzt um die konkrete Akzeptanz mehr formloser Erledigungsformen im eigenen Fall - getestet. Dies hat zur Konsequenz, daß sich die erste Analyse auf anzeigende Opfer beschränkt¹⁴⁸. In der zweiten Analyse wurden ausschließlich die Variablen zur Sanktionseinstellung eingestellt; sie bezieht sich also auf alle Opfer. Insgesamt ergeben sich so vier einzelne Analyseschritte, die jeweils auf einer sehr unterschiedlichen Größenbasis beruhen¹⁴⁹.

Tabelle 137a gibt zunächst die Analyseergebnisse für die kleinere Gruppe der anzeigenden Opfer wieder. Am meisten unterscheiden sich die Gruppen hierbei in beiden Fällen hinsichtlich ihrer formellen Sanktionseinstellung. Dies gilt vor allem für die Gegensatzgruppen der Ausgleichsbefürworter und -gegner in Analyse A1, während der weniger nach unten tendierende Wilks-Lambda-Wert bei Einbeziehung der bedingten Ausgleichsbefürworter (Analyse B1) eine geringere Trennschärfe dieser Variablen anzeigt. Ebenfalls von Bedeutung ist sodann an jeweils zweiter Stelle der auf den eigenen Fall bezogene Aspekt, ob sich die Betroffenen eine mehr formlose Erledigung würden vorstellen können, wobei auch insoweit Ausgleichsbefürworter und -gegner deutlicher diskriminieren. Am drittstärksten unterscheiden sich die Gruppen in der Haltung zur Einführung einer eigenständigen Wiedergutmachungsstrafe. Auch insoweit verringert sich Wilks Lambda in beiden Analyseteilen noch erkennbar. Alle anderen in der Analyse verbliebenen Variablen spielen daneben nur eine untergeordnete Rolle. Dabei fällt insgesamt auf, daß die materielle Sanktionseinstellung überhaupt keine Be-

¹⁴⁶ Vgl. zum Verfahren der Diskriminanzanalyse auch vorne Pkt. 9.6.1.5.

¹⁴⁷ Eingesetzt wurden sämtliche unter Pkt. 10.2.2. dargestellten, statistisch **sehr bzw. ***hochsignifikanten Einzelvariablen zur Sanktionseinstellung zuzüglich der dort nicht gesondert behandelten «allgemeinen Reaktionswahl».

¹⁴⁸ Siehe zur Variablen über die konkrete Akzeptanz vorne Pkt. 10.1. sowie 10.2.1.2.3., Tabelle 134.

¹⁴⁹ Vgl. zu den einzelnen n-Werten sogleich Tabelle 137a bzw. c.

Tabelle 137a: Diskriminanzanalysen zur Sanktionseinstellung der anzeigenden Ausgleichsbefürworter und -gegner

Variable	Wilks Lambda	Sign. (p)
<i>ANALYSE A I*</i> Testgruppen: Befürworter / Gegner		
1. «formelle Sanktionseinstellung»	0.72203	.0000
2. «formlose Erledigung vorstellbar»	0.65167	.0000
3. «Wiedergutmachung als Strafe»	0.60333	.0000
4. «allgemeine Reaktionswahl»	0.58719	.0000
5. «Einverständnis mit Einstellung»	0.57378	.0000
6. «Subj. Genugtuung bei Freiheitsstrafe»	0.56502	.0000
7. «Akzeptanzbereitschaft Wiedergutmachungsaufl.»	0.55878	.0000
<i>ANALYSE B I**</i> Testgruppen: Befürw. + bed. Befürworter / Gegner		
1. «formelle Sanktionseinstellung»	0.83276	.0000
2. «formlose Erledigung vorstellbar»	0.77406	.0000
3. «Wiedergutmachung als Strafe»	0.72954	.0000
4. «Akzeptanzbereitschaft Wiedergutmachungsaufl.»	0.71447	.0000
5. «Subj. Genugtuung bei Freiheitsstrafe»	0.709538	.0000

*) n = 192; **) n = 277.

deutung hat und auch die allgemeine Reaktionswahl nur zur Unterscheidung der gegensätzlichen Gruppen der vorbehaltlosen Befürworter bzw. absoluten Gegner außergerichtlicher Konfliktregelungsformen beiträgt - und dies allenfalls geringfügig.

Tatsächlich wird mittels der untersuchten Variablen zur Sanktionseinstellung einschließlich der konkreten Akzeptanz mehr formloser Erledigungsmöglichkeiten eine beachtliche Unterscheidbarkeit der Gruppen erreicht. Dies zeigt Klassifikationsmatrix 1 (Tabelle 137b), wonach sich für die Unterscheidung von Ausgleichsbefürwortern bzw. -gegnern ein Klassifikationskoeffizient von über 81 Prozent und unter Einbeziehung der bedingten Befürworter eine nur unwesentlich geringere Quote von fast 79 Prozent ergibt. Dabei lassen sich die Ausgleichsbefürworter eindeutiger zuordnen als die Gegner außergerichtlicher Konfliktregelungsformen, wie die unterschiedlichen Trefferquoten bei der Probandenzuordnung zeigen. Gegner werden nämlich häufiger der falschen Gruppe zu-

Tabelle 137b: Klassifikationsmatrix 1

tatsächliche Gruppen:	zugeordnete Gruppen:					
	ANALYSE A1			ANALYSE B1		
	(n)	1.	2.	(n)	1.	2.
1. (bed.)* Befürworter	(104)	81,7 %	18,3 %	(237)	79,7 %	20,3 %
2. Gegner	(97)	19,6 %	80,4 %	(105)	22,9 %	77,1 %
3. nicht zugeordnete Fälle	-	-	-	(5)	60,0 %	40,0 %
<i>Klassifikationskoeffizient:</i>	81,09 %			78,95 %		

*) bedingte Befürworter nur in Analyse B1 enthalten (vgl. Tabelle 137a).

geordnet als Befürworter. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Befürworterseite auch die nur bedingt ausgleichsbereiten Personen einbezogen werden.

Keine grundlegenden Verschiebungen zeigen sich bei der zweiten Analyse, in der die Perspektive auf alle Opfer erweitert wird (siehe Tabelle 137c). Auch für die Gesamtheit der Opfer stellt die formelle Sanktionseinstellung die trennschärfste Variable dar. Dies gilt wiederum besonders für die beiden Gruppen mit der gegensätzlichsten Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich, für die sich der niedrigste Wilks-Lambda-Wert aller vier Einzelanalysen errechnet hat, während bei Einbeziehung der bedingten Befürwortergruppe die Trennschärfe deutlich abnimmt. Zweitwichtigstes Unterscheidungsmerkmal ist danach in beiden Fällen die Haltung zu einer möglichen Verfahrenseinstellung gegen Auflage im eigenen Fall. An die Stelle der konkreten Akzeptanz mehr formloser Erledigungsformen, die bei den *anzeigenden* Opfern den zweiten Rang eingenommen hatte¹⁵⁰, tritt hier also die Haltung zur diversen Erledigungsalternative, wobei die beiden Gegensatzgruppen (Ausgleichsbefürworter bzw. -gegner) auch bezüglich dieses Kriteriums erkennbar stärker diskriminieren. Die Einbeziehung der bedingten Befürworter hat hier aber nicht nur eine generelle Verringerung der Trennschärfe zur Folge. Bei der Festlegung des drittwichtigsten Unterscheidungsmerkmals erhält in diesem Fall wiederum die Haltung zur Wiedergutmachungsstrafe eine - wenn auch insgesamt nur geringe - Bedeutung, während dieser Aspekt zur Unterscheidung der beiden gegensätzlichen Gruppen erkennbar weniger beiträgt. An dritter Stelle steht dort statt dessen die konkrete Akzeptanzbereitschaft gegenüber diversiv aufgegebenen Wiedergutmachungsleistungen des Täters.

Interessant ist, daß auch hier außer der formellen Sanktionseinstellung die anderen Hauptvariablen zur strafrechtlichen Reaktionsweise keine bestimmende Rolle zur Unterscheidbarkeit der Gruppen spielen. Immerhin erscheinen - wenn auch nicht in ausschlaggebender Position - in Analyseteil A die allgemeine Reaktionswahl sowie in Analyseteil B - als einziger der vier Diskriminanzvari-

¹⁵⁰ Siehe Tabelle 137a.

anten - die materielle Sanktionseinstellung. Dagegen erreichte insbesondere die Punitivitätsvariable zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch - trotz ***hoch-signifikanten Einflusses auf bivariater Ebene - in keinem einzigen Analyseschritt ausreichend signifikante Stärke als Unterscheidungsmerkmal. Neben der formellen Sanktionseinstellung sind es also auch hier zu einem beachtlichen Teil Einstellungen zu bestimmten konkreten Detailfragen, die nachweisbar zur Unterscheidung von Ausgleichsbefürwortern und -gegnern beitragen.

Tabelle 137c: Diskriminanzanalysen zur Sanktionseinstellung aller Ausgleichsbefürworter und -gegner

Variable	Wilks Lambda	Sign. (p)
<i>ANALYSE A2*</i> Testgruppen: Befürworter / Gegner		
1. «formelle Sanktionseinstellung»	0.71450	.0000
2. «Einverständnis mit Einstellung»	0.64481	.0000
3. «Akzeptanzbereitschaft Wiedergutmachungsaufl.»	0.63164	.0000
4. «allgemeine Reaktionswahl»	0.62185	.0000
5. «Wiedergutmachung als Strafe»	0.61380	.0000
6. «Subj. Genugtuung bei Freiheitsstrafe»	0.60870	.0000
<i>ANALYSE B2**</i> Testgruppen: Befürw. + bed. Befürworter / Gegner		
1. «formelle Sanktionseinstellung»	0.83534	.0000
2. «Einverständnis mit Einstellung»	0.79712	.0000
3. «Wiedergutmachung als Strafe»	0.77814	.0000
4. «Akzeptanzbereitschaft Wiedergutmachungsaufl.»	0.76936	.0000
5. «Subj. Genugtuung bei Freiheitsstrafe»	0.76404	.0000
6. «materielle Sanktionseinstellung»	0.76101	.0000

*) n = 347; **) n = 473.

Auch auf der Grundlage dieser zweiten Analyse wird wiederum ein hoher Prozentsatz aller Opfer korrekt zugeordnet (siehe die Klassifikationsmatrix 2 in Tabelle 137d): für die Unterscheidung von Ausgleichsbefürwortern bzw. -gegnern ergibt sich danach ein Klassifikationskoeffizient von nahezu 80 Prozent, bei Einbeziehung der bedingten Befürworter eine etwas geringere Trefferquote von

fast 78 Prozent. Wesentlich häufiger als bei der obigen Beschränkung auf anzeigende Opfer werden hier aber die Ausgleichsgegner der falschen Gruppe zugeordnet; immerhin jeder vierte Gegner wird auf der Grundlage der vorne gebildeten Unterscheidungskriterien fälschlicherweise den Ausgleichsbefürwortern zugeordnet; bei Einbeziehung der bedingten zu den vorbehaltlosen Befürwortern beträgt die Fehlerquote sogar mehr als 32 %. Dagegen liegt die Trefferquote für die Befürworter deutlich über 80 Prozent und damit sogar leicht über den entsprechenden Werten für die anzeigenden Opfer. Ausgleichsbefürworter sind also insgesamt eindeutiger zuzuordnen als die Gegner außergerichtlicher Konfliktregelungsformen.

Tabelle 137d: Klassifikationsmatrix 2

tatsächliche Gruppen:	zugeordnete Gruppen:					
	ANALYSE A2			ANALYSE B2		
	(n)	1.	2.	(n)	1.	2.
1. (bed.)* Befürworter	(220)	84,1 %	15,9 %	(411)	81,5 %	18,5 %
2. Gegner	(142)	26,8 %	73,2 %	(148)	32,4 %	67,6 %
3. nicht zugeordnete Fälle	-	-	-	(10)	60,0 %	40,0 %
<i>Klassifikationskoeffizient:</i>	79,83 %			77,82 %		

*) bedingte Ausgleichsbefürworter nur in Analyse B2 enthalten (vgl. Tabelle 137c).

Als Ertrag der vier Diskriminanzanalysen zur Sanktionseinstellung von Ausgleichsbefürwortern bzw. -gegnern lassen sich folgende Erkenntnisse festhalten:

- Trennschärfste Variable bildet in allen Fällen die formelle Sanktionseinstellung der Opfer. Daneben unterscheiden sich die Gruppen dann vor allem in ihrer Einstellung zu bestimmten Detailfragen. Bei *anzeigenden* Opfern ist dabei vor allem die konkrete Vorstellbarkeit mehr formloser Erledigungsalternativen im eigenen Fall, bei *allen* Opfern die Haltung zu einer möglichen diversiven Verfahrenseinstellung.
- Alle anderen Hauptvariablen zur Sanktionseinstellung, insbesondere die Art der jeweils favorisierten konkreten Strafe (materielle Sanktionseinstellung), spielt dagegen keine bestimmende Rolle. Eine gewisse Ausnahme ist allerdings bei der Haltung zur förmlichen Wiedergutmachungsstrafe festzustellen: sie trägt in den meisten Fällen als Einzelkriterium nachweisbar zur Unterscheidbarkeit von Befürwortern bzw. Gegnern des Täter-Opfer-Ausgleichs bei.

- Was die Treffsicherheit der ermittelten Unterscheidungsmerkmale bei Anwendung auf alle Opferprobanden anbelangt, so wird ein recht hoher Klassifikationskoeffizient erreicht, der durchweg in der Größenordnung von ca. 80 % liegt. Besonders gut sind dabei die Ausgleichsbefürworter zuzuordnen. Dagegen eignet sich die Sanktionseinstellung etwas weniger zur Identifizierung der Ausgleichsgegner.
- Die Trennschärfe leidet schließlich merklich, wenn Befürworter und bedingte Befürworter zusammen den Ausgleichsgegnern gegenübergestellt werden. Dennoch liegt die Trefferquote auch in diesen Fällen jeweils nur etwa um zwei Prozentpunkte unter den Vergleichswerten, die ohne die bedingt ausgleichsbereiten Opfer erreicht werden. Der Verlust an Unterscheidbarkeit konzentriert sich auch hier vor allem auf die Gegnergruppe.

Insgesamt bildet die *Sanktionseinstellung* also ein recht *treffsicheres Indiz*, um auf die Haltung der Betroffenen zum Täter-Opfer-Ausgleich schließen zu können. Damit bestätigt sich die im Rahmen der bivariaten Zusammenhangsanalysen fast durchweg zu beobachtende hohe "*Gleichgerichtetheit*" der jeweiligen Einstellungsmuster. Auf dieser Grundlage werden die entsprechenden Unterschiede dann zugleich auch inhaltlich indiziert: eher nonpunitive Einstellungsmuster im Rahmen der allgemeinen Sanktionseinstellung korrespondieren nämlich besonders häufig mit einer ebenfalls positiven Haltung gegenüber außergerichtlichen Konfliktregelungsalternativen, während eine punitive Sanktionseinstellung häufig auf eine insgesamt anti-restitutive Grundhaltung - und damit auch eine ablehnende Haltung gegenüber allen möglichen Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs - hindeutet.

10.2.3.2. Internes Verhältnis zwischen Erfahrungs- und Einstellungseinflüssen

Gerade mit Blick auf die große Bedeutung der Sanktionseinstellung, die in ihren unterschiedlichen Facetten recht zuverlässig auf die entsprechende Haltung der betroffenen Opfer zum Täter-Opfer-Ausgleich schließen läßt, blieb zu ermitteln, welche Rolle daneben dem jeweiligen Erlebnis-hintergrund zukommt. Die entscheidende Frage lautet also, ob die Haltung zur Konfliktregelung eher auf viktimisierungsbedingten Einflüssen beruht oder ob grundsätzliche Einstellungen aus dem Bereich der Sanktionseinstellung die Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich entscheidend bestimmen. Hierzu wurden zwei schrittweise Regressionsanalysen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten durchgeführt. Abhängige Variable ist dabei wiederum die Haltung der Betroffenen zum Täter-Opfer-Ausgleich. Im Rahmen der ersten Analyse¹⁵¹ wurden die wichtigsten im bivariaten Kontext signifikanten Erlebnis- und persönlichen Interessensmerkmale eingebracht; das sind im einzelnen die Variablen über Delikts- bzw. Schadensart,

¹⁵¹ Siehe Analyse A.

das persönliche Beeinträchtigungsgefühl, die (spätere) Empfindung gegenüber dem Täter¹⁵², die postdeliktischen Opferbedürfnisse, die Interessensvariablen über das konkrete Anzeigeverhalten, die Anzeigegründe und -erwartungen, den grundsätzlichen Bestrafungswunsch sowie die soziodemographischen Merkmale Alter und Geschlecht. In der zweiten Analyse¹⁵³ wurden zusätzlich zu den genannten Variablen mit Erlebnis- bzw. persönlichem Interessensbezug die Sanktionseinstellung einbezogen, und zwar die Variablen zu den formellen und materiellen Strafvorstellungen¹⁵⁴, sowie das erlebnisunabhängige Punitivitätsmerkmal über die Bewertung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus. Durch den Vergleich beider Analysen läßt sich dann abschätzen, inwieweit eher der Erlebnis- sowie der mittel- bzw. unmittelbar darauf bezogene Interessenskontext oder eher die generelle Sanktionseinstellung die Haltung der Opfer zur Möglichkeit alternativer Konfliktregelungsformen beeinflußt.

*Tabelle 138: Regressionsanalyse zur Einstellung gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich**

Step	Variable	beta	T-Wert	Mult.R	R ²
<i>ANALYSE A: ausschließlich Erlebnis- u. persönl. Interessenseinflüsse</i>					
1	«Anzeigegründe»	.281	.0000	.281	.079
2	«Deliktsart»	.180	.0011	.333	.111
3	«postdeliktische Opferbedürfnisse»	.155	.0069	.364	.132
<i>ANALYSE B: Erlebnisvariablen zuzügl. Sanktionseinstellung</i>					
1	«formelle Sanktionseinstellung»	.448	.0000	.448	.201
2	«gerichtliches Bestrafungsniveau»	.143	.0109	.469	.220
3	«postdeliktische Opferbedürfnisse»	.120	.0313	.482	.233

**) abhängige Variable: «TOA-Einstellung».*

Und in der Tat unterscheiden sich die Ergebnisse der beiden Analyseteile erheblich (siehe Tabelle 138). Während die unmittelbaren Erlebnis- und Interessenseinflüsse zusammen lediglich eine Varianzaufklärung von etwa 13 % erreichen, liegt der Anteil bei Einbeziehung der Sanktionseinstellung real zehn Prozentpunkte höher, was eine prozentuale Steigerung um mehr als 75 % bedeutet. Als einflußreichstes Einzelmerkmal haben sich dabei in der erlebnisbezogenen

¹⁵² «Empfindung 2».

¹⁵³ Siehe Analyse B.

¹⁵⁴ Alternativ wurde die materielle Sanktionseinstellung dabei sowohl mit der Ursprungsvariablen «Strafe 1» als auch in komprimierter Form («Strafe 2») eingebracht.

Analyse A ein weiteres Mal die jeweiligen Anzeige Gründe der Betroffenen erwiesen; sie können mehr als die Hälfte der auf Erlebnisbasis überhaupt aufklärbaren Varianz erklären. Einen beachtlichen Erklärungszuwachs liefert daneben im zweiten Schritt auch die Deliktsgruppenbetroffenheit. Sehr viel niedriger, aber dennoch signifikant ist an dritter Stelle der Einfluß der postdeliktischen Opferbedürfnisse.

Zu einem ganz anderen Resultat führt dagegen die Einbeziehung der Sanktionseinstellung der Betroffenen in Analyse B. Hier kann nicht nur die erwähnte größere Varianzaufklärung erreicht werden. Auch die Bedeutung der Variablen ändert sich grundlegend. Insbesondere die im Erlebniskontext wichtigen Merkmale der Anzeige Gründe sowie der Deliktsgruppenbetroffenheit verlieren ihren vorderen Rang. An erster Stelle findet sich nunmehr die formelle Sanktionseinstellung der Opfer. Dieses Merkmal hat den sehr hohen beta-Wert von fast .45 und kann als wichtigste Einzelvariable die Gesamtvarianz bei der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich zu 20 Prozent aufklären. Damit erweist sich die formelle Komponente der Strafvorstellungen ein weiteres Mal als entscheidender Aspekt des Großkomplexes der Sanktionseinstellung. Dagegen können Unterschiede in den materiellen Sanktionswünschen der Opfer nicht nachweisbar zur Erklärung der ausgleichsbezogenen Einstellungsunterschiede beitragen. An zweiter Stelle rangiert statt dessen mit der Variablen über die Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus das am meisten von konkreten Erfahrungen unabhängige Punitivitätskriterium. Allerdings bleibt dieses Merkmal in der Bedeutung weit hinter der auf den konkreten Fall bezogenen formellen Sanktionseinstellung zurück. Eine allenfalls untergeordnete Rolle spielt daneben erst im dritten Schritt ein Merkmal aus dem Erlebnisbereich, nämlich das postdeliktische Bedürfnisbild. Diese Variable kann lediglich noch einen realen Erklärungszuwachs von etwas mehr als einem Prozent liefern; das sind etwa 5,7 Prozent der insgesamt mit den eingebrachten Variablen aufklärbaren Varianz.

Insgesamt bestätigen sich also auch aufgrund der vorgenommenen Regressionsanalysen die bereits zuvor gefundenen Resultate. Festzuhalten ist danach vor allem, daß

- die formelle Sanktionseinstellung, also die Vorstellungen der Opfer über die bevorzugte Art des Verfahrensabschlusses, ganz entscheidend auch ihre Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich (mit-) bestimmt;
- dabei auch das allgemeine Punitivitätsbild, wie es in den generellen Vorstellungen über das Strafniveau der Justiz zum Ausdruck kommt, eine - wenn auch sehr viel geringere - Rolle spielt;
- aus der Sanktionseinstellung in ihren unterschiedlichen Facetten im allgemeinen mit recht hoher Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werden

kann, ob die befragten Opfer eine außergerichtliche Konfliktregelung mit ihrem jeweiligen Täter befürworten oder ablehnen würden¹⁵⁵;

- der konkrete Erlebnishintergrund dagegen als bestimmende Einflußgröße auf die Bereitschaft oder Ablehnung des Täter-Opfer-Ausgleichs allenfalls eine untergeordnete Rolle spielt¹⁵⁶ und insoweit neben der Sanktionseinstellung lediglich der postdeliktischen Bedürfnissituation statistisch nachweisbare originäre Bedeutung zukommt¹⁵⁷;
- auch die von den Befragten genannten Gründe, weshalb sie einen Ausgleich mit dem Täter nicht oder jedenfalls nicht vorbehaltlos befürworten, in multivariater Perspektive keinen entscheidenden Einfluß haben¹⁵⁸.

10.2.4. Exkurs: Ausgleichsbereitschaft im Kontext des Zeitablaufs

Abschließend sollte auch noch der Frage nachgegangen werden, ob und gegebenenfalls wie die Ausgleichsbereitschaft möglicherweise von der seit dem Viktimisierungsgeschehen selbst vergangenen Zeit abhängen könnte. In diesem Sinne äußern Baumann und Schädler die Vermutung, daß mit zunehmender zeitlicher Distanz die Bereitschaft der Opfer zur Teilnahme an außergerichtlichen Wiedergutmachungsbemühungen ansteigen könnte¹⁵⁹; sie ziehen diese Schlußfolgerung aus der Beobachtung, daß in ihrer Untersuchung Opfer von Gewaltdelikten, die länger zurücklagen, Wiedergutmachung seltener eindeutig ablehnten, als dies bei Gewaltopfern, die unmittelbar nach der Anzeigerstattung befragt worden waren, zu beobachten war. Abgesehen von einigen grundsätzlichen methodischen Fragezeichen¹⁶⁰ erscheint eine solche Annahme nicht unplausibel. In der Tat könnte

¹⁵⁵ Siehe gleich oben Pkt. 10.2.3.1.

¹⁵⁶ Das gilt insbesondere auch für das Merkmal der persönlichen Vorbeziehungen zwischen Täter und Opfer. Obwohl sich insoweit bereits auf bivariater Ebene keine statistisch signifikanten Einstellungsunterschiede haben nachweisen lassen, wurden beide Regressionsanalysen unter Einbeziehung der «Kenntnis»-Variablen wiederholt. Erwartungsgemäß haben sich dabei aber keinerlei Veränderungen ergeben.

¹⁵⁷ Dieser Befund mindert allerdings *nicht* den Wert der bivariat ermittelten Erlebniszusammenhänge. Diese behalten ihre Bedeutung zum einen zur Beschreibung der tatsächlichen Viktimisierungsstruktur von Ausgleichsbefürwortern bzw. -gegnern. Darüber hinaus hat sich die Sanktionseinstellung in nicht unerheblichem Umfang als erlebnisabhängig erwiesen (s.o. Kapitel 9, z.B. Tabelle 102), so daß der Viktimisierungshintergrund auf diese Weise - *zumindest indirekt* - auch die Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich beeinflußt.

¹⁵⁸ Auch Alternativanalysen unter Einbeziehung der Variablen «Ablehnungsmotive» (vgl. Pkt. 10.2.1.2.2., Tabelle 133) haben weder in Variante A noch in Variante B abweichende Ergebnisse erbracht.

¹⁵⁹ Vgl. BAUMANN/SCHÄDLER 1991a, 124, 175.

¹⁶⁰ Dabei werden - das ist zumindest aus der Darstellung des dortigen Forschungsdesigns zu folgern - offensichtlich zwei Gruppen aus verschiedenen Erhebungsgesamtheiten mit *unterschiedlicher Fallstruktur* verglichen, nämlich als erste Gruppe unmittelbar nach der Anzeige bei der Polizei registrierte und befragte Opfer sowie als zweite Gruppe Opfer länger zurückliegender Viktimisierungsergebnisse, bei denen es aber durchweg nicht zu einer

man insoweit vermuten, daß die Viktimisierung mit zunehmender zeitlicher Distanz in milderem Licht erscheinen könnte, so daß die Betroffenen dann möglicherweise auch dem Täter gegenüber versöhnlicher auftreten könnten.

Allerdings sind insoweit von vornherein beträchtliche Zweifel angebracht. Denn zum einen spielt ja der Versöhnungsaspekt nach den hier vorliegenden Ergebnissen bei der positiven Bewertung der strafrechtlichen Wiedergutmachung nur eine vergleichsweise untergeordnete Rolle¹⁶¹. Zum anderen hat sich auch bezüglich der Sanktionseinstellung keine wesentliche Abschwächung in der Sanktionsschwere bezüglich weiter zurückliegender Viktimisierungen nachweisen lassen¹⁶². Dennoch wurde auf der Grundlage der Variablen über den zwischen Viktimisierung und Befragung verstrichenen Zeitraum der mögliche Zeiteinfluß auf zwei getrennten Wegen analysiert.

In einem ersten Schritt wurde für Ausgleichsbefürworter, bedingte Befürworter und Gegner der durchschnittliche Zeitablauf zwischen dem viktimisierenden Ereignis und der Befragung nach den Mittelwerten¹⁶³ ermittelt, und zwar für alle Fälle sowie getrennt nach den drei Deliktgruppen. Die Resultate sind in Tabelle 139 wiedergegeben. Wie sich aus der Verteilung der gesondert markierten Höchstwerte pro Zeile ergibt, läßt sich für die meisten Tabellenpositionen weder im üblichen Deliktgruppenvergleich (also spaltenintern) noch im Vergleich zwischen Befürwortern, bedingten Befürwortern bzw. Gegnern des Täter-Opfer-Ausgleichs (Zeilenvergleich) eine nachvollziehbare (kontinuierliche) zeitliche Entwicklung feststellen. Bei allen Opfern wie auch den Nichtkontakt- und Einbruchsoffern liegen jeweils die Viktimisierungen der bedingten Befürworter am längsten zurück.

Anders ist dies jedoch bei den Kontaktopfern. Hier zeigt sich bei den Ausgleichsbefürwortern intern die geringste, bei den Gegnern die größte zeitliche Distanz zum entscheidenden Viktimisierungsereignis. Daraus könnte - allerdings beschränkt auf die Opfer von Kontaktdelikten - auf eine mit zunehmender zeitlicher Distanz *abnehmende* Bereitschaft der Betroffenen zur Teilnahme an außergerichtlichen Konfliktregelungsbemühungen geschlossen werden. Das wäre ein den Vermutungen von Baurmann/Schädler diametral entgegengesetzter Befund.

Verurteilung des jeweiligen Täters kam (vgl. dazu BAURMANN/SCHÄDLER, aaO., 77). Letztere bilden also eine Art Negativauswahl: entweder war bei ihnen bereits eine Anklageerhebung unterblieben, was neben tatsächlichen Gründen wie der Unaufklärbarkeit auch auf rechtlichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft beruhen kann (Bagatellfälle oder mangelnde Strafbarkeit). Oder sie fallen zwar unter die von den Autoren so genannte Kategorie von "Gerichtsfällen"; auch dort kann aber eine Verurteilung ebenfalls aus Bagatellerwägungen oder wegen mangelnder Strafbarkeit (in diesen Fällen als Freispruch des konkret angeklagten Täters) unterblieben sein. In zahlreichen dieser Fälle kann die größere Ausgleichsbreitschaft der zweiten Gruppe unabhängig vom Zeiteinfluß von dieser Fallauswahl beeinflusst sein.

¹⁶¹ Siehe oben Pkt. 9.6.2.1.1., Tabelle 107.

¹⁶² Im Gegenteil hat sich insgesamt sogar eine tendenzielle Verschärfung ergeben; dies kann allerdings teilweise auf selektiv-erinnerungsbedingte Verzerrungswirkungen zurückzuführen sein; vgl. dazu i.e. oben Pkt. 9.6.1.2.

¹⁶³ Vgl. zur zeitlichen Verteilung aller Delikte bzw. der Meistbelastungsdelikte oben i.e. Kapitel 6, insbesondere Tabelle 27 u. 29 sowie im Mittelwertvergleich Tabelle 30.

Allerdings stehen auch diese Werte unter dem methodischen Vorbehalt, daß länger zurückliegende Ereignisse infolge des selektiven Erinnerungsverhaltens tendenziell eher schwerwiegender gewesen sein dürften¹⁶⁴, was die rechnerisch zunehmende zeitliche Distanz bei den Viktimisierungsfällen von bedingten Befürwortern und Gegnern des Täter-Opfer-Ausgleichs ebenfalls erklären könnte.

*Tabelle 139: Durchschnittlicher Zeitablauf seit dem Viktimisierungsereignis für die verschiedenen Einstellungen zum Täter-Opfer-Ausgleich**

	bedingte		
	Befürworter	Befürworter	Gegner
Nichtkontakt	3.171	3.396	3.364
Einbruch	3.842	4.000	3.265
Kontakt	3.625	3.848	3.938
alle Opfer	3.269	3.615	3.476

*) Mittelwerte (mean) der Variablen «Jahr».

In einem zweiten Analyseschritt wurde der mögliche Zeiteinfluß ausgehend von den unterschiedlichen Viktimisierungsjahren als unabhängiger Variablen untersucht und auf dieser Basis separat für alle Vorfälle¹⁶⁵ pro Jahr die Verteilung der Betroffenen nach der Variablen über die individuelle «TOA-Bereitschaft» errechnet. Dabei ergibt sich ein etwas differenzierteres Bild, das in der Tendenz ebenfalls eine mit zunehmendem Zeitablauf abnehmende Ausgleichsbereitschaft anzudeuten scheint - und zwar nunmehr bezogen auf alle Opfer, nicht nur die Betroffenen eines Kontaktdelikts. Wie sich zunächst aus den wiederum gesondert markierten Werten in Tabelle 140 ergibt, finden sich überdurchschnittlich hohe Anteile von Ausgleichsbefürwortern in den drei befragungsnächsten Jahren 1990 bis 1988. Besonders viele Ausgleichsgegner bzw. allenfalls bedingt Ausgleichsbereite sind dagegen unter den Opfern, die in den Jahren davor betroffen worden waren. Allerdings wechseln die jeweiligen Höchstwerte regelmäßig zwischen bedingten Befürwortern und Gegnern des Täter-Opfer-Ausgleichs; das kann aber vom Grundsatz her nicht überraschen, da zwischen der bedingten Bereitschaft und der völligen Ablehnung definitorisch kein Plus-/Minus-, sondern ein Aliud-

¹⁶⁴ Siehe dazu vorne Pkt. 6.1.2.1.1. bzw. 6.1.2.2.

¹⁶⁵ Eine weitere Aufspaltung nach den drei Deliktgruppen hätte zu einer überhöhten Vielzahl zum Teil sehr kleiner n-Werte geführt und erschien deshalb nicht sinnvoll.

Verhältnis besteht¹⁶⁶. Insgesamt entspricht die Einstellungsverteilung der 1990er Opfer am ehesten der Gesamtverteilung¹⁶⁷.

Tabelle 140: *Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich nach der seit dem Viktimisierungsereignis vergangenen Zeit**

Viktimsierungs-jahr	(n)	bedingte			Mittelwert**
		Be-fürworter	Be-fürworter	Gegner	
1990	(106)	46,2 %	28,3 %	25,5 %	1.79
1989	(126)	50,8 %	19,8 %	29,4 %	1.79
1988	(108)	51,9 %	26,9 %	21,3 %	1.69
1987	(87)	39,1 %	25,3 %	35,6 %	1.97
1986	(84)	40,5 %	39,3 %	20,2 %	1.80
1985	(78)	42,3 %	24,4 %	33,3 %	1.91
vor 1985	(27)	33,3 %	40,7 %	25,9 %	1.93
alle Opfer	(616)	45,3 %	27,4 %	27,3 %	1.82

*) Alle Angaben zeilenbezogen; (Gesamtverteilung n.s.);

**) Mittelwerte (mean) der Variablen «TOA-Ausgleichsbereitschaft»; Rating: TOA-Befürworter = 1, bedingte Befürworter = 2, Gegner = 3; Diagramm nur symbolisch zur Veranschaulichung der diskreten Werte.

Zusätzlich zur Realverteilung wurden die Mittelwerte der Ausgleichsbereitschaft errechnet und in ein symbolisches Diagramm umgesetzt. Auch daraus wird ersichtlich, daß die durchschnittliche Ausgleichsbereitschaft keinesfalls kontinuierlich zurückgeht, sondern daß sich die Veränderungen in ungleichmäßigen, partiell gegenläufigen Einzelsprüngen vollziehen. Insgesamt ergibt sich daraus, daß die vorbehaltlose Ausgleichsbereitschaft in den ersten drei Jahren nach dem Viktimisierungsereignis - das gilt insbesondere bezüglich Fällen aus dem Jahr 1988 - am höchsten ist. Hinsichtlich Viktimisierungen, die länger zurückliegen, offenbart sich dagegen eine deutlich geringere Befürwortung, wobei Opfer aus

¹⁶⁶ Siehe zur Konstruktion der nachträglich gebildeten Variablen «TOA-Bereitschaft» oben Pkt. 10.2.1. a.E.

¹⁶⁷ Aus diesem Grunde wurde auch der Befürworteranteil aus dieser Tabellenzeile mangels auffallender Überproportionalität nicht gesondert hervorgehoben.

dem Jahr 1987 am häufigsten gegen jegliche Konfliktregelungsalternativen eingestellt sind.

Unter Berücksichtigung der genannten befragungsbedingten Unwägbarkeiten des vorliegenden Zahlenmaterials läßt sich zu einem möglichen Zeiteinfluß auf die Ausgleichsbereitschaft der betroffenen Opfer mit der gebotenen Vorsicht¹⁶⁸ folgendes festhalten:

- In der ersten Zeit nach einem Viktimisierungserlebnis scheint die Bereitschaft der Betroffenen zu einem außergerichtlich Ausgleichsarrangement mit dem Täter am höchsten zu sein. Mögliche Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen sollten daher nicht zu spät einsetzen, sondern möglichst bald nach einer Viktimisierung versucht werden.
- Aber selbst in Fällen, die bereits einige Jahre zurückliegen, ist nicht von vornherein von einer einseitig erhöhten Gegnerschaft gegenüber jeglichen alternativen Konfliktregelungsformen auszugehen. Teilweise finden sich unter den entsprechenden Opfern besonders viele bedingte Befürworter offiziellvermittelter bzw. begegnungsfreier Ausgleichsalternativen. Dies gilt vor allem für Nichtkontakt- bzw. Einbruchsoffer.
- Etwas anders sind dagegen Opfer von Viktimisierungen aus dem Kontakt-deliktsbereich eingestellt: je eindeutiger sie einen Täter-Opfer-Ausgleich ablehnen, desto länger liegen die betreffenden Vorfälle im Durchschnitt zurück.

¹⁶⁸ Es sei noch einmal darauf verwiesen, daß insbesondere die Realverteilung in Tabelle 140 statistisch nicht signifikant ist.

III. Teil: Zusammenfassende Darstellung und Würdigung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse

11. Kapitel:

Zusammenfassung und Ausblick

Die Zusammenschau der vielen Einzelergebnisse dieser Untersuchung hat einen recht umfassenden Einblick sowohl in die quantitative Relevanz von Opfererfahrungen überhaupt als auch in die **Vielgestaltigkeit** der persönlichen Erlebnisse sowie die daraus resultierende **Vielschichtigkeit** des Interessens- und Einstellungsbildes der Opfer ermöglicht. Damit hat sich insbesondere der hier eingesetzte *juristisch-opferzentrierte Forschungsansatz* als ertragreich erwiesen.

Ab Juni 1990 waren in Westdeutschland und Berlin insgesamt 3.411 Probanden schriftlich befragt worden, die sich zuvor im Rahmen der ersten internationalen Telefonsurvey zur Teilnahme an einer Nachbefragung bereit erklärt hatten. Aufgrund des unerwartet hohen Rücklaufes von 73,3 Prozent¹ ergaben sich auch bei spezifischen Einzelgruppen zumeist ausreichend große Gesamtheiten, um vertiefende bi- und multivariate Auswertungsschritte durchführen zu können. Dabei hatten sich von den 463 Variablen des Opferdatensatzes² lediglich 46 als gänzlich unverwertbar erwiesen; alle übrigen Daten konnten zumindest mit den dazugehörigen Häufigkeitswerten dargestellt werden. Zum Zwecke der weiteren Verwendung im bi- und multivariaten Analysekontext wurden sodann 33 Schwerpunktvariablen gebildet, davon 18 Erlebnis³- sowie 15 Interessens- bzw.

¹ Siehe dazu ausf. unter Pkt. 4.4.

² Der Codeplan des Nichtopferdatensatzes enthielt demgegenüber nur 283 Variablen; vgl. zu den inhaltlichen Unterschieden in der Fragebogen-Konzeption für Opfer und Nichtopfer i.e. Kapitel 3, insbesondere Schaubild 2.

³ Das sind im einzelnen «Deliktsart», «Schadensart», «Kenntnis», «Einfach-/Mehrfachopfer», «persönl. Beeinträchtigung», «postdeliktische Opferbedürfnisse», «Nachtat», «Empfindung 1», «Empfindung 2», «Empfindung 3», «Ersatz», «Entschädigungsgefühl», «Tatfolgen 1», «Tatfolgen 2», «Folgenbewältigung», «Geschlecht», «Alter», «Jahr»; siehe auch den Überblick in Anhang A, Tabelle 156a.

reine Einstellungsmerkmale⁴. Diese wurden zumeist als unabhängige Vergleichsmerkmale eingesetzt; in günstigen Fällen standen so pro Testvariable 50 oder mehr einzelne Vergleichsgruppen zur Verfügung⁵. Auf der Grundlage dieses umfangreichen Datenmaterials konnten alle vorgesehenen Themenbereiche recht zuverlässig abgedeckt werden.

11.1. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu Art und Relevanz der persönlichen Viktimisierungserfahrungen (*Erlebnisbereich*)

Aus den persönlichen Erlebnisdaten der Befragten, dem ersten Schwerpunkt der Arbeit, läßt sich als wichtigster Befund zunächst festhalten, daß es **das typische Opfer nicht gibt**. Insofern bestätigen die vorliegenden Befunde das bisherige Forschungsbild⁶. Die Unmöglichkeit, Opfereigenschaft als typisierbare Größe zu erfassen, zeigte sich dabei recht konsistent in nahezu allen Bereichen.

11.1.1. Aus der Verteilung aller Viktimisierungsfälle ergab sich zunächst, daß Opfererfahrungen bei Zugrundelegung der lebenslangen Perspektive eine nahezu **ubiquitäre Erscheinung** sind. Dies folgt aus der personenbezogenen Addition aller nach verschiedenen Unmittelbarkeitsstufen aufgenommenen Viktimisierungserfahrungen⁷, wo aus den eigenen Erlebnissen im Referenzzeitraum oder davor⁸ sowie den indirekten Viktimisierungen im sozialen Nahraum bzw. durch eigene Zeugenerlebnisse⁹ eine hypothetische Gesamtviktimisierungsquote von etwa 85 Prozent errechnet wurde. Vor allem die potentiellen Langzeitwirkungen der indirekten Viktimisierungen dürfen dabei nicht unterschätzt werden; es hat sich nämlich gezeigt, daß sich diese vermittelten Opfererlebnisse tendenziell auf eher schwerwiegendere Delikte beziehen als die Gesamtheit aller eigenen Erlebnisse¹⁰. In diesem Zusammenhang ist denn auch nochmals auf die Befunde von Boers hinzuweisen, wonach sich bei indirekt wahrgenommenen Viktimisierungen statistisch stärkere Einflüsse auf die Verbrechensfurcht nachweisen ließen als bei vergleichbaren Eigenerlebnissen, vor allem im Gewalt- und Sexualbereich¹¹.

4 Nämlich «Viktimisierungscharakter», «Anzeige», «Anzeige Gründe», «Anzeigerwartungen», «Prozeßvorstellung», «Bestrafungsniveau», «grundsätzlicher Bestrafungswunsch», «allgemeine Reaktionswahl», «formelle Sanktionseinstellung», «Strafe 1», «Strafe 2», «WGM als Einstellungsaufgabe», «WGM als Strafe», «WGM im Strafvollzug», «TOA-Bereitschaft»; siehe auch den Überblick in Anhang A, Tabelle 156b.

5 Vgl. beispielsweise die Schaubildübersichten 43a/b u. c/d, 44a/b, 54a/b u. c/d, 61a/b.

6 Eine ähnliche Schlussfolgerung ziehen beispielsweise auch BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 284.

7 Siehe dazu im einzelnen vorne Kapitel 5.

8 Nach diesen beiden Kategorien sind insgesamt 62,3 % aller Befragten *jemals* persönlich viktimisiert worden; die Opferquote bezogen auf den Referenzzeitraum von 1985 bis 1990 beträgt hingegen 35,9 %.

9 Diese haben zahlenmäßig allerdings keine große Bedeutung; siehe dazu Pkt. 5.3.2.2.

10 Vgl. dazu ausführlich Pkt. 5.3.2.1., insbesondere Tabelle 10 u. 13.

11 Nachweise unter Pkt. 5.3.2. (Fn 89).

Lediglich 13,6 % aller Befragten fallen dagegen sicher unter die Kategorie der "reinen" Nichtopfer¹². Auch wenn diese vielen Einzelerlebnisse mit Viktimisierungsbezug in ihrer Intensität und Direktheit erheblich differieren, kann doch grundsätzlich festgestellt werden, daß das Fehlen jeglicher Kriminalitätswahrnehmung eine relativ seltene Ausnahme darstellt, wobei die medienvermittelte Rezeption¹³ in diesem erlebnisorientierten Forschungsrahmen noch gar nicht berücksichtigt ist.

Auch die detaillierte Analyse (allein) der persönlichen Viktimisierungen innerhalb der Referenzperiode hat gezeigt, daß Opfererfahrungen ein recht häufiges Phänomen darstellen. Immerhin errechnet sich auf der Inzidenzebene eine **allgemeine Viktimisierungsbelastung** von 0,85 Vorfällen pro Proband. Dieser Wert verdeutlicht, daß das Risiko des einzelnen, selbst Opfer zu werden, statistisch recht hoch ist¹⁴. Mit Blick auf die persönliche Belastung der tatsächlichen Opfer (Prävalenzperspektive)¹⁵ ergibt sich darüber hinaus, daß Viktimisierungen für die Mehrzahl der Betroffenen selbst in einem überschaubaren Zeitraum kein einmaliges Erlebnis darstellen. Denn nur 36,3 Prozent der Opfer haben in dieser Zeit lediglich eine Viktimisierung erlebt; 27,3 % berichteten von zwei Vorfällen; 36,4 % gaben drei oder mehr Opfersituationen an¹⁶. Daraus ergibt sich eine **persönliche Viktimisierungsbelastung** von 2,44 Vorfällen pro Opfer¹⁷. Diese Vorfälle verteilen sich in der zeitlichen Perspektive insgesamt gleichmäßiger über den Referenzzeitraum, als aufgrund des internationalen Forschungsstandes zum zeitbedingten Vergessen eigentlich zu erwarten gewesen wäre¹⁸. Zwar geht die Erinnerung der Opfer an einzelne Viktimisierungserlebnisse mit zunehmender zeitlicher Distanz zwischen Ereignis und Befragung erkennbar zurück. Dennoch ergab sich für das befragungsfernste Jahr 1985 immer noch eine recht hohe Viktimisierungsquote von 28,7 % aller Opfer; das ist gegenüber dem Jahr 1989, für das die höchste Einzelquote von 39,7 % errechnet wurde, ein Rückgang um insgesamt nur 27 Prozent¹⁹. Dieser Rückgang beruht allerdings hauptsächlich auf

¹² Siehe dazu speziell unter Pkt. 5.4., insbesondere Schaubild 5.

¹³ Diese ist in ihrem tatsächlichen Ausmaß bislang noch nicht abschließend erforscht; vgl. zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Wirkungsweise der kriminalitätsbezogenen Medienberichterstattung auf Verbrechensfurcht und Sanktionseinstellung auch die Hinweise in Teil A unter Pkt. 2.5.

¹⁴ Immerhin kommt vorliegend rein rechnerisch auf fast jeden einzelnen Befragten ein Viktimisierungserlebnis.

¹⁵ Siehe zum Unterschied zwischen Inzidenz- und Prävalenzperspektive Pkt. 5.2.1.3.

¹⁶ Gleichzeitig ergab die Analyse der Mehrfachviktimisierungen, daß *chronische Opfer*, die eine Vielzahl von Viktimisierungen angeben, sehr selten sind; vgl. zur (ungleichmäßigen) Verteilung der Mehrfachviktimisierungen in der Prävalenzperspektive vorne Pkt. 5.2.1.4.2., insbesondere Tabelle 7.

¹⁷ Vgl. hierzu und zu weiteren Einzelheiten ebenfalls Pkt. 5.2.1.4.2.

¹⁸ Diese überwiegend amerikanischen Untersuchungen beziehen sich allerdings zumeist auf die mündliche Befragungsmethode mit relativ kurzen Referenzintervallen. Vgl. zu den möglichen Ausmaßen vergessener oder in der Erinnerung zeitlich falsch platzierter Viktimisierungen Pkt. 5.2.1.1. (m.w.N.).

¹⁹ Diese und die personenbezogenen Opferquoten für die übrigen Referenzjahre sind in Anhang A, Schaubild 71 im Überblick dargestellt.

der abnehmenden Erinnerung an Vorfälle aus dem Bereich der Nichtkontaktdelikte, während bei den anderen Deliktskategorien keine Tendenzen zu einem rein zeitbedingten Vergessen zu beobachten waren²⁰. Interessant ist schließlich auch, daß Opfer aus dem Referenzzeitraum real etwa zehn Prozent öfter als Nichtopfer auch früher schon viktimisiert wurden - oder sich zumindest häufiger daran erinnern²¹.

Dieses Erlebnisbild zeitigt auch erkennbare Konsequenzen im gesamten Einstellungsbereich. Die zu Eingang der Arbeit ausgesprochene Vermutung, daß sich wirklich substantielle Einstellungsunterschiede zwischen **Opfern und Nichtopfern**, die tatsächlich auf die Opfereigenschaft zurückzuführen wären, nicht würden feststellen lassen²², hat sich nämlich ganz überwiegend bestätigt, was vor dem Hintergrund des Ubiquitätscharakters der viktimisierungsbezogenen Wahrnehmungen auch folgerichtig erscheint. Lediglich bei drei Merkmalen unterscheidet sich das Antwortverhalten beider Gruppen sehr deutlich. Zum einen wurde bei den Nichtopferprobanden eine sehr hohe (hypothetische) Anzeigequote erreicht, während das Anzeigeverhalten der tatsächlichen Opfer sehr viel differenzierter ausfiel. Während fast neun von zehn Nichtopfern angegeben haben, daß sie im Falle der Viktimisierung in einem der drei Beispielsfälle²³ Anzeige erstatten würden, belief sich die reale Anzeigequote bei den Opfern der drei Vergleichsdelikte nur auf 48 %; bezogen auf alle Opfer²⁴ blieb der Anteil derjenigen, die tatsächlich Anzeige erstattet haben, mit weniger als 60 % ebenfalls deutlich niedriger²⁵. Auch bei der Frage, ob die Probanden ihre reale bzw. fiktive Viktimisierung eher als Privatangelegenheit betrachten oder eher auch die Öffentlichkeit (mit-) verletzt sei, ergaben sich Unterschiede im Antwortverhalten. Während nur etwas weniger als ein Viertel der reinen Nichtopfer einen solchen Vorfall als Privatangelegenheit betrachtet, ist der entsprechende Anteil bei den Vergleichsopfern doppelt so hoch²⁶. Schließlich weicht auch die Bereitschaft der Opfer zur Teilnahme an außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen markant von derjenigen der Nichtopfer ab. Während nur etwas weniger als die Hälfte aller Opfer grundsätzlich zu einem solchen Ausgleich bereit wäre, zeigten zwei Drittel der Nichtopfer insoweit keine Bereitschaft; bei einem Vergleich mit den Vergleichsopfern ergibt sich sogar ein annähernd inverses Antwortverhalten²⁷.

²⁰ Siehe zum selektiven Erinnern auch die Hinweise unter Pkt. 11.1.2. (Fn. 40).

²¹ Siehe zu den Vorerlebnissen der Opfer Pkt. 5.2.2., zu denjenigen der Nicht- bzw. Altopfer Pkt. 5.3.1. sowie zum nominalen Vergleich der beiden Gruppen Schaubild 4.

²² Vgl. vorne in Teil A, Pkt. 2.2. (*Hypothese 1*).

²³ Siehe zu den Deliktvorgaben für die Nichtopferprobanden vorne Pkt. 3.3.3.5.2.

²⁴ Damit werden alle Deliktskategorien, auch die gegenüber den Vergleichsdelikten schwerwiegenden Fälle, erfaßt.

²⁵ Siehe hierzu ausführlich unter Pkt. 7.1., insbesondere Tabelle 52.

²⁶ Vgl. Pkt. 8.1., insbesondere Tabelle 61.

²⁷ Siehe dazu ausführlich unter Pkt. 10.2.1., insbesondere Tabelle 129.

In allen genannten Fällen tendieren die Unterschiede in dieselbe Richtung; sie lassen sich dahingehend interpretieren, daß das Antwortverhalten der Nichtopfer - vermutlich wegen des fiktiven Charakters der betreffenden Problematik - erheblich klarer und eindeutiger ausfällt, während Opfer vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen eine erheblich differenziertere Betrachtungsweise offenbart haben. Abgesehen von einigen weiteren punktuellen Einstellungsunterschieden zur Stellung des Opfers im Strafverfahren sowie zu einzelnen Aspekten im Sanktionsbereich - die aber regelmäßig im eher geringfügigen Bereich²⁸ bleiben - haben sich keine grundsätzlichen Differenzen zwischen Opfern und Nichtopfern ergeben. Insbesondere bei den Hauptvariablen zur Sanktionseinstellung stimmten beide Gruppen im Grundsatz meist mehr oder weniger überein; wenn überhaupt, so differierte das Antwortverhalten dann eher im Detail, beispielweise bei der Begründung einzelner Antworten.

Daß sich über die erwähnten Unterschiede hinaus (selbst) auf der Grundlage des hier zur möglichst sicheren Identifizierung der reinen Nichtopfer entwickelten Erhebungsinstrumentariums²⁹ nur partielle Interessensunterschiede, vor allem aber auch keine substanzielleren Einstellungsunterschiede zwischen Opfern und Nichtopfern gezeigt haben, verstärkt die Skepsis, ob der mögliche Nutzen des Viktimisierungskriteriums, dessen wissenschaftlicher Ertrag schon bisher nicht sonderlich erfolgversprechend erschien³⁰, für die zukünftige Forschung zumindest als *isolierte* Unterscheidungskategorie nicht ganz grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Denn die **Opfereigenschaft** scheint nach den hier erneut gewonnenen Erkenntnissen **als eigenständige wissenschaftliche Erklärungsgröße keinen hinreichend generalisierbaren Aussagegehalt zu haben**³¹.

11.1.2. Die eigentlich bedeutsamen Unterschiede haben sich denn auch innerhalb des Opfersamples³² in Bezug auf einzelne Personengruppen mit ganz bestimmten Viktimisierungsmerkmalen ergeben. Grundlage der entsprechenden Analysen bildete die Erfassung der individuellen Erlebnishintergründe durch ein zunächst ergebnisoffenes System von mehreren objektiven und subjektiven Einzelmerkmalen³³, die ihrerseits zunächst separat ausgewertet und erst in einem zweiten Schritt zu variablenübergreifenden Schweregruppen zusammengefaßt wurden. Dabei war zunächst festzustellen, daß sich die **persönliche Relevanz**

²⁸ Meist bleiben die Unterschiede zwischen Opfern und Nichtopfern innerhalb der einzelnen Kategorien real in der Größenordnung von etwa 5 Prozent.

²⁹ Vgl. dazu i.e. Pkt. 3.3.3.ff., insbesondere Pkt. 3.3.3.5.1.

³⁰ Siehe die Hinweise unter Pkt. 2.2. bzw. 3.3.3.5.1.

³¹ Vgl. zu den daraus folgenden politischen Konsequenzen auch die einleitenden Ausführungen unter Pkt. 11.4.

³² Diese und alle folgenden Erkenntnisse beruhen auf den Antwortdaten der innerhalb des Referenzzeitraumes selbst, also "qualifiziert" Betroffenen; vgl. zur entsprechenden Datenatzreduktion Pkt. 5.5., insbesondere Schaubild 6.

³³ Siehe hierzu, vor allem zur Kritik an der häufig vorgenommenen Schwere-einteilung von Viktimisierungen mittels objektivistischer, auf A-priori-Definitionen beruhender Schwere-kategorien Pkt. 6.1.

von Viktimisierungserfahrungen individuell sehr verschieden aus jeweils ganz unterschiedlichen Erlebnisumständen ergeben kann. Dies soll im folgenden zunächst am Beispiel der Opfer von Wohnungseinbruch bzw. von Kontaktdelikten exemplarisch dargestellt werden. So waren im Bereich der **objektiven Merkmale**³⁴ beispielsweise nicht wenige Opfer aus der grundsätzlich schwersten Kategorie der Kontaktdelikte zu finden, die weder irgendwelche Sachschäden noch körperliche oder psychische Tatfolgen zu beklagen hatten; gleichzeitig fanden sich bei zahlreichen Einbruchsofern neben den primären Sachschäden (auch) nichtmaterielle, vor allem psychische Folgen^{35/36}. Andererseits sind Einbruchsoffer wiederum diejenige Gruppe, die die besten Aussichten auf mindestens teilweise Schadensersatzleistungen hat, und zwar in der Regel durch Versicherungen³⁷.

Trotz dieser Unterschiede im objektiven Erlebnisbild erscheinen Viktimisierungen aus dem Kontakt- und Einbruchsbereich hinsichtlich ihres subjektiven Beeinträchtigungspotentials nahezu gleichwertig³⁸. Dies ist eine der wichtigsten Erkenntnisse aus den **subjektiven Viktimisierungsdaten**³⁹. So hatte ja bereits die Auswertung der zeitlichen Verteilung aller berichteten Vorfälle - ein möglicher Indikator für die individuelle Schwereempfindung⁴⁰ - lediglich für die Kategorie der Nichtkontaktdelikte Anhaltspunkte für einen vom Zeitablauf beeinflussten Erinnerungsverlust ergeben, während sich im Bereich der Kontakt- und Einbruchsfälle keine vergleichbare Zunahme des Vergessens erkennen ließ⁴¹. Dieses indirekt gewonnene Bild bestätigt sich bei der Variablen über die *persönliche Beeinträchtigung* eindrucksvoll. Sowohl prozentual als auch nach dem nominalen Mittelwert fühlten sich Kontakt- und Einbruchsoffer durch ihre Erlebnisse hochsignifikant häufiger beeinträchtigt oder sogar sehr beeinträchtigt: jeweils etwas mehr als drei Viertel der Opfer beider Deliktgruppen nahmen diese Bewertung vor, bei den Nichtkontaktopfern dagegen nicht einmal ganz die

³⁴ Siehe zum objektiven Viktimisierungsbild ausführlich Pkt. 6.1.1.ff. sowie zusammenfassend Pkt. 6.1.1.5.

³⁵ Nähere Einzelheiten zur Schadensverteilung unter Pkt. 6.1.1.2., insbesondere Tabelle 21.

³⁶ Vgl. zu den psychischen Tatfolgen bei Einbruchsofern etwa auch UMBREIT 1990. HAGEMANN 1993, 273 bezeichnet psychische Folgen sogar als die zentrale Schadenskategorie bei Einbruchs- wie Gewaltopfern.

³⁷ So haben nur etwa 12 % der Kontakt-, 40 % der Nichtkontakt-, aber zwei Drittel der Einbruchsoffer Ersatzzahlungen erhalten; vgl. Pkt. 6.1.1.3. (Tabelle 22a und b).

³⁸ Auch nach den Beobachtungen von HAGEMANN 1993, 13, 122ff. sind die psychischen Veränderungen, insbesondere die Langzeitschäden bei Einbruchs- und Gewaltopfern, ähnlich gravierend.

³⁹ Siehe zum subjektiven Viktimisierungsbild ausführlich Pkt. 6.1.2.ff. sowie zusammenfassend Pkt. 6.1.2.5.

⁴⁰ Vgl. zu den Unterschieden in der Erinnerung nach den drei Deliktgruppen ausführlich Pkt. 6.1.2.1.2. (insbesondere Schaubild 9) sowie im Einzeldeliktbezug Pkt. 6.1.2.1.1. (Schaubild 8a bzw. Tabelle 27).

⁴¹ Vgl. hierzu Pkt. 6.1.2.1.1.

Hälfte⁴². Dabei liegt der entsprechende Mittelwert bei den Einbruchsopfern - allerdings mit ganz geringem Abstand - sogar noch vor den Sexualopfern⁴³.

Neben den Kontakt- erweisen sich also auch die Opfer von Wohnungseinbrüchen in ihrer subjektiven Schwereempfindung als erheblich betroffen. Dieses Bild korrespondiert mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen neueren Datums zur Relevanz von Einbruchsviktimisierungen⁴⁴ - einer Deliktkategorie, deren subjektive Bedeutung⁴⁵ lange Zeit eher unterschätzt worden war, und zwar nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch bei der Polizei⁴⁶. Wohnungseinbrüche beinhalten also sowohl Elemente der Gewalt- als auch Aspekte der Eigentumskriminalität und sind daher auch empirisch weder eindeutig der einen noch der anderen Gruppe zuordenbar⁴⁷. Denn an anderer Stelle haben sich zwischen den Opfern beider Kategorien auch beträchtliche Unterschiede ergeben. Dies manifestiert sich - neben den vielfältigen Aspekten der Sanktionseinstellung⁴⁸ - insbesondere bei den anderen hier gewonnenen Daten aus dem subjektiven Erlebnisbereich, etwa den *Empfindungen gegenüber dem Täter*. Hierbei war zunächst allgemein festzustellen, daß die täterbezogenen Gefühle unmittelbar nach der Tat in der Regel zunächst meist negativ ausgeprägt sind. Im weiteren Verlauf ist dann aber häufig eine positive Empfindungsentwicklung zu beobachten, die bis zum Zeitpunkt der Befragung bei vielen Opfern im neutralen Bereich endet. Dabei sind sich Nichtkontakt- und Einbruchsoffer insgesamt relativ ähnlich⁴⁹. Ein etwas anderes Bild ergibt sich dagegen bei den Betroffenen eines Kontaktdelikts, also derjenigen Gruppe, die tatsächlich auch mit ihrem Täter konfrontiert war. Diese Opfer zeichnen sich folgerichtig durch das negativste Anfangsempfinden aus und haben auch am Ende seltener neutrale Gefühle entwickelt. Dennoch weisen sie im Durchschnitt die positivste Empfindungsentwicklung aller drei Gruppen auf, haben sich also insgesamt weiter "bewegt" als

⁴² Siehe nähere Einzelheiten unter Pkt. 6.1.2.2., insbesondere Tabelle 31a, 31g sowie Schaubild 10.

⁴³ Die Beobachtung von UMBREIT 1990, 49, wonach sich Einbruchsoffer mitunter fühlen, als wären sie vergewaltigt worden, findet dabei erstaunliche Bestätigung. Parallelen in der psychischen Belastung von Einbruchs- mit derjenigen von Vergewaltigungsopferten zieht auch DEEGENER (1993). Siehe zur persönlichen Beeinträchtigung nach den Einzeldeliktskategorien im einzelnen Tabelle 31b.

⁴⁴ Zur Bedeutung von Einbruchsviktimisierungen bereits WALLER/OKIHIRO 1987; aus jüngerer Zeit etwa UMBREIT 1990; HAGEMANN 1993; DEEGENER (1993).

⁴⁵ Wesentlich ist dabei vor allem die Verletzung der Privatsphäre; HAGEMANN 1993; 126f; DEEGENER (1993).

⁴⁶ DEEGENER (1993).

⁴⁷ Siehe zur Sonderstellung des Einbruchs als eigene Kategorie auch Pkt. 5.2.1.4.3., insbesondere Fn. 74 u. 75 (m.w.N.).

⁴⁸ Auch dort haben sich nicht selten wechselnde Zusammenhänge ergeben; danach decken sich einzelne Einstellungen der Einbruchsoffer teilweise eher mit denen der Nichtkontaktopfer, während an anderen Stellen ein nahezu deckungsgleiches Antwortverhalten von Einbruchs- und Kontaktopfern festzustellen war. Nähere Einzelheiten hierzu unten bei Pkt. 11.2. und 11.3.

⁴⁹ Vgl. Pkt. 6.1.2.3., insbesondere Tabelle 32, 33a, b.

die anderen⁵⁰. Sichtbar wurde darüber hinaus, daß die jeweilige Ausprägung der Empfindungsvariablen auch von anderen Faktoren abhängt. So wird sowohl das spätere Empfinden als auch die Empfindungsentwicklung nicht zuletzt von der objektiven Ersatzsituation sowie deren subjektiver Komponente, nämlich dem Entschädigungsgefühl, beeinflußt⁵¹.

Noch deutlichere Unterschiede ergaben sich dann vor allem bei der Analyse der emotionalen Bedürfnisse der Opfer unmittelbar nach der Viktimisierung (*«postdeliktische Opferbedürfnisse»*⁵²). So waren nur 7 Prozent der Kontakt-, aber 37 % der Einbruchs- und sogar 60 Prozent der Nichtkontaktopfer vor allem um den Ersatz ihres Schadens besorgt. Umgekehrt war nur 11 Prozent der Nichtkontaktbetroffenen an einem möglichst schnellen Vergessen des Vorfalls gelegen; Einbruchsoffer benannten dieses Anliegen bereits zu 18 %, durch ein Kontaktdelikt betroffene Personen dann sogar fast doppelt so häufig, nämlich zu etwa 32 %. Wiederum ein anders Bild präsentiert sich in Bezug auf den Wunsch nach persönlicher Hilfe: dieser wird fast ausschließlich von den Opfern eines Kontaktdelikts geäußert, und zwar insgesamt von etwa jedem fünften Betroffenen. Bei gemeinsamer Betrachtung der eher punitiv geprägten Items liegen die Kontakt- und Einbruchsoffer gemeinsam mit insgesamt jeweils etwa 45 % aller Nennungen deutlich an der Spitze. Allerdings gibt es auch hier beträchtliche Unterschiede im Detail: während es Einbruchsoffern vor allem darauf ankam, daß der Täters ermittelt wird, ja daß sie eventuell sogar selbst etwas dazu beitragen können⁵³, hatten Kontaktdeliktsbetroffene unmittelbar nach der Tat erheblich häufiger den eindeutigen Wunsch, daß der Täter bestraft wird; sowohl Nichtkontakt- als auch Einbruchsoffern war dies dagegen zumindest in diesem Moment weniger wichtig⁵⁴.

Auch bei Betrachtung aller Opfer haben punitive Bedürfnisse unmittelbar nach der Tat mit einem Anteil von etwa 20 Prozent keine dominierende Bedeutung; immerhin rangieren sie an zweiter Stelle der fünf erfragten Bedürfnisse. Fast die Hälfte aller Opfer war in diesem Stadium dagegen vor allem um den Ersatz ihres Schadens besorgt. Interessanterweise hat sich bei der einzeldeliktsbezogenen Analyse für jede der Bedürfniskategorien ein ganz bestimmtes Schwerpunktdelikt herauskristallisiert: dort gewinnen die einzelnen Bedürfnisse jeweils ein Vielfaches an Bedeutung und erscheinen damit fast typisch für Opfer des jeweiligen Delikts, während es gleichzeitig für die Opfer eines oder mehrerer anderer Deliktkategorien überhaupt keine Rolle spielt. So ist die Sorge um den Ersatz des Schadens bei Personen, denen das Fahrrad gestohlen wurde, mit Abstand am größten: vier von fünf dieser Opfer äußern dieses Anliegen, aber nur halb so viele

⁵⁰ Siehe hierzu speziell aaO., Tabelle 34.

⁵¹ Siehe aaO., Tabelle 40a, b bzw. mittelwertsbezogen Anhang A Tabelle 146a, b.

⁵² Siehe zur Einordnung dieses Kriteriums als Momentaufnahme der emotionalen Befindlichkeit der Betroffenen direkt nach der Tat sowie zum Aufbau der Variablen ausführlich Pkt. 6.2.

⁵³ Kategorie "Hilfe für Polizei".

⁵⁴ Siehe zu den Einzelwerten aaO., Tabelle 12.

Einbruchsoffer. Das kann möglicherweise eine Folge mangelnder Versicherungsdeckung speziell für Fahrräder sein⁵⁵; möglicherweise stehen etwa bei Einbruchsoffern in diesem Moment zunächst auch andere Anliegen im Vordergrund. Die Tat so schnell wie möglich zu vergessen, ist dagegen das alles überlagernde Bedürfnis der Sexualopfer: zwei Drittel von ihnen äußerten vor allem diesen Wunsch; der Bestrafungswunsch spielt daneben lediglich eine sehr untergeordnete Rolle und wurde sogar deutlich seltener benannt als von den meisten anderen Opfern. Auch das Hilfebegehren, das im ganzen gerade einen Anteil von etwa 5 Prozent erreicht, wurde immerhin von einem Fünftel von ihnen genannt. Noch größere Bedeutung hat das Hilfsbedürfnis dagegen für Raubopfer: sie sind die einzige Opfergruppe überhaupt, bei denen dieses Anliegen - zusammen mit der Soge um möglichen Ersatz - intern an erster Stelle der geäußerten Bedürfnisse rangiert.

Neben dem Wunsch, daß der Täter ermittelt werden kann⁵⁶, bildet die Bestrafung des Täters die am punitivsten ausgeprägte Bedürfniskategorie. Sie hat für die Opfer von Bedrohungs- bzw. Angriffsdelikten die größte Bedeutung: mit einem Anteil von etwa 44 Prozent steht der Bestrafungswunsch bei ihnen mit deutlichem Abstand an erster Stelle der internen Bedürfnisrangfolge. Eine vergleichbar punitive Prägung haben daneben lediglich die postdeliktischen Emotionen derjenigen Personen, deren Kfz. gestohlen wurde. Im übrigen differiert das Bedürfnisbild auch hochsignifikant, je nach dem, wie sehr sich die Opfer subjektiv beeinträchtigt fühlten. Dabei nimmt insbesondere die Bedeutung der beiden punitiven Ausprägungen mit zunehmendem Betroffenheitsgefühl kontinuierlich zu, und zwar sehr deutlich⁵⁷.

Als letztes subjektiv geprägtes Erlebnismerkmal wurde schließlich das *Entschädigungsgefühl* erfragt. Dabei ergab sich zunächst ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen der objektiven Ersatzsituation und dem subjektiven Gefühl von Kompensation. Allerdings fühlten sich 15 % der Opfer, deren Schaden ersetzt worden ist, dennoch nicht entschädigt. Bei Addition derjenigen, die sich nur teilweise kompensiert empfanden, ergibt sich sogar, daß fast die Hälfte der Betroffenen insoweit nicht oder nicht völlig zufrieden ist⁵⁸. Weitere 16 Prozent gaben zudem an, daß ihr Schaden überhaupt nicht zu ersetzen sei. Auch insoweit unterscheiden sich die Opfer der verschiedenen Deliktgruppen wiederum deutlich voneinander. Vor dem Hintergrund der relativ guten objektiven Ersatzsituation der Einbruchsoffer kann nicht überraschen, daß diese sich auch häufiger als die anderen Opfer ganz oder zumindest teilweise entschädigt fühlten. Gleichzeitig bezeichneten aber fast 30 Prozent von ihnen ihre Schäden als unersetzlich. Das sind fast doppelt so viele wie im Durchschnitt⁵⁹. Daß Einbruchs-

⁵⁵ Hausratsversicherungen neueren Datums enthalten hierfür ja zumeist eine Ausschlußklausel.

⁵⁶ Dieser Wunsch wurde wie erwähnt am häufigsten von den Einbruchsoffern geäußert.

⁵⁷ Siehe Schaubild 15 u. 16.

⁵⁸ Siehe Pkt. 6.1.2.4., insbesondere Tabelle 39.

⁵⁹ Siehe Schaubild 11b.

opfer dies so häufig empfinden, zeigt, daß selbst eine objektiv hohe Abdeckung potentieller Risiken durch Versicherungen nicht immer hinreicht, um viktimisierungsbedingte Verluste zur Zufriedenheit der Betroffenen auszugleichen. Gerade bei Wohnungseinbrüchen gehört es nämlich zum spezifischen Schadensbild, daß dabei häufig Dinge mit persönlichem Erinnerungswert verlustig gehen⁶⁰, deren materieller Wert nach objektiven Maßstäben möglicherweise äußerst gering sein kann, deren ideeller Wert aber selbst mit (unter Umständen hohen) Ersatzzahlungen nicht wirklich ersetzbar sein mag. Lediglich Kontaktopfer betrachteten ihre Schäden im Vergleich zu den Einbruchopfern nochmals um etwa die Hälfte häufiger als nicht ersatzfähig. Dies geht allerdings auf ein anderes objektives Viktimisierungsbild zurück als bei den Einbruchopfern: während letztere fast die einzigen Betroffenen sind, die überhaupt unersetzliche Sachschäden beklagt haben⁶¹, geht es bei den Kontaktdeliktsopfern in erster Linie um Nichtsach-, vor allem psychische Schäden, für die es nach Ansicht von mehr als 42 % der davon Betroffenen keine adäquate Kompensation geben kann⁶².

Personen, die **körperliche oder psychische Tatfolgen** zu beklagen hatten, waren auch im übrigen eine der **anderen auffälligen Opfergruppen**⁶³, die aufgrund ihrer besonderen Viktimisierungsstruktur aus der Gesamtheit der Opfer herausragen. Auch dies zeigte sich exemplarisch am Beispiel des subjektiven Beeinträchtigungsgefühls sowie der postdeliktischen Bedürfnissituation. So hat sich beispielsweise bei dem Mittelwertvergleich bei den Opfern mit körperlichen bzw. psychischen Schäden der höchste Vergleichswert der persönlichen Beeinträchtigung ergeben: diese Opfer unterscheiden sich nicht nur variableninternen hochsignifikant von Opfern, die lediglich Sach- oder sogar keine Schäden zu beklagen hatten. Auch im Vergleich zu allen anderen Opfergruppen weisen sie den *höchsten Beeinträchtigungswert überhaupt* auf. Selbst bei den Einbruch- sowie den Sexualopfern, ja den Kontaktopfern insgesamt haben sich im Vergleich dazu jeweils geringfügigere Durchschnittsbeeinträchtigungen ergeben. Auch das postdeliktische Bedürfnisbild variiert je nach der Schadenssituation bei den Opfern ganz grundlegend⁶⁴. Während bei Personen, die lediglich Sachschäden zu beklagen hatten, verständlicherweise die Besorgnis um den möglichen Ausgleich dieser Schäden ganz im Vordergrund steht, hatten Opfer mit anderem Schadensbild ganz andere Anliegen. Dabei haben sich Betroffene mit Körperschäden gegenüber Personen mit psychischen Tatfolgen als die deutlich punitive Gruppe erwiesen: ihnen war nicht nur häufiger daran gelegen, bei der Ermittlung des Täters behilflich sein zu können⁶⁵; auch dessen Bestrafung war

60 Verschiedene Beispiele hierzu bei HAGEMANN 1993, 125.

61 Insgesamt bezeichneten nur 28 Personen ihre Sachschäden als unersetzlich (das entspricht einem Gesamtanteil von lediglich 6,9 %); von diesen sind n = 22 Einbruchopfer.

62 Siehe Schaubild 11a.

63 An ihrem Beispiel soll im weiteren Verlauf dieser Zusammenfassung die Vielfalt der einzelnen Befunde exemplarisch dargestellt werden.

64 Vgl. hierzu i.e. Schaubild 13.

65 Kategorie "Hilfe für Polizei".

einem deutlich höheren Anteil von ihnen das Hauptanliegen nach der Tat. Interessant ist auch, daß das Bedürfnis nach persönlicher Hilfe praktisch nur für die psychisch Geschädigten nennenswerte Bedeutung hat: mehr als 15 Prozent bezeichneten die Krisenintervention als ihr hauptsächliches Bedürfnis nach der Tat, während dieses Anliegen von keinem der Opfer mit Körperschaden genannt wurde. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf Unterschiede in der persönlichen Relevanz von Körperschäden einerseits sowie psychischen Viktimisierungsfolgen andererseits.

Auch die *Geschlechtszugehörigkeit der Opfer* hat sich im Erlebnisbereich als bedeutsames Unterscheidungskriterium erwiesen. So haben sich bereits bei der Deliktgruppenbetroffenheit statistisch bedeutsame Unterschiede ergeben. Diese lassen sich auch bei den meisten anderen Viktimisierungsmerkmalen aus dem objektiven⁶⁶ wie subjektiven⁶⁷ Bereich nachverfolgen, so daß sich die **weibliche Viktimisierungsbelastung** insgesamt markant von derjenigen der Männer abhebt. So hat sich bei der Grundverteilung der Delikte lediglich die Einbruchsbetroffenheit als "geschlechtsneutral" erwiesen. Männliche Opfer waren überdurchschnittlich häufig von Nichtkontaktdelikten, Frauen dagegen fast doppelt so häufig wie Männer von Viktimisierungen aus der schwereren Kategorie der Kontaktdelikte betroffen. Spiegelbildlich dazu unterscheidet sich dann auch die Schadensbetroffenheit, wo es wiederum die Frauen waren, die überproportional häufig körperliche oder psychische Schäden erleiden, für welche sie dann noch seltener als Männer Ersatzleistungen erhalten. Auch subjektiv fühlten sich Frauen durch ihre Viktimisierungen im Durchschnitt schwerer betroffen als Männer. Schließlich lassen sich auch bei den täterbezogenen Empfindungen leichte Unterschiede erkennen. Dabei sind es erwartungsgemäß wiederum die Frauen, deren Gefühle nach der Tat zunächst negativer ausgeprägt sind. Zum Befragungszeit selbst unterscheiden sich weibliche und männliche Opfer dagegen nicht mehr; Frauen weisen also insgesamt die positivere Empfindungsentwicklung auf. Dies ist eine sehr deutliche Parallele zu dem Empfindungsbild speziell der kontaktbetroffenen Opfer⁶⁸. Allerdings waren die Unterschiede dort statistisch hochsignifikant; daß im Unterschied dazu die geschlechtsbezogenen Unterschiede im subjektiven Erlebnisbereich lediglich einfaches Signifikanzniveau erreicht haben, erscheint als plausibles Indiz dafür, daß das unterschiedliche Empfinden weniger originär geschlechtsbedingt zu sein scheint; vielmehr deutet sich damit an, daß die Unterschiede tatsächlich eher Reflex der objektiv schwereren Viktimisierungsbetroffenheit weiblicher Opfer sein dürfte. *Keine* geschlechtsspezifischen Unterschiede haben sich im übrigen in Hinblick auf die postdeliktischen Bedürfnisse ergeben.

Wechselwirkungen mit der spezifisch weiblichen Viktimisierungsstruktur haben sich darüber hinaus auch in Bezug auf das Merkmal der *Kenntnis* zwischen

⁶⁶ Vgl. zusammenfassend Pkt. 6.1.1.5. sowie davor i.e. die Tabellen 20a, 20b, 22b, 25.

⁶⁷ Vgl. zusammenfassend Pkt. 6.1.2.5. sowie die Tabellen 31c, 31e, 35.

⁶⁸ Vgl. vorne S. 627f.

den Viktimisierungsbeteiligten erkennen lassen. In diesem Bereich heben sich **Opfer, die ihren Täter schon vor dem viktimisierenden Ereignis persönlich kannten**, nämlich besonders markant von der Opferrestgruppe ab. Auch diese Vorbeziehungskonstellationen konzentrieren sich - mit einem Anteil von fast zwei Dritteln - wiederum bei Frauen. Insgesamt wurden diese mehr als doppelt so häufig wie Männer von jemandem viktimisiert, den sie persönlich kennen⁶⁹. Daß solche Viktimisierungen als besonders gravierend erlebt werden - in diesen Fällen werden die Betroffenen ja ausgerechnet von Bekannten als Opfer ausgesucht -, kann nicht weiter überraschen; es läßt sich vorliegend auch deutlich an den Beeinträchtigungswerten ablesen. So fühlte sich fast die Hälfte aller Opfer mit persönlich bekanntem Täter durch die Tat sehr beeinträchtigt; das ist nicht nur ein deutlich höherer Anteil als bei den Opfern, die den Täter zuvor allenfalls flüchtig oder gar nicht kannten⁷⁰, sondern der *höchste Einzelanteil überhaupt*; er liegt sogar höher als die entsprechenden Vergleichsanteile der Raub-, ja selbst der Sexualopfer⁷¹. Auch der mittlere Beeinträchtigungswert bei den persönlichen Vorbeziehungsothern weicht hochsignifikant von dem der beiden anderen Kenntnisgruppen ab und erreicht annähernd den schwersten Durchschnittswert der körperlich bzw. psychisch Geschädigten⁷². Dabei findet sich die qualitative Grenze zur besonderen Belastung tatsächlich auch gerade bei den *persönlichen* Vorbeziehungsfällen. Während sich diese Opfer von denjenigen, die den Täter nur flüchtig kennen, ebenfalls sehr deutlich unterscheiden, ist der reine Belastungsunterschied zwischen den Personen mit flüchtig bekanntem bzw. unbekanntem Viktimisierungsgegner weder nominal besonders groß noch statistisch irgendwie bedeutsam. Daß die persönlich so betroffenen Opfer⁷³ sich später auch in ihrer Sanktionseinstellung dezidiert von den anderen unterscheiden würden⁷⁴, konnte vor diesem Hintergrund nicht mehr sonderlich überraschen.

11.1.3. Sehr aufschlußreiche Erkenntnisse erbrachte auch die abschließende Analyse des Erlebnisbereichs nach einem **merkmalsübergreifenden Schweremaßstab**. Mit der Bildung verschiedener Clustergruppen ist es gelungen, unter Beibehaltung des Individualbezuges als Bewertungsbasis Schweregruppen mit jeweils ähnlichem Erlebnishintergrund zu identifizieren⁷⁵. Auf diese Weise ließen sich - zunächst auf den *Tatfolgenaspekt* beschränkt - die Opfer in zwei⁷⁶

⁶⁹ Nähere Einzelheiten unter Pkt. 6.1.1.4., insbesondere Tabelle 25.

⁷⁰ Siehe unter Pkt. 6.1.2.2., Tabelle 31f.

⁷¹ Vgl. Tabelle 31b.

⁷² Vgl. Tabelle 31g.

⁷³ Die schwere Betroffenheit der Opfer in Vorbeziehungskonstellationen ergibt sich i.ü. auch aus der variablenübergreifenden Schwereanalyse, die sogleich in den weiteren Ausführungen unter Pkt. 11.1.3. summarisch dargestellt wird. Vgl. i.ü. die Hinw. auf S. 550 (insbesondere Fn. 4).

⁷⁴ Siehe dazu unten bei Pkt. 11.3.

⁷⁵ Siehe i.e. Pkt. 6.3.ff., speziell zu den Vorteilen der Clusteranalyse Pkt. 6.3.1.

⁷⁶ «Tatfolgen 2»; nach diesem Maßstab waren ca. 62 % der Opfer von (eher) leichten sowie ca. 38 % von (eher) schweren Tatfolgen betroffen.

bzw. drei⁷⁷ klar abgrenzbare Gruppen aufteilen. Nach dieser personellen Einteilung waren dann jeweils etwa 85 Prozent aller leicht oder eher leicht Viktimisierten (lediglich) von einem Vorfall aus dem Nichtkontaktbereich betroffen, während die mittel- bzw. (eher) schwer Viktimisierten überdurchschnittlich oft einen Einbruch in ihre Wohnung oder sogar ein Kontaktdelikt erlebt haben⁷⁸. Bei der Akzentverschiebung auf die *Bewältigung der Tatfolgen* kristallisierten sich ebenfalls drei Gruppen mit unterschiedlichem Erlebnisbild heraus⁷⁹. Danach werden Kontaktdelikte eindeutig am schlechtesten bewältigt. Zugleich wurde die (positive) Sonderstellung der Einbruchsoffer deutlich⁸⁰. Da diese nämlich sehr viel häufiger als andere Opfer zumindest teilweise Ersatz durch Versicherungsleistungen erhalten⁸¹, verläuft die Folgenbewältigung bei Wohnungseinbruch im Durchschnitt nicht nur besser als bei Kontaktdelikten, sondern auch besser als in Nichtkontaktfällen. So haben immerhin fast 40 Prozent der Einbruchsoffer ihre Viktimisierung am Ende gut bewältigt - zumindest nach den Erlebnisdaten⁸². Auf der anderen Seite haben 45 Prozent der vermeintlich weniger schwer betroffenen Nichtkontaktopfer die Viktimisierung und ihre Folgen nicht ganz so gut bewältigt - und dies nicht zuletzt mangels ausreichender Entschädigung.

Doch nicht nur mit Blick auf die Deliktgruppenbetroffenheit unterscheiden sich die Opfer der verschiedenen Schwerecluster. Sehr markante Zusammenhangsbefunde haben sich daneben auch bei der Schadensbetroffenheit sowie dem Kriterium der persönlichen Kenntnis zwischen Täter und Opfer gezeigt. So finden sich Personen, die *körperliche oder psychische Schäden* zu beklagen hatten, in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl in den Clustergruppen mit dem jeweils schwersten Tatfolgen- bzw. Bewältigungsbild, Opfer, die objektiv keine Schäden davongetragen haben, dagegen in den Gruppen mit der jeweils leichtesten Schwereausprägung wieder⁸³. Mit einem ähnlich deutlichen Übergewicht verteilen sich auch *Opfer, die ihren Täter persönlich kennen*, auf die schwereren Gruppen. Denn unter den Opfern mit leichten Tatfolgen bzw. guter Folgenbewältigung sind fast keine solchen Vorbeziehungskonstellationen festzustellen; flüchtige Bekanntschaftsfälle verteilen sich dagegen recht gleichmäßig auf die verschiedenen Schwerestufen; Betroffene, die ihren Täter zuvor gut kannten, kon

⁷⁷ «Tatfolgen 1»; danach wurde die Hälfte der Opfer leicht, etwa 22 % mittelschwer sowie ca. 28 % schwer viktimisiert.

⁷⁸ Letzteres doppelt so häufig wie im Durchschnitt; vgl. i.e. Tabelle 43.

⁷⁹ «Folgenbewältigung»; danach wurden nur etwa 27 % der Viktimisierungen gut bewältigt; in 40 % gelang die Bewältigung nicht völlig; bei fast einem Drittel der Opfer verlief sie schlecht; vgl. zu weiteren Einzelheiten Pkt. 6.3.3.

⁸⁰ Vgl. zu den Einzelheiten im Deliktgruppenbezug Tabelle 45.

⁸¹ Siehe hierzu auch oben S. 626.

⁸² Im Rahmen der Sanktionseinstellung fand dieses überdurchschnittlich gute Erlebnisbild dann allerdings keinen entsprechenden Niederschlag.

⁸³ Vgl. dazu unter Pkt. 6.3.4., Tabelle 47; danach liegen die Anteile der jeweils Schwerstbetroffenen unter den Nichtschadensopfern zwischen etwa zwei Dritteln und fast 90 Prozent, diejenige der Opfer ohne Schäden unter den Leichtbetroffenen zwischen 63 und fast 80 %.

zentrieren sich schließlich überproportional in den schwersten Gruppen; das gilt für den Tatfolgenaspekt noch deutlicher als für die Folgenbewältigung, und zwar auch in der statistischen Relevanz⁸⁴. Dies ist ein weiteres wichtiges Indiz für die besondere Relevanz, die solchen Vorbeziehungskonstellationen im Viktimisierungsfalle tatsächlich zukommen kann⁸⁵.

Deutliche Zusammenhänge haben sich schließlich auch zwischen der Tatfolgenbetroffenheit und der Folgenbewältigung ergeben⁸⁶. Dabei geht die Tendenz dahin, daß leichtere Viktimisierungen am häufigsten gut, mittelschwere nicht so gut und schwere eher schlecht bewältigt werden. In dieser deliktunabhängigen Perspektive egalisiert sich zum Teil auch die überdurchschnittlich gute Folgenbewältigung der Einbruchsopter. Dennoch behält der Schadensersatzaspekt insgesamt doch einen merklichen Einfluß. Daß nämlich nicht einmal 40 % aller leichten Viktimisierungen am Ende gut bewältigt wurden, daß gleichzeitig in etwa der Hälfte aller leichten und mittelschweren Fälle die Bewältigung nicht völlig gelungen ist, hat uns in dieser Größenordnung doch etwas überrascht⁸⁷. Als Konsequenz hieraus empfiehlt sich für die Zukunft dringend, pauschalisierende Unterbewertungen vermeintlich minderschwerer Viktimisierungen - seien es nach objektiven juristischen Kategorien auch Bagatel- oder Massendelikte - möglichst zu vermeiden. Wie grundlegend sich der Erlebnishintergrund der leichtesten bzw. schwersten Clustergruppen hinsichtlich der meisten Einzelmerkmale unterscheidet, hat zuletzt auch der deskriptive Vergleich der beiden Extremgruppen⁸⁸ gezeigt. Nicht nur das Schadensbild und die Ersatzsituation, sondern vor allem auch die subjektive Viktimisierungsseite, insbesondere der täterbezogene Empfindungsbereich sowie die emotionale Bedürfnissituation unmittelbar nach der Tat, fallen geradezu diametral auseinander⁸⁹. Wenn überhaupt, so können bei Berücksichtigung dieser Erlebnisunterschiede allenfalls diejenigen Personen, die sowohl bei den Tatfolgen als auch mit Blick auf die Folgenbewältigung der leichtesten Gruppe angehören, als *tatsächlich nur relativ leicht viktimisiert* bezeichnet werden; das trifft aber *lediglich auf ein Fünftel aller Opfer*⁹⁰ zu. Nochmals hervorzuheben ist als letzter Befund schließlich, daß sich mit Blick auf den Zeitaspekt keine statistisch signifikanten Zusammenhänge ergeben haben. Der reine Zeitablauf als solcher hat also im Ergebnis keinen direkten Einfluß auf die Bewältigung der Viktimisierungsfolgen^{91/92}.

⁸⁴ Nähere Einzelheiten finden sich in Schaubild 19.

⁸⁵ Siehe hierzu auch schon die obigen Ausführungen auf S. 631f.

⁸⁶ Siehe i.e. Pkt. 6.3.5.

⁸⁷ Vgl. zu weiteren Einzelheiten Tabelle 48a und b.

⁸⁸ Das sind einerseits die Opfer mit leichten Tatfolgen und guter Folgenbewältigung, andererseits diejenigen mit schweren Tatfolgen und schlechter Bewältigung.

⁸⁹ Siehe hierzu i.e. Tabelle 50a und b.

⁹⁰ Auf der Basis von Tatfolgen-Cluster 1: n = 91; Tatfolgen-Cluster 2: n = 94; vgl. Tabelle 48a und b.

⁹¹ Der Zeitablauf ist nach diesen Befunden also keine gleichgerichtet wirkende oder gar nach einem festen Maßstab erfassbare Größe. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Hauptteil auf S. 208ff.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die an der realen Erlebnisstruktur orientierte Erfassung der berichteten Opfererlebnisse ein sehr plausibles, inhaltlich differenziertes Abbild der Viktimisierungswirklichkeit erbracht hat, die erheblich realitätsnäher sein dürfte, als dies mit Projektdesigns, die auf fiktiver Vorgabebasis und mit starren Bewertungsmaßstäben arbeiten, wahrscheinlich je erreichbar wäre.

11.2. Bewertung der Ergebnisse zum *Interessenbereich* im Kontext einzelner Untersuchungshypothesen

Nach dieser ausführlichen Aufnahme der konkreten Erlebnishintergründe wurden dann die inhaltlichen Themenschwerpunkte aufbereitet⁹³. Nachdem die Analyse der individuellen Opfererlebnisse zu der Erkenntnis geführt hatte, daß "*das Opfer*" als generalisierbare Größe nicht existiert, lassen sich nunmehr alle nachfolgenden Befunde unter der Prämisse zusammenfassen, daß folgerichtig auch nicht von "*den Opferinteressen*" die Rede sein kann.

11.2.1. Den ersten zentralen Aspekt bei der Analyse des Interessenhorizontes der Opfer bildete der **Anzeigebereich**. Ausgangspunkt der diesbezüglichen Überlegungen war zunächst die Vermutung, daß das **Anzeigeverhalten** in der großen Mehrzahl der Fälle das Resultat einer bewußten Entscheidung darstell⁹⁴. Dies bestätigte sich bereits bei Betrachtung der zum Teil recht großen Diskrepanz zwischen der Anzeigeüberlegung einerseits sowie dem tatsächlichen Anzeigeverhalten andererseits⁹⁵. Während von den hier untersuchten Opfern immerhin drei Viertel daran gedacht hatten, Anzeige zu erstatten, haben aber nur 58,9 Prozent diesen Schritt auch tatsächlich vollzogen; mehr als ein Fünftel von ihnen hat sich also bewußt negativ entschieden. Anzeigeüberlegung und -verhalten differierten je nach der Deliktgruppenbetroffenheit der Opfer ganz erheblich. So haben Einbruchopfer nicht nur am häufigsten daran gedacht, Anzeige zu erstatten; bei einer Anzeigequote von über drei Vierteln haben dies neun von zehn im Anschluß an ihre Überlegungen dann auch wirklich getan. Umgekehrt verhält es sich dagegen bei den Kontaktdeliktsbetroffenen: nur weniger als zwei Drittel von ihnen haben überhaupt über eine Strafanzeige nachgedacht; positiv hat sich aber

⁹² Diese Aussage beschränkt sich allerdings auf die hier analysierten *Erlebnisdaten*. Ein anderes Gewicht kann der Zeitfaktor dagegen im persönlichen Verarbeitungsprozeß erlangen, insbesondere mit Blick auf die möglichen Langzeitwirkungen von Viktimisierungen. Zu dieser Copingproblematik können auf der Grundlage des vorliegenden Zahlenmaterials jedoch keine konkreten Aussagen getroffen werden; dies war aufgrund der retrospektiven Anlage der Untersuchung auch nicht beabsichtigt. Siehe zu den möglichen Auswirkungen des Zeitablaufs auf den Copingprozeß z.B. ausführlich BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 235ff. (m.w.N.).

⁹³ Erst an dieser Stelle setzte dann auch die Orientierung an inhaltlichen Arbeitshypothesen ein; vgl. dazu auch die Ausführungen in Teil A unter Pkt. 2.1.

⁹⁴ Siehe dazu Pkt. 2.4. (*Hypothese 5*).

⁹⁵ Vgl. zu den folgenden Einzelwerten den Überblick unter Pkt. 7.1., Schaubild 20.

gerade die Hälfte entschieden, so daß sich im Ergebnis für die Kontaktopfer eine Anzeigequote von weniger als einem Drittel ergibt.

Noch größere Unterschiede im Anzeigeverhalten ergaben sich bei der einzeldeliktsbezogenen Analyse. Danach haben neben den Opfern von Wohnungseinbruch auch Betroffene, denen der PKW, das Motorrad oder auch nur persönliche Gegenstände aus dem Auto (Autoaufbruch) gestohlen wurden, mit Quoten zwischen 85 und annähernd 90 % öfter als alle anderen Opfer Strafanzeige erstattet. Am unteren Ende der Häufigkeitsskala finden sich dagegen die Sexualopfer: im Durchschnitt hat von ihnen gerade jede achte betroffene Person ihre Viktimisierung der Polizei gemeldet⁹⁶. Diese Unterschiede wurden auch bei der variablenübergreifenden Schwerebetrachtung sichtbar: danach haben mit einem Anteil von 71 Prozent ausgerechnet die am leichtesten Betroffenen besonders häufig Anzeige erstattet; Opfer, die mittelschwere oder sogar schwere Tatfolgen zu beklagen hatten, hingegen seltener als der Durchschnitt⁹⁷. Mit Blick auf die emotionale Bedürfnissituation nach der Tat ragten zwei Opfergruppen besonders heraus: zum einen Personen, denen bereits unmittelbar nach der Tat vor allem die Erlangung von Schadensersatz wichtig war, sowie Opfer mit vornehmlich punitiv geprägtem Bedürfnisbild. Von den Opfern, die in erster Linie um Hilfe oder um das Vergessen ihres Viktimisierungserlebnisses besorgt waren, haben dagegen nur sehr wenige Anzeige erstattet, wobei sich diese Personengruppe wiederum zu einem großen Teil aus Opfern mit Kontaktdelikts- bzw. Nichtsachschadensbetroffenheit sowie den Vorbeziehungsfällen zusammensetzt⁹⁸ - also insgesamt Opfermerkmale, die ihrerseits ebenfalls mit niedrigen Anzeigequoten korrespondieren⁹⁹. Alle diese Merkmale, insbesondere die subjektiv geprägten, sind inhaltlich im übrigen tat- bzw. opferbezogen. *Genuin täterbezogene Emotionen*¹⁰⁰ spielen dagegen eine eher *untergeordnete Rolle*.

Die Abhängigkeit der Anzeigeentscheidung vom individuellen Einzelfall - das heißt in diesem Zusammenhang: vom tatsächlichen Opfererleben - läßt sich im übrigen auch aus der Diskrepanz zwischen der hypothetischen Anzeigequote der verschiedenen Nichtopfergruppen auf der einen sowie dem realen Verhalten der Opfer auf der anderen Seite ableiten. Während aus den nichtbetroffenen Personengruppen etwa 90 Prozent meinten, daß sie in ihrem jeweiligen Fallbeispiel¹⁰¹ Anzeige erstatten würden - und zwar unabhängig davon, ob diese Personen zuvor jemals eigene Opfererfahrungen gemacht hatten¹⁰² oder nicht¹⁰³ -, liegt die tatsächliche Anzeigequote bei den wirklichen Opfern der vergleichbaren Fälle¹⁰⁴

⁹⁶ Diese und die weiteren Einzelquoten ergeben sich aus Tabelle 51.

⁹⁷ Siehe hierzu und zu weiteren Einzelquoten Schaubild 21.

⁹⁸ Nähere Hinweise hierzu vorne auf S. 628.

⁹⁹ Vgl. nochmals Schaubild 21.

¹⁰⁰ Siehe aaO., «Empfindung 1».

¹⁰¹ Siehe zu den Fallvorgaben im Nichtopferbogen Pkt. 3.3.3.5.2.

¹⁰² "Altopfer".

¹⁰³ "Indirekte Opfer" sowie "reine Nichtopfer".

¹⁰⁴ Siehe zu Funktion und Zusammensetzung der "Vergleichsopfer" S. 214 (Fn. 8).

nur etwa halb so hoch¹⁰⁵. Insgesamt bestätigt sich anhand dieses kurzen Rückblickes auf die Unterschiede im Anzeigeverhalten auch die weitere Annahme, daß die Anzeigerstattung als solche noch kein hinreichendes Indiz darstellt, um daraus auf ausgeprägt punitive Straferwartungen schließen zu können¹⁰⁶. Vielmehr zeigen die unterschiedlichen Erlebnisabhängigkeiten bereits an, wie *vielschichtig* die einer Strafanzeige *zugrundeliegenden Motive* tatsächlich sind.

Nähere Erkenntnisse hierzu erbrachte die anschließende Analyse der individuellen **Anzeigegründe**. Hier wurde zunächst erkennbar, daß sämtliche Opfer einen oder mehrere Gründe für ihre Anzeige angeben konnten. Jede Person, die in ihrem Fall Anzeige erstattet hat, wußte also recht genau, weshalb - ein weiterer Beleg für die Hypothese von der bewußten Anzeigeentscheidung¹⁰⁷. Strafanzeigen werden also nach allen hier gewonnenen Erkenntnissen fast nie unüberlegt, etwa aus einer vorübergehenden Laune heraus, erstattet¹⁰⁸; fast niemand hat darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt eine mögliche Rücknahme überhaupt nur erwogen, geschweige denn tatsächlich vollzogen¹⁰⁹. Als meistgenannte Anzeigegründe haben sich das Versicherungsmotiv sowie der Wunsch nach Ermittlung des Täters bzw. seiner Bestrafung erwiesen; quantitativ schon erheblich geringere Bedeutung haben daneben Erwägungen wie die Höhe des erlittenen Schadens sowie der Prävention. Allerdings variiert die Bedeutung der einzelnen Items erwartungsgemäß erheblich, je nach dem, welche Erlebnisaspekte betrachtet werden. Neben den postdeliktischen Opferbedürfnissen spielen vor allem die Art des erlittenen Deliktes und des Schadens, das persönliche Beeinträchtigungsempfinden sowie die Kenntnis zwischen Täter und Opfer eine erhebliche Rolle¹¹⁰.

Das auffälligste Motivbild zeigte sich insoweit bei Zugrundelegung des Kennnismerkmals, und zwar mit Blick auf die *Vorbeziehungsfälle*. Opfer, die ihren Täter persönlich kannten, benannten nämlich öfter als alle anderen die Schwere der Tat als Grund für die Anzeige¹¹¹; selbst innerhalb der Kontakt- bzw.

¹⁰⁵ Vgl. Tabelle 52.

¹⁰⁶ Siehe dazu Pkt. 2.4. (*Hypothese 6*).

¹⁰⁷ Daß das Anzeigeverhalten meist das Resultat einer bewußten Entscheidung darstellt, muß allerdings nicht bedeuten, daß es sich um einen länger andauernden Überlegungsvorgang handelt. Im Gegenteil hat sich gezeigt, daß die Anzeigeentscheidung in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle relativ schnell erfolgt. So wurde die Anzeige in mehr als der Hälfte aller Fälle sofort nach der Tat erstattet, in einem weiteren Drittel noch am Tag; fast niemand bespricht sich dagegen vorher mit Angehörigen oder läßt sich fachkundig beraten (siehe dazu Tabelle 55).

¹⁰⁸ So gaben nur 5,2 % aller Anzeigenden an, sie hätten die Anzeige ohne besonderen Grund erhoben; lediglich 1,4 % taten dies in der ersten Aufregung; diese und die weiteren Werte sind im Detail unter Pkt. 7.2.1., Tabelle 56 ersichtlich.

¹⁰⁹ Nur 3,3 % aller Anzeigenden haben hierüber nachgedacht (n = 12), lediglich in 7 Fällen wurde dies auch umgesetzt; mangels zahlenmäßiger Relevanz enthält der Hauptteil zu diesem Punkt keine Ausführungen (vgl. zu der aus Verständlichkeitsgründen nicht auf die Fälle des förmlichen Strafantrages beschränkten Fragestellung Anhang B, Frage B-14k/l).

¹¹⁰ Vgl. dazu i.e. Tabelle 56 bzw. Schaubild 22a bis d.

¹¹¹ Das ist etwa das Doppelte des Wertes der Opfer mit anderen schweren Erlebnismerkmalen und ein Vielfaches der Durchschnittsgruppen; vgl. Tabelle 56 bzw. Schaubild 22a.

Nichtsachschadensbetroffenen blieben die Nennungen insoweit deutlich darunter. Zahlenmäßig noch größere Bedeutung hat für diese Opfer daneben auch der Wunsch nach Hilfe: für mehr als 60 Prozent von ihnen war dies eines der anzeigeleitenden Motive. Das ist weitaus mehr als bei jeder anderen Opfergruppe und selbst im Vergleich zu den Opfern mit Kontakt- bzw. Nichtsachschadensbetroffenheit ein nahezu doppelt so hoher Wert¹¹². Auch hinsichtlich der Häufigkeit des Bestrafungsmotivs bewegen sich die Opfer in den Vorbeziehungsfällen am oberen Level. Noch wichtiger ist ihnen jedoch die Prävention ähnlicher Vorfälle für die Zukunft: 85 Prozent haben dieses Motiv benannt. Das sind nicht nur doppelt so viele wie bei den anderen schwersten Erlebnisgruppen, sondern es ist der *absolut höchste Einzelwert*, der von sämtlichen Opfergruppen zugunsten eines einzelnen Anzeigegrundes abgegeben wurde. Über die besondere Anzeigemotivation dieser Opfer hinaus läßt dieses Motivbild auch sehr deutlich erahnen, welch *schwerwiegender Viktimisierungshintergrund* in solchen Vorbeziehungskonstellationen vorherrschen dürfte, in denen sich diese Opfer - was ihnen offensichtlich schwerer fällt als anderen Opfern¹¹³ - denn auch *tatsächlich zur Anzeigerstattung entschlossen* haben¹¹⁴.

Die *tatsächliche Relevanz* der einzelnen Motive sowie der endgültige *inhaltliche Charakter* der individuellen Anzeigegründe ergab sich aber erst aus der personenbezogenen Umsetzung der Antworten. Insgesamt war diesbezüglich eine so außerordentliche Vielfalt an Motivbündeln¹¹⁵ offenbar geworden, daß jede Antwortkombination inhaltlich einzeln bewertet werden mußte und erst danach einer charakteristischen Gruppe zugeordnet werden konnte¹¹⁶. Dabei haben sich 4 Personengruppen mit unterschiedlichen Schwerpunkten in der Anzeigebeurteilung herauskristallisiert¹¹⁷: die größte Bedeutung haben danach Motive, die sich schwerpunktmäßig auf Schadens- bzw. Ersatzaspekte beziehen. Für mehr als 40 Prozent aller Opfer waren ausschließlich solche rein materiellen Motive anzeigeleitend. Keinerlei materielle Aspekte, sondern die Schwere der Viktimisierung bzw. der Wunsch nach Hilfe standen dagegen für weniger als zehn Prozent aller Anzeigenden im Vordergrund. Beide Gruppen zeichnen sich gemeinsam dadurch

¹¹² Im Vergleich zu den Opfern mit nur flüchtig bekanntem Täter erreichte das Hilfemotiv eine doppelt so große, im Vergleich zu den Opfern mit unbekanntem Täter sogar vierfache Bedeutung; vgl. Tabelle 56 bzw. Schaubild 22a.

¹¹³ Siehe zu der besonders niedrigen Anzeigerquote dieser Opfer die näheren Hinweise auf S. 636.

¹¹⁴ Siehe zu den besonders punitiven Anzeigerwartungen dieser Opfer gleich unten S. 640.

¹¹⁵ Im Unterschied zu Befragungsdesigns, die eine Antwortbeschränkung auf eine oder zwei Angaben vorsehen, konnten die Befragten hier ohne Einschränkung antworten, um so auch möglicherweise untergeordnete Motive ermitteln zu können. Siehe die Aufzählung aller 116 vorgefundenen Mehrfachantworten in Anhang A, Tabelle 149; insgesamt benannten nur 20 Prozent aller Anzeiger lediglich einen Grund (n = 75).

Damit zeigte sich bei den Anzeigegründen zugleich das mit *Abstand sowohl quantitativ vielfältigste als auch qualitativ differenzierteste Antwortbild* der gesamten Befragung.

¹¹⁶ Siehe zu der dabei verfolgten Vorgehensweise die Ausführungen im Hauptteil unter Pkt. 7.2.1.

¹¹⁷ Die exakte Größenverteilung ergibt sich aus Schaubild 23.

aus, daß bei ihnen punitive Anzeigeelemente absolut keine Rolle spielten. Zusammen stellen sie eine knappe Mehrheit aller Anzeigenden. Die zweitstärkste Einzelgruppe setzt sich aus Opfern zusammen, bei denen sowohl materielle Gesichtspunkte als auch der Wunsch nach Bestrafung des Täters die Anzeigenscheidung getragen haben. Daß Ersatz- und Strafmotive bei immerhin 30 Prozent aller Anzeigerstatter zusammentreffen, ist also keineswegs selten; es erscheint im übrigen auch nicht widersprüchlich, wie mitunter behauptet wird¹¹⁸. Im Gegenteil fiel bei der Detailauswertung auf, daß es kaum ein anderes Motiv gab, das nicht mit dem Straftat kombiniert wurde¹¹⁹. In einer eigenen Gruppe wurden schließlich diejenigen Personen zusammengefaßt, deren Anzeigemotivation teilweise oder ganz vom Bestrafungsbegehren dominiert wird. Insgesamt fällt nur jeder sechste Anzeigerstatter in diese vorwiegend punitiv orientierte Kategorie.

Im großen und ganzen fügt sich die hier ermittelte Motivverteilung recht konsistent in das neuere Befundbild zur Anzeigemotivation ein¹²⁰, wo nach allen bisherigen Beobachtungen jeweils ein beträchtlicher Teil aller Strafanzeigen materiellen Motiven entspringt, ein deutlich geringerer Teil dagegen vor allem von Strafwünschen geleitet wird. Deutlich wurde auf der Grundlage des hier zum Einsatz gebrachten kombinationsoffenen Fragedesigns vor allem aber auch, daß die *punitiv Komponente* in den persönlichen Anzeigegründen oftmals zu den anderen hinzutritt - als *ein Motiv neben (nicht selten zahlreichen) anderen*. Selbst in nachrangiger Position ist dieses Element aber eindeutig existent und damit grundsätzlich auch *beachtlich*. Dies gilt um so mehr angesichts des hier ebenfalls zutage getretenen hochsignifikanten Zusammenhanges zwischen der Zugehörigkeit der Opfer zu den genannten Anzeigegruppen und der Schwere der zugrunde liegenden Viktimisierungen; danach weist nämlich gerade die Gruppe der Opfer mit (auch) punitiver Anzeigemotivation mit Abstand den schwersten Erlebnis-hintergrund aller anzeigenden Opfer auf¹²¹.

Um insbesondere den *Charakter und die Intensität solcher Straferwartungen* noch differenzierter erfassen zu können, wurde die Analyse der eher sachbezogenen Anzeigegründe um den Aspekt der auf den weiteren *Verfahrensgang* bezogenen **Anzeigerwartungen** ergänzt. Denn es erschien durchaus wahrscheinlich, daß beide Komponenten in der Mehrzahl der Fälle inhaltlich in dieselbe Richtung tendieren würden, aber auch auseinanderfallen können¹²². Schon bei einem ersten Blick auf die reine Häufigkeitsverteilung¹²³ wurde deutlich, daß die Betroffenen nicht nur sehr genau wissen, weshalb sie Anzeige erstattet haben, sondern zumeist auch recht genaue Vorstellungen darüber haben, wie die Strafverfolgungsbehörden im Anschluß an die Anzeigenaufnahme weiter vorgehen sol-

¹¹⁸ Vgl. die Nachweise in Teil A unter Pkt. 2.4. (insbesondere Fn. 66).

¹¹⁹ Vgl. zu dieser Universalrelevanz des Bestrafungsmotivs nochmals Anhang A, Tabelle 149.

¹²⁰ Vgl. die Hinweise in Pkt. 2.4. (insbesondere S. 26ff.).

¹²¹ Vgl. hierzu näher die Ausführungen am Ende von Pkt. 7.2.1., insbesondere Schaubild 24a und b.

¹²² Siehe dazu auch die in Pkt. 2.4. begründete *Hypothese 7*.

¹²³ Siehe dazu i.e. Pkt. 7.2.2., Tabelle 57.

len¹²⁴. Lediglich 5 Prozent gaben an, sie hätten keine konkreten Erwartungen gehabt. Bei den einzelnen Vorgaben lagen dann sachbezogene Vorstellungen an der Spitze, während die Eingriffs- bzw. Verurteilungsoptionen auf eher hinteren Positionen rangieren. Darüber hinaus wurden, was die individuelle Bedeutung der einzelnen Komponenten für bestimmte Opfergruppen anbelangt, deutlich geringere Erlebnisabhängigkeiten erkennbar als zuvor bei den anzeigetragenden Gründen¹²⁵. Auffallend ist aber auch hier, daß die punitiven Vorgaben wiederum für die *Opfer mit persönlich bekanntem Täter* eine Bedeutung erreicht haben, die diejenige aller anderen Opfer bei weitem übertrifft. So wünschten sich fast drei Viertel, daß der Täter formell angeklagt wird; das war selbst im Vergleich zu den sonstigen Spitzenwerten zugunsten der Anklageerhebung¹²⁶ ein ganz extremer Einzelausschlag. Noch etwas wichtiger als die Anklage des Täters ist den Opfern in solchen Vorbeziehungs-fällen dessen förmliche Verurteilung: vier von fünf dieser Opfer haben eine solche Erwartung benannt - auch dies ein ansonsten unerreichter Spitzenwert¹²⁷. Sehr viel seltener, aber ebenfalls am häufigsten von allen hatten sie zuvor auch schon für die sofortige Festnahme des Täters plädiert¹²⁸. Damit haben die Opfer, die gegen ihren Täter aus dem persönlichen Umfeld Anzeige erstattet haben, also bei weitem die *punitivsten Anzeigenerwartungen*¹²⁹ offenbart.

Im individuellen Personenbezug ließen sich die Anzeigenerwartungen¹³⁰ dann ebenfalls in vier unterschiedliche Motivgruppen zusammenfassen¹³¹: danach hat etwa ein Drittel aller Anzeigenden ausschließlich sachbezogene Serviceerwartungen an die Polizei geäußert. Nur geringfügig kleiner ist der Anteil der Personen mit täterbezogenen Serviceerwartungen, die ausdrücklich auch die Ermittlung des Täters, seine Vernehmung und ähnliche Tätigkeiten der Polizei umfassen. Zahlenmäßig relativ unbedeutend sind daneben die auf der nächsthöheren Stufe angesiedelten Denkkettelreaktionen. In der vierten Gruppe wurden schließlich all diejenigen zusammengefaßt, die ausschließlich oder auch die förmliche Verurteilung des Täters erwartet haben; auch sie umfaßt etwa 30 Prozent der Anzeigenden. Ebenso wie bei den Anzeigegründen hat sich im übrigen auch bei den Anzeigenerwartungen ein ebenso markanter wie statistisch hochsignifikanter Zusammenhang zur Viktimisierungsschwere gezeigt¹³².

¹²⁴ Die *Hypothese 5* zugrundeliegende Annahme wird hierdurch ein weiteres Mal sehr eindrücklich bestätigt.

¹²⁵ Vgl. Schaubild 25a bis g.

¹²⁶ Dies betrifft etwa Kontaktopfer oder Personen, die sich durch die Viktimisierung persönlich sehr beeinträchtigt fühlten; auch bei ihnen waren gegenüber dem Durchschnitt bereits erheblich erhöhte Werte festzustellen; vgl. i.e. Schaubild 25f.

¹²⁷ Vgl. Schaubild 25g.

¹²⁸ Vgl. dazu Schaubild 25e.

¹²⁹ Diese Opfer lehnen dann i.ü. auch jede Möglichkeit einer mehr formlosen Erledigung sehr viel häufiger als andere ab; vgl. dazu Pkt. 11.3.7. (S. 688f.).

¹³⁰ Vgl. dazu aaO. sowie ergänzend Anhang A, Tabelle 150.

¹³¹ Die exakte Größenverteilung ergibt sich aus Schaubild 26.

¹³² Vgl. Schaubild 27a und b.

Insgesamt haben sich die Anzeigerwartungen als weniger vielfältig erwiesen als zuvor die Anzeigergründe. Zwar gab es auch hier Personen, die sehr viele Einzelitems angekreuzt hatten; im großen und ganzen waren die geäußerten *Erwartungen* aber doch deutlich gleichförmiger auf die geschilderten Erwartungsschwerpunkte hin konzentriert¹³³ - das heißt auch: sie waren *inhaltlich eindeutiger*. In der abschließenden Zusammenschau beider Komponenten trat der inhaltliche Charakter der Anzeigemotive, insbesondere die Intensität der Bestrafungswünsche, dann ganz deutlich zutage¹³⁴. Danach tendieren die Anzeigerwartungen schwerpunktmäßig in die nach den jeweiligen Anzeigergründen zu erwartende Richtung. So dominieren bei den Opfern, die aus schadens- bzw. tatbezogenen Gründen Anzeige erstattet haben, eindeutig serviceorientierte Verfahrenserwartungen; Reaktionserwartungen mit Täterbezug haben für sie nahezu keine Bedeutung. Bei den Personen mit bestrafungsorientierten Anzeigergründen herrschen dagegen mehrheitlich Verfahrensoptionen mit punitiv geprägtem Täterbezug vor. Gleichzeitig hat sich jedoch gezeigt, daß längst nicht alle Opfer, die aus Gründen der Täterbestrafung Anzeige erstattet haben, damit auch tatsächlich auf eine förmliche Verurteilung des Täters abzielen. Nur etwas mehr als die Hälfte derjenigen, die aus materiellen und punitiven Motiven heraus Anzeige erstattet hatten, wünschten sich eine Verurteilung sowie etwas mehr als 60 Prozent der Opfer, bei denen der Bestrafungswunsch dominierte¹³⁵. Viele Betroffene differenzieren also erkennbar zwischen der Bestrafung als eher grundsätzlichem Anzeigergrund auf der einen sowie einer förmlichen Verurteilung als ganz konkreter Anzeigerwartung auf der anderen Seite. Hatten im Bereich der Anzeigergründe noch etwas mehr als die Hälfte aller Anzeigenden die "Bestrafung" des Täters als Motiv benannt, so meinten erheblich weniger von ihnen damit tatsächlich auch dessen *förmliche Verurteilung*.

Zusammenfassend läßt sich somit festhalten, daß die Einführung des zusätzlichen Aspekts der Anzeigerwartungen ein recht differenziertes Gesamtbild der Anzeigemotive erbracht hat. Auf diese Weise wurde nämlich erst erkennbar, daß punitiv Motive zwar nicht selten als Anzeigergrund (mit-) benannt werden, diese sich im Bereich der Verfahrenserwartungen dann aber doch deutlich relativieren, so daß sie insgesamt eher nachrangig erscheinen. Die umgekehrte Konstellation, daß nämlich in den Anzeigerwartungen latente Strafbedürfnisse erkennbar werden könnten, die zuvor nicht ausdrücklich als Anzeigergrund (mit-) benannt wor-

¹³³ Dies ergibt sich sehr eindrücklich aus dem Vergleich der Tabellen 149 bzw. 150 in Anhang A. Zwar haben hier immerhin 10 Personen alle 7 ausgewerteten Einzelitems angekreuzt (Tabelle 150); insgesamt wurden aber nur halb so viele Einzelkombinationen gezählt wie bei den Anzeigergründen. Dementsprechend konzentriert sich das Antwortverhalten zahlenmäßig auch sehr viel deutlicher auf einzelne Erwartungsvorgaben, als dies bei den Anzeigergründen zu beobachten war, wo die Anzahl der von jeweils nur einer oder zwei Personen genannten Kombinationen erheblich größer ist (Tabelle 149).

¹³⁴ Siehe dazu Pkt. 7.2.3., insbes. Tabelle 58.

¹³⁵ Also etwa 50 bzw. 40 Prozent; die übrigen Probanden aus diesen beiden Gruppen hielten dagegen überwiegend bereits die Anklage für den entscheidenden Verfahrensschritt (vgl. dazu ergänzend Schaubild 27c).

den waren, erwies sich dagegen als äußerst selten¹³⁶. Ausgeprägt punitive Erwartungen beschränken sich also auf einen relativ überschaubaren Personenkreis und sind vorwiegend bei Opfern mit schweren Viktimisierungserlebnissen zu finden. Die Interessenlage der anzeigenden Opfer ist im allgemeinen auch *weitgehend frei von täterbezogenen Emotionen*; lediglich die Anzeigeerstattung selbst schwankte leicht, je nach dem, welche Empfindungen die Opfer nach der Tat dem Täter gegenüber im einzelnen hatten; im übrigen spielte dieser Aspekt aber weder bei den Anzeigegründen noch bei den Anzeigerverwartungen eine statistisch nachweisbare Rolle. Selbst die punitiven Anzeigemotive dürften ihren Bezugspunkt also überwiegend in der Viktimisierung sowie der daraus resultierenden persönlichen Befindlichkeit haben. Die mit punitiven Motiven möglicherweise einhergehenden Genugtuungsbedürfnisse scheinen damit in der Hauptsache ebenfalls auf die Tat und ihre Folgen und nicht so sehr auf den Täter selbst gerichtet zu sein; und wenn doch, dann wohl eher situationsbezogen in dessen *konkreter Rolle als Viktimisierungsgegner*, weniger auf die Person als solche. Abschließend erlaubt das vorliegende Befundbild über das Anzeigeverhalten und die damit verbundenen Motive die ganz grundsätzliche Schlußfolgerung, daß die *Verteilung zwischen dem Hell- und Dunkelfeldbereich der Kriminalität alles andere als zufällig erscheint*¹³⁷.

Das wurde durch die Untersuchung der Nichtanzeiger bzw. der sie leitenden individuellen **Nichtanzeigergründe** zusätzlich bestätigt¹³⁸. Denn selbst diejenigen Opfer, die in ihrem Fall keine Anzeige erstattet haben, hatten dies in der Mehrzahl zuvor sehr wohl erwogen¹³⁹. Der Anzeigeverzicht stellt sich insoweit als die *negative Komponente bewußten Anzeigeverhaltens* dar. Allerdings rechtfertigt dies nicht etwa die weitergehende Annahme, daß die Nichtanzeigeentscheidung innerlich zwangsläufig völlig autonom, sozusagen aus freien Stücken erfolgen würde. Vielmehr war die entsprechende Entscheidung häufig das Resultat von vielerlei Umständen, die in Form von *objektiven Sachzwängen* oder *inneren Hürden* - seien diese nun real oder lediglich subjektiv wahrgenommen - auftreten können. So bildete bereits nach der reinen Häufigkeitsverteilung der einzelnen Nichtanzeigergründe¹⁴⁰ der von den Betroffenen beklagte Mangel an Beweisen mit weitem Abstand das meistgenannte Motiv, und zwar bei Opfern mit Sachschäden noch häufiger als bei Betroffenen körperlicher oder psychischer Tatfolgen. Der Anzeigeverzicht entsprang in diesen Fällen dann zwar einer durchaus vernünftigen, zumeist wohl realistischen Beurteilung der eigenen Position als wenig aussichtsreich; gleichwohl erfolgte die Entscheidung innerlich gewiß nicht

¹³⁶ Siehe hierzu nochmals Teil A, Pkt. 2.4. (*Hypothese 7*).

¹³⁷ Im übrigen hat sich auch hier wieder die Torhüterfunktion der Opfer gezeigt. Denn es gab nahezu keinen Fall, in dem polizeiliche Ermittlungen ohne eigene Strafanzeige des Opfers erfolgt wären (die Fragen B-14b bis h liefern somit faktisch leer).

¹³⁸ Siehe zu diesem Themenkreis ausf. Pkt. 7.4.

¹³⁹ Vgl. Tabelle 60.

¹⁴⁰ Vgl. Tabelle 59.

immer völlig freiwillig¹⁴¹. Nur etwa halb so oft sahen die Opfer dagegen von einer Anzeige ab, weil sie ihren Fall nicht als schwerwiegend genug einstufen: nicht einmal ein Drittel aller Nichtanzeiger benannte diesen Grund, darunter Opfer, die körperliche oder psychische Schäden zu beklagen hatten, nur halb so oft wie Sachschadensbetroffene.

Mit der personenbezogenen Analyse¹⁴² konnte auch für die Nichtanzeigergründe ein sehr differenziertes Antwortverhalten festgestellt werden¹⁴³. Danach waren im Ergebnis für etwa zwei Drittel aller Nichtanzeiger Angst oder Resignation die bestimmenden Motive, wobei sich die Angst vor dem Täter nur bei sehr wenigen dieser Opfer als wirklich vorherrschend erwies. Hier fanden sich dann auch viele der schwerbetroffenen Opfer wieder, die zuvor durch ihre überdurchschnittlich hohen Nichtanzeigerquoten aufgefallen waren¹⁴⁴, insbesondere Kontaktopfer einschließlich der meisten persönlichen Vorbeziehungsfälle. Nur etwa ein Drittel der Opfer hat den Vorfall dagegen als Bagatelle betrachtet oder die Sache sogar selbst geregelt und deshalb auf eine Strafanzeige verzichtet. Allerdings haben sich die Selbsthilfefälle als ähnlich seltene Konstellation erwiesen wie auf der anderen Seite die Angst vor dem Täter als ausschlaggebender Unterlassungsgrund. Anders als zuvor bei den Anzeigemotiven spielte die Tatschwere im Zusammenhang mit der jeweiligen persönlichen Nichtanzeigermotivation eine sehr viel geringere Rolle. Immerhin sind die Opfer der Angst- bzw. Resignationsgruppe tendenziell häufiger von schweren Vorfällen betroffen gewesen; gleichzeitig haben jeweils mehr als drei Viertel dieser schwer Viktimisierten aus Angst oder Resignation von einer Strafanzeige abgesehen¹⁴⁵. Daß diese Zusammenhänge statistisch nur schwach signifikant ausgefallen sind, erscheint im Ergebnis allerdings folgerichtig und kann als weiteres Indiz dafür gewertet werden, daß der Anzeigeverzicht in vielen Fällen doch nicht dem innersten Willen dieser Opfer entsprach. Danach sind es gerade nicht die *Erlebnismomente* gewesen, die die Nichtanzeige entscheidend beeinflußt haben, sondern tatsächlich die von den Betroffenen hierfür angegebenen Einzelgründe. Diese haben ihre Grundlage aber hauptsächlich in den beschriebenen nachtatlichen Anknüpfungspunkten, weniger im jeweiligen Erlebnishintergrund.

Die Unterscheidung der Nichtanzeiger nach ihren jeweiligen Motiven hat sich also als weiterer wichtiger Auswertungsschritt erwiesen. Denn ebensowenig wie zuvor allein von der Anzeigerstattung per se auf die Existenz von Strafwünschen geschlossen werden konnte¹⁴⁶, indiziert das Unterbleiben einer Strafan-

¹⁴¹ STRENG 1994, 149 spricht diesbezüglich von "resignativer oder erzwungener Passivität".

¹⁴² Schaubild 30.

¹⁴³ Immerhin wurden auch hier noch 34 unterschiedliche Antwortkombinationen gezählt, und dies bei erheblich niedrigerem Gesamt-n als bei den Anzeigenden; vgl. zur exakten Zuordnung Anhang A, Tabelle 152.

¹⁴⁴ Vgl. dazu oben S. 636.

¹⁴⁵ Vgl. Schaubild 31a und b, insbesondere die schwachen χ^2 -Werte; dies hatte sich schon bei Betrachtung der Einzelitems angedeutet (vgl. Schaubild 29a bis f).

¹⁴⁶ Siehe oben *Hypothese 6*.

zeige eine genuin nonpunitiv Einstellung zum Täter¹⁴⁷. Immerhin hat die eindeutige Mehrheit aller Nichtanzeiger aus Angst oder resignativen Motiven auf eine Strafanzeige verzichtet. Und von diesen hatten auch mehr als 60 Prozent über eine Anzeigerstattung ausdrücklich nachgedacht¹⁴⁸. Daß viele dieser Personen sich eigentlich lieber anders entschieden und Anzeige erstattet hätten, ergibt sich im übrigen nicht nur aus der unmittelbaren Motivanalyse; auch in fast allen weiteren Auswertungsstationen sind diese Opfer immer wieder mit zum Teil sehr dezidierten Einstellungen in Erscheinung getreten, wie sie von nichtanzeigenden Opfern bei oberflächlicher Betrachtung eigentlich nicht zu erwarten gewesen wären¹⁴⁹. Das gilt insbesondere für die Sanktionseinstellung, in deren Kontext sie zum Teil Straferwartungen geäußert haben, die die Vorstellungen manch anderer - auch anzeigender - Opfer mitunter deutlich an Punitivität überreffen¹⁵⁰.

11.2.2. Den zweiten Themenschwerpunkt zum Interessenbereich bildete die **Rolle des Opfers** im Prozeß staatlicher Strafverfolgung¹⁵¹. Hierfür sollte in einem ersten Schritt zunächst die Bedeutung der **Justiz als opferbezogene Dienstleistung** auf ganz abstrakter Ebene untersucht werden¹⁵². Erster Anknüpfungspunkt hierfür war die Charakterisierung des *Viktimisierungserlebnisses selbst*. Dabei hat sich gezeigt, daß die Mehrheit der Opfer ihren Fall durchaus nicht nur als Privatangelegenheit des Opfers betrachtet, sondern daß der Vorfall in ihren Augen zugleich auch die Öffentlichkeit tangiere¹⁵³. Erwartungsgemäß schwankte diese Bewertung bei Zugrundelegung einzelner Viktimisierungscharakteristika zum Teil erheblich¹⁵⁴. Besonders häufig votierten Einbruchsoffer, Personen, die sich durch die Viktimisierung subjektiv sehr beeinträchtigt fühlten, sowie Opfer mit punitiv ausgeprägtem postdeliktischem Bedürfnisbild für einen öffentlichen Bezug. Besonders aufschlußreiche Unterschiede zeigten sich an dieser Stelle im übrigen bei den *Nichtanzeigern* - ein weiterer Beleg für die weitreichende Bedeutung der unterschiedlichen Nichtanzeigemotive. Während fast drei Viertel der Personen aus der Selbsthilfe- bzw. Bagatellgruppe ihren Fall als Privatangelegenheit einstufen¹⁵⁵, zeigten die Opfer aus der Angst- bzw. Resigna-

¹⁴⁷ Siehe hierzu nochmals Teil A, Pkt. 2.4.; die dort begründete *Hypothese 9* fand hier ebenfalls volle Bestätigung.

¹⁴⁸ Vgl. nochmals Tabelle 60.

¹⁴⁹ Siehe ergänzend sogleich die Ausführungen im folgenden Absatz zu der Bewertung des Viktimisierungscharakters unter den Nichtanzeigern.

¹⁵⁰ Sie werden deshalb im weiteren Verlauf dieser Zusammenfassung als weitere besonders *exemplarische Opfergruppe* neben den Kontakt- und Einbruchsoffern, den Opfern mit körperlichen und psychischen Schäden sowie den Opfern mit persönlich bekanntem Täter besondere Berücksichtigung finden.

¹⁵¹ Siehe hierzu i.e. oben Kapitel 8.

¹⁵² Vgl. zum theoretischen Bezug Teil A, Pkt. 2.3. (*Hypothesen 2 bis 4*).

¹⁵³ Vgl. im Hauptteil unter Pkt. 8.1., Tabelle 61.

¹⁵⁴ Siehe Tabelle 62 bzw. Schaubild 32.

¹⁵⁵ Das ist insoweit sowohl der höchste Einzelanteil als auch das höchste Signifikanzniveau.

tionsgruppe ein Antwortverhalten, das mit demjenigen aller *anzeigenden* Opfer nahezu identisch ist: 62 Prozent haben das öffentliche Interesse bejaht - und dies, obwohl sie den Fall durch ihre negative Anzeigeentscheidung der Öffentlichkeit gerade nicht zugänglich gemacht hatten. Überdurchschnittlich häufig ordneten dagegen Opfer mit persönlich bekanntem Täter sowie Betroffene von Sexualdelikten ihren Fall der Privatsphäre zu. Das gilt auch für die jüngste Opfergruppe bis zu 21 Jahren, während danach mit zunehmendem Alter die Bejahung des öffentlichen Bezuges zunimmt und die sechzigjährigen und älteren Opfer im Vergleich zu den jüngsten exakt das gegenteilige Meinungsbild zeigten. Ganz generell neigten allerdings mehr Opfer als Nichtopfer der Privatoption zu¹⁵⁶.

Den zweiten Anknüpfungspunkt zur Überprüfung der Dienstleistungshypothese bildete sodann die *Reaktion auf die Viktimisierung*. Die Probanden sollten Stellung dazu nehmen, ob sie in der öffentlichen Strafverfolgung eher eine Verdrängung des Opfers sehen, also sinngemäß der Enteignungstheorie folgen, oder ob sie dies als eine Art Hilfestellung für das Opfer betrachten und damit eher der Dienstleistungsthese zuneigen. Dabei hat sich gezeigt, daß die abstrakte Bewertung dieser Frage weniger eindeutig ausfällt als die konkrete. So stimmten immerhin mehr als 40 Prozent der Opfer dem Enteignungsvorwurf *in der Theorie* zu; die Mehrheit meinte dagegen schon auf dieser Stufe, daß die Übernahme der Fallbearbeitung durch die Justiz eine Dienstleistung zugunsten des Opfers sei. Nach der Umsetzung der aus beiden Ansätzen folgenden *konkreten Konsequenzen* fiel das Antwortbild dann jedoch sehr eindeutig aus: drei Viertel und mehr aller Probanden verneinten ausdrücklich, daß es Aufgabe des Opfers sei, sich selbst um einen Ausgleich mit dem Täter zu bemühen; fast eben so viele äußerten gleichzeitig ihre Zustimmung zu einem dienstleistungsorientierten Justizverständnis, wonach sich das Opfer weder um einen Tatfolgenausgleich noch um eine eventuelle Bestrafung des Täters soll kümmern müssen¹⁵⁷. Das ist im Grunde nicht nur eine grundsätzliche Positionsbestimmung, sondern bringt zugleich auch ganz konkrete *Dienstleistungserwartungen an* die staatliche Strafverfolgung zum Ausdruck.

Somit stellt also *nicht nur das Viktimisierungsereignis selbst, sondern auch die spätere (strafverfolgende) Reaktion* nach Ansicht der Mehrheit aller Befragten eine *Angelegenheit mit öffentlichem Charakter* dar. Das ist ein deutliches Votum gegen die Enteignungsthese¹⁵⁸. Zwar ordnen deutlich mehr Opfer als Nichtopfer das viktimisierende Ereignis der Privatsphäre des Opfers zu. Dennoch erachtet die große Mehrzahl von allen die öffentliche Strafverfolgung als *entlastende Hilfestellung für das Opfer*¹⁵⁹. Allerdings herrscht in erheblichem Umfang Unbehagen über die derzeitige Rechtsstellung des Opfers. Nur so ist zu erklären, daß trotz des ganz eindeutigen Votums zum konkreten Teil der Dienstleistungsthese

¹⁵⁶ Im Durchschnitt votierten nur etwa halb so viele Probanden aus den verschiedenen Nichtopfergruppen für die Privatangelegenheit; vgl. nochmals Tabelle 61.

¹⁵⁷ Vgl. Schaubild 33.

¹⁵⁸ Die in *Hypothese 2* formulierte Erwartung hat sich damit bestätigt.

¹⁵⁹ Diese Einstellung wurde in *Hypothese 3* vermutet.

dennoch über 40 Prozent der Opfer zugleich der abstrakten Feststellung zugestimmt haben, daß das Opfer im Rahmen der Strafverfolgung in ungerechtfertigter Weise an den Rand gedrängt werde¹⁶⁰.

Dieser Eindruck hat sich dann bei den konkreten Vorstellungen über die **Position des Opfers** im Rahmen der Strafverfolgung weiter verdichtet. Das zeigte sich bereits bei der Frage nach der *subjektiven Bedeutung* des Strafprozesses als - jedenfalls der juristischen Theorie nach - zentralem, ja eigentlich entscheidendem Event im justiziellen Aufarbeitungsvorgang des Falles. Insgesamt erklärten nämlich mehr als zwei Drittel aller Opfer, ihnen sei die **Vorstellung an einen Prozeß**¹⁶¹, bei dem sie möglicherweise zur persönlichen Mitwirkung, insbesondere zu einem Auftritt als Zeuge verpflichtet sein könnten, gleichgültig. Noch höher lag dieser Anteil bei den Opfern, die nur leichte Tatfolgen zu beklagen hatten bzw. diese gut bewältigt haben. Bezogen auf einzelne Viktimisierungsdetails gilt dies u.a. auch für Nichtkontakt- bzw. Einbruchsoffer, Personen, die Sachschäden erlitten hatten, die sich im Moment der Tat nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt fühlten bzw. nach der Tat eher an Schadensersatz interessiert waren¹⁶². Dies alles sind Opfermerkmale, die keine ausgeprägten Sanktionsinteressen erwarten ließen. Für diese Opfer hat der Strafprozeß also im Grunde keine Bedeutung¹⁶³.

Fast allen übrigen Betroffenen ist aber allein schon diese Prozeßvorstellung unangenehm, allerdings den tatsächlich betroffenen Opfern seltener als den Nichtopfern¹⁶⁴. Dieser Anteil, der bei allen Opfern unter einem Drittel bleibt, erhöhte sich dann erwartungsgemäß bei einigen Opfergruppen mit tendenziell schwerwiegenden Viktimisierungsmerkmalen. Als Beispiele sind hier Betroffene von Kontaktdelikten bzw. mit Nichtsachschäden zu erwähnen. Auch mit zunehmender persönlicher Beeinträchtigung steigt der Anteil von Opfern, denen die Vorstellung an einen möglichen Strafprozeß unangenehm ist, kontinuierlich an; vergleichbare Relevanz wie für die subjektiv Schwerstbetroffenen hat dieses Unbehagen auch für weibliche Opfer, während Männer hier weit weniger sensibel reagiert haben. Schließlich nimmt das Unbehagen auch mit zunehmender sozialer Nähe zwischen Täter und Opfer deutlich zu und erreicht bei den Opfern mit persönlich bekanntem Täter einen Spitzenanteil von mehr als 57 Prozent¹⁶⁵.

¹⁶⁰ Vgl. aaO. *Hypothese 4*.

¹⁶¹ Siehe dazu oben Pkt. 8.2. sowie zum theoretischen Bezug Teil A, Pkt. 2.5. (*Hypothesen 10 u. 11*).

¹⁶² Bei diesen Gruppen lag die Gleichgültigkeit jeweils im Bereich von annähernd drei Viertel; vgl. i.e. Schaubild 34.

¹⁶³ Dies entspricht genau den Erwartungen, wie sie in *Hypothese 10* formuliert sind.

¹⁶⁴ Vgl. dazu ausführlich Tabelle 63.

¹⁶⁵ Das ist fast das Doppelte des Durchschnittswertes; vgl. hierzu und zu den Werten der anderen hier genannten Gruppen Schaubild 34. Wie sehr sich die Prozeßvorstellung der Opfer von Kontaktdelikten bzw. mit persönlich bekanntem Täter von dem der anderen Opfer unterscheidet, zeigte sich i.ü. auch bei der separaten Mittelwertanalyse, wo sich das entsprechende Durchschnittsempfinden dieser Opfer ganz markant von dem der anderen abhebt; vgl. Tabelle 64a.

Opfer mit angenehmer Prozeßvorstellung waren dagegen selten zu finden. Im Durchschnitt haben nur etwa 5 Prozent entsprechende Empfindungen benannt. Lediglich bei sehr wenigen Opfergruppen mit schwerer Merkmalsbetroffenheit waren hier erhöhte Werte von etwa 10 Prozent festzustellen; dabei handelt es sich aber jeweils um einzelne Untergruppen, so daß die Personen, die gerne in einem Prozeß gegen ihren Täter auftreten würden, in nominaler Hinsicht in keinem der Fälle nennenswerte Bedeutung erreichen.

Ausschlaggebend für die unangenehmen Prozeßvorstellungen sind neben den eben beschriebenen viktimisierungsbezogenen Einflüssen auch situative Vorstellungen der Betroffenen zur Prozeßsituation¹⁶⁶. Meistgenanntes Einzelmotiv war insoweit bei den Opfern die Prozeßsituation als solche. Aber auch Aspekte der erneuten Erinnerung an die Viktimisierung sowie der persönlichen Konfrontation mit dem Täter spielen eine Rolle - letzteres überraschenderweise mit Abstand am häufigsten bei den niemals viktimisierten Nichtopfern, bei den Opfern dagegen sehr viel seltener¹⁶⁷. Diese situativ prozeßbezogenen Vorstellungen sind dabei ihrerseits häufig von den Viktimisierungserlebnissen bzw. psychologischen Folgeeffekten beeinflusst, und zwar bei den verschiedenen Motiven in jeweils unterschiedlicher Art und Weise¹⁶⁸. So benannten Opfer mit nicht so schwerwiegenden Viktimisierungsmerkmalen¹⁶⁹ - seien es nun Opfer von Nichtkontaktdelikten oder ausschließlich von Sachschäden Betroffene, Personen, die sich subjektiv eher gering oder gar nicht betroffen fühlten bzw. nach der Tat ausschließlich am Ersatz ihres Schadens interessiert waren - sowie Opfer, die aus Bagatellerwägungen heraus auf eine Strafanzeige verzichtet haben, mit Abstand am häufigsten das Verfahren an sich als Grund für ihre unangenehmen Vorstellungen, und zwar nicht selten zu Anteilen von mehr als 70 Prozent - und damit erheblich öfter als im Durchschnitt. Ein Strafverfahren wäre für diese Personen also im Grunde eine eher lästige Angelegenheit¹⁷⁰.

Bei den schwer betroffenen Opfern zeigte sich dagegen ein ganz anderes Antwortverhalten: für sie stellen die befürchtete Erinnerung an das Tatgeschehen bzw. die (neuerliche) Begegnung mit dem Täter den ausschlaggebenden Grund dafür dar, daß ihnen der Gedanke an einen Strafprozeß unangenehme Vorstellungen bereitet. Dabei erreichen beide Aspekte bei den relevanten Opfergruppen nahezu gleiches Gewicht, obwohl im Durchschnitt aller Opfer die Tatkonfrontation erkennbar häufiger benannt worden war als die Täterbegegnung. Jeweils etwa die Hälfte aller Opfer eines Kontaktdelikts, mit körperlichen oder psychischen Schäden oder mit persönlich bekanntem Täter hat die Tat- und/oder die

¹⁶⁶ Siehe dazu i.e. unter Pkt. 8.2.2.

¹⁶⁷ Vgl. Tabelle 65.

¹⁶⁸ Alle im folgenden wiedergegebenen Zusammenhänge sind im Detail aus Schaubild 35a bis c ersichtlich.

¹⁶⁹ Das zeigt sich sowohl bei Zugrundelegung einzelner Viktimisierungscharakteristika als auch bei den variablenübergreifenden Schweregruppen.

¹⁷⁰ Im Rahmen der Motivanalyse haben sich die in *Hypothese 10* geäußerten Erwartungen also erneut ganz deutlich bestätigt (vgl. auch gleich oben Fn. 163).

Täterkonfrontation als Quelle ihrer negativen Prozeßassoziationen benannt. Auch dies entspricht den anfänglichen Erwartungen¹⁷¹. Interessant war zudem, daß Opfer, die ausgeprägt punitive Bedürfnisse gegenüber ihrem jeweiligen Täter verspüren, nur selten Angst vor einer Erinnerung an das vorangegangene *Tatgeschehen* haben; sehr viel schlimmer ist für sie dagegen in den meisten Fällen die Vorstellung, dem Täter zu begegnen - was im übrigen auch für viele Opfer gilt, die aus Angst vor diesem von vornherein auf eine Strafanzeige verzichtet haben. Insgesamt stellt sich der Strafprozeß also als eine Veranstaltung dar, die im Interessenshorizont der meisten Opfer entweder keine besondere Rolle spielt oder sogar mit negativen Vorstellungen verbunden wird. Das mögliche Genußnutzungspotential des Strafverfahrens als solches erscheint demnach äußerst gering.

Doch nicht nur der eigentlichen Prozeßsituation gegenüber zeigt sich wenig Begeisterung bei den Betroffenen. Eine eindeutige Mehrheit der Befragten meinte darüber hinaus ganz generell, daß das Opfer von den Strafverfolgungsbehörden nicht immer in ausreichendem Maße ernstgenommen werde¹⁷². Nur etwa 11 Prozent aller Opfer gaben insoweit eine uneingeschränkt positive Einschätzung ab; noch schlechter fällt dieses Urteil bei Opfern schwerer Viktimisierungen aus¹⁷³. Interessanterweise hat sich auch ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem subjektiven Entschädigungsgefühl und dem Eindruck, als Opfer ernstgenommen zu werden, ergeben¹⁷⁴. So meinten diejenigen Opfer, die mit der Entschädigung nach der Tat zufrieden waren, erheblich häufiger als die anderen, daß das Opfer ernstgenommen werde, während die Unzufriedenen noch negativer als der Durchschnitt urteilten. Umgekehrt nahm der Anteil derjenigen, die sich entschädigt fühlten, um so stärker zu, je positiver ihr Urteil über die Opferberücksichtigung ausgefallen war. Im übrigen gaben Opfer ohne konkrete Erfahrungen mit irgendwelchen Instanzen der Strafverfolgung eine positivere Einschätzung ab, während sich Betroffene mit entsprechenden Vorerfahrungen negativer als der Durchschnitt äußerten¹⁷⁵. Letztere wiesen dann im übrigen nur eine unterdurchschnittliche Anzeigequote auf, während Opfer, die sich positiv geäußert haben, in ihrem jeweiligen Fall erheblich öfter als der Durchschnitt Anzeige erstattet hatten¹⁷⁶.

Bei der anschließenden Ermittlung der eigenen konkreten Vorstellungen über die **adäquate Opferrolle** hat sich allerdings gezeigt, daß die Mehrheit der Betroffenen nicht unbedingt an einer *förmlichen* Verfahrensbeteiligung interessiert ist. Die diesbezüglichen Wunschvorstellungen beziehen sich statt dessen meist auf konkrete, eher pragmatische Einzelpunkte. So meinte etwa nur weniger als die Hälfte aller Opfer, daß sie in ihrem Fall gerne in der ein oder anderen

171 Vgl. aaO. (*Hypothese 11*).

172 Siehe nähere Einzelheiten hierzu unter Pkt. 8.3.1.

173 Vgl. Schaubild 36.

174 Vgl. Tabelle 66. Vgl. dazu i.ü. ergänzend unter Pkt. 11.4.3.

175 Vgl. Tabelle 67; dieser Befund erwies sich allerdings statistisch als nicht signifikant.

176 Vgl. Tabelle 68; Befund ebenfalls nicht signifikant.

Weise **Einfluß** auf den Gang der Dinge genommen hätten¹⁷⁷. Erwartungsgemäß nahm dieser Wunsch aber mit zunehmender Viktimisierungsschwere¹⁷⁸ sehr deutlich zu und erreichte etwa bei Personen, die von einem Kontaktdelikt betroffen oder Nichtsachschäden erlitten hatten, bei Opfern, die sich durch die Viktimisierung persönlich sehr beeinträchtigt fühlten, sowie Opfern mit persönlicher Vorbeziehung zum Täter Werte von mehr als sechzig Prozent. Auch die täterbezogenen Empfindungen spielen eine Rolle, wobei Opfer, die ihrem Täter emotional neutral gegenüberstehen, am seltensten von allen einen Einflußwunsch auf das Verfahren geäußert haben¹⁷⁹. Ähnliche Unterschiede haben sich bei Zugrundelegung der Tatbewältigungsmerkmale ergeben. Der Einflußwunsch fand sich dabei besonders häufig bei den unzufriedenen Personen, während er bei solchen Betroffenen, die Entschädigungsleistungen erhalten haben bzw. sich (zumindest) subjektiv entschädigt fühlen, wie auch bei den Opfern mit mindestens teilweise gelungener Folgenbewältigung nur unterdurchschnittlich ausgeprägt war. Neben der Tatschwere beeinflusst also auch die (materielle) Folgenbewältigung die Interessenlage der Opfer bei der justiziellen Aufarbeitung ihres Falles¹⁸⁰. Darüber hinaus bestimmen aber auch *punitive Momente* den Wunsch nach Einflußnahme auf den Gang des Verfahrens mit. Denn dieser wurde um so häufiger benannt, je punitiver die Anzeigeegründe ausgeprägt waren. Am häufigsten von allen Opfern haben schließlich die Opfer mit angenehmen Prozeßvorstellungen den Einflußwunsch geäußert. Aus diesen und anderen Zusammenhangsbefunden läßt sich somit vermuten, daß sich eine stärkere Opferbeteiligung letztlich zwar nicht unbedingt *straferrhöhend* - einen solchen Schluß läßt das Datenmaterial nicht zu -, aber tendenziell doch *reaktionsverschärfend* auswirken würde, in dem Betroffene etwa zu erreichen suchen könnten, Verfahrenseinstellungen zu verhindern, die Sanktionswahl zu beeinflussen oder ähnliches. Es sind aber durchaus auch Fälle denkbar, in denen das Opfer verhindern möchte, daß es zu einem Prozeß gegen den Täter kommt^{181/182}.

Daß sich viele Opfer in ihrem Fall nicht unbedingt an einer aktiven Einflußnahme auf den Ausgang des Verfahrens interessiert zeigten¹⁸³, bedeutet allerdings keinesfalls, daß sie dem Opfer nicht entsprechende Einflußmöglichkeiten eingeräumt sehen möchten. Das ergibt sich aus der Analyse ihrer grundsätzlichen Vorstellungen zur **rechtlichen Ausgestaltung der Opferrolle**¹⁸⁴. Daraus wird

¹⁷⁷ Ca. 45 Prozent; nähere Einzelheiten hierzu unter Pkt. 8.3.2.

¹⁷⁸ Das ließ sich sowohl bei Zugrundelegung der variablenübergreifenden Schweregruppen als auch - in noch verstärktem Maße - bei den im folgenden genannten einzelnen Erlebnismerkmalen nachvollziehen. Vgl. hierzu und zu den folgenden Einzelwerten Schaubild 37a und b.

¹⁷⁹ «Empfindung 1»: 20,9 %; «Empfindung 2»: 33,3 %.

¹⁸⁰ Die entsprechenden Vermutungen aus *Hypothese 16* haben sich damit vollauf bestätigt.

¹⁸¹ Dies dürfte etwa auf die Opfer mit positiven Emotionen gegenüber dem Täter zutreffen.

¹⁸² Für beide in Pkt. 2.5. (*Hypothese 14*) erwogenen Möglichkeiten haben sich damit konkrete Beispiele gefunden.

¹⁸³ Dies war ebenfalls so erwartet worden; vgl. *Hypothese 15*.

¹⁸⁴ Siehe nähere Einzelheiten hierzu unter Pkt. 8.3.3.

vor allem der Wunsch erkennbar, als Rechtssubjekt ernst genommen und in den Verfahrensgang einbezogen werden, um dort, wo sie es wünschen, ihre Sicht darlegen und so einen eigenen Mitwirkungsbeitrag leisten zu können¹⁸⁵. Dabei unterscheiden die Betroffenen deutlich zwischen dem Ermittlungs- und dem Prozeßstadium¹⁸⁶. So halten für das *Ermittlungsverfahren* nur weniger als 15 Prozent der Opfer die reine Zeugenrolle für die angemessene Rechtsstellung. Die große Mehrheit bevorzugt dagegen solche Rechtspositionen, die dem Opfer ein Informations-, Akteneinsichts- sowie das Recht auf Anhörung durch die Strafverfolgungsbehörden einräumt. Verbindliche Entscheidungen selbst treffen oder gar zur aktiven Mitwirkung verpflichtet sein, möchten die meisten Betroffenen dagegen nicht. Das ist nur bei den Kontaktdeliktsoffern etwas anders: sie wünschten sich fast doppelt so häufig wie die anderen eine aktive Rolle¹⁸⁷, während noch weniger die reine Zeugenrolle für angemessen hielten. Auch das Recht auf Anhörung ist diesen Opfern wichtiger als den anderen. Etwas anders stellt sich das Vorstellungsbild dann aber in Bezug auf die *Prozeßsituation* dar. Hier meinten immerhin 30 Prozent, daß das Opfer im Prozeß idealerweise Zeuge sein solle. Das sind doppelt so viele als zuvor; wenn man berücksichtigt, daß es sich dabei um den prozessualen Regelfall handelt, ist dies gleichwohl ein sehr geringer Prozentsatz, der eine sehr deutliche Absage an die derzeitige Rechtslage beinhaltet. Statt dessen wünscht sich die Mehrheit auch hier Mitwirkungsmöglichkeiten, die über das derzeit verfügbare Instrumentarium hinausgehen; nur ganz wenige Betroffene meinten hingegen, das Opfer solle überhaupt nicht im Prozeß auftreten müssen. Alles in allem präferieren die meisten Betroffenen auch hier für eine Opferstellung, die prozeßrechtlich unterhalb der formellen Parteirolle anzusiedeln ist. Lediglich die Opfer von Kontaktdelikten plädierten - wie schon mit Blick auf das Ermittlungsstadium - etwas häufiger als die anderen für eine formelle Parteirolle bzw. eine Stärkung von Frage- und Antragsrechten des Opfers¹⁸⁸.

Insgesamt werden die Vorstellungen zur Opferrolle im Rahmen der Strafverfolgung aber weniger von direkten Erlebnisumständen im Zusammenhang mit der Viktimisierung selbst beeinflußt, sondern vor allem von späteren Erfahrungen aus dem sekundären Viktimisierungsstadium. Insbesondere hängt die persönliche Wahl der konkreten Rechtsstellung von der grundsätzlichen Beurteilung der Opfersituation ab¹⁸⁹: so haben etwa Personen, die das Opfer von den Behörden ausreichend ernstgenommen sehen, sehr viel öfter rein passive Rollenvorstellungen. Sie waren im Vergleich zu Betroffenen, die die Opfersituation kritischer beurteilen, etwa doppelt so oft mit der Zeugenrolle zufrieden. Je weniger sie das Opfer dagegen ernstgenommen sehen, desto häufiger sprechen sie sich für aktivere, im Urteil der Betroffenen wohl als wirkungsvoller erachtete Opferrechte

¹⁸⁵ Vgl. dazu Pkt. 2.5. (*Hypothese 12*).

¹⁸⁶ Vgl. hierzu und zu den folgenden Zahlen i.e. Tabelle 69.

¹⁸⁷ 27,9 % (Nichtkontakt: 12,2 %, Einbruchsoffer 14,1 %, ***hochsignifikant); vgl. aaO.

¹⁸⁸ Allerdings sind die Unterschiede insoweit statistisch nicht signifikant.

¹⁸⁹ Vgl. zu den exakten Werten i.e. Tabelle 70.

aus. Personen, die glauben, das Opfer werde überhaupt nicht ernstgenommen, plädierten prozentual sogar häufiger für eine Parteistellung des Opfers im Prozeß als die Betroffenen eines Kontaktdelikts¹⁹⁰. Insgesamt jedoch fand die These, daß die *Opfer ihre Rechtsstellung vor allem im konsultativen Bereich gestärkt sehen möchten*, nicht nur für das Ermittlungsstadium, also gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft, sondern auch in Bezug auf das Prozeßstadium, d.h. in Bezug auf ihre Position vor Gericht, deutliche Bestätigung¹⁹¹.

Das gesteigerte Bedürfnis vieler Betroffener nach einer stärkeren Berücksichtigung der Opferinteressen während der gesamten Strafverfolgung zeigte sich auch bei den Antworten zur **Rolle der Staatsanwaltschaft**¹⁹². Zwar hat sich die Mehrheit aller Opfer für eine objektive Ermittlungsfunktion ausgesprochen; nur etwas mehr als ein Drittel meinte dagegen, die Strafverfolgungsbehörden sollten auch Interessenvertreter des Opfers sein¹⁹³. Allerdings ergaben sich auch insoweit signifikante Unterschiede aus der Art der Viktimisierung, d.h. in erster Linie der Deliktgruppenbetroffenheit. Dabei sind es wiederum die Opfer von Kontaktdelikten, die ein ganz anderes Meinungsbild offenbart und sich mehrheitlich - wenn auch knapp¹⁹⁴ - gegen die objektive Ermittlerrolle von Polizei und Staatsanwaltschaft ausgesprochen haben. Vor allem die kombinierte Analyse der Vorstellungen zur *Gesamtrollenverteilung im Strafverfahren*¹⁹⁵ hat darüber hinaus ergeben, daß in erster Linie diejenigen Opfer für eine objektive Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden plädiert haben, die eine bloße Zeugenrolle des Opfers für ausreichend erachten¹⁹⁶. Diejenigen, die dagegen eine gestärkte Rechtsstellung für das Opfer gefordert haben, stellen gleichzeitig auch vermehrt die rein objektive Ermittlerrolle von Polizei bzw. Staatsanwaltschaft in Frage und befürworten statt dessen überdurchschnittlich häufig eine zumindest partielle Interessenvertretung zugunsten des Opfers durch die Ermittlungsbehörden. Diese Schwerpunkte im passiv-objektiven¹⁹⁷ bzw. im aktiv-stellvertretenden¹⁹⁸ Bereich zeigten sich im übrigen sowohl mit Blick auf das Ermittlungs- als auch auf das Prozeßstadium. Aus dieser Verteilung läßt sich sehr deutlich auf das gesteigerte Bedürfnis der letzteren Gruppe nach angemessener Berücksichtigung der Opferbelange im gesamten Prozeß der Strafverfolgung schließen.

Unabhängig von diesem konkreten Rollenverständnis zeigte sich auch im übrigen ein starker Wunsch, eine Einflußmöglichkeit auf grundlegende Entscheidungen im Strafverfahren zu erhalten. So meinten - unabhängig vom persönli-

¹⁹⁰ Im Gegensatz zum Erlebnisbereich war der entsprechende Unterschied an dieser Stelle statistisch signifikant.

¹⁹¹ Vgl. aaO. (*Hypothesen 12 u. 13*).

¹⁹² Siehe nähere Einzelheiten hierzu unter Pkt. 8.3.4.

¹⁹³ Vgl. hierzu und zu den folgenden Zahlen i.e. Tabelle 71.

¹⁹⁴ Etwa 48 % sprachen sich für eine objektive Ermittlerrolle aus; vgl. aaO.

¹⁹⁵ Vgl. hierzu i.e. Tabelle 72.

¹⁹⁶ Das ist aber, wie oben gezeigt werden konnte, nur eine relativ kleine Minderheit.

¹⁹⁷ Passive Opferrolle - objektive Ermittlertätigkeit.

¹⁹⁸ Aktive Opferrolle - stellvertretende Interessenwahrnehmung zugunsten des Opfers durch die Strafverfolgungsbehörden.

chen Viktimisierungshintergrund - drei Viertel aller Befragten, dem Opfer solle eine originäre **Rechtsmittelbefugnis** zustehen, um Urteile, mit denen es nicht einverstanden ist, selbständig und unabhängig anfechten zu können¹⁹⁹. Ebenso haben sich weit über sechzig Prozent für eine Möglichkeit ausgesprochen, daß das Opfer die Durchführung eines Strafverfahrens auch soll verhindern können. *Damit gehen die Vorstellungen der Befragten weit über die derzeitigen Möglichkeiten des Opfers hinaus*, und zwar sowohl in Bezug auf die positiven Einflußmöglichkeiten als auch in negativer Hinsicht. Das Spektrum der möglichen Opferrechte umfaßt also nach Ansicht einer klaren Mehrheit auch die potentielle Nachrangigkeit des staatlichen Strafverfolgungsanspruches in Fällen, wo dieser mit möglichen Interessen des Opfers kollidieren könnte²⁰⁰. Eine solche negative Einflußmöglichkeit des Opfers existiert bislang nur bei wenigen Deliktstypen auf dem Umweg über das Strafantragsrecht - und auch dort nur unter der Voraussetzung, daß die Staatsanwaltschaft nicht die Weiterführung qua Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durchsetzt, ohne daß das betroffene Opfer dann noch etwas dagegen tun könnte.

Wie eine illustrative *Bestätigung der Dienstleistungserwartungen* der Opfer an die Justiz²⁰¹ erscheinen abschließend auch die Vorstellungen der Befragten zur möglichen **Prozesskostenverteilung**. Erwartungsgemäß²⁰² wäre nämlich nur etwa ein Fünftel aller Opfer im eigenen Fall bereit gewesen, für eine verstärkte Opferbeteiligung irgendwelche eigenen Kostenrisiken einzugehen²⁰³. Entgegen unseren Erwartungen haben sich nur wenige Opfergruppen finden lassen, die sich häufiger als der Durchschnitt vorstellen könnten, gewisse Prozesskostenrisiken einzugehen. Bei diesen Einzelfällen handelt es sich aber meist nicht um Opfer mit schwerer Viktimisierungsbetroffenheit. Im Gegenteil: je schwerere Erlebnisprägungen die einzelnen Opfergruppen aufwiesen, desto häufiger lehnten die Betroffenen die Übernahme jeglicher Verfahrenskosten kategorisch ab²⁰⁴. Anders als erwartet schlägt sich das vermutete gesteigerte Genugtuungsbedürfnis dieser schwerer betroffenen Opfer also nicht in einer stärkeren finanziellen Risikobereitschaft aus. Statt dessen erscheint diesen Betroffenen die Wahrnehmung verbesserter prozessualer Mitwirkungsmöglichkeiten offenbar als ein so grundlegendes Teilhaberecht, daß ihnen eine Übernahme anteiliger Verfahrenskosten völlig ungerechtfertigt erscheint²⁰⁵. Interessant ist auch, wer nach Meinung der

¹⁹⁹ Siehe hierzu Pkt. 8.3.5.1.

²⁰⁰ Vgl. ergänzend nochmals Pk. 2.5 (*Hypothese 14*).

²⁰¹ Vgl. die unter Pkt. 2.3. (*Hypothese 3*) formulierte Grundannahme.

²⁰² Vgl. Pkt. 2.5 (*Hypothese 17*).

²⁰³ Siehe hierzu Pkt. 8.3.5.2.

²⁰⁴ Dies zeigte sich vor allem bei Erlebnismerkmalen mit subjektivem Einschlag, insbesondere bei dem persönlichen Beeinträchtigungsgefühl, der Empfindung gegenüber dem Täter sowie bei den Tatfolgen- u. Folgenbewältigungsklustern; vgl. hierzu und zu weiteren Einzelheiten Schaubild 39a und b.

²⁰⁵ *Hypothese 17* hat sich danach nur in ihrer *Grundaussage* als richtig erwiesen. Die mögliche Indizwirkung der finanziellen Risikobereitschaft für überdurchschnittlich ausgeprägte Genugtuungsbedürfnisse des Opfers wurde dagegen erheblich überschätzt.

Betroffenen die bei einer möglichen Opferbeteiligung entstehenden Prozeßkosten denn dann soll tragen müssen²⁰⁶. Nach den Vorstellungen der großen Mehrheit sollen sie dem Täter auferlegt werden, sofern er verurteilt wird, im übrigen, also subsidiär, der Staatskasse²⁰⁷. Jedenfalls - da sind sich die Befragten nahezu einig - soll das Opfer selbst im Grundsatz keine Kosten übernehmen müssen.

Diese Eindeutigkeit geht weit über das erwartete Maß hinaus. So läßt sich am Ende nicht nur aus den konkreten Rollenvorstellungen, sondern auch mit Blick auf die Aussagen zur Kostenseite der Strafverfolgung eine recht *deutliche Absage sowohl an die überkommene reine Zeugenstellung des Opfers als auch* - quasi als die andere Extremposition - *an ein Parteiprozeßmodell* konstatieren. Vielmehr entsprechen die Kostenvorstellungen der Betroffenen im Prinzip exakt der "klassischen" *strafprozessualen Kostenverteilung*, wonach grundsätzlich der Verurteilte die Verfahrenskosten zu tragen hat, bei Freispruch dagegen die Staatskasse. Darüber hinaus sehen die Befragten auch ganz grundsätzlich nicht ein, weshalb sich das Opfer überhaupt in einem Zivilprozeß um den möglichen Ersatz seiner Schäden soll bemühen müssen. In diesem Sinne sprachen sich mehr als 90 Prozent aller Betroffenen für eine Adhäsionslösung bei der Abwicklung möglicher Opferschäden aus^{208/209}. Auch dies ist letztlich ein weiteres Detail für den Dienstleistungscharakter, den die befragten Opfer der Strafjustiz zumessen.

11.3. Bewertung der Ergebnisse zum *Einstellungsbereich* im Kontext der Untersuchungshypothesen

Den umfangreichsten Teil der vorliegenden Arbeit bildete schließlich die ausführliche Analyse der (gesamten) Sanktionseinstellung der Befragten. Eine der Hauptthesen hierzu lautete, daß bei der Mehrheit der Opfer im Grundsatz sehr wohl ein Sanktionsbedürfnis besteht. Gleichwohl waren dann im Detail eher moderate Strafvorstellungen zu erwarten, so daß eher von einem **Reaktionsbedürfnis** im weitesten Sinne gesprochen werden kann²¹⁰. Dies hat sich bereits in zahlreichen anderen Studien angedeutet²¹¹; jedoch sind die Ergebnisse dort inhaltlich zumeist auf - zum Teil recht unterschiedliche - Teilbereiche aus dem Gesamtspektrum der Sanktionseinstellung beschränkt - ein Umstand, der sicherlich nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, daß im Grunde ähnliche Forschungsergebnisse zum Teil geradezu diametral interpretiert werden, was Art und Intensität, Existenz oder Nichtexistenz möglicher Strafbedürfnisse anbetrifft.

²⁰⁶ Vgl. insbesondere Tabelle 74.

²⁰⁷ Auch in Bezug auf die weitergehende Vermutung, Opfer würden sich für eine umfassende Kostenübernahme durch den Staat aussprechen, hat sich *Hypothese 17* so generell also nicht bestätigt.

²⁰⁸ Vgl. hierzu Pkt. 9.6.2.2.5., insbesondere Tabelle 113.

²⁰⁹ Auch dies war im Grunde zu erwarten gewesen; vgl. Pkt. 2.5. (*Hypothese 18*).

²¹⁰ Vgl. hierzu Pkt. 2.6. (*Hypothese 19*).

²¹¹ Vgl. die näheren Hinweise aaO.

Eine wirklich plausible Definition der Sanktionseinstellung wurde jedoch bis heute nicht entwickelt. Deshalb konnte auch für das vorliegende Projekt nicht auf ein valides Schema zurückgegriffen werden, mit dessen Hilfe die diesbezüglichen Einstellungen der Betroffenen in wissenschaftlich befriedigender Weise ermittelt werden konnten.

Um die Komplexität des gesamten Vorstellungsspektrums über die jeweils angemessene Reaktion gegenüber dem persönlichen Täter möglichst ausführlich erfassen zu können, wurde hier ein *mehrstufiges Modell der Sanktionseinstellung* entwickelt, das auf den juristischen Unterschieden aller theoretisch verfügbaren Reaktionsmöglichkeiten basiert. Auf dieser Grundlage erfolgte dann auch die Evaluierung der Sanktionseinstellung in mehreren, inhaltlich getrennten Schritten²¹². Nach der grundsätzlichen Abklärung des Bestrafungsbedürfnisses wurden die Vorstellungen der Befragten zunächst mehr allgemein in Bezug auf den favorisierten Reaktionsweg eruiert. Darauf aufbauend folgten dann erst die Fragen zum bevorzugten Verfahrensabschluß als *formeller* sowie zur erwünschten konkreten Strafe als *materieller Komponente der Sanktionseinstellung*. Im späteren multivariaten Vergleich dieser unterschiedlichen Elemente hat sich dann aber gerade die Bedeutung der materiellen Sanktionseinstellung, auf die sich nicht wenige Studien hauptsächlich oder sogar ausschließlich stützen, statistisch meist als nachgeordnet erwiesen²¹³. Erst die Trennung der verschiedenen Reaktionskomponenten ermöglichte im übrigen auch die korrekte Zuordnung alternativer Sanktionsstrategien (Wiedergutmachung bzw. Täter-Opfer-Ausgleich) in den jeweils richtigen Kontext - um *danach* dann den potentiellen Sanktionscharakter dieser Alternativen im Einstellungsbild der Betroffenen bestimmen zu können.

11.3.1. Um mögliche Einflüsse individueller Erhebungszusammenhänge auf das Vorstellungs- und Antwortbild der Befragten so gut wie möglich auszuschließen, sollte der **grundsätzliche Bestrafungswunsch** - sozusagen als Vorabprüfung²¹⁴ - losgelöst von allen denkbaren äußeren Einflußfaktoren, die nicht unmittelbar erlebnisbezogen sind, ermittelt werden. Wichtigste methodologische Anforderung war also eine möglichst von allen anderen Kontextbereichen getrennte Erfassung. Die Variable wurde deshalb zum einen schon auf der Voraussetzungsseite *kontextfrei* gehalten; d.h. der Bestrafungswunsch wurde als selbständige Größe konstruiert, um so möglichen Einflüssen oder gar Verzerrungswirkungen durch andere Sinnzusammenhänge vorbeugen zu können. Die Variable wurde zudem auch auf der Antwortseite, also der Rechtsfolgenebene, *abstrakt* operationalisiert, um die Relevanz des Bestrafungswunsches unabhängig von konkreten Straf- bzw. Reaktionsvorstellungen und - vor allem auch - ohne

²¹² Vgl. dazu i.e. die einleitenden Ausführungen zu Kapitel 9, insbesondere das Evaluationschema zur Sanktionseinstellung (Schaubild 40).

²¹³ Siehe zum internen Verhältnis zwischen formeller und materieller Sanktionseinstellung auch unten S. 671.

²¹⁴ Vgl. nochmals das Evaluationsschema zur Sanktionseinstellung (Schaubild 40).

weiteren inhaltlichen Interpretationsbedarf²¹⁵ feststellen zu können. Auf der Grundlage dieser isolierten Erhebung war dann ein deutlich häufigeres Interesse der Betroffenen an strafrechtlicher Reaktion zu erwarten, als sich in anderen Zusammenhängen ergeben hatte²¹⁶.

Und in der Tat haben auf diese inhaltlich ganz einfache Frage²¹⁷ hin nahezu drei Viertel aller Opfer erklärt, daß sie im Grundsatz an (irgend-) einer Bestrafung ihres Täters interessiert oder sogar sehr interessiert seien. Das ist ein Anteil, der sich in der Größenordnung ganz grundsätzlich von den Werten unterscheidet, die in anderen Zusammenhängen zugunsten punitiver Antwortoptionen ermittelt wurden; so hatten bei der Frage nach den postdeliktischen Opferbedürfnissen nur weniger als ein Fünftel, im Zuge der Anzeigemotive nur weniger als ein Drittel der jeweiligen Opfer die Bestrafung des Täters als wichtigen Belang gewählt²¹⁸. Der konkrete Stellenwert des Bestrafungswunsches²¹⁹ scheint also tatsächlich von dem jeweils aktuellen Situations- bzw. Fragekontext abzuhängen. So erscheint dann der Wunsch nach Bestrafung unmittelbar nach der Tat eher noch als Impuls von zunächst untergeordneter Bedeutung, der zumindest in dieser Phase durch momentan wichtigere Bedürfnisse wie etwa den Wunsch nach Vergessen, den Ruf nach Krisenintervention oder die Sorge um möglichen Ersatz überlagert wird. Für die Anzeigemotive und die in diesem Zusammenhang dominierenden Interessen gilt dies entsprechend. Im Gegensatz zu den verschiedenen kontextbezogenen Resultaten kann der sehr hohe Anteil des abstrakten Bestrafungswunsches durchaus als *Annäherung an das tatsächliche Reaktionsbedürfnis* verstanden werden. Denn hier wurden ganz offensichtlich auch solche Sanktionierungswünsche sichtbar, die ansonsten lediglich eine nachrangige Rolle spielen - aber eben doch existieren.

Erwartungsgemäß haben sich auch hier zum Teil deutliche Unterschiede ergeben, je nachdem, welche Viktimisierungcharakteristika die Opfer aufweisen²²⁰. Bei Zugrundelegung der objektiven Erlebnismerkmale ragen dabei vor allem die *Einbruchsoffer* heraus: mehr als 90 Prozent von ihnen sind dafür, daß der Täter in irgendeiner Weise bestraft wird, Nichtkontakt- bzw. Kontaktopfer unterscheiden sich an dieser Stelle dagegen fast nicht²²¹; jeweils etwa 70 Prozent von ihnen haben sich für eine Bestrafung ausgesprochen. Allerdings liegen bei Betrachtung

²¹⁵ Auf diese Weise wurde nicht nur weiterer inhaltlicher Interpretationsbedarf über die Existenz und den Charakter des Bestrafungswunsches vermieden. Im Gegenteil konnte die Variable zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch dann ihrerseits dort als *Kontrollmerkmal* bzw. Interpretationshilfe dienen, wo der potentielle punitive Inhalt anderer Antworten zum Einstellungsbereich in Frage stand. Das gilt insbesondere mit Blick auf die verschiedenen Wiedergutmachungsvarianten.

²¹⁶ Vgl. hierzu Pkt. 2.6. (*Hypothese 20*).

²¹⁷ Vgl. dazu i.e. unter Pkt. 9.2.1. sowie Anhang A (Frage B-30).

²¹⁸ Vgl. dazu Pkt. 9.2.2., insbesondere Schaubild 42.

²¹⁹ Dieser ist, wie oben ausgeführt, hier regelmäßig im weiteren Sinne als Wunsch nach (irgend-) einer Reaktion zu verstehen.

²²⁰ Vgl. hierzu im Detail Pkt. 9.2.1., Schaubild 41a/b.

²²¹ Vgl. i.e. Tabelle 79.

der Einzeldeliktsbetroffenheit nicht die Einbruchsoffer, sondern Personen, deren PKW gestohlen wurde²²², an der Spitze: sie haben ohne Ausnahme den Wunsch nach Bestrafung geäußert²²³. Am anderen Ende der Häufigkeitsskala finden sich dagegen die Opfer von Fahrraddiebstahl: nur etwas mehr als die Hälfte von ihnen hat ein Bestrafungsinteresse bejaht; statt dessen war ihnen besonders häufig gleichgültig, was mit dem Täter geschieht²²⁴. Auch die *soziale Nähe* zwischen den Viktimisierungsbeteiligten spielt wiederum eine sehr signifikante Rolle: je besser sich Täter und Opfer kennen, desto größer ist der Anteil der Opfer, die jeden Bestrafungswunsch verneinen. Von den Opfern, die ihren Täter persönlich kennen, äußerte sich immerhin ein Drittel in diesem Sinne - und damit doppelt so viele wie im Durchschnitt; niemandem aus dieser Gruppe war die Frage dagegen egal. Andererseits ist es für die Bejahung des Bestrafungswunsches gleichgültig, *wie gut* das Opfer den Täter kennt: sowohl bei persönlicher als auch bei flüchtiger Bekanntschaft haben sich jeweils zwei Drittel dafür ausgesprochen. Sehr markant fielen die Unterschiede daneben auch bei Zugrundelegung der subjektiven Opfercharakteristika aus. Merkmalsübergreifend nahm der Anteil der Personen mit grundsätzlichem Bestrafungswunsch mit zunehmender Tatschwere real um mehr als zehn, mit zunehmend schlechter Folgenbewältigung sogar um 20 Prozent zu²²⁵.

Erheblich größere, statistisch hochsignifikante Unterschiede im Strafwunsch ergaben sich aber auch bei einer Differenzierung der Opfer nach ihrem *Anzeigeverhalten* und den dazu geäußerten *Motiven*²²⁶. Dabei zeigten sich Opfer, die ihren Fall zur Anzeige gebracht haben, erheblich häufiger als der Durchschnitt an einer Täterbestrafung interessiert, wobei die Größenordnung je nach der konkreten Deliktgruppenbetroffenheit zwischen ca. 80, 85 und 95 Prozent schwankt²²⁷. Diese Werte bestätigen ein weiteres Mal, daß anzeigende Opfer in ihrer überwiegenden Mehrheit wünschen, daß auf ihre Anzeige hin irgendetwas mit dem Täter "geschieht"²²⁸. Weitaus überraschender erscheint daneben jedoch der Ver-

²²² Und damit eine Einzelgruppe aus der Kategorie der Nichtkontaktbetroffenen.

²²³ Vgl. hierzu und zu weiteren Einzelwerten Tabelle 78. Einschränkend sei an dieser Stelle nochmals auf das insoweit geringe Gruppen-n verwiesen; Opfer von Autodiebstahl haben sich allerdings auch nach weiteren Befunden in dieser und anderen Arbeiten als besonders punitiv erwiesen, so daß auch das vorliegende Resultat plausibel erscheint. Auch im Zuge aller weiteren Analysen mit Merkmalen aus dem Interessen- sowie dem Einstellungsbereich hat sich keine andere Opfergruppe gefunden, die ebenfalls zu 100 Prozent für eine Bestrafung plädiert hätte.

²²⁴ Lediglich Opfern, die dem Täter bereits unmittelbar nach der Tat mit neutralen Empfindungen gegenüberstanden (vgl. aaO., «Empfindung 1»), war dies noch öfter egal.

²²⁵ Der Bestrafungswunsch erreicht bei der jeweils schwersten Clusterausprägung der Tatfolgen einen Anteil von 82,6 %, bei schlechter Folgenbewältigung sogar 87,7 %. Mit zunehmend positiver Folgenbewältigung zeigt sich auch eine sehr markante Zunahme derjenigen Opfer, die jeglichen Bestrafungswunsch explizit verneinen.

²²⁶ Vgl. zu den einzelnen Werten im Detail aaO., Schaubild 41c.

²²⁷ Die Werte beziehen sich in identischer Reihenfolge auf anzeigende Nichtkontakt-, Kontakt- sowie Einbruchsoffer.

²²⁸ So ausdrücklich etwa auch KILLIAS 1990a, 238f. (m.w.N.); BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 285; 1991b, 27.

gleichwert bei den Nichtanzeigern: denn selbst von ihnen äußerte eine eindeutige Mehrheit von etwa 60 Prozent ihr grundsätzliches Interesse an einer Bestrafung des Täters²²⁹. Dies gilt vor allem für diejenigen Opfer, die aus Angst oder Resignation - also innerlich nicht immer völlig "freiwillig" - von einer Anzeigerstattung abgesehen haben. Deutlich anders antworteten dagegen die Nichtanzeiger mit Selbsthilfe- bzw. Bagatellmotiven: sie sind nahezu die einzige Opfergruppe überhaupt, bei der nur weniger als die Hälfte den Wunsch nach Strafe im Grundsatz bejaht hat²³⁰.

Sehr aufschlußreich fielen auch die Unterschiede innerhalb der Anzeigergruppe aus, die sich aus den Zusammenhängen zwischen den individuellen Anzeigegründen einerseits sowie dem Bestrafungsinteresse andererseits ergeben haben. So erweist sich das Antwortverhalten bei den Opfern, die bereits bei der Frage nach den Anzeigegründen (auch) punitive Motive benannt hatten, als völlig konsistent und eindeutig: bis auf ganz wenige Ausnahmen haben fast alle auch die Frage nach dem Bestrafungswunsch bejaht²³¹. Im Vergleich zu diesen Opfern ist der grundsätzliche Bestrafungswunsch sowohl bei denen, die hauptsächlich aus schadensbezogenen Gründen, als auch bei denen, die wegen der Schwere der Viktimierung oder aus einem Hilfebegehren heraus Anzeige erstattet haben, seltener. Allerdings ist er dort - und das ist das eigentlich Bedeutsame - auch *nicht etwa geringer ausgeprägt als im Durchschnitt aller Opfer*. Daß also insbesondere das Ersatzinteresse nicht mit einer verringerten Quote beim Bestrafungswunsch einhergeht, widerlegt ganz eindeutig anders lautende Annahmen, wonach solche vermeintlich nur "rational-sachbezogenen" Anzeigemotive²³² ein Indiz für die Nichtexistenz jeglicher darüber hinausgehenden Reaktionserwartungen seien²³³, und ist gleichzeitig ein weiterer Hinweis auf die Existenz solcher (in der konkreten Ausprägung dann meist nur mäßig punitiven) Erwartungen auch in solchen Situationen, in denen (zeitweise) andere Bedürfnisse dominieren können²³⁴. Weder das Anzeigeverhalten als solches noch die bestimmenden Anzeigegründe lassen also gültige Rückschlüsse auf die tatsächliche Sanktionseinstellung von Opfern zu²³⁵. Ähnlich ist dies auch bei Zugrundelegung der verfahrensbezogenen *Anzeigerwartungen*: einerseits steigt dort mit zunehmender Eingriffsintensität der geäußerten Verfahrenserwartungen auch der Anteil der Opfer mit grundsätzlichem Bestrafungswunsch kontinuierlich an; andererseits haben auch hier selbst diejenigen Personen, die ausschließlich sachbezogene Serviceerwartungen mit

²²⁹ Bei nichtanzeigenden Einbruchsoffern waren dies sogar mehr als drei Viertel (allerdings ist diese Abweichung statistisch nicht signifikant).

²³⁰ Diese Unterschiede sind statistisch ebenfalls nicht signifikant.

²³¹ Die Werte liegen bei jeweils etwa 97 % (vgl. aaO.).

²³² In Bezug auf die Sorge um den Ersatz des Schadens im Rahmen der «postdeliktischen Opferbedürfnisse» gilt im übrigen dasselbe (vgl. zu den statistisch ebenfalls hochsignifikanten Werte nochmals Schaubild 41a/b).

²³³ Vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 2.6. zu *Hypothese 19 u. 20*.

²³⁴ Vgl. zur Kontextabhängigkeit des Bestrafungswunsches gleich oben S. 655.

²³⁵ Vgl. i.e. die Ausführungen unter Pkt. 7.2.1. sowie gleich unten S. 659 (einschl. Fn. 242).

objektiv nonpunitivem Inhalt an das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden benannt hatten, zu 70 Prozent ihr grundsätzliches Interesse an einer Bestrafung des Täters bekundet.

Hochsignifikante Befunde haben sich schließlich auch im Zusammenhang mit den eher *grundsätzlichen Einstellungen* der Opfer ergeben²³⁶. Auf durchschnittlichem Häufigkeitsniveau bewegt sich der Bestrafungswunsch nämlich nur bei denjenigen, denen die derzeitige Sanktionspraxis angemessen erscheint²³⁷; Opfer mit punitiver Grundeinstellung haben sich dagegen überdurchschnittlich häufig für eine Bestrafung ihres Täters ausgesprochen, während die prinzipiell eher nonpunitiv orientierten Opfer die einzige Gruppe überhaupt bildeten, in der sehr viel mehr Personen gegen als für eine Bestrafung²³⁸ plädierten. Allerdings ist dieser Personenkreis nur sehr klein²³⁹. Schließlich differiert die Häufigkeit des Bestrafungswunsches auch deutlich, wenn die Betroffenen danach unterschieden werden, ob sie ihre Viktimisierung eher als private oder als öffentliche Angelegenheit betrachten. So haben auf der einen Seite diejenigen, die ihren Fall als öffentliche Angelegenheit eingestuft haben, sogar noch etwas häufiger als die Opfer mit punitiver Grundeinstellung für eine Bestrafung ihres Täters votiert. Seltener als der Durchschnitt haben sich dagegen diejenigen für eine Bestrafung ausgesprochen, die ihren Fall der Privatsphäre zugeordnet haben. Gleichwohl taugt die Charakterisierung der eigenen Viktimisierung als Privatsache *nicht* als hinreichend eindeutiges Indiz, um daraus auf non-interventionistische Reaktionsvorstellungen schließen zu können; denn immerhin haben fast zwei Drittel der entsprechenden Opfer dennoch ihr grundsätzliches Interesse an einer Täterbestrafung bejaht - das ist ein ganz anderes Antwortbild, als es sich zuvor bei den Opfern mit eher nonpunitiver Grundeinstellung gezeigt hatte²⁴⁰. Die Bejahung des Privatcharakters der Tat enthält also nicht zwangsläufig auch ein Plädoyer für eine ebenfalls im Privaten anzusiedelnde Regelungskompetenz für den Konflikt. Vielmehr kann die Zuordnung von Erlebnis- und Reaktionssphären durchaus auseinanderfallen. Und tatsächlich hat sich hier ja auch die klare Mehrheit derjenigen, die den Erlebnisbereich der Privatsphäre zugeordnet haben, gleichzeitig für einen nicht-privaten Reaktionsweg ausgesprochen - und dies nicht etwa nur durch die Bekundung des abstrakten Bestrafungsinteresses, sondern auch bei der ganz konkreten Frage nach der Art der bevorzugten Reaktion²⁴¹.

²³⁶ Vgl. zu Einzelwerten Schaubild 41d.

²³⁷ Vgl. zur punitiven Grundeinstellung der Opfer ausführlich unter Pkt. 9.1.; speziell zur besonderen Bedeutung der Gruppe mit angemessenem Urteil, deren Sanktionseinstellung von prinzipiellen (Vor-) Urteilen gegenüber der Justiz weitgehend unbeeinflusst sein dürfte, S. 319f.

²³⁸ Den grundsätzlichen Bestrafungswunsch haben hier lediglich 30 Prozent benannt.

²³⁹ (n = 36).

²⁴⁰ Der Bestrafungswunsch wurde von den "Privatsphären-Opfern" hier immerhin doppelt so häufig bejaht und auch nur weniger als halb so oft ausdrücklich verneint wie von den Opfern mit nonpunitiver Grundeinstellung (vgl. aaO.).

²⁴¹ Siehe dazu gleich unten a.E. von Pkt. 11.3.2.

Insgesamt hat die separate, kontextneutrale Prüfung des Bestrafungswunsches also sehr deutlich werden lassen, daß fast alle Opfergruppen im Grundsatz sehr wohl ein Interesse an irgendeiner Bestrafung des Täters bekunden - und zwar in meist sehr eindeutigen Mehrheiten. Daraus ist in methodologischer Hinsicht zu folgern, daß weder die emotionale Bedürfnissituation der Opfer unmittelbar nach der Viktimisierung noch die Anzeigesituation für sich genommen als geeignete Ansatzpunkte taugen, um die Existenz und Intensität von Strafbedürfnissen *abschließend* beurteilen zu können²⁴². Gleichwohl kommt den Anzeigegründen dann unter den einzelnen Merkmalen, von deren Ausprägung (auch) der Bestrafungswunsch mit abhängt, erhebliches Gewicht zu. Immerhin stehen diese nach unserer Regressionsanalyse²⁴³ intern an erster Stelle der Variablen mit statistisch nachweisbarem Einfluß. In dieser Funktion sind sie jedoch nur ein Merkmal unter mehreren und können insgesamt nicht einmal ganz zehn Prozent der Gesamtvarianz des Bestrafungsinteresses erklären. An zweiter Stelle folgt ihnen mit der Empfindung gegenüber dem Täter - vor allem der negativen Empfindung - ein subjektives Erlebnismerkmal, gefolgt vom Alter der Opfer und ihrer grundsätzlichen, erlebnisunabhängigen Punitivität. Keines der anderen Erlebnismerkmale, insbesondere nicht die objektiven Tatumstände, können die aufgetretenen Unterschiede beim Bestrafungswunsch statistisch nachweisbar (mit-) erklären. Das ist insofern von Bedeutung, als damit in übergeordneten Kriterien erfassbare Charakteristika der Viktimisierung wie die Art des Delikts oder auch die Art des Schadens insoweit keine entscheidende Rolle spielen. Die Existenz und Intensität des grundsätzlichen Strafinteresses hängt im Ergebnis also offenbar hauptsächlich von hier nicht erklärbaren individuellen Umständen des Einzelfalles bzw. von der jeweiligen Persönlichkeit des Opfers ab. In welchen konkreten Sanktionserwartungen sich diese abstrakten Reaktionsbedürfnisse dann äußern, hat die weitere schrittweise Analyse der Sanktionseinstellung ergeben.

11.3.2. Alle Opfer, die die Frage nach dem abstrakten Bestrafungswunsch bejaht haben, unterscheiden sich in ihrer **allgemeinen Reaktionswahl**²⁴⁴ am deutlichsten von denen, die ein solches Interesse verneint haben²⁴⁵ - also gleich auf der ersten Ebene der konkreten Sanktionseinstellung²⁴⁶, auf welcher sich die *grundsätzliche Weichenstellung pro oder contra Strafrecht* vollzieht. Danach steht auf der einen Seite die große Mehrheit, nämlich all diejenigen Opfer, die ein grundsätzliches Bestrafungsinteresse bekundet haben. Von ihnen haben sich *mehr als drei Viertel* für eine ausschließlich oder auch strafrechtsförmige Antwort, aber nur wenige für eine Reaktionsstrategie ohne jede strafrechtliche Komponente ausgesprochen. Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, daß es sich bei

²⁴² Siehe dazu auch die Ausführungen in Pkt. 2.4. zu *Hypothese 8*.

²⁴³ Vgl. zu den genauen Ergebnissen der Regressionsanalyse Tabelle 80.

²⁴⁴ Siehe zu Detailergebnissen zur allgemeinen Reaktionswahl ausführlich unter Pkt. 9.3.

²⁴⁵ Vgl. hierzu die Diskriminanzanalyse zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch unter Pkt. 9.6.1.5. (insbesondere Tabelle 103a/b).

²⁴⁶ Vgl. nochmals das mehrstufige Evaluationsmodell zur Sanktionseinstellung (Schaubild 40).

diesem abstrakten Bestrafungswunsch tatsächlich nur um eine eher grundsätzliche Positionsbestimmung handelt. Keinesfalls kommen darin besonders ausgeprägte Straferwartungen zum Ausdruck; das zeigt sich u.a. daran, daß der Anteil derer, die für eine vorrangige Bedeutung des Strafverfahrens plädiert haben, hier nicht überdurchschnittlich hoch ausfällt. Völlig anders gestaltet sich die Reaktionswahl auf der anderen Seite bei denen, die schon im Grundsatz jegliche punitiven Interessen ausdrücklich verneint hatten: sechzig Prozent haben eine der drei strafrechtsfreien Strategien gewählt; im einzelnen wollten 15 Prozent überhaupt keine Reaktion, fast 30 Prozent favorisierten eine private Lösung, mehr als 15 Prozent ein rein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Täter. Hinzu kommen noch weitere fast 25 Prozent, die sich für den Therapieweg ausgesprochen haben - eine Alternative, die allerdings auch im strafprozessualen Rahmen denkbar ist und deshalb nicht zwingend außerstrafrechtlichen Charakter trägt. Es bleiben bei diesen Opfern also nur *weniger als 25 Prozent*, die für ein Vorgehen unter Rückgriff auf strafrechtliche Verfahrensformen plädiert haben: von diesen²⁴⁷ haben sich etwa zwei Drittel für den "klassischen" Weg aus zivil- und strafrechtlicher Reaktion ausgesprochen, nur für ein Drittel hatte der strafrechtliche Teil Vorrang. Solche Reaktionserwartungen stellen insgesamt jedoch eindeutig einen Ausnahmefall dar. Lediglich zwischen den Opfern, die auch nach ihrer grundsätzlichen Einstellung als nonpunitiv einzuschätzen sind, und denjenigen, deren prinzipielle Haltung überdurchschnittlich punitiv ausgeprägt erscheint, erreichten die Einstellungsunterschiede ein vergleichbares Ausmaß²⁴⁸.

Ganz anders denken die *Opfer insgesamt*. Denn im Durchschnitt hat sich eine Mehrheit von über 60 Prozent für eine der beiden klassischen Interventionsstrategien entschieden: etwas mehr als 50 Prozent sprachen sich für die klassische Kombination aus Zivil- und Strafverfahren aus, für etwas weniger als zehn Prozent hatte das Strafverfahren sogar absoluten Vorrang. Daneben votierten nicht einmal fünf Prozent für die Nonintervention, weniger als zehn Prozent für einen privaten Einigungsversuch. Die Beschränkung auf den Zivilrechtsweg ist ebenfalls nicht sehr populär: sie wird nur von wenig mehr als zehn Prozent aller Opfer favorisiert²⁴⁹.

Natürlich unterscheiden sich die Einzelpräferenzen auch hier nicht unerheblich, je nach dem, welcher Viktimisierungshintergrund bzw. welche Interessen die einzelnen Opfer auszeichnen²⁵⁰. So sprachen sich etwa drei Viertel der *Einbruchopfer* für eine strafrechtliche Reaktion aus. Opfer von *Kontaktdelikten*

²⁴⁷ Nach der Realverteilung sind dies exakt 14,7 % bzw. 8,0 %; vgl. dazu i.e. Schaubild 43c/d.

²⁴⁸ Vgl. aaO. unter dem Merkmal «gerichtliches Bestrafungsniveau».

²⁴⁹ Im Ergebnis fand also keine der drei ausdrücklich strafrechtsfreien Reaktionsstrategien besonderen Anklang bei den Betroffenen, es sei denn, diese waren von so marginalen Bagatellvorkommnissen betroffen, daß sie diese gar nicht erst zur Anzeige gebracht haben, oder es handelt sich um die schon erwähnten Personen, die ganz grundsätzlich zu nonpunitiven Einstellungsmustern tendieren; beide Gruppen sind aber recht klein und repräsentieren in keiner Weise das durchschnittliche Opfer. Der genaue Überblick über die Gesamtverteilung ergibt sich aus Tabelle 82.

²⁵⁰ Vgl. für nähere Einzelheiten die detaillierte Übersicht in Schaubild 43a bis d.

bzw. mit *körperlichen oder psychischen Tatfolgen* meinten mit am häufigsten von allen, eine Therapie sei der angemessene Reaktionsweg; obwohl es sich bei beiden Gruppen um recht schwerbetroffene Opfer handelt, ist dieser Anteil interessanterweise ebenso hoch wie bei den Opfern mit prinzipiell nonpunitiver Grundeinstellung - obwohl sich diese Gruppen ansonsten wie erwartet deutlich unterscheiden, vor allem in Bezug auf die strafrechtlichen Reaktionsalternativen. Was das *Geschlecht* anbetrifft, so haben Männer hochsignifikant häufiger als Frauen die zivil- und strafrechtliche Kombilösung gewählt, weibliche Opfer dagegen häufiger den Therapieweg, aber auch den Vorrang des Strafverfahrens. Am häufigsten von allen Einzelgruppen haben daneben übrigens die Opfer mit *persönlich bekanntem Täter* den Vorrang des Strafverfahrens betont. Auch wenn diese Abweichung statistisch nicht signifikant ist, bestätigen sich dabei doch erneut die schon im Erlebnis- und Interessenbereich beobachteten Tendenzen²⁵¹, daß die soziale Nähe zwischen den Viktimisierungsbeteiligten polarisierend wirken und zu teilweise diametralen Antworthäufigkeiten führen kann. So wie hier, wo sich die Opfer mit sozial nahestehendem Täter nicht nur überdurchschnittlich häufig für eine private, sondern ebenso häufig für einen konsequent strafrechtlichen Weg ausgesprochen haben. Nur wenig unter dem Durchschnittswert aller Opfer bleibt das Plädoyer für eine der strafrechtskonformen Reaktionsstrategien schließlich auch unter denjenigen *Nichtanzeigern*, die aus *Angst oder Resignation* von einer Anzeigerstattung abgesehen haben; sie zeigen damit erneut ein Antwortbild, das sich von dem der Bagatellgruppe wie auch von dem aller Nichtanzeiger sehr deutlich abhebt.

Angesichts der bereits zuvor gewonnenen Erkenntnisse zum grundsätzlichen Bestrafungswunsch konnte nicht sonderlich überraschen, daß sich dieses Bestrafungsinteresse bei der Mehrheit in der Wahl eines strafrechtsförmigen Reaktionsweges konkretisiert²⁵². Dabei steht die klassische Kombination aus *straf- und zivilprozessualer Reaktion* in der Präferenz fast aller Opfergruppen weit vorne. Die entsprechenden Anteile bewegen sich dabei im Erlebniskontext zwischen 40 und 60 Prozent, im Interessenskontext wurden sogar noch größere Schwankungen sichtbar; so haben die Opfer mit punitiven Anzeigemotiven nämlich sogar zu 85 Prozent für diesen Weg plädiert. Damit wird zugleich deutlich, daß das Reaktionsbedürfnis selbst bei diesen Gruppen zumeist durchschnittlich ausgeprägt erscheint. Denn einen *Vorrang für das Strafverfahren* benannten nur diejenigen Opfer häufiger als andere, in deren Anzeigergründen die Täterbestrafung als das allein dominierende Motiv für die Anzeigerstattung auszumachen war. Selbst

²⁵¹ Exemplarisch sei nochmals auf die spätere Empfindung (vgl. unter Pkt. 6.1.2.3., insbesondere Tabelle 37) bzw. die postdeliktischen Opferbedürfnisse (Pkt. 6.2., Schaubild 14) dieser Opfer verwiesen - ein Erlebnisbild, das sich dann im Bereich der Sanktionseinstellung widerspiegelt, wie sich etwa bei dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch gezeigt hat (siehe gleich oben bzw. unter Pkt. 9.2.1., Schaubild 41a/b).

²⁵² Immerhin hatte die separate Kreuztabellierung aller Strafitems eine deutliche Kumulierungstendenz ergeben, wonach die Artikulation des grundsätzlichen Bestrafungswunsches durchweg mit einer überdurchschnittlich häufigen Wahl anderer Strafoptionen einherging, bzw. umgekehrt (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 9.2.2., insbesondere Tabelle 81).

bei diesen Opfern haben aber nur 18 Prozent den Vorrang des Strafverfahrens betont. Und damit war bereits das Höchstniveau erreicht; daneben wurden lediglich noch bei den Opfern mit persönlich bekanntem Täter sowie den Kontakt- und Einbruchsoffer Quoten erreicht, die die Zehnprozent-Marke nennenswert überschreiten. Recht unterschiedlich fielen dagegen die Nennungen zugunsten einer *Therapierung* des Täters aus, wo Höchstanteile im Bereich von 20 bis fast 30 Prozent bei ganz unterschiedlichen Einzelgruppen zu finden waren.

Besonders erwähnenswert erscheint abschließend der Befund, daß *täterbezogene Emotionen* hier bei der Reaktionswahl *keine Rolle* zu spielen scheinen. Denn anders als zuvor beim Bestrafungswunsch haben sich bei Zugrundelegung der drei Empfindungsvariablen keinerlei statistisch signifikante Einstellungsunterschiede ergeben. Bestätigt hat sich schließlich auch die Beobachtung aus dem Kontext des grundsätzlichen Bestrafungswunsches, wonach die Zuordnung der eigenen Viktimisierung in die *Privatsphäre* bei den meisten Opfern nicht etwa eine Präferenz für privatförmige Regelungsstrategien nach sich zieht. Zwar haben sich etwas mehr Opfer, die ihren Fall als Privatangelegenheit charakterisiert hatten, für eine der drei strafrechtsfreien Reaktionsformen ausgesprochen; diese Anteile erscheinen jedoch nur mäßig erhöht und erreichen auch nicht ansatzweise das Zustimmungsniveau, das bei den prinzipiell nonpunitiv eingestellten Opfern festzustellen war. Statt dessen erreicht das Votum zugunsten der beiden strafrechtsintegrativen Reaktionsstrategien nahezu die gleiche Bedeutung wie für den Durchschnitt aller Opfer: nämlich eine Quote von etwa 60 Prozent.

11.3.3. Nun beinhaltet aber weder die (überwiegende) Bekundung des abstrakten Bestrafungsinteresses noch das (Mehrheits-) Votum zugunsten einer strafrechtsförmigen Reaktionsstrategie zwangsläufig ein Plädoyer für inhaltlich wirklich punitiv ausgeprägte Straferwartungen. Erste Aussagen hierüber ließen sich verlässlich erst auf der nächsten Prüfungsstufe der Sanktionseinstellung, nämlich bei der Frage nach der Art des bevorzugten Verfahrensabschlusses, treffen. Nachdem es in den vorausgegangenen Prüfungsschritten lediglich um die grundsätzliche Form möglicher Reaktionen gegangen war, erfolgte nunmehr auf der Ebene der **formellen Sanktionseinstellung** die erste *inhaltliche Annäherung* an die Vorstellungen der Betroffenen. Das Hauptaugenmerk galt dabei der Frage, ob die Straferwartungen der Opfer mehrheitlich tatsächlich mit einer diversiven Verfahrenserledigung zufriedengestellt sein würden, wie aufgrund des bisherigen Forschungsstandes ja zu vermuten war²⁵³. Gleichzeitig ging es darum, festzustellen, welche Opfer sich abweichend von dieser Mehrheitsmeinung für eine förmliche Verurteilung des Täters aussprechen würden²⁵⁴.

In der Tat erklärte nicht einmal ein Drittel aller Opfer, in ihrem Fall sei eine förmliche, d.h. gerichtliche *Verurteilung* des Täters erforderlich; alle anderen

²⁵³ Vgl. Teil A, Pkt. 2.6. (*Hypothese 21*).

²⁵⁴ Siehe zur ausführlichen Darstellung aller Befunde zur formellen Sanktionseinstellung Pkt. 9.4.

hielten dagegen eine der möglichen (justizförmigen²⁵⁵) Diversionsformen für eine angemessene Antwort auf die Tat. Allerdings bezeichnete auch hier wiederum nur eine Minderheit von weniger als zehn Prozent aller Opfer eine folgenlose Verfahrenseinstellung als ausreichend; selbst unter den Diversionsbefürwortern ändert sich die Relation zugunsten einer solchen "diversion to nothing" nicht grundlegend²⁵⁶. Sehr viel mehr Zustimmung erhielt dagegen die intervenierende Diversion, d.h. die auflagenbedingte Einstellung des Verfahrens, wobei annähernd zwei Drittel²⁵⁷ aller Diversionsbefürworter eine Einstellung bereits nach Ermittlungsende, also noch auf der Ebene der Staatsanwaltschaft, für richtig erachteten, und nur etwa ein Viertel²⁵⁸ diese Rechtsfolge erst am Ende einer Hauptverhandlung durch das Gericht ausgesprochen sehen möchten.

Aber dies sind nur die Durchschnittswerte; gerade für die inhaltliche Analyse der Sanktionseinstellung erweist sich die durchschnittliche Antwortverteilung aber als reichlich artifizielle Perspektive. Das wurde insbesondere beim Blick auf die *Verurteilungsvoten* deutlich. Denn bei Zugrundelegung nahezu aller hier untersuchten Erlebnis-, Interessens- und Einstellungsmerkmale haben sich regelmäßig eine oder sogar zwei Gruppen herauskristallisiert, die nicht selten um ein mehrfaches häufiger als die anderen für eine förmliche Verurteilung ihres Täters plädiert haben²⁵⁹. Dies sind im Erlebnisbereich wiederum die auch sonst fast immer auffälligen Einzelgruppen. Besonders häufig stimmten dabei die *Einbruchsoffer*, die Betroffenen von *Nichtsachschäden* sowie die Opfer, die sich durch die Viktimisierung subjektiv *sehr beeinträchtigt fühlten*, für eine gerichtliche Aburteilung des Täters, und zwar jeweils zu etwa 50 Prozent. Nur geringfügig niedrigere Quoten waren bei den Opfern von *Kontaktdelikten*, Opfern mit *persönlich bekanntem Täter* und Personen mit *schlechter Folgenbewältigung* festzustellen; diese Gruppen sprachen sich zu 40 Prozent und mehr für die Notwendigkeit einer Verurteilung aus. Die punitivsten Verfahrenserwartungen überhaupt fanden sich ebenfalls unter den *Kontaktopfern*, und zwar bei denjenigen, die zuvor *Anzeige erstattet* hatten: in dieser Konstellation erreichte das Votum für eine förmliche Verurteilung nahezu zwei Drittel - der absolute Spitzenwert unter allen Opfern. Im Durchschnitt schwankt die Relevanz der Verurteilungsvariante im gesamten Erlebnisbereich prozentual jeweils um etwa 100 Prozent, wobei sich die merkmalsinternen Höchstwerte zum größten Teil als *einseitige Ausschläge nach oben* darstellen. Auch von den weniger schwer betroffenen Opfergruppen

²⁵⁵ Der Täter-Opfer-Ausgleich als *außergerichtliche* Form der Konfliktregelung, der aus rechtstechnischen Gründen bislang lediglich über die Diversionsschiene abgewickelt werden konnte (vgl. zu den Änderungen durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz 1994 die Ausführungen unter Pkt. 1.2.), blieb an dieser Stelle noch unberücksichtigt und wurde in einem eigenen Kapitel behandelt (vgl. i.e. Kapitel 10 bzw. zusammenfassend Pkt. 11.3.7.).

²⁵⁶ Vgl. zu der Gesamtverteilung zunächst Tabelle 83. Bezogen auf die Diversionsbefürworter errechnet sich daraus ein Anteil von 13,3 %.

²⁵⁷ 62,4 % (vgl. zur Berechnung Fn. 256).

²⁵⁸ 24,4 % (vgl. ebendort).

²⁵⁹ Und dies fast durchweg auf statistisch höchstem Signifikanzniveau; vgl. hierzu und zu allen folgenden Einzelwerten Schaubild 44a bis c.

wünschten sich meist deutlich mehr als 20 Prozent eine Verurteilung. Das gilt selbst dann, wenn die Betroffenen ihren Fall eigentlich als Privatangelegenheit betrachtet oder wenn sie keine Anzeige erstattet haben.

Damit bestätigte sich also ein weiteres Mal, daß das Anzeigeverhalten als solches keine weitergehenden Rückschlüsse auf Art und Inhalt der individuellen Sanktionsvorstellungen erlaubt. Auch bei pauschalierter Betrachtung aller Anzeigenden erklärten nur wenig mehr Personen als im Durchschnitt eine förmliche Verurteilung für erforderlich. Das tatsächliche Ausmaß der existierenden Einstellungsunterschiede zeigte sich wiederum erst bei der Unterscheidung der Anzeigeerstatter nach ihren zugrundeliegenden *Motiven*. So haben von denen, die ihre Anzeigeentscheidung nicht mit punitiven Beweggründen, sondern ausschließlich mit konkreten Ersatzinteressen oder Hilfebegehren begründet hatten, zwischen 80 und 85 Prozent für eine diversive Verfahrenserledigung plädiert - das sind sogar deutlich mehr als unter den Nichtanzeigern. Dagegen haben diejenigen, die mit ihrer Strafanzeige (vorwiegend oder auch) punitive Interessen verbunden hatten, zu mehr als 50, teilweise sogar fast 60 Prozent für eine förmliche Aburteilung ihres Täters gestimmt - also noch häufiger als die Opfer mit schwerem Erlebnishintergrund. Beim Blick auf die Anzeigeerwartungen sowie die unmittelbar postdeliktischen Opferbedürfnisse ergaben sich parallele Befunde. Und was darüber hinaus die *Nichtanzeigergruppen* betrifft, so ist es wiederum nur die Bagatellgruppe, bei der ein Antwortverhalten festzustellen war, wie es von nichtanzeigenden Personen typischerweise zu erwarten wäre²⁶⁰. Ganz anders urteilten dagegen die auch sonst sehr auffälligen Opfer, die aus *Angst oder Resignation* von einer Anzeige abgesehen haben: ihr Votum fiel auch hier wiederum fast exakt so aus wie das Antwortverhalten aller Opfer. Obwohl diese Personen keine Anzeige erstattet haben, sind also (auch) ihre formellen Sanktionsvorstellungen nicht weniger punitiv als diejenigen der Durchschnittsopfer.

Besonders aufschlußreich fielen schließlich die Zusammenhangsbefunde mit den verschiedenen anderen Punitivitätsmerkmalen aus. So zeigten sich bei Zugrundelegung des *grundsätzlichen Bestrafungswunsches* sehr markante, auch statistisch hochsignifikante Einstellungsunterschiede²⁶¹. Opfer, die mit Blick auf ihren Täter ein solches Reaktionsinteresse im Grundsatz bejaht hatten - und das waren ja fast drei Viertel aller Opfer²⁶² -, wollten denn auch bis auf ganz wenige von "diversion to nothing" konsequenterweise nichts wissen. Statt dessen haben sich überdurchschnittlich viele von ihnen für die Durchführung eines regulären Strafverfahrens mit abschließender Aburteilung des Täters ausgesprochen, und zwar fast 40 Prozent²⁶³. Für die gleichgültigen Betroffenen, denen es nach eige-

²⁶⁰ Mit einem Vergleichswert von nur zehn Prozent sind sie fast die einzige Opfergruppe, bei der die ansonsten nahezu konstante Untergrenze zugunsten der formellen Verurteilung von etwa 20 Prozent wirklich markant unterschritten wurde.

²⁶¹ Siehe hierzu neben Schaubild 44b ergänzend auch die Gesamtverteilung in Tabelle 84.

²⁶² Vgl. zuletzt die zusammenfassenden Ausführungen unter Pkt. 11.3.1.

²⁶³ Das entspricht etwa dem Häufigkeitsniveau bei den Personengruppen mit schwerem Erlebnishintergrund.

nen Angaben egal war, was mit ihrem Täter geschieht, stellt dagegen die abschließende Erledigung durch die Staatsanwaltschaft fast die ideale Verfahrensform dar. Aber auch sie wollen meist nicht, daß der Vorfall ohne jede Konsequenz für den Täter bleibt; vielmehr haben sich fast 70 Prozent für eine auflagenbegleitete Einstellung ausgesprochen - das ist mit deutlichem Abstand die höchste Quote für diese Reaktionsform. Daraus wird ganz deutlich, daß *selbst Gleichgültigkeit* gegenüber der Behandlung des Täters *nicht* als Plädoyer für einen *völligen Reaktionsverzicht* interpretiert werden darf. Ein solcher Schluß ist lediglich für einen Teil derjenigen Opfer zulässig, die zuvor ganz ausdrücklich jeglichen Bestrafungswunsch verneint hatten. Aber selbst von ihnen hat sich letztendlich nur ein Drittel für eine völlig folgenlose Einstellung ausgesprochen, der große Rest dagegen wiederum nur für eine bedingte Einstellung. Beiden Gruppen ohne ausdrückliches Strafinteresse erschien im übrigen eine Erledigungsform mit Gerichtsbeteiligung übereinstimmend nur äußerst selten notwendig²⁶⁴; ähnlich selten fanden dies lediglich noch solche Opfer, die ihren Fall von vornherein als Bagatelle bezeichnet und deshalb schon gar keine Anzeige erstattet hatten²⁶⁵.

Ähnliche Zusammenhänge haben sich auch vor dem Hintergrund der *erlebnisunabhängigen Punitivitätsvariablen* ergeben, wo prinzipiell eher punitiv denkende Opfer zu über 40 Prozent für eine ausdrückliche Aburteilung ihres Täters votiert haben. Von denjenigen Opfern, die eine eher nonpunitiv Grundhaltung offenbart haben, hielt dagegen - unabhängig von den jeweiligen Viktimisierungserlebnissen - praktisch niemand eine förmliche Verurteilung des eigenen Täters für notwendig. Gleichzeitig zeigte sich am Beispiel dieser letztgenannten Gruppe aber noch etwas anderes: selbst von diesen Opfern hat sich nur ein Viertel für eine folgenlose Verfahrenseinstellung ausgesprochen; ebenso viele haben jedoch für die gerichtliche Diversionsvariante plädiert. Gerade dieser letzte Befund - es handelt sich immerhin um den höchsten Einzelwert zugunsten der Einstellung erst im Prozeß - zeigt an, daß selbst die prinzipiell minderpunitiv eingestellten Opfer auch in ihrem konkreten Fall überwiegend *minderpunitiv*, keineswegs aber non-interventionistische Verfahrenserwartungen haben. Denn insgesamt haben immerhin drei Viertel von ihnen für einen zwar unterhalb der formellen Strafebene angesiedelten, aber dennoch eindeutig *reaktionsbegleiteten Verfahrensabschluß* plädiert²⁶⁶.

Am Ende waren es auch hier nicht die individuellen Erlebnisumstände, die entscheidend zu den sehr deutlichen Unterschieden in der formellen Sanktions

²⁶⁴ Jeweils nur weniger als 20 % von ihnen haben sich zusammen für die gerichtliche Diversion- bzw. die gerichtliche Verurteilungsoption entschieden.

²⁶⁵ Ihre entsprechende Vergleichsquote beträgt nur 17 %.

²⁶⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Opfer mit nonpunitiv Grundeinstellung zudem noch einen tendenziell eher unterdurchschnittlich schweren Erlebnishintergrund aufweisen, womit das Votum für eine auflagenbewehrte Einstellung noch größere Relevanz erhält; vgl. dazu ausführlich unter Pkt. 9.1.

einstellung der verschiedenen Opfergruppen beigetragen haben²⁶⁷. Wie zuvor schon beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch²⁶⁸, so fanden sich die Anzeigegründe der betroffenen Opfer hier ebenfalls an erster Stelle der letztlich ausschlaggebenden Einflußgrößen, allerdings mit viel stärkerem statistischen Gewicht als bei der inhaltlich sehr viel grundsätzlicher angelegten Variablen zum Bestrafungswunsch²⁶⁹ - wobei dieser selbst im übrigen nichts zu den Unterschieden bei der Sanktionseinstellung beiträgt²⁷⁰. Gegenüber den Anzeigegründen als konkretem Interessensmerkmal kommt anderen Merkmalen statistisch sehr viel geringere Relevanz zu. Daß dabei ausschließlich Variablen aus dem Einstellungsbereich eine Rolle spielten²⁷¹ - und zwar die materielle Sanktionseinstellung, die Charakterisierung der Viktimisierung als private bzw. öffentliche Angelegenheit, die prinzipielle Punitivität der Opfer sowie deren Prozeßvorstellung - ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß die inhaltliche Komplexität der individuellen Einstellungen zur bevorzugten Art des Verfahrensabschlusses sehr viel größer zu sein scheint, als sich auf der Grundlage der bivariaten Antwortverteilungen erahnen ließ. Mit ziemlicher Sicherheit läßt sich nämlich feststellen, daß eher leichte Viktimisierungsbetroffenheit ebenso wenig per se zu einer häufigeren Diversionseigenschaft der Opfer zu führen scheint wie umgekehrt allein schon ein schwererer Erlebnishintergrund häufiger zu punitiven Verfahrenserwartungen. Jedenfalls kann ein entsprechender *Automatismus* nach dem vorliegenden multiplen Regressionsergebnis mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Wenn im Ergebnis die schwer betroffenen Opfer gleichwohl sehr viel häufiger eine förmliche Aburteilung ihres Täters forderten, so hat diese Einstellung zwar ihren äußeren Bezugspunkt in der (schweren) Viktimisierung; ihre *konkrete Ausprägung* bildete sich dann allerdings erst auf einem "Umweg" über die konkrete Interessenlage der Opfer sowie ihre eher prinzipiellen Einstellungen.

Nach alledem bleibt ganz grundsätzlich festzuhalten, daß auch das Plädoyer für eine Einstellung des Verfahrens ohne förmliche Verurteilung keinesfalls genuin nonpunitiv Sanktionsvorstellungen indiziert. Vielmehr erfuhr unsere Ausgangsthese zur Sanktionseinstellung²⁷², daß nämlich ein Sanktions- im Sinne

²⁶⁷ Vgl. zum Ergebnis der Regressionsanalyse Tabelle 85.

²⁶⁸ Vgl. die zusammenfassenden Ausführungen gleich oben a.E. von Pkt. 11.3.2.

²⁶⁹ Ließen sich mit den Anzeigegründen nur etwa zehn Prozent der Varianz beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch aufklären, so waren es hier etwa 17 %; auch die jew. beta-Werte unterscheiden sich deutlich.

²⁷⁰ Parallele Befunde hatten sich bei allen multivariaten Analyseschritten dieser Untersuchung ergeben. So hat sich die Konstruktion des «grundsätzlichen Bestrafungswunsches» als richtig erwiesen, wonach dieser - als abstraktes Kontrollmerkmal zum potentiellen Strafcharakter aller weiteren Ansichten im Einstellungsbereich - der stufenweise vorgenommenen inhaltlichen Erfassung der Sanktionseinstellung vorgeschaltet worden war, jedoch *nicht* als *eigenständige Komponente* der Sanktionseinstellung selbst begriffen wurde (vgl. nochmals die einleitenden Ausführungen zu Kapitel 9, insbesondere das Evaluationschema zur Sanktionseinstellung in Schaubild 70).

²⁷¹ Immerhin konnten die Einstellungsunterschiede mit nur 5 Variablen zu 30 Prozent erklärt werden.

²⁷² Vgl. nochmals *Hypothese 19*.

eines Reaktionsbedürfnisses²⁷³ weitverbreitet sei, bei der Analyse der formellen Sanktionseinstellung weitere Bestätigung. Gleichzeitig stimmen diese Ergebnisse inhaltlich mit den Befunden früherer Arbeiten, insbesondere der Bielefelder Untersuchung²⁷⁴, überein, die ebenfalls ein großes Akzeptanzpotential für diverse Verfahrensformen ermittelt haben. Daß selbst bei den Opfern mit besonders schwerem Erlebnishintergrund die Hälfte und mehr eine solche Erledigungsform von sich aus als angemessene Reaktion bezeichneten, zeigt so zum einen, daß eine *förmliche Strafe aus der Betroffenenperspektive häufig als ultima ratio erscheint*, und zum anderen, daß die *Schwelle zu dieser ultima ratio* von ihnen in der Regel *recht hoch angesetzt* wird, und zwar deutlich höher als in der heutigen Rechtspraxis.

Allerdings darf die breite Zustimmung zu einer diversiven Verfahrenserledigung²⁷⁵ im eigenen Fall nicht in eine generelle Präferenz zugunsten dieser Reaktionsform um- bzw. überinterpretiert werden. Denn in ihrer **grundsätzlichen Einstellung** gegenüber der Diversion haben die Befragten eine deutlich eingeschränkte Zustimmungshaltung an den Tag gelegt. Dabei betrafen die geäußerten Vorbehalte vor allem den Bagatellaspekt; auch die Entschädigung des Opfers wurde häufig als Bedingung genannt. Daß das Opfer übergangen werde bzw. der Täter einseitig von einem solchen Verfahrensabschluß profitiere, meinten dagegen hauptsächlich diejenigen Opfer, die sich für eine förmliche Verurteilung ihres Täters ausgesprochen oder in anderem Zusammenhang punitive Motive an den Tag gelegt hatten²⁷⁶.

Deutlich anders, als es der derzeitigen Rechtslage und -praxis entspricht, stellen sich die betroffenen Opfer allerdings die **rechtliche Ausgestaltung bzw. Handhabung der diversiven Erledigung** vor. Denn eine Mehrheit von ihnen hat sich wie erwartet²⁷⁷ für eine *größere Mitwirkungsbefugnis* sowohl bei der Divisionsentscheidung als solcher als auch auf deren Inhalt - und das heißt konkret: auf die Art der begleitenden Auflage - ausgesprochen. Und das, obwohl aktive Beteiligungspositionen des Opfers im übrigen auf eher mäßige Resonanz bei den Befragten gestoßen waren²⁷⁸. Wenn es aber darum geht, ob der Täter (nur) informell sanktioniert werden soll oder nicht, ist das Interesse größer. Das gilt besonders für die schwerer Betroffenen sowie die Opfer mit eher punitiven Einzelinteressen²⁷⁹. Dabei war den Opfern eine Einflußnahme auf die Grundent-

²⁷³ Auch STRENG 1994, 152 weist darauf hin, daß das entscheidende Element des Wunsches nach einer solchen "strafenden Reaktion" in der Unterwerfung des Täters unter (irgend-) ein staatliches Zwangsverfahren besteht.

²⁷⁴ Vgl. die Ausführungen aaO. zu *Hypothese 21*.

²⁷⁵ Und dies wird, wie gezeigt werden konnte, vor allem als intervenierende Diversion verstanden.

²⁷⁶ Siehe für nähere Einzelheiten Pkt. 9.5.1., insbesondere Tabelle 86.

²⁷⁷ Vgl. Pkt. 2.6. (*Hypothese 22*).

²⁷⁸ Vgl. dazu Pkt. 11.2.2. dieser Zusammenfassung.

²⁷⁹ Sei es bei den postdeliktischen Opferbedürfnissen, den Anzeigemotiven oder auch im Rahmen der formellen Sanktionseinstellung. Siehe für nähere Einzelheiten die ausführliche Darstellung unter Pkt. 9.5.2., insbesondere Schaubild 45 u. 46.

scheidung generell etwas wichtiger als auf die Auflagenauswahl. Daß dabei nicht wenige der schwer betroffenen oder an Bestrafung interessierten Opfer auch an eine einstellungsverhindernde Rechtsmacht des Opfers gedacht haben, dürfte auf der Hand liegen. Gerade das *Fehlen einer solchen Rechtsposition im gegenwärtigen Prozeßrecht* erscheint da als *einer der entscheidenden Mängel*.

Daß auch die konkrete Wahl der *persönlich bevorzugten Einstellungsaufgabe* bei den Opfern ganz anders ausfällt als in der Praxis, konnte ebenfalls nicht sonderlich überraschen. So rangiert mit der Schadenswiedergutmachung²⁸⁰ erwartungsgemäß gerade diejenige Auflagenart an erster Stelle, die in der Praxis ungeachtet einiger Versuche, ihre Anwendungshäufigkeit zu steigern, immer noch eine unbedeutende Restgröße darstellt²⁸¹. Mit deutlichem Abstand folgen in der Präferenz der Befragten dann erst die gemeinnützigen Leistungen. Alle anderen Optionen, insbesondere die Geldauflage, spielen daneben allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle²⁸². Bereits auf der informellen Reaktionsebene haben sich also *pekuniäre Sanktionen, die nicht dem Opfer zugute kommen*, als *äußerst unpopulär* erwiesen.

11.3.4. Das war auch im Rahmen der **materiellen Sanktionseinstellung** nicht anders²⁸³. Denn bei der Frage nach der bevorzugten förmlichen Strafe²⁸⁴ für den eigenen Täter haben sich nur etwa 16 Prozent aller Opfer für eine Geldstrafe ausgesprochen. Diese Haltung steht in diametralem Gegensatz zur tatsächlichen Bedeutung der Geldstrafe, die in der heutigen Rechtspraxis ja in weiten Deliktbereichen nahezu die Regelstrafe schlechthin darstellt. An ihrer Stelle rangiert nach der persönlichen Präferenz der Opfer die gemeinnützige Arbeit mit weitem Abstand an erster Stelle als meistgenannter Strafwunsch; fast jede zweite Person hat sich für diese gegenwärtig ebenfalls nur marginal praktizierte Strafform²⁸⁵ ausgesprochen, so daß sie aus Opfersicht als die eigentliche "Mittelsanktion" erscheint. Diese Popularität der gemeinnützigen Arbeit ist im übrigen ein Phänomen, das sich bei Einstellungsbefragungen - auch in international vergleichender Perspektive - immer wieder gezeigt hat²⁸⁶. Fast wie ein Abbild der gegenwärtigen Sanktionswirklichkeit erscheint dagegen die Relevanz der unbedingten Freiheitsstrafe: der entsprechende Anteil von 8,3 % könnte von der Größenordnung her einer der letzten Strafverfolgungsstatistiken entnommen sein. Auch was die Bedeutung der Bewährungsstrafe anbetrifft, so deckt sich die Häufigkeit ihrer Wahl annäherungsweise ebenfalls mit der tatsächlichen Bedeutung dieser

²⁸⁰ Siehe zur Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe unten die ausführliche Zusammenfassung in Pkt. 11.3.6.

²⁸¹ Vgl. dazu i.e. Pkt. 1.2.

²⁸² Vgl. hierzu i.e. Pkt. 9.5.3., insbesondere Tabelle 87 u. Schaubild 47.

²⁸³ Siehe zur detaillierten Analyse der materiellen Sanktionseinstellung i.e. Pkt. 9.6.1.

²⁸⁴ Dabei beschränkten sich die Antwortvorgaben zunächst auf das derzeit verfügbare Sanktionsspektrum.

²⁸⁵ Siehe zu den Hintergründen ebenfalls aaO.

²⁸⁶ Vgl. für nähere Hinweise S. 428 (Fn. 202).

Strafart²⁸⁷. Bei Betrachtung aller Opfer kommt der Freiheitsstrafe also erwartungsgemäß²⁸⁸ keine große Relevanz in den persönlichen Strafwünschen zu. Bei der Konzentration auf den entscheidenden Unterschied zwischen den einzelnen Strafmöglichkeiten, nämlich ihren ambulanten bzw. stationären Charakter, entsprach die Wahl einer der verschiedenen ambulanten Strafalternativen sogar nahezu exakt der durchschnittlichen materiellen Sanktionseinstellung aller Opfer²⁸⁹.

Gleichwohl fanden sich erwartungsgemäß zahlreiche Opfergruppen, die sich, abweichend vom Durchschnittsvotum, sehr viel häufiger für die Verhängung einer Freiheitsstrafe ausgesprochen haben²⁹⁰, wobei die Bedeutung der vorgegebenen Bewährungsalternativen in diesen Fällen meist gleichzeitig mit ihrer unbedingten Form zugenommen hat²⁹¹. Am deutlichsten waren die internen Unterschiede allerdings meist bei der *unbedingten Freiheitsstrafe*. Besonders häufig war der Wunsch nach einer Haftstrafe, die der Täter auch wirklich würde verbüßen müssen, wiederum bei den auch sonst sehr auffälligen Einzelgruppen aus dem Erlebnisbereich. So haben *Kontakt- bzw. Einbruchsoffer*, Opfer mit *Nichtsachschäden* sowie Personen, die sich durch die Viktimisierung *subjektiv sehr beeinträchtigt fühlten*, jeweils zu etwa 15 bis 20 Prozent, also mehr als doppelt so häufig wie der Durchschnitt, für die unbedingte Gefängnisvariante ausgesprochen²⁹². Bei Betrachtung der Einzeldelikts-betroffenheit haben sich zum Teil noch höhere Einzelwerte ergeben. Danach waren Opfer von versuchtem Wohnungseinbruch, von sexuellen Angriffen sowie von Autodiebstahl besonders häufig an einer Inhaftierung ihres Täters interessiert²⁹³. Mit zunehmender sozialer Nähe zwischen den Viktimisierungsbeteiligten nahm das Plädoyer für eine unbedingte Freiheitsstrafe ebenfalls sprunghaft zu; es war bei Opfern mit flüchtig bekanntem Täter bereits fast doppelt, bei Opfern mit *persönlich bekanntem Täter* annähernd dreimal so häufig wie im Durchschnitt; noch etwas höher war diese Quote dann bei denjenigen *Kontaktopfern*, die auch *Anzeige erstattet* haben²⁹⁴. Insgesamt nahm der Gefängniswunsch mit zunehmender Tatschwere ebenso wie mit zunehmend schlechter Folgenbewältigung deutlich sichtbar zu, und zwar pro

²⁸⁷ Vgl. zu weiteren Details über die Sanktionswahl der Opfer insgesamt und nach der Einzeldeliktsbetroffenheit aaO., Tabelle 99.

²⁸⁸ Vgl. Pkt. 2.6. (*Hypothese 23*).

²⁸⁹ Vgl. zu den entsprechenden Mittelwerten auf der Basis der komprimierten Strafvariablen («Strafe 2») Schaubild 53.

²⁹⁰ Vgl. Pkt. 2.6. (*Hypothese 24*).

²⁹¹ Die bedingte Freiheitsstrafe wird also offensichtlich vor allem als - wenn auch modifizierte - Freiheitsstrafe betrachtet; ihr milderer Inhalt scheint von den Betroffenen dagegen nicht so deutlich gesehen worden zu sein. Denn sonst wäre eigentlich zu erwarten gewesen, daß Zuwächse bei ihren bedingten Formen jeweils zu Lasten der unbedingten erfolgen würden bzw. umgekehrt.

²⁹² Vgl. zu den exakten Einzelwerten Schaubild 54a bis d.

²⁹³ Vgl. nochmals Tabelle 99.

²⁹⁴ Auch in ihrer formellen Sanktionseinstellung waren diese Opfer ja die punitivste Erlebnisgruppe; vgl. zu weiteren Resultaten der kombinierten Analyse nach Deliktgruppenbetroffenheit und Anzeigeverhalten Schaubild 54e.

Schwerstufe um jeweils bis zu 100 Prozent²⁹⁵. Am seltensten von allen Opfern hielten diejenigen eine unbedingte Freiheitsstrafe für erforderlich, die die Folgen gut bewältigt haben oder deren Empfindungen gegenüber dem Täter sich am Ende im positiven Bereich eingependelt haben. Leicht punitivitätsmindernde Tendenz war daneben auch mit zunehmendem Zeitablauf festzustellen²⁹⁶.

Besonders aufschlußreich waren die Strafpräferenzen der *Opfer mit punitiven Interessen und Einstellungen*. Denn anders als auf den übrigen Ebenen der Sanktionseinstellung haben sich die punitiven Opfer hier *nicht häufiger* für eine Haftstrafe entschieden als die Opfer mit schwerem Erlebnishintergrund. Das hängt unter anderem damit zusammen, daß sich die Zunahme der freiheitsentziehenden Strafwünsche sowohl bei den Opfern mit punitiv ausgeprägten postdeliktischen Bedürfnissen oder Anzeigemotiven als auch beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch auf die bedingte und unbedingte Freiheitsstrafe verteilt hat. So haben sich beispielsweise diejenigen Opfer, die im Grundsatz ein sehr großes Interesse an der Bestrafung ihres Täters benannt hatten, zwar nur zu etwa einem Viertel für einen unbedingten Freiheitsentzug ausgesprochen; zusammen mit denjenigen, die eine Gefängnisstrafe zur Bewährung aussetzen würden, haben dann aber mehr als 57 Prozent von ihnen für den Entzug der Freiheit oder zumindest dessen konkrete *Androhung* plädiert. Ähnlich hohe Gesamtquoten haben sich auch bei den Opfern mit punitiven Anzeigegründen oder -erwartungen ergeben. Opfer, die dagegen ganz prinzipiell einer punitiven Grundeinstellung verhaftet sind, haben zwar häufiger als andere eine Verurteilung ihres Täters verlangt. Obgleich die Gerichte in ihren Augen eigentlich eine zu milde Urteilspraxis haben, fielen ihre materiellen Strafvorstellungen dennoch nicht sonderlich aus dem Rahmen. Im Bereich der materiellen Sanktionseinstellung sind es also vorwiegend konkrete Erlebnis- und persönliche Interessensmerkmale, weniger grundsätzliche Einstellungsmuster, die besonders häufig zu dem Bedürfnis nach einer Gefängnisstrafe führen, die der Täter auch tatsächlich soll verbüßen müssen.

Dieser Eindruck hat sich dann auch auf der regressiven Analyseebene bestätigt²⁹⁷. Während sich auf den vorhergehenden Prüfungsstufen, also bei den inhaltlich noch wesentlich abstrakteren Komponenten der Sanktionseinstellung,

²⁹⁵ Siehe in Schaubild 54d die Gefängniswerte in Abhängigkeit von «Tatfolgen 1» bzw. «Folgenbewältigung»; bei der zweistufigen Variablen «Tatfolgen 2» beträgt der entsprechende Anstieg prozentual 200, real 10 %.

²⁹⁶ Insbesondere bei den Einbruchsopfern, bei denen das zeitbedingte Vergessen am geringsten ausgeprägt war, wurde in der retrospektiven Beurteilung länger zurückliegender Fälle ein Rückgang in der Strafschärfe erkennbar. Bei den Opfern von Kontakt- wie auch Nichtkontaktdelikten war die rein zeitbedingte Abnahme dagegen nicht so eindeutig; das kann allerdings erinnerungsselektive Ursachen haben (vgl. hierzu ausführlicher unter Pkt. 9.6.1.2.). Festzuhalten bleibt darüber hinaus, daß sich bei den materiellen Strafvorstellungen als einziger Komponente der Sanktionseinstellung überhaupt eine solche Tendenz nachverfolgen ließ; weder beim grundsätzlichen Bestrafungswunsch noch bei der allgemeinen Reaktionswahl oder der formellen Sanktionseinstellung war irgendein vergleichbarer Trend feststellbar; selbst die Teilnahmebereitschaft am Täter-Opfer-Ausgleich (siehe dazu i.e. gleich unten bei Pkt. 11.3.7.) scheint von Zeiteinflüssen weitgehend unabhängig.

²⁹⁷ Vgl. die näheren Einzelheiten hierzu unter Pkt. 9.6.1.4.

in der Hauptsache einzelne Merkmale aus dem persönlichen Interessenbereich - und dabei zuallererst die Anzeige Gründe - sowie die eher prinzipielle Haltung der Opfer als einstellungsprägend erwiesen hatten²⁹⁸, hängen die Vorstellungen über die konkret zu verhängende Strafe sehr viel mehr von den individuellen Erlebnisumständen ab. Mitentscheidend waren dabei die Art des erlittenen Delikts sowie das persönliche Beeinträchtigungsempfinden²⁹⁹. Auch das Geschlecht der Betroffenen hat die materiellen Straferwartungen statistisch nachweisbar beeinflußt; danach haben Frauen *per se* weniger punitive Strafvorstellungen als Männer zum Ausdruck gebracht - und dies, obwohl weibliche Opfer insgesamt ein schwereres Viktimisierungsbild aufwiesen als männliche³⁰⁰. Die Anzeige Gründe spielten im Rahmen der materiellen Sanktionseinstellung dagegen eine sehr viel geringere Rolle als sonst; für die erlebnisunabhängigen Grundsatzvorstellungen hat sich daneben überhaupt kein originärer Einfluß nachweisen lassen. Vorentscheidende Bedeutung hatten dagegen die jeweiligen Präferenzen der Betroffenen hinsichtlich ihres bevorzugten Verfahrensabschlusses (formelle Sanktionseinstellung). Insgesamt ergab sich für die Unterschiede in der materiellen Sanktionseinstellung aller Opfer jedoch nur eine mäßige Aufklärungsquote, die weit hinter derjenigen etwa bei den formellen Sanktionierungserwartungen zurückblieb³⁰¹. Die *inhaltliche Komplexität* der materiellen ist offensichtlich (noch) erheblich größer als diejenige der formellen Sanktionseinstellung. Die Vorstellungen über die angemessene Strafe für den persönlichen Täter sind damit noch weit mehr von den individuellen Umständen des Einzelfalles³⁰² abhängig als diejenigen zur adäquaten Art des Verfahrensabschlusses. Letztlich geben die formellen Sanktionierungserwartungen - sozusagen als Rahmen - das *Punitivitäts- oder Eingriffsniveau* vor, innerhalb dessen sich die materiellen Strafvorstellungen dann jeweils bewegen. Daß die formellen Reaktionserwartungen so viel eindeutiger ausgefallen sind als die konkreten Strafvorstellungen, kann mit Blick auf die Opferinteressen aber auch bedeuten, daß es zur potentiellen Befriedigung der Sanktionserwartungen der Opfer vor allem darauf ankommt, daß die jeweilige Reaktion auf die Viktimisierung (*zumindest*) den individuellen Erwartungen hinsichtlich der Art des Verfahrensabschlusses gerecht wird.

In der konkreten Zusammenschau von formeller und materieller Sanktionseinstellung haben sich dann **insgesamt drei ganz unterschiedliche Punitivitäts-**

²⁹⁸ Vgl. dazu zuletzt die zusammenfassenden Anmerkungen unter Pkt. 11.3.1. (S. 659) bzw. 11.3.3. (S. 665f.).

²⁹⁹ Vgl. Tabelle 102; rechnerisch ausschlaggebend war dabei die schwerste Ausprägung, also die Einstellung derjenigen, die sich durch die Tat sehr beeinträchtigt fühlten.

³⁰⁰ Vgl. dazu zuletzt S. 631 dieser Zusammenfassung (m.w.N.).

³⁰¹ Unter Zugrundelegung aller hier verwendeten Erlebnis-, Interessens- und Einstellungsvariablen konnten die aufgetretenen Unterschiede in der materiellen Sanktionseinstellung der Opfer insgesamt nur zu etwa 20 Prozent erklärt werden; bei der formellen Sanktionseinstellung hatte die Quote dagegen 30 Prozent betragen.

³⁰² Diese konnten mit den hier verwendeten allgemeinen Erlebnismerkmalen nicht hinreichend erfaßt werden.

levels herauskristallisiert³⁰³: zunächst gibt es den relativ kleinen Kreis der Opfer mit weitgehend non-interventionistisch ausgerichteter Verfahrensvorstellung; ihre materiellen Straferwartungen sind in der Hauptsache auf eine Verwarnung oder (allenfalls) gemeinnützige Arbeit ausgerichtet. Die Mehrheit setzt sich sodann aus dem Personenkreis mit diversiven Verfahrenserwartungen zusammen; sie haben sich fast ausschließlich für eine der verschiedenen Strafen aus dem sanktionellen Mittelbereich ausgesprochen, wobei die gemeinnützige Arbeit wiederum die größte Einzelpräferenz darstellt³⁰⁴. Die Opfer schließlich, die eine förmliche Verurteilung ihres Täters für notwendig erklärten, sind dann in der Hauptsache auch diejenigen, die für eine bedingte oder sogar unbedingte Freiheitsstrafe gestimmt haben. Diese in der Regel schwer betroffenen Opfer zeichnen sich also insgesamt durch Sanktionserwartungen aus, die sich von denjenigen der Mehrheit grundlegend abheben. Würden alle Viktimisierungen entsprechend den jeweils favorisierten Vorstellungen der Betroffenen erledigt, so verbliebe letztlich nur ein Rest von ca. 30 Prozent vorwiegend schwerer Fälle für eine förmliche Verurteilung. Entsprechend einschneidend würde sich bei einem Fortfall der übrigen Fälle aus dem verbleibenden Urteilsbestand dann aber das Strafniveau insgesamt verändern. Mit anderen Worten: *nur eine Minderheit der Opfer hält eine förmliche Verurteilung ihres Täters für erforderlich; diese Personen haben allerdings dezidiert punitive Straferwartungen.*

11.3.5. Die weitere Analyse der **inhaltlichen Einstellungen gegenüber der Freiheitsstrafe** hat dann noch deutlicher werden lassen, welch weitgehende Unterschiede es in der persönlichen Bedeutung der Freiheitsstrafe für die Mehrheit der Opfer einerseits sowie die Minderheit mit dezidiert punitiven Sanktionierungswünschen andererseits tatsächlich gibt. Das zeigte sich bereits in den Ansichten darüber, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe dem Opfer und seinen Interessen eher nützen oder schaden würde³⁰⁵. Während alle Befragten in diesem Punkt ziemlich unentschieden waren³⁰⁶, gab es einzelne Opfergruppen, bei denen eine deutliche Mehrheit der Ansicht folgte, es sei positiv für das Opfer, wenn der Täter eine Gefängnisstrafe würde verbüßen müssen³⁰⁷. Dies gilt etwa für Einbruchopfer bzw. Opfer von Kontaktdelikten; insbesondere bei Kontaktopfern, die keine Anzeige erstattet hatten, haben sich solche *versteckten Spuren punitiver Bedürfnisse* gezeigt³⁰⁸. Darüber hinaus hat die positive Einstellung

³⁰³ Siehe hierzu i.e. Pkt. 9.6.1.3.

³⁰⁴ Die Funktion der gemeinnützigen Arbeit als der eigentlichen Mittelsanktion symbolisierte sich nicht zuletzt auch daran, daß sich ihre Zuwächse im bivariaten Analysekontext (vgl. Schaubild 54a bis d) fast durchweg gegenläufig zu den Veränderungen bei der (unbedingten) Freiheitsstrafe vollzogen.

³⁰⁵ Siehe dazu ausführlich Pkt. 9.6.3.2.

³⁰⁶ Jeweils etwa 50 Prozent waren der Meinung, daß dies dem Opfer und seinen Interesse eher nütze bzw. eher schade (vgl. aaO., Tabelle 118).

³⁰⁷ Vgl. zu den erlebnisabhängigen Unterschieden i.e. Schaubild 57a.

³⁰⁸ Bei den Hauptvariablen zur Sanktionseinstellung waren diese Opfer dagegen nicht durch besonders punitive Strafvorstellungen aufgefallen (vgl. für nähere Hinweise aaO. S. 510f.).

gegenüber der stationären Strafverbüßung auch mit negativen Emotionen gegenüber dem Täter zu tun. Am eindeutigsten fiel schließlich die Meinung derjenigen Opfer aus, die aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen punitive Interessen, vor allem auch dezidiert punitive Sanktionserwartungen geäußert hatten³⁰⁹. Erlebnisunabhängige Einstellungsmuster spielten dagegen keine Rolle.

Daß eine Inhaftierung des Täters für einzelne Opfergruppen vor allem auch **subjektive Genugtuungsfunktion** haben kann, konnte ebenfalls nachgewiesen werden³¹⁰. Zwar empfanden im Durchschnitt mehr als 40 Prozent der Opfer die Vorstellung, daß ihr Täter tatsächlich eine Haftstrafe antreten und verbüßen müßte, als eher unangenehm, weiteren 35 Prozent wäre es egal, und nur 22 Prozent äußerten ein eher angenehmes Gefühl. Wie erwartet³¹¹ variierte das Antwortbild auch hier mitunter dramatisch, je nach dem, welche einzelnen Opfercharakteristika zugrunde gelegt wurden³¹². So war der Anteil der Opfer, die eine solche emotionale Genugtuung bejaht haben, bei den Opfergruppen mit jeweils schwerem *Erlebnishintergrund* nicht selten doppelt so hoch wie im Durchschnitt. Das war insbesondere bei *körperlichen oder psychischen Schäden* sowie bei *hoher subjektiver Beeinträchtigung* zu beobachten. Auch *negative Empfindungen* gegenüber dem Täter waren von Bedeutung; nur unwesentlich geringer fiel der Bedeutungszuwachs bei der *Kontaktdelikts- bzw. Einbruchsbetroffenheit* sowie der *schlechten Folgenbewältigung* aus. Daneben hing die affektive Bedeutung der Freiheitsstrafe aber vor allem mit der potentiell punitiven Ausprägung einzelner *Interessensmerkmale* zusammen, sei es im postdeliktischen Erlebnisbereich, im Kontext der Anzeigemotive oder der Sanktionseinstellung. So war das Genugtuungspotential der Freiheitsstrafe zum Beispiel für Opfer, deren emotionale Bedürfnissituation unmittelbar nach der Viktimisierung in erster Linie auf eine Bestrafung des Täters ausgerichtet war, im Vergleich zu den Opfern insgesamt nahezu diametral ausgeprägt: war die Inhaftierung 22 Prozent aller Opfer angenehm, aber 43 Prozent unangenehm, war es 22 Prozent der *Personen mit punitiv geprägten Emotionen nach der Tat* unangenehm, 46 Prozent jedoch angenehm. Ähnliche Unterschiede waren auch bei den punitiv geprägten Anzeigemotiven festzustellen. Wie zumeist, so zeigten im übrigen die *angst- bzw. resignationsgeleiteten Nichtanzeiger* auch hier wieder fast exakt das typische Antwortverhalten aller Opfer.

Am markantesten unterschied sich die affektive Bedeutung der Gefängnisstrafe aber bei Zugrundelegung der jeweiligen *Sanktionseinstellung*. Dabei hat sich nämlich zum einen gezeigt, daß es fast ausschließlich der begrenzte Kreis der Opfer mit formell bzw. materiell punitiven Straferwartungen ist, für die eine

³⁰⁹ Vgl. zu den hochsignifikanten Abhängigkeiten von den einzelnen Komponenten der Sanktionseinstellung i.e. Schaubild 57b.

³¹⁰ Siehe dazu ausführlich Pkt. 9.6.3.3.

³¹¹ Vgl. nochmals Pkt. 2.6. (*Hypothese 24*).

³¹² Die «subjektive Gefängnisvorstellung» zählte ja zu denjenigen Variablen, bei denen nahezu alle bivariaten Einzelanalysen statistisch ***hochsignifikante Antwortunterschiede erbracht haben; vgl. für die im folgenden genannten und weitere Einzelheiten Schaubild 58a bis c.

mögliche Inhaftierung des Täters überhaupt ein Stück subjektive Genugtuung sein kann. Zum anderen spielt dieser Aspekt dann aber auch für die meisten von ihnen *tatsächlich* eine Rolle: *vier von fünf Betroffenen, die in concreto eine Freiheitsstrafe für ihren Täter gefordert haben, taten dies (auch) aus solch affektiven Bedürfnissen heraus.* Bei der Frage nach dem Inhalt dieser Gefühle bekannten sich die meisten von ihnen sogar ausdrücklich dazu, *froh* über die Inhaftierung des Täters zu sein. Wie sehr Sanktionseinstellung und subjektives Genugtuungsbedürfnis zusammenhängen, hat sich auch auf der multivariaten Analyseebene gezeigt³¹³. Danach war fast ein Viertel der Gesamtvarianz des Genugtuungsbedürfnisses mit den Unterschieden in der formellen bzw. materiellen Sanktionseinstellung der jeweiligen Opfer zu erklären. Eine mitentscheidende Bedeutung kam daneben - als wichtigstem Erlebnisaspekt - aber auch der Frage zu, ob die Betroffenen von der Viktimisierung irgendwelche Schäden davongetragen haben und ob diese sachlicher oder körperlich/psychischer Natur waren. Daß es gerade Opfer, die körperliche oder psychische Tatfolgen zu beklagen und ihre Viktimisierungserlebnisse deshalb als besonders schwerwiegend empfunden hatten³¹⁴, als ein Stück subjektiver Genugtuung betrachten, wenn ihr Täter ins Gefängnis müßte, ist ja auch sehr plausibel. Daß eher rationale Kalküle wie der Sicherheitsaspekt gegenüber dieser affektiven Komponente insgesamt keine so hohe Zustimmung gefunden haben, hat die Bedeutung des subjektiven Genugtuungspotentials der Freiheitsstrafe dann noch weiter unterstreichen können.

Wie punitiv der Kreis derjenigen Opfer, in deren persönlichem Kalkül die Freiheitsstrafe *überhaupt* eine Rolle spielt, tatsächlich ist, läßt sich schließlich auch daran abzulesen, daß diese Personen auch über den **Sinn der Freiheitsstrafe** völlig anders denken als die große Mehrheit aller Opfer³¹⁵. Während nämlich für nahezu alle Opfer die Resozialisierung des Täters bei weitem das meistgenannte Idealziel des Strafvollzuges darstellt³¹⁶, haben die Opfer mit den punitivsten Straferwartungen ganz andere Vorstellungen offenbart. Das deutete sich bereits bei Zugrundelegung der formellen Sanktionseinstellung an³¹⁷: dort nahm das Votum für die Resozialisierung mit zunehmender Eingriffsintensität des individuell bevorzugten Verfahrensabschlusses kontinuierlich ab und blieb bei den Opfern, die den Wunsch nach einer förmlichen Verurteilung ihres Täters geäußert hatten, bereits um ein Drittel unter dem Durchschnitt - blieb aber gleichwohl noch meistgenannter Einzelzweck, obgleich sich diese Personen markant häufiger als die anderen für Verwahrung, Sühne oder Abschreckung als ideale Vollzugsziele ausgesprochen haben. Fast schon in die repressive Richtung tendieren

³¹³ Vgl. zur Regressionsanalyse über das subjektive Genugtuungspotential der Freiheitsstrafe Tabelle 119.

³¹⁴ Vgl. zur Relevanz körperlicher bzw. psychischer Schäden zuletzt die zusammenfassenden Ausführungen unter Pkt. 11.2.1. (S. 630f.) sowie zu deren Bedeutung im Rahmen der variablenübergreifenden Schwerebestimmung unter Pkt. 11.1.3. (S. 633f.), jew. m.w.N. im Anmerkungsteil.

³¹⁵ Zur Analyse der Vollzugszweckseinstellung ausführlich Pkt. 9.6.3.1.

³¹⁶ Durchschnittsquote 62 %; vgl. dazu insbesondere Tabelle 114.

³¹⁷ Vgl. i.e. Tabelle 117b.

dann aber die Vorstellungen derjenigen, die ausdrücklich eine unbedingte Freiheitsstrafe für ihren Täter gefordert hatten³¹⁸: nicht einmal mehr halb so oft wie der Durchschnitt haben sie die Resozialisierung des Täters als Idealziel der Freiheitsstrafe und ihres Vollzuges bezeichnet - mit einer Quote von gerade noch 30 Prozent. Meistgenannter Zweck war für diese Opfer statt dessen die Sühne, für die sie sich mehr als zweieinhalb mal häufiger als der Durchschnitt ausgesprochen haben; ein weiteres Viertel von ihnen sieht in der Verwahrung den Sinn der Freiheitsstrafe. Lediglich die Bejahung der Abschreckungsfunktion fiel hier *nicht* signifikant höher aus - ein interessanter Befund, denn die Opfer, die eine *Verurteilung* als angemessenen Verfahrensabschluß gewählt hatten, haben die Abschreckungsfunktion der Freiheitsstrafe hochsignifikant häufiger als die anderen bejaht.

An diesem Beispiel wurde also erneut deutlich, daß sich die Opfer, die zwar eine Verurteilung des Täters für erforderlich hielten, damit aber nicht unbedingt eine Freiheitsstrafe meinten, und diejenigen, deren Erwartungen sehr wohl die Inhaftierung ihres Täters einschließen, sehr deutlich voneinander unterscheiden. Denn die letzteren haben mit ihrer grundsätzlichen Haltung zur Freiheitsstrafe, vor allem mit ihrer Geringschätzung der Resozialisierungs-idee bei gleichzeitiger Überbetonung des Sühnedankens, erneut offenbart, wie sehr die emotionale Komponente, welche bereits bei ihrem Votum für die Freiheitsstrafe so wichtig war, auch die Einstellung über deren Sinn begleitet. Als **Fazit** bleibt somit abschließend festzustellen, daß Opfer, die wirklich den Wunsch haben, daß ihr Täter eine Haftstrafe soll verbüßen müssen, mit der Resozialisierung als positiver Zielvorgabe für den Strafvollzug nach diesen Ergebnissen letztlich nicht viel im Sinn haben. Ihre - meist durch schwere Viktimisierungserlebnisse ausgelösten - punitiven Sanktionserwartungen münden häufig sogar in repressive Vollzugsvorstellungen, so daß sich bei ihnen insgesamt ein Einstellungsbild ergeben hat, wie es selbst bei Opfern, die ansonsten eine eher punitiv Grundhaltung haben³¹⁹, nicht zu finden war³²⁰.

11.3.6. Wie weit entfernt von dem Meinungsbild dieser punitiv bis repressiv eingestellten Minderheit die Sanktionsvorstellungen der Mehrheit³²¹ aller Opfer tatsächlich sind, hat sich aber nicht nur bei den vier Hauptvariablen zur Sanktionseinstellung gezeigt. Es ließ sich ganz speziell auch an der Haltung zur **Wie-**

³¹⁸ Vgl. zu den Zusammenhangsbefunden mit der materiellen Sanktionseinstellung Tabelle 117a.

³¹⁹ Im Gegensatz zur Sanktionseinstellung hatte die Haltung der Befragten zur Strafschärfe der Gerichte keine statistisch bedeutsamen Einstellungsunterschiede zum Sinn der Freiheitsstrafe zur Folge.

³²⁰ Daß die Resozialisierungs-idee auch nach den vorliegenden Befunden bei den jüngsten Personengruppen an Unterstützung eingebüßt hat, erscheint noch einer gesonderten Erwähnung wert (vgl. zu den Altersunterschieden in der Vollzugszweckzuschreibung Tabelle 115).

³²¹ An dieser Stelle sei auch auf *Hypothese 35* hingewiesen, die sich unter Rückgriff auf die zahlreichen Einzelbefunde sehr deutlich bestätigt hat.

dergutmachung - also am anderen Ende des Sanktionsspektrums - weiterverfolgen. Dabei stand die gesamte Evaluation zur Wiedergutmachung unter der Prämisse unserer Hauptthese, daß Wiedergutmachung in der Tat sehr populär ist, aber *nicht etwa als Strafersatz, sondern als Strafe im weiteren Sinne*³²². Die Bestätigung dieser These ergibt sich aus der Zusammenschau aller hier gewonnenen Befunde zur Wiedergutmachung im diversen Verfahrenskontext, als förmlicher Strafe und als vollzugsbegleitende Maßnahme sowie ergänzend auch zum außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleich³²³.

Bezogen auf die **Wiedergutmachung im Opportunitätsbereich**³²⁴ wurde zunächst vermutet, daß die Koppelung diversiver Verfahrenseinstellungen mit Wiedergutmachungsaufgaben die - sowieso schon beachtliche - Akzeptanz dieser Erledigungart möglicherweise erhöhen könnte³²⁵. In der Tat haben etwa 65 Prozent aller Opfer mehr oder weniger deutlich³²⁶ zum Ausdruck gebracht, daß sie in ihrem Fall mit einer Einstellung des Verfahrens einverstanden wären, wenn diese mit einer Wiedergutmachungsaufgabe verbunden wäre³²⁷. Fast niemandem der Befragten wäre dies egal; etwa 31 Prozent signalisierten tendenzielle oder ausdrückliche Ablehnung. Damit war die Ablehnungsquote insgesamt fast identisch mit dem Anteil derjenigen, die eine diversive Erledigung grundsätzlich nicht als ausreichende Reaktion bezeichnet hatten³²⁸. Diese Zustimmung - und das erscheint hier als der viel interessantere Aspekt - war nun aber keineswegs nur auf den Kreis der Opfer mit diversen Erledigungserwartungen beschränkt. Mehr als ein Viertel aller Opfer, die im Grundsatz eigentlich für eine förmliche Verurteilung ihres Täters plädiert hatten, haben sich nämlich für den Fall der Wiedergutmachung auch mit einer Einstellung des Verfahrens einverstanden erklärt. So hat sich bei näherer Betrachtung die Hypothese der akzeptanzerhöhenden Wirkung der Wiedergutmachung zugunsten der diversiven Verfahrenserledigung doch bestätigt; besonders bemerkenswert erscheint dabei, daß sich dieser Effekt gerade bei den Opfern mit formell eingriffsstarken Reaktionserwartungen eingestellt hat.

Besonders hoch fiel die Zustimmung dann erwartungsgemäß bei den eher leicht betroffenen Opfern bzw. denjenigen mit sachorientierten Interessen aus³²⁹. So haben sich bis zu drei Viertel der Nichtkontaktopfer, der Betroffenen von Sachschäden oder der Personen, die sich emotional wenig oder gar nicht betroffen fühlten oder deren täterbezogene Empfindungen sich am Ende im neutralen bzw. positiven Bereich eingependelt haben, mit der wiedergutmachungsbeding-

³²² Siehe hierzu die theoretischen Ausführungen in Pkt. 2.7. (*Hypothese 26*).

³²³ Vgl. hierzu die gesonderten Ausführungen gleich unten in Pkt. 11.3.7.

³²⁴ Siehe dazu i.e., Pkt. 9.5.4.

³²⁵ Vgl. Pkt. 2.7. (*Hypothese 27*).

³²⁶ Ja: 42,3 %; eher ja: 22,9 % (vgl. Tabelle 88)

³²⁷ Vgl. dazu ausf. unter Pkt. 9.5.4.1.

³²⁸ Vgl. zu den Zusammenhangsbefunden mit der formellen Sanktionseinstellung i.e. Tabelle 89.

³²⁹ Vgl. zu einzelnen Befunden hierzu ausführlich Schaubild 48a u. b.

ten Einstellung des Verfahrens einverstanden erklärt. Dagegen wandte sich etwa jedes zweite Opfer, das *körperliche oder psychische Schäden* zu beklagen hatte, sich *sehr beeinträchtigt fühlte* oder dem Täter gegenüber auch am Ende noch *Empfindungen der Rache oder Wut* entgegenbrachte, selbst für den Fall der Wiedergutmachung gegen eine Einstellung ihres Verfahrens. Noch höher war die Ablehnungsquote aber auch hier bei den *Kontaktopfern, die Anzeige erstattet haben*: 57 % von ihnen haben eine negative Einstellung bekundet - eine Quote, die selbst bei den Anzeigenden mit punitiven Motiven etwas geringer ausgefallen war. Interessant war darüber hinaus schließlich der hochsignifikante Zusammenhang mit der *erlebnisunabhängigen Punitivität*. Dabei konnte zunächst nicht sonderlich überraschen, daß neun von zehn Opfern, die die Justiz im Grundsatz eigentlich zu streng finden, ihre Zustimmung zu einer diversiven Wiedergutmachungslösung ihres Falles signalisiert haben. Daß die Zustimmungquote aber auch bei den grundsätzlich eher punitiv eingestellten Personen, die die Justizpraxis eigentlich für zu milde erachten, deutlich über 50 Prozent blieb, war bereits ein markanter Hinweis auf einen gewissen *Doppelcharakter der Wiedergutmachung*: diese erscheint demnach nämlich nicht nur für einen eher nicht so punitiv orientierten Personenkreis attraktiv; auch Opfer, die im Grunde eher schärfere Strafen befürworten, können dieser Sanktionsform offensichtlich recht häufig etwas abgewinnen, wie sich ja auch unter den Opfern mit förmlichem Verurteilungswunsch bereits gezeigt hatte³³⁰.

Im Ergebnis stehen sowohl die Befürwortung als auch die Ablehnung der Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe in unmittelbarem Zusammenhang mit den persönlichen Strafinteressen der Betroffenen³³¹. So fielen diejenigen Opfer, die der Wiedergutmachung ablehnend gegenüberstehen, fast durchweg in die Gruppe mit ausdrücklichem Wunsch nach Bestrafung³³². Gleichwohl hat die Mehrheit der Personen mit einem solchen punitiven Grundinteresse der diversiven Wiedergutmachungslösung zugestimmt. Parallel dazu haben aber auch die Opfer ohne punitive Eigeninteressen die einstellungsbegleitende Wiedergutmachung begrüßt; numerisch handelt es sich dabei aber lediglich um eine Minderheit aller Opfer. Wie zu vermuten war³³³, steht und fällt die Akzeptanz dieser Variante der Wiedergutmachung bei der großen Mehrzahl der Opfer letztlich mit der Beurteilung ihres Sanktionscharakters³³⁴: je aufgeschlossener sich nämlich die Betroffenen der wiedergutmachungsbedingten Einstellung gegenüber gezeigt

³³⁰ Dieser Doppelcharakter hat sich auch bei der Wiedergutmachung als förmlicher Strafe gezeigt; vgl. dazu gleich unten S. 680.

³³¹ Man kann diesbezüglich von einer Art *Doppelwirkung des Sanktionsbegehrens* sprechen; vgl. zu den Befunden über den Sanktionscharakter der diversiven Wiedergutmachung speziell Pkt. 9.5.4.2.

³³² Die hochsignifikanten Zusammenhänge zwischen dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch und der Haltung zur Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe sind i.e. aus Tabelle 90 ersichtlich.

³³³ Vgl. Pkt. 2.7. (*Hypothese 28*).

³³⁴ Vgl. zu den folgenden Zahlen Tabelle 92.

haben, desto häufiger meinten sie auch, dies sei eine Art Strafe für den Täter³³⁵ - und umgekehrt. Insgesamt waren die Personen mit dezidiert positiver bzw. negativer Haltung exakt gegenteiliger Auffassung über den Strafgehalt der Wiedergutmachung: jeweils 70 Prozent haben einen solchen entweder bejaht oder verneint. Dies ist aus dem hier gewonnenen Datenmaterial der augenfälligste Nachweis dafür, daß Wiedergutmachung auch im diversiven Verfahrenskontext von der ganz überwiegenden Mehrheit als Sanktion begriffen wird. Vor allem Frauen denken vermehrt in diese Richtung³³⁶. Gleichzeitig haben die *Opfer mit sanktionellem Wiedergutmachungsverständnis* in ihrer Gesamtheit aber auch *deutlich weniger eingriffsintensive Sanktionserwartungen* offenbart, was die von ihnen bevorzugte Art des Verfahrensabschlusses anbetrifft³³⁷. Das Strafeempfinden dieser Mehrheit bewegt sich also auf einem deutlich niedrigeren Level als das der punitiv-repressiv eingestellten Minderheit.

Losgelöst vom Verfahrensaspekt zeigte sich im übrigen, daß die Zustimmung zur Wiedergutmachung nicht immer vorbehaltlos erfolgt³³⁸. So haben nur etwas mehr als die Hälfte aller Opfer erklärt, Wiedergutmachungsleistungen ihres persönlichen Täters akzeptieren zu wollen³³⁹. Etwa 23 Prozent machen ihre *Akzeptanzbereitschaft* von der Persönlichkeit des jeweiligen Täters abhängig, weitere 12 Prozent wären annahmefähig, wenn sichergestellt wäre, daß sie sich dazu nicht persönlich mit ihrem Täter würden auseinandersetzen müssen. Damit haben hier im Ergebnis nur noch weniger als 15 Prozent aller Opfer jegliche Annahmefähigkeit kategorisch verneint. Das bedeutet konkret, daß das *Zustimmungspotential zur Wiedergutmachung* - wenn auch unter gewissen Bedingungen - im Grunde *größer erscheint als zu der prozessualen Konsequenz der Verfahrenseinstellung*. Selbst bei den Betroffenen mit eher schwerem Erlebnishintergrund bzw. mit eher punitiv ausgeprägten Interessen fiel die absolute Annahmefähigkeit regelmäßig niedriger aus als zuvor im ausdrücklichen Kontext der diversiven Erledigung³⁴⁰. Letzten Endes war eine totale Ablehnungshaltung gegenüber möglichen Wiedergutmachungsleistungen des Täters fast ausschließlich bei den Opfern mit förmlicher Verurteilungserwartung zu finden³⁴¹; von diesen absolut ablehnend eingestellten Personen haben dann wiederum 90 Prozent den Sanktionscharakter der Wiedergutmachung verneint³⁴².

³³⁵ Da im diversiven Einsatzbereich, anders als im formell-strafrechtlichen Kontext, der potentielle Sanktionsgehalt der Wiedergutmachung aus Betroffenenensicht fraglich sein könnte, wurde diese ergänzende Frage zum Sanktionscharakter eingesetzt.

³³⁶ So haben zwei Drittel der weiblichen, aber nur knapp die Hälfte der männlichen Opfer den Sanktionscharakter der WGM-Aufl. bejaht (hochsign.; vgl. Schaubild 49).

³³⁷ Speziell zu den hochsignifikanten Zusammenhängen zwischen der formellen Sanktionseinstellung und der Einschätzung des Sanktionscharakters der WGM-Aufl. Tabelle 93.

³³⁸ Siehe zur konkreten Akzeptanzbereitschaft ausführlich Pkt. 9.5.4.5.

³³⁹ Diese und die folgenden Einzelwerte ergeben sich aus Tabelle 94.

³⁴⁰ Einzelheiten hierzu sind den Schaubildern 52a und b sowie ergänzend mit Punitivitätsbezug Tabelle 95 zu entnehmen.

³⁴¹ Vgl. zur Abhängigkeit der WGM-Akzeptanz von der formellen Sanktionseinstellung der Opfer speziell Tabelle 96.

³⁴² Siehe zu den diesbezüglichen Zusammenhängen i.e. Tabelle 97.

Daß es tatsächlich fast ausschließlich die zuletzt aufgezeigten Zusammenhänge mit der Sanktionseinstellung sind, welche im Ergebnis die Haltung der Betroffenen zur einstellungsbegleitenden Wiedergutmachung entscheidend beeinflussen, konnte wiederum auf multivariater Analyseebene nachgewiesen werden³⁴³. Allein mit den Unterschieden in der formellen Sanktionseinstellung konnten fast 30 Prozent der Gesamtvarianz im Einverständnis mit Wiedergutmachung und Verfahrenseinstellung erklärt werden³⁴⁴. An zweiter Stelle der letztlich ausschlaggebenden Merkmale stand sodann - noch vor der materiellen Sanktionseinstellung - die Haltung der Betroffenen zum Strafcharakter dieser Wiedergutmachungsalternative. Völlig unbedeutend waren daneben, soweit sich überhaupt noch ein statistisch nachweisbarer Eigenbeitrag ergeben hat, unmittelbar viktimisierungsbezogene Merkmale³⁴⁵. So groß wie hier war die allein mit Variablen zur Sanktionseinstellung erreichbare Aufklärungsquote bei keinem anderen hier untersuchten Merkmal³⁴⁶. Vor dem Hintergrund dieser Analyseergebnisse erhalten die vorherigen Aussagen über den Sanktionscharakter der diversiven Wiedergutmachung zusätzliches Gewicht.

Sehr groß wäre - bei den Opfern wie bei allen Befragten - auch die Zustimmung zu einer **förmlichen Wiedergutmachungsstrafe**³⁴⁷. Das hatte sich bereits auf der Grundlage des momentan verfügbaren Sanktionsspektrums (materielle Sanktionseinstellung) angedeutet. Die dort enthaltene *Bewährungslösung der Wiedergutmachung* hatte allerdings meist dort eine sehr markante Zunahme erfahren, wo eindeutig straforientierte Motive im Spiel waren³⁴⁸. Die Kombination von Haftandrohung und Wiedergutmachung ist also in erster Linie etwas für überdurchschnittlich punitive Opfer. Daß darüber hinaus nicht wenige Personen eigentlich lieber eine weniger eingriffsintensive Wiedergutmachungslösung gewählt hätten, wurde bei der Gesamtbetrachtung von formeller und materieller Sanktionseinstellung deutlich³⁴⁹: die dort augenfällig gewordene "Verschiebung" in der persönlichen Strafpräferenz der Opfer hat nämlich geradezu plastisch sichtbar werden lassen, daß eine *Wiedergutmachungsstrafe im mittleren Sanktionsbereich bislang fehlt*. So entsprach es denn auch ganz der Erwartung³⁵⁰, daß viele Opfer die Einführung einer am britischen "*compensation order*"-Modell

³⁴³ Vgl. zu den entsprechenden Regressionsanalysen i.e. Tabelle 98.

³⁴⁴ Bei der konkreten Akzeptanzbereitschaft gegenüber Wiedergutmachungsleistungen des persönlichen Täters war das Ergebnis insgesamt nicht sehr viel anders.

³⁴⁵ Und zwar im konkreten Diversionkontext mit den postdeliktischen Opferbedürfnissen ein mehr emotional geprägtes, im Fall der konkreten Annahmewilligkeit mit der Deliktsart ein objektives Merkmal.

³⁴⁶ Insgesamt waren 37 von 38 % der Varianz im Einverständnis mit der diversiven Verfahrenseinstellung mit der formellen bzw. materiellen Sanktionseinstellung sowie der Einschätzung des Strafcharakters der WGM zu erklären, bei der konkreten Akzeptanzbereitschaft 31 von 32 %.

³⁴⁷ Siehe zu diesem Themenkomplex ausf. Pkt. 9.6.2.

³⁴⁸ Vgl. nochmals Schaubild 54d.

³⁴⁹ Siehe die ganz und gar nicht in das sonstige Bild passende Antwortverteilung zur Wiedergutmachung als Bewährungsaufgabe in Tabelle 101.

³⁵⁰ Vgl. nochmals Pkt. 2.7. (*Hypothese 26*).

orientierten Wiedergutmachungsstrafe im ausschließlichen Sinne von "*just compensation*"³⁵¹ begrüßen würden³⁵²; etwas überrascht hat allenfalls die Größenordnung dieses Votums von drei Vierteln³⁵³.

Lediglich bestimmte Opfergruppen haben erkennbar seltener für eine solche Strafform plädiert. Dies waren in aller Regel wiederum diejenigen Opfer, die auch sonst aufgrund ihrer schweren Betroffenheit durch ihr abweichendes Antwortverhalten aufgefallen waren, und zwar bei Betrachtung des konkreten Erlebnishintergrundes³⁵⁴ vor allem die *Einbruchsoffer*³⁵⁵, die Personen, die *körperliche oder psychische Schäden* erlitten haben, die eine *sehr hohe persönliche Beeinträchtigung* durch die Tat empfunden bzw. auch am Ende noch ausgeprägt *negative Emotionen gegenüber dem Täter* angegeben haben. Sehr viel geringer als bei anderen Gelegenheiten fielen die Unterschiede dagegen im konkreten Interessenbereich³⁵⁶ aus. Insgesamt blieb die Zustimmungquote zur Wiedergutmachungsstrafe aber dennoch bei nahezu allen Einzelgruppen über 50 Prozent - und zwar meist sehr deutlich. Auch hier zeigte sich also erneut, daß die Wiedergutmachung grundsätzlich sowohl für eher punitiv als auch weniger punitiv eingestellte Personen als attraktive Strafform erscheinen kann³⁵⁷.

Letztlich waren es ausschließlich die schon zuvor aufgefallenen *Opfer mit besonders punitiven Straferwartungen*, die aufgrund ihrer ungewöhnlich häufigen Ablehnungshaltung auf- und damit aus dem Rahmen gefallen sind³⁵⁸. So fände unter den Betroffenen, die eine förmliche Verurteilung ihres Täters für angemessen hielten, bereits eine knappe Mehrheit die Einführung einer Wiedergutmachungsstrafe nicht sinnvoll, während die Befürwortung unter den übrigen (mit abnehmender Eingriffsintensität des bevorzugten Verfahrensabschlusses steigend) zwischen 80 und mehr als 95 Prozent lag. Noch größer war die Diskrepanz bei der materiellen Sanktionseinstellung: dort erreichte die Zustimmung mitunter sogar volle 100 Prozent. Auf der anderen Seite stehen diejenigen Opfer, die eine unbedingte Freiheitsstrafe für ihren Täter gefordert hatten: fast zwei Drittel von ihnen halten von einer Restitutionsstrafe überhaupt nichts. Lediglich diejenigen, die sich für eine bedingte Freiheitsstrafe mit Wiedergutmachungsaufgabe ausgesprochen hatten, fallen mit ihren Antworten erneut aus dem Rahmen: 60 Prozent von ihnen halten die weniger eingriffsintensive Wiedergutmachungsalternative

351 Vgl. zur Terminologie aaO. (S. 42, insbesondere Fn. 161).

352 Alle Einzelbefunde hierzu sind unter Pkt. 9.6.2.1. zu finden.

353 Siehe Tabelle 104.

354 Vgl. i.e. Schaubild 55a.

355 *Ihr* vorausgegangenes Plädoyer für die vergleichsweise eingriffsintensive Kombination aus bedingter Haftstrafe und Wiedergutmachung als Bewährungsaufgabe (vgl. nochmals Schaubild 44b) entsprach also ganz offensichtlich häufiger den tatsächlichen Wünschen dieser Opfer als das der meisten anderen Gruppen.

356 Vgl. i.e. Schaubild 55b.

357 Vergleichbaren *Doppelcharakter* trug auch die Wiedergutmachung als einstellungsbegleitende Maßnahme (vgl. gleich oben S. 677).

358 Vgl. zu den folgenden Werten im Detail Tabelle 105.

der "just compensation" für sinnvoll; das war der augenfälligste Beweis dafür, daß viele von ihnen zuvor die Bewährungslösung tatsächlich nur notgedrungen - das heißt: vor allem wegen ihrer restitutiven Komponente - gewählt hatten³⁵⁹. Schließlich waren es dann gerade die Unterschiede in den *formellen und materiellen Sanktionserwartungen*, die auch die *Einstellung zur Restitutionsstrafe statistisch nachhaltig bestimmt* haben³⁶⁰. Dabei hat sich an dieser Stelle die materielle Sanktionseinstellung als die entscheidende Einflußgröße erwiesen, während der originäre Eigenbeitrag der formellen Sanktionseinstellung im Vergleich dazu eindeutig nachrangig war³⁶¹. Daneben spielten weder einzelne Erlebnis- noch irgendwelche Interessensmerkmale irgendeine Rolle. Das heißt im Ergebnis, daß wirklich nur überdurchschnittlich punitive Opfer eine Wiedergutmachungsstrafe nicht gutheißen; dies ist aber lediglich die schon mehrfach erwähnte Minderheit.

Eher grundsätzlicher Natur sind bei der Mehrheit der Opfer auch die **Gründe**, die für die jeweilige Haltung genannt wurden. So meinten die Befürworter³⁶² am häufigsten, Wiedergutmachung sei eine *vernünftige Strafe*; an zweiter Stelle folgte der Aspekt der Folgenverdeutlichung; nur wenig Bedeutung hat für die Befürworter dagegen der mögliche Versöhnungseffekt: nur jedes zehnte Opfer, das eine Restitutionsstrafe befürwortet hat, hat das mit diesem eher ideellen Aspekt begründet. Recht prinzipieller Natur sind auch die jeweiligen Ablehnungsgründe³⁶³: so bezweifelten acht von zehn Gegnern der Wiedergutmachungsstrafe deren Abschreckungswirkung; jeder zweite meinte noch weitergehend, Wiedergutmachung habe nichts mit Strafe zu tun. Andere, mehr persönlich geprägte Motive³⁶⁴ spielten dagegen keine besondere Rolle.

Auch in den weiteren **inhaltlichen Vorstellungen** der Opfer zur sanktionsfunktionellen Wiedergutmachung³⁶⁵ hatten ideelle Aspekte vergleichsweise geringe Bedeutung. So hatten wir angesichts des symbolisch-konstruktiven Inhalts, welcher der Wiedergutmachung oft zugeschrieben wird, eigentlich erwartet, daß viele Opfer in erster Linie auf das *persönliche Bemühen* um Wiedergutmachung Wert legen würden, während die Höhe der Entschädigung eher in

³⁵⁹ Trotz dieser Wahl "paßten" sie überhaupt nicht zu den Opfern, die sich sonst für eine (bedingte oder unbedingte) Freiheitsstrafe ausgesprochen haben. Damit fand der schon erwähnte, in Tabelle 101 sichtbar gewordene "Bruch" in der Antwortverteilung zur bewährungsbegleitenden WGM sein Pendant in Tabelle 105, wo der ansonsten konstante Verlauf in der Veränderung des Antwortverhaltens an gleicher Stelle unterbrochen wird.

³⁶⁰ Vgl. zu dem entsprechenden Regressionsergebnis Tabelle 106.

³⁶¹ In allen anderen Zusammenhängen hatte sich auf multivariater Analyseebene dagegen die formelle gegenüber der materiellen als die wichtigere Komponente der Sanktionseinstellung erwiesen.

³⁶² Vgl. i.e. Pkt. 9.6.2.1.1., insbesondere Tabelle 107.

³⁶³ Vgl. i.e. Pkt. 9.6.2.1.2., insbesondere Tabelle 108.

³⁶⁴ Insbesondere die Aspekte, daß die Opfer mit dem Täter oder auch nur mit der Sache selbst nichts mehr würden zu tun haben wollen, blieben völlig bedeutungslos.

³⁶⁵ Die Vorstellungen über Art und Umfang der Wiedergutmachung wurden im diversiven Kontext evaluiert, diejenigen zum Verhältnis zwischen der Wiedergutmachung und der herkömmlichen Geldstrafe im strafbezogenen Rahmen.

den Hintergrund treten würde³⁶⁶. Diese Vermutung geriet allerdings bereits bei der Evaluation der erwünschten Art der Wiedergutmachung in Frage³⁶⁷. Denn ausgerechnet die nicht-materiellen Optionen wie Entschuldigung, bestimmte persönliche Leistungen oder symbolische Gesten spielten - jedenfalls hier im sanktionsfunktionellen Einsatzbereich der Wiedergutmachung - in der Wahl der Betroffenen allenfalls eine marginale Rolle. Statt dessen wünschten 35 % aller Opfer die *Reparatur des eingetretenen Schadens*; für fast 40 Prozent kam es sogar ausschließlich auf *finanziellen Ersatz* an. Die Dominanz der finanziellen Seite trat dann bei der Frage nach dem erwünschten *Umfang der Restitution* noch deutlicher zutage³⁶⁸. Denn fast drei Viertel aller Opfer waren der Meinung, daß der gesamte Schaden ersetzt werden müsse, während lediglich für ein Fünftel das ernsthafte Bemühen des Täters das ausschlaggebende Kriterium war. Allerdings haben einzelne Opfergruppen insoweit ein abweichendes Meinungsbild offenbart³⁶⁹. So legte etwa jedes zweite Kontaktopfer - solche, die keine Anzeige erstattet hatten, sogar noch etwas häufiger - in erster Linie Wert auf das Bemühen; Opfer, die körperliche bzw. psychische Schäden erlitten haben oder die den Täter persönlich kennen, antworteten ähnlich. Insgesamt nahm die Bedeutung der Restitutionshöhe mit zunehmender Tatschwere ab - wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß bei den schwerer Betroffenen das Vorkommen von Sachschäden, die rechnerisch exakt zu beziffern wären, sehr viel geringer war.

Recht eindeutige Vorstellungen haben die Betroffenen im übrigen auch darüber, wer denn für die Entschädigung des Opfers letztendlich verantwortlich sei³⁷⁰; für etwa ein Fünftel ist dies ausschließlich Sache des Täters. Mehr als drei Viertel sehen ebenfalls den Täter als den Hauptverantwortlichen; sie weisen aber dem Staat eine subsidiäre Verpflichtung zu³⁷¹. Fast niemand meinte daneben, der Ausgleich von Opferschäden sei Aufgabe privater Hilfsorganisationen oder gar der privaten Vorsorge des Opfers mittels versicherungstechnischer Abdeckung solcher Risiken. Darüber hinaus waren nur wenige Opfer der Meinung, Geldstrafenmittel des Täters stünden vorrangig der Staatskasse zu; ein knappes Drittel erklärte, Staat und Opfer hätten gleichen, fast die Hälfte sogar, das Opfer habe vorrangigen Anspruch auf die finanziellen Ressourcen des Täters³⁷². Allerdings lehnt die deutliche Mehrheit einen absoluten Anspruchsverzicht des Staates bezüglich seiner eigenen finanziellen Strafforderungen ab; statt dessen tritt die ganz überwiegende Mehrheit lediglich für einen temporären Anspruchsvorrang des Opfers bis zur Befriedigung seiner Interessen ein; allenfalls ausgesprochen

³⁶⁶ Vgl. dazu Pkt. 2.7. (insbesondere *Hypothese 30*, die sich nicht in dem erwarteten Umfang bestätigt hat).

³⁶⁷ Vgl. dazu Pkt. 9.5.4.3., insbesondere Schaubild 50.

³⁶⁸ Siehe dazu Pkt. 9.5.4.4.

³⁶⁹ Details zu den folgenden Befunden sind i.e. aus Schaubild 51a und b ersichtlich.

³⁷⁰ Siehe hierzu 9.6.2.2.1., insbesondere Tabelle 109.

³⁷¹ Dieses Ergebnis entspricht den vorherigen Erwartungen; vgl. dazu Pkt. 2.7. (*Hypothese 29*).

³⁷² Vgl. Pkt. 9.6.2.2.2. (Tabelle 110) sowie die Ausführungen unter Pkt. 2.7. zu der gleichlautenden *Hypothese 31*.

punitiv orientierte Einzelpersonen meinen dagegen, daß jede Rücksichtnahme des Staates im Grunde eine ungerechtfertigte Konzession an den Täter wäre³⁷³.

Die Mehrheit sprach sich statt dessen dafür aus, daß Wiedergutmachungsleistungen des Täters an das Opfer auf die Höhe einer Geldstrafe angerechnet werden sollten. Allerdings hängt auch dies davon ab, wie schwer die Opfer jeweils viktimisiert worden waren bzw. wie punitiv sie insgesamt eingestellt sind³⁷⁴. Während im Durchschnitt zwei Drittel aller Opfer die Anrechnungslösung bejaht haben, war bei den punitiven Einzelgruppen die Mehrheit gegen eine solche Lösung. Am deutlichsten waren die Einstellungsunterschiede zwischen den grundsätzlichen Befürwortern bzw. Gegnern einer Restitutionsstrafe; die einen waren zu 80 Prozent für eine Anrechnung, nahezu 70 Prozent ihrer Gegner lehnten auch eine nachträgliche Belohnung tatsächlich erbrachter Leistungen ab. Damit hat sich die *Haltung zur Restitutionsstrafe ihrerseits sogar als zusätzlicher Punitivitätsindikator* erwiesen; das war auch bei zahlreichen weiteren Gelegenheiten zu beobachten. Denn diejenigen Opfer, die der Wiedergutmachung ablehnend gegenüberstehen, haben auch in ihren sonstigen Einstellungen überdurchschnittlich punitive Ansichten offenbart; dagegen zeichnet sich die wiedergutmachungsfreundliche Mehrheit - wie schon im diversiven Verfahrenskontext³⁷⁵ - insgesamt durch ein deutlich milderes Strafempfinden aus. Das zeigte sich nicht nur bei den konkreten Straferwartungen beider Gruppen³⁷⁶, sondern auch in ihrer Haltung zum Nutzen³⁷⁷ bzw. der näheren Ausgestaltung der Freiheitsstrafe^{378/379}.

Auf erkennbar geringere Resonanz als im direkten sanktionsfunktionellen Einsatzbereich stieß schließlich die Idee der Wiedergutmachung als **vollzugsbegleitende Maßnahme**³⁸⁰. So hielten überhaupt nur etwas mehr als ein Drittel aller Opfer Wiedergutmachungsbemühungen des Täters aus der Haft heraus für sinnvoll; ebenso viele haben sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen, die übrigen hatten hierzu keine Meinung³⁸¹. Bei Betrachtung der einzelnen Opfer fanden sich teilweise deutlich höhere Ablehnungsquoten. Seien es nun Opfer mit schwerer Tatfolgenbetroffenheit oder schlechter Folgenbewältigung, mit punitiv geprägtem postdeliktischem Bedürfnisbild oder dezidiert punitiver Sanktionseinstellung: die ablehnende Haltung erreichte bei diesen Gruppen Anteile zwischen 40

373 Vgl. zu diesen Zusammenhängen i.e. Pkt. 9.6.2.2.3., insbesondere Tabelle 101.

374 Vgl. hierzu Pkt. 9.6.2.2.4. mit Schaubild 56a und b sowie Tabelle 112.

375 Vgl. gleich oben S. 678.

376 Vgl. hierzu exemplarisch die gegenüber dem Durchschnitt um 100 bzw. 200 Prozent erhöhten Spaltenhöchstwerte (= Wahl der förmlichen Verurteilung bzw. der unbedingten Freiheitsstrafe) der Wiedergutmachungsgegner in Tabelle 105.

377 Vgl. Schaubild 57b bzw. 58c.

378 Vgl. z.B. Tabelle 123 u. 128.

379 Vgl. zu den Zusammenhängen zwischen der Haltung zur WGM-Auflage, zur WGM-Strafe und zur WGM als Vollzugsmaßnahme einerseits sowie zum Täter-Opfer-Ausgleich andererseits Tabelle 136 bzw. die zusammenfassenden Ausführungen gleich unten bei Pkt. 11.3.7.

380 Siehe dazu i.e. Pkt. 9.6.4.1.

381 Vgl. zu diesen und weiteren Einzelwerten Schaubild 59a und b.

und 60 Prozent. Dagegen konnten nur zwei Gruppen identifiziert werden, die wirklich markant häufiger eine positive Einstellung offenbart haben; das waren Opfer mit positiver Empfindung gegenüber ihrem Täter sowie solche Betroffene, deren emotionale Situation im unmittelbaren postdeliktischen Stadium weder durch sachliche noch durch punitive Interessen, sondern ausschließlich durch den Wunsch nach Krisenintervention (Hilfe) geprägt war³⁸²: von ihnen stand immerhin die Hälfte Wiedergutmachungsbemühungen, die der Täter (erst) während des Strafvollzuges in Angriff nimmt, positiv gegenüber. Am niedrigsten war die Zustimmungquote schließlich bei den Opfern, nach deren Straferwartungen eine unbedingte Freiheitsstrafe gegen den Täter verhängt werden sollte³⁸³ - und damit ausgerechnet bei derjenigen Gruppe, bei der diese Wiedergutmachungsform in praxi am ehesten virulent werden könnte.

Diese Befundlage zieht *inhaltliche Implikationen* nach sich³⁸⁴. So hätte eine überwiegende Zustimmung unter Umständen als Indikator für die persönliche Aussöhnungsbereitschaft der Opfer interpretiert werden können. Daß nur eine Minderheit dieser Form der Wiedergutmachung etwas abgewinnen konnte, scheint statt dessen darauf hinzudeuten, daß es der Mehrheit eben *nicht* auf *Wiedergutmachung um jeden Preis* ankommt. Vielmehr erscheint das vorgefundene Meinungsbild als Hinweis darauf, daß die Mehrheit mit der Wiedergutmachungsidee bestimmte inhaltliche Erwartungen verbindet - seien sie nun in eher sachlicher Art und Weise auf Freiwilligkeit oder in eher zeitlicher Perspektive mit Vorstellungen wie einem "rechtzeitigen" Anerbieten o.ä. verbunden. In der weiteren Detailanalyse haben sich dazu auch weitere Belege finden lassen. So befand die Mehrheit aller Opfer, Wiedergutmachung im Vollzug müsse freiwillig erfolgen³⁸⁵; folgerichtig meinten sie dann auch, eine Belohnung jedweder Art für den Täter sei unangebracht³⁸⁶, handle es sich dabei doch um eine Selbstverständlichkeit³⁸⁷.

Ein völlig anderes Einstellungsbild offenbarte dann allerdings die Minderheit, die der vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung aufgeschlossen gegenübersteht. Abweichend vom Mehrheitsvotum sprachen sie sich mehrheitlich für eine Unterstützung solcher Bemühungen durch den Vollzugsplan sowie deren nachträgliche Belohnung aus, wobei die Mehrheit an eine frühere Strafrestaussetzung gem. § 57 StGB denkt³⁸⁸. Letztlich wies auch die Haltung zu einer möglichen Honorierung solcher Wiedergutmachungsleistungen deutliche Bezüge zur übrigen Sanktions-

382 Vgl. zu weiteren Befunden, die diese Opfer insgesamt als die *versöhnlichste der einzelnen Gruppen* erscheinen lassen, die ausf. Hinweise auf S. 533f. (Fn. 421).

383 Nur ein Fünftel von ihnen befand vollzugsbegleitende Wiedergutmachung für sinnvoll - das waren nominal gerade 10 Personen (vgl. aaO., insbesondere Schaubild 59b).

384 Vgl. dazu Pkt. 2.7. (*Hypothese 32*).

385 Vgl. Pkt. 9.6.4.2., insbesondere Tabelle 120.

386 Vgl. Pkt. 9.6.4.3., insbesondere Tabelle 121 u. 122.

387 Vgl. Pkt. 9.6.4.3.2., insbesondere Tabelle 126 u. 127.

388 Einzelheiten hierzu unter Pkt. 9.6.4.3.1. mit Tabelle 124 u. 125.

einstellung der betreffenden Opfer auf³⁸⁹. Die meisten Opfer, die dieser besonderen Restitutionsmaßnahme positiv gegenüberstehen, hatten nämlich zuvor auch die anderen strafrechtsförmigen Restitutionsformen befürwortet³⁹⁰. Insgesamt entspringt die positive Haltung zur Wiedergutmachung in ihren unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten ein und derselben tendenziell restitutionsfreundlichen Grundhaltung meist desselben Personenkreises. Gerade sie kommen aber - aufgrund ihres persönlichen Viktimisierungshintergrundes wie auch ihrer wenig punitiven Sanktionseinstellung - in der Praxis wohl nur selten in eine Situation, in der die vollzugsbegleitende Wiedergutmachung jemals praktische Relevanz erhalten könnte. Obwohl also eine quantitativ nicht unbedeutende Gruppe von Opfern zu finden war, die einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung konstruktiv und aufgeschlossen gegenübersteht, bleibt im Ergebnis doch die recht unbefriedigende Erkenntnis, daß das *quantitative Einsatzpotential für restitutive Vollzugselemente in der Praxis ziemlich beschränkt* erscheint³⁹¹.

Als Fazit lassen sich folgende *Abstufungen in der Akzeptanz* der verschiedenen hier untersuchten Formen *strafrechtsförmiger Wiedergutmachung* festhalten:

- Die größte Akzeptanz war mit einer Zustimmungsquote von durchschnittlich 75 % für die Wiedergutmachung in Form einer *förmlichen Restitutionsstrafe* festzustellen.
- Nahezu zwei Drittel aller Opfer wären aber auch mit einer diversiven Verfahrenslösung einverstanden gewesen, sofern die Einstellung des Verfahrens mit einer *Wiedergutmachungsaufgabe* verbunden worden wäre.
- Deutlich geringere Popularität war dagegen für die Wiedergutmachung als *vollzugsbegleitende Maßnahme* festzustellen; nur etwas mehr als ein Drittel aller Opfer hält eine solche Form der Wiedergutmachung für sinnvoll, von den Opfern mit dem Wunsch nach einer Freiheitsstrafe sogar lediglich ein Fünftel.
- Am geringsten war schließlich die Relevanz der Wiedergutmachung als *Bewährungsaufgabe* in Kombination mit einer bedingten Freiheitsstrafe; nur etwa 18 Prozent aller Opfer haben sich für eine solche Kombination ausgesprochen.

11.3.7. Völlig unabhängig von den sanktionsfunktionellen Einsatzformen der Wiedergutmachung wurde schließlich die Haltung der Opfer zum außerjustiziellen **Täter-Opfer-Ausgleich** - und damit zur *ausgehandelten bzw. vermittelten*

³⁸⁹ Die Zusammenhänge mit der formellen und materiellen Sanktionseinstellung sowie der Haltung zur WGM als Strafe ergeben sich i.e. aus Tabelle 123.

³⁹⁰ Vgl. dazu ganz a.E. von Kapitel 9, insbesondere Tabelle 128.

³⁹¹ Oder salopp formuliert: in Ergebnis sind es die "falschen" Opfer, die der Wiedergutmachung aus dem Vollzug heraus aufgeschlossen gegenüberstehen.

*Wiedergutmachung*³⁹² - evaluiert. Auf den reinen Verfahrensaspekt bezogen konnte dabei in einem ersten Schritt zunächst gezeigt werden, daß sich eine Mehrheit der anzeigenden Opfer eine eher formlose Erledigung ihres Falles trotz vorangegangener Anzeigerstattung³⁹³ durchaus vorstellen könnte³⁹⁴. Dies gilt insbesondere für die Gruppen mit eher leichtem Viktimisierungshintergrund, während von den auch sonst meist auffälligen Betroffenen - im einzelnen handelte es sich um die Opfer von Kontaktdelikten oder Einbruch, Opfer mit körperlichen oder psychischen Schäden bzw. Personen, die sich durch die Viktimisierung persönlich sehr beeinträchtigt fühlten oder die ihren Täter persönlich kennen - jeweils zwei Drittel oder mehr ablehnend eingestellt waren³⁹⁵. Eine gewichtige Rolle spielen daneben auch punitive Interessen und Einstellungen, wobei die erlebnisunabhängige Punitivität hier nur relativ geringe Unterschiede zur Folge hatte³⁹⁶. Dennoch bleibt festzuhalten, daß die Mehrheit sich trotz ihrer Strafanzeige durchaus auch andere, mehr formlose Erledigungsformen vorstellen kann. Wenn eine Mehrheit dem Täter-Opfer-Ausgleich gleichwohl mit einer gewissen Skepsis gegenübersteht, so kann dies nicht oder jedenfalls nicht primär an formellen Verfahrenserwartungen liegen.

Daß insgesamt nur 45,5 % aller Opfer - was gleichwohl ein beachtlicher Anteil ist³⁹⁷, der bei den Opfern zudem erheblich höher ausfiel als bei den Nichtopfern - ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einem möglichen Ausgleichstreffen mit dem Täter erklärt haben³⁹⁸, mußte danach mit Vorbehalten gegenüber dem konkreten Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erklären sein. Eine wenn auch knappe Mehrheit ist also im Grundsatz gegen diese besondere Form alternativer Konfliktregelung eingestellt - jedenfalls was das klassische Modell betrifft, in dessen Mittelpunkt das persönliche Schlichtungsgespräch steht³⁹⁹. Für viele ist dies aber nicht das letzte Wort. Denn 30 Prozent der zuvor negativ eingestellten Opfer wären nämlich für den Fall einer offiziellvermittelten Schlichtung - etwa im Sinne des im AE-WGM vorgeschlagenen Restitutionsverfahrens⁴⁰⁰ - durchaus ausgleichsbereit. Für noch mehr, nämlich fast 40 Prozent von ihnen, wäre eine Übereinkunft mit dem Täter dann denkbar, wenn sichergestellt wäre, daß es dabei

³⁹² Vgl. zu den Unterschieden im juristisch-theoretischen Gehalt der Wiedergutmachung einerseits sowie dem Täter-Opfer-Ausgleich andererseits ausführlich Pkt. 1.4.2.

³⁹³ Dieser Auswertungsteil war auf die *anzeigende Opferpopulation* beschränkt worden, ging es doch darum, abzuklären, ob eine Anzeigerstattung festgefügte Erwartungen auf eine justizielle Aufarbeitung der Viktimisierung impliziert oder ob und in welchem Umfang die Betroffenen überhaupt bzw. gleichwohl der Idee einer nichtförmlichen Erledigung abgeschlossen gegenüberstehen.

³⁹⁴ Vgl. dazu ausführlich unter Pkt. 10.1.

³⁹⁵ Vgl. zu diesen und weiteren Einzelheiten im Erlebniskontext Schaubild 60a.

³⁹⁶ Nähere Einzelbefunde hierzu finden sich in Schaubild 60b.

³⁹⁷ *Hypothese 33* wurde somit auf recht hohem Niveau bestätigt - eine Größenordnung, die hier ungeachtet der nachfolgenden Ausführungen keinesfalls unterbewertet werden soll.

³⁹⁸ Alle weiteren Befunde zum TOA sind ausführlich in Pkt. 10.2. dargestellt.

³⁹⁹ Vgl. die Hinweise unter Pkt. 2.8. (Fn. 207).

⁴⁰⁰ Vgl. Pkt. 10.2.1. (Fn. 13).

zu keiner persönlichen Konfrontation mit dem Täter käme⁴⁰¹. Das Gesamtbild differenzierte sich danach in der Weise, daß zu den uneingeschränkten Ausgleichsbefürwortern weitere 27,5 Prozent bedingte Befürworter hinzuzurechnen sind; nur noch etwa 27 Prozent aller Opfer erscheinen am Ende dann als *absolute Ausgleichsgegner*⁴⁰².

Allerdings variierte die Einstellung auch hier sehr stark, je nach dem, welche Erlebnis- bzw. Interessenscharakteristika die einzelnen Opfer auszeichnen⁴⁰³. So fiel die vorbehaltlose Bereitschaft zu einem persönlichen Treffen mit dem Täter bei den Gruppen mit eher leichter Tatfolgenbetroffenheit, insbesondere bei den Betroffenen eines Nichtkontaktdelikts bzw. in ausschließlich materieller Schadenssituation sowie bei abnehmender psychischer Beeinträchtigung, erheblich höher aus; auch in Fällen unterbliebener Anzeigerstattung war eine entsprechende Akzeptanzerhöhung zu beobachten. In allen diesen Fällen bewegte sich die vorbehaltlose Ausgleichsbereitschaft der Opfer zwischen 50 und 60 Prozent. Noch ausgleichsfreudiger erschienen Personen mit positiver Einstellung gegenüber dem Täter (73 %), fehlendem Bestrafungsinteresse (70 %), ausschließlich kriseninterventionistisch geprägter Anzeigemotivation (70 %) sowie Personen, die das gerichtliche Bestrafungsniveau ganz prinzipiell für zu streng halten (92 %). Wie erwartet⁴⁰⁴ betrachten die ausgleichsbereiten Opfer ihre Viktimisierung generell häufiger als die anderen als Privatangelegenheit⁴⁰⁵.

Zwischen den bedingten Befürwortern und den absoluten Gegnern alternativer Schlichtung gleich welcher Art waren dann übrigens sehr deutliche Unterschiede in der Angabe ihrer jeweiligen *Ablehnungsmotive* festzustellen⁴⁰⁶. So haben sich Opfer, die entweder Angst vor einem Treffen mit dem Täter geltend gemacht oder konkrete Bedenken gegen die Erreichbarkeit eines gerechten Ausgleichs oder dessen anschließende Einhaltung durch den Täter geäußert haben, nur sehr viel seltener als der Durchschnitt als absolute Ausgleichsgegner entpuppt. Statt dessen zählen 60 bis 70 Prozent dieser Personen zu den bedingten Befürwortern, die nicht jede Ausgleichsmöglichkeit von vornherein ablehnen. Interessant war auch nachzuverfolgen, wer denn im einzelnen verstärkt Angst vor einem Treffen mit dem Täter geäußert hat⁴⁰⁷: das waren vor allem weibliche Opfer eines Kontaktdelikts, mit körperlichen bzw. psychischen Schäden sowie mit hoher oder sehr hoher psychischer Beeinträchtigung; am häufigsten haben jedoch solche Opfer Angst gezeigt, deren postdeliktische Bedürfnissituation in erster Linie durch den Wunsch nach Hilfe gekennzeichnet war: zwei Drittel dieser Opfer hatten Angst vor einem persönlichen Zusammentreffen mit dem Täter - und den-

401 Auch dies entsprach den Erwartungen; vgl. Pkt. 2.8. (*Hypothese 36*).

402 Vgl. zu dieser Grundverteilung i.e. Tabelle 129 u. 130.

403 Vgl. für weitere Details Schaubild 61a und b.

404 Vgl. dazu Pkt. 2.8. (*Hypothese 34*).

405 Vgl. Schaubild 63.

406 Vgl. dazu Pkt. 10.2.1.2., insbesondere Tabelle 132 u. 133.

407 Das Angstmotiv war im übrigen das einzige Item, bei dem sich statistisch hochsignifikante Erlebniszusammenhänge haben feststellen lassen; vgl. i.e. Schaubild 62a und b.

noch hat diese Gruppe seltener als viele andere eine außerjustizielle Konfliktregulierung vorbehaltlos abgelehnt⁴⁰⁸. Ganz anders fiel dagegen die Haltung derjenigen Opfer aus, die nicht etwa konkrete Bedenken gegenüber der Art und Weise des Zustandekommens eines möglichen außergerichtlichen Ausgleichs bzw. dessen Erfüllung benannt haben, sondern solche Formen der Erledigung entweder ganz prinzipiell ablehnen - übrigens das meistgenannte Einzelmotiv⁴⁰⁹ - oder auch einfach keine Lust zu einer solchen Prozedur haben: bis zu zwei Drittel dieser Personen haben sich konsequenterweise auch als absolute Ausgleichsgegner erwiesen.

Besonderes Interesse galt natürlich der Ausgleichsbereitschaft in den typischen *Konfliktkonstellationen*. Das betrifft zum einen die Einstellung der Kontaktopfer. Von ihnen wären nur weniger als 30 Prozent ohne Bedingungen zu einem außergerichtlichen Konfliktregelungsarrangement mit ihrem Täter bereit gewesen⁴¹⁰. Bemerkenswert ist aber, daß damit gleichwohl keine sehr viel höhere generelle Ablehnungsquote einherging als im Durchschnitt. Ein beachtlicher Anteil von mehr als 40 Prozent⁴¹¹ wäre nämlich mit gewissen Vorbehalten durchaus zu einer alternativen Art der Konfliktlösung bereit, wobei die allermeisten von ihnen vor allem eine persönliche Begegnung mit dem Täter ablehnen⁴¹². Noch stärkere Einschränkungen in der Ausgleichsbereitschaft waren zum anderen in den sog. Vorbeziehungsfällen zu erwarten. Gerade dies sind ja die klassischen Konfliktfälle, in denen sich die Viktimisierung häufig als Sekundärkonflikt darstellt, dem ein oder sogar mehrere Primärkonflikte zugrunde liegen⁴¹³ - eine Konstellation, für die der Täter-Opfer-Ausgleich ursprünglich ja in der Hauptsache gedacht war⁴¹⁴. Der erwartete Effekt des Kenntnis-Kriteriums zeigte sich interessanterweise aber nicht bei der Opfer-Gesamtgruppe, sondern nur bei den anzeigenden Opfern⁴¹⁵. Gelangen Viktimisierungen mit einem solchen persönlichen Hintergrund also erst einmal in die justiziellen Bahnen - was, wie bereits erwähnt, nur selten eintritt⁴¹⁶ -, so lehnen die Betroffenen überdurchschnittlich häufig bereits jeden Gedanken an eine mehr formlose Verfahrensmöglichkeit gegen ihren aus dem persönlichen Umfeld kommenden Täter ab; für konkrete

⁴⁰⁸ Auch in ihrer übrigen Sanktionseinstellung, insbesondere was die Haltung zur strafrechtlich eingesetzten Wiedergutmachung betrifft, hatte sich diese Gruppe sehr versöhnlich gezeigt; vgl. zuletzt die Hinweise auf S. 684 (Fn. 382 m.w.N.).

⁴⁰⁹ Ein Drittel aller Nennungen entfiel auf dieses Item (vgl. nochmals Tabelle 132).

⁴¹⁰ Das sind nicht wesentlich viel mehr als unter den Einbruchsopfern; vgl. zum Bezug auf die drei Deliktgruppen Tabelle 131.

⁴¹¹ Das ist insoweit einer der höchsten Werte überhaupt.

⁴¹² Vgl. nochmals die hohen Angstwerte der Kontaktopfer, die im vorigen Textabsatz beschrieben sind.

⁴¹³ Vgl. Pkt. 1.4.2. (Fn. 97 u. 102).

⁴¹⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 2.8. (m.w.N.).

⁴¹⁵ Vgl. nochmals Schaubild 60a.

⁴¹⁶ Vgl. zum Anzeigeverhalten, den besonderen Anzeigemotiven und dem besonders schwerwiegenden Viktimisierungshintergrund dieser Opfer zuletzt die zusammenfassenden Ausführungen unter Pkt. 11.2.1. (S. 637f. bzw. 640, jew. m.w.N.).

Ausgleichsversuche bleibt da von vornherein kein großer Spielraum mehr⁴¹⁷. Daß sich diese Zusammenhänge wie erwartet⁴¹⁸ gerade bei den anzeigenden Vorbeziehungsoptionen gezeigt haben, läßt die Anzeigentscheidung in diesem Bereich als die *entscheidende Zäsur* in den Erledigungserwartungen der Opfer erscheinen; diese Erwartungen sind dann oft durch den eindeutigen Wunsch nach einer *Priorität justizieller vor privaten Lösungsversuchen* gekennzeichnet.

Im Ergebnis hing die Ausgleichsbereitschaft aber nicht entscheidend von dem jeweiligen Erlebnishintergrund der Betroffenen ab⁴¹⁹. Lediglich die postdeliktischen Opferbedürfnisse als subjektives Viktimisierungselement konnten in regressiver Perspektive⁴²⁰ einen - wenn auch geringfügigen - originären Erklärungsbeitrag zur unterschiedlichen Haltung der Opfer in der TOA-Frage leisten. Entscheidend war statt dessen auch hier wieder die Sanktionseinstellung, und zwar in der Hauptsache die Vorstellungen über die angemessene Art des Verfahrensabschlusses im eigenen Fall (formelle Sanktionseinstellung) sowie in beschränktem Umfang auch die prinzipielle, erlebnisunabhängige Punitivität⁴²¹. Auch bei der Diskriminierung von Ausgleichsbefürwortern bzw. -gegnern⁴²² hat sich die formelle Sanktionseinstellung als das wichtigste Unterscheidungskriterium erwiesen. Insgesamt ließ sich aufgrund der individuellen Antworten zu den verschiedenen Variablen der Sanktionseinstellung die Ausgleichsbereitschaft von durchschnittlich 80 Prozent aller Opfer vorhersagen. Die Sanktionseinstellung ist also ein recht treffsicheres Indiz, um auf die Haltung der Betroffenen zum Täter-Opfer-Ausgleich schließen zu können.

Und diese Unterschiede waren auf bivariater Ebene in der Tat sehr deutlich⁴²³. So haben sich bereits hochsignifikante Unterschiede im grundsätzlichen Bestrafungswunsch von Befürwortern bzw. Gegnern des Ausgleichsgedankens ergeben⁴²⁴. Wirklich fundamental differierte die Mediationsbereitschaft dann aber vor allem zwischen den Opfern mit non-interventionistischen Sanktionsvorstellungen auf der einen sowie denjenigen mit ausgesprochen punitiven Straferwartungen auf der anderen Seite⁴²⁵. So haben fast alle Betroffenen, die sich für einen

⁴¹⁷ Es geht dann gar nicht mehr um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen diese Opfer möglicherweise zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit sein könnten; das wäre lediglich eine Folgefrage, die sich aber gar nicht mehr stellt - lehnte die überwiegende Mehrheit im Vorfeld doch bereits die Möglichkeit einer Abweichung vom förmlichen Justizverfahren ab.

⁴¹⁸ Vgl. dazu Pkt. 2.8. (*Hypothese 35*).

⁴¹⁹ Siehe zur Ausgleichsbereitschaft in multivariater Perspektive ausführlich Pkt. 10.2.3.

⁴²⁰ Vgl. i.e. Pkt. 10.2.3.2. (insbesondere Tabelle 138).

⁴²¹ Entsprechende Zusammenhänge waren auch zu erwarten; vgl. dazu Pkt. 2.8. (*Hypothese 38*).

⁴²² Vgl. dazu i.e. Pkt. 10.2.3.1. (mit Tabelle 137a bis d).

⁴²³ Siehe die ausführliche Darstellung der Ausgleichsbereitschaft im Kontext der übrigen Sanktionseinstellung unter Pkt. 10.2.2.

⁴²⁴ Danach hatten nur ca. 60 Prozent der Ausgleichsbefürworter die Frage nach dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch bejaht, aber jeweils mehr als 80 Prozent der bedingten Befürworter bzw. Gegner; vgl. für Einzelheiten Schaubild 64.

⁴²⁵ Vgl. i.e. Tabelle 135.

(weitgehenden) Reaktionsverzicht gegenüber ihrem Täter ausgesprochen haben⁴²⁶, ihre Teilnahmebereitschaft erklärt - die allermeisten von ihnen ohne jeden Vorbehalt -, während sich von den anderen, die eine förmliche Verurteilung oder sogar eine unbedingte Freiheitsstrafe für ihren Täter gefordert haben, jeweils nur etwa 15 Prozent die Teilnahme an einem Ausgleichstreffen hätten vorstellen können. Umgekehrt haben mehr als 60 Prozent aller Ausgleichsgegner die förmliche Verurteilung ihres Viktimisierungsgegners gefordert - doppelt so viele wie sonst -, 20 Prozent sogar eine unbedingte Freiheitsstrafe - zweieinhalbmal so viele wie im Durchschnitt.

Ebenso eindeutig waren auch die *Zusammenhänge zwischen der persönlichen Ausgleichsbereitschaft und der Haltung gegenüber den verschiedenen sanktionsfunktionellen Wiedergutmachungsformen*. Dabei war eine weitgehende Übereinstimmung der jeweiligen Einstellungsmuster zu beobachten⁴²⁷. So wären 85 Prozent der Ausgleichsbefürworter auch mit einer Wiedergutmachungsregelung im diversiven Sanktionskontext einverstanden gewesen, sogar 90 Prozent mit einer förmlichen Wiedergutmachungsstrafe. Im Vergleich zum Durchschnitt aller Opfer zeichnen sich die Ausgleichsbefürworter also durch eine deutlich restitutionsfreundlichere Sanktionseinstellung aus. Noch aufschlußreicher war jedoch die diesbezügliche Einstellung der Ausgleichsgegner: von ihnen wäre nämlich lediglich ein Drittel mit einer im informellen Verfahrenskontext ausgesprochenen Wiedergutmachungsaufgabe einverstanden, aber die Hälfte mit einer Wiedergutmachungsstrafe. Deutliche, wenn auch geringere Unterschiede ergaben sich auch hinsichtlich der vollzugsbegleitenden Wiedergutmachung.

In der Hauptsache hat also auch hier wiederum diejenige Minderheit die Idee alternativer Konfliktregelung am kompromißlosesten abgelehnt, die schon zuvor durch ihre überdurchschnittlich punitive Sanktionseinstellung aufgefallen war. Allerdings gab es selbst in dieser Gruppe nicht wenige Personen, die sich unter gewissen Vorbehalten ein Ausgleichsarrangement mit dem Täter vorstellen könnten⁴²⁸. Gleichwohl haben die hochsignifikanten Zusammenhangsbefunde mit der Sanktionseinstellung⁴²⁹ insgesamt sehr deutlich werden lassen, daß eine *"unabhängige" Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich*, die - in einem idealistischen Sinne - nur auf die Konfliktregulierung ausgerichtet und von den übrigen Strafvorstellungen, ja der Punitivität der Opfer überhaupt, losgelöst wäre, *nicht existiert*. Vielmehr entspringt, wie im vorhinein vermutet⁴³⁰, die positive Einstellung zur Wiedergutmachung in ihren unterschiedlichen strafrechtsförmigen Einsatzformen als Diversionsstrategie, Strafe bzw. Vollzugsmaßnahme einerseits

426 Das ergab sich sowohl in Bezug auf die formelle als auch für die materielle Sanktionseinstellung.

427 Vgl. für Einzelheiten Tabelle 136.

428 Das waren immerhin zwischen 18 und 30 %.

429 Neben den hier dargestellten bivariaten Befunden sei ausdrücklich auch noch einmal auf die Bedeutung der Sanktionseinstellung im multivariaten Kontext hingewiesen.

430 Vgl. Pkt. 2.8. (*Hypothese 37*).

sowie im (außergerichtlichen) Mediationskontext andererseits bei den meisten Opfern ein und derselben restitutionsfreundlichen Grundhaltung; umgekehrt erscheint die Ablehnung alternativer Konfliktregelungsformen als Ergebnis einer dezidiert punitiven Einstellung. Mit anderen Worten: für die Opfer besteht ein *eindeutiger inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Themenkomplexen Konfliktregelung und Sanktionierung*.

Wichtigste Erkenntnis bleibt aber nach allen vorliegenden Befunden, daß das klassische Mediationsmodell in erster Linie etwas für die *anonyme Massendelinquenz* aus dem Bereich der Nichtkontaktdelikte ist. Schwerere Viktimisierungen aus dem Bereich der Kontaktdelikte erscheinen im Grundsatz zwar ebenfalls alternativen Formen der Konfliktregelung zugänglich - häufig allerdings nur unter gewissen Einschränkungen. Die Differenzierung in vorbehaltlose und bedingte Ausgleichsbefürworter hat gezeigt, daß die Beschränkung des Täter-Opfer-Ausgleichsgedankens auf Projekte in der derzeit praktizierten Form, die aus Gründen des inhaltlichen Selbstverständnisses zum ersten auf die persönliche Begegnung der Viktimisierungsbeteiligten, zum zweiten aber auch auf die Autonomie gegenüber offiziellen Rechtsinstanzen ebenso wie gegenüber formellen Verfahrensformen⁴³¹ besonderen Wert legen, das durchaus vorhandene Akzeptanzpotential vieler nicht unbedingt auf strafprozessuale Reaktionsformen festgelegter Opfer bei weitem nicht ausschöpft. Etwas weniger mit inhaltlichen Versöhnungsidealen beladene Schlichtungskonzepte könnten die Popularität des Ausgleichsgedanken also möglicherweise deutlich erhöhen.

⁴³¹ Einschränkung ist hinzuzufügen, daß sich diese Autonomiebestrebungen in erster Linie gegen *justizielle Verfahrensformen* richten; auch der institutionalisierte Täter-Opfer-Ausgleich wird seinerseits auf längere Sicht nicht umhin können, eigenen Regeln und formalisierten Abläufen zu folgen. Dies ergibt sich bereits aus organisatorischen Erfordernissen (vgl. zu solchen Organisationsaspekten etwa KUHN 1989, 36; BESTE 1989, 89f.; siehe auch TRENCZEK 1992 zu verfahrensrechtlichen "Mindeststandards" für den TOA), folgt aber vor allem auch aus dem grundsätzlichen Aspekt, daß die Mediationsträger mitunter faktisch - aber auch nach eigenem Selbstverständnis - in die Rolle des streitentscheidenden Dritten geraten können (vgl. dazu grundlegend HOLTWICK-MAINZER 1985; anders BUSSMANN 1986a, 155, der den Mediator niemals in der Rolle einer Schiedsperson, sondern immer als bloßen Vermittler sieht; MESSMER 1991, 129ff. hält absolute Neutralität nicht für erforderlich; BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 178 fordern sogar ausdrücklich Opferparteilichkeit; vgl. zu den Anforderungen an die Person des Vermittlers weitergehend auch PFEIFFER 1992, 341ff.). So werden sich letzten Endes auch alternative Rechtsformen dem Recht stellen müssen (so ausdrückl. auch BESTE 1989, 90), wollen sie sich nicht auf Dauer zur "second class justice" (vgl. WEIGEND 1984, 774) entwickeln.

Die Schutzfunktion rechtsförmiger Verfahrensabläufe (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 2.3., insbesondere Fn. 44) muß namentlich auch für das Opfer greifen können (vgl. u.a. ALBRECHT 1993, 83), ganz ungeachtet des noch weitergehenden Aspektes, daß für beide beteiligten Konfliktparteien - Täter wie Opfer - eines Tages die bislang noch völlig ungelöste Frage nach Art und Umfang möglichen Rechtsschutzes gegenüber einzelnen Akten der Vermittlungsstellen selbst oder sogar gegen die Gültigkeit oder den Inhalt einer Mediationsvereinbarung virulent werden könnte (diese Problematik wurde in der Literatur bislang nur äußerst selten angesprochen; vgl. etwa WALTER 1983, 49; KUBE 1986, 127). Vgl. ergänzend sogleich die weiteren Ausführungen unter Pkt. 11.4.1.

11.4. Rechtspolitischer Ausblick

Welche grundsätzlichen Schlußfolgerungen und rechtspolitischen Implikationen ergeben sich nunmehr auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse? Zunächst hat sich gezeigt, daß es eine Kongruenz von Opfererfahrungen und Opferinteressen nicht gibt; die Opferthematik taugt also schlichtweg nicht zu einer vorschnellen und verkürzten Instrumentalisierung zu tagespolitischen Zwecken⁴³². Vor diesem Hintergrund hat sich dann auch ein weiteres Mal bestätigt, daß sich die große Mehrheit der Kriminalitätsoffer durch insgesamt sehr moderate Einstellungen zur Strafverfolgung auszeichnet - auch was deren mögliche Rolle im Prozeß der justiziellen Aufarbeitung der eigenen Viktimisierungen anbetrifft. Es kann daher nicht darum gehen, nunmehr das Opfer einseitig als entscheidende Größe künftiger Rechtspolitik zu überhöhen⁴³³. Das Ziel muß vielmehr eine *"Repersonalisierung des Strafrechts"*⁴³⁴ sein; das bedeutet die (Wieder-) Einsetzung der Opfer in ihre legitimen Rechte, und zwar sowohl als **Subjekt im Strafprozeß** als auch als **Benefiziar der in Betracht kommenden Sanktionen**⁴³⁵. Dies soll abschließend an drei besonders evidenten Eckpunkten verdeutlicht werden, und zwar

- zum ersten am Beispiel der Opferposition im alternativen Konfliktregelungsverfahren (Täter-Opfer-Ausgleich);
- zweitens an der Wiedergutmachung im sanktionsfunktionellen Einsatzbereich, wo - nimmt man das Benefiziar-Argument wirklich ernst - der eigentliche Schwerpunkt künftiger Reformvorhaben liegen sollte; sowie
- zum dritten der Rechtsstellung des Opfers (als Subjekt) in einem möglichen Strafprozeß.

11.4.1. In der Theorie kann eine außerjustiziell erreichte Wiedergutmachung, bei deren Aushandlung das Opfer seine Position persönlich einbringen konnte und seine materiellen Interessen dann befriedigt werden, zunächst als das Idealmodell⁴³⁶ zur Lösung dieser opferbezogenen Repersonalisierungsaufgabe erscheinen. Solche autonom ausgehandelten Restitutionsvereinbarungen zwischen Täter und Opfer können gegenüber der einseitigen gerichtlichen Festset-

⁴³² BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 284 kritisieren, daß die Situation der Gewaltopfer nicht selten unzulässigerweise verallgemeinernd auf alle Kriminalitätsoffer übertragen werde. Vgl. hierzu nochmals die einleitenden Ausf. unter Pkt. 1.1. (Fn. 21).

⁴³³ So aber SCHNEIDER 1990, wenn er das Opfer quasi programmatisch zur "zukünftigen Hauptperson der Verbrechenskontrolle" erklärt. Ausgewogen dagegen SESSAR 1990b, 38, der das Opfer zutreffend als "eine der beiden Hauptfiguren des Dramas" sieht.

⁴³⁴ BAUMANN 1993.

⁴³⁵ So etwa KERNER 1985; SESSAR 1992, 238.

⁴³⁶ FREHSEE 1991, 400. SCHÜLER-SPRINGORUM spricht mit ähnlicher Intention vom Täter-Opfer-Ausgleich als "Krönung" der Wiedergutmachung.

zung grundsätzlich vorzugswürdig sein⁴³⁷ und sollten - wo sie denn zustandekommen - vom Strafrecht auch verstärkt respektiert werden⁴³⁸. Dies war bislang bereits im Rahmen der formellen Diversion möglich⁴³⁹; durch die neue Vorschrift des § 46a StGB ist der **Täter-Opfer-Ausgleich** nunmehr auch materiellrechtlich verankert worden^{440/441}. Durch diese Neuregelung ist der Einsatzbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs erheblich erweitert worden und nunmehr im Grundsatz auf etwa 95 Prozent aller Delikte anwendbar⁴⁴². Bemerkenswert erscheint darüber hinaus, daß bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten der Neuregelung zwei revisionsgerichtliche Entscheidungen bekannt geworden sind, die gegenüber den unteren Gerichten die Anwendung des § 46a angemahnt haben⁴⁴³. Gleichwohl wird die praktische Relevanz des Täter-Opfer-Ausgleichs auch künftig eher begrenzt bleiben⁴⁴⁴.

Das folgt zum ersten bereits aus den nach wie vor geringen Kapazitäten der Ausgleichsprojekte⁴⁴⁵. Denn anders als etwa in Österreich, das sich in relativ kurzer Zeit zum Pionierland des außergerichtlichen Tatausgleichs entwickelt hat, wo mittlerweile im Jugendbereich⁴⁴⁶ nahezu jedes zweite anklagefähige Delikt im

⁴³⁷ So ausdrückl. WEIGEND 1989, 540. In diesem Sinne auch MÜLLER-DIETZ 1988, 973, der die gerichtliche Anordnung von Wiedergutmachung im direkten Vergleich zur konsensualen Übereinkunft als "Lösung zweiter Wahl" bezeichnet.

⁴³⁸ WALTER/SCHULDZINSKI 1992, 572 fordern diesbezüglich mehr Toleranz des Strafrechts gegenüber systemfremden Reaktionen. RÖSSNER 1992b, 277 spricht von notwendigen Freiräumen für autonome Bewältigungsversuche.

⁴³⁹ Siehe zu den rechtlichen Übergangsmöglichkeiten zwischen formellem Strafverfahren und alternativen Konfliktregelungsformen im Kontext der Diversion ausführl. RIESS 1989. Vgl. ergänzend auch sogleich Fn. 441.

⁴⁴⁰ Eingeführt durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz 1994; vgl. dazu auch Pkt. 1.2.

⁴⁴¹ Dadurch haben sich auch die Verfahrenswege im diversiven Erledigungsbereich differenziert. Für Verfahrenseinstellungen mit (ausschließlich materiell-restitutiven) *WGM-Auflagen* steht weiterhin der Weg über § 153a StPO zur Verfügung; Einstellungen nach erfolgreichem *TOA* regeln sich dagegen nunmehr nach § 153b StPO i.V.m. § 46a StGB.

⁴⁴² Vgl. Pkt. 1.2., Fn. 43 u. 44.

⁴⁴³ Sowohl der BGH (NSiZ 1985, 284 = StVert 1995, 249) als auch das BayObLG (bislang noch unveröffentlicht; Az.: 3St RR 17/95) haben in zwei ähnlich gelagerten Fällen die jeweils zugrunde liegenden Urteile aufgehoben, weil die Tatgerichte bei der Strafzumessung § 46a nicht berücksichtigt hatten.

⁴⁴⁴ Die meisten Fälle scheinen unabhängig von der gesetzlichen Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht für einen Ausgleich geeignet zu sein (vgl. etwa HAMMERSCHICK ET AL. 1994, 115, wonach nur weniger als 5 % aller gerichtsrelevanten Fälle im Erwachsenenstrafrecht konfliktregelungstauglich seien).

⁴⁴⁵ Die daraus folgenden ungleichen Zugangschancen stellen i.ü. ein Problem rechtlicher Ungleichbehandlung dar; vgl. dazu sogleich unten Fn. 471.

⁴⁴⁶ ATA-J; die ebenso zügige Einführung des außergerichtlichen Tatausgleichs im Erwachsenenbereich (ATA-E) scheint allerdings weitaus größere Schwierigkeiten zu bereiten; jedenfalls sind die entsprechenden Fallzahlen diesbezüglich weit geringer; vgl. für Einzelheiten PILGRAM 1994; JESIONEK 1993; ZWINGER 1993 sowie zu ersten Evaluationsergebnissen zum Modellversuch ATA-E HAMMERSCHICK ET AL. 1994; danach beträgt die Anwendungsrate des ATA-E bezogen auf die Gesamtzahl prozessierter Straftäter je nach Gerichtsinstanz gerade zwischen 1,7 % und 4,2 % (aaO., 115); das ist allerdings ein Großteil der überhaupt ausgleichstauglichen Fälle (vgl. oben Fn. 444).

Wege des Tatfolgenausgleichs erledigt wird⁴⁴⁷, stellt der Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik nach wie vor eine Randerscheinung dar. Während die Fallzahlen in Österreich bereits im Jahre 1993 die Marke von 10.000 überschritten haben^{448/449}, herrscht in der Bundesrepublik Stagnation auf niedrigem Niveau⁴⁵⁰. Zum zweiten scheint die Nachfrage aber gerade auch auf Opferseite begrenzt zu sein. So wurde bei der Hanauer Opferhilfe⁴⁵¹ die Erfahrung gemacht, daß die Initiative um Wiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs nur selten vom Opfer ausgeht⁴⁵². In diese Linie fügen sich dann auch die hier gewonnenen Erkenntnisse, daß Opfer in der Mehrzahl eben nicht an Versöhnung, sondern an Schadenswiedergutmachung - und zwar an Wiedergutmachung mit pönalem Charakter - interessiert sind. So werden die verschiedenen sanktionsfunktionellen Einsatzformen der Wiedergutmachung künftig gegenüber deren konsensual ausgehandelter Variante⁴⁵³ sicherlich die größere Bedeutung erlangen (müssen)⁴⁵⁴.

Zum dritten existieren schließlich nach wie vor beachtliche grundsätzliche Bedenken gegen einen allzu unkritischen⁴⁵⁵ Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs,

447 Vgl. i.e. PILGRAM 1994, 78. Dem Tatusgleich kommt danach in Österreich faktisch die "entscheidende Drehscheibenfunktion" (SCHÜLER-SPRINGORUM 1991, 228) im Inputbereich zum förmlichen Jugendstrafverfahren zu.

448 LÖSCHNIG-GSPANDL 1994 u. 1995.

449 Angesichts dieser beachtlichen Anwendungshäufigkeit sieht STEINIGER 1990, 142 Österreich bereits "auf der dritten Spur unterwegs"; siehe aber LÖSCHNIG-GSPANDL 1995, die darauf hinweist, daß der Regelung des § 42 öStGB kein "echtes" dritte Spur-Konzept zugrunde liegt.

450 BÖTTCHER 1994, 48. Der TOA-Anteil beträgt danach selbst im Jugendbereich mit seinen vergleichsweise günstigen Rahmenbedingungen nur etwa 2 bis max. 10 % aller anklagefähigen Delikte; in absoluten Zahlen sind das etwa 20 bis 100 Erledigungen pro Einrichtung und Jahr (vgl. DÖLLING 1994, 83). Noch geringere Zahlen meldet das Züricher Modellprojekt (vgl. SCHLUMPF ET AL. 1995). Die durchschnittliche Fallzahl in den USA beträgt dagegen 200 (FAGAN/GEHM 1993). Nach wohlwollenden Schätzungen werden in der gesamten Bundesrepublik höchstens ein paar tausend Fälle pro Jahr durch TOA erledigt (KAISER 1994, 315); BANNENBERG 1993 weist für die erfaßten Modellprojekte bis 1990 eine Fallzahl von insgesamt 1.257 im Jugendbereich (S. 140) bzw. 306 im Erwachsenenbereich aus (S. 213); nach einer Zählung von SCHRECKLING 1991b, 31 haben im Jahr 1989 52 Einrichtungen nur weniger als 10 Fälle bearbeitet, 54 zwischen 10 und 50 Fällen, 11 bis zu 100 und lediglich 2 mehr als 100; daraus ergibt sich selbst bei optimistischer Hochrechnung eine geschätzte Fallzahl von max. ca. 3.000; setzt man die Erledigungszahlen nicht im Maximal-, sondern im mittleren Bereich an, so reduziert sich der Wert auf ca. 2.000.

451 Vgl. BAURMANN/SCHÄDLER 1991a, 176.

452 Prägnant auch der Hinweis von ALBRECHT 1993, 84, wonach der Täter durch den sanften Zwang des drohenden förmlichen Verfahrens in den TOA getrieben werde, das Opfer durch die amtliche Aufforderung.

453 Vgl. zur Unterscheidung die einleitenden Ausführungen unter Pkt. 1.4.2.

454 ALBRECHT 1993, 86 weist darauf hin, daß zur Erreichung eines Schadensausgleichs weder die Inszenierung eines Konflikts noch ein persönliches Zusammentreffen der Beteiligten erforderlich sei.

455 Sehr pointierte Kritik äußert diesbezüglich SACK 1994, 149: "Der Tendenz, dem Modell des Strafrechts (...) idealtypisch den dynamischen Konflikt unter freien Individuen zugrunde zu legen, haftet eine interessierte Ignoranz an, die selbst vom repressivsten Universalismus nicht zu überbieten ist."

und zwar gerade mit Blick auf die Opferperspektive⁴⁵⁶. Ganz abgesehen davon, daß der Reprivatisierungsansatz wie selbstverständlich von der Prämisse ausgeht, daß die betroffenen Opfer ihre Konflikte tatsächlich auch "zurückhaben" möchten - eine Annahme, die sich nach den vielen Einzelergebnissen aus dem Interessen- wie dem Einstellungsbereich der vorliegenden Untersuchung nicht gerade aufdrängt (!) -, birgt die außergerichtliche Konfliktregelung für das Opfer sehr ernstzunehmende Gefahren. Diese erscheinen um so größer, je mehr sich das Mediationsziel vom bloßen Aushandeln einer Wiedergutmachungsvereinbarung weg- und auf das erklärte Hauptziel des Täter-Opfer-Ausgleichs, die umfassende Konfliktregelung, zubewegt. Abgesehen davon, daß damit ein Regelungsziel angestrebt wird, das inhaltlich über den strafrechtlich relevanten Teil des Konfliktes hinausgeht⁴⁵⁷, besteht gerade bei der Umsetzung moralisch ambitionierter Programme zu Wiedergutmachung und Versöhnung die Gefahr einer Vereinnahmung der Beteiligten, die sich *faktisch* mindestens als Bevormundung darstellen kann⁴⁵⁸. Beide Seiten sollen den Konflikt persönlich "aufarbeiten"⁴⁵⁹, sich als Person "einbringen"^{460/461}. Täter-Opfer-Ausgleich ist also nicht nur für den Täter⁴⁶², sondern auch für das Opfer eine eingriffsstarke Prozedur, die vielfach ein zusätzliches Sonderopfer für das Opfer⁴⁶³ bedeuten kann, das vergleichbar mit dem Sonderopfer sein kann, das auch dem Opferzeugen im Prozeß abverlangt wird⁴⁶⁴. Es wäre also ein Irrtum, die Opferposition in alternativen Verfahrensgängen von vornherein positiver zu beurteilen als im rechtsförmigen Strafverfahren⁴⁶⁵.

⁴⁵⁶ Vgl. für viele etwa WEIGEND 1994, 61 sowie grundsätzlich ALBRECHT 1993.

⁴⁵⁷ Vgl. zum Doppelcharakter der Straftat als Interessen- und Normkonflikt etwa NEUMANN 1987, 38f.; WEIGEND 1992b, 225; DÖLLING 1992, 497 sowie vorne Pkt. 2.3. (m.w.N.).

⁴⁵⁸ In diesem Sinne insbesondere KUBE 1986, 127; ähnlich auch BESTE 1986, 168.

⁴⁵⁹ MÜLLER-DIETZ 1993, 24.

⁴⁶⁰ JUNG 1992, 156, der diesbezüglich auf mögliche Zumutbarkeitsgrenzen aufmerksam macht.

⁴⁶¹ Der Täter möchte auf diesem Wege immerhin (auch) einen möglichen *Justiz*konflikt bereinigen (auf diesen Unterschied macht WALTER 1983, 57 aufmerksam); doch warum sollte sich das Opfer derart persönlich engagieren, zumal es den Täter in den meisten Fällen nicht einmal kennt (ALBRECHT 1993, 84 spricht deshalb vom TOA als "künstlicher Welt der Ausgleichsdiskurse")?

⁴⁶² So diesbezügl. auch KUHN ET AL. 1989; 196; FREHSEE 1990, 405; KONZIELA 1991, 253.

⁴⁶³ JUNG 1992, 156.

⁴⁶⁴ Vgl. etwa FREHSEE 1987, 121ff.; WALTER/SCHULDSZINSKI 1992, 564. Angesichts einer solchen Eingriffsintensität ist i.ü. die Frage zu stellen, woraus sich die Handlungskompetenz der *privaten* Vermittlungsinstanz ableiten soll - ein Problem, das im öffentlichen Recht schon in Bezug auf die Leistungsverwaltung umstritten ist, bei Eingriffsbefugnissen aber um so dringlicher geregelt werden müßte (diese Problematik spricht auch BUSSMANN 1986a, 159f. an). Das Beispiel der Betriebsjustiz, die ebenfalls in die Nähe willkürlicher und unkontrollierter Privatjustiz geraten kann, mag die diesbezüglichen Gefahren illustrieren; vgl. dazu etwa KAISER 1988², 1000 (m.w.N.).

⁴⁶⁵ KONZIELA 1991, 4. BESTE 1990, 415 sieht die Gefahr eines bloßen Etikettenwechsels gesellschaftlicher Konfliktenteignung durch sozialpädagogisch konzipierte Schlichtungsmodelle. ALBRECHT 1993, 84 spricht mit Blick auf den TOA von bloß deklaratorischer Opferorientierung. Kritisch auch WEIGEND 1994, 61 mit dem Verweis auf HIRSCH 1990a,

Rechtlich schwerer wiegt noch die programmatisch bewußt verfolgte Rechtsfreiheit des Ausgleichsmodells⁴⁶⁶. Für Opfer, die an einer Kompromißlösung⁴⁶⁷ letzten Endes doch kein Interesse haben, kann das auch Rechtsverweigerung bedeuten. Und dies gilt nicht nur in ökonomischer Hinsicht, was den Schadensausgleich als mögliches Ausgleichsergebnis⁴⁶⁸ anbetrifft, sondern auch unter dem ideellen⁴⁶⁹ Gesichtspunkt, daß die Rechtswidrigkeit des Täteruns gerade nicht Inhalt des Ausgleichsgesprächs sein soll⁴⁷⁰. Nimmt man dann noch die Problematik der Ungleichbehandlung⁴⁷¹ sowie die ungeklärten Rechtsschutzfragen hinzu⁴⁷², so birgt die Reprivatisierung *vor allem Risiken für die Opfer*. Ihnen kann und darf eine solche Konflikterledigung also keinesfalls aufgezwungen werden⁴⁷³, sondern kann immer nur Angebotscharakter haben⁴⁷⁴. Auch wenn bzw. gerade weil sich der Ausgleichsinhalt in seinen Einzelheiten dem juristischen Zugriff entzieht⁴⁷⁵, bedarf es der rechtlichen Regelung des Handlungsrahmens in Form einleitender, begleitender und abschließender juristischer Kontrolle⁴⁷⁶. Daß die Neuregelung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz diese entscheidenden Aspekte unberücksichtigt gelassen hat, muß von daher als gravierender Mangel gewertet werden⁴⁷⁷. Wie schon

542f, daß man Täter-Opfer-Ausgleich als Sanktionsersatz ehrlicherweise nicht unter der Flagge "Opferfreundlichkeit" segeln lassen sollte.

- 466 Vgl. etwa VOSS 1989b, 7 mit positiver, WEIGEND 1984, 774 u. RÖSSNER 1994, 204f. mit eindeutig negativer Wertung.
- 467 Als solche stellt sich der TOA ja in aller Regel dar; vgl. etwa KAWAMURA/SCHRECKLING 1990, 451; WEIGEND aaO.
- 468 MARSHALL 1990, 105 macht darauf aufmerksam, daß Entschädigungsansprüche vom Grundsatz her keine Verhandlungssache, sondern ein *Recht* des Opfers seien.
- 469 Ob es ein subjektives öffentliches Recht des Opfers auf Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs gibt, ist indessen umstritten; vgl. SCHÖCH 1984, 387 (m.w.N.).
- 470 Das kann nach NEUMANN 1987, 251 eine Zumutung für das Opfer sein. Obwohl die Orientierung an der juristischen Kategorie des Normbruchs gerade vermieden werden soll, werden Täter- und Opferrollen i.ü. dennoch a priori vordefiniert und zugewiesen (in diesem Sinne etwa KUHN ET AL. 1989, 69f.) - und zwar ausschließlich auf der Basis fragwürdiger Freiwilligkeit und ohne irgendwelche Verfahrensgarantien für die Beteiligten (so mit Recht kritisch ALBRECHT 1993, 84).
- 471 Diese kann sowohl in ungleichen Zugangschancen bzw. Zuweisungspraktiken bestehen (vgl. dazu ALBRECHT 1993, 86, 88) als auch in Verfahrens- und Ergebnisungleichheit (vgl. für alle etwa WEIGEND 1984, 777; BESTE 1989, 87). Vgl. auch BOGENBERGER 1994, 173ff, der die Ungleichbehandlung allerdings als notwendigen Zwischenschritt auf dem Weg zu einem "besseren Recht" für hinnehmbar hält; ähnlich auch PFEIFFER 1992, 342, der diesbezügl. etwas beschönigend von "progressiver Ungleichheit" spricht.
- 472 Vgl. die Hinweise vorne in Fn. 431.
- 473 So dezidiert auch MÜLLER-DIETZ 1988, 978.
- 474 Vgl. etwa DÖLLING 1992, 498; TRENCZEK 1992, 130f. sowie ausführlich zur Freiwilligkeit für beide Seiten WEIGEND 1989b.
- 475 Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM 1991, 228, 230.
- 476 So ausdrückl. auch STEINIGER 1990, 145.
- 477 Vgl. dazu auch Pkt. 1.2. (insbes. Fn. 46 - 50).

bei vorangegangenen Gesetzesnovellen wird auch hier eine durchdachte Konzeption mit genuinem Opferbezug nicht erkennbar⁴⁷⁸.

11.4.2. Bruchstückhaft erscheint nach wie vor auch die Rechtslage hinsichtlich der **sanktionsfunktionellen Wiedergutmachung**. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit, vermehrt opferadäquate Sanktionsalternativen bereitzustellen. Zu begrüßen ist daher zunächst der Versuch, die Anwendung der Wiedergutmachungsaufgaben durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz zu erweitern⁴⁷⁹. Im sanktionellen Mittelbereich jedoch - also dort, wo die Wiedergutmachung nach den hier ermittelten Ergebnissen auf die größte Zustimmung stößt - klappt durch die faktische Dominanz der Geldstrafe⁴⁸⁰ nach wie vor eine entscheidende Lücke⁴⁸¹. Die begrüßenswerte Vorrangregelung zugunsten der Wiedergutmachungsaufgabe läuft so praktisch leer. An deren oberer Anwendungsgrenze, nämlich als Bewährungsaufgabe bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe, war die Wiedergutmachung i.ü. für die hier befragten Opfer am wenigsten populär⁴⁸² - was auch impliziert, daß das Einsatzpotential der Wiedergutmachung aus Opfersicht nach oben hin durchaus begrenzt erscheint⁴⁸³. Die Berücksichtigung des Opfers als Benefiziar der strafrechtlichen Sanktionen erscheint auch deshalb als ein Kernstück der Repersonalisierung des Strafrechts, weil den Betroffenen damit wenigstens ein Stück der Verfahrenslast abgenommen werden kann⁴⁸⁴.

Als eine mögliche Lösung böte sich vor diesem Hintergrund die Einführung einer selbständigen Wiedergutmachungstrafe nach britischem Vorbild an⁴⁸⁵. Der hiergegen mitunter erhobene Einwand, die Zahlung von Schadensersatz könne keine Strafe sein, da sie zivilrechtlich ohnehin geschuldet sei⁴⁸⁶, verkennt, daß es für die Frage der rechtlichen Qualifizierung einer Reaktion als Strafe nicht auf den Inhalt, sondern auf deren (*stigmatisierende*) *Zwangswirkung* ankommt⁴⁸⁷. Diese Funktion - die ihren Ausdruck nach außen hin sowohl durch ihren strafpro-

⁴⁷⁸ Als Indiz für den nach wie vor geringen Stellenwert der Opferproblematik beim Gesetzgeber erscheint i.ü. der Umstand, daß die Neuregelung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausgerechnet im Verbrechensbekämpfungsgesetz normiert (um nicht sogar zu sagen: versteckt) wurde. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß der Novellierung auch keine sonderlich substanzielle Begründung vorangegangen war (vgl. ebenfalls Pkt. 1.2., Fn. 38).

⁴⁷⁹ Vgl. vorne unter Pkt. 1.2.

⁴⁸⁰ Vgl. für Einzelheiten Pkt. 9.6.1. (insbesondere S. 429).

⁴⁸¹ So auch schon HIRSCH 1990a, 551.

⁴⁸² Ausgerechnet an dieser Stelle wird sie dagegen von der Praxis am häufigsten angewendet (vgl. im Detail unter Pkt. 1.2., Fn. 58).

⁴⁸³ Dem trägt auch der AE-WGM mit seinem Konzept der abgestuften Rechtsfolgenrelevanz Rechnung; vgl. dazu etwa SCHÖCH 1992, C 75f.; BAUMANN ET AL. 1992, 27ff.; RÖSSNER 1992, WEIGEND 1992b, Abschn. IV.

⁴⁸⁴ So z.B. JUNG 1992, 161; vgl. auch WEIGEND 1994, 61 mit dem Hinweis, daß Opfer nicht nur Vorschriften, sondern vor allem Geld brauchen.

⁴⁸⁵ Vgl. dazu Pkt. 2.7. (insbes. Fn. 162f.).

⁴⁸⁶ In diesem Sinne namentlich HIRSCH 1990a, 537ff.; 1990b, 361.

⁴⁸⁷ Vgl. JUNG 1987, 528.

zessualen Verurteilungskontext⁴⁸⁸ als auch in den registerrechtlichen Konsequenzen findet⁴⁸⁹ - könnte eine Restitutions- ebenso wirksam wie eine Geldstrafe erfüllen, zumal sich beide Straftypen aus Tätersicht *geldsummenmäßig* nicht voneinander unterscheiden. Schließlich indiziert u.E. auch die ausdrücklich normierte Berücksichtigung von Wiedergutmachungsbemühungen des Täters als positivem⁴⁹⁰ Strafzumessungsgesichtspunkt⁴⁹¹ - also deren Honorierung im Strafmaß -, daß Wiedergutmachung aus strafrechtlicher Sicht *eben nicht* automatisch geschuldet zu sein scheint. Das Strafrecht muß sich insoweit dem Fakt stellen, daß die Zivilansprüche zwar bestehen, von den Opfern aber in der Regel nicht eingeklagt werden - sei es i.e. aus Unkenntnis, Angst vor dem Prozeßrisiko, Resignation oder auch aus reiner Bequemlichkeit. Die meisten der hier befragten Opfer sehen jedenfalls nicht ein, daß sie selbst sich in einem eigenständigen Zivilverfahren um möglichen Schadensersatz sollen kümmern müssen⁴⁹². Vielmehr erkennen auch sie der Wiedergutmachung eindeutig Sanktionsfunktion zu. Nach alledem kann der Standpunkt von der Unvereinbarkeit von Ersatz und Strafe nicht aufrechterhalten werden⁴⁹³.

Allerdings bedürfte es zur Implementation einer förmlichen Wiedergutmachungssanktion nicht einmal der Einführung einer neuartigen, eigenständigen Restitutionsstrafe. Ebenso effektiv wäre unter Umständen die Einbeziehung der Geldstrafe in die ohnehin schon bestehende Bewährungssystematik⁴⁹⁴, wie dies etwa in Österreich der Fall ist⁴⁹⁵. Aber selbst eine solche gemäßigte Reform ist auf absehbare Zeit wohl nicht in Sicht. Dabei scheint immer noch die damalige Grundentscheidung der großen Strafrechtsform gegen eine Bewährungslösung

⁴⁸⁸ JUNG aaO. spricht anschaulich vom "Abfärben" der strafrechtlichen Umgebung; ähnlich MÜLLER-DIETZ 1990, 360f.

⁴⁸⁹ So ausdrückl. auch MÜLLER-DIETZ 1988, 975; 1990, 361.

⁴⁹⁰ Vgl. dazu Pkt. 1.2. (Fn. 31).

⁴⁹¹ § 46 II 2 StGB.

⁴⁹² Die Problematik der Abgrenzung von zivil- und strafrechtlichen Ersatzaspekten kann hier nicht vertieft werden. *Zwingend* erscheint die zivilrechtliche Qualifizierung vor dem Hintergrund des besonderen strafrechtlichen Ursprungs und Kontextes jedenfalls nicht. Zumindest aus Betroffenensicht hat Strafrecht eindeutig höhere Unrechtsqualität als Zivilrecht (in diesem Sinne MÜLLER-DIETZ 1990, 361). Ersatz und Strafe können allenfalls juristisch, nicht aber *erlebnismäßig* getrennt werden (so auch GROSSFELD 1961, 75 m.w.N.). RÖSSNER 1994, 199 sieht die Trennung von Strafe und zivilrechtlichem Ersatz durch die Wiedergutmachung auch begrifflich aufgehoben. Vgl. auch die Ausführungen in Pkt. 2.5. zu Hypothese 18.

⁴⁹³ So ausdrückl. auch SCHÖCH 1984, 387; WEIGEND 1989a, 528, 537; JUNG 1992, 162. Pointiert auch GROSSFELD (aaO.), der schon 1961 von "lebensfremdem Doktrinarismus" gesprochen hat.

⁴⁹⁴ Eine solche sanktionsbegleitende WGM-Lösung würde namentlich auch Hirsch guthießen; vgl. HIRSCH 1990a, 551; 1990b, 362; ähnlich auch DÖLLING 1992, 499; SCHMIDT-HIEBER 1992, 2003.

⁴⁹⁵ Mit der bedingten und teilbedingten Geldstrafe verfügt Österreich insgesamt über ein abgerundetes Bewährungssystem, das alle Strafarten umfaßt. Die Frage nach einer Erweiterung der strafrechtsförmigen Wiedergutmachungsmöglichkeiten stellt sich dort also gar nicht mehr (vgl. etwa LÖSCHNIG-GSPANDL 1995, die vor diesem Hintergrund die Einführung neuer Institute wie etwa der dritten Spur schlichtweg für überflüssig hält).

für die Geldstrafe nachzuwirken⁴⁹⁶. Daß eine Reform gerade in diesem Bereich überfällig ist, wird durch die hier gewonnenen Befunde über die geringe Popularität sämtlicher nicht direkt opferbezogenen Geldsanktionen deutlich unterstrichen. Aber auch Präventionsaspekte sprechen hier für eine Änderung. Zum einen erscheint es als Wertungswiderspruch, daß zwar Täter, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, eine Bewährungschance erhalten, nicht aber das Gros derjenigen, die nur eine mit Geldstrafe zu ahndende Tat begangen haben⁴⁹⁷. Zum anderen würde dem - für den Täter recht bequemen - anonymen Charakter der reinen Geldstrafe⁴⁹⁸ entgegengewirkt. Der präventive Zugewinn der Wiedergutmachung⁴⁹⁹ wäre also auch ohne grundlegende Veränderung des Rechtsfolgensystems zu erreichen. Gleichwohl ist erst kürzlich wieder eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundestag gescheitert⁵⁰⁰. Auch der Deutsche Juristentag hat sich im Jahr 1992 nach kontroverser Diskussion erneut gegen eine Aussetzung oder auch nur eine Teilaussetzung der Geldstrafe ausgesprochen^{501/502}.

Letztlich drängt sich der Verdacht auf, daß insoweit fiskalische Interessen des Staates auf dem Rücken der Opfer ausgetragen werden⁵⁰³. Dabei ist keinerlei rechtlich relevante Rechtfertigung dafür erkennbar, daß der Staat als Benefiziar der Geldstrafen fungiert und dabei gewaltige Finanzmittel in mindestens dreistelliger Millionenhöhe⁵⁰⁴ abschöpft⁵⁰⁵. Schneider hat diesbezüglich darauf hinge-

⁴⁹⁶ Vgl. zu dieser Vermutung SCHMANN 1987, 77 (m.w.N.). Da die Opferthematik seinerzeit jedoch noch keinen Eingang in die Zielsetzung des Reformgesetzgebers gefunden hatte (vgl. etwa KAISER 1987b, 151), kann die damalige Grundentscheidung heute nicht mehr ausschlaggebend sein.

⁴⁹⁷ So überzeugend SCHMIDT-HIEBER 1992, 2003.

⁴⁹⁸ Diesen beklagen etwa auch TRÖNDLE in LK, vor § 40 RnR. 54 (m.w.N.), sowie ganz dezidiert SCHMIDT-HIEBER 1992, 2003. GROSSFELD 1961, 109 führt dazu aus: "... erst dadurch, daß der Täter an den Verletzten anstatt an eine neutrale Stelle zahlen muß, wird Straffunktion erzielt."

⁴⁹⁹ Vgl. dazu etwa BAUMANN ET AL. 1992, 25ff.; RÖSSNER 1994, 206.

⁵⁰⁰ Siehe den Entwurf der SPD-Fraktion aus dem Jahr 1993 zur Reform des Sanktionensystems (vgl. Pkt. 1.4.2., Fn. 83), der in seinem § 40a eine Strafaussetzung der Geldstrafe zur Bewährung mit ausdrücklichem Verweis auf die Wiedergutmachungsaufgabe (§ 56b StGB) vorgeschlagen hat. Bereits im Jahr 1985 war eine ähnliche Initiative gescheitert (vgl. zu Einzelheiten SCHMANN 1987, 77).

⁵⁰¹ Verhandlungen des 59. DJT 1992, Bd. II, S. O 187.

⁵⁰² Bereits 1984 hatte sich der DJT lediglich zu der Empfehlung für die Zulassung einer WGM-Auflage neben der Geldstrafe sowie die Berücksichtigung von WGM bei Zahlungs-erleichterungen durchringen können (Verhandlungen des 55. DJT 1984, Bd. II.1, S. L 192f.).

⁵⁰³ Vgl. zu Kostenargumenten als möglichem Hindernis für ambulante Sanktionen im Jugendstrafrecht etwa auch OSTENDORF 1988.

⁵⁰⁴ Eine eher vorsichtige Hochrechnung des Verf. mit der jeweils mittleren Tagessatzzahl und -höhe ergibt auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik 1991 (bei 521.291 zu förmlicher Geldstrafe Verurteilten) eine geschätzte Geldstrafensumme von insgesamt etwa 748 Millionen DM (vgl. für die zugrundeliegenden Einzeldaten StrVStA (A) 1991, 134-137). Geldbußen sind dabei nicht einbezogen; diese kommen i.ü. ja auch nicht nur der Staatskasse zugute.

⁵⁰⁵ ... und dadurch direkt opferbezogenen Wiedergutmachungszwecken entzieht. Angesichts der eben dargestellten Größenordnung ist ernsthaft zu fragen, ob eine solche Praxis nicht

wiesen, daß der Strafanspruch des Staates lediglich ein *Bestrafungsanspruch* ist⁵⁰⁶. Dieser resultiert aus dem staatlichen Gewaltmonopol, beinhaltet ursprünglich aber nicht die Befugnis zur Einnahme von Geldmitteln⁵⁰⁷. Diese Praxis hat sich später herausgebildet und ihren heutigen Umfang erst in den letzten Jahrzehnten mit dem wachsenden Bedeutungsverlust der Freiheits- und dem Siegeszug der Geldstrafe erreicht. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, daß die eigentliche Intention der Geldstrafe seinerzeit nicht etwa in ihrem pekuniären Wert an sich gesehen wurde; vielmehr sollte Geld als Symbol bzw. Träger der Lebensgestaltungsfreiheit in der modernen, ökonomisch orientierten Gesellschaft entzogen werden⁵⁰⁸. Daß Geldstrafenmittel auch nach Ansicht der betroffenen Opfer nicht selbstverständlich dem Staat zustehen sollen, zeigt sich in Befragungen immer wieder; denn überall dort, wo kein unmittelbarer Kompensationsbedarf gegenüber dem aktuellen Opfer besteht, wird eben nicht die Geldstrafe, sondern in erster Linie die gemeinnützige Arbeit als angemessene Sanktion betrachtet.

Zumindest eine solche systemimmanente Teilreform des Rechtsfolgensystems erscheint also überfällig. Gerade aufgrund ihrer *multifunktionalen Einsatzmöglichkeiten* hat die Wiedergutmachung u.E. das Potential, das Strafrecht bzw. die strafrechtliche Sanktionspraxis nachhaltig zu beeinflussen. Sie kann dabei durchaus die Funktion einer "Basissanktion"⁵⁰⁹ erhalten. Wenn man berücksichtigt, daß der eigentliche qualitative Entwicklungssprung von den kustodialen zu den pekuniären Sanktionen⁵¹⁰ in Europa bereits vollzogen ist⁵¹¹, erscheint ihre Weiterentwicklung zu restitutiven Sanktionen - die ja nur eine Empfängerverschiebung wäre - strafrechtshistorisch eigentlich nur noch als relativ kleiner Schritt - allerdings mit entscheidender Bedeutung⁵¹². Auf keinen Fall dürfen insoweit aber finanzielle Erwägungen eine Rolle spielen⁵¹³. Denn es ist nicht einzusehen,

mit dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes kollidiert (in diesem Sinne auch KONZIELA 1991, 65).

506 SCHNEIDER 1982, 32.

507 Das Bestreben, die Strafgerichtsbarkeit als Quelle zur Auffüllung der Staatskasse zu nutzen, war nach WEIGEND 1989a, 537 eine typische Erscheinung im Territorialherrensystem des ausgehenden Mittelalters.

508 Nach einem damals von Dürig geprägten Schlagwort sollte Geld in seiner Funktion als "geronnene Freiheit" entzogen werden; vgl. dazu TIEDEMANN 1974, 336f.: "Wo das Geld die Rolle des Trägers von Lebensgestaltungsfreiheit gewinnt, kann auf den Entzug der Fortbewegungsfreiheit verzichtet werden."

509 STRENG 1994, 153,

510 Auch diese weisen ganz unterschiedliche Erscheinungsformen auf, sei es im Strafrecht (als Strafe, Geldbuße, Geldauflage u.ä.), im Ordnungswidrigkeitenrecht, im Verwaltungs- und sogar im Zivilrecht.

511 BLAU 1987, 34 hält diese Entwicklung i.ü. für unumkehrbar.

512 So bezeichnet etwa SCHÖCH 1984, 387 die Wiedergutmachung sogar als höchste Form möglicher opferbezogener Teilhabepositionen.

513 HIRSCH 1990a, 552 macht zu Recht darauf aufmerksam, daß negative Folgen für den Etatposten "Geldstrafenaufkommen" kein kriminalpolitisch relevanter Gesichtspunkt seien.

weshalb fiskalischen Interessen des Staates ein höherer Stellenwert zukommen sollte als den Wiedergutmachungsinteressen privater Opfer⁵¹⁴.

11.4.3. Auch wenn die materiellen Restitutionsinteressen bei den meisten Opfern ganz im Vordergrund stehen, so ist Geld aber auch für sie nicht immer alles⁵¹⁵. Neben die **rechtsfolgenorientierte** muß ergänzend auch die **prozessuale Opferberücksichtigung** in Form echter Teilhaberechte (status activus)⁵¹⁶ treten. Wie sich aus empirischen Forschungsergebnissen⁵¹⁷ ergibt, kann für die betroffenen Opfer im konkreten Fall erlebte Verfahrensgerechtigkeit mitunter sogar wichtiger sein als Ergebnisgerechtigkeit⁵¹⁸. Doch erscheint auch die Verletztenrolle im Strafverfahren weiterhin defizitär⁵¹⁹. Die Betroffenen sind Objekt der Wahrheitsfindung⁵²⁰ geblieben. Als eines der folgenreichsten⁵²¹ Beispiele sei an dieser Stelle nur noch einmal daran erinnert, daß das Opfer nach wie vor keine Anfechtungsmöglichkeit gegen Opportunitätseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO hat⁵²², ja in der Regel hierüber nicht einmal informiert werden muß⁵²³ - und das sind nicht etwa diejenigen Fallkonstellationen, bei denen sich am Ende kein Tatverdacht ergeben hat, sondern ausgerechnet solche Fälle, wo tatsächlich

⁵¹⁴ In diesem Sinne dezidiert auch SCHMIDT-HIEBER 1992, 2003; mit ähnlichem Tenor auch etliche Diskussionsbeiträge auf dem DJT 1992 (vgl. etwa KALK, Verhandlungen des 59. DJT 1992, Bd. II, S. O 112; PRELLWITZ, ebendort, 118f.).

⁵¹⁵ Vgl. dazu den prägnanten Untertitel von BUSSMANN 1986b; mit teilweise anderer Wertung WEIGEND 1994, 61.

⁵¹⁶ Siehe etwa SCHÖCH 1984, 387 (m.w.N.).

⁵¹⁷ Nach den Befunden von SHAPLAND ET AL. 1985, 80 waren Informationen und eine angemessene Beteiligung am Verfahren ungleich wichtiger als die Wiedergutmachung selbst. Noch weitergehend erscheinen die Ergebnisse einer neuen Studie aus Holland, wonach selbst Opfer, die *keine Wiedergutmachung* erhalten haben, signifikant zufriedener mit dem Verfahrensausgang waren, wenn sie sich ernstgenommen fühlten; die Wiedergutmachungsvariable selbst hatte dagegen keinen signifikanten Einfluß auf die Zufriedenheit (WEMMERS 1994).

⁵¹⁸ Ähnlich WEIGEND 1989a, 411.

⁵¹⁹ Vgl. etwa WALTER/SCHULDZINSKI 1992, 573 (m.w.N.) sowie zur Kritik am Opferschutzgesetz aus dem Jahr 1986 die Ausführungen unter Pkt. 1.2. (m.w.N.).

⁵²⁰ RÖSSNER 1992b, 277 (m.w.N.).

⁵²¹ Für HIRSCH 1990c, 391 stellt dieser Ausschluß der Anfechtbarkeit sogar die schwerwiegendste Mißachtung des Opfers im deutschen Recht dar. Diese Bewertung erscheint nicht übertrieben, wenn man die weitreichenden praktischen Konsequenzen der Opportunitätseinstellung für das Opfer berücksichtigt. Denn das Opfer wird dabei nicht nur in seinen Informations- und möglichen Genugtuungsinteressen übergangen. Noch folgenschwerer kommt hinzu, daß damit auch die Durchsetzung möglicher zivilrechtlicher Ersatzansprüche erheblich erschwert wird, weil dem Opfer mangels strafrechtlicher Vorverurteilung auch der Rückgriff auf § 823 Abs. 2 BGB und dessen wenigstens partielle Minderung des Beweis- und Prozeßrisikos genommen wird (in diesem Sinne auch HIRSCH 1990a, 556).

⁵²² Vgl. dazu etwa SCHÖCH 1984, 389; HIRSCH 1990a, 560 (m.w.N.); 1990c, aaO. sowie ausführl. HERTWIG 1982, 233ff.; WERNER 1984.

⁵²³ Anders liegt der Fall insoweit seit der Änderung von § 406d StPO durch das Opferschutzgesetz nur bei gerichtlichen Einstellungen nach §§ 153 II, 153a II StPO (vgl. M. KAISER 1992, 20f.).

etwas rechtlich Relevantes vorgefallen ist. Eine große Zahl von Alltagsfällen⁵²⁴ wird somit von vornherein ohne jede Opferbeteiligung erledigt. Mit der oft propagierten Subjektstellung des Opfers hat eine solche Verfahrensweise wohl nicht sehr viel zu tun. Doch auch dann, wenn es tatsächlich zur Anklage und einem Strafprozeß kommt, hat sich an der unzureichenden Opferposition nichts geändert⁵²⁵. Eine grundlegende Neuordnung der rechtlichen Beziehungen zwischen allen an der Strafverfolgung Beteiligten erscheint deshalb überfällig. Dazu müßte die Person der Opfers allerdings in dogmatisch befriedigender Weise in das Prozeßrecht integriert werden. Das kann letztlich jedoch nur auf der Grundlage eines *tripolaren Modells* gelingen⁵²⁶.

Insgesamt erscheint eine **grundsätzliche Niveauangleichung** der Rechtsstellung des Opfers an diejenigen Standards überfällig, wie sie im übrigen **öffentlichen Recht** - und Strafrecht ist ja genuin öffentliches Recht⁵²⁷ - in der Zwischenzeit erreicht worden ist. Obwohl es auch im Verwaltungsprozeß primär um das Verhältnis zwischen Staat und direkt betroffenem Bürger geht, können mögliche Drittbetroffene dort auf ihren Wunsch hin zu *Drittbeteiligten* werden⁵²⁸, und dies bereits dann, wenn eine eigene Rechtsbetroffenheit des Dritten möglich erscheint⁵²⁹. Obwohl im Strafrecht die eigene Rechtsbetroffenheit⁵³⁰ sogar bereits eingetreten ist - und zwar sowohl durch die Viktimisierung selbst als auch durch die anschließende strafrechtliche Aufarbeitung seines Falles, bei welcher das Opfer ja oft regelrecht in eine sekundäre Viktimisierungssituation hineingezwungen wird -, hat das Opfer im Strafprozeß allenfalls in den wenigen Ausnahmefällen, in denen eine Nebenklage möglich ist⁵³¹, eine vergleichbare Rechtsstellung. Auch wenn die Inhalte von Verwaltungs- und Strafprozeß sehr verschieden sind, zeigt das Beispiel des Verwaltungsprozeßrechts⁵³² u.E. doch sehr eindrück-

⁵²⁴ 1991 gab es immerhin 174.634 Opportunitätseinstellungen mit sowie 425.910 ohne Auflagen. Ihnen standen 777.088 Einstellungen nach § 170 II StPO und nur 415.424 Anklagen gegenüber (vgl. i.e. StaBA-StA 1991, Tab. 2.2.1.).

⁵²⁵ M. KAISER 1992 kommt zu dem Ergebnis, daß selbst die wenigen durch das Opferschutzgesetz eingeführten Neuregelungen von der Praxis nicht nennenswert angewendet werden; vgl. auch vorne Pkt. 1.2. u. 2.5. (jew. m.w.N.).

⁵²⁶ So auch JUNG 1992, 153.

⁵²⁷ Vgl. etwa KONDZIELA 1991, 4 (m.w.N.).

⁵²⁸ Neben die bipolare Staat-Bürger-Beziehung tritt dort eine horizontale Bürger-Bürger-Relation; in diesem multipolaren Verhältnis kommt dem Staat dann die Aufgabe der Konflikt-schlichtung zu (vgl. anschaulich SCHMIDT-PREUSS 1992, 1f.). Eine solche Konstellation stellt vom Grundsatz her auch das Dreieck Täter-Opfer-Staat dar.

⁵²⁹ Vgl. z.B. KOPP 1994, § 65 VwGO, RNr. 8ff. (m.w.N.) sowie zu weiteren verwaltungsprozessualen Einzelheiten SCHMIDT-PREUSS 1992, 568f. (m.w.N.).

⁵³⁰ Voraussetzung ist eine *auch* drittschützende Norm. Daß das materielle Strafrecht zumindest auch drittschützend ist, dürfte aber auf der Hand liegen (so auch SCHÖCH 1984, 387 (m.w.N.); vgl. allerdings auch SEELMANN 672, wonach Schutzobjekt im Strafrecht primär das potentielle Opfer sei).

⁵³¹ §§ 395ff. StPO.

⁵³² SCHMIDT-PREUSS 1992, 568 spricht diesbezüglich von prozessualer Konfliktschlichtung zwischen den am multipolaren Verwaltungsrechtsverhältnis Beteiligten - ein Bild, das auch auf die Situation im Strafprozeß übertragbar erscheint.

lich, daß dort die Einbeziehung Dritter in ihrer Funktion *als eigene Rechtsgutsträger*⁵³³ nicht etwa als störend empfunden, sondern als rechtlich selbstverständliche Prozeßkonstellation akzeptiert wird - mit oft entscheidenden, mitunter sogar rechtsgestaltenden Konsequenzen für das zugrundeliegende, ursprünglich bipolare Rechtsverhältnis⁵³⁴.

Ein wesentlicher Unterschied zum Verwaltungsprozeß - und darauf beruht letztlich die überkommene Prozeßstruktur im Strafverfahren - ist die für den Schuldnachweis gegenüber dem Täter unverzichtbare Funktion des Opfers als Tatzeuge. Diese Funktion mit der sich daraus ergebenden Wahrheitspflicht kann mit den eigenen Restitutionsinteressen einer möglichen *Opferpartei* kollidieren. Doch erscheint dieses Problem keinesfalls unlösbar. Denn zu den wichtigsten Reformaufgaben hinsichtlich des Strafprozesses zählt - unabhängig von der Opferproblematik⁵³⁵ - nach wie vor die Einführung des *Schuldinterlokuts*⁵³⁶. Diese Aufteilung der Hauptverhandlung nach anglo-amerikanischem Vorbild⁵³⁷ in eine Tatverhandlung und eine Rechtsfolgenverhandlung erscheint auch als idealer verfahrensrechtlicher Anknüpfungspunkt für eine Aufwertung der Opferstellung⁵³⁸. So bildet die Schuldfeststellung nicht nur unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Täterschutzes⁵³⁹, sondern auch mit Blick auf die Opferfunktion die *entscheidende Zäsur* im prozessualen Geschehensablauf. Denn sobald die

⁵³³ Die eigenständigen Rechtspositionen des Dritten im Verwaltungsprozeß leiten sich aus Art. 2 Abs. 1, 103 Abs. 1 GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip her (KOPP 1994, § 65 VwGO, RNR. 1). Unter Umständen kann der Dritte sogar von sich aus initiativ werden - eine Befugnis, die i.ü. entfernt an die Rechtslage in Frankreich erinnert, wo das Opfer über die "*action civile*", die sowohl Klageerzwingungs- als auch zivilrechtliche Titelerlangungsfunktion hat, ebenfalls originäre Rechte geltend machen kann; in diesen Fällen hat das Opfer im Prozeß dann konsequenterweise auch keine Zeugen-, sondern Parteistellung ("*partie civile*"; eine wichtige Konsequenz aus dieser Rechtsstellung ist dann beispielsweise, daß das Opfer in diesen Fällen nicht vereidigt werden darf); vgl. dazu näher GEWALTIG 1990, 59f., 75ff.; MERIGEAU 1990.

⁵³⁴ Das verwaltungsrechtliche Vorbild zeigt im übrigen, daß die Einbeziehung des Opfers in eine tripolare Beteiligtenkonstellation nicht unbedingt zu einer neuen Polarisierung zwischen Täter und Opfer führen muß.

⁵³⁵ Vgl. unter Pkt. 1.1. (Fn. 5).

⁵³⁶ Vgl. z.B. ROXIN 1990b, 198f.

⁵³⁷ Dort kann das Opfer dann im Rechtsfolgenteil des Verfahrens seine Vorstellungen über die angemessene Bestrafung kundtun - sei es mündlich oder durch ein schriftliches Statement. Vgl. zu Bedeutung und Wirkung dieser *Victim Impact Statements* ausführlich EREZ/TONTODONATO 1990; TONDONATO/EREZ 1994; speziell zur Opferbeteiligung in den USA (sogar!) bei der Verhandlung über eine Strafrestaussetzung zur Bewährung BERNAT ET AL. 1994. Eher zurückhaltend bezüglich des Nutzens für die Opferseite EREZ 1990; 1994; HENLEY ET AL. 1994; DAVIS/SMITH 1994; sehr kritisch ELIAS 1993, 43f.; a.A. WEMMERS 1994 (vgl. Fn. 517).

⁵³⁸ So auch KONDZIELA 1991, 255.

⁵³⁹ Vgl. WEIGEND 1984, 782, wonach die legitimen Verteidigungsinteressen des Beschuldigten die Barriere bilden, die auch unter Berufung auf die Wahrung der Opferinteressen nicht überschritten werden darf. Deshalb kann es auch nicht um eine Verschiebung der Gewichte zu Lasten des Täters gehen; auf die Gefahr eines solchen Pendelausschlages weisen etwa KAISER 1988², 998f., HIRSCH 1990b, 369 hin; SCHNEIDER 1991, 421 spricht diesbezügl. von "Opferübergewicht".

Täterschaft des Beschuldigten festgestellt ist, stünden einer eigennützigen Interessenswahrnehmung des Opfers im weiteren Verfahrensgang keine grundsätzlichen Bedenken mehr entgegen. Statt dessen könnte - im Gegensatz zum konfrontativen ersten Prozeßteil - dieser zweite Teil der Verhandlung in eine eher konsensuale Rechtsfolgenfindung münden⁵⁴⁰. Möglicherweise könnte sogar die richterliche Restitutionsverhandlung, wie sie etwa der AE-WGM vorsieht⁵⁴¹, in einer solchen Rechtsfolgenverhandlung aufgehen. Erste Verhandlungsgrundlage könnte dabei dann regelmäßig die Wiedergutmachung sein⁵⁴². So ergäbe sich in vielen Fällen die Perspektive, Täter- und Opferbelange durch die Wiedergutmachung praktisch in Einklang bringen zu können⁵⁴³.

Allerdings dürfte das Opfer auch in diesen Fällen nicht zu einer Teilnahme verpflichtet sein. Das Grundanliegen einer opferbezogenen Reform des Verfahrensrechts muß die Herstellung einer größeren *Opferautonomie* sein⁵⁴⁴. Da generalisierbare Opferinteressen nicht existieren - die vorliegenden Untersuchungsergebnisse bestätigen dies, gerade auch mit Blick auf die von den Betroffenen persönlich favorisierte Opferrolle, erneut -, muß es darum gehen, den Betroffenen verschiedene, mitunter ganz unterschiedliche Mitwirkungsoptionen offenzuhalten⁵⁴⁵. Nur so kann der jeweiligen Situation und den persönlichen Bedürfnissen der Opfer Rechnung getragen werden. Dies wäre jedenfalls eine Reformoption, die das Individuum als Letztzweck allen kriminalpolitischen Handelns⁵⁴⁶ ernstnimmt. Gerade diese Rückbesinnung auf die *beteiligten Personen als individuelle Rechtsgutsträger*⁵⁴⁷ erscheint als einer der nachhaltigsten Impulse, die von der Opferdiskussion der letzten zwanzig Jahre ausgegangen sind.

⁵⁴⁰ In diesem Sinne ROXIN 1990b, 198.

⁵⁴¹ Vgl. §§ 16ff. AE-WGM.

⁵⁴² Als "Basissanktion" im STRENGSchen Sinne (vgl. oben Fn. 509), die dann nach dem Konzept der abgestuften Rechtsfolgenrelevanz des AE-WGM (vgl. oben Fn. 483) durchaus unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen kann.

⁵⁴³ Vgl. dazu ROXIN 1990a, 369, der in dem Wiedergutmachungsgedanken die Chance für eine Synthese von Täter- und Opferbezug sieht.

⁵⁴⁴ Vgl. WEIGEND 1994, 60.

⁵⁴⁵ Anschaulich JUNG 1981, 1160: "... bei dem Versuch, ein neues prozessuales Kleid für die Person des Verletzten zu schneiden, wird keine Einheitsuniform herauskommen".

⁵⁴⁶ Zu diesem rechtspolitischen Leitbild SCHÜLER-SPRINGORUM 1991, 230.

⁵⁴⁷ Vgl. nochmals die einleitenden. Ausführungen zur rechtspolitischen Ausgangslage auf S. 1f.

Literaturverzeichnis:

- Adler, F., Mueller, G.O.W., Laufer, W.S.* (1991): *Criminology*. New York u.a. 1991.
- Albrecht, H.-J.* (1990): Kriminologische Perspektiven der Wiedergutmachung. Theoretische Ansätze und empirische Befunde. In: *Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.* (Hg.): *Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht*. Freiburg i.Br. 1990, 43-72.
- Albrecht, H.-J., Arnold, H.* (1991): Research on Victimization and Related Topics in the Federal Republic of Germany - A Selection of Research Problems and Results. In: *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Eds.): *Victims and Criminal Justice*. Vol. I. Freiburg i.Br. 1991, 20-36.
- Albrecht, P.-A.* (1993): Strafrechtsverfremdende Schattenjustiz. Zehn Thesen zum Täter-Opfer-Ausgleich. In: FS für H. Schüler-Springorum, hrsg. v. *P.A. Albrecht* u.a. Köln 1993, 81-90.
- Arnold, H.* (1986): Kriminelle Viktimisierung und ihre Korrelate. ZStW 98 (1986), 1014-1058.
- Arnold, H.* (1990): Commentary. In: *Kaiser, G., Albrecht, H.-J.* (Eds.), *Crime and Criminal Policy in Europe*. Proceedings of the II. European Colloquium. Freiburg 1990, 143-164.
- Arnold, H.* (1991): Fear of Crime and It's Relationship to Directly and Indirectly Experienced Victimization: A Binational Comparison of Models. In: *Sessar, K., Kerner, H.-J.* (Eds.): *Developments in Crime and Crime Control Research*. German Studies on Victims, Offenders, and the Public. New York u.a. 1991, 87-125.
- Arnold, H., Korinek, L.* (1991): Victimization, Attitudes towards Crime and Related Issues. In: *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Eds.): *Victims and Criminal Justice*. Vol. II. Freiburg i.Br. 1991, 99-121.
- Arnold, H., Teske, R., Korinek, L.* (1988): Viktimisierung, Verbrechensfurcht und Einstellungen zur Sozialkontrolle in West und Ost. In: *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Hg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. Freiburg 1988, 909-942.

- Aromaa, K., Sirén, R.* (1991): Recent Applications of National Victimization Surveys in Finland. In: *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Eds.), *Victims and Criminal Justice*, Vol. I. Freiburg 1991, 347-403.
- Ashworth, A.* (1986): Punishment and Compensation: Victims, Offenders and the State. *Oxford Journal of Legal Studies* 6 (1986), No.1, 86-122.
- Atteslander, P.* (1993): *Methoden empirischer Sozialforschung*. Berlin 1993⁷.
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W., Schuchard-Fischer, C., Weiber, R.* (1989): *Multivariate Analysemethoden*. Heidelberg 1989⁵.
- Baddeley, A.* (1979): Implications for the Design of Retrospective Surveys. In: *Moss, L., Goldstein, H.* (Eds.), *The Recall Method in Social Surveys*. Windsor 1979, 13-22.
- Bae, J.* (1992): A Survey on Public Acceptance of Restitution as an Alternative to Incarceration for Property Offenders in Hennepin County, Minnesota. *Ann Arbor, MI* 1992.
- Bannenberg, B.* (1993): *Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn 1993.
- Bastian, L.D., Taylor, B.* (1991): *School Crime. A National Crime Victimization Survey Report*. Washington, D.C. 1991.
- Baumann, J.* (1993): Zur Repersonalisierung des Strafrechts. In: FS für W. Stree und J. Wessels, hrsg. v. W. Küper u.a. Heidelberg 1993, 41-47.
- Baumann, J. et al. (Arbeitskreis AE)* (1992): *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)*. München 1992.
- Baumann, U.* (1994): Das Bild des Opfers in der Kriminalitätsberichterstattung der Medien. In: *Weißer Ring (Hg.): Die Rolle des Verbrechensoffers in den Medien*. 3. Mainzer Opferforum. Mainz 1994, 22-40.
- Baumbach, A., Lauterbach, W. et al.* (1995): *Kommentar zur Zivilprozeßordnung*. München 1995⁵³.
- Baurmann, M.* (1983): *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen*. BKA-Forschungsreihe Bd. 15. Wiesbaden 1983.
- Baurmann, M.* (1991): Über die Bedürfnisse von Kriminalitätsopfern. Empirische Ergebnisse aus dem Forschungsschwerpunkt "Viktimologie" in der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsgruppe im BKA. In: *Egg, R.* (Hg.): *Brennpunkte der Rechtssoziologie*. Bad Godesberg 1991, 11-38.

- Baurmann, M., Hermann, D., Störzer, H., Streng, F.* (1991): Telefonische Befragung von Kriminalitätsoffern: Ein neuer Weg ins Dunkelfeld? *M SchrKrim* 74 (1991), 159-173.
- Baurmann, M., Schädler, W.* (1991a): Das Opfer nach der Straftat - seine Erwartungen und Perspektiven. BKA-Forschungsreihe Bd. 22. Wiesbaden 1991.
- Baurmann, M., Schädler, W.* (1991b): Victims of Reported Crime - Their Expectations, Needs, and Perspectives. An Inquiry of Crime Victims Concerning Victim Protection, Victim Support, and Mediation. In: *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Eds.): *Victims and Criminal Justice*. Vol. III/1. Freiburg i.Br. 1991, 3-27.
- Benninghaus, H.* (1990): Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse. München u.a. 1990.
- Bernat, F.P., Parsonape, W.H., Helfgott, J.* (1994): Victim Impact Laws and the Parole Process in the United States: Balancing Victim and Inmate Rights and Interests. *International Review of Victimology* 3 (1994), 121-140.
- Beste, H.* (1986): Schadenswiedergutmachung - ein Fall für zwei? *KrimJ* 18 (1986), 161-181.
- Beste, H.* (1987a): Probleme der Schadenswiedergutmachung im Zuge viktimisierter Kriminalpolitik. *MSchrKrim* 70 (1987), 336-352.
- Beste, H.* (1987b): Legitimationsprobleme der Kriminalpolitik: Restitution, Kompensation und Täter-Opfer-Ausgleich. In: 11. Strafverteidigertag 1987, 175-193.
- Beste, H.* (1989): Informalisierung sozialer Kontrolle als Alternative zur Strafjustiz? In: *Jung, H.* (Hg.): Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights. Bonn 1989, 77-98.
- Beste, H.* (1990): Strafrechtliche Sozialkontrolle auf der Suche nach Alternativen: Außerjustizielle Konfliktregelung in Perspektive. In: *Deutsche Bewährungshilfe* (Hg.): Die 13. Bundestagung. Bonn 1990, 407-421.
- Bidermann, A.D., Reiss, A.J. Jr., Albert, J.* (1967): On exploring the "dark figure" of crime. *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 374 (Nov.), 1-15.
- Bidermann, A.D., Lynch, J.P.* (1991): Understanding Crime Incidence Statistics. Why the UCR Diverges From the NCS. New York u.a. 1991.
- Bieri, A., Ferrel, A.* (1994): Täter-Opfer-Ausgleich. Bern u.a. 1994.

- Blasius, D.* (1994): Der Opferaspekt in der Historischen Kriminologie - Revision einer Perspektive? In: *Kaiser, G., Jehle, J.-M.* (Hg.): *Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I.* Heidelberg 1994, 3-20.
- Blass-Wilhelms, W.* (1982): Der Einfluß der Frankierungsart auf den Rücklauf von Antwortkarten. *Zeitschrift für Soziologie* 11 (1982), 64-68.
- Blau, G.* (1987): Diversion und Strafrecht. *Jura* 9 (1987), 25-34.
- Block, C.R., Block, R.* (1984): Crime Definition, Crime Measurement, and Victim Surveys. *Journal of Social Issues* 40 (1984), No.1, 137-157.
- Block, R.* (1989): On Counting Victims. A Comparison of National Crime Surveys. In: *Fattah, E.A.* (Ed.): *The Plight of Crime Victims in Modern Society.* London 1989, 3-25.
- Block, R.* (1993): A Cross-National Comparison of Victims of Crime: Victim Surveys of Twelve Countries. *Int. Review of Victimology* 2 (1993), 183-207.
- Boers, K.* (1991): *Kriminalitätsfurcht.* Pfaffenweiler 1991.
- Boers, K.* (1994): Kriminalitätseinstellungen in den neuen Bundesländern. In: *Boers, K., Ewald, U., Kerner, H.-J., Lautsch, E., Sessar, K.* (Hg.): *Sozialer Umbruch und Kriminalität. Band 2.* Bonn 1994, 21-74.
- Boers, K., Sessar, K.* (1991): Do People Really Want Punishment? On the Relationship between Acceptance of Restitution, Needs for Punishment, and Fear of Crime. In: *Sessar, K., Kerner, H.-J.* (Hg.): *Developments in Crime and Crime Control Research. German Studies on Victims, Offenders, and the Public.* New York u.a. 1991, 126-149.
- Bogensberger, W.* (1994): Gleiches (Straf-) Recht für alle. In: *Hammerschick, W., Pelikan, C., Pilgram, A.* (Hg.): *Ausweg aus dem Strafrecht - Der »außergerichtliche Tauschgleich«.* Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94. Baden-Baden 1994, 179-189.
- Böttcher, R.* (1994): Täter-Opfer-Ausgleich. Eine kritische Zwischenbilanz bisheriger Praxiserfahrungen und Forschungsergebnisse. *BewHi* 41 (1994), 45-57.
- Brantingham, P., Brantingham, P.* (1984): *Patterns in Crime.* New York u.a. 1984.

- Brenzikofer, P.* (1982): Bemühungen um das Opfer in der Schweiz. In: *Schneider, H.J.* (Hg.), *Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege*. Berlin u.a. 1982, 367-373.
- Brenzikofer, P.* (1989): Wiedergutmachung im Strafvollzug. In: *Marks, E., Rössner, D.* (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich*. Bonn 1989, 379-393.
- Bundesamt für Justiz* (Hg.) (1993): Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buchs des StGB und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege. Bern 1993.
- Bundesministerium der Justiz* (Hg.) (1988): *Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht*. Bonn 1988.
- Bundesministerium der Justiz* (Hg.) (1991): *Täter-Opfer-Ausgleich*. Bonner Symposium. Bonn 1991.
- Burdenski, W.* (1990): Beweiserleichterungen im sozialen Entschädigungsrecht. In: *Weisser Ring* (Hg.): 1. Mainzer Opferforum. Mainz 1990, 99-110.
- Bussmann, K.D.* (1986a): Das Konzept "Versöhnung statt Strafe" - Konzepte und Praxis von Mediationsprogrammen in Kanada und USA. *MSchrKrim* 69 (1986), 152-163.
- Bussmann, K.D.* (1986b): Restitution oder restaurative Kriminalpolitik? Oder: "Geld ist nicht alles". *BewHi* 33 (1986), 383-393.
- Bussmann, K.-D.* (1989): Der Mythos Strafrecht hat Konjunktur - Wirtschaftsstrafrecht und Abolitionismus. *KritV* 1989, 126-148.
- Bussmann, K.D.* (1991): Täter-Opfer-Ausgleich: Grenzen der Innovation. *NK* 3/1991, 9f.
- Bussmann, K.D., Lüdemann, C.* (1988): Rechtsbeugung oder rationale Verfahrenspraxis? Über informelle Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren. *MSchrKrim* 71 (1988), 81-92
- Clinard, M.B., Junger-Tas, J.* (1979): Probleme und Resultate beim Vergleich von Victim Surveys. In: *Kirchhoff, G.F., Sessar, K.* (Hg.), *Das Verbrechensopfer*. Bochum 1979, 159-176.
- Christie, N.* (1977): Conflicts as Property. *British Journal of Criminology* 17 (1977), 1-15.
- Christie, N.* (1981): *Limits to Pain*. Oslo 1981.
- Christie, N.* (1986): *Grenzen des Leids*. Bielefeld 1986.

- Coates, R.B.* (1990): Victim-Offender Reconciliation Programs in North America: An Assessment. In: *Galaway, B., Hudson, J.* (Eds.): *Criminal Justice, Restitution, and Reconciliation*. Monsey/New York 125-134.
- Conklin, J.E.* (1989): *Criminology*. New York 1989³.
- Däubler-Gmelin, H.* (1994): Verbrechensbekämpfung, Strafrecht und Strafverfolgung - Wo bleibt das Opfer? *ZRP* 27 (1994), 338-342.
- Davis, R.C., Smith, B.E.* (1994): Victim Impact Statements and Victim Satisfaction: An Unfulfilled Promise? *Journal of Criminal Justice* 22 (1994), 1-12.
- Deegener, G.* (1993): (bislang unveröffentlichte empirische Studie zum Wohnungseinbruch), zitiert nach Pressemitteilung des Weissen Rings bzw. Badische Zeitung v. 2. 7. 1993.
- Dessecker, A.* (1994): Neuere Tendenzen der Opferforschung. *BewHi* 41 (1994), 5-17.
- Diemer, H., Schoreit, A., Sonnen, B.* (1992): *Kommentar zum JGG*. Heidelberg 1992.
- Dölling, D.* (1978): Die Zweiteilung der Hauptverhandlung. Eine Erprobung vor Einzelrichtern und Schöffen. *Kriminologische Studien* Bd. 28. Göttingen 1978.
- Dölling, D.* (1992): Der Täter-Opfer-Ausgleich. Möglichkeiten und Grenzen einer neuen kriminalrechtlichen Reaktionsform. *JZ* 47 (1992), 493-499.
- Dölling, D.* (1993): Probleme der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich. In: *Hering, R.-D., Rössner, D.* (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht*. Bonn 1993, 63-96.
- Driebold, R., Sievers, V.* (1989): "Gründliche Fehldeutungen". Replik zu: Voß, M.: Täter-Opfer-Ausgleich, Unwirksame Kriminalprävention (NK 3/1989, 5-7). *NK* 4/1989, 28-29.
- Dünkel, F.* (1985): Möglichkeiten und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs und Aspekte der Stellung des Opfers im Strafverfahren im europäischen Vergleich. *BewHi* 32 (1985), 358-373.
- Dünkel, F.* (1986): Alternativen zur Freiheitsstrafe im europäischen Vergleich. In: *Ortner, H.* (Hg.): *Freiheit statt Strafe*. Tübingen 1986², 147-186.
- Dünkel, F.* (1989): Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung - neuere Entwicklungen des Strafrechts und der Strafrechtspraxis im interna-

- tionalen Vergleich. In: *Marks, E., Rössner, D.* (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn 1989, 394-463.
- Dünkel, F., Rössner, D.* (1987): Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz. *ZStW* 99 (1987), 845-872.
- Durham, A.M. III* (1993): Public Opinion Regarding Sentences for Crime: Does It Exist? *Journal of Criminal Justice* 21 (1993), 1-11.
- Dussich, J.* (1979): Lokale und nationale Opferbefragungen in den Vereinigten Staaten. In: *Kirchhoff, G.F., Sessar, K.* (Hg.), *Das Verbrechensopfer*. Bochum 1979, 95-110.
- Elias, R.* (1990): Which Victim Movement? In: *Lurigio, A.J., Skogan, W.G., Davis, R.C.* (Hg.), *Victims of Crime. Problems, Policies, and Programs*. Newbury Park u.a. 1990, 226-250.
- Elias, R.* (1993): *Victims Still. The Political Manipulation of Crime Victims*. Newbury Park u.a. 1993.
- Endres, J.* (1992a): Sanktionszweckseinstellungen im Rechtsbewußtsein von Laien. Frankfurt/M. u.a. 1992.
- Endres, J.* (1992b): Einstellungen zu Straf- und Sanktionszwecken und ihre Messung. *MSchrKim* 75 (1992), 309-320.
- Erez, E.* (1990): Victim Participation in Sentencing: Rhetoric and Reality. *Journal of Criminal Justice* 18 (1990), 19-31.
- Erez, E.* (1994): Victim Participation in Sentencing: And the Debate Goes On ... *International Review of Victimology* 3 (1994), 17-32.
- Erez, E., Tontodonato, P.* (1990): The Effect of Victim Participation in Sentencing on Sentence Outcome. *Criminology* 28 (1990), 451-474.
- Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.* (Hg.) (1990): *Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht*. Freiburg i.Br. 1990.
- Fagan, H., Gehm, J.* (1993): *Victim-Offender Reconciliation & Mediation Program Directory*. Valparaiso, IN 1993.
- Farrell, G.* (1992): Multiple Victimization. Its Extent and Significance. *International Review of Victimology* 2 (1992), 85-102.
- Fattah, E.A.* (1989): Victims and Victimology: The Facts and the Rhetoric. *International Review on Victimology* 1 (1989), 43-66.

- Fattah, E.A.* (1991a): Understanding Criminal Victimization. An Introduction to Theoretical Victimology. Scarborough/Ontario 1991.
- Fattah, E.A.* (1991b): From Crime Policy to Victim Policy. The Need for a Fundamental Policy Change. *Annales Internationales de Criminologie* 29 (1991), No. 112, 43-60.
- Fattah, E.A.* (1992): The Need for a Critical Victimology. In: *ders.* (Ed.): Towards a Critical Victimology. London 1992, 3-26.
- Fattah, E.A.* (1993): Research on Fear of Crime: Some Common Conceptual and Measurement Problems. In: *Bisky, W., Pfeiffer, C., Wetzels, P.* (Eds.): Fear of Crime and Criminal Victimization. Stuttgart 1993, 45-70.
- Fiselier, J.* (1979): Opfer von Straftaten. Art und Umfang der Kriminalität in den Niederlanden. In: *Kirchhoff, G.F., Sessar, K.* (Hg.), Das Verbrechenopfer. Bochum 1979, 111-131.
- Frehsee, D.* (1981): Wiedergutmachungsaufgabe und Zivilrecht. *NJW* 34 (1981), 1253-1254.
- Frehsee, D.* (1986): Verhaltenskontrolle zwischen Strafrecht und Zivilrecht. *KrimJ* 18 (1986), 105-114.
- Frehsee, D.* (1987): Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1987.
- Frehsee, D.* (1990): Konfliktregulierung und Täter-Opfer-Ausgleich versus Strafrecht? In: *Deutsche Bewährungshilfe* (Hg.): Die 13. Bundestagung. Bonn 1990, 403-406.
- Frehsee, D.* (1991): Wiedergutmachung. In: *Sieverts, R., Schneider H.J.* (Hg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 5, Lieferung 2. Berlin 1991, 391-405.
- Friedrichs, J.* (1990): Methoden empirischer Sozialforschung. Opladen 1990¹⁴.
- Gandy, J.T., Galaway, B.* (1980): Restitution as a Sanction for Offenders. A Public's View. In: *Hudson, J., Galaway, B.* (Eds.): Victims, Offenders and Alternative Sanctions. Lexington/Mass. 1988, 89-100.
- Galaway, B.* (1989): Feasibility of an Urban Victim Offender Reconciliation Project. In: *Separovic, Z.P.* (Ed.), Victimology. Papers given at the Fifth International Symposium on Victimology 1985 in Zagreb, Yugoslavia. Vol. II, Zagreb 1989, 43-48.

- Garofalo, J.* (1990): The National Crime Survey, 1973-1986: Strengths and Limitations of a Very Large Data Set. In: *MacKenzie, D.L., Baunach, P.J., Roberg, R.R.* (Eds.): *Measuring Crime: Large-Scale, Long-Range Efforts.* Albany, NY 1990, 75-96.
- Geis, G.* (1990): Crime Victims: Practices and Prospects. In: *Lurigio, A.J., Skogan, W.G., Davis, R.C.* (Eds.), *Victims of Crime. Problems, Policies, and Programs.* Newbury Park u.a. 1990, 251-268.
- Genn, H.* (1988): Multiple Victimization. In: *Maguire, M., Pointing, J.* (Eds.), *Victims of Crime: a new deal?* Milton Keynes/Philadelphia 1988, 90-100.
- Gewaltig, S.* (1990): Die action civile im französischen Strafverfahren. Frankfurt/M. 1990.
- Gordon, M.T., Heath, L.* (1981): The News Business, Crime and Fear. In: *Lewis, D.A.* (Ed.): *Reactions to Crime.* Beverly Hills/London 1981, 217-250.
- Gottfredson, M.R.* (1984): *Victims of Crime: The Dimensions of Risk.* HMSO. London 1984.
- Gottfredson, G.D., Gottfredson, D.C.* (1985): *Victimization in Schools.* New York u.a. 1985.
- Gove, W.R., Hughes, M., Geerken, M.* (1985): Are Uniform Crime Reports a Valid Indicator of the Index Crimes? An Affirmative Answer with Minor Qualifications. *Criminology* 23 (1985), 451-501.
- Grossfeld, B.* (1961): *Die Privatstrafe.* Frankfurt/M. 1961.
- Guntermann, R., Möbius, I.* (1991): Austausch von Erfahrungen zwischen der wissenschaftlichen Opferbefragung und unserer praktischen Opferarbeit - eine zusammenfassende Darstellung. In: *Baurmann, M., Schädler, W.*: *Das Opfer nach der Straftat.* BKA-Forschungsreihe Bd. 22. Wiesbaden 1991, 162- 195.
- Hagan, F.E.* (1982): *Research Methods in Criminal Justice and Criminology.* New York u.a. 1982.
- Hagemann, O.* (1993): *Wohnungseinbrüche und Gewalttaten: Wie bewältigen Opfer ihre Verletzungen?* Pfaffenweiler 1993.
- Hammerschick, W., Pelikan, C., Pilgram, A.* (1994): Soziale Konflikte vor Gericht und im Außergerichtlichen Tatausgleich - eine Gegenüberstellung. In: *dies.* (Hg.): *Ausweg aus dem Strafrecht - Der »außergerichtliche Tatausgleich«.* Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94. Baden-Baden 1994, 95-128.

- Hammerschick, W., Pelikan, C., Pilgram, A.* (1994): Von der Fallzuweisung zum Abschluß des Außergerichtlichen Tatausgleichs - die praktischen Ergebnisse des Modellversuchs. In: *dies.* (Hg.): Ausweg aus dem Strafrecht - Der »außergerichtliche Tatausgleich«. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94. Baden-Baden 1994, 129-152.
- Hanak, G.* (1982): Diversion und Konfliktregelung. Überlegungen zu einer alternativen Kriminalpolitik bzw. einer Alternative zur Kriminalpolitik. *KrimSozBibl* 9 (1982), Heft 35, 1-39.
- Hanak, G.* (1991): Alternativen zur strafrechtlichen Konfliktverarbeitung. In: *Hanak, G., Pilgram, A.*: Der andere Sicherheitsbericht. *KrimSozBibl.* 15 (1991), Sonderheft 70/71, 235-267.
- Hartmann, A.* (1991): Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den betroffenen Tätern und Geschädigten. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): Bonner Symposium. Bonn 1991, 94-105.
- Hassemer, W.* (1989): Grundlinien einer personalen Rechtsgutslehre. In: *Philipps, L., Scholler, H.* (Hg.): Jenseits des Funktionalismus. Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag. Heidelberg 1989, 85-108.
- Hassemer, W.* (1993): Kriminologie und Strafrecht. In: *Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H.* (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1993³, 312-316.
- Havekost, M.* (1980): Die Wiedergutmachung des Schadens als Strafaufhebungsgrund im deutschen und österreichischen Recht. *ZRP* 13 (1980), 308-310.
- Heinz, W.* (1972): Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers. Diss. Jur. Freiburg i.Br. 1972.
- Heinz, W.* (1993): Anzeigeverhalten. In: *Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H.* (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1993³, 27-33.
- Heinz, W.* (1990): Diversion im Jugendstrafverfahren. *ZRP* 23 (1990), 7-11.
- Henley, M., Davis, R.C., Smith, B.E.* (1994): The Reactions of Prosecutors and Judges to Victim Impact Statements. *International Review of Victimology* 3 (1994), 83-93.
- Herren, R.* (1982): Die Verbrechenswirklichkeit. Lehrbuch der Kriminologie. Band I. Freiburg i.Br. 1982³.
- Hertwig, V.* (1982): Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit. Göttingen 1982.

- Hillenbrand, S.* (1989): Legal Aid to Crime Victims. In: *Fattah, E.A.* (Ed.): *The Plight of Crime Victims in Modern Society*. London 1989, 310-321.
- Hillenkamp, T.* (1987): Zur Einführung: Viktimologie. *JuS* 27 (1987), 940-943.
- Hindelang, M.* (1982): Opferbefragungen in Theorie und Forschung. Eine Einführung in das "National Crime Survey Program". In: *Schneider, H.J.* (Hg.): *Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege*. Berlin u.a. 1982, 115-131.
- Hindelang, M.J., Gottfredson, M.R., Garofalo, J.* (1978): *Victims of Personal Crime: An Empirical Foundation for a Theory of Personal Victimization*. Cambridge, MA 1978.
- Hirsch, H.J.* (1990a): Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des materiellen Strafrechts. *ZStW* 102 (1990), 534-562.
- Hirsch, H.J.* (1990b): Zur Stellung des Verletzten im Strafrecht und Strafverfahrensrecht, insbesondere die Wiedergutmachung. *Hokkaiagakuen Law Journal* 26 (1990), 370-354.
- Hirsch, H.J.* (1990c): Zusammenfassung der Ergebnisse des Kolloquiums und Frage weiterer Forschungen. In: *Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.* (Hg.): *Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht*. Freiburg i.Br. 1990, 377-393.
- Holm, K.* (Hg.) (1991): *Die Befragung. 1.: Der Fragebogen - Die Stichprobe*. Tübingen 1991⁴.
- Holtwick-Mainzer, A.* (1985): *Der übermächtige Dritte. Eine rechtsvergleichende Untersuchung über den streitschlichtenden und streitentscheidenden Dritten*. Berlin 1985.
- Hommers, W., Schüßler, T.* (1991): Merkmale des Geschädigten und Wiedergutmachung aus der Sicht Delinquenten. In: *Egg, R.* (Hg.): *Brennpunkte der Rechtspsychologie*. Bad Godesberg 1991, 259-281.
- Hough, M.* (1985): The Impact of Victimization: Findings from the British Crime Survey. *Victimology: An International Journal* 10 (1985), 488-497.
- Hough, M.* (1986): Victims of Violent Crime. Findings from the British Crime Survey. In: *Fattah, E.A.* (Ed.): *From Crime Policy to Victim Policy. Reorienting the Criminal Justice System*. New York 1986, 117-132.
- Hough, M.* (1990): Threats: Findings from the British Crime Survey. *International Review of Victimology* 1 (1990), 169-180.

- Hough, M., Moxon, D.* (1985): Dealing with Offenders: Popular Justice and the Views of Victims. Findings from the British Crime Survey. *Howard Journal of Criminal Justice* 24 (1985), 160-175.
- Hough, M., Moxon, D.* (1988): Dealing with offenders: Popular Opinion and the Views of Victims in England and Wales. In: *Walker, N., Hough, M.* (Eds.): *Public Attitudes to Sentencing. Surveys from Five Countries.* Aldershot u.a. 1988, 134-148.
- Hov, J.* (1986): Protectet Interest Theories in Penal Procedure. *Scandinavian Studies in Law* 30 (1986), 101-122.
- Jacoby, J.* (1989): The Structure of Punishment Norms: A theoretical integration of findings from the 1987 National Punishment Survey. Paper presented at the Annual Meeting of the American Society of Criminology, 8.-12. Nov. 1989, Bowling Green State University.
- Janssen, H.* (1989): Opferfeindlich oder opferfreundlich? Widersprüche in Tendenzen aktueller Kriminalpolitik. *BewHi* 36 (1989), 340-353.
- Jauss, U.* (1989): Erfahrungsbericht "Täter-Opfer-Ausgleich" für erwachsene Straftäter in Hamburg. *BewHi.* 36 (1989), 371-379.
- Jesionek, U.* (1989): Die Konfliktregelung im neuen österreichischen Jugendrecht. In: FS für F. Pallin, hrsg. v. *W. Melnizky u. O.F. Müller.* Wien 1989, 161-181.
- Jesionek, U.* (1993): Der außergerichtliche Tauschgleich in der österreichischen Praxis. Die gesetzlichen Voraussetzungen und ihre Entwicklung. In: *Hering, R.-D., Rössner, D.* (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht.* Bonn 1993, 223-239.
- Jones, T., MacLean, B., Young, J.* (1986): *The Islington Crime Survey. Crime, Victimization and Policing in Inner-city London.* Aldershot 1986.
- Jung, H.* (1981): Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß. *ZStW* 93 (1981), 1147-1176.
- Jung, H.* (1986): Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionssystems. *JuS* 26 (1986), 741-745.
- Jung, H.* (1987a): Compensation order - Ein Modell der Schadenswiedergutmachung? *ZStW* 99 (1987), 497-535.
- Jung, H.* (1987b): Das Opferschutzgesetz. *JuS* 27 (1987), 157-160.

- Jung, H.* (1990): Die compensation order in Großbritannien. In: *Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.* (Hg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg i.Br. 1990, 93-110.
- Jung, H.* (1992): Sanktionensysteme und Menschenrechte. Schweizerische kriminologische Untersuchungen Bd. 5. Bern u.a. 1992.
- Jung, H.* (1993): Viktimologie. In: *Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H.* (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1993³, 582-588.
- Junger-Tas, J.* (1990): Commentary. In: *Kaiser, G., Albrecht, H.-J.* (Eds.): Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium. Freiburg 1990, 185-190.
- Kaiser, G.* (1985): Die Rolle des Opfers als Initiator der Verbrechenskontrolle. In: *Janssen, H., Kerner, H.-J.* (Hg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn 1985, 25-43.
- Kaiser, G.* (1986): Victim Surveys - Stocktaking, Needs, and Prospects: A German View. In: *Miyazawa, K., Ohya, M.* (Eds.): Victimology in Comparative Perspective. Tokyo 1986, 133-143.
- Kaiser, G.* (1987a): Abolitionismus - Alternative zum Strafrecht? Was läßt der Abolitionismus vom Strafrecht übrig? In: FS für Karl Lackner, hrsg. v. *W. Küper* u.a. Berlin 1987, 1027-1046.
- Kaiser, G.* (1987b): Das Sanktionensystem in der deutschen Strafrechtsreform. In: *Hirsch, H.J.* (Hg.): Deutsch-spanisches Strafrechts-Kolloquium 1986. Baden-Baden 1987, 121-161.
- Kaiser, G.* (1988): Kriminologie. Heidelberg 1988².
- Kaiser, G.* (1992): Verbrechensopfer und Massenmedien. In: Aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung. FS zum 50jährigen Bestehen der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft. Bern 1992, 89-101.
- Kaiser, G.* (1993a): Viktimologie. In: FS für Horst Schüler-Springorum, hrsg. v. *P.A. Albrecht* u.a. Köln u.a. 1993, 3-17.
- Kaiser, G.* (1993b): Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg 1993⁹.
- Kaiser, G.* (1994): Täter-Opfer-Ausgleich nach dem SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. ZRP 27 (1994), 314-319.

- Kaiser, G.* (1995): «Innere Sicherheit» - Kein Rechtsbedürfnis der Bevölkerung? In: *Psyche - Recht - Gesellschaft*. Widmungsschrift für Manfred Rehbinder. Bern/München 1995, 31-46.
- Kaiser, M.* (1992): Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Implementation und Evaluation des "Opferschutzgesetzes". Freiburg i.Br. 1992.
- Kawamura, G.* (1994): Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug? *ZfStrVo* 44 (1994), 3-7.
- Kawamura, G., Schreckling, J.* (1990): Täter-Opfer-Ausgleich als professionelle soziale Intervention. In: *Deutsche Bewährungshilfe* (Hg.): Die 13. Bundestagung. Bonn 1990, 445-455.
- Kerner, H.-J.* (1985): Die Wiedereinsetzung des Opfers als Subjekt des (Straf-) Rechts. In: *Janssen, H., Kerner, H.-J.* (Hg.): *Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz*. Bad Godesberg 1985, 495-521.
- Kerner, H.-J., Marks, E., Rössner, D., Schreckling, J.* (1990): Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. *BewHi* 37 (1990), 169-176.
- Kiefl, W., Lamnek, S.* (1986): *Soziologie des Opfers*. München 1986.
- Killias, M.* (1988): Victimization Surveys in Europe: How to adapt American Methods to European Budgets. Preliminary Lessons from the French-Swiss Victimization Survey. In: *Separovic, Z.P.* (Ed.): *Victimology. Papers given at the Fifth International Symposium on Victimology 1985 in Zagreb, Yugoslavia*. Volume I, Zagreb 1988, 125-130.
- Killias, M.* (1989): *Les Suisses face au crime*. Grösch 1989.
- Killias, M.* (1990a): "Wiedergutmachung" - Bedürfnis des Opfers oder blaue Blume? Kurze Notizen aus der Sicht der schweizerischen Opferbefragung und ihrer Umsetzung im geplanten Opferhilfegesetz (OHG). In: *Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.* (Hg.): *Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht*. Freiburg i.Br. 1990, 233-245.
- Killias, M.* (1990b): New Methodological Perspectives for Victimization Surveys: The Potentials of Computer-assisted Telephone Surveys and some related Innovations. *International Review of Victimology* 1 (1990), 153-167.
- Killias, M.* (1990c): Victim-Related Alternatives to the Criminal Justice System: Compensation, Restitution, and Mediation. In: *Kaiser, G., Albrecht, H.-J.* (Eds.): *Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium*. Freiburg i.Br. 1990, 249-269.

- Killias, M.* (1993): Opferbefragungen: Irrelevant für die Opferhilfe? *KrimBull* 19 (1993), Heft 2, 26-39.
- Kirchhoff, G.F., Sessar, K.* (Hg.) (1979): Das Verbrechensopfer. Bochum 1979.
- Kirschhofer-Bozenhardt, A., Kaplitza, G.* (1991): Der Fragebogen. In: *Holm, K.* (Hg.): Die Befragung. 1.: Der Fragebogen - Die Stichprobe. Tübingen 1991⁴, 92-126.
- Kondziela, A.* (1989): Täter-Opfer-Ausgleich und Unschuldsvermutung. *MSchrKrim* 72 (1989), 177-189.
- Kondziela, A.* (1991): Opferrechte im Jugendstrafverfahren. Frankfurt/M. u.a. 1991.
- Kopp, F.O.* (1994): Verwaltungsgerichtsordnung. München 1994¹⁰.
- Kube, E.* (1986): Täter-Opfer-Ausgleich. Wunschtraum oder Wirklichkeit? *DRiZ* 64 (1986), 121-128.
- Kuhn, A.* (1990): Der andere Umgang mit strafrechtlich relevanten Konflikten + Konfliktregelung und Täter-Opfer-Ausgleich versus Strafrecht. In: *Deutsche Bewährungshilfe* (Hg.): Die 13. Bundestagung. Bonn 1990, 457-476.
- Kuhn, A., Rudolph, M., Wandrey, M., Will, H.-D.* (1989): »Tat-Sachen« als Konflikt. Bonn 1989.
- Kuhn, A.* (1993a): Punitivité, politique criminelle et surpeuplement carcéral. Bern u.a. 1993.
- Kuhn, A.* (1993b): Attitudes Towards Punishment. In: *Alvazzi del Frate, A., Zvekic, U., van Dijk, J.* (Eds.): Understanding Crime. Experiences of Crime and Crime Control. Rom 1993, 271-290.
- Kunz, E.* (1989): Opferentschädigungsgesetz. Kommentar. München 1989².
- Kury, H.* (1991): Victims of Crime - Results of a Telephone Survey. In: *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Hg.), Victims and Criminal Justice, Vol. I. Freiburg 1991, 265-304.
- Kury, H.* (1992): Kriminalität und Viktimisierung in Ost- und Westdeutschland. Ergebnisse der ersten vergleichenden Victim Survey in der ehemaligen DDR und BRD. In: *ders.* (Hg.): Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg i.Br. 1992, 141-228.

- Kury, H.* (1993): Der Einfluß der Art der Datenerhebung auf die Ergebnisse von Umfragen - erläutert am Beispiel einer Opferstudie. In: *Kaiser, G., Kury, H.* (Hg.): *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren*. Bd. 2. Freiburg i.Br. 1993, 321-410.
- Kury, H.* (1995): Wie restitativ eingestellt ist die Bevölkerung? Zum Einfluß der Frageformulierung auf die Ergebnisse von Opferstudien. *MSchrKrim* 78 (1995), 84-98.
- Kury, H., Würger, M.* (1993): Opfererfahrungen und Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zur Viktimisierungsperspektive. In: *Kaiser, G., Kury, H.* (Hg.): *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren*. Bd. 2. Freiburg i.Br. 1993, 411-462.
- Kury, H., Dörmann, U., Richter, H., Würger, M.* (1992): Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. *BKA-Forschungsreihe* Bd. 25. Wiesbaden 1992.
- Kürzinger, J.* (1978): *Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion*. Berlin 1978.
- Kürzinger, J.* (1982): *Kriminologie*. Stuttgart u.a. 1982.
- Laatz, W.* (1993): *Empirische Methoden*. Thun u.a. 1993.
- Laub, J.G.* (1990): Patterns of Criminal Victimization in the United States. In: *Lurigio, A.J., Skogan, W.G., Davis, R.C.* (Eds.): *Victims of Crime. Problems, Policies, and Programs*. Newbury Park u.a. 1990, 23-49.
- Lawrence, R.* (1990): Diverting Offenders from Prison to Restitution Centers. *Journal of Crime & Justice* 13 (1990), 27-41.
- Levine, J.P.* (1976): The Potential for Crime Overreporting in Criminal Victimization Surveys. *Criminology* 14 (1976), 307-330.
- Loos, F.* (1993): Zur Kritik des "Alternativentwurfs Wiedergutmachung". *ZRP* 26 (1993), 51-56.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1994): Restitution in Austria. Chances of a Victim/Offender Reconciliation Today and Tomorrow. Paper presented at the 8th International Symposium on Victimology. Adelaide, Australia 21-26 August 1994.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1995): Gedanken zur "Wiedergutmachung" in der Strafrechtspflege. Erscheint in *JB1* 117 (1995).

- Lüderssen, K.* (1993): Alternativen zum Strafen. In FS für A. Kaufmann, hrsg. v. F. Haft u.a. Heidelberg 1993, 487-498.
- Lurigio, A.J., Resick, P.A.* (1990): Healing the Psychological Wounds of Criminal Victimization: Predicting Postcrime Distress and Recovery. In: *Lurigio, A.J., Skogan, W.G., Davis, R.C.* (Eds.): Victims of Crime. Problems, Policies, and Programs. Newbury Park u.a. 1990, 50-68.
- Lynch, J.P.* (1990): The Current and Future National Crime Survey. In: *MacKenzie, D.L., Baunach, P.J., Roberg, R.R.* (Eds.): Measuring Crime: Large-Scale, Long-Range Efforts. Albany, NY 1990, 97-118.
- Lynch, J.P.* (1993): The Effects of Survey Design on Reporting in Victimization Surveys - The United States Experience. In: *Bisky, W., Pfeiffer, C., Wetzels, P.* (Eds.): Fear of Crime and Criminal Victimization. Stuttgart 1993, 159-186.
- Lynch, J.P., Danner, M.J.E.* (1993): Offense Seriousness Scaling: An Alternative to Scenario Methods. *Journal of Quantitative Criminology* 9 (1993), 309-322.
- Maguire, M.* (1982): Burglary in a Dwelling. London 1982.
- Maguire, M., Corbett, C.* (1987): The Effects of Crime and the Work of Victims Support Schemes. Aldershot 1987.
- Maguire, M., Shapland, J.* (1990): The "Victims Movement" in Europe. In: *Lurigio, A.J., Skogan, W.G., Davis, R.C.* (Eds.): Victims of Crime. Problems, Policies, and Programs. Newbury Park u.a. 1990, 205-225.
- Marshall, T.F.* (1990): Results of Research from British Experiments in Restorative Justice. In: *Galaway, B., Hudson, J.* (Eds.): Criminal Justice, Restitution, and Reconciliation. Monsey/New York 1990, 83-107.
- Mathiesen, Th.* (1989): Gefängnislogik. Bielefeld 1989.
- Mathiesen, Th.* (1990): Prison an trial: a critical assessment. London u.a. 1990.
- Mawby, R.J., Gill, M.* (1987): Crime Victims: Needs, Services and the Voluntary Sector. London 1987.
- Mayerhofer, Ch.* (1986): Erfahrungen mit Reformen der Rechtsstellung des Verbrechensopfers im österreichischen Recht. In: *Haesler, W.T.* (Hg.): Victimologie. Grösch 1986, 205-212.
- Mayhew, P.* (1990): International Comparative Research in Criminology: The 1989 Telephone Survey. In: *Kaiser, G., Albrecht, H.-J.* (Eds.), Crime and

- Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium. Freiburg 1990, 111-141.
- Mayhew, P.* (1993): Reporting to the Police: The Contribution of Victimization Surveys. In: *Bisky, W., Pfeiffer, C., Wetzels, P.* (Eds.): Fear of Crime and Criminal Victimization. Stuttgart 1993, 141-157.
- Meier, B.-D.* (1991): Umleitung der Geldstrafe für Zwecke der Wiedergutmachung. Überlegungen zur Berücksichtigung von Verletzteninteressen in der Strafvollstreckung. ZRP 24 (1991), 68-73.
- Mériageu, M.* (1990): Überblick über die neuen Wege einer opferbezogenen Kriminalpolitik in Frankreich. In: *Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.* (Hg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg i.Br. 1990, 325-342.
- Messmer, H.* (1990): Reducing the Conflict: An Analysis of Victim-Offender Mediation as an Interactive Process. In: *Galaway, B., Hudson, J.* (Eds.): Criminal Justice, Restitution, and Reconciliation. Monsey/New York 1990, 59-71.
- Messmer, H.* (1991): Zwischen Privatautonomie und Kontrolle: Aushandlungsprozesse im Täter-Opfer-Ausgleich. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): Bonner Symposium. Bonn 1991, 115-131.
- Millar, A.* (1988): Imprisonment - in the Victim's Interest? In: *Backett, S., McNeill, J., Yellowlees, A.* (Eds.): Imprisonment Today. Current Issues in the Prison Debate. Houndmills u.a. 1988, 186-201.
- Moss, L.* (1979): Overview. In: *Moss, L., Goldstein, H.* (Eds.), The Recall Method in Social Surveys. Windsor 1979, 159-169.
- Müller, H.E.* (1991): Schwereinschätzungsuntersuchungen nach Sellin und Wolfgang - fabrizierter Konsens? MSchrKrim 74 (1991), 290-299.
- Müller-Dietz, H.* (1985a): Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke. GA 132 (1985), 147-175.
- Müller-Dietz, H.* (1985b): Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenenhilfe unter Einbeziehung der Opfer. In: *Janssen, H., Kerner, H.-J.* (Hg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bad Godesberg 1985, 247-269.
- Müller-Dietz, H.* (1987): Zur Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken - am Beispiel der Schadenswiedergutmachung (§ 56b II Nr.1 StGB). In: GS Dietrich Schultz, hrsg. v. *G. Jahr.* Köln u.a. 1987, 253-269.

- Müller-Dietz, H. (1988): Schadenswiedergutmachung - ein kriminalrechtliches Konzept? In: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Freiburg i.Br. 1988, 961-982.
- Müller-Dietz, H. (1989): Einführung in die Thematik. In: Jung, H. (Hg.): Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights. Bonn 1989, 13-26.
- Müller-Dietz, H. (1990): Strafrechtstheoretische Überlegungen zur Wiedergutmachung. In: Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K. (Hg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg i.Br. 1990, 355-366.
- Müller-Dietz, H. (1992): Reformkonzepte auf dem Gebiet des Strafvollzugs. BewHi 39 (1992), 62-76.
- Müller-Dietz, H. (1993): Was bedeutet Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht - notwendige Begriffsbestimmungen. In: Hering, R.-D., Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Bonn 1993, 7-24.
- Neumann, U. (1987): Die Stellung des Opfers im Strafrecht. In: Hassemer, W. (Hg.): Strafrechtspolitik. Frankfurt/M. u.a. 1987, 225-253.
- Noelle-Neumann, E., Piel, E. (1983): Jahrbuch der öffentlichen Meinung. München u.a. 1983.
- Ostendorf, H. (1988): Kosten - ein Hindernis für ambulante jugendstrafrechtliche Sanktionen. ZRP 21 (1988), 432-437.
- Peters, T. (1990): Commentary. In: Kaiser, G., Albrecht, H.-J. (Eds.): Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium. Freiburg i.Br. 1990, 271-278.
- Pfeiffer, C. (1992): Täter-Opfer-Ausgleich - das Trojanische Pferd im Strafrecht? ZRP 25 (1992), 338-345.
- Pfeiffer, C. (1993): Opferperspektiven. Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung. In: FS für H. Schüler-Springorum, hrsg. v. P.A. Albrecht u.a. Köln 1993, 53-80.
- Pilgram, A. (1986): Chancen sozialer Konfliktregelung außerhalb strafrechtlicher Normierungen. Vorgänge 79 (1986), 112-122.
- Pilgram, A. (1991): Private Perspektiven? NK 4/1991, 22-25.
- Pilgram, A. (1994): Der Modellversuch »Außergerichtlicher Tausgleich« - Vorgeschichte, Konzept und Organisation. In: Hammerschick, W., Pelikan, C., Pilgram, A. (Hg.): Ausweg aus dem Strafrecht - Der »außergerichtliche

- Tausgleich«. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94. Baden-Baden 1994, 77-93.
- Pilgram, A., Steinert, H.* (1991): Wem nützt die "Opferorientierung" des staatlichen Strafens? NK 4/1991, 30-36.
- Quensel, S.* (1994): Opfererfahrungen, Verbrechensfurcht und deutsche Einheit. MSchrKrim 77 (1994), 62-66.
- Reeves, H.* (1989): The Victim Support Perspective. In: *Wright, M., Galaway, B.* (Eds.): *Mediation and Criminal Justice - Victims, Offenders and Community.* London u.a. 1989, 44-55.
- Reiss, A.J. Jr.* (1986): Policy Implications of Crime Victim Surveys. In: *Fattah, E.A.* (Ed.): *From Crime Policy to Victim Policy. Reorienting the Justice System.* New York 1986, 246-560.
- Richter, H.* (1993): Verarbeitung krimineller Viktimisierung. Ein Forschungsdesign. In: *Kaiser, G., Kury, H.* (Hg.): *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren.* Bd. 66/2. Freiburg i.Br. 1993, 287-319.
- Rieß, P.* (1983): Entwicklung und Bedeutung der Einstellungen nach § 153a StPO. ZRP 16 (1983), 93-99.
- Rieß, P.* (1984): Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag. In: *Verhandlungen des 55. DJT.* Bd. I. München 1984, C 5-136.
- Rieß, P.* (1985): Zur weiteren Entwicklung der Einstellungen nach § 153a StPO. ZRP 18 (1985), 212-216.
- Rieß, P.* (1987): Der Strafprozeß und der Verletzte - eine Zwischenbilanz. Jura 9 (1987), 281-291.
- Rieß, P.* (1989): Weichen zum Übergang in alternative Verfahrensformen und zur Rückkehr ins Strafverfahren. In: *Jung, H.* (Hg.): *Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights.* Bonn 1989, 161-172.
- Rieß, P.* (1992): Das Fehlen der Vergleichsbehörde und das Erfordernis des Sühneversuchs nach § 380 StPO. NJ 46 (1992), 245-246.
- Riggs, D.S., Kilpatrick, D.G.* (1990): Families and Friends. Indirect Victimization by Crime. In: *Lurigio, A.J., Skogan, W.G., Davis, R.C.* (Eds.): *Victims of Crime. Problems, Policies, and Programs.* Newbury Park u.a. 1990, 120-138.

- Rittmeister, B. (1993): Die Funktion des OEG: Eine kritische Auseinandersetzung mit der rechtlichen Regelung der Entschädigung von Gewaltopfern. Diss. jur. Frankfurt/M. 1993.
- Rixen, S. (1994): Wiedergutmachung im Strafvollzug? Eine kritische Analyse der Vorschläge des "Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)". ZfStrVo 1994, 215-221.
- Rössner, D. (1989): Wiedergutmachen statt übelvergeltten - (Straf-) theoretische Begründungen und Eingrenzung der kriminalpolitischen Idee. In: Marks, E., Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn 1989, 7-41.
- Rössner, D. (1992a): Strafrechtsfolgen ohne Übelszufügung? NStZ 12 (1992), 409-415.
- Rössner, D. (1992b): Autonomie und Zwang im System der Strafrechtsfolgen. In: FS für J. Baumann, hrsg. v. G. Arzt u.a. Bielefeld 1992, 269-279.
- Rössner, D. (1994): Der Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung: Das erste Gesamtkonzept eines sozialkonstruktiven Strafrechts. In: Hammerschick, W., Pelikan, C., Pilgram, A. (Hg.): Ausweg aus dem Strafrecht - Der »außergerichtliche Tatabgleich«. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94. Baden-Baden 1994, 199-213.
- Rössner, D., Hering, R.-D. (1988): Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. In: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Freiburg i.Br. 1988, 1043-1054.
- Rössner, D., Wulf, R. (1994): Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. Bonn 1984.
- Roxin, C. (1987a): Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke. In: Schöch, H. (Hg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. München 1987, 37-55.
- Roxin, C. (1987b): Welches Gesamtkonzept sollte der Strafprozeßreform zugrunde gelegt werden? In: Schreiber, H.L., Wassermann, R. (Hg.): Gesamtreform des Strafverfahrens. Neuwied 1987, 16-44.
- Roxin, C. (1988): Die Stellung des Opfers im Strafsystem. Recht und Politik 1988, 69-76.
- Roxin, C. (1990a): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Schlußbericht. In: Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K. (Hg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg i.Br. 1990, 367-375.

- Roxin, C.* (1990b): Über die Reform des deutschen Strafprozeßrechts. In: FS für G. Jauch, hrsg. v. *B. Töpper*. München 1990, 183-200.
- Roxin, C.* (1993): Strafverfahrensrecht. München 1993²³.
- Roxin, C.* (1991): Zur neueren Entwicklung der Kriminalpolitik. In: FS für S. Gagnér, hrsg. v. *M. Stolleis* u.a. München 1991, 341-356.
- Ruggiero, V.* (1991): Public Opinion and Penal Reform in Britain. *Crime, Law and Social Change* 15 (1991), No.1, 37-50.
- Sack, F.* (1994): Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Kriminologie aus deutscher Sicht. In: *Albrecht, H.-J., Kürzinger, J.* (Hg.): Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Kolloquium aus Anlaß des 65. Geburtstages von G. Kaiser. Freiburg i.Br. 1994, 121-165.
- Samochowicz, J.* (1987): Die Stellung der Verletzten im Strafprozeß aus rechtsvergleichender Sicht. *SchwZStR* 104 (1987), 416-438.
- Schädler, W.* (1983): Das Projekt »Gemeinnützige Arbeit« - die nicht nur theoretische Chance des Art. 293 EGStGB. *ZRP* 16 (1983), 5-10.
- Schädler, W.* (1995): Der »weiße Fleck« im Sanktionssystem. Ein Beitrag zur Diskussion um Geldstrafe, freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe. *ZRP* 18 (1985), 186-192.
- Schädler, W.* (1990): Den Geschädigten nicht nochmals schädigen. Anforderungen an den Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht der Opferhilfe. *ZRP* 23 (1990), 150-154.
- Scheerer, S.* (1984): Die abolitionistische Perspektive. *KrimJ* 16 (1984), 90-111.
- Schlumpf, E., Martin, C., Stiefel, D., Weilenmann, C.* (1995): TOA - in Zürich. *NK* 1/1995, 44-45.
- Schmanns, S.* (1987): Das Adhäsionsverfahren in der Reformdiskussion. München 1987.
- Schmidt-Hieber, W.* (1992): Ausgleich statt Geldstrafe. *NJW* 45 (1992), 2001-2004.
- Schmidt-Preuß, M.* (1992): Kollidierende Privatinteressen im Verwaltungsrecht. Das subjektive öffentliche Recht im multipolaren Verwaltungsrechtsverhältnis. Berlin 1992
- Schneider, A.L.* (1986): Restitution and Recidivism Rates of Juvenile Offenders: Results from four Experimental Studies. *Criminology* 24 (1986), 533-552.

- Schneider, H.J.* (1979): Das Opfer und sein Täter - Partner im Verbrechen. München 1979.
- Schneider, H.J.* (1982): Der gegenwärtige Stand der Viktimologie in der Welt. In: *ders.* (Hg.): Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege. Berlin/New York 1982, 9-44.
- Schneider, H.J.* (1987): Kriminologie. Berlin/New York 1987.
- Schneider, H.J.* (1990): Das Verbrechenopfer: die zukünftige Hauptperson der Kriminalitätskontrolle. *Universitas* 45 (1990), 627-636.
- Schneider, H.J.* (1991): Viktimologie. In: *Sieverts, R., Schneider, H.J.* (Hg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 5, Lieferung 2. Berlin/New York 1991, 405-425.
- Schneider, H.J., Bussmeyer, H.-J.* (1986): Fortschritte in der Rechtsstellung des Verbrechenopfers im Strafrecht und im Strafverfahren. In: *Haesler, W.T.* (Hg.): *Victimologie*. Grösch 1986, 17-30.
- Schneider, P.R.* (1985): Schadenswiedergutmachungsprogramme für jugendliche Straftäter in den USA - Praxis, Probleme und Erfolgsaussichten. In: *Janssen, H., Kerner, H.-J.* (Hg.): *Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz*. Bad Godesberg 1985, 305-328.
- Schöch, H.* (1984): Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. *NStZ* 4 (1984), 385-391.
- Schöch, H.* (1988): Strafrecht zwischen Freien und Gleichen im demokratischen Rechtsstaat. Zur konkreten Utopie der Wiedergutmachung im Strafverfahren. In: *FS für W. Maihofer*, hrsg. v. *A. Kaufmann* u.a. Frankfurt/M. 1988, 461-479.
- Schöch, H.* (1989): Staatliches Restitutionsverfahren und außerjustizielle Konfliktregelung. In: *Jung, H.* (Hg.): *Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights*. Bonn 1989, 125-135.
- Schöch, H.* (1992): Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag. In: *Verhandlungen des 59. DJT*. München 1992, C 1-138.
- Schreckling, J.* (1991a): Auf der Suche nach den Bedingungen des Ausgleichserfolgs: Merkmalszusammenhänge bei »Waage«-Fällen. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): *Bonner Symposium*. Bonn 1991, 105-110.

- Schreckling, J.* (1991b): Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1991.
- Schreckling, J., Pieplow, L.* (1989): Täter-Opfer-Ausgleich: Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahren Fallpraxis beim Modellprojekt "Die Waage". ZRP 22 (1989), 10-15.
- Schumann, K.F.* (1985): Labeling Approach und Abolitionismus. KrimJ 17 (1985), 19-28.
- Schumann, K.F.* (1986): Progressive Kriminalpolitik und die Expansion des Strafrechtssystems. In: FS für L. Pongratz, hrsg. v. *H. Ostendorf*. München 1986, 371-385.
- Schunck, B.* (1982): Die Zweiteilung der Hauptverhandlung. Die Erprobung des informellen Tatinterlokuts bei Strafkammern. Kriminologische Studien Bd. 39. Göttingen 1982.
- Schüler-Springorum, H.* (1991): Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt/M. 1991.
- Schünemann, B.* (1986): Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege. NSTz 6 (1986), 193-200.
- Schwarzenegger, C.* (1989): Zürcher Opferbefragung: Fragestellung, Vorgehen und erste Resultate. KrimBull 15 (1989), 5-28.
- Schwarzenegger, C.* (1991): Opfermerkmale, Kriminalitätsbelastung und Anzeigeverhalten im Kanton Zürich: Resultate der Zürcher Opferbefragung. SchwZStrR 108 (1991), 63-91.
- Schwarzenegger, C.* (1992): Die Einstellung der Bevölkerung zu Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Freiburg i.Br. 1992.
- Schwind, H.-D.* (1988): Dunkelfeldforschung in Bochum: 1975 und 1986. In: *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Hg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Freiburg 1988, 943-959.
- Schwind, H.-D.* (1988): Einführung. In: *Schwind, H.D., Steinhilper, Böhm, A.* (Hg.): 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Heidelberg 1988, 17-27.
- Schwind, H.-D.* (1991): Kriminologie. Heidelberg 1991⁴.
- Sebba, L.* (1982): The Victim's Role in the Penal Process: A Theoretical Orientation. American Journal of Comparative Law 30 (1982), 217-240.

- Seelmann, K.* (1989): Paradoxien der Opferorientierung im Strafrecht. *JZ* 44 (1989), 670-676.
- Seelmann, K.* (1991): Neue Unübersichtlichkeit im Strafrecht? *BewHi* 38 (1991), 123-133.
- Sellin, F., Wolfgang, M.E.* (1964): *The Measurement of Delinquency*. New York 1964.
- Sessar, K.* (1985): Über das Opfer. Eine viktimologische Zwischenbilanz. In: FS für Hans-Heinrich Jescheck, hrsg. v. *T. Vogler*. Berlin 1985, 1137-1157.
- Sessar, K.* (1986): Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht. In: GS Hilde Kaufmann, hrsg. v. *H.J. Hirsch* u.a. Berlin 1986, 373-391.
- Sessar, K.* (1990a): The Forgotten Nonvictim. *International Review of Victimology* 1 (1990), 113-132.
- Sessar, K.* (1990b): Tertiary Victimization: A Case of the Politically Abused Victim. In: *Galaway, B., Hudson, J.* (Eds.): *Criminal Justice, Restitution, and Reconciliation*. Monsey/New York 1990, 37-45.
- Sessar, K.* (1992): Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Pfaffenweiler 1992.
- Sessar, K.* (1994): Strafeinstellungen in Ost und West. Reflexionen über ihre methodische und politische Genese. In: *Boers, K., Ewald, U., Kerner, H.-J., Lautsch, E., Sessar, K.* (Hg.): *Sozialer Umbruch und Kriminalität. Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern*. Bonn 1994, 251-285.
- Sessar, K.* (1995): Die Bevölkerung bleibt restitativ eingestellt. Eine Replik auf Kurys Replikationsversuch zur Hamburger Untersuchung. *MSchrKrim* 78 (1995), 99-105.
- Sessar, K., Beurskens, A., Boers, K.* (1986): Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? *KrimJ* 18 (1986), 86-104.
- Shapland, J.* (1984): Victims, the Criminal Justice System and Compensation. *British Journal of Criminology* 24 (1984), 131-149.
- Shapland, J.* (1989): Managing Victims and Offenders: Conflicts within the Criminal Justice System. In: *Jung, H.* (Hg.): *Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights*. Bonn 1989, 115-123.

- Shapland, J.* (1990): Commentary. In: *Kaiser, G., Albrecht, H.-J.* (Eds.): Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium. Freiburg i.Br. 1990, 285-291.
- Shapland, J., Vagg, J.* (1988): Policing by the Public. London 1988.
- Shapland, J., Willmore, J., Duff, P.* (1985): Victims in the Criminal Justice System. Aldershot 1985.
- Skogan, W.G.* (1976): Crime and Crime Rates. In: *ders.* (Ed.): Sample Surveys of the Victims of Crime. Cambridge, MA 1976.
- Skogan, W.G.* (1986): Methodological Issues in the Study of Victimization. In: *Fattah, E.A.* (Ed.): From Crime Policy to Victim Policy. Reorienting the Justice System. New York 1986, 80-116.
- Skogan, W.G.* (1993): The Various Meanings of Fear. In: *Bisky, W., Pfeiffer, C., Wetzels, P.* (Eds.): Fear of Crime and Criminal Victimization. Stuttgart 1993, 131-140.
- Sparks, R.F.* (1981): Surveys of Victimization - An Optimistic Assessment. In: Crime and Justice. An Annual Review of Research. Vol.3, ed. by *M. Tonsy and N. Morris.* Chicago 1981, 1-60.
- Sparks, R.F.* (1982): Research on Victims of Crime: Accomplishments, Issues and New Directions. Rockville, MD (US-Dept. of Health and Human Services) 1982.
- Sparks, R.F., Genn, H.G., Dodd, D.J.* (1977): Surveying Victims. A Study of the Measurement of Criminal Victimization, Perceptions of Crime, and Attitudes to Criminal Justice. Chichester u.a. 1977.
- Stangl, W.* (1987): Die Vertreibung des Verletzten aus dem Strafverfahren und der neue Wirksamkeitsanspruch an die staatliche Strafe im 19. Jahrhundert. *KrimSozBibl* 17 (1987), Heft 56/57, 63-89.
- Stangl, W.* (1989): Von der "Pädagogik des Strafens" zur "Pädagogik ohne Strafgericht" oder: Konfliktregelung als Alternative zur Hauptverhandlung im Strafverfahren. In: FS für F. Pallin, hrsg. v. *W. Melnizky u. O.F. Müller.* Wien 1989, 419-434.
- Statistisches Bundesamt* (Hg.): Strafverfolgung 1991 (Arbeitsunterlage). Wiesbaden 1993; zitiert: StVSta(A) 1991.
- Statistisches Bundesamt* (Hg.): Strafverfolgung 1992 (Arbeitsunterlage). Vorläufiges Ergebnis für das frühere Bundesgebiet ohne Niedersachsen. Wiesbaden 1994; zitiert: StVSta(A) 1992.

- Statistisches Bundesamt* (Hg.): Staatsanwaltschaften 1991 (Arbeitsunterlage), Wiesbaden 1994; zitiert: StBA-StA 1991.
- Statistisches Bundesamt* (Hg.): Strafgerichte 1989 (Arbeitsunterlage), Wiesbaden 1992; zitiert: StBA-Strafgerichte 1989.
- Steinert, H.* (1984): Kriminalpolitik jenseits von Schuld und Sühne. *KrimSozBibl* 11 (1985), Heft 45, 69-78.
- Steinert, H.* (1993): Alternativen zum Strafrecht. In: *Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H.* (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1993³, 9-14.
- Steiniger, E.* (1990): Wiedergutmachung als dritte Spur neben Strafen und Maßnahmen. *JB1* 112 (1990), 137-150.
- Stephan, E.* (1976): Die Stuttgarter Opferbefragung. BKA-Forschungsreihe Bd. 3. Wiesbaden 1976.
- Streng, F.* (1994): Bewältigungsstrategien der Opfer von Gewaltdelikten. Befunde und Überlegungen zum Stellenwert des sog. Genugtuungsbedürfnisses. *ÖJZ* 49 (1994), 145-154.
- Teske, R., Arnold, H.* (1991): A Comparative Victimization Study in the United States and the Federal Republic of Germany. In: *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Eds.): *Victims and Criminal Justice*. Vol. II. Freiburg i.Br. 1991, 3-44.
- Tiedemann, K.* (1974): Die Fortentwicklung der Methoden und Mittel des Strafrechts unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Strafgesetzgebung. *ZStW* 86 (1974), 308-348.
- Theißen, R.* (1984): Die kriminalrechtliche Auflage der Schadenswiedergutmachung - Bestandsaufnahme und Ausblick. *ZfJ* 71 (1984), 543-548.
- Thomas, S.* (1985): Der Diskussionsentwurf zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren - ein Stück Teilreform. *StVert* 5 (1985), 431-436.
- Thorvaldson, A.* (1989): Compensation by Offenders in Canada: a Victim's Right? In: *Fattah, E.A.* (Ed.): *The Plight of Crime Victims in Modern Society*. London 1989, 291-309.
- Törnudd, P.* (1992): Measuring Victimization. In: *The OECD Social Indicator Development Programme, Special Studies No. 5-6-7-8*. Paris 1992, 45-86.

- Tontodonato, P., Erez, E.* (1994): Crime, Punishment, and Victim Distress. *International Review of Victimology* 3 (1994), 33-55.
- Tov, E.* (1993): Verbrechensverarbeitung bei Opfern schwerer Kriminalität. In: *Kaiser, G., Kury, H.* (Hg.): *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren*. Bd. 66/2. Freiburg i.Br. 1993, 255-285.
- Tracy, P.E. Jr.* (1990): Prevalence, Incidence, Rates, and other Description Measures. In: *Kempf, K.L.* (Ed.): *Measurement Issues in Criminology*. New York u.a. 1990. 51-77.
- Trenczek, T.* (1989): Vermittelnder Ausgleich strafrechtlich relevanter Konflikte - ein Modell kriminalrechtlicher Intervention? Erfahrungen und Perspektiven. In: *Marks, E., Rössner, D.* (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich*. Bonn 1989, 464-505.
- Trenczek, T.* (1990): Victim-Offender-Reconciliation/Mediation. Täter-Opfer-Ausgleich in den Vereinigten Staaten. In: *Deutsche Bewährungshilfe* (Hg.): Die 13. Bundestagung. Bonn 1990, 423-455.
- Trenczek, T.* (1992): Täter-Opfer-Ausgleich. Grundgedanken und Mindeststandards. *ZRP* 25 (1992), 130-132.
- Tröndle, H.* (1985): Geldstrafe. Vorbemerkungen zu den §§ 40 bis 43. In: *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Zweiter Band. Berlin/New York 1985¹⁰.
- Umbreit, M.S.* (1986): Victim/Offender Mediation: A National Survey. *Federal Probation* 50 (1986), No.4, 53-56.
- Umbreit, M.S.* (1989): The Meaning of Fairness to Victims in Victim Offender Mediation. Ann Arbor, MI 1989.
- Umbreit, M.S.* (1990): The Meaning of Fairness to Burglary Victims. In: *Gala-way, B., Hudson, J.* (Eds.): *Criminal Justice, Restitution, and Reconciliation*. Monsey/New York 1990, 47-57.
- U.S. Dept. of Justice* (1993): Highlights from 20 Years of Surveying Crime Victims. The National Crime Victimization Survey, 1973-92. Washington, D.C. 1993.
- van Dijk, J.J.M.* (1986): Victim Rights: A Right to Better Services or a Right to Active Participation? In: *ders. et al.* (Eds.): *Criminal Law in Action. An Overview of Current Issues in Western Societies*. Arnhem 1986, 351-375.

- van Dijk, J.J.M. (1989): Strafsanktionen und Zivilisationsprozeß. MSchrKrim 72 (1989), 437-450.
- van Dijk, J.J.M., Mayhew, P., Killias, M. (1990): Experiences of Crime across the World. Key Findings from the 1989 International Crime Survey. Deventer/Boston 1990¹, 1991².
- van Dijk, J.J.M., Steinmetz, C. (1983): Victimization Surveys: Beyond Measuring the Volume of Crime. *Victimology: An International Journal* 8 (1983), 291-309.
- van Dijk, J.J.M., Steinmetz, C. (1988): Pragmatism, Ideology and Crime Control: Three Dutch Surveys. In: Walker, N., Hough, M. (Eds.): *Public Attitudes to Sentencing. Surveys from Five Countries*. Aldershot u.a. 1988, 74-83.
- Viano, E.L. (1989): Victimology Today: Major Issues in Research and Public Policy. In: ders. (Ed.): *Crime and its Victims, Proceedings of the Fourth International Institute on Victimology*, New York u.a. 1989, 3-14.
- Viano, E.L. (1992): The News Media and Crime Victims: The Right to Know versus the Right to Privacy. In: ders. (Ed.): *Critical Issues in Victimology. International Perspectives*. New York 1992, 24-34.
- Villmow, B., Plemper, B. (1989): *Praxis der Opferentschädigung*. Pfaffenweiler 1989.
- Villmow, B. (1977): *Schwereinschätzung von Delikten*. Berlin 1977.
- Villmow, B. (1979): Die Einstellung des Opfers zu Tat und Täter. In: Kirchhoff, G.F., Sessar, K. (Hg.): *Das Verbrechensopfer*. Bochum 1979, 199-241.
- Voß, M. (1989a): Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung. Erste Ergebnisse einer Opferbefragung. MSchrKrim 79 (1989), 34-51.
- Voß, M. (1989b): Täter-Opfer-Ausgleich. Unwirksame Kriminalprävention. NK 3/1989, 5-7.
- Voß, M. (1991): Victim Expectations, Diversion, and Informal Settlement: Results of a Victim Survey. In: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Eds.): *Victims and Criminal Justice*. Vol. III/1. Freiburg i.Br. 1991, 67-93.
- Walker, J., Collins, M., Wilson, P. (1988): How the Public Sees Sentencing: an Australian Survey. In: Walker, N., Hough, M. (Eds.): *Public Attitudes to Sentencing. Surveys from Five Countries*. Aldershot u.a. 1988, 149-159.

- Walker, N., Hough, M.* (Eds.) (1988): *Public Attitudes to Sentencing. Surveys from Five Countries.* Aldershot u.a. 1988.
- Walklate, S.* (1989): *Victimology. The Victim and the Criminal Justice Process.* London u.a. 1989.
- Waller, I.* (1982): Opferbefragungen als Handlungsanweisungen: einige Mahnungen zur Vorsicht und einige Vorschläge. In: *Schneider, H.J.* (Hg.): *Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege.* Berlin u.a. 1982, 132-159.
- Waller, I.* (1989): The Needs of Crime Victims. In: *Fattah, E.A.* (Ed.): *The Plight of Crime Victims in Modern Society.* London 1989, 252-276.
- Waller, I., Okihiro, N.* (1978): *Burglary: The Victim and the Public.* Toronto 1978.
- Walter, M.* (1983): Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität. ZStW 95 (1983), 32-68.
- Walter, M.* (1989): Diversionsstrategien und individuelle Rechte der Betroffenen. In: *Jung, H.* (Hg.): *Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights.* Bonn 1989, 137-148.
- Walter, M.; Schuldzinski, W.* (1992): Täter-Opfer-Ausgleich und seine Verortung im System strafrechtlicher Sozialkontrolle. In: *Ostendorf, H.* (Hg.): *Strafverfolgung und Strafverzicht. FS zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein.* Köln u.a. 1992, 559-577.
- Wandrey, M.* (1989): Täter, Opfer, Straftaten - und ihre Eignung zur Konfliktregelung. In: *Kuhn, A., Rudolph, M., Wandrey, M., Will, H.-D.*: »Tat-Sachen« als Konflikt. Bonn 1989, 76-91.
- Watzke, E.* (1993): 2x ATA. Zweierlei Erfahrungen eines Konfliktreglers aus dem bipolaren Spannungsfeld zwischen Klienten und Strafjustiz. Sub 19 (1993), Heft 4, 43-51.
- Watzke, E.* (1994): ATA oder die Kunst, soziale Differenzen Klavier zu spielen. Eine methodologische Abgrenzung zum strafrechtlichen Verfahren. In: *Hammerschick, W., Pelikan, C., Pilgram, A.* (Hg.): *Ausweg aus dem Strafrecht - Der »außergerichtliche Tausgleich«.* Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94. Baden-Baden 1994, 167-175.
- Weigend, T.* (1984): Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren. ZStW 96 (1984), 761-793.

- Weigend, T.* (1987): Das Opferschutzgesetz - kleine Schritte zu welchem Ziel. NJW 1987, 1170-1177.
- Weigend, T.* (1989a): Deliktsoffer und Strafverfahren. Berlin 1989.
- Weigend, T.* (1989b): Freiwilligkeit als Funktionsvoraussetzung alternativer Konfliktregelung? In: *Jung, H.* (Hg.): Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights. Bonn 1989, 149-159.
- Weigend, T.* (1989c): Reconciliation between Victim and Offender: An Alternative to Criminal Justice? In: *Separovic, Z.P.* (Ed.), *Victimology. Papers given at the Fifth International Symposium on Victimology 1985 in Zagreb, Yugoslavia.* Vol. II, Zagreb 1989, 35-38.
- Weigend, T.* (1990): "Restitution" in den USA. In: *Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K.* (Hg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg i.Br. 1990, 111-128.
- Weigend, T.* (1992a): Täter-Opfer-Ausgleich in den USA. MSchrKrim 75 (1992), 105-114.
- Weigend, T.* (1992b): Die deutsche Diskussion um den Stellenwert der Wiedergutmachung im Strafrecht. Neuere Entwicklungen und praktische Erfahrungen. Hokkaigakuen Law Journal 28 (1992), 230-211.
- Weigend, T.* (1994): Künftige Perspektiven der Opferforschung und Forderungen an den Gesetzgeber. In: *Kaiser, G., Jehle, J.-M.* (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I. Heidelberg 1994, 43-62.
- Weitekamp, E.* (1991): Recent Developments on Restitution and Victim-Offender-Reconciliation in the USA and Canada: An Assessment. In: *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.* (Eds.): *Victims and Criminal Justice*, Vol. II, Freiburg i.Br. 1991, 423-456.
- Wemmers, J.A.M.* (1994): The Dutch Victim Guidelines. Their Impact on Victim Satisfaction. Paper presented at the 8th International Symposium on Victimology. Adelaide, Australia 21-26 August 1994.
- Werner, K.* (1984): Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren bei strafrechtlichen Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen. NStZ 1984, 401-403.
- Westermann, R., Hager, W.* (1986): Schwereereinschätzung von Delikten in verschiedenen Bevölkerungsgruppen. MSchrKrim 69 (1986), 125-130.

- Wetzels, P.* (1993): Victimization Experiences in Close Relationships: Another Blank in Victim Surveys. In: *Bisky, W., Pfeiffer, C., Wetzels, P.* (Eds.): Fear of Crime and Criminal Victimization. Stuttgart 1993, 21-41.
- Williams, K.S.* (1991): Textbook on Criminology. London 1991.
- Wolff, E. A.* (1987): Die Abgrenzung von Kriminalunrecht zu anderen Unrechtsformen. In: *Hassemer, W.* (Hg.): Strafrechtspolitik. Frankfurt/M. u.a. 1987, 137-224.
- Wolfgang, M.E.* (1982): Grundbegriffe in der viktimologischen Theorie: Individualisierung des Opfers. In: *Schneider, H.J.* (Hg.): Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege. Berlin u.a. 1982, 45-59.
- Wolfgang, M.E., Figlio, P.E., Singer, S.J.* (1985): The National Survey of Crime Severity. Washington, D.C. 1985.
- Wright, M.* (1989): What the Public Wants. In: *Wright, M., Galaway, B.* (Eds.): Mediation and Criminal Justice. Victims, Offenders and Community. London u.a. 1989, 264-269.
- Wulf, R.* (1985): Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Grundzüge eines Behandlungsansatzes. *ZfStrVo* 34 (1985), 67-77.
- Zaubermann, R.* (1985): Sources d'information sur les victimes et problèmes méthodologiques dans ce domaine. In: *Council of Europe* (Ed.): Recherches sur la victimisation. Strasbourg 1985, 21-66.
- Zaubermann, R., Robert, P.* (1990): Victims as Actors of Social Control: An Empirical Inquiry in France and some Implications. *International Review of Victimology* 1 (1990), 133-152.
- Zipf, H.* (1988): Schadenswiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich. In: Verhandlungen des 10. Österreichischen Juristentages 1988. Band II/2. Wien 1988, 75-125.
- Zvekic, U., Alvazzi del Frate, A.* (Eds.) (1993): Criminal Victimization in the Developing World. UNICRI Publication No. 55. Rom 1995.
- Zwinger, G.* (1993): Die Praxis der Konfliktregelung. In: *Hering, R.-D., Rössner, D.* (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Bonn 1993, 259-289.

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Durch Zustimmungsvorbehalt bedingte Verschiebungen in der Stichprobe	61
Tabelle 2:	Konzeptionelle Einteilung der Probanden in Gruppen	82
Tabelle 3:	(Netto-) Rücklauf und Stichprobenbeschreibung	89
Tabelle 4:	Geschlechts- und Altersverteilung in der reduzierten Stichprobe im Vergleich zur Bevölkerung insgesamt	93
Tabelle 5:	Probandenstruktur nach Datensätzen	95
Tabelle 6:	Viktimisierungsverteilung	102
Tabelle 7:	Mehrfachviktimisierungen und deren Verteilung auf die Opfer	104
Tabelle 8:	Erinnerung der Opfer an frühere Viktimisierungen (lebenslange Perspektive) insgesamt und nach der späteren Deliktgruppenbetroffenheit	107
Tabelle 9:	Deliktsverteilung bei den Altopfern	108
Tabelle 10:	Deliktsverteilung bei den indirekten Viktimisierungen im sozialen Nahraum	111
Tabelle 11:	Indirekte Mehrfachviktimisierungen und deren Verteilung auf die Probanden (indirekte Opfer)	112
Tabelle 12a:	Verteilung der indirekt rezipierten Viktimisierung auf den primär betroffenen Personenkreis	114
Tabelle 12b:	Verteilung auf Gruppen	114
Tabelle 13:	Personenbezogene Deliktgruppenverteilung	115
Tabelle 14:	Jahresanteile nach Personengruppen	117
Tabelle 15:	Deliktsverteilung bei den indirekten Viktimisierungen durch eigene Zeugenerfahrungen	118
Tabelle 16:	Jahresverteilung der Zeugenerlebnisse	119
Tabelle 17:	"Jahresbezogener Erinnerungswert" der eigenen Zeugenerfahrungen nach Deliktgruppen	120
Tabelle 18:	Verteilung von Einfach- und Mehrfachopfern nach Deliktgruppen	126
Tabelle 19a:	Soziodemographische Zusammensetzung des reduzierten Opferdatensatzes nach Deliktgruppen	127
Tabelle 19b:	Durchschnittsalter der Opfer nach der Deliktgruppenbetroffenheit	128

Tabelle 20a:	Geschlechtsspezifische Verteilung der Viktimisierungen nach der Art des Schadens	134
Tabelle 20b:	Differenzierung der Nichtsachschäden	134
Tabelle 21:	Zusammenhänge zwischen Delikts- und Schadensart	135
Tabelle 22a:	Ersatz entstandener Schäden insgesamt und nach der Art der Viktimisierung	136
Tabelle 22b:	Zusammenhänge zwischen Geschlechtszugehörigkeit und Schadensersatz	137
Tabelle 23:	Deliktsgruppeninterne Anteile der einzelnen Ersatzquellen	138
Tabelle 24:	Kenntnis des Täters insgesamt sowie im Zusammenhang mit der Deliktsgruppenbetroffenheit der Opfer	140
Tabelle 25:	Zusammenhänge zwischen der Kenntnis des Täters und der Geschlechtszugehörigkeit der Opfer	141
Tabelle 26:	Insgesamt erinnerte Delikte	145
Tabelle 27:	Delikts- bzw. deliktsgruppeninterne Verteilung der Jahresanteile	147
Tabelle 28:	Deliktsrelevanz im Überblick	150
Tabelle 29:	Verteilung der Meistbelastungsdelikte nach Jahren	151
Tabelle 30:	Durchschnittliche zeitliche Verteilung aller Viktimisierungen sowie der Meistbelastungsfälle im Vergleich ("Erinnerungswerte")	153
Tabelle 31a:	Persönliche Beeinträchtigung nach der Deliktsart	156
Tabelle 31b:	Persönliche Beeinträchtigung nach Einzeldelikten	158
Tabelle 31c:	Persönliche Beeinträchtigung nach dem Geschlecht der Opfer	159
Tabelle 31d:	Persönliche Beeinträchtigung nach dem Alter der Betroffenen	160
Tabelle 31e:	Mittelwerte der persönlichen Beeinträchtigung nach Geschlecht und Alter der Opfer	161
Tabelle 31f:	Persönliche Beeinträchtigung nach der Kenntnis zwischen Täter und Opfer	162
Tabelle 31g:	Weitere viktimisierungsbezogene Mittelwerte der persönlichen Beeinträchtigung	163
Tabelle 31h:	Mittelwerte der persönlichen Beeinträchtigung insgesamt sowie nach Deliktsgruppen im Jahresbezug	164
Tabelle 32:	Empfindung gegenüber dem Täter unmittelbar nach der Tat und später für alle Opfer sowie nach ihrer Deliktsgruppenbetroffenheit	166
Tabelle 33a:	Interne Entwicklung der Empfindungen aller Opfer zwischen den Stadien direkt nach der Tat bzw. später	167
Tabelle 33b:	Interne Empfindungen nach der Tat bzw. später für die Deliktsgruppen	168
Tabelle 34:	Empfindungsentwicklung nach Deliktsgruppen	169
Tabelle 35:	Empfindungen nach der Tat und Empfindungsentwicklung nach dem Geschlecht der Opfer	171
Tabelle 36:	Spätere Empfindung und Empfindungsentwicklung nach der Altersgruppenzugehörigkeit der Opfer	172

Tabelle 37:	Einfluß der Täterkenntnis auf das spätere Empfinden	173
Tabelle 38:	Einfluß der Schadensart auf die Empfindungsentwicklung .	174
Tabelle 39:	Zusammenhänge zwischen Ersatz und Entschädigungs- gefühl	175
Tabelle 40a:	Einfluß des Ersatzes auf die Empfindungsentwicklung gegenüber dem Täter	178
Tabelle 40b:	Einfluß des Entschädigungsgefühls auf die Empfindungsentwicklung gegenüber dem Täter	178
Tabelle 41:	Opferbedürfnisse nach den Einzeldelikten	182
Tabelle 42a:	Zusammensetzung der Tatfolgen-Cluster	189
Tabelle 42b:	Klassifizierung der Tatfolgen-Cluster	190
Tabelle 42c:	Alternative Klassifizierung (Tatfolgen-Cluster 2)	190
Tabelle 43:	Deliktgruppenverteilung bei den Tatfolgen-Clustern	191
Tabelle 44a:	Zusammensetzung der Folgenbewältigungs-Cluster	194
Tabelle 44b:	Klassifizierung der Folgenbewältigungs-Cluster	195
Tabelle 45:	Deliktgruppenverteilung bei den Folgenbewältigungs- Clustern	196
Tabelle 46:	Durchschnittl. Alter der Clustergruppen im Vergleich	198
Tabelle 47:	Verteilung der Clustergruppen nach der Art des Schadens .	199
Tabelle 48a:	Zusammenhänge zwischen Tatfolgen und Folgen- bewältigung (Tatfolgen-Cluster 1)	203
Tabelle 48b:	Zusammenhänge zwischen Tatfolgen und Folgen- bewältigung (Tatfolgen-Cluster 2)	204
Tabelle 49:	Durchschnittliche Folgenbewältigung bei den Tatfolgen- Clustern ("Folgenbewältigungswerte")	205
Tabelle 50a:	Extremgruppenvergleich Tatfolgen-Cluster 1 in Kombi- nation mit Folgenbewältigung	207
Tabelle 50b:	Extremgruppenvergleich Tatfolgen-Cluster 2 in Kombi- nation mit Folgenbewältigung	209
Tabelle 51:	Anzeigeverhalten nach der Einzeldeliktsbetroffenheit	214
Tabelle 52:	Anzeige- bzw. hypothetische Anzeigequoten von Opfern und Nichtopfern	215
Tabelle 53:	Anzeigequoten nach Art möglicher Vorerfahrungen mit Strafverfolgungsbehörden	216
Tabelle 54:	Durchschnittliche Altersstruktur sowie soziale Nähe bei Anzeigenden und Nichtanzeigenden	219
Tabelle 55:	Anzeigezeitpunkt	219
Tabelle 56:	Häufigkeitsverteilung der Anzeigegründe für alle Opfer sowie nach der Art des erlittenen Schadens	221
Tabelle 57:	Häufigkeitsverteilung der Anzeigerwartungen für alle Opfer sowie nach der Art des erlittenen Schadens	232
Tabelle 58:	Einfluß der Anzeigegründe auf die Anzeigerwartungen .	247
Tabelle 59:	Häufigkeitsverteilung der Nichtanzeigegründe für alle Opfer sowie nach der Art des erlittenen Schadens	253
Tabelle 60:	Zusammenhänge zwischen den Nichtanzeigegründen und der vorangegangenen Anzeigüberlegung	259

Tabelle 61:	Beurteilung des Viktimisierungscharakters nach dem Opferstatus	261
Tabelle 62:	Beurteilung des Viktimisierungscharakters nach den Einzeldelikten	262
Tabelle 63:	Prozeßvorstellung nach dem Opferstatus	269
Tabelle 64a:	Einflüsse einzelner Erlebniskomponenten auf die durchschnittliche Prozeßvorstellung	275
Tabelle 64b:	Soziodemographische Einflüsse auf die durchschnittliche Prozeßvorstellung	276
Tabelle 65:	Gründe für unangenehme Prozeßvorstellungen nach dem Opferstatus	277
Tabelle 66:	Zusammenhänge zwischen subjektivem Entschädigungsgefühl und Einschätzung der Opfersituation	287
Tabelle 67:	Abhängigkeit der grundsätzlichen Einschätzung der Opfersituation von konkreten Vorerfahrungen mit Instanzen der Strafverfolgung	288
Tabelle 68:	Abhängigkeit des Anzeigeverhaltens von der Einschätzung der Opfersituation	289
Tabelle 69:	Bevorzugte Opferrolle	295
Tabelle 70:	Abhängigkeit der individuell bevorzugten Opferrolle von der grundsätzlichen Einschätzung der Opfersituation im Strafverfahren	298
Tabelle 71:	Funktionszuschreibung für Polizei bzw. Staatsanwaltschaft nach der Deliktsart	300
Tabelle 72:	Altersabhängigkeit der Rollenzuschreibung für die offizielle Strafverfolgung	301
Tabelle 73:	Zusammenhänge zwischen der individuell bevorzugten Opferrolle und der Rollenzuschreibung für Polizei und Staatsanwaltschaft (Gesamtrollenverteilung)	302
Tabelle 74:	Vorstellungen über die Verteilung der Verfahrenskosten zwischen allen Prozeßbeteiligten	310
Tabelle 75:	Beurteilung des aktuellen Sanktionsniveaus nach dem Opferstatus	320
Tabelle 76a:	Einstellungsunterschiede nach obj. Erlebnismerkmalen	322
Tabelle 76b:	Einstellungsunterschiede nach subj. Erlebnismerkmalen	323
Tabelle 76c:	Einstellungsunterschiede nach der Viktimisierungsschwere insgesamt	324
Tabelle 76d:	Einstellungsunterschiede nach einzelnen persönlichen Interessensmerkmalen	326
Tabelle 76e:	Einstellungsunterschiede nach dem Alter der Opfer	327
Tabelle 77:	Regressionsanalyse zur Beurteilung des gerichtlichen Bestrafungsniveaus	329
Tabelle 78:	Grundsätzlicher Bestrafungswunsch nach Einzeldelikten	333
Tabelle 79:	Grundsätzlicher Bestrafungswunsch nach der Deliktgruppenzugehörigkeit	334
Tabelle 80:	Regressionsanalyse zum grundsätzl. Bestrafungswunsch	344
Tabelle 81:	Probandenbezogene Entwicklung des Bestrafungswunsches nach Einzelvariablen	348

Tabelle 82:	Bevorzugte allgemeine Reaktion nach dem Opferstatus . . .	350
Tabelle 83:	Formelle Sanktionseinstellung nach dem Opferstatus	361
Tabelle 84:	Opfersubjektiver Sanktionsgehalt der formellen Sanktionseinstellung	371
Tabelle 85:	Regressionsanalyse zur formellen Sanktionseinstellung . .	372
Tabelle 86:	Beurteilung der Opportunitätseinstellung insgesamt und nach der formellen Sanktionseinstellung der Opfer . .	375
Tabelle 87:	Bevorzugte Einstellungsauflage nach dem Opferstatus . . .	385
Tabelle 88:	Grundsätzliches Einverständnis mit Wiedergutmachung als Einstellungsauflage nach dem Opferstatus	388
Tabelle 89:	Grundsätzliches Einverständnis mit Wiedergutmachung als Einstellungsauflage in Abhängigkeit zur formellen Sanktionseinstellung	389
Tabelle 90:	Akzeptanz der Wiedergutmachungsauflage nach dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch	395
Tabelle 91:	Beurteilung des potentiellen Sanktionscharakters der Wiedergutmachungsauflage für den Täter nach dem Opferstatus der Befragten	397
Tabelle 92:	Zusammenhänge zwischen der Beurteilung des Sanktions- charakters der Wiedergutmachungsauflage und ihrer grundsätzlichen Akzeptanz	398
Tabelle 93:	Beurteilung des Sanktionscharakters der Wiedergut- machungsauflage nach der formellen Sanktionsein- stellung der Opfer	399
Tabelle 94:	Konkrete Akzeptanzbereitschaft gegenüber persönlichen Wiedergutmachungsleistungen durch den Täter nach dem Opferstatus der Befragten	411
Tabelle 95:	Opferverteilung nach den persönlichen Nichtanzeige- gründen, der Beurteilung des Bestrafungsniveaus sowie dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch in Abhängigkeit zur Akzeptanzbereitschaft gegenüber der diversiven Wiedergutmachung	420
Tabelle 96:	Konkrete Akzeptanzbereitschaft gegenüber Wiedergut- machungsleistungen durch den Täter in Abhängigkeit von der formellen Sanktionseinstellung der Befragten . . .	422
Tabelle 97:	Zusammenhänge zwischen der Beurteilung des Sanktions- charakters der Wiedergutmachungsauflage und deren konkreter Akzeptanz	423
Tabelle 98:	Regressionsanalyse zum grundsätzlichen Einverständnis bzw. der konkreten Akzeptanz der Wiedergutmachungs- auflage	425
Tabelle 99:	Materielle Sanktionseinstellung nach der Einzeldeliktsbetroffenheit der Opfer	431
Tabelle 100:	Mittelwerte der materiellen Sanktionseinstellung insge- samt und nach den Deliktgruppen im Jahresbezug	451
Tabelle 101:	Materielle Sanktionseinstellung der Opfer in Abhängig- keit von ihrer formellen Sanktionseinstellung	455
Tabelle 102:	Regressionsanalyse zur materiellen Sanktionseinstellung .	459

Tabelle 103a:	Diskriminierende Variablen nach dem grundsätzlichen Bestrafungswunsch	461
Tabelle 103b:	Klassifikationsmatrix	461
Tabelle 104:	Meinungsbild zur Wiedergutmachungsstrafe nach dem Opferstatus	463
Tabelle 105:	Zusammenhänge zwischen dem Meinungsbild zur Wiedergutmachungsstrafe sowie der formellen bzw. materiellen Sanktionseinstellung	470
Tabelle 106:	Regressionsanalyse zur Einstellung gegenüber einer Wiedergutmachungsstrafe	472
Tabelle 107:	Zustimmungsgründe zur Wiedergutmachungsstrafe nach dem Opferstatus	474
Tabelle 108:	Ablehnungsgründe gegenüber einer Wiedergutmachungsstrafe nach dem Opferstatus	477
Tabelle 109:	Grundsätzliche Zuordnung der Entschädigungsverantwortlichkeit nach dem Opferstatus	479
Tabelle 110:	Grundsätzliche Empfangszuordnung von Geldstrafemitteln nach dem Opferstatus	481
Tabelle 111:	Zusammenhänge zwischen der Haltung zu einem Anspruchsvorrang zugunsten des Opfers und der übrigen Sanktionseinstellung	483
Tabelle 112:	Zusammenhänge zwischen einzelnen Aspekten der Sanktionseinstellung und der Haltung zur WGM-Anrechnung	490
Tabelle 113:	Meinungsbild zur Einheit von Straf- und Zivilrecht nach dem Opferstatus	492
Tabelle 114:	Einstellungen zum Sinn der Freiheitsstrafe bei den Opfern insgesamt und nach der Einzeldeliktsbetroffenheit	499
Tabelle 115:	Einstellungen zum Sinn der Freiheitsstrafe nach dem Alter der Opfer	501
Tabelle 116:	Meinungsbild zum Sinn der Freiheitsstrafe in Abhängigkeit zu den postdeliktischen Bedürfnissen der Opfer	504
Tabelle 117a:	Zusammenhänge zwischen der Meinung über den Sinn der Freiheitsstrafe und der materiellen Sanktionseinstellung der Opfer	506
Tabelle 117b:	Zusammenhänge zwischen der Meinung über den Sinn der Freiheitsstrafe und der formellen Sanktionseinstellung der Opfer	507
Tabelle 118:	Nutzen der Freiheitsstrafe nach dem Opferstatus	510
Tabelle 119:	Regressionsanalyse zum subjektiven Genugtuungspotential der Freiheitsstrafe	528
Tabelle 120:	Freiwilligkeitserwartungen gegenüber vollzugsbegleitender Wiedergutmachung insgesamt und nach der entsprechenden Grundeinstellung	537
Tabelle 121:	Haltung zur möglichen Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung nach dem Opferstatus	537

Tabelle 122:	Haltung zur möglichen Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung insgesamt und nach der entsprechenden Grundeinstellung	538
Tabelle 123:	Zusammenhänge zwischen formeller bzw. materieller Sanktionseinstellung und der Haltung zur möglichen Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung	539
Tabelle 124:	Haltung zur Art möglicher Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung nach dem Opferstatus	541
Tabelle 125:	Art möglicher Belohnung vollzugsbegleitender Wiedergutmachung insgesamt und nach der entsprechenden Grundhaltung	542
Tabelle 126:	Gründe für die Ablehnung einer Belohnung vollzugsgeförderter Wiedergutmachung nach dem Opferstatus	543
Tabelle 127:	Gründe für die Ablehnung einer Belohnung vollzugsgeförderter Wiedergutmachung insgesamt und nach der entsprechenden Grundeinstellung	544
Tabelle 128:	Zusammenhänge zwischen der Einstellung zur Wiedergutmachung als Einstellungsauflage bzw. Strafe und zur Wiedergutmachung als vollzugsbegleitende Maßnahme	547
Tabelle 129:	Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich nach dem Opferstatus	559
Tabelle 130:	Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich im Personenbezug	560
Tabelle 131:	Zusammenhänge zwischen der Deliktsbetroffenheit und der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich	561
Tabelle 132:	Bedeutung der einzelnen Ablehnungsgründe nach dem Opferstatus der Befragten	578
Tabelle 133:	Zusammenhänge zwischen Ablehnungsmotiv und Ausprägung der TOA-Ablehnung nach den vier Motivgruppen	585
Tabelle 134:	Zusammenhänge zwischen der Haltung zur formlosen Einigung und der generellen Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich	587
Tabelle 135:	Zusammenhänge zwischen der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie der formellen und materiellen Sanktionseinstellung	592
Tabelle 136:	Zusammenhänge zwischen der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie zur Wiedergutmachung im diversiven bzw. strafrechtlichen Sanktionskontext	596
Tabelle 137a:	Diskriminanzanalysen zur Sanktionseinstellung der anzeigenden Ausgleichsbefürworter und -gegner	609
Tabelle 137b:	Klassifikationsmatrix 1	610
Tabelle 137c:	Diskriminanzanalysen zur Sanktionseinstellung aller Ausgleichsbefürworter und -gegner	611
Tabelle 137d:	Klassifikationsmatrix 2	612
Tabelle 138:	Regressionsanalyse zur Einstellung gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich	614
Tabelle 139:	Durchschnittlicher Zeitablauf seit dem Viktimisierungsereignis für die verschiedenen Einstellungen zum Täter-Opfer-Ausgleich	618

Tabelle 140:	Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich nach der seit dem Viktimisierungsereignis vergangenen Zeit	619
Tabelle 141:	Berufsverteilung insgesamt sowie bei Opfern und Nichtopfern	750
Tabelle 142:	Deliktverteilung aller Meistbelastungsfälle	751
Tabelle 143:	Zuordnung aller indirekten Viktimisierungen nach dem direkt betroffenen Personenkreis	752
Tabelle 144:	Mittlere Empfindung bzw. Empfindungsentwicklung nach dem Alter der Opfer	754
Tabelle 145:	Ausmaß des Gefühls der Unersetzbarkeit nach der objektiven Ersatzsituation	754
Tabelle 146a:	Auswirkungen von Ersatz und Entschädigungsgefühl auf das durchschnittliche spätere Empfinden	755
Tabelle 146b:	Auswirkungen von Ersatz und Entschädigungsgefühl auf die durchschnittliche Empfindungsentwicklung	755
Tabelle 147:	Bildung der Variablen «postdeliktische Opferbedürfnisse»	756
Tabelle 148:	Bildung der Arbeitsvariablen «Nachtat»	756
Tabelle 149:	Bildung der Variablen «Anzeigeegründe»	757
Tabelle 150:	Bildung der Variablen «Anzeigeerwartungen»	761
Tabelle 151:	Einstellung der Ermittlungen nach den Einzeldelikten . . .	763
Tabelle 152:	Bildung der Variablen «Nichtanzeigeegründe»	764
Tabelle 153:	Anzahl und Anteile der tatsächlich durchgeführten Strafprozesse nach den Einzeldelikten	765
Tabelle 154:	Beurteilung der verschiedenen Strafverfolgungsinstanzen nach dem Opferstatus	767
Tabelle 155:	Bildung der Variablen «TOA-Ablehnungsmotive»	768
Tabelle 156a:	Schema der Schwerpunktvariablen zum Erlebnissbereich .	770
Tabelle 156b:	Schema der Schwerpunktvariablen zum dem Interessen- bzw. Einstellungsbereich	771

Schaubildverzeichnis:

Schaubild 1:	Fragebogen-Systematik	75
Schaubild 2:	Befragungsschema für Opfer bzw. Nichtopfer	79
Schaubild 3:	Verteilung des Rücklaufs bei der Hauptbefragung	90
Schaubild 4:	Nominale Gruppengrößen	121
Schaubild 5:	Relation der Opferanteile im Personenbezug	123
Schaubild 6:	Schematische Darstellung der Datensatz-Reduktion	124
Schaubild 7:	Schadensersatz nach anzeigenden bzw. nichtanzeigenden Opfern	139

Schaubild 8a:	Einzeldeliktsbezogene Verteilung der Jahresanteile	148
Schaubild 8b:	Einzeldeliktsbezogene Verteilung der Jahresanteile	149
Schaubild 9:	Jahresbezogene Deliktgruppenverteilung im Vergleich	154
Schaubild 10:	Proportionen der hohen und geringen subjektiven Beeinträchtigung nach der Deliktsart	157
Schaubild 11a:	Entschädigungsgefühl nach der Schadensart	176
Schaubild 11b:	Entschädigungsgefühl nach Deliktgruppenbetroffenheit	177
Schaubild 12:	Opferbedürfnisse nach den Deliktgruppen	181
Schaubild 13:	Opferbedürfnisse nach der Schadensart	183
Schaubild 14:	Opferbedürfnisse nach der Kenntnis zwischen Täter und Opfer	184
Schaubild 15a:	Opferbedürfnisse nach dem Grad der subjektiven Beeinträchtigung	185
Schaubild 15b:	Opferbedürfnisse nach hoher bzw. geringer subjektiver Beeinträchtigung	186
Schaubild 16a	Zusammensetzung Tatfolgen-Cluster 1 nach den t-Werten	192
Schaubild 16b	Zusammensetzung Tatfolgen-Cluster 2 nach den t-Werten	193
Schaubild 17	Zusammensetzung Folgenbewältigungs-Cluster 1 nach den t-Werten	197
Schaubild 18:	Postdeliktische Opferbedürfnisse nach der Tatschwere gemäß Clusterrating	200
Schaubild 19:	Kenntnis zwischen Täter und Opfer für alle Cluster- gruppen im Vergleich	201
Schaubild 20:	Unterschiede zwischen (theoretischer) Anzeigeüber- legung und (tatsächlichem) Anzeigeverhalten	212
Schaubild 21:	Anzeigeverhalten nach einzelnen Erlebnismerkmalen sowie dem Alter der Opfer	217
Schaubild 22a:	Bedeutung des Hilfsbegehrens sowie der Tatschwere als Anzeigegründe nach einzelnen Erlebnisvariablen	222
Schaubild 22b:	Bedeutung der Schadenshöhe bzw. der Versicherungs- bedingungen als Anzeigegründe nach einzelnen Erlebnisvariablen	223
Schaubild 22c:	Bedeutung der Prävention als Anzeigegrund nach einzelnen Erlebnisvariablen	224
Schaubild 22d:	Bedeutung der Täterbestrafung als Anzeigegrund nach einzelnen Erlebnisvariablen	225
Schaubild 23:	Endgültige Verteilung der Opfer nach ihren jeweiligen Anzeigegründen	227
Schaubild 24a:	Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Anzeigegründen (nach Tatfolgen-Cluster 1)	229
Schaubild 24b:	Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Anzeigegründen (nach Tatfolgen-Cluster 2)	230
Schaubild 25a:	Bedeutung der Schadensaufnahme als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen	234
Schaubild 25b:	Bedeutung der sorgfältigen Ermittlungsarbeit als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen	235

Schaubild 25c:	Bedeutung der Täterermittlung als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen	236
Schaubild 25d:	Bedeutung der Täter- bzw. Zeugenvernehmung als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen	237
Schaubild 25e:	Bedeutung der Festnahme des Täters als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen	238
Schaubild 25f:	Bedeutung der Anklage des Täters als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen	239
Schaubild 25g:	Bedeutung der Verurteilung des Täters als Anzeigerwartung nach einzelnen Erlebnisvariablen	240
Schaubild 26:	Endgültige Verteilung der Opfer nach ihren jeweiligen Anzeigerwartungen	241
Schaubild 27a:	Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Anzeigerwartungen (nach Tatfolgen-Cluster 1)	242
Schaubild 27b:	Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Anzeigerwartungen (nach Tatfolgen-Cluster 2)	243
Schaubild 27c:	Relevanz der einzelnen Anzeigerwartungen nach den jeweiligen Anzeigergründen der Opfer	245
Schaubild 28a:	Prozeßerwartung insgesamt sowie nach einzelnen Erlebnismerkmalen	250
Schaubild 28b:	Prozeßerwartung nach weiteren Erlebnismerkmalen sowie nach Alter und Geschlecht der Opfer	251
Schaubild 28c:	Prozeßerwartung nach den zugrunde liegenden Anzeigemotiven der Opfer	252
Schaubild 29a-f:	Bedeutung des Bagatell- bzw. Angstmotivs nach verschiedenen Erlebnisvariablen	254
Schaubild 30:	Endgültige Verteilung der nichtanzeigenden Opfer nach ihren jeweiligen Motiven	256
Schaubild 31a:	Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Nichtanzeigergründen (nach Tatfolgen-Cluster 1)	257
Schaubild 31b:	Zusammenhänge zwischen Viktimisierungsschwere und Nichtanzeigergründen (nach Tatfolgen-Cluster 2)	258
Schaubild 32:	Einordnung des Viktimisierungscharakters nach einzelnen Erlebnisvariablen	264
Schaubild 33:	Enteignung bzw. Dienstleistung nach dem Opferstatus	267
Schaubild 34:	Prozeßvorstellungen nach einzelnen Erlebnisvariablen sowie Alter und Geschlecht der Opfer	272
Schaubild 35a:	Unangenehm empfundenes Gerichtsverfahren nach einzelnen Erlebnisvariablen	279
Schaubild 35b:	Unangenehm empfundene Tatkonfrontation nach einzelnen Erlebnisvariablen	282
Schaubild 35c:	Unangenehm empfundene Täterbegegnung nach einzelnen Erlebnisvariablen	283
Schaubild 36:	Einschätzung der Opfersituation nach einzelnen Erlebnismerkmalen	286
Schaubild 37a:	Einflußwunsch nach verschiedenen Erlebnismerkmalen	290
Schaubild 37b:	Abhängigkeit des Einflußwunsches von der Bewältigung der Viktimisierungsfolgen	292

Schaubild 37c:	Einflüsse von Anzeigegründen und Prozeßvorstellung auf den Einflußwunsch	293
Schaubild 38:	Wunsch nach einer Möglichkeit zur Prozeßverhinderung insgesamt und nach einzelnen Merkmalen	305
Schaubild 39a:	Auswirkungen einzelner Erlebnismerkmale auf die finanzielle Risikobereitschaft der Opfer	307
Schaubild 39b:	Auswirkungen anderer Merkmale auf die finanzielle Risikobereitschaft der Opfer	309
Schaubild 40:	Operationalisierungsschema zur Sanktionseinstellung . . .	316
Schaubild 41a/b:	Grundsätzliches Bestrafungsbedürfnis nach einzelnen Erlebniscomponenten	336
Schaubild 41c:	Grundsätzliches Bestrafungsbedürfnis in Abhängigkeit von Anzeigeverhalten und Anzeigemotiven	339
Schaubild 41d:	Alters- und Punitivitätsabhängigkeit des grundsätzlichen Bestrafungsbedürfnisses	342
Schaubild 42:	Bestrafungswunsch in verschiedenen Stadien	346
Schaubild 43a/b:	Reaktionsvorstellungen nach einzelnen Erlebnis- und Interessensmerkmalen	352
Schaubild 43c/d:	Weitere Einzelabhängigkeiten der Reaktionsvorstellungen	358
Schaubild 44a/b:	Formelle Sanktionseinstellung in ihren unterschiedlichen Abhängigkeiten	362
Schaubild 44c:	Deliktsgruppenabhängigkeit der Sanktionseinstellung bei anzeigenden bzw. nichtanzeigenden Opfern	366
Schaubild 45:	Bedeutung des Zustimmungsvorbehalts zur Einstellungsentscheidung in Abhängigkeit zu einzelnen Opfermerkmalen	378
Schaubild 46:	Abhängigkeit des Wunsches auf Einflußnahme auf die konkrete Einstellungsaufgabe von einzelnen Opfermerkmalen	380
Schaubild 47:	Wahl der Einstellungsaufgabe nach Deliktsart und Anzeigeverhalten	386
Schaubild 48a:	Einverständnis mit Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe nach einzelnen Erlebnismerkmalen	392
Schaubild 48b:	Einverständnis mit Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe nach einzelnen Interessensmerkmalen	394
Schaubild 49:	Beurteilung des Sanktionscharakters im Anzeigebereich sowie nach dem Geschlecht der Opfer	401
Schaubild 50:	Individuell bevorzugte Art der Wiedergutmachung	402
Schaubild 51a:	Bevorzugter Umfang der Wiedergutmachungsaufgabe nach einzelnen Erlebnismerkmalen	406
Schaubild 51b:	Bevorzugter Umfang der Wiedergutmachungsaufgabe im Interessenskontext von Anzeigeverhalten und Bestrafungswunsch	408
Schaubild 52a:	Akzeptanz von Wiedergutmachungsleistungen des Täters nach einzelnen Erlebniscomponenten	414
Schaubild 52b:	Akzeptanz von Wiedergutmachungsleistungen des Täters nach einzelnen Anzeige- bzw. Punitivitätsmerkmalen . . .	417

Schaubild 53:	Materielle Sanktionseinstellung nach ambulantom bzw. stationärem Charakter der jeweils favorisierten Strafe . . .	433
Schaubild 54a/b:	Materielle Sanktionseinstellung nach einzelnen Erlebnismerkmalen	434
Schaubild 54c/d:	Materielle Sanktionseinstellung nach variablenübergreifenden Schwerekriterien sowie einzelnen Interessens- bzw. Einstellungsmerkmalen	442
Schaubild 54e:	Sanktionseinstellung nach anzeigenden bzw. nichtanzeigenden Opfern im Deliktgruppenvergleich . . .	446
Schaubild 55a:	Wiedergutmachung als Strafe in Abhängigkeit zu einzelnen Erlebnismerkmalen	465
Schaubild 55b:	Wiedergutmachung als Strafe in Abhängigkeit zu einzelnen Interessensmerkmalen	468
Schaubild 56a:	Anrechnung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters auf die Geldstrafe nach einzelnen Erlebnismerkmalen . . .	486
Schaubild 56b:	Anrechnung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters auf die Geldstrafe nach einzelnen Interessensmerkmalen . . .	488
Schaubild 57a:	Meinungsbild zum Nutzen der Freiheitsstrafe nach einzelnen Erlebnis- bzw. Interessensvariablen	512
Schaubild 57b:	Meinungsbild zum Nutzen der Freiheitsstrafe in Abhängigkeit zur sonstigen Sanktionseinstellung der Opfer	514
Schaubild 58a:	Empfindung bei Verhängung einer Freiheitsstrafe im eigenen Fall in Abhängigkeit von einzelnen Erlebnisvariablen	518
Schaubild 58b:	Empfindung bei Verhängung einer Freiheitsstrafe im eigenen Fall in Abhängigkeit von bestimmten Anzeigevariablen	520
Schaubild 58c:	Empfindung bei Verhängung einer Freiheitsstrafe im eigenen Fall in Abhängigkeit von der weiteren Sanktionseinstellung	523
Schaubild 59a:	Einzelne Abhängigkeiten beim Einstellungsbild der Opfer gegenüber Ausgleichsbemühungen aus dem Vollzug	532
Schaubild 59b:	Einstellung der Opfer gegenüber Ausgleichsbemühungen nach ihrer formellen u. materiellen Sanktionseinstellung . . .	535
Schaubild 60a:	Erlebnisabhängigkeit der Haltung anzeigender Opfer zur formlosen Erledigung	552
Schaubild 60b:	Haltung zur formlosen Erledigung in Abhängigkeit von den Anzeigemotiven, der Sanktionseinstellung sowie sonstigen Einstellungen gegenüber der Justiz	554
Schaubild 61a:	Erlebnisabhängigkeit der Konfliktregelungsbereitschaft nach Einzelmerkmalen sowie der Viktimisierungsschwere insgesamt	566
Schaubild 61b:	Abhängigkeit der Konfliktregelungsbereitschaft von einzelnen Interessensmerkmalen, Alter und Geschlecht der Opfer	572
Schaubild 62a:	Erlebnisabhängigkeit des Angstmotivs	580
Schaubild 62b:	Abhängigkeit des Angstmotivs von der Tatschwere insgesamt sowie Geschlecht und Alter der Betroffenen . . .	582

Schaubild 63:	Bestimmung des Viktimisierungscharakters nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich	589
Schaubild 64:	Grundsätzlicher Bestrafungswunsch nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich	590
Schaubild 65:	Akzeptanz von einstellungsbegleitenden Wiedergutmachungsleistungen des Täters nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich	601
Schaubild 66:	Anrechnung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters auf die Geldstrafe nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich	602
Schaubild 67:	Anspruchsverzicht des Staates zugunsten des Opfers nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich	603
Schaubild 68:	Opfergefühle bei Freiheitsstrafe für den Täter nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich	604
Schaubild 69:	Einstellung zum Nutzen der Gefängnisstrafe für das Opfer nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich	605
Schaubild 70:	Belohnung von vollzugsbegleitenden Wiedergutmachungsbemühungen des Täters nach der Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich	607
Schaubild 71:	Persönliche Opferquoten nach den einzelnen Erhebungsjahren	751
Schaubild 72:	Opferbedürfnisse nach der Altersgruppenzugehörigkeit . .	753
Schaubild 73:	Bedeutung der Täterermittlung als einzelner Anzeigegrund nach einzelnen Erlebnismerkmalen	766
Schaubild 74:	Einverständnis mit der Einstellung der Ermittlungen insgesamt und nach einzelnen Erlebnismerkmalen	769

Anhang A: Ergänzendes Zahlenmaterial

Tabelle 141: *Berufsverteilung insgesamt sowie bei Opfern und Nichtopfern**

	alle Probanden		Nichtopfer		Opfer		
	n	%	n	%	n	%	Quote**
1. Akademiker, Unternehmer	134	6,2	78	5,5	56	7,3	41,8 ³
2. höhere Beamte, Angestellte, technische Berufe, etc.***	478	21,9	295	20,9	183	23,7	38,3 ⁵
3. einfache u. mittl. Beamte, Angestellte	380	17,4	253	18,0	127	16,5	33,4 ⁸
4. Selbständige (Handel, Gewerbe, Kaufleute)	150	6,9	88	6,2	62	8,0	41,3 ⁴
5. Facharbeiter, Arbeiter, landwirtschaftl. Berufe****	344	15,8	223	15,8	121	15,7	35,2 ⁷
6. Hausfrauen	271	12,4	211	15,0	60	7,8	22,1 ¹¹
7. Schüler, Studenten, Wehrpfl., Zivildienstl., Auszubildende	170	7,8	70	5,0	100	13,0	58,8 ¹
8. Rentner, Pensionäre, Versorgungsempfänger	184	8,4	143	10,1	41	5,3	22,2 ¹⁰
9. arbeitslos, ohne Beruf	7	0,3	4	0,3	3	0,4	42,9 ²
10. sonstige	14	0,6	9	0,6	5	0,6	35,7 ⁶
11. ohne Angabe	48	2,2	35	2,5	13	1,7	27,1 ⁹
12. insgesamt	2.180	100	1.409	100	771	100	35,4

*) Prozentuierungen spaltenbezogen;

***) Opferquoten zeilenbezogen (mit Rangziffern im Spaltenvergleich);

****) auch Fachhochschulingenieure u. Ausbildungsberufe;

*****) Landwirte, Weinbauern, Gärtner, etc.

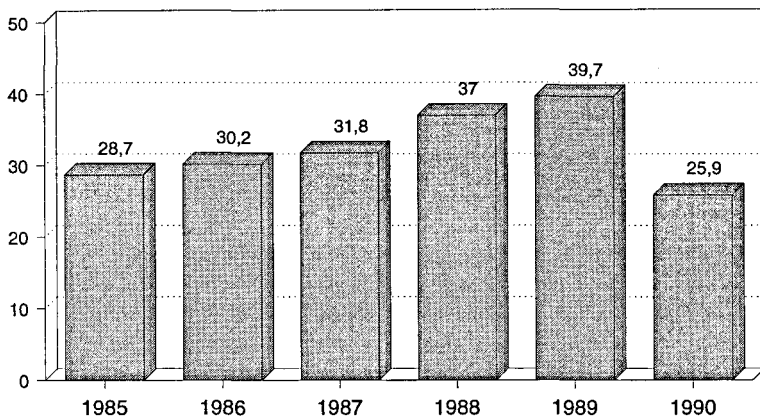
Tabelle 142: Deliktsverteilung aller Meistbelastungsfälle*

Delikt	(Vergleichs- rang Opfer)**	Rang- ziff.	n	Anteil
1. Kfz.-Diebstahl	(11)	10	9	1,2 %
2. Diebstahl aus Kfz.	(2)	2	117	16,0 %
3. Vandalismus am Kfz.	(1)	1	166	22,8 %
4. Motorradiebstahl	(12)	10	9	1,2 %
5. Fahrraddiebstahl	(4)	5	66	9,1 %
6. Wohnungseinbruch	(6)	6	58	8,0 %
7. versuchter Einbruch	(8)	8	26	3,6 %
8. Diebstahl	(3)	3	104	14,3 %
9. Raub, Raubversuch	(10)	9	15	2,1 %
10. sexueller Angriff	(7)	7	44	6,0 %
11. tätl. Angriff, Bedrohung	(5)	4	81	11,1 %
12. sonstige			34	4,7 %
davon:				
Einbruch in Nichtwohnräume	(13)	13	4	0,5 %
Exhib., sex. Belästigung am Telefon	(9)	12	5	0,7 %
insgesamt			729	100 %

*) Alle Angaben nach dem zum Zeitpunkt der Befragung noch am belastendsten empfundenen Vorfall (Inzidenz-Ebene); vgl. dazu im Hauptteil Pkt. 6.1.2.1.2.;

**) Vergleichsrank entspricht dem Häufigkeitsrang bei sämtlichen Viktimisierungen.

Schaubild 71: Persönliche Opferquoten nach den einzelnen Erhebungsjahren*



*) Angaben in Prozent; alle berichteten persönl. Viktimisierungen aus dem Referenzzeitraum 1985 bis 1990 im Prävalenzbezug; Erhebungsjahr 1990 nicht vollständig erfaßt; Bezug: Pkt. 5.2.1.4.2.

Tabelle 143: Zuordnung aller indirekten Viktimisierungen nach dem direkt betroffenen Personenkreis*

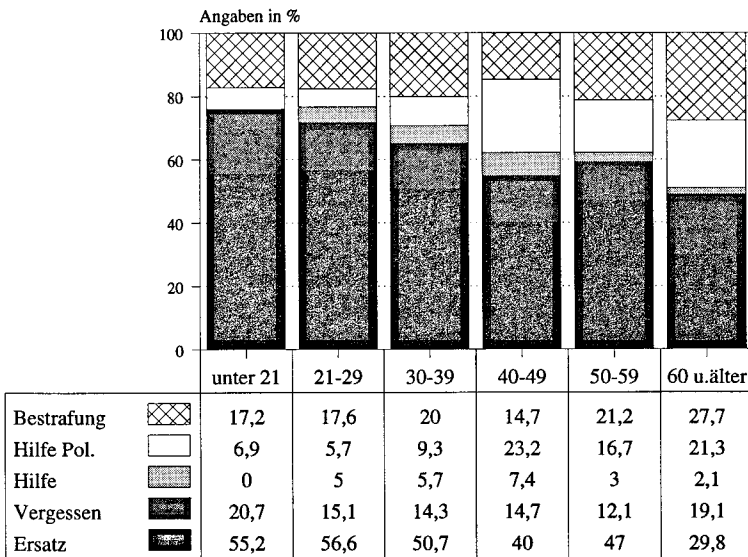
orig. Antwortkombinationen Ursprungs- items**:				nachträgliche Zuordnung					
1	2	3	4	5	6	n	%	Ausprägung neu	cum-%***
×	×	×	×	×	×	326	36,8	nur Familienmitglieder	36,8
×	×	×	×	×	×	4	0,5	Familie und andere Personen	0,5
×	×	×	×	×	×	21	2,4	Familie und andere Personen	2,9
×	×	×	×	×	×	26	2,9	Familie und andere Personen	5,8
×	×	×	×	×	×	2	0,2	Familie und andere Personen	6,0
×	×	×	×	×	×	9	1,0	Familie und andere Personen	7,0
×	×	×	×	×	×	1	0,1	Familie und andere Personen	7,1
×	×	×	×	×	×	36	4,1	Familie und andere Personen	11,2
×	×	×	×	×	×	1	0,1	Familie und andere Personen	11,3
×	×	×	×	×	×	10	1,1	Familie und andere Personen	12,4
×	×	×	×	×	×	2	0,2	Familie und andere Personen	12,6
×	×	×	×	×	×	1	0,1	Familie und andere Personen	12,7
×	×	×	×	×	×	52	5,9	Familie und andere Personen	18,6
×	×	×	×	×	×	2	0,2	Familie und andere Personen	18,8
×	×	×	×	×	×	12	1,4	Familie und andere Personen	20,2
×	×	×	×	×	×	2	0,2	Familie und andere Personen	20,4
×	×	×	×	×	×	12	1,4	Familie und andere Personen	21,8
×	×	×	×	×	×	16	1,8	Familie und andere Personen	23,6
×	×	×	×	×	×	5	0,6	Familie und andere Personen	24,2
×	×	×	×	×	×	1	0,1	Familie und andere Personen	24,3
×	×	×	×	×	×	9	1,0	Familie und andere Personen	25,3
×	×	×	×	×	×	4	0,5	Familie und andere Personen	25,8
×	×	×	×	×	×	1	0,1	Familie und andere Personen	25,9
×	×	×	×	×	×	98	11,1	nur andere Personen	11,1
×	×	×	×	×	×	19	2,1	nur andere Personen	13,2
×	×	×	×	×	×	12	1,4	nur andere Personen	14,6
×	×	×	×	×	×	4	0,5	nur andere Personen	15,1
×	×	×	×	×	×	21	2,4	nur andere Personen	17,5
×	×	×	×	×	×	7	0,8	nur andere Personen	18,3
×	×	×	×	×	×	4	0,5	nur andere Personen	18,8
×	×	×	×	×	×	1	0,1	nur andere Personen	18,9
×	×	×	×	×	×	69	7,8	nur andere Personen	26,7
×	×	×	×	×	×	11	1,2	nur andere Personen	27,9
×	×	×	×	×	×	14	1,6	nur andere Personen	29,5
×	×	×	×	×	×	1	0,1	nur andere Personen	29,6
×	×	×	×	×	×	42	4,7	nur andere Personen	34,3

orig. Antwortkombinationen		nachträgliche Zuordnung							
Ursprungs-items**:									
1	2	3	4	5	6	n	%	Ausprägung neu	cum-%***
(...Fortsetzung)									
■	■	■	■	■	■	4	0,5	nur andere Personen	34,8
■	■	■	■	■	■	21	2,4	nur andere Personen	37,2
■	■	■	■	■	■	3	0,3	nur andere Personen	37,5

*) Siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 5.3.2.1., insbes. Tabelle 12b; Gesamt-n = 886;
 **) Ursprungsitems: 1 = Familienangehörige, 2 = Freunde, 3 = Bekannte, 4 = Nachbarn, 5 = Arbeitskollegen, 6 = sonstige;
 ***) Addition der Prozentanteile getrennt pro Ausprägung; Endanteile jew. gesondert markiert; Summe der Endanteile rundungsbedingt geringfügig über 100 %.

Legende für die Tabellen 142, 147, 148, 149, 150, 151 u. 155: X = Item angekreuzt,
 ■ = Item nicht angekreuzt.

Schaubild 72: Opferbedürfnisse nach der Altersgruppenzugehörigkeit*



*) Siehe dazu im Hauptteil Pkt. 6.2. a.E.; Prozentuierungen spaltenbezogen; Chi²: * (p < .05).

Tabelle 144: *Mittlere Empfindung bzw. Empfindungsentwicklung nach dem Alter der Opfer**

abhängige Variable: (spätere) Empfindung gegenüber dem Täter**:

	14-20	21-29	30-39	40-49	50-59	(über) 60
14-20	1.77	(n.s.)	* (.031)	* (.016)	* (.033)	*** (.001)
21-29		1.61	(n.s.)	* (.025)	(n.s.)	** (.001)
30-39			1.49	(n.s.)	(n.s.)	(n.s.)
40-49				1.45	(n.s.)	(n.s.)
50-59					1.47	(n.s.)
(über) 60						1.30

abhängige Variable: Empfindungsentwicklung***:

	14-20	21-29	30-39	40-49	50-59	(über) 60
14-20	2.57	(n.s.)	* (.018)	* (.017)	* (.043)	*** (.000)
21-29		2.42	(n.s.)	(n.s.)	(n.s.)	*** (.000)
30-39			2.34	(n.s.)	(n.s.)	** (.003)
40-49				2.33	(n.s.)	** (.008)
50-59					2.36	** (.008)
(über) 60						2.15

*) Mittelwerte (mean); siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 6.1.2.3.;

**) «Empfindung 2»; Rating: negativ = 1, neutral = 2, positiv = 3;

Durchschnittswert aller Opfer: 1.52;

***) «Empfindung 3»; Rating: neg. = 1, gleichgeblieben = 2, positive Entwicklung = 3;

Durchschnittswert aller Opfer: 2.37.

Tabelle 145: *Ausmaß des Gefühls der Unersetzbarkeit nach der objektiven Ersatzsituation**

	Unersetzbarkeit:		insgesamt
	nein	ja	
kein Ersatz	53,1 / 81,2 % (251)	65,9 / 18,8 % (58)	55,1 / 100 % (309)
Ersatz	46,9 / 88,1 % (222)	34,1 / 11,9 % (30)	44,9 / 100 % (252)
insgesamt	100 / 84,3 % (473)	100 / 15,7 % (88)	100 / 100 % (562)

*) Angaben in Spalten-% / Zeilen-% bzw. (n); Chi²: * (p < .05); vgl. dazu auch im Hauptteil unter Pkt. 6.1.2.4.

Tabelle 146a: Auswirkungen von Ersatz und Entschädigungsgefühl auf das durchschnittliche spätere Empfinden*

unabhängige Variable: Ersatz

	ja	nein
ja	1.59	* (.023)
nein		1.48

unabhängige Variable: Entschädigungsgefühl

	ja	teilweise	nein
ja	1.76	** (.007)	*** (.000)
teilweise		1.54	* (.031)
nein			1.38

*) Siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 6.1.2.4.; Mittelwerte (mean); abhängige Variable: spätere Empfindung gegenüber dem Täter («Empfindung 2»); Rating: negativ = 1, neutral = 2, positiv = 3; Durchschnittswert aller Opfer: 1.52.

Tabelle 146b: Auswirkungen von Ersatz und Entschädigungsgefühl auf die durchschnittliche Empfindungsentwicklung*

unabhängige Variable: Ersatz:

	ja	nein
ja	2.43	* (.013)
nein		2.32

unabhängige Variable: Entschädigungsgefühl

	ja	teilweise	nein
ja	2.50	(n.s.)	*** (.000)
teilweise		2.44	** (.004)
nein			2.27

*) Siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 6.1.2.4.; Mittelwerte (mean); abhängige Variable: Empfindungsentwicklung («Empfindung 3»); Rating: neg. = 1, gleich geb. = 2, pos. Entwicklung = 3; Durchschnittswert aller Opfer: 2.37.

Tabelle 147: Bildung der Variablen «postdeliktische Opferbedürfnisse»*

orig. Antwortkombinationen		nachträgliche Zuordnung						
Ursprungs- items**:		n	%	Ausprägung neu	cum-%***			
1	2					3	4	5
×	☐	☐	☐	☐	264	48,7	Schadensersatz	48,7
×	☐	☐	☐	×	22	4,1	(auch) Bestrafung	4,1
×	☐	×	☐	☐	11	2,0	Hilfe für Polizei	2,0
×	☐	×	×	×	8	1,5	(auch) Bestrafung	5,6
×	☐	☐	☐	☐	1	0,2	Hilfe	0,2
×	×	☐	☐	×	2	0,4	(auch) Bestrafung	6,0
×	×	×	☐	☐	3	0,6	Vergessen	0,6
☐	×	×	×	☐	79	14,6	Vergessen	15,2
☐	×	☐	×	×	2	0,4	(auch) Bestrafung	6,4
☐	×	×	×	☐	3	0,6	Vergessen	15,8
☐	×	×	×	×	1	0,2	Hilfe	0,4
☐	×	☐	☐	×	24	4,4	Hilfe	4,8
☐	×	×	×	×	1	0,2	(auch) Bestrafung	6,6
☐	×	×	×	☐	1	0,2	Hilfe	5,0
☐	☐	☐	×	×	52	9,6	Hilfe für Polizei	11,6
☐	☐	☐	×	×	4	0,7	(auch) Bestrafung	7,3
☐	☐	×	×	×	64	11,8	(auch) Bestrafung	19,1

*) Siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 6.2.; Gesamt-n = 542;

***) Ursprungsitems: 1 = Schadensersatz, 2 = Vergessen der Tat, 3 = persönliche Hilfe, 4 = bei Ermittlungen behilflich zu sein, 5 = Bestrafung des Täters;

****) Addition der Prozentanteile getrennt pro Ausprägung; Endanteile jew. gesondert markiert; Summe der Endanteile rundungsbedingt geringfügig über 100 %.

Tabelle 148: Bildung der Arbeitsvariablen «Nachtat»*

orig. Antwortkombinationen		nachträgliche Zuordnung						
Ursprungs- items**:		n	%	Ausprägung neu	cum-%***			
1	2					3	4	5
×	☐	☐	☐	☐	264	48,7	(auch) Ersatz	48,7
×	☐	☐	☐	×	22	4,1	(auch) Ersatz	52,8
×	☐	×	☐	☐	11	2,0	(auch) Ersatz	54,8
×	☐	×	×	×	8	1,5	(auch) Ersatz	56,3
×	×	☐	☐	×	1	0,2	(auch) Ersatz	56,5

orig. Antwortkombinationen					nachträgliche Zuordnung			
Ursprungs-items**:					n	%	Ausprägung neu	cum-%***
1	2	3	4	5				
(...Fortsetzung)								
×	×	×	×	×	2	0,4	(auch) Ersatz	56,9
×	×	×	×	×	3	0,6	(auch) Ersatz	57,5
×	×	×	×	×	79	14,6	Bewältigung	14,6
×	×	×	×	×	2	0,4	Bewältigung	15,0
×	×	×	×	×	3	0,6	Bewältigung	15,6
×	×	×	×	×	1	0,2	Bewältigung	15,8
×	×	×	×	×	24	4,4	Bewältigung	20,2
×	×	×	×	×	1	0,2	Bewältigung	20,4
×	×	×	×	×	1	0,2	Bewältigung	20,6
×	×	×	×	×	52	9,6	täterbez. Reaktion, Strafe	9,6
×	×	×	×	×	4	0,7	täterbez. Reaktion, Strafe	10,3
×	×	×	×	×	64	11,8	täterbez. Reaktion, Strafe	22,1

*) Reduktion der Variablen «postdeliktische Opferbedürfnisse» zu Zwecken der Clusteranalyse; siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 6.3.2.1.; Gesamt-n = 542;

**) Ursprungsitems: 1 = Schadensersatz, 2 = Vergessen der Tat, 3 = persönliche Hilfe, 4 = bei Ermittlungen behilflich zu sein, 5 = Bestrafung des Täters;

**) Addition der Prozentanteile getrennt pro Ausprägung; Endanteile jew. gesondert markiert; Summe der Endanteile rundungsbedingt geringfügig über 100 %.

Tabelle 149: Bildung der Variablen «Anzeigegründe»*

orig. Antwortkombinationen										nachträgliche Zuordnung			
Ursprungsitems**:										n	%	Ausprägung neu	cum-%***
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	5	1,4	Hilfe / Schwere	1,4
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Hilfe / Schwere	1,7
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	(auch) Strafe	0,6
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	0,3
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	Hilfe / Schwere	2,3
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	3	0,8	Hilfe / Schwere	3,1

*) Siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 7.2.1.; Gesamt-n = 357;

**) Ursprungsitems: 1 = Hilfsbegehren, 2 = Deliktsschwere, 3 = Schadenshöhe, 4 = Versicherungsbedingungen, 5 = Täter-Ermittlung, 6 = Täter-Bestrafung, 7 = Prävention, 8 = Ersatzbedingung, 9 = ohne besonderen Grund, 10 = in erster Aufregung;

**) Addition der Prozentanteile getrennt pro Ausprägung.

orig. Antwortkombinationen		nachträgliche Zuordnung													
Ursprungsitems**:		n	%	Ausprägung neu	cum-%***										
1	2					3	4	5	6	7	8	9	10		
(...Fortsetzung)															
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Strafe	0,9	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	(auch) Strafe	1,5	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Strafe	1,8	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	Schaden / Ersatz	0,6	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Schaden / Ersatz	0,9	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	0,6	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Schaden / Ersatz	1,2	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Schaden / Ersatz	1,5	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	0,9	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	1,2	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	Ersatz + Strafe	1,8	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	2,1	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	Hilfe / Schwere	3,7	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	2,4	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	3	0,8	Hilfe / Schwere	4,5	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Schaden / Ersatz	1,8	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	Ersatz + Strafe	3,0	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	4	1,1	Schaden / Ersatz	2,9	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	Schaden / Ersatz	3,5	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Schaden / Ersatz	3,8	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	3,3	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	Schaden / Ersatz	4,4	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Schaden / Ersatz	4,7	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	3,6	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	Ersatz + Strafe	4,2	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	4,5	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	4,8	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Hilfe / Schwere	4,8	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Strafe	2,1	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	5,1	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Schaden / Ersatz	5,0	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	5,4	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	5,7	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	Ersatz + Strafe	6,3	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	6,6	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	6,9	
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Ersatz + Strafe	7,2	

orig. Antwortkombinationen		nachträgliche Zuordnung			
Ursprungsitems**:		n	%	Ausprägung neu	cum-%***
1	2 3 4 5 6 7 8 9 10				
(...Fortsetzung)					
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Hilfe / Schwere	5,1
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Hilfe / Schwere	5,4
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	2	0,6	(auch) Strafe	2,7
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	(auch) Strafe	3,0
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Ersatz + Strafe	7,5
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	3	0,8	(auch) Strafe	3,8
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	2	0,6	(auch) Strafe	4,4
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	2	0,6	Schaden / Ersatz	5,6
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Schaden / Ersatz	5,9
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Schaden / Ersatz	6,2
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Ersatz + Strafe	7,8
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Ersatz + Strafe	8,1
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Hilfe / Schwere	5,7
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Ersatz + Strafe	8,4
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Ersatz + Strafe	8,7
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Schaden / Ersatz	6,5
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Ersatz + Strafe	9,0
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Ersatz + Strafe	9,3
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	3	0,8	Ersatz + Strafe	10,1
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	10	2,8	Schaden / Ersatz	9,3
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Schaden / Ersatz	9,6
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	2	0,6	(auch) Strafe	5,0
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Ersatz + Strafe	10,4
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	(auch) Strafe	5,3
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	6	1,7	Schaden / Ersatz	11,3
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	3	0,8	Schaden / Ersatz	12,1
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Schaden / Ersatz	12,4
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	1	0,3	Schaden / Ersatz	12,7
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	6	1,7	(auch) Strafe	7,0
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	2	0,6	(auch) Strafe	7,6
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	2	0,6	Ersatz + Strafe	11,0
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	12	3,3	Schaden / Ersatz	16,0
☒	☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒	2	0,6	Schaden / Ersatz	16,6

*) Siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 7.2.1.; Gesamt-n = 357;

**) Ursprungsitems: 1 = Hilfsbegehren, 2 = Deliktsschwere, 3 = Schadenshöhe, 4 = Versicherungsbedingungen, 5 = Täter-Ermittlung, 6 = Täter-Bestrafung, 7 = Prävention, 8 = Ersatzbedingung, 9 = ohne besonderen Grund, 10 = in erster Aufregung;

***) Addition der Prozentanteile getrennt pro Ausprägung.

orig. Antwortkombinationen		nachträgliche Zuordnung			
Ursprungsitems**:		n	%	Ausprägung neu	cum-%***
1	2 3 4 5 6 7 8 9 10				
(...Fortsetzung)					
☐	☐	2	0,6	Schaden / Ersatz	17,2
☐	☐	7	2,0	Ersatz + Strafe	12,0
☐	☐	1	0,3	Ersatz + Strafe	12,3
☐	☐	1	0,3	Ersatz + Strafe	12,6
☐	☐	1	0,3	Ersatz + Strafe	12,9
☐	☐	9	2,5	Schaden / Ersatz	19,7
☐	☐	1	0,3	Schaden / Ersatz	20,0
☐	☐	2	0,6	Schaden / Ersatz	20,6
☐	☐	16	4,4	Ersatz + Strafe	17,3
☐	☐	1	0,3	Ersatz + Strafe	17,6
☐	☐	6	1,7	Ersatz + Strafe	19,3
☐	☐	2	0,6	Ersatz + Strafe	19,9
☐	☐	42	11,8	Schaden / Ersatz	32,4
☐	☐	3	0,8	Schaden / Ersatz	33,2
☐	☐	1	0,3	Schaden / Ersatz	33,5
☐	☐	2	0,6	Schaden / Ersatz	34,1
☐	☐	6	1,7	Ersatz + Strafe	21,6
☐	☐	2	0,6	Ersatz + Strafe	22,2
☐	☐	2	0,6	Ersatz + Strafe	22,8
☐	☐	15	4,2	Schaden / Ersatz	38,3
☐	☐	3	0,8	Schaden / Ersatz	39,1
☐	☐	7	2,0	Schaden / Ersatz	41,1
☐	☐	1	0,3	Schaden / Ersatz	41,4
☐	☐	14	3,9	Ersatz + Strafe	26,7
☐	☐	1	0,3	Ersatz + Strafe	27,0
☐	☐	1	0,3	Ersatz + Strafe	27,3
☐	☐	9	2,5	Ersatz + Strafe	29,8
☐	☐	2	0,6	Schaden / Ersatz	42,0
☐	☐	1	0,3	Schaden / Ersatz	42,3
☐	☐	1	0,3	Schaden / Ersatz	42,6
☐	☐	8	2,2	Hilfe / Schwere	7,9
☐	☐	11	3,1	(auch) Strafe	10,7
☐	☐	1	0,3	(auch) Strafe	11,0
☐	☐	10	2,8	(auch) Strafe	13,8
☐	☐	3	0,8	Ersatz + Strafe	30,6
☐	☐	8	2,2	(auch) Strafe	16,0
☐	☐	5	1,4	(auch) Strafe	17,4

orig. Antwortkombinationen		nachträgliche Zuordnung			
Ursprungsisems**:		n	%	Ausprägung neu	cum-%***
1	2 3 4 5 6 7 8 9 10				
(...Fortsetzung)					
■	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	5	1,4	Hilfe / Schwere	9,3
■	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	1	0,3	Schaden / Ersatz	42,9
■	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	2	0,6	Schaden / Ersatz	43,5

*) Siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 7.2.1.; Gesamt-n = 357;

***) Ursprungsisems: 1 = Hilfsbegehren, 2 = Deliktsschwere, 3 = Schadenshöhe, 4 = Versicherungsbedingungen, 5 = Täter-Ermittlung, 6 = Täter-Bestrafung, 7 = Prävention, 8 = Ersatzbedingung, 9 = ohne besonderen Grund, 10 = in erster Aufregung;

****) Addition der Prozentanteile getrennt pro Ausprägung; Endanteile jew. gesondert markiert; Summe der Endanteile rundungsbedingt geringfügig über 100 %.

Tabelle 150: Bildung der Variablen «Anzeigerwartungen»*

orig. Antwortkombinationen		nachträgliche Zuordnung			
Ursprungsisems**:		n	%	Ausprägung neu	cum-%***
1	2 3 4 5 6 7				
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	79	22,3	sachbezogener Service	22,3
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	1	0,3	(auch) Verurteilung	0,3
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	1	0,3	täterbezogener Eingriff	0,3
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	1	0,3	(auch) Verurteilung	0,6
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	1	0,3	täterbezogener Service	0,3
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	1	0,3	(auch) Verurteilung	0,9
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	1	0,3	(auch) Verurteilung	1,2
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	35	9,9	täterbezogener Service	10,2
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	11	3,1	(auch) Verurteilung	3,1
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	3	0,8	täterbezogener Eingriff	1,1
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	7	2,0	(auch) Verurteilung	5,1
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	2	0,6	(auch) Verurteilung	5,7
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	1	0,3	(auch) Verurteilung	6,0
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	33	9,3	sachbezogener Service	31,9
×	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	1	0,3	(auch) Verurteilung	6,3

*) Siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 7.2.2.; Gesamt-n = 355;

***) Ursprungsisems: 1 = Schadensaufnahme, 2 = sorgfältige Ermittlung, 3 = Täter-Ermittlung, 4 = Täter- bzw. Zeugenvernehmung, 5 = Täter-Festnahme, 6 = Täter-Anklage, 7 = Täter-Verurteilung; nicht einbezogen Ursprungsisem 8 ("keine konkrete Erwartung");

****) Addition der Prozentanteile getrennt pro Ausprägung; Endanteile jew. gesondert markiert; Summe der Endanteile rundungsbedingt geringfügig unter 100 %.

orig. Antwortkombinationen							nachträgliche Zuordnung			
Ursprungsitems**:							n	%	Ausprägung neu	cum-%***
1	2	3	4	5	6	7				
(...Fortsetzung)										
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	täterbezogener Eingriff	1,4
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	6,6
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	täterbezogener Eingriff	1,7
×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	täterbezogener Service	10,8
×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	(auch) Verurteilung	7,2
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	7,5
×	×	×	×	×	×	×	48	13,5	täterbezogener Service	24,3
×	×	×	×	×	×	×	6	1,7	(auch) Verurteilung	9,2
×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	täterbezogener Eingriff	2,3
×	×	×	×	×	×	×	17	4,8	(auch) Verurteilung	14,0
×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	täterbezogener Eingriff	2,9
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	täterbezogener Eingriff	3,2
×	×	×	×	×	×	×	4	1,1	(auch) Verurteilung	15,1
×	×	×	×	×	×	×	5	1,4	täterbezogener Service	25,7
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	15,4
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	täterbezogener Eingriff	3,5
×	×	×	×	×	×	×	9	2,5	(auch) Verurteilung	17,9
×	×	×	×	×	×	×	10	2,8	(auch) Verurteilung	20,7
×	×	×	×	×	×	×	8	2,3	sachbezogener Service	34,2
×	×	×	×	×	×	×	5	1,4	(auch) Verurteilung	22,1
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	22,4
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	täterbezogener Service	26,0
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	22,7
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	täterbezogener Eingriff	3,8
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	23,0
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	23,3
×	×	×	×	×	×	×	6	1,7	täterbezogener Service	27,7
×	×	×	×	×	×	×	3	0,8	täterbezogener Eingriff	4,6
×	×	×	×	×	×	×	6	1,7	(auch) Verurteilung	25,0
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	25,3
×	×	×	×	×	×	×	11	3,1	täterbezogener Service	30,8
×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	täterbezogener Eingriff	5,2
×	×	×	×	×	×	×	4	1,1	(auch) Verurteilung	26,4
×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	(auch) Verurteilung	27,0
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	27,3
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	27,6
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	27,9
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	(auch) Verurteilung	28,2

nicht einbezogen Ursprungstem 10 ("sonstiges"); 21 Probanden mit ausschließlich sonstiger Motivangabe ausgeschieden.

***) Addition der Prozentanteile getrennt pro Ausprägung.

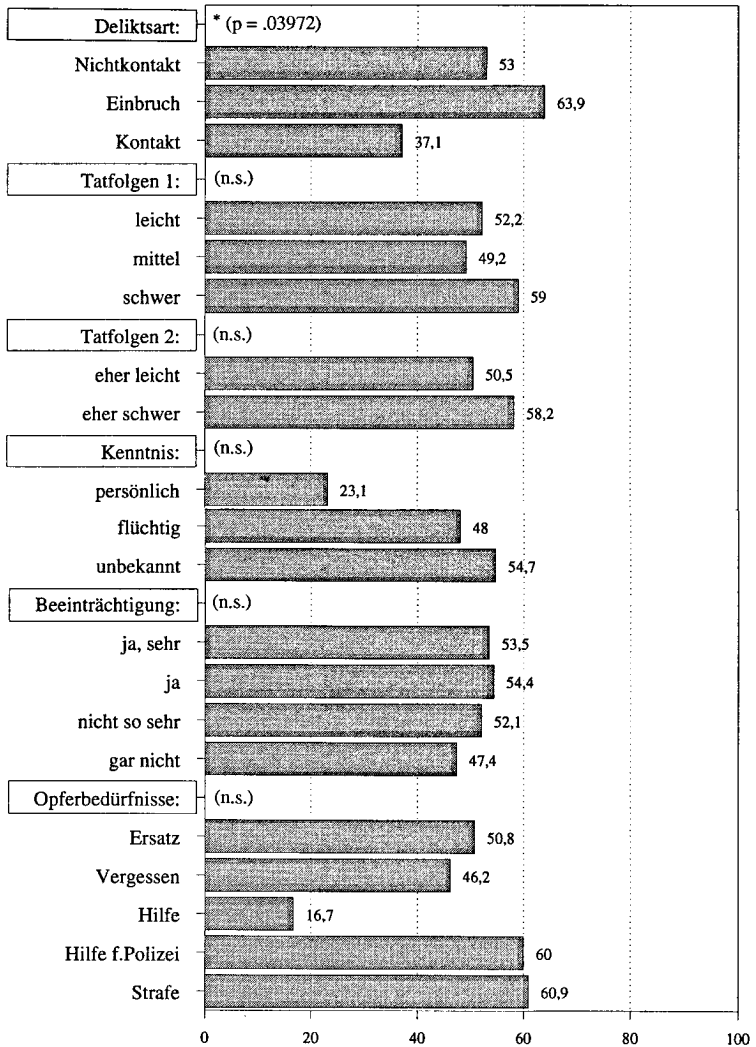
Insgesamt fünf Kombinationen, bei denen sich formal ein zahlenmäßiges Gleichgewicht zwischen den beiden Neuausprägungen (Endgruppe Angst/Resignation bzw. Selbsthilfe/Bagatelle) ergeben hat, mußte eine **interpretatorische Sticheinordnung** erfolgen:

- a) dabei wurde das Angstmotiv gegenüber der Bagatellerwägung als gewichtiger gewertet und die entsprechenden Personen der Angstgruppe zugeordnet;
 b) im Gegensatz dazu wurde das Resignationsmotiv gegenüber der Bagatellerwägung nicht als grundsätzlich Übergewichtig gewertet, so daß die entsprechenden Probanden der Gruppe mit der Neuausprägung "Bagatelle (vorherrschend)" zugeordnet wurden.

Tabelle 153: Anzahl und Anteile der tatsächlich durchgeführten Strafprozesse nach den Einzeldelikten

Deliktsart	n	- Anteile: -		
		insges.	delikts- intern	nach angezeigten Fällen
1. Kfz.-Diebstahl	1	2,9 %	11,1%	12,5%
2. Diebstahl aus dem Kfz.	1	2,9 %	1,0 %	1,2 %
3. Vandalismus am Kfz.	3	8,6 %	2,1 %	4,5 %
4. Motorradiebstahl	1	2,9 %	14,3 %	16,7 %
5. Fahrraddiebstahl	2	5,7 %	3,1 %	4,1 %
6. Wohnungseinbruch	0	-	-	-
7. versuchter Einbruch	1	2,9 %	4,5 %	9,2 %
8. Diebstahl	4	11,4 %	4,3 %	9,1%
9. Raub, Raubversuch	0	-	-	-
10.sexueller Angriff	3	8,6 %	10,7 %	75,0 %
11.tätl. Angriff, Bedrohung	11	31,4 %	17,5 %	53,4 %
12.sonstiges	8	22,9 %	32,0 %	61,5 %
insgesamt	35	100 %	5,6 %	13,8 %

Schaubild 73: *Bedeutung der Täterermittlung als einzelner Anzeigegrund nach einzelnen Erlebnismerkmalen**



*) Angaben in Prozent; vgl. im Hauptteil Pkt. 7.2.1., insbes. Schaubild 22a ff.

Tabelle 154: Beurteilung der verschiedenen Strafverfolgungsinstanzen nach dem Opferstatus*

<i>Polizei</i>	Opfer	Vergl.- opfer**	Alt- opfer	indir. Opfer	reine Nicht- opfer
1. sehr gut	2,5 % (15)	3,7 % (9)	4,1 % (21)	3,6 % (17)	6,3 % (17)
2. gut	53,9 % (324)	52,1 % (126)	71,1 % (366)	73,6 % (346)	75,3 % (204)
3. schlecht	38,3 % (230)	40,9 % (99)	22,9 % (118)	18,1 % (85)	17,0 % (46)
4. sehr schlecht	5,3 % (32)	3,3 % (8)	1,9 % (10)	1,1 % (5)	1,5 % (4)
5. Mittelwert***	2.46	2.44	2.23	2.09	2.14
<i>Justiz</i>					
1. sehr gut	1,4 % (8)	2,2 % (5)	2,2 % (11)	3,2 % (14)	2,7 % (7)
2. gut	54,4 % (312)	59,4 % (136)	64,5 % (318)	70,8 % (308)	73,4 % (193)
3. schlecht	39,5 % (227)	34,5 % (79)	31,8 % (157)	24,8 % (108)	21,7 % (57)
4. sehr schlecht	4,7 % (27)	3,9 % (9)	1,4 % (7)	1,1 % (5)	2,3 % (6)
5. Mittelwert***	2.48	2.40	2.32	2.24	2.24
<i>Strafvollzug</i>					
1. sehr gut	2,2 % (12)	2,3 % (5)	2,1 % (9)	2,0 % (8)	3,8 % (9)
2. gut	40,8 % (227)	43,7 % (97)	47,4 % (208)	55,0 % (220)	64,4 % (154)
3. schlecht	46,3 % (258)	42,8 % (95)	46,0 % (202)	38,5 % (154)	28,0 % (67)
4. sehr schlecht	10,8 % (60)	11,3 % (25)	4,6 % (20)	4,5 % (18)	3,8 % (9)
5. Mittelwert***	2.66	2.63	2.53	2.46	2.32

*) Prozentuierungen spaltenbezogen;

***) Vergleichsopfer: nur Opfer der Delikte 3, 8 und 9;

***) Mittelwerte (mean) nach eigener Berechnung; Rating jew. entspr. den Zeilennummern 1 bis 4.

Tabelle 155: Bildung der Variablen «TOA-Ablehnungsmotive»*

orig. Antwortkombinationen		nachträgliche Zuordnung								
Ursprungsisems**:		n	%	Ausprägung neu	cum-%***					
1	2					3	4	5	6	7
×	×	×	×	×	×	×	35	10,6	Angst	10,6
×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	Angst (vorherrschend)	11,2
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Angst (vorherrschend)	11,5
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Angst (vorherrschend)	11,8
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Angst (vorherrschend)	12,1
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Angst (vorherrschend)	12,4
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Angst (vorherrschend)	12,7
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Angst (vorherrschend)	13,0
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	prinzip. Ablehnung (vorh.)	0,3
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	prinzip. Ablehnung (vorh.)	0,6
×	×	×	×	×	×	×	42	12,6	keine Lust, sinnlos	12,6
×	×	×	×	×	×	×	6	1,8	keine Lust, sinnlos	14,4
×	×	×	×	×	×	×	3	0,9	prinzip. Ablehnung (vorh.)	1,5
×	×	×	×	×	×	×	37	11,2	keine Lust, sinnlos	25,6
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Bedenken bzgl. Ausgleich	0,3
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	prinzip. Ablehnung (vorh.)	1,8
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	prinzip. Ablehnung (vorh.)	2,1
×	×	×	×	×	×	×	20	6,0	Bedenken bzgl. Ausgleich	6,3
×	×	×	×	×	×	×	4	1,2	Bedenken bzgl. Ausgleich	7,5
×	×	×	×	×	×	×	2	0,6	prinzip. Ablehnung (vorh.)	2,7
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	prinzip. Ablehnung (vorh.)	3,0
×	×	×	×	×	×	×	1	0,3	Bedenken bzgl. Ausgleich	7,8
×	×	×	×	×	×	×	54	16,3	Bedenken bzgl. Ausgleich	24,1
×	×	×	×	×	×	×	103	31,1	prinzipielle Ablehnung	34,1
×	×	×	×	×	×	×	10	3,0	weiß nicht****	3,0

* S) Siehe dazu ausführlich im Hauptteil Pkt. 10.2.1.2.2.; Gesamt-n = 331;

** Ursprungsisems: 1 = Angst, 2 = keine Lust, 3 = sinnlos, 4 = Erreichbarkeit eines gerechten Ausgleichs unsicher, 5 = Einhaltung der Vereinbarung durch den Täter unsicher, 6 = prinzipielle Ablehnung, 7 = weiß nicht;

*** Addition der Prozentanteile getrennt pro Ausprägung; Endanteile jew. gesondert markiert; Summe der Endanteile rundungsbedingt geringfügig unter 100 %;

**** "weiß nicht"-Antworten im Hauptteil nicht weiter berücksichtigt.

Schaubild 74: Einverständnis mit der Einstellung der Ermittlungen insgesamt und nach einzelnen Erlebnismerkmalen

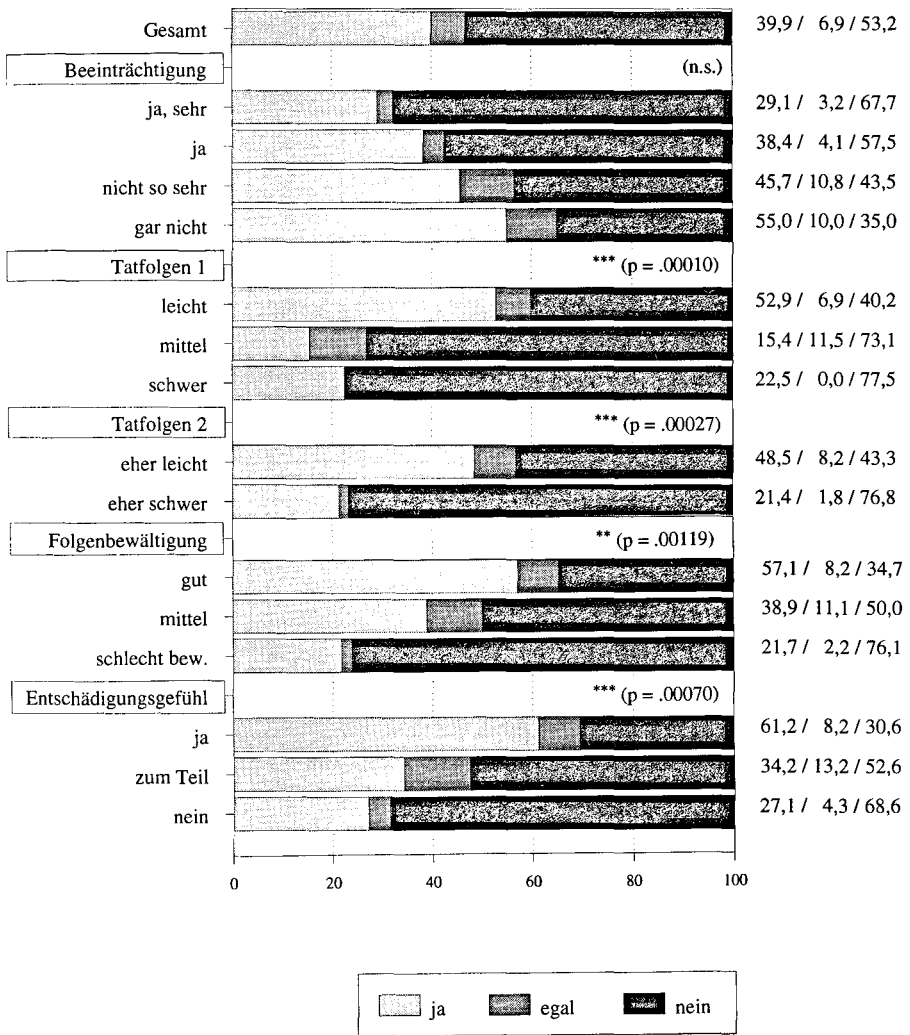


Tabelle 156a: Schema der Schwerpunktvariablen aus dem Erlebnisbereich*

«Variablen»:	Ausprägungen:					
«Deliktsart»	<i>Nichtkontakt</i>	<i>Einbruch</i>	<i>Kontakt</i>	*	*	*
«Schadensart»	<i>keiner</i>	<i>Sach</i>	<i>Nichtsach</i>	*	*	*
«Kenntnis» (Opfer-Täter)	<i>persönlich</i>	<i>flüchtig</i>	<i>unbek.</i>	*	*	*
«Einfach-/Mehrfachopfer»	<i>Einfach</i>	<i>Mehrfach</i>	*	*	*	*
«persönliche Beeinträchtigung»	<i>ja, sehr</i>	<i>ja</i>	<i>nicht so sehr</i>	<i>gar nicht</i>	*	*
«postdeliktische Opferbedürfnisse»	<i>Schadensersatz</i>	<i>Ver-gessen</i>	<i>Hilfe</i>	<i>Hilfe für Polizei</i>	<i>Bestrafung</i>	*
«Nachtat»	<i>(auch) Ersatz</i>	<i>persönl. Bewältigt.</i>	<i>Strafe</i>	*	*	*
«Empfindung 1» (ggü. Täter unmittelbar nach der Tat)	<i>negativ</i>	<i>neutral</i>	<i>positiv</i>	*	*	*
«Empfindung 2» (ggü. Täter zum Befragungszeitpunkt)	<i>negativ</i>	<i>neutral</i>	<i>positiv</i>	*	*	*
«Empfindung 3» (Empfind.-entwicklung 1 ---> 2)	<i>negativ</i>	<i>gleich geblieben</i>	<i>positiv</i>	*	*	*
«Ersatz»	<i>ja</i>	<i>nein</i>	*	*	*	*
«Entschädigungsgefühl»	<i>ja</i>	<i>teilw.</i>	<i>nein</i>	<i>(unersetzl.)</i>	*	*
«Tatfolgen 1»	<i>leicht</i>	<i>mittel</i>	<i>schwer</i>	*	*	*
«Tatfolgen 2»	<i>(eher) leicht</i>	<i>(eher) schwer</i>	*	*	*	*
«Folgenbewältigung»	<i>gut</i>	<i>nicht völlig</i>	<i>schlecht</i>	*	*	*
«Geschlecht»	<i>weibl.</i>	<i>männl.</i>	*	*	*	*
«Alter»	<i>unter 21</i>	<i>21-29</i>	<i>30-39</i>	<i>40-49</i>	<i>50-59</i>	<i>(über) 60</i>
(Viktimisierungs-) «Jahr»	<i>1990</i>	<i>1989</i>	<i>1988</i>	<i>1987</i>	<i>1986</i>	<i>1985</i>
(Ratings)**	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

*) dargestellt sind jeweils die bi- u. multivariat eingesetzten Endausprägungen nach möglichen Zusammenfassungen;

**) abweichende Ratings: «Ersatz» eq. 0 = kein Ersatz, eq. 1 = Ersatz; «Jahr» eq. 7 = vor 1985.

Tabelle 156b: Schema der Schwerpunktvariablen aus dem Interessen- bzw. Einstellungsbereich*

«Variablen»:	Ausprägungen:					
«Viktimisierung»	Privatsache	öffentl. Bezug	*	*	*	*
«Anzeige»	ja	nein	*	*	*	*
«Anzeigeegründe»	Schaden etc.	Hilfe/Schwere	Ersatz + Bestrafung	Bestrafung	*	*
«Anzeigeerwartungen»	sachbez. Service	täterbez. Service	täterbez. Eingriff	Verurteilung	*	*
«Nichtanzeigeegründe»	Selbsthilfe, Bagatelie	Angst, Resignation	*	*	*	*
«Prozeßvorstellung»	(sehr) unangenehm	egal	(sehr) angenehm	*	*	*
«Bestrafungsniveau»	(zu) streng	angemessen	(zu) milde	*	*	*
«grundsätzlicher Bestrafungswunsch»	ja (sehr)	egal	nein	*	*	*
«allgemeine Reaktionswahl»	gar keine	private Einigung	zivilgerichtl.	zivil- + strafrechtl.	in 1. Linie Bestrafung	Therapie
«formelle Sanktionseinstellung»	nur Ermittlung	Einstellung (StA)	Prozeß + Einstellung	förm. Verurteilg.	*	*
«Strafe 1» (materielle Sanktionseinstellung)	Freispruch	Verwarnung	Geldstrafe	gemeinn. Arbeit	Gef.+ Geldb. WGM	unbed. Gefängnis
«Strafe 2» («Strafe 1» komprimiert)	kein wesntl. Eingriff	ambulante Strafe	unbed. Freiheitsstrafe	*	*	*
(einverst. mit.) «WGM als Einstellungsaufgabe»	(eher) ja	egal	(eher) nein	*	*	*
«WGM als Strafe»	ja	nein	*	*	*	*
«WGM im Strafvollzug»	sinnvoll	weiß nicht	nicht sinnvoll	*	*	*
«TOA-Bereitschaft»	bereit	bedingt bereit	nicht bereit	*	*	*
(Ratings)**	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

*) dargestellt sind jeweils die bi- u. multivariat eingesetzten Endausprägungen nach möglichen Zusammenfassungen;

***) abweichende Ratings: «Strafe 1» eq. 1 bis 7; «Strafe 2» eq. 0 bis 2.

*Ergänzende Übersicht: Schema der Tat- bzw. Tätervorgaben im Nichtopfer-Bogen**

a) **Tatvariationen** (Bezug: Tatvorgabe vor den Fragen C-7ff.)

Bitte nehmen Sie bei den folgenden Fragen an, daß Sie das Opfer der folgenden Straftat geworden sind:

(A) Ihnen wurde im Gasthaus an der Garderobe Ihr Jackett gestohlen. Darin befand sich auch Ihre Brieftasche mit Ausweispapieren, Scheckkarte und Bargeld. Ihr Schaden beträgt insgesamt ca. Dm 700,-.

Für solche Fälle haben Gastwirte eine Haftung meist ausdrücklich ausgeschlossen, so daß Sie von dort wohl keinen Ersatz bekämen.

(B) An Ihrem Auto wurde an einer Seite mit einem Nagel der Lack zerkratzt. Außerdem war ein Reifen platt; wie sich hinterher herausstellte, wurde der Reifen mit einem Messer zerstoßen.

Der Schaden soll den Betrag der Selbstbeteiligung nicht übersteigen, so daß Sie von der Versicherung wohl keinen Ersatz bekämen.

(C) Sie gehen abends bei Dämmerung auf der Straße. Dort stellt sich Ihnen der Täter in den Weg und fragt in aggressivem Tonfall: "Haste mal 'nen Zehner?". Als Sie die Frage verneinen, schlägt er Ihnen mit der Faust ins Gesicht. Da Sie sich sehr fürchten, geben Sie ihm einen Zehnmark-Schein. Anschließend können Sie flüchten.

Bitte nehmen Sie an, daß Sie aufgrund des Schlages den Arzt aufsuchen müssen, die Wunde jedoch nach einigen Tagen wieder verheilt.

b) **Tätervariationen** (Bezug: Tätervorgabe vor den Fragen C-23ff.)

Bitte nehmen Sie für die Beantwortung der restlichen Fragen folgendes über "Ihren" Täter an:

(I) Wie die Polizei ermitteln konnte, handelt es sich um einen 17jährigen männlichen Jugendlichen, der bereits einmal wegen eines vergleichbaren Delikts aufgefallen war.

(2) Wie die Polizei ermitteln konnte, handelt es sich um einen 35jährigen Mann, der bereits mehrere verschiedene Vorstrafen hat. Zuletzt hat er vor etwa einem Jahr eine mehrmonatige Freiheitsstrafe verbüßt.

(3) Wie die Polizei ermitteln konnte, handelt es sich um einen 29jährigen Mann, der bislang nie durch Straftaten aufgefallen war. Er war bei der Tat angetrunken, womit sich die Tatbegehung möglicherweise erklären läßt.

Anhang B:

Erhebungsinstrument

Im abschließenden Teil des Anhangs sind in folgender Reihenfolge nachgewiesen:

1. Das Ankündigungsschreiben;
2. das beim Fragebogenversand beigefügte Begleitschreiben;
3. das erste Mahnschreiben;
4. das zweite Mahnschreiben;
5. das dritte Mahnschreiben;
6. der Erhebungsbogen, bestehend aus:
 - a. Fragebogen A,
 - b. Opfer-Fragebogen B,
 - c. Nichtopfer-Fragebogen C,
 - d. Informationsblatt D.

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Prof. Dr. ALBIN ESER, M.C.J. · Prof. Dr. GÜNTHER KAISER

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE

D-7800 Freiburg im Breisgau, den 23. 5. 1990
Günterstalstraße 73
Telefon (0761) 7081-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sich sicherlich noch erinnern werden, erhielten Sie vor etwa 1 Jahr den Telefonanruf eines Forschungsinstitutes, das Ihnen einige Fragen zu Verbrechen und Ihrer persönlichen Betroffenheit und Meinung stellte. Sie haben sich damals freundlicherweise bereit erklärt, auch an einer ausführlicheren, schriftlichen Befragung teilzunehmen. Hierfür möchten wir uns sehr herzlich bei Ihnen bedanken.

Nun ist es soweit. Nachdem die Auswertung der damaligen telefonischen Befragung mittlerweile vor dem Abschluß steht, erfolgt die vorgesehene ausführlichere Befragung mit einem Fragebogen.

Uns interessiert, welche konkreten Vorstellungen, Wünsche, Bedürfnisse und Erwartungen Opfer von Straftaten haben. Wie soll das Opfer von der Polizei behandelt werden? Welche Rolle soll das Opfer in einem späteren Prozeß gegen den Täter spielen? Soll der Täter bestraft werden, und wie? Dies sind einige der Fragen, um deren Beantwortung wir Sie bitten möchten. Die Fragen betreffen also einen Problembereich, von dem jeder jederzeit betroffen werden kann. Sicherlich haben auch Sie ganz bestimmte Vorstellungen und Ansichten hierzu. Diese würden wir gerne erfahren, und zwar auch dann, wenn Sie zum Glück bisher nicht von einer Straftat betroffen waren.

Wir werden Ihnen zu diesem Zweck in den nächsten Tagen einen Fragebogen zuschicken, um dessen Beantwortung wir Sie bitten möchten. Die Rücksendung, deren Kosten wir natürlich übernehmen werden, ist selbstverständlich anonym. Die Antworten werden ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken ausgewertet und absolut vertraulich behandelt. *Das sichern wir Ihnen hiermit verbindlich zu!*

Sie leisten mit der Beantwortung der Fragen einen wertvollen Beitrag für die Weiterentwicklung von Hilfsmaßnahmen für Opfer von Straftaten und insbesondere auch die Bemühungen um eine Verbesserung der Stellung und Behandlung von Verbrechensopfern.

Wir möchten uns deshalb schon jetzt für Ihre freundliche Mithilfe bedanken. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung. Sie können uns schreiben oder unter der oben genannten Telefonnummer des Instituts anrufen.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Günther Kaiser)

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Prof. Dr. ALBIN ESER, M.C.J. · Prof. Dr. GÜNTHER KAISER

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE

D-7800 Freiburg im Breisgau, den 30. 5. 1990
Günterstalstraße 73
Telefon (0761) 7081-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen den bereits vor einigen Tagen angekündigten Fragebogen. Wir bedanken uns schon jetzt dafür, daß Sie sich bereit erklärt haben, uns bei unseren Forschungen zu den Interessen von Verbrechensopfern durch Ausfüllen des Fragebogens zu unterstützen.

Wenn es auch vielen Menschen nicht bewußt ist: **jeder kann Opfer einer Straftat werden**. Dies sind zwar in den meisten Fällen kleinere und verkräftbare Delikte, deren Schaden sich mehr oder weniger leicht beheben läßt. Aber auch schwerere, ja sogar schwerste Verbrechen können jederzeit geschehen.

Für uns ist es von besonderem Interesse, herauszufinden, was Opfer denken und empfinden, welche Verbesserungen in der Behandlung durch die Polizei, welche Rolle während der Ermittlungen oder gar vor Gericht sie sich wünschen. Gerade in der letzten Zeit wendet sich die Wissenschaft verstärkt diesem Thema zu. Was liegt deshalb näher, als die Betroffenen oder möglicherweise später einmal Betroffenen selbst zu fragen?

Wir bitten Sie, Ihre Ansichten und Vorstellungen zu dem gesamten Themenbereich zu äußern. Das Ausfüllen des Fragebogens nimmt nicht viel mehr als etwa eine halbe Stunde Zeit in Anspruch. Wir sind sicher, daß die Ergebnisse der Befragung bei den zuständigen Stellen Beachtung finden werden.

Selbstverständlich sind für uns auch die Vorstellungen und Ansichten von solchen Personen wichtig, die in letzter Zeit nicht von einer Straftat betroffen waren.

Der Fragebogen besteht aus 3 Teilen:

Wir bitten Sie, im (*grünen*) Teil A anzukreuzen, ob Sie seit Anfang 1985 Opfer bestimmter Straftaten wurden.

Wenn ja, füllen Sie bitte den (*gelben*) Teil B aus, **wenn nicht**, den (*weißen*) Teil C.

Sie brauchen also **jeweils nur 2 Teile** auszufüllen (A und B oder A und C), den anderen Teil können Sie wegwerfen.

Zu Ihrer Hilfe liegt noch ein (*rotes*) Informationsblatt D bei, auf dem verschiedene Arten von Straftaten, die uns interessieren, beschrieben sind. Sie können auf dem Blatt in Zweifelsfällen nachschauen, ob bestimmte Straftaten, nach denen wir fragen, tatsächlich für Sie zutreffen.

Wir versichern Ihnen , daß Ihre Antworten *absolut anonym und vertraulich* behandelt werden. Die Fragebogen werden lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken ausgewertet und anschließend **umgehend vernichtet**. Als Forschungsinstitut sind wir zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Wie Sie sehen werden, tauchen in dem Fragebogen keinerlei Fragen nach Ihrem Namen, Ihrer Adresse oder ähnlichem auf. Auch der Rückumschlag enthält - wie Sie sich selbst überzeugen können - keine Absender-Angaben.

Die Nummer, die Sie rechts oben auf der 1. Seite des Fragebogens sehen, dient lediglich dazu, die Rücksendung festzuhalten und eventuell ein Erinnerungsschreiben verschicken zu können. Wenn es Ihnen dennoch zu unsicher erscheint, können Sie die Zahl auch wegschneiden. Sie erhalten dann aber möglicherweise ein Erinnerungsschreiben, obwohl Sie den Fragebogen schon zurückgeschickt haben.

Abschließend möchten wir Sie bitten, den Fragebogen möglichst **in den nächsten Tagen** auszufüllen und zurückzuschicken. Sonst denken Sie vielleicht nicht mehr daran. Sie brauchen den beiliegenden Rückumschlag nicht zu frankieren; das **Porto** wird selbstverständlich **von uns bezahlt**. Aus Kostengründen möchten wir Sie bitten, den von Ihnen **nicht** ausgefüllten Teil (also entweder den gelben Teil B oder den weißen Teil C) nicht mit zurückzuschicken.

Vielen Dank für Ihre freundliche und wertvolle Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Günther Kaiser)

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Prof. Dr. ALBIN ESER, M.C.J. · Prof. Dr. GÜNTHER KAISER

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE

D-7800 Freiburg im Breisgau ,den 3. 7. 1990
Günterstalstraße 73
Telefon (0761) 7081-1
Telefax (0761) 7081294

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem Sie sich vor rund einem Jahr freundlicherweise bereit erklärt hatten, einen Fragebogen zu kriminalitäts- und opferbezogenen Themen auszufüllen, hat Ihnen das Max - Planck - Institut vor etwa einem Monat einen Fragebogen zugeschickt.

Inzwischen haben schon sehr viele der Angeschriebenen den Fragebogen an uns zurückgeschickt. Von einigen steht die Rücksendung der ausgefüllten Fragebogen allerdings noch aus, so daß mit der Auswertung der Ergebnisse noch nicht begonnen werden kann.

Vielleicht haben auch Sie bisher nicht die Zeit gefunden, sich mit dem Fragebogen zu beschäftigen. Vielleicht ist er auch über die zurückliegenden Feiertage, wegen der bereits begonnenen oder bevorstehenden Ferienzeit, vielleicht auch wegen der Fußball - Weltmeisterschaft einfach liegengeblieben und dann vergessen worden.

Wir möchten Sie deshalb noch einmal sehr herzlich bitten, den Ihnen kürzlich zugeschickten Fragebogen auszufüllen und an uns zurückzusenden, selbstverständlich portofrei. Die von uns durchgeführte Befragung behandelt ja einen Themenbereich, der für jeden Einzelnen weitreichende Bedeutung haben kann. Die Ergebnisse der Untersuchung werden um so aussagekräftiger und bedeutungsvoller sein, je mehr Personen sich durch Beantwortung der Fragen daran beteiligen.

Wir möchten deshalb auch noch einmal diejenigen Personen besonders zur Beantwortung ermuntern, die leider Opfer einer Straftat geworden sind: Bitte scheuen Sie sich nicht, Ihre Meinung kundzutun. Die Antworten jedes einzelnen Betroffenen sind für uns äußerst wertvoll.

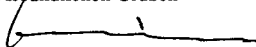
Wir versichern Ihnen nochmals, daß die Bearbeitung der ausgefüllten Bogen (auch schon vor deren Vernichtung) absolut anonym und vertraulich sein wird.

Sollten Sie in der Zwischenzeit bereits geantwortet oder den Bogen ohne Ihre Nummer zurückgesandt haben, möchten wir uns nochmals für Ihre Mitarbeit bedanken.

Wenn Sie den Fragebogen verlegt haben sollten, schicken wir Ihnen gerne ein zweites Exemplar zu. Bitte rufen Sie uns unter der obigen Telefonnummer des Instituts an oder schicken Sie uns portofrei (unfrankiert) eine kurze Mitteilung.

Nochmals vielen Dank für Ihre freundliche und wertvolle Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Günther Kaiser)

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Prof. Dr. ALBIN ESER, M.C.J. - Prof. Dr. GÜNTHER KAISER

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE

D-7800 Freiburg im Breisgau , den 29. 10. 1990
Günsterstraße 73
Telefon (07 61) 7081-1
Telefax (07 61) 70812-94

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns heute ein letztes Mal an Sie wenden, um Sie nochmals auf die von uns durchgeführte Fragebogen - Aktion zu Themen der Kriminalität und des Strafrechts anzusprechen. Es ist uns ein besonderes Anliegen, allen Personen, die uns den ausgefüllten Fragebogen bereits zurückgeschickt haben, ganz herzlich zu danken. Wir sind sicher, daß die Ergebnisse die ihnen gebührende Aufmerksamkeit finden und genauere Erkenntnisse über die tatsächlichen Ansichten der Bevölkerung erbringen werden.

Auch Sie gehören zu dem *ausgewählten Personenkreis*, dem wir in den zurückliegenden Monaten zweimal unseren Fragebogen zugesandt haben. Falls Sie bislang noch keine Zeit oder Lust hatten, die Fragen zu beantworten, möchten wir Sie noch einmal sehr herzlich um Ihre Teilnahme bitten. Uns ist sehr daran gelegen, gerade auch *Ihre Meinung* zu den untersuchten Themen zu erfahren. Vielleicht haben Sie ja an den nun bevorstehenden, längeren Herbstabenden Gelegenheit, sich einmal mit unserem Fragebogen zu beschäftigen. Dafür wären wir Ihnen sehr dankbar.

Wir sichern Ihnen hiermit auch nochmals die absolute Anonymität bei der Auswertung der eingehenden Antworten zu.

Wir hoffen, Sie mit unserer Fragebogen - Aktion nicht zu sehr belästigt zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Günther Kaiser)

Sollten Sie den Fragebogen nicht mehr greifbar haben, so senden wir Ihnen gerne ein neues Exemplar zu.
Schicken Sie uns einfach die *beiliegende Antwortkarte* zurück, deren Porto wir selbstverständlich übernehmen werden.
Sollten Sie aber an der Befragung tatsächlich nicht teilnehmen wollen, bitten wir Sie, dies ebenfalls auf dieser *Antwortkarte* zu vermerken.
Herzlichen Dank!

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Prof. Dr. ALBIN ESER, M. C. J. · Prof. Dr. GÜNTHER KAISER

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE

D-7800 Freiburg im Breisgau, im November 1990
Günterstalstraße 73
Telefon (0761) 7081-1
Telefax (0761) 7081294

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns sehr herzlich dafür bedanken, daß Sie einen neuen Fragebogen bei uns angefordert haben. Anbei übersenden wir Ihnen gerne noch ein Exemplar. Durch Ihre Bereitschaft, diesen Fragebogen auszufüllen, leisten Sie wertvolle Unterstützung für unser Bemühen, die Bedürfnisse und Wünsche von Opfern - oder undramatischer ausgedrückt: Betroffenen - von Straftaten näher zu erforschen.

Wenn es auch vielen Menschen nicht bewußt ist: **jeder kann Opfer einer Straftat werden**. Dies sind zwar in den meisten Fällen kleinere und verkraftbare Delikte, deren Schaden sich mehr oder weniger leicht beheben läßt. Aber auch schwerere, ja sogar schwerste Verbrechen können jederzeit geschehen. Deshalb sind für uns *auch* die Ansichten derjenigen Personen wichtig, die bislang zum Glück *noch nicht* von einer Straftat betroffen waren.

Der Fragebogen besteht aus 3 Teilen:

Wir bitten Sie, im (*grünen*) Teil A anzukreuzen, ob Sie seit Anfang 1985 Opfer bestimmter Straftaten wurden.

Wenn ja, füllen Sie bitte den (*gelben*) Teil B aus, **wenn nicht**, den (*weißen*) Teil C.

Sie brauchen also **jeweils nur 2 Teile** auszufüllen (A und B oder A und C), den anderen Teil können Sie wegwerfen.

Zu Ihrer Hilfe liegt noch ein (*rotes*) Informationsblatt D bei, auf dem verschiedene Arten von Straftaten, die uns interessieren, beschrieben sind. Sie können auf dem Blatt in Zweifelsfällen nachschauen, ob bestimmte Straftaten, nach denen wir fragen, tatsächlich für Sie zutreffen.

Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen in dem dafür vorgesehenen Rückumschlag an uns zurückzusenden. Sie können ihn einfach in den Briefkasten werfen - die Portokosten übernehmen selbstverständlich wir.

Abschließend versichern wir Ihnen nochmals, daß Ihre Antworten *absolut anonym und vertraulich* behandelt werden.

Vielen Dank für Ihre freundliche und wertvolle Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Günther Kaiser)

A**FRAGEBOGEN FÜR ALLE BEFRAGTEN****Hinweise zum Ausfüllen des Bogens:**

Bitte kreuzen Sie bei den mit einem markierten Fragen jeweils nur 1 Antwort an, und zwar mit einem **X**.

Dies gilt auch für solche Fragen, die eine Skala verschiedener Antworten enthalten:



Überall dort, wo bei einer Frage mehrere Antworten möglich sind, finden Sie einen ausdrücklichen Hinweis.

Bei Fragen ohne konkret vorgegebene Antworten bitten wir Sie, im entsprechenden Feld eigene kurze Antworten formulieren.

Vielen Dank für Ihre freundliche Mithilfe!

Fragen zur Person

1. Alter:

.....Jahre

2. Geschlecht:

- weiblich
 männlich

3. Beruf:

.....

2

4. Sind Sie im Zeitraum zwischen Anfang 1985 und heute **Opfer einer oder mehrerer der unten beschriebenen Straftaten** geworden?

nein



wenn nein: Bitte beantworten Sie anschließend den **weißen Fragebogen (Teil C)**.
(Die Beantwortung des gelben Fragebogens entfällt für Sie!)

ja

a) wenn ja:

Welcher **Art** war(en) die Straftat(en) und **wann**?

mehrere Antworten möglich

(1) **Diebstahl Ihres Autos** (Personenwagen, Kombi oder Kleintransporter):

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

(2) **Diebstahl von Dingen, die Sie im Auto haben liegenlassen, eines Autoradios oder von Autoteilen** (z.B. Seitenspiegel, Reifen, u.ä.):

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

(3) **Absichtliche Beschädigungen oder Demolierungen am Auto**, z.B. umgeknickte Antenne, zerkratzer Lack etc. (**keine** Beschädigungen durch Autounfall, es sei denn, Sie haben den Verdacht, der Unfall könnte vorsätzlich herbeigeführt worden sein):

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

(4) **Diebstahl Ihres Mopeds, Motorrollers, Motorrades oder Mofas:**

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

(5) **Diebstahl Ihres Fahrrades:**

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

- (6) **Einbruch** in Ihre Wohnräume, wobei etwas gestohlen wurde oder zumindest nach etwas gesucht wurde:

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

- (7) **Versuchter Wohnungseinbruch**, also sichere Anzeichen dafür, daß jemand **erfolglos** versuchte, in Ihre Wohnräume einzudringen (z.B. Schloß oder Tür aufgebrochen, Scheibe eingeschlagen, Tür um das Schloß herum zerkratzt, u.ä.):

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

- (8) **Diebstahl persönlichen Eigentums irgendwelcher Art** (also z.B. am Arbeitsplatz, in der Schule, in Gaststätten, aber auch Taschendiebstahl u.ä.):

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

- (9) **Raub oder versuchter Raub**, also Entreißen von persönlichem Eigentum (Sachen oder Geld) unter **Gewaltanwendung**:

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

- (10) **Sexueller Angriff**, also **mindestens** Betasten oder Packen auf unverschämte Art in sexueller Absicht:

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

- (11) **Tätlicher Angriff oder Bedrohung** durch eine andere Person (z.B. auf der Straße, in einem Lokal u.ä.), wobei Sie wirklich Angst hatten:

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

- (12) **Sonstiges:**

im Jahr 1985 86 87 88 89 90

Wenn Sie hier mindestens eine Straftat angekreuzt haben:

Bitte beantworten Sie im Anschluß den **gelben Fragebogen (Teil B)**.

(Die Beantwortung des weißen Fragebogens entfällt für Sie!)

B**FRAGEN FÜR OPFER VON STRAFTATEN**

Bitte füllen Sie diesen Teil des Fragebogens nur aus, wenn Sie vorne angegeben haben, daß Sie Opfer einer Straftat geworden sind.

1. Teil

1. Bitte versuchen Sie sich noch weiter zurückzuerinnern:
Sind Sie auch schon vor 1985 Opfer einer Straftat geworden?

- ja
 nein
 weiß nicht mehr

2. Falls Sie Opfer mehrerer Straftaten geworden sind:

a) Welcher Vorfall beschäftigt bzw. belastet Sie heute noch am meisten?

(Hinweis: Die Numerierung entspricht derjenigen auf dem Informationsblatt D; bitte orientieren Sie sich bei Zweifelsfällen an der dortigen Umschreibung der einzelnen Straftaten.)

- (1) Autodiebstahl
 (2) Diebstahl aus dem Auto/von Autoteilen
 (3) Beschädigungen am Auto / Vandalismus
 (4) Kraftraddiebstahl
 (5) Fahrraddiebstahl
 (6) Wohnungseinbruch
 (7) Versuchter Wohnungseinbruch
 (8) Diebstahl persönlichen Eigentums
 (9) Raub oder versuchter Raub
 (10) Sexueller Angriff
 (11) Tätlicher Angriff oder Bedrohung
 (12) Sonstiges: ~~z~~

b) Wann war das?

im Jahr 1985

 86 87 88 89 90

Bitte beachten Sie:

Die von Ihnen hier angekreuzte Straftat soll Grundlage für die nun folgenden Einzelfragen sein.

Bitte gehen Sie bei der Beantwortung aller folgenden Fragen von diesem Vorfall aus.

b) Alter des/der Täter(s)?

- unter 14 Jahren
- 14 bis 17 Jahre
- 18 bis 21 Jahre
- über 21 Jahre
- weiß nicht

c) Ist der/sind die Täter:

- männlich
- weiblich
- weiß nicht

d) Bestehen zwischen dem oder den Täter(n) und Ihnen irgendwelche der folgenden **persönlichen Kontakte bzw. Beziehungen?**

mehrere Antworten möglich

- ich bin mit Täter verheiratet
- ich bin mit Täter verwandt/verschwägert
- ich lebe mit Täter zusammen (sog. nichteheliche Lebensgemeinschaft)
- ich bin mit Täter bekannt
- Täter lebt in meiner Nachbarschaft
- Täter ist Geschäfts-/Arbeitskollege
- ich kenne Täter nur vom Sehen her / es besteht kein persönlicher Kontakt
- ich kenne ihn nicht

9. Was war Ihnen **nach der Tat am wichtigsten?**

- den Schaden so weit wie möglich ersetzt zu bekommen
- die Tat zu vergessen
- persönliche Hilfe zur Bewältigung der Sache
- Hilfe für den Täter
- bei den polizeilichen Untersuchungen (Ermittlungen) gegen den Täter behilflich sein zu können
- Bestrafung des Täters
- oder:

10. Welches war/ist Ihre vorherrschende **Empfindung gegenüber dem Täter?****a) direkt nach der Tat:**

- Wut/Haß
- Rachegefühle
- Enttäuschung
- neutral
- Verständnis
- Mitleid
- Zuneigung

b) heute:

- Wut/Haß
- Rachegefühle
- Enttäuschung
- neutral
- Verständnis
- Mitleid
- Zuneigung

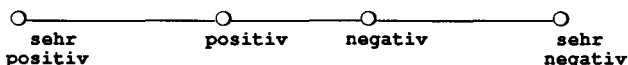
11. Hatten Sie vor dem letzten Vorfall schon einmal **Erfahrungen mit Polizei, Staatsanwaltschaft** oder einem **Gericht**?

- ja, als Zeuge
- ja, als Opfer
- ja, als Täter
- ja, sonstiges: ☞
- nein ➔ **bitte gleich weiter zu c) (Seite 8)**

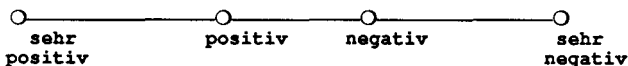
wenn ja:

a) Wie würden Sie diese **damaligen Erfahrungen** bewerten?

> Polizei:



> Gericht/Staatsanwaltschaft:



b) Hat sich Ihre **Einstellung** nach den Erfahrungen in dem **neuen, konkreten Fall geändert**?

> Polizei:

- ja, eher verbessert
- ja, eher verschlechtert
- nein, gleichgeblieben

> Gericht/Staatsanwaltschaft:

- ja, eher verbessert
- ja, eher verschlechtert
- nein, gleichgeblieben

2. Teil

In dem nun folgenden Abschnitt interessiert uns, ob Sie Anzeige erstattet haben oder nicht, und wenn ja, warum.

12. Haben Sie sich **überlegt**, ob Sie aufgrund des Vorfalles **Anzeige** bei der Polizei erstatten sollen?

- ja
 nein

13. Wir haben bereits am Anfang gefragt, ob Sie den Täter persönlich kennen.

Wenn Sie den Täter kennen:

Hatte dieser persönliche Umstand **Einfluß** auf die Entscheidung, ob Sie Anzeige erstatten oder nicht?

- ja
 nein

14. Haben Sie dann **tatsächlich Anzeige** erstattet?

- ja ⇒ **bitte gleich weiter zu i) (Seite 11)**
 nein

Wenn Sie keine Anzeige erstattet haben:

a) Warum nicht?

mehrere Antworten möglich

- nicht schwerwiegend genug/kein Schaden/Kinderstreich
 Polizei war unnötig/kein Fall für die Polizei
 habe es selbst geregelt/Täter war mir bekannt
 ich habe den Fall einer anderen Behörde gemeldet
 ich war nicht versichert, sodaß es doch keinen Sinn gehabt hätte
 Polizei hätte auch nichts machen können/keine Beweise
 Polizei hätte doch nichts getan
 Angst bzw. Abneigung vor Polizei/wollte nichts mit Polizei zu tun haben
 habe mich nicht getraut aus Angst vor Vergeltung/Rache durch Täter
 andere Gründe: ☛

b) Hat **jemand anderes** Anzeige erstattet?

- ja
- nein⇒ bitte gleich weiter zu f)
- weiß nicht ⇒ bitte weiter zu f)

wenn ja:

c) Wer?

- Familienangehörige/Freunde
- Nachbarn
- Passanten
- Krankenwagen u.ä.
- andere: wer? *
- weiß nicht

d) Waren/sind Sie damit einverstanden?

- ja
- nein
- egal

e) Haben Sie das Gefühl, daß die **polizeilichen Ermittlungen eigentlich gegen Ihren Willen** durchgeführt werden/wurden?

- ja
- nein

Bitte gehen Sie jetzt weiter zu Frage 17 (Seite 15)

wenn nein/weiß nicht:

f) Hat die **Polizei von sich aus** Ihren Fall untersucht (ermittelt)?

- ja
- nein
- weiß nicht

g) Waren/sind Sie damit einverstanden?

- ja
- nein
- egal

h) Haben Sie das Gefühl, daß die **polizeilichen Ermittlungen eigentlich gegen Ihren Willen** durchgeführt werden/wurden?

- ja
- nein

Bitte gehen Sie jetzt weiter zu Frage 17 (Seite 15)

Wenn Sie Anzeige erstattet haben:

i) Warum haben Sie Anzeige erstattet?

mehrere Antworten möglich

- weil ich Hilfe wollte
- wegen der Schwere des Delikts
- wegen der Höhe des Schadens
- weil es die Versicherungsbedingungen so vorschreiben
- weil der Täter ermittelt werden sollte
- weil der Täter bestraft werden sollte
- damit sich so etwas nicht wiederholt
- weil ohne polizeiliche Hilfe beim Täter kein Ersatz zu erlangen wäre
- ohne besonderen Grund/als normale Reaktion
- in der ersten Aufregung/Affekt
- sonstiges:
- weiß nicht

j) Wann haben Sie Anzeige erstattet?

- sofort nach der Tat
- noch am selben Tag
- nachdem ich die Sache überschlafen hatte
- nachdem ich mit Familie/Freunden geredet habe
- nachdem ich fachkundigen Rat eingeholt habe
- nachdem ich die Versicherungsbedingungen gelesen habe
- nachdem ich erfolglos versucht hatte, die Sache selbst zu regeln

k) Haben Sie später **überlegt**, die Anzeige bzw. den Strafantrag **zurückzuziehen**?

- nein..... => **bitte gleich weiter zu o)**
- ja

l) Haben Sie die Anzeige bzw. den Strafantrag dann auch **tatsächlich** zurückgenommen?

- ja
- nein

wenn ja:

m) Warum?

- die Sache war doch nicht so schlimm
- der Schaden wurde in der Zwischenzeit ersetzt
- Schadensersatz wurde mir zugesichert
- über Schadensersatz wurde gesprochen/verhandelt
- Täter ist ja bekannt
- Täter hat sich entschuldigt
- Täter soll keine Schwierigkeiten bekommen/nicht bestraft werden

wenn nein:

n) warum nicht?

- unentschlossen
- sinnlos, wenn erst einmal ermittelt wurde
- Polizei/Staatsanwaltschaft hätten kein Verständnis dafür gehabt
- hätte komisch/inkonsequent ausgesehen
- weiß nicht

o) Welche Vorstellungen oder Erwartungen hatten Sie, wie Polizei bzw. Staatsanwaltschaft in Ihrem Fall weiter **verfahren** würden?**mehrere Antworten möglich**

- daß Schaden aufgenommen/protokolliert wird
- daß der Fall sorgfältig untersucht (d.h. ermittelt) wird
- daß Täter ermittelt wird
- daß Täter und Zeugen vernommen werden
- daß Täter (vorläufig) festgenommen wird bzw. in Untersuchungshaft kommt
- daß Täter vor Gericht angeklagt wird
- daß Täter auch verurteilt wird
- sonstiges: **☛**
- keine konkreten Vorstellungen

p) Hatten Sie auch erwartet, daß es möglicherweise zu einem **Prozeß vor Gericht** kommen könnte?

- ja
- nein

q) Könnten Sie sich vorstellen, daß der Fall **auch ohne förmliches (Gerichts-)Verfahren**, also mehr zwang- und formlos, erledigt werden könnte (hätte werden können)?

- ja
- nein

15. Hat es irgendwelche **Versuche/Kontakte** gegeben, die Sache **privat** beizulegen?

- ja
- nein

wenn ja:**a) von wem** gingen diese aus?

- von mir selbst
- von meinem Anwalt
- vom Täter
- vom Anwalt des Täters
- offizielle Vermittlung (z.B. Schiedsman)
- private Vermittlung (z.B. Freunde)
- von anderer Person: ~~z~~

b) Hat man sich dabei mit dem Täter einigen können?

- ja
- nein
- teilweise
- noch nicht entschieden

c) Hatte das Ergebnis solcher Kontakte Einfluß auf die Entscheidung, ob Anzeige erstattet wird bzw. später wieder zurückgenommen wurde?

- ja
- nein

16. In vielen Fällen ergeben die Untersuchungen (Ermittlungen), daß der angezeigte **Fall nicht aufklärbar** oder nach Ansicht der Staatsanwaltschaft **überhaupt nicht strafbar** ist. In solchen Fällen wird dann das **Verfahren** ohne jegliche Konsequenzen für den Beschuldigten **eingestellt**. Personen, die Anzeige erstattet haben, werden daraufhin schriftlich vom **Ende der Ermittlungen** unterrichtet.

Gleichzeitig erhalten **Opfer** des betreffenden Vorfalles, die auch Anzeige erstattet haben, eine **schriftliche Mitteilung (Rechtsmittelbelehrung)**, die den Hinweis enthält, daß das Opfer gegen das Ende des Verfahrens vorgehen und die **Weiterverfolgung erzwingen** kann, wenn es mit der Einstellung nicht einverstanden ist (**sog. "Klageerzwingungsverfahren"**).

a) Haben auch Sie eine solche Mitteilung bekommen, die besagt, daß das Verfahren gegen "Ihren" Täter eingestellt wurde?

- nein.....=> **bitte gleich weiter zu 17 (Seite 15)**
- weiß nicht mehr.....=> **bitte gleich weiter zu 17 (Seite 15)**
- ja

wenn ja:

b) War nach Ihrer Erfahrung der **Inhalt** dieser Rechtsmittelbelehrung **verständlich** dargestellt?

- ja
- teilweise
- nein
- habe es anders verstanden: wie? ☞

c) Waren Sie damit **einverstanden**, daß "Ihr" Verfahren eingestellt wurde?

- ja
- eher ja
- eher nein
- überhaupt nicht
- war mir gleichgültig

d) Hat man Ihnen eine **Begründung** für die Einstellung mitgeteilt?

- ja
- nein

e) **wenn ja:**

wie würden Sie die gegebene **Begründung beurteilen?**

- hat mich überzeugt
- war immerhin nachvollziehbar
- es bleiben mir Zweifel
- hat mich nicht überzeugt/bin anderer Ansicht

f) Hatten Sie den Eindruck, daß der Fall **ernsthaft und ausreichend bearbeitet** wurde, d.h. daß der (Ermittlungs-)Aufwand der Bedeutung des Falles **angemessen** war?

- ja
- nein

g) Haben Sie anschließend versucht, ein Verfahren zu erzwingen (**Klageerzwingungsverfahren**)?

- ja
- nein

h) **wenn nein:**

warum nicht?

- mit Einstellung einverstanden
- zu umständlich/teuer/ungewiß
- hätte doch keinen Erfolg gehabt
- so etwas ist doch sinnlos
- mir war schon die Rechtsmittelbelehrung vom Text her zu kompliziert
- sonstige Gründe: ☞
- weiß nicht

19. Im allgemeinen verliert ein Opfer mit Aufnahme der Ermittlungen den wesentlichen Einfluß auf die weitere Entwicklung im Fall.

Welcher der folgenden Bewertungen hierzu würden Sie zustimmen?

a) Hierin liegt eine im Grunde ungerechtfertigte **Verdrängung des Opfers**.

- stimmt
- stimmt nicht

b) Es wäre eigentlich in erster Linie **Aufgabe des Opfers**, zu versuchen, mit dem Täter zu einem Ausgleich zu kommen.

- stimmt
- stimmt nicht

c) Dies ist auch eine **Hilfe/Hilfestellung für das Opfer**.

- stimmt
- stimmt nicht

d) Das Opfer soll sich nicht auch noch um einen Ausgleich mit dem Täter und dessen mögliche Bestrafung kümmern müssen.

- stimmt
- stimmt nicht

20. Hätten Sie gerne in irgendeiner Weise auf den Verlauf der polizeilichen Ermittlungen bzw. eines möglichen Strafverfahrens **Einfluß** genommen?

- ja
- nein

21. Glauben Sie, daß man als Opfer **überhaupt** Einfluß auf den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens hat?

mehrere Antworten möglich

- auf jeden Fall
- eher ja
- hängt vom Einzelfall ab
- nur dann, wenn es einen Anwalt als Interessenvertreter hat
- allenfalls indirekt (z.B. über Zeugenaussage)
- eher nein
- überhaupt nicht

22. Glauben Sie, daß man als Opfer von den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) mit seinen Bedürfnissen, Wünschen und Gefühlen im allgemeinen **ausreichend ernstgenommen** wird?

- ja
- nicht immer
- allenfalls in Einzelfällen
- nein

23. Wären Sie bereit gewesen, sich mit dem Täter zu **treffen**, um sich **untereinander** (d.h. ohne Einschaltung öffentlicher Stellen) **gütlich zu einigen** ?

- ja
 nein

wenn nein:

a) Warum nicht?

- Angst, mit dem Täter (nochmals) zusammenkommen zu müssen
 keine Lust (mehr), mich mit Täter auseinanderzusetzen
 wäre doch sinnlos gewesen
 es wäre zu unsicher, ob ein gerechter Ausgleich hätte erzielt werden können
 es wäre zu unsicher, ob der Täter eine Vereinbarung über einen Ausgleich auch einhalten würde
 aus prinzipieller Ablehnung einer solchen Lösung
 weiß nicht

b) Würden Sie einen Kontakt mit dem Täter **eher befürworten**, wenn es eine Art offizieller, aber **außergerichtlicher "Einigungsstelle"** gäbe?

- ja
 nein

c) Würden Sie eine außergerichtliche Einigung **eher befürworten**, wenn **sichergestellt** wäre, daß **kein direkter Kontakt/keine direkte Begegnung mit dem Täter** stattfände?

- ja
 nein

24. Welche **Funktion** sollten **Polizei/Staatsanwaltschaft** Ihrer Meinung nach dem Opfer gegenüber einnehmen?

objektive Ermittlungsinstanz:

(d.h. sie sollen völlig unabhängig von bestimmten Interessen objektiv ermitteln und dabei den Fall umfassend aufklären)

(zumindest auch) Interessenvertreter des Opfers:

(d.h. sie sollen bei den Ermittlungen auch die Interessen des Opfers im Auge haben und diese auch gegen den Täter und dessen Verteidiger durchzusetzen versuchen)

25. Welche Rolle sollte das Opfer während der polizeilichen Ermittlungen spielen?

- es soll nur Zeuge sein
- es soll sich jederzeit über den Stand der Ermittlungen in seinem Fall informieren können
- es soll das ausdrückliche Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakten haben
- es muß vor grundlegenden Entscheidungen (z.B. ob und unter welchen Bedingungen das Verfahren eingestellt wird, ob es zu einer Anklage kommt, usw.) von Polizei und Staatsanwaltschaft angehört werden
- aktive Rolle, bei der das Opfer grundlegende Fragen (z.B. über eine Verfahrenseinstellung, weitere Ermittlungsschritte, Anklage, usw.) mitentscheiden kann, d.h. ausdrücklich zustimmen muß

26. Welche Rolle sollte das Opfer in einem Strafprozeß (Gerichtsverhandlung) spielen?

- es soll nur Zeuge sein
- es sollte als unterstützende Person die Anklage der Staatsanwaltschaft vor Gericht mitvertreten können
- es soll im Prozeß selbständig Fragen und Anträge stellen können
- es soll eine eigenständige Parteirolle wie im Zivilprozeß haben (sozusagen eigenständiger "Anklage"- Vertreter neben und unabhängig von der Staatsanwaltschaft sein, die ja heute alleine die Anklage gegen den Täter durchführt)
- sonstige Rolle:
- sollte überhaupt nicht auftreten/in Erscheinung treten müssen

27. Eine aktive Rolle, die dem Opfer mehr Rechte im Prozeß einräumt als nur Zeuge zu sein, kann das Opfer (bzw. bestimmte nahe Angehörige) nach heutiger Rechtslage nur im Falle schwerer Verbrechen (z.B. Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Körperverletzung, usw.) spielen, und zwar als sog. Nebenkläger.

Sind Sie der Meinung:

- dies sollte auf solche schweren Fälle beschränkt bleiben
- diese Position sollte auch auf andere Straftaten ausgedehnt werden
- dies sollte allgemein möglich sein

28. Eine aktivere Rolle des Opfers im Prozeß könnte, falls sie eingeführt würde, möglicherweise **finanzielle Risiken** mit sich bringen (z.B. Anwaltskosten, anteilige Prozeßkosten im Falle eines Freispruchs, etc.).

Wären Sie bereit, solche finanziellen Konsequenzen zu tragen?

- eher ja
- eher nein
- auf keinen Fall

29. Wer sollte solche **Prozeßkosten des Opfers** Ihrer Meinung nach **grundsätzlich** tragen?

mehrere Antworten möglich

- Opfer immer
- Täter, wenn er verurteilt wird
- Staat, wenn Beschuldigter freigesprochen wird
- Staat immer

4. Teil

Wir kommen nun noch einmal auf **Ihren persönlichen Fall** zurück. Die Fragen sollen klären, wie die Sache "ausgegangen" ist, also beispielsweise, ob es einen Prozeß gegeben hat, wie dieser endete, usw.

30. Waren/sind Sie daran interessiert, daß "Ihr" Täter überhaupt **bestraft** wird/wurde?

- ja, sehr
- ja
- nein
- egal

31. Hat er/sie die **Tat zugegeben**?

- ja
- nein
- zum Teil
- weiß nicht

20

32. Gibt/gab es in Ihrem Fall irgendwelche **Entscheidungen** der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht), mit denen Sie **nicht einverstanden** waren?

- ja
 nein

wenn ja:

a) Welche:

b) Haben Sie diese hingenommen?

- ja
 nein

c) wenn ja: warum?

.....

d) wenn nein:

was haben Sie dagegen unternommen?

- mündl./telefon. Einspruch beim zuständigen Sachbearbeiter
 schriftl. Einspruch beim Sachbearbeiter
 Rechtsanwalt eingeschaltet
 formloser Einspruch bei vorgesetzter Stelle
 förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde
 Rechtsmittel
 sonstiges:

33. Sollte das **Opfer** Ihrer Ansicht nach das Ergebnis des Verfahrens **generell anfechten** können (d.h. **selbst**, also unabhängig von Staatsanwaltschaft oder Verteidigung **Rechtsmittel einlegen**), wenn es mit dem **Urteil nicht einverstanden** ist?

- ja
 nein

34. Sollte es Ihrer Meinung nach eine **generelle Möglichkeit** geben, daß das **Opfer** ein **Strafverfahren**, das gegen seinen erklärten Willen durchgeführt wird, **verhindern kann**?

- ja
 nein

35. Ist es in Ihrem Fall zu einem **Strafprozeß** gegen den Täter gekommen?

- ja
- nein
- weiß nicht

wenn nein/weiß nicht:..... => bitte gleich weiter zu 38 (Seite 22)

36. Wissen Sie, wie der **Prozeß** ausgegangen ist?

- ja
- nein

wenn ja:

a) Woher?

- ich war im Prozeß bis zum Ende dabei
- aus der Zeitung
- von Freunden
- von meinem Rechtsanwalt
- ich hatte entsprechenden Antrag gestellt
- vom Täter bzw. dessen Rechtsanwalt

b) Wie endete der Prozeß?

- Einstellung des Verfahrens
- Verurteilung des Täters
- Freispruch des Täters
- noch nicht abgeschlossen

c) Sind Sie mit dem **Ausgang des Prozesses** zufrieden?

- ja
- nein
- zum Teil
- interessiert mich nicht

wenn nein:

d) Warum wissen Sie nicht, wie der Prozeß ausgegangen ist?

- man hat es mir nicht mitgeteilt
- der Aufwand, mich zu erkundigen, war mir zu groß
- es ist mir eigentlich egal
- sonstiges:

e) Wüßten Sie denn gerne, wie der Prozeß ausgegangen ist?

- ja
- nein

37. Würden Sie - alles in allem - sagen, daß Sie nach der Durchführung des Strafverfahrens insgesamt zufrieden(-gestellt) sind?

- ja
- zum Teil
- nein

38. Häufig wird - vor allem bei nicht so schwerwiegenden Alltagsdelikten (wie z.B. geringfügiger Ladendiebstahl, usw.) - der Täter **nicht zu einer "echten" Strafe verurteilt**. Statt dessen wird das **Verfahren eingestellt** unter der Bedingung, daß sich der Täter bereit erklärt, eine bestimmte **Geldbuße** zu zahlen oder eine **andere Auflage** zu erfüllen. Eine solche Verfahrenseinstellung ist schon **vor** einem Prozeß (also durch den Staatsanwalt), aber auch erst **später während eines Prozesses** (durch das Gericht) möglich. Wenn der Täter die jeweilige Bedingung erfüllt, ist das **Verfahren endgültig beendet**. Das hat die rechtliche Konsequenz, daß die Tat **nicht mehr bestraft** werden kann und der **Täter nicht vorbestraft** ist.

Endete das Verfahren in Ihrem Fall mit einer solchen **Einstellung** des Verfahrens?

- ja, und zwar schon auf Betreiben der **Staatsanwaltschaft**
- ja, aber erst während des Prozesses (d.h. durch das **Gericht**)
- nein
- weiß nicht mehr

wenn nein/weiß nicht mehr: = bitte gleich weiter zu 39 (Seite 24)

5. Teil

Und nun zum Schluß noch einige allgemeine Fragen zu **Ihrer Einstellung** zu Strafen bzw. möglichen anderen strafrechtlichen Sanktionen.

Die Antworten sollen sich auf "Ihren" Fall beziehen, d.h. darauf, wie **Sie** sich die Aburteilung oder sonstige "Behandlung" Ihres Täters wünschen würden oder gewünscht hätten - und zwar unabhängig davon, ob Sie Anzeige erstattet haben oder nicht.

39. Welche Reaktion auf die Straftat halten Sie für angemessen?

- gar keine**; man sollte die Sache auf sich beruhen lassen.
- private Einigung** ohne Einschaltung staatl. Stellen.
- ausschließlich **zivilgerichtliche Auseinandersetzung** zwischen Täter- und Opferseite um Schadensausgleich (d.h. kein Strafprozeß)
- sowohl **strafrechtliche** als auch **zivilrechtliche Konsequenzen**; denn neben der Bezahlung des angerichteten Schadens ist zusätzlich eine Strafe für den Täter erforderlich.
- in erster Linie Bestrafung**. Es ist das wichtigste, daß der Täter bestraft wird. Die Frage nach Schadensersatz ist eher zweitrangig.
- am sinnvollsten wäre eine **Therapie** oder ähnliche **Behandlung** statt einer Strafe für den Täter.

Nehmen Sie bitte an, in Ihrem Fall hätten Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelt, die **Tat vollständig aufgeklärt** und auch den **Täter gefunden**.

40. Was sollte Ihrer Meinung nach dann geschehen?

- die **Staatsanwaltschaft soll das Verfahren einstellen**. Allein schon durch die Ermittlungen ist der Täter genug gestraft ("Denkzettel").
- die **Staatsanwaltschaft soll das Verfahren nur dann einstellen, wenn der Täter bestimmte Auflagen erfüllt hat**, die eine förmliche Verurteilung durch das Gericht ersetzen könnten.
- es sollte auf jeden Fall ein Prozeß durchgeführt werden**, welcher dann aber bei Erfüllung bestimmter Auflagen **ohne Verurteilung** mit einer Verfahrenseinstellung enden könnte.
- es sollte auf jeden Fall ein **Prozeß stattfinden und auch eine Verurteilung** erfolgen.

Bitte nehmen Sie für die folgenden Fragen einmal an, Ihr Verfahren soll **eingestellt** werden. Dies ist auf **verschiedene Art** denkbar.

Die **rechtlichen Grundsätze** wurden vorne schon einmal beschrieben: vgl. Frage 38 (auf Seite 22).

41. Unter welchen **Bedingungen** sollte die Einstellung konkret erfolgen?

- Einstellung ohne jegliche Auflage
- Einstellung unter der Auflage, einen Geldbetrag an die Staatskasse zu zahlen (Geldbuße)
- Einstellung unter der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (z.B. Rotes Kreuz, Unfallhilfen, usw.)
- Einstellung unter der Auflage, gemeinnützige Leistungen zu erbringen (Arbeit im Krankenhaus, Altenheim, usw.)
- Einstellung unter der Auflage, den Schaden des Opfers wiedergutzumachen
- oder: ☛

42. Finden Sie, daß eine Einstellung des Strafverfahrens von der **Zustimmung des Opfers** abhängig gemacht werden sollte?

- ja
- nein

43. Sollte das Opfer mitbestimmen können, **was für eine Art von Auflage** der Täter erfüllen muß (ob er also eine Geldbuße zahlen, Wiedergutmachung oder etwas anderes leisten muß), damit das Verfahren eingestellt wird?

- ja
- nein

44. Was halten Sie **generell** von der Möglichkeit, daß ein Strafverfahren ohne Verhängung einer "echten" Strafe eingestellt werden kann?

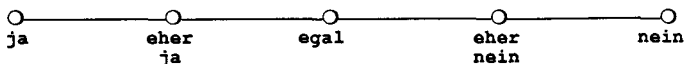
- das Opfer wird dabei völlig übergangen
- Täter kommt dabei viel zu gut weg
- ist meist ausreichend als Reaktion
- ist nur bei Bagatel- bzw. Alltagskriminalität ausreichend
- ist nur ausreichend, wenn das Opfer entschädigt wird

45. Wußten Sie, daß das Strafverfahren auch eingestellt werden kann, wenn der Täter sich bereit erklärt, **Wiedergutmachung an das Opfer** (also Schadensersatz, Entschuldigung, usw.) zu leisten?

- ja
- nein

26

46. Wären Sie in Ihrem Fall mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden gewesen, wenn als Bedingung die Wiedergutmachung des Schadens beim Opfer angeordnet worden wäre?



47. Welche Art der Schadenswiedergutmachung halten Sie in Ihrem Fall für angemessen?

- Geldzahlung
- persönliche Wiederherstellung/Reparatur des angerichteten Schadens
- Erbringung sonstiger persönlicher Leistungen für das Opfer
- Entschuldigung beim Opfer
- sonstige symbolische Gesten (Geschenk, Blumen u.ä.)
- oder: ☛

48. Würden Sie in Ihrem Fall eine solche Wiedergutmachungsleistung durch den Täter akzeptieren?

- ja
- je nach Täterpersönlichkeit
- ja, aber nur, wenn ich mich nicht persönlich mit dem Täter auseinandersetzen müßte
- nein

49. Glauben Sie, daß eine solche Wiedergutmachungsleistung vom Täter als Strafe empfunden würde?

- ja
- nein

wenn ja:

a) inwiefern?

mehrere Antworten möglich

- Täter sieht, was er angerichtet hat
- Täter muß sich mit der Tat auseinandersetzen
- es ist für den Täter unangenehm, sich mit den Folgen der Tat auseinandersetzen zu müssen
- die Auseinandersetzung mit dem Opfer ist für den Täter unangenehmer als die Auseinandersetzung mit dem Gericht

50. Welchen **Umfang** müßte eine solche Wiedergutmachungsleistung haben?

- gesamter Schaden muß ersetzt werden
- es muß zumindest ein Teil des Schadens ersetzt werden
- es kommt nicht so sehr auf die Höhe an, sondern darauf, daß der Täter sich ernsthaft bemüht
- symbolische Geste, Entschuldigung ist ausreichend

51. **Wer** sollte letztlich Art und Höhe der Auflage bestimmen?

- Staatsanwalt
- Richter
- Opfer
- Täter
- oder: ☞

Nehmen Sie jetzt bitte an, Ihr Verfahren wird nicht eingestellt, sondern das Gericht fällt ein **Strafurteil**.

52. Wie sollte die **konkrete Strafe** aussehen?

- Freispruch
- Verwarnung
- Geldstrafe
- gemeinnützige Arbeit (im Krankenhaus, Altenheim, usw.)
- Gefängnisstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, sowie zusätzliche Geldbuße
- Gefängnisstrafe zur Bewährung mit Auflage, den Schaden des Opfers wiedergutzumachen
- Gefängnisstrafe, die auch verbüßt werden muß (d.h. ohne Bewährung)
- sonstige Strafe: ☞

53. Wenn der Täter **verurteilt** wird, ist eine ausdrückliche Verpflichtung (Auflage), den **Schaden wiedergutzumachen**, heute **nur zusätzlich zur Gefängnisstrafe** möglich (und zwar als sog. Bewährungsauflage).

Fänden Sie es gut, wenn es auch die Möglichkeit gäbe, **Schadenswiedergutmachung als alleinige Strafe** zu verhängen (also unabhängig von der Gefängnisstrafe)?

- ja
- nein

28

wenn ja:

a) warum?

mehrere Antworten möglich

- weil Schadenswiedergutmachung eine "vernünftige" Strafe ist
- weil der Täter sieht, was er angerichtet hat
- weil Schadenswiedergutmachung am gerechtesten ist
- weil Schadenswiedergutmachung den Täter am meisten abschreckt
- weil das Opfer dann schnell(er) wieder zu seinem Geld kommt
- weil Täter und Opfer dann am ehesten wieder versöhnt werden
- sonstiges:

wenn nein:

b) warum nicht?

mehrere Antworten möglich

- weil ich mit der ganzen Sache nichts mehr zu tun haben will
- weil ich mit dem Täter nichts (mehr) zu tun haben will
- weil der Täter mit einer Geldstrafe bestraft werden soll
- weil der Täter mit Gefängnis bestraft werden soll
- weil dies nicht ausreicht, um den Täter vor weiteren Straftaten abzuschrecken
- weil ich mich nicht mit dem Täter auseinandersetzen will
- weil ich finde, daß Wiedergutmachung mit Strafe nichts zu tun hat
- sonstiges:

54. Fänden Sie es gut, wenn Leistungen des Täters zur Schadenswiedergutmachung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet werden könnten (also die Strafe dann milder ausfällt)?

- ja
- nein

55. Wem sollten Ihrer Meinung nach Geldstrafen des Täters grundsätzlich zugute kommen?

- ausschließlich dem Staat
- dem Staat und dem Opfer
- vorrangig dem Opfer
- ausschließlich dem Opfer

56. Wer sollte in erster Linie für die Entschädigung des Opfers verantwortlich sein?

- nur der Täter
- in erster Linie der Täter. Nur für den Fall, daß bei ihm nichts zu erlangen ist, sollte der Staat einspringen
- Staat
- private, vom Opfer bezahlte Versicherungen
- private Opferschutz-Organisationen
- private, karitative Organisationen
- sonstiges:

57. Heute geht es im Strafprozeß **nur** um die **Strafe für den Täter**, aber **nicht** darum, das **Opfer zu entschädigen**. Wenn das Opfer seinen Schaden ersetzt haben will, muß es **seine Ansprüche** gegen den Täter **selbst geltend machen**. Das bedeutet oft sogar einen **zweiten Prozeß**.
Finden Sie das:

- richtig
- nicht richtig

a) wenn nicht richtig:

warum nicht?

- eigentlich für den Täter zu hart
- unrealistisch, weil ein Täter oft nicht alles gleichzeitig bezahlen kann
- aus Opfersicht unbefriedigend
- sonstiges: ♣

58. Dadurch, daß die **Strafe und die Ansprüche des Opfers nebeneinander** bezahlt werden müssen, geraten viele Täter in finanzielle Bedrängnis.
Dies hat häufig zur **Folge**, daß das **Opfer leer ausgeht**, da der Staat bei der Durchsetzung seiner Ansprüche der Stärkere ist.

Sollte der **Staat** in solchen Fällen, in denen das Opfer leer auszugehen droht, auf seine Ansprüche gegen den Täter **verzichten**?

- ja, und zwar endgültig
- ja, aber nur, bis Schaden beim Opfer beglichen ist
- nein

59. Wie würden Sie den **Sinn der Gefängnisstrafe** heute beurteilen?

a) Welchen Sinn hat die Gefängnisstrafe Ihrer persönlichen Einschätzung nach **heute in der Praxis**?

- Sühne für das Verbrechen
- Abschreckung
- Besserung und Wiedereingliederung (Resozialisierung)
- Schutz der Öffentlichkeit vor dem Täter (Verwahrung)
- keinen Sinn

b) Welchen Sinn **sollte** sie Ihrer Meinung nach eigentlich **im Idealfall** haben?

- Sühne für das Verbrechen
- Abschreckung
- Besserung und Wiedereingliederung (Resozialisierung)
- Schutz der Öffentlichkeit vor dem Täter (Verwahrung)
- sonstiges: ♣

63. Sollten solche Kontakte bzw. Bemühungen um Wiedergutmachung

- vom Täter allein ausgehen, also **freiwillig** sein
- von der **Gefängnisleitung** in allen Fällen angeregt werden, also zum **normalen "Vollzugsprogramm"** im Gefängnis gehören?

64. Sollte ein Täter, der sich (erst) während des Gefängisaufenthaltes zu Wiedergutmachungsleistungen an das Opfer entschließt, irgendwie **"belohnt"** werden?

- ja
- nein

a) **wenn ja:** wie?

- frühere Straferlassung auf Bewährung
- Verkürzung der Strafe (teilweiser Straferlaß)
- Vergünstigungen im Gefängnisalltag
- sonstiges: ☛

b) **wenn nein:** warum nicht?

- zu spät; hätte er früher tun sollen
- man weiß ja nicht, ob es wirklich freiwillig ist
- Wiedergutmachung ist eine pure Selbstverständlichkeit und sollte deshalb auch nicht belohnt werden
- sonstiges: ☛

**Vielen Dank für Ihre freundliche und wertvolle Mitarbeit!
Bitte denken Sie daran, den Fragebogen möglichst umgehend
zurückzuschicken.**

Wenn Sie irgendwelche **Kritik** oder sonstige **Anmerkungen** zum Thema haben:

☛

C

FRAGEN AN PERSONEN, DIE NICHT OPFER GEWORDEN SIND

1. Teil

Sie sind seit Anfang 1985 **nicht** Opfer einer der genannten Straftaten geworden.

1. Bitte versuchen Sie sich noch **weiter zurück** zu erinnern:

a) Sind Sie **vor 1985** Opfer einer der genannten Straftaten geworden?

- ja
 nein
 weiß nicht mehr

wenn ja:

b) Welcher **Art** war(en) die Straftat(en)?

(*Hinweis: Die Numerierung entspricht derjenigen auf dem Informationsblatt D; bitte orientieren Sie sich bei Zweifelsfällen an der dortigen Umschreibung der einzelnen Straftaten.*)

- (1) Autodiebstahl
 (2) Diebstahl aus dem Auto/von Autoteilen
 (3) Beschädigungen am Auto / Vandalismus
 (4) Kraftraddiebstahl
 (5) Fahrraddiebstahl
 (6) Wohnungseinbruch
 (7) Versuchter Wohnungseinbruch
 (8) Diebstahl persönlichen Eigentums
 (9) Raub oder versuchter Raub
 (10) Sexueller Angriff
 (11) Tätlicher Angriff oder Bedrohung
 (12) Sonstiges: *z*

wenn nein:

c) Sind Sie sicher, **niemals** Opfer irgendeiner Straftat geworden zu sein?

- ja
 nein
 weiß nicht mehr

2. Sind einmal **Angehörige, Freunde** oder **Bekante** von Ihnen Opfer einer Straftat geworden?

- ja
 nein

wenn ja:

a) bei **wem** war das und **wann**?

mehrere Antworten möglich

- Familienangehörige: und zwar im Jahr:
- Freunde: und zwar im Jahr:
- Bekante: und zwar im Jahr:
- Nachbarn: und zwar im Jahr:
- Arbeitskollegen: und zwar im Jahr:
- sonstige: und zwar im Jahr:

b) welcher **Art** war(en) die Straftat(en), die diesem Personenkreis zugestoßen ist/sind?

(Hinweis: Die Numerierung entspricht derjenigen auf dem Informationsblatt D; bitte orientieren Sie sich bei Zweifelsfällen an der dortigen Umschreibung der einzelnen Straftaten.)

mehrere Antworten möglich

- (1) Autodiebstahl
- (2) Diebstahl aus dem Auto/von Autoteilen
- (3) Beschädigungen am Auto / Vandalismus
- (4) Kraftraddiebstahl
- (5) Fahrraddiebstahl
- (6) Wohnungseinbruch
- (7) Versuchter Wohnungseinbruch
- (8) Diebstahl persönlichen Eigentums
- (9) Raub oder versuchter Raub
- (10) Sexueller Angriff
- (11) Tätlicher Angriff oder Bedrohung
- (12) Sonstiges:

3. Sind Sie einmal **Zeuge** einer derartigen Straftat gewesen?

- ja
 nein

wenn ja:

a) **wann** war das?

im Jahr

34

b) welcher **Art** war(en) die Straftat(en), deren Zeuge Sie geworden sind?

(Hinweis: Die Numerierung entspricht derjenigen auf dem Informationsblatt D; bitte orientieren Sie sich bei Zweifelsfällen an der dortigen Umschreibung der einzelnen Straftaten.)

mehrere Antworten möglich

- (1) Autodiebstahl
- (2) Diebstahl aus dem Auto/von Autoteilen
- (3) Beschädigungen am Auto / Vandalismus
- (4) Kraftraddiebstahl
- (5) Fahrraddiebstahl
- (6) Wohnungseinbruch
- (7) Versuchter Wohnungseinbruch
- (8) Diebstahl persönlichen Eigentums
- (9) Raub oder versuchter Raub
- (10) Sexueller Angriff
- (11) Tötlicher Angriff oder Bedrohung
- (12) Sonstiges: ☞

4. Hatten Sie schon einmal **Erfahrungen mit Polizei, Staatsanwaltschaft** oder einem **Gericht**?

- ja, als Zeuge
- ja, als Opfer
- ja, als Täter
- ja, sonstiges: ☞
- nein ⇒ **bitte gleich weiter zu 5 (Seite 35)**

wenn ja:

a) wie würden Sie diese **damaligen Erfahrungen** bewerten?

> Polizei:

○ ————— ○ ————— ○ ————— ○
sehr positiv positiv negativ sehr negativ

> Gericht/Staatsanwaltschaft:

○ ————— ○ ————— ○ ————— ○
sehr positiv positiv negativ sehr negativ

2. Teil

Bitte nehmen Sie bei den folgenden Fragen an, daß Sie das Opfer der folgenden Straftat geworden sind:

An Ihrem Auto wurde an einer Seite mit einem Nagel der Lack zerkratzt. Außerdem war ein Reifen platt; wie sich hinterher herausstellte, wurde der Reifen mit einem Messer zerstoßen.

Der Schaden soll den Betrag der Selbstbeteiligung nicht übersteigen, sodaß Sie von der Versicherung wohl keinen Ersatz bekämen.

7. Meinen Sie, daß Sie aufgrund eines solchen Vorfalles **Anzeige** bei der Polizei erstatten würden?

- ja
 nein

8. Würden Sie einen solchen Vorfall grundsätzlich eher

- als **Privatangelegenheit** betrachten, d.h. als **persönlichen Vorfall**, der allein das Opfer etwas angeht

oder

- als Angelegenheit, die auch die **Öffentlichkeit/Allgemeinheit** etwas angeht, die durch die Tat ebenfalls verletzt ist

Bitte nehmen Sie nunmehr einmal an, daß Sie in dem Ihnen eben genannten Fall tatsächlich **Anzeige** erstattet hätten.

9. Aufgrund Ihrer Anzeige müßte nun die Polizei den Fall untersuchen (d.h. ermitteln). Im allgemeinen verliert dabei ein Opfer mit Aufnahme der Ermittlungen den wesentlichen Einfluß auf die weitere Entwicklung im Fall.

Welcher der folgenden Bewertungen hierzu würden Sie zustimmen?

a) Hierin liegt eine im Grunde ungerechtfertigte **Verdrängung des Opfers**.

- stimmt
 stimmt nicht

b) Es wäre eigentlich in erster Linie **Aufgabe des Opfers**, zu versuchen, mit dem Täter zu einer Einigung zu kommen..

- stimmt
 stimmt nicht

c) Dies ist auch eine **Hilfe/Hilfestellung für das Opfer**.

- stimmt
 stimmt nicht

d) Das Opfer soll sich nicht auch noch um eine Einigung mit dem Täter und dessen mögliche Bestrafung kümmern müssen.

- stimmt
 stimmt nicht

10. Könnten Sie sich vorstellen, sich mit dem Täter zu **treffen**, um sich **untereinander** (d.h. ohne Einschaltung öffentl. Stellen) **gütlich zu einigen**?

- ja
 nein

wenn nein:

a) Warum nicht?

- Angst, mit dem Täter (nochmals) zusammenkommen zu müssen
 keine Lust (mehr), mich mit Täter auseinandersetzen
 so etwas wäre doch sinnlos
 ein gerechter Ausgleich wäre zu unsicher
 aus prinzipieller Ablehnung einer solchen Lösung
 weiß nicht

b) Würden Sie Kontakte zwischen Täter und Opfer **eher befürworten**, wenn es eine Art offizieller, aber **außergerichtlicher "Einigungsstelle"** gäbe?

- ja
 nein

c) Würden Sie persönlich eine außergerichtliche Einigung **eher befürworten**, wenn **sichergestellt** wäre, daß **kein direkter Kontakt/keine direkte Begegnung mit dem Täter** stattfände?

- ja
 nein

12. Glauben Sie, daß ein Opfer **überhaupt** Einfluß auf den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens hat?

mehrere Antworten möglich

- auf jeden Fall
 eher ja
 hängt vom Einzelfall ab
 nur dann, wenn es einen Anwalt als Interessenvertreter hat
 allenfalls indirekt (z.B. über Zeugenaussage)
 eher nein
 überhaupt nicht

38

13. Glauben Sie, daß das Opfer von den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht) mit seinen Bedürfnissen, Wünschen und Gefühlen im allgemeinen **ausreichend ernstgenommen** wird?

- ja
- nicht immer
- allenfalls in Einzelfällen
- nein

14. Welche **Funktion** sollten **Polizei/Staatsanwaltschaft** Ihrer Meinung nach dem Opfer gegenüber einnehmen?

- objektive Ermittlungsinstanz:**

(d.h. sie sollen völlig unabhängig von bestimmten Interessen objektiv ermitteln und dabei den Fall umfassend aufklären)

- (zumindest auch) Interessenvertreter des Opfers:**

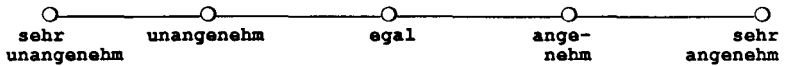
(d.h. sie sollen bei den Ermittlungen auch die Interessen des Opfers im Auge haben und diese auch gegen den Täter und dessen Verteidiger durchzusetzen versuchen)

15. Welche **Rolle** sollte das **Opfer während der polizeilichen Ermittlungen** spielen?

- es soll nur **Zeuge** sein
- es soll sich **jederzeit** über den Stand der Ermittlungen in seinem Fall **informieren** können
- es soll das ausdrückliche **Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakten** haben
- es **muß** vor grundlegenden Entscheidungen (z.B. ob und unter welchen Bedingungen das Verfahren eingestellt wird, ob es zu einer Anklage kommt, usw.) von Polizei und Staatsanwaltschaft **angehört** werden
- aktive Rolle**, bei der das Opfer grundlegende Fragen (z.B. über eine Verfahrenseinstellung, weitere Ermittlungsschritte, Anklage, usw.) **mitentscheiden kann**, d.h. ausdrücklich zustimmen muß

Stellen Sie sich bitte vor, die Ermittlungen wären nunmehr abgeschlossen und es käme zu einem **Prozeß** gegen den Täter.

16. Wäre die Vorstellung, daß Sie dort (als Zeuge) auftreten müßten, für Sie eher:



a) wenn sehr unangenehm/unangenehm:

Warum?

mehrere Antworten möglich

- wegen des Gerichtsverfahrens an sich
- wegen des öffentlichen Aufsehens
- ich wollte wahrscheinlich nicht mehr mit der Tat konfrontiert werden
- ich wollte wahrscheinlich nicht mehr mit dem Täter konfrontiert werden
- sonstiges: ✎

17. Welche **Rolle** sollte das **Opfer** grundsätzlich in einem **Strafprozeß (Gerichtsverhandlung)** spielen?

- es soll nur **Zeuge** sein
- es sollte als **unterstützende Person** die Anklage der Staatsanwaltschaft vor Gericht mitvertreten können
- es soll im Prozeß **selbständig Fragen und Anträge stellen** können
- es soll eine **eigenständige Parteirolle** wie im Zivilprozeß haben (sozusagen eigenständiger "Anklage"- Vertreter neben und unabhängig von der Staatsanwaltschaft, die ja heute alleine die Anklage gegen den Täter durchführt)
- sonstige Rolle: ✎
- sollte überhaupt nicht auftreten/in Erscheinung treten müssen

18. Eine aktive Rolle, die dem Opfer **mehr Rechte im Prozeß** einräumt **als nur Zeuge** zu sein, kann das Opfer (bzw. bestimmte nahe Angehörige) nach heutiger Rechtslage **nur** im Falle schwerer Verbrechen (z.B. Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Körperverletzung, usw.) spielen, und zwar als sog. **Nebenkläger**.

Sind Sie der Meinung:

- dies sollte auf solche schweren Fälle beschränkt bleiben
- diese Position sollte auch auf andere Straftaten ausgedehnt werden
- dies sollte allgemein möglich sein

19. Eine aktivere Rolle des Opfers im Prozeß könnte, falls sie eingeführt würde, möglicherweise **finanzielle Risiken** mit sich bringen (z.B. Anwaltskosten, anteilige Prozeßkosten im Falle eines Freispruchs, etc.).

Wären Sie (gegebenenfalls) bereit, solche finanziellen Konsequenzen zu tragen?

- eher ja
- eher nein
- auf keinen Fall

20. Wer sollte solche **Prozeßkosten des Opfers** Ihrer Meinung nach grundsätzlich tragen?

mehrere Antworten möglich

- Opfer immer
- Täter, wenn er verurteilt wird
- Staat, wenn Beschuldigter freigesprochen wird
- Staat immer

21. Sollte das Opfer Ihrer Ansicht nach das Ergebnis des Verfahrens **generell anfechten** können (d.h. **selbst**, also unabhängig von Staatsanwaltschaft oder Verteidigung **Rechtsmittel einlegen**), wenn es mit dem **Urteil nicht einverstanden** ist?

- ja
- nein

22. Sollte es Ihrer Meinung nach eine **generelle Möglichkeit** geben, daß das **Opfer** ein **Strafverfahren**, das gegen seinen erklärten Willen durchgeführt wird, **verhindern kann**?

- ja
- nein

3. Teil

Bei den nun folgenden Fragen geht es darum, welche **konkrete Reaktion und/oder Strafe** in dem angenommenen Fall (vgl. Seite 36 oben) angemessen wäre. **Bitte nehmen Sie für die Beantwortung der restlichen Fragen folgendes über "Ihren" Täter an:**

Wie die Polizei ermitteln konnte, handelt es sich um einen 17-jährigen männlichen Jugendlichen, der bereits einmal wegen eines vergleichbaren Delikts aufgefallen war.

23. Welche **Reaktion** auf die Straftat halten Sie für angemessen:

- gar keine**; man sollte die Sache auf sich beruhen lassen.
- private Einigung** ohne Einschaltung staatl. Stellen.
- ausschließlich zivilgerichtliche Auseinandersetzung** zwischen Täter- und Opferseite um Schadensausgleich (d.h. kein Strafprozeß).
- sowohl **strafrechtliche** als auch **zivilrechtliche Konsequenzen**; denn neben der Bezahlung des verursachten Schadens ist zusätzlich eine Strafe für den Täter erforderlich.
- in erster Linie Bestrafung**. Es ist das wichtigste, daß der Täter bestraft wird. Die Frage nach Schadensersatz ist eher zweitrangig.
- am sinnvollsten wäre eine **Therapie** oder ähnliche **Behandlung** statt einer Strafe für den Täter.

Nehmen Sie bitte an, im vorgegebenen Fall hätten Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelt, die **Tat vollständig aufgeklärt** und auch den **Täter gefunden**.

24. Was sollte Ihrer Meinung nach **dann geschehen**?

- die **Staatsanwaltschaft soll das Verfahren einstellen**. Allein schon durch die Ermittlungen ist der Täter genug gestraft ("Denkzettel").
- die **Staatsanwaltschaft soll das Verfahren nur dann einstellen, wenn der Täter bestimmte Auflagen** (z.B. Zahlung einer Geldbuße u.ä.; vgl. 25) **erfüllt hat**, die eine förmliche Verurteilung durch das Gericht ersetzen könnten.
- es sollte auf jeden Fall ein Prozeß durchgeführt werden**, welcher dann aber bei Erfüllung bestimmter Auflagen **ohne ausdrückliche Verurteilung** enden könnte.
- es sollte auf jeden Fall ein **Prozeß stattfinden und auch eine Verurteilung** erfolgen.

Bitte nehmen Sie für die folgenden Fragen einmal an, "Ihr" Verfahren soll **eingestellt** werden. Dies ist auf verschiedene Art denkbar.

Es kommt meist bei Fällen nicht so schwerwiegender Alltagskriminalität (z.B. geringfügiger Ladendiebstahl) in Betracht.

Der Täter wird dann **nicht zu einer "echten" Strafe verurteilt**. Stattdessen wird das **Verfahren eingestellt** unter der Bedingung, daß sich der Täter bereit erklärt, eine bestimmte **Geldbuße** zu zahlen oder eine **andere Auflage** zu erfüllen.

Wenn der Täter die jeweilige Bedingung erfüllt, ist das **Verfahren endgültig beendet**. Das hat die rechtliche Konsequenz, daß die Tat **nicht mehr bestraft** werden kann und der **Täter nicht vorbestraft** ist.

25. Unter welchen **Bedingungen** sollte die Einstellung des Verfahrens konkret erfolgen?

- Einstellung ohne jegliche Auflage
- Einstellung unter der Auflage, einen Geldbetrag an die Staatskasse zu zahlen (Geldbuße)
- Einstellung unter der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (z.B. Rotes Kreuz, Unfallhilfen, usw.)
- Einstellung unter der Auflage, gemeinnützige Leistungen zu erbringen (Arbeit im Krankenhaus, Altenheim, usw.)
- Einstellung unter der Auflage, den Schaden des Opfers wiedergutzumachen
- oder: ~~es~~

26. Finden Sie, daß eine solche Einstellung des Strafverfahrens von der **Zustimmung des Opfers** abhängig gemacht werden sollte?

- ja
- nein

27. Sollte das Opfer mitbestimmen können, was für eine **Art von Auflage** der Täter erfüllen muß, ob er also eine Geldbuße zahlen, Wiedergutmachung leisten oder eine andere Auflage erfüllen muß, damit das Strafverfahren eingestellt wird?

- ja
- nein

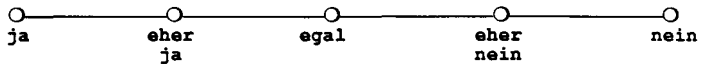
28. Was halten Sie **generell** von der Möglichkeit, daß ein Verfahren ohne Verhängung einer "echten" Strafe eingestellt werden kann ?

- das Opfer wird dabei völlig übergangen
- Täter kommt dabei viel zu gut weg
- ist meist ausreichend als Reaktion
- ist nur bei Bagatell-/Alltagskriminalität ausreichend
- ist nur ausreichend, wenn Opfer entschädigt wird

29. Wüßten Sie, daß das Strafverfahren auch eingestellt werden kann, wenn der Täter sich bereit erklärt, **Wiedergutmachung an das Opfer** (also Bezahlung von Schadensersatz, Entschuldigung, usw.) zu leisten?

- ja
 nein

30. Wären Sie in Ihrem Fall mit der Einstellung des Strafverfahrens einverstanden, wenn als Bedingung die Wiedergutmachung des Schadens beim Opfer angeordnet würde?



31. Welche **Art der Schadenswiedergutmachung** halten Sie in dem vorgegebenen Fall für angemessen?

- Geldzahlung
 persönliche Wiederherstellung/Reparatur des angerichteten Schadens
 Erbringung sonstiger persönlicher Leistungen für das Opfer
 Entschuldigung beim Opfer
 sonstige symbolische Gesten (z.B. Geschenk, Blumen etc.)
 oder: ~~z~~

32. Würden Sie eine solche Wiedergutmachungsleistung durch den Täter **akzeptieren**?

- ja
 je nach Täterpersönlichkeit
 ja, aber nur, wenn ich mich nicht persönlich mit dem Täter auseinandersetzen müßte
 nein

33. Glauben Sie, daß eine solche Wiedergutmachungsleistung vom Täter **als Strafe empfunden** würde?

- ja
 nein

wenn ja:

a) inwiefern?

mehrere Antworten möglich

- Täter sieht, was er angerichtet hat
 Täter muß sich mit der Tat auseinandersetzen
 es ist für den Täter unangenehm, sich mit den Folgen der Tat auseinandersetzen zu müssen
 die Auseinandersetzung mit dem Opfer ist für den Täter unangenehmer als die Auseinandersetzung mit dem Gericht

34. Welchen **Umfang** müßte eine solche Wiedergutmachungsleistung haben?

- gesamtter Schaden muß ersetzt werden
- es muß zumindest ein Teil des Schadens ersetzt werden
- es kommt nicht so sehr auf die Höhe an, sondern darauf, daß der Täter sich ernsthaft bemüht
- symbolische Geste, Entschuldigung ist ausreichend

35. **Wer** sollte letztlich Art und Höhe der Auflage bestimmen?

- Staatsanwalt
- Richter
- Opfer
- Täter
- oder: ☛

4. Teil

Angenommen, das Verfahren in dem Ihnen vorgegebenen Fall wird nicht eingestellt, sondern das Gericht fällt ein **Strafurteil**.

36. Wie sollte die **konkrete Strafe** aussehen?

- Freispruch
- Verwarnung
- Geldstrafe
- gemeinnützige Arbeit (im Krankenhaus, Altenheim, usw.)
- Gefängnisstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, sowie zusätzliche Geldbuße
- Gefängnisstrafe zur Bewährung mit Auflage, den Schaden des Opfers wiedergutzumachen
- Gefängnisstrafe, die auch verbüßt werden muß (d.h. ohne Bewährung)
- sonstige Strafe: ☛

37. Wenn der Täter **verurteilt** wird, ist eine ausdrückliche Verpflichtung (Auflage), den **Schaden wiedergutzumachen**, heute **nur zusätzlich zur Gefängnisstrafe** möglich (und zwar als sog. Bewährungsauflage).

Fänden Sie es gut, wenn es auch die Möglichkeit gäbe, **Wiedergutmachung als alleinige Strafe** zu verhängen (also unabhängig von der Gefängnisstrafe)?

- ja
- nein

wenn ja:

a) warum?

mehrere Antworten möglich

- weil Schadenswiedergutmachung eine "vernünftige" Strafe ist
- weil der Täter sieht, was er angerichtet hat
- weil Schadenswiedergutmachung am gerechtesten ist
- weil Schadenswiedergutmachung den Täter am meisten abschreckt
- weil das Opfer dann schnell(er) wieder zu seinem Geld kommt
- weil Opfer und Täter dann am ehesten versöhnt werden
- sonstiges:

wenn nein:

b) warum nicht?

mehrere Antworten möglich

- weil ich mit der ganzen Sache nichts mehr zu tun haben wollte
- weil ich mit dem Täter nichts (mehr) zu tun haben wollte
- weil der Täter mit Geldstrafe bestraft werden soll
- weil der Täter mit Gefängnisstrafe bestraft werden soll
- weil dies nicht ausreicht, um Täter vor weiteren Straftaten abzuschrecken
- weil ich mich dann wohl stärker mit dem Täter auseinandersetzen müßte, was ich nicht will
- weil ich finde, daß Wiedergutmachung mit Strafe nichts zu tun hat
- sonstiges:

38. Fänden Sie es gut, wenn Leistungen des Täters zur Schadenswiedergutmachung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet werden könnten (also die Strafe dann milder ausfällt)?

- ja
- nein

39. Wem sollten Ihrer Meinung nach Geldstrafen des Täters grundsätzlich zugute kommen?

- ausschließlich dem Staat
- dem Staat und dem Opfer
- vorrangig dem Opfer
- ausschließlich dem Opfer

40. Wer sollte in erster Linie für die Entschädigung des Opfers verantwortlich sein?

- nur der Täter
- in erster Linie der Täter. Nur für den Fall, daß bei ihm nichts zu erlangen ist, sollte der Staat einspringen
- Staat
- private, vom Opfer bezahlte Versicherungen
- private Opferschutz-Organisationen
- private, karitative Organisationen
- sonstiges:

41. Heute geht es im Strafprozeß **nur** um die **Strafe für den Täter**, aber **nicht** darum, das **Opfer zu entschädigen**. Wenn das Opfer seinen Schaden ersetzt haben will, muß es **seine Ansprüche** gegen den Täter **selbst geltend machen**. Das bedeutet oft sogar einen **zweiten Prozeß**.

Finden Sie das:

- richtig
- nicht richtig

a) wenn nicht richtig:

warum nicht?

- eigentlich für den Täter zu hart
- unrealistisch, weil ein Täter oft nicht alles gleichzeitig bezahlen kann
- aus Opfersicht unbefriedigend
- sonstiges: ☛

42. Dadurch, daß die **Strafe** und die **Ansprüche des Opfers nebeneinander** bezahlt werden müssen, geraten viele Täter in finanzielle Bedrängnis. Dies hat häufig zur **Folge**, daß das **Opfer leer ausgeht**, da der Staat bei der Durchsetzung seiner Ansprüche der Stärkere ist.

Sollte der **Staat** in solchen Fällen, in denen das Opfer leer auszugehen droht, auf seine Ansprüche gegen den Täter **verzichten**?

- ja, und zwar endgültig
- ja, aber nur solange, bis Schaden beim Opfer ausgeglichen ist
- nein

43. Wie würden Sie den **Sinn der Gefängnisstrafe** heute beurteilen?

a) Welchen Sinn hat die Gefängnisstrafe Ihrer persönlichen Einschätzung nach **heute in der Praxis?**

- Sühne für das Verbrechen
- Abschreckung
- Besserung und Wiedereingliederung (Resozialisierung)
- Schutz der Öffentlichkeit vor dem Täter (Verwahrung)
- keinen Sinn

b) Welchen Sinn sollte sie Ihrer Meinung nach eigentlich im Idealfall haben?

- Sühne für das Verbrechen
- Abschreckung
- Besserung und Wiedereingliederung (Resozialisierung)
- Schutz der Öffentlichkeit vor dem Täter (Verwahrung)
- sonstiges: ☛

44. Glauben Sie, daß es den **Bedürfnissen und Interessen des Opfers** eher **nützt** oder ihnen eher **zuwiderläuft**, wenn der **Täter ins Gefängnis** muß?

- nützt eher
- läuft eher zuwider

45. Halten Sie **Kontakte bzw. Versuche zur Wiedergutmachung** (auch dann) für sinnvoll, wenn der **Täter im Gefängnis** sitzt?

- ja
- nein

46. Sollten solche Kontakte bzw. Bemühungen um Wiedergutmachung

- vom Täter allein ausgehen, also **freiwillig** sein
- von der **Gefängnisleitung** angeregt werden, also zum **normalen "Vollzugsprogramm"** im Gefängnis gehören?

47. Sollte ein Täter, der sich (erst) während des Gefängnisaufenthaltes zu Wiedergutmachungsleistungen an das Opfer entschließt, irgendwie **"belohnt"** werden?

- ja
- nein

a) wenn ja: wie?

- frühere Straftentlassung auf Bewährung
- Verkürzung der Strafe (teilweiser Straferlaß)
- Vergünstigungen im Gefängnisalltag
- sonstiges: ☞

b) wenn nein: warum nicht?

- zu spät; hätte er früher tun sollen
- man weiß ja nicht, ob es wirklich freiwillig ist
- Wiedergutmachung ist eine pure Selbstverständlichkeit und sollte deshalb auch nicht belohnt werden
- sonstiges: ☞

**Vielen Dank für Ihre freundliche und wertvolle Mitarbeit!
Bitte denken Sie daran, den Fragebogen möglichst umgehend zurückzuschicken.**

Wenn Sie irgendwelche **Kritik** oder sonstige **Anmerkungen** zum Thema haben:

☞

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 48

Olaf Grosch:

**Lockerungen im Jugendstrafvollzug.
Grundlagen und Praxis.**

Eine haftverlaufsorientierende Untersuchung anhand
des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs.

Freiburg 1995, 528 Seiten. ISBN 3-922498-57-4

DM 39,80

Band 55

Christian Schwarzenegger:

**Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität
und Verbrechenskontrolle.**

Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der
Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich.

Freiburg 1992, 402 Seiten. ISBN 3-922498-61-2

DM 29,80

Band 56

Günther Kräupl, Heike Ludwig:

**Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und
Sanktionserwartungen.**

Bevölkerungsbefragung in einer städtischen Region
Thüringens 1991/92 (Jenaer Kriminalitätsbefragung)

Freiburg 1993, 252 Seiten. ISBN 3-86113-011-4

DM 29,80

Band 60

Philippe Robert:

Crime and Prevention Policy.

Research and Evaluation.

Freiburg, 1993, 280 Seiten. ISBN 3-86113-003-3

DM 29,80

Band 62

Frieder Dünkel, Jon Vagg (Eds.):

**Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug.
Waiting for Trial.**

Freiburg 1994, 2 Teilbände insges. 972 Seiten. ISBN 3-86113-005-X

DM 70,00

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 63

Jürgen Rüdiger Smettan:

**Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken,
Strafen und Moral.**

Eine empirische Untersuchung.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-86113-006-8

DM 29,80

Band 64

Axel Dessecker:

**Gewinnabschöpfung im Strafrecht
und in der Strafrechtspraxis.**

Freiburg 1992, 456 Seiten. ISBN 3-922498-007-6

DM 29,80

Band 65

Kai Ambos:

**Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien,
Perú und Bolivien.**

Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer
unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung.

Freiburg 1993, 466 Seiten. ISBN 3-86113-009-2

DM 39,80

Band 66

Günther Kaiser, Helmut Kury (Hrsg.):

**Kriminologische Forschung in den 90er Jahren.
Criminological Research in the 1990's.**

Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Freiburg 1993, 2 Teilbände, insges. 775 Seiten. ISBN 3-86113-010-6

DM 39,80

Band 70

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

**Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische
Kriminologische Kolloquien.**

Freiburg 1994, 198 Seiten. ISBN 3-86113-017-3

DM 29,80

Band 71

Hans-Jörg Albrecht, Josef Kürzinger (Eds.):

**Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?
Criminology in Europe - European Criminology?**

Freiburg 1994, 180 Seiten. ISBN 3-86113-012-2

DM 29,80